UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 380.5 Book ZE Volume 3

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

To renew call Telephone Center, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

APR 28 1980

L161—O-1096

Хлеб с 1916/17 г. в ауд.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HERM. REHM
ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG

DR. H. NICKLISCH
ORD. DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE MANNHEIM

DR. GEORG OBST
DIREKTOR DER MITTELDEUTSCHEN PRIVATBANK A.-G., LEIPZIG

K. K. REGIERUNGSRAT A. SCHMID
K. K. ORD. PROF. AN DER EXPORT-AKADEMIE DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS, VIZE-DIREKTOR DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS, WIEN

3. JAHRGANG 1910/11

LEIPZIG · VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL

380.5
ZE
v.3

INHALTS-ÜBERSICHT ZUM DRITTEN JAHRGANG

Heft 1, April 1910.

Seite

Die Haftung des Buchhalters von Prof. Dr. *Herm. Rehm*, Straßburg i. E. . . . 1
Die Bilanz der Reichsbank von Dr. *Georg Obst*, Berlin 2
Die Buchhaltung einer Brauerei von Dr. *Albert Calmes*, Mannheim . . . 5
Zur Konten-Theorie von Handelsschuldirektor *Manfred Berliner*, Hannover . . . 9
Zahlungsunfähigkeit von *Norbert Lotmar*, Berlin . . . 16
Aus Theorie und Praxis der Reklame von Dr. *Johannes Steindamm*, Nürnberg . . . 19
Selbstkostenermittlung einer Maschinenfabrik (Fortsetz.) von *H. Folkerts*, Aachen . . . 21
Vom Warenzeichen von *J. H. Joseph*, Hamburg . . . 31
Rundschau . . . 33
Aus der Praxis . . . 37
Bücherbesprechungen . . . 37
Literatur-Übersicht . . . 38

Heft 2, Mai 1910.

Das bestrittene und das unbestrittene Gebiet von Dr. *H. Nicklisch* . . . 39
Die Notenausgabe der Wiener Bank im Jahre 1762 von *A. Boerner*, Köln a. Rh. . . . 43
Kabel-Arbitragen von *A. B. A. van Ketel*, Rotterdam . 45
Getreidekontrakte von Dr. *Paul Gerstner*, Mannheim . 49
Das moderne Einkaufsbureau von *Carl Redtmann*, Berlin 55
Handelsbetriebslehre von Dr. *H. Nicklisch*, Leipzig . . 63
Aus der Praxis . . . 64
Rundschau . . . 67
Bücherbesprechungen . . . 75
Literatur-Übersicht . . . 76

Heft 3, Juni 1910.

Kalifrachten. Zu den Verhandlungen der Kalikommission des Reichstages von Dr. *H. Nicklisch*, Leipzig. . . . 77
Über das Zuckerimportgeschäft v. *E. Kaufmann*, Hamburg 80
Wohlfahrtspfleger von *Leopold Katscher*, München . . . 91
Flickwerk im Text unserer Gesetze (Wechselordnung, Bankgesetz) . . . 93
Freizeichen von *J. H. Joseph*, Hamburg . . . 95
Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse Italiens und seine Handelsbeziehungen zu Deutschland von Dr. *Kreuzkam*, Wilmersdorf . . . 96
Aus der Praxis . . . 100
Die Verwendung von Kartotheken (*J. Wetzlar*, Köln) — Außergerichtlicher Vergleich (Dr. *H. Nicklisch*, Leipzig).
Rundschau . . . 102
Bücherbesprechungen . . . 111
Literatur-Übersicht . . . 111

Heft 4, Juli 1910.

Ergebnis des Preisausschreibens der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis (s. besond. Blatt)
Das Ergebnis der Depositen-Enquete von Dr. *Georg Obst*, Berlin . . . 113
Die Liquidationsbilanz der G. m. b. H. von *C. Steiner*, Dresden . . . 118
Die Berliner Scheckaustauschstelle von Dr. *Walter Conrad*, Berlin . . . 121
Statistik und graphische Darstellung im Dienste des Kaufmanns von *Franz Schaaps*, Recklinghausen . . . 125
Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre von *Fritz Schmidt*, Dortmund . . . 128
Geschäftsorganisation von *L. Weyrich*, Cöthen . . . 130
Zur Posttaxgesetz-Novelle von *E. Ballhausen*, Berlin 135
Moderne Reklame von *A. Frye*, Leipzig . . . 137
Aus der Praxis . . . 139
Neues Preisausschreiben — Buchblätter als Kontoauszüge (*F. Klug*, Offenbach) — Verfahren bei Verlust oder Beschädigung von Gütern (*Carl Redtmann*, Berlin) — Rechentafeln (*A. Breymann*, Stuttgart) — Zollpolitik in der Praxis.

Seite

Rundschau . . . 142
Bücherbesprechungen . . . 151
Literatur-Übersicht . . . 152

Heft 5, August 1910.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften von Dr. *Richard Dohm*, Charlottenburg . . . 153
Die Provisionsberechnung im Bankkontokorrent von *Ed. Glück*, Frankfurt a. M. . . . 156
Ein Beitrag zur Lehre der Bauzinsen von Dr. jur. *Max Mendel*, Bonn . . . 163
Wall Street von *W. Wickel*, New York . . . 170
Der Handel in Häuten von *J. Oberbach*, Köln . . . 171
Die deutschen Handelshochschulen im Jahre 1909/10 von Dr. *Georg Obst*, Berlin . . . 174
Deutsch-ägyptische Handelsbeziehungen von Dr. *Kreuzkam*, Berlin . . . 177
Aus der Praxis . . . 179
Einrichtung und Registratur der Reiseberichte (*J. Weigend*, Graz) — Neues Preisausschreiben — Abschreibung des Maschinenparkes (*M. Blancke*, Berlin).
Rundschau . . . 183
Bücherbesprechungen . . . 191
Literatur-Übersicht . . . 192

Heft 6, September 1910.

Das Konnossement im Baumwollexporthandel Amerikas von Dr. *Fritz Diepenhorst*, Köln . . . 193
Die Buchhaltung einer Großbank von *Fr. Fuhrmann*, Buchhaltungschef, Magdeburg . . . 196
Zur Reform des Postscheckverkehrs von Dr. *Otto Heyn*, Handelssyndikus an der Handelskammer Nürnberg . 206
Verrechnungen im internationalen Eisenbahnverkehr von *M. Friedrich Schäffer*, Breslau . . . 209
Ein Beitrag zur Lehre der Bauzinsen (Schluß) von Dr. jur. *Max Mendel*, Bonn . . . 213
Aus der Praxis . . . 221
Das Wechselinkasso (*L. Taussig*, Prag) — Über die Verrechnung von Provisionen an Reisende und Vertreter in der Maschinen-Industrie (*M. Rohde*, Berlin) — Zentral-Reserve-Archiv von Bank- etc. Nachschlagewerken (*R. Schigut*, Wien).
Rundschau . . . 224
Bücherbesprechungen . . . 231
Literatur-Übersicht . . . 232

Heft 7, Oktober 1910.

Mittel und Wege zur Besserung des Kursstandes der deutschen Reichs- und Staatsanleihen von Dr. *Georg Obst*, Berlin . . . 233
Reederei-Betrieb und Buchführung von *Carl Dunkelberg*, Prokurist in Duisburg . . . 237
Organisation des Verkaufsbüros einer Maschinenfabrik von *Heinrich aus dem Bruch*, Prokurist, Köln . . . 244
Der Güterverkehr auf den englischen Bahnen von *Wilh. Rehmer* in London . . . 248
Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre II von *Fritz Schmidt*, Frankfurt a. M. . . . 251
Deutsch-dänische Handelsbeziehungen von Dr. *Kreuzkam*, Berlin . . . 255
Das österreichische Anlehen vom Jahre 1763 (mit 1 Abbildung) von *Emil Edlen von Gunz*, Wien . . . 257
Aus der Praxis . . . 259
Drei Vorschläge für das (österreichische) Postwesen (*R. Schigut, Wien*) — Das Auskunftswesen (*W. O. Oheim*, Berlin) — Beschädigung unverpackter Waren (*Carl Redtmann*, Berlin) — Über die Berechnung von Überpreisen (*M. Rohde*, Berlin) — Karten-Kontokorrent und Inventur (Prof. Dr. *H. Rehm*, Straßburg).
Rundschau . . . 262
Bücherbesprechungen . . . 271
Literatur-Übersicht . . . 272

196748

Heft 8, November 1910.

Seite

Richard Koch † von Dr. *Georg Obst*, Berlin 273
Die Zinseszinsen bei Abschreibungen und die Wirkung der Abschreibung von *Emil Schiff*, Grunewald . . . 275
Technische oder Fabrikstatistik von Zivil-Ing. *C. M. Lewin*, Zivilingenieur und Revisor, Berlin 279
Sicherheiten und Blankokredit im Bankverkehr von *F. Fuhrmann*, Bankbevollmächtigter, Magdeburg 283
Die Technik des deutschen Abrechnungsverfahrens von Dr. *P. Gerstner*, wissenschaftl. Direktionsassistent, Berlin 285
Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre III von *Fritz Schmidt*, Frankfurt a. M. 290
Aus der Praxis 291
Einrichtung zur Bonitäts- oder Kreditwährung der Kunden und Registratur der Kreditauskünfte (*Josef Weigend*, Graz) — Aus der Praxis der Reklame: Die kleine Serien-Anzeige (*Rudolf Seyffert*, Leipzig).
Rundschau 294
Bücherbesprechungen 304
Literatur-Übersicht 304

Heft 9, Dezember 1910.

Reserven und finanzielle Sicherheit von Dr. *H. Nicklisch*, 305
Das Revisionswesen in Ungarn von *Lengyel Samu*, Budapest 307
Die Statistische Abteilung im Fabrikbetrieb von Professor Dr. *Albert Calmes* 312
Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts, I von *Paul Buttke*, Buchhalter, Frankfurt a. M. 319
Das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen mit besonderer Berücksichtigung des amtsgerichtlichen Verfahrens von *Rud. Lorentz*, Biebrich a. Rh. 322
Kontrollmittel für den Aufsichtsrat von *Alexander Klocke*, Köln 325
Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre, IV von *Fritz Schmidt*, Frankfurt a. M. 329
Das Verhältnis der Detaillisten zur Unfall-Versicherung von *Julius Schubert*, öffentl. vereidigter Sachverständiger, Bochum 330
Aus der Praxis 333
Aus der Praxis der Reklame: Die Briefumschlagreklame — Die laufende Anzeige (*Rudolf Seyffert*, Leipzig) — Die Behandlung von russischen Wechseln (*M. Rhode*, Berlin) — Kontokorrent-Bücher und Saldoauszüge (*Albert Gilow*, Stettin).
Rundschau 336
Bücherbesprechungen 343
Literatur-Übersicht 344

Heft 10, Januar 1911.

Über das Wesen der Abschreibung und die Berücksichtigung der Zinseszinsrechnung bei Festsetzung der Abschreibungen von Prof. Dr. *Rich. Passow*, Aachen 345
Verrechnungen im internationalen Postverkehr von *Erhard Hilmer*, Berlin 348

Seite

Die Herstellung eines Kataloges von *Fritz Schmidt*, Frankfurt a. M. 352
Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts. II von *Paul Buttke*, Frankfurt a. M. 356
Besteht zwischen der Zweikontenreihen- und der Einkontenreihentheorie ein sachlicher Unterschied von *Hermann Schmachtenberger*, München 363
Zwei Neuerungen in einem Großbetriebe von *Leopold Katscher*, Augsburg 367
Aus der Praxis 370
Nochmals „Sicherheiten und Blankokredite im Bankverkehr (Dr. *Falkenstein*, Aachen) — Billing (*Rud. Rother*, Berlin) — Aus der Praxis der Reklame: Die korrespondierende Anzeige (*Rud. Seyffert*, Leipzig).
Rundschau 375
Bücherbesprechungen 379
Literatur-Übersicht 380

Heft 11, Februar 1911.

(„Stimmt") Praktische Winke für Geschäftsführer und Buchhalter von *A. von Albert*, Buchhaltungschef, Wetter-Ruhr 381
Termingeschäfte in Rotterdam I von *G. J. van der Maaten*, Arnheim 388
Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts III von *Paul Buttke*, Frankfurt a. M. 396
Aus der Praxis 402
Neue Grundlagen für Lohn-, Kalkulations- und Buchführungsarbeiten (*R. Weda*, Bremen) — Ablieferungshindernisse. — Frachtenkontobuch (*Carl Redtmann*, Berlin) — Bankmäßige Fremdenorientierungs-Zentrale (*Rich. Schigut*, Wien).
Rundschau 408
Bücherbesprechungen 413
Literatur-Übersicht 415

Heft 12, März 1911.

Hebung des Kursstandes der deutschen Staatspapiere von *Hans Würdemann*, Berlin 417
Mathematisch-technische Bilanzaufstellung von Dr. *V. Furlan*, Kehrsatz b. Bern 422
Termingeschäfte in Kaffee in Rotterdam II von *E. G. van der Maaten*, Arnheim 424
Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts IV von *Paul Buttke*, Frankfurt a. M. 432
Maßnahmen zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Banken von Dr. *Richard Müller*, Berlin 436
Aus der Praxis 437
Aus der Kartellpraxis: Das Niederlausitzer Brikettsyndikat und seine Verkaufsbedingungen (Dr. *R. Dohm*, Berlin) — Aus der Praxis der Reklame: Die Satzanzeige (*Rudolf Seyffert*, Leipzig) — Aus der Kontorpraxis: Die kombinierte Rechen- und Schreibmaschine (*Rudolph Rother*, Berlin).
Rundschau 441
Bücherbesprechungen 446
Literatur-Übersicht 447

In Nr. 1—3 des Beiblattes „Der Kaufmann und das Leben" wurden folgende Aufsätze veröffentlicht:

P. Bornstein, Der Kaufmann im Spiegel der neueren Dichtung.
Büchel, Verwaltung des Londoner Hafens.
F. Friedrich, Ein königlicher Kaufmann.
Goethe über den Weltverkehr.
P. Neubaur, General Dr. Heinrich Wiegand.
W. Ostwald, Weltgeld.
Potthoff, Stand der Privatbeamtenversicherung.
R. Reinhard, Der Panamakanal.
P. Rohrbach, Handel mit den Eingeborenen.
P. Rühlmann, Politische Pflichten des deutschen Kaufmanns.
A. Schröter, Staatsbürger und Handelshochschulstudent.
A. Wirth, Der Kaufmann im Ausland.

REGISTER ZUM DRITTEN JAHRGANG

Ablieferungshindernisse 407.
Abrechnungsverfahren, s. Gerstner.
Abschreibung, s. Passow.
— des Maschinenparkes 182.
Aktiengesellschaften, s. Dohm.
Albert, A., („Stimmt"). Praktische Winke für Geschäftsführer und Buchhalter 381.
Aufsichtsrat, s. Klocke.
Aus der Praxis der Reklame 292, 333, 374, 438.
Auskunftswesen 259.
Außergerichtlicher Vergleich, s. Nicklisch.

Ballhausen, E., Zur Posttaxgesetznovelle 135.
Bankgesetz, s. Obst.
Bankkontokorrent, s. Glück.
Bankmäßige Fremdenorientierungszentrale 408.
Baumwolle, s. Schmidt Fritz.
Baumwollexporthandel, s. Diepenhorst.
Bauzinsen, s. Mendel.
Behandlung des Frachtbetrages bei Frankosendungen 37.
Behandlung von russischen Wechseln 335.
Beitrag zur Lehre der Bauzinsen, s. Mendel.
Berechnung von Überpreisen 261.
Berliner, M., Zur Kontentheorie 9.
Beschädigung unverpackter Waren 261.
Beschädigung von Gütern, s. Verfahren.
Besteht zwischen der Zweikontenreihen- und der Einkontenreihentheorie ein sachlicher Unterschied? s. Schmachtenberger.
Bestrittenes und unbestrittenes Gebiet, s. Nicklisch.
Bilanz, s. Furlan.
— s. Steiner.
— der Reichsbank, s. Obst.
Billing 371.
Blankokredite, s. Falkenstein.
— s. Fuhrmann.
Boerner, A., Die Notenausgabe der Wiener Bank im Jahre 1762. 43.
Briefumschlagsreklame und der neue Poststempel 333.
Bruch, H. a. d., Organisation des Verkaufsbureaus einer Maschinenfabrik 244.
Buchblätter als Kontoauszüge 141.
Buchhaltung, s. Albert.
— s. Berliner.
— s. Buchblätter.
— s. Doppik.
— s. Dunkelberg.
— s. Neue Grundlagen.
— s. Schmachtenberger.
— s. Verwendung.
— s. Weyrich.
— einer Brauerei, s. Calmes.
— einer Großbank, s. Fuhrmann.
Buttke, Paul, Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts 319, 356, 396, 432.

Calmes, A, Die Buchhaltung einer Brauerei 5.
— Die statistische Abteilung im Fabrikbetrieb 312.
Conrad, W., Die Berliner Scheckaustauschstelle 121.

Depositen-Enquete, s. Obst.
Detaillisten, s. Schubert.
Deutsch-ägyptische Handelsbeziehungen, s. Kreuzkam.
Deutsch-dänische Handelsbeziehungen, s. Kreuzkam.
Diepenhorst, F., Das Konnossement im Baumwollexporthandel Amerikas 193.
Dohm, R., Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften 153.
Doppik im Dienste eines Sägewerkes 64.
Drei Vorschläge für das österreichische Postwesen 279.
Dunkelberg, C., Reedereibetrieb und Buchführung 237.

Einkaufsbureau, das moderne, im Fabrikbetriebe, s. Redtmann.
Einkontenreihen, s. Schmachtenberger.
Einrichtung und Registratur der Reiseberichte 179.
Einrichtung zur Bonitäts- oder Kreditwertung der Kunden und Registratur der Kreditauskünfte 291.
Ergebnis der Depositen-Enquete von 1909, s. Obst.
Eisenbahnverkehr, s. Schäffer.

Falkenstein, Sicherheiten u. Blankokredite im Bankverkehr 370.
Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse Italiens, s. Kreuzkam.
Flickwerk im Text unserer Gesetze, s. Obst.
Folkerts, H., Selbstkostenermittlung einer Maschinenfabrik 21.
Frachtenkontobuch 407.
Freizeichen, s. Joseph.
Frye, A., Moderne Reklame 137.
Fuhrmann, F., Sicherheiten und Blankokredite im Bankverkehr 283.
— Die Buchhaltung einer Großbank 196.
Furlan, V., Mathematisch-technische Kapitel zur Bilanzaufstellung 422.

Gerstner, P., Die Technik des deutschen Abrechnungsverfahrens 285.
— Getreide-Kontrakte 49.
Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre, s. Schmidt, Fritz.
Geschäftsergebnisse d. deutschen Aktiengesellschaften, s. Dohm.
Geschäftsorganisation, s. Weyrich.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, s. Steiner.
Gesetzgebung, s. Obst.
Getreide-Kontrakte, s. Gerstner.
Glück, E., Die Provisionsberechnung im Bankkontokorrent 156.
Graphische Darstellung, s. Schaaps.
Gunz, E. Edler v. d., Das österreichische Anlehen vom Jahre 1763. 257.
Güter, s. Verfahren bei Verlust.
Güterverkehr auf englischen Bahnen, s. Rehmer.

Haftung des Buchhalters, s. Rehm.
Handel in Häuten, s. Oberbach.
Handelsbetriebslehre, s. Nicklisch.
Handelsbeziehungen, s. Kreuzkam.
Handelshochschulen, die deutschen, s. Obst.
Häute, s. Oberbach.
Hebung des Kursstandes der deutschen Staatsanleihen, s. Würdemann.
Herstellung eines Kataloges, s. Schmidt.
Heyn, O., Zur Reform des Postscheckverkehrs 207.
Hilmer, E., Verrechnungen im internationalen Postverkehr 349.

Inventur, s. Kartenkontokorrent.

Joseph, J. H., Freizeichen 95.
— Warenzeichen 31.

Kabel-Arbitragen, s. Ketel.
Kaffee, s. v. d. Maaten.
Kalifrachten, s. Nicklisch.
Kalkulation, s. Neue Grundlagen.
Kartelle, s. Nicklisch, Bestrittenes und unbestrittenes Gebiet.
— praxis, s. Niederlausitzer Brikett-Syndikat.
Kartenkontokorrent und Inventur 263.
Kartotheken, s. Verwendung.
Katalog, s. Schmidt.
Katscher, L., Wohlfahrtspfleger 91.
— Zwei Neuerungen in einem Großbetriebe 367.
Kaufmann, E., Über das Zuckerexportgeschäft 80.
Ketel, A. B. A. van, Kabel-Arbitragen 45.
Klocke, A., Kontrollmittel für den Aufsichtsrat 325.
Koch, Richard, †. s. Obst.
Kombinierte Rechen- und Schreibmaschine 439.
Konnossement im Baumwollexporthandel Amerikas, s. Diepenhorst.
Kontentheorie, s. Berliner.
Kontokorrentbücher und Salden-Auszüge 336.
Kontrolle der Banken, s. Müller.
Kontrollmittel für den Aufsichtsrat, s. Klocke.
Korrespondenz, s. Weyrich.
Korrespondierende Anzeige 374.
Kreditauskünfte, s. Einrichtung.
Kreuzkam, Deutsch-ägyptische Handelsbeziehungen 177.
— Deutsch-dänische Handelsbeziehungen 255.
— Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse Italiens und seine Handelsbeziehungen zu Deutschland 96.

Laufende Anzeige 334.
Lengyel Samu, Das Revisionswesen in Ungarn 307.
Lewin, C. M., Technische oder Fabrikstatistik 279.
Liquidationsbilanz der G. m. b. H., s. Steiner.
Lohn-, Kalkulationsarbeiten, s. Neue Grundlagen.
Lotmar, N., Zahlungsunfähigkeit 16.

Maaten, G. J. van der, Termingeschäfte in Kaffee in Rotterdam 388, 424.
Maschinenpark, s. Abschreibung.
Maßnahmen zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Banken, s. Müller.
Mathematisch-technische Kapitel zur Bilanzaufstellung, s. Furlan.
Mendel, M., Ein Beitrag zur Lehre der Bauzinsen 163, 213.
Moderne Reklame, s. Frye.
Müller, R., Maßnahmen zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Banken 436.

Neue Grundlagen für Lohn-, Kalkulations- und Buchführungsarbeiten 402.
Neuerungen in einem Großbetriebe, s. Katscher.
Nicklisch, H., Das bestrittene und das unbestrittene Gebiet 39.
— Außergerichtlicher Vergleich 102.
— Handelsbetriebslehre 63.
— Kalifrachten 77.
— Reserven und finanzielle Sicherheit 305.
Niederlausitzer Brikettsyndikat und seine Verkaufsbedingungen 437.
Notenausgabe der Wiener Bank im Jahre 1762, s. Boerner.

Oberbach, der Handel in Häuten 171.
Obst, Georg, Die deutschen Handelshochschulen im Jahre 1909/10.
— Die Bilanz der Reichsbank 2.
— Das Ergebnis der Depositenenquete-von 1909. 113.
— Flickwerk im Text unserer Gesetzgebung (Wechselordnung, Bankgesetz) 93.
— Mittel und Wege zur Besserung des Kursstandes der deutschen Reichs- und Staatsanleihen 233.
— Richard Koch † 274.
Organisation, s a. Geschäftsorganisation.
— aus der inneren des Warengeschäfts, s. Buttke.
— des Verkaufsbureaus einer Maschinenfabrik, s. Bruch.
Österreichisches Anlehen vom Jahre 1763, s. Gunz.

Passow, Rich., Über das Wesen der Abschreibung und die Berücksichtigung der Zinseszinsrechnung bei Festsetzung der Abschreibungen.
Post, s. Drei Vorschläge.
— s. Hilmer.
Postscheckverkehr, s. Heyn.
Posttaxgesetznovelle, s. Ballhausen.
Praktische Winke für Geschäftsführer und Buchhalter, s. Albert.
Praxis der Reklame, s. Steindamm.
Preisausschreiben (Ergebnis) 113.
Provisionen, s. Verrechnung.
Provisionsberechnung im Bankkontokorrent, s. Glück.

Rechenmaschine, s. Kombinierte.
Rechentafeln 140.
Redtmann, C., Das moderne Einkaufsbureau im Fabrikbetriebe 55.
Reederei-Betrieb und Buchführung, s. Dunkelberg.
Reform des Postscheckverkehrs. s. Heyn.
Registratur der Reiseberichte, s. Einrichtung.
Rehm, H., Die Haftung des Buchhalters 1.
Rehmer, W., Güterverkehr auf englischen Bahnen 248.
Reichsanleihen, s. Obst.
Reichsbank, s. Obst.
Reiseberichte, s. Einrichtung.
Reklame 374.
— s. Briefumschlagreklame.
— s. Frye.
— s. Korrespondierende Anzeige.
— s. Laufende Anzeige.
— s. Satzanzeige.
— s. Serienanzeige.
Reklame s. Steindamm.
Reserven und finanzielle Sicherheit, s. Nicklisch.
Revisionswesen in Ungarn, s. Lengyel Samu.

Salden-Auszüge, s. Kontokorrent-Bücher.
Satzanzeige 438.
Schaaps, Franz, Statistik und graphische Darstellung im Dienste des Kaufmanns 125.
Schäffer, M. F., Verrechnungen im internationalen Eisenbahnverkehr 209.
Scheck-Austauschstelle, die Berliner, s. Conrad.
Schiff, Emil, Die Zinseszinsen bei Abschreibungen und die Wirkung der Abschreibung 275.
Schmachtenberger, H., Besteht zwischen der Zweikontenreihen- und der Einkontenreihentheorie ein sachlicher Unterschied? 363.
Schmidt, F., Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre 128, 251, 290, 329.
— Die Herstellung eines Kataloges 352.
Schreibmaschinen, s. Billing.
— s. Kombinierte.
Schubert, J., Das Verhältnis der Detaillisten zur Unfallversicherung 330.
Selbstkostenermittlung in einer Maschinenfabrik, s. Folkerts.
Serienanzeige, die kleine 292.
Sicherheit s. Nicklisch.
— und Blankokredite im Bankverkehr, s. Fuhrmann.
Staatsanleihen, s. Obst.
Staatspapiere, s. Würdemann.
Statistik, s. Calmes.
— s. Lewin.
— und graphische Darstellung im Dienste des Kaufmanns, s. Schaaps.
Statistische Abteilung im Fabrikbetrieb, s. Calmes.
Steindamm, J., Aus Theorie und Praxis der Reklame 19.
Steiner, C., Die Liquidationsbilanz der G.m.b.H. 119.
Stimmt, s. Albert.

Technik des deutschen Abrechnungsverfahrens, s. Gerstner.
Technische oder Fabrikstatistik, s. Lewin.
Termingeschäfte in Kaffee in Rotterdam, s. Maaten.
Theorie und Praxis der Reklame, s. Steindamm.

Überpreise, s. Berechnung.

Unfallversicherung, s. Schubert.

Verrechnungen im internationalen Postverkehr, s. Hilmer.
Verhältnis der Detaillisten zur Unfallversicherung, s. Schubert.
Verrechnung von Provisionen an Reisende und Vertreter in der Maschinenindustrie 222.
Verrechnungen im internationalen Eisenbahnverkehr, s. Schäffer.
Verfahren bei Verlust oder Beschädigung von Gütern 139.
Verwendung von Kartotheken 100.
Verlust von Gütern, s. Verfahren.
Vergleich, s. Außergerichtlicher.

Wall Street, s. Wickel.
Warengeschäft, s. Buttke.
Warenzeichen, s. Joseph.
Wechsel, russische, s. Behandlung.
Wechselinkasso 221.
Wechselordnung, s. Obst.
Wesen der Abschreibung und die Berücksichtigung der Zinseszinsrechnung bei Festsetzung der Abschreibung, s. Passow.
Weyrich, L., Geschäftsorganisation 130.
Wickel, W., Wall Street 170.
Wiener Bank, s. Boerner.
Wohlfahrtspfleger, s. Katscher.
Würdemann, Hans, Hebung des Kursstandes der deutschen Staatspapiere 418.

Zahlungsunfähigkeit, s. Lotmar.
Zentralreservearchiv von Bank-, Börse- und kaufmännischen Nachschlagewerken aller Art 223.
Zinseszinsen bei Abschreibungen, s. Schiff.
Zinseszinsrechnung, s. Passow.
Zollpolitik in der Praxis 139.
Zuckerexportgeschäft, s. Kaufmann.
Zweikontenreihen, s. Schmachtenberger.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 1 LEIPZIG · APRIL 1910 3. JAHRG.

Die Haftung des Buchhalters.

Von Professor Dr. Rehm.

Zu unterscheiden ist die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftung. Dort muß der Buchhalter Schaden ersetzen. Hier wird er bestraft.

I. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Bezüglich der übrigen Buchführung sagt das Gesetz (HGB. § 239, G. betr. G. m. b. H. § 41 Abs. 1) nur, der Vorstand habe dafür „Sorge zu tragen", daß die erforderlichen Bücher geführt werden. Dagegen bestimmt der Gesetzgeber in bezug auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, der Vorstand habe sie aufzustellen (G. betr. G. m. b. H. § 41 Abs. 2), bezw. (HGB. § 260), er habe sie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Damit will nicht ausgedrückt sein, daß der Vorstand die geistig-technische Arbeit der Herstellung des Bilanzentwurfes selbst leisten muß. Sondern das soll nur heißen, der Vorstand haftet für die Bilanz, auch wenn er sie durch andere entwerfen läßt.

Damit ist andererseits aber keineswegs gesagt, daß die Angestellten, die tatsächlich die Bilanz herstellen oder dabei helfen, von aller zivilrechtlichen Verantwortung frei seien. Sie können als Anstifter oder als Gehilfen haftbar sein. „Anstifter und Gehilfen, lesen wir im BGB. § 830, stehen Mittätern gleich."

Demgemäß wird der Angestellte nicht schlechthin dadurch frei, daß er die rechtswidrige Handlung, die Bilanzverschleierung oder Bilanzfälschung, auf Weisung des Vorstandes beging. In diesem Falle wird er lediglich gegenüber der Aktiengesellschaft von Verantwortung frei und auch dies nur soweit, als es sich um seine Haftung aus dem Dienstvertrage handelt, in dem er zur Gesellschaft steht. Kraft dieses Vertrages ist er der Gesellschaft verantwortlich, wenn er seine vertragsmäßigen Pflichten nicht erfüllt. Eine solche Verletzung liegt aber nicht vor, wenn er der Direktion gehorcht. Sie stellt gegenüber der Gesellschaft das zur Geschäftsleitung befugte Organ dar. Daraus folgt, daß gegenüber der Gesellschaft der Wille des Vorstandes und nicht der der Angestellten das entscheidende sein soll. Erteilt der Vorstand dem Buchhalter die Weisung, ein Aktivum höher zu bewerten, als nach der Überzeugung des Buchhalters dem wirklichen Werte entspricht, so hat der Angestellte der Anordnung nachzukommen. Eine Geschäftsleitung wäre nicht möglich, wenn bezüglich der Frage, ob eine Buchung rechtmäßig sei, die Meinung des Vorgesetzten nicht allein maßgebend wäre. Hieraus resultiert aber wieder, daß den Angestellten für Rechtswidrigkeiten, die er auf Weisung des Vorgesetzten begeht, gegenüber der Gesellschaft keine dienstliche Verantwortung, d. h. keine Haftung aus dem Dienstvertrag treffen kann.

Anders steht es mit der Haltung gegenüber Dritten, d. h. gegenüber Gläubigern der Gesellschaft und Aktionären, die durch Befolgung der rechtswidrigen Weisung Schaden erleiden. Ihnen haftet er für Betrug. Diese Haftung wird ihm dadurch, daß er dem Vorgesetzten dienstlich gehorchen muß, nicht abgenommen. Auch die Tatsache, daß der Buchhalter sich der Gefahr aussetzt, vom Vorstand entlassen zu werden, wenn er nicht gehorcht, nimmt ihm nicht die Haftung für den Schaden ab, den er Dritten dadurch verursacht, daß er die unerlaubte Handlung begeht, um seine Stellung nicht

zu verlieren. Um des Gehorsams gegen Vorgesetzte willen darf er Dritte nicht schädigen. Der Gesellschaft haftet der Buchhalter, wenn nicht er der Weisung des Vorstandes folgt, sondern der Vorstand durch ihn getäuscht wird und infolge dieser Täuschung eine der Gesellschaft Schaden zufügende Bilanz aufstellt. Dann ist der Vorstand von Haftung frei und der Buchhalter der Gesellschaft verhaftet.

II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Stellt der Vorstand die Vermögensverhältnisse unklar oder unwahr dar, weil er durch seine Angestellten mittels unklarer oder unwahrer Buchungen getäuscht wurde, oder weil er es an der bei Auswahl und Überwachung des Personals erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes fehlen ließ, so bleibt er straflos; in dem einen Falle, weil ihn gar keine Schuld trifft, in dem anderen, weil ihn nur die Schuld der Fahrlässigkeit belastet; denn nach HGB. § 314 Ziff. 1 und Konkursordnung § 239 Ziff. 4 macht wegen Bilanzverschleierung und Bilanzfälschung und wegen Bankerotts nur strafbar die wissentlich unklare und unwahre Buchführung.

Handelt der Vorstand wissentlich und zwar auf Anstiftung des Buchhalters, so sind beide strafbar. Hilft der Buchhalter lediglich mit, so wird er trotzdem bestraft und zwar auch dann, wenn er nur mithilft, weil der Vorstand es ihm befiehlt. Er wird selbst in dem Falle nicht frei, wo er nur gehorcht, um seine Stellung nicht einzubüßen. Gehorsam gegenüber dem Strafgesetze geht dem Gehorsam gegenüber dem Vorstand vor.

Die Bilanz der Reichsbank.

Von Dr. Georg Obst.

Die jüngst veröffentlichten Bilanzen unserer Großbanken legen Zeugnis ab von weitschauendem Blick, kühnem Unternehmungsgeist und gewissenhafter Arbeit unserer Bankdirektoren, die noch starke Förderung in dem fortschreitenden Gesunden des deutschen Wirtschaftslebens gefunden hat. Fast durchweg erblicken wir gesteigerte Umsätze und vermehrte Gewinne. ½ oder 1 % mehr Dividende, weitgehende Abschreibungen und Rücklagen, insbesondere auch für die Talonsteuer, die uns die „Finanzreform des Jahres 1909" bescheert hat — ist da nicht für die Bank-Aktionäre Anlaß zum Jubilieren vorhanden?

Abseits stehen die Anteilseigner der Deutschen Reichsbank. 5,83 % Dividende lautet für sie die Losung. Es ist das fünftschlechteste Jahr seit dem Bestehen des Instituts; nur die Jahre 1879, 1886, 1888 und 1902 haben ein noch geringeres Erträgnis gebracht. Die Höhe des Bankdiskonts spielt bei einer Notenbank naturgemäß eine sehr wesentliche Rolle, aber sie ist nicht allein maßgebend. Es entsteht also die Frage, welchen weiteren Ursachen ist das schlechte Erträgnis des letzten Jahres zuzuschreiben?

Wie bei den Privatbanken, so ist auch bei der Reichsbank eine Steigerung der Umsätze zu verzeichnen. Die Umsätze haben sich von 305 auf 331 Milliarden M erhöht. Auch der durchschnittliche Notenumlauf hat eine Steigerung um 52,4 Millionen M erfahren und damit die Rekordziffer von 1576,5 Millionen M erreicht.

Das hauptsächliche Passivgeschäft der Notenbank neben der Notenausgabe ist das Giro- und Depositengeschäft. Der Durchschnittsbestand der Giroguthaben (mit Ausschluß derjenigen der Reichs- und Staatskassen) belief sich auf 304,3 gegen 285,3 Millionen M im Vorjahre. Also auch hier wieder eine Steigerung!

Auffallend ist der Rückgang in der Zahl der Girokontoinhaber in Berlin. Ist die Differenz auch nicht groß — 1908: 1609, 1909: 1581 —, so gibt sie doch zu denken, vor allem, wenn man zum Vergleich die Zahl des Jahres 1906 (1741) heranzieht. Es mag sein, daß im vergangenen Jahre der Reichsbank durch Einführung des Postscheckverkehrs einige Kunden verloren gegangen sind. Der Hauptgrund ist doch wohl aber in der im Jahre 1906 beschlossenen, nach und nach durchgeführten Erhöhung der Mindestguthaben zu suchen.

Die Mindesteinlage (eiserner Fonds) soll nach folgendem Schlüssel berechnet werden[1]): Die Reichsbank summiert bei jedem Kontoinhaber alle während eines Jahres von außerhalb eingehenden und nach einem anderen Platz beorderten Giroüberweisungen (lokale Überweisungen bleiben unberücksichtigt) — 9000000 M sollen im Lauf des Jahres bei dem Girokonteninhaber X eingegangen und 9800000 M ausgegangen sein —; dann werden die (Brutto-)Zinsgewinne, die der Reichsbank im Jahre durch Diskontierungen und Lombardgeschäfte des betreffenden Kunden zugeflossen sind, addiert und mit 1000 multipliziert — sagen wir 6800 M, mit 1000 multipliziert also 6800000 M —; diese Summe (6800000 M) wird von dem Betrag der ein- und ausgegangenen Ferngiros (18800000 M) gekürzt; was dann übrig bleibt (12000000 M) ergibt bei Verteilung auf den Tagesumsatz, d. h. bei Division mit 305 (Anzahl der Geschäftstage) den von der Reichsbank geforderten Mindestbetrag der Giroguthaben (in unserem Falle also, abgerundet, 40000 M).

Ich habe schon früher gegen die durch diese Art der Berechnung sich ergebenden hohen Gebühren starke Bedenken ausgesprochen, da sie zur Förderung des Giroverkehrs nicht beitragen können. Der Rückgang der Kontenzahlen[2]) sollte m. E. doch der Reichsbank Veranlassung geben, Erleichterungen für den Giroverkehr zu schaffen. Sie dient damit ebenso den Interessen ihrer Konten-

[1]) Siehe hierüber auch meine Schrift „Banken und Bankpolitik". Leipzig 1909. S. 71 ff.

[2]) In der Provinz hat sich die Zahl der Teilnehmer zwar von 23212 auf 23254, also um 42 erhöht. Tatsächlich ist aber, wenn man die Bevölkerungszunahme und die dauernde Vermehrung der Zweiganstalten mit in Betracht zieht, auch außerhalb Groß-Berlins ein wesentlicher Rückschritt zu verzeichnen.

inhaber, wie denen der Anteilseigner. Je billiger der Giroverkehr sich gestaltet, desto größer werden die Einnahmen der Reichsbank aus diesem Verkehr sein. Einen kleinen Schritt hat das Reichsbankdirektorium kürzlich bereits gemacht, indem es bei einer Anzahl Konten die Mindestsumme von 1000 auf 500 M herabgesetzt hat. Hoffentlich folgt dem bald eine Revision aller Konten hinsichtlich des Mindestsatzes und eine Einräumung günstigerer Bedingungen für die neu hinzutretenden Kunden.

Das Haupt-Passivgeschäft der Reichsbank ist die Diskontierung von Wechseln. Es betrug der Gewinn auf

Platzwechsel	17,92	Millionen M
Versandwechsel[1])	12,56	„ „
Wechsel auf außerdeutsche Plätze (Devisen)	3,61	„ „
in Summa	34,09	Millionen M.

Der zeitweise erhebliche Rückgang des Diskontgeschäfts ist in der immer größer werdenden Konkurrenz der Privatinstitute zu suchen, die in ihren Depositen die Mittel besitzen, ein großes Wechselportefeuille zu halten, das bei vorsichtiger Auswahl der Wechsel die beste Anlage für Depositengelder bildet. Es betrug bei der Reichsbank der durchschnittliche Bestand

	an Platzwechseln	an Versandwechseln
	in Millionen Mark	
1907	681	379
1908	577	320
1909	477	334.

Auf die Diskontpolitik der Notenbanken im allgemeinen und der Reichsbank im besonderen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Ich beziehe mich auf die Ausführungen in meiner Arbeit „Banken und Bankpolitik".

Dauernd im Rückgang begriffen sind die Einnahmen aus dem Inkassoverkehr. Hier kann die Reichsbank mit den Privatinstituten, die ihre Tarife immer mehr und mehr herabgesetzt haben, schlecht konkurrieren. Vielleicht will sie es auch gar nicht, und man kann dieses Prinzip sehr wohl verstehen.

Der Ankauf von Schecks, zu dem die Reichsbank durch die Novelle zum Bankgesetz von 1909 ermächtigt ist — es handelt sich hier auch um ein Inkassogeschäft — ist mit verhältnismäßig so hohen Gebühren[2]) belastet, daß von dieser Einrichtung wohl nur wenig Gebrauch gemacht werden wird. Die Reichsbank sucht ihre Bedingungen zu rechtfertigen, indem sie auf das durch die kurze Präsentations- und Protestfrist bedingte Risiko hinweist, das ein Sammeln der Schecks und die daraus sich ergebende Portoersparnis nicht ermöglicht. Im Interesse der Ausbreitung des Scheckverkehrs hätte man aber m. E. trotz alledem günstigere Bedingungen stellen müssen. Hoffentlich kommt wenigstens das nach englischem Muster geplante *country-clearing* bald zustande.

Bei Punkt „Scheck" muß die Reichsbank gegen einen ihr häufig gemachten Vorwurf in Schutz genommen werden: Während alle Privatbanken nicht nur die auf ihre Filialen, bzw. ihre Zentrale, gezogenen Schecks, sondern auch noch die Schecks auf eine Anzahl befreundeter Firmen kostenfrei einlösen, erhebt die Reichsbank hierfür Gebühren. Dazu ist zu bemerken, daß der weiße Reichsbankscheck Platzscheck und nicht Distanzscheck sein soll — er lautet auch auf „Überbringer" und nicht an „Order" —; für den Fernverkehr ist eben der rote Scheck, der Giroverkehr bestimmt, der eine höhere Stufe des Zahlungsverkehrs darstellt.

Auffallend in der Bilanz der Reichsbank ist der Rückgang, bzw. die Nichtvermehrung, der erschlossenen und offenen Depots und der aus diesem Verkehr sich ergebenden Gewinne.

Verschlossene Depositen waren bei der Reichsbank vorhanden:

Anfang	1900	7136 Stück
„	1907	6371 „
„	1908	6072 „
„	1909	5897 „
„	1910	5552 „

An Gebühren für die Aufbewahrung sind hierfür eingegangen:

	bei der Reichshauptbank	bei den Reichsbankstellen
1899	48002 M	112174 M
1906	39714 „	90900 „
1907	36698 „	84268 „
1908	34232 „	83042 „
1909	33225 „	78505 „

Offene Depots[1]) waren vorhanden:

		Depots	Nennwert in Millionen M
Anfang	1907	294032	3232
„	1908	291055	3256
„	1909	288376	3234
„	1910	284183	3237

Stellen wir demgegenüber die Ziffern der Bank von Frankreich. Dort hatten deponiert:

Anfang	1906:	89979	Deponenten	666403 Depots
„	1910:	97338	„	792555 „

Der Wert dieser Effekten belief sich

Anfang	1906	auf	6980	Millionen fr.
„	1910	„	8277	„ „

Eine ähnliche Vermehrung, wie bei der Banque de France, finden wir u. a. auch bei der Österreichisch-ungarischen Bank. Wie erklärt sich demgegenüber der Rückgang des Depotverkehrs bei der Deutschen Reichsbank?

[1]) Die Reichsbank nennt Versandwechsel diejenigen Wechsel, die nicht am Ankunftsort zahlbar sind und infolgedessen an den Ort der Zahlung „versandt" werden müssen.

[2]) An Zinsen sind für Schecks stets 5 Tage, und zwar zum Banksatz, zu berechnen, jedoch sind für jeden einzelnen Scheck von 100 M und weniger mindestens 30, für jeden größeren Abschnitt mindestens 50 Pf. an Zinsen zu entrichten. Für Schecks in Beträgeu von 100 M und weniger, bei denen der Ablauf der Vorlegungsfrist so nahe bevorsteht, daß sie direkt an den Zahlungsort gesandt werden müssen, hat der Verkäufer außerdem das Versendungsporto (30 Pf.) zu tragen.

[1]) Offene Depots werden nur bei der Reichshauptbank (Berlin) angenommen. Näheres hierüber siehe in meiner Schrift „Geld-, Bank- und Börsenwesen", 5. Aufl. Leipzig 1909. S. 186 ff.

Die Privatinstitute sind auch in diesem Geschäftszweige wieder in starke Konkurrenz mit der Reichsbank getreten. Durch niedrigere Depotgebühren, durch allerlei Fazilitäten, die sie dem Publikum gewähren, ist es ihnen, da die großen Institute mit ihren großen Kapitalien ja schließlich auch die gleiche Sicherheit wie die Reichsbank bieten, immer mehr und mehr gelungen, das große Publikum zu sich heranzuziehen.

Eine große Konkurrenz im Depotverkehr ist der Reichsbank in den letzten Jahren vor allem in der Seehandlung und zum Teil auch in der Preußischen Centralgenossenschafts-Kasse erwachsen. Präsident Heiligenstadt ist ein ausgezeichneter Organisator und erfahrener Kaufmann. Er und die Leiter der Seehandlung haben Männer an leitende Posten gestellt, die es verstanden haben, sich den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Auch die Reichsbank besitzt in ihrem Dr. von Lumm und in einigen anderen leitenden Persönlichkeiten Männer, die nicht nur großes theoretisches Wissen besitzen, sondern auch gewiegte Kaufleute und gute Organisatoren sind. Vorherrschend ist doch aber in der Reichsbankleitung das juristische Element.

Einige ihrer befähigsten und erfahrensten Direktoren hat die Reichsbank an Privatinstitute abtreten müssen. Erst war es wohl, wenn ich mich recht erinnere, Hartung, der zu Schaaffhausen ging und diese Bank groß gemacht hat. Daran berief die Dresdner Bank Dalchow zur Leitung ihrer Hamburger Filiale und nahm einige Jahre später Geheimrat Müller in die Berliner Direktion auf. Klitzing (jetzt Direktor der Bank für Handel und Indusrie) und andere sind ihnen gefolgt.

Halten die Gehälter der Direktoren der Reichsbank keinen Vergleich mit denen der Privatbanken aus — die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums beziehen auch keine Tantiemen[1]) und haben keine Nebeneinnahmen durch Aufsichtsratsstellen —, so haben doch auch manche Direktoren verlockende Angebote der Privatbanken zurückgewiesen[2]).

Als Bank des Deutschen Reiches hat die Reichsbank, wie jede Zentralnotenbank, viele Pflichten zu erfüllen, die Geld kosten. Der neue Gouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank, Dr. Alexander Popovics hat dies kürzlich in folgende Worte gefaßt[3]): „Durch das fortwährende Bestreben, die Währung zu hüten, durch ihre Führerrolle im Kreditleben steht sie unmittelbar im Dienste der gesamten Volkswirtschaft. Dabei ist sie auch eine Erwerbsgesellschaft, geleitet durch das natürliche und deshalb gerechtfertigte Bestreben, ihr Vermögen, soweit es ihre ersten höheren Aufgaben gestatten, tunlichst nutzbar zu machen."

Das Interesse der Allgemeinheit muß über dem Interesse der Anteilseigner stehen. So hat die Reichsbank als Hüterin der deutschen Währung schon manches Opfer bringen müssen. Das Goldgeschäft, d. h. der Ankauf von Goldbarren und ausländischen Goldmünzen und deren Verkauf, bzw. Ausprägung hat im Jahre 1908 nicht nur keinen Gewinn sondern einen Verlust von 267000, 1909 einen solchen von 167000 M ergeben.

§ 22 des Bankgesetzes — „die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten" — ist durch Art. 7 der Novelle vom 1. Juni 1909 durch folgende weitergehende Vorschrift ersetzt worden: „Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. Sie ist berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen".

Für das Notenprivileg muß jedes Noteninstitut Abgaben verschiedener Art an den Staat leisten, und wenn das Deutsche Reich, nach Analogie älterer und neuerer Notenbanken, bei jeder Privilegserneuerung den auf ihn entfallenden prozentualen Gewinnanteil erhöht hat, so ist der Anteilseigner dagegen machtlos.

Wenn die Reichsbank bei ihrem großen Diskontgeschäft alljährlich mehr oder minder erhebliche Einbußen erleidet, so liegt dies in der Natur der Sache, und ist in hohem Maße von der Konjunktur und dem Zufall abhängig. Die Reichsbank geht in der Beschreitung des Regreßweges sogar noch weiter als die Privatbanken, indem sie bei Verlusten auf Wechsel achtet, ob der Vorstandsbeamte, der die Wechsel angekauft hat, sorgfältig die Verhältnisse geprüft hat, und ihn, wenn dies nicht der Fall ist, für den Schaden verantwortlich macht und den Betrag von seiner Tantieme, die ihm stets nur gut geschrieben, aber nicht ausbezahlt wird, kürzt.

Muß aber der Anteilseigner auch Lasten tragen, die durch Gesetz und Statut nicht vereinbart sind, und muß er für Verluste aufkommen, die mit der Tätigkeit der Bank in keinem Zusammenhange stehen?

Laut Verwaltungsberichten hat die Reichsbank für nachträglich entdeckte Banknotenfälschungen Grünenthals[1]) vom Gewinn abgebucht:

[1]) Die Leiter der 95 selbständigen Anstalten (20 Reichsbankhauptstellen und 75 Reichsbankstellen) erhalten neben dem festen Gehalt eine Tantieme. Sie wird von den Gebühren, die die Reichsbank beim Wechseldiskont, bei Lombardgeschäften usw. beansprucht, berechnet. Über den Verteilungsmodus siehe meine Arbeit „Banken und Bankpolitik". S. 59 ff.

[2]) Die in die Bilanz gestellten 1320000 M für in Aussicht genommene Gehaltsnachzahlungen betreffen die Beamten der Reichsbank. Der Besoldungsetat des Reichsbank-Direktoriums wird durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt.

[3]) Siehe Generalversammlungsbericht der Österreichisch-ungarischen Bank vom 3. Februar 1910.

[1]) Grünenthal, der bei der Reichsdruckerei vom April 1886 bis Oktober 1897 in verschiedenen Dienststellungen, zuletzt als Oberfaktor, tätig war, hatte bis auf den Stempel- und Nummernaufdruck fertiggestellte Notenformulare aus den Vorräten der Reichsdruckerei entwendet, die Stempelung und Numerierung mit Hilfe von Stempeln und Ziffern aus den Beständen der Reichsdruckerei selbst ausgeführt und die Stücke dann als echte Noten in den Verkehr gebracht. Durch einen Zufall wurde im März 1898 sein verbrecherisches Treiben entdeckt; während der Untersuchung nahm er sich das Leben.

Vor der Entdeckung, sagt die Reichsbank in ihrem Verwaltungsbericht für 1906, war es für die Beamten

1906	740000 M
1907	344000 „
1908	316000 „
1909	258000 „
insgesamt	1658000 M.

Die Reichsdruckerei ist dem Staatssekretär des Reichspostamts unterstellt. Für die bis 1905 entdeckten Falsifikate im Betrage von 527600 M erhielt die Reichsbank Deckung teils durch Verwertung des beschlagnahmten Vermögens Grünenthals, teils „mit Rücksicht auf die der Reichsdruckerei zufallende Verantwortlichkeit" durch Ersatzleistung von Seiten des Reichs.

Warum die Reichsbank, und nicht, wie anfangs, das Reich für die bei der Reichsdruckerei vorgekommenen Betrügereien aufzukommen hat, geht aus den Verwaltungsberichten der Reichsbank nicht hervor. Tatsächlich trägt ja, infolge des Modus der Gewinnverteilung, $^3/_4$ des Schadens — als entgangenen Gewinn — das Reich. Aber auch die 414500 M stellen m. E. eine unbillige Belastung der Aktionäre dar. Wie groß die Abschreibungen auf die Grünenthaler in den nächsten Jahren noch sein werden, ist heute ganz unabsehbar. Genau wird sich die Gesamtsumme auch nie ermitteln lassen, da, das steht fest, eine Menge der Falsifikate als echte, aus dem Verkehr gezogene Noten verbrannt und Verwechslungen in den Serien hierbei nicht ausgeschlossen sind, und andererseits auch zu berücksichtigen ist, daß alljährlich eine Menge Noten durch Feuer, Schiffsuntergang usw. vernichtet werden. Daß Grünenthal eine ganze Verbrecherbande hinter sich gehabt hat, ist wohl im Hinblick auf die Höhe der Fälschungen — bis jetzt nachweislich über 2 Millionen M — anzunehmen.

Fassen wir zusammen: Die Deutsche Reichsbank als Staatsinstitut und als Bank der Banken hat sich in kritischen Zeiten in hohem Maße bewährt. Als Erwerbsgesellschaft aber betrachtet hat die Reichsbank ihren Anteilseignern im letzten Geschäftsjahre wenig Freude bereitet.

Die Buchhaltung einer Brauerei.

Von Dr. Albert Calmes,
Dozent an der Handelshochschule Mannheim.

Die folgende Monographie der Buchhaltung einer Brauerei bezieht sich auf einen Betrieb mit ca. 150 Arbeitern und eine durchschnittliche Jahresproduktion von 70000 hl Bier. Der Absatz erfolgt ausschließlich in Fässern; das Flaschenbiergeschäft wird nicht gepflegt.

Die Grundbücher der Buchhaltung sind das Kassabuch und das Journal, in welch letzteres alle Buchungen, die nicht Kassabuchungen sind, ausnahmslos zur Eintragung gelangen.

Das Kassabuch ist nach der bekannten Art und Weise, nämlich in Form eines Kontos mit je zwei Betragsspalten im Soll und im Haben eingerichtet. In die erste Betragsspalte werden alle Kassaeinnahmen bzw. Kassaausgaben vermerkt, die sich auf ein Kontokorrentkonto beziehen, und diese Posten werden unverzüglich aus dem Kassabuch in die Kontokorrentbücher übertragen, damit letztere möglichst à jour nachgetragen seien. Die übrigen Kassaposten werden in die zweite Betragsspalte des Kassabuches eingetragen.

Am Ende des Monats werden die gesamten Kassabuchungen des Kassabuches journalisiert, d. h. in einem besonderen Kassajournal nach Konten gruppiert und aus diesem ins Hauptbuch übertragen.

Das zweite Grundbuch ist das Journal, das nach dem amerikanischen System eingerichtet ist. Im Journal, das hier nur teilweise abgebildet ist, bestehen Spalten für folgende Konten:

1. Kontokorrent,
2. Bier,
3. Wechsel,
4. Maschinen,
5. Malz,
6. Hopfen,
7. Treber,
8. Materialien,
9. Mobilien und Geräte,
10. Betriebs-Unkosten,
11. Zinsen, Provisionen und Miete,
12. Reparaturen,
13. Konto pro Diverse (für alle übrigen Konten).

Eigentümlich ist in diesem Journal das Fehlen des Buchungssatzes, da in jeder Buchung bloß das in Frage kommende Personenkonto angerufen wird, dagegen die betreffenden Konten des Hauptbuches nicht erwähnt werden. Letztere werden bloß aus den Spalten ersichtlich, in welche die zu jeder Buchung gehörigen Beträge eingestellt werden.

So sollte die erste Buchung des Journals vollständig lauten:

Kontokorrent Offermann & Co.
an Kontokorrent Staatseisenbahnen
unsere Frachtvorlage zu Lasten des Empfängers . 100.—

Die zweite:

Hopfen an Kontokorrent Anthony
s/ Rechnung über ..... Ballen Hopfen . . . . 1000.—

Die dritte Buchung im Journal ist eine monatliche Sammelbuchung für den Bierabsatz, die aus dem Versandjournal — einem Buche, das wir noch erwähnen werden — entnommen wird. Sie sollte lauten:

Kontokorrent an Bier . . . . . 50000.—

und die vierte Buchung:

Handlungs-Unkosten
an Kontokorrent P. Ettinger
s/ Rechnung über Bureaumaterialien 13.50

Durch dieses abgekürzte Buchungsverfahren — das im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der meisten praktischen Buchhalter das Bestreben verrät, überflüssige Floskeln und Schreibereien zu ver-

der Reichsbank tatsächlich unmöglich, die Unechtheit der Stücke zu erkennen. Erst nach der Aufdeckung der Fälschungen gelang dies durch sorgfältige Prüfung des Stempel- und Nummernaufdruckes mit Hilfe einer von der Reichsdruckerei zu diesem Zweck hergestellten, die genaue Lage der Stempel und der Ziffern auf der Druckplatte ersichtlich machenden Glastafel.

meiden — wird die Arbeit der Eintragung vereinfacht, ohne daß das Verständnis des Journals beeinträchtigt wird. Ein Nachteil besteht jedoch bei der periodischen Kontrolle des Journals, insbesondere darüber, ob die Beträge in die richtigen Journalspalten eingestellt wurden, da die Prüfung der Richtigkeit z. B. der zweiten Buchung beim Revisor die Kenntnis voraussetzt, daß Anthony ein Hopfen- und nicht etwa ein Malzlieferant ist.

Mit Ausnahme der Buchungen für die Ausgangs-Rechnungen werden alle Geschäftsvorfälle tagtäglich unmittelbar in das Journal bzw. in das Kassabuch verbucht und aus diesen in die Kontokorrentbücher übertragen.

Die Ausgangs-Rechnungen, d. h. die Fakturen über die Bierlieferungen, werden einem Versandbuch entnommen, in welchem jeder Kunde ein Konto hat. Zum Beispiel:

Offermann & Co.

Datum		Münchener Fässer	Münchener Liter	Pilsener Fässer	Pilsener Liter	Liter	Preis		Betrag	
März	1.	14	712	12	603					
	9.	20	1112							
	20.			8	421					
	24.	26	1304			4152	23	—	954	96

Die Konten des Versandbuches werden auf Grund eines täglichen Nachweises des Expedienten über den Bierversand, das wir bei der Faßkontrolle noch erwähnen werden, fortlaufend nachgetragen und zwar so, daß der Versand eines bestimmten Tages spätestens am Nachmittag des darauffolgenden Tages den einzelnen Abnehmern im Versandbuch belastet erscheint. Die den Kunden monatlich ausgestellten Rechnungen stellen lediglich eine Abschrift der Konten des Versandbuches dar.

Namen, Literzahl und Betragssumme eines jeden Kunden werden monatlich vom Versandbuch in das Versandjournal in Form einer Buchung:

Kontokorrent an Bier

übertragen, und die Summe dieser Sammelbuchung gelangt zur Eintragung in das Journal (vgl. oben Buchung 3).

Die über den Verkauf von Trebern und Eis ausgestellten Rechnungen werden direkt in das Journal gebucht. Ebenso die Retoursendungen.

Die monatliche Literzahl eines jeden Kunden wird noch aus dem Versandbuch in ein statistischen Zwecken dienendes Absatzbuch eingetragen, das für einen Zeitraum von zehn Jahren eingerichtet ist und in dem ebenfalls jeder Kunde ein Konto hat. Beispiel (siehe S. 7):

Da der Bierabsatz in den einzelnen Monaten große Schwankungen aufweist (Hochsaison von Mai bis September), ist diese Statistik besonders auf den Vergleich der Absatzzahlen desselben Monats in verschiedenen Jahren eingerichtet.

Aus der obigen Aufzählung der Konten des Jour-

Journal.

Datum	Folio des Kontokorrents		Betrag		Kontokorrent Soll	Kontokorrent Haben	Bier Soll	Bier Haben	Hopfen Soll	Hopfen Haben	Konto pro Diverse Konto	Konto pro Diverse Soll	Konto pro Diverse Haben
1	218	Offermann & Co.	Frachtvorlage	100 —	100 —								
2	194	Anthony, hier	s/ Rechnung	1000 —		1000 —			1000 —				
30		Verschiedene laut Versandbuch		50000 —	50000 —			50000 —					
30	64	Paul Ettinger	s/ Rechnung	13 50		13 50					Handlungs-Unk.	13 50	

Offermann & Co.

	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Oktober	. . . .	. . . .	. . . .								
November	. . . .	. . . .	. . . .								
Dezember	. . . .	. . . .	. . . .								
Januar	. . . .	. . . .	. . . .								
Februar	. . . .	. . . .	. . . .								
März	. . . .	. . . .	. . . .								
April	. . . .	. . . .	. . . .								
Mai	. . . .	. . . .									
Juni	. . . .	. . . .									
Juli	. . . .	. . . .									
August	. . . .	. . . .									
September	. . . .	. . . .									
Jahressumme	. . . .	. . . .									

nals geht hervor, daß das Kontensystem dieser Brauereibuchhaltung sehr wenig spezialisiert ist, sonst wäre ja auch die tabellenförmige Einrichtung des Journals nicht durchführbar gewesen. Für die kontenmäßige Darstellung der Fabrikation gibt es, außer den Konten für Malz, Hopfen, Materialien, Betriebsunkosten und Reparaturen, nur noch solche für Löhne und Steuern, welch letztere zusammen mit den sonstigen Konten für die Aktiven, die Passiven und das Kapital im Journal in die Rubrik Konto pro Diverse zusammengefaßt werden. Insbesondere mangelt es an einer Spezialisierung der auf ein einziges Konto gebuchten Betriebsunkosten; ferner wäre eine genaue Zerlegung der Unkosten in Fabrikations-, Verkaufs- und Handlungs- (Verwaltungs-) Unkosten und ebenso eine Trennung der Reparaturunkosten an der Fastage, dem Fuhrwerk und den Fabrikationseinrichtungen nach Verkauf und Fabrikation notwendig.

Erst dann wären die Grundlagen für eine Selbstkostenberechnung vorhanden. Im vorliegenden Betrieb, wie in so mancher Brauerei, wird überhaupt nicht kalkuliert. Man begnügt sich in dieser Hinsicht mit der Jahres-Gewinn- und Verlustrechnung, die wegen der in der Brauereiindustrie vielfach üblichen eigenartigen Abschlußtechnik eine gewisse kalkulatorische Übersicht bietet.

Wenn auch theoretisch ein nicht genügend entwickeltes Kontensystem, welches die für die Kalkulation notwendigen Grundlagen nicht zu liefern vermag, nicht notwendigerweise eine schlechte oder gar keine Selbstkostenberechnung zur Folge hat, so bewährt sich doch hier wiederum der Erfahrungssatz, daß Buchhaltung und Kalkulation zusammen gehören, sich wechselseitig beeinflussen und daß in der Praxis meist nur dann gut kalkuliert wird, wenn das Kontensystem der Buchhaltung den Bedürfnissen der Selbstkostenberechnung entgegenkommt.

Wie es in der Buchhaltung vieler Brauereien üblich ist, enthält das Kontensystem des vorliegenden Betriebes kein Fabrikationskonto zur Zusammenfassung der verschiedenen Produktionskonten. Die Materialkosten, die Löhne, die Unkosten und sonstige Fabrikationskosten werden im Laufe des Jahres den einzelnen gleichnamigen Konten belastet und diese beim Jahresabschluß nicht auf ein Fabrikationskonto übertragen, sondern zugleich mit den Konten der Verwaltungs- und Verkaufsunkosten durch den Übertrag auf Gewinn- und Verlustkonto saldiert. Infolgedessen erscheint das Gewinn- und Verlustkonto mit allen Produktionskosten und daneben auch mit allen Verwaltungs- und Verkaufsunkosten belastet.

Für den Absatz besteht ein Bier- und ein Treberkonto. Diese sind weder Fabrikations-, noch Fabrikatkonten, die etwa für die Produktionsmengen belastet und für die Absatzmengen kreditiert werden, sondern Verkaufskonten, die lediglich für den Betrag der Ausgangsrechnungen kreditiert und für Retoure und sonstige Vergütungen beim Absatz belastet werden, so daß ihr Habensaldo den Verkaufserlös bedeutet. Dieser wird am Abschluß auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Da letzteres Konto einerseits für alle Fabrikationskosten, Verwaltungs- und Verkaufsunkosten — in der Brauindustrie vielfach als „Ausgaben" bezeichnet — belastet und für den Verkaufserlös — die sogenannten „Einnahmen" — kreditiert erscheint, bildet der verbleibende Habenüberschuß den Gewinn, aus dem sich nach Abzug der Abschreibungen und etwaiger Inventurdifferenzen der Reingewinn ergibt.

In dieser Abschlußtechnik liegt die Erklärung dafür, daß die Brauereien im Gegensatz zu der Mehrzahl der anderen Industriebetriebe so ausführliche Gewinn- und Verlustrechnungen veröffentlichen und dazu noch in einer Form, die von der üblichen Fassung abweicht. Es gibt manche Brauereien mit 1 bis 2 Millionen Aktienkapital, deren veröffentlichte Gewinn- und Verlustrechnung auf der Sollseite bis zu 30 verschiedene Posten enthält, während andere industrielle Unternehmungen mit über 50 Millionen Aktienkapital sich in der Regel mit der Veröffentlichung folgender Sollposten ihrer Gewinn- und Verlustrechnung begnügen:

1. die Unkosten insgesamt, selten getrennt nach Betriebs- und Handlungsunkosten;

2. gewisse Unkostengruppen und zwar meist die Steuern, die Kosten der Arbeiterversicherungen und sonstigen sozialen Lasten, zuweilen auch die Zinsen, darunter manchmal nur die Obligationszinsen, die so wie so schon aus der Bilanz zu ersehen sind;

3. die Abschreibungen;
4. der Reingewinn als Saldo.

Eine wichtige Frage der Brauereibuchhaltung und der Brauereiorganisation bildet die Durchführung der Faßkontrolle, d. h. der Kontrolle über den Ausgang und den Eingang der Transportfässer. Diese Kontrolle bezweckt, jeder Zeit über den Bestand an Fässern und über das Verbleiben eines jeden Fasses zu orientieren, somit Verluste zu vermeiden, indem ausstehende leere Fässer rechtzeitig reklamiert bzw. in Rechnung gestellt werden. Man nimmt, abgesehen von entfernten Abnehmern, im allgemeinen an, daß jedes Transportfaß spätestens einen Monat nach dem Versand zurück sein muß. Es werden daher auf Grund der Faßkontrolle meist allmonatlich die ausstehenden Fässer festgestellt und gemahnt.

Die Faßkontrolle wird in den Brauereien sehr verschieden gehandhabt. Obgleich die Praxis die verschiedensten Kontrollsysteme geschaffen hat, so gibt die Faßkontrolle doch noch vielfach zu Klagen Veranlassung. Die Ursache dieser Bemängelungen ist allerdings nicht immer bei der Buchhaltung zu suchen, sondern sie liegt oft in der Sorglosigkeit der Kundschaft und in der Nachlässigkeit der Fuhrknechte, die Rückgabe der gelieferten Fässer nach einem bestimmten Zeitraum zu fordern.

Zur Kontrolle wird zunächst bei jedem System auf jedes Transportfaß die Firma der Brauerei, eine Kontrollnummer und die Literzahl angebracht. Die Fässer werden alle zwei Jahre geeicht, da der Inhalt infolge der häufigen Reparaturen beständig wechselt.

Es gibt Brauereien, welche ihre Kontrolle bloß auf die Zahl der an jeden Kunden abgegangenen und von ihm zurückgegebenen Fässer, wobei Doppel-, ganze, halbe und Viertelfässer getrennt werden, richten und die Kontrollnummern nicht vermerken. Diese Faßkontrolle, die auch bei den allergrößten Brauereien besteht, hat eigentlich nur den Vorteil der Einfachheit für sich.

Andere Brauereien, zu denen auch der diesem Aufsatz zugrunde liegende Betrieb gehört, vermerken die Kontrollnummer und die Literzahl jedes ein- und ausgehenden Fasses. Die Notierung der Literzahl neben der Kontrollnummer ist deshalb empfehlenswert, weil in der Abschrift der Nummern ziemlich häufig Schreibfehler vorkommen.

Ausgangspunkt der Faßkontrolle ist hier die Aufstellung der ausgegangenen Fässer durch den Expedienten in ein Buch mit zwei Durchschlägen. Es gibt ein Buch für die geraden und eins für die ungeraden Tage. Abends wird das Buch zur Buchhaltung geschickt, damit dort die oben erwähnte Eintragung ins Versandbuch erfolgt. Ein Durchschlag kommt an die Direktion, der andere an die Faßkontrolle, welche den Inhalt der Aufstellung in ein Faßbuch überträgt, in welchem jedes Faß ein Konto hat. Die Faßkonten sind in diesem Buch nach den Kontrollnummern geordnet.

Bei einiger Sorgfalt kann also durch diese Methode jederzeit ermittelt werden, wo sich ein

Faß Nr. 1024.

Lieferant .....
Geeicht am ..... Inhalt *41* Liter
„ „ ..... „ *40* „
„ „ ..... „ *39* „

Ausgang am	Empfänger	Zurück am
2. Jan.	*Wiemers*	*10. Jan.*
14. „	*Schöller*	

Faß befindet. Hingegen ist die Aufstellung einer Faßrechnung für einen Kunden nicht so leicht, da dann das ganze Buch durchblättert werden muß.

Eine andere Faßkontrollmethode besteht darin, daß im Faßbuche nicht jedem Faß, sondern jedem Kunden ein Konto eröffnet wird, auf welches die empfangenen Fässer eingetragen und die retournierten abgebucht werden. Aus einem solchen ordnungsgemäß geführten Konto ist es leicht, jederzeit eine Faßrechnung aufzustellen, dagegen weniger leicht zu ermitteln, was aus einem bestimmten Faß geworden ist, d. h. wo sich das Faß zu einer bestimmten Zeit befindet. Auch ist es bei diesem System, wenn der Absatz an Wiederverkäufer, sogenannte Bierverleger, stattfindet, manchmal schwer, das Konto zu bestimmen, dem das zurückgesandte Faß gutzuschreiben ist, da der Absender der leeren Fässer nicht derjenige ist, dem das Bier von der Brauerei fakturiert wurde. Aus diesem Grunde ist die hier behandelte Brauerei von diesem letzteren System abgekommen.

Die beste Faßkontrolle würde zweifellos durch eine Verbindung beider Systeme erreicht werden, indem im Faßbuch sowohl Faßkonten als auch Kundenkonten für die Fässer geführt würden, wodurch allerdings eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Schreibarbeiten entstehen würde. Jedes aus- und eingehende Faß müßte dann sowohl auf das betreffende Faßkonto, als auch auf das Kundenkonto gebucht bzw. abgebucht werden.

Dieses letztere System könnte noch folgendermaßen vereinfacht bzw. verbessert werden. Die Anlage eines besonderen Faßbuches mit Kundenkonten könnte dadurch umgangen werden, daß in dem oben erwähnten Versandbuch eine Spalte zur Eintragung der Faßkontrollnummern errichtet würde. Andererseits könnte das Faßbuch mit Faßkonten vorteilhaft durch ein Kartensystem nach folgendem Schema ersetzt werden (siehe S. 9).

Ein weiteres Kontrollsystem ist „W. Sander's Praktische Faßkontrolle für Brauereien" (3. Auflage, Leipzig), welche die Faß- und die Kundenkontrolle vereinigt, sich jedoch nur mit dem Faßausgang befaßt. Der Faßeingang per Eisenbahn, mit eigenen oder fremden Fuhrwerken, dessen Feststellung eben sehr zeitraubend ist, wird nach diesem System nicht kontrolliert.

Sander's Faßkontrolle beruht, wie jede Faßkon-

Inhalt: *51 l.* **Angeschafft:** *4. Dez. 1909.* **Faſs Nr.** *432.*

Verschickt am	Empfänger	Bestimmungsort	Zurückerwartet bis	Gemahnt am	Zurückerhalten
3./1.	*Jost*	*hier*	*31./1.*	*10./2.*	*14./2.*
17./2.	*Schöller*	„	*15./3.*		

trolle, auf der Führung eines Bierausgangsbuches, in welches Nummer, Inhalt und Bestimmung eines jeden Fasses vermerkt wird. Jedes Faß wird fortlaufend numeriert, und es darf bei diesem System dieselbe Nummer, auch wenn Fässer verschiedener Größe vorkommen, nur einmal geführt werden. Außerdem erhält jeder Kunde eine Faßkontrollnummer, wofür ein Kundennummern-Register zu führen ist.

Im Faßkontrollbuch sind ebensoviele Rubriken vorhanden, als es Fässer gibt, und jede Rubrik trägt eine Faßnummer. Jede Faßrubrik besteht aus mehreren, nach Monaten eingeteilten Feldern. Die Eintragungen in die Rubriken des Faßkontrollbuches geschehen täglich oder wöchentlich nach dem Bierausgangsbuch. Geht ein Faß aus, so wird in diese Faßrubrik das Tagesdatum in das betreffende Monatsfeld und darunter in ein zweites Feld zugleich die Nummer des Empfängers eingetragen. Die erste Abgabe eines Fasses wird in das erste Feld des betreffenden Monats vermerkt. Die Rückgabe wird hingegen nicht notiert, so daß die Eintragung des ersten Ausganges nur dadurch aufgehoben wird, daß daneben ein zweiter Ausgang vermerkt wird.

Schema des Faßkontrollbuches.

Faß-Nr.		Juni					Juli					August				
1	Liter *51*	*4*	*12*	*16*	*29*											
	Kunden-Nummer	*68*	*10*	*194*	*73*											
2	Liter *49*	*14*	~~*21*~~													
	Kunden-Nummer	*103*	*8*													
3	Liter *101*	*27*														
	Kunden-Nummer	*213*														

Dieses scheinbar sehr einfache Kontrollsystem hat manche Nachteile.

Wenn schon bei allen Faßkontrollen zahlreiche Irrtümer durch Verwechslung und falsches Abschreiben der Faßnummern entstehen, so kommen bei diesem System noch die Irrtümer in den Kundenkontrollnummern hinzu. Auch würde sich wahrscheinlich ein Kartensystem besser eignen als ein Kundenregister für die rasche Auffindung der Kundenkontrollnummern.

Da das System sich ferner nur auf den Fässerausgang erstreckt, so gestattet es weder eine Prüfung des jeweiligen Bestandes, z. B. bei Gelegenheit der Inventuraufnahme, noch eine periodische Prüfung der ausstehenden Fässer, die zu mahnen sind. Diese Prüfung ist nur möglich, wenn durch eine Bestandaufnahme die in der Brauerei vorhandenen leeren und gefüllten Fässer sowie die in Reparatur befindlichen festgestellt, und diese Fässer sodann als wieder eingegangen im Faßkontrollbuch gelöscht werden, indem das letzte Ausgangsdatum in den betreffenden Faßrubriken durchstrichen wird. So wurde beispielsweise im obigen Schema des Faßkontrollbuches Faß Nr. 2, da es bei einer Bestandaufnahme am 30. Juni vorgefunden wurde, durch Durchstreichen des letzten Ausgangsdatums als vorhanden gekennzeichnet. Diese Kontrolle beruht also auf dem Grundsatz: Jeweiliger Ausgang laut Faßkontrollbuch abzüglich vorgefundener Bestand ist dasjenige, was an Fässern wirklich aussteht.

Dieser erhebliche Mangel, der in der Abhängigkeit der Faßkontrolle von periodischen Bestandaufnahmen besteht, könnte allerdings behoben werden, indem der Rückgang der leeren Fässer ebenfalls kontrolliert und etwa durch Durchstreichen des Ausgangsdatums im Faßkontrollbuch vermerkt würde.

Zur Konten-Theorie.

Von Handelsschuldirektor Manfred Berliner, Hannover.

Im Oktober-Hefte des 1. Jahrgangs dieser Zeitschrift hat die verehrliche Redaktion, im Anschluß an einen Aufsatz Prof. Grohmann's, auch andere

Sachverständige aufgefordert, ihre Ansichten über das fragliche Thema in selbständigen Aufsätzen zu äußern. Dies ist einer der Gründe, der mich zur Abfassung der nachfolgenden Ausführungen veranlaßt hat.

Aber auch noch ein anderer Grund drückt mir die Feder in die Hand. Seit 15 Jahren ungefähr wird der Streit über die Einkontenreihen- und die Zweikontenreihen-Theorie geführt, ohne daß die Parteien sich sichtbar näher gekommen wären. Das hat mich, als einen Vertreter der ersteren Theorie, zum Nachdenken darüber veranlaßt, wie weit die Vertreter jeder der beiden Richtungen der anderen Seite entgegenkommen könnten, ohne grundlegende Sätze ihrer eigenen Theorie aufzugeben. Das Ergebnis bildet einen wesentlichen Teil des Folgenden. Werden meine Ausführungen, wie ich hoffe, in diesem Sinne aufgenommen, so wird zum mindesten eine Einschränkung des streitigen Gebiets die Folge sein. Eine persönliche Gereiztheit, die zwischen Vertretern beider Richtungen einmal in der Öffentlichkeit zutage getreten war, ist längst in vertraulicher Weise besänftigt und beseitigt worden.

Rücksichtlich der in den Heften 10 und 11 des vorigen Jahrgangs veröffentlichten, das gleiche Thema betreffenden Abhandlung von Prof. Dr. Schär muß hinzugefügt werden, daß der vorliegende Aufsatz der Redaktion schon vor der Veröffentlichung jener Abhandlung übergeben war, mithin keine Beziehungen zu letzterer hat.

I. Positive und negative Posten.

1. Benutzten wir keine Konten, so brauchten wir keine Konten-Theorie.

Das klingt als etwas Selbstverständliches; indessen wird doch auch daran vergessen, und es wird versucht, die Probleme der Konten-Theorie mit Hilfe von Gleichungen zu erklären. Dabei wird übersehen, daß Gleichungen und Konten ganz verschiedene Darstellungsformen sind[1]). In Gleichungen gibt es Addenden und Subtrahenden, auf dem Konto nur Addenden. In Gleichungen können die einzelnen Größen auf die linke oder die rechte Seite gesetzt werden, wobei sie unter Umständen ihre Qualitäts-Bezeichnung (positiv bzw. negativ) ändern; auf Konten ist das nicht möglich, vielmehr kann ein Debet-Posten niemals zu einem Kredit-Posten werden, ein Kredit-Posten nie zu einem Debet-Posten.

Allerdings gibt es eine Regel der Mathematik, die auf Gleichungen sowohl wie auf die Führung der Konten angewendet wird. Man kann einen Subtrahenden in einen Addenden verwandeln, wenn man ihm das entgegengesetzte algebraische Vorzeichen gibt; es wird dann aus einem positiven Subtrahenden ein negativer Addend, aus einem negativen Subtrahenden ein positiver Addend. Bei der Kontenführung muß von dieser Regel vielfach Gebrauch gemacht werden, weil, wie schon erwähnt, auf einem Konto niemals subtrahiert, vielmehr nur addiert wird.

2. Da bei der Kontenführung jeder Posten seinen Platz auf einer der beiden Seiten unabänderlich beibehalten muß, so kann man der Qualitätsbezeichnung (positiv oder negativ) entraten. Man braucht nur ein für alle mal festzusetzen, auf welcher Seite die positiven Posten stehen sollen; damit ist dann auch der Platz der negativen Posten gegeben, nämlich: auf der entgegengesetzten Seite. So wird denn auch verfahren: Man setzt alle positiven Posten auf die linke Kontenseite, alle negativen Posten auf die rechte Kontenseite, und man weiß nun, ohne daß Vorzeichen angegeben wären, daß alle Posten der linken Seite positive Posten, alle Posten der rechten Seite negative Posten sind. Aus Gewohnheit und Bequemlichkeit bezeichnet man allerdings die linke Seite mit Debet oder Soll, die rechte Seite mit Kredit oder Haben, darf diese Bezeichnungen aber nur als Merkworte, als Symbole auffassen, ohne ihnen einen ihrem Wortlaut entsprechenden Sinn beizulegen.

3. Die erste Einrichtung der Konten erfolgt auf Grund der Eröffnungs-Bilanz (wobei es immerhin möglich ist, daß dieselbe sowohl Aktiva wie Passiva mit Null aufführte, was prinzipiell nichts ausmacht). Für jeden Aktiva-Posten und jeden Passiva-Posten wird ein Konto angelegt, so daß für die Aufnahme der demnächstigen Veränderungen des bilanzmäßigen Vermögens an Stelle der 2 Bilanzspalten, Aktiva und Passiva, nunmehr 4 Konten-Spalten, 2 Debet- und 2 Kredit-Spalten, zur Verfügung stehen. Bildlich dargestellt:

Aktiva		Passiva	
. . . *Konto* (aktives Konto)		. . . *Konto* (passives Konto)	
Debet	Kredit	Debet	Kredit
Positive Posten	Negative Posten	Positive Posten	Negative Posten

Nach Belieben und geleitet von praktischen Erwägungen wird man zuweilen einen Bilanzposten auf mehrere Konten verteilen oder auch wohl mehrere Bilanzposten auf einem einzigen Konto vereinigen; prinzipiell ist das belanglos.

Die ursprünglichen aktiven Bilanzposten kommen auf die dafür angelegten Konten ins Debet, die ursprünglichen passiven Bilanzposten kommen auf die dafür angelegten Konten ins Kredit. Bildlich dargestellt:

Aktiva		Passiva	
Waren	10000	Schulden	3000
Kasse	2000	Reinvermögen	9000
Waren-Konto		*Schulden-Konto*	
lt. Bilanz 10000			lt. Bilanz 3000
Kassa-Konto		*Kapital-Konto*	
lt. Bilanz 2000			lt. Bilanz 9000

[1]) Grohmann (Zeitschr. f. Buchh. Oktober-November 1909) unterscheidet buchungsfähige und nicht-buchungsfähige Gleichungen.

4. Das gesamte, auf den Konten dargestellte Rechenwerk setzt sich aus Vermehrungen und Verminderungen zusammen; da letztere aber in Vermehrungen transponiert werden, hat man es nur mit Vermehrungen zu tun. Multiplikation, Division usw. kommen nicht vor.

Die Vermehrung der positiven Posten kann stattfinden

a) durch einen neu hinzukommenden positiven Posten $+(+n)$,

b) durch einen abzusetzenden negativen Posten $-(-n)$.

Die Vermehrung der negativen Posten kann stattfinden

a) durch einen neu hinzutretenden negativen Posten $+(-n)$,

b) durch einen abzusetzenden positiven Posten $-(+n)$.

5. Welche Posten sind an sich positiv und welche an sich negativ? Gibt es in der Buchführung überhaupt Posten, die an sich positiv oder negativ sind? Hören wir, was Kant über negative Größen sagt[1]):

„Eine Größe ist in Ansehung einer anderen negativ, insofern sie mit ihr nicht anders als durch die Entgegensetzung kann zusammen genommen werden, nämlich so, daß eine in der anderen soviel ihr gleich ist aufhebt. Dies ist nun freilich wohl ein Gegenverhältnis, und Größen, die einander so entgegengesetzt sind, heben gegenseitig voneinander ein gleiches auf, so daß man also eigentlich keine Größe schlechthin negativ nennen kann, sondern sagen muß, daß plus a und minus a eins die negative Größe des anderen sei. Allein, da dies immer kann im Sinne hinzu gedacht werden, so haben die Mathematiker einmal den Gebrauch angenommen, die Größen, vor denen das minus steht, negative Größen zu nennen... Es seien: + 8 Kapitalien, — 8 Passivschulden, so widerspricht es sich nicht, daß beide einer Person zukommen. Indessen hebt die eine ein gleiches auf, das durch die andere gesetzt war, und die Folge ist Zero. Ich werde demnach die Schulden negative Kapitalien nennen... Es ist nun freilich klar, daß ich, da alles hier auf das Gegenverhältnis ankommt,... Kapitalien ebensowohl negative Schulden, wie diese negative Kapitalien nennen kann, allein es ist etwas schicklicher, Schulden negative Kapitalien, als sie umgekehrt zu nennen, ob zwar in dem Gegenverhältnis selbst kein Unterschied liegt."

(Den letzten Absatz auf die Kontierung angewendet, würde es einerlei sein, ob man links alles positive Vermögen, Aktiva, und rechts alles negative Vermögen, Passiva, eintrüge oder umgekehrt verführe, rechts die Aktiva und links die Passiva. Hierüber dürfte allgemeine Übereinstimmung herrschen.)

[1]) Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen (1763).

Es erscheint mithin durchaus berechtigt, solche Posten in der Buchhaltung, die Vermögen bezeichnen, als an sich positiv, solche die Schulden bezeichnen, als an sich negativ anzusehen.

6. Die Buchhaltung verrechnet neben Vermögen (Kapitalien bei Kant) und Schulden auch noch das sogenannte Reinvermögen (Kapital in der kaufmännischen Sprache) nebst Gewinn und Verlust als Zugängen und Abgängen desselben. Die Frage ist nun: Sollen wir das Reinvermögen als an sich positiven oder negativen Posten auffassen?

Es besteht kein Streit darüber, daß das Reinvermögen, d. i. diejenige rechnungsmäßige Quote des (aktiven) Vermögens, die bei der Verteilung an den Eigentümer fällt, im Kredit, d. i. auf der rechten Seite des dafür einzurichtenden Kontos (des Kapitalkontos, Aktienkapitalkontos usw.) gebucht wird, ebenso wie es in der Bilanz unter die Passiven gesetzt wird. Mithin wird es, rein äußerlich, genau den Schulden gleich behandelt, und es liegt nichts näher, als es auch, den Schulden gleich, als Negativum anzusehen.

7. Ein weiterer, innerer Grund, das Reinvermögen als negativen Posten anzusehen, ergibt sich in der Buchhaltung des Kaufmanns aus der Trennung des Geschäftsvermögens vom Privat- oder Gesamtvermögen des Geschäftsinhabers.

Wenn das Geschäft von einer Handelsgesellschaft betrieben wird, so bildet das Gesellschaftsvermögen ohne Frage eine besondere, von der der Gesellschafter rechtlich verschiedene Vermögensmasse. Aber auch wenn das Geschäft von einem Einzelkaufmann betrieben wird, ist man berechtigt, das im „Geschäfte" steckende Vermögen als eine vom Privatvermögen abgesonderte Masse anzusehen; das ergibt sich insbesondere[1]) aus den §§ 22, 23, 24, 25, 27, 28, 142 des HGB, aus der Denkschrift zur Begründung des HGB (Reichstagsvorlage S. 39) und endlich aus der Entscheidung des RG in Strafsachen vom 10. Januar 1908 (vgl. Nr. 1 dieser Zeitschrift, April 1908).

8. Da nun der Kaufmann, sei es ein Einzelkaufmann oder Gesellschafter, als sorgfältiger Wirtschafter nicht nur über sein Geschäftvermögen, sondern auch über sein sonstiges Vermögen Buch zu führen pflegt, so ist es natürlich, daß er diese beiden Vermögensmassen in Beziehung zueinander bringt. Und weiter erscheint es als der allgemeinen buchhalterischen Anschauung entsprechend, daß er diese Beziehungen als gegensätzliche auffaßt, nämlich so, daß er das ausgesonderte Vermögen in der Gesamtrechnung als Aktivum, dagegen in der Sonderrechnung des Geschäfts als Passivum bucht. Die natürliche Grundlage einer solchen Anschauung von der Gegensetzlichkeit zwischen Geschäfts- und Privat- oder Gesamtvermögen bildet die Tatsache, daß der Inhaber, sobald er Geld aus seinem Gesamtvermögen ausgesondert hat und es in das Geschäft einbringt, den Betrag als Ausgabe

[1]) Zeitschrift für Buchhaltung, Januar 1907.

in seinen Privatbüchern und als Einnahme in seinen Geschäftsbüchern buchen muß, wenn er den Vorgang nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung darstellen soll.

Selbstverständlich wird nicht bestritten, daß Schulden und Reinvermögen wirtschaftlich durchaus verschiedene Begriffe sind. Aber darum handelt es sich hier nicht. Vielmehr handelt es sich lediglich darum, ob wir das Reinvermögen, das auf der rechten Seite der Bilanz steht, als negativen oder als positiven Rechnungsposten auffassen sollen.

9. Die Anschauung, das Reinvermögen als Negativum aufzufassen, findet überdies einen noch stärkeren Rückhalt, wenn man folgendes erwägt: der Kaufmann als Gesellschafter und ebenso der Aktionär ist berechtigt, die Herausgabe des verteilbaren Gewinnes oder mindestens die Gutschrift des Gewinnes zu beanspruchen; ferner: bei der Liquidation ist er berechtigt, die Herausgabe des verteilbaren Vermögens zu verlangen, während er andererseits u. U. verpflichtet ist, den zur Deckung der Schulden fehlenden Betrag nachzuschießen. Sehen wir in diesen Fällen wirkliche Schuldverhältnisse entstehen, so erscheint es natürlich, von vornherein eine Art latentes Schuldverhältnis anzunehmen, mindestens aber das Verhältnis des Geschäfts- zum Privatvermögen buchhalterisch wie (ich sage nicht als) ein Schuldverhältnis zu behandeln.

10. Gegen vorstehende Lehrsätze ist geltend gemacht worden, die Anschauung, das Geschäft schulde sozusagen die Einlage an den Inhaber, arbeite mit einer Fiktion. Das konnte mit einem Schein von Recht behauptet werden, wenn das Verhältnis als wirkliches Schuldverhältnis bezeichnet wurde. Der Einwand der Fiktion muß aber hinfällig werden, wenn nur als methodischer Wink erklärt wird, die Buchhaltung behandelt die Einlage ähnlich wie eine Schuld an den Inhaber. Wenn Verfasser in der 1. Aufl. seines Buches „Schwierige Fälle“ sich in dieser Beziehung nicht deutlich genug ausgedrückt hat, so hat er in späteren Aufsätzen und Schriften, insbesondere auch in der 2. Aufl. und in seinen „50 Leitsätzen“ längst sich selbst korrigiert, und er muß deshalb bitten, jene nicht gut abgefaßten Sätze aus der 1. Aufl. seines Buches nun nicht weiter gegen die von ihm vertretene Theorie ins Feld zu führen.

11. Gegen unsere vorstehenden Lehrsätze ist ferner eingewendet worden, daß doch die kaufmännische (oder systematische oder doppelte) Buchhaltung nicht nur auf kaufmännische Geschäftsbetriebe anwendbar sei, vielmehr auch auf irgendwelche andere Betriebe oder Verwaltungen, z. B. auf die Verwaltung von Stiftungen und sonstiger juristischen Personen, wo von einem Verhältnis wie dem zwischen Geschäfts- und Privatvermögen keine Rede sein könne.

Zunächst mag hierauf erwidert werden, daß die sogenannte doppelte Buchhaltung ursprünglich für Handelsbetriebe konstruiert ist, daß sie von Kaufleuten weiter fortgebildet wurde, daß die doppelte Buchhaltung in überwiegendem Maße von Handelstreibenden angewendet wird, daß insbesondere die „Bilanz“ das Charakteristikum der Buchhaltung der Kaufleute bildet und für handelsmäßig geführte Verwaltungen gesetzlich vorgeschrieben ist. Wenn nun andersartige Verwaltungen sich der doppelten Buchhaltung oder kaufmännischen Buchhaltung ebenfalls bedienen, weil sie ihre Vorzüge vor anderen Buchhaltungsarten anerkennen, so braucht doch deshalb die kaufmännische Buchhaltung nicht auf ihre Anschauungen — es handelt sich lediglich um die positive oder negative Qualität des Reinvermögens — zu verzichten oder sie zu modifizieren, vielmehr mögen diejenigen, die sie auf andere Verhältnisse anwenden, sich der kaufmännischen Anschauung anbequemen.

12. Des weiteren ist auf diesen Einwand zu erwidern, daß man zur Begründung der negativen Qualität des Reinvermögens gar nicht einmal nötig hat, auf die kaufmännische Anschauung von dem Verhältnis zwischen Geschäfts- und Privatvermögen Bezug zu nehmen. — In dem Aufsatz „Zur Theorie der Bilanz“ (letztes Novemberheft dieser Zeitschrift) hat Verfasser dargelegt, daß in jeder Vermögensbilanz die Aktivaseite das Vermögen, die Passivaseite den Verteilungsplan darstelle, ganz gleich, ob es sich um die Bilanz über das Vermögen eines Kaufmanns oder um die Bilanz über das Vermögen einer beliebigen juristischen Person handelt. Wer dieser Erklärung der Bilanz zustimmt, wird anerkennen müssen, daß sämtliche Posten der Passivaseite von bilanzmäßig gleicher und einheitlicher Qualität sind und daß also das Reinvermögen ebensowohl als negativer Posten anzusprechen ist, wie die Schulden, die — nach Kant — als negatives Vermögen bezeichnet zu werden verdienen.

13. Wenn der Zweikontist endlich behauptet, das Reinvermögen könne kein negativer Posten sein, denn in der Gleichung

V (Vermögen) — S (Schulden) = R (Reinvermögen)

könne R (vorausgesetzt, daß V größer ist als S) nur einen positiven Posten bedeuten, so ist darauf zunächst zu erwidern, daß, wie oben gesagt, die Probleme der Kontentheorie nicht durch Gleichungen gelöst werden können, weil Konten und Gleichungen Darstellungsformen von verschiedener Art sind. Aber auch unter Anwendung von Gleichungen läßt sich die Behauptung des Zweikontisten widerlegen.

Wenn in der Gleichung

$$V - S = R$$

V und R positiv sein sollen, so muß auch S positiv sein, und die Gleichung würde in genauerer Schreibweise lauten:

$$(+V) - (+S) = (+R).$$

Danach müßte man auch die Schulden als positive Rechnungsposten auffassen, ein „Muß“, das auch der Zweikontist nicht anerkennen wird.

Man kann nun diese letztere Gleichung auch in die Form

$$(+V) - (+S) - (+R) = 0$$

bringen; zu lesen: Wenn ich die Vermögensmasse V als Sondermasse auflöse, also die Schulden bezahle und den Rest in das Gesamtvermögen des Einzelinhabers zurückbringe, bzw. den Gesellschaftern zurückgebe, so bleibt Null übrig.

Man kann ferner diesen selben Gedanken auch durch die Gleichung

$$(+V)+(-S)+(-R)=0$$

ausdrücken, indem man — der Methodik der Kontenführung entsprechend — die Subtraktion in eine Addition umwandelt. Diese Gleichung wäre etwa zu lesen: Die Vermögensmasse V einschließlich der Schulden[1]) und einschließlich des Anspruchs (Anrechts) des Geschäftsinhabers oder der Inhaber an oder auf den Liquidationserlös ist gleich Null. Mathematisch ist also nichts dagegen einzuwenden, auch R, genau so wie S, als negative Größe zu bezeichnen.

Aber wie gesagt: Durch Gleichungen läßt sich die Frage überhaupt nicht entscheiden, und die Darlegung in diesem Paragraphen soll nur zeigen, daß aus der Gleichung $V-S=R$ die Qualität von R als einer positiven Größe nicht bewiesen werden kann. Will man mit Gleichungen überhaupt „beweisen", so kann das Resultat so oder so ausfallen[2]).

14. Welchen Nutzen bringt es denn nun, mit negativen Posten zu arbeiten — für die man übrigens ebeso gut passive Posten sagen könnte? Der wesentlichste Vorteil liegt darin, daß man die Regeln für debitieren und kreditieren auf die einfachste Art formulieren kann; nämlich w. f.:

Ins Debet kommt
jeder Zugang von positiven Posten,
jeder Abgang von negativen Posten.

Ins Kredit kommt
jeder Zugang von negativen Posten,
jeder Abgang von positiven Posten.

15. Die im vorstehenden dargelegte Theorie ist bekanntlich als „Geschäftstheorie" oder „Einkontenreihentheorie" (fälschlich auch Einkontentheorie) bezeichnet worden, zum Unterschied von der Zweikontenreihentheorie (fälschlich auch Zweikontentheorie genannt). — Genauer betrachtet sind die Bezeichnungen Einkontenreihe und Zweikontenreihe nicht ganz richtig; sie stammen aus einer Zeit, in der man noch nicht tief genug in die Verschiedenheiten der beiden Theorien eingedrungen war, und richtiger wäre die Benennung Zwei-, bzw. Dreikontenreihentheorie.

Hügli verteilte, als erster, sämtliche Konten auf zwei Reihen:

1. Konten für Vermögensbestandteile,
2. Konten für das Reinvermögen.

Dabei wurden die Schulden zu den Vermögensbestandteilen gerechnet, ein Fehler, der sich dadurch rächte, daß die Vertreter dieser Theorie zu recht umständlichen, zum Teil unverständlichen Sätzen greifen mußten, wenn sie die Verbuchung von Schuldposten erklären wollten. Ein Beispiel für viele:

> „Die Entstehung einer Wechselschuld ist ein Tauschvorgang; die Wechselsumme vermindert als Passivum unser Reinvermögen, muß daher in das Haben des Trattenkontos eingestellt werden... Die Tilgung der Wechselschuld ist wieder ein reines Tauschgeschäft. Die Vermögensvermehrung besteht für uns darin, daß eine Schuld, ein Passivum aufgehoben wird, das Trattenkonto wird debitiert usw." So ein Zweikontist.

Dagegen erklärt die Geschäftstheorie einfach:

> „Bei Ausstellung (und Anerkennung) einer Tratte auf uns findet eine Zunahme des negativen Postens Wechselschulden statt, daher wird das Akzeptkonto kreditiert; bei Einlösung des Wechsels erlischt die Schuld, das Konto wird deshalb debitiert.

(Vgl. auch Leitner, Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde, I. Bd., S. 123).

Hügli erwähnt zwar beiläufig, daß die Schulden negatives Vermögen seien, aber er unterläßt, die Folgerung zu ziehen, daß man dann konsequenterweise nicht zwei, sondern drei Kontenreihen zu unterscheiden habe, nämlich

1. Konten für Vermögensbestandteile (positives Vermögen);
2. Konten für Schulden (negatives Vermögen);
3. „ „ das Reinvermögen.

Hervorragende Nachfolger Hüglis erwähnen den Begriff negatives Vermögen oder negative Posten überhaupt nicht und müssen dann bei der Erklärung der praktischen Anwendung ihrer Regeln allerhand Kunstgriffe benutzen, um über die negativen Posten hinwegzukommen.

Da Hügli nur von zwei Kontenreihen gesprochen hatte, so wurde die Geschäfts-Theorie, welche eine besondere Reihe der Konten des Reinvermögens verwarf (sie warf sie mit den Konten der Schulden zusammen), als Einkontenreihen-Theorie bezeichnet. Besser wäre bei ihr die Unterscheidung in

1. Konten des positiven (aktiven) Vermögens;
2. „ „ negativen (passiven) „

16. Die Zweikontisten erklären, daß auf den Konten der Vermögensbestandteile der Zugang im Debet, der Abgang im Kredit gebucht werde; soweit es sich um Aktiva handelt, stimmen die Einkontisten damit überein. — Die Zweikontisten erklären ferner, daß auf den Konten des Reinvermögens der Zugang im Kredit, der Abgang im Debet gebucht werde; auch damit stimmen die Einkontisten überein. Woher also die Differenz zwischen den beiden Schulen?

---

[1]) Vgl. § 304 HGB., wo das Vermögen einer Akt.-Ges. als Ganzes auch als das „Vermögen einschließlich der Schulden" bezeichnet wird. Ebenso in § 79 des Gesetzes betr. die Gesellschaften m. b. H.

[2]) Hervorragende Zweikontisten, voran Hügli (Z. f. B. 1894 Nr. 30 S. 103) rechnen das Kapitalkonto der Aktiengesellschaft, unterschiedlich von dem Kapitalkonto anderer Kaufleute. zu den Konten der (passiven) Vermögens-Bestandteile (vgl. § 15 ff.), führen also ihre Anschauung selbst nicht konsequent durch.

Es scheint beinahe, als ob der ganze bisherige Streit auf einem großen Mißverständnis beruhe!

Die Zweikontisten stellen folgendes Schema auf:

Konten der Vermögensbestandteile		*Konten des Reinvermögens*	
+	−	−	+

Das sieht so aus, als ob auf den Konten des Reinvermögens im Debet negative Posten, im Kredit positive Posten stünden und ist tatsächlich so aufgefaßt worden; danach würde das Reinvermögen einen positiven Posten bilden, was eben von den Einkontisten bestritten wurde.

Vielleicht aber ist das gar nicht die wahre Meinung der Zweikontisten, daß sie + und − für positiv und negativ setzen wollen; vielleicht soll + und − nur Zugang und Abgang bedeuten, und die Begriffe positiv und negativ sind dabei ganz außer Betracht geblieben. Ist diese Vermutung richtig, dann würde die Streitfrage nicht, wie bisher, lauten:

> „Werden die Konten des Reinvermögens entgegengesetzt denen der Vermögensbestandteile behandelt?",

sondern vielmehr:

> Sollen positive und negative Posten unterschieden werden?"

17. Wenn ein Zweikontist diese Frage mit Rücksicht auf die Verschiedenheit zwischen Vermögen und Schulden bejaht so brauchte, meine ich, ihn nichts zu hindern, auch das Reinvermögen als negativen Posten anzuerkennen; dann wären Ein- und Zweikontisten insoweit einig und es bedürfte nicht mehr des Hüglischen „technischen Kunstgriffs" der Zweikontisten, um das Zustandekommen der Probebilanz zu erklären. Tatsache ist, daß man diese nur aus einer einzigen Kontenreihe bildet, nicht aus zwei Reihen. Die Behauptung, man müsse die beiden Kontenreihen der Vermögensbestandteile und des Reinvermögens unterscheiden, verlangt eine Unterscheidung, die bei keiner Probebilanz gemacht wird, schwebt also in der Luft, während doch die Theorie nur die richtige Erklärung der Praxis geben soll.

II. Bestand- und Erfolgskonten.

18. Nun gibt es allerdings noch einen anderen Differenzpunkt zwischen den beiden streitenden Schulen.

Der Zweikontist teilt die Konten ein in

1. Bestandkonten,
2. Erfolgskonten,
3. Bestand-Erfolgs-Konten (gemischte Konten),

während der Einkontist nur von Vermögens-Konten (positiven und negativen) spricht, auf denen je nach den Umständen ein Bestand, ein Erfolg oder beides verrechnet wird. Und diese Konten-Einteilung bzw. Nicht-Einteilung wurde bisher als Grundlage benutzt, um daran die Regeln des Debitierens und Kreditierens, sowie das Ergebnis der Verrechnung zu erklären.

Der Zweikontist sagt: Auf einem Bestand-Konto gibt es nur Bestand, auf dem Erfolgs-Konto nur Gewinn oder Verlust, auf den Mischkonten allerdings beides, aber das sei nur eine Unvollkommenheit der Praxis, die nach Möglichkeit zu beseitigen man sich anstrengen müsse, wenn auch eine vollständige Behebung des Mangels nicht zu erwarten stehe. — Dagegen sagt der Einkontist: Auf jedem Konto kann man einen Bestand, sowie einen Erfolg verrechnen, und man kann keinem Konto von vornherein ansehen, ob es lediglich Bestand oder lediglich Erfolg ausweisen wird.

Ferner sagt der Zweikontist: Auf den Bestandkonten steht der Zugangs links, der Abgang rechts; dagegen auf den Erfolgskonten umgekehrt. — Der Einkontist, der überhaupt das Vorhandensein von Bestand- bezw. Erfolgskonten verneint, kann natürlich auch diese Buchungsregel nicht anerkennen.

19. Bei dem Streite um diese Differenz sind zwei ganz verschiedene Fragen miteinander vermischt worden. Die eine Frage sollte lauten:

> „Gibt es Bestand- und Erfolgskonten bzw. Mischkonten?"

Die zweite Frage sollte lauten:

> „Wenn man solche Konten unterscheiden kann, soll man diese Unterscheidung benutzen, um damit die Regeln des Debitierens und des Kreditierens zu erklären?"

Die erste Frage geht auf die statistische oder wirtschaftliche Bedeutung des Konteninhalts; die zweite Frage geht auf das buchhalterische Operieren mit dem Konteninhalt[1]).

Man kann sehr wohl die eine Frage bejahen und die andere verneinen, während bisher infolge der fehlerhaften Fragestellung immer nur beide Fragen zusammen bejaht oder zusammen verneint worden sind.

20. Der Verfasser als Einkontist hat bei der Kontentheorie immer den Hauptwert darauf gelegt, die Buchungsregeln möglichst klar und einleuchtend zu formulieren, und er ist auch jetzt noch der Meinung, daß die Unterscheidung von positiven und negativen, bzw. aktiven und passiven Posten das beste Mittel zum Zweck ist.

Das schließt aber nicht aus, die Verschiedenheit in der statistischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Konten, insbesondere in dem Falle anzuerkennen, daß die Konten mit der Absicht, nur Erfolg oder Bestand auszuweisen, eingerichtet sind; ich habe dies Verfahren ganz deutlich z. B. in der 3. Aufl. meiner „Schwierigen Fälle" bei der industriellen Buchhaltung gezeigt (Aufg. 79, 80), wo die Lagerkonten reinen Bestand, die Verkaufskonten reinen Erfolg ergeben. Man kann dem einzelnen Konto in der Tat eine solche Zweckbestimmung geben, und manchmal hat ein Konto eo ipso eine

[1]) Schrott, Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft, 5. Auflage, unterscheidet in gleichem Sinne zwischen Konten-Theorie und Kontierungs-Theorie.

solche Zweckbestimmung (wie z. B. das Kassa-Konto). Nur, daß jedes Konto ohne weiteres Bestand- oder Erfolgs-Konto sei, das möchte ich nicht anerkennen.

Wenn nun die Einkontisten diesen Standpunkt mit mir teilen, dagegen die Zweikontisten von der Ansicht zurücktreten, daß Bestand oder Erfolg das Unterscheidungsmerkmal für die Beurteilung des Debitierens und des Kreditierens darböten — dann wäre auch die zweite Streitfrage erledigt.

III. Gewinn und Verlust.

21. Nun schließlich die dritte Differenz.

Zum Reinvermögen gehört Gewinn und Verlust, dasselbe mehrend oder mindernd. Der Zweikontist, der das Vorhandensein einer besonderen Kontenreihe des Reinvermögens lehrt, erblickt in jeder Betriebseinnahme oder Ausgabe, durch welche kein körperlicher oder immaterieller Vermögensbestandteil auf beiden sich gegenüberstehenden Konten zu verrechnen ist, sogleich einen Gewinn oder Verlust. Ihm bedeutet z. B. der Diskont auf einen angekauften Wechsel einen Gewinn, der auf einen verkauften Wechsel einen Verlust; verausgabte Mieten sind für ihn Verlust, vereinnahmte Gewinn.

Anders der Einkontist, der nur Vermögenskonten kennt. Er erblickt in dem Diskont des angekauften Wechsels den Leihwert fortgegebenen Geldes, in dem Diskont für einen verkauften Wechsel den Leihwert empfangenen Geldes, und da 1. der Leihwert nichts anderes ist als der Wert für das Benutzungsrecht einer Sache (hier des Geldes), 2. das Recht ein Aktivum, also einen Vermögensbestandteil darstellt, — so hat es der Einkontist in diesem Falle zunächst nicht mit Gewinn oder Verlust zu tun, sondern mit einem empfangenen oder gegebenen aktiven Vermögensbestandteil, und erst am Schlusse des Jahres wird unter Heranziehung des Inventars festgestellt, ob in der Tat ein Gewinn oder Verlust vorliegt. — Der Wechsel, der zuerst angekauft, sodann verkauft ist, ergibt nicht zuerst einen Diskontgewinn und sodann einen Diskontverlust, vielmehr wird Gewinn oder Verlust erst am Schlusse des Jahres festgestellt und erst dann verbucht. — Geradeso bei der Miete. Die verausgabte Miete ist dem Einkontisten nicht sogleich Verlust, sondern der Kaufpreis für ein erworbenes Mietrecht, als einem aktiven Vermögensbestandteil; erst am Ende des Jahres, wenn sich feststellen läßt, ob und wieweit das Mietrecht verbraucht ist, (vielleicht konnte es durch Aftervermietung zum Teil wieder verwertet werden), erst dann bestimmt er die Höhe des Verlustes nach dem wirklichen Verbrauch des Rechts.

22. Eine ähnliche Behandlung wendet der Einkontist auf die Verwertung von Leistungen an. So gut eine Rohware durch die darauf verwendete techtische Arbeit des Verfeinerers an Wert gewinnt, so gewinnt sie an Wert auch durch die manuelle oder kaufmännische Behandlung des Geschäftspersonals und des Geschäftsinhabers, und der Lohn des letzteren drückt sich in dem am Schlusse des Jahres festgestellten Gewinn aus. Reingewinn oder Verlust ist mithin der Wert der Arbeit des Prinzipals, die den Wert der Ware — also eines aktiven Vermögensbestandteils erhöht event. vermindert hat.

Diese Erwägung scheint mir von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung der Tätigkeit eines Kaufmanns in ethischer Beziehung; sein „Gewinn" ist nicht das Ergebnis des Zufalls oder gar eine unmoralische und ungehörige Bereicherung zum Schaden des andern, nein: Gewinn ist der Lohn wirtschaftlicher Arbeit.

Der Unterschied zwischen Einkontisten und Zweikontisten ist im Grunde folgender: Der letztere nimmt Gewinn nnd Verlust als gegebene Tatsachen hin, der erstere geht auf ihre wirtschaftlichen Ursachen zurück.

23. Vielleicht ist es nicht nötig, gelegentlich der Konten-Theorie so tief in die Materie einzudringen, wie es der Einkontist tut; vielleicht genügt es, im allgemeinen an der Oberfläche der Dinge zu bleiben und nur mit solchen Hörern und Schülern weiter in die Tiefe einzudringen, bei denen man das Verständnis dafür erwarten darf. Man könnte auch wohl die Theorie von Gewinn und Verlust als besonderes Kapital betrachten und sie damit aus der Konten-Theorie ausscheiden.

Dann wäre auch diese Differenz beseitigt.

IV. Zusammenfassung.

A. Bedeutung des Konteninhalts.

1. Jedes Konto kann sowohl Bestand, wie zugleich Erfolg darstellen.

2. Indessen kann man die Bedeutung eines Kontos im voraus so festlegen, daß es lediglich Bestand oder lediglich Erfolg darstellen soll; in diesem Sinne kann man unterscheiden zwischen

a) reinen Bestand-Konten (aktiven und passiven),
b) reinen Erfolgs-Konten,
c) Bestand-Erfolgs-Konten (Mischkonten).

B. Behandlung des Konteninhalts.

1. Aktive und passive Bilanzposten ergeben in der Kontenführung positive und negative Rechnungsposten.

2. Positive Posten entstehen aus der Verbuchung
a) der bilanzmäßigen Aktiven,
b) der Zugänge neuer Aktiven,
c) der Abgänge von Passiven.

3. Negative Posten entstehen aus der Verbuchung
a) der bilanzmäßigen Passiven (Schulden und Reinvermögen),
b) der Zugänge neuer Passiven,
c) der Abgänge von Aktiva.

4. Die positiven Posten werden auf die linken (Debet-)Seiten der Konten gesetzt,
die negativen Posten werden auf die rechten (Kredit-)Seiten der Konten gesetzt;
und umgekehrt:

5. Auf den linken Seiten der Konten stehen positive Posten,

auf den rechten Seiten der Konten stehen negative Posten.

C. Gewinn und Verlust.

1. Die Erwägung darüber, ob Gewinn oder Verlust vorliegt, ob also eine Vermehrung oder Verminderung des Reinvermögens eingetreten ist, kann

a) sogleich bei Verbuchung des Postens vorgenommen werden,

oder:

b) sie wird erst beim Abschlusse vorgenommen.

2. In letzterem Falle werden die der Wirtschaft zugeführten Rechte und Arbeitsleistungen einstweilen als Zugänge aktiver Vermögensbestandteile (positive Rechnungsposten) angesehen und, entsprechend, die von der Wirtschaft abgegebenen Rechte und Leistungen einstweilen als Verminderungen aktiver Vermögensbetandteile (negative Rechnungsposten).

Gewinn und Verlust werden dabei auf ihre Entstehung ergründet, nämlich aus der Verwertung, bzw. dem Verbrauch von Rechten und Arbeitsleistungen.

Zahlungsunfähigkeit.

Von Norbert Lotmar.

Im kaufmännischen Leben wird die Zahlungsunfähigkeit hauptsächlich in zwei Fällen von Bedeutung; einmal wird bei Anknüpfung einer neuen Geschäftsverbindung die Kreditfähigkeit des zukünftigen Schuldners geprüft; im zweiten Fall handelt es sich um die Erwägung, ob sich ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens empfiehlt, wenn eine fällige Schuld nicht beglichen wird, oder wenn gar die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners fruchtlos ausgefallen ist. Beide Fälle sollen hier getrennt untersucht werden.

I.

Kredit ist das Vertrauen des Gläubigers in den Zahlungswillen und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners[1]). Was den Zahlungswillen anlangt, so darf nach der Erfahrung des täglichen Lebens präsumiert werden, daß in der Regel jede Person die Absicht hat, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, es sei denn, daß Tatsachen bekannt werden, die auf eine gegenteilige Absicht schließen lassen (Böswilligkeit, Beiseiteschaffen von Pfandstücken usw.). Nach diesem Satz verfährt denn auch die kaufmännische Praxis: Sobald die angestellten Ermittlungen — Erkundigung bei als Referenz aufgegebenen anderen Gläubigern oder Einforderung eines Berichts bei einem Unternehmen zur gewerbsmäßigen Auskunfterteilung über Vermögensangelegenheiten („Auskunftei") — etwas Nachteiliges hinsichtlich des Zahlungswillens nicht ergeben, wird dieser regelmäßig als vorhanden unterstellt.

Anders liegt die Sache bei der Entscheidung über die Zahlungsfähigkeit. Wenn man von den Fällen absieht, in denen sie nach dem Ergebnis der Erkundigungen unzweifelhaft ist („prima prima", „gut für jeden Betrag" u. dgl.), so ist auch hier die Entscheidung leicht, ebenso, wenn nach den Auskünften etwa der Gerichtsvollzieher ständiger Gast beim „Angefragten" ist, wenn fortgesetzt Wechsel protestiert oder Kaufklagen zugestellt werden. Alles was zwischen diesen beiden Polen liegt, ist für den Kaufmann, der Kredit gewähren soll, äußerst schwierig zu prüfen, und meistens können die Ansichten über das im konkreten Fall zutreffende weit auseinandergehen; woher es denn auch kommt, daß die Kreditgewährung in der Regel „Sache der Geschäftsleitung"[1]) ist, also des oder der Prinzipale bei individualistisch organisierten Unternehmungen (Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft usw.), des Geschäftsführers (G. m. b. H.) oder Vorstandes (Aktiengesellschaften) bei kapitalisierten Betriebsformen.

Auf die Frage nach den Gründen der Schwierigkeit einer solchen Prüfung findet sich bei näherem Zusehen unschwer die Antwort: Die Angaben der Auskünfte sind insofern nicht vollständig, als sie sämtliche zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit erheblichen Tatsachen in der Regel nicht enthalten, denn volle Gewißheit läßt sich eben nur durch eine Prüfung der (den „Auskunfteien" meist völlig unbekannten) Bilanz schaffen. Daß nun der Warenlieferant selbst diesen Weg begeht, ist außerordentlich selten, bei den Banken jedoch bildet er, sobald es sich um die Gewährung von Personalkredit handelt, die Regel. Allerdings würde auch der Warenlieferant in vielen Fällen gern die Bilanz des Kreditsuchenden prüfen, aber wie die Verhältnisse heute liegen, darf er ein solches Anliegen zu stellen nicht wagen, weil der Kreditsuchende fast immer einen anderen Lieferanten finden wird, der nicht auf Bilanzoffenbarung besteht. In Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs oder häufigen Mißbrauchs des durch die Krediteinräumung erwiesenen Vertrauens dürfte daher manche Gruppe von Groß-Lieferanten mit Vorteil sich dahin einigen, daß an unbekannte neue Firmen nur dann geliefert wird, wenn eine rückhaltlose Offenbarung der Vermögensverhältnisse erfolgt.

Hiergegen läßt sich, soweit ersichtlich, nur einwenden, daß eine so einschneidende Maßnahme, ein so tiefes, zwangsweises Eindringen in die Privatverhältnisse der Konsumenten nicht zu recht-

[1]) Dies ist im wesentlichen die Begriffsbestimmung der Jurisprudenz, die von den volkswirtschaftlichen Definitionen in der Sache kaum abweicht; Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. 1, 24. Aufl. 1906, § 94, sagt: „Kredit ist die freiwillig eingeräumte Befugnis über fremde Güter gegen das bloße Versprechen des Gegenwertes zu verfügen." Wirtschaftlich die treffendste Erklärung (die auch den juristischen Forderungen im höchsten Maße entspricht) gibt wohl Wagner (in Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. 1, S. 414): „Kredit ist derjenige privatwirtschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des Einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des Anderen erfolgt."

[1]) Hiemann, Die Organisation des Fabrikkontores, Leipzig 1909, kommt zum nämlichen Ergebnis, jedoch z. T. aus anderen, für die kaufmännische Praxis sehr beachtlichen, aber nicht in diesen Zusammenhang gehörenden Gründen.

fertigen und deshalb unzulässig sei. Der Einwand entbehrt aber wohl der Begründung. Erstens verfahren einzelne Kreditgeber (Banken) bereits nach dem erwähnten Grundsatz (Bilanzoffenbarung). Zweitens handelt es sich gar nicht um die Offenbarung von Privatverhältnissen, sondern von Geschäftsverhältnissen. Zwar gibt es bei den individualistisch organisierten Unternehmungen nach einer weit verbreiteten Meinung (beruhend auf mißverstandenen Gerichtsentscheidungen) keinen Unterschied zwischen Privatvermögen und Geschäftsvermögen, aber diese Meinung ist — zum mindesten in diesem Umfang — irrig. Auf das Thema im Rahmen dieses Aufsatzes näher einzugehen würde zu weit führen; es soll demnächst besonders erörtert werden. Hier genügt die Feststellung, daß eine Trennung der Vermögenssubstanzen in Privat- und Geschäftsvermögen sehr wohl durchführbar ist. Damit fällt der Einwand, es müßten auch die Privatverhältnisse offenbart werden, in sich zusammen. Über die Geschäftslage des Schuldners orientiert zu sein, hat aber jeder Gläubiger ein triftiges Interesse. Also enthält das Verlangen nach ihrer Offenlegung nichts unbilliges, in den wichtigsten Fällen — sobald es sich um große Beträge handelt — selbst dann nicht, wenn Geschäftsvermögen und Privatvermögen nicht geschieden sind. Unorganisiert und rudimentär besteht übrigens schon die hier vorgeschlagene Einrichtung, wenn man die Bekanntschaft mancher Kartellgeschäftsleiter mit den Vermögensverhältnissen zahlreicher Abnehmer als solche betrachten will.

II.

Hat es sich im vorhergehenden um die Merkmale der Zahlungsfähigkeit bei in der Hauptsache gesunden Verkehrsverhältnissen gehandelt, so haben wir es im folgenden mit den Fällen zu tun, die auf eine Krisis hinauslaufen; mit anderen Worten, es handelt sich um jene Vorkommnisse, bei denen die Frage besser nicht mehr dahin geht, ob das Unternehmen zahlungsfähig ist, sondern wo sie zu formulieren sein wird, ob man in diesem oder jenem Symptom nicht einen Beweis der Zahlungsunfähigkeit zu erblicken hat. Diese Frage gehört im wesentlichen dem Konkursrecht an. Der Kaufmann erwägt, wenn alle übrigen Mittel, die Erfüllung einer Schuld zu erzwingen, versagt haben: Soll ich die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen? Oder umgekehrt: Eines Tages wird er davon in Kenntnis gesetzt, daß über das Vermögen dieses oder jenes seiner Schuldner das Konkursverfahren bereits eröffnet ist. In beiden Fällen handelt es sich also um Akte der Justiz. Das nun folgende wird von Konkursordnung, Amtsgericht, Konkursverwalter und Gläubigergesamtheit regiert. Der Einzelne als solcher ist ausgeschaltet.

Eine Reihe von Vorkommnissen aus jüngster Zeit läßt es angebracht erscheinen, verschiedene auf diesem Gebiet aufgeworfene Spezialfragen zu untersuchen. Angesehene Kaufleute haben in nicht minder angesehenen Tageszeitungen den Ruf nach dem Gesetzgeber erhoben. Die böse Konkursordnung soll nichts mehr taugen und die Schuld an mannigfachen Wertverlusten tragen! Da den Angriffen gegen das Gesetz selbst die Abwehr auf dem Fuße gefolgt ist, erübrigt sich insoweit ein näheres Eingehen auf die Sonderfälle. Es sei nur erwähnt, daß — sogar von einer Handelskammer — hauptsächlich die Vorschriften der Konkursordnung angegriffen wurden, die seinerzeit in der Regierungsvorlage gefehlt hatten und erst auf Betreiben der Kaufmannschaft und der Handelskammern aufgenommen worden waren! Es ist gewiß ein verdienstliches Werk, wenn jemand auf Verbesserung der Gesetze hinwirkt. Was aber für diesen Fall billigerweise verlangt werden kann, ist, daß der Reformator vorher sich wenigstens einigermaßen über das geltende Recht und seine Geschichte informiert. Dies um so eher, als die meisten für Handel und Industrie in Frage kommenden Gesetze heute schon um wenige Groschen (Reclam) zu haben sind, und weil allein die Kenntnis dieser Gesetzestexte schon reichen Nutzen stiften kann.

In wie hohem Maße das letztere auch in anderer Hinsicht der Fall ist, erkennt man erst richtig, wenn man einmal gesehen hat, wie wenig die meisten Kaufleute sich über die ihnen zu Gebote stehenden Machtmittel und deren Handhabung klar sind. Mancher ahnt zwar ihr Vorhandensein, aber er scheut die Berührung mit den Behörden, fürchtet Verschleppungen und Scherereien. Richtig ist von alledem nur, daß die Verfolgung eines in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Großschuldners viel — unter Umständen sehr viel — zeitraubende Arbeit verursachen kann. Diese einem böswilligen Schuldner gegenüber auf sich zu nehmen ist ebenso sehr Pflicht des einzelnen Gläubigers wie der Gläubigergesamtheit. Man wird staunen, was sich dann mit unserer Konkursordnung — so wie sie jetzt ist! — erreichen läßt.

Hier interessiert nicht der Verlauf und die Durchführung des Verfahrens, sondern nur seine Einleitung. Davon handelt § 102 der Konkursordnung: „Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsfähigkeit des Gemeinschuldners voraus. Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.“ Während nun, wie wir gesehen haben, der Kaufmann bei Prüfung der Zahlungsfähigkeit eine bilanztechnische Untersuchung anstellt, geht die juristische Praxis bei Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit in anderer Weise vor. Von den Gründen der Abweichung ist für den Kaufmann unzweifelhaft derjenige am interessantesten, der besagt, daß Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nicht nur nicht dasselbe sind, sondern sich ausschließen können. „Es kann jemand zahlungsunfähig sein und doch mehr Aktivwerte als Schulden haben, weil sich seine Aktiva nicht oder nur mit Verlust in Geld umsetzen lassen. Umgekehrt besteht häufig bei zweifelloser Unterbilanz volle Zahlungsfähigkeit. Denn die persönliche Leistungskraft und der Kredit des Schuldners zumal des Kaufmanns bilden Werte von hoher

wirtschaftlicher Bedeutung. Sie ermöglichen dem kapitalschwachen Unternehmer das Emporkommen und retten zu Zeiten der Krisis große Geschäfte vor dem Zusammenbruch[1]).“

So gewiß jeder Kaufmann diese Worte des Leipziger Rechtsgelehrten unterschreiben wird, so wenig kann dem Geschäftsleben mit ihnen allein gedient sein, denn sie liefern zwar eine plastische Vorstellung vom Wesen der Sache, aber sie enthalten nicht die Begriffsmerkmale, nicht das, was der Kaufmann wissen muß, wenn er die Stellung nutzloser und Kosten verursachender Anträge vermeiden will: Nach dem Wortlaut des zitierten § 102 der Konkursordnung ist Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die unerläßliche Voraussetzung für die Eröffnung des Konkursverfahrens; hat sich nun der Gläubiger bei Stellung seines Antrags über die Zahlungsunfähigkeit geirrt, so hat er auch, wenn der Antrag zurückgewiesen werden muß, die nicht unbeträchtlichen Gerichtskosten zu tragen. Diese würden beispielsweise, wenn die Aktiva des Schuldners sich auf M 10000.— belaufen, M 30.— betragen. Aus diesen Gründen ist es von größter Wichtigkeit, den Begriff der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 102 der Konkursordnung festzulegen. Für den Kaufmann am wichtigsten ist hier der Natur der Sache nach weniger die theoretische Jurisprudenz als die Praxis der Gerichte. Nur von der letzteren soll daher an dieser Stelle die Rede sein.

Die Anschauungen haben sich erst im Lauf der Jahrzehnte geklärt, und die Rechtsprechung des Reichgerichts ist fortgesetzt subtiler geworden, wie man aus den folgenden Beispielen sehen wird. — Ein Anhalt für die Begriffsbestimmung der Zahlungsunfähigkeit findet sich bereits in der zitierten Gesetzesstelle. Danach liegt Zahlungsunfähigkeit ohne weiteres vor, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist. Mit der letzteren beschäftigt sich eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1882[2]): „Wenn der Schuldner selbst der Wahrheit entsprechend seinen Gläubigern erklärt, daß er seine Schulden, wie sie fällig werden, im ganzen zu befriedigen keine Mittel habe, und demnächst oder zugleich unterläßt, fällig werdende Forderungen zu befriedigen, so hat er damit seine Zahlungen eingestellt; und der Umstand, daß er kleinere Schulden nun dennoch befriedigt, oder daß er, um eine Pfändung nicht eintreten zu lassen, auch größere Schulden bezahlt, wenn ihm deshalb Pfändung droht, während er die übrigen fällig gewordenen Schulden unbezahlt läßt, beseitigt die Zahlungseinstellung so wenig wie der Umstand, daß der Schuldner sein Geschäft fortgesetzt hat.“ Dieser Fall kommt im Leben bekanntlich sehr oft vor. Ein Schuldner nimmt fortgesetzt frische Ware auf Kredit herein, verkauft sie unwirtschaftlich billig, manchmal unter dem Selbstkostenpreis, und vergrößert so die Passiven ganz unverhältnismäßig, während er in seiner Verblendung wähnt, durch solche Operationen sich dauernd über Wasser halten zu können.

Da die Heilung von diesem Wahn natürlich nur auf Kosten der Gläubiger erfolgen kann, ist unverzügliches energisches Eingreifen erforderlich, sobald derartige Machenschaften seitens eines Schuldners bekannt werden. Dies ist nicht schwer, da das Reichsgericht den Trick mehrfach zutreffend gewürdigt hat. So wird in einer anderen Entscheidung gesagt[1]): „Für die Beurteilung einzelner noch erfolgender Zahlungen ist nun zu berücksichtigen, daß bei einem in bedrängter Lage befindlichen Gewerbetreibenden, insbesondere einem Kaufmanne, so lange er den völligen Zusammenbruch hinauszuschieben und seinen Betrieb aufrecht zu erhalten weiß, immer noch Betriebseinnahmen stattfinden werden, aus denen Mittel zu Ausgaben, und namentlich gerade für den Zweck der Weiterführung des Betriebes, Gehälter, Löhne usw. genommen werden können, und mit deren Hilfe tatsächlich auch Ausgaben geleistet werden. Selbst daß dieselben noch in großer Zahl und fortlaufend stattfinden, wird vielfach in der Natur der Verhältnisse begründet sein. Dabei kann die ungünstige Lage des Schuldners bestehen bleiben und sich weiter verschlimmern.“ Hier wird also jener latente Keim des zwar langsamen, aber nicht aufzuhaltenden Niederganges aufgedeckt. Sein Wesen liegt eben darin, daß der Zusammenbruch mit Notwendigkeit über kurz oder lang erfolgen muß, daß also mit anderen Worten die Zahlungsschwierigkeit eine dauernde ist. So kommt denn das Reichsgericht in derselben Entscheidung zu den Rechtssätzen, daß „der Begriff der Zahlungsunfähigkeit nicht völlige Entblößung von allen Mitteln und das Fehlen jeder Aussicht auf weitere Einnahmen erfordert,“ sondern daß „die Annahme der Zahlungseinstellung durch den Umstand, daß überhaupt noch Zahlungen geleistet werden, nicht mit Notwendigkeit ausgeschlossen wird. Als zahlungsfähig kann der Schuldner, der seine fälligen, Befriedigung erheischenden Forderungen ganz oder zu einem wesentlichen Teile, und zwar voraussichtlich dauernd, nicht mehr zu erfüllen vermag, nicht angesehen werden.“

Schon aus den hier wiedergegebenen Entscheidungen ersieht der Kaufmann, worauf es ankommt. In der Mehrzahl der Fälle wird er danach sachgemäß prüfen können, ob sich ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens empfiehlt. Dann und wann wird es jedoch vorkommen, daß er bei dieser Prüfung mit den wiedergegebenen Ausführungen des Reichsgerichts nicht völlig zurechtkommt, daß er vielmehr anstelle der negativen Schilderung der Symptome eine positive Begriffsbestimmung wünscht, aus der man klipp und klar ersehen kann, ob der etwa zu stellende Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens rechtlich hinreichend fundiert ist. Auch diesem Bedürfnis hat das Reichsgericht entsprochen[2]): „Die Konkurs-

[1]) Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 2. Aufl. 1904. S. 584.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 6 S. 97.

[1]) a. a. O., Bd. 50, S. 41.

[2]) a. a. O., Bd. 51, S. 413

ordnung enthält keine Bestimmung des Begriffes Zahlungseinstellung; jedoch hat sich durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine Begriffsbestimmung herausgebildet, die auch in der Wissenschaft überwiegend als zutreffend anerkannt wird. Danach ist Zahlungseinstellung die nach außen erkennbar gewordene Tatsache der allgemeinen Nichterfüllung fälliger Geldschulden wegen voraussichtlich dauernden Mangel an Zahlungsmitteln, oder auch: die in einer solchen Weise, daß sie, wenn auch nicht für jedermann, so doch innerhalb der beteiligten Geschäftskreise erkennbar geworden, in die äußere Erscheinung getretene Zahlungsunfähigkeit." Diese Entscheidung ist am 6. Juni 1902 gefällt; die reichsgerichtliche Praxis hat seitdem in dem hier in Rede stehenden Thema keine Änderung mehr erfahren. Man muß das begrüßen, denn jeder Unbefangene wird zugeben, daß hier mit scharfem Auge das wesentliche erkannt und auch in eine Form gebracht ist, mit der der deutsche Kaufmann zufrieden sein kann; namentlich wenn er unsere Verhältnisse in diesem Punkt mit den ausländischen zu vergleichen Gelegenheit findet!

Aus Theorie und Praxis der Reklame.

Von Dr. Steindamm, Nürnberg.

Im Juniheft 1908 dieser Zeitschrift hatte ich Gelegenheit, einiges über Reklame und ihre Bedeutung für die Handelshochschule auszuführen. Die Verhältnisse haben sich seitdem wenig gebessert, indem auch bis heute der Reklame in den Lehrgebieten der Handelshochschulen nicht die gebührende Stellung angewiesen worden ist. Zwar werden hier und da, besonders im Zusammenhang mit dem Zeitungswesen auch Exkursionen in das Gebiet der Propaganda unternommen und ausgewählte Kapitel aus diesem Gebiet behandelt; eine systematische Vorlesung aber, mit etwa sich daranschließenden Übungen ist bisher nicht zu verzeichnen. Nur in den Handelshochschulkursen des Vereins Merkur in Nürnberg sind zweimal solche systematische Vorlesungen abgehalten worden. Auch an den Essener Akademischen Kursen ist im W.-S. 1909/10 eine Vorlesung von vier Stunden als eine Einführung und ein Überblick über das Gebiet der Reklame erfolgt.

Es ist also auch heute trotz der steigenden Wertschätzung, deren sich die Reklame im modernen Wirtschaftsbetriebe zu erfreuen hat, den angehenden Führern unseres Geschäftslebens noch immer keine Gelegenheit geboten, sich in dieses Gebiet unter sachkundiger Leitung gleichmäßig wie in die anderen für den Handel wichtigen Fächer zu vertiefen.

Ein kleiner Fortschritt ist allerdings seit jener Zeit zu verzeichnen. Es gab bisher kaum eine umfassende systematische buchmäßige Behandlung dieses Gebietes. Ende 1908 erst ist Kropeits treffliche Reklameschule herausgekommen. Ihr folgte Ende 1909 ein kleines, bei weitem nicht so umfangreiches und tiefgehendes, aber immer beachtenswertes Werk von Büsch und neuerdings die vom Standpunkt des Nationalökonomen aus geschriebene geistvolle Abhandlung von Mataja. Damit ist der Reklame zwar ein Teil der ihr zustehenden Würdigung geworden, aber m. E. immer noch nicht genug, denn das gesprochene Wort wirkt doch viel lebendiger als das geschriebene.

Warum zögert man an unseren Handelshochschulen, diesen Stoff in den Lehrplan einzureihen? Vielleicht, weil man ihn bisher einer wissenschaftlichen Behandlung nicht für fähig gehalten hat?

Das Wort Reklame hat heute noch in manchen Kreisen keinen guten Klang. Man verbindet damit häufig die Vorstellung von etwas Schreiendem, das sich der wissenschaftlichen Behandlung entzöge, weil man sich eben über ihr Wesen und ihre Bedeutung nicht recht klar ist. Es dürfte deshalb angebracht sein, den Begriff Reklame noch einmal festzustellen.

„Reklame" kommt her von *reclamo* = wieder und wieder rufen = anpreisen. Anpreisen heißt, etwas bekannt geben, das Wert hat. Wert ist das Maß, in welchem ein wirtschaftliches Gut zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignet ist oder geeignet gehalten wird. Anpreisen heißt also, ein wirtschaftliches Gut bekanntgeben, das geeignet ist oder erscheint, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Die Bekanntgabe hat den Zweck, zum Erwerb des Gutes zu veranlassen. Der Erwerb erfolgt aber nur, wenn für das Gut tatsächlich ein Bedürfnis vorhanden ist oder geweckt wird. Reklame gibt also irgend etwas bekannt, um dadurch ein Bedürfnis nach diesem etwas zu erwecken oder wachzuhalten. Es handelt sich also bei der Reklame um Bekanntmachung, um Nachrichtenvermittlung.

Die Nachrichtenvermittlung kann auf verschiedene Weise vor sich gehen, entweder indem man die Sache selbst sprechen läßt, sie zeigt oder in die Hand gibt (durch Schaufenster, Ausstellungen, Proben) oder indem man sie mündlich bekannt gibt (durch Verkäufer, Reisende Agenten) oder indem man sie schriftlich, gedruckt oder bildlich anpreist (durch Briefe, Inserate, Beilagen, Kataloge, Plakate usw.).

Sie kann sich an das große Publikum, bzw. bestimmte Kreise dieses großen Publikums oder an einzelne Persönlichkeiten wenden. Durch Kombination der beiden Hauptarten, sachlich, mündlich oder schriftlich an alle oder einzelne, ergeben sich die verschiedenen Reklamearten.

Ist nun Reklame notwendig, oder könnte man sie, wie wohl von einigen gemeint worden ist, im Geschäftsleben entbehren?

Schon in den untersten Stufen des Handels, im Tauschverkehr, muß derjenige, der eine Ware besitzt und einer anderen Ware bedarf, dem Besitzer dieser anderen Ware die seine anpreisen als Entgelt für die gewünschte Ware, d. h. er muß für seine Ware Reklame machen, für seine Ware bei dem anderen ein Bedürfnis zu erwecken suchen.

Wenngleich hier das Primäre das Bedürfnis nach der Ware des anderen ist, so kann doch der andere nur durch die Reklame von der Ware des Austauschlustigen erfahren. Macht der Austauschlustige diese Reklame nicht, zeigt er dem anderen seine Ware nicht an, so kann sich kein Tausch entspinnen.

In den späteren Formen des Güterverkehrs, als das Geld allgemeines Tauschmittel wurde, mußte sich jeder so viel Geld erwerben, daß er seine Bedürfnisse befriedigen konnte, er mußte also seine Erzeugnisse oder seine Handelsgegenstände dem anderen anpreisen und bei diesem ein Bedürfnis danach wecken, damit er kaufte und ihm Geld gab. Wurde die Ware nicht angepriesen, so blieb sie unverkauft liegen, es sei denn, es handelte sich um eine reine Monopolware, für die es kein Surrogat gibt und die jedermann braucht.

Dieser Fall wird jedoch in der Praxis kaum vorkommen. Die meisten Waren können durch andere ersetzt werden, und wer die Monopolware nicht erhalten kann, der greift zum Surrogat. Außerdem muß auch bei vielen Monopolwaren immer noch das Bedürfnis erst geweckt werden.

Will also jemand seine Ware verkaufen, so muß er auf irgend eine Weise seine Mitmenschen davon benachrichtigen, daß er diese Ware besitzt und muß ihnen klarmachen, daß diese Ware ihren Bedürfnissen entspricht. Ohne Reklame würde sich also ein Güterverkehr überhaupt nicht entwickeln können und auch darüber hinaus, wie ich an anderer Stelle einmal ausführte, überhaupt kein Kulturleben.

Die Reklame wird desto notwendiger, je mehr Konkurrenz auf den Markt tritt. Zu dem Moment, das bei weniger entwickelten Wirtschaftsstufen allein in Betracht kommt, nämlich Unkenntnis des Publikums von der Ware, tritt nun das andere, daß der Konkurrent gleichfalls dieselbe Ware zu verkaufen hat und sie anpreist. Handelt es sich um (in den Augen des Käufers) absolut gleichwertige Waren, so wird derjenige am meisten verkaufen, der die Ware am meisten anpreist, der die größte und beste Reklame macht. Je mehr Güter also produziert und in den Handel gebracht werden, je ausgedehnter der Verkehr und die Absatzmöglichkeit sind, desto mehr muß sich das Reklamewesen quantitativ und qualitativ ausbauen.

Auf die weiteren theoretischen Einwendungen, die man gegen die Reklame gemacht hat, daß sie die Waren verteuere, braucht an dieser Stelle nicht des Näheren eingegangen werden. Sie sind falsch. Abgesehen davon, daß die Reklame eine große Reihe von Personenunternehmungen beschäftigt und letztere zum Teil überhaupt erst ermöglicht, Künstler, Plakatanstalten, Druckereien, Clichéanstalten, Papierfabriken, Zeitungen usw., verbilligt sie tatsächlich indirekt den Preis der Ware, indem sie durch die Anpreisung größeren Absatz, dadurch Massenherstellung, dadurch größeren Einkauf ermöglicht, also billige Herstellung und billigen Einkauf und infolgedessen auch billigen Verkauf. Die Reklame ist also nicht nur notwendig, sondern auch vorteilhaft für die moderne Volks- und Privatwirtschaft.

Diese Erkenntnis haben die Völker aller Kulturstufen instinktiv besessen. Wir können die Spuren der Reklame bis in die ältesten Zeiten hinein verfolgen[1]), und in der neuesten Zeit hat die Reklame eben aus den vorhin angeführten Gründen einen überaus großen Umfang angenommen, derart, daß heute auch der kleinste Geschäftsmann in bescheidener, der größere in größerer und größter Weise Reklame treiben muß; jeder nach der Art seines Geschäftes, seiner Kundschaft und seiner Geldmittel, nicht nur auf eine der vorhin angedeuteten Arten, sondern, da man beim Publikum nicht nur bei einer Gelegenheit und mit einer Gelegenheit Bedürfnisse erwecken will und kann, sondern bei allen nur irgend möglichen, auch auf verschiedene Arten.

Das kann aber nicht blindlings aufs gradewohl geschehen, sondern muß reiflich durchdacht und erwogen werden. Greifen wir einiges heraus. Die Reklame muß zunächst der Ware angepaßt sein. Man wird für Juwelen eine andere Reklame machen müssen, als für Arbeiterkleider, für Dinge, die für Offiziere bestimmt sind, andere als für solche für die gemeinen Soldaten. Man muß das eine Mal etwas derber, kompakter sein, das andere Mal vornehmer. Man darf auch für eine Ware, an der nicht viel verdient wird, nicht übermäßige Reklame treiben, die den geringen Verdienst aufzehrt. Man muß die Reklame auch mit dem Geldbeutel in Einklang bringen, kurzum man soll, bevor man die Reklame macht, sich einen Reklameplan aufstellen und mit dem Reklameplan zugleich das Reklamebudget verquicken.

Das Reklamebudget läßt sich nicht immer ziffernmäßig genau feststellen, doch sollte das Moralische „ich müßte" möglichst immer mit dem Physischen „ich kann" zu einem Realen „ich werde" in Einklang gebracht werden. Man muß sich im allgemeinen zuerst überlegen, um welche Artikel es sich handelt, welche Reklamearten der Artikel verträgt, wo man die Reklame machen will, welchen Umfang sie haben soll, was sie kostet, welche Reklamespesen also der Artikel verträgt, und wie viel man überhaupt ausgeben kann. Wenn die ersten Punkte mit den beiden letzten in Widerspruch stehen, muß man bei den ersten Abstreichungen vornehmen und zwar immer so, daß von den verfügbaren Mitteln noch ein Reservefonds für unvorhergesehene Fälle vorhanden ist.

Freilich darf man auch hier nicht die Reklame, die ein Gegenstand des praktischen Lebens ist, in feste Schranken pressen wollen. Sie ist abhängig von der jeweils sich ergebenden Notwendigkeit, dem Bedürfnis in stärkeren oder schwächeren Maße entgegenkommen. Diese Notwendigkeit kann sich innerhalb einer Budgetperiode verschieden gestalten, Konjunktur und Konkurrenz spielen hier eine große Rolle.

[1]) Siehe das „Buch der Reklame" von Cronau und den Aufsatz Kaufmännische Propaganda in Georg Obst, Buch des Kaufmanns, S. 296 ff.

Um die übersichtliche Herstellung eines Reklameplanes und eines Reklamebudgets, das auch die kleinsten Geschäfte haben sollten, zu erleichtern oder zu ermöglichen, kann man sich verschiedener, am besten graphischer Hilfsmittel bedienen, die wieder je nach der Art und dem Umfang des Geschäftes verschieden sein müssen. Man kann auf einer Karte mit Fähnchen bezeichnen, wo man die Reklame machen will, man kann sich Karten anlegen mit der Verteilung der einzelnen Arten auf die Monate, ferner Karten für die einzelnen Arten der Reklame mit Angabe, wo und wie oft diese Arten angewendet werden.

Man muß auch den Erfolg der einzelnen Reklamearten kontrollieren[1]), usw., kurzum es muß eine Methode in die Reklame hineingebracht werden; jede unnötige oder unmäßige Reklame kann zum Verderben führen. Nur systematisch kann man in der Reklame vorwärts gehen und zu Erfolgen gelangen. Es sei hier auf das Wort eines Mannes hingewiesen, der sich Millionen durch geschickt für Reklame ausgegebene Millionen erworben hat: „Fast alle die großen Geschäfte sind auf diese Weise (planmäßige, vorsichtige Reklame) aus kleinen Anfängen hervorgegangen. Von denen, die als Leichen zurückgeblieben sind, spricht kein Mensch. Nur der praktische Reklamemacher weiß, welche Opfer auf dem Schlachtfelde bleiben."

Kann nun durch Vorträge usw. auf einer Handelshochschule ein praktischer Reklamemacher ausgebildet werden? Darauf kann man getrost antworten: So wenig oder so viel wie ein praktischer Mediziner und ein praktischer Jurist auf einer Universität ausgebildet werden können. Auch die Reklame hat Grundbegriffe und Grundforderungen, die derjenige, der sich ihr widmet, unbedingt wissen muß. Er muß zunächst einmal eingeführt werden in das, was Reklame heißt, er muß die verschiedenen Arten der Reklame systematisch nacheinander kennen lernen, er muß über gewisse technische Einzelheiten besonders bei den Inseraten und Plakaten Bescheid wissen, er muß wissen, wie man Reklamebudgets aufstellt, wie man Reklamekontrollen macht, er muß schließlich die Reklame einzelner hervorragender Firmen kennen lernen, kurzum er muß sich das ganze Gebiet vertiefen und er muß angehalten werden, selbst die einzelnen Arten der Reklame ausführen zu können, er muß ein geschicktes Inserat entwerfen können, einen packenden Offertbrief schreiben, er muß beurteilen können, ob ein Plakat wirksam ist oder nicht usw. Erst wenn er das alles kann und über das Gebiet, das er unbedingt beherrschen muß, in welcher Branche er auch tätig sein mag, ob er späterhin bei einer Bank oder in einem Kolonialwarengeschäft, in einer Maschinenfabrik oder in einem Exportgeschäft arbeiten will, in den Grundzügen orientiert ist, erst dann können die Fragen der Praxis an ihn herantreten. In der Praxis wird es sich dann zeigen, ob er in der Lage ist, das Rüstzeug, das ihm durch solche Studien gegeben wurde, praktisch und erfolgreich zu verwerten. Ohne dieses Rüstzeug aber wird er ebensowenig ein erfolgreicher Reklamemacher sein können, wie jemand, der trotz aller Veranlagung zum juristischen Denken nicht über den Inhalt und Art der einzelnen Gesetze unterrichtet ist.

Das sollte Grund genug sein, daß man der Frage der Reklame auf den Handelshochschulen mehr Interesse entgegenbringt und daß man neben Vorlesungen unter Vorführung eines großen praktischen Materials, wie das z. B. in Nürnberg der Fall war, auch Übungen unter Anlehnung an Beispielen aus dem praktischen Leben abhalten läßt.

Wenn wir auf solche Art vor- und ausgebildete Reklamekräfte im kaufmännischen Leben haben, dann werden auch die Klagen, die über die Auswüchse des Reklamewesens heute noch vorhanden sind, allmählich verschwinden, dann werden auch die groben Verstöße gegen berechtigte ästhetische Forderungen und gegen Gesetze in Fortfall geraten, dann wird die Reklame in die Bahnen gelenkt werden, die allen Beteiligten Freude und Nutzen bereitet, dem Publikum, dem Unternehmer, und last not least den Künstlern, die heute erfreulicherweise mehr und mehr sich mit der Veredelung der äußeren Form der Reklame befassen.

[1]) Siehe den Aufsatz von Kropeit in Heft 1 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1908.

Selbstkostenermittlung in Fabrikbetrieben.

Die Selbstkostenermittlung einer Maschinenfabrik.

Von Ingenieur H. Folkerts,
Fabrikdirektor a. D. und Privatdozent, Aachen.

(Fortsetzung und Schluß.)

E. Technische Behandlung der Vorkalkulation und der Nachkalkulation.

Mit Vorstehendem wäre die Darstellung der im vorliegenden Werke angewandten Methode der Selbstkostenberechnung im eigentlichen Sinne erledigt. Da die Methode einer sorgfältige Zusammenstellung der Kosten an Material und Löhnen zur Bestimmung des Selbstkostenpreises eines herzustellenden Gegenstandes durch den wirtschaftenden Menschen wohl stets geübt ist, so konnte im vorliegenden Falle die für eine moderne Selbstkostenberechnung im Industriebetriebe übliche Methode im wesentlichen nur in der Beantwortung der Frage liegen:

„Auf welche Art und Weise werden die in einem Werk auftretenden Unkosten behandelt und in die Kalkulation eingesetzt, damit man zu einem den tatsächlichen Aufwendungen entsprechenden Resultat der Selbstkosten gelangt?"

Daß die richtige Beantwortung auf diese Frage für jedes mitten im Wirtschaftsleben und in der Konkurrenz stehende, industrielle Werk von lebensbedingender Bedeutung ist, und dieselbe daher auch von jedem Werk untersucht, behandelt und richtig beantwortet werden muß, geht schon aus der Tatsache hervor, daß in den meisten Werken

der Unkostenanteil an dem Selbstkostenpreis den zweitgrößten Faktor bildet.

Die nun noch übrig bleibende Darstellung der für die Vorkalkulation und für die Nachkalkulation erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen haben als solche mit der Methode oder dem herrschenden Prinzip der Selbstkostenberechnung nichts mehr zu tun. Für diese Arbeiten ist der zu beschreitende Weg durch die erledigten Vorarbeiten der Kalkulation einfach angewiesen. Es ist nur nötig, daß die Anordnungen im kaufmännischen und technischen Bureau, daß die Organisation im Betriebe und die Instruktionen an den Betrieb so getroffen werden, daß sie mit den Arbeiten des Kalkulationsbureaus Hand in Hand gehen.

Die Darstellung und Behandlung der einzelnen hierfür erforderlichen Vorschriften und Einrichtungen ist Sache der Werkorganisation und gehört mithin nicht in den Rahmen vorliegender Abhandlung. Der sinngemäßen Ergänzung dieser Abhandlung entspricht es nur, wenn eine auf vorliegender Basis beruhende Selbstkostenberechnung eines herzustellenden Gegenstandes entsprechend erläutert wird; ferner, daß die Arbeiten der Nachkalkulation und die der statistischen Aufstellung behandelt werden.

1. Daß bei der Vorkalkulation eines Gegenstandes in der Zusammenstellung der einzelnen Materialpositionen nach ihrer Eigenart, ihrem Gewicht und Preis frei Werk sorgfältig und richtig vorgegangen werden muß, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Nicht genügend berücksichtigt werden in der Vorkalkulation diejenigen kleinen Materialposten, welche vom Magazin angefordert werden und zusammen unter Umständen einen nicht zu vernachlässigenden Wert ausmachen, wie es die Nachkalkulation desselben Gegenstandes nachher zeigt, bei der jeder kleinste zur Verwendung gekommene Teil in die Erscheinung tritt. Es ist daher nötig, daß diese Position unter „sonstiger Materialaufwand vom Magazin“ auf Grund der Nachkalkulation ähnlich ausgeführter Gegenstände aufgeführt wird.

Die einzelnen Materialposten sind der Eigenart vorliegenden Werkes entsprechend nach drei Gruppen geordnet und zwar:

Gruppe I Material von Auswärts,
Gruppe II Material vom Magazin,
Gruppe III Material vom Lager.

Die beiden ersten Gruppen bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zur Erklärung der Gruppe III ist zu erwähnen, daß die an den Auftragsobjekten vorkommenden Gußteile einzeln herausgezogen und unter besonderen Auftragsnummern, neben der Hauptkommissionsnummer, ausgeführt werden, so daß man in der Lage ist, die Nachkalkulation der Gießereiprodukte gesondert vorzunehmen. Die fertiggestellten Gußteile werden entweder in die Vorratskammer oder direkt an die betreffende Werkstatt abgeliefert, unter Gegenzeichnung eines Material-Ablieferungs-Scheines (Anlage 33) durch den Empfänger. Der Gießereimeister liefert die Material-Ablieferungs-Scheine an jedem Tage in dem Kalkulationsbureau ab. Die Selbstkosten für die Gußteile weist das Nachkalkulationsbuch für Gießerei (Anlage 35) aus. Der gleiche Vorgang spielt sich bei den an einem Auftragsobjekt vorkommenden Armaturen ab. Da sich die Armaturen in derselben Ausführung häufig wiederholen, so werden sie zwecks rentabler Herstellung immer zu 10 Stück beim Maschinenbau in Auftrag gegeben. Bei Verwendung der betreffenden Armaturen für eine größere Kommission werden diese vom Lager genommen. Für Zwecke der Vorkalkulation werden die Selbstkosten dieser Teile aus dem Nachkalkulationsbuch für auf Lager gearbeitete Gegenstände entnommen (siehe Anlage 36).

Zur Erleichterung der Vorkalkulationsarbeiten sind die Selbstkostenpreise für die gewöhnlich vorkommenden Gußstücke und Armaturen in einer Liste aufgeführt, die im Kalkulationsbureau niedergelegt ist. Da bei größeren Gegenständen, welche die Hauptproduktion des Werkes bilden, wie Dampfkessel, Verdampfapparate usw. die auszuführenden Werkstattarbeiten immer gleich sind, so sind dieselben in den Formularen der Vorkalkulation bereits durch Vordruck aufgeführt und es brauchen daher nur die einzelnen für das zu bearbeitende Objekt eigentümlichen Ziffern eingesetzt zu werden. Anlage 32 zeigt z. B. die Zusammenstellung der Löhne und ihrer Zuschläge für einen Dampfkessel.

Bei Aufstellung der Löhne muß in der Vorkalkulation nun so vorgegangen werden, wie die letzteren in der Werkstatt bei Bearbeitung des betreffenden Gegenstandes entstehen. Sie müssen spezifiziert aufgeführt werden, d. h. unter Angabe des Umfanges der Einzelarbeiten, wie sie in der Werkstatt in Lohn- oder Akkordarbeit ausgeführt werden.

Da die üblichen Akkordsätze für die einzelnen in Frage kommenden Arbeiten pro Einheit gewöhnlich bereits festliegen, so bereitet ihre Aufstellung keine besonderen Schwierigkeiten bei genügender Sach- und Werkkenntnis. Die Löhne für diejenigen Arbeiten, welche ihrer Natur nach nicht in bestimmt umschriebenem Akkord ausgeführt werden und werden können, sind einzuschätzen bzw. auf Grund bereits vorhandener Nachkalkulationen ähnlicher Ausführungen festzulegen. Die Zuschläge auf die Löhne sind gemäß der von der Werkleitung ausgegebenen Parole, die den einzelnen, die Kalkulation bearbeitenden Beamten schriftlich für eine bestimmte Zeitperiode aufgegeben ist, einzusetzen. Die Zuschlagsquote ist in dem Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vom Kalkulationsbureau, wie bereits gesehen (siehe Anlage 25 und 26), festgelegt und weicht nur dann von dem Voranschlag ab, wenn die Werkbeschäftigung für längere Arbeitsperioden eine von dem Voranschlag sehr abweichende ist.

Da nun Unregelmäßigkeiten und Fehler sowohl bei der Ausführung in der Werkstatt als auch bei der Selbstkostenberechnung immer vorkommen und dieselben nicht zu vermeiden sind, so darf nie zu

scharf gerechnet werden bei Aufstellung von Materialien und Löhnen; es ist von Fall zu Fall die Nachkalkulation ähnlich ausgeführter Gegenstände zu berücksichtigen. Mit besonderer Vorsicht muß in der Selbstkostenberechnung bei Abschätzung derjenigen Unkosten vorgegangen werden, welche bei Lieferung umfangreicher und schwerer Gegenstände frei Verwendungsstelle durch den Transport und die Montage auftreten. Eine eingehende und detaillierte Berechnung dieser Art Selbstkosten schützt vor unangenehmen Überraschungen und Nackenschlägen. Auch hierfür bietet die Nachkalkulation ähnlicher Lieferungen oft erwünschten Aufschluß, doch darf dabei nie außer Acht gelassen werden, daß jede Lieferung anders ausfällt als eine noch so ähnliche. Bei Offerten auf Gesamt-Anlagen, bei welchen eine größere Anzahl von Objekten in Frage kommt, wird man in vielen Fällen nicht so detailliert vorgehen können, wie es die Anlage 32 zeigt, da hierfür in vielen Fällen die Zeit und Arbeitskraft auf den Bureaus fehlt. Bei solchen Objekten größeren Umfanges begnügt man sich daher mit einer überschlägigen Zusammenstellung der Materialunkosten und Löhne, indem man die Nachkalkulation bereits ausgeführter, ähnlicher Objekte zu Hilfe nimmt. Hierbei ist stets der zeitlich vorliegende Stand des Materialpreises, der Löhne und der Unkosten gegenüber der früheren Ausführung in Rechnung zu ziehen.

Die Vorkalkulation für Eisengießereiprodukte gestaltet sich im vorliegenden Falle verhältnismäßig einfach. Da die Akkordsätze für die für den Kessel-, Apparate- und Maschinenbau benötigten Gußteile infolge der häufigen Ausführung nach vorhandenen Modellen, desgleichen das Rohgewicht dieser Teile, welche tabellarisch aufgestellt sind, im Kalkulationsbureau bekannt sind, so hat man nur den in der Anlage 27 festgesetzten Materialpreis einzusetzen, dazu die produktiven Löhne der Former bzw. Kernmacher und den von der Werkleitung für die Gießerei bekannt gegebenen Zuschlag auf diese Löhne. Da die Abgabe von Gießereiprodukten an die Kundschaft in vielen Fällen zu Jahresabschlußpreisen erfolgt, wobei das Gesamtgewicht bzw. die Anzahl der Gußteile verschiedener Modelle nur in weiten Grenzen angegeben ist, so ist es unter Umständen nötig, die Selbstkostenberechnung der einzelnen vorkommenden Modelle genau durchzuführen und daraufhin Gruppenpreise abzugeben. Die Gruppen sind in der Regel nach Gewichten geordnet, z. B.

Gruppe	I	unter 2	kg	Stückgewicht
„	II	2— 10	„	„
„	III	10— 50	„	„
„	IV	50—100	„	„
„	V	über 100	„	„ usw.

Daneben findet auch eine Preisberechnung statt nach der Kompliziertheit der Gegenstände und ihrer auf sie verwendeten Löhne. Eine eingehende Nachkalkulation und Bearbeitung dieser Jahresaufträge und der einzelnen Gruppen ist von großer Wichtigkeit für die Rentabilität der Gießerei.

Es bleibt noch die Behandlung der Modelle und der Modellkosten zu besprechen übrig.

Die Beamten, welche mit der Vorkalkulation betraut werden, sollten genau mit dem Modellboden, mit den vorhandenen Modellen, mit ihrer Beschaffenheit vertraut sein. Wenn auch gewöhnlich auf dem Bureau ein Modellbuch vorhanden ist, worin die vorhandenen Modelle verzeichnet sind, und das laufend ergänzt wird, so ist doch der Zustand dieser Modelle nicht aus diesem Buche zu erkennen. Durch häufige Modelländerungen ist oft von dem ursprünglichen Modell wenig übrig geblieben, außerdem ist dasselbe durch häufigen Gebrauch und viele Änderungen schlecht geworden, so daß die Herstellung eines neuen Modells rentabler erscheint. Jedenfalls sollte gegebenenfalls schon bei der Vorkalkulation der Meister der Modelltischlerei gehört werden. Für den Fall, daß für ein zu veranschlagendes Objekt neue Modelle nötig sind, die vom Auftraggeber nicht mitgeliefert werden, ist zu überlegen, ob sich die betreffenden Aufträge in gleicher Ausführung wiederholen können oder nicht, im ersteren Falle werden $^1/_4$ oder $^1/_2$ der veranschlagten Modellkosten eingesetzt, im letzteren Falle die ganzen.

2. Hiermit wäre die Handhabung der Vorkalkulation im wesentlichen dargelegt. Die geübte Methode der Nachkalkulationsarbeiten sei im Nachstehenden erklärt. Was wird außer den für das Werk direkt aufgewendeten Unkosten, welche bereits eingehend (II. Jahrg., S. 284 ff.) behandelt sind, noch sonst nachgerechnet? Vor allen Dingen natürlich die übernommenen Aufträge, welche der Reihe nach mit Kommissionsnummern gekennzeichnet werden, ferner diejenigen Aufträge, welche vom Werk aus unter bestimmten Auftragsnummern an die Gießerei und an den Maschinenbau ergehen, d. h. Arbeiten auf Lager. Die diesbezüglichen Aufträge an die Gießerei betreffen hauptsächlich Gußteile aus in Auftrag erhaltenen Objekten. Die Aufträge an den Maschinenbau betreffen stets häufig gebrauchte Armaturteile. Ferner kommen Neuanschaffungen und Neueinrichtungen für das Werk selber vor, die unter Umständen zum Teil in den eigenen Werkstätten hergestellt werden. Es sind dies keine Unkosten des Werkes, denn diese Ausgaben erscheinen in der Jahresbilanz in den Aktiva-Posten wieder. Wir haben also die Selbstkostennachrechnung von vier Gruppen von Bestellungen laufend zu erledigen.

1. Bestellungen von Auswärts,
2. Bestellungen an die Gießerei,
3. Bestellungen für Lager,
4. Bestellungen für das eigene Werk.

Die diesen Gruppen angehörigen Bestellungen werden vom kaufmännischen Bureau in gesonderten Kommissionsbüchern eingetragen und mit Kommissionsnummern versehen. Das Kalkulationsbureau reserviert in den für jede der vier Gruppen eingerichteten Nachkalkulationsbüchern ein oder mehrere Seiten für jede eingegangene Bestellungs-Kommission und trägt dann die laufend und perio-

disch eingehenden Ausgabeposten ein. Es liegen folgende vier Nachkalkulationsbücher vor:

1. Nachkalkulationsbuch für Haupt-Kommissionen,
2. Nachkalkulationsbuch für Produkte der Eisengießerei,
3. Nachkalkulationsbuch für auf Lager gearbeitete Gegenstände,
4. Nachkalkulationsbuch für Beschaffungen für das eigene Werk.

Das vorgedruckte Schema für die Nachkalkulationsbücher zu 1. und 4. zeigt Anlage 34, für die Bücher zu 2. und 3. die Anlagen 35 und 36.

Über die den vorliegenden Kalkulationsbüchern anhaftenden Eigentümlichkeiten ist folgendes zu sagen: Von einer besonderen Material-Zusammenstellungsliste, worin für alle zur Verwendung kommenden Materialien, wie Gußeisen, Stahlguß, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer, Messing, Stahlbleche, Winkelstahl usw. Rubriken vorgesehen sind, konnte, wenngleich auf vielen Werken üblich, hier umsomehr abgesehen werden, als im vorliegenden Werke,

Anlage 32.

Auszug aus einer Vorkalkulation. Löhne.

Pos.		Lohnbetrag		General-Unkosten			Ges.-Summe	
		M	Pf	%	M	Pf	M	Pf
1	Bleche hobeln: 5 St. 16 mm 38 lfd. m à 20 Pf	7	60	260	19	76		
2	„ vorbiegen: 5 St. 16 mm à 150 Pf	7	50	175	13	13		
3	„ zu Schüssen biegen u. heften: 5 St. 16 mm à 150 Pf	7	50	200	15	—		
4	Nietlöcher bohren: ca. 2000 St. 22 ⊕/16 à 2 Pf	40	—	280	112	—		
5	„ entgraten und reinigen: ca. 1800 St. à ½ Pf	9	—	100	9	—		
6	Hydr. Nietung: inkl. Zusammensetzen der Schüsse. 620 St. ¾″ à 3½ Pf	21	70	310	67	27		
7	Hand-Nietung: Flammrohre und Boden, Dom. 600 St. ¾ u. ⅝″ à 6 Pf	36	—	100	36	—		
8	Löcher abbohren: 240 St. à 2 Pf	4	80	280	13	44		
9	„ auskreuzen:	12	—	100	12	—		
10	„ knarren: 200 St. 16 ⊕ à 5 Pf	10	—	100	10	—		
11	Boden anbohren: 60 St. ¾″ à 5 Pf	3	—	160	4	80		
12	Domblech hobeln: 6 m -10 mm à 12 Pf	—	72	260	1	87		
13	„ ablochen: 280 Loch à ½ Pf	1	40	100	1	40		
14	„ abkreuzen:	4	—	100	4	—		
15	„ u. Dom Nietlöcher bohren: 300 St. ⅝″ (stehende Bohrmaschine) à 2½ Pf	7	50	160	12	—		
16	Dom börteln: Schmiede	12	—	100	12	—		
17	„ nieten: 200 St. ⅝″ (Hand) à 6 Pf	12	—	100	12	—		
18	Stemmarbeiten: 72 m Naht à 25 Pf	18	—	100	18	—		
	1400 Nieten à 1 Pf	14	—	100	14	—		
	8 Abschärfungen à 60 Pf	4	80	100	4	80		
19	Anpassen und Annieten der Stutzen: inkl. Stemmscheiben	24	—	100	24	—		
20	Stemmarbeiten an Stutzen:	8	—	100	8	—		
21	Sonstige Kesselschmiedearbeiten: siehe Kessel Nr. 308. Kom.-Nr. 4051/05	38	—	100	38	—		
	Maschinenbau:							
	Bearbeitung der Stutzen und Feuerzangen usw.: siehe Kessel Nr. 308. Kom.-Nr. 4051/05	30	—	150	45	—		
	Schlosserarbeiten desgl.	46	—	100	46	—		
	Tischlerei:							
	Modelländerungen	8	—	90	7	20		
	Hofarbeiter:							
	Transportarbeiten und Malerarbeiten	12	—					
		399	52		560	67	960	19

Anlage 33.

Gießerei.

Material-Ablieferungs-Schein.

Auftrags-Nr. 10360 gehört zu Kom.-Nr. 3038.

Gegenstand:	Gewicht
2 Feuergeschränke mit Türen für Kessel Nr. 185	284 kg

Datum: 15./II. 06.
Mag. Eing. Konto: Fol. 12.

Empfänger:
Mstr. Schmidt.
Werkstatt: Kesselschmiede.

Maschinenbau.

Material-Ablieferungs-Schein.

Auftrags-Nr. 12098 gehört zu Kom.-Nr. . . . .

Gegenstand:	Gewicht
10 Stück gußeiserne Eckventile 100 l. W.	310 kg

Datum: 3./III. 06.
Mag. Eing. Konto: Fol. 22.

Empfänger:
. . . . Ludwig.
Werkstatt: Magazin.

Anlage 34. *Gegenstand* ..... *Kom.-Nr.* .....

Materialien											Sonstige Ausgaben			Löhne																
A. von Auswärts			B. vom Magazin				C. vom Lager																						
Gegenstand	Lfd. Faktur	Betrag M	Gegenstand	Material-Ausg.-Schein	Einzelpreis	Betrag M		Lager-Kom.	Einzel-Selbstk.-Preis	Ges.-Betrag M		Beleg	Betrag M	Pf	Lohnperiode	Kesselschmiede	Hydr. Nietung	Vorbiegepresse	Blechbiegewalze	Kessel-bohrmaschine	Hobelmaschine	Stehende Bohrmaschine	Lochstanze	Schmiede	Maschinenbau	Schlosserei	Tischlerei	Montage	Summe

Zusammenstellung

	M	Pf	Gewicht	Selbstkosten pro % kg
Materialien A . .				
„ B . .				
„ C . .				
Löhne				
Generalia				
Sonstige Unkosten			Verk.-Preis	Netto-Gewinn
Summe				

Anlage 35. *Nachkalkulation für Guß-Kommissions-Nr.* .....

Datum der Ablieferung	Guß-kommiss.-Nr.	Gehört zur Haupt-Kommiss.-Nr.	Anzahl	Gegenstand	Guß-Nr.	Ge-wicht	Material-Selbstkosten pro %kg	Material-Selbstkosten Gesamt	Löhne	Generalia	Sonstige Unkosten	Gesell-schafts-Selbst-kosten	Bemerkungen Ablief.-Preis	Bemerkungen Gewinn

Anlage 36.

Nachkalkulation für auf Lager gearbeitete Gegenstände.

Gegenstand ..... Kom.-Nr. .....

Material												Löhne																					
A. von Auswärts				B. vom Magazin				C. vom Lager				Lohnperiode		Dreher		Bohrer		Hobler		Fräser		Stoßer		Schlosser		Schmied		Summe		Bemerkung
Gegenstand	Fakt. Nr.	Betrag		Gegenstand	Mat.-Auslief.-Schein	Einzelpreis	Betrag	Gegenstand	Lager-Kom.	Betrag		Nr.	Datum	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
		M	Pf				M Pf			M	Pf																			

Zusammenstellung				
	M	Pf	Gewicht	Selbstkosten pro % kg
Materialien A . .				
„ B . .				
„ C . .				
Löhne				
Generalia . . .				
Sonstige Unkosten			Verk.-Preis	Gewinn
Summe				

Anlage 37.

Lohnbogen. (Aufzustellen vom Lohnbureau.)

Kom.-Nr.	Lohnperiode		Arb.-Nr.	Kesselschmiede		Hydr. Nietung		Vorbiegepresse		Blechbiegewalze		Kesselbohrmasch.		Hobelmaschine		Stehende Bohrmasch.		Lochstanze		Schmiede		Maschinenbau		Schlosser		Tischler		Monteure		Hofarbeiter		Sonstige	
	Nr.	Datum		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf

Anlage 38.

Gegenüberstellung der Vorkalkulation und der Nachkalkulation.

Kom.-Nr. ..... Gegenstand ..... Empfänger .....

Beschreibung und nähere Angaben .....

Vorkalkulation

	Einheitspreis	M	Pf	Arbeit	Löhne M	Löhne Pf	Zuschlag %	Zuschlag Betrag M	Zuschlag Betrag Pf	Bemerkungen	Summe M	Summe Pf
A. Material von Auswärts:				Kesselschmiede								
				Hydr. Nietung								
				Vorbiegepresse								
				Blechbiegewalze								
				Kesselbohrmasch.								
				Hobelmaschine								
				Stehende Bohrm.								
				Lochstanze								
				Schmiede								
				Maschinenbau								
				Schlosser								
B. Material vom Magazin				Tischler								
C. Material vom Lager				Monteure								
Sonstige Unkosten				Hofarbeiter								
				Sonstige								
Bemerkungen				Lohn-Summe								
				Zuschlags-Summe								
				Material A								
				Material B								
				Material C								
				Sonst. Unkosten								
				Frachten								
Verkaufspreis:				Selbstkosten-Gesamt-Summe								
Gewinn: Betrag												
% vom Verkaufspreis												

Nachkalkulation

	Einheitspreis	M	Pf	Arbeit	Löhne M	Löhne Pf	Zuschlag %	Zuschlag Betrag M	Zuschlag Betrag Pf	Bemerkungen	Summe M	Summe Pf
A. Material von Auswärts:				Kesselschmiede								
				Hydr. Nietung								
				Vorbiegepresse								
				Blechbiegewalze								
				Kesselbohrmasch.								
				Hobelmaschine								
				Stehende Bohrm.								
				Lochstanze								
				Schmiede								
				Maschinenbau								
				Schlosser								
B. Material vom Magazin				Tischler								
C. Material vom Lager				Monteure								
Sonstige Unkosten				Hofarbeiter								
				Sonstige								
Bemerkungen				Lohn-Summe								
				Zuschlags-Summe								
				Material A								
				Material B								
				Material C								
				Sonst. Unkosten								
				Frachten								
Verkaufspreis:				Selbstkosten-Gesamt-Summe								
Gewinn: Betrag												
% vom Verkaufspreis												

Anlage 39.

Zusammenstellung der Nachkalkulationen.

Kom.-Nr.	Gegenstand	Abgeliefert am	Material inkl. zugehörige Frachten: Von Auswärts M	Von Auswärts Pf	Vom Magazin M	Vom Magazin Pf	Vom Lager M	Vom Lager Pf	Summe M	Summe Pf	Sonstige Unkosten M	Sonstige Unkosten Pf	Frachten M	Frachten Pf	Löhne M	Löhne Pf	Generalia M	Generalia Pf	Gesamt-Selbstkosten M	Gesamt-Selbstkosten Pf	Fakturenwert M	Fakturenwert Pf	Gewinn M	Gewinn Pf	Verlust M	Verlust Pf	Bemerkungen

abgesehen von den Armaturen, im wesentlichen nur zwei Materialarten vorkommen, nämlich Stahlbleche und Halbfabrikat aus Stahlblechen und Winkeleisen. Sehr zweckmäßig erschien jedoch eine Unterteilung nach der Herkunft des Materials und zwar 1. von Auswärts, 2. vom Magazin, 3. vom Lager. Der Grund hierfür ist folgender: 1. Für diejenigen Vorkalkulationsarbeiten, bei welchen man die Nachkalkulation bereits ausgeführter Gegenstände zur Vorlage nimmt, bietet diese Unterteilung einen schnellen Überblick über die einzelnen Materialpositionen ihrem Kostenaufwande nach. Das von Auswärts bezogene Material bildet in der Regel den Hauptbestandteil des Objektes; das vom Magazin angeforderte Material setzt sich aus vielen kleinen Posten zusammen, die bei der Vorkalkulation leicht vernachlässigt werden, und die dritte Material-Gruppe setzt sich aus Gußeisengegenständen und Armaturen zusammen, deren gesonderte Behandlung, wie unten gezeigt wird, erforderlich ist. 2. Da für die in der Gießerei hergestellten Produkte und für die auf Lager gearbeiteten Teile (Armaturen) gesonderte Nachkalkulationen eingerichtet sind (siehe Anlage 35 und 36), so erleichtert die Einrichtung einer gesonderten Rubrik für „Material vom Lager" die periodischen Abrechnungen und die Aufstellung von Monats- oder Vierteljahres-Bilanzen. 3. Es ist für das Kalkulationsbureau zwecks einer statistischen Aufstellung über die Zusammensetzung der Selbstkosten des Jahresumsatzes von Wichtigkeit, daß es die Kosten für Material, Löhne, Zuschlag auf die Löhne und für sonstige auftretende Unkosten gesondert hat. Da nun „das Material vom Lager" in der Nachkalkulation der Haupt-Kommissionsnummer nur als „Material" aufgeführt ist, während es sich tatsächlich aus Material, Löhnen und Zuschlägen zu den letzteren zusammensetzt, so würde das Endergebnis ein falsches Bild geben, wenn diese Materialgruppe vom Lager nicht für sich herausgezogen und auf Grund der Nachkalkulations-Bücher für „Gießerei" und „für auf Lager gearbeitete Gegenstände in ihre Ursprungskosten zerlegt werden könnte.

Über die Verrechnung der Löhne ist das Folgende zu sagen. Nach jeder Lohnperiode werden vom Lohnbureau die Löhne in die Lohnbogen (Anlage 37) nach Kommissionsnummern und Arbeitsklassen geordnet, eingetragen; diese Lohnbogen dienen dem Kalkulationsbureau als Unterlage für die Verteilung der Löhne auf die einzelnen Kommissionsnummern der Nachkalkulationsbücher (Anlagen 34, 35 und 36). Kann eine Kommissionsnummer in einem dieser Kalkulationsbücher abgeschlossen werden, so werden die einzelnen Beträge für Material, ferner die Löhne addiert und die Zuschläge für General-Unkosten zugefügt. Zum Schlusse werden die einzelnen Selbstkostengruppen zwecks besserer Übersicht in die eigens hierfür vorgesehene Rubrik der Anlagen 34, 35 und 36 unten rechts zusammengestellt. Besonders erwähnt mag werden, daß die Selbstkosten der angefertigten Modelle für die jeweils vorliegende Kommission herausgezogen und in das Modellbuch eingetragen werden. Man erreicht hierdurch bei der Inventur einen Maßstab für den Betrag des Modellbestandes. Zu welchem Teil die Modellkosten auf die Kommissionen verteilt werden, ob mit $^1/_2$ oder $^1/_4$ der Modellkosten, hängt von einer eventuellen Wiederholung des Auftrages ab.

Für die Bestellungen auf Lager kommt nur der Maschinenbau in Betracht. Da eine genaue Kontrolle dieser Arbeiten erwünscht ist, so ist in der Nachkalkulation eine Unterteilung der Löhne nach den einzelnen Arbeitsvorgängen vorgenommen (siehe Anlage 36).

Zur Durchführung einer sorgfältigen Verbuchung aller Selbstkosten ist eine geregelte und exakte Geschäfts- und Betriebsordnung unbedingt erforderlich. Die Fakturen müssen laufend durch das Kalkulationsbureau gehen; an jedem Abend müssen die Material-Auslieferungs-Scheine vom Magazin und die Material-Ablieferungs-Scheine (siehe An-

Anlage 40. *Zusammenstellung der monatlichen Handlungsunkosten im Jahre 1906.*

Monat	Konstante Unkosten Nr. 1—8, 14 u. 18		Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung Nr. 9		Gehälter der Beamten Nr. 10		Reisespesen Nr. 11		Provisionen (unverteilbar) Nr. 12		Sonstige Unkosten Nr. 15—17		Summe der Handlungsunkosten	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Durchschnitt nach Voranschlag	*6835*	—	*475*	—	*4550*	—	*1471*	—	*267*	—	*500*	—	*14098*	—
Januar	6800	—	320	60	4210	—	930	—	104	—	460	80	12825	40
Februar	6800	—	380	20	4210	—	1090	—	318	40	328	90	13127	50
März	6800	—	402	—	4210	—	1672	—	260	—	490	—	13834	—
April	6890	—	426	80	4440	—	1350	—	246	—	616	70	13969	50
Mai														
Juni														
Juli														
August														
September														
Oktober														
November														
Dezember														
Summa														

Anlage 41. *Zusammenstellung der vierwöchentlichen Betriebsunkosten im Jahre 1906.*

Nr. der Lohnperioden	Zeitabschnitt von	bis	Hofarb., Magazinarb., Portier, Kutscher, Wächt., Heizer, Maschinisten Kom.-Nr. 1+2 M	Pf	Unproduktive Löhne in der Gießerei Kom.-Nr. 3+4+5 M	Pf	Löhne an Aufräumungsarbeiten usw. in den Werkstätten Kom.-Nr. 6 M	Pf	Löhne an Ausschußarbeiten Kom.-Nr. 7+8 M	Pf	Hilfsmaterial und Betriebsmittel in den Werkstätten Kom.-Nr. 11—18 M	Pf	Reparaturen Kom.-Nr. 20—48 Material M	Pf	Löhne M	Pf	Zusammen M	Pf	Gas, Wasser und sonstiger Bedarf M	Pf	Summe M	Pf
Vierwöchentlicher Durchschnitt (nach Voranschlag)			*1920*	—	*847*	—	*650*	—	*40*	—	*1685*	—					*1728*	—	*111*	—	*6081*	—
1 + 2	1./I. 06	28./I. 06	966	74	754	22	594	20	23	04	1023	90	1216	50	—	—	1216	50	106	40	4685	—
3 + 4	29./I. 06	25./II. 06	967	66	783	88	564	34	30	45	1080	10	1223	50	116	60	1340	10	102	60	4869	13
5 + 6	26./II. 06	25./III. 06	1008	54	723	12	685	02	8	80	1320	20	245	40	271	40	516	80	93	80	4366	28
7 + 8	26./III. 06	22./IV. 06	1012	86	766	78	433	16	11	16	1260	20	1104	04	752	36	1856	40	98	30	5438	86
9 + 10																						
11 + 12																						
13 + 14																						
15 + 16																						
17 + 18																						
19 + 20																						
21 + 22																						
23 + 24																						
25 + 26																						
Summe																						

Anlage 42. *Zusammenstellung der Kosten für Hilfsmaterial und Betriebsmittel in vierwöchentlichen Perioden in den einzelnen Werkstätten im Jahre 1906.*

Nr. der Lohnperioden	Zeitabschnitt von	bis	Kesselschmiede M	Pf	Schmiede M	Pf	Maschinenbau M	Pf	Schlosserei M	Pf	Gießerei M	Pf	Tischlerei M	Pf	Kraftstation M	Pf	Sonstige außerhalb der Werkstätten M	Pf	Summe M	Pf
Vierwöchentlichen Durchschnitt nach Voranschlag			*146*	—	*59*	—	*104*	—	*53*	—	*270*	—	*49*	—	*791*	—	*33*	—	*1685*	—
1 + 2	1./I. 06	28./I. 06	108	20	40	60	78	10	36	50	134	10	30	20	540	—	56	20	1023	90
3 + 4	29./I. 06	25./II. 06	116	40	46	40	86	60	41	60	140	80	32	10	596	40	19	80	1080	10
5 + 6	26./III. 06	25./III. 06	138	10	52	10	90	30	56	10	304	50	38	90	628	10	12	10	1320	20
7 + 8	26./III. 06	22./IV. 06	130	—	44	70	78	20	28	50	220	—	36	40	680	—	22	40	1260	20
9 + 10																				
11 + 12																				
13 + 14																				
15 + 16																				
17 + 18																				
19 + 20																				
21 + 22																				
23 + 24																				
25 + 26																				
Summe																				

lage 33) aus den betreffenden Werkstätten abgeliefert werden. Das kaufmännische Bureau und das Lohnbureau haben die für das Kalkulationsbureau erforderlichen Unterlagen regelmäßig einzuliefern. Von wesentlicher Bedeutung ist die richtige und vollständige Ausfüllung der Arbeitszettel durch die Arbeiter, damit vom Lohnbureau und vom Kalkulationsbureau die Übertragung in dem richtigen Umfange und an die richtige Stelle ohne große Schwierigkeiten und schnell ausgeführt werden kann. Eine scharfe Kontrolle der ausgeführten Arbeiten sowohl wie der Arbeitszettel durch die Meister ist daher auch vom Standpunkt der Kalkulation nötig.

III. Verarbeitung der aus den Nachkalkulationsarbeiten sich ergebenden Resultate.

Es mögen nun noch einige Funktionen des Kalkulationsbureaus erwähnt werden, welche allerdings nicht zu den Selbstkostenberechnungs-Arbeiten als solchen zählen, aber deshalb doch nicht weniger wichtig für das Gedeihen des Werkes sind.

1. Es hat sich eine Einrichtung als zweckmäßig erwiesen, bei welcher die Vorkalkulation und die Nachkalkulation desselben Gegenstandes einander gegenübergestellt werden um aus dem Soll und Ist einerseits das Fazit und andererseits die Nutzanwendung für die Vorkalkulation ähnlicher Objekte ziehen zu können.

Das Buch, welches diesem Zwecke dient, ist so eingerichtet, daß auf der linken Seite jeder Pagina die Vorkalkulation und auf der rechten die Nachkalkulation steht (siehe Anlage 38). Eine Rubrik „Bemerkungen“ dient bei der Nachkalkulation zur Aufnahme derjenigen Umstände, welche das Material oder die Arbeiten an diesem Gegenstande verbilligt oder verteuert haben. Die sorgfältige Ausführung dieser Rubrik bringt ihren Nutzen. Die Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Chef des Kalkulationsbureaus sich über die Vorkommnisse im Betriebe genau unterrichtet hält.

2. Damit die Werkleitung zu jeder Zeit über den Gewinn bzw. den Verlust jedes einzelnen Auftrages orientiert ist und zur rechten Zeit eingreifen kann, werden die Endergebnisse der Nachkalkulation in das Buch „Zusammenstellung der Nachkalkulationen“ eingetragen (siehe Anlage 39). Hierin sind die einzelnen abgeschlossenen Kommissionen, nach Gruppen geordnet, wie sie im Haupt-Kommissionsbuch geführt werden, eingetragen. Anlage 39 zeigt die Anordnung dieses Buches.

3. Bei einer geordneten Verwaltung ist es ferner erforderlich, daß die Werkleitung sich jederzeit über die innerhalb bestimmter Zeitabschnitte entstandenen Handlungs- und Betriebsunkosten unterrichten kann. Zu diesem Zwecke hat das Kalkulationsbureau die Unkosten, die früher ausführlich behandelt sind, nach bestimmten der Eigentümlichkeit des Werkes entsprechenden Gruppen zusammenzustellen und der Werkleitung zu unterbreiten. Im vorliegenden Falle wurde es für zweckdienlich gehalten, folgende Unkostengruppen in monatlichen bzw. vierwöchentlichen Zeitabschnitten zusammenzustellen:

1. Handlungsunkosten gemäß Anlage 40 (monatlich),
2. Betriebsunkosten gemäß Anlage 41 (vierwöchentlich),
3. Betriebsmittel in den Werkstätten gemäß Anlage 42 (vierwöchentlich).

In der ersten Reihe jeder Rubrik dieser Zusammenstellung ist in schrägen Ziffern die Summe der durchschnittlichen Sollausgabe nach dem Unkosten-Voranschlag (siehe Anlage 24) des neuen Betriebsjahres eingetragen. Die graphische Darstellung dieser oder jener Zahlenreihe, besonders derjenigen, welche den Betrieb betreffen, leistet gute Dienste. Die laufenden Ergänzungen der graphischen Darstellungen erfordern einen verhältnismäßig geringen Arbeitsaufwand gegenüber dem Vorteil, den dieselben bieten.

Schluß.

Blicken wir zum Schluß zurück auf die vom Kalkulationsbureau geschaffenen Unterlagen zur Bestimmung der Selbstkosten und zur weiteren Verarbeitung derselben und stellen dieselben kurz zusammen, so erkennen wir hieraus die vom Kalkulationsbureau dauernd und periodisch zu erledigenden Arbeiten.

1. Anlage 1. Zusammenstellung der Produktionsunterlagen und Produktionsmittel und ihr Wert.

2. Anlage 2. Aufstellung des Anteils der Werkstätten an den Produktionsunterlagen und den Produktionsmitteln.

3. Anlage 3. Aufstellung der Kosten des durchschnittlichen, jährlichen Energieverbrauches der einzelnen Werkzeugmaschinen und der Maschinengruppen.

4. Anlage 4. Aufstellung des Wertes der Werkzeugmaschinen mit ihren Abschreibungen und jährlichen Reparaturen.

5. Anlage 6. Aufstellung der Abschreibungen an den Produktionsunterlagen und Produktionsmitteln.

6. Anlage 5 und 5a. Aufstellung der Handlungsunkosten und ihre Verteilung auf die Werkstätten bzw. produktiven Löhne.

7. Anlagen 9—12. Nachkalkulationsbuch für Betriebsunkosten, Löhne.

8. Anlagen 13—21. Nachkalkulationsbuch für Betriebsunkosten, Hilfsmaterial und Betriebsmittel.

9. Anlage 21a. Nachkalkulationsbuch für Betriebsunkosten, Reparaturen.

10. Anlage 22. Aufstellung der Betriebsunkosten und Verteilung derselben auf die Werkstätten bzw. produktiven Löhne.

11. Anlage 23. Zusammenstellung der Handlungs- und Betriebsunkosten und Berechnung der Zuschlagsquote auf die produktiven Löhne zur Deckung dieser Unkosten.

12. Anlage 24. Voranschlag der General-Unkosten für das neue Geschäftsjahr.

13. Anlage 25. Voranschlag der Zuschläge auf

die produktiven Löhne zur Deckung der General-Unkosten für das neue Geschäftsjahr.

14. Anlage 26. Bestimmung der Zuschläge für Arbeiten in der Kesselschmiede für das neue Geschäftsjahr.

15. Anlage 27. Unkostenverteilung in der Gießerei und Bestimmung der Zuschlagsquote auf die produktiven Löhne in der Gießerei für das neue Geschäftsjahr.

16. Anlage 28 und 29. Aufstellung von Schaulinien zur Bestimmung der Zuschlagsquote auf die produktiven Löhne nach Maßgabe der vorliegenden oder zu erwartenden Beschäftigung des Werkes.

17. Anlage 30 und 31. Aufstellung von Lohnlisten zur Bestimmung der produktiven und unproduktiven Löhne in den Werkstätten für die Lohnperiode, und Aufstellung der graphischen Darstellung dieser Zahlenreihen nach den laufenden Lohnperioden.

18. Anlagen 34—36. Nachkalkulationsbücher für die Bestellungs-Kommissionen.

19. Anlage 38. Gegenüberstellung der Vorkalkulation und der Nachkalkulation.

20. Anlage 39. Zusammenstellung der Nachkalkulation sämtlicher Erzeugnisse.

21. Anlage 40. Zusammenstellung der monatlichen Handlungs-Unkosten.

22. Anlage 41. Zusammenstellung der vierwöchentlichen Betriebs-Unkosten.

23. Anlage 42. Zusammenstellung der Unkosten für Hilfsmaterial und Betriebsmaterial in vierwöchentlichen Zeitabschnitten.

Warenzeichen.

Von J. H. Joseph, Hamburg.

Wer sich in seinem Geschäftsbetriebe des Warenzeichens bedienen und es sich vom Kaiserlichen Patentamte eintragen lassen will, muß sich zuvor genau orientieren, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, wenn er nicht recht oft vergeblich beim Patentamte anklopfen und sein Geld zum Fenster hinauswerfen will. Wenn es nun auch ausgeschlossen ist, stets mit Gewißheit voraus zu sagen, ob ein zur Anmeldung gebrachtes Warenzeichen eingetragen wird, so ist doch wenigstens bei Wortzeichen eine Wahrscheinlichkeit der Eintragung durch eine recht genaue Beobachtung aller in Betracht kommenden Punkte zu erreichen.

Die Gründe, die die Versagung der Eintragung zur Folge haben, können formeller und materieller Art sein. Die Schwierigkeiten, die in der Form der Anmeldung liegen, sind leicht zu überwinden. Anders steht es mit den materiellen Voraussetzungen zur Erwerbung eines Warenzeichens, da diese ein eingehendes Studium der Materie erfordern. — Wir wollen daher versuchen, uns über diesen letzten Punkt auszusprechen.

Zunächst ist es ohne weiteres klar, daß Warenzeichen, die bereits einer Person oder Firma für eine bestimmte Klasse von Waren eingetragen sind, nicht gegen den Willen des Besitzers auch einer anderen Person für dieselben Waren geschützt werden dürfen. Widerspricht allerdings der Besitzer des Warenzeichens der anderweitigen Eintragung nicht, so ist das Patentamt verpflichtet, auch das zweite Zeichen einzutragen. Aber selbst wenn ein Zeichen zur Anmeldung gelangt, welches in genau derselben Form für die gleichen Waren noch nicht geschützt ist, dem jedoch ein Zeichen entgegensteht, das der Neuanmeldung so ähnlich ist, daß die Gefahr einer Verwechslung beim flüchtigen Beschauen oder beim Vergleich nach dem Gedächtnis besteht, wird das Patentamt die Eintragung versagen. Es gilt also für denjenigen, der sich ein Zeichen schützen lassen will, zunächst festzustellen, ob ein gleiches oder verwechslungsfähiges Zeichen schon eingetragen ist.

Handelt es sich um ein *Bildzeichen*, so ist eine einigermaßen genaue Feststellung, ob es mit bereits eingetragenen Zeichen kollidiert, für Dritte, also für Personen, die nicht dem Patentamt angehören, so gut wie unmöglich. Das Patentamt hat sämtliche Bildzeichen nach Warenzeichenklassen gesondert und in jeder Klasse alle eingetragenen und angemeldeten Bildzeichen, nach allen möglichen Gesichtspunkten geordnet und auf Kartons aufgeklebt — oft ein Zeichen auf 10—20 verschiedenen Kartons —, übersichtlich beieinander. Eine derartige umfangreiche Kartothek kann sich ein Privatmann schon mit Rücksicht auf die Kosten, die sich nie bezahlt machen würden, natürlich nicht zulegen. Es ist daher der einfachste und billigste Weg, Bildzeichen, die man als Warenzeichen benutzen will, nur auf ihre allgemeine Zulässigkeit hin zu prüfen, die Prüfung der Verwechslungsfähigkeit mit bereits eingetragenen und angemeldeten Zeichen aber dem Patentamt zu überlassen.

Anders verhält es sich mit den *Wortzeichen*. Das Patentamt registriert in seinem Archiv diese Zeichen, ebenfalls nach Warenzeichenklassen geordnet, auf Einzelkarten, die alphabetisch abgelegt werden. Der Prüfer sucht also an der Stelle, an der das neue Zeichen zu liegen käme, ob ein gleiches, und, indem er die davor und dahinter liegenden Zeichen auch durchblättert, ob ein ähnliches Zeichen schon eingetragen oder vorher angemeldet ist. Mit Hilfe des sogenannten phonetischen Lexikons findet der Prüfer des Patentamtes auch, ob Zeichen, die im Klang, d. h. in der Reihenfolge der Vokale übereinstimmen, schon eingetragen sind. Derartiges umfangreiches Hilfsmaterial steht einem Privatmann natürlich nicht zu Gebote. Dagegen gibt es für den Anmelder eines Wortzeichens doch Wege genug, um die Möglichkeit der Eintragung seines Zeichens vor der Anmeldung mit einiger Gewißheit zu konstatieren. In allen größeren Städten liegen die Warenzeichenblätter des Patentamtes, die die monatlichen Veröffentlichungen sämtlicher eingetragener Warenzeichen enthalten, zur allgemeinen unentgeltlichen Einsicht aus. Aber es ist natürlich ausgeschlossen, daß man sämtliche Hefte des Patentamtes seit Oktober 1894 (der Zeit

des Inkrafttretens des Warenzeichengesetzes) bis zum laufenden Monat durchsuchen kann, um festzustellen, ob die beabsichtigte Anmeldung schon anderweitig geschützt ist. Daher ist es empfehlenswert, sich die alphabetisch geordnete Liste sämtlicher eingetragenen Wortzeichen von Otto Haase in Rothenburg a. Oder zu verschaffen, aus der genau und leicht ersichtlich ist, ob ein Wortzeichen, und eventuell für welche Warenzeichenklassen, bereits eingetragen ist. Auch im Reichsadreßbuch steht ein Verzeichnis aller eingetragenen Wortzeichen.

Findet man nun in einem dieser Verzeichnisse, die gewöhnlich auch an den amtlichen Stellen zu finden sind, an denen die Warenzeichenblätter öffentlich ausliegen, das Wortzeichen, welches man eintragen lassen möchte, oder ein ähnliches nicht aufgeführt und enthalten es auch die letzten, nach Erscheinen der genannten alphabetisch geordneten Wortverzeichnisse herausgegebenen Warenzeichenhefte des Patentamtes nicht, so kann man es mit ziemlicher Gewißheit des Erfolges zur Anmeldung bringen, sofern nicht einer der nachstehend besprochenen Versagungsgründe vorliegt.

Diese Versagungsgründe sind allgemeiner Natur und durch das Gesetz festgelegt. Zunächst trägt das Patentamt nur solche Wörter ein, die Unterscheidungskraft besitzen, und versagt demnach ganz allgemeinen Bezeichnungen, wie Aktiengesellschaft, Handelsgesellschaft, Haus, Geschäft usw. den Schutz der Eintragung. Ferner verlangt das Patentamt, daß die Warenzeichen geeignet sein müssen, als Kennzeichen für Ware im Sinne des Handelsgesetzbuches zu dienen. Es können deshalb schriftliche Ausarbeitungen, Zeichnungen eines Architekturbureaus, Vereinsabzeichen usw. nicht eingetragen werden. Ferner kommt eine ganze Reihe von Zeichen in Betracht, die nicht einem Einzelbetrieb geschützt werden können, sondern der ganzen Branche reserviert bleiben sollen, nämlich die sogenannten Freizeichen. Man versteht unter Freizeichen solche Warenbezeichnungen, deren sich der Verkehr in größerem Umfange bedient und deren Reservierung für einen Einzelbetrieb daher störend und beunruhigend für eine ganze Branche wirken würde. Wir werden später einmal Gelegenheit nehmen, uns mit diesen vom Zeichenrecht aus äußerst interessanten Freizeichen genauer zu befassen und wollen heute nur betonen, daß den oben zitierten Wortzeichenverzeichnissen auch ein Verzeichnis über die festgestellten Freizeichen beigefügt ist.

Außer den bisher genannten Versagungsgründen führt der § 4 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen noch eine Reihe von Versagungsgründen auf, die den Zweck haben, Zeichen, welche ihrer Bestimmung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dienen, nicht zugunsten einzelner Geschäftsunternehmungen dem Gemeingebrauch zu entziehen. Hierzu gehören zunächst Zeichen, die ausschließlich aus Zahlen oder einzelnen Buchstaben bestehen. Was die Zahlen betrifft, so wird der Schutz allerdings nur für Ziffern, nicht aber für in Buchstaben ausgeschriebene Zahlen versagt. Natürlich können bei der Beurteilung über Eintragungsfähigkeit in Buchstaben ausgeschriebener Zahlen andere Versagungsgründe vorliegen. Sind die Zahlen oder einzelnen Buchstaben übrigens nicht in der üblichen Form, sondern in einer besonderen bildlichen Gestaltung oder charakteristischen Kombination miteinander verbunden, so steht der Eintragung nichts im Wege. Einzelne Buchstaben sind auch dann nicht eintragsfähig, wenn sie aus den Initialen des Anmelders bestehen; aber in Monogrammform oder in lautlicher Form sind sie eintragsfähig, so z. B. „Iwe" für „I. W." oder „Geka" für „G. K." Ferner sind Wörter, welche Angaben über Ort, Zeit und Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten, vom Schutz ausgeschlossen. Bei weitem die meisten Ablehnungen von Warenzeichenanmeldungen erfolgen aus einem dieser Gründe. Die Ausschließung dieser Zeichen wird in den Motiven zum Warenzeichengesetz damit begründet, daß diejenigen Wörter, deren sich der Verkehr zur Beschreibung einer Ware bedient, und die in dieser Zweckbestimmung unersetzlich sind, dem allgemeinen Sprachschatze nicht entzogen werden sollen. Im übrigen sollen Wörter zur Eintragung zugelassen werden, wenn dadurch die allgemeine Bezeichnung des Ursprungs, der Eigenschaften oder Bestimmung einer Ware nicht eingeschränkt wird.

Das Patentamt nimmt übrigens jetzt weit mehr Rücksicht auf die Gewohnheit des Verkehrs, die Schlagworte so zu wählen, daß zwischen dem Worte und der Ware irgend ein Zusammenhang besteht, und schließt daher bloße Andeutungen und Anspielungen an die Natur und Bestimmung der Ware nicht mehr vom Schutz aus. Bei der Beurteilung des Patentamtes, ob ein Zeichen eintragsfähig ist, ist es nicht maßgebend, wie der Anmelder das Wort verstanden wissen will, sondern wie es im Verkehr aufgefaßt wird, wenn es als Bezeichnung einer bestimmten Ware erscheint. Wörter, die in diesem Sinne eine der vorgenannten Bedeutungen für die Ware haben, werden nicht eingetragen und bleiben somit dem freien Verkehr erhalten. Ferner ist es durchaus nicht erforderlich, daß ein angemeldetes Wort, welches nach Auffassung des Patentamtes eine Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe enthält, diese Bedeutung völlig erschöpft; es genügt vielmehr schon eine Bestimmungs- oder Beschaffenheitsangabe der Ware von vielleicht sehr vielen vorhandenen, um das Wort zur Eintragung ungeeignet zu machen. Natürlich kann eine Beschaffenheitsangabe desto weniger zur Eintragung als Warenzeichen zugelassen werden, je allgemeiner und selbstverständlicher sie ist. Allerdings sollte nur dann eine Ablehnung erfolgen, wenn eine direkte Beziehung zwischen der Ware und der Beschaffenheitsangabe vorhanden ist, und die Phantasie sollte nicht erst notgedrungen eine Brücke bauen müssen.

Wenn trotzdem noch vom Patentamt oft Wort-

zeichen als Beschaffenheits- oder Bestimmungsangaben zurückgewiesen werden, die man nur mit Hilfe kühner Kombinationen entdecken kann, so wollen wir hoffen, daß infolge der oft ausgesprochenen Wünsche der maßgebenden Handelskreise das Patentamt auch in dieser Beziehung zu einer weitherzigeren Auslegung des Gesetzes gelangt. Die Ansichten des Patentamtes haben sich, was die Eintragungsfähigkeit einzelner Zeichen betrifft, bekanntlich im Laufe der Jahre stark geändert.

Über Zeichen, die den Ort der Herstellung einer Ware wiedergeben, sei nochmals bemerkt, daß sie nicht eintragsfähig sind. Dagegen sind es geographische Namen an und für sich, wenn sie nicht mit der früheren, jetzigen oder eventuell in Zukunft möglichen Herkunft oder Handelsstätte der Ware in Verbindung gebracht werden können. Es ist klar, daß namentlich der zuletzt aufgeführte Grund zu Kombinationen Anlaß gibt, deren Wahrscheinlichkeitsmöglichkeit oft außerordentlich gering ist. Denn wenn das Patentamt die Eintragung des Wortes „Kiautschau" für Zigarren ablehnte, weil dieser Ort einmal in Zukunft für die Fabrikation oder den Handel von Zigarren Bedeutung erlangen könnte, so begibt sich das Patentamt mit dieser Auslegung allzuweit auf das Gebiet der Hypothese. Gegenüber der Eintragung von historischen, resp. lateinischen Länder- oder Städtenamen, die im Verkehr heute nicht mehr üblich sind, ist die Praxis des Patentamtes noch nicht geklärt. Im allgemeinen werden diese Namen jetzt wohl eingetragen, wenn das betreffende Land nicht besondere allgemein bekannte Beziehungen zur Ware hat. Hinsichtlich der Zeit der Herstellung gelangte das Patentamt ebenfalls oft zu Abweisungen, deren Berechtigung vielfach angezweifelt wurde. So verweigerte das Patentamt die Eintragung von „New Century", „XXe Siècle", „Fin de Siècle" usw.

Natürlich müssen wir uns bei Neuanmeldungen der Auffassung des Patentamtes anzupassen suchen, denn eine weitere Instanz für die Erzwingung einer Eintragung, als die Beschwerdeabteilung des Patentamtes selbst anzurufen, ist unmöglich.

Die Absätze 2 und 3 des § 4 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen, welche die Eintragung von Zeichen verbieten, die in- und ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes, ferner Ärgernis erregende Darstellungen und ersichtlich — d. h. ohne besondere Prüfung — unwahre Angaben enthalten, geben hinsichtlich ihrer Auslegung zu Mißverständnissen so wenig Anlaß, daß wir von einer eingehenden Besprechung Abstand nehmen können. Es sei nur bemerkt, daß das Patentamt Namen solcher Personen, die zu dem Betriebe des Anmelders in keinem Verhältnis stehen, wegen Täuschungsgefahr (über den Hersteller der betreffenden Ware) nicht einträgt. Nur wenn es sich um Namen solcher allgemein bekannter Personen handelt, die in der Welt- oder Zeitgeschichte eine hervorragende Rolle spielen, ist die Eintragung möglich. Dagegen wird die Eintragung von Heiligennamen und von Bezeichnungen religiöser Zeremonien abgelehnt, um die religiösen Gefühle größerer Kreise nicht zu verletzen.

Rundschau.

Geldverkehr nach den Kolonien.

Auszahlung von Postanweisungen in den Schutzgebieten von Deutsch-Ostafrika. Im Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika sind nur die Postanstalten an der Küste zur Auszahlung von Postanweisungen aus Deutschland ermächtigt; den Postanstalten im Innnern des Schutzgebiets hat diese Ermächtigung noch nicht erteilt werden können, weil sie im allgemeinen nicht so viel bares Geld einnehmen, daß sie in der Lage wären, die eingehenden Postanweisungen in klingender Münze auszuzahlen, und weil ihre Versorgung mit barem Gelde von der Küste aus nur mit besonderen Schwierigkeiten und erheblichen Kosten zu ermöglichen ist. Um jedoch dem Bedürfnis der Übermittelung von Geldbeträgen — insbesondere von solchen in geringer Höhe — nach dem Innern des Schutzgebiets nach Möglichkeit zu entsprechen, werden von jetzt ab Postanweisungen zur Auszahlung durch die am Postanweisungsdienste teilnehmenden Postanstalten im Innern von Deutsch-Ostafrika unter der Bedingung angenommen, daß die Auszahlung in Papiergeld stattfinden kann, wenn der Postanstalt am Bestimmungsorte dazu Silbergeld nicht zur Verfügung steht. Auf welche Orte der neue Dienst sich erstreckt, ist bei den Postanstalten zu erfragen.

Geschmacksbildung des Kaufmanns.

Deutsches Museum für Kunst in Handel und Gewerbe. Im August vergangenen Jahres wurde bei Gelegenheit der Anwesenheit des Kaisers auf der Hohensyburg und der dreihundertjährigen Jubelfeier der Zugehörigkeit der Grafschaft Mark zu Preußen in Hagen das Deutsche Museum für Kunst in Handel und Gewerbe gegründet. Die Gründung war angeregt worden vom Museum Folkwang gemeinsam mit dem Deutschen Werkbund. Für den Sitz des Institutes wurde die Stadt Hagen i. W. ausersehen, ein Ort inmitten des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes, der die Gewähr für eine gute Entwicklung in künstlerischer und kunstgewerblicher Hinsicht bot.

Das neugegründete Museum erblickt seine Aufgabe in der allgemeinen Förderung eines Zusammenarbeitens von deutschen Künstlern mit Gewerbetreibenden, Industriellen und Kaufleuten. Diese Aufgabe sucht es durch Wanderausstellungen zu erreichen, die in allen Städten bis zu 20000 Einwohner hinab zu veranstalten sind. Auf diesen Wanderausstellungen führt es Beispiele dieses Zusammenarbeitens mit Künstlern z. B. gute kaufmännische Drucksachen, Plakate, aber auch gute Tapeten, Stoffe, kunstgewerbliches Kleingerät in Holz und Metall, Abbildungen von Möbeln und Häusern vor. Das Archiv für kaufmännische Drucksachen beispielsweise ist so organisiert, daß zu gleicher Zeit in zehn verschiedenen Städten Ausstellungen veranstaltet werden können.

Das Museum konnte bisher, mit vier Ausnahmen, nur Ausstellungen von guten Drucksachen und Plakaten veranstalten, da die andern gewerblichen Zweige in der jungen Gründung noch nicht reichhaltig genug vertreten waren. Immerhin haben diese kleinen Ausstellungen schon gezeigt, wie notwendig und nützlich die Gründung des Museums gewesen ist; kein anderes Institut in Deutschland — weder staatliches noch privates — hätte diese Ausstellung kaufmännischer Drucksachen durchführen können.

Die erste Ausstellung fand im Frankfurter Kunstgewerbe-Museum bei Gelegenheit der II. Jahresversammlung des Deutschen Werkbundes statt. Weitere Ausstellungen wurden in den Monaten Oktober bis Dezember in Hagen, Bielefeld und Hanau, sowie in Halle, Halberstadt und Magdeburg

veranstaltet. In den drei letzt genannten Städten stellten die dortigen Handelskammern ihre Räume zur Verfügung — ein insofern besonders günstiger Umstand, als die Kreise, für die die Ausstellungen bestimmt sind, die Kaufleute und Industriellen, den Weg zur Handelskammer leichter finden, als in ein Museum. Außerdem waren die Ausstellungen eine praktische Ergänzung zu den Vortragszyklen, die der Deutsche Werkbund gemeinsam mit dem Deutschen Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen in diesen Städten organisiert hatte.

Im ersten Quartal des Jahres 1910 fanden fünf weitere Ausstellungen statt und zwar in Iserlohn, Köln, Hamburg, München und Leipzig — immer unter dem Gesichtspunkt, dem Kaufmann und Industriellen einen Einblick in den Fortschritt modernen Kunstschaffens, soweit er für ihn von unmittelbar praktischer Bedeutung sein konnte, zu bieten. Die Ausstellung in Hamburg ergänzt abermals Vortragsreihen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen und des Deutschen Werkbundes. Die Ausstellung in München verdankt ihre Durchführung der Mitwirkung der „Vermittlungsstelle der Münchner Vereinigung für angewandte Kunst" und der Münchner Handelskammer. In Leipzig wirken zu gleichem Zwecke zusammen: die Handelskammer, der Deutsche Buchgewerbeverein und das Deutsche Museum für Kunst in Handel und Gewerbe.

Eine Ausstellung von modernen Töpfereien wanderte von Hagen aus, wo sie etwa sechs Wochen zu sehen war, nach Bielefeld und von dort nach Iserlohn. Sodann veranstaltete das Städtische Museum zu Essen eine Weihnachtsausstellung von modernem Frauenschmuck, die ebenfalls von Hagen aus eingerichtet wurde. Die Wirkung aller dieser Veranstaltungen war ausgezeichnet, trotzdem das junge Institut in fast allen Fällen noch gar nicht recht in der Lage war, eine besondere Propaganda dafür zu machen. Die Presse nahm stets in besonderen Artikeln von den Ausstellungen Notiz und auch diejenigen kaufmännischen Kreise, an die sich das Museum mit seinen Absichten wandte, zeigten das größte Interesse, ließen sich Künstler nennen und Ratschläge für eine geschmackvolle Durchführung ihrer Drucksachen erteilen. Von jetzt ab wird das Deutsche Museum für seine Absichten eine weit umfangreichere Propaganda machen können, als bisher. Mit einer großen Anzahl von Handelskammern und Museumsverwaltungen ist es wegen neuer Ausstellungen kaufmännischer Drucksachen und Plakate in Verbindung getreten und das Museum ist bestrebt, diese Ausstellungen als ständige Beigabe den Vortragszyklen anzugliedern, die der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen gemeinsam mit dem Deutschen Werkbund veranstaltet.

Für Städte, die sich um Ausstellungen bewerben, sind folgende Normen festgesetzt worden: Das Deutsche Museum veranstaltet überall Wanderausstellungen unter der Voraussetzung, daß sich mindestens vier Städte, die geographisch nicht allzuweit auseinander liegen, zusammentun, einen großen Saal oder verschiedene sonstige Räume kostenfrei zur Verfügung stellen und die Summe von je M 120.— entrichten. Hierfür übernimmt das Museum alle entstehenden Frachtunkosten und sendet seinen Assistenten in die betreffenden Städte. Dieser leitet die Einrichtung der Ausstellungen. Sodann stellt es eine Anzahl Plakate zum Selbstkostenpreis von M 5.— für 100 Stück zur Verfügung und unterstützt die sonstige Propaganda durch Hinweise für den redaktionellen Teil der lokalen Zeitungen. Die veranstaltende Stadt ist befugt, ein Eintrittsgeld von jedem Besucher zu erheben, welches M 0.50 nicht übersteigen sollte, worüber sie aber dem Museum keine Rechenschaft abzulegen braucht. Finden sich nicht mindestens vier Städte für Veranstaltung derartiger Ausstellungen zusammen, so erhöht sich der zu entrichtende Betrag bei einer Stadt um M 30.—, bei 2—3 Städten um M 15.—. Die Dauer der Ausstellung darf vier Wochen nicht überschreiten. Das Museum beschränkt sich stets auf zeitgenössische Vorbilder. Es ist daher notwendig, daß es in seinem Archiv alle Proben von künstlerischer Gestaltung handwerklicher und industrieller Erzeugnisse der Neuzeit besitzt. In dieser reichen Auswahl zeitgenössischer Kunst soweit sie mit Handwerk und Industrie Zusammenhang hat, beruht seine besondere Eigenart, wie wir meinen, sein lebendiger Wert.

Das Museum wendet sich daher auch an dieser Stelle an alle Künstler und Firmen mit der Bitte, es stets von Arbeiten, die in das Gebiet des Museums fallen, zu benachrichtigen, Photographien und Muster einzusenden und — wenn es sich um künstlerische Drucksachen oder Plakate handelt — immer je 10 Exemplare davon franko einzuschicken. Als Gegenleistung wird das Museum eine Auswahl der jeweilig eingesandten Arbeiten auf seinen Wanderausstellungen zeigen und auf diese Weise rückwirkend wieder die Aufmerksamkeit auf den Künstler und den Besteller dieser Arbeiten lenken. Es ist zu hoffen, daß auf diese Weise Kunst und Industrie eine immer engere, für beide Teile nützliche Fühlung gewinnen.

Handelsförderung.

Handelsexpeditionen. Eine A.-G. für Aussendung deutscher Handelsexpeditionen ist im Oktober 1909 in Leipzig gegründet worden. Der Hauptzweck der Gesellschaft ist das Zustandebringen eines schwimmenden Exportmusterlagers. Die Expedition soll etwa ein Jahr unterwegs bleiben und europäische, afrikanische, australische und nord- und südamerikanische Häfen besuchen. Die Unternehmung will keine Ausstellung bilden, vielmehr eine groß angelegte Sammlung von Mustern der Fabrikanten werden, die sich für den Export ihrer Fabrikate interessieren. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen Prämiierungen und dergleichen selbstredend wegfallen. Auch wird in den Überseehäfen keinerlei Eintrittsgeld von den Besuchern erhoben.

Verbilligung der Auszüge aus dem Handelsregister. Am 1. Februar 1909 haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Justizminister eine Eingabe gerichtet, wonach die Abschriften, die aus dem Handelsregister erteilt werden, oft unübersichtlich sind und eine zwecklose Belastung der Gerichte mit Schreibwerk zur Folge haben, da es für den Verkehr meist genügt, wenn die Abschrift Auskunft über die Firma, ihren Sitz und ihre Inhaber und Vertreter gibt. Um die Erteilung von beglaubigten Auszügen zu fördern, war vorgeschlagen worden, eine Herabsetzung der Gebühren für solche Auszüge, die bisher 1, 2, 5 und 10 M, je nach der Gewerbesteuerklasse, der die betreffende Firma angehört, eintreten zu lassen. Der Justizminister hat darauf mitgeteilt, daß die Frage der Herabsetzung der Gebühren bei einer etwaigen Revision des Preuß. Gerichtskostengesetzes in Erwägung gezogen werden könnte. Der neuerdings dem Abgeordnetenhause zugegangene Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Preuß. Gerichtskostengesetzes hat jedoch den Wünschen der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin keine Rechnung getragen. Diese haben sich an das Abgeordnetenhaus mit dem Ersuchen gewandt, das Gesetz dahin zu ändern, daß für abgekürzte Auszüge, die nur die erwähnten Angaben enthalten, lediglich eine Gebühr von 1 M erhoben wird.

Hochschulnachrichten.

Akademie Frankfurt a. M. Seine Majestät der Kaiser hat, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Februar d. J., dem Rektor der Akademie in Frankfurt a. M. das Recht beigelegt, die von Professor Dr. Darmstädter und dessen Ehefrau geb. Gumbert, zum Andenken an ihre verstorbenen Geschwister Georg und Franziska Speyer gestiftete Kette als Amtszeichen bei feierlichen Gelegenheiten zu tragen.

Die Übergabe der Amtskette an den derzeitigen Rektor Professor Dr. Freudenthal erfolgte am 22. d. M., in Anwesenheit des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau in den Räumen der Akademie.

— Dr. A. C. Ott, Privatdozent der romanischen Philologie an der Akademie in Frankfurt a. M., hat einen Ruf an die technische Hochschule in Stuttgart erhalten, und wird ihm zum Winter-Semester Folge leisten.

Handelshochschule Mannheim. Herr Dr. Albert Calmes, Dozent an der Handelshochschule Berlin, hat einen Ruf als hauptamtlicher Dozent für Handelswissenschaften an die Handelshochschule Mannheim zum Sommer-Semester angenommen und eine Berufung auf den neugegründeten Lehrstuhl für Handelswissenschaften an der juristischen Fakultät der Universität Neuenburg (Schweiz) abgelehnt.

Kredit.

Wechselreiterei. Der Monatsschrift der Düsseldorfer Handelskammer entnehmen wir darüber folgendes: Es werden uns von Düsseldorfer Firmen Anerbietungen von Budapester Agenten vorgelegt folgenden Inhalts: Der Agent erbietet sich, den Firmen fortlaufend gegen ihre eigenen Akzepte größere Betriebsmittel zu schaffen. Er will gegen diese Akzepte halb Kassa zu etwa 4 1/2 % und für den Rest gute, bestbeauskunftete Rimessen derselben Branche liefern und sagt weiter: „Meine Kunden kommen dadurch in die Lage, ihren Diskontkredit voll ausnützen zu können, um so mehr, als sie nur Branchepapiere erhalten und die nötige Diskretion strengstens gewahrt bleibt. Obzwar ich den Rimessen stets Auskunftskopie beilege, steht es meinen Klienten natürlich frei, sich über die Akzeptanten selbst zu informieren und mir ein event. nicht passendes Papier innerhalb 10 Tagen zum Umtausch zu retournieren. Ich verpflichte mich gleichzeitig, diese Transaktion jeweilig gegen eine 10prozentige Amortisation zu erneuern.

Meine Provision beträgt 2 % des Betrages. Ich bin gerne bereit, auch Ihnen das gewünschte Kapital zu diesen Konditionen zu beschaffen, und ersuche Sie um Einsendung Ihrer werten Akzepte in der Höhe des gewünschten Betrages, und zwar einzelnen Abschnitten von etwa 1000 bis 1500 M (in ungeraden Beträgen), 3 Monate laufend, worauf ich Ihnen den Gegenwert prompt besorgen werde."

Wir brauchen nicht besonders zu betonen, daß vor solchen Anerbietungen nur dringend gewarnt werden kann.

Postwesen.

Fensterbriefe. Wie das Reichs-Postamt bekannt gibt, sind nunmehr Fensterbriefe unter denselben Bedingungen, wie sie für den inneren deutschen Verkehr bestehen, auch im deutsch-österreichischen Verkehr und im Verkehr nach dem Auslande zugelassen.

Postgiroverkehr mit Österreich-Ungarn und der Schweiz. Am 1. Februar 1910 ist zwischen dem Deutschen Reich, Österreich, Ungarn und der Schweiz ein Postgiroverkehr in der Weise eingerichtet worden, daß jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einem deutschen Postscheckamt von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem K. K. Postsparkassenamt in Wien oder der Königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest oder den Schweizerischen Postscheckbureaus überweisen kann; ebenso kann auch der Inhaber eines Scheckkontos, das bei einer der genannten ausländischen Verwaltungen geführt wird, Überweisungen auf ein deutsches Postschekkonto in Auftrag geben.

Der Postgiroverkehr mit dem Auslande wird sich in folgender Weise abwickeln:

1. Zu den Überweisungsaufträgen nach dem Auslande benutzen die Kontoinhaber dieselben Formulare (Giropostkarten, Überweisungs-, Scheckformulare) wie im inländischen Verkehre. Das Konto, auf dem der überwiesene Betrag gutgeschrieben werden soll, muß unter Angabe der Nummer und des ausländischen Amts, bei dem das Konto geführt wird, genau bezeichnet werden. Der Betrag der Überweisung kann vom Auftraggeber in der Reichswährung oder — unter entsprechender Änderung des Vordrucks „... M .. Pf." — in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden. Im Verkehre mit der Schweiz dürfen die Abschnitte der Giropostkarten, der Überweisungsformulare und der Scheckformulare in Kartenform vom Auftraggeber zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden, dagegen nicht im Verkehre mit Wien und Budapest.

Aufträge zu Barauszahlungen werden im Verkehre mit dem Auslande nicht geführt.

2. Der Kurs, nach welchem die von einem inländischen Kontoinhaber nach Wien, Budapest oder nach der Schweiz in Auftrag gegebenen Überweisungen aus der Reichswährung in die fremde Währung umzurechnen sind, wird vom Reichs-Postamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse für die in Betracht kommenden fremden Werte so festgesetzt werden, daß er tunlichst für einige Zeit unverändert bleiben kann. Der Umrechnungskurs wird auf dem für den Auftraggeber bestimmten Lastschriftzettel vom Postscheckamt vermerkt.

3. Für die Überweisungen nach dem Auslande wird von dem Kontoinhaber, der den Auftrag erteilt hat, eine Gebühr von 1/2 vom Tausend des überwiesenen Betrags (der Reichswährung) erhoben; die Gebühr für jede Überweisung wird auf volle 5 Pf. aufgerundet und beträgt mindestens 20 Pf. Die im § 9 Ziffer 3 der P. Sch. O. festgesetzte Gebühr wird nicht erhoben. Für die Überweisungen vom Auslande werden keine besonderen Gebühren erhoben. Die Überweisungen nach und von dem Auslande werden den Buchungen zugezählt, für die bei mehr als 600 Buchungen die Zuschlaggebühr von 7 Pf. berechnet wird.

4. Die vom Postsparkassenamt in Wien, der Ungarischen Postsparkasse in Budapest und der Schweizerischen Postverwaltung herausgegebenen Verzeichnisse ihrer Scheckkontoinhaber können durch Vermittlung der deutschen Post-Scheckämter bezogen werden. Der Preis für das österreichische Verzeichnis beträgt M 1.80, für das ungarische M 2.65 und für das schweizerische M 0.60.

Telegraphie.

Verzeichnis von Funkentelegraphenstationen. Das internationale Bureau des Welttelegraphenvereins in Bern bereitet die Herausgabe einer Liste des indicatifs d'appel mentionnés dans la Nomenclature officielle des stations radiotélégraphiques vor, in welcher die Rufzeichen der Funkentelegraphenstationen in alphabetischer Reihenfolge unter Hinzufügung der Stationsnamen aufgeführt sind. Die Liste wird durch Nachträge, die gleichzeitig mit den Nachträgen zum internationalen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen erscheinen, auf dem Laufenden erhalten. Sie kann gegen Erstattung der Herstellungskosten von der Königl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf bezogen werden.

Verkehrswesen.

Frachtbriefe. Die alten Frachtbriefe hatten nur noch bis zum 1. April d. J. Geltung. Von diesem Zeitpunkte an werden sie von den Güterabfertigungen nicht mehr angenommen [1]).

Die Zollabfertigung des Reisegepäcks. Mit der wichtigen Frage der Zollabfertigung des Gepäcks der Reisenden auf der Eisenbahn hat sich die Kommission des Deutschen Handelstages für Steuern, Zölle und Außenhandel eingehend beschäftigt. Sie hat sich dafür ausgesprochen, daß das Handgepäck nach Möglichkeit im Wagen abgefertigt werde und zwar, soweit es nicht auf der Grenzstation geschehen könne, auf der Strecke nach dem Passieren der Grenzstation, daß die Abfertigung kulant gehandhabt werde, daß das aufgegebene Gepäck nach Möglichkeit schon auf der Abgangsstation oder erst auf der Bestimmungsstation abgefertigt werde, daß es aber stets auf Wunsch des Reisenden auf der Grenzstation abgefertigt werden müsse.

Im Eisenbahnministerium sind die Erwägungen über diese Angelegenheit noch nicht abgeschlossen; es darf aber als sicher angenommen werden, daß nach Möglichkeit auf die Hauptwünsche der Reisenden Rücksicht genommen werden wird.

Versammlungen.

Deutscher Handelstag. Am 15. und 16. d. M. hielt der Deutsche Handelstag unter der Leitung des Herrn Kaempf (Berlin) eine Ausschußsitzung ab. Gestern wurden mehrere bedeutende Beschlüsse gefaßt.

Ein von der Gewerbekammer zu Lübeck eingereichtes Gesuch um Aufnahme als Mitglied in den Deutschen Handelstag wurde genehmigt, da sie gesetzlich nicht zur Vertretung des Handwerks, sondern auf gewerblichem und technischem Gebiete auch der Industrie berufen sei. Der Ausschuß trat sodann in Verhandlungen über die Vertretung von Industrie und Handel in den Kreistagen ein. Auf Grund einer vom Deutschen Handelstage veranstalteten umfassenden Statistik wies der Berichterstatter nach, daß in den Kreistagen Preußens, namentlich in den östlichen Provinzen, das platte Land und die Landwirtschaft gegenüber den Städten sowie Industrie und Handel viel zu stark vertreten seien. Um Abhilfe zu schaffen, faßte der Ausschuß eine Reihe von Beschlüssen. Während zurzeit die Zahl der

[1]) Vgl. unsern früheren Artikel in der Rundschau des 1. Heftes, Jahrg. II.

von den Städten und der von den beiden landwirtschaftlichen Wahlverbänden zu wählenden Kreistagsabgeordneten sich nach der Zahl der Bevölkerung richtet und außerdem zuungunsten der Städte die Ausnahmebestimmung erlassen ist, daß sie niemals mehr als die Hälfte der Kreistagsabgeordneten wählen dürfen, forderte er, daß diese Ausnahmebestimmung beseitigt und die Zahl der Kreistagsabgeordneten nicht nach der Bevölkerungszahl, sondern nach der Steuerleistung zwischen den Städten einerseits und den beiden ländlichen Wahlverbänden anderseits verteilt werde. Ferner sprach er sich dafür aus, daß innerhalb des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer die Landwirte und die Gewerbetreibenden je nach ihrer Steuerleistung und innerhalb des Wahlverbandes der Landgemeinden die Landgemeinden selbst, die Landwirte und die Gewerbetreibenden ebenfalls je nach ihrer Steuerleistung an der Wahl der Kreistagsabgeordneten beteiligt würden. Den juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und Genossenschaften, die zurzeit nur ein indirektes Wahlrecht besitzen, bei der Wahl noch gar nicht berücksichtigt werden, sollen nach dem Wunsch des Ausschusses das direkte aktive und passive Wahlrecht erhalten. Um der Entwicklung der Verhältnisse schneller Rechnung zu tragen, soll die Frist, nach deren Ablauf die Verteilung der Kreistagsstellen neu vorzunehmen ist, von 12 auf 6 Jahre herabgesetzt werden. Endlich sprach sich der Ausschuß noch dafür aus, daß auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Kreisausschusses, dessen Tätigkeit von der größten Bedeutung sei, eine Gewähr dafür geschaffen werde, daß die drei Wahlverbände in angemessenem Maße in ihm vertreten werden.

Eine Sonderkommission des Deutschen Handelstags hat sich auf Grund des im Auftrag der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin verfaßten Werkes des Kammergerichtsrats Dr. Felix Meyer mit der Schaffung eines internationalen Wechselrechts beschäftigt und eine Reihe von Beschlüssen gefaßt. Diese wurden durch den Ausschuß genehmigt und durch eine Reihe weiterer Beschlüsse ergänzt. Das Ergebnis dieser Tätigkeit des Deutschen Handelstags wird demnächst für die im Juni im Haag zusammentretende internationale Konferenz zur Schaffung eines Wechselrechts zu verwerten sein.

Herr Franz v. Mendelssohn (Berlin) berichtete über die Regierungsvorlage betr. Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf seinen Antrag wurde folgende Erklärung abgegeben: Der Ausschuß des Deutschen Handelstags erkennt im Interesse der Beschleunigung des Prozeßverfahrens beim Reichsgericht die Notwendigkeit einer Entlastung dieses Gerichts an. Er erhebt aber Bedenken gegen die Erreichung dieses Ziels auf dem Wege der Einschränkung der Revisionen, durch welche die Fähigkeit der Prozeßparteien, eine höchstrichterliche und deshalb mit der größtmöglichen Garantie der Richtigkeit versehene Entscheidung zu erlangen, vermindert und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet würde. Diese Bedenken bestehen insbesondere im höchsten Maße gegenüber dem in Aussicht genommenen Hauptmittel zur Einschränkung der Revisionen, der Einführung des sogenannten Differmitätsprinzips, da die große Zahl der Revisionen gegen übereinstimmende Urteile zweier Instanzen und die Häufigkeit des Erfolges derartiger Revisionen beweisen, daß die Beschränkung der Revisibilität auf differme Urteile eine Gewähr für richtige und einheitliche Rechtsprechung in bürgerlichen Streitigkeiten keineswegs bieten könnte.

Sodann sprach sich der Ausschuß nach einem Bericht des Herrn Steinhoff (Barmen) dafür aus, daß von neuem Schritte getan werden, um eine Veröffentlichung der in den einzelnen Bundesstaaten, sei es vor, sei es nach dem Inkrafttreten der Veredlungsordnung vom 5. April 1906, gestatteten Arten von Veredelungsverkehr herbeizuführen.

Über den vom Reichstage vorgelegten Entwurf eines Stellenvermittlungsgesetzes erstattete Herr Engelhard (Mannheim) Bericht. Er sprach sich dahin aus, daß der Gesetzentwurf, soweit er offenbaren Mißständen entgegentreten solle, anzuerkennen sei, hegte aber gegen wichtige Bestimmungen des Entwurfs schwere Bedenken, vor allem dagegen, daß die Zulassung von Stellenvermittlern von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht sei und dieses Bedürfnis verneint werden solle, soweit für den Ort oder wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange bestehe. Hierdurch werde die Gefahr geschaffen, daß ein Mangel solcher öffentlicher Nachweise entstehe, und die Möglichkeit, daß dieses Gewerbe in einer den individuellen Bedürfnissen entsprechenden Weise ausgeübt werde, unterbunden. Das weitere ausdrückliche Bedenken richtete sich dagegen, daß die Entwicklung gewerbsmäßiger Nachweise, also öffentlicher, auch solcher, die von Arbeitgebern eingerichtet seien, durch die Landesregierungen nicht nur unter gewisse Bestimmungen des Gesetzentwurfs gestellt, sondern auch noch in völlig unbestimmtem Maße geregelt werden könnte. Gegen eine derartige Bestimmung müsse man sich entschieden aussprechen. Der Ausschuß stimmte den Ausführungen des Berichterstatters zu.

Weiter verhandelte er über die in Frankreich bestehende Vorschrift, nach der vergoldete und versilberte Waren den Stempel des Fabrikanten tragen müssen. Nachdem mitgeteilt worden war, daß diese Vorschrift gegenüber den französischen Fabrikaten nicht gehandhabt werde, trat der Ausschuß gemäß dem Antrag des Berichterstatters dafür ein, daß sie auch nicht auf die aus dem Auslande nach Frankreich eingeführten Waren angewandt werde. Endlich sprach er sich in bezug auf Klagen über die in Frankreich stattfindende Unterscheidung von Doubléwaren (Zoll 5 Franken für 1 kg) und vergoldeten oder versilberten Waren (Zoll 2 Franken für 1 kg) dafür aus, daß entweder geeignete Sachverständige zur Vornahme der Unterscheidung bestellt oder Doubléwaren und vergoldete oder versilberte Waren gleichmäßig behandelt werden.

Am zweiten Verhandlungstage bildete die Gerstenzollordnung den ersten Gegenstand der Tagesordnung.

In erster Linie sprach der Ausschuß sich dahin aus, daß zur Verhütung der Verwendung zum niedrigeren Zollsatz verzollter Gerste zu Brauzwecken die durch Strafvorschriften gesicherten Bestimmungen genügen sollten, nach denen eine solche Verwendung verboten ist und jeder, der zum niedrigeren Zollsatz verzollte, nicht kenntlich gemachte Gerste veräußert, dem Erwerber ausdrücklich von der Verzollung nach dem niedrigeren Zollsatz Kenntnis zu geben hat. Weiter erhob er folgende Forderungen: 1) Das Hektolitergewicht ist in handelsüblicher Weise festzustellen, insbesondere ist für das Reinigen der Gerstenproben vor dieser Feststellung nicht eine Reinigungsvorrichtung der jetzt vorgeschriebenen Art zu benutzen; die Feststellung ist mit dem Getreideprober zu 20 Liter oder doch demjenigen zu 1 Liter (nicht $^1/_4$ Liter) vorzunehmen. 2) Für den Nachweis, daß Gerste zur Malzbereitung ungeeignet ist, sollen außer der kaiserlichen technischen Prüfungsstelle in Berlin auch andere wissenschaftliche Anstalten und beeidigte Sachverständige zugelassen werden. 3) Soweit Gerste zur Malzbereitung unbrauchbar zu machen oder zu kennzeichnen ist, soll die Wahl zwischen den beiden Maßregeln dem Zollpflichtigen erhalten bleiben.

Eine beim Deutschen Handelstag hergestellte Denkschrift über die im Reichsamt des Innern verfaßte Ausarbeitung über die Gestaltung der deutschen Ausfuhr im Jahre 1908 und die Wirkung unserer neuen Handelsverträge wurde dem Ausschuß im Entwurf unterbreitet. Der Ausschuß stimmte dem Entwurf zu und beschloß, daß die Denkschrift der Reichsverwaltung und den Mitgliedern des Deutschen Handelstages zugestellt werden soll.

Zur Frage der Vollstreckuug deutscher Urteile und Schiedssprüche im Ausland und umgekehrt gab der Ausschuß folgende Erklärung ab:

1) Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hält eine einheitliche Regelung der Vollstreckung von Schiedssprüchen im internationalen Verkehr für wünschenswert, insbesondere nach der Richtung hin, daß eine Vereinfachung der Vollstreckungsvoraussetzungen eintritt. Es ist anzustreben, daß rechtskräftige Schiedssprüche ohne materielle Nachprüfung vollstreckt werden und daß die Vollstreckbarkeitserklärung im Beschlußverfahren erfolgt, ohne daß es der Erhebung einer neuen Klage bedarf. — 2) Der Ausschuß des Deutschen Handelstages hält es nicht im Interesse von Handel und Industrie liegend, daß auf Grund des § 328 Nr. 5 CPO. ausländische Staaten auf Grund einseitigen Rechtsaktes Verbürgung der Gegenseitigkeit

herbeiführen können, dagegen hält er es für wünschenswert, daß — jedoch nur auf Grund von Verträgen — eine Vereinheitlichung der Urteilsvollstreckung unter solchen Staaten angestrebt wird, deren Gesetzgebung, gerichtliche Einrichtungen und Rechtspflege die nötigen Bürgschaften bieten. Vor Abschluß derartiger Verträge ist den Handelsvertretungen Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

Geh. Kommerzienrat Schulze (Oldenburg) trug Beschwerden darüber vor, daß die Submissionsbedingungen vielfach Vorschriften enthielten, die ganz unzweckmäßig seien und in dem geforderten Umfang oft gar nicht von den Lieferanten eingehalten werden könnten. Der Ausschuß beschloß, die Behörden unter Mitteilung von Beispielen solcher Bedingungen auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen und um Abhilfe zu ersuchen. Ein Antrag, die Mindestfrist für Aufgebote von 6 Wochen allgemein oder wenigstens im Handelsverkehr auf 3 Monate zu verlängern, soll der Reichsverwaltung für den Fall einer Änderung der Zivilprozeßordnung als Material überreicht werden.

Geh. Kommerzienrat Vogel (Chemnitz) berichtete über eine für die Textilindustrie getroffene Vereinbarung über das Verhalten der Lieferer und Abnehmer im Falle von Ausständen, Aussperrungen und Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt, und befürwortete, daß der Deutsche Handelstag für die Durchführung dieser Vereinbarung eintrete. Es ergab sich jedoch, daß zwischen den anwesenden Vertretern der Textilindustrie Meinungsverschiedenheiten obwalteten; daher wurde vorläufig von einer Stellungnahme abgesehen. Es soll in Erwägung gezogen werden, eine weitere Bearbeitung der Angelegenheit durch den Deutschen Handelstag vorzunehmen, falls dies von den Beteiligten gewünscht werde.

Für die am 13. und 14. April stattfindende Vollversammlung wurde folgende Tagesordnung festgesetzt: Reichsversicherungsordnung, Änderung der Gewerbeordnung, Hausarbeit, Auskunftsstelle für den Außenhandel, Fernsprechgebühren. Am Abend des 14. April wird eine besondere Versammlung veranstaltet werden, in der der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts Dernburg über Baumwollfragen sprechen wird.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Behandlung des Frachtbetrages bei Frankosendungen.

Es ist eine eigenartige Erfahrungstatsache, daß gewisse Geschäftsgepflogenheiten einzelne Kreise schädigen, ohne daß diese — im allgemeinen — eine Ahnung davon haben.

Hierher gehört z. B. die Übung der Lieferer, Sendungen, die sie franko, also Fracht zu ihren Lasten, zu liefern haben, unfrankiert abzufertigen und dann die Frachtkosten in der Rechnung abzusetzen.

Zunächst mag man daran vielleicht gar nichts besonderes erkennen. Und doch ergibt sich aus diesem vielgeübten Modus für den Empfänger ein Schaden, der ganz gegen den Sinn des Kaufvertrages ist. Ein Beispiel: Es erhält jemand eine solche Sendung aus Berlin per Bahn,

im Rechnungsbetrage von	M 350.—
die Frachtkosten betragen	„ 40.—
also lautet die Endsumme der Rechnung auf	M 310.—

Bei der Zahlung, falls sie innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist erfolgt, kürzt der Empfänger den Kassaskonto, aber, wohl in den meisten Fällen nicht von M 350.—, sondern von M 310.—. Er erleidet hier also eine Einbuße des Skontos aus M 40.—. Wenn das nun auch nur diejenigen trifft, die innerhalb der Kassaskontofrist bezahlen, so haben alle Empfänger darunter zu leiden, daß sie einen Teil der Rechnung in Höhe der Frachtsumme sofort bei Empfang der Sendung zahlen müssen, während sie eigentlich erst innerhalb 30 Tagen bezw. 3 Monaten zur Zahlung verpflichtet sind.

Das ist ungerechtfertigt, weil der Lieferer die Fracht nicht nur zu tragen, sondern auch zu zahlen hat und es für den Empfänger ein reines Verlustgeschäft — das, je größer der Umsatz, desto unsinniger und kostspieliger werden muß — bedeutet, für seine Lieferer eine Frachtauszahlungsstelle zu unterhalten und sich noch dazu, in einzelnen Fällen, einen Teil des rechtmäßigen Kassaskontos ganz sanft und unbemerkt aus der Tasche ziehen zu lassen.

Aus diesen Gründen wirken einzelne Firmen dahin, daß diese Sendungen frankiert auf den Weg kommen und das ist gewiß nachahmenswert. Denn die Lieferer — wir hoffen, daß es wenige sind — die mit dieser Gepflogenheit, bezw. mit ihren Vorteilen für sie direkt rechnen, üben damit doch eine etwas lichtscheue Kalkulation, während auf der anderen Seite den Empfängern dadurch ein Loch in ihre Warenberechnung gestoßen wird, durch das ein Teil ihres Gewinns, den sie fest in der Tasche zu haben meinen, ganz unbeachtet hinausschlüpft.

Ein Stempel mit entsprechendem Text, auf den Bestellungen abgedruckt, dürfte sich gut bezahlt machen. Gr.

Bücherbesprechungen.

Gottl-Ottlilienfeld, Dr. Friedrich von, Der wirtschaftliche Charakter der technischen Arbeit. 8°, 38 S. Julius Springer, Berlin 1910.

Es handelt sich um einen Vortrag, gehalten im Polytechnischen Verein zu München. In sehr anregenden Ausführungen wird darin der Charakter der technischen Arbeit klargestellt. Im Gegensatz zu Max Kraft („System der technischen Arbeit"), der diesen Begriff sehr weit faßt, sieht der Verfasser darin „das Arbeiten an der Arbeit", das „tätige Gestalten, das Formen aller übrigen Arbeit", „die tätige Sorge um den rechten Weg zum Zweck".

Der wirtschaftliche Charakter der technischen Arbeit ergibt sich daraus, „daß die Wirtschaft nicht bloß die Probleme der Technik stellt, sondern auch den Geist der Lösungen beherrscht". Letzteres zeigt sich darin, daß es sich bei der Wahl des rechten Weges zum Zweck nicht nur darum handelt, den zu finden, der den besten Erfolg verheißt, sondern den, der nach dem Prinzipe der höchsten Ausbeute und dem des rationellen Vollzugs der Arbeit der wirtschaftlichste ist.

Diese Darlegungen gelten auch dem Verhältnis der Technik zur Wirtschaft, und sie bieten mancherlei Anregungen für Gedanken über das Verhältnis der technischen zu der Wirtschaftswissenschaft. Aus diesem Grunde hat die Schrift, die ein allgemeineres Interesse verdient, auch für den Handelswissenschafter als solchen Bedeutung. Wenn die Ausführungen des Verfassers über den Begriff der Technik in handelswissenschaftlichen Kreisen bestimmter Richtung in größerem Umfange Gedanken über die Grenzen der Zulässigkeit des Ausdruckes „Handelstechnik" zur Geltung brächten, so wäre das auch ein Verdienst der Schrift.

Nicklisch.

Kähler, J., Vorschläge zur Verbesserung des kaufmännischen Briefstiles. 8°. 64 S. 2. Aufl. Georg D. W. Callwey, München 1910. M 1.—.

Das Buch entstammt der kaufmännischen Praxis. Über das Thema sind eine Reihe von Veröffentlichungen erschienen. Der Verband für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen hat s. Z. ein Preisausschreiben erlassen, das zur Veröffentlichung mehrerer guter Arbeiten führte, darunter der des Hamburger Kaufmanns F. W. Eitzen.

So war es sehr schwer, dem Thema eine neue Seite abzugewinnen. Der Verfasser hat sich seiner Aufgabe in verständiger und ansprechender, etwas breiter Weise entledigt. Ein 29 Seiten umfassendes Verzeichnis enthält Fremdwörter, wie sie im Handelsverkehr üblich sind, mit Verdeutschungen. Diese sind sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt; wo nur irgend möglich, sind solche angegeben, die der Kaufmann neben den herrschenden fremdsprachigen Ausdrücken bereits gebraucht; aber auch die sonstigen sind brauchbar.

Besonders dieser Teil macht das Büchlein wertvoll für Lehrlinge, kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Der fertige Kaufmann fährt fort, Briefe zu schreiben und zu diktieren, wie er es sich angewöhnt hat. Nicklisch.

Literatur-Übersicht.

März 1910.

A. BÜCHER.

Aktionär — *Böhm,* Über Aktionärschutz nach deutschem, englischem und französischem Recht. München, Schweitzer. M 3.—.

Bilanz — *Passow,* Die Bilanzen der privaten Unternehmungen. Leipzig, Teubner. M 8.40.

Börse — *Brockhage,* Zur Entwicklung des Marktes für ausländische Wertpapiere. Leipzig, Duncker & Humblot. M 7.50.

Buchdruckerei — *Schigut,* Die kaufmännische Organisation der Buchdruckereien. Wien, Hölder. M 3.60.

Buchhaltung — *Odenthal,* Lehrbuch der kaufmännischen doppelten Buchhaltung. 3. Aufl. Hrsg. von *Calmes.* Leipzig, Gloeckner. M 6.—. — *Wüster,* Die Buchführung des Kaufmanns. Wittenberg, Herrosé. M 3.50.

Bulgarien — *Abadjieff,* Die Handelspolitik Bulgariens. Leipzig, Duncker & Humblot. M 5.—.

Diskont — *Schmidt,* Der Einfluß der Geld- und Bankverfassung auf die Diskontpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot. M 3.—. — *Snyckers,* Französische und deutsche Diskontpolitik. Leipzig, Göschen. M 3.50.

Elektrizität — *Gilles,* Die Elektrizität als Triebkraft in der Großindustrie. Berlin, Trenkel. M 3.—.

Französisch — *Caleb,* Praktischer Lehrgang der französischen Geschäftssprache und Einführung in die Handelskorrespondenz. Berlin, Rothschild. M 6.—.

Handelsgesellschaft — *Vossen,* Die Handelsgesellschaften der wichtigsten Kulturstaaten in rechtsvergleichender Darstellung. Zürich, Orell Fußli.

Handelskorrespondenz — *Oberdörfer,* Lehrbuch der Handelskorrespondenz. Wien, Hölder. M 4.20.

Handelswissenschaft — *Neukirch,* Der praktische Kaufmann. Essen, Literatur-Verlag. M 9.—.

Industriepolitik von *Grunzel.* Wien, Hölder. M 2.50.

Inventarisierung — *Lewin,* Die Inventarisierung von Industrie- und Gewerbebetrieben. Berlin, Selbstverlag. M 2.50.

Kredit — Zur Diskontierung von Buchforderungen. Melle, F. S. Haag. M —.50.

Kupfer — *Lenz,* Der Kupfermarkt unter dem Einfluß der Syndikate und Trusts. Berlin, Verl. f. Fachliteratur. M 3.60.

Lagerhaus — *Thiele,* Die deutsche Lagerhausindustrie. Berlin, Verlag f. Sprach- und Handelswissenschaft. M 2.—.

Reichsbank — *Gunz* und *Merzbacher,* Das Reichsbankgesetz in neuester Fassung. München, Beck. M 1.50.

Staatsanleihen — *Freund,* Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten. Berlin, Guttentag. M 1.50.

Tabak — *Bormann,* Die deutsche Zigarettenindustrie. Tübingen, Laupp. M 3.—.

Warenhaus — *Lux,* Studien über die Entwicklung der Warenhäuser in Deutschland. Jena, Fischer. M 4.—.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Bank — *Bastian,* Die Städtebank. Plutus. Nr. 12. — *Bing,* Der Feldzug gegen die französischen Großbanken. Bank. Nr. 3. — *Bloem,* Die Foreign and Colonial-Banks in London. Bankarchiv. Nr. 12. — *Müller,* Die Bankfrage in Österreich-Ungarn. Bank-Archiv. Nr. 11.

Getreide — *Stubenrauch,* Zur Organisation des internationalen Getreidehandels. Ztschr. f. Agrarpol. 09, Nr. 11.

Hypothekenbank — *Bastian,* Die hessische Landeshypothekenbank. Bankarchiv. Nr. 12.

Kali — Entwurf des Kaligesetzes. *Silberberg,* Die grundsätzliche Bedeutung des Kaligesetzentwurfs. Kartell-Rundsch. Nr. 3.

Konjunktur — *Lansburgh,* Divinationsgabe der Börse. Bank. Nr. 3.

Mahnverfahren — *Becker,* Das Mahnverfahren nach der Novelle zur ZPO. während der Übergangszeit. Jurist.-Ztg. Nr. 6.

Minderkaufmann von *Neukamp.* Das Recht. Nr. 4.

Nähnadelfabrikation — *Rahlenbeck,* Selbstkostenberechnung in der Nähnadelfabrikation. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 6.

Porzellan — *Jaffé,* Die deutsche Porzellanindustrie, ihre Entwicklung, wirtschaftliche Bedeutung. Verhandlungen d. Ver. z. Beförd. d. Gewerbefl. Nr. 2.

Ratenlieferung — *Caesar,* Die rechtliche Natur des Ratenlieferungsgeschäfts. Monatsschr. f. Handelsr. Nr. 2.

Wein — *Bruder,* Der Weinhandel von Basel. Conrads Jahrb. März.

Wettbewerb — *Wernicke,* Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 5.

Zahlungsverkehr — *Buff,* Die Beteiligung der staatlichen und kommunalen Behörden am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Bankarchiv. Nr. 12.

Zoll — *Mantzke,* Aus der Zollpraxis. Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 7.

Preisausschreiben der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Die Prüfung der sehr zahlreich eingegangenen Arbeiten konnte leider noch nicht abgeschlossen werden. Wir bitten deshalb die Herren Einsender, sich noch einige Wochen gedulden zu wollen. Verlag und Redaktion.

Eine *„Bibliographie der Handelswissenschaften 1909/10"* wird dem Maiheft für die Abonnenten kostenlos beigegeben.

Diesem Hefte liegen Prospekte der Firmen *B. G. Teubner* in *Leipzig* und *Puttkammer* und *Mühlbrecht* in *Berlin* bei, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

Eine solide geschmackvolle
Einbanddecke zum zweiten Jahrgang
der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis kostet
M 1.30
VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL IN LEIPZIG

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 2 | LEIPZIG · MAI 1910 | 3. JAHRG.

Das bestrittene und das unbestrittene Gebiet[1]).

Von Dr. H. Nicklisch.

Diese Begriffe sind letzten Endes durch den Lieferungsvertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in den handelswissenschaftlichen Sprachgebrauch eingeführt.

Ihr Sinn ist leicht erklärt: Gebiet, in dem für den Absatz einer Ware Wettbewerb besteht, ist bestritten; solches dagegen, auf dem die Konkurrenz ausgeschlossen ist, unbestritten.

Diese Unterscheidung ist nicht nur von Bedeutung für Kartelle, sondern auch für Firmen, die nicht in einem Verbande stehen; denn es gibt Geschäftszweige, in denen auch einzelnen Firmen bestimmte Gebiete unbestritten sind.

Grenzbildend hierbei sind vor allem
der Schutzzoll und
die Transportkosten, insbesondere die Fracht.

Der Schutzzoll schließt das ganze Gebiet eines Landes gegen das Ausland ab und erschwert der ausländischen Industrie den Wettbewerb im Inlande so, daß es für die inländische als unbestritten gelten kann — in einem Grade, der durch die Höhe des Zollsatzes bestimmt wird.

Was die Fracht anlangt, so sind frachtteure und -billige Waren zu unterscheiden. Zu welcher dieser Gruppen eine bestimmte Ware gehört, das hängt von dem Verhältnisse ihres Gewichts oder auch ihrer Sperrigkeit zu ihrem Werte ab. Als frachtteure Waren müssen alle diejenigen gelten, die bei großem Gewichte nur geringen Wert haben, als frachtbillige solche, von denen schon kleine Mengen einen hohen Wert besitzen. Die Höhe der Fracht ist einer der wesentlichsten Faktoren für die Begrenzung des Gebietes, in dem der Absatz einer Ware gewinnbringend möglich ist. Gilt das nicht in vollem Umfange von frachtbilligen, so aber doch von frachtteuern Waren. Dies Gebiet wird so groß sein, als die Preise, frei Verkaufsstelle, wie sie sich aus dem Wettbewerbe ergeben, nach Abzug der Fracht und aller Kosten noch einen befriedigenden Gewinn übriglassen.

Kartelle schließen den Wettbewerb zwischen ihren Mitgliedern aus. Sie suchen die Unternehmungen, die ihrem Geschäftszweige angehören, für ein bestimmtes Gebiet zusammenzufassen. In solchen Kartellbezirken geht die Wirkung des Frachtsatzes

[1]) Ich beabsichtige in dieser Zeitschrift über die privatwirtschaftliche Seite des Kartellwesens eine Reihe von Aufsätzen zu bringen. Die Grundlage dafür bieten mir die Ergebnisse einer Studienreise, die ich während des Jahres 1909 unternommen habe. Die einzelnen Artikel, kleinen oder größeren Umfangs, werden in zwangloser Reihe erscheinen und eine Ergänzung meiner Arbeit „Kartellbetrieb" (Leipzig 1910) darstellen.

Es werden dabei etwa folgende Gegenstände berührt werden:

Das Kontrollbureau,
Die Besteuerung der Kartelle,
Der Kleinverkauf,
Die Sicherstellung der Konventionalstrafen,
Der Selbstverbrauch und Kartellaufgaben, die durch ihn erwachsen,
Die Fakturenbehandlung bei den Kartellen,
Besonderheiten der Kartellbuchhaltung,
Die Kontororganisation bei den Kartellen,
Kartellstatistik,
Die Kartellfähigkeit der Ware und ihre Einwirkung auf die Bestimmungen des Kartellvertrages.

bei frachtteuern Waren so weit, um das Produktions- bzw. Fabrikationszentrum des Kartellgebietes einen Kreis zu schaffen, in dem jeder Wettbewerb ausgeschlossen ist; die Frachtsätze verhindern ihn. Die Konkurrenzwerke können, von Außenseitern, die mitten unter den Kartellunternehmungen liegen, abgesehen, im günstigsten Falle an der Grenze des Kartellgebiets liegen und infolge zu hoher Transportkosten die Ware nur mit Verlust in den innersten Gebietskreis des Kartells absetzen.

Dieses unbestrittene Gebiet ist nicht immer zusammenhängend, sondern infolge getrennter Lage der kartellierten Werke oder durch Außenseiterwerke, die im Gebiete liegen, zerrissen.

Um dieses Gebiet erstreckt sich das bestrittene. Wie weit es mit Nutzen ausgedehnt werden kann, ist bereits gesagt.

Ein besonderer Fall unbestrittenen Gebiets ergibt sich bei Landesteilen, die infolge schlechter Verteilung der Bodenschätze, Unternehmungen eines bestimmten Produktionszweiges nicht oder nur in ungenügender Zahl aufweisen. Bei freier Konkurrenz sind auch solche Gebiete nicht ohne Wettbewerb. Wenn aber die gesamte nächstliegende Produktion oder Fabrikation dieses Geschäftszweiges sich kartelliert hat, ist der Wettbewerb in ihnen im wesentlichen aufgehoben; sie sind infolge ihrer ungünstigen geographischen Lage zu unbestrittenen Gebieten des Kartells geworden[1]).

In einer solchen Lage ist Süddeutschland gegenüber dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate und dem Stahlwerksverbande.

Außer dem Schutzzoll und der Fracht wirken in gleicher Richtung noch eine Reihe andrer Faktoren, die Grenzen des unbestrittenen Gebietes entweder erweiternd oder verengend oder nur die des bestrittenen weiter hinausschiebend.

In erster Linie ist die Wirkung der Wasserstraßen zu erwähnen. Die Elbe ermöglicht es der englischen Kohle, der deutschen bis Magdeburg hin Konkurrenz zu machen, während der Rhein mit seinen Nebenflüssen das unbestrittene Gebiet der rheinischen Kartelle erweitert.

Auch die Sondertarife der Eisenbahnen müssen in diesem Zusammenhange erwähnt werden. Ihre Wirkung ist ähnlich der der Wasserstraßen.

Ferner spielt die Beschaffenheit, insbesondere die Wertbeständigkeit der Ware, eine gewisse Rolle.

Auch der Umstand, ob andre Waren zu dem gleichen Zwecke verwendet werden können, übt einen Einfluß auf die Grenzen des bestrittenen und unbestrittenen Gebiets aus. Steinkohlen und Industriebriketts (Braunkohlen) machen sich Konkurrenz. Deshalb verlaufen die Grenzen der Absatzgebiete für letztere ganz anders wie für Hausbrandbriketts. Für diese gilt, was weiter oben über die Einwirkung der Frachtsätze gesagt worden ist, während sich die Grenzen bei den Industriebriketts naturgemäß auch nach den Absatzgebieten der Steinkohlen richten müssen.

[1]) Frachtteure Waren vorausgesetzt.

Ein wichtiger Faktor ist auch die Höhe der Herstellungskosten. Je niedriger diese sind, desto größer ist der Unterschied zwischen Verkaufspreisen (frei Verbrauchsstelle) und Selbstkosten, desto höher können die Frachtbeträge sein, die aus dieser Differenz bestritten werden müssen.

Eine Unternehmung, die infolge von Patenten oder andrer Umstände eine Monopolstellung einnimmt, ist unserm Thema etwas entrückt, wenn nicht der Bedarf, dem sie zu genügen sucht, auch durch andere Fabrikate befriedigt werden kann. Ist letzteres möglich, dann gilt das Gesagte in angewandter Weise auch von ihr.

Schließlich sind als ein Faktor, der alle andern erst zur rechten Wirkung kommen läßt, die Vereinbarungen von Firmen desselben Geschäftszweiges über gemeinsame Absatzgebiete zu nennen.

Sie können sich auf die Absatzbedingungen erstrecken, entweder nur auf die Lieferungs- oder nur auf die Zahlungsbedingungen, oder auf beides; sie können auch den Preis und schließlich die Menge des Absatzes der Beteiligten nach jenen Gebieten bestimmen.

Am sichersten wirken diejenigen Vereinbarungen dieser Art, die zur Vereinigung des Absatzes in einer Hand, zu einem gemeinsamen Verkaufskontor führen.

Die Kartelle sind darauf bedacht, das unbestrittene Gebiet, das infolge der Vereinbarungen ihrer Mitglieder über den Absatz unter Einwirkung der bereits bezeichneten Faktoren entsteht, von vornherein möglichst umfangreich zu gestalten. Diese Tendenz wirkt während ihres Bestehens weiter; die Tätigkeit der Kartelleitungen ist fortgesetzt mehr darauf gerichtet, bestrittenes Gebiet in unbestrittenes umzuwandeln, als darauf, das bestrittene zu vergrößern. Die Mittel, deren sie sich bedienen, sind verschieden.

Das Kartell wird erweitert; neue Unternehmungen des Geschäftszweiges werden als Mitglieder aufgenommen. Es wird versucht, in andern Gebieten, zunächst benachbarten, den Geschäftszweig ebenfalls zu kartellieren; zwei benachbarte Kartelle einer Branche kommen infolge der ihnen innewohnenden Tendenz viel eher dazu, Absatzgebiete, in denen sie sich gegenüberstehen, durch Vereinbarungen in unbestrittenes Gebiet umzuwandeln, als Kartell und Einzelfirma.

Die Vereinbarungen zwischen einzelnen Firmen und Kartellen können, sofern sie nicht den Beitritt jener zu diesen herbeiführen, Konventionen darstellen, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, den Preis und schließlich die Absatzmenge betreffen. Sie können auch die einzelnen Abnehmer des Gebiets, dem die Abmachungen gelten, unter die Kontrahenten verteilen. Solche Verteilungen erfolgen in der Regel auf Grund des tatsächlichen Absatzes an dem Zeitpunkte, an dem der Vertrag geschlossen wird. Sie können soweit gehen, daß der Bedarf eines Abnehmers, der bisher sowohl von diesem, wie von jenem Kontrahenten bezogen hat, in Prozentzahlen unter die Vertragsgegner auf-

geteilt wird, wenn sich nicht durch Austausch ein Ausgleich herbeiführen läßt, oder wenn beide Seiten darauf bestehen, sich die Geschäftsbeziehungen gerade zu diesem Abnehmer, dessen Unternehmen vielleicht sehr entwicklungsfähig ist, für alle Fälle zu erhalten.

Solche Vereinbarungen sind auch zwischen Kartellen denkbar und in Wirklichkeit abgeschlossen.

Die Unterlage für die Verkaufspolitik der beiden Gegner in so aufgeteilten Absatzgebieten bildet ein Verzeichnis der Abnehmer, das hinter jedem Namen die Ziffer des Jahresbedarfs und die Bezeichnung des Lieferanten enthält, dem die Deckung dieses Bedarfs zugesprochen ist. Solche Verzeichnisse können auch den Zweck haben, der Leitung einer gemeinsamen Verkaufsstelle ein Wegweiser für die Verteilung der Aufträge an die Kartellmitglieder, eine Unterlage für die Wahrung der Geschäftsbeziehungen der Mitglieder, wie sie vor der Gründung des Verbandes bestanden, zu sein. Doch liegt dieser Zweck hier etwas abseits.

In Fällen, in denen die Zahl der Interessenten sehr groß ist, sind solche Verzeichnisse mechanisch vervielfältigt.

Vereinbarungen dieser Art sind Kundenschutzverträge im engern Sinne des Wortes; im weitern können auch andre Verträge, die den Zweck haben, den Wettbewerb in bisher bestrittenen Gebieten zu beseitigen, so bezeichnet werden.

Die Vereinbarungen über gemeinsame Absatzgebiete können auch zwischen Kartellen dahin gehen, daß ein Kartell Mitglied des andern wird. Es empfängt, bzw. zahlt dann die Beträge, die sich aus dem Mengen- und Wertausgleiche des andern für es ergeben und verteilt sie in seiner eignen Wertverrechnung weiter unter seine Mitglieder. Handelt es sich bei dem Kartell, dessen Mitgliedschaft erworben werden soll, um ein Syndikat, so braucht der Eintritt nur in den Lieferungsvertrag der Verkaufsstelle mit ihren Mitgliedern, nicht aber in den Gesellschaftsvertrag (durch den die Verkaufsgesellschaft s. z. gegründet worden ist) zu erfolgen. So ist das Verhältnis der Süddeutschen Zementverkaufsstelle, G. m. b. H., in Heidelberg zum Rheinisch-Westfälischen Zementsyndikat, G. m. b. H., in Bochum vertraglich festgelegt. Ferner ist ähnlich das Verhältnis der Süddeutschen Zementverkaufsstelle und des Rheinisch-Westfälischen Zementsyndikats zur Association des Fabrikants Belges de Ciment Portland Artificiel, Brüssel, für das Absatzgebiet Belgien; die ersten beiden sind auf Grund der Absatzziffern von 1904 am belgischen Absatze beteiligt und zwar derart, daß die den beiden deutschen Syndikaten zukommende Absatzmenge zu 25% auf Bochum, zu 75% auf Heidelberg entfällt.

Zwei oder mehr Kartelle können bestrittenes Gebiet auch so in unbestrittenes umwandeln, daß sie für bestimmte bestrittene Gebiete ein neues Kartell bilden, entweder mit einer gemeinsamen Verkaufsstelle oder ohne solche.

So haben die Süddeutsche Zementverkaufsstelle, das Rheinisch-Westfälische Zementsyndikat und die Association des Fabricants Belges de Ciment Portland Artificiel für das Absatzgebiet Holland unter dem Namen

Vereenigde Duitsch-Belgische Cementfabrieken, Rotterdam,

eine besondere Handelsgesellschaft gegründet, an der sie in der angeführten Reihenfolge mit 42,8, 24,2 und 33% beteiligt sind.

Zwischen dem Verbande der deutschen Samt- und Plüschfabriken besteht für bestimmte Waren ein Vertrag mit dem französischen Samtsyndikate über die Absatzgebiete

Frankreich, England, Deutschland, Holland, Belgien, Italien, Spanien, Portugal, die Schweiz, Skandinavien, Dänemark, Rußland, Canada, Australien, die Donaustaaten, Griechenland, die Türkei, Egypten und Persien.

Bei der Deutschen Ammoniak-, Teer- und Benzolvereinigung[1]) gelten über die Absatzgebiete Frankreich und Belgien Verträge mit den dort bestehenden gleichartigen Syndikaten.

Derartige Kartellverträge gibt es auch für bestrittenes Inland. So ist zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Zementsyndikate, Bochum, und der Verkaufsvereinigung Hannoverscher Portlandzementfabriken, Hannover, denen dann wohl auch die Mitteldeutsche beigetreten ist, zur Regelung des Zementmarktes ein Vertrag geschlossen, der Bestimmungen über die Abgrenzung ihrer Verkaufsgebiete, die Festsetzung der versandberechtigten Mengen in die gegenseitigen Gebiete und den Ausgleich der tatsächlich abgesetzten Mengen enthält. Ferner ist über die Preise gesagt:

> Die beiden Vereine respektieren für die Verkäufe und Lieferungen in die gegenseitigen Gebiete diejenigen Preise und Verkaufsbedingungen, die der Verein für sein Gebiet, in welches die Lieferung erfolgt, festsetzt. Bei Festsetzung der Preise und Bedingungen haben beide Vereine gegenseitig beratende Stimme.

In konsequenter Weise ist diese Art der Kartellierung bei den deutschen Salinenunternehmungen durchgeführt. An der deutschen Salinenvereinigung sind beteiligt die Norddeutsche (62,08%) und die Süddeutsche (37,92%). Mitglieder der Norddeutschen sind wieder der Verband norddeutscher Salinen, Hannover (30%), der Mitteldeutsche Salinenverein (24,5%), der Westfälische Salinenverein (12,5) und die norddeutschen Staatssalinen (33%). Ähnlich geht's bei der süddeutschen Gruppe.

Das Rheinisch-Westfälische Ziegelei-Syndikat in Dortmund hat den Zweck, sämtliche Ziegeleien im rheinisch-westfälischen Gebiete zu veranlassen, Vereinigungen an den einzelnen Plätzen zu bilden und die Produktion, den Absatz und den Preis der Ziegeleifabrikate zu regeln. Hier hat das zusammenfassende Kartell noch den Zweck, Unterkartelle ins Leben zu rufen, während es sich in der Regel in der Zusammenfassung der Einzelkartelle im oben besprochenen Sinne erschöpft.

[1]) In Wirklichkeit drei verschiedene Gesellschaften unter einer Leitung.

Auf die Preispolitik der Kartelle wirkt das Vorhandensein unbestrittener Gebiete so, daß die Preise in diesen höher bemessen werden, als in bestrittenen.

Im besonderen ist diese Einwirkung nach zwei Richtungen zu verfolgen:

1. bezüglich unbestrittener Gebiete, die um die Zentren der kartellierten Industrie liegen;

2. bezüglich solcher, die mehr oder weniger abseits liegen und denen eine kartellierte Industrie vorgelagert ist[1]).

Im ersten Falle werden die Verkaufspreise in den einzelnen Teilen des Kartellabsatzgebietes nach dem Grade des Wettbewerbs abgestuft: im nahen unbestrittenen Gebiete die höchsten, im entfernteren bestrittenen niedrigere und im bestrittensten die niedrigsten Preise[2]).

Wie weit das Gebiet bestritten werden kann, d. h. wie niedrig man schließlich im Wettbewerbe den Preis stellen kann, das hängt außer von der Höhe der Frachtsätze nach den einzelnen Orten auch von der Höhe der Preise, die sich im weniger bestrittenen und im unbestrittenen Gebiete erzielen lassen, ab. Doch ist eine Grenze in dieser Richtung damit gegeben, daß selbst durch den Verkauf zu diesen niedrigsten Preisen der Geschäftserfolg im ganzen nicht vermindert, sondern noch vermehrt werden muß.

Bei unbestrittenen Gebieten, die abseits der Produktion liegen und deren angrenzende Industrie kartelliert ist, ist die Preisbildung anders.

Die Abnehmer dieses Bezirks werden soviel für die Kartellware bezahlen müssen, daß die Fracht des ungünstigst gelegenen Produktionsortes, dessen Lieferungen noch nötig sind, um den Bedarf des Bezirks zu decken, im Preise mit zum Ausdruck kommt. Als Beispiel sei der Absatz der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Gaswerke nach Süddeutschland — sagen wir nach Stuttgart — gewählt. Die eigne und benachbarte Gasanstalten vermögen nicht, den Bedarf der Stadt an Gaskoks zu decken. Deshalb muß Zufuhr von Norden her erfolgen. Als Frachtbasis[3]) für diese gilt Köln. In der Regel wird die Ware ab Werk offeriert. Nehmen wir an, der Preis betrüge ab Kölner Werk 150 M. Für den Stuttgarter Abnehmer kommt dann noch eine Fracht von etwa 30 M hinzu, so daß er im ganzen für den Doppelwagen frei Stuttgart 180 M aufwenden muß.

Lieferte das Gaswerk Coblenz, so würde das Kartell den Koks nicht für 150 M ab Werk offerieren, sondern für 150 M + 10 M = 160 M, da diese Stadt Stuttgart soviel näher liegt, daß die Fracht um 10 M niedriger ist, als bei Köln. Der Abnehmer würde bezahlen M 160 + 20 M Fracht = 180 M.

Ergäbe sich, daß der Stuttgarter Bedarf nicht mehr von Köln oder günstiger gelegenen Werken befriedigt werden könnte, so müßte vielleicht Hagen, das ungünstiger zu Stuttgart liegt, noch herangezogen werden. Das könnte zu einer Erhöhung der Kölner und aller andern Preise führen, wenn es sich mehrmals nötig machte. Dann würde dieser ungünstiger gelegene Ort als Basis genommen werden. Sämtliche Preise würden um die Frachtdifferenz Hagen-Köln erhöht werden.

Die Preisfestsetzung kann hier zu verschiedenen Preisen für die einzelnen Orte führen; es können auch nach der Entfernung von den Zentren der kartellierten Industrie aus einem solchen Gebiete verschiedene Zonen gebildet werden, von denen die entfernteste die höchsten Preise zu zahlen hat. So ist beim Stahlwerksverbande das deutsche Absatzgebiet für Formeisen nach Süden in zwei Zonen eingeteilt: das spezielle süddeutsche Absatzgebiet und eine Zwischenzone zwischen Norden und Süden; die erstere hat 3.— M, die letztere 1.50 M über den Tagespreis ab Diedenhofen zu zahlen.

Die Gliederung des Absatzgebiets wird im Betriebe der verschiedensten Kartelle kartographisch dargestellt.

Solche Darstellungen bestehen beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate und beim Stahlwerksverbande bezüglich der Handelsunternehmungen und -vereinigungen, die unter ihrem Schutze organisiert worden sind, zwecks Aufteilung des inländischen Absatzgebiets unter diese.

Bei einem andern Syndikate sah ich eine Karte, auf der von den einzelnen Fabrikationsorten aus, sowohl des Syndikats wie seiner Konkurrenz, Entfernungskreise geschlagen waren. Der Radius dieser Kreise betrug 100 km. Diese Karte diente einer rascheren Übersicht über die Frachtverhältnisse der einzelnen Konkurrenzwerke. Da die Frachtsätze in den Tarifen nach Kilometern angegeben sind, ist es leicht, an der Hand dieser Karte von den einzelnen Fabrikationsorten aus, die als Mittelpunkt gedacht sind, die eigenen und auch die Konkurrenzfrachten nach einem gewissen Ablieferungspunkte zu berechnen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um genaue Berechnungen, sondern nur um ein Hilfsmittel zur rascheren Orientierung über die Frachtverhältnisse; für die genaue Kalkulation müssen ja doch immer die Frachtentarife nachgeschlagen werden.

Bei einer Vereinigung von Handelsfirmen, deren Absatzgebiet Groß-Berlin ist und die es mit Lieferungen an Bauunternehmungen zu tun haben, ergibt sich die Gliederung des Absatzgebietes nach dem Grade des Wettbewerbs aus folgendem Verfahren.

Im Kontor des Geschäftsführers befindet sich eine große Karte des Stadtgebiets von Berlin. Auf dieser werden alle Baugrundstücke, für die Geschäfte abgeschlossen sind, durch Stecknadeln bezeichnet. Sie haben schwarze Kuppen, wenn es sich um Geschäfte des Verbandes, rote, wenn es sich um solche seiner Konkurrenz handelt.

[1]) Verhältnis Süddeutschlands zu den großen rheinischen Eisen- und Kohlensyndikaten.

[2]) Vgl. Pape in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 62. 1905. S. 234 ff.

[3]) Über Frachtbasen vgl. meine ausführlichen Darlegungen in „Kartellbetrieb", Leipzig 1910.

Die Notenausgabe der Wiener Bank im Jahre 1762.

Dargestellt auf Grund des im städtischen Archiv vorhandenen Aktenmaterials

von A. Boerner, Cöln.

Die strengen Kriegszeiten des siebenjährigen Krieges hatten Österreich empfindlichen Mangel an Geldmitteln gebracht. Um ihm abzuhelfen, wurde die Ausgabe von Noten durch die Wiener Bank vorgeschlagen. Maria Theresia ging darauf ein und verkündete in einem längeren Schriftstück die bevorstehende Ausgabe der Noten und deren Handhabung als Zahlungsmittel. Diese Bekanntmachung gibt uns ein interessantes Bild der Notenausgabe, ihrer Verwendung als Zahlungsmittel, der Annahmepflicht usw. Da die Ausdrucksweise häufig vorzüglich geeignet ist, den Geist zu erkennen und die Absicht, die diese Wendungen entstehen ließen, zitieren wir die meisten Bestimmungen wörtlich.

Nach der allen von höchsten Stellen ausgehenden Schriftstücken gemeinsamen etwas schwülstigen Einleitung, entbietet Maria Theresia allen Ständen und Untertanen, den geistlichen und weltlichen Behörden und Beamten, im gesamten Erb-Königreiche, ihren Gruß und alles Gute. Das Gute folgt nun, nämlich eine Begründung, woher die unglückliche Finanzlage stamme. Der lange Krieg hat dem Lande die großen Lasten aufgebürdet, den Ständen will man mit neuen Anleihen nicht mehr kommen und dem Volke keine neuen Steuern auferlegen. Dann heißt es wörtlich:

„Da Uns nun dieses tief am Herze lieget; so haben Wir uns ein von Unserer Ministerial-Banco-Hof-Deputation vorgeschlagenes Hülfs-Mittel gnädigst gefallen lassen, daß nemlich der Wiener Stadt-Banco nach und nach, zu Bestreittung derer nothgedrungenen Kriegs-Ausgaben, zwölf Millionen Banco-Zetteln gegen deme ausstelle, daß wir demselben die übliche Bedeckung ertheilen, die Wir auch würklich durch Unsere Kaiserlich-, Königl. Hof-Cammer vermög des zwischen ihr, und dem Banco unterem 27ten Maji laufenden Jahres errichtet- und gegen einander ausgefertigten Recess erteilet haben. Damit aber jedermann wisse, was diese Banco-Zetteln für eine Beschaffenheit haben, und wie, auch wo solche gebraucht, und angewendet werden mögen;“

§ 1.

„So stellet der Wiener-Stadt-Banco für die zwölf Millionen nach dem in dem gegenwärtigen Patent angefügten Modell auf fünferley Summen, nemlich von 5. 10. 25. 50 und 100 fl. seine Banco-Zetteln aus, und wird von jedwederer Gattung folgende Anzahl verfertigt:

900000	Zetteln zu	5 fl.	= $4\frac{1}{3}$	Millionen
350000	„ „	10 „	= $3\frac{1}{2}$	„
100000	„ „	25 „	= $2\frac{1}{2}$	„
20000	„ „	50 „	= 1	„
5000	„ „	100 „	— $\frac{1}{2}$	„
1375000	Zetteln		= 12	Millionen

„Jedes Zettel ist mit seiner besonderen Nummero bemerket, und von einem Stadt-Wienerischen Raths-Mann eigenhändig unterschrieben.

Aus dem ersten Abschnitte ist nun von Interesse die Frage der Deckung der Noten. Was da von „Bedeckung“ der Noten gesagt wird, ist wohl so zu erklären, daß der Staat die event. Zahlungspflicht verbürgte. Womit er sich dafür verbürgte, ist nicht gesagt. Es scheint auch in dem erwähnten Vertrag nicht etwas Bestimmtes als Bürgschaft festgesetzt worden zu sein, da sonst wohl unbedingt dessen Erwähnung nicht unterlassen worden wäre. Demnach lag eben nur eine Bürgschaft des Staates im allgemeinen vor.

Dadurch, daß die kleinsten Stücke auf 5 fl. lauteten, verfolgte man wohl den Zweck, die Banknoten unter den kleinen Leuten auszubreiten und heimisch zu machen.

Jede Banknote bekam, wie auch heute, ihre besondere Nummer und wurde von einem Ratsmann unterschrieben. Letztere Maßregel dürfte bei der immerhin schonbedeutenden Zahl von 1375000 Banknoten nicht so einfach zu handhaben gewesen sein.

Zwei Drittel natürlicher Größe.
Schwarzer Druck mit roter Wertangabe.

Da die Banknoten noch ziemlich unbekannt waren, war zu befürchten, daß sie vom Publikum mit Obligationen verwechselt wurden. Es lag ihnen ja auch in diesem Falle ein ähnlicher Gedanke wie bei der Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen

zugrunde. Der Unterschied war aber vor allem der, daß für die Banknoten keine Zinsen bezahlt wurden. Darauf wies denn auch § 2 ausdrücklich hin, um das Publikum vor Irrtümern und Schaden zu bewahren. Andererseits gestattete man dem betreffenden Besitzer von Banknoten auch wieder, diese seine zinslose Forderung an den Staat im letzten Grunde, in eine zinstragende Staatsobligation umzutauschen, sofern er wenigstens davon 200 fl. besaß. Die Verzinsung betrug alsdann 5%. Dieser Umtausch war also eigentlich nichts anderes als ein Kaufen von Staatsobligation und Bezahlen derselben mit Banknoten. Aber ein Unterschied bestand doch, die eingegebenen Banknoten wurden nicht wieder in Verkehr gegeben, sondern vernichtet. Man wird gerade hier erkennen können, daß die Ausgabe von Banknoten darauf hinausging, einen Teil von Staatsobligationen, deren Unterbringung in Kriegszeiten schwer war, in die Hände der kleineren Leute zu bringen. Natürlich sollten aber auch die Banknoten als Ersatz des fehlenden Bargeldes dienen; was aus späteren Vorschriften noch weiter ersichtlich ist.

§ 2.

„Die gesamten Banco-Zetteln seynd unter einem gleichen Dato, das ist den 1ten Julii gegenwärtigen 1762ten Jahres ausgefertiget, darinnen aber keine Interessen verschrieben, weilen denenjenigen, welche diese Papiere nicht zu Ausgaben verwenden, sondern mittels dererselben sich den Nutzen der jährlichen Zinnsungen verschaffen wollen, freystehet, solche in vollem Wert, wie sie lauten, ohne Zulage einigen baaren Geldes, wann sich die Summa wenigstens auf 200 fl. erstrecket, in verzinnßliche Banco-Obligationen mit 5 pr. Cento umzusetzen, wohigegen diese durch diese Umsetzung eingelösten Banco-Zetteln alsogleich werden kassieret werden."

Ich habe in der vorangegangenen Erläuterung statt Banco-Obligationen, Staatsobligationen gesetzt, um mit diesem Wort das im letzten Grunde wirklich bestehende Schuldverhältnis zu kennzeichnen. Tatsächlich bediente sich ein Fürst einer Bank, um Geld zu bekommen. Die dafür dann ausgegebenen Schuldverschreibungen wurden bei etwaiger Rückzahlungen von den königlichen Kassen ausbezahlt, wie denn die königlichen Kassen auch die Zinszahlung besorgten.

Der § 3 bringt einige Mitteilungen über die Zahlungsfähigkeit der Banknoten. Die Bestimmungen bedürfen keiner weiteren Erklärung; aber man wird auch hier erkennen, daß ein Hauptzweck der war, bares Geld in die Hände zu bekommen. Die wichtigste Bestimmung in bezug darauf war wohl die, daß die öffentlichen Kassen Banknoten nur für die Hälfte des zu zahlenden Betrages annahmen; die andere Hälfte mußte in barem Gelde entrichtet werden.

§ 3.

„Die Banko-Zetteln werden bey allen Kaiserl. Königl. Contributional- und Cameral-Cassen derer Teutsch-Hungarischen Erblanden, nicht weniger in deren Banco-Cassen zur Hälfte der dahin zu zahlenden Abgaben in ihrem vollem Werth als baares Geld angenommen, jedoch dergestalten, wann die Abgabssumma in ihrer Hälfte durch einen Banco-Zettel nicht ausgeglichen werden kann, dafür das baare Geld abgegeben werden müße, wie dann derjenige, der nur 9 fl. zu entrichten hätte, sich keines Banco-Zettels bedienen darf, ingleichen jener, der 19 fl. abzugeben schuldig wäre, nur einen Zettel hierzu verwenden kann, weilen zwey die Hälfte der Abgabe übersteigen, ingleichen wird nicht gestattet, daß man in einer Abgabe sich derer Banco-Zetteln, und zugleich der Ständischen-Zahlungs-Papieren gebrauche, maßen derjenige, der die Hälfte seiner Abgaben in Banco-Zetteln abführet, zu der anderen Hälfte baares Geld, und keineswegs Zahlungs-Papiere zuschiessen muß."

§ 4 sollte wohl den vielleicht etwas ungünstigen Eindruck der vorigen §§ mindern, dann aber war er auch darauf berechnet, die Banknoten unter die Leute zu bringen; indem verlangt wurde, daß der dritte Teil einer den Staatskassen schuldigen Abgabe vom 1. Oktober ab in Banknoten entrichtet werden mußte.

Der zweite Abschnitt ist nun für die Technik, resp. für die Erreichung obigen Zweckes wichtig und interessant. Er bestimmt, daß die Zweigkassen oder hier genannt Banko-Gefälls-Administrationen angehalten und in der Lage sein sollen, jederzeit eine entsprechende Anzahl von Banknoten vorrätig zu haben, damit ein jeder sich die nötigen Beträge in Banknoten verschaffen könne. Der § selbst lautet folgendermaßen.

§ 4.

„Damit aber die Notwendigkeit, mit diesen Banco-Zetteln versehen zu seyn, deren Wert desto mehr erhalte, so wird hiermit festgesetzt, daß à prima Octobris dieses laufenden Jahres ein jedweder, der in die Banco-Cassen eine Abgab, oder Zahlung zu leisten hat, solche zum Drittheil in mehr besagten Banco-Zetteln zu berichtigen schuldig seyn, jedoch wie oben gemeldet, auch die Hälfte in diesen Papieren zuschlagen könne; Es wäre dann Sach, daß die Abgab, oder Zahlung sich nicht so hoch zum Exempel nur auf 14 fl. belaufete, mithin der Betrag des Drittheils sich auf den Werth eines Banco-Zettels nicht erstreckete, in welchem Falle ihm zwar freystehet, in Gleichförmigkeit des vorgehenden § hi 5 fl. in Banco-Papieren und 9 fl. in Geld abzutragen, jedoch diesen Banco-Zetteln à 5 fl. dahin zu verwenden nicht gebunden ist, sondern, wenn es ihm anständig, die Zahlung in baarem Gelde leisten kann.

Um aber jedermann mit diesen Banco-Zetteln zu versehen, so wird der Banco bedacht seyn, daß in unseren Erblanden, wo Banco-Gefälls-Administrationen bestellet seynd, sich eine zureichende Zahl, derer Banco-Zetteln jedesmahl befinde, damit die bedürftigen Partheyen zu ihren zu leistenden Abgaben, und Zahlungen die Erforderniß gegen baares Geld allezeit haben, und erheben können."

Von geringerer Bedeutung ist der nächste Abschnitt, der nur mitteilt, daß die Banknoten im übrigen dieselben Rechte genießen, wie die Bankobligationen, ohne aber anzugeben, worin diese Rechte bestehen.

Weit interessanter ist § 6, der Bezug nimmt auf das, was wir heute „Zwangskurs" oder „Annahmepflicht" nennen würden. Es werden nämlich die Staatskassen verpflichtet, gemäß den schon vorher mitgeteilten Bestimmungen, die Banknoten in Zahlung zu nehmen; dagegen besitzen die Banknoten im privaten Verkehr keinen Zwangskurs; niemand ist verpflichtet von einem andern anstelle von barem Geld Banknoten anzunehmen. Diese Bestimmungen weichen nun in einem Punkte ab, als bestimmt wird, daß die Banknoten von den Staatskassen als „eine Art Geld" ausgegeben werden, und wenn es auch nicht klar ausgedrückt ist, den Privatmann verpflichten, diese

Banknoten im Verkehr mit den Staats- und Bankkassen der Wiener Bank anstelle von barem Geld anzunehmen.

§ 6.

„Ohngeachtet nun diese Banco-Zetteln zwischen Uns, und Unseren Unterthanen sowohl, als zwischen dem Banco, und denenselben eine Art des Geldes vorstellen, nachdem diese von Unserem Aeraria und dem Banco an Zahlungsstatt ausgegeben werden, und die ohnverweigerliche allgemeine Annehmung in allen Unseren Kaiserl. Königl. Contributions-Cameral und Kriegs- auch Banco-Cassen wieder zu genießen haben, so haben Wir gleichwohlen, da Wir, außer der Punkto quarto verordneten Verbindlichkeit, allen Zwang zu vermeiden, Uns allermildest vorgesezet, die Annehmung derselben unter denen privat-Personen keineswegs gebietten, sondern vielmehr hiemit ausdrücklich andeuten wollen, daß niemand von einem andern gedachte Banco-Zetteln wider seinen Willen weder für baares Geld, noch an Zahlungsstatt anzunehmen gezwungen, folgbar der Banco selbst die seinen Gläubigern schuldige Interessen, und Capitalien in baarem Gelde richtig zu stellen verbunden seyn solle."

In den Vorbemerkungen zu diesem vorstehenden Abschnitt, sagte ich zum Schluß, daß es mir aus den ersten Bestimmungen hervorzugehen scheine, daß der Privatmann im Verkehr mit den Staats- und Bankkassen verpflichtet sei, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen. Diese Bestimmung findet durch den Schlußsatz des Paragraphen insofern eine Ausnahme, als danach von dieser Vergünstigung die Bankkassen ausgeschlossen erscheinen, und man von ihnen die Auszahlung von Kapitalien und Zinsen in barem Gelde verlangen konnte. Man ersieht daraus, wie auch schon aus vorhergehenden Bestimmungen, daß es bei dieser allem Anscheine nach ersten Ausgabe von Banknoten dem Staate darauf ankam, sich selbst überhaupt Geldmittel oder, wenn man will, im gewissen Sinne Kredit zu verschaffen, nicht aber der Bank. Die Bank diente nur als Vermittlerin.

§ 7 setzte den Termin fest, an dem der Umlauf der Banknoten als Zahlungsmittel begann. Es war der 1. Juli 1762.

Im § 8 wurde jedem Beamten der Staats- oder Bankkassen sofortige Entlassung angedroht, der sich weigerte, die Banknoten nach den vorgesehenen Bestimmungen oder nicht zu vollem Nominalwerte anzunehmen.

Es folgen nunmehr Mitteilungen, wie man sich vor Nachahmungen schützen könne, und zugleich werden die Strafen festgesetzt, die den Nachahmer treffen sollen. Diese Anweisungen sind auch in ihrer Ausdrucksweise nicht uninteressant und gewähren einen kleinen Einblick in die technische Herstellung der Banknoten. Wie sehr man, allerdings auch nicht allzuschwer zu bewirkende Nachahmungen fürchtete, geht daraus hervor, daß man den Fälscher mit Todesstrafe bedrohte; eine Bestimmung, die wir auch später auf den französischen Assignaten finden.

§ 9.

„Um sich bei der Annehmung dieser Banco-Zetteln wider alle Gefahr sicher zu stellen, durch falsche, oder nachgemachte Zetteln hintergangen zu werden, so sollen sich alle Unsere, und des Banco-Cassa-Beamte sowohl, als jedermann die zu diesem Ende in dem gegenwärtigen Patent beygelegten Modellen derer fünferley Gattungen der einzuführenden Banco-Zetteln in Ansehung der des besonderen Papiers, derer besonderen Buchstaben, und Verzierungen, der Wappen, und Stampiglien genau bekannt machen, um solchergestalten die ihnen dargebrachten Banco-Zetteln alsogleich bey dem bloßen Anblick für richtig, oder falsch zu erkennen; zumahlen sowohl die Sicherheit Unseres Kaiserl. Königl. Aerario, und des Banco, als Unserer getreuen Unterthanen erfordert, daß man diesfalls nicht nur allein aufmerksam seye, sondern wider die Nachahmung, oder Verfälschung dieser Banco-Zetteln die kräftigsten Maaß-Regeln vorgekehret werden."

§ 10.

Diesemnach setzen und verordnen Wir, daß sofern irgendwo jemand, wer es immer seye, in Unseren Erbkönigreichen, und Landen gedachte Banco-Zetteln nachmachen, das dazu erforderliche besondere Papier, die Stempel, Matricen, Buchstaben, und Verzierungen verfertigen, die Wappen nachstechen, die Holz-Schnitte nachahmen, oder irgend ein anderes zur Verfertigung ersagter Banco-Zetteln erforderliches Werk-Zeug, oder Materiale nachmachen, die Nummera, oder Unterschrift derer Stadt-Wienerischen Raths-Männern nachschreiben, desgleichen einen wahren Banco-Zetteln auf eine Weise, wie es zu erdenken, gefließentlich verfälschen, oder zu diesem allen werkthätig verhülflich seyn würde, die ohnausbleibliche Todes-Straffe, gleichwie ein falscher Münzer, ohne einig anzuhoffender Gnade, oder Nachsicht zu erwarten haben solle."

§ 11.

„Hingegen erklären und versprechen Wir hiemit, daß derjenige, der einen solchen Nachahmer, oder Verfälscher zuerst anzeiget, nachdem der Verbrecher seiner Mißhandlung überführet worden, mit Verschweigung seines Nahmens eine bey Unserem Stadt-Wiener-Banco auszahlende Belohnung von Zehen Tausend Gulden gereichet werden solle; Soferne auch ein Mitschuldiger seine Mitverbrechern zuerst selbst anzeigete, diese auch zu Stande Rechtens gebracht, und des ihnen angeschuldigten Verbrechens geständig, oder überführet wäre, so wollen Wir denselben nicht nur allein die verdiente Strafe gnädigst erlassen, sondern dieser soll auch die nemliche Belohnung derer Zehen Tausend Gulden zu empfangen haben."

§ 12.

„Nicht weniger soll eben diese Belohnung durch Unsere an auswärtigen Höfen sich aufhaltende Ministres derjenige, der in der Fremde irgendwo einen Nachmacher, oder Verfälscher ersagter Banco-Zetteln entdecken, und des Verbrechens erweisen wird, erhalten."

Dieses alles ist Unser ernstlicher Wille; Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 15ten Monats-Tag Junii, im siebzehnhundert, zwey und sechzigsten, Unserer Reiche im zwey und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

Kabel-Arbitragen.

Von A. B. A. van Ketel, Rotterdam.

Ich möchte die Leser dieser Zeitschrift mit einer vernünftig zusammengesetzten Tabelle für Kabel-Arbitragen (leider ist mir der Name des Verfassers nicht bekannt) in Kenntnis setzen. Diese Tabelle ermöglicht ohne Berechnung die Ermittlung der Paritäten der so rege gehandelten amerikanischen Fonds in London, New-York und Amsterdam.

Wir wollen hier einen Teil der Tafel wiedergeben und zugleich die Anwendungsweise vorführen. Nachher soll eine Erläuterung des Ganzen folgen. Wir verweisen auf den Artikel in dem Heft vom Mai 1908.

Paritäten von Amerikanischen Werten in London, New-York und Amsterdam.

..	3/8	..	1/2	..	87	..	7/8	..	1/8	3/8	..	..	7/8	5/8	1/2	..	..	..	1/4	3/4	..	1/4	1/4
74	7/16	15/16	..	1/4	..	..	..	96	..	..	..	..	..	..	1/2	5/8	7/8	..	..	..	1/2	3/8	3/8
..	..	79	..	..	..	90	93	..	1/4	1/2	7/8	3/8	113	3/4	5/8	..	..	..	3/8	7/8	5/8	..	..
1/16	1/2	..	5/8	..	1/8	..	..	1/8	..	..	..	..	..	..	..	5/8	..	133	..	142	..	1/2	1/2
..	..	1/16	..	3/8	..	..	..	..	..	..	..	..	..	7/8	3/4	..	3/4	..	1/2	..	3/4	..	5/8
1/8	9/16	1/8	..	..	1/4	1/8	1/8	..	3/8	5/8	106	1/2	1/8	..	3/4	..	..	1/8	..	1/8	..	5/8	..
..	5/8	..	3/4	..	..	..	..	1/4	..	..	..	..	..	117	7/8	..	7/8	..	5/8	..	7/8	3/4	3/4
3/16	11/16	3/16	..	1/2	..	..	..	..	..	3/4	1/8	5/8	1/4	..	..	7/8	129	1/4	..	1/4	..	..	..
1/4	..	1/4	..	..	3/8	1/4	1/4	..	1/2	..	..	..	..	1/8	..	..	..	..	3/4	..	147	7/8	7/8
..	3/4	..	7/8	..	..	..	..	3/8	..	7/8	1/4	3/4	3/8	..	121	125	1/8	3/8	..	3/8	..	..	..
5/16	..	5/16	..	5/8	..	..	..	..	..	..	3/8	..	..	1/4	..	..	..	..	7/8	..	1/8	152	157
..	13/16	..	..	..	1/2	3/8	3/8	1/2	5/8	..	3/8	7/8	1/2	..	1/8	1/8	1/4	1/2	..	1/2	..	..	1/8
3/8	..	3/8	82	..	..	..	..	..	..	103	..	..	..	..	..	..	..	..	138	..	1/4	1/8	..
7/16	7/8	7/16	..	3/4	..	..	..	..	3/4	..	1/2	..	5/8	3/8	1/4	1/4	3/8	5/8	1/8	5/8	3/8	1/4	1/4
..	15/16	..	..	..	5/8	1/2	1/2	5/8	..	1/8	..	110	..	..	..	..	..	3/4	..	..	..	..	3/8
1/2	..	1/2	1/8	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1/2	3/8	3/8	1/2	..	1/4	3/4	1/2	3/8	..
..	77	9/16	..	7/8	..	5/8	5/8	..	7/8	..	5/8	1/8	3/4	..	..	..	..	7/8	..	7/8	5/8	1/2	1/2
9/16	1/16	..	..	..	3/4	..	..	3/4	..	1/4	..	..	..	5/8	1/2	1/2	5/8	..	3/8	..	..	..	5/8
5/8	..	5/8	1/4	85	..	..	..	..	..	100	..	3/4	1/4	7/8	..	..	..	..	134	..	143	3/4	5/8
..	1/8	11/16	..	..	7/8	3/4	3/4	7/8	..	3/8	..	..	3/8	114	..	..	..	..	..	1/2	..	..	..
11/16	3/16	..	..	..	..	..	..	..	1/8	..	..	..	..	..	7/8	3/4	3/4	7/8	..	5/8	1/4	148	7/8
3/4	..	3/4	3/8	1/8	..	..	..	..	..	1/2	7/8	..	1/2	1/8	..	..	..	130	1/4	..	..	..	..
..	1/4	13/16	..	..	88	7/8	7/8	97	..	..	..	13/16	..	..	118	7/8	7/8	..	3/8	3/4	3/8	1/8	153
13/16	5/16	..	..	..	..	..	..	..	1/4	..	107	..	..	1/4	..	..	..	1/8	..	7/8	..	..	1/8
..	..	7/8	1/2	1/4	..	91	94	1/8	..	5/8	..	..	5/8	..	122	126	..	1/2	..	1/2	1/4	..	1/4
7/8	3/8	15/16	..	..	1/8	..	..	..	3/8	..	..	5/8	..	3/8	..	..	1/4	..	139	5/8	3/8	1/4	..
15/16	..	..	..	..	..	1/8	1/8	..	..	3/4	1/8	3/4	..	1/4	1/8	1/8	..	5/8	..	..	..	3/8	3/8
..	7/16	80	5/8	3/8	..	..	..	1/4	..	..	..	..	1/2	..	..	..	3/8	..	1/8	3/4	1/2	..	1/2
75	1/2	..	..	..	1/4	..	..	..	1/2	7/8	1/4	..	..	3/8	1/4	1/4	..	3/4	..	..	..	1/2	..
..	..	..	..	..	..	1/4	1/4	..	..	..	..	7/8	..	..	..	..	1/2	..	1/4	7/8	5/8	..	5/8
1/16	9/16	1/8	3/4	1/2	..	..	..	3/8	5/8	..	3/8	..	5/8	1/2	3/8	3/8	5/8	7/8	3/8	144	3/4	5/8	3/4
1/8	5/8	..	..	..	3/8	..	..	..	..	104	..	111	..	..	..	..	..	135	..	..	..	3/4	..
..	..	..	..	..	..	3/8	3/8	1/2	..	..	1/2	..	3/4	5/8	1/2	1/2	3/4	..	1/2	1/8	7/8	..	7/8
3/16	11/16	1/4	7/8	5/8	1/2	..	..	..	3/4	1/8	..	1/4	3/4	..	..	5/8	..	1/8	..	..	149	7/8	159
1/4	3/4	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1/8	..	..	..	..	1/2	..	..	..	..	154	..
..	..	..	..	..	..	1/2	1/2	5/8	7/8	1/4	5/8	..	7/8	3/4	5/8	..	7/8	..	5/8	1/4	..	..	..
5/16	13/16	3/8	83	3/4	5/8	..	..	..	..	..	..	1/4	..	..	..	3/4	..	1/4	..	..	1/8	..	1/8
..	..	..	..	..	..	5/8	5/8	3/4	..	..	3/4	..	115	7/8	3/4	..	131	..	3/4	3/8	..	1/8	1/4
3/8	7/8	..	..	..	..	..	..	..	..	101	3/8	3/8	..	..	..	7/8	..	3/8	7/8	1/2	1/4	..	..
7/16	..	..	1/8	7/8	3/4	..	..	..	..	..	7/8	..	1/8	119	7/8	..	1/8	..	..	..	3/8	1/4	3/8
..	15/16	1/2	..	..	..	3/4	3/4	7/8	1/8	1/2	..	..	..	..	..	127	..	1/2	140	5/8	..	..	1/2
1/2	78	..	..	86	..	..	..	..	..	..	108	1/2	..	..	123	..	1/4	..	1/8	3/4	1/2	3/8	..
..	..	..	1/4	..	7/8	7/8	7/8	98	1/4	5/8	..	..	1/4	1/8	..	1/8	3/8	5/8	..	..	5/8	1/2	5/8
9/16	1/16	5/8	..	..	..	..	..	..	..	..	..	5/8	..	..	1/8	..	..	3/4	1/4	7/8	..	..	3/4
..	1/8	..	..	1/8	89	..	..	..	..	..	1/8	..	3/8	1/4	..	1/4	1/2	..	..	..	3/4	5/8	..
5/8	..	..	3/8	..	..	92	95	1/8	3/8	3/4	..	3/4	..	..	1/4	..	..	7/8	3/8	145	..	3/4	7/8
..	3/16	3/4	..	..	..	..	..	..	..	..	1/4	..	1/2	3/8	..	3/8	5/8	136	1/2	..	7/8	7/8	160
11/16	..	..	..	1/4	1/8	..	1/8	1/4	1/2	7/8	..	7/8	..	..	3/8	..	..	..	..	1/8	150	..	..
3/4	1/4	..	1/2	..	..	1/8	..	..	..	..	3/8	..	5/8	1/2	..	1/2	3/4	1/8	5/8	1/4	..	155	1/8
..	5/16	7/8	..	..	..	..	..	..	..	105	..	112	..	..	1/2	5/8	..	..	..	..	1/8	1/8	1/4
13/16	..	..	..	3/8	1/4	1/4	1/4	3/8	5/8	..	1/2	..	3/4	5/8	..	..	7/8	1/4	3/4	3/8	1/4	..	..
7/8	3/8	..	5/8	..	..	..	..	..	..	..	..	1/8	..	..	5/8	3/4	..	..	..	1/2	..	1/4	3/8
..	7/16	81	..	..	3/8	..	3/8	1/2	3/4	1/8	5/8	..	7/8	3/4	..	..	132	3/8	7/8	..	3/8	..	..
15/16	..	..	3/4	1/2	..	3/8	..	..	..	..	..	..	..	..	3/4	7/8	1/8	..	..	5/8	..	3/8	1/2
76	1/2	..	..	..	..	..	..	..	..	7/8	1/4	3/4	1/4	116	7/8	..	..	..	1/2	141	..	1/2	5/8
..	9/16	1/8	..	5/8	1/2	..	1/2	5/8	..	..	..	..	..	..	..	7/8	128	1/4	5/8	1/8	3/4	5/8	..
1/16	..	..	7/8	..	..	1/2	..	..	..	..	..	..	3/8	1/8	120	..	..	..	..	..	7/8	..	3/4
1/8	5/8	..	..	..	..	..	5/8	3/4	102	3/8	7/8	..	..	..	..	124	1/8	3/8	3/4	1/4	..	5/8	3/4
..	11/16	1/4	..	3/4	5/8	5/8	..	..	..	..	..	1/2	1/4	1/8	..	..	..	..	..	..	146	3/4	7/8
3/16	..	..	84	..	..	..	..	..	1/8	1/2	109	..	..	..	1/8	1/4	1/2	7/8	3/8	..	..	..	..
1/4	3/4	..	..	..	..	..	3/4	7/8	..	..	..	5/8	3/8	1/4	..	..	..	..	..	1/8	7/8	7/8	161
..	13/16	3/8	..	7/8	3/4	3/4	..	..	1/4	5/8	1/8	..	..	..	1/4	3/8	5/8	137	1/2	1/4	151	..	1/8
5/16	..	..	1/8	..	..	..	..	99	..	..	..	3/4	1/2	3/8	..	..	..	..	5/8	..	..	156	..
..	7/8	..	..	..	7/8	..	7/8	..	..	3/4	1/4	..	..	..	3/8	1/2	3/4	1/8	..	3/8	..	..	1/4
																							3/8

Anwendungsweise der Tafeln.

I. Parität für London, abgeleitet aus der Notierung in New York.

Parität ist	Kurs für T.T.
die Stelle in der Tabelle, die rechts neben dem gegebenen Fondskurse steht	4,84
1 Stelle nach oben in der Kolonne rechts vom Kurse	4,84 1/4
2 Stellen „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,84 1/2
3 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,84 3/4
4 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,85
5 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,85 1/4
6 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,85 1/2
7 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,85 3/4
8 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,86
9 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,86 1/4
10 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,86 1/2
11 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,86 3/4
12 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,87
13 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,87 1/4
14 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,87 1/2
15 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,87 3/4
16 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,88
17 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,88 1/4
18 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,88 1/2
19 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,88 3/4
20 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,89
21 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,89 1/4
22 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,89 1/2
23 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,89 3/4
24 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,90

II. Parität für New York, abgeleitet aus der Notierung in London.

Parität ist	Kurs für T.T.
die Stelle in der Tabelle, die rechts neben dem gegebenen Fondskurse steht	4,84
1 Stelle nach unten in der Kolonne links vom Kurse	4,84 1/4
2 Stellen „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,84 1/2
3 „ „ „ „ „ „ „ „ „	4,84 3/4

4 Stellen	nach unten in der Kolonne links vom Kurse	4,85
5	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,85¼
6	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,85½
7	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,85¾
8	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,86
9	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,86¼
10	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,86½
11	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,86¾
12	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,87
13	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,87¼
14	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,87½
15	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,87¾
16	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,88
17	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,88¼
18	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,88½
19	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,88¾
20	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,89
21	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,89¼
22	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,89½
23	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,89¾
24	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4,90

III. Parität für London, abgeleitet aus der Notierung in Amsterdam.

		Parität ist	Scheck-Kurs
10 Stellen	nach unten in der Kolonne rechts vom Kurse		12,0¾
9	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,0⅞
8	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1
7	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1⅛
6	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1¼
5	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1⅜
4	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1½
3	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1⅝
2	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1¾
1 Stelle	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1⅞
Stelle	rechts neben dem gegebenen Kurse		12,2
1 Stelle	nach oben in der Kolonne rechts vom Kurse		12,2⅛
2 Stellen	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2¼
3	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2⅜
4	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2½
5	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2⅝
6	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2¾
7	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2⅞

IV. Parität für Amsterdam, abgeleitet aus der Notierung in London.

		Parität ist	Scheck-Kurs
10 Stellen	nach oben in der Kolonne links vom Kurse		12,0¾
9	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,0⅞
8	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1
7	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1⅛
6	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1¼
5	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1⅜
4	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1½
3	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1⅝
2	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1¾
1 Stelle	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,1⅞
Stelle	links neben dem gegebenen Kurse		12,2
1 Stelle	nach unten in der Kolonne links vom Kurse		12,2⅛
2 Stellen	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2¼
3	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2⅜
4	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2½
5	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2⅝
6	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2¾
7	„ „ „ „ „ „ „ „ „		12,2⅞

Beispiele.

I. Ein amerikanisches Papier notiert 107 in New-York, und Cable-transfer (T. T.) ist 4,85¾. Man sucht in der Tabelle die Zahl 107 und zählt in der rechts daneben liegenden Kolonne 7 Stellen aufwärts. Von der Stelle an, die mit 107 in gleicher Höhe ist (die Stelle selbst nicht mitgerechnet, dagegen die punktierten Linien). Man findet dann, daß die Parität in London 110⅛ ist.

IV. Ein amerikanisches Papier notiert 137½ in London und der Scheck zwischen London und Amsterdam notiert 12,1 (12,05). Man sucht die Zahl 137½ in der Tabelle und zählt 8 Stellen in der Kolonne links davon aufwärts von der Stelle an, die mit 137½ in gleicher Höhe ist (doch diese selbst nicht mitgerechnet). Man findet dann, daß die Parität zwischen 132½ und 132⅝ liegt.

Erläuterung.

Daß die Tafel für 4 Hauptfälle anzuwenden ist, muß notwendigerweise auf Übereinstimmung zwischen den 4 Fällen beruhen. Dies nachzuweisen ist der Hauptzweck unserer Erläuterung.

I. Beispiel für London. Ankauf in New-York.

Die Notiz in New-York ist einschließlich Zinsen. Die abgeleitete Notiz wird demnach ebenfalls einschließlich Zinsen und deshalb direkt zu vergleichen sein mit der eigenen Notiz. Bei der Wechsel-Notiz ist zu bemerken, daß man von der Notiz in New York ausgeht.

Wir wollen zuerst die Formel zusammenstellen. $ 100,— à $F_{N.Y.}$ (Fondskurs in New York) = $ $F_{N.Y.}$ Diese $ $F_{N.Y.}$ müssen durch eine Tratte von New York gedeckt werden, also:

$ $F_{N.Y.}$ à $L_{N.Y.}$ (London in New York, d. h. der Kurs von englischen Wechseln in New York, also $ per £)

$$= £ \frac{F_{N.Y.}}{L_{N.Y.}}.$$

100 $, in New York gekauft, kosten London also

$$£ \frac{F_{N.Y.}}{L_{N.Y.}}.$$

Kaufen wir das Papier an der eigenen Börse zur Parität, so wird der Ankaufspreis von dem in New York nicht abweichen.

$$\$\ 100 = £\ 20 \text{ à Parität} = £ \frac{Pt \times 20}{100}$$

$$\text{oder } £ \frac{Pt}{5}.$$

Diese $£ \frac{Pt}{5}$ müssen nun gleich $£ \frac{F_{N.Y.}}{L_{N.Y.}}$ sein.

Also ist $$Pt = \frac{F_{N.Y.} \times 5}{L_{N.Y.}}$$

und $$Pt \times L_{N.Y.} = F_{N.Y.} \times 5.$$

Daraus ergibt sich folgende Proportion

$$Pt : F_{N.Y.} = 5 : L_{N.Y.}$$

Für den Wechselkurs in New York auf London wird in der Tabelle als Basis 4,84 angegeben; die Formel für diesen Fall lautet deshalb:

Parität: Fondskurs in N. Y. = 5 : 4,84.

Zwischen dem Fondskurse in N.Y. und der Parität besteht demnach dasselbe Verhältnis wie zwischen 4,84 und 5. Dieses Verhältnis besteht auch zwischen einem gewissen Kurse aus der Tafel und dem Kurse, der auf der rechten Seite daneben angegeben ist. Durch eine Kontroll-Berechnung kann

man sich von der Richtigkeit sofort überzeugen. Das Verhältnis der Wechselkurse ist dem Verhältnis der Abstände gleich, welch letztere man in mathematischer Weise gefunden hat. Wie der Verfasser der Tafel zu obenstehendem gekommen ist, wird deutlich, wenn wir die Reihe zur Ermittlung der Parität für London, abgeleitet aus der Notiz in N. Y. (s. I), fortsetzen.

Kommen wir, steigend um $^1/_4$ cent, an den Zwischenkurs 5, so wird Tabelle I angeben, daß wir 64 Stellen aufwärts zählen müssen, von dem Kurse an, der rechts neben dem Effektenkurs vom Ausgang notiert ist. Dadurch kommen wir dann an den Ausgangskurs zurück. Die Formel beweist uns dasselbe, nämlich

$$Pt : F._{N.Y.} = 5 : 5.$$

Jede vertikale Reihe in der Tafel muß also 64 Stellen enthalten. Alle Zahlen auf den vertikalen Reihen, die nebeneinander liegen, verhalten sich von links nach rechts wie 4,84 zu 5.

II. Beispiel für New York. Kauf in London.

$\$ 100 = £ 20$ à $F._L.$ (Fondskurs in London)

$$= £ \frac{F._L.}{5}.$$

Diese $£ \frac{F._L.}{5}$ gedeckt durch eine Rimesse =

$$£ \frac{F._L.}{5} \text{ à } L._{N.Y.} = \$ \frac{F._L. \times L._{N.Y.}}{5}.$$

An eigener Börse:

$$\$ 100 \text{ à } P.t. = Pt. \text{ Und } Pt = \$ \frac{F._L. \times L._{N.Y.}}{5},$$

woraus folgt:

Parität: Fondskurs in London $= L._{N.Y.} : 5.$

Vergleichen wir diese Formel mit der aus Beispiel I, so sehen wir, daß die Verhältnisse dieselben, jedoch einander entgegengesetzt sind. Deshalb kann dieselbe Tafel nur in entgegengesetzter Weise angewendet werden.

Auch hier ist also Basis für den Wechselkurs 4,84 angenommen, so daß in diesem Falle die Formel lautet:

$$Pt : F._L. = 4{,}84 : 5.$$

Zwischen dem Fondskurse in London und der Parität besteht dasselbe Verhältnis wie zwischen 5 und 4,84. Wenn 2 Kurse, nach rechts hin (s. I.), sich wie 4,84 zu 5 verhalten, so werden sich die 2 Kurse, nach links hin, wie 5 zu 4,84 verhalten, woraus sich also der entgegengesetzte Gebrauch wie bei Beispiel I ergibt.

Auch hier besteht das Verhältnis untereinander zwischen den Verschiedenheiten in Wechselkursen und der Anzahl der aufzusteigenden Stellen.

III. Beispiel für London. Kauf in Amsterdam.

Fangen wir auch hier mit dem Beispiele an, bei dem wir die Stelle rechts daneben nehmen müssen. Warum? Weil notwendigerweise hierbei dasselbe Verhältnis gefunden werden muß zwischen Pt und dem Fondskurs wie in dem Beispiel von London mit New York.

Die Formel für diesen Fall entsteht folgendermaßen: Ankauf in Amsterdam. Wir berechnen zuerst den Kurs inkl. Zinsen.

$\$ 100 = f 250$ à $F._A.$ (Fondskurs inkl. Zinsen in Amsterdam) $= f 2{,}5 \times F._A.$

$f 2{,}5 \times F._A.$ à $A._L.$ (Amsterdam in London, d. h. der Kurs von holländischen Wechseln in London, also f per £)

$$= £ \frac{2{,}5 \times F._A.}{A._L.}.$$

In London:

$$\$ 100 = £ 20 \text{ à } Pt = £ \frac{Pt}{5}.$$

Und $$£ \frac{Pt}{5} = £ \frac{2{,}5 \times F._A.}{A._L.},$$

woraus folgt, daß:

$$Pt : F._A. = 12{,}50 : A._L.$$

Ersetzen wir $A._L.$ durch den Ausgangskurs, so stellt sich die Formel:

Parität: Fondskurs in Amsterdam $= 12{,}50 : 12{,}10,$

worin wir dasselbe Verhältnis wie bei I, nämlich 5 : 4,84 zurückfinden. Weitere Erklärung wie bei I. Die Wechselkurse steigen oder fallen im Verhältnis mit derselben Verschiedenheit wie in Beispiel I, also auch hier muß die Anzahl der Stellen nach oben oder unten in derselben Weise festgesetzt werden.

IV. Beispiel für Amsterdam. Kauf in London.

$\$ 100 = £ 20$ à $F._L.$ (Fondskurs in London)

$$= £ \frac{F._L.}{5}.$$

Dieser Kauf gedeckt zum Kurse $A._L.$ ergibt:

$$£ \frac{F._L.}{5} \text{ à } A._L. = f \frac{F._L. \times A._L.}{5}.$$

In Amsterdam:

$\$ 100 = f 250$ à Pt (Kurs inkl. Zinsen) $= 2{,}5$ Pt.

Und $$f 2{,}5 \times Pt = f \frac{F._L. \times A._L.}{5},$$

also $$Pt = \frac{F._L. \times A._L.}{12{,}5}.$$

Die Formel ist

$$Pt : F._L. = A._L. : 12{,}50.$$

Setzen wir $A._L.$ als Basis auf 12,2 (12,10), so ist die Formel:

Parität: Fondskurs inkl. Zinsen in Amsterdam $= 12{,}80 : 12{,}50.$

Hier ergibt sich also das umgekehrte Verhältnis von Beispiel III und das gleiche Verhältnis von Beispiel II.

Die Anwendung ist also umgekehrt wie die nach Beispiel III und wird gleich sein, wie die bei Beispiel II, weil man ein gleiches Verhältnis zwischen Wechselkursen und dem Wechselpari, das sich aus den Fonds-Valuten ergibt, genommen hat.

Getreide-Kontrakte.

(*Wesen und Gebrauch im Mannheimer Getreidehandel.*)

Von Dr. Paul Gerstner,
Dozent der Handelswissenschaften an der Handelshochschule in Mannheim.

Es ist ein allgemein anerkanntes und erstrebenswertes Ziel im Welthandel, die Formen der kaufmännischen Technik, so einfach, konstant und konzentriert als nur möglich zu gestalten. Dieses Ziel erfüllen, wenn auch nur mangelhaft, die für gewisse Branchen bestehenden Usancen, weit besser aber die Festlegung solcher Branche-, Landes- oder Platzusancen in die prägnante Form von Verträgen oder Kontrakten.

Diese Art der Konzentration der verschiedenartigsten Usancen und Bedingungen bei Kaufabschlüssen in die feste, allgemeine oder von bestimmten Institutionen, Börsen, anerkannte und meist durch Schiedsgerichte geschützte Form eines Kontraktes erleichtert und vereinfacht den Geschäftsverkehr außerordentlich. Ein einfacher Hinweis auf eine bestimmte Kontraktart, z. B. beim telephonischen und telegraphischen Abschluß eines Geschäftes, genügt, um alle Bedingungen und zu beobachtenden Gebräuche und Handlungen zum Ausdruck zu bringen. Ja noch mehr, z. B. beim Bezug einer bestimmten Ware aus einem bestimmten Lande, bedarf es außer der Offerte im engeren Sinne: Preis, Qualität und Quantität, überhaupt keines Hinweises auf die Konditionen. Der den mündlichen (telephonischen, telegraphischen oder brieflichen) Abschluß bestätigende Kontrakt enthält alles Weitere.

Jedoch darf man ja nicht vergessen, daß der Abschluß des Geschäftes mit der mündlichen (telephonischen oder telegraphischen), d. h. formlosen Annahme schon erfolgt ist, die Ausfüllung solcher Kontrakte nur Beweisurkunden schafft. Aber dieselben ersparen handelstechnisch eine umfangreiche Korrespondenz zwischen Lieferant und Käufer, bzw. Agenten und Komissionären.

Das Studium und die Kenntnis des meist sehr reichhaltigen Inhaltes solcher Kontrakte ist ein sehr interessantes und bietet dem Praktiker, wie dem Theoretiker tiefe Einblicke in die Technik einer bestimmten Branche.

Nicht für jede Branche lassen sich typische Kontrakte aufstellen; daran hindert die Individualität der Ware, sowie allzusehr divergierende Eigenheiten der Technik.

Eine der einheitlichst und bestorganisierten Welthandelsbranchen ist nun vor allem der Getreidehandel. Er fußt heute durchweg auf speziellen Getreidekontrakten, wie sie im Laufe der Zeit nach englischem Beispiel, auf Grund der Bemühungen, besonders der Berliner und Mannheimer Getreidehändler, auch für Deutschlands Getreidehandel mit dem Ausland Hand in Hand mit der wachsenden Einfuhr entstanden sind.

Die Geschichte und Entwicklung des Mannheimer Getreidehandels[1]) zeigt uns, daß sich derselbe aus einem rein lokalen Markt zu einem internationalen, hauptsächlich im Einkauf, aber auch zum Teil im Verkauf, gestaltet hat. Mannheim wurde der Erbe Hollands und schaltete außerdem auch England als Getreideimporteur aus. Ferner entwickete sich der Mannheimer Platz gegenüber Berlin fast zu einem reinen Importplatz ausländischen Getreides, Berlin, das mehr den Handel in deutschem Getreide pflegt, scharf seine bevorzugte Stellung streitig machend.

Will man die Bedeutung der internationalen Getreidekontrakte für Mannheims Getreidehandel ermessen, so gibt uns die heutige Stellung Mannheims unter den Getreideimportplätzen Deutschlands hierauf die beste Antwort. Denn vergleichen wir die Getreideeinfuhr Mannheims mit der Gesamtgetreideeinfuhr Deutschlands an sich, so können wir einmal klar erkennen, daß Mannheim:

an Weizen = 26.11 % = über $^1/_4$,
„ Gerste = 18.47 % = beinahe $^1/_5$,
„ Hafer = 11.35 % = über $^1/_9$,
„ Mais = 9.79 % = beinahe $^1/_{10}$

der ganzen deutschen Einfuhr allein aufweist, während es an der Roggeneinfuhr nur mit 0.55 % beteiligt ist, wobei man bedenken muß, daß $^2/_3$ derselben über Holland aus Norddeutschland kommt.

Demnach ist Mannheim hauptsächlich Weizenimportplatz, was auch daran zu ersehen ist, daß die Einfuhr von Weizen in Mannheim von seiner Gesamteinfuhr 1908 allein 83.90 %, also über $^5/_6$ derselben betrug. Fragt man nun nach den Herkunftsländern des in Mannheim importierten Getreides, also z. B. gerade des Weizens, so finden wir hier in erster Linie Rumänien, denn 67.09 % der deutschen Einfuhr von Weizen aus Rumänien kommen auf Mannheim. Dann Rußland mit 26.01 %, ferner Argentinien mit 25.05 % und die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 19 %.

Außer diesen Ländern sind an der Mannheimer Weizeneinfuhr stark beteiligt: Kanada, Niederlande, Dänemark, Chile, Australien, Bulgarien u. a. m. Auch bei der Einfuhr von Gerste stehen Rußland und Rumänien obenan, dann folgen Dänemark, Österreich, Ungarn und Argentinien. Bei der Hafereinfuhr finden wir als Exportländer in erster Linie für Mannheim Argentinien und Rußland, alle anderen Länder stehen hierbei bedeutend zurück. Für den Maisimport kommen der Reihe nach: Argentinien, Rumänien, Rußland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Südafrika, Niederländisch-Indien u. a. m. in Betracht.

Wir sehen also, daß Mannheim sein Getreide hauptsächlich bezieht aus folgenden Exportländern:

1. Rußland,
2. Donauländer (besonders Rumänien),
3. Argentinien,
4. Vereinigte Staaten von Nordamerika,
5. Kanada,
6. Südamerika (außer Argentinien),
7. Südafrika,
8. Australien.

[1]) Vgl. Art. des Verfassers in Heft 3 und 4 der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Jahrgang 1909: „Die Technik des Mannheimer Getreidestapels".

Damit ist nun die Grundlage für unsere weiteren Besprechungen gegeben. Zunächst legen wir uns die Frage vor, wie sich der Abschluß und der Bezug von Getreide aus diesen Ländern vollzieht.

Hierbei interessiert uns der beim Getreideimportgeschäft beteiligte Personenkreis. In Mannheim sind hierbei hauptsächlich zwei Kategorien von Kaufleuten beteiligt, die selbständigen Importeure und die Vertreter (Agenten und Kommissonäre) der ausländischen Exporthäuser.

Daneben findet man auch durch verwandtschaftliche Verbindung geschützte Vereinigungen von Exporthäusern am Exportplatze mit einem Importhaus in Mannheim. Jedoch das Hauptgeschäft liegt in den Händen der Verkaufsagenten der ausländischen Exporteure. Denn die meisten Importhäuser beziehen ihr Getreide zum größten Teil nicht direkt, sondern durch Vermittlung der Agenten. Dagegen macht sich neuerdings eine Tendenz bemerkbar, die zur Ausschaltung der Importhäuser führt, indem die großen Mühlenwerke Mannheims unter Umgehung der Importhäuser mit Hilfe der Agenten direkt von den Exporteuren ihren Bedarf beziehen.

Sehr verschieden, je nach der kaufmännischen Kulturstufe der verschiedenen Länder, ist der Export in den Exportstaaten gestaltet. Teilweise finden wir wohl organisierte Einkaufsgeschäfte, die dem Exporteur ihre Ware liefern, wie die „receivers" oder die großen Elevator-Gesellschaften in Amerika. In andern Ländern, wie Südrußland und den Donauländern, bezieht der Exporteur entweder direkt vom Produzenten oder durch Einkaufsagenten. In solchen Ländern mit gering entwickelter kaufmännischer Organisation rentiert es sich auch, wenn bedeutende Mannheimer Importhäuser, unter Umgehung der Exporthäuser, eigene Einkaufsfilialen errichtet haben, deren Leiter in der Regel Verwandte oder Mitinhaber (Prokuristen) der Mannheimer Stammfirmen sind. Wir finden in Mannheim auch Firmen, die in jedem bedeutenden Exportland solche Einkaufsfilialen haben, so z. B. die bekannte große Getreidefirma Jacob Hirsch & Söhne in Mannheim[1]).

Nachdem wir so den Kreis der beim Getreidehandel Mannheims beteiligten Personen kennen gelernt haben, interessiert uns als nächst wichtigstes Moment die Art der Qualitätsbestimmung, die je nach einzelnen Exportländern oder Ländergruppen sehr verschieden zu sein pflegt. Entsprechend der Organisation des Getreideexports ist es auch üblich, daß der Exporteur z. B. seinem Verkaufsagenten am Mannheimer Platze, seinerseits Verkaufsofferten, sogenannte „Anstellungen", macht. Dagegen kommt es nie vor, daß seitens der Mannheimer Importeure den Exporteuren eine Einkaufsofferte gemacht wird.

Dieser Offerte des Exporthauses geht in der Regel die Zusendung von Mustern oder Proben bestimmter Getreidesorten an den Mannheimer Agenten voraus, sofern sich die Offerte nicht auf feststehende Typen stützt. Die eigentliche Offerte erfolgt zumeist auf telegraphischem Wege mittels „Code" und nimmt kurz auf die Nummer der zugesandten Probe oder sonstige Merkmale Bezug.

Es ist also die Form der Qualitätsbestimmung eine wesentliche Grundlage der Offerte des Exporteurs und zugleich für den Abschluß des Geschäftes in der Form des Kontraktes.

Diese Qualitätsbestimmungen sind jedoch je nach den Getreideanbau- und Handelsverhältnissen der Exportländer sehr von einander verschieden.

Unter diesen Verschiedenheiten ragen zwei Arten besonders hervor, und zwar scheiden sich dieselben, je nach der kulturellen und kommerziellen Entwicklung der Exportländer, in den Getreidehandel nach Probe und in den nach feststehenden Typen.

Der Kauf nach Probe stützt sich auf individuelle Muster, die einer bestimmten Erntemenge jeweils entnommen werden. Es beruht dieses System darauf, daß Länder, die noch keine konzentrierte Landwirtschaft, sowie noch keinen geregelten Exporthandel betreiben, häufig mitbedingt auch durch die vielseitige Verschiedenheit des landwirtschaftlichen Bodens, eine sehr zahlreiche und wenig übersichtliche Mannigfaltigkeit von einer Reihe von Sorten aufweisen.

Dieselben lassen sich darum keineswegs in eine engbegrenzte Zahl bestimmter Typen einzwängen. Also bedingt die Vielseitigkeit des Anbaues auch eine Vielseitigkeit der Proben, die darum auch äußerst individuell gestaltet sind. Die hauptsächlichsten Länder, die nach Proben handeln, sind: Rußland, die Donauländer, die übrigen europäischen Getreidestaaten und Argentinien.

Das entgegengesetzte Prinzip der Qualitätsnormierung als Unterlage für den Kontraktabschluß beruht auf dem Typensystem. Dasselbe ist nur möglich in Ländern, die infolge der Eigentümlichkeit der vielfach gleichartigen Bodengestaltung, auch gleichartige, nicht allzusehr voneinander divergierende Getreidesorten hervorbringen. Fernerhin darf man nicht vergessen, daß die Gradation nach Typen in solchen Ländern viel eher möglich ist, die ihren Anbau von vornherein für den Export einrichteten, ihn infolgedessen schärfer konzentrierten, während dies bei Ländern, wie z. B. Rußland und Rumänien nicht der Fall ist.

Denn historisch betrachtet, bauten dieselben ursprünglich nur für den Eigenbedarf Getreide und entwickelten sich erst nach und nach zu Exportländern. Es waren also für die Gradation der Getreidesorten in bestimmte Typen hauptsächlich die Bedürfnisse des Exporthandels maßgebend, der — insbesondere beeinflußt durch die Börsen — durch eine solche Gradation wesentlich erleichtert wurde.

Das Heimatland des Typenhandels stellen die Vereinigten Staaten von Nordamerika dar, denn in Amerika hat man es lediglich mit wenigen Getreidearten — hauptsächlich Weizen — von wesentlich gleichartiger Provenienz zu tun. In Boden- und

[1]) Wir sprechen an dieser Stelle dem Seniorchef dieses Hauses, Herrn Kommerzienrat Louis Hirsch, für die liebenswürdige Auskunftserteilung unseren ergebensten Dank aus.

Klimaverhältnissen herrscht eine außerordentliche Gleichförmigkeit in dem ganzen, der Getreideproduktion gewidmeten, nordamerikanischem Flachlande. Es war darum auch leicht für die Vertreter des Exporthandels von Nordamerika, auf dieser Basis ein einfaches Gradationsschema aufzubauen. Es bestehen in dieser Hinsicht für New-York folgende Bestimmungen[1]):

Jede Ladung Getreide, die in New York ankommt, muß klassifiziert oder gradiert werden. Diese Klassifizierung wird durch eigens dafür bestimmte Inspektoren vorgenommen. An der Spitze der Inspektoren steht der „Inspector in Chief", welcher von dem „Committee of Grain" der Produktenbörse ernannt wird. Die Inspektionsgebühren betragen für jede Waggonladung 20 cents und für jedes Kanalboot 2 Dollars.

Nach diesem Reglement wird bei Weizen die Gradierung vorgenommen für:

1. White Winter Wheat (Weißer Winter-Weizen),
2. Red „ „ (Roter „ „),
3. Mixed „ „ (Gemischter „ „),
4. Hard „ (Harter „),
5. Spring „ (Frühjahrs- „),
6. Western „ (Westlicher „).

Es werden jeweils vier Nummern gradiert und in einfachen Zahlen zum Ausdruck gebracht. Für jede Nummer ist ein bestimmtes Minimalgewicht fixiert, so z. B. muß bei „Red Winter Wheat" Nr. 1 mindestens 60, Nr. 2 mindestens 58, Nr. 3 mindestens 56½, Nr. 4 mindestens 52 ℔. „Winchester Standard"[2]) wiegen; außerdem sind noch die weiteren Eigenschaften anzugeben, die der Weizen der betreffenden Nummern haben muß, so lautet z. B. bei „Red Winter" Nr. 2: Soll gesund sein, trocken und ziemlich rein, nicht mehr als 10% weißen Winterweizen enthalten.

Welchen Einfluß haben nun diese Typen auf den Exporthandel? Wie schon erwähnt, bilden dieselben die unbedingte Grundlage jedes Kontraktabschlusses und zwar in der Weise, daß von den oben genannten amtlichen Inspektoren, oder auch von den ebenfalls mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Aufsehern der großen Elevator-Gesellschaften bei Einlagerung in die Silos, sogenannte „Certifikate" ausgestellt werden, worin in amtlicher Form bescheinigt wird, daß eine bestimmte Menge Getreide von einem bestimmten Typ eingeliefert oder verfrachtet wurde.

Wichtig ist hierbei, daß die Klassifizierung dieser Beamten sowohl für den Exporteur, als auch für den deutschen Importeur bindend ist und zwar je nach dem Exporthafen entweder dauernd oder für das laufende Jahr.

Der deutsche Importeur kauft also Getreide auf Grund eines solchen Certifikats und muß gutgläubig annehmen, daß die Ware der vertragsmäßigen Type entspricht.

Daß hierbei aber der europäische Importeur häufig von der Willkür dieser Beamten abhängig ist, beweist der Zusammenschluß der Einfuhrländer Europas gegen den nordamerikanischen Export handel unter der Bezeichnung „International European Committee for America Certificates" mit dem Sitz in London, um gemeinsam gegen die skrupelose Ausbeutung der europäischen Getreideimporteure durch die Aussteller der „Certificates of Inspection" vorzugehen.

Aber trotz aller Bemühungen und trotz des persönlichen Eingriffs des Präsidenten Roosevelt blieben sämtliche Versuche ohne Erfolg[1]).

Wir fügen hier ein Original-Certifikat der „Baltimore Chamber of Commerce" bei. Das Certifikat bestätigt in amtlicher Form, daß von Pitt Bros & Co. in Baltimore mit dem Seesteamer „Minnesota" 8571 Bushel „Nr. 2 White Corn" (Weißmais Nr. 2) verladen wurden. (Anlage 1.)

Ebenso wie die Vereinigten Staaten weisen auch Kanada, Chile und Britisch-Indien, teilweise auch Argentinien, ein ähnliches Gradationssystem auf.

Eigentümliche Zwischenformen in bezug auf die Qualitätsgrundlage für die Getreidekontrakte finden wir in den zuletzt genannten Ländern, Indien und Argentinien. Neben individuellen Proben besteht hauptsächlich in Indien die Tendenz zur Entwicklung von Durchschnittsqualitäten. Denn die Getreidequalitäten Indiens variieren einesteils außerordentlich, andernteils aber sind sie innerhalb gewisser geographischer Bezirke ziemlich einheitlich.

Da sich nun die Produkte dieser letzteren Getreidearten natürlicherweise in den am günstigsten gelegenen Seehäfen sammeln, so benennt man die Typen nach Qualitäts- und Herkunftsbezeichnung (Provenienz) nach den Seehäfen, so z. B.

„soft red Bombay",
„hard „ „ ",
„ „ Calcutta",
„white Delhi" u. a. m.[2]).

Über alle diese einzelnen Qualitäten werden Muster bei der „London Corn-Trade Association" hinterlegt, welche für eventuelle Streitigkeiten als Grundlage dienen.

Weit weniger entwickelt sind die Qualitätsbestimmungen in Argentinien, das ja, wie wir gesehen haben, einen Hauptimporteur in Weizen für Deutschland darstellt. Hier sind die Qualitäten des Anbaues noch sehr verschiedenartig und wenig gleichmäßig, ferner fällt hierbei die politische Unzuverlässigkeit sehr ins Gewicht, weshalb sich auch ein Handel nach Typen (Certifikaten) bis jetzt nicht hat entwickeln können.

Darum beruht der Kontraktabschluß mit Argentinien zum größten Teil auf speziellen Proben. Dagegen hat sich jedoch durch privaten Zusammenschluß ein System von privaten Certifikaten entwickelt als Erleichterung des Vertragsabschlusses bei den Hauptdurchschnittsqualitäten. So sind besonders die „Goodwincertificates" der argentinischen Firma Goodwin zu weitgehender Anerkennung gelangt, ohne allgemeine Anwendung gefunden zu haben.

So finden wir in den Kontrakten zwischen Mann-

[1]) Dr. Rudolf Sonndorfer, „Lehrbuch der internationalen Handelskunde". S. 190.

[2]) Winchester Standard heißt: der Winchester oder amerikanische Bushel zu 60 amerikanischen ℔ = 27.2 kg (Weizen).

[1]) Jahrbuch über die „Ernten und den Handel in Getreide im Jahre 1908" vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler. S. 10/11.

[2]) Mannheim und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels von Dr. Walter Borgius in den volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen von 1897. II. Bd., 2. Heft, S. 58 das.

heimer und Argentinischen Exporteuren, die vielfach Deutsche sind, bzw. Mannheimer Einkaufsfilialen bilden, letzteres System fast gar nicht, weit zahlreicher die Qualitätsbestimmung nach Proben und am allermeisten das Durchschnittqualitätssystem vertreten.

Diese meist übliche Geschäftsform ist die des sogenannten „Faq-Geschäftes", d. h. es beruht der Kontrakt auf „fair average quality" der betreffenden Jahresernte. Auch hierbei werden nach der Ernte dem Importeur vom Exporteur ungefähre Proben zugesandt, die jedoch nur zur ungefähren Orientierung des Importeurs dienen sollen.

Die eigentlichen Qualitätsmuster erhält der Importeur nach Versendung der auf Grund der Durchschnittsqualität gekauften Ware als sogenanntes „Ausfallmuster" zugesandt.

Wir haben hiermit den Qualitätsbestimmungen eine umfangreiche Besprechung eingeräumt, weil das Verständnis des Getreidekontraktwesens eine

Anlage 1.

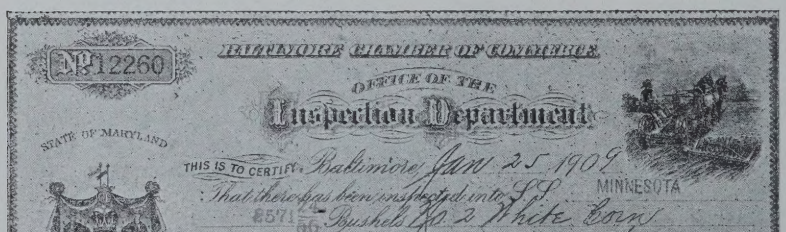

genauere Kenntnis dieser Fragen unbedingt erfordert, ferner aber auch deshalb, weil wir, vom Standpunkt des wissenschaftlichen Forschers, gerade hier beim Getreidehandel klar und deutlich die in unserer Einleitung betonte, scharfe Konzentration der handelstechnischen Formen erkennen. Denn mit dem Streben nach Typen, nach scharfer Klassifikation der Ware, ist auch unbedingt die begrüßenswerte Tendenz verbunden, die handelstechnischen Formen zu vereinfachen.

Ohne auf die einzelnen Kontraktformen[1]) und deren Inhalt näher einzugehen, wollen wir uns das handelstechnische Bild eines Imports von Weizen aus Rußland nach Mannheim vor Augen führen, um hierbei die Stellung und Bedeutung des Kontraktes zu zeigen.

Angenommen: Der Mannheimer Verkaufsagent Isidor Würzweiler in Mannheim hat von seinem Exporteur Robert Favelevitsch in Odessa telegraphische Verkaufsofferte erhalten. Es gelingt ihm, das hiesige Getreidehaus Jacob Hirsch & Söhne nach Vorweisung des Musters Nr. 96 für diesen Posten zu interessieren. Diese Firma kauft nach telephonischer Unterredung mit dem Vermittler von Herrn Robert Favelevitsch: 150 tons Weizen laut Probe Nr. 96 (= ca. 9500 Puds) mit einem Naturalgewicht von 9 Pud 30/35[1]), zum Preise von M 144.— pro Tonne cif Rotterdam.

Die Ware reist demnach bis Rotterdam auf Kosten des Verkäufers bzw. der Preis versteht sich inkl. „cost, insurance, freight", d. h. Unkosten der Fahrt, Frachtkosten und Versicherungsspesen für ausgeliefertes Gewicht des Getreides, worüber dem Käufer, sobald die Ware in Odessa verschifft ist, vom Verkäufer Rechnung erteilt wird.

Bemerkenswert ist bei diesem telephonischen Abschluß, Bezugnahme auf Muster Nr. 96. Diese Probe bildet die Grundlage des nunmehr auszustellenden schriftlichen Kontraktes, denn es ist brancheüblich, den an sich gültigen telephonischen Abschluß auf einem bestimmten Kontraktformular schriftlich zu bestätigen.

Die Vermittlerfirma stellt in diesem Falle zwei Kontrakte von Nr. 1 des „Deutsch-Niederländischen Vertrags für Teilladungen von Getreide (außer Futtergerste) von dem Schwarzen Meer, dem Asowischen Meer und der Donau" aus. Von den beiden Exemplaren wird je eines dem Verkäufer, wie dem Käufer, zur Unterschrift zugesandt.

Der Kontrakt enthält eine Wiederholung der Kaufbedingungen, ferner die Angabe des Preises und die Mitteilung, daß die Ware auf dem Dampfer „Grampian Range" verladen, den Weg (über) von Odessa über Cherson und Nicolajeff nach Rotterdam nehmen wird. Hervorzuheben ist noch, daß der Rechnungsbetrag gegen Aushändigung des Konnossements und der Police durch Barzahlung „netto Kasse" beglichen werden soll.

Ferner wird als Schiedsgericht in Streitsachen das „Comité van Graanhandelaren" in Rotterdam im Kontakt angegeben.

Die Firma Jacob Hirsch & Söhne erhält von Robert Favelevitsch, vom Tage der Verladung der Ware datierend, eine, im Getreidehandel übliche, provisorische Faktura (siehe Anlage 2), in Höhe von M 26861.25 über 154875 kg à M 174.— pr. 1000 kg.

Aus dieser Faktura geht noch hervor, daß der Verkäufer mit Einverständnis der Käufer diesen Betrag mit M 25875.— nach Abzug der Seefracht von M 986.25 nicht bar bezahlt haben will, sondern per Sicht auf Bankhaus A. M. Brodsky trassiert hat. Sobald Jacob Hirsch & Söhne diese Entnahme akzeptiert haben, erfotgt die Herausgabe der Verladungsdokumente seitens eines Mannheimer Bankhauses.

[1]) Siehe solche in Dr. M. Behnerd, Handelsgebräuche im Großhandel usw. S. 191 ff.

[1]) Dem Satze 9 Pud 30—35 ℳ r. entsprechen ca. 76/77 kg pro hl in deutschen Gewichtsmaßen.

Anlage 2.

Robert Favelevitch
Odessa, Cherson & Nicolajeff
Centrale a Odessa
Telegramm-Adresse:
„Robertlevitch"

Odessa, den 29/3 October 1908

Herrn
Jacob HIRSCH & Söhne
MANNHEIM.

D/s „GRAMPIAN RANGE" von Cherson

Hiedurch beehre ich mich Ihnen untenstehend, provisorische Factura ueber für Ihre Rechnung auf obigen Dampfer nach Rotterdam in gaenzlicher Erfüllung des Contractes vom heute abgeladene 9500.- Pud Weizen 9 30/35 zu uebermachen.

Den Facturenbetrag de

Mk. 25875.- a/v o/ Bankhaus A. M. Brodsky.

trassirte ich, Ihrer w/ Disposition gemäss, auf Sie

und bitte um Veranlassung der prompten Honorirung meiner Entnahme gegen Verladungsdocumente.

Abladenmuster geht gleichzeitig ab.

Hochachtend!

[Unterschrift]

FACTURA

Pds. 9500.- à 16.25 = Kg. 154375.-			
à Mk. 174.- per 1000.- Kg.		Mk	26861 25
Abz. Fracht à 6/3 per 1015 Kg. L. 47/10/06			
„ Hatmoney à 1.2 per 1015 Kg. 15/02			
L. 48/05/08			
à 20.40			986 25
		Mk.	25875 00

Valuta, a/v

Connossamente vom 12/25 Sept. 1908 lic. ueber L. 1400-/-

Vermittler Js. Würzweiller Controlleur M. Engers

Wieder einige Tage später wird von der betreffenden Mannheimer Bank der Firma Jacob Hirsch & Söhne diese Tratte zum Akzept vorgelegt. Auf Grund der Akzeptierung derselben durch die Käufer erfolgt die Aushändigung der Verschiffungsdokumente, nämlich der Seekonnossements, sowie der Seepolice.

Gleichzeitig trifft vom Verkäufer auch ein Verladungsmuster bei den Käufern ein.

Diese Dokumente übersenden Jacob Hirsch & Söhne an einen Spediteur in Rotterdam. Derselbe ist Vertreter einer Mannheimer Rheinschiffahrtsgesellschaft, mit welcher die Rheinfracht auf diese Partie abgeschlossen wurde. (Vgl. Schreiben, Anlage 3.)

Dieser Abschluß der Rheinfracht zu M 6.— per Last (= 2000 kg) mit der Mannheimer Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft ist aus der Anlage 4 zu ersehen.

Der Dampfer „Grampian Range" ist inzwischen wohlbehalten in Rotterdam eingelaufen, wovon die Käufer seitens des Rotterdamer Spediteurs sofort unterrichtet werden.

Anlage 3.

Telegramm-Adresse:
„Hirschius"

Mannheim, den *20. Okt.* 1908.

Mitteilung von Jacob Hirsch & Söhne

an *Herren Kruthoffer & Doll, Rotterdam*

„Grampian Range" von Cherson.

Mit diesem Dampfer sind für uns laut anliegendem Seekonnossement 9500 Pud Weizen nach dorten verladen, welche Sie in einem Kahn der Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft überschlagen wollen, mit welcher wir bereits die Rheinfracht verschlossen haben. — Die Ware soll vorerst hierher gehen, sollten wir aber einen Teil davon im Oberrhein löschen wollen, werden wir Ihnen dies rechtzeitig sagen.

Die Seefracht beträgt à 6/3 sh für 1015 ℔. £ 47.10.6.

Anlage 4.

Mannheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft

Schiffahrt — Spedition — Lagerung
Export — Import.

Filialen:
STRASSBURG i. E. Rheinhafen
LUDWIGSHAFEN a/Rh. (Luitpoldhafen)

Vertreter:
in Rotterdam: Kruthoffer & Co.
in Amsterdam: Naamlooze Vennootschap Vriesseveem.
in Antwerpen: Jul. Zisch.
in Duisburg: G. Scharrer.
in Worms: Keller & Stockhausen.
in Stuttgart: E. Ziegler, [illegible]
in Basel: Im Obersteg & Cie.
in Hamburg: Deutsche Internat. Transport-Ges. m. b. H.
in London: Elkan & Co., 55. Leadenhall Street.

Korrespondenten:
in Rotterdam: P. A. van Es & Cie.
in Hamburg: A. Kirsten.
H. J. Perlbach & Co. Nfl.
in Stettin: Rud. Christ. Gribel.
in Danzig: F. G. Reinhold.

Telegramm-Adresse:
Mannheim, Ludwigshafen und Strassburg „MANNSCHLEPP".

Reichsbank-Giro-Conto.

TELEPHON-ANSCHLÜSSE: Hauptbureau No. 6765, 6766, 6767, 6768. Werfthalle I am neuen Rheinquai No. 914. Werfthalle in Ludwigshafen No. [illegible]. Filiale Strassburg 778.

Abteilung: I
Es wird höfl. ersucht in der Antwort vorstehende Abteilungs-Bezeichnung gefl. anzugeben.

Mannheim, den 17. Oktober 1908.

Herren Jacob Hirsch & Söhne
Hier

Unter Bezugnahme auf die tel. Unterredung bestätigen wir, zu den umstehenden Uebernahmebedingungen und auf Grund unserer Connossements-Bedingungen von Ihnen übernommen zu haben

ca 154 tons Weizen p. 7. Mannheim 33 am 23 cr in Rotterdam fällig

von frei ab Rheinschiff Rotterdam
bis frachtfrei d° Mannheim
zum Satze von Mk. 6.- per Last - 2 000 kg
einschliesslich der Kleinwasserzulage des § 24 unseres Connossements.

excl. Transport-Versicherung, welche zum aufzugebenden Tageswert aber nicht über Mk. 20.— per 100 Ko. inklusive Fracht und deutschem Zoll gedeckt wird. Wird eine höhere Versicherung gewünscht, gelangt die Mehrprämie extra zur Berechnung. Wenn Anlieferung in Antwerpen mit bedungen ist, erhöht sich die reine Fracht gegenüber Rotterdam um mindestens Mk. 1.— pro 2000 Kgr. Die Anschlussfracht beträgt nach Karlsruhe Mk. 3.—, Kehl oder Strassburg Mk. 4.— pro 2000 Kgr.

Bei ordnungsmässig vorgewogener, von der Einnahme bis zur Auslieferung kalter, gesunder Ware, erfolgt ein Ersatz des etwaigen Mindergewichts, soweit dasselbe bei Weizen, Mais, und Roggen ½%, und bei anderem Getreide 1% des Gesamtgewichts übersteigt, aber nicht dann, wenn weder die Rhederei noch den Schiffer und sein Personal eine Schuld an der Gewichtsdifferenz trifft, wie z. B., wenn offensichtlich ein Wiegefehler vorgekommen sein muss oder die Ware viel fremde Stoffe wie Erde, Sand und dergl. enthielt. Für warmes bezw. warmgewordenes oder sonstwie krankes oder beschädigtes Getreide ist jede Haftpflicht für Gewicht und Qualität etc. ausgeschlossen, auch wenn die Ware nachträglich wieder kalt wird.

Manko-Entschädigungen, wenn solche vom Schiffer zu leisten sind, werden zu denjenigen Preisen abgerechnet, wie sie von der Mannheimer Börse für Verteilungsabrechnungen jeweils festgelegt sind. Es hat selbstverständlich eine Gewichtsverteilung nach den Bedingungen für Zusammenladung der Mannheimer Produktenbörse vorzuzugehen, ebenso wenn durch Leichterung mit anderer Ware auch aus anderen Schiffen zusammen gekommen.

Wir danken bestens für die Zuweisung und zeichnen

Hochachtungsvoll!
MANNHEIMER DAMPFSCHLEPPSCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT.
[Unterschriften]

Assekuranz decken wir nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen und zwar lediglich als Vermittler, nicht als Versicherer. In Schadenfällen gewähren wir diejenige Vergütung, welche die Versicherungsgesellschaft leistet. Jeder direkte Anspruch an uns ist in allen Schadenfällen ausgeschlossen.

Anlage 5.

KRUTHOFFER & DOLL
Spedition & Commission.
Vorm.
KRUTHOFFER & Co
VERTRETER DER
Mannheimer
Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft Mannheim
und der
Heilbronn-Rotterdamer Beurt.
Regelmässiger directer Güterdienst
zwischen
ROTTERDAM - MANNHEIM,
ROTTERDAM - HEILBRONN,
ROTTERDAM - KARLSRUHE-STRASSBURG - KEHL.
und umgekehrt
Telegr.-Adresse: Kruthoffer.
POSTFACH 136.

Rotterdam, 24 Oktober 1908

Herren Jacob Hirsch & Söhne
Mannheim

Wir haben für Sie verladen

ex Dpf. Grampian Range

Lose, eine Partie [illegible] Weizen 9 30/35 154.375 kg
[illegible] 525
Ablader R. Favelevitch Odessa [illegible] 151 850 Ko

per Mannheim 83 Schiffer Knobel

[illegible]

H.L.= Ko

Naturalgewicht 126/127 ℔.

Anlage 6.

Telegr.-Adr.
KRUTHOFFER.

Rotterdam, *26. Oktbr.* 1908.

Wir bestätigen unser Ergebenes vom *24. ds.* und teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, daß das Naturalgewicht Ihrer Partie *9500 Puds q.p.* $^{30}/_{35}$ *lblka Weizen* aus D. *„Grampian Range“*, durch das Komitee hiesiger Getreidehändler auf Zwanzigliterschale mit *75.92* kg festgestellt wurde.

Hochachtungsvoll
KRUTHOFFER & DOLL.

Anlage 7.

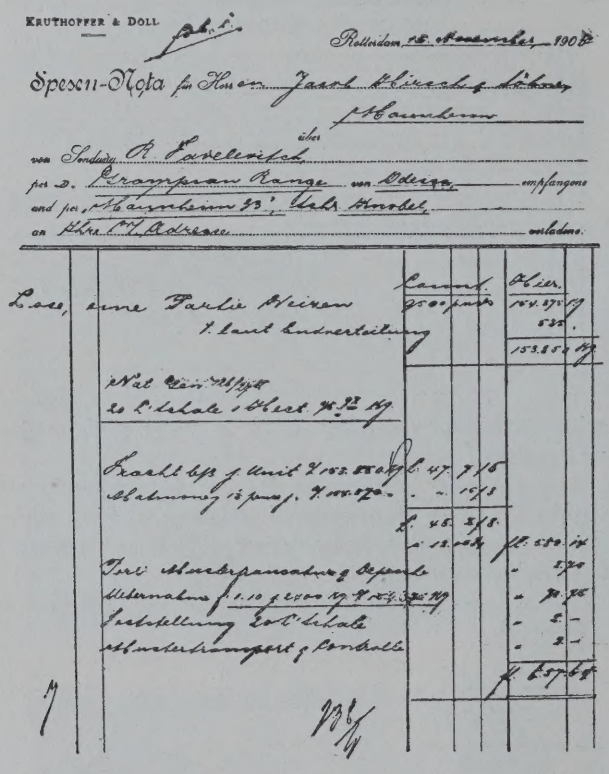

Anlage 8.

Telegramm-Adresse:
„Hirschius“

Mannheim, den *7. Nov.* 1908.

Mitteilung von Jacob Hirsch & Söhne

an *Herrn Robert Favelevitsch, Odessa*

Naturalgewicht „Grampian Range“.

Verkauft mit 9 Pud 30/35, welches Gewicht nach der Reduktionstabelle der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin auf der Zwanzigliterschale

	76.55	*Kilo entspricht.*
Hiervon ab 1% Reiseverlust	*—.76*	„
	75.79	„
und in Rotterdam konstatiert	*75.92*	„

Es erfolgt nun der Überschlag in das Rheinschiff „Mannheim 33“ und wird bei dieser Umladung das Ausladegewicht durch beeidigte Messer und Wäger festgestellt. Auf Grund derselben wird das Rheinkonnossement ausgefertigt und vom Rheinschiffer, dem Führer des Rheinschiffes, unterzeichnet.

Darauf erfolgt seitens des Rotterdamer Spediteurs Mitteilung über die Art und Höhe der Verladung im Rheinschiff, woraus hervorgeht, daß ex Dampfer „Grampian Range“ in das Rheinschiff „Mannheim 33“, Schiffer Knobel, Raum 4 und 6 unten, 154375 kg — 525 kg = 153850 kg Weizen verladen sind (vgl. Anlage 5). Hierzu ist zu bemerken, daß die Rheintransportversicherung durch den Empfänger selbst besorgt wird.

Bald darauf erhalten die Käufer ebenfalls vom Rotterdamer Spediteur die Mitteilung, daß das Naturalgewicht auf der Zwanzigliterschale mit 75.92 kg festgestellt wurde (vgl. Anlage 6).

Wir übergehen an dieser Stelle die an sich interessanten Vorgänge der Verzollung der Ware bei Passierung der deutschen Grenze und schreiten zur Besprechung der sogenannten Finalrechnung.

Wie aus dem Kontrakt Nr. 1 hervorgeht, haftet der Verkäufer für eventuelles Untergewicht an der Ware, da die Käufer in Rotterdam das gleiche

Anlage 9.

Fol......

Mannheim, den *7. Novbr.* 1908.

FINAL-RECHNUNG von Jacob Hirsch & Söhne

für *Herrn* .....*Robert Favelevitsch, Odessa*.....

„Grampian Range“.

Ihre provisorische Faktura		*M*	*25875* —
in Rotterdam empfangen:			
153850 kg à 174 M	*26769.90*		
Seefracht abzüglich Matmoney	*„ 981.90*	„	*25788* —
£ 48 2/8		*M*	*87* —
$^1/_2$ *Kostenanteil an der Naturalgewichtsfeststellung*		„	*1* 70
Zu unsern Gunsten		*M*	*88* 70

Keine Naturalgewichtsdifferenz.

Gewicht zu erhalten haben, welches der Verkäufer berechnet hat; beim Naturalgewicht ist jedoch 1% Reiseverlust gestattet.

Im vorliegenden Falle wurde die Partie mit Untergewicht ausgeliefert, wie aus der Spesen-Nota der Rotterdamer Spediteure (vgl. Anlage 7) hervorgeht. Das Naturalgewicht, wie es in Rotterdam auf der Zwanzigliterschale konstatiert wurde, ist um eine Kleinigkeit höher, als garantiert, so daß also eine Abrechnung wegen des Naturalgewichtes hinfällig wird.

Diese letztere Tatsache wird von der Firma Jacob Hirsch & Söhne, wie aus Anlage 8 hervorgeht, dem Verkäufer, Herrn Robert Favelevitsch, unter gleichzeitiger Beilage der sogenannten Finalrechnung (vgl. Anlage 9) mitgeteilt. Danach kommen statt 154375 kg nur 153850 kg zur endgültigen Abrechnung.

Die Seefracht, die ja laut Cifvertrag der Verkäufer zu tragen hat, haben die Käufer bei der Übernahme der Ware aus dem Seedampfer bezahlt, und wurde dieser Betrag schon in der Rechnung von Robert Favelevitsch laut Anlage 2 zugunsten der Herren Jacob Hirsch & Söhne berücksichtigt.

Diese Rechnung hatte demnach auf M 25875.— gelautet und wurde, wie erinnerlich, durch Akzept der Herren Käufer gedeckt.

Die Finalrechnung von Jacob Hirsch & Söhne verrechnet nun, wie erwähnt,

nur 153850 kg zu M 174.— per 1000 kg =	M	26769.90.
Davon gehen ab für Seefracht[1])	„	981.90,
so daß die Forderung des Verkäufers nur auf	M	25788.—
lautet. Vergleichen wir damit die provisorische Rechnung von	„	25875.—
so bleiben zugunsten der Käufer	M	87.—,
wozu noch für Naturalgewichtsfestsetzung	„	1.70
kommen, so daß die Käufer im Ganzen	M	88.70

gut haben. (Vgl. Anlage 9.)

Diese Finalrechnung bildet den Abschluß des ganzen Geschäftes; der Restbetrag soll nach dem „Deutsch-Niederländischen" Vertrag innerhalb 10 bis 14 Tagen beglichen werden.

Das moderne Einkaufsbureau im Fabrikbetriebe.

Von Carl Redtmann, Berlin.

Als ein großes Übel muß es angesehen werden, wenn man in größeren Betrieben den bedeutenden Vorteil einer wohlorganisierten Einkaufsabteilung noch nicht erkannt hat. Erfahrungsgemäß hat dieser Mangel nicht unwesentlichen Einfluß auf den Erfolg.

Jeder einsichtige Geschäftsmann wird ein besonderes Einkaufsbureau schaffen.

In nachfolgendem soll nun nicht allein diese Institution als solche erörtert werden, sondern es werden auch das Mahnwesen, die Registratur, die Statistik und das Rechnungswesen behandelt, wie solche in der modernen Praxis Anwendung finden können, während die beigegebenen Formulare das Verständnis fördern sollen.

Alle mit dieser Abteilung zusammenhängenden Angelegenheiten müssen dieser bekannt gegeben werden und anderseits hat deren Erledigung nur durch die Einkaufsabteilung zu geschehen. Durch diese Vorschrift können folgende Vorfälle vermieden werden: doppeltes Ausschreiben von Bestellungen, unrichtige Preisfestsetzungen, unvorsichtige Mahnungen, wogegen die Sperrung doppelter Rechnungen, so die Kontrolle über den Eingang falscher Waren, erreicht werden kann.

Die Leitung des Bureaus soll in die Hände eines Bevollmächtigten oder Prokuristen gelegt werden, welcher seine wichtige und einflußreiche Aufgabe mit größter Sachkenntnis zu lösen versteht. Derselbe muß nicht nur kaufmännisch hinreichend sicher, sondern auch mit genügenden Warenkenntnissen ausgerüstet und repräsentationsfähig sein.

Das Wissen und die Erfahrung des Einkäufers, die sich aus seiner Tätigkeit sehr bald ergibt, wird dem gesamten Betriebe zugute kommen.

Der Einkäufer ist der Direktion direkt unterstellt und hat in allen wichtigen Angelegenheiten mit dieser in enger Fühlung zu bleiben, insbesondere vor Abschluß der wichtigsten finanziell in die Wagschale fallenden Bestellungen von Waren und Materialien sich mit derselben zu verständigen. Er muß auch mit den Abteilungsvorstehern, Meistern, sowie Materialverwaltern ständige Fühlung nehmen, damit er stets auf dem Laufenden bleibt.

Dem Einkäufer sind die notwendigen Hilfskräfte beizugeben.

Zu den Obliegenheiten des Einkaufsbureaus gehören sämtliche Einkäufe, welche durch schriftliche Bestellungen (diese allein sind maßgebend) der Materialien und Fabrikbedürfnisse unter den jeweiligen feststehenden Einkaufsrechnungen abgeschlossen werden; anderseits sind durch diese Abteilung auch alle Anfragen zu erlassen und mit der größten Umsicht die günstigen Bezugsquellen zu ermitteln. Sofern die Konkurrenz billiger verkauft, ist es zweckmäßig, erst zu prüfen, ob deren Fabrikate auch von gleich guter Qualität sind und ob die angegebenen Liefertermine als günstig angesehen werden können. Wenn es auch freilich bequemer ist, wohlgefällig bei dem alten Lieferanten zu bleiben, so ist dies keineswegs der richtige kaufmännische Weg. Sämtliche Angebote sind mit größter Sorgfalt zu prüfen und mindestens an entsprechender Stelle zu notieren, um sie im Bedarfsfalle sogleich zur Hand zu haben. Leider wird den allgemeinen Offerten zu wenig Beachtung geschenkt und werden solche entweder ganz ausgeschaltet oder es wird dem betreffenden Lieferanten abgeschrieben, mit dem Hinweis, daß im Bedarfsfalle eventuell darauf zurückgegriffen werden solle.

[1]) Die Fracht berechnet sich hierbei natürlich auch nur nach dem tatsächlich ausgelieferten Gewicht. Wenn also ein Unterschied vorhanden ist, so wird die an den Seekapitän zu zahlende Fracht kleiner sein, als sie vom Ablader in der Faktura den Käufern zum Abzug gebracht wurde.

Diese Methode taugt gar nichts, und man sollte es im Bedarfsfalle wenigstens auf einen Vergleich, resp. eine entsprechende Prüfung ankommen lassen, wozu ein geeigneter Zeitpunkt abgewartet werden müßte.

Neben dem freiwilligen Angebot im allgemeinen sind auch die direkten Angebote durch die Vertreter (Formular 1) nicht zu unterschätzen, und man sollte deren Besuche keineswegs abweisen; wohl aber wird man dafür zu sorgen haben, daß denselben der Zutritt zu den Pulten im Einkaufsbureau nicht gestattet wird, wodurch fremde Angebote oft zur Kenntnis der Konkurrenz gelangen.

Formular 1.

FIRMA: .....

VERTRETEN DURCH HERRN .....

WÜNSCHT ZU SPRECHEN .....

OFFERTE ZU MACHEN IN:

GEGENSTAND	PREIS M.	&.	BEMERKUNGEN

DATUM .....

Wenn in einzelnen Geschäften für derartige Besuche bestimmte Empfangstage zu gelten haben, so dürfte das zu Schwierigkeiten führen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die gesamte Lagerverwaltung eine durchaus systematisch geordnete sein muß, um dem Einkaufsbureau mit zuverlässigen Angaben dienen und solche rechtzeitig einreichen zu können.

Durch Studium der notwendigsten Handels- und Fachblätter erhält der Einkäufer Kenntnis von der jeweiligen Marktlage und wird er hiernach seine Dispositionen einrichten, als auch bei etwaigen Bestellungen darauf Rücksicht zu nehmen haben (sofern nicht etwa eine besondere Offerte vorliegt), ob der betreffende Auftrag „wie gehabt" auszuschreiben ist, oder aber eine neue vorherige Preisangabe erwünscht erscheint.

Bei eventuellen Neuanfragen sind selbstverständlich in jedem einzelnen Falle mehrere Offerten einzuholen. Im übrigen sind in einer geordneten Einkaufsabteilung auch genügend Unterlagen zur Hand, durch welche sich mit Leichtigkeit die jeweilig billigsten Lieferanten ermitteln lassen, und die engere Wahl kann dann nicht schwer fallen.

Wie bereits erwähnt, liegt dem Einkäufer die Verpflichtung ob, hinsichtlich der finanziell besonders ins Gewicht fallenden Materialienbestellungen mit der Direktion eine Verständigung herbeizuführen; hierher gehören: Abschlüsse verschiedener Waren und Materialien auf längere Zeit, Einkäufe in Roheisen, diversen Eisensorten, Brucheisen, Kohlen und Koks, Stahl, Zinn, Zink, Öl usw.

Der Ankauf von Maschinen und größeren Einrichtungen besonderer Art hat gleichfalls nur mit Zustimmung der Direktion zu erfolgen und zweckmäßig ist über Qualität und Ausführung die Betriebsleitung zu Rate zu ziehen.

Hinsichtlich der Jahresabschlüsse sind rechtzeitig genug vor Ablauf derselben entsprechende Anfragen auf hierfür bestimmten Formularen zu erlassen und nach Eingang zu prüfen.

Eine genaue Kontrolle wird am besten durch das Kartenregister geführt, das mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse auch verschieden sein wird.

Seit Bestehen der verschiedensten Verbände und Syndikate ist das Einholen von Offerten in gewissen Artikeln mit Leichtigkeit möglich, immerhin lassen sich in bestimmten Fällen, speziell für Auslandslieferungen, auch hier bei nochmaligen Rückfragen hinsichtlich der Preisstellung gewisse Zugeständnisse erreichen, die einen wesentlichen Vorteil gegenüber früheren Preisfestsetzungen und Lieferzeitenangaben bedeuten können; insbesondere wird es empfehlenswert sein, bei Materialien, die neben den Grundpreisen noch mit Überpreisen in Größen und Gewichtsüberschreitungen belastet sind, Durchschnittspreise anzufragen, da der Lieferant unter Umständen auf dieser Basis weit billiger sein kann.

Bei Angabe der betreffenden Kommissionsnummern in den Bestellungen ist darauf zu achten, daß das Material z. B. für einen Kessel eine besondere Nummer erhält und anderseits bei gleichzeitiger Bestellung etwa eines Dampfsammlers auch hierfür eine besondere Kommissionsnummer anzugeben ist, damit das eingegangene Material nicht nur in der ersten Kontrolle, sondern auch später bei der Verarbeitung sachlich genau auseinander gehalten werden kann.

Formular 2.

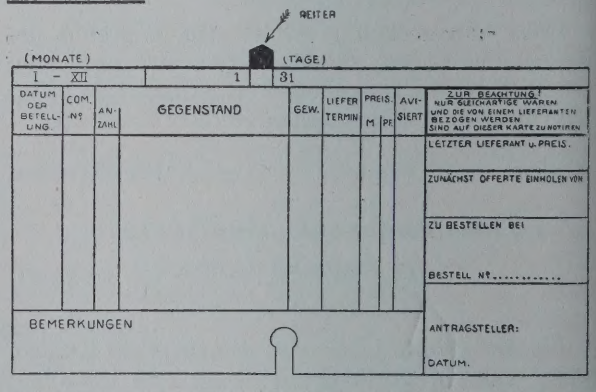

Besondere Erwähnung verdienen auch noch die Bestellungen gleichartiger Waren, z. B. von Blechen der verschiedensten Größen, von welchen oft Dutzende zu einer Kommissionsnummer gehören. Sofern nun jedes einzelne Blech nicht einen besonderen Vermerk trägt, wird es notwendig sein, die genannten Maße an Hand des Avises zu ermitteln und zu vergleichen. Um nun in derartigen Fällen eine vorteilhafte Erleichterung zu schaffen, ist es ratsam, in der Bestellung vorzuschreiben (falls nicht etwa schon in den Einkaufsbedingungen

vermerkt), daß auf jedem einzelnen Blech mit weißer Farbe sowohl die betreffende Bestell- oder Kommissionsnummer, als auch die jeweilige Größenangabe ersichtlich sind; wenn dem Lieferanten hierdurch Mühe verursacht ist, so wird diese reichlich aufgewogen durch die Vermeidung von vielen Irrtümern, die oft unausbleiblich sind und sich möglicherweise erst später bei der Bearbeitung herausstellen, wenn die Rechnung längst bezahlt ist.

Das Betriebsmaterial- und Lagerbestellungs-Formular 2 erleichtert das schriftliche Pensum wesentlich, wie es auch anderseits eine praktische Übersicht gestattet, die von verschiedenartiger Bedeutung für den Einkauf ist. Ferner wird der Betrieb dadurch auch bestimmt, nur schriftliche Bestellungen zu machen.

Diese Betriebsaufgaben werden auf Kartonpapier in entsprechender Größe gemacht, und zwar verwendet man für kleine Bestellungen einfache und für größere zusammenlegbare Formulare nach dem beigefügten Muster:

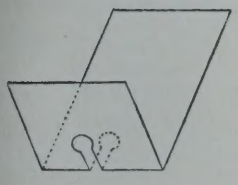

Nachdem der vorliegende Auftrag seitens des Einkäufers kontrolliert und für die Bestellung reif ist, werden die Bestellzettel nach Formular 3 ausgeschrieben, was zweckmäßig mit entsprechenden Durchschlägen erfolgt, um für Betrieb, Lager usw. je eine Kopie zu haben. Ratsam ist es, daß auch der Betrieb seine Bestellungen mit Durchschlag schreibt, damit er in der Lage ist, die ausgegangenen Bestellungen genau kontrollieren zu können. Weiterhin gibt ein Vergleich dieser Zettel mit den ausgeschriebenen Bestellungskopien eine Gegenkontrolle, wie sie keineswegs besser gedacht werden kann.

Durch Aufstecken von sogenannten Reitern auf die in hierzu bestimmten Kästen sachlich geordneten Bestellkarten an die entsprechende Stelle wird dem Betriebe, Lager oder technischen Bureau auch die Möglichkeit gegeben, eine Kontrolle hinsichtlich der Lieferzeiten auszuüben und rechtzeitig anmahnen zu können, soweit dies nicht etwa schon seitens der Einkaufsabteilung erledigt wird.

Falls eine Abteilung bei einer zu vergebenden Bestellung zunächst den Preis zu erfahren wünscht, sind die gleichen Formulare, jedoch in anderer Papierfarbe zu benutzen. Sobald nun der betreffende Auftrag vergeben werden kann, ist eine Mitteilung an die Einkaufsabteilung zu geben, und es wird aus der bezüglichen Kartothek sofort ersichtlich, bei welchen Bestellungen vorher Offerten eingeholt wurden. Im übrigen wird seitens des Einkäufers aber auch ohne weiteres entschieden werden müssen, ob eine Preisanfrage notwendig ist, oder ob vorhandene Notizen dies überflüssig machen. Auf die Anfragen ist der besseren Übersicht wegen ein Gummistempel

Bestellt am ..... 19....

oder *Abgelehnt am .....*

aufzudrücken, während auf den Bestellkarten dieser Vermerk vorgedruckt ist.

Die Anfragen werden gesondert von den definitiven Bestellungen sortiert, und es wird auch eine besondere Terminmappe gebraucht. Zunächst gelangt die Karte in diese Mappe unter das Datum, zu welchem die Offerte gewünscht ist; bei allgemeinen Anfragen, deren Beantwortung in 3 bis 4 Tagen erfolgen dürfte, wird die betreffende Karte

Formular 3.

DATUM ...

FIRMA UND ORT

TELEGRAMM-ADRESSE — REICHSB. GIRO-CONTO. — FERNSPRECH ANSCHLÜSSE:

BAHN-ANSCHLÜSSE:

STATION: A.) B.) } VON DIESEN STATIONEN IST DIE AM BILLIGSTEN ZU ERREICHENDE ALS EMPFANGSSTATION IM FRACHTBRIEF ZU BEZEICHNEN | STÜCKGUTSENDUNGEN BIS ZUM GEW. VON 3000 Kg. BEI GRÖSSEREM GEWICHT NACH ... ZU ADRESSIREN

NICHT ZU ADRESSIREN NACH: ...

DIE DURCH NICHTEINHALTUNG DIESER VORSCHRIFTEN ENTSTEHENDEN UNKOSTEN FALLEN DEM ABSENDER ZUR LAST!

BESTELLUNG Nº

(DIESE BESTELL Nº IST IN ALLEN BRIEFEN, AVISEN UND RECHNUNGEN ANZUGEBEN)

FÜR ...

ICH ERSUCHE DIE UNTEN VERZEICHNETEN GEGENSTÄNDE ZUR BESTEN AUSFÜHRUNG GEMÄHS ANGEBOT — ABSCHLUSS VOM ... UND AUF GRUND DER IHNEN BEKANNTEN EINKAUFSBEDINGUNGEN ZU LIEFEREN: BEIFOLGENDEN

PREIS: ... PRO ... FRANCO ...
BELIEBEN SIE IN DER BESTÄTIGUNG ANZUGEBEN

LIEFERZEIT: ...

VERSANDT: ...
(H.G.B. AUF GEFAHR DES ABSENDERS)

ZAHLUNG: ... FACKTURA IST SOFORT NACH ERFOLGTER LIEFERUNG, AUCH TEILSENDUNG IN DUPLO EINZUREICHEN

GARANTIE: ...

ABNAHME: ... KOSTEN TRÄGT ...

MARKE U. SIGNUM: ...

VERSICHERUNG: ...

VERPACKUNG: ...

VERZUGSSTRAFE: ...

GEGENSTAND: ...

GEFL. BESTÄTIGUNG DIESES AUFTRAGES SEHE ICH UMGEHEND IN ALLEN TEILEN ENTGEGEN

HOCHACHTUNGSVOLL

um diese Zeitfolge weiter gelegt. Sofern es sich hierbei um eilige Sachen handelt, sind diese Karten um höchstens 3 Tage weiter zu legen, damit die gewünschte Offerte noch rechtzeitig genug angemahnt werden kann.

Auch empfiehlt es sich, eine Rekapitulationskontrolle in einer besonderen Kartothek zu vereinigen. Die Einteilung geschieht nach dem angefragten Gegenstand und dürfte Formular 4 vorteilhaft für diesen Zweck geeignet sein. Hierdurch wird die Möglichkeit gegeben, spätere Offerten zu vergleichen.

Nach Eingang der sämtlichen Offerten für einen

Formular 3a.

Eilt — Abwarten

Korb für Abteilung: Motor-Abtlg. | Hauptlager | Gummilager | Verkaufslager | Sportlager

I II III IV V VI VII VIII IX X XI XII | 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Bestellung von / Commande de / Command of — *Firma* — den ..... 190...

Auftrag Nr. **1001** (Ordre Order) zu Komm. Nr. .....

Telefon: Amt
Telegramm-Adresse:
Adresse télégraphique:
Adress for telegrams:

für Firma .....

Versand / Livraison / Delivery ..... Lieferbar zum / A livrer le / Term .....

Avis: Zahlung erfolgt am 15. des der Lieferung folgenden Monats.
Paiement le 15 du mois, qui suit le mois de la livraison.
Payments are done within one month after delivery.

Anzahl Nombre — Number	Bezeichnung — Indications

Bedingungen:

Annahme des Auftrages verpflichtet zur Lieferung frei Haus Berlin, frei Emballage.
Jede Bestellung muss unsere rechtsverbindliche Unterschrift tragen.
Alle für uns bestimmten Rechnungen müssen obige Auftrags-Nr. tragen.
Die Bestellung ist unter der Bedingung erteilt, dass der § 460 Satz 2 d. B. G. B keine Anwendung findet; vielmehr halten Sie für jeden Mangel unbeschränkt, auch wenn derselbe bei der Revision nach Ankunft der Ware unbemerkt geblieben ist.
Gerichtsstand: Berlin.
Lieferungsbedingungen und Lieferungszeit gelten als angenommen, wenn nicht umgehend gegenteilige Mitteilung erfolgt.

Conditions:

En acceptant la commande le fabricant s'oblige de l'exécuter franco en nos magasins-Berlin, franco emballage.
Chaque commande doit porter notre signature.
Toute facture pour nous doit être désignée du No. de commande ci-dit.
Cette commande est donnée sous la condition que le § 460 passage 2 du Code civil allemand ne peut pas y être appliqué; vous êtes plutôt responsable de tout défaut de matériel ou de fabrication, si même on n'en avait rien aperçu à l'arrivée de l'envoi.
En cas d'un procès, toutes le deux parties confirment de ressortir au tribunal de Berlin.
Nos prescriptions pour conditions et temps de la livraison sont considérées comme acceptées, si nous ne recevons pas p. r. d. c. l'information du contraire.

Conditions:

By the acceptation of this order you are obliged to deliver free house Berlin, free packing.
Any order of ours must have our signature.
Any invoice must bear our order-number as above.
This command is given under the condition that the § 460 of the German Civil Code is not valid for it; you rather will be answerable for any fault or mistake, if also they have not been seen at the arrival of the goods here.
In case of a process, any partner has to apply himself only to the Berlin court.
Our prescriptions as for conditions and time of delivery are considered to be accepted, if we shall not have by return of post an other news.

bestimmten Gegenstand wird vorstehende Karte ausgefüllt und den Angeboten angeheftet.

Nach der Prüfung der einzelnen Offerten und dem genauen Vergleich mit der Anfrage hinsichtlich aller Einzelheiten wird die Bestellung ausgeschrieben. Sofern die Lieferzeit für die Bestellung ausschlaggebend, jedoch ein Preisunterschied mit der Konkurrenzofferte vorhanden ist, und der betreffende Artikel äußerst eilig gebraucht wird, ist

Formular 4.

OFFERTEN – RECAPITULATIONS-KARTE

FIRMA	PREIS M.	PF	LIEFER-TERMIN	GEGENSTAND

es bei geringen Unterschieden zweckmäßig, von dem betreffenden teueren Lieferanten ein Limit einzufordern, wenn man ihm den Auftrag zu diesem Preise in Aussicht stellt.

Erledigte Bestellungen werden getrennt geordnet nach Lieferanten.

Diese Betriebs-, Lager- und Bureaubestellungsformulare ermöglichen die denkbar beste Übersicht und Erledigung.

Die Aufgaben des Betriebes, resp. des technischen Bureaus werden sich meist auf Ersatzstücke, resp. bestimmte Materialien für Kommissionsnum-

Formular 5.

VORDERSEITE

FORMULAR – BEDARFSMELDUNG Nº.....

MENGE	EIN-HEIT	GEGENSTAND	FÜR ABT.	LEZTER LIEFER-ANT	PREIS M	PF	GENEHMIGT: .....
							ANZUFRAGEN BEI:
							ZU BESTELLEN BEI:

CORREKTUR U. EVTL. PAPIERPROBE EINSENDEN!

BEMERKUNGEN: — ANTRAGSTELLER: DAT.....

RÜCKSEITE

KOSTEN – ZUSAMMENSTELLUNG

FIRMA	FORM.	Nº	AN-ZAHL	M.	PF	Nº	ANZ.	M	PF	Nº	ANZ.	M	PF	Nº	ANZ.	M	PF	Nº	ANZ.	M	PF	BEM.

mern erstrecken, während das Lager nur Vorratsaufträge angibt. Die verschiedenfarbigen Karten müssen auch diese verschiedenen Arten der Aufträge erkennen lassen.

Sofern nicht das Bestellungsformular bestimmte Bedingungen vorschreibt, sind größeren Aufträgen mindestens allgemeine Einkaufsbedingungen mitzugeben, die am besten auf der Rückseite des Originalauftrages vermerkt sind.

Formular 6.

I – XII (MONATE) | 1 — 31 (TAGE)

ABT. Nº | LIEFRANT:

BESTELL Nº	COM. Nº	STÜCK KILO METER	GEGENSTAND	LIEFERTERMIN	BESTÄTIGUNG	ERINNERUNG	MAHNUNG I	II	III	ABGELIEFERT DAT.	STCK	KG.	M.	TOTAL STCK	KG	M.	ERLEDIGT

Für den Bedarf von Materialien auf Vorrat, wie Öl, Lack (Farben), Petroleum, Benzin, Holz usw. erscheint es zweckmäßig, über diese am Ende eines jeden Quartals neu anzufragen und sie zu bestellen, oder aber auch bei günstiger Konjunktur gelegentlich einzukaufen.

Von wesentlichem Vorteil wird auch die Statistik für das Einkaufsbureau sein, welche in gewissem Umfange schon durch die beschriebene Kartothek gegeben ist, an Hand welcher die verschiedensten Vergleiche anzustellen sein werden.

Ein eigenes Laboratorium hat die eingegangenen Proben zu untersuchen und zu vergleichen; die entsprechenden Notizen in Form einer Kartothek bilden wichtiges statistisches Material. Sollte man ein eigenes Laboratorium nicht besitzen, haben die Proben durch einen Chemiker zu erfolgen, was jedenfalls für die Beurteilung der Güte der einzelnen Fabrikate unbedingt notwendig sein wird.

Auch die Bestellung von Drucksachen, Prospekten, Katalogen usw. liegt der Einkaufsabteilung ob; diesem Zweck dient Formular 5.

Von besonderer Bedeutung hinsichtlich genauer Einhaltung bestimmter Termine wird ein Mahnverfahren sein, durch welches eine systematische Kontrolle ausgeübt wird.

In Formular 6 ist ein Schema gekennzeichnet, wie solches zum Zwecke der rechtzeitigen Lieferung aller Materialien zu benutzen ist. In umfangreichen Betrieben ist es unerläßlich, jederzeit darüber informiert zu sein, ob die dem Lieferanten aufgegebenen Liefertermine eingehalten werden, so daß die Werkstatt ohne Aufenthalt weiter arbeiten kann und nicht etwa Schwierigkeiten durch Mangel an Material entstehen, so daß unter Umständen eine Änderung in der bisherigen Arbeitsdisposition notwendig wird.

Die Mahnung hat selbstredend mehrere Tage, eventuell Wochen, vor dem äußersten Termin zu erfolgen, wie auch als Lieferungstermin bei der Bestellung ein früherer Tag anzugeben ist.

Unter allen Umständen dürfte zu beachten sein, daß jede einzelne Mahnung mit besonderem Schreiben (vgl. Formular 7) zu erfolgen und möglichst individuell zu geschehen hat. Vordrucke auf Kartenform werden wenig oder gar nicht beachtet und oft unerledigt abgelegt, so daß der beabsichtigte Zweck auf diese Weise keineswegs erreicht wird.

Selbstverständlich sind alle notwendigen Notizen prompt zu bewirken, und ferner ist an Hand der Versandanzeigen genau zu notieren, welche Anzahl oder Quantität eingegangen ist, damit sofort festgestellt werden kann, inwieweit die einzelnen Lieferungen regelmäßig erfolgen, anderseits erhält auch die betreffende Karte ihren neuen Platz, je nachdem die folgende Lieferung fällig ist, so daß auf diese Weise die denkbar beste Kontrolle ausgeübt werden kann.

Formular 7.

— MAHNBRIEF —

FIRMA-KOPF

ORT.....

REKLAMATION Nº.....

AN.....

IN.....

MIT GEGENWÄRTIGEM GESTATTE ICH MIR, SIE DARAUF AUFMERKSAM ZU MACHEN, DASS DIE ERLEDIGUNG ENDSTEHEND AUFGEFÜHRTER BESTELLUNG..... ZU DEN ANGEGEBENEN TERMINEN VEREINBARUNGSGEMÄSS ZU ERFOLGEN HAT.

ICH BITTE SIE, MIR AUF DIESEM FORMULAR IN DER DAFÜR BEZEICHNETEN SPALTE GEFL. UMGEHEND MITZUTEILEN, WANN DIE BETREFFENDEN TEILE BESTIMMT GELIEFERT WERDEN.

DIE RÜCKSENDUNG DIESES FORMULARS ERWARTE ICH MIT ERSTER POST UND ZEICHNE

HOCHACHTUNGSVOLL

.....

-COPIERFÄHIG-

BESTELL Nº	COM Nº	BESTELL DAT.	GEGENSTAND	FÄLLIG AM	KOMMT ZUM VERSANDT BESTIMMT AM:

ORT.....

DAT.....

FIRMA

.....

Sicher wird dieses System mit Erfolg auch für den eignen Betrieb und für die eignen Bureaus benutzt werden können.

Auch die Qualität aller Lieferungen muß einer Prüfung unterzogen werden.

Die Registratur der Einkaufsabteilung würde ich zweckmäßig in der Weise vorschlagen, daß für jeden größeren Lieferanten eine besondere Schnellheftermappe gewählt wird, schon weil diese Einrichtung am billigsten ist.

Die alphabetische Einteilung kann nach Orten erfolgen.

Es ist durch die Praxis erwiesen, daß eine Ortsübersicht unbedingt den Vorzug verdient. Man bedient sich als Gegenkontrolle und zum Zwecke besseren Auffindens eines Namenregisters, welches alle Lieferanten alphabetisch aufführt. Man wird hierdurch viel Mühe und Arbeit ersparen, welche oft durch langwieriges Suchen und unpraktische Notizen herbeigeführt werden.

Die praktischen Schnellhefter sind horizontal mit der Breitseite nach vorn aufzubewahren und erhalten eine genaue Aufschrift: Namen des Lieferanten, Ort, Erzeugnisse, Fernsprechanschluß, Telegrammadresse usw.

Zur bessern Übersicht gibt man z. B. den Werkzeuglieferanten blaue, den Maschinenlieferanten rote, den Schmiermaterialienlieferanten grüne Mappen usw.

Die allgemeinen Angebote, deren Anzahl nicht gering ist, werden gesondert in besonderer Abteilung in Shannons am besten nach Namen alphabetisch eingeordnet, oder aber auch nach Erzeugnissen, je nachdem dies für den einen oder anderen Betrieb praktischer ist; demnach wird man besondere und allgemeine Lieferanten zu unterscheiden haben.

Empfehlenswert erscheint die Führung folgender Register:

1. Einkaufsregister, nach Lieferanten geordnet (als Gegenkontrolle dient die Ortsregistratur), nach Formular 8.

2. Einkaufsregister, nach Erzeugnisseng eordnet, eventuell mit näheren Angaben, nach Formular 9.

Sämtliche Neuangebote und die sich ferner ergebenden Änderungen in den Registern, welche vorteilhaft in Kartothekform eingrichtet werden können, sind regelmäßig nachzutragen, so daß keine Rückstände verbleiben, was unter Umständen von Nachteil für den Einkauf sein kann.

Insbesondere sind alle Nebenangebote, Preislisten und Kataloge mit gleichem Interesse zu beachten, wie die besonderen Offerten, da es schon oft genug vorgekommen ist, daß ihnen zu spät die notwendige Bedeutung beigelegt wurde.

Prospekte und Preislisten werden gleichfalls gelocht und in Ordner nach Lieferanten abgelegt und in den genannten Registern registriert.

Kataloge werden vertikal nach fortlaufenden Nummern aufbewahrt; letztere wird in der betreffenden Karte des Lieferanten im Lieferantenregister vermerkt, so daß mit einem Griff das Gewünschte zur Stelle ist.

Man sollte durchaus nicht versäumen, für eine gute und praktische Registratur Sorge zu tragen. In vielen Fällen wird gerade hierin noch gesündigt.

Das Rechnungswesen dürfte sich am besten auf folgender Basis entwickeln:

Sämtliche Rechnungen sind in duplo einzureichen, was für den Lieferanten durchaus keine Mehrarbeit bedeutet, da das Duplikat mit Hilfe der Schreibmaschine durchgeschlagen wird.

Formular 8.

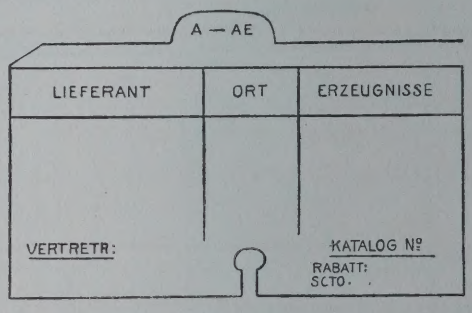

Formular 9.

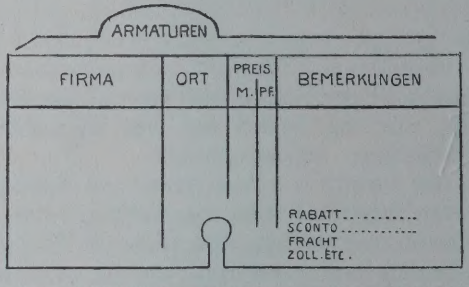

Ein unbedingt sachliches Ausschreiben der Rechnungen muß schon durch die Bestellung gegeben sein. Für jede Kommissionsnummer ist eine besondere Rechnung aufzumachen, damit kein Durcheinander bei der weiteren Verrechnung und Kontrolle möglich ist.

Während die Originalfaktura im Einkaufsbureau verbleibt, gelangt das Duplikat an das Magazin zur Kontrolle des Eingangs und eventuell weiter an die Werkstatt zwecks Bescheinigung über die Qualität der Ware.

Es wird hierdurch möglich, das Eingangsfakturenbuch ganz auszuschalten und diese Arbeit zu ersparen; falls anderseits zur Kontrolle über die Auslieferung und Rückgabe an die einzelnen Abteilungen ein Journal notwendig werden sollte, wäre folgender Vordruck zu wählen:

DATUM DER RECHNUNG	EING. DATUM.	LIEFERANT	ORT.	WEITER-GEGEBEN AM	ZURÜCK AM

Die Originalrechnungen werden zunächst in einer Tagesregistratur aufbewahrt und zwar jedesmal unter dem Termin, welcher etwa 6 bis 7 Tage vor dem jeweiligen Zahlungstermin liegt. Sofern

un das Duplikat zu dieser Zeit noch nicht zu-ickgegeben ist, ist um umgehende Rückgabe zu rsuchen. Das Eingangsjournal wird m. E. durch ie Terminkontrolle hinfällig und braucht notge-rungen nicht geführt zu werden, wenn dasselbe icht etwa statistischen Zwecken dienen soll.

Vor der Weitergabe der Duplikate werden diese och mit einem Stempel versehen, der eine bessere Übersicht auf der Rechnung gestattet. Formular 10 ürfte eine weitere Erklärung nicht erfordern.

Formular 10.

Eingegangen am: .....
Kontrolliert am: .....
Für { die Beschaffenheit der Ware: .....
richtige Ausführung: .....
Gesehen .....

Während die Kontrolle hinsichtlich der Anzahl und Ausführungsweise an den Eingangsstellen vorgenom-men wird, können im Einkaufsbureau anhand der Originale die Preise, Rabatt, Skonto und Zahlungs-edingungen, als auch die Preiszusammenstellung eprüft werden; da in diesem Falle eine Abteilung icht auf die andere zu warten hat, kann eine Verschleppung kaum eintreten, wie dies bei nur iner einfachen Rechnung kaum zu vermeiden ein wird.

Die von der Werkstatt usw. zurückerhaltenen ontrollierten Rechnungen werden der Original-echnung beigefügt; auf letzterer wird genau an-ehakt, was seitens der betreffenden Abteilung als ingegangen bezeichnet ist, so daß hier durch eine Doppelkontrolle die Gewähr für die Richtigkeit noch rhöht wird.

Differenzen werden durch das Einkaufsbureau hne weiteres erledigt, und wenn die Ausführung er gesamten Lieferung in Ordnung befunden wird, in Stempel nach Muster 11 aufgedrückt, welcher ls Anweisung zur Zahlung Gültigkeit hat.

Formular 11.

Für Richtigkeit lt. Bestellung: .....
Nr. ..... Fol. .....
Für rechnerische Richtigkeit: .....
Preise revidiert: .....
Fakt. B. Fol. ..... Mem. Fol. .....
Zur Zahlung angewiesen: .....
Bezahlt am: .....

Kalkulation notiert: .....
verbucht: .....
Konto: .....

Der betreffende Rechnungskontrolleur hat über lie den einzelnen Lieferanten regelmäßig zu machen-den Abzüge an Rabatt, Skonti, Provision usw. ein Register zu führen, damit ein langwieriges Nach-schlagen nach früheren Rechnungen vermieden wird. Dieses Register wird überflüssig, wenn diese No-tizen im Lieferantenregister mit aufgeführt werden.

Über Retouren ist ein besonderes Buch zu führen. Ihre Aufgabe durch besondere Formulare hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie auf der Rechnung noch berücksichtigt werden können.

Sofern seitens des Lagers bei einer Sendung das Fehlen eines Lieferscheines oder Avises beobachtet wird, ist an das Einkaufsbureau eine Mitteilung auf besonderem Formular zu geben, welches Angaben enthält über den Lieferanten, den Ort, den Ein-gang, die Anzahl, den Gegenstand, die Fracht, dfe Nachnahme, den Zoll usw., sowie die Quittung des Materialverwalters; die Zettel werden laufend numeriert, um den richtigen Eingang kontrollieren zu können.

Sämtliche Rechnungen werden mit einem Ein-gangsstempel wie folgt versehen:

Eingang:	.....	.....
Weiter an:	.....	.....
Zurück am:	.....	.....

Ist das Duplikat einer Rechnung nicht mit ein-gegangen, wird mit vorgedruckter Karte um nach-trägliche Einsendung ersucht, damit in der Prüfung und Erledigung keine Verzögerung eintritt.

Rechtzeitig vor Aufnahme der Inventur sind mit entsprechender Formular-Karte die bis ultimo fäl-ligen Rechnungen zu monieren. Dabei ist aus-drücklich zu vermerken, daß auch Duplikate und die Einsendung bis zum ..... erwünscht ist.

Alle eiligen Korrespondenzen dürften mit dem Rot-Stempel *„Eilt"* versehen werden müssen.

Entsprechende Abschlagszahlungen sind auf den bezüglichen Rechnungen genau zu notieren und hierüber Kontrolle zu führen, wie auch speziell Abzüge betreffend Jahresbonifikation und Ausfuhr-vergütung neben den allgemeinen bereits erwähnten Abzügen an Rabatt, Skonto, Provision, Verpackung, Fracht, Rollgeld, sowie Gutschriften laut Aufgabe genauest zu berücksichtigen sind.

Es würde vielleicht auch zu empfehlen sein, die Bestellkarten nach Kommissionsnummern zu ordnen und als Gegenkontrolle ein Rechnungs- und Wareneingangsbuch zu führen, welches in folgendem Formular wiedergegeben ist.

DAT. DER RECHG	COM. Nº	MONAT..... 19....	AN-ZAHL	PREIS	AUS-GELIEFERT AM	SA. M	SA. PF	BEMERK-UNGEN
		JUL. NEUMANN, ODESSA PER OKT. FRACHT ZOLL						
		U. S. W.						

Hierdurch wird eine genaue Monatsübersicht ge-geben, die auch besonderen statistischen Wert hat.

Die Anfrageformulare werden ähnlich den

Bestellzetteln ausgeschrieben und darin besonders betont, daß der Anschlag kostenlos und ohne Verbindlichkeit zu machen ist, gleichviel ob der Auftrag erteilt wird, oder nicht. Die Anfragen sind mit laufender Nummer zu versehen und nach Eingang sämtlicher Offerten ist für eine bestimmte Serie die Rekapitulationskarte auszufüllen, wonach alsdann der Auftrag erteilt, oder durch entsprechende Formulare abgeschrieben wird. Es hat in letzterem Falle sicher eine günstigere Offerte vorgelegen, oder aber man hat sich nachträglich wegen zu hohen Preises selbst zur Anfertigung entschlossen. Auch tritt der Fall ein, daß Offerten eingefordert werden, auf Grund deren ein eigenes Angebot vervollständigt werden soll. Dann ist es erforderlich, jene bis zu einem bestimmten Zeitpunkte fest zu handhaben.

Sofern die Antwort seitens des Lieferanten nicht rechtzeitig erfolgt, ist um umgehende Zusendung zu ersuchen, da die Entscheidung dringend geworden ist.

Sämtliche Korrespondenzen sollten mit folgendem Stempel versehen werden:

Bitte zu adressieren an Einkaufs-Abteilung,

damit bei dem Posteingang derartige Korrespondenzen sofort dorthin gelangen und ohne Aufenthalt erledigt werden können.

Sämtliche Eingänge sind ferner mit folgendem Eingangsstempel zu versehen:

Journ. Nr. .....

Bureau	Erhalten	Erledigt
Eingegangen am 17. Aug. 08.		

Den Bestellungen wird die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen. Sie sind zweckentsprechend zu numerieren; z. B. V, 713—2407, wobei die römischen Zahlen die Nummern der Bestell-Abteilung sind, die darauf folgende Nr. 713, die eigentliche Bestellnummer und Nr. 2407 die Kommissionsnummer.

Neben genauen Angaben für die Einheiten sind bei der Berechnung des Gegenstandes zu berücksichtigen: Lieferung erfolgt auf Grund von ....., nach Zeichnung oder Modell Nr. ....., bearbeitet, unbearbeitet, vorgearbeitet, mit Flanschen, Dichtungen, Zubehör usw., bei Rohren, fertig gebogen, in fixen Längen usw., nach den besonderen Bedingungen der .....[1]), genaue Qualitätsvorschriften für Festigkeit, Dehnung des Materials usw., von eiligen Sachen sind Teilsendungen zu machen; die betreffenden Modelle und Zeichnungen hat der Lieferant rechtzeitig zu erhalten, auch ist für Stückmaße und Lehren prompt zu sorgen. Bei Sendungen, welche von dem Lieferanten direkt dem Bestimmungsort zugeführt werden, sind Duplikat-Frachtbriefe mit der eigenen Firma einzusenden, damit der Verfertiger der Ware unbekannt bleibt.

Gerade durch diese besonderen Bedingungen entstehen oft Schwierigkeiten, sowohl in der Lieferung, als auch unangenehme Verzögerungen der Fertigstellung.

[1]) Z. B. der deutschen Marineverwaltung.

Formular 12.

Einkaufs-Bedingungen.

Annahme des Auftrages verpflichtet zur Lieferung gemäß der getroffenen Vereinbarung.

Jede Bestellung muß unsere rechtsverbindliche Unterschrift tragen.

Alle für uns bestimmten Korrespondenzen, Lieferscheine, Avise, Rechnungen müssen die vorgeschriebene Auftragsnummer tragen.

Falls der vorgeschriebene Liefertermin nicht eingehalten wird, ist umgehende Angabe der bestimmt einzuhaltenden Lieferzeit erwünscht.

Rechnungen sind in zwei Exemplaren sofort nach Lieferung der Ware einzureichen, spätestens am 3. des nächsten Monats.

In den Lieferscheinen sind stets auch die Preise zu vermerken, und die Quittung des Lagerverwalters allein ist maßgebend für den richtigen Eingang.

Die Bestellung ist unter der Bedingung erteilt, daß der § 460 Satz 2 des BGB. keine Anwendung findet; vielmehr haften Sie für jeden Mangel unbeschränkt, auch wenn derselbe bei der Revision nach Ankunft der Ware unbemerkt geblieben ist.

Gerichtsstand für beide Teile .....

Die Annahme der Lieferungen erfolgt von ..... bis .....

Muster und Skizzen sind an uns zurückzusenden.

Die Zusendung ist durch Sie gegen Bruch und Beschädigung zu versichern.

Bei Franko-Rücksendung von Verpackung vergüten S uns $^2/_3$ ihres Wertes.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lieferfrist e folgt pro Tag der Verspätung an Ihrem Rechnungsbetra ein Abzug von ....., ohne daß wir an den Nachwe eines Schadens gebunden sind.

Zahlung erfolgt abzüglich ....% Skonto bis zum 25. d der Lieferung folgenden Monats oder je nachdem besonde Vereinbarungen getroffen werden.

Bei späterer Einsendung der Rechnung oder beim Fehl der zweiten Ausfertigung erfolgt Zahlung erst im darau folgenden Monat.

Zahltag ist der 25. jeden Monats.

Bei Anlieferung sind sämtliche Stücke mit weißer Ölfar mit dem Buchstaben ..... zu versehen; wenn notwendig, ein Etikett anzuheften.

Sie verpflichten sich, im Fall der Auftragserteilung innerhalb ..... für .....% der Kaufsumme Gegenbestellungen in ..... zu machen; event. wird die Auftragserteilung hiervon abhängig gemacht.

Garantie leisten Sie auf die Dauer eines Jahres in der Weise, daß Sie uns allen Schaden, welcher aus der mangelhaften Ausführung Ihrer Lieferung entstehen sollte, ersetzen.

.....
Datum

.....
Firma

Im Formular 12 ist eine vorzugsweise notwendige Anleitung gegeben, wie die Einkaufsbedingungen aufzustellen sind. Sie müssen sich jedoch immer den bestehenden Verhältnissen anpassen.

Wenn nun auch im Rahmen dieser Abhandlung noch Vieles unberücksichtigt sein sollte, so dürften doch die erwähnten Hauptpunkte dazu angetan sein, zu erweisen, daß das Einkaufsbureau den halben Geschäftsgewinn bedeuten und die Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit erhalten kann.

Handelsbetriebslehre.

Zu ihrer Geschichte.

Meine Absicht ist es nicht, in diesen Ausführungen eine Geschichte der Handelsbetriebslehre zu geben. Ich sehe zunächst vollständig davon ab, ob, wann und wie dieses Unterrichtsfach in älteren Anstalten bereits gelehrt worden ist und mit welchem Erfolge.

Meine Ausführungen beschränken sich darauf, einige Gedanken älterer Autoren über diese Disziplin zu reproduzieren. Es handelt sich um

Dr. A. Emminghaus: Allgemeine Gewerkslehre, Berlin 1868,
Dr. A. Lindwurm: Handelsbetriebslehre und die Entwicklung des Welthandels, Stnttgart und Leipzig 1869[1]),
Courcelle-Seneuil: Theorie und Praxis des Geschäftsbetriebs in Ackerbau, Handel und Gewerbe (deutsch von G. A. Eberbach mit einem Fürwort von Dr. F. von Steinbeis, Präsident der Kgl. Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel); Stuttgart 1868,
Th. Piening: Die Praxis des Geschäftslebens, Leipzig 1869[2]).

Die Landwirtschaftswissenschaft ist ihrer Schwester vom Handel weit voraus. Sie ist bereits voll entwickelt, nicht nur nach der volkswirtschaftlichen, sondern auch nach der privatwirtschaftlichen Seite. Es ist für das Erkennen der Stellung, die die Betriebslehre innerhalb der Handelswissenschaft einzunehmen hat, nicht ohne Bedeutung, zu wissen, welcher Platz ihr im Laufe der Entwicklung in der Landwirtschaftswissenschaft zugefallen ist.

Das Ergebnis einer Durchsicht der verschiedenen Lehrbücher über die landwirtschaftliche Betriebslehre kann in die Worte Prof. Dr. Krämers zusammengefaßt werden[3]):

Sie erfordert vor allem eine Klarlegung des Wesens der in dem Prozesse der Gütererzeugung tätigen Glieder des Erwerbsvermögens, der Produktionsmittel, sowie des Verhaltens derselben in ihrer organischen Gliederung und Wechselwirkung. Sodann aber hat die landwirtschaftliche Betriebslehre auf Grundlage dieser Erkenntnisse zu untersuchen, in welcher Weise die landwirtschaftliche Unternehmung in zielbewußter Anwendung des Erwerbsvermögens zu organisieren und zu leiten ist, damit sie den gegebenen, in örtlicher und persönlicher Beziehung verschiedenen Bedingungen entsprechend die höchsten Ertragsüberschüsse gewähren kann.

Die Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebslehre folgt im wesentlichen folgender Gliederung:

A) Die Grundlagen.
1. Die Aufgaben des Betriebes.
2. Das Kapital in der Landwirtschaft.
3. Die Arbeit in der Landwirtschaft.
B) Die Einrichtung des Betriebes.
C) Die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes oder die Wirtschaftsführung[1]).

Zeigt die Gedankenentwicklung in der Wissenschaft der Industrie und des Handels eine gleiche Richtung?

Dr. Emminghaus geht in seiner Allgemeinen Gewerkslehre ebenfalls von der Einzelunternehmung aus. Auch er bespricht die Arbeit und das Kapital in der Unternehmung. Bei der Besprechung der Arbeit unterscheidet er die des Unternehmers und die Hilfsarbeit (der Arbeiter und Angestellten); er erörtert die Höhe des Lohnes und die Bedeutung der Lohnzahlungsarten, sowie des persönlichen Verhältnisses des Unternehmers zu seinen Arbeitern und Angestellten für den Betriebserfolg.

In seinen Ausführungen über das Kapital gibt er zunächst die Begriffe des stehenden und umlaufenden Kapitals. Dann bespricht er die Ermittlung des Bedarfs an eigenem Kapital und die Anwendung des Gesamtkapitals (Risikoverteilung, Versicherung). Schließlich erörtert er im einzelnen die Bedeutung des Grund und Bodens, der Gebäude, der Roh- und Hilfsstoffe, der Geräte, der Werkzeuge und Maschinen, sowie des Geldes. Den Einkauf bespricht er dabei unter „Roh- und Hilfsstoffe", den Verkauf unter der Überschrift „Geld".

Weitere Kapitel handeln von den Hilfsmitteln der Gewerke und ihrer Verwendung und von der Wahl der gewerklichen Betriebsart (Groß- oder Kleinbetrieb, Manufaktur oder Fabrik, Einzel- oder Gesellschaftsbetrieb).

Das Studium der Werke von Courcelle-Seneuil und Lindwurm, die besonders für den Handel in Frage kommen, ergibt folgende Gesichtspunkte.

Beide gehen aus vom Gewinn der Einzelunternehmung.

Lindwurm behandelt nach kurzen allgemeinen Betrachtungen über den Welthandel zunächst sehr ausführlich den Handelsgewinn im allgemeinen und dann den Geschäftsgewinn im besonderen. Die folgenden Abschnitte sollen zeigen, wie der höchstmögliche Geschäftsgewinn für das Einzelunternehmen erzielt werden kann. Es ist dem Verfasser nicht immer gelungen, diesen Gedanken durchzuführen.

Die einzelnen Abschnitte behandeln

1. die privatwirtschaftlichen Hilfsmittel des Handels (ein Abschnitt, dessen Aufbau nicht ganz logisch ist),
2. die Ware,
3. die Geschäftsführung im allgemeinen,
4. das Grundsätzliche vom überseeischen Geschäft,
5. den Binnenhandel,
6. das Kommissionsgeschäft,
7. das Unterhändlergeschäft,
8. das Frachtgeschäft,
9. das Bankgeschäft,
10. den Buchhandel.

[1]) Als 1. Band einer Sammlung handelswissenschaftlicher Werke „Der Handel" gedacht.

[2]) Das Buch ist eine Übersetzung von E. T. Freedleys „Practical Treatise on Bussiness. Es ist in der 2. und 3. Auflage von Böttger, in der 1905 herausgekommenen 4. Auflage von Treiber, Redakteur des Leipz. Tagebl., bearbeitet.

[3]) v. d. Goltz: Handbuch der Landwirtschaft.

[1]) Siehe auch Landwirtschaftslexikon von Kraft, J. Pohl, Westermeier, Settegast u. a.

In allen diesen Abschnitten ist Lindwurm bemüht, die Entwicklung des Geschäftserträgnisses nicht aus dem Auge zu verlieren und für die Beeinflussung des Betriebs durch die Leitung zur Erzielung höchstmöglicher Überschüsse Grundsätze herauszuarbeiten. Daß es ihm nicht immer und nirgends vollkommen gelungen ist, ist nicht seine Schuld. Es fehlte an Vorarbeiten. Doch mag ihn auch der Nebentitel „Entwicklung des Welthandels" von dem Hauptthema abgezogen haben.

Bei Courcelle-Seneuil ist der Versuch, eine Betriebslehre auch für die Unternehmungen des Handels aufzubauen, besser gelungen. Er hat das Ziel noch klarer erfaßt als Lindwurm, wenngleich dessen Vorbildung — er war Kaufmann und Jurist und später Lehrer der Handelswissenschaft und Staatswirtschaftslehre — für diese Aufgabe besonders geeignet war.

In der Einleitung definiert er den Begriff „Geschäft" und spricht im Anschluß daran über den Unternehmer und die Unternehmung.

Zum eigentlichen Ausgangspunkte seiner Betrachtungen wählt auch er den Gewinn der Einzelunternehmung. Er stellt ihn in folgender Weise an die Spitze:

Bezeichnet man den Reingewinn mit G, den Wert des Rohertrages mit E, die Kapitalnutzung, die Kosten des Kapitals, mit C und die Kosten der Arbeit mit L, so ist

$$G = E - (C + L).$$

Aus dieser Formel geht hervor, daß der Zweck jedes Geschäfts und selbst des ganzen Geschäftslebens darin gipfelt, E so groß und C und L so klein als möglich zu erhalten.

Alle Abschnitte seines Buches sind nun in konsequenter Weise dem Zwecke gewidmet, nachzuweisen, was der Geschäftsmann zu tun und zu lassen habe, um E möglichst zu vergrößern und C und L zu ermäßigen.

Um ein Bild von der Art zu gewinnen, wie er diesen Gedanken durchführt, sollen die wichtigsten Abschnitte übersichtlich angegeben werden.

Er teilt den Stoff in 4 große Teile:

1. Das Geschäft nach seinen innern Beziehungen,
2. Das Geschäft nach seinen äußern Beziehungen,
3. Der eigentliche Geschäftsbetrieb,
4. Einige allgemeine Fragen aus dem Geschäftsleben.

Im 1. Teile bespricht er

die Aufgabe der Unternehmung,
die Unternehmerarbeit,
die Verwendung des Kapitals (des eignen und fremden),
die Verwendung der Arbeit.

Im 2. Teile folgen dann:

der Wareneinkauf,
der Warenabsatz,
die kaufmännische Spekulation,
die Selbstkosten.

Im Mittelpunkte des 3. steht die Geschäftseinrichtung. Zu den allgemeinen Fragen im 4. Teile rechnet der Verfasser die der Konkurrenz, der unnützen Ausgaben und der Verschwendung, des Verhältnisses zwischen Geschäftsmann und Arbeitern und des Verhältnisses zwischen dem Geschäftsmann und dem Kapitalisten.

Pienings Ausführungen sind auf die sittliche Erziehung des Kaufmanns gerichtet.

Infolge eines Preisausschreibens des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen in Braunschweig hat L. Gomberg[1]) die Erörterungen über die Handelsbetriebslehre in seiner Schrift „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre" neu aufgegriffen und ist im Grunde zu ganz denselben Ergebnissen gekommen wie Emminghaus und Courcelle-Seneuil.

So präsentiert uns die Geschichte der Handelswissenschaften einen scharfumrissenen Begriff der Handelsbetriebslehre. Sie hat die Aufgabe, die Grundsätze zu entwickeln und darzulegen, nach denen ein Geschäft organisiert und geleitet werden muß, wenn es den höchstmöglichen Reingewinn bringen soll.

Die neuere Literatur nennt noch eine Reihe von Veröffentlichungen, die den Namen der Handelsbetriebslehre führen, aber mit wenige Ausnahmen keine sind. Sie stellen nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnete Sammelsurien handelswissenschaftlicher Begriffe dar. Gelegentlich komme ich auf diese Literatur zurück.

Auch die Stellung, die die Handelsbetriebslehre an den verschiedenen deutschen und ausländischen Hochschulen einnimmt, soll an dieser Stelle besprochen werden. Dr. H. Nicklisch.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Die Doppik im Dienste eines Sägewerkes.

Ein Beitrag zum Kapitel „Spezialbuchhaltungen".

Von Anton Schreinert, Supplent in Wien.

Die Buchhaltung eines Sägewerkes ist im Wesen nichts anderes als eine Fabriksbuchhaltung und der Umstand, daß das Sägewerk auch Holz abgibt, ohne dasselbe vorher auf der Säge irgendwie bearbeitet zu haben und auch fertiges Schnittmaterial von fremden Sägen bezieht, ändert nichts, oder doch nicht viel an der sonstigen Einrichtung einer Fabriksbuchhaltung.

Bei der Sägewerksbuchhaltung entspricht das im Zentrum stehende Sägekonto dem Fabrikationskonto, während das Holzkonto, je nach der Organisation des Betriebes, sowohl Rohstoff- als auch Warenkonto sein kann. Die Bearbeitung auf der Säge ergibt natürlich auch Abfälle, wie Schwarten (Rundbretter), Säumlinge, Späne usw., die auf einem eigenen Abfallkonto zu verrechnen sind.

Analog der Fabriksbuchhaltung kann auch die Sägewerksbuchhaltung nach der kumulativen oder nach der Kalkulationsmethode geführt werden. Je nachdem, ob Wert darauf gelegt wird, hauptsächlich die Rentabilität der Säge kennen zu lernen, oder ob dieses Moment weniger in Betracht kommt, wird es sich empfehlen, nach den Prinzipien der kumulativen, oder nach jenen der Kalkulationsmethode zu buchen.

[1]) Leipzig 1903. Band 26 der Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen.

Im Nachstehenden wollen wir nun die Sägewerksbuchhaltung mit alleiniger Rücksicht auf die uns am meisten interessierenden Konten schematisch darstellen, wobei folgendes angenommen sei:

I. Das gesamte Rohholz wird auf der Säge bearbeitet (term. techn. „geschnitten").
II. Das Rohholz wird zum Teil „geschnitten", zum Teil im rohen, „bewaldrechteten" Zustande weiter verkauft.
III. Es wird, um der Nachfrage zu genügen, noch von fremden Sägewerken fertiges Schnittmaterial bezogen.

Es ließe sich natürlich noch eine ganze Reihe ähnlicher Kombinationen aufstellen, wir wollen uns aber vorläufig nur mit diesen am häufigsten vorkommenden, sowie mit dem sogenannten „Lohnschneiden" des Näheren befassen.

Schematisch bringen wir nur das Sägekonto mit seinen direkten Gegenkonten zur Darstellung, von einer Skizzierung aller andern Konten, speziell auch des für das Sägekonto in Betracht kommenden Bilanz- bzw. Gewinn- und Verlustkontos sei in der graphischen Darstellung Abstand genommen.

A. Kumulative Methode.

ad I. Das Holzkonto ist reines Rohstoffkonto.

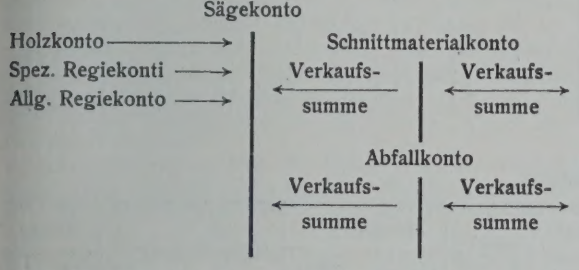

Das Sägekonto ist für alle Eingänge an Rohholz zu debitieren, d. h. es wird für alle zur Bearbeitung auf die Säge genommenen Stämme und Klötzer belastet und das Holzkonto als reines Rohstoffkonto dafür erkannt. Weiter wird es gegen die speziellen Regiekonti, wie Lohn-, Heizmaterial-, Abschreibungskonto usw., sowie gegen allgemeines Regiekonto [1]) für Reparaturen, Schmiermaterial u. dgl. zu belasten sein. Die hergestellte, erzeugte Ware (Bretter, Kanthölzer usw.), sowie die gewonnenen Abfälle sind nun zu kalkulieren, wobei die gesamte Betriebsregie auf die einzelnen Gattungen repartiert werden muß und die Verkaufsregie, meist nach erfahrungsgemäßen Quoten berechnet, sowie der übliche Gewinn zugeschlagen wird, um den Verkaufspreis fixieren zu können.

Die tatsächlich erzielte Verkaufssumme ist nun dem Schnittmaterial- bzw. Abfallkonto zu kreditieren und später zum Ausgleich auf Sägekonto rückzutragen. Eröffnet wird das Sägekonto selbstverständlich mit Bilanzkonto, ebenso nach Buchung des eventuellen Erfolges bei vorhandenen Vorräten auch mit Bilanzkonto abgeschlossen.

ad II. Das Holzkonto ist Rohstoffkonto und Warenkonto zugleich.

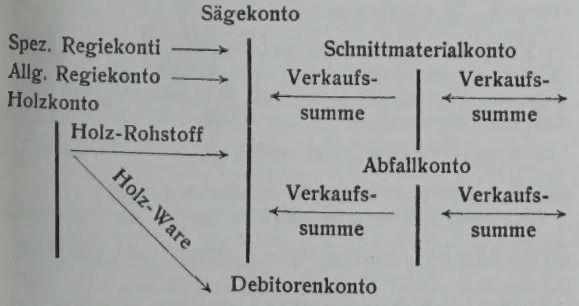

In diesem Falle ist die Behandlung des Sägekontos die gleiche wie bei I. und nur das Holzkonto erfährt eine Änderung. Wird Holz nicht nur an die Säge zum „Aufschneiden", sondern auch im unbearbeiteten, „waldberechteten", Zustande weiterveräußert, so übernimmt das Holzkonto neben der Funktion eines Rohstoffkontos noch die eines Warenkontos. Mit Bilanzkonto zu eröffnen, wird es auch mit Bilanzkonto abzuschließen sein und einen eventuellen Erfolg nachweisen.

ad III. Schnittmaterial wird von fremden Sägen bezogen.

Unter Annahme des Falles II wird neben den drei Verkaufskonten, Schnittmaterial-, Abfall- und Holzkonto, noch ein viertes als reines Warenkonto zu führen sein, auf dem nur das bezogene fremde Schnittmaterial zur Verrechnung gelangt. Die für ein allgemeines Warenkonto geltenden Regeln kommen natürlich hier auch für dieses vierte Konto in Betracht. Von einer schematischen Darstellung dieses Falles wollen wir aber, der Einfachheit desselben halber, absehen.

Nun wäre noch das bereits erwähnte „Lohnschneiden" in Betracht zu ziehen. Das zur Säge gebrachte Holz ist nicht Eigentum des Werkbesitzers, sondern gehört Privaten (Bauern, Zimmer-, Baumeistern usw.), für die es gegen Lohn, der pr. Stunde oder pr. lfd. m (laufenden Meter) zu rechnen ist, „geschnitten" wird. Sägekonto wird für die gesamten erzielten Löhne zu kreditieren sein, die sich dann als Arbeitserfolg darstellen.

B. Kalkulations-Methode.

ad I. Holzkonto ist reines Rohstoffkonto.

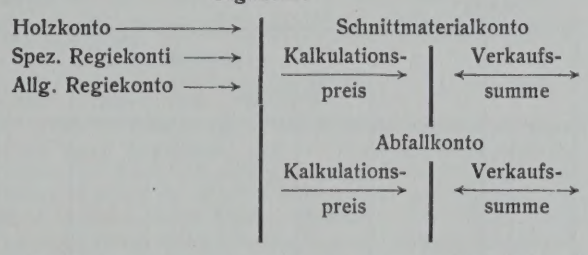

Die Belastung des Sägekontos ist dieselbe wie bei A I, dagegen wird auf der Habenseite dieses Kontos diesmal nicht die Verkaufssumme, sondern ein Kalkulationspreis [1]) erscheinen, zu dem die erzeugte Schnittware, bzw. der Abfall, auf die Verkaufskonten, Schnittmaterial-, bzw. Abfallkonto, zu übertragen ist. Die beiden letztgenannten Konten fungieren nun als Warenkonten; sie sind mit Bilanzkonto zu eröffnen und nach Buchung eines eventuellen Erfolges mit demselben auch abzuschließen.

Das Sägekonto wird diesfalls nur als Betriebskonto, bzw. als Vermittlungskonto dienen und keinen Erfolg ausweisen. Wird dagegen auch um Lohn geschnitten, so wird das Sägekonto zu erkennen sein, die erzielten Löhne werden sich auf demselben als Betriebserfolg darstellen, der beim Abschluß auf Gewinn- und Verlustkonto zu übertragen ist. Hier wird die kumulative Methode der Kalkulationsmethode vorzuziehen sein, weil sie den gesamten, durch die Säge erzielten Erfolg übersichtlich in einer Post nachweist.

Da in den meisten Fällen dem Unternehmer daran gelegen ist, die Rentabilität seiner Säge kennen zu lernen, wird es sich überhaupt empfehlen, statt der Kalkulationsmethode die kumulative anzuwenden, insbesondere dann, wenn, wie erwähnt, Lohnschneiden im größeren Umfange betrieben wird.

Nach der Kalkulationsmethode wären die Fälle II und III analog wie I zu schematisieren, weshalb wir eine Darstellung wohl unterlassen können.

Nach dieser kurzen schematischen Darstellung der wichtigsten Hauptbuchkonten sei noch der ebensowichtigen Skontren Erwähnung getan.

Das Warenskontro wird, entsprechend den Hauptbuch-

[1]) Kann auch spezialisiert, d. h. in Schmiermaterial-, Beleuchtungskonto usw. aufgelöst werden.

[1]) Herstellungspreis, nicht Selbstkostenpreis. Vgl. Leitner, Die Selbstkostenermittlung industrieller Betriebe, Frankfurt a. M. 1906.

Beispiele von Skontren (nur die Eingangsseiten):

Eingang. *Rohholzskontro.*

Datum	von	Stück	Langholz m³					Klötzer m³				Stangen	Scheitholz Rmtr.*)			Anmerkg.	Preis	Betrag	
			14 cm	19 cm	24 cm	30 cm	usw.	4 m	5 m	6 m	usw.							K	h

*) Rmtr. = Raummeter, hier nicht identisch mit m³.

Eingang. *Schnittmaterialskontro.*

Datum	von	Stück	Bretter				Pfosten		Schwellen		Kanthölzer					Preis	Betrag	
			20 m/m*)		33 m/m		53 m/m										K	h
			4 m	5 m	5 m	6 m	5 m	6 m	1 m	2.4 m	10/12	12/13	13/15	20/24	usw.			

*) m/m = mm.

Eingang. *Abfallskontro.*

Datum	von	Stück	Schwartenbretter			Schwarten*)		Späne ca. Sack	Brennholz		Anmerkg.	Preis	Betrag	
			4 m	5 m	6 m	5 m	6 m		Klippel	Säumlinge			K	h

*) Schwarten-Rundbretter.

konten, fast immer in Rohholz-, Schnittmaterial- und Abfallkonto zu gliedern sein. Der besseren Kontrolle halber ist überall dort, wo ein ausgedehnter Detailverschleiß angegliedert ist, ein Skontro mit Mengen- und Wertverrechnung jenem mit bloßer Mengenverrechnung vorzuziehen. Für den Detailverschleiß selbst empfiehlt sich statt der üblichen Kundenstrazze die Führung zweckmäßig eingerichteter Tageslisten, in die vom Platz- oder Sägemeister alle wie immer gearteten Warenausgänge, nach Bar- und Kreditverkäufen gegliedert, einzutragen und nur die Summen (pro Tag oder Woche) in die betreffenden, zugehörigen Skontren zu buchen wären. Außer der erwähnten Gliederung nach Bar- und Kreditverkäufen wird es vorteilhaft sein, die Tageslisten, entsprechend den Skontren, als Rohholz-, Schnittmaterial- bzw. Abfalliste zu führen.

Daß die Skontren die verschiedenartigste Einrichtung aufweisen können, ist wohl selbstverständlich und ist auch hier, wie in allen andern Betrieben Umfang und Organisation, sowie das betreffende spezielle Geschäft in erster Linie maßgebend.

Bei Rohholz und Schnittmaterial lassen sich im allgemeinen die Quantitäten ziemlich genau feststellen, der Abfall jedoch wird häufig nur schätzungsweise festgestellt werden können, wobei die bei Schätzungen überhaupt nötige Vorsicht auch hier beobachtet werden muß, um Fehlschlüssen und unrichtigen Annahmen möglichst vorzubeugen.

Zur Evidenz werden Langhölzer und Klötzer an der Schnittfläche des Stockendes meist mit Nummer und den Maßzahlen der Länge und des Durchmessers versehen und in Konsignationen, die als Vorlage zu dem Skontro dienen, unter weiterer Angabe des Kubikinhaltes einzeln verzeichnet.

Beispiel:

Konsignation über Langholz vom Kirchengute Maria-Schein bei Teplitz in Böhmen.

Nr.	Durchmesser	Länge	m³	Nr.	Durchmesser	Länge	m³
324	14	16	356*)				
1207	12	10	113				
871	18	20	509				
	usw.						

*) 356, richtiger 0.356 usw.

Der Kubikinhalt vierkantiger Schnittware (Bretter, Pfosten, Kanthölzer usw.) wird leicht nach der Formel $v = l \cdot b \cdot h$ jener der Rundhölzer meist nach der geometrischen Formel für den Zylinder $v = r^2 \pi h$ gefunden. In der Praxis wird die letztere Formel meist durch $v = \frac{D^2 h\, 11}{14}$ ersetzt, aus welcher man nach folgender Annahme gelangt:

Statt des Halbmessers (Radius r) wird der Durchmesser D (= 2r), statt π der Bruch $\frac{22}{7}$ gesetzt, so daß die Formel dann lautet: $v = \frac{D^2 \cdot h \cdot 22}{7}$.

$D^2 = (2r)^2 = 4r^2$, so daß v nach dieser Formel 4 × größer ist, als der Kubikinhalt des entsprechenden Zylinders. Um diesen zu finden, hat man $\frac{D^2 h \cdot 22}{7}$ noch durch 4

dividieren und man erhält dann: $v = \frac{D^2 h\, 22}{7.4} = \frac{D.h.11}{14}$.

Nur selten aber wird man sich der angeführten Formeln bedienen, die Praxis verwendet vielmehr zur Auffindung des Kubikinhaltes Tabellen[1]), die auf 2 oder 3 Dezimalstellen bei Rundholz, auf 4 Stellen bei Schnittmaterial, den Kubikinhalt angeben.

Bei Sägewerken ist es weiter nötig, daß der Brettschneider täglich das verarbeitete bzw. erzeugte Material nach Quantitäten ausweist, speziell dort, wo er keinen Taglohn (Schichtlohn), sondern Akkordlohn erhält. Diese Ausweise dienen dann als Unterlage für die Eintragung in die Skontren, wie auch für die Lohnregulierung.

Ist noch ein Detailverschleiß, was meist der Fall sein wird, angegliedert, so sind noch die bereits erwähnten Tageslisten zu führen. Langholz und Klötzer werden fast nie detail gehandelt, der Einzelverkauf erstreckt sich vielmehr auf Schnittmaterial und Abfall. Die Kassaverkäufe sind von den Kreditgeschäften (auf Borg) zu separieren und jede Gruppe für sich gesondert auszuweisen. Die Tageslösung ist dann der Hauptkasse abzuführen, die Borggeschäfte in Summa oder einzeln nominiert der Buchhaltung bekannt zu geben, welche dann entweder Kassakonto oder Detailkonto bzw. Debitorenkonto an Warenkonto (Holz-, Schnittwarenkonto) oder an Abfallkonto zu buchen hat.

Debitorenkonto ist dann zu belasten, wenn die Schuldner zu den ständigen Kunden zählen, andernfalls werden die Kunden mit den ihnen kreditierten Beträgen in einem Hilfsbuche evident gehalten und nur die Summen jeweils dem Detailkonto belastet.

Die Buchhaltung ist über die Warenzuwächse durch die Ausweise des Brettschneiders, über die Warenausgänge aber durch die Tageslisten informiert, so daß eine Quantitätskontrolle leicht durchzuführen ist. Schwieriger ist es, zu kontrollieren, ob die Ware tatsächlich gegen bar oder auf Borg abgegeben wurde und kann sich die Buchhaltung meist erst nach Absendung der Noten (Rechnungen) an die einzelnen Debitoren Gewißheit hierüber verschaffen.

In kleineren Sägewerken findet meist die einfache Buchhaltung Anwendung, in Großbetrieben aber, besonders bei Dampfsägewerken, ist das doppelte System dem einfachen unbedingt vorzuziehen. Der erhöhte Aufwand an Zeit und Arbeit, den dieses System verlangt, steht sicher in keinem Verhältnis zu der weit besseren Kontrolle der Doppik gegenüber jener der einfachen Buchhaltung.

Rundschau.

Auslandsbanken.

Morgan gegen die deutschen und englischen Banken in Zentral- und Südamerika. In der letzten Zeit wurde wiederholt gemeldet, daß Morgan und die Standard-Oil-Gruppe beabsichtigten, zwecks Bekämpfung der deutschen und englischen Banken Zentral- und Südamerika mit einem Netze von Banken zu überziehen. Während der letzten Monate hat die Firma J. P. Morgan & Co. Vorbereitungen für einen finanziellen Coup in Guatemala getroffen, und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Arrangements innerhalb der nächsten 60 Tage erledigt sein werden. Als eine Folge davon wird in der Stadt Guatemala eine Zentralbank etabliert werden, die in den Hauptstädten der einzelnen Distrikte jener Republik Filialen haben wird. Das wird faktisch das Geschäft von Guatemala, Salvador und Honduras unter amerikanische Kontrolle bringen. Dabei sollen ähnliche Banken später in anderen zentralamerikanischen Ländern etabliert werden. Guatemala wird mit J. P. Morgan & Co. Arrangements behufs Aufnahme einer Anleihe von 10 Mill. Dollars treffen. Gleichzeitig soll das Papiergeld eingezogen werden und Guatemala nach mexikanischem Vorbild Goldwährung erhalten.

Deutsche Finanz-Transaktionen in Persien? Zu der Meldung eines Berliner Blattes, daß man in Teheran die Hoffnung hege, daß deutsche Finanzkreise nicht abgeneigt seien, der persischen Regierung finanzielle Hilfe zu leisten, bemerkt der Berliner Vertreter der „Times“: Dies sei der erste Erfolg einer eigentümlichen Mission, die im Auftrage der Deutschen Bank oder der Bagdadbahn oder auch beider zugleich nach Persien geschickt worden sei. Es wäre sehr wünschenswert, daß die Öffentlichkeit davon erführe, ob und inwieweit diese Mission auf eine Unterstützung aus der Wilhelmstraße rechnen könne. Die Idee, persische Fragen mit der Bagdadbahn-Angelegenheit zu verquicken, sei bis vor kurzem abgelehnt worden. Tatsächlich studiert ein Beamter der Deutschen Bank die wirtschaftlichen Verhältnisse Persiens an Ort und Stelle. Übrigens hatte der jetzige Unterstaatssekretär Stemrich schon vor Jahren während seiner Tätigkeit als deutscher Gesandter in Teheran der Dresdner Bank das Recht zur Errichtung einer Niederlassung erwirkt, aber sie machte bei der geradezu sprichwörtlichen Zurückhaltung des deutschen Kapitals im Auslande von diesem Rechte keinen Gebrauch. Bei dieser Gelegenheit ist vielleicht darauf hinzuweisen, daß das deutsche Kapital durch seine Zurückhaltung vielfach auch die politische Stellung Deutschlands in Fragen der auswärtigen Politik schwächt. Jedenfalls wäre in Marokko die Politik von Anfang an eine ganz andere gewesen, wenn vor der dortigen ungünstigen Entwicklung das deutsche Kapital eine größere Regsamkeit entfaltet, und wenn nicht nach Beendigung der inneren Unruhen deutsche Firmen in so dringender Weise auf der Befriedigung ihrer Forderungen bestanden hätten. Die einzigen Geldgeber, die Marokko tatsächlich immer zu Hilfe kamen, waren die Franzosen, und daraus erklärt sich auch zum Teil die Entwicklung der ganzen Marokkopolitik.

Ausstellungen.

Weltausstellung Brüssel. Die Weltausstellung in Brüssel 1910 istam Sonnabend, den 23. April nachmittags 2 Uhr durch den König der Belgier eröffnet worden; an einen kurzen Festakt, an welchem die amtlich accreditierten Vertreter der beteiligten Länder teilnahmen, hat sich ein Rundgang des Königs durch die gesamte Ausstellung angeschlossen. Am Abend des 24. April veranstaltete die Stadt Brüssel einen Rout im Rathaus. Die Deutsche Abteilung ist am Montag, den 25. April nachmittags durch einen Empfang im Deutschen Hause feierlich eröffnet worden.

Eine neue schwimmende Ausstellung Rußlands. Nach einer offiziellen Bekanntmachung wird die Russische Regierung sich amtlich an den diesjährigen Jubiläumsausstellungen in Buenos-Aires nicht beteiligen. Dagegen ist in St. Petersburg ein Kreis von Personen zusammengetreten, die sich dafür interessieren, und hat ein Organisationskomitee gewählt, in dem das Reichsratsmitglied N. S. Awdakow den Vorsitz führt. Man will, wie die „Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie“ mitteilt, einen Dampfer der freiwilligen Flotte chartern, ihn für die Ausstellung adaptieren, mit einem Restaurant, Orchester usw. versehen und nach Buenos-Aires schicken. Die Idee hat nach einer Meldung der Petersburger Handels- und Industriezeitung die lebhafte Sympathie und Unterstützung seitens des argentinischen Gesandten in St. Petersburg und des russischen Gesandten in Argentinien gefunden. Die Kosten der schwimmenden Ausstellung werden sich auf 180000—200000 Rubel belaufen, wovon 100000 Rubel auf die Miete des Dampfers entfallen; für die Hin- und Rückreise Odessa-Buenos-Aires werden je ein Monat und auf den Aufenthalt in Buenos-Aires zwei Monate gerechnet. Das Organisationskomitee versendet gegenwärtig einen Aufruf zur Beteiligung an alle Firmen Rußlands. Der Dampfer soll Odessa spätestens am 15. Mai a. St. verlassen. Nach der reservierten Beurteilung, die der unlängst von ihrer Rundfahrt an den Küsten des nahen Orients zurückgekehrten ersten russischen schwimmenden Ausstellung vielfach zu Teil geworden ist, wird man abwarten müssen, ob dem neuen Unternehmen die Beschränkung auf dem argentinischen Markt zu Gute kommen wird.

[1]) Kohlmann, Kubiktabellen über runde Hölzer, bei Offenhauer in Eilenburg.

Bureau-Ausstellung in Frankfurt a. M. Diese interessante Ausstellung, die in der Zeit vom 21. April bis 1. Mai in der neuen großen Festhalle zu Frankfurt a. M. stattfindet, bietet eine vortreffliche Übersicht über die verschiedenartigsten Hilfsmittel, deren sich der moderne Kaufmann zur Bewältigung und zur übersichtlichen Gestaltung seines Bureaubetriebes bedienen muß. Die Ausstellung hat zwei Berliner Vorgängerinnen. Der neue Frankfurter Festhallenbau ermöglichte es, die Ausstellung nun auch einmal im Westen Deutschlands zu veranstalten, wofür unser industrieller Westen der Leitung dankbar sein kann. In besonderem Maße fesselt die Aufmerksamkeit der Besucher die Ausstellung der bekannten Firma F. Soennecken in Bonn, der Begründerin der deutschen Schreibwarenindustrie. Soennecken stellt neben den wichtigsten Fabrikaten seiner Schreibwaren besonders die für den modernen Bureaubetrieb wichtigen Spezialfabrikate aus. Neben den in vollendeter Weise angefertigten Schreibmöbelfabrikaten wie Schreibtischen, zusammensetzbaren Ideal-Bücherschränken, Aktenschränken usw., finden wir hier besonders die durch Soennecken in Deutschland eingeführten und populär gemachten Lose-Blätter-Bücher, die als Soenneckens Dauer-Kontenbücher heute schon in vielen tausend Exemplaren in kleinsten sowie größten Betrieben Eingang gefunden haben. Dem Dauer-Kontenbuch verwandt ist das Kartenregister, dessen vielseitige Anwendung die Ausstellung ebenfalls erläutert. Neben der gleichfalls von Soennecken populär gemachten Briefordner-Registratur finden wir das moderne Vertikalsystem der Briefablage und zuguterletzt die heute in allen Großbetrieben unentbehrliche Kopiermaschine. Eine ganze Anzahl Modelle führt die verschiedenen Stufen der Vervollkommnung dieses wichtigen Kontorgerätes vor Augen, und als Krönung des Ganzen sehen wir die neueste Konstruktion: eine elektrisch angetriebene, die Briefe selbsttätig greifende und elektrisch trocknende, für den Briefordner fertig gelochte Kopien liefernde Maschine. Jeder Besucher der Frankfurter Ausstellung wird manche Anregung zur Vereinfachung seines Bureaubetriebes empfangen. Wir möchten deshalb nicht nur dem Kaufmann, sondern auch den Behörden einen Besuch der Ausstellung empfehlen.

Die Parlamentarische Ausstellungskommission in den Vereinigten Staaten. Angesichts der verschiedenen Weltausstellungsprojekte, die gerade gegenwärtig in den Vereinigten Staaten im Mittelpunkt der Erörterung stehen, gewinnt die Parlamentarische Kommission an Interesse, deren Votum für das Schicksal dieser Pläne in vorderster Reihe von bestimmendem Einfluß sein wird und der das Repräsentantenhaus bereits unlängst die Bill für das San Francisco-Projekt überwiesen hat. Das „Committee on Industrial Arts and Expositions" wird, wie die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" mitteilt, gleich jeder anderen Kommission des Repräsentantenhauses alle zwei Jahre neu ernannt. Zurzeit setzt es sich aus 16 Mitgliedern des Hauses zusammen. Ohne daß ihm sonst besondere Funktionen auf dem Gebiete des Ausstellungswesens übertragen sind, hat es über die im Hause eingebrachten Gesetzentwürfe, welche Ausstellungen betreffen, sein Gutachten abzugeben; nach diesem richtet sich dann im allgemeinen die Entscheidung des Repräsentantenhauses. Derartige Gesetzentwürfe, wie jüngst derjenige für San Francisco, werden zumeist dann eingebracht, wenn die geplante Ausstellung einen internationalen Charakter tragen und demgemäß die Bundesregierung als solche dabei mitwirken soll, sowie wenn ein bundesstaatlicher Zuschuß gewünscht wird. Über die Bewilligung eines derartigen Zuschusses im besonderen sowie anderer Auslagen, die nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes der Bundesregierung entstehen, hat dann noch das „Committee on appropriations" zu entscheiden.

Deutscher Handelstag.

36. Vollversammlung des Deutschen Handelstages. Unter zahlreicher Beteiligung seiner Mitglieder, von Vertretern der Deutschen Handelskammern und anderer kaufmännischer Vereine und Korporationen sowie der Reichs- und Staatsbehörden trat am 13. April im Langenbeck-Hause zu Berlin der Deutsche Handelstag zu seiner 36. Vollversammlung zusammen, um zu einer großen Anzahl von Fragen, die den Handelsstand gegenwärtig in seiner Gesamtheit tief berühren, Stellung zu nehmen. Als Vertreter der Behörden waren angemeldet vom Reichsamt des Innern Staatssekretär Delbrück, Unterstaatssekretär Dr. Richter, die Geh. Oberregierungsräte Koch und Delbrück und Regierungsrat Dr. Paehler; vom Reichspostamt Geh. Oberpostrat Menny; vom Kaiserlichen Statistischen Amt Präsident Dr. v. d. Borght; vom Kgl. Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe Minister Sydow, Unterstaatssekretär Schreiber, Geh. Oberregierungsrat Neumann.

Kurz nach 10 Uhr eröffnet der Präsident Kaempf die Versammlung. Zu Vorsitzenden werden ferner noch gewählt Präsident Robinow (Hamburg) und Geheimrat Vogel (Chemnitz), zu Schriftführern Dr. Jordan (Bremen), Dr. Klien (Stuttgart) und Dr. Zeyß (Krefeld). Präsident Kaempf brachte das Kaiserhoch aus und heißt darauf die Vertreter der Reichsregierung und der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten willkommen.

Das Hauptthema der Beratungen bildet die Besprechung der Reichsversicherungsordnung.

Der Gegenstand ist in die vier gegebenen Unterabteilungen: Allgemeines, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gegliedert.

Die Berichterstatter legen dem Ausschuß des Deutschen Handelstages hierzu eine längere Erklärung vor, in der folgende Ansichten und Forderungen hervorgehoben werden.

Allgemeines. „Die Zusammenfassung der Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungszweige in ein einheitliches Gesetz ist abzulehnen, da sie die Verständlichkeit und die Handhabung der Bestimmungen erschwert. Auch läßt der Entwurf einen Aufbau der Bestimmungen in übersichtlicher und natürlicher Anordnung vermissen. Nur diejenigen Fragen, die in erschöpfender Weise einheitlich für alle Versicherungszweige geregelt werden können, sollten in einem gemeinsamen Mantelgesetz verhandelt werden. Daneben aber sollte man für jeden Versicherungszweig ein besonderes Gesetz machen. Gegenüber dem vorläufigen Entwurf stellt der neue Entwurf eine Verbesserung dar. Gleichwohl hält er an der Errichtung von etwa 1000 Versicherungsämtern fest, und ist insoweit zu verwerfen. Für einen gemeinsamen örtlichen Unterbau der verschiedenen Versicherungszweige besteht kein Bedürfnis. Insbesondere liegt die Einrichtung einer neuen unteren Instanz als Spruch- und Beschlußbehörde mit Beisitzern weder im Interesse der Versicherten noch der Versicherungsträger. Soweit die Versicherungsträger neue Hilfsorgane nötig haben, sollen die unteren Verwaltungsbehörden wie bisher als solche dienen. Einen erheblichen Fortschritt strebt der Entwurf mit der Vereinheitlichung der Zuständigkeit und des Instanzenzuges an. Doch ist hierzu die Schaffung der Versicherungsämter nicht erforderlich. Es genügt, die bisherigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung unabhängig zu machen und auszubauen. Das Reichsversicherungsamt ist in seiner Spruchtätigkeit für die Unfall-, die Invaliden- und die Hinterbliebenenversicherung für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung als Rekursinstanz zu erhalten. Die Zuständigkeit der Landesversicherungsämter ist im Interesse der Reichseinheit nicht zu erweitern."

Krankenversicherung. Mit der beabsichtigten Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen erklärt sich der Deutsche Handelstag einverstanden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Hausgewerbes, jedoch mit der Einschränkung, daß als Hausgewerbtreibende nicht Inhaber von Fabriken gelten sollen. Der Beseitigung der Gemeindekrankenversicherung und der Schaffung von Landkrankenkassen ist zuzustimmen. Dagegen ist die Erschwerung der Betriebskrankenkassen nachdrücklich zu bekämpfen. Der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge stehen nicht unerhebliche Bedenken entgegen; doch soll ihnen kein ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, da mit der Gleichstellung der Pflichten die Gleichstellung der Rechte der Arbeitgeber mit denen der Versicherten verbunden ist. Ernste Bedenken müssen gegen die beabsichtigte Regelung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Ärzten geäußert werden, durch die die Möglichkeit

ler Wahrung der berechtigten Interessen der Kassen und ler Versicherten gegenüber der Ärzteorganisation nicht hinreichend gesichert erscheint. Unbedingt muß verlangt werden, daß die Systeme des besonderen und des allgemeinen Arztvertrages als durchaus gleichwertig behandelt und die Kassen nicht gezwungen werden, den Versuch mit jedem der beiden Systeme zu machen, ehe sie die Ermächtigung bekommen, die ärztliche Versorgung durch Geldleistung zu ersetzen.

Unfallversicherung. Auch für die Unfallversicherung stimmt der Deutsche Handelstag der Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen zu; doch sind die mit einem kaufmännischen Unternehmen verbundenen Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware nur dann der Versicherung zu unterwerfen, wenn zu dem Unternehmen eine offene Verkaufsstelle gehört. Die neuen Bestimmungen über die Rücklagen der gewerblichen Berufsgenossenschaften bedeuten einen großen Fortschritt.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die erheblichste Neuerung des ganzen Entwurfs liegt in der Zufügung der Hinterbliebenenversicherung zu der Invalidenversicherung. Dadurch werden die bereits hohen Lasten, welche die Unternehmer für die Arbeiter zu tragen haben — zur Minderung ihres Gewinnes und zur Erschwerung ihres Wettbewerbes mit dem Auslande —, noch weiter gesteigert. Gleichwohl spricht sich der Deutsche Handelstag nicht dagegen aus, indem er dem Umstande Rechnung trägt, daß die Fürsorge auf invalide Witwen und auf Waisen, also auf unterstützungsbedürftige Personen beschränkt bleibt.

Den Punkt „Allgemeines" behandelte Direktor Meesmann-Mainz. Er wies darauf hin, daß die sozialen Lasten im Jahre 1907 bereits 731 Millionen betragen haben. Dazu sollen neu hinzukommen 95 Millionen von den Unternehmern, vier Millionen von den Arbeitnehmern und 27 Millionen vom Reich, so daß die Gesamtsumme 858 Millionen betragen wird. In wenigen Jahren wird dieser Betrag auf eine Milliarde angewachsen sein, wir werden dann pro Tag gegen drei Millionen für das soziale Versicherungswesen aufzubringen haben. Es ist ein Zeichen großen sozialen Verständnisses, wenn eine solche allgemeine Zustimmung bei der Übernahme sozialer Lasten zu konstatieren ist. Redner geht dann auf den Entwurf selbst ein. Die Sprache ist mustergültig. Störend wirkt der gewaltige Umfang, der namentlich eine Kommentierung sehr erschwert. Die übrigen Ausführungen des Referenten bewegen sich im Sinne der mitgeteilten Leitsätze.

Der Teil der Resolution, der sich auf Allgemeines bezieht, wird einstimmig angenommen.

Den Abschnitt Krankenversicherung behandelt zunächst Dr. Rocke (Hannover). Er wendet sich vor allem gegen den gegen die Betriebskrankenkassen erhobenen Vorwurf, daß durch sie die Versicherten in ihren Rechten benachteiligt würden. Allerdings besteht das Bestreben, die Ortskrankenkassen als das allein berechtigte System hinzustellen. Von diesem Bestreben hat sich auch der Entwurf nicht freigehalten, trotzdem er die Betriebskrankenkassen an sich anerkennt. Diese Anerkennung hätte aber noch etwas nachdrücklicher ausgesprochen werden können. Auch der Vorwurf, daß die Betriebskrankenkassen nicht immer leistungsfähig sind, ist hinfällig. Das Verschwinden der Betriebskrankenkassen würde in den beteiligten Kreisen sehr bedauert werden. Daher muß an der Forderung festgehalten werden, daß die Gleichberechtigung der Betriebskrankenkassen und der Ortskrankenkassen im Gesetz zum Ausdruck kommt. — Im übrigen geht der Redner die Bestimmungen des Entwurfes im Sinne der bereits mitgeteilten Resolution durch.

Der Korreferent Syndikus Dr. Dietrich (Plauen i. V.) beschäftigt sich namentlich mit den Einschränkungen, die der Handelstag bei der Ausdehnung der Versicherungszweige auf das Hausgewerbe wünscht. Der Bundesrat soll befugt sein, aus besonderen Gründen Hausgewerbetreibende und ihre hausgewerblich Beschäftigten von der Krankenversicherungspflicht zu befreien.

Bei der Abstimmung nach einzelnen Sätzen wird die Resolution zur Krankenversicherung einstimmig angenommen.

Es trat hierauf die Mittagspause ein.

Über Unfallversicherung referierte der Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der chemischen Industrie Deutschlands Wenzel im Sinne der mitgeteilten Leitsätze. Es entspinnt sich nach seinem Referat eine längere Debatte darüber, ob die Beschränkung im ersten Teil der Resolution „wenn zu dem Unternehmen eine offene Verkaufsstelle gehört" beibehalten werden soll. Auf Vorschlag von Meesmann-Soetbeer wird der fragliche Passus in folgender Form angenommen: „Auch für die Unfallversicherung stimmt der Deutsche Handelstag der Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen zu. Insbesondere billigt er, daß die mit kaufmännischen Unternehmungen verbundenen Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware der Unfallversicherung unterwirft und spricht sich dafür aus, daß die für einen Teil ihrer Tätigkeit versicherungspflichtigen Personen für ihre gesamte Tätigkeit versichert werden." — Der zweite Passus der Unfallresolution wird unverändert angenommen.

Über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung referierte Kommerzienrat Deussen (Krefeld). Er hob hervor, daß die Herabsetzung der Altersgrenze eine zu hohe Belastung bedeuten würde. Eine solche Herabsetzung auf 65 Jahre würde 28, die auf 60 Jahre 80 Millionen Mehrkosten verursachen. Von ärztlicher Seite wird ja die Herabsetzung auf 65 Jahre befürwortet. Man kommt dort auch zu der geringeren Summe von 8 Millionen. Immerhin wird man gut tun, von dieser Herabsetzung einstweilen abzusehen. Der Wunsch auf Einführung höherer Lohnklassen wird besonders von den Kammern Stuttgart und Köln befürwortet. Aber schon jetzt können sich ja die Versicherten in höheren Lohnklassen versichern lassen. — Es ist begreiflich, daß manche Stimmen vor einer Fortsetzung der sozialen Versicherung warnen. Sie verlangen, daß unsere Konkurrenzländer aus ihren bescheidenen Anfängen uns erst einmal nachgekommen sind. Das wünscht man namentlich in Hamburg und Bremen. Dieser Wunsch ist begreiflich, wenn man z. B. bedenkt, daß unsere sozialen Lasten ein Sechstel unseres ganzen Exports bedeuten. Von dieser Seite wird auch darauf hingewiesen, daß der Dank, der uns zuteil wird, nur in dem Hohn der Sozialdemokratie besteht. Besonders hart hat sich Hamburg gegen die Hinterbliebenenversicherung gewandt und das ethische Moment betont, daß es zweckmäßig sei, den arbeitenden Klassen die Sorge für die Zukunft abzunehmen. Der Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl werde dann zu einer Lähmung unserer ganzen Volkswirtschaft führen. Trotz dieser Bedenken befürwortet die Resolution die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, da es noch genügend Fälle gibt, wo sie wirklich am Platze sei.

Die Resolution zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird darauf gegen eine kleine Minderheit angenommen.

Das nächste Thema der Tagesordnung betrifft die Hausarbeit. Referent war F. C. Biermann von der Handelskammer Bremen. — In der von ihm vorgeschlagenen Resolution wird der Entwurf eines Hausarbeitsgesetzes als eine geeignete Unterlage bezeichnet, um Bestimmungen zum Schutze gegen die Gefahren der Hausarbeit zu erlassen wenn auch das Gelingen des Versuches wesentlich davon abhängt, welcher Gebrauch von den Ermächtigungen des Gesetzes gemacht werden wird. Der Deutsche Handelstag tritt für eine Änderung des Entwurfes ein. Er rät von der Einführung von Lohnbüchern für das ganze Hausgewerbe dringend ab und spricht die bestimmte Erwartung aus, daß so weitgehende verderbliche Bestrebungen, wie sie in bezug auf die Errichtung von Lohnämtern und die Ausstattung von Tarifverträgen mit verbindlicher Kraft für Unbeteiligte von einer früheren Reichstagskommission zur Geltung gebracht und in der gegenwärtigen Reichstagskommission zum Teil wiederholt worden sind, schon im Reichstage, jedenfalls aber im Bundesrate zum Scheitern gebracht werden.

Die Versammlung nimmt die Resolution mit unwesentlichen Änderungen an.

Am 14. April, dem zweiten Verhandlungstage der 36. Vollversammlung des Deutschen Handelstages, wurde zunächst die Frage der Fernsprechgebührenordnung beraten.

Referent hierüber war Geh. Kommerzienrat Vogel (Chemnitz), der im Namen des Ausschusses folgende Erklärung vorlegte[1]):

„Der Deutsche Handelstag hat sich in seiner Vollversammlung vom 20. März 1908 einstimmig gegen den Vorschlag des Reichspostamtes erklärt, die Pauschgebühren zu beseitigen und nur noch Grund- und Gesprächsgebühren zu erheben. Dieser Erklärung hat der Bundesrat keine Beachtung geschenkt, vielmehr jenen Vorschlag in dem Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung, der am 8. Februar 1909 und von neuem am 29. November 1909 dem Reichstag vorgelegt wurde, zu dem seinigen gemacht. Der Deutsche Handelstag hält an der Anschauung fest, daß die vorgeschlagene Maßregel eine wesentliche Verteuerung eines unentbehrlichen Verkehrsmittels und eine neue, durchaus ungerechte Belastung und Belästigung von Handel und Industrie darstellt, und spricht die Erwartung aus, daß der Reichstag der Vorlage des Bundesrats seine Zustimmung versagt. Nach wie vor ist er jedoch damit einverstanden, daß bei größerer Gesprächszahl eine gestaffelte Erhöhung der Pauschgebühren stattfindet, und bei Überbürdung eines Anschlusses, die bei einer Zahl von über 10000 Gesprächen im Jahre anzunehmen ist, die Anbringung eines weiteren Anschlusses verlangt werden kann."

Der Referent führte aus: Man muß zugeben, daß jetzt schon die entferntesten Gehöfte, Gasthöfe usw. an den Fernsprecher angeschlossen sind. Daß die Kosten hierfür sehr hohe sind, und daß die Rentabilität namentlich auf den großen Städten beruht, gibt die Reichspostverwaltung zu. Der Redner geht die Verhältnisse in anderen Ländern durch und kommt zu dem Schlusse, daß in Deutschland die Gebühr für ein Ortsgespräch am höchsten ist, um 50 % höher als in Norwegen. Es handelt sich hier vor allem um eine Frage des Mittelstandes, denn die großen Hotels z. B. werden die Mehrbelastung auf ihre Kundschaft abwälzen können.

Die Resolution des Ausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

An zweiter Stelle referierte Generalsekretär Dr. Soetbeer (Berlin) über die Änderung der Gewerbeordnung. Der Ausschuß hat hierzu folgende Resolution vorgelegt:

„Nachdem die Gewerbeordnung zur Regelung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter schon in vielen Beziehungen den Zwang des Gesetzes an die Stelle des freien Vertrages gesetzt hat, warnt der Deutsche Handelstag davor, in dieser Richtung zu weit zu gehen. — In dem vom Bundesrat beschlossenen und dem Reichstag am 11. Februar 1910 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung sind insofern Verbesserungen des geltenden Rechts enthalten, als die nutzlosen und lästigen Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter beseitigt und die Lohnbücher, die für bestimmte Gewerbe vorgeschrieben werden können, zu Abrechnungsbüchern umgestaltet werden sollen. Dagegen ist der Vorschlag des Entwurfes abzulehnen, daß nicht nur dem Bundesrat, sondern auch den Landeszentralbehörden und den Polizeibehörden die Befugnis zustehen soll, Lohnbücher vorzuschreiben und die Arbeitszeit zu regeln.

Auch ist in höherem Maße Gewähr dafür zu leisten, daß vor dem Erlaß so einschneidender Maßregeln die Beteiligten gehört werden. Die Bestimmung, nach der es den Gemeinden freistehen würde, für alle weiblichen Arbeiter unter 18 Jahren die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule, und zwar auch innerhalb der Geschäftszeit, einzuführen, ist als eine schwere Gefährdung der auf weibliche Arbeiter angewiesenen Gewerbezweige zurückzuweisen. Die Verschärfung einiger Strafbestimmungen kann zugestanden werden.

Bedarf hiernach schon der Gesetzentwurf des Bundesrats erheblicher Einschränkungen, so muß der Deutsche Handelstag den schärfsten Einspruch erheben gegen Beschlüsse, die im Jahre 1909 von einer Kommission des Reichstages bei Beratung eines früheren Gesetzentwurfs gefaßt worden sind. Der Deutsche Handelstag spricht die Erwartung aus, daß der Bundesrat solchen Bestrebungen einen unerschütterlichen Widerstand entgegensetzt."

Darauf werden die Leitsätze einstimmig angenommen.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung: Auskunftsstelle für den Außenhandel referieren Hermann Hecht von der Handelskammer Berlin und Generalsekretär Dr. Brandt (Düsseldorf). — Der Ausschuß legte hierzu folgende Erklärung vor: „Der Deutsche Handelstag spricht sich dafür aus, daß eine Auskunftsstelle für den Außenhandel von der Reichsverwaltung auf Kosten des Reiches errichtet und verwaltet werde. Dieses Unternehmen soll folgende Gebiete in den Bereich seiner Tätigkeit ziehen:

a. die Sammlung von Gesetzen, Verordnungen u. dgl., die sich auf Steuerwesen, Zollwesen, Gewerbe- und Handelsrecht, Patent-, Muster- und Zeichenschutz usw. fremder Staaten beziehen;

b. die Pflege der Statistik, insbesondere der Handels- und Produktionsstatistik fremder Länder;

c. die zweckentsprechende Verarbeitung und Nutzbarmachung der Konsulatsberichte usw.

Auf diesen Gebieten soll eine Auskunftserteilung an die Handelskammern u. dgl. stattfinden."

In den Ausführungen der Referenten sowie der darauf folgenden Diskussion macht sich ein gewisser Antagonismus zwischen den Interessen des Exporthandels und der Industrie geltend.

Der Antrag gelangt schließlich mit großer Mehrheit zur Annahme, und zwar mit einem Amendement des Korreferenten Dr. Brandt (Düsseldorf), wonach Gewerbetreibende sich wegen der Auskünfte zunächst an Handelskammern und wirtschaftliche Verbände wenden sollen, ehe sie an die Außenhandelsstelle herantreten.

Nach Erledigung interner geschäftlicher Angelegenheiten wurde darauf die Vollversammlung vom Präsidenten Kaemp geschlossen.

Dernburg über Baumwollfragen. Der Staatssekretär des Reichskolonialamts, Exzellenz Dernburg, sprach am Donnerstagabend auf Veranlassung des Deutschen Handelstages im Mozartsaal zu Berlin über Baumwollfragen. Der Staatssekretär ist in der Lage, seine vor drei Jahren ausgesprochene Anschauung aufrechtzuerhalten, wonach er als Hauptaufgabe der deutschen kolonialen Entwicklung eine weitgehende Befreiung der deutschen Industriewirtschaft von der Bevormundung durch andere Nationen, die die unentbehrlichen Rohstoffe beherrschen, bezeichnete. Für manche wichtige Rohstoffe ist die feste Basis gewonnen, die uns mit Sicherheit im Verlauf von kurzen Fristen einen großen Teil des betreffenden Rohmaterials liefern wird. Innerhalb ganz kurzer Zeit wird z. B. in den deutschen Kolonien so viel Kopra gezogen werden als im Jahre 1907 der deutsche Import war. Hinsichtlich der Hanfstoffe wird jeder deutsche Bedarf schon in etwa 1—2 Jahren gedeckt werden. Auch beim Kautschuk, bei dem Deutschland 1907 etwa 100 Millionen M an das Ausland zu bezahlen hatte und das ganze Quantum aus den deutschen Kolonien bisher nur erst 10 Proz. des gesamten deutschen Bedarfs ausmacht, wird sich dieses Quantum in kurzen Jahren mindestens verdreifachen. Und diese Ergebnisse sind erzielt, ohne daß die Eisenbahnen bei der Steigerung der Produktionsziffern bisher irgend eine Rolle haben spielen können.

Die gesamten Zuschüsse des Reichs für die Kolonien betragen für 1910 etwa 21 Millionen M. Die Nettoleistung des Reichs aber nur etwa 7 Millionen. Somit ist jetzt ein Stand erreicht, der gestattet, zur weiteren kulturellen Erschließung zu schreiten. Naturgemäß wird sich hierbei das Augenmerk zunächst auf diejenigen Produkte richten müssen, bei denen der größte Bedarf in der Weltwirtschaft herrscht. Mit die allergrößten Schwierigkeiten macht die Beschaffung der Textil-Rohstoffe, insbesondere der Baumwolle: Die Weltspindelzahl hat sich in den letzten acht Jahren in einem Umfang erhöht, wie er nach den bisherigen Erfahrungen nicht hätte eintreten dürfen. Die Zahlen stellen sich

[1]) Vgl. die Resolution der Delegiertenversammlung des Hansabundes unter „Fernsprechwesen".

in den Vereinigten Staaten: 1900: 19472000, 1909: 28018000,
in England: 1900: 45500000, 1909: 53312000,
in Deutschland: 1900: 8000000, 1909: 10163000.

Hat man früher angenommen, daß eine Vermehrung der Spindelzahl um ½ v. H. im Jahr dem wachsenden Bedarf genüge, so ist man weit über dieses Maß hinausgegangen. Aber dieser ungünstige Faktor wird in absehbarer Zeit überwunden werden. Denn der Baumwollverbrauch der Welt ist mangels jedes Ersatzmittels von irgendwelcher Bedeutung in einem ständigen Steigen begriffen. Die Weltproduktion des Jahres 1908, umgerechnet auf Ballen von 500 Pfd. englisch netto, betrug 19574000 Ballen, Vereinigte Staaten 13002000, Britisch-Indien 2914000, Ägypten 1275000, Rußland 846000, China 600000, Brasilien 425000 Ballen, verschiedene kleinere Produzenten 492000 Ballen. Für das Jahr 1909 beträgt die Schätzung Vereinigte Staaten 10 Millionen, Britisch-Indien 4 Millionen, Ägypten 960000 Ballen. Nimmt man die übrigen Produzenten ebenso an wie im Jahre 1908, so ergibt sich hieraus eine Minderernte von 1840000 Ballen. Das ist nahezu der Baumwollbedarf Deutschlands.

Für die verschiedenen Baumwollproduktionsgebiete beginnen sich jetzt bereits Konsumtionszentren und -kreise zu bilden. Der neueste ist der ostasiatisch-indische, in dem Japan sowohl aus China als auch aus Indien direkte Rohstoffbezüge vornimmt, um seine eigene geringe Produktion zu ergänzen. Ein anderer Kreis ist der russische, der die turkestanische, persische und kleinasiatische Baumwolle an sich heranzieht, zur Ergänzung seines amerikanischen, allerdings zollbelasteten Imports. Der dritte und gewaltigste Kreis sind die Vereinigten Staaten selbst, die bei etwa 29 Millionen Spindeln eine Konsumkraft von bis 5½ Millionen Ballen besitzen. Der Schlüssel der Situation liegt für den europäischen Spinner und Arbeiter in der Beurteilung der Lage in den Vereinigten Staaten.

Der Staatssekretär ist auf Grund eingehender Untersuchungen zu folgenden Schlüssen gekommen:

1. Für die Annahme einer sehr großen Vermehrung der amerikanischen Anbaufläche und Produktion in kurzer Frist bestehen hinreichende Anhaltspunkte nicht.

2. Eine wesentliche Verbilligung der Baumwollproduktion durch bessere und intensivere Arbeitsmethoden auf dem gegenwärtigen Areal ist gleichfalls für die nächste Zeit nicht wahrscheinlich.

Demgegenüber haben die vorausschauenden Kaufleute aller Nationen schon seit langem die Notwendigkeit betont, neue Produktionszentren zu suchen. Versuche sind in Deutschland teils durch die Kolonialregierung, teils durch das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee vorgenommen worden. Für die Schaffung neuer Produktionszentren hat die British Cotton Growing Association bisher 9½ Millionen M aufgebracht, gegenüber 1,7 Millionen M des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees und 900000 M der französischen Association.

Die deutschen Kolonien zeigen eine sehr schöne und stetige Kurve. Ostafrika hat im Jahre 1902 mit 370 kg begonnen, im Jahre 1904 188000 kg gebracht und im Jahre 1908 247000 kg gleich etwa 1000 Ballen Baumwolle der ägyptischen Varietät. Togo, das 1901 mit 10000 kg anfing, hat 1908 420000 kg gleich 1620 Ballen produziert. Was hier geschehen ist, ist eine reine Versuchsarbeit. Durch die Arbeit des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees und der Regierung ist festgestellt worden, daß auf größeren Flächen erhebliche Quantitäten gezogen werden können. Eine Reihe von Industriellen hat sich veranlaßt gesehen, größere Flächen Baumwollbodens in den Kolonien zu belegen, und man wird für das Jahr 1909 zum ersten Male das Resultat dieser jetzt in Betrieb genommenen Anlagen in der Exportstatistik vorfinden können. Dabei wird es sich im Vergleich zu den bisherigen um erhebliche Quantitäten handeln. Das Plus aus Ostafrika in den ersten 3 Quartalen des Jahres 1909 ist etwa 700 Ballen, in Togo etwa 180 Ballen. In Ostafrika bestehen jetzt 17 mittlere und kleinere Europäerpflanzungen, die 2000 ha mit Baumwolle, ferner 24 Pflanzungen, die in Zwischenkultur etwa 3300 ha mit Baumwolle verpflanzt haben. In Entwicklung begriffen sind 12 Baumwollplantagen, die im ganzen 85000 ha belegt haben. Alle diese Neuanlagen sind erst möglich geworden durch den Bau der ostafrikanischen Zentralbahn, die in rascher Folge bis nach Tabora vorgestreckt wird, das das Zentrum desjenigen Distrikts wird, welcher allem Anschein nach entsprechend der Intelligenz seiner Bevölkerung und der Qualität seines Bodens, soweit sie bisher bekannt ist, verspricht, ein größeres Baumwollgebiet zu werden, vorausgesetzt, daß die Niederschläge günstig sind. Bei diesen Versuchen hat sich herausgestellt, daß Togo eine Baumwolle produziert, die Ersatz für amerikanische Baumwolle zu bieten geeignet ist, und auch Ostafrika eine gleiche Qualität abgeben wird, wie dies die angrenzenden englischen Nyassa-Länder zeigen. Bisher wird in Ostafrika nur die sehr hochwertige ägyptische Varietät gezogen. Auch in Kamerun, in dem Grasland nach Adamaua zu, dürfte eine der Upland-Baumwolle gleichwertige Sorte gedeihen.

Der Beweis, daß Baumwolle gut gedeiht, ist erbracht.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee fährt fort, eine Baumwollschule in Mpanganya zu unterhalten und eine kaufmännische Geschäftsstelle mit Pflug- und Gerätedepot in Ostafrika. Es übernimmt die fernere Einrichtung weiterer Entkernungsanstalten unter Heranziehung der deutschen Maschinenindustrie und von Aufkaufmärkten; die Festsetzung und Gewährung von Prämien und Garantiepreisen usw., den Aufkauf und die Lieferung von Saatgut, die Verwertung der Nebenprodukte, die Kontrolle und Begutachtung der Qualitäten in Deutschland und die allgemeine Propaganda innerhalb des deutschen Volkes über den Wert und die Wichtigkeit der Aufgabe.

Dagegen wird die Kolonialverwaltung in die Hand nehmen die Errichtung landwirtschaftlicher Stationen, den meteorologischen Dienst, und eine geeignete Einwirkung auf die Eingeborenenbevölkerung, sich diesem, der deutschen Nationalwirtschaft so wichtigen Zweige zu widmen. Die landwirtschaftlichen Stationen werden eine weitere Ausbreitung erfahren und dabei auch die bei den ostafrikanischen Kommunen verfügbaren wirtschaftlichen Kräfte und Geldmittel herangezogen werden. Für diese Arbeit stehen für das Jahr 1910 insgesamt 400000 M zur Verfügung. Ein großer Teil dieser Summe kommt aus der Selbstbesteuerung der deutschen Industrie.

Drahtlose Telegraphie.

Deutsche Kolonien. Drahtlose Telegraphenverbindung mit Deutschland. Die Versuche mit der drahtlosen Telegraphie nach dem Telefunkensystem, die zwischen Deutschland und den Kolonien vorgenommen wurden, haben ein günstiges Ergebnis gehabt. Es sollen daher drahtlose Stationen errichtet werden in der Südsee, in Deutsch-Ostafrika, in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun, so daß sämtliche Kolonien auf drahtlosem Wege mit dem Mutterlande verkehren können.

Export — Import.

Einfuhrscheine. Die im Reichsschatzamt ausgearbeitete „Denkschrift, betreffend den Umfang und die Wirkung der Ausfertigung von Einfuhrscheinen für ausgeführtes Getreide" ist nunmehr dem Reichstag zugegangen. Auf die Frage, ob und in welcher Richtung eine Abänderung der Vorschriften über die Einfuhrscheine erforderlich ist, geht die Denkschrift leider nicht ein, obwohl darin an verschiedenen Stellen der nachteilige Einfluß des Einfuhrscheinsystems auf die Reichsfinanzen zugegeben wird. Der Zweck dieser Denkschrift soll, so heißt es in der Schlußbemerkung, der sein, das ganze Institut der Einfuhrscheine vom volkswirtschaftlichen und finanzeilen Standpunkt aus darzulegen. Die Vorschläge, die im Reichstag und anderswo zur Abänderung der bestehenden Vorschriften gemacht worden sind, werden zwar besprochen, aber fast durchweg in ablehnendem Sinne. Über die finanzielle Wirkung der Einfuhrscheine läßt sich die Denkschrift u. a. wie folgt aus: „Eine Schmälerung der Einnahmen des Reichs durch den Einfuhrhscheinverkehr bleibt jedoch nur so lange ausgeschlossen, als es sich bei diesem Verkehr, dem Grundgedanken der Gesetzgebnng von 1894 entsprechend, nur um einen Austausch des inländischen

und des ausländischen Getreides handelt. Ein solcher Austausch liegt vor, so lange für die gegen Einfuhrschein ausgeführten Getreidemengen gleich große oder größere Mengen Getreide von gleichem oder höherem Zollwert aus dem Auslande eingeführt werden und diese Einfuhr sich nach wirtschaftlichen Gesetzen als notwendige Folge derjenigen Ausfuhr erweist, bei der die Einfuhrscheine erteilt wurden. Ist der Zollwert der so verstandenen Ersatzeinfuhr höher als der der vorangegangenen Ausfuhr, so bedeutet der Einfuhrscheinverkehr eine Erhöhung der Zolleinnahmen. Sie bleiben unberührt, wenn Einfuhr und Ausfuhr im Zollwert sich gleichen. Dagegen kann ein Verlust für die Zollkasse eintreten, sobald das gegen Einfuhrschein ausgeführte Getreide entweder überhaupt nicht oder durch Einfuhr zollfreier oder niedrigeren Zollsätzen unterliegender Fruchtarten ersetzt wird."

Nun ist aber seit dem Bestehen unseres neuen Zolltarifs der Zollwert des eingeführten Getreides regelmäßig geringer als der des ausgeführten. Hafer und Roggen werden in großen Mengen ausgeführt und ihrem Zollwert entsprechend mit 50 M pro t bonifiziert. Als Ersatzgetreide wird ausländische Futtergerste eingeführt, wofür nur 13 M Zoll pro t zu bezahlen sind. Darin liegt der Verlust für die Reichskasse. In der Denkschrift heißt es ganz richtig: „Wer eine Tonne Hafer gegen Einfuhrschein ausführt, ist in der Lage, für die Verminderung seiner Vorräte an Futter durch zollfreie Einfuhr einer Tonne Futtergerste annähernd Ersatz zu schaffen, und kann außerdem noch Getreide, Kaffee oder Petroleum im Zollwert von 37 M zollfrei einführen. Es drängt sich auch der Gedanke auf, daß zu der starken Zunahme der Einfuhr von Kleie und Ölkuchen usw. der teilweise Ersatz gegen Einfuhrschein ausgeführten Hafers durch diese zollfreien Futtermittel beigetragen haben könnte." Ferner wird in der Denkschrift ausdrücklich festgestellt, daß „die Zollkasse durch die Entwicklung der Ausfuhr von Hafer gegen Einfuhrschein nicht unbeträchtliche Einbuße erlitten hat".

Man sollte meinen, dies wäre doch ein zwingender Grund für die Regierung, nachdrücklichst auf eine Einschränkung des Einfuhrscheinverkehrs hinzuwirken. Von einer solchen Absicht ist aber in der ganzen Denkschrift nicht die Rede. Dabei wachsen die Getreide- und Mehl-Ausfuhrvergütungen, die durch Einlösung der Einfuhrscheine vom Reich gezahlt werden, immer mehr an. Sie haben betragen im Jahre 1905: 38,5 Millionen M, 1906: 48,4, 1907: 49,7, 1908: 90,7, 1909: 92,9 Millionen M, und in den zwei Monaten Januar und Februar 1910 haben wieder 20804539 M dafür aufgewendet werden müssen gegen 16959420 M gleichzeitig 1909 und 11536678 M gleichzeitig 1908. Aus diesen Zahlen geht doch deutlich hervor, wie rapide die deutsche Getreideausfuhr und die Aufwendungen dafür aus der Reichskasse wachsen. Die Ausfuhr hat, das wird in der Denkschrift nicht erwähnt, bis heute fortgesetzt zugenommen, und zwar ohne daß ein dem Zollwert entsprechender Ersatz durch die Einfuhr stattgefunden hat. Sie wird auch weiterhin zunehmen, und dann werden wohl endlich die daraus erwachsenden finanziellen Unzuträglichkeiten so groß werden, daß die Rücksichtnahme auf die Agrarier von selbst aufhören muß. Auf die besonderen Verhältnisse bei der Mehlausfuhr und auf die handelspolitischen Konsequenzen der Ausfuhrvergütungen hat sich die Denkschrift leider nicht eingelassen. Exp. Rev.

Reisendentaxen in Dänemark. In einem Nachtragsabkommen vom 9. Februar d. J. zum französisch-dänischen Handelsvertrage vom 9. Februar 1842 wird den französischen Untertanen in Dänemark und den dänischen in Frankreich hinsichtlich der Zivilrechtsverhältnisse und der Ausübuug von gewerblichen sowie kommerziellen Berufen die Gleichstellung mit den eigenen Untertanen des betreffenden Landes gesichert. Eine Ausnahme hiervon wird nur hinsichtlich der Reisendentaxen gemacht. Die französischen Handelsreisenden haben in Dänemark die gleichen Taxen zu bezahlen wie jene des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes. Dagegen können die dänischen Handelsreisenden in Frankreich ihr Geschäft nicht gebührenfrei betreiben wie diejenigen der meisten anderen Nationen. Da nämlich Frankreich hinsichtlich der steuerlichen Belastung der Handelsreisenden auf dem Standpunkte der materiellen Gegenseitigkeit steht, haben die dänischen Handelsreisenden in Frankreich die gleichen Gebühren zu entrichten wie die französischen in Dänemark.

Fernsprechwesen.

Der Hansabund und die geplante Fernsprech-Gebührenordnung. Die am 11. April abgehaltene allgemeine Delegiertenversammlung der aus 20 Bezirksgruppen bestehenden Organisation Berlin des „Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie", die sich aus Angehörigen des Handels, der Industrie, des Handwerks und der Angestellten der Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe zusammensetzte, nahm gegenüber der vom Staatssekretär des Reichspostamtes geplanten Änderung der Fernsprech-Gebührenordnung einstimmig folgende Resolution an:

„Der Entwurf der Fernsprech-Gebührenordnung, welcher nach Meinung des Reichspostamts durch Abschaffung der Pauschalgebühren mit einer, auch aus technischen Gründen wünschenswerten Verringerung der Gespräche um 25 % rechnet, beruht damit auf verkehrsfeindlichen und unkaufmännischen Anschauungen, wie sie von einer Behörde, die zur Förderung des Verkehrs da ist, und deren Gedeihen von der Anwendung kaufmännischer Gesichtspunkte abhängt, nicht erwartet werden durfte. Die Abschaffung der Pauschalgebühren würde nach den angestellten Ermittlungen nicht nur eine neue durchaus ungerechtfertigte Belastung von Handel, Gewerbe und Industrie, besonders der Mittelbetriebe, sondern auch wegen der in Aussicht genommenen Zählung jedes einzelnen Gesprächs eine dauernde Belästigung aller Teilnehmer mit sich bringen. Hierzu würde noch eine besondere Schädigung derjenigen Kreise kommen, welche, wie eine große Zahl Gewerbetreibender, bisher den Fernsprecher ihren Kunden gelegentlich unentgeltlich zur Verfügung stellen. Demgegenüber stehen wir auf dem Standpunkte, daß der Fernsprecher immer mehr ein Werkzeug des täglichen Gebrauchs werden muß, welcher jedoch in Deutschland im Gegensatz zu andern Ländern bei weitem nicht die ihm gebührende Benutzung und Volkstümlichkeit gefunden hat. Dies besonders um dessentwillen, weil seine Beuutzung bisher schon für weite Kreise des Verkehrs, namentlich aber für das Mittel- und Kleingewerbe und das Handwerk, sowie für Beamte und Haushaltungen erheblich zu teuer gewesen ist.

Wir erblicken deshalb in der jetzt vorgeschlagenen Verteuerung dieses unentbehrlichen und technisch noch erheblich verbesserungsfähigen Verkehrsmittels eine Maßregel, welche nicht nur jene breiten Schichten der Bevölkerung, sondern auch die Reichspostverwaltung selbst schädigen muß. Wenn diese von ihren ungerechtfertigt verteuernden und belästigenden Maßnahmen den geringen Überschuß von gegen 1 Million bei einer Gesamteinnahme aus dem Fernsprechbetriebe von gegen 90 Millionen rechnet, so sind wir der Ansicht, daß erhebliche Überschüsse eher durch eine Herabsetzung als durch eine Erhöhung der Gebühren erzielt werden würden, und daß die dringend nötige Popularisierung des Fernsprechwesens erreicht werden kann durch eine überaus billige Grundtaxe und eine sehr mäßige Gesprächsgebühr, die nicht durch Zähler, sondern nach Pauschalsätzen festzustellen wäre und eventuell auch nach Maßgabe der Benutzung gestaffelt werden könnte."

Die Delegiertenversammlung beschloß, diese Ausführungen dem Reichskanzler, dem Staatssekretär des Reichspostamts und dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen.

Frachtwesen.

Frachtberechnung im Wagenladungsverkehr von Rußland. Im deutsch-niederländisch-russischen Verkehr sowie im niederländisch-deutsch-russischen Grenzverkehr ist für Wagenladungen, welche mit durchgehendem Frachtbriefe aufgegeben werden, die Anzahl der von der Versandstation verwendeten Wagen für die Gebührenberechnung maßgebend. Wie der Berliner Handelskammer mitgeteilt ist, wird diese Bestimmung dahin erläutert, daß von der ursprünglichen russischen Versandstation bis zu der im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsstation, die Gebührenberechnung auf

Grund der Anzahl der von der russischen Versandstation verwendeten Wagen stattzufinden hat, und zwar gleichgültig, ob und aus welchem Grunde eine Umbehandlung der Sendungen während des Transportes stattfinden mußte. Bis zu der im durchgehenden Frachtbriefe enthaltenen Bestimmungsstation bleibt somit die Zahl der bei der Umladung an der Grenze verwendeten normalspurigen Wagen ohne Einfluß auf die Berechnung der Fracht und der sonstigen Gebühren mit Ausnahme der durch Verschulden des Empfängers entstehenden Standgelder. Werden dagegen die Sendungen auf der Bestimmungsstation des durchgehenden Frachtbriefes von dem Empfänger ohne Umladung zur Weiterbeförderung aufgegeben, so ist die Fracht für die Anzahl der Wagen zu berechnen, in welcher das Gut sich befindet. Der ursprüngliche Empfänger und Neuversender wird jedoch billigerweise darauf aufmerksam zu machen und ihm anheimzustellen sein, zum Zwecke der Frachtersparnis die Sendung in einen neu zu beantragenden Wagen umzuladen.

Handelsartikel.

Eine neue Farbe in Südafrika. Zur Herstellung einer wichtigen, ganz neuen Farbe bildet sich, wie die African World berichtet, soeben eine südafrikanische Gesellschaft. Die bedeutsame Entdeckung dieser Farbe, die in Kapstadt gemacht wurde, ist wohl geeignet — selbst wenn sich nur ein Teil der Hoffnungen, die sich an ihre Herstellung knüpfen, erfüllt, — den Handel mit diesem wichtigen Artikel, nicht nur in Südafrika, sondern in der ganzen Welt umzuwälzen. Der hauptsächlichste Teil des Fabrikationsprozesses, auf den ein Patent für die Kapkolonie bereits genommen, während für die übrigen afrikanischen Kolonien, für Deutschland und England ein vorläufiger Schutz zugesichert ist, besteht in der Nutzbarmachung der großen Braunsteinanlagen, die sich dort in den verschiedenen Teilen des Landes finden. Die Patentinhaber behaupten, damit eine Farbe gefunden zu haben, die in hohem Maße eine „Deckfarbe" ist, sehr schnell ohne Zusatz besonderer Mittel trocknet und im Gebrauch gegen den Einfluß von Wasser und Sonnenhitze außerordentlich widerstandsfähig ist. Dazu kommt, daß der Preis bedeutend niedriger als der aller anderen nach Europa eingeführten Arten ist. Sollten sich die gehegten Hoffnungen bewahrheiten, so kann man mit Spannung der weiteren Entwicklung dieses Industriezweiges entgegensehen.

Zinkfunde in Rußland. Im Ussuri-Gebiet, am Flusse Tiutch, 45 Werst vom Großen Ozean, wurde an einem großen Berge Gestein entdeckt, das 58 % reinen Zink enthält. Es wurden bereits eine Million Pud Zinkerz gebrochen.

Erschließung einer neuen Naphthaquelle. Auf den Naphthawerken der Bakuer Naphthagesellschaft ist, wie offiziell gemeldet wird, eine Naphthaquelle, die bis 200000 Pud täglich liefert, erschlossen worden.

Petroleum. An der Küste des Golfs von Suez sind Petroleumquellen entdeckt worden.

Handelsförderung.

Die Handelssachverständigen bei den Kaiserlichen Konsularbehörden. Als Handelssachverständige bei den Kaiserlichen Konsularbehörden sind zurzeit tätig:

in Rio de Janeiro: Dr. Voß,
„ Calcutta: Gösling,
„ Johannesburg: Renner,
„ Sydney: W. de Haas,
„ Schanghai: Zickermann,
„ Yokohama: Jonas, Königl. Preuß. Regierungsbaumeister a. D.,
„ St. Petersburg: Dr. Karl Müller,
„ Valparaiso: Dr. Gerlach,
„ Konstantinopel: Jung,
„ New York: Waetzoldt, Königl. Preuß. Gewerberat, und Leonhardt,
„ Chicago: Dr. Quandt,
„ Mexiko: Bruchhausen.

Anfragen usw. sind an die Sachverständigen zweckmäßig, namentlich im Hinblick auf etwaige Beurlaubungen, nicht unter deren persönlicher Adresse, sondern unter der äußeren Adresse der betreffenden Konsularbehörde zu richten. Die Adressen und Amtsbezirke der Kaiserlichen Konsulate sind dem vom Auswärtigen Amt im Januar jeden Jahres neu aufgestellten Konsulatsverzeichnis, das im Verlage von Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin, SW. 68, Kochstraße 68—71, erscheint und auch bei den Handelskammern eingesehen werden kann, zu entnehmen.

Ein deutsches technisches Zentralmuseum. Zu einer nationalen Zentrale des technischen Anschauungsunterrichts soll die permanente „Maschinen-Lehrausstellung" für Fachleute und Laien gemacht werden, die zunächst unter finanztätiger Beihilfe der sächsischen Regierung, später wohl auch der Bundesstaaten und sicher des Deutschen Reiches, bei Dresden ins Leben gerufen werden soll. Als Baugelände ist ein Grundstück von 40000 Quadratmeter in der Nähe der Maschinenlaboratorien der Technischen Hochschule vorgesehen. Erhebliche Gründungszuschüsse sind aus den Kreisen der deutschen Industrie und Hochfinanz zugesagt. An der Spitze des Organisationsausschusses steht der Geh. Rat Dr.-Ing. Hartmann in Dresden, zu den Mitgliedern gehören Geh. Rat Prof. Dr. Slaby, Direktor Sorge von der Fried. Krupp-A.-G. Grusonwerke, der Generalsekretär des Zentralverbandes Deutscher Industrieller Bueck, Geh. Rat Prof. Busley, der Präsident der 1. sächsischen Kammer Dr. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Reichstagsabgeordneter Dr. Stresemann, Kommerzienrat Küchen von der Firma Math. Stinnes in Mülheim a. d. R. usw. — Dem Unternehmen wird u. a. von den Landwirtschaftskammern und aus Heereskreisen, seitens des preußischen Kriegsministeriums und der Militärtechnischen Akademie in Berlin, das lebhafteste Interesse entgegengebracht. Die Einzelheiten der endgültigen Gestaltung des Planes dieses technischen Museums, das mit einem Jahresetat von 100000 M arbeiten wird, liegen in der Hand des Prof. Hundhausen von der Technischen Hochschule in Dresden.

Englische Warenhäuser in der Türkei? Wie verlautet, sollen englische Großkaufleute den Plan gefaßt haben, in Konstantinopel und den Provinzen Warenhäuser zu errichten, um den Absatz englischer Fabrikate zu vergrößern.

Der diesjährige Internationale Kongreß der Handelskammern und der wirtschaftlichen Vereine findet im Juni 1910 zu London statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a.: Festlegung des Osterfestes, Vereinheitlichung des gregorianischen Kalenders, die Vertretung von Handel und Industrie auf den offiziellen Konferenzen und internationalen wirtschaftlichen Kongressen, Postunion, Vereinheitlichung der Scheckgesetzgebung usw. — Es ist dieser Kongreß der dritte seiner Art. Die beiden vorhergehenden fanden 1906 in Mailand und 1908 in Prag statt. Die Tagungen haben in den beteiligten Kreisen und auch bei den Regierungen lebhaftes Interesse und besondere Unterstützung gefunden. — Anfragen und Anmeldungen sind an das Comité permanent du Congrès International des Chambres de commerce et des Associations Commerciales et Industrielles in Brüssel, 140 Rue Royale, zu richten.

Eine neue russisch-englische Handelskammer. Die bekannte Idee, eine solche in Polen zu errichten, ist jetzt nahe ihrer Ausführung. Unter Vorsitz des Handelsministers fand in Petersburg eine Sitzung von Vertretern des Handels in dieser Frage statt. Ein endgültiger Beschluß wurde noch nicht gefaßt, aber man hält es für sicher, daß die Entscheidung in bejahendem Sinne ausfällt. Für deutsche Exporteure wird die Errichtung der neuen Handelskammer wichtig sein, denn sie hat eben den Zweck, den englischen Import auf Kosten des deutschen zu begünstigen. In der polnischen Bevölkerung wird die neue Institution fraglos Beifall finden, da sie ja aus Wut über die preußische Polenpolitik nichts sehnlicher wünscht, als Ersatz für den deutschen Import zu finden, wie sie es schon durch die Tat bewiesen hat. Es fragt sich nur, ob England den gewünschten Ersatz bieten kann.

Englische Handelskammern in Deutschland. In England besteht die Absicht, in großen deutschen Plätzen englische Handelskammern zu errichten. Vorerst wird der Handelskammer in London eine deutsche Abteilung angegliedert werden.

Ein Ausschuß für Kunst in Handel und Gewerbe hat sich zum Zwecke der Einwirkung auf kaufmännische Kreise in Köln gebildet. Dieser neuartige Versuch will die Verbreitung künstlerischen Verständnisses, eine Vertiefung der Geschmacksbildung in den Kreisen des Kaufmannstandes erreichen und gleichzeitig zur Hebung und Förderung des Kölner Kunstgewerbes beitragen. Der Ausschuß soll, wie die „Kunstchronik" mitteilt, in enger Verbindung mit dem Kölner Kunstgewerbemuseum stehen. Die Führung der Geschäfte wird voraussichtlich einem Fachgelehrten übertragen werden. — Man muß nur nicht meinen, das sei ein erster Gedanke und darf nur nicht übersehen, wie viel auf ähnlichen Wegen das Kunstgewerbe bei uns bereits geleistet hat, das in keinem Lande mehr als bei uns dazu beiträgt, die Industrieprodukte eingängig und gefällig zu machen; selbst das Ausland legt aus diesem Grunde schon großen Wert auf viele deutsche Produkte. Und auch mit solchen Erzeugnissen ist das Kunstgewerbe in der Industrie in breitem Umfange vertreten, die ganz und gar ihm allein entstammen; man nehme nur die Bijouteriewaren, Ansichtspostkarten und dergleichen mehr.

Hochschulnachrichten.

Akademie Frankfurt a. M. Die Akademie beabsichtigt, in den nächsten Pfingstferien unter Führung von Dozenten der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie und Technik eine Exkursion zum Studium von industriellen, Verkehrs- und sozialpolitischen Einrichtungen zu veranstalten. Während im vorigen Jahre Norditalien und Südfrankreich besucht wurden, soll in diesem Jahre England bereist werden. Die Teilnehmer sollen sich am Samstag vor Pfingsten in London treffen. In London ist die Besichtigung der City, der Docks und sozialpolitisch interessanter Teile des Eastens geplant. Auch ist Gelegenheit zum Besuch von Museen und sonstigen Sehenswürdigkeiten Londons geboten. Die Reise soll sich dann auf Letchworth (Garden City), Cambridge, Sheffield (Eisenindustrie), Leeds (Textilindustrie), Manchester und Liverpool (Hafenanlagen, Schiffsbau) erstrecken und in dem Seebade Llandudno in Nord-Wales endigen. Die Rückfahrt von Llandudno nach London und Frankfurt soll Montag, den 23. Mai, angetreten werden. Die Zahl der Exkursionsteilnehmer soll 25—30 nicht übersteigen. Nähere Auskunft über das Reiseprogramm sowie über die Reisekosten erteilt die Quästur der Akademie.

Handelshochschule Leipzig. Am 23. April siedelte die Leipziger Handelshochschule in das neue Gebäude (Ritterstraße) über. Der Feierlichkeit wohnten die Minister des Kultus und des Innern bei. Die Festrede hielt Geheimrat Bücher. Das Vorlesungsverzeichnis ist wieder um mehrere Vorlesungen bereichert worden. Neu ist das Kolleg „Die wichtigsten Probleme der industriellen Selbstkostenberechnung" (Nicklisch) und das über das Tarifwesen unserer Verkehrsanstalten (Köhler).

Professor Hausdorf ist nach Bonn berufen und infolgedessen aus dem Lehrkörper der Hochschule und der Universität ausgeschieden. Das Fach der politischen Arithmetik vertritt Professor Dr. Kämpfe.

Der Hochschule sind von Gönnern rund 150000 M gespendet worden.

Kartellwesen.

Schifferkartell auf dem Niederrhein. In Duisburg fand im Februar laufenden Jahres angesichts der ungünstigen Frachtverhältnisse auf dem Niederrhein eine Versammlung der selbständigen Frachtschiffer statt, um über Schritte zur Anbahnung besserer Verhältnisse auf dem Schiffsfrachtenmarkte zu beraten. Es soll ein Frachtenkontor eingerichtet werden. Der Frachtschiffer soll nicht mehr selbständig eine Reise annehmen, sondern das ganze Annahmegeschäft durch das Frachtenkontor vermittelt werden. Der Schiffer meldet sich bei seiner Ankunft oder bei Leerwerden seines Schiffes und wird dann in eine Liste eingetragen. Die Reisen werden dann der Reihe nach vergeben. Doch ist keiner verpflichtet, eine ihm zustehende Reise auszuführen. Verzichtet er darauf, dann wird die Reise seinem Nachmann angeboten. Auch kann der Schiffer sich einem anderen Verfrachtungsorte zuwenden. Zunächst ist ein Frachtenkontor in Ruhrort und eines für Rotterdam geplant. Das Unternehmen soll erst in Kraft treten, wenn eine genügende Beteiligung gesichert ist. Es kommen etwa 6000 Frachtschiffer in Frage. Es besteht die Aussicht, daß sich auch die Vereinigung der Spediteure und vereinigten Schiffer dem neuen Unternehmen anschließen werde[1]).

Kongresse.

Internationaler Kongreß. Der „IX. Internationale Kongreß für Kaufmännisches Bildungswesen" findet vom 11. bis 16. September 1910 in Wien statt. Das reichhaltige Programm enthält 15 Referate. Außerdem sind eine Reihe von Besichtigungen und Exkursionen vorgesehen. Drucksachen versendet das Komiteebureau Wien I, Minoritenplatz 5.

Nationale Geschäftspolitik.

Französische Röhren — aus Deutschland. Wie das Prager Blatt „Bravo Lidu" berichtet, hat das französische Werk Pont-a-Mousson, welches seinerzeit von der Prager Stadtgemeinde die Lieferung für die Wasserleitungsröhren erhielt, der reichsdeutschen Firma Balger & Tellering in Benrath abermals 50 Waggons Röhren für die Prager Wasserleitung vergeben. Die erste Lieferung betrug 158 Waggons. Die Röhren gehen von Benrath über Frankreich nach Prag, damit man nicht die Provenienz der Röhren erfahre. Auf diese Weise wird, wie das Blatt sagt, die tschechische Arbeiterschaft um ihren Verdienst gebracht. Die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft habe die Röhrenlieferungen aus nationalen Gründen nicht erhalten und daher zahlreiche tschechische Arbeiter entlassen, während jetzt die Röhren von der französischen Firma aus Deutschland bezogen werden.

Postverkehr.

Postverkehr mit Serbien. Die Zollinhaltserklärungen zu Post-Paketsendungen nach Serbien müssen von jetzt ab in französischer Sprache ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Vornamen des Empfängers und Bestimmungsort, 2. Nummer der Pakete, 3. Art, Beschaffenheit, Handelsbezeichnung, Menge und Wert der Waren sowie Roh- und Reingewicht der Pakete, 4. Ort und Tag der Ausstellung, Namen des Absenders, 5. Ursprungsort der Waren. Ungenaue Angaben über die Art und Beschaffenheit der Waren haben strenge Strafen gegen den Empfänger zur Folge; dieser kann jedoch die Angaben bis zur Verzollung vervollständigen.

Die Verzollung in Serbien erfolgt künftig in Anwesenheit des Empfängers oder seines Beauftragten. Wünscht der Absender, daß eine Sendung durch Vermittlung der serbischen Postverwaltung verzollt werde, so hat er dies auf der Sendung und der Begleitadresse deutlich anzugeben. Die serbische Postverwaltung macht darauf aufmerksam, daß in solchem Falle die Verzollung schneller und auch ohne Anwendung der oben erwähnten Strafen vor sich gehen wird.

Die Bestimmungen über die Beifügung von Ursprungszeugnissen und die Anbringung von Siegelabdrücken auf den Begleitadressen und Zollinhaltserklärungen sind in Kraft geblieben.

Versendung von Warenproben im Weltpostverkehr. Gegenstände, die als Warenproben zur Versendung kommen und bei denen Zweifel darüber obwalten können, ob sie lediglich als Muster oder Probe dienen sollen, werden von verschiedenen Postverwaltungen, so u. a. auch von der britischen, auf ihrem Gebiete nur dann zur Beförderung gegen die Warenprobentaxe zugelassen, wenn jede einzelne Probe, soweit dies nach der Natur des Gegenstandes möglich ist, mit dem Aufdrucke Muster oder Probe oder der entsprechenden Bezeichnung in der Sprache des Bestimmungslandes in unauslöschlichen Buchstaben versehen ist.

[1]) Vgl. Artikel „Organisation der Festsetzung der Flußfrachten". II. 10. S. 359.

Rechtsfragen.

Unvorhergesehene Zollerhöhungen und Lieferungsverträge. Das Inkrafttreten des neuen französischen Zolltarifs am 1. April l. J. rückt für eine große Anzahl von schwebenden Lieferungsverträgen die Frage in den Vordergrund, wer von den beiden Kontrahenten die beim Vertragsschluß nicht vorherzusehende höhere Zollbelastung zu übernehmen hat. Der „Handelspolitischen Korrespondenz" des Berliner „Handelsvertragsvereins" sind folgende Ausführungen über diesen Gegenstand zu entnehmen, worin die Frage vom Standpunkte des deutschen Rechts behandelt wird: „In der Mehrzahl der Fälle wird die Beantwortung der Frage kaum strittig sein. Denn in der Regel liefern die Exporteure nach Frankreich franko Zoll und Fracht Bestimmungsort, und in dieser Vereinbarung ist naturgemäß inbegriffen, daß sie auch etwaige, nach dem Vertragsschluß eingetretene Zollerhöhungen zu tragen haben, ebenso wie sie umgekehrt den Nutzen davon haben werden, wenn die Tarifrevision eine Ermäßigung der Zollbelastung ergeben sollte. Es kommen aber auch Fälle in Betracht, in denen der Wortlaut des Vertragsschlusses keine Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage bietet. Insbesondere gehören hierher diejenigen Fälle, wo bisher zollfreie Gegenstände, für deren Lieferung also Zollrücksichten gar nicht in Betracht kamen, neuerdings mit Zöllen belegt worden sind, wie z. B. wissenschaftliche Meßinstrumente u. dgl. Der »Handelsvertragsverein« hat zwei juristische Sachverständige veranlaßt, über diese Frage ein generelles Gutachten auszuarbeiten. Darnach ist die Rechtsfrage von der deutschen Rechtsprechung bisher überhaupt nicht entschieden worden. Auch die Steuergesetzgebung enthält keine klaren Bestimmungen darüber. Die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts sind verschieden ausgefallen, weil teils gemeines Recht, teils preußisches Recht zur Anwendung kam. Als Grundsatz wurde jedoch aufgestellt, daß der Einwand der »höheren Gewalt« nicht genacht werden könne, da eine Erhöhung oder Einführung von Zöllen und Steuern die Lieferung nicht unmöglich mache. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage werde dadurch keiner Seite gewahrt. Nach preußischem Recht könnte dies freilich strittig erscheinen, doch kommt dieses bei internationalen Zollfragen nicht in Betracht. Nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts, die anscheinend auch in der französischen Rechtsprechung festgehalten werden, ist mangels anderer Vereinbarungen im allgemeinen das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. Als solcher gilt der Ort, an dem der Verkäufer seine Handelsniederlassung hat. Die vertragliche Verpflichtung zur Lieferung an einem ausländischen Platze, sei es auch mit der Klausel »fob« oder »cif«, ändert nicht den Erfüllungsort im rechtlichen Sinne, sondern verpflichtet den Verkäufer nur zur Tragung der Transportkosten; unter deren Begriff fällt aber nicht die Zollentrichtung. Der Verkäufer handelt in diesem Falle als Beauftragter des Käufers und hat demgemäß Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, ein Anspruch, der ihm nur im Wege ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung genommen werden könnte. Daraus ergibt sich: Wenn im Vertrage ausdrücklich abgemacht ist, daß der Exporteur franko Zoll und Fracht nach Paris oder einem andern Platze zu liefern hat, so hat er auch den Schaden aus einer nach Abschluß des Vertrages eingetretenen Zollerhöhung zu tragen. Fehlt jedoch eine solche Abmachung, handelt es sich also vor allen Dingen um Waren, die bisher zollfrei gewesen sind, so hat den Schaden der französische Käufer zu tragen, und zwar auch in dem Falle, daß an sich die Lieferung franko Paris oder in ähnlicher Form vereinbart war. Voraussetzung ist, daß deutsches Recht Anwendung findet, was bei Export aus Deutschland wohl die Regel sein dürfte."

Wirtschaftskurse.

IV. Internationaler Wirtschaftskurs. Vom 22. August bis 10. September 1910 in Wien. Organisiert von der österr. Repräsentanz der „Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens" mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht und des k. k. Handels-Ministeriums. Das Programm versendet das Exekutiv-Komitee, Wien, IX, Berggasse 16.

Zollwesen.

Zollfreier Einlaß von Ausstellungsgegenständen. Der Finanzminister hat auf Grund des Art. 507 des Zollreglements der Omsker Abteilung der Moskauer landwirtschaftlichen Gesellschaft den zeitweiligen zollfreien Einlaß von Gegenständen für die im Herbst d. J. in Omsk zu veranstaltende erste westsibirische land- und forstwirtschaftliche und handelsgewerbliche Ausstellung gestattet, unter der Bedingung, daß eine Sicherheit im Betrage des entfallenden Zolles hinterlegt wird. Diese Sicherheit wird im Falle der Wiederausfuhr der Ausstellungsgegenstände innerhalb 6 Monate vom Tage ihrer Ablassung aus dem Zollamt ab zurückgegeben.

Japanischer Zolltarif. Ein neuer japanischer Zolltarif, der Erhöhungen bringt, ist vom Ober- und Unterhause angenommen worden.

Französischer Zolltarif. Der neue französische Zolltarif ist vom Senat angenommen. Die Anwendung ist bis auf den 1. Juli hinausgeschoben.

Bücherbesprechungen.

R. Passow, Die Bilanzen der privaten Unternehmungen. Teichner, Leipzig 1910. Geh. M 8.40; geb. M 9.—.

C. F. Findeisen, Grundriß der Handelswissenschaft. 9. Aufl. Hirt & Sohn, Leipzig. Geb. M 4.25.

Das eine ist ein Spezialwerk, das andere ein zusammenfassendes. Beide beraten gut. Rehm.

Prof. Dr. Karl Lehmann, Deutsches Handelsrecht. 2 Bändchen zu je 80 Pf. (Sammlung Göschen). 1909.

Das Buch sollte im Besitze eines jeden Kaufmannes sein. Wechsel-, See-, Versicherungs-, Börsen- und Verlagsrecht ist jedoch ausgeschieden, also wohl einem besonderen Bändchen vorbehalten. Rehm.

Marg. Trenge, Einführung in die Bürgerkunde. Ein Lehrbuch für Frauenschulen. Teubner, Leipzig 1910. Geb. M 1.40.

Das Buch kann jedermann zum erfolgreichen Studium dienen. Rehm.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Adler, A., Leitfaden der Volkswirtschaftslehre. 6. Aufl. Leipzig 1910, J. M. Gebhardt. Brosch. M 4.—; geb. M 4.50.

Bechtlin und *Oberbach,* Französische Handelskorrespondenz I. Teil. Frankfurt a. M., Kesselring. Kart. M 1.75.

Böhm, W., Über Aktionärschutz nach deutschem, englischem und französischem Recht. München 1910, Schweitzer. Brosch. M 3.—.

Borght, R., Beruf, gesellschaftliche Gliederung und Betrieb im Deutschen Reiche. Leipzig 1910, Teubner. Geh. M 2.80.

Brunner, A., Leitfaden der Warenkunde. Frankfurt a. M. 1910, Kesselring. Kart. M 1.—.

Busse-Spöhrer, Kaufmännisches Rechnen. 4. Aufl. I. Teil Stuttgart 1910, Violet. Geb. M 2.—.

Calker, F., Die Reform der Gesetzgebung in Strafrecht und Strafprozeß. Leipzig 1910, Teubner. Geh. M 1.—.

Deinhardt-Schlomann, Illustr. Techn. Wörterbücher VI. Eisenbahnmaschinenwesen. München 1909, Oldenbourg. Geb. M 10.—.

Grais, H., Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 20. Aufl. Berlin 1910, Springer. Geb. M 7.50.

Greineder, Fr., Betriebsbuchführung für Gaswerkbetriebe. München 1910, Oldenburg. Geb. M 3.—.

Grimshaw, R., Organisation industrieller Betriebe. Hannover 1910, Jänecke. Brosch. M —.60; geb. M —.90.

Günther, E., Die europäischen Fernsprechgebührentarife. Jena 1910, Fischer. Brosch. M 6.—.

Hickmann, A. L., Taschenatlas von Österreich-Ungarn. 3. Aufl. Wien 1910, Freytag & Berndt. Geb. M 4.20.

Literatur-Übersicht.

April 1910.

A. BÜCHER.

Amerika — *Schultze,* Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben. Halle, Buchh. d. Waisenhauses. M 5.—.

Bankwesen — *Beigel,* Vorteile einer Bankverbindung für den Privat- und kleinen Geschäftsmann. Stuttgart, Ulshöfer. M 1.60. — *Henschel,* Bankgesetz von 1875 nebst den Novellen und Statut der Reichsbank. Berlin, Vahlen. M 4.—. — *Riesser,* Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft in Deutschland. 3. Aufl. Jena, Fischer. M 15.—. — *Rosenberg,* Vorbereitung zur Bankprüfung. 3. Aufl. Wien, Stern. M 1.—.

Buchführung — *Galandauer,* Die Grundzüge der Buchführung nach den Grundsätzen doppelter Buchführung. Leipzig, Teichmann & Co. M 2.—. — *Schrey,* Lehrbuch der einfachen, doppelten und amerikanischen Buchführung. Berlin, Schrey. M 1.30.

China — *Koch,* Die Industrialisierung Chinas. Berlin, Springer. M 2.40.

Einfuhrscheine — Denkschrift, betr. den Umfang und die Wirkung der Ausfertigung von Einfuhrscheinen für ausgeführtes Getreide. Berlin, Heymann. M —.90.

Fernsprecher — *Günther,* Die europäischen Fernsprechgebührentarife, ihre Grundlagen, Entwicklung und zweckmäßige Gestaltung. Jena, Fischer. M 6.—.

Giro — *Preisigke,* Girowesen im griechischen Ägypten, enthaltend Korngiro, Geldgiro, Girobanknotariat. Straßburg i. E., Schlesier & Schweikhardt. M 20.—.

Handelskorrespondenz — *Bechtlin,* Französische Handelskorrespondenz. T. 1. Frankfurt, Kesselring. M 1.75.

Holz — *Dribbusch,* Kalkulation und Generalienberechnung der Sägewerke und Holzbearbeitungsbetriebe. Berlin, Springer. M 1.—.

Kartelle — *Liefmann,* Kartelle und Trusts. 2. Aufl. Stuttgart, Moritz. M 2.—.

Kohlenhandel — Adreßbuch des deutschen Kohlenhandels. Berlin, Spamer. M 6.—.

Postscheck — *Stier,* Der Postscheckkonto-Inhaber. Straßburg, Beust. M 1.20.

Scheck — *Langen,* Zum Scheckrecht. Berlin, Heymann. M 4.—.

Seilergewerbe — *Troitzsch,* Das Seilergewerbe in Deutschland. Leipzig, Klinkhardt. M 3.15.

Siebmacherei — *Wündrich,* Die deutsche Siebmacherei und Roßhaarweberei. Leipzig, Fritzsche & Schmidt. M 1.50.

Spiegelglas — *Berlin,* Die bayerische Spiegelglasindustrie. Berlin, Ebering. M 3.50.

Submission — *Feuchtwanger,* Staatliche Submissionspolitik in Bayern. Stuttgart, Cotta. M 3.50.

Uhrenindustrie — *Dienstag,* Die deutsche Uhrenindustrie. Leipzig, Klinkhardt. M 5.25.

Wirtschaftspolitik — *Böttger,* Die Industrie und der Staat. Tübingen, Mohr. M 3.20. — *Mitscherlich,* Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen. Leipzig, Hirschfeld. M 5.—. — *Philippovich,* Die Entwicklung der wirtschafts-politischen Ideen im 19. Jahrh. Tübingen, Mohr. M 2.20.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Aktiengesellschaft — *Claus,* Rentabilität der russischen Aktiengesellschaften. Conrads Jahrbücher. April.

Aktienwesen — *Eschwege,* Theorie und Praxis im Aktienwesen. Bank. Nr. 4.

Bankwesen — *Lohe,* Die Kommunalbank. Bankarchiv. Nr. 14 ff.

Bergbaubetrieb — *Kühner,* Materialienverwaltung für das Berg-, Hütten- und Maschinenwesen. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 7.

Betriebskunde — *Orenstein,* Die Organisation kaufmännischer und industrieller Großbetriebe. Frankf. Zeitung. Nr. 31, 33.

Binnenschiffahrt — *Meyer,* Die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse und die Bestimmungsgründe der Frachtkurse. Conrads Jahrbücher. April.

Brauerei — *Paturel,* La Brasserie. Journ. des Économ. Avril.

Depositen — *Cooke,* Insurance of Bank Deposits in the West. Quart. Journ. of Économ. Nov. 09, Febr. 10.

Eisenindustrie — *Ungeheuer,* Die lothringisch-luxemburgische Montan- und Eisenindustrie. Technik u. Wirtsch. H. 4.

Elektrizitätswerk — *Schulte,* Selbstkostenberechnung in einem Elektrizitätswerk. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 7.

Export — *Urwantschky,* Der Gablonzer Exporthandel. Österr. Handelsschul-Ztg. Nr. 2 ff.

Geld — *Brandt, v.,* Geld- und Kreditverhältnisse in Ostasien. Bankarchiv. Nr. 13 ff.

G. m. b. H. — *Kühnert,* Die G. m. b. H. in Preußen im Jahre 1908. Ztschr. d. preuß. statist. Landesamts. Nr. 1.

Getreide — *Guradze,* Die Brotpreise in Berlin 1909. Conrads Jahrbücher, April.

Großbanken — *Bernhard,* Unsere Großbanken. Plutus. Nr. 15 ff. — *Franz,* Die Berliner Großbanken im Jahre 1909. Ökonomist. Nr. 1423.

Handlungsbücher — *Luschin von Ebengreuth,* Geschichte der Handlungsbücher in Deutschland. Bankarchiv. Nr. 13 ff.

Importgeschäft — *Schmidt,* Organisation eines argentinischen Textilimportgeschäfts. Handelsschull.-Ztg. Nr. 14 ff.

Korbwaren — *Heine,* Die Korbwarenindustrie in Oberfranken. Annalen d. D. R. Nr. 3.

Kupfer — *Odendall,* Entwicklung der englischen Kupferproduktion. Ztschr. f. Berg- u. Hüttenwesen. Nr. 1.

Schuldbuch — *Benkard,* Rechtsverhältnisse der Staatsschuldbuchgläubiger unter Berücksichtigung des neuen preuß. Gesetzentwurfs. Bankarchiv. Nr. 14.

Schutzzoll — *Guyot,* Les arguments protectionnistes en France et aux États Unis. Journ. des Économ. Avril.

Währung — *Lansburgh,* Eine währungspolitische Lektion. Bank. Nr. 4.

Zahlungsverkehr — *Friedrich,* Technik des Zahlungsverkehrs im Export mit China. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 7.

Preisausschreiben der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt im Juniheft.

Eine *„Bibliographie der Handelswissenschaften 1909/10"* wird dem Juniheft für die Abonnenten kostenlos beigegeben.

Würdigung der technischen Errungenschaften.

Wer hätte nicht schon den Wunsch gehegt, sich über alle zeitgemäßen technischen Errungenschaften ständig auf dem laufenden zu halten? Bei der immer größer werdenden Bedeutung der Technik gehört technisches Wissen zur allgemeinen Bildung.

Jeder, der mitreden will, lese regelmäßig die *Technische Monatshefte,* die ihm alles Interessante und Wissenswerte in allgemeinverständlicher und unterhaltender Form vermitteln. Jeder Abonnent erhält 4 wertvolle Bücher im Preis von je M 1.50 bis M 2.— völlig kostenlos. — Trotz der vielen, was geboten wird, beträgt der Bezugspreis nur M 1.75 vierteljährlich.

Die *Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart,* fügte der heutigen Heft einen Prospekt über die *T. M.* bei, den wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

Außerdem liegt diesem Heft eine vorzügliche *Löschpapier-Probe* der Firma *E. Heckendorf, Berlin SO.* bei.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL
DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 3 | LEIPZIG · JUNI 1910 | 3. JAHRG.

Kalifrachten.

Zu den Verhandlungen des Reichstages[1]).

Von Dr. H. Nicklisch.

Die Verhandlungen in der Kalikommission und im Plenum des Reichstages haben sich auch um die Frage der Kalifrachten gedreht. Dabei ist der Einfluß dieser Frachtbeträge auf die Anschaffungskosten des Kalis für die landwirtschaftlichen Konsumenten von entscheidender Bedeutung gewesen.

Welcher Art ist dieser Einfluß? Im allgemeinen bedarf diese Frage keiner Erörterung. Die Kalipreise verstehen sich ab Lieferwerk. Um die Frachten erhöhen sich die Einkaufskosten des Kalis. Im besonderen ist hervorzuheben, daß die Kaliindustrie infolge der Lage der Kalivorkommen ihren Sitz in Mitteldeutschland hat und daß die Anschaffungskosten aus diesem Grunde naturgemäß in den deutschen Grenzgebieten um die höhern Frachtbeträge größer sind, als in mitteldeutschen und diesen benachbarten Bezirken.

Dieser Umstand hatte für den Absatz der Kaliwerke eine doppelte Folge. Einmal wurde, um diese Unterschiede für die Konsumenten etwas auszugleichen, für Kalitransporte zu landwirtschaftlichen Zwecken seitens des Eisenbahnfiskus ein Ausnahmetarif gewährt[2]). Und weiter führte das Kalisyndikat[3]), beeinflußt durch den Willen des Fiskus und die Wünsche der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen, eine Frachtvergütung für solche Konsumenten ein, deren Entfernung von den liefernden Werken bestimmte Kilometerzahlen überschreitet. Diese Vergütungen wirken wie eine Ermäßigung des Preises für jene Landwirte, und für die Lieferwerke muß sich aus solchen Lieferungen eine Minderung des Geschäftserfolges ergeben.

Bei der Verteilung der Aufträge durch das Syndikat müssen, um diese Verluste zugunsten der Landwirtschaft so niedrig wie möglich zu halten, solche Bestellungen denjenigen Werken überwiesen werden, die nach jenen Konsumtionsgebieten die niedrigsten Frachtsätze haben. So kommt es, daß diese Frachtvergütungen meist auf die Lieferungen ganz bestimmter Kaliwerke entfallen, und, wenn kein Ausgleich stattfände, würden sie allein die Kosten dieser Begünstigung der Landwirte bestimmter Bezirke zu tragen haben. Das wäre aber unbillig. Bei freier Konkurrenz würden auch andere Werke an diesem Absatze zu ungünstigeren Bedingungen beteiligt sein; sie würden sich daran beteiligen müssen, weil ein Teil des günstig liegenden Bedarfs, den sie jetzt decken, von jenen gedeckt werden würde, denen unter der Herrschaft des Syndikats die Lieferungen nach dem fernen Inlande übertragen werden.

Deshalb müssen die Verluste, die durch die Frachtvergütungen entstehen, ausgeglichen, gleichmäßig auf alle Mitglieder des Verbandes verteilt werden. Zu diesem Zwecke ist es nötig, daß die Frachtunterschiede, die sich aus der Gewährung von Vergütungen ergeben, zunächst zu Lasten des Syndikats gehen und die Gesamtsumme, die sich nach Ablauf einer bestimmten Zeit ergibt, auf die Mitglieder umgelegt wird.

[1]) Während der Artikel gesetzt wurde, sind die Vorschläge der Kalikommission vom Plenum angenommen worden; vgl. darüber den Schluß des Artikels.

[2]) Ausnahmetarif 3 (Kalitarif) für rohe Kalisalze, Kalidüngesalze, kalzinierten gem. Kieserit, jetzt gültig mit einer Ermäßigung von 20 %.

[3]) An die Stelle des Syndikats tritt jetzt eine Verteilungsstelle.

Ferner mußten gerade diese Bestimmungen über Frachtvergütungen an Konsumenten zu der Verwendung sogenannter Frachtbasen führen, da sonst die Frachtberechnungen außerordentlich umständlich geworden wären.

Frachtbasen wirken in den Frachtberechnungen der Kartellbetriebe wie der gemeinsame Nenner, der Generalnenner, in der Rechnung mit gewöhnlichen Brüchen. So sind denn auch durch das neue Kalisyndikat seit dem 15. Febr. d. J. zwei Frachtbasen eingeführt: Vienenburg für Lieferungen nach Westen und Staßfurt für solche nach Osten[1]).

Werden als Unterlagen für die Berechnung der Frachtbeträge Frachtbasen benutzt, so ergeben sich Frachtunterschiede zu Gunsten oder auch zu Lasten der liefernden Werke, die in der Faktur mit verrechnet werden, je nach der Lage der Lieferungsstation zur geltenden Frachtbasis. Soll das Interesse der Werke, möglichst nur nach solchen Stationen zu liefern, die für sie frachtgünstig liegen, beseitigt werden, so müssen auch diese Frachtdifferenzen zunächst zu Lasten und zu Gunsten des Syndikats gehen, und der Gesamtunterschied der Beträge, die sich während eines Zeitraumes ergeben, ist auf die Syndikatsmitglieder gleichmäßig zu verteilen.

Die Verteilung der Verluste aus Frachtvergütungen und der Frachtunterschiede infolge der Berechnung der Frachten auf Grund einer angenommenen Basis wird gemeinsam vorgenommen, da zu Lasten oder zu Gunsten des Syndikats Fakturendifferenzen gehen, die entweder eine Summe oder einen Unterschied dieser verschiedenartigen Beträge, die nach Ablauf eines Zeitraumes summarisch auf die Mitglieder verteilt werden müssen, darstellen.

Nach dieser Skizze sei etwas ausführlicher auf die Sache eingegangen — und zwar zunächst auf die Wirkung der Frachtbasen, dann auf die der Frachtvergütungen.

Es ist bereits gesagt, daß beim neuen Kalisyndikat Vienenburg und Staßfurt als Frachtbasen benutzt werden[1]); ersteres nach Westen, letzteres nach Osten. Die Scheide zwischen den Orten, die der Frachtberechnung von jener und dieser Basis aus unterworfen sind, ist der 11. Längengrad von Greenwich. Die Orte, die an diesem Längengrade liegen, sind als Grenzen der beiden Bezirke in einem besonderen Verzeichnisse des Syndikats genau aufgeführt:

Verzeichnis

der am 11. Längengrade liegenden und die Grenze der Frachtparitäten Vienenburg und Staßfurt bildenden Stationen.

Bezeichnung der Bahnstrecke	Von den nachbenannten, am 11. Längengrade liegenden Stationen gehören zur Frachtparität	
	Vienenburg (westlich)	Staßfurt (östlich)
Lübeck—Kleinen i. Meckl.	Schönberg i. Meckl.	Grieben i. Meckl.
Hagenow—Ratzeburg	Bantin	Wittenburg i. Meckl.
usw.		

[1]) Jetzt 3; vgl. Schluß.

Die Wirkung der Frachtbasis ergibt sich am besten aus Beispielen:

1. Die Fracht von Vienenburg nach Station Münster (Westf.) beträgt M 49.60. Wird ein 10000 kg-Wagen vom Werke Bernterode geliefert, so beträgt die Fracht, die der Empfänger zu zahlen hat, M 55.20. Die Differenz von M 5.60 wird in der Faktura vergütet.

2. Die Fracht Staßfurt—Landsberg (Warthe) beträgt M 54.40. Wird statt von einem Staßfurter Werke von Vienenburg geliefert, so sind M 9.60 in der Faktur zu vergüten, da die Fracht Vienenburg—Landsberg M 64.— beträgt.

3. Die Fracht von Vienenburg nach Station Trier (500 km)[1]) beträgt M 74.40. Wird statt von Vienenburg von dem Werke Siegfried I, ab Station Salzderhelden, geliefert, so kommt ein Frachtsatz von M 70.40 in Frage, so daß dem Empfänger in der Faktur der Unterschied von M 4.— hinzuzurechnen ist.

Infolge dieser Differenzen ist die Formel für die Fakturen, die den Abnehmern seitens der Lieferwerke auszustellen sind:

Kaliwert (d. h. Anzahl der Mengeneinheiten mal Preis) $\pm$ Frachtunterschiede[2]).

Für größere Entfernungen sind die Bestimmungen über die Frachtvergütungen zu berücksichtigen. Sie lauten:

Für Stationen, welche mehr als 500 km von den oben genannten Frachtparitäts-Stationen entfernt liegen, kommt bei Berechnung der Fracht eine Vergütung von 10%, für solche, die mehr als 600 km entfernt sind, eine Vergütung von 15%, für diejenigen, deren Entfernung mehr als 700 km beträgt, eine Vergütung von 20% und schließlich für alle Stationen, die mehr als 750 km von den Frachtparitätsstationen entfernt liegen, eine solche von 25% der Frachtsumme mit der Maßgabe in Anrechnung, daß für die weiter gelegenen Stationen wenigstens der 500, 600, 700 bzw. 750 km-Tarifsatz nicht unterschritten wird.

Der Nebensatz, der den Schluß der Bestimmung bildet, ist dahin auszulegen, daß für die Entfernungen über 500 km der ungekürzte 500 km-Tarifsatz und für Entfernungen über 600, 700 bzw. 750 km die um 10, 15 bzw. 20% gekürzten Frachtsätze nicht unterschritten werden dürfen. Dieser Satz beugt der Entstehung von Disparitäten vor.

Zunächst wieder einige Beispiele:

1. Wird von der Gewerkschaft Wintershall in Heringen (Werra) ein Wagen von 10000 kg Kainit nach Station Elbing i. Westpr. verladen, so ergibt sich folgende Frachtberechnung:

Ab Parität Staßfurt nach Elbing beträgt der Frachtsatz des Kaliausnahmetarifes (639 km) M 107.00 — 20% =	M 85.60;
hiervon ab 15% Frachtvergütung mit	„ 12.80
bleiben	M 72.80.
Da der um 10% gekürzte Tarifsatz für 600 km aber M 74.20 beträgt und ferner der ungekürzte Tarifsatz für 500 km sich auf M 74.40 stellt, sind vom Abnehmer nicht obige M 72.80 oder M 74.20, sondern zu bezahlen.	M 74.40
Die Ware geht unfrankirt, und der Empfänger würde bei Ankunft des Wagens in Elbing an Fracht, ab Heringen—Werra (840 km), zu entrichten haben.	„ 101.60
Es ergibt sich somit eine Differenz von	M 27.20,
welche vom Lieferwerke in der Faktura gutgeschrieben wird.	

[1]) Ist nicht ganz genau.

[2]) Vgl. Nicklisch, Kartellbetrieb, Leipzig 1909.

2. Die Station München gehört zur Frachtparität Staßfurt, weil sie östlich des 11. Längengrades liegt. Sie ist 560 km von Staßfurt entfernt. Die Fracht beträgt M 79.20. Der 500 km-Satz ist M 74.40. Da durch den Abzug von 10% von M 79.20 der 500 km-Satz unterschritten würde, verbleibt für München eine Fracht von M 74.40.

3. Für alle Stationen Ostpreußens kommt der 500 km-Satz von M 74.40 zur Berechnung, weil durch den Abzug von 15—25%, je nach Entfernung der Stationen, dieser unterschritten würde.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß die Formel für die auszustellenden Lieferungsfakturen keineswegs durch die Anwendung der Vergütungsbestimmungen geändert wird; es ändert sich nur der Frachtunterschied, der abzusetzen oder zuzuschlagen ist.

Im ganzen läßt sich die Vergütungspolitik sehr gut an einer Tabelle der Frachtbeträge, die für die einzelnen Entfernungen aufzuwenden sind, feststellen.

Paritätsfrachten pro 10000 kg

(unter Berücksichtigung der Kürzungen von 10, 15, 20 u. 25%) für diejenigen Stationen Deutschlands (ausschl. Provinz Ostpreußen[1]), für welche der Ausnahmetarif 3 (Kalitarif) abzüglich der 20%igen Ermäßigung gilt.

Etwaige nach den Tarifen zur Erhebung kommende besondere Zuschläge usw. sind den nachstehenden Sätzen zuzuschlagen.

Soweit für einzelne Stationen die Frachtberechnung nicht nach dem Ausnahmetarif 3 erfolgt oder die 20%ige Frachtermäßigung nicht gewährt wird, findet diese Tabelle *keine* Anwendung.

von	1 km	M 4.80	157—161	km	M 33.60
2—	5 „	„ 5.60	162—165	„	„ 34.40
6—	9 „	„ 6.40	166—170	„	„ 35.20
10—	13 „	„ 7.20	171—174	„	„ 36.—
14—	17 „	„ 8.—	175—179	„	„ 36.80
18—	21 „	„ 8.80	180—184	„	„ 37.60
22—	24 „	„ 9.60	185—188	„	„ 38.40
25—	29 „	„ 10.40	189—193	„	„ 39.20
30—	34 „	„ 11.20	194—197	„	„ 40.—
35—	38 „	„ 12.—	198—202	„	„ 40.80
39—	43 „	„ 12.80	203—208	„	„ 41.60
44—	47 „	„ 13.60	209—213	„	„ 42.40
48—	52 „	„ 14.40	214—219	„	„ 43.20
53—	56 „	„ 15.20	220—224	„	„ 44.—
57—	61 „	„ 16.—	225—230	„	„ 44.80
62—	65 „	„ 16.80	231—236	„	„ 45.60
66—	70 „	„ 17.60	237—241	„	„ 46.40
71—	74 „	„ 18.40	242—247	„	„ 47.20
75—	79 „	„ 19.20	248—252	„	„ 48.—
80—	84 „	„ 20.—	253—258	„	„ 48.80
85—	88 „	„ 20.80	259—263	„	„ 49.60
89—	93 „	„ 21.60	264—269	„	„ 50.40
94—	97 „	„ 22.40	270—274	„	„ 51.20
98—102	„	„ 23.20	275—280	„	„ 52.—
103—106	„	„ 24 —	281—286	„	„ 52.80
107—111	„	„ 24.80	287—291	„	„ 53.60
112—115	„	„ 25.60	292—297	„	„ 54.40
116—120	„	„ 26.40	298—302	„	„ 55.20
121—124	„	„ 27.20	303—308	„	„ 56.—
125—129	„	„ 28.—	309—313	„	„ 56.80
130—134	„	„ 28.80	314—319	„	„ 57.60
135—138	„	„ 29.60	320—324	„	„ 58.40
139—143	„	„ 30.40	325—330	„	„ 59.20
144—147	„	„ 31.20	331—336	„	„ 60.—
148—152	„	„ 32.—	337—341	„	„ 60.80
153—156	„	„ 32.80	342—347	„	„ 61.60
348—354	km	M 62.40	685—694	km	M 76.20
355—364	„	„ 63.20	695—854	„	„ 76.80
365—374	„	„ 64.—	855—864	„	„ 77.40
375—384	„	„ 64.80	865—874	„	„ 78.—
385—394	„	„ 65.60	875—884	„	„ 78.60
395—404	„	„ 66.40	885—894	„	„ 79.20
405—414	„	„ 67.20	895—904	„	„ 79.80
415—424	„	„ 68.—	905—914	„	„ 80.40
425—434	„	„ 68.80	915—924	„	„ 81.—
435—444	„	„ 69.60	925—934	„	„ 81.60
445—454	„	„ 70.40	935—944	„	„ 82.20
455—464	„	„ 71.20	945—954	„	„ 82.80
465—474	„	„ 72.—	955—964	„	„ 83.40
475—484	„	„ 72.80	965—974	„	„ 84.—
485—494	„	„ 73.60	975—984	„	„ 84.60
495—664	„	„ 74.40	985—994	„	„ 85.20
665—674	„	„ 74.80	995—1004	„	„ 85.80
675—684	„	„ 75.50			

[1]) Für sämtliche Stationen in der Provinz Ostpreußen beträgt die Paritätsfracht ab Staßfurt—Leopoldshall M 74.40 pro 10000 kg.

Aus dieser Tabelle ersieht man, daß die Wirkung der Vergütungen beim 495. km beginnt und zu zwei breiten Entfernungsgürteln führt, die zu einem einheitlichen Frachtsatze bedient werden, der erheblich unter dem Satze des Kalitarifs für diese Entfernung steht. Der eine Gürtel liegt vom 495. bis zum 664. km, der andere vom 695. bis zum 854. km. Jeder ist etwa 200 km breit. Die Erklärung für die Entstehung dieser beiden Gürtel geben die oben ausgeführten Beispiele.

Der Frachtsatz für den ersten beträgt M 74,40 für 10000 kg, der für den zweiten 76,80. Der Unterschied ist also nur gering. Die entsprechenden Beträge aus dem Kalitarife sind nach Berücksichtigung der 20%igen Ermäßigung, die der Eisenbahnfiskus auf diesen Tarif gewährt, M 74,40 und M 90,40. Die Beträge für die Entfernung bis zur äußeren Grenze dieser Gebietsgürtel sind: M 87.20 und M 102,40, so daß die Vergünstigung M 12.80 und M 25,60 = 14,7 bzw. 25% beträgt. Im Durchschnitt beträgt sie in jenem 7,35, in diesem rund 20%.

Bei der Beurteilung der Vergütungen ist zu berücksichtigen, daß eine ähnliche Staffelung auch bereits im Kalitarife zum Ausdrucke kommt. Das ergibt sich aus einem Vergleiche der Sätze des Spezialtarifes III und der des Ausnahmetarifs 3 (Kalitarifs). —

Ich habe diese Frage behandelt, um zu zeigen, wie der Frachtenausgleich eines Syndikats durch Frachtvergütungen an Konsumenten kompliziert sein kann. Ferner geht daraus hervor, wie volkswirtschaftliche Gesichtspunkte die privatwirtschaftliche Geschäftsführung unmittelbar beeinflussen können, wie einer Industrie zu Gunsten von Konsumenten bestimmter Art und bestimmter Gebietsteile eine Sondersteuer in Form von Frachtvergütungen auferlegt sein kann. Allerdings muß weiter beachtet werden, daß diese Vergütungen auch eine privatwirtschaftliche Seite haben, nämlich geeignet sind, den Absatz zu fördern. Wie das Verhältnis des Gewinnes aus dem Mehrabsatz, der durch sie erzielt wird, zu dem Verluste aus Frachtvergütungen ist, kann nicht festgestellt werden.

Die Verhandlungen des Reichstages haben in unserer Frage inzwischen zu dem Ergebnisse ge-

führt, daß das inländische Absatzgebiet für die Frachtberechnung anders eingeteilt worden ist. Zwar bleiben Vienenburg und Staßfurt Frachtbasen, aber es kommt eine dritte für den Süden hinzu: Salzungen.

Die beschlossene Dreiteilung des Absatzgebietes (3 Frachtbasen statt deren 2) konnte noch nicht berücksichtigt werden, da darüber erst die näheren Bestimmungen, die dem Bundesrat überlassen sind, abgewartet werden müssen.

Über das Zuckerexportgeschäft.

Von E. Kaufmann, Hamburg.

I. Allgemeines.

Die Ausfuhr von Zucker aus Deutschland ist verhältnismäßig jungen Datums. Sie hängt innig zusammen mit der Entwicklung der Zuckerindustrie überhaupt. Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts fand sogar noch eine Einfuhr von Zucker statt, speziell in erheblichem Umfange von Böhmen, und zwar bezogen sowohl die rheinischen als auch die Magdeburger Raffinerien, ebenso einige süddeutsche Etablissements, Rohzucker von dort. Es darf überhaupt als bezeichnend erscheinen, daß die böhmische Industrie, welche jetzt von der deutschen, insbesondere in der Erzeugungsziffer, überflügelt worden ist, verhältnismäßig früh auf dem Weltmarkt erschien und daß sich von Prag aus ein lebhaftes Exportgeschäft bereits zu einer Zeit entwickelt hatte, als sich bei uns der Handel noch in wenig ausgebildeten Formen bewegte. Erst in der zweiten Hälfte der 70er Jahre hörte die Einfuhr von Böhmen auf, während sich zugleich, bei der von Jahr zu Jahr stärker werdenden eigenen Produktion eine regelmäßigere Exporttätigkeit von Deutschland aus konstatieren läßt. Die Ausfuhr bestand zuerst ganz überwiegend in Rohzucker, während sie sich erst später, im Laufe der Zeit, auch auf raffinierte Zucker erstreckte. Das Hauptabsatzgebiet für Zucker war und blieb das heutige England. Wohl traten auch andere Länder, z. B. Amerika, zeitweilig mit Ansprüchen an den deutschen Markt heran, doch richtete sich stets das Hauptaugenmerk auf England, welches Land, ohne eigene Erzeugung an Rohmaterial, bedingt durch seine Lebensverhältnisse, einen außerordentlich starken Verbrauch an Zucker aufweist. Der Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie kam ein günstiges Zollgesetz zu statten. Eine Materialsteuer, die bei der Ausfuhr nach dem Verhältnis eines bestimmten Zuckergehalts der Rüben zurückvergütet wurde, wirkte bei der tatsächlich sich über jenes Verhältnis immer mehr erhebenden Ausbeute wie eine Prämierung der Zuckerausfuhr. Erst vor wenigen Jahren ist es der sogenannten Brüsseler Konvention gelungen, solches Prämiensystem zu beseitigen. Deutschland darf für sich in Anspruch nehmen, heute an der Spitze sämtlicher Zucker erzeugenden Länder zu stehen, sowohl hinsichtlich seiner Produktionsziffer, als auch hinsichtlich seiner technischen Hilfsmittel, die andauernd beeinflußt und gefördert von fachwissenschaftlicher Seite, nach allen Richtungen hin auf der Höhe der Zeit stehen.

Nicht verhehlen darf man sich freilich, daß in den meisten Ländern, denen der Anbau von Zuckerrüben möglich scheint, das Bestreben vorhanden ist, den Zuckerbedarf selbst zu erzeugen und sich dadurch von der Einfuhr von Zucker unabhängig zu machen. Selbst im fernen Osten ist man bemüht, eine Rübenzuckerindustrie zu schaffen, während zugleich auch in den Vereinigten Staaten von Jahr zu Jahr eine Vergrößerung des mit Rüben bestellten Areals wahrzunehmen ist. Demgegenüber wächst aber auch der Zuckerkonsum mehr und mehr.

Der zur Ausfuhr gelangende Zucker nahm lange vorher, ehe noch *Hamburg* sich zu einem Zuckerplatze resp. Zuckermarkte entwickelt hatte, seinen Weg in der Hauptsache über diesen Platz. Erst die weitere Entwicklung der Industrie führte dazu, daß auch die baltischen Häfen: *Neufahrwasser* und *Stettin, Stralsund, Warnemünde* usw. zu Ausfuhrhäfen von Zucker wurden. Immerhin behauptet Hamburg seinen alten Rang, wie denn auch die allgemeinen Handelsusancen die Bedingung „fob Hamburg" in erster Reihe festgehalten haben. Auch der aus Österreich zur Ausfuhr gelangende Zucker nimmt seinen Weg vorwiegend über Hamburg. Triest und Fiume kommen zumeist nur für raffinierten Zucker nach dem Orient und Indien in Betracht.

Hamburgs Bedeutung mögen folgende Ziffern der Gesamtausfuhr dieses Platzes illustrieren:

1897	auf	10	Mill.	Doppelzentner	im	Werte	von	23.6	Mill.	M
1902	„	10.6	„	„	„	„	„	21.6	„	„
1903	„	9.8	„	„	„	„	„	21.5	„	„
1904	„	9.2	„	„	„	„	„	20.4	„	„
1905	„	8.4	„	„	„	„	„	22.5	„	„
1906	„	11.9	„	„	„	„	„	25.5	„	„
1907	„	9.6	„	„	„	„	„	22.8	„	„
1908	„	9.8	„	„	„	„	„	24.9	„	„
1909	„	9.04[1])	„	„						

II. Zuckerexportgeschäft.

In Anlehnung und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der hiesigen Waren-Liquidationskasse und des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg sind Handelsnormen ausgearbeitet worden, die im folgenden wiedergegeben werden:

Qualität.

§ 1. Als Basis des Geschäftsabschlusses gilt Rüben-Rohzucker I. Produkt. Es darf jedoch auch in Raffinerien sowie in Weißzuckerfabriken hergestellter Weißzucker jeglicher Art in handelsüblicher Verpackung geliefert werden mit der Maßgabe, daß kein Preisaufschlag dafür gewährt wird und daß alle nachfolgenden Bedingungen — insbesondere auch § 2, betreffend Herkunftsland und § 4 Absatz 2, betreffend Ausfall der Grade über 92 bei der Berechnung — in voller Geltung bleiben.

§ 2. Lieferungsfähig ist jeder Rohzucker I. Produkt, welcher in einem Lande hergestellt ist, welches der Brüsseler Konvention beigetreten, oder Rohzucker I. Produkt, welcher

[1]) Diese Zahl ist dem Österr. Handelsmuseum entnommen.

nach den Bedingungen dieser Konvention keinem Kompensationszoll (countervailing duty) unterworfen ist. Der bedungene Preis versteht sich für Handelsware mittlerer Qualität; bei Lieferung von I. Produkt unter mittlerer Qualität hat der Vorstand des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen zu Hamburg als Schiedsgericht den Preisabschlag festzusetzen.

Differenzen in Qualitätsfragen müssen binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Dokumente vom letzten Käufer geltend gemacht und von sämtlichen Zwischenleuten sofort weiter gegeben werden. Das Schiedsgericht des Vereins soll dieselben dann mit möglichster Beschleunigung erledigen.

Preis.

§ 3. Derselbe versteht sich in Mark für 50 kg netto, frei an Bord Hamburg, einschließlich Säcke. Basis: 88% Rendement; jeder Grad oder Teil eines Grades über oder unter 88 ist zum Satze von 12½ Pf für den Grad zu verrechnen. (Siehe unten das Beispiel.)

Analyse.

§ 4. Das Rendement wird ermittelt, indem man von der Polarisation den Aschengehalt (Salze) fünfmal abzieht und ferner etwa vorhandenen unkristallisierbaren Zucker dreimal, wenn das Gewicht desselben 0.25 nicht übersteigt, und fünfmal, wenn es größer ist bis zu 0.50 [1]).

Das Rendement soll laut Attest eines vereideten deutschen Chemikers bzw. vereideten Chemikers des Ursprungslandes, welches der Verkäufer zu liefern hat, zwischen 92 und 86 Grad betragen; kommt der Zucker über 92 Grad aus, so werden die Grade über 92 nicht berücksichtigt und behufs Feststellung des Preises gleich 92 Grad gerechnet. Für Zucker, die 86 bis 84 Grad titrieren und nachweislich ursprünglich ein Rendement von mindestens 86 Grad hatten, wird die Berechnung der Grade zwischen 86 und 84 auf 25 Pf für den Grad festgesetzt. Im Falle der Lieferung von Zucker mit Titrage unter 84 Grad, wie auch von Zucker mit über 0.50 Invertgehalt setzt das Schiedsgericht des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg den Preisabschlag fest.

Aus den Analysen-Attesten muß hervorgehen, daß der Zucker auf unkristallisierbaren Zucker und Wasser untersucht ist. Invertzucker unter 0.05 ist als nicht vorhanden mit dem Zeichen 0.0 in den Attesten aufzuführen.

§ 5. Die Analysen-Atteste dürfen nicht älter als acht Monate, vom Tage der ersten Andienung an gerechnet, sein. Die Muster, welche den Analysen-Attesten zugrunde liegen, dürfen nicht älter als drei Monate, vom Tage der Probenahme an gerechnet, sein.

Verpackung.

§ 6. Der Zucker soll in guten Säcken, die ungefähr je 100 kg netto enthalten, geliefert werden. — Vor der Füllung müssen die Säcke ein Gewicht von ca. 800 bis ca. 1000 g haben. Das Mehr- oder Mindergewicht darf höchstens 3% betragen. Es sind jedoch 800 g Tara zu gewähren.

Die Kopfnaht der Säcke muß mit ca. 3—4 cm breiten Stichen geschlossen sein; bei Säcken mit geringem Umschlag sind noch engere Stiche erforderlich.

Verkäufer haben dafür zu sorgen, daß alle Zucker, die sie zur Ablieferung bringen, in ordnungsmäßig mit Buchstaben und Nummer markierte Säcke verpackt sind. Alte Marken und Nummern müssen durchstrichen sein. Die Größe der Buchstaben sowohl wie der Nummern soll ca. 10 cm betragen. Ein genaues Modell dieser Markierungen kann jederzeit bei der General-Agentur [1]) in Hamburg in Empfang genommen werden. Partien, welche mit nicht ordnungsmäßiger Markierung bei der Ablieferung versehen sind, werden auf Kosten der Verkäufer gegen eine Extravergütung von M 5.— pro Partie von der General-Agentur, oder unter Aufsicht derselben, markiert.

Auf Verlangen des Verkäufers oder Käufers soll die General-Agentur bei Empfangnahme bzw. Verladung die Aufsicht führen, die Säcke auf ihre Beschaffenheit prüfen, die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel veranlassen, sowie über den Befund entsprechende Atteste ausstellen. Alle Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

Für durchgeschlagene Säcke ist dem Käufer eine Vergütung von 12½ Pf pro Stück zu gewähren.

Lieferung.

§ 7. Der Zucker soll in Hamburg oder Altona oder Harburg verschiffungsbereit sein innerhalb der im Schlußschein vorgeschriebenen Lieferzeit, und zwar in gleichen Mengen, wenn die Lieferung sich über mehrere Zeiträume erstreckt. Zucker frei an Bord Bremen, Stettin oder Neufahrwasser ist unter den gleichen Be-

---

[1]) Beispiel:

Ein Zucker sei gehandelt zu einem Preise von 9.50 M pr. 50 kg, Basis 88% Rendement.

Bei der Ablieferung lautet das vom Handelschemiker ausgestellte Polarisationsattest:

Polarisation	95.0 %
Salze	0.9 %
Invertzucker (unkristallisierbarer Zucker)	0.2 %

Die 0.9% Salze ergeben nach Multiplikation mit 5 4.5 und der Invertzucker nach Multiplikation mit 3 (da er 0.25% nicht übersteigt) 0.6%; zusammen 5.1% Abzug. Also ein Rendement von (95.0 — 5.1) 89.9%.

88% Rendement kosten laut Schlußschein 9.50; es sind (89.9 — 88) 1.9% Überrendement à 12.5 Pf = 23.75 Pf. Der Zucker ist also zu fakturieren mit 9.50 + 0.2375 = 9.7375 M.

Es sei bemerkt, daß Invertzucker (unkristallisierbarer Zucker) bei inländischen Produkten nur ausnahmsweise vorkommt, häufiger bei Kolonialzucker.

Daß der Aschengehalt mit 5 malgenommen wird, beruht auf der Erfahrung, daß in dem Endprodukte der Zuckerfabrikation, der Melasse, das Verhältnis der Asche (Salze) zum Zucker das von 1 : 5 ist. Daraus folgert der Handel, daß je 1 Teil Asche 5 Teile Zucker für die Raffinerien ungewinnbar macht.

[1]) Die General-Agentur ist im Jahre 1890 gegründet und im Jahre 1900 in eine „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" umgeändert, es ist eine Vertrauens-Einrichtung der am Rohzucker-Handel interessierten Firmen. Beteiligt bei der General-Agentur sind:

Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen, Hamburg,
Deutscher Zucker-Exportverein, Magdeburg,
The Sugar Association of London, London,
The Sugar Association of Lancashire, Limtd. Liverpool,
The Greenock Beetroot Sugar Association, Greenock.

Die „General-Agentur" ist keine Erwerbs-Gesellschaft, sondern dient den Interessen des Rohzucker-Handels.

In Zeiten reger Beschäftigung, wie in den Monaten April/September, werden oft täglich ca. 100 Leute beschäftigt. Die Gesellschaft verfügt über einen Stamm gründlich ausgebildeter Leute. Die Arbeiten werden größtenteils in den Kähnen, welche den Rohzucker heranbringen, ausgeführt: auch bei Überladungen, Verladungen und Einlagerungen. Die angestellten Leute müssen deshalb nicht nur mit der Behandlung des Rohzuckers vertraut sein, sondern auch mit dem ganzen Hafenbetrieb und der Schiffahrt. Zur Beförderung der Arbeiter nach den verschiedenen Arbeitsplätzen im Hafen, sowie zur Kontrolle des Ganzen besitzt die General-Agentur eigene Dampfer und Barkassen; ferner sogenannte Arbeits-Schuten.

Die Einrichtungen sind derart, daß täglich an ca. 40—50000 Sack die erforderlichen Arbeiten ausgeführt werden können. Für alle auszuführenden Arbeiten bestehen Spezial-Instruktionen, die auf das Gewissenhafteste befolgt werden müssen. Unter-Agenturen werden unterhalten in Bremen, Danzig, Stettin, Breslau und Fiume.

Bemerken möchten wir noch, daß die Betriebs-Bestimmungen nach den bestehenden Kontrakten, nach denen Rohzucker an den Börsen in Hamburg, Magdeburg, London, Liverpool und Greenock gehandelt wird, eingerichtet sind. Ausgeführt werden aber auch andere Aufträge, denen diese Kontrakte nicht zugrunde liegen.

dingungen, aber mit einem Preis-Abschlage von M 0.50 pro 50 kg lieferbar, und sind die Manipulationen daselbst zu den für dort festgesetzten Gebühren durch die General-Agentur resp. deren Unteragentur vorzunehmen. Der Verkäufer hat die Wahl, die für den Zeitraum abgeschlossene Menge auf einmal oder in mehreren Teilen zu liefern, und es bleibt ihm bei Abschluß von September- und Oktober-Lieferung überlassen, Zucker aus der beendeten oder aus der neuen Kampagne zu liefern. Für Zucker aus beendeter Kampagne, welche im Oktober zur Andienung gelangen, hat der Verkäufer einen Abschlag von 50 Pf pro 100 kg zu gewähren.

Es soll dem Verkäufer freistehen, das auf einen bestimmten Zeitraum kontrahierte Quantum in einer oder mehreren Partien zu liefern, aber nicht weniger als 200 Sack dürfen zurzeit angedient werden (ausgenommen in solchem Falle, wo es sich um die Komplettierung eines Kontraktes handelt), es sei denn, daß der Verkäufer beweisen kann, daß ein Teil der Partie beschädigt worden ist, in welchem Falle der unbeschädigte Teil geliefert und durch eine weitere Andienung das kontrahierte Quantum ersetzt werden soll; beträgt der Ausfall nur 25 Sack oder weniger pro Partie von 500 Sack, so tritt Rückregulierung ein zu dem Preise des Tages, an welchem die Beschädigung dem Käufer angezeigt wird. Der Vertrag wird, wenn es sich um über mehrere Zeiträume verteilte Lieferungen handelt, durch verspätete oder nicht erfolgte Lieferung einzelner Teile nicht hinfällig. Bei der Andienung müssen Marke, Nummer, Ursprungsland, sowie auch die Ernte, aus welcher geliefert wird, mit angegeben werden; eine Zurückziehung der Andienung darf ohne Einwilligung des Käufers nicht stattfinden, es sei denn, daß triftige Gründe vorliegen, über deren Berechtigung in Streitfällen der Vereinsvorstand entscheidet. Angediente Partien müssen zur Zeit der Andienung die angegebene Marke und Nummer auf den Säcken tragen. Die Andienung darf erfolgen, sobald der Zucker in Hamburg oder Altona oder Harburg angekommen, steueramtlich abgefertigt und verschiffungsbereit ist[1]). Wenn eine angediente Partie den Vorschriften bezüglich der Verschiffungsbereitschaft nicht entspricht, so soll der Vorstand berechtigt sein, dem Andienenden eine Ordnungsstrafe bis zu M 1.— für den Sack aufzuerlegen, die in die Kasse des Vereins fließt, auch wenn der Gegenpartei ein Schaden nicht erwachsen ist, dessen Ersatz dieselbe selbstverständlich außerdem verlangen kann.

Der erste Verkäufer muß am letzten Tage des Lieferungsmonats die Zucker bis 12 Uhr Mitternacht verschiffungsbereit haben und darf solche noch am nächsten Vormittage andienen. Fällt der letzte Tag des Lieferungsmonats auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist es dem ersten Verkäufer gestattet, die Zucker am nächsten Werktage anzudienen, jedoch müssen die Zucker am letzten Tage des eigentlichen Lieferungsmonats bis 12 Uhr Mitternacht verschiffungsbereit gewesen sein.

Verkäufer, welcher eine in Farbe erheblich verschieden fallende Partie Zucker unter einer Marke und Nummer andient, soll auf Verlangen des Käufers eine solche Partie für seine (Verkäufers) Kosten nach der Farbe sortieren, bemustern und untersuchen lassen, und Käufer soll das Recht haben, die in Farbe verschieden fallenden Teile der Partie separat zu verwenden und zu disponieren, ohne daß ihm dadurch Mehrkosten zur Last fallen oder er dem Verkäufer eine Entschädigung zu leisten hat.

Der Verkäufer muß die Lieferung beschleunigen, ist aber für Verzögerungen, die durch Erteilung von nicht ausführbaren Verschiffungs- oder Einlagerungs-Dispositionen hervorgerufen werden, nicht verantwortlich.

Der Verkäufer muß gestatten, daß der Käufer den Zucker vor der Verschiffung auf eigene Kosten mit dem Namen des Ursprungslandes markieren läßt.

§ 8. Als ausführbare Verfügungen sollen gelten: Verschiffungs- bzw. Einlagerungs-Instruktionen, welche innerhalb 8 Tagen vom Datum der Disposition — diesen Tag nicht mitgerechnet — ausgeführt werden können, jedoch muß bei Einlagerungs-Instruktionen Käufers Beauftragter an dem auf die Dispositions-Erteilung folgenden Werktage Aufnahmeschein erteilen.

Bei Andienung von in Bremen, Stettin oder Neufahrwasser befindlichen Partien gelten als ausführbare Verfügungen solche, welche innerhalb 12 Tagen vom Datum der Disposition — diesen Tag nicht mitgerechnet — ausgeführt werden können.

Im anderen Falle sind die Instruktionen als nicht ausführbar zu betrachten, und ist der Verkäufer zur Gegenlagerung berechtigt.

§ 9. Der Käufer hat nach Erhalt der Andienung ausführbare Verschiffungs- oder Einlagerungs-Vorschriften innerhalb 4 Werktagen, den Tag der Andienung eingerechnet, zu geben, und zwar bis 5 Uhr abends, am Sonnabend, sowie an denjenigen Tagen, an welchen auf Beschluß des Vorstandes der Zuckerbörse der Zuckermarkt geschlossen bleibt bis 1 Uhr nachmittags. Der erste Verkäufer ist auf Verlangen des letzten Käufers verpflichtet, die Dispositionsfrist um längstens 2 Tage gegen eine Vergütung von M 10.— pro Tag und 500 Sack zu verlängern.

Anstatt der Erteilung einer Vorschrift zur Verschiffung oder Einlagerung steht dem Käufer gegen Zahlung der ortsüblichen Speditionsprovision an den Spediteur innerhalb der gleichen Frist die Erklärung frei, die Ware je nach ihrer Lagerung im Originalfahrzeug, Lagerkahn oder Festlager zur eigenen freien Verfügung übernehmen zu wollen; er hat in diesem Falle spätestens am dritten Tage (fällt derselbe auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt hierfür der nächstfolgende Werktag) gegen den vor 12 Uhr mittags zu präsentierenden Lieferschein (bzw. Lagerschein mit Versicherungszertifikat) Zahlung zu leisten.

Der Lieferschein bzw. Lagerschein muß — letzterer eventuell als Anhang — den Vermerk führen, daß die Zucker bis zu dem genau mit Datum anzugebenden Ablaufstage der freien Liegezeit, welche für alle sowohl auf Lager als auch im Fahrzeug befindlichen Partien 10 Tage einschließlich des Andienungstages betragen soll, versichert sind und daß sie seitens des Verkäufers frei an Bord bzw. Längsseite Lager oder Lagerkahn geliefert werden. Die Lieferungsverpflichtung erlischt für den Verkäufer spätestens nach Verlauf des 18. Tages nach Andienung, den Tag der Andienung eingerechnet.

Im Falle einer Beschädigung hat der Verkäufer dem Käufer gegen Rückgabe der Dokumente den dem beschädigten Teile entsprechenden Wert sofort zurückzuerstatten und das Quantum durch eine neue Andienung zu komplettieren, es sei denn, daß der Ausfall 25 Sack pro Partie von 500 Sack nicht übersteigt, in welchem Falle Rückregulierung zu dem Preise des Tages, an welchem die Beschädigung dem Käufer angezeigt wird, eintritt.

Einmal gegebene Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Verkäufers geändert werden.

Sollte der Käufer nach Ablauf der oben erwähnten Frist ausführbare Verfügung nicht gegeben haben, so ist Verkäufer verpflichtet, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage Vorschriften zur Gegenlagerung des Zuckers zu geben. Versäumt Verkäufer dementsprechende Vorschrift zu erteilen, so verliert er das Recht, durch solches Versäumnis entstehende Extra-Liegegelder oder Kosten zu reklamieren. Verkäufer hat den Zucker in eine öffentliche Niederlage oder in einen Lagerkahn im Verschiffungshafen unter Deckung der Versicherung für Rechnung des Käufers und auf dessen Gefahr und Kosten einzulagern. Bei Gegenlagerung im Lagerkahn ist die Versicherung für die Dauer der Lagerung, bei Festlager dagegen auf einen Monat vorzukehren.

Verspätete Verfügungen sind von dem Verkäufer auch dann noch auszuführen, wenn sie am Fälligkeitstage nach Schluß der Geschäftsstunden telegraphisch eingegangen und am folgenden Geschäftstage bis $9^1/_2$ Uhr vormittags in den Besitz des Verkäufers gelangt sind. Alle bereits entstandenen oder durch nachträgliche Ausführung der Instruktion noch entstehenden Extrakosten sind zu Lasten des Käufers.

Der Käufer hat den Lade- oder Lagerschein, nachdem ihm vor 10 Uhr vormittags Anzeige von der Ankunft desselben gegeben ist, unverzüglich aufzunehmen. —

[1]) Vgl. Anlage 10 ff.

Ist Aufnahme bis 2 Uhr nachmittags an dem der Anzeige folgenden Werktage nicht erfolgt, so hat der Verkäufer das Recht, den Zucker am folgenden Börsentage durch einen vom Vereinsvorstande und der Waren-Liquidationskasse gemeinschaftlich angestellten Vermittler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen[1]). Der Ersteher hat den Zucker auf dem Lager bzw. im Lagerkahn zu übernehmen und kann neue Musternahme und Verwiegung, sowie Besichtigung auf seine Kosten verlangen. — Den etwa zum Nachteil des Verkäufers entstehenden Preisunterschied, sowie 6% Verzugszinsen, die Kosten der Einlagerung und der Hinhaltung hat der im Verzuge befindliche Käufer sofort zu bezahlen, wogegen demselben ein etwaiger Mehrerlös, abzüglich 6% Verzugszinsen, der Kosten der Einlagerung und Hinhaltung, innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem öffentlichem Verkaufe seitens des Verkäufers auszuzahlen ist.

§ 10. Andienungen sind bis 5 Uhr, Sonnabends, sowie an denjenigen Tagen, an welchen auf Beschluß des Vorstandes der Zuckerbörse der Zuckermarkt geschlossen bleibt, bis 1 Uhr nachmittags zu geben, mit Ausnahme des letzten Tages des Lieferungsmonats wie im § 7 vorgesehen. Alle Andienungen und Verfügungen gelten dem auswärtigen Kontrahenten gegenüber als erfolgt, wenn sie an den hiesigen Kontrahenten geschehen sind, und müssen ohne Verzug weitergegeben werden, nach auswärts telegraphisch. Empfänger wie Lieferer haben auf Wunsch eine Bescheinigung zu unterschreiben, auf der die Zeit des Empfanges genau angegeben ist (vgl. Anlage 13).

§ 11. Mit Ausnahme der im § 7 getroffenen Bestimmungen hinsichtlich des letzten Tages des Lieferungsmonats darf keine Andienung später als 5 Uhr (am Sonnabend, sowie an denjenigen Tagen, an welchen auf Beschluß des Vorstandes der Zuckerbörse der Zuckermarkt geschlossen bleibt, bis 1 Uhr) nachmittags gemacht werden; eine in Großbritannien oder Hamburg oder Magdeburg nach den dort bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß und rechtzeitig gemachte Andienung darf den folgenden Käufern wieder angedient werden zur Erfüllung von Kontrakten, welche am letzten Lieferungstage oder vorher abgeschlossen worden sind, innerhalb zweier Börsentage nach dem letzten Tage des im Kontrakt genannten Lieferungsmonats. Der erste Verkäufer (Besitzer) einer Partie, die in Hamburg, Harburg oder Altona auf festem Lager oder Lagerkahn eingelagert ist, darf die Andienung, ausgenommen am letzten Tage des Lieferungsmonats, nur bis mittags 12 Uhr ausgeben. Ankommende Partien müssen vom ersten Verkäufer spätestens bis um $4^1/_4$ Uhr desselben Tages (Sonnabends bis $12^1/_2$ Uhr) angedient werden. Jede spätere in Umlauf gesetzte Andienung ist erst am folgenden Werktage gültig. Die gemachte Andienung muß mit möglichster Beschleunigung weitergegeben werden.

Eine jede Andienung und Weiterandienung soll tunlichst die Bezeichnung des Kontraktes tragen, auf Grund dessen sie gemacht ist.

Bei Mitteilungen am Platze oder von auswärts ist die Empfangszeit maßgebend, bei Mitteilungen nach auswärts die Abgangszeit. Treffen Mitteilungen an einem Sonntage oder an einem anderen offiziell anerkannten Feiertage oder an einem Tage ein, an dem derartige Mitteilungen nach der Bestimmung des Vereinsvorstandes nicht zulässig sind, so gelten sie erst von dem darauf folgenden Werktage an.

Der Verkäufer darf an Zucker, welcher in Hamburg auf Transito-Lager außerhalb des Freihafens, in Altona, Harburg, Bremen, Stettin oder Neufahrwasser befindlich ist, nur solche Partien andienen, auf welchen noch eine Ausfuhrfrist[1]) von mindestens 5 Monaten ruht. Der Käufer darf die Ware nicht zu Inlandszwecken verwenden und muß die Zoll- und Eisenbahn-Formalitäten (betreffend Sackzoll und Differenzfracht) innerhalb der ihm vom Verkäufer bei der Andienung bekannt zu gebenden, noch laufenden Fristdauer erledigen.

III. Einlagerungs-Vorschriften.

§ 12. Auf Verlangen des Käufers soll der Zucker im Verschiffungshafen eingelagert werden, doch muß der Käufer die durch diese Verfügung gegen Freianbord-Lieferung etwa entstehenden Mehrkosten dem Verkäufer vergüten[2]).

Neubemusterungs-Verfügungen müssen Angabe der Adresse für Käufers Muster enthalten, andernfalls ist Verkäufer berechtigt, dieselben als unvollständig zurückzuweisen.

§ 13. Der Käufer hat bei Erteilung der Einlagerungsvorschrift anzugeben, durch welchen der in der von der General-Agentur der Rübenzuckervereine von Großbritannien und Deutschland ausgegebenen Liste aufgeführten Spediteure bzw. Lagerhalter die Einlagerung vorzunehmen ist. Der Käufer selbst darf für den vorliegenden Fall in diesen Eigenschaften nicht auftreten. Sollte der Käufer sich eines nicht von der General-Agentur anerkannten Lagerhalters bedienen wollen[3]), so ist er verpflichtet, den Rechnungsbetrag vorher bei einer vom Verkäufer genehmigten Bank oder bei der Waren-Liquidationskasse zu deponieren. Der deponierte Betrag wird dem Verkäufer von der Bank bzw. der Waren-Liquidationskasse ausgehändigt, sobald er den Nachweis geliefert hat, daß die in Frage stehende Partie Zucker an vorgeschriebener Stelle eingelagert worden ist. Die Bankprovision hat Käufer zu tragen.

---

[1]) *Beispiel:*

A. hat 500 Sack zum Preise von M 21.— von B. zu empfangen. Die Ware ist dem A. angedient und von letzterem auf ein Festlager disponiert worden. A. ist jedoch außerstande, den Lagerschein aufzunehmen und B. läßt aus diesem Grunde den Zucker am nächsten Börsentage öffentlich meistbietend verkaufen. Angenommen, es würde bei dem öffentlichen Verkauf ein Preis von M 20.— per 100 kg erzielt, dann stellt sich für A. die Rechnung wie folgt:

Kontraktpreis	M 21.—	pro 100 kg
Erlös	„ 20.—	„ 100 „
Differenz	M 1.—	pro 100 kg
auf 50000 kg —	M 500.—	
$^5/_6$% Dekort	„ 4.15	
	M 495.85	
— $^1/_8$% Maklercourtage		M 12.50
— $^1/_2$ „ Reichsstempel		„ 2.—
— 6 „ Zinsen 1 Tg. 10500		„ 1.75
		M 16.25
zu den		„ 495.85
		M 512.10
— Aufnahmekosten auf Lager und einige Tage Lagermiete, weil der Ersteher der Ware letztere erst auf Lager und mit Lagerkosten vom Tage des Kaufes an zu übernehmen hat	ca.	M 40.—
	zu den	„ 512.10
		M 552.10

eventuell auch die Kosten der schon ausgeführten Arbeiten (Probenahme usw.). Diese Summe schuldet nun A. an B. in Erledigung des betreffenden Kontraktes.

---

[1]) Der Zucker muß innerhalb 12 Monaten nach dem Verlassen der Fabrik ausgeführt sein, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltung die dem Export-Zucker gewährte Frachtermäßigung nicht zurückvergütet. Daher die auf mindestens 5 Monate bemessene Ausfuhrfrist; es soll dem letzten Käufer Zeit genug bleiben, über die Ware zu disponieren, ohne des Vorzugs der billigen Fracht verlustig zu gehen.

[2]) Es kommt nicht oft vor, daß bei Einlagerung im Verschiffungshafen Extrakosten gegen Freianbord-Lieferung berechnet werden. Sollte natürlich der Käufer den Zucker an ein Lager disponieren, das hinsichtlich der Kosten der Anlieferung gegenüber der Freianbord-Lieferung dem Verkäufer Mehrkosten bereiten würde, so darf der Verkäufer die Mehrkosten vom Käufer reklamieren.

[3]) Es gibt hier in Hamburg eine Anzahl Lagerhalter resp. Spediteure, die von der General-Agentur als Lagerhalter anerkannt worden sind. Beabsichtigt jedoch ein Käufer bei einem anderen Lagerhalter die Ware einzulagern, so kann der Verkäufer zu seiner Sicherheit verlangen, daß der Käufer vorher den Rechnungsbetrag bei einer vom Verkäufer genehmigten Bank deponiert.

Nennt der Käufer keinen bestimmten Spediteur oder Lagerhalter, so kann der Verkäufer den Zucker in einer öffentlichen Niederlage einlagern lassen. Für den Fall, daß der Käufer Zucker, der sich schon auf Lager befindet, auf demselben Lager oder in demselben Lagerkahn beläßt, soll der Lagerschein binnen 48 Stunden nach Eintreffen der Verfügung in Hamburg umgeschrieben werden.

Die Lagerscheine dürfen nur das Datum tragen, an welchem die Einlagerung der betreffenden Partie beendet worden ist.

§ 14. Der Käufer hat die Versicherung bei Erteilung der Einlagerungs-Vorschrift zu bewirken; der Verkäufer hat das Recht, den Nachweis, daß Versicherung bewirkt ist, vom Einlagernden zu verlangen. Ist bei Beginn der Einlagerung der gewünschte Nachweis nicht erbracht, so hat der Verkäufer das Recht, die Versicherung auf Kosten des Käufers auf einen Monat zu decken.

Jedes Assekuranz-Zertifikat, welches den Lagerschein über in Hamburg, Harburg oder Altona eingelagerten Zucker begleitet, hat den Vermerk zu tragen: „Die Prämie für die Police ist bezahlt worden".

Kosten.

§ 15. Hinhaltungskosten können dem Käufer erst nach Ablauf von 10 Tagen erwachsen und es ist der Tag der Andienung dabei mitzurechnen; dagegen hat der Käufer nach Ablauf dieser Frist für Liegegelder, Zinsen, Versicherung und andere Kosten, welche durch die Verzögerung der Verschiffung bzw. Lagerungsvorschrift oder Mangel an Schiffsraum bzw. Lagerraum hervorgerufen sein können, eine Gesamtentschädigung von M 10.— für den Tag und für 500 Sack zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob dem Verkäufer Unkosten in größerer oder geringerer Höhe erwachsen sind. — Zertifikate über Hinhaltungskosten, ausgestellt von der General-Agentur der Rübenzuckervereine von Großbritannien und Deutschland, sind vom Verkäufer und Käufer je zur Hälfte zu bezahlen. (Anlage 1, 2, 3.)

Anlage 1.

General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Gross-Britannien und Deutschland
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Tel.-Adr. Beetroot. Telephon No. 4069
Bank-Konto: Vereinsbank

Hamburg, den 20. Aug. 1908
Bei dem Zippelhause 8.

Zertifikat.

P R 46 500 Sack Rohzucker ex Kahn Gräben 15

Auf Ansuchen der Herren Schenker & Co.
vom 18 August bescheinigen wir hierdurch auf Grund der uns vorgelegten Schriftstücke und sonstigen Ermittelungen folgendes
Für die vorstehend bezeichnete Partie ging am 6 August V.M. [illegible]

Instruktion ein von der Zuckerhandelsunion A. G. dat. 5/8. zur Verschiffung nach London pr. Kirsten line c/o Tate
Angedient am 6 August Herrn A. Kirsten
zur Verschiffung, Einlagerung nach London c/o Tate
woraufhin am 6 August

Anweisung erteilt wurde zur Lieferung von D Vesta

Erlaubnis des Hafenmeisters zum Längsseitelegen wurde verweigert vom 6 August bis zum 15. August N.M.
angegebener Grund großer Andrang

erteilt am 15. August für D Silvia

Längsseite lieferbereit gemeldet am 16 August V.M.

die Verladung, Einlagerung erfolgte am 19 August pr. D Silvia

der Dampfer begann mit Laden am —
Bemerkungen: —

General-Agentur der Rübenzucker-Vereine
von Gross-Britannien und Deutschland
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
[illegible]

Anlage 2.

Telephon: Nr. 1789 u. 2682. MEMORANDUM.

Von Arnthal & Horschitz Gebr. Für Herrn *N. N.*

Hamburg, den *26. April* 1909

An:

Hinhaltungskosten über P. R. 46 500 Sack Rohzucker

angedient: 6./8. ac.

verschifft: 19./8. ac.

Ablauf der freien Liegetage: 15./8.

4 Tage à M 10.— M 40.—

Anlage 3.

No 2 General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Gross-Britannien und Deutschland.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

ZM 105 500 Säcke Rohzucker ZM 105 500 bags Raw-Sugar

Verschiffungsbereitschafts-Zertifikat — Certificate of readiness for shipment

Es wird hierdurch bescheinigt, dass die obige Partie am 20ten November 1908 steueramtlich abgefertigt ist und zur Verschiffung bereit war.

It is hereby certified, that the above lot has been dispatched by the custom-house on the 20th of November 1908 and was ready for shipment

Hamburg, den 30. November 1908

General-Agentur der Rübenzucker-Vereine
von Gross-Britannien und Deutschland.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
[illegible]

Bei in Bremen, Stettin oder Neufahrwasser befindlichen Partien sind statt der vorerwähnten 10 Tage 14 kostenfreie Tage zu gewähren.

§ 16. Der Käufer hat, falls er eine Partie von 500 Sack oder weniger in zwei oder mehrere Teile zerlegt, dem Verkäufer für jede Teilung 60 M zu vergüten[1]). Werden voll angediente Partien vom Käufer geteilt und es tritt Verzug bei einem Teile ein, so gilt dieser Teil als volle Partie, während vom Verkäufer angediente kleinere Partien nur im Verhältnis Anspruch auf Entschädigung haben. Wenn Verkäufer eine Partie teilt, so muß er dadurch entstehende General-Agenturkosten zahlen.

§ 17. Die Kosten für vom Käufer eventuell verlangte Ready-Certifikate[2]) sind von ihm zu tragen, falls sich ergibt, daß der Zucker ordnungsmäßig „ready" gewesen ist, dagegen vom Verkäufer, wenn es sich erweist, daß dieses nicht der Fall war.

§ 18. Etwaige Ansprüche bezüglich Extrakosten müssen vom ersten Verkäufer innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Verschiffung oder Einlagerung geltend gemacht werden; jedem weiteren Verkäufer wird eine Frist von weiteren 3 Tagen gewährt. Derselbe hat die Verpflichtung, den An-

[1]) Z. B. Käufer hätte 250 Sack an D. „Mallard" und 250 Sack an D. „Peregrine" disponiert oder auch der D. „Mallard" hätte 250 Sack zurückgelassen, die mit einem anderen Dampfer verladen worden wären (Anlage 13).

[2]) Vgl. die Darstellung am Schlusse des Artikels; auch Anlage 3.

spruch auf Erstattung der Hinhaltungskosten binnen 3 Werktagen nach Erhalt weiterzugeben.

Der Verkäufer ist verpflichtet, falls ein Käufer Hinhaltungskosten nicht begleicht, binnen 2 Monaten nach Ausstellung der Nota eine Entscheidung über die Richtigkeit der Forderung bei dem Vorstande als Schiedsgericht zu beantragen. Hat der Verkäufer solches versäumt, so gelten seine Ansprüche für Hinhaltungskosten als erloschen.

Versicherung.

§ 19. Der Zucker läuft auf Gefahr des Verkäufers, bis er an Bord des Seeschiffes oder auf Lager im Verschiffungshafen geliefert ist.

Seeversicherungen muß Käufer bei Erteilung des Verschiffungsauftrages decken und hat dem Verkäufer bei dieser Erteilung auf Verlangen den Nachweis zu liefern, daß die Seeversicherung ordnungsgemäß gedeckt ist. — Ist bis zur Verladung dieser Nachweis nicht erbracht, so hat der Verkäufer das Recht, die Seeversicherung auf Kosten des Käufers frei von Beschädigung zu decken. — Die Policen dienen bis zur vollständigen Zahlung zum Schutze des Verkäufers, dem außerdem der Käufer im vollsten Umfange haftbar bleibt.

Unausführbarkeit der Lieferungs-Vorschrift.

§ 20. In denjenigen Fällen, in welchen einer der Kontrahenten die Unausführbarkeit einer für eine angediente Partie gegebenen Disposition, gestützt auf die Einrede der höheren Gewalt, behauptet, soll — falls unter den Kontrahenten eine gütliche Einigung nicht zu erzielen ist — das Vereins-Schiedsgericht, in diesem Falle in einer Besetzung mit wenigstens drei Schiedsrichtern, alsbald nach Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse unter analoger Anwendung des Regulativs für das Schiedsgericht des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen zu Hamburg die Frage entscheiden, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt. — Wird diese Frage bejaht, so hat das Schiedsgericht weiter darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise der betreffende Vertrag anderweitig zu erfüllen ist.

IV. Gewichts- und Analysen-Ermittlung und Bezahlung.

§ 21. Verkäufer hat das Recht, den Zucker auf Steuer-Nettogewicht oder auf von der General-Agentur festgestelltes oder festzustellendes Bruttogewicht, abzüglich 800 g Tara für den Sack, zu berechnen (Anlage 4, 5); jedenfalls ist aber das zuletzt festgestellte Gewicht maßgebend. Er ist verpflichtet, bei Empfang der Verfügung oder an dem darauf folgenden Werktage dem Käufer schriftlich mitzuteilen, auf welches Gewicht — bei bereits festgestelltem Gewicht unter gleichzeitiger Angabe des Datums des Gewichtsattestes, insofern dieses älter als einen Monat ist — er abliefern will; erkennt der Käufer

Anlage 4.

No. 1011 General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Gross-Britannien und Deutschland.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

ZK 64 500 Säcke Rohzucker ZK 64 500 bags Rawsugar

Gewichts-Certificat. Certificate of weight.

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Verwiegung der obigen Parthie durch die General-Agentur am 5. Januar 1905 stattgefunden und das folgende Resultat ergeben hat.

This is to certify, that the reweighing of the above parcel effected by the General-Agentur on the 5. Januar 1905, gave the following result.

100 Säcke Brutto 10120 Kilogr. 100 bags Gross 10120 Kilogr.

Hamburg, 5. Januar 1905.

General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Gross-Britannien und Deutschland, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Berechnung des General-Agentur-Gewichts auf Grund des abgedruckten Zertifikats:

lt. Attest	100 Sack	=	10120 kg	Brutto
also	500 „	=	50600 „	„
Tara 800 g pro	„	=	400 „	„
			50200 kg	Netto

Anlage 5.

Kopie!

Bescheinigung.

Die Firma **Föhrtmann & Behne, Inh. Ed. & Aug. Brinckmann,** hat bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte die nachstehend verzeichneten Zuckermengen zur Ausfuhr nach **Hamburg Freihafen**

.....

angemeldet und bittet um Ausstellung einer Abfertigungs-Bescheinigung.

Bei der amtlichen Abfertigung ist das Gewicht dieser Zuckermengen, wie folgt, festgestellt bzw. angenommen worden.

Laufende Nr.	Nummer des Z. B. S. I. E. R.	Tag		Angemeldet wurden			Ermittelt bzw. angenommen wurde			Bemerkungen
		der Anmeldung	der beendigten Abfertigung	Zahl und Art der Kolli	deren Zeichen und Nr.	Gattung des Zuckers	brutto kg	netto kg	Zuckergehalt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2	642	5./12. 04	6./12. 04	500 Sack	Z. W. 12	Rohzucker	50400	50000	—	

Harburg, den *14. Dezbr.* 1904.

Königl. **Haupt-Zoll-Amt**
Zollabfertigungsstelle a. Bhf.
(gez.) Salisch ZSekr.

Also: Steuer-Netto-Gewicht 50000 kg.

Anlage 6.

No 2481 General-Agentur der Rübenzucker-Vereine
von Gross-Britannien und Deutschland.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

ZO 107 500 Säcke Rohzucker	ZO 107 500 bags Raw Sugar
Besichtigungs-Certificat.	Certificate of inspection.
Im Auftrage der Herren Cohrs & Ammé-Hamburg. hat die General-Agentur heute die obige Parthie für Rechnung der Herren Schenker & Co., Hamburg. besichtigt und constatirt, dass keine Säcke durchgeschlagen sind.	By order of Messrs Cohrs & Ammé-Hamburg. and for account of Messrs Schenker & Co., Hamburg. the General-Agentur inspected to day the above parcel and ascertained no bags to be damp.

Hamburg, 13. Januar 1905.

General-Agentur der Rübenzucker-Vereine
von Gross-Britannien und Deutschland.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Mohrmann

solches nicht an, so hat er dies spätestens im Laufe des folgenden Werktages schriftlich anzuzeigen. — Es soll dann durch die General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Großbritannien und Deutschland neues Brutto-Gewicht festgestellt und dieses abzüglich von 800 g Tara für den Sack der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Die Kosten dieser Gewichtsermittlung hat der Antragsteller zu tragen.

Bei Zuckern nicht deutschen Ursprunges ist bei der ersten Einlagerung oder bei Verschiffung das Bruttogewicht auf Kosten des Verkäufers von der General-Agentur in Hamburg festzustellen.

Gewichts-Zertifikate (vgl. S. 85) für Zucker dürfen am Tage der Andienung nicht älter als 2 Monate sein, andernfalls soll bei Überweisung oder Lieferung neue Verwiegung auf Verkäufers Kosten geschehen. — Die Gewichts-Ermittlung geschieht durch Verwiegung von 20 Sack von Hundert, welches Verhältnis auch für Probenahme gilt.

Beansprucht Käufer Verwiegung vor Ablauf von 2 Monaten vom Datum des Gewichts-Zertifikates, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Der Käufer hat bei Erteilung der Verfügung, oder bei Gegeneinlagerung mangels Instruktion am Tage der Aufnahme des Lagerscheines zu erklären, ob er neue Probenahme, neue Verwiegung und Besichtigung wünscht. Die Kosten hierfür hat der Käufer zu zahlen. Dieselbe ist durch die General-Agentur in Hamburg vorzunehmen (Anlage 6). — Es sind sechs Proben zu nehmen, von welchen fünf zu versiegeln sind, während das sechste offene Muster dem Käufer auf Verlangen zuzustellen ist. Das fünfte versiegelte Muster ist dem Verkäufer auf direktes Verlangen auszuhändigen. Die Kosten für dieses fünfte versiegelte Muster hat Verkäufer, welcher solches verlangt, zu tragen. — Drei versiegelte Muster verbleiben bei der General-Agentur, das vierte wird als Käufers Muster von der General-Agentur demjenigen deutschen Chemiker zur Analyse eingesandt, welchen Käufer bei der Dispositions-Erteilung als seinen Chemiker aufgegeben hat.

§ 22. Das von dem Chemiker dem Käufer zugestellte Attest ist möglichst sofort in der vom Vereinsvorstande vorgeschriebenen Weise der General-Agentur in Hamburg zuzustellen (Anlage 7), woselbst auch Verkäufer sein Analysen-Attest mit tunlichster Beschleunigung einzureichen hat (Anlage 8).

Weicht Käufers Analyse von der des Verkäufers weniger als $^1/_2$ Grad ab, so kommt die Durchschnitts-Analyse beider zur Berechnung. — Sind die Analysen $^1/_2$ Grad oder mehr von einander abweichend, so hat eine Departagen-Analyse stattzufinden, und es kommt dann der Durchschnitt der beiden einander nächsten Analysen zur Berechnung. Teilgrade über 92 werden nicht berücksichtigt.

Haben alle drei Analysen gleichen Abstand, so wird die mittelste Analyse der Berechnung zugrunde gelegt.

Anlage 7.

Chem.-analyt. Laboratorium
Dr. G. Weiss,
beeidigter Handels-Chemiker
und
Nahrungsmittel-Chemiker.

Die Proben werden 1 Monat aufgehoben.

No. 68.

HAMBURG, d. 14 Januar 1905.
Brandstwiete 46.

Fernsprecher: Amt Ia, No. 794.

ATTEST

für

Herren Schenker & Co hier

Marke: Rt. N° 4147 ZO 107. 500 S. 12/05

Verpackung: Blechdose

Siegel: General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Gross-Britannien und Deutschland

17. Januar
General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Gross-Britannien und Deutschland
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Analysen-Befund:

94.0	% Zucker	1.07	% Asche
3.10	% Nichtzucker incl.	0.0	% Invertzucker
2.90	% Feuchtigkeit		
100,00			

SIEGEL DER BEEIDIGTEN HANDELSCHEMIKER HAMBURG

Dr. G. Weiss

Anlage 8.

Oeffentliches Chemisches Laboratorium
Alberti & Hempel
MAGDEBURG.
Fernsprecher Nr. 1839.

Inhaber:
ADOLPH PETERS und Dr. PHILIPP LÖHR,
beeidigte Handels-, Gerichts- und Steuer-Chemiker.

Magdeburg,
den 28. 11. 1905

ATTEST

für Zuckerfabrik Opalenitza

Marke: ZO 107 500 S. I
Opalenitza 26.11.05

Verpackung: Blechdose.

Siegel: Zf Opalenitza Apotheker Diosegi

17. Januar
General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Gross-Britannien und Deutschland
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ANALYSEN-BEFUND:

94,1	% Zucker	1,09	% Asche
3,2	% Nichtzucker incl.	0	% Invertzucker
2,7	% Feuchtigkeit		
100,00 %			

Alberti & Hempel, Magdeburg.
Adolph Peters

Als gültige Analysen-Atteste werden nur solche anerkannt, welche von einem vereideten deutschen Handelschemiker oder von einem vereideten Chemiker des betreffenden Ursprungslandes angestellt sind.

Der General-Agentur liegt es ob, Verkäufers und Käufers Analysen zu vergleichen, die eventuell erforderlich werdenden Departagen zu veranlassen, und nach Erfüllung dieser Aufgabe dem Käufer die Original-Atteste und dem Verkäufer von ihr beglaubigte Kopien aufs Schleunigste zuzustellen (Anlage 9). Die Ausfertignng dieser Kopien geschieht kostenfrei. Die Kosten der dritten Analyse gehen zu gemeinschaftlichen Lasten des Verkäufers und Käufers.

Anlage 9.

General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Gross-Britannien und Deutschland.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

ANALYSEN COPIE.
COPY OF ANALYSIS.

Marke und No. ZO *107*
Mark and No.
Sackzahl / Bags } 500

Rot. No. d. G.-A. *4147*
Rot. No. of the G.-A.

	Verkäufer Seller	Käufer Buyer	Gen.-Agentur 3. Analyse
Zucker / Sugar	*94.10*	*94.00*	
Nichtzucker / Unestimated Matter	*3.20*	*3.10*	
Wasser / Water	*2.70*	*2.90*	
Asche / Ash	*1.09*	*1.07*	
Invert / Glucose	*0.0*	*0.0*	
Rendement / Estimated Yield	*88.65*	*88.65*	
Name des Chemikers / Name of the chemist	Dr. *Alberti, Magdebg.*	Dr. *Weiss*	Dr.
Datum der Analyse / Date of analysis	*28.11.* 1904	*14.1.* 1905	190

Es wird hierdurch bescheinigt, daß diese Kopie sich in Übereinstimmung mit den Original-Analysen und den Büchern der General-Agentur befindet.

It is herewith certified, that this copy is in accordance with the Original analysis and the books of the General-Agentur.

Hamburg, *17. Januar* 1905.

General-Agentur der Rübenzucker-Vereine von Gross-Britannien und Deutschland.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
J. Mohmann.

Sollte die Einlieferung der Analysen seitens des Verkäufers und des Käufers nicht innerhalb 5 Tagen, vom Tage des Käufers Probenahme gerechnet, erfolgt sein, so ist die General-Agentur verpflichtet, der säumigen Partei unter diesbezüglicher Anzeige eine fernere äußerste Frist von 5 Tagen einzuräumen, nach Ablauf welcher sie gehalten ist, sofort selbständig die fehlende Analyse bei einem der ihr vorgeschriebenen drei Chemiker vornehmen zu lassen, und mit dem ihr dann zukommenden Attest genau so zu verfahren, als wenn ihr dasselbe von der säumigen Partei, welche die Kosten dieser Extra-Analyse zu tragen hat, zugekommen wäre.

§ 23. Zahlung hat in Hamburg in bar, abzüglich $^5/_6$% Dekort, gegen die Dokumente zu erfolgen und zwar bei Verschiffung gegen Ladeschein mit amtlichem Ursprungsattest, solange letzteres erforderlich ist, bei Einlagerung gegen Lagerschein und Nachweis der Versicherung. Die Kosten für Ursprungsatteste sind vom Verkäufer und Käufer je zur Hälfte zu bezahlen; der Konnossementstempel geht zu Lasten des Käufers. Fehlende Gewichts- und Analysen-Bescheinigungen, sowie die zur Erlangung der amtlichen Ursprungsbescheinigung nötigen Anmeldescheine sind ohne Verzug nach Aufnahme der Dokumente nachzuliefern.

Zur Berechnung sollen nur Analysen von solchen Chemikern zugelassen werden, welche sich durch Unterschrift verpflichtet haben, die Untersuchung von Zucker nach Maßgabe der von der Internationalen Kommission festgesetzten Methode speziell auch in Übereinstimmung mit den in der Internationalen Konferenz vom 24. Juli 1900 in Paris festgelegten Regeln vorzunehmen. Eine genaue Liste dieser Chemiker ist stets bei der General-Agentur zu führen und jederzeit für Interessenten zur Einsicht offen zu halten.

Zahlung ist nur dann am Tage der Ankunfts-Anzeige zu verlangen, wenn die Dokumente mündlich oder schriftlich bis 10 Uhr vormittags avisiert und bis 12 Uhr mittags desselben Tages präsentiert worden sind. Die Zahlungen brauchen nur bis 2 Uhr nachmittags angenommen zu werden. An denjenigen Tagen, an welchen die hiesigen Banken Giro-Überweisungen nur bis 12 Uhr mittags entgegennehmen, sind die Dokumente bis 11 Uhr vormittags zu präsentieren.

Bei noch nicht erteilter Endabrechnung[1]), die innerhalb 4 Wochen nach dem Datum der Dokumente aufzumachen ist, sind die Dokumente gegen Anzahlung auf Basis von 88 Grad und 50000 kg netto aufzunehmen.

Salden sind innerhalb 3 Tagen nach Zustellung der Endabrechnung zu zahlen.

V. Nichterfüllung des Vertrages.

§ 24. Wenn ein Käufer seiner Empfangs- und Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder seine Zahlungen vor der festgesetzten Lieferungszeit einstellt, so ist der Vorstand berechtigt, durch eine Rechnung, die zu dem jeweiligen Vertragspreise aufzumachen ist, den Vertrag dergestalt zum Austrag zu bringen, daß der Zucker sofort auf Grund des vom Vorstande festzusetzenden Preises zurückzurechnen ist. Dieser Preis muß mindestens 25 Pf für 50 kg niedriger sein, als der für den Tag der Nichterfüllung des Vertrages vom Vorstande festzusetzende Marktwert und darf diesen bis zu M 2,50 für 50 kg unterschreiten. Falls die Zurückberechnung infolge einer Zahlungseinstellung erfolgt, ist der Vorstand indes berechtigt, den Abschlag auf weniger als 25 Pf für 50 kg festzusetzen, oder auch, wenn es die Umstände rechtfertigen, von einem Abschlag gänzlich abzusehen. Der Rechnungsbetrag bzw. der Preisunterschied ist in bar unter Abzug von $^5/_6$% zu bezahlen.

Beispiel:

Angenommen:

A. hat von B. gekauft
500 Sack à M 20.40

und A. stellt seine Zahlungen ein, so darf laut Kontraktbedingungen der Vorstand einen Abrechnungspreis festsetzen, der 50 Pf bis M 5.— pro 100 kg niedriger sein muß als der für den Tag der Nichterfüllung des Vertrages vom Vorstand festzusetzende Marktwert. Die Rechnung würde für A. wie folgt lauten:

(Angenommen der Marktwert am Tage der Zahlungseinstellung ist M 19.90 und der Vorstand setzt einen Abschlag von M 0.50 fest.)

Kontraktpreis	M 20.40 pro 100 kg
Abrechnungspreis	„ 19.40 „ 100 „
Differenz	M 1.— pro 100 kg

[1]) Vgl. die am Schlusse gegebene Endabrechnung.

auf 500 Sack	M 500.—
·/. 5/6 % Dekort	„ 4.15
	M 495.85

die A. dem B. schuldet.

Wenn ein Verkäufer seine Zahlungen vor der festgesetzten Lieferzeit einstellt oder nach Marktlage seine Lieferungsverpflichtungen nicht zu erfüllen im stande ist, und der Vorstand diese Auffassung für berechtigt hält, so soll der Verkäufer dem Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung leisten. Dieser Schadenersatz soll durch eine Rechnung, die zu den jeweiligen Vertragspreisen vom Vorstande aufgemacht ist, zum Austrag gebracht werden, und der Zucker dann sofort auf Grund des vom Vorstande festzusetzenden Preises zurückberechnet werden. Dieser Preis muß mindestens 25 Pf für 50 kg höher sein als der für den Tag der Nichterfüllung des Vertrages vom Vorstande festzusetzende Marktwert und darf diesen bis zu M 2.50 für 50 kg übersteigen. Falls die Zurückberechnung infolge einer Zahlungseinstellung erfolgt, ist der Vorstand indes berechtigt, den Aufschlag auf weniger als 25 Pf für 50 kg festzusetzen, oder auch, wenn es die Umstände rechtfertigen, von einem Aufschlag gänzlich abzusehen. Der Rechnungsbetrag bzw. der Preisunterschied ist in Bar unter Abzug von 5/6 % zu bezahlen.

Beispiel:

B. stellt seine Zahlungen ein. Der Vorstand darf dann einen Abrechnungspreis festsetzen, der 50 Pf bis M 5.— pro 100 kg höher sein muß als der für den Tag der Nichterfüllung des Vertrages vom Vorstande festzusetzende Marktwert.

Die Rechnung würde für B. wie folgt lauten:

(Angenommen der Wert am Tage der Zahlungseinstellung ist M 20.90 und der Vorstand setzt einen Zuschlag von M 0.50 fest.)

Kontraktpreis	M 20.40 pro 100 kg
Abrechnungspreis	„ 21.40 „ 100 „
Differenz	M 1.— pro 100 kg
auf 500 Sack	M 500.—
·/. 5/6 %	„ 4.15
	M 495.85

die B. dem A. schuldet.

Welcher Tag als der der Nichterfüllung zu betrachten ist, hat der Vorstand festzustellen. Dieser Bestimmung der Zurückberechnung ist die vertragstreue bzw. zahlungsfähige Partei ebenso unterworfen wie die vertragsbrüchige bzw. zahlungsunfähige Partei, ohne Rücksicht darauf, ob hierdurch infolge des für den Tag der Zurückberechnung zufällig bestehenden Marktwertes ein Guthaben für die eine oder die andere Partei entsteht.

Hat eine Partei einen Teil eines Vertrages nach Urteil des Vorstandes nicht erfüllt und einen hierdurch zu ihren Ungunsten entstandenen Preisunterschied innerhalb der vom Vorstande festgesetzten Frist nicht bezahlt, so sind auch die anderen Teile dieses Vertrages wie alle übrigen zwischen den beiden Parteien schwebenden Verträge als nicht erfüllt zu betrachten, und es tritt auch für sie (ob schon fällig oder nicht fällig) obige Bestimmung der Zurückberechnung in Kraft.

Es ist dem Käufer nicht gestattet, in bezug auf einen nicht erfüllten Vertrag die Vermittlung des Vereins in Anspruch zu nehmen, ehe nicht der letzte Tag der Lieferungszeit und weiter so viel Zeit verstrichen ist, als zur telegraphischen Benachrichtigung des letzten Käufers nötig erscheint. Dieser Zeitraum darf indessen 2 Tage nicht überschreiten.

Durch die vorstehenden Festsetzungen treten für die unter diesen Vertragsbedingungen geschlossenen Geschäfte die Bestimmungen der §§ 326 und 327 des BGB. außer Kraft.

Durch die obigen Bestimmungen soll das Recht der Waren-Liquidationskasse nicht berührt werden, den Vertrag gemäß ihrem Regulativ zur Erledigung zu bringen.

Streitigkeiten.

§ 25. Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrage unterliegen unter Ausschluß des Rechtsweges der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg in Gemäßheit des für dasselbe festgesetzten Regulativs.

Bei allen Streitfragen über Einlagerungen, Verschiffungen usw. sollen die tatsächlichen Verhältnisse durch die General-Agentur ermittelt, beziehentlich soll dieselbe zur Abgabe eines Gutachtens auf Wunsch in englischer Sprache, sofort herangezogen werden.

In Fällen, in welchen das Schiedsgericht des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen für Rechts- oder Streitfragen aus diesem Vertrage in Wegfall kommen sollte, ebenso für die nach § 1045 der Zivilprozeßordnung gegebenen Klagen, prorogieren die Kontrahenten auf das Landgericht Hamburg.

VI.

Ein *Beispiel der Anwendung* vorstehender Bestimmungen soll folgende Darstellung geben:

Sobald der Zucker, der, seitdem die Fabrik ihn verkauft, seinen Eigentümer vielleicht verschiedene Male gewechselt hat, aus der Zollrevision am Entenwärder im hiesigen Freihafen eingetroffen ist (Anlagen 10—12), ist er ready, d. h. verschiffungsbereit, und muß dem Empfänger angedient, d. h. zur Verfügung gestellt werden. Nach 4 Werktagen, den Tag der Andienung mitgerechnet, muß der letzte Käufer ausführbare Instruktionen erteilen. Hierbei hat er aufzugeben: 1. seinen Chemiker, der die sogenannte Käufers-Analyse stellt (vgl. Anlage 7); 2. ob er Besichtigung der Säcke auf Durchschlag und Beaufsichtigung der Verladung durch

Anlage 10.

Abgegeben am ....
Anmelderegister Nr. ....

Deklarationsbureau

Für deutschen Zucker.

Anmeldung

des in das Freihafengebiet einzuführenden Zuckers, für den bei der Ausfuhr eine Ursprungsbescheinigung beantragt werden soll.

(Für jede Partie Zucker ist eine besondere Anmeldung einzureichen.)

Die Einfuhr der nachstehend bezeichneten Partie Zucker in das Hamburgische Freihafengebiet soll erfolgen am *20. Dezember* 190*5* über die Hamburgische Zollstelle *Entenwärder* mit Kahn Nr. *747* Steuermann *Ernst Bube*

mit der Eisenbahn über den ——— Bahnhof.

Der Packstücke: Zeichen und Nummer *Z.O. 107*; Zahl und Art *500 S.*

Bezeichnung über den Ursprung auf den Packstücken *Germany*

Art des Zuckers *Rohzucker*

Gewicht des Zuckers in kg brutto *50450* netto *50046,4*

Hierdurch wird die Erklärung abgegeben, daß der Zucker *deutschen* Ursprungs ist
(Der Ursprung ist handschriftlich einzutragen.)

Das zu dieser Partie Zucker gehörende Attest der Zuckerfabrik *Opalenitza* vom *26. November* 190*5*, nach welchem derselbe Erzeugnis dieser Fabrik ist, ist beigefügt — wird ~~nach~~geliefert.

Der Zucker soll lagern *i/ Originalkahn*

Hamburg, den *20. Dezember* 190*5*

(Firmenstempel) (Unterschrift)

Scheinkers Co.

Abschreibungen:
(vom Deklarationsbureau auszufüllen.)

Anlage 11.

Duplikat!

Herren
Hauswaldt, Strauß & Morgenstern,
Magdeburg.

Wir bescheinigen Ihnen hierdurch, daß die Ihnen von uns gelieferte Partie
Z. O. 107 = 500 Sack Rohzucker
Erstprodukt unserer Fabrikation und aus der Kampagne 1904/1905 ist.
Opalenitza, den 26. IX. 04.

Zuckerfabrik Opalenitza Aktiengesellschaft.
Mathord.

die General-Agentur der Rübenzucker-Vereine für Großbritannien und Deutschland wünscht (vgl. Anlage 6).

Der Verkäufer ist dagegen verpflichtet, nach Erhalt der Disposition dem Käufer anzuzeigen, auf welches ermittelte Gewicht er zurzeit die Partie abrechnen wird, ob

1. auf Steuer-Netto-Gewicht oder
2. auf das von der General-Agentur festzustellende Bruttogewicht abzüglich 800 g Tara pro Sack. Das beigebrachte Attest darf jedoch nicht älter als 2 Monate sein, sonst muß die General-

Anlage 12*).

Abschrift!

Antrag.

Die Firma **Cohrs & Ammé, Hamburg** beantragt die Ertheilung einer Bescheinigung über den Ausgang der unten bezeichneten Zuckerpost — zum Zwecke der Reclamirung von Bahnfracht-Differenzen und für das Syndikat deutscher Zuckerraffinerien

Hamburg, den *19. Dezember 1905*
Cohrs & Ammé.

Bescheinigung.

Lfde. №	Der Zuckerbegleitschein ist ausgestellt			Der Zuckerposten					Bemerkungen
	Ort	Tag	№	Marke und №	Anzahl der Kolli	Art des Zuckers	Gewicht Brutto	Gewicht Netto	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4.	*Opalenitza*	*26/11 04*	*182*	*Z. O. 107*	*500 Sack*	*Roh*	*50 450 –*	*5.0046 40*	*[illegible] # 777*

Auf Grund der oben aufgeführten Zuckerbegleitscheine wird hiermit bescheinigt, daß die unter lfd. № *4 (Vier)* — aufgeführten Zuckerposten am *20. Dezember 1905* über das unterzeichnete Hauptzollamt in das hiesige Freihafengebiet ausgeführt worden sind

(Stempel)

Hamburg, den *21. Dezember 1905*
Hauptzollamt Entenwärder.

Daß diese Abschrift mit dem vorgelegten Original übereinstimmt, bescheinigt
(Stempel: Verein ... Zuckerhandel ... Hamburg) *[illegible]*

*) Zur Reklamierung von Bahnfrachten; die Bescheinigung erhält der Spediteur.

Anlage 13.

Andienung No. 900

Anmeldung von A. B. & Co.

Wir dienen Ihnen an, ohne Verbindlichkeit.

Für Dampfer .... *Mallard* ....
zur Verladung nach .... *London* ....
ex Kahn *747* .... *500* Sack .... *Roh*-Zucker
....
Z. O. 107 ....
....
....

Herr*n* .... *N. N.* .... Hier.

Hamburg, den *19. Januar* 1905.
Vormittags .... Uhr
Nachmittags .... Uhr

Bestätigung-Coupon zur Andienung No. 900

Die uns von Herren *A. B. & Co.* auf gleicher Andienung heute angemeldeten Partien:
....
.... *Z. O. 107* ....
....
.... *500 Rohzucker* ....
....
....

ersuchen wir an den Dampfer .... *Mallard* ....
ladebereit am .... *20. Januar* .... zu liefern.

Hamburg, den *19. Januar* 1905. Unterschrift:
Vormittags .... Uhr ....
Nachmittags .... Uhr

Anlage 14.

3. Für den Verlader.

Von **HAMBURG** nach **LONDON**

per Dampfer »*Mallard* ....« ladet **Sandthorkai, Schuppen 1 u. 2** oder anderem Dampfer nach demselben Hafen

An Bord zu nehmen von Herr*n*
.... *N. N.* ....

Vom Verlader auszufüllen.

Marke	Nummer	Stückzahl	Packung	Inhalt	Brutto-Gewicht Kilos
Z. O.	*107*	*500*	*Sack*	*Rohzucker*	*50450*

Hamburg, den *19. Januar* 1905.

Bei Anlieferung am Kai	**Bei Anlieferung an Bord**
Unterschrift des Kaiangestellten:	Unterschrift des Steuermanns:
....	....

Anlage 15.

Aufenthaltskarte № *11740*

№.....

Dem Kahn № *747* Schiffer .....

Ernst Rube.....

ist gestattet worden, auf Seite des Schiffes .....*Mallard*.....

.....

zu legen und daselbst bis längstens zum *30*ten *Januar 05*.... liegen zu bleiben.

den *19*ten *Januar 05*.....

Verlängert bis zum.....ten

.....

Aufenthaltskarte № *11740*

Beide Seiten auszufüllen. №.....

Wir beantragen, daß dem Schiffer ....*Ernst Rube*..... gestattet werde, mit seinem Kahn № *747*..... auf Seite des Schiffes .....*Mallard*..... zu legen, um .....*500 Sack Rohzucker*..... (überzunehmen) / überzuladen und bescheinigen, daß die überzuladende Menge 1000 Zentner (50 Tons) erreicht oder übersteigt und daß die zu ladenden oder zu löschenden Waren sofort nach dem Aufseitekommen übergeladen werden können.

Vorgelegt am *19*ten *Januar 05*..... und genehmigt unter der Bedingung, daß die Arbeit bis zum *30*ten *Januar a. c.*..... vollendet, im anderen Falle Verlängerung der Liegezeit nachzusuchen ist. Die Erlaubnis befreit den Schiffer nicht von der Verpflichtung zum Verholen seines Fahrzeuges auf Anordnung eines zuständigen Beamten (§§ 2 und 12, Absatz 2, des Hafengesetzes); auch bleibt der Schiffer für alle durch das Hinlegen resp. Liegenlassen seines Fahrzeuges entstehenden Verkehrsbehinderungen verantwortlich (§ 19 des Hafengesetzes, § 366, 9 des StGB.). **Der Schiffer ist verpflichtet, den gelösten Erlaubnisschein zur Einsichtnahme der revidierenden Beamten jederzeit an Bord bereit zu halten.**

Verlängert bis zum

.....ten .....

Der Hafenmeister

.....

Anlage 16.

2. Für den Makler.

Von **HAMBURG** nach **LONDON***)

per Dampfer »*Mallard*.....« ladet **Sandthorkai, Schuppen 1 u. 2** oder anderem Dampfer nach demselben Hafen

An Bord zu nehmen von Herrn

.....*N. N.*.....

Vom Verlader auszufüllen.

Marke	Nummer	Stückzahl	Packung	Inhalt	Brutto-Gewicht Kilos
Z. O.	*107*	*500*	*Sack*	*Rohzucker*	*50450*

Hamburg, den 22. *Januar* 1905.

Bei Anlieferung am Kai
Unterschrift des Kaiangestellten:
.....

Bei Anlieferung an Bord
Unterschrift des Steuermanns:
Petersen

*) Schiffszettel und Receipt sind in Farbe und Text oft gleich. Selbstverständlich können sie verschiedenen Datums sein, weil der Schiffszettel das Datum trägt, an dem die Ware an den Dampfer beordert wird, und das Receipt von dem Tage datiert ist, an welchem die Ware in den Dampfer übergeladen worden ist. Es kommt oft vor, daß der Kahn mehrere Tage längsseits des Dampfers liegen muß, bevor die Ware übergenommen wird, besonders wenn großer Andrang am Dampfer herrscht. Die Kähne werden immer der Reihe nach, wie sie sich am Dampfer melden, entlöscht. Oft verweigert auch der Hafenmeister die Erlaubnis längsseite des Dampfers zu legen, wenn schon genügend Kähne am Dampfer liegen und der Entlöschung harren.

Der Kahn meldet sich mit dem Schiffszettel am Dampfer, den Schiffszettel behält der Dampfer, welcher dafür das Receipt dem Ablieferer gibt. Auf Grund des Receipts gibt die Reederei oder der Schiffsmakler gezeichnete Konnossemente.

Anlage 17.

End-Abrechnung.

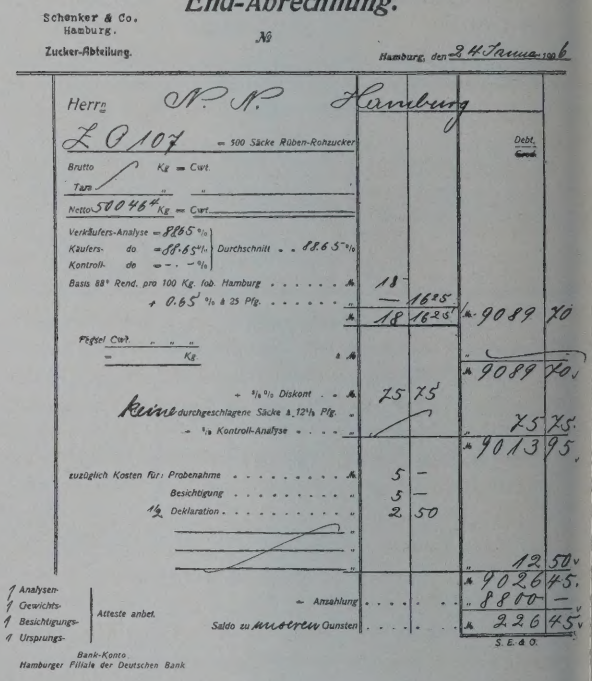

Agentur die Partie neu verwiegen (vgl. Anlagen 4, 5).

Die englischen Raffinadeure kaufen ohne Ausnahme den Zucker auf „refiners terms", d. h. Ver-

wiegung, Besichtigung und Analysierung in England im Landungshafen.

Wird die Ware z. B. nach London disponiert, so muß der vom Käufer hierzu beauftragte Spediteur einem Schiffsmakler den Zucker behufs Verschiffung nach dort andienen (Anlage 13); der Makler erteilt Schiffszettel (Anlage 14) und der Kahn, in welchem der Zucker seinen Weg von der Fabrik nach hier zurückgelegt, legt sich, nachdem er die Erlaubnis hierzu vom Hafenmeister erhalten hat (Anlage 15) längsseits des aufgegebenen Dampfers. Ist die Ware übergeladen, so erteilt das Schiff Empfangsbestätigung, sogenanntes receipt (Anlage 16) und dem Ablader werden die Seekonnossemente (in diesem Falle nur eins) ausgehändigt. Dieses Konnossement, welches von einem amtlichen Ursprungsattest begleitet sein muß, wird dem hiesigen Käufer präsentiert, welcher eine Anzahlung von 98 % zu leisten hat.

Anlage 17 zeigt Endfaktura, deren Saldo innerhalb 3 Tagen nach Zustellung zu begleichen ist.

Wohlfahrtspfleger.

Von Leopold Katscher.

Es ist dies eine neue Einrichtung, für die man in ihrem Mutterlande, den Vereinigten Staaten von Amerika, wo sie seit 1889 besteht, den Namen „Sozialsekretär" hat, während für Deutschland die beschränktere Bezeichnung „Fabrikpfleger" angeregt wurde.

Die in Rede stehende Einrichtung bewährt sich namentlich in den gewaltigen nordamerikanischen Warenhäusern ausgezeichnet, und diese Betriebe betrachten es heutzutage schon als für ihr Gedeihen unerläßlich, solche Stellungen zu schaffen. Bald fand die neue Institution auch in England Eingang. Bereits 1891 stellte die große Yorker Kakaofirma Rowntree eine Sozialsekretärin an, und sie machte mit dieser glänzende Erfahrungen. Ganz besonders Tüchtiges leistet der seit 1894 angestellte „Sozialingenieur" der bekannten holländischen Fabrikfirma J. C. van Marken in Delft, Herr Knuttel.

Da es sich empfiehlt, den Trägern eines solchen Amtes eine gewisse amtliche Autorität zu verleihen, pflegt man sie u. a. mit der Anstellung der neuen Kräfte zu betrauen. Das setzt sie zugleich in die Lage, sich mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Neulinge vertraut zu machen, um diese nachher desto besser beraten und betreuen zu können. Die Vorteile eines solchen Verfahrens liegen auf der Hand. In der Regel verständigen die Abteilungsleiter, die neuer „Hände" bedürfen, den Direktor, der nach getroffener Entscheidung den Sozialsekretär beauftragt, die Bewerber zu empfangen, die geeignetsten den betreffenden Abteilungsleitern zu empfehlen, und sie nachher, falls die letzteren ihre Brauchbarkeit bestätigt haben, anzustellen. Auch die Entlassung wird durch den Sozialsekretär vermittelt, der bei dieser Gelegenheit, wenn er es für gut findet, die Versetzung in eine andere, vielleicht angemessenere Abteilung vereinbaren, andernfalls der entlassenen Person hinsichtlich ihrer Zukunft raten und beistehen kann.

Die Anstellung von Personal ist übrigens nur eine nebensächliche Funktion des Sozialsekretärs. Die Hauptsache bleibt die Förderung der Wohlfahrt der Angestellten, die Anregung verbesserter Arbeitsbedingungen, die Einrichtung von Geselligkeits- und Bildungsklubs, die Hebung der sozialen Lage, die Vermittlung zwischen Unternehmer und Personal behufs Vermeidung oder Beseitigung von Reibungen u. dgl. Richtig ausgefüllt, stellt ein solcher Posten hohe geistige und seelische Ansprüche an seinen Inhaber oder seine Inhaberin.

Für die praktische Bedeutung der Wohlfahrtspflegestellen recht bezeichnend ist der folgende Auszug aus einem Berichte der vorhin erwähnten Großindustriefirma Rowntree:

„Es wird von den Sozialsekretären als den Vertretern der Direktoren erwartet, daß sie uns zu allerlei Verbesserungen im Betriebe zugunsten der Arbeiter raten, deren soziale Hebung fördern und den persönlichen Verkehr mit ihnen in jeder Weise immer inniger gestalten. Als Vertreter des Personals hinwiederum müssen sie dessen Vertrauen gewinnen, den Beschwerden aller oder einzelner Ausdruck verleihen, jedem vernünftigen Wunsche nach Erholungs- oder Unterhaltungsvereinigungen, Vortragskursen usw. zur Erfüllung verhelfen — kurz, den Leuten in jeder erdenklichen Weise an die Hand gehen."

Zu den besonderen Aufgaben der Sozialsekretäre des Hauses Rowntree zählt der in Rede stehende Bericht u. a. „die Anstellung nicht geschulter Arbeiter und Schreiber, die Überwachung der Speisehallen u. dgl., das Besuchen kranker Angestellter, die Förderung des Geistes guter Kameradschaft. Kurz: die Sozialsekretäre müssen bestrebt sein, bei den Leuten die Empfindung wachzurufen, daß sie mehr sind als bloße Teile einer Industriemaschine, daß sie Menschen sind, um deren Wohl und Wehe sich jemand in der Fabrik kümmert".

Eine der interessantesten und charakteristischsten Folgen dieser Fürsorge speziell bei der Firma Rowntree besteht in deren Vorgehen, falls sich bei Durchsicht der wöchentlichen Lohnlisten ergibt, daß die Stücklohneinnahme eines Arbeiters unter das festgesetzte Mindestmaß gesunken ist. Sofort wird durch eine Untersuchung des Falles ermittelt, ob etwa die betreffende Arbeitsgattung für die betreffende Person ungeeignet war, ob eine Versetzung angezeigt ist, ob durch Rat und Aufmunterung eine Besserung der Leistung und dadurch des Lohnes erzielt werden könnte usw. „Viele Stücklohnarbeiter, denen es an Antrieb oder Aufmunterung fehlt, arbeiten jahrein, jahraus in mechanischer, gedankenloser Weise fort und verdienen daher sehr wenig, während sie unter anderen Umständen leicht mehr verdienen könnten, ohne daß sich die Lohnsätze zu ändern brauchten. Bei uns hat das planmäßige Studium der Lohnlisten zu einer beträchtlichen Erhöhung des Arbeitseinkommens und daher

auch zur größereren Zufriedenheit unserer Leute geführt, was gleichzeitig uns selbst zugute gekommen ist . . ." „Jede Fabrik sollte so organisiert sein, daß jeder Angestellte in die Lage kommt, möglichst viel für sich und dadurch auch für die Firma zu tun." Von so erfahrener und dabei sozial hochgesinnter Seite kommend, dürfen solche Worte allgemeinste Beachtung beanspruchen.

Was insbesondere die Sozialsekretärin betrifft, so wird sie, wenn auf den richtigen Platz gestellt, die Mädchen in allen Lebenslagen bemuttern und den im Laden oder in der Fabrik herrschenden Ton beträchtlich heben. — Ein Mädchen sagte von der ihr vorgesetzten Sozialsekretärin: „Sie läßt uns fühlen, daß das Warenhausleben denn doch Sonnenschein bietet. Dieses Gefühl flößt uns Vertrauen ein, wir empfinden, daß jemand da ist, dem wir unseren Kummer und unsere Beschwerden anvertrauen können". Und die Sozialsekretärin, von der dies gesagt wurde, hat geäußert: „Häufig vermitteln wir zwischen dem Publikum und den Angestellten, indem wir die Mädchen gegen ungerechte Klagen in Schutz nehmen. Wir sehen auch darauf, daß verdienstvolle Angestellte gehörig gefördert werden". In einem großen New Yorker Kaufhause hoben die Wohlfahrtspfleger den Ton so außerordentlich, daß die Besitzer und die Stammkunden darüber höchlichst staunen. Das Bewußtsein, Aussprache, Wohlwollen, Rat und Beistand zu finden, erhöht die Arbeitsfreudigkeit ungemein".

Die Hauptsache ist der unmittelbare persönliche Verkehr der Sozialsekretäre mit den Chefs einerseits und dem Personal anderseits. Eine sympathische Sozialsekretärin kann auf ihre Pflegebefohlenen sehr oft einen größeren und günstigeren Einfluß ausüben als deren Mutter, namentlich in Dingen, welche im häuslichen Kreise unbekannt sind. Ähnliches gilt von einem klugen, hochgesinnten Wohlfahrtspfleger bezüglich seines Verhältnisses zu den männlichen Angestellten, insbesondere wenn er an die Spitze ihrer Unterhaltungs- und Fortbildungsanstalten tritt. Anfänglich mag es vorkommen, daß die Einführung eines Wohlfahrtspflegers einiges Mißtrauen erregt, aber ein wenig Takt hilft erfahrungsgemäß sehr leicht darüber hinweg. Am besten führt man den neuen Beamten unauffällig als einen Abteilungsleiter ein, der lediglich nach dem materiellen Wohl des Personals zu sehen hat. Die ersten auf seine Anregung bewirkten Verbesserungen genügen, um ihm die Zuneigung der Pflegebefohlenen zu gewinnen. Bald kann man ihn bitten, sich durch hygienische und andere Plauderstunden mit sämtlichen Pflegebefohlenen persönlich bekannt zu machen. Inzwischen wird dies schon teilweise der Fall gewesen sein durch das Empfangen und Anstellen von Bewerbern, durch die Entgegennahme von Gesuchen um Lohn- oder Gehaltserhöhung und durch die Unterstützung von Klagefällen. Allmählich wird das Besuchen von Kranken oder das Erwirken besonderer Vergünstigungen in Notfällen oder die Einrichtung von Nähklassen, Arbeitergärten u. dgl. die Leute davon überzeugen, daß sie es mit einem aufrichtigen Freunde zu tun haben.

Die für das Filenesche Warenhaus in Boston angestellte Sozialsekretärin wurde zunächst, um mit den Verhältnissen vertraut zu werden, auf drei Monate als eine Direktrice eingeführt, um nachher an die Spitze eines Bureaus zu treten, an das sich alle wenden mußten, die eine Beschwerde vorbringen oder um Gehaltserhöhung oder Versetzung bitten wollten. Später wurde ihr das Annehmen und Entlassen von Verkäuferinnen übertragen. Obwohl sie jeden Anschein von Autorität zu vermeiden sucht, genießt sie beim männlichen wie beim weiblichen Personal das größte Ansehen; alle wenden sich mit allen Anliegen nur an sie. Sie wahrt aber nicht nur das Interesse ihrer Untergebenen, sondern auch das der Firma, indem sie unbegründete Forderungen mit den angemessenen Aufklärungen ablehnt. Bei ihren gleichsam richterlichen Obliegenheiten läßt sie sich weder von Sentimentalität, noch von bloßer Menschenfreundlichkeit leiten, sondern von der Vernunft und dem Interesse des Geschäfts. Sie bringt den Leuten die Überzeugung bei, daß „die Firma anständig" sei, und sie wissen diese Überzeugung, weil dieselbe begründet ist, aufs Publikum zu übertragen, was dem Hause selbstverständlich sehr zustatten kommt.

Schon von letzterem Gesichtspunkte allein muß das Anstellen von Sozialsekretären als im Interesse der Arbeitgeber liegend bezeichnet werden. Abgesehen von dem Segen für das Personal lohnt sich die Sache für den Unternehmer, denn die verbesserte Bedienung lockt das kaufende Publikum an. Ein amerikanischer Sachverständiger schreibt: „Jeder Geschäftsbetrieb, der einen männlichen oder weiblichen Sozialsekretär besitzt, erklärt, dessen Dienste nicht mehr entbehren zu können, denn beim Personal ist an die Stelle der Reibungen der Unzufriedenheit und des Zwistes Harmonie getreten, die Kunden haben das bemerkt und kaufen nicht nur mehr ein, sondern sie empfinden es auch als Vergnügen, bei solchen Firmen ein zukaufen. Dies ist das Ergebnis von planmäßigem Vorgehen, von Freundlichkeit und Rücksichtnahme. Der Sozialsekretär ist zum dringenden Bedürfnis geworden".

Die bekannte N. C. R. (National Cash Register Company in Dayton) hat ihre Sozialsekretärin, die Inhaberin eines akademischen Grades, mit der Leitung eines der Fabrik gegenüber liegenden Hauses betraut, in welchem sich bequeme Aufenthaltsstuben und eine Bücherei befinden. Hier werden allwöchentlich gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, zu denen jedesmal eine gewisse Anzahl männlicher und weiblicher Arbeiter und Beamten, darunter einige hervorragende Beamte, Einladungen erhalten. In Verbindung mit diesen Veranstaltungen stehen Tanzklassen mit 450 Teilnehmern. In jenen Klubzimmern können die Mädchen rasten, lesen oder schreiben. Der Sozialsekretärin untersteht auch die „Fortschrittabteilung", welche auf Wunsch gegen geringes Entgelt Sprach-, Koch-, Näh-, Tanz-, Mal-, Red-,

Schnitz- und andere Kurse einrichtet. Die Sozialsekretärin hat bereits drei Gehilfinnen, und für die Männer ist ein „Wohlfahrtsdirektor" tätig. Den Gipfel des sozialen Hilfswerkes dieser Fabrik bildet der große weibliche „Jahrhundertklub", der die soziale Hebung des Arbeiterstandes nicht allein in der Daytoner Fabrik, sondern auf der ganzen Erde bezweckt. Er gibt die prächtig ausgestattete Vierteljahrschrift „Woman's Welfare" („Frauenwohlfahrt") heraus, die an viele Interressenten unentgeltlich verschickt wird, aber auch für Geld abonniert werden kann. Dieses Beispiel ahmt seit kurzem das männliche Personal der Firma nach mit der Veröffentlichung einer ähnlichen Zeitschrift: „Men's Welfare".

Zu den wichtigsten Pflichten der Sozialsekretäre gehört auch sonst oft die Herausgabe einer Zeitschrift im Auftrage der Unternehmung. Die meisten dieser Veröffentlichungen erscheinen in den Vereinigten Staaten, doch gibt es viele auch in England und einzelne in Deutschland („Schlierbacher Fabrikbote"), Holland und Belgien. Am bemerkenswertesten sind: „Progreß", von der Seifenfabrik Lever in Port Sunlight herausgegeben und das „N. C. R." der Daytoner Registrierkassengesellschaft mit seiner Londoner Zweigveröffentlichung „The British N. C. R." Das „Plymouth Cordage Chronicle" erscheint in drei Sprachen: Deutsch, englisch, italienisch. Manche dieser Monats- bzw. Vierteljahresschriften beschränken sich auf Beiträge von Angestellten und werden in keiner Weise im Gechäftsinteresse ausgenutzt, während andere das soziale Fabrikleben behandeln und daneben in ausgedehntem Maße der Reklame dienen.

Was speziell Deutschland betrifft, so haben in den letzten Jahren mehrere Firmen Wohlfahrtspfleger angestellt, zu allererst (1900) die Jenenser Zeiß-Stiftung; dem bekannten Zehlendorfer Frauenschützer Professor Zimmer hat man die Einführung der „Fabrikpflegerin" zu danken. Er regte vor einigen Jahren die Anstellung von Fabrikpflegerinnen bei einer großen chemischen Fabrik in Berlin an, und der Erfolg war so befriedigend, daß seither eine Vereinigung von Chemikalienfabrikanten Frauen für diesen Beruf ausbilden läßt. Dr. Zimmer bezeichnet als unterscheidende Merkmale seiner „Pflegerinnen", daß sie „die volle Arbeit einer Fabrikarbeiterin gelernt haben und zur Hilfe der Arbeiterinnen, zum Anlernen der Neueingetretenen und als Zwischenglied zwischen Meister und Arbeiterin" dienen. Sie sorgen für die Person der letzteren, sind aber nicht deren dienstliche Vorgesetzte und daher nicht für ihre Arbeit verantwortlich.

Unabhängig von den Zimmerschen Vorschlägen traten württembergische Gewerbeinspektoren für die Einführung solcher Fabrikpflegerinnen ein, die sich von den amerikanischen Sozialsekretärinnen ebenfalls dadurch unterscheiden, daß sie nicht nur Aufsichtspersonen, sondern als Aufseherinnen gründlich ausgebildete Fachkräfte sind. Ein Trierer Fabrikbesitzer ging mit dem Beispiel voran, zehn solcher Aufseherinnen anzustellen, die in der ganzen Technik der Fabrikation unterrichtet worden waren. Die Josefschwestern in Trier haben hierauf zum ersten Male im Herbst 1904 einen theoretischen Kurs für die sozialpolitische Ausbildung dieser Fabrikpflegerinnen durch eine volkswirtschaftlich gebildete Dame, Dr. Elisabeth Gottheiner-Altmann, eingerichtet. Aufgabe der Fabrikpflegerinnen, die, wenn sie sich bewähren, auf einen Anfangsgehalt von etwa 1200 M rechnen dürfen, ist die Beaufsichtigung und sittliche Beeinflussung der Arbeiterinnen, Prüfung der Arbeitsbücher und Überwachung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen. Etwas anderer Art ist die Tätigkeit der ersten Fabrikpflegerin Deutschlands, die Direktor Erich Rathenau im Kabelwerk Oberspree der allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft angestellt hat. Es sind dort 800 Arbeiterinnen beschäftigt, und die Pflegerin übt Kontrolle über die zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen des Unternehmens. Sie erfreut sich des vollen Vertrauens ihrer Pfleglinge, die sich gern ihrer Vermittlung bedienen, um Wünsche auszusprechen und Mißstände abstellen zu lassen.

Flickwerk im Text unserer Gesetze (Wechselordnung, Bankgesetz).

Von Dr. Georg Obst.

Als die Münzgesetze von 1871 und 1873 durch die Novellen von 1900 und 1908 mehrfache Änderungen erfahren hatten, legte die Regierung dem Reichstage eine Zusammenfassung der das Münzwesen regelnden Reichsgesetze vor, die dieser in den Sitzungen vom 13. und 18. Mai en bloc annahm. Die vier bisherigen Münzgesetze wurden in dem Münzgesetz vom 1. Juni 1909 zusammengefaßt[1]).

Es wäre sehr wünschenswert, wenn auch bei zwei anderen Gesetzen, die nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Kaufmann und Industriellen von größter Wichtigkeit sind, in ähnlicher Weise verfahren werden würde und sie statt des durch mehrfaches Flickwerk teilweise recht unschön gewordenen Gewandes eine neue Fassung bekämen. Wenn ein Autor eine Neuauflage eines Handbuches, sagen wir z. B. über „Geld-, Bank- und Börsenwesen" herausbringt, so berichtet er nicht nur die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen und Neuerungen, sondern er streicht auch das, was durch die Neuerungen erledigt und für den Leser nur Ballast ist. Ich wenigstens habe bei Neuauflagen meiner Handbücher mir das zur Regel gemacht. Kann und soll der Gesetzgeber nicht in ähnlicher Weise verfahren? —

Am 30. Mai 1908 erging das Reichsgesetz „betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes", das aber weitergehendere Änderungen brachte, als die Überschrift vermuten ließ: Nicht nur der Abschnitt, der über den Protest handelt, sondern auch

[1]) Siehe darüber mein „Bankgesetz und Münzgesetz". Leipzig 1910.

noch mehrere andere Artikel der **Wechselordnung** (35, 43, 44, 60 und 62) sind geändert worden. Der Reichskanzler hat von der ihm im § 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1908 gegebenen Vollmacht, Gebrauch gemacht und „den Text der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, wie er sich aus den Änderungen ergibt", am 3. Juni 1908 bekannt gegeben. Ja er ist sogar noch etwas über die ihm erteilte Befugnis hinausgegangen, indem er nicht nur die Neuerungen vom 30. Mai 1908 gebracht und Streichung des Art. 2 und einiger Worte im Art. 29 veranlaßt, sondern auch noch einige Änderungen in der Orthographie und Interpunktion vorgenommen und ein Versehen im Art. 98 berichtet hat. Der Gesetzgeber hätte ihm aber noch weitergehendere Vollmacht erteilen und ihn auch zu einer Umnumerierung der Artikel veranlassen sollen, die, ich gebe es zu, für die mit der Materie Vertrauten im Anfang nicht angenehm ist.

Zwei Art. (Art. 2 und Art. 80) gelten bekanntlich nicht mehr. Andererseits ist dem Art. 88 ein Art. 88a und ein Art. 88b, den Artikeln 89 und 91 ein Art. 89a bezw. 91a beigefügt worden. Den gesamten Text in 100 Artikeln, wie bisher zu bringen, dabei Getrenntes zusammenzufassen und den Text möglichst zu vereinfachen, ist keine allzuschwierige Aufgabe[1]). Einige Anregungen mögen im folgenden gegeben sein.

Art. 3 der Wechselordnung lautet: „Finden sich in einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolg eingehen können, so hat dies ..." Die Worte „überhaupt" und „oder nicht mit vollem Erfolg" beziehen sich auf die Ausschließung der Schuldhaft gegen bestimmte Personen. Sie sind nach Aufhebung der Schuldhaft und Streichung des Art. 2, der besagte, daß der Schuldner für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit auch „mit seiner Person" hafte, gegenstandslos und verwirren nur.

Im Art. 18 wird im 3. Satz („Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme"), dasselbe wie im 1. Satz gesagt („Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen").

Art. 11, der über den Platz des Indossamentes spricht, gehört vor den Art. 10, der das Recht des Indossamentes behandelt.

Art. 16, der vom Nachindossament handelt und übrigens auch verständlicher gefaßt sein könnte, ist m. E. zweckmäßiger im Anschluß an den Protest zu behandeln.

Art. 45 lautet: „Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen ... Art. 47, der eine ziemlich häufig vorkommende Ausnahme des Art. 45 enthält, hinkt nach und sagt: „Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen". Hier kann man eine größere Klarheit erzielen, wenn man die beiden Artikel in einen zusammenzieht und sagt: „Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, den ihm am nächsten stehenden Vormann, dessen Giro eine Ortsangabe enthält, innerhalb zweier Tage ..."

Diese einer Verbesserung fähigen Artikel lassen sich noch erheblich vermehren. Wünschenswert wäre auch eine Verbesserung des Stils, eine Vereinfachung des Ausdruckes und Vermeidung von Worten wie: derselbe, dieselbe, dasselbe, ersterer, letzterer usw.

Das Gesagte gilt in gleichem Maße auch vom **Bankgesetz.** Dieses hat durch die Novellen von 1889, 1899 und 1909 und das Gesetz vom 20. Februar 1906 mehr oder weniger erhebliche Änderungen erfahren. Dringend zu wünschen wäre, daß am 1. Januar 1911, an welchem Tage die letzten Änderungen der Novelle vom 1. Juni 1909 in Kraft treten, eine Neufassung des Gesetzes bereits vorliegt.

Titel I trägt die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen", Titel II „Reichsbank", Titel III „Privatnotenbanken".

Die Überschrift des Titel I hatte in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1875 ihre Berechtigung. Heute trifft sie insofern aber nicht mehr zu, als durch die Novelle von 1909 einzelne der in ihm enthaltenen Bestimmungen ihren allgemeinen Charakter eingebüßt haben und sich nur auf die Reichsbank beziehen.

So heißt es im Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1909, der § 2 des Bankgesetzes[1]) angefügt ist: „Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel" und § 3, der die Stückelung der Banknoten behandelt, hat durch Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark den Zusatz erhalten: „Die Reichsbank wird ermächtigt, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 Mark auszufertigen und auszugeben."

Daß Notensteuer „vom 1. Januar 1876 ab" zu zahlen ist, wie uns § 9 belehrt, ist heute von keinem Interesse mehr. Desgleichen ist nur noch von historischem Interesse die im Anhang zu § 9 angegebene Verteilung des Notenkontingents auf die damals bestehenden 33 Notenbanken. Auch der in der Novelle von 1909 angegebene Zusatz zu § 9 läßt sich erheblich kürzer fassen und bequem in das alte Gesetz einfügen.

Nach § 19 ist die Reichsbank verpflichtet, „die

[1]) Siehe auch meine „Wechsel- und Scheckkunde". 3. Aufl. Leipzig 1908.

[1]) § 2 des Bankgesetzes lautet: „Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden."

Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen." Da die vier noch bestehenden Notenbanken sich dem § 45 des Bankgesetzes unterworfen haben, und da der Sitz jeder dieser vier Banken eine Stadt von mehr als 80000 Einwohnern ist, so läßt sich § 19, insbesondere auch hinsichtlich des durch die Novelle von 1909 erfolgten Zusatzes, erheblich einfacher und verständlicher fassen.

§ 43 des Bankgesetzes ist vollständig gegenstandslos geworden, da die vier noch bestehenden Privatnotenbanken sich den beschränkenden Vorschriften des § 44 des B. G. unterworfen haben. Das gleiche gilt von zahlreichen anderen Paragraphen, insbesondere auch an den Schlußbestimmungen des Titels V, die hauptsächlich den Übergang der Preußischen Bank in die Reichsbank regeln und nur über bereits Geschehenes berichten.

Das Ideal ist, daß die Gesetze so abgefaßt werden, daß jeglicher Kommentar überflüssig ist. Diesem Ideal möglichst nahe zu kommen, sollte eine schöne Aufgabe für den Gesetzgeber sein. Er erleichtert dadurch vor allem auch dem vorwärts strebenden Kaufmann, der sich Gesetzeskenntnis aneignen muß, wesentlich das Studium.

Möge mit der Neufassung der „Wechselordnung" und des „Bankgesetzes" in der angedeuteten Weise recht bald begonnen werden!

Freizeichen.

Von J. H. Joseph, Hamburg.

§ 4 des Warenzeichengesetzes bestimmt, daß die Eintragung in die Rolle zu versagen ist für ein „Freizeichen". Das Gesetz gibt aber keine Definition des Begriffes, da er im Sprachgebrauch des Verkehrs bereits eine feststehende Bedeutung gewonnen hat. Dagegen hat das Reichsgericht in einem Urteil das Wesen des Freizeichens folgendermaßen festgelegt: Freizeichen sind solche an und für sich amtlich eintragsfähige Warenbezeichnungen, welche für bestimmte Waren in einem freien und verhältnismäßig allgemeinen Gebrauche stehen und nicht dem Zwecke der Unterscheidung, noch dem der Herkunftsstelle dienen. Um ein Zeichen zum Freizeichen zu stempeln, ist es also nötig, daß eine an und für sich eintragsfähige Warenbezeichnung für bestimmte Waren von einer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gewerbetreibenden beträchtlichen Anzahl benutzt wird. Dieser allgemeine Gebrauch soll durch eine Eintragung nicht beeinträchtigt werden. Nach § 20 des Warenzeichengesetzes ist aber auch eine Eintragung für solche Zeichen zu versagen, die einem Freizeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Ist ein Bild Freizeichen, so ist es auch zugleich das Wort, daß im Verkehr die natürliche Benennung des Bildes ist.

Eine Freizeichenbildung kann nur dann vor sich gehen, wenn eine größere Anzahl von Gewerbetreibenden ein Zeichen rechtlicherweise allgemein benutzt, nicht aber, wenn die Verwendung eine mißbräuchliche ist, also wenn das Zeichen für einen anderen eingetragen ist. Der Einzelne kann die mißbräuchliche Verwendung nicht damit begründen, daß das Zeichen auch noch von anderen benutzt wird, sondern er hat die Folgen voll und ganz zu vertreten. Nur wenn ein gutgläubiger Verkehr in dem Zeichen nicht mehr eine Individualmarke sieht, ist eine Freizeichenbildung möglich; denn Freizeichen dienen nur dazu, die Ware nach Qualität, Herkunfts- und Fabrikationsort, aber nicht dazu, die Ware als Fabrikat eines bestimmten Gewerbetreibenden zu bezeichnen. Nie aber kann ein eingetragenes oder angemeldetes Zeichen nach der Eintragung resp. Anmeldung sich noch zum Freizeichen entwickeln.

Die schwierige Frage für das Patentamt war von Beginn an, wie es in jedem Falle erkennen könne, ob ein angemeldetes Zeichen in der betreffenden Branche bereits allgemein im Verkehr steht. Es erschien natürlich ausgeschlossen, daß bei jeder Zeichenanmeldung zunächst eine Umfrage in der in Betracht kommenden Branche wegen der Freizeicheneigenschaften vorgenommen werden könnte. Daher veranstaltete das Patentamt, als das neue Warenzeichengesetz im Jahre 1894 in Kraft trat, eine Umfrage bei allen größeren Korporationen, Verbänden, Handelskammern und Industriefirmen und ließ sich die in den betreffenden Branchen vermutlichen Freizeichen aufgeben. Auf diese Weise erhielt das Patentamt ein ganz bedeutendes Material, und anhand dieses Materials wird ein neu angemeldetes Zeichen auch auf seine Freizeicheneigenschaften geprüft. Ergibt sich nun, daß ein Zeichen unter den als voraussichtlichen Freizeichen aufgegebenen figuriert, so wird in eine genaue Prüfung, ob sich die Angaben bestätigen, eingetreten. Ist dies der Fall, so wird das Zeichen offiziell zum Freizeichen erklärt und als solches in der Freizeichenrolle vorgemerkt. Im übrigen ist jeder berechtigt, fortgesetzt dem Patentamt von Zeichen, die sich im Laufe der Zeit zu Freizeichen entwickelt haben, Mitteilung zu machen. Und von dieser Berechtigung machen namentlich die lithographischen Firmen Gebrauch, die die lithographischen Erzeugnisse, welche sie zur Ausstattung von Waren herstellen und mit einem Namen versehen, dem Patentamt einsenden, mit der Angabe, daß das betreffende Wort- und Bildzeichen Freizeichen sei, damit ihr für die Allgemeinheit bestimmtes lithographisches Erzeugnis nicht plötzlich von einem Einzelnen mit Beschlag belegt werden kann. Auch nach der Eintragung eines Warenzeichens ist das Patentamt berechtigt, die Löschung wieder vorzunehmen, wenn sich herausstellt, daß das Zeichen bereits vor der Anmeldung Freizeicheneigenschaften besaß. Von dritter Seite ist eine derartige Löschung

in einem solchen Falle nur beim Patentamt anzuregen; aber es ist nicht möglich, einen Antrag zu diesem Zwecke zu stellen. Wer wegen Freizeicheneigenschaften eines eingetragenen Zeichens dem Patentamt eine Anregung zur Löschung gibt, wird über den Verlauf der Angelegenheit vom Patentamt benachrichtigt; wird die Löschung abgelehnt, so stehen ihm keine Rechtsmittel zu, um die Löschung doch zu erwirken.

Die ordentlichen Gerichte haben über Freizeicheneigenschaften keine Entscheidungen zu treffen; ihnen steht auch nicht zu, im Laufe eines Prozesses ein Urteil dahin abzugeben, daß ein eingetragenes Zeichen eigentlich Freizeichen sei.

Auch in einem Induvidualzeichen, das vom Patentamt eingetragen wird, können Freizeichen verwendet werden, doch muß dann das Freizeichen als Zeichenbestandteil ganz zurücktreten. Es können z. B. Freizeichen in Verbindung mit einer Firma oder einem eingetragenen Zeichen geschützt werden, falls das Zeichen beherrscht wird von der Firma resp. dem eingetragenen Zeichen und nicht der Glaube entstehen kann, daß das Wichtigste an dem Zeichen das Freizeichen sei. Eine Verletzung dieser Art Zeichen liegt aber nicht vor, wenn ein anderer seine Firma resp. sein eingetragenes Zeichen mit dem gleichen Freizeichen benutzt. Eine Verbindung von Freizeichen mit Buchstaben ist nur dann schutzfähig, wenn dadurch ein eigenartiger Gesamteindruck hervorgerufen wird.

Es ist nicht nötig, daß die Form des Freizeichens immer genau festgestellt wird; auch ein Motiv kann Freizeichen sein. So ist z. B. für Tabak ein Jäger mit Büchse und Hund Freizeichen, einerlei, in welcher Anordnung das Bild als Zeichen benutzt wird.

Hat sich ein Zeichen einmal im Einzelbesitz eines Gewerbetreibenden befunden, so gilt der bestehende allgemeine Gebrauch, wenn er auch sehr umfangreich ist, noch nicht ohne weiteres als freier, vielmehr ist die Auffassung des Verkehrs zu ermitteln. Wird das Zeichen von einem beträchtlichen Teil noch für ein Individualzeichen (es ist nicht nötig, daß ein Individualzeichen immer ein eingetragenes Warenzeichen ist, sondern es ist ein Zeichen, das von einem Einzelnen in hervorragendem Maße benutzt wird, einerlei, ob es patentamtlich eingetragen ist oder nicht) gehalten, so vollzieht sich keine Freizeichenbildung. So haben wir erst vor kurzem erlebt, daß die sogenannten echten Havanna-Zigarrenaufmachungen, die lange Jahre hindurch von vielen deutschen Zigarrenfabrikanten nachgeahmt worden sind, von der Havanna-Tobacco Co. wieder zurückerobert sind, und daß die Gesellschaft die Eintragung der meisten Zeichen als Warenzeichen erwirken konnte, denn die Firma konnte nachweisen, daß der größte Teil der deutschen Raucher, Zigarren, die unter den betreffenden Aufmachungen in den Handel kamen, für Havanna-Zigarren hielt.

Bei dieser Gelegenheit hat es sich gezeigt, daß die Rückbildung von Zeichen, die von einer beträchtlichen Anzahl bereits für Freizeichen gehalten worden sind, zu schutzfähigen Warenzeichen möglich ist, durch die erfolgreiche Inanspruchnahme des ausschließlichen Rechtes, und die, wenn auch nicht durch Richterspruch, so doch tatsächlich im Verkehr anerkannte Durchführung solcher Ansprüche.

Wortzeichen entwickeln sich im allgemeinen leichter als Bildzeichen zum Freizeichen.

Auch ein verhältnismäßig nur kurze Zeit andauernder Gebrauch eines Zeichens kann zur Freizeichenbildung ausreichen, namentlich wenn es sich um Massenartikel handelt.

Bildzeichen werden leicht Freizeichen, wenn sie einer Abbildung der Ware nahe kommen, oder wenn sie auf die Ware selbst Bezug haben; so ist z. B. der Schwan für Bettfedern als Freizeichen erklärt.

Eine die Freizeichenbildung fördernde Benutzung eines Zeichens liegt erst dann vor, wenn das Zeichen in den Verkehr, also an die Verbraucher, gelangt. Handlungen, die eine derartige Benutzung nur vorbereiten, wie das Bekleben von Zigarrenkisten mit Etiketten, sind als die Bildung von Freizeichen befördernd nicht anzusehen.

Ein Zeichen wird im allgemeinen nur für die Ware, für die es tatsächlich frei benutzt wird, als Freizeichen erklärt, nicht aber für die gleichartigen Waren oder für die Waren, mit denen es in derselben Warenzeichenklasse vereint ist. Ein Zeichen, daß für Zigarren und Zigarillos Freizeichen ist, ist es darum noch nicht für Zigaretten. Ist die Verwandtschaft der Ware allerdings so nahe wie zwischen Zigarren und Zigarillos, so vollzieht sich die Freizeichenbildung gemeinsam. Dagegen gibt es auch manche Freizeichen, die sich für ganze Klassen von Waren gleichzeitig gebildet haben, so z. B. das rote Kreuz für pharmazeutische und hygienische Waren.

Zum Schluß wollen wir noch ein bemerkenswertes Reichsgerichtsurteil über Freizeichen widergeben: Der Inhaber eines in die Rolle eingetragenen, aber wegen Freizeicheneigenschaften wieder gelöschten Zeichens ist — abgesehen von einem Erschleichen der Zeicheneintragung — wegen der Schritte, welche er während des Bestehens des Zeichens in Ausübung seines Zeichenrechts getan hat, nicht schadenersatzpflichtig.

Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse Italiens und seine Handelsbeziehungen zu Deutschland.

Von Dr. Kreuzkam, Wilmersdorf b. Berlin.

Über den Wert und die Folgen des Besuches, den der deutsche Reichskanzler dem Könige von Italien und seinen Beratern abgestattet hat, ist nichts besonderes, noch neues nachzutragen, was nicht bereits in den amtlichen Auslassungen mitgeteilt

wäre. Man kann jetzt sagen, daß die Stelle in der deutschen Thronrede, wo der Kaiser das Vertrauen aussprach, „daß das Zusammenhalten der drei verbündeten Reiche auch ferner seine Kraft für die Wohlfahrt ihrer Völker und die Erhaltung des Friedens bewähren wird", das Richtige getroffen hat, und daß diejenigen nicht Recht behalten haben, die in dem Anschlusse Italiens an die russisch-französische Politik die Anzeichen für seine Abkehr vom Dreibunde erblicken zu müssen glaubten und die bereits von einem Freunde von gestern, dem Gleichgültigen von heute und dem möglichen Feinde von morgen sprachen.

Aber auch die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Italien erscheinen schon wertvoll genug, um dem Gedanken, Italien würde mit schlichtem Abschiede dem Dreibunde den Rücken kehren, nur bei schwerwiegenden politischen Gründen Raum zu lassen. Die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens ist mit der finanzpolitischen Entwicklung des Landes Hand in Hand gegangen.

Als sich das junge Königreich Italien zur nationalen Einheit durchgerungen hatte, war die Ordnung des Finanzwesens die erste Sorge der Dynastie und der Regierung. Es standen indes die finanziellen Errungenschaften im Gegensatze zu den schnellen Erfolgen, auf die das geeinte Italien zurückblicken konnte. Trotz aller Bemühungen eines halben Jahrhunderts ist es erst an der Grenzscheide des 20. Jahrhunderts gelungen, sein Finanzwesen auf gesicherte Grundlagen zu stellen. Das erste gemeinschaftliche Budget wurde 1862 aufgestellt und wies einen Fehlbetrag von 455 Millionen Lire auf, woneben die Einnahmen nur 484,94 Millionen Lire aufwiesen und dazu eine Staatsschuld von 3334 Millionen Lire aus der älteren und neueren Zeit zu übernehmen war. Nicht zuletzt war diese durch die starke Überschuldung des Stammlandes Sardinien mit hervorgerufeu worden. Andererseits war die Verteilung der Steuerlast in den einzelnen Teilen des Landes sehr ungleich, die Steuerformen waren vielgestaltig und systemlos, und endlich hatten die provisorischen Regierungen, die in den befreiten Territorialstaaten vorübergehend die Staatsgeschäfte in die Hand genommen hatten, die unpopulären und als besonders drückend empfundenen Steuern ohne weiteres und ohne Rücksicht auf die schwierige Finanzlage abgeschafft. Dadurch wurde das Mißverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalte noch verstärkt.

Dieser Zustand der Finanzen, bei dem die Höhe des Fehlbetrages beinahe diejenige der gesamten Staatseinnahmen überstieg, war durch die Erschließung außerordentlicher Hilfsquellen zu ordnen. Der drohende Staatsbankerott konnte nur durch die Einziehung der Kirchengüter abgewendet werden. Im Jahre 1864 wurde mit einem Konsortium ein Vertrag geschlossen, durch den dieses eine Gesellschaft gründen und gegen einen beträchtlichen Vorschuß einen Teil der nunmehrigen Staatsdomänen zum Verkauf übernehmen sollte. Ebenso wurden unter dem Drucke der Finanznot die piemontesischen Staatsbahnen an eine Privatgesellschaft verkauft. Auch sonst fehlte es nicht an Opferwilligkeit im Volke. Der König verzichtete für eine Reihe von Jahren auf 3 Millionen Lire seiner Zivilliste, und diesem Beispiele folgten die Minister und die hohen Staatsbeamten. Aber trotzdem reichten die so gewonnenen Finanzmittel nicht zur Deckung des durch große Sparsamkeit beschränkten Staatsaufwandes aus. Namentlich schien die Bezahlung der fälligen Kupons der Staatsschuld keineswegs sichergestellt, so daß das Parlament die Vorauszahlung der im Jahre 1865 fälligen Grundsteuer schon im Jahre 1864 für das nächste Jahr beschloß, — eine Maßregel, die bei der allgemeinen Opferfreudigkeit glatt vonstatten ging.

Alle diese Vorgänge konnten aber nur ein Provisorium sein. Eine dauernde Gesundung des Finanzwesens setzte einmal die Durchführung der strengsten Sparsamkeit im Staatshaushalte voraus und sodann den einheitlichen Ausbau der staatlichen Einnahmequellen, unter denen die Besteuerung naturgemäß den ersten Platz einnahm. Mit dem Jahre 1866 setzt daher eine Epoche umfassender Steuerreformen ein, die um so notwendiger erscheint, als am Tage der Schlacht von Custozza die 5%ige Rente auf 40% sinkt. Ein an den höchsten Patriotismus appellierendes Steuersystem wurde eingeführt; Grund- und Gebäudesteuer, die sich bis zu $12\frac{1}{2}$% des steuerpflichtigen Nutzungswertes erhob, eine sehr hohe Einkommensteuer, eine überaus drückende Verzehrungssteuer, wie die höchst unbeliebte Mahlsteuer, die Fabrikationsabgaben auf Alkohol, kohlensaure Wasser, Zucker, Eßwaren, Petroleum, Zündhölzer usw., dann die hohen Steuern auf Spiritus und Bier; hohe Zölle und die drei großen Monopole, das Salz- und Tabakmonopol, das Zahlenlotto und seit einiger Zeit das Chininmonopol, schließlich die Verkehrssteuern, Registrierungsabgaben, Stempelsteuer, Eisenbahntransportsteuer, Erbschaftssteuer und die Steuer der toten Hand, haben endlich das Gleichgewicht der italienischen Finanzen herbeigeführt. In den ersten 10 Jahren des jungen Staates waren ungewöhnliche Schwierigkeiten zu überwinden. Insbesondere hatte er auch um seine finanzielle Existenz schwere Kämpfe zu bestehen: Hatte er doch seine politische Einigung mit dem Opfer einer Vermehrung der Staatsschuld um 6000 Millionen Lire erkaufen müssen. Zudem hatte sich der Staat wertvoller Besitztümer entäußert, die Eisenbahnen waren verkauft, die Domänen und die eingezogenen Kirchengüter der Veräußerung unterstellt. Daneben war die Steuerlast ins Ungemessene gewachsen. Die ungleiche Verteitung der Grundsteuer widersprach allen Grundsätzen der Gerechtigkeit. Zu allen diesen Übeln kam noch ein entwertetes Papiergeld mit Zwangskurs, wodurch das Edelmetallgeld ins Ausland abgeflossen war. Und eine lange Rolle von Fehlbeträgen gab der ganzen Epoche die kennzeichnende Prägung. Wie tief dieses Übel eingerissen war, mag wohl daran zu erkennen sein, daß

noch im Jahre 1894 das Goldagio auf 130% steigen konnte, während die im Vergleich zu dem damaligen Stande der italienischen Finanzen viel mehr gefährdeten spanischen, portugisischen und griechischen Wechselkurse 114, 180 bzw. 102% standen.

Im Jahre 1876 gelang es zum ersten Male, ein Budget ohne Fehlbetrag herauszubringen, und auch die fünf folgenden Jahre, von 1877—1881, zeigten die Herstellung des budgetären Gleichgewichts, ergaben sogar teilweise kleine Überschüsse. Die Finanzlage gestattete es daher, weitere größere Operationen in Angriff zu nehmen. Die Erweiterung des Eisenbahnnetzes durch neue Eisenbahnbauten wurde gefördert; die an die Gesellschaft, die Alta Italia, verkauften piemontesischen Bahnen und das große lombardisch-venezianische Eisenbahnnetz der gleichen Gesellschaft wurde, durch einen Vertrag von 1875 für den Staat erworben. Die einträglichsten und aussichtsreichsten Eisenbahnlinien der Monarchie gelangten so aus den Händen eines ausländischen Privatunternehmers in die Verfügungsgewalt des Staates. Der Kaufpreis betrug 752300 Millionen Lire, wovon 119 Millionen Lire teils durch Übernahme einer Schuld der Gesellschaft, teils bar berichtigt wurden, während der Rest von 613 Millionen Lire in Jahresraten bis 1968 abgezahlt werden sollte. Fast gleichzeitig wurde mit der römischen Eisenbahngesellschaft, der die Linien von Rom nach Florenz und Ancona gehörten, ein Vertrag abgeschlossen, durch den der Übergang dieser Linien in das Staatseigentum eingeleitet wurde. Diesen relativ guten Stand der Finanzen, der bis 1886/87 anhielt, benutzte man, um längst gehegten Wünschen entgegen zu kommen. Mit dem 1. Januar 1884 fiel die Mahlsteuer gänzlich, was für den Staat einen Ausfall bei den Steuereinnahmen von rund 50 Millionen Lire bedeutete, und durch die Herabsetzung des hohen Salzpreises im Jahre 1884 verzichtete der Staat gleichfalls auf eine jährliche Einnahme von rund 27 Millionen Lire. Endlich gelang es, in dieser Periode noch eine besonders schwierige Arbeit zu bewältigen: die Aufhebung des Zwangskurses und die Wiederaufnahme der Barzahlung der gesetzlichen Metallwährung. Damit war vielleicht die schwerste Krankheit der Finanzpolitik und des wirtschaftlichen Lebens geheilt worden. Wenn auch in der Folgezeit das wiederholte Auftauchen eines Goldagios die tatsächliche Beseitigung der echten Metallwährung befürchten ließ, so ist Italien doch niemals in die abschüssige Bahn des corso forzoso wieder eingelaufen. Vor allem aber ist die Zettelwirtschaft mit ihren kleinen Abschnitten dem Lande erspart. 1881 wurde ein Anlehen von 644 Millionen Lire aufgenommen und 1883 mit der Einziehung der kleinen Papierscheine, sowie mit der Umwechslung der im Umlaufe verbleibenden Banknoten gegen Gold begonnen.

Während des Zeitabschnittes von 1880—1890 stiegen die Staatsausgaben immer mehr und in raschem Gange. In erster Linie war es die Befestigung der Wehrkraft des Landes, die sich in rasch wachsenden Aufwendungen für Heer und Flotte und für den weiteren Ausbau der Land- und Seebefestigungen äußerte. Auch die Erbauung neuer und großer Schlachtschiffe wurde in Angriff genommen. Gleichzeitig wurden die Hauptlinien des italienischen Bahnnetzes vollendet und Seiten- und Querlinien in Bau genommen. So hatten sich die Staatsausgaben um 3840 Millionen Lire vermehrt und die Zunahme der Staatsschulden hatte 2500 Millionen Lire erreicht. Zunächst hielten sich die Staatseinkünfte in steigender Bewegung, so daß das Gleichgewicht im Staatshaushalte nicht gestört wurde. Auch wirkte die Verpachtung der im Staatsbetriebe nicht rentablen Staatsbahnen an drei große Privatgesellschaften im Jahre 1885 als Verringerung des Staatsaufwandes; es folgte jedoch dann wieder ein Rückschlag durch den römischen Bau- und Bankkrach. Wiederum wurde die Steuerschraube angezogen, die Salzpreise und die Getreidezölle wurden gesteigert. Schon 1893—1896 gelang es, die Staatsausgaben um 70 Millionen Lire zu verringern und die Staatseinnahmen um 85 Millionen Lire zu vermehren. Die Periode der Überschüsse beginnt und zeigt nachstehende glänzende Ergebnisse:

1. Juli bis 30. Juni	Einnahmen (in Millionen Lire)	Ausgaben	Überschuß
1897/1898	1 629	1 620	9
1898/1899	1 658	1 626	32
1899/1900	1 671	1 633	38
1900/1901	1 720	1 652	68
1901/1902	1 743	1 679	64
1902/1903	1 794	1 695	99
1903/1904	1 786	1 728	52
1904/1905	1 849	1 767	82
1905/1906	1 945	1 860	85
1906/1907	1 954	1 863	91

Gleichzeitig begann die große Konversionsoperation der italienischen Rente; sie ist von 5% auf $4^3/_4$%, dann auf 4% gesunken, 1906 auf $3^3/_4$% ab 1. Januar 1912 wird sie nur $3^1/_2$% kosten, und ab 1. Januar 1920 möglicherweise gar nur 3%. Der Stand der italienischen Staatsschuld stellte sich jeweils am 30. Juni wie folgt:

1900	13 430 742 918	Lire
1901	13 417 664 631	„
1902	13 328 364 894	„
1903	13 289 247 336	„
1904	13 266 288 010	„
1905	13 285 599 010	„
1906	13 202 478 599	„
1907	13 090 361 468	„

Was die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens betrifft, so ist eine Steigerung der Bevölkerungsziffer von 23,61 Millionen im Jahre 18[illegible] auf 34 Millionen eingetreten, d. h. eine Zunahme der Bevölkerung von 43%, während beispielsweise Frankreich nur 11% zunahm, obwohl es von 1902—1907 durchschnittlich 600000 Menschen auswandern ließ. Die Bevölkerungsdichtigkeit steht derzeit bei 118 Einwohnern auf das Quadratmeter gegen 73 in Frankreich, 112 in Deutschland bzw. 36 in Spanien. Diese den Durchschnitt weit übersteigende Dichtigkeit führte die Industrialisierung Italiens herbei, obgleich ihm das Grundelement die Kohle, von der Natur versagt ist; dagegen

das Land in reichstem Maße mit der weißen Kohle, der Wasserkraft, bedacht, und seit einem Jahrzehnt macht ihre Ausnützung den allergrößten Fortschritt und hat die Entwicklung des Gewerbefleißes außerordentlich gefördert. Die Handelsbewegung der großen Industrieländer zeigt die nachstehende Übersicht. Italien kann sich rühmen, in der prozentualen Vermehrung an erster Stelle zu stehen.

	In Millionen Francs	
	1895	1907
Italien	2 225	4 611
Spanien	1 328	1 962
Österreich-Ungarn	3 075	5 234
England	16 070	26 795
Deutschland	9 298	19 494
Holland	5 506	10 055
Vereinigte Staaten	7 927	15 684

Der auswärtige Handel Italiens hat in den letzten Jahren nennenswerte Fortschritte gemacht: schon im Jahre 1906 war die Einfuhr im Spezialhandel (1775742751 Lire im Jahre 1902) auf 2416787986 Lire, die Ausfuhr von 1472420508 Lire in 1902 auf 1835852132 Lire gestiegen. An der Einfuhr Italiens, die sich mit Ausschluß der Edelmetalle im Jahre 1907 auf über 2761 Millionen Lire belief, war Deutschland mit 705 Millionen Lire beteiligt. Unter den übrigen Ländern entfielen von der Gesamteinfuhr auf Großbritannien 490, auf die Vereinigten Staaten von Amerika 376, auf Frankreich 244 und auf Österreich-Ungarn 240 Millionen Lire. Die Ausfuhr Italiens verteilte sich auf die genannten Länder folgendermaßen: Deutschland 282, die Vereinigten Staaten 221, Frankreich 185, Österreich-Ungarn 151, Großbritannien 148 und die Schweiz 324 Millionen Lire. In der Einfuhr steht mithin Deutschland an der Spitze und hat Großbritannien überflügelt, während die übrigen beteiligten Staaten erst in weiterem Abstande folgen. In der Ausfuhr Italiens nimmt Deutschland hinter der Schweiz den ersten Rang ein, dann kommen die übrigen Staaten.

Seit dem Bestehen des gegenwärtigen Handelsvertrages hat sich die deutsche Ausfuhr nach Italien sehr günstig entwickelt. Während im Jahre 1905 ihr Wert erst 164 Millionen M betragen hat und damit um 47 Millionen M hinter unserer Einfuhr aus Italien zurückgeblieben war, stellte er sich 1908 bereits auf 311 Millionen M, d. i. um 75 Millionen M höher als die Einfuhr. Für das Jahr 1909 gibt die italienische Statistik — die Ergebnisse der deutschen Statistik liegen noch nicht vor — die Einfuhr deutscher Waren nach Italien zu 491 Millionen Lire, die Ausfuhr italienischer Waren nach Deutschland zu 301 Millionen Lire an, so daß sich ein Überschuß von 190 Millionen Lire zugunsten Deutschlands ergibt. An der Spitze unter den Einfuhrwaren aus Deutschland stehen Maschinen mit einem Werte von 94 Millionen Lire. Waren aus Eisen und Stahl wurden aus Deutschland in einem Werte von rund 36 Millionen Lire eingeführt, Halbfabrikate aus Eisen und Stahl im Werte von 30 Millionen Lire, wissenschaftliche Instrumente im Werte von 31 Millionen Lire, Chemikalien, Farben, Farb- und Gerbstoffe im Werte von 45 Millionen Lire, Baumwollwaren im Werte von 17 Millionen Lire, Wolle und Wollwaren im Werte von 27,6 Millionen Lire, Seide und Seidenwaren im Werte von 17,6 Millionen Lire, Leder und Lederwaren im Werte von 22,8 Millionen Lire, Gold- und Silberwaren im Werte von 14,4 Millionen Lire, Metalle und Metallwaren im Werte von 16,1 Millionen Lire, Kurzwaren im Werte von 12,2 Millionen Lire, Perlmutter, roh und bearbeitet, im Werte von 12,1 Millionen Lire. Die übrige Einfuhr besteht ebenfalls zum weitaus größten Teil aus Industrieerzeugnissen. In der Ausfuhr nach Deutschland nehmen abgesponnene Seide und Seidenabfälle mit 132 Millionen Lire im Werte den ersten Platz ein. Es folgen frische Weintrauben und andere frische Früchte mit 41 Millionen Lire, Hanf mit 18,1, Geflügel und Eier mit 12,9, rohe Felle mit 10, getrocknete Früchte mit 8,6, andere vegetabilische Produkte mit 7,2, frisches Gemüse mit 5,4, Wein mit 2,6 Millionen Lire.

Das italienische Wirtschaftsleben hat in den letzten zwei Jahren eine schwere Krisis durchgemacht, die in der italienischen Industrie anfänglich keine so allgemeine Ausdehnung besessen hatte und eher einer chronischen Krankheit als einem akuten Leiden glich. Hatte sie zuerst die Kraftwagen-Industrie erfaßt und dadurch den an dieser beteiligten Kapitalisten einen Verlust von rund 200 Millionen Lire zugefügt, so waren es im letzten Jahre die Baumwollindustrie und das Seidengewerbe, die infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse großen Schaden erlitten haben. In der Baumwollindustrie war die Anzahl der Spindeln infolge des guten Geschäftsganges der Jahre 1906 und 1907 von 4 auf $4^1/_2$ Millionen vermehrt worden, als die schlechte italienische Ernte des Jahres 1907 und die Verminderung des Ausfuhrhandels eine Überproduktion verursachten, die als traurige Folge die Zahlungsstockung verschiedener bedeutender Unternehmungen und den starken Sturz der Verkaufspreise mit sich brachte. Im Jahre 1909 kam dann noch die Erdbebenkatastrophe von Sizilien und Calabrien hinzu, durch die das ganze süditalienische Geschäft für einige Monate lahmgelegt wurde. So werden nur sehr wenige Baumwollspinnereien und Webereien für das vergangene Jahr eine Dividende verteilen können. Das Seidengewerbe hatte in den ersten Monaten des Jahres 1909 einen schönen Aufschwung genommen und auch die Kokonpreise waren im Anfang der neuen Kampagne auf einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Stande gewesen. Als aber schlechte Witterung eintrat und das Gespenst eines Mangels an Rohware auftauchte, wurden die Seideninteressenten Italiens von einer übertriebenen Angst erfaßt und zahlten für die frischen Kokons so hohe Preise, als wäre Italien das einzige, Seide herstellende Land, von dessen Ernte allein die Versorgung der Welt mit Seide abhänge. Als aber Japan mit seiner gewaltigen Ernte auf den Markt kam und die Preise des Seidengespinstes stark sanken, da mußten auch die ita-

lienischen Eigner nachgeben und ihre Preise um 2—3 Lire herabsetzen, so daß sich für die meisten Spinnereibesitzer Verluste ergaben, die wohl schwerlich durch die Gewinne des günstigen Jahres 1908 aufgewogen wurden.

In der metallurgischen Industrie war das Jahr 1909 nur für jene Unternehmungen günstig, die Bestellungen für die italienische Kriegsmarine auszuführen haben. Dadurch erklärt es sich, daß z. B. die Stahlwerke in Terni 80 Lire Dividende (im Vorjahre 65 Lire) ausschütten durften und daß gerade in den letzten Monaten die Anlagen für die Gewinnung von Gußeisen und Stahl bedeutend vergrößert wurden. Die Fabriken von Eisenbahnmaterial wurden aber nur ungenügend beschäftigt, und auch ihnen droht eine schwere Absatzkrise, wenn die Staatsbahnen Italiens ihren Bedarf an Wagen und Lokomotiven gedeckt haben werden, was binnen kürzester Zeit der Fall sein dürfte.

Einen Lichtpunkt in dieser wenig erfreulichen Lage bilden die Staatsfinanzen, die für das Rechnungsjahr 1908/09 einen Überschuß von 35 Millionen Lire ausgewiesen haben. Auch der Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr rechnet mit einer Mehreinnahme von 51 Millionen Lire. Im übrigen zeigen die Außenhandelsziffern, daß sich eine Besserung des italienischen Wirtschaftslebens vorbereitet. Ferner war die letzte Ernte in Süditalien sehr reichlich, und die Auswanderung, die für zahlreiche Provinzen Italiens einen wirtschaftlichen Segen bedeutet, da die Auswanderer ihre Ersparnisse in die Heimat senden, hat neuerdings zugenommen, so daß zu erwarten steht, die Krise im Wirtschaftsleben Italiens werde, nachdem sie im Jahre 1909 ihren Tiefpunkt erreicht hat, von normalen Verhältnissen abgelöst werden. Eine Besserung der Wirtschaftslage wird dann auch den deutsch-italienischen Handelsbeziehungen zugute kommen. —

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Die Verwendung von Kartotheken.

Neben der Neuordnung der Registratur, die im letzten Jahrzehnt überall Platz gegriffen hat, hat auch für viele Sparten des Geschäfts, in denen früher Hilfsbücher aller Art — mehr oder minder praktisch — verwendet wurden, die Einführung von Kartotheken stattgefunden. Das Wort „Kartothek" ist heutzutage jedermann geläufig, so daß es sowohl selbst, als auch was es bedeutet, nicht erst erläutert werden muß.

Zweck dieser Arbeit soll nun sein, zu zeigen, wo und wie die Kartotheken praktisch Verwendung finden können; es braucht nicht betont zu werden, daß nicht alle Verwendungsarten aufgezählt werden und daß es von den geschilderten verschiedenerlei Abweichungen geben kann, ganz dem Zwecke entsprechend, dem die Kartothek dienen soll.

In Sparkassen und Bankgeschäften könnte die Kartothek mit Vorteil zur Kontrolle der Buchführung verwendet werden. Die Eintragung könnte gleichzeitig mit dem Ablegen der Quittungen, resp. in Sparkassen vom Gegenzeichner vorgenommen werden. Die zweckentsprechendste Form dürfte wohl die Staffelmethode sein (Abbildung 1), sie zeigt, wenn die Eintragungen bis zum Tage geführt sind, den jeweiligen Soll- oder Habenbestand auf den ersten Blick. Ebenso könnte in Bankgeschäften die Kontrolle von Kupons und Sorten — so nennt man alle Geldsorten, die nicht der Währung des betreffenden Landes angehören — durch das Einrichten von Kartotheken bewirkt werden. Die Karten würden auf Werte lauten müssen und der Größe des Geschäfts entsprechend Unterteilungen haben; in kleineren Geschäften z. B. würde genügen, eine Karte für „englisches Geld" zu haben, in größeren „englisches Gold" und „englisches Scheidegeld', (Abbildung 2); um hier den Bestand zu ermitteln, müssen Soll- und Habenseite addiert und letztere von ersterer abgezogen werden, man kann auch die Aufstellung in der Form der Staffelrechnung vornehmen, es würde dann der untenstehende Saldo den Betrag anzeigen, der vorhanden sein muß. Genau ebenso wäre die Aufrechnung anderer Geldsorten sowie von Kupons zu bewirken, die Anwendung des Staffelsystems würde bei der größeren Mühe und Exaktheit, die sie erfordert, den Vorteil einer sofortigen Bestandkontrolle für sich haben.

In Bibliotheken, Weinhandlungen, Bierbrauereien, Wäscheverleihanstalten usw., bei allen denjenigen Geschäftszweigen, bei denen die Verleihung von Gegenständen der Gewerbebetrieb ist, resp. das Gewerbe es mit sich bringt, daß die Ware in leihweise überlassenen Behältern geliefert wird (Hopfen, Wein, Bier), dürfte sich zur Kontrolle, wo die einzelnen Stücke sind, das Kartothekensystem empfehlen. Die Einrichtung könnte nach Namen der Empfänger oder nach der

Abbildung 1.

Firma Gebr. Michels,
Hier.

Datum	Buchung	Betrag		Datum	Buchung	Betrag
6./4.	S*)	2000	—			
18./4.	S	1200	—			
	S	3200	—			
5./5.	H*)	675	—			
	S	2525	—			
		usw.				

*) Das Zeichen S bedeutet „Soll" die Belastung, das Zeichen H „Haben" die Gutschrift.

Abbildung 2.

Englisches Geld.

Eingang					Ausgang.				
Datum	£	sh	d	von	Datum	£	sh	d	an
6. April	7	8	10	J. Maier	14. April	2	10	—	Kassa
8. „	—	10	—	Kassa*)					
12. „	5	—	—	M. Karl					

*) Der Vermerk lautet „Kassa", wenn der Käufer oder Verkäufer ein Fremder war, resp. das Geschäft gegen sofortige Kasse erledigt wurde.

Bezeichnung der Gegenstände getroffen sein[1]); für alle oben genanten Fälle dürfte das letztere das praktischere sein, da die Abnehmer leichter wechseln, als die Gegenstände. Die Anordnung der Karten wird wohl im wesentlichen die gleiche sein, um was es sich auch handelt: Wann ausgeliehen, an wen, wann zurückgekommen (Abbildung 3).

In Warengeschäften verursacht das Nachsehen, wann und von wem diese oder jene Qualität bezogen wurde, oft große Mühe, besonders wenn dies zeitlich schon weit zurückliegt. Die Einführung von Kartotheken für diesen Zweck

Abbildung 3.

Angekauft: 1. 4. 1910 — *Buchzeichen:* B 632

Sudermann Frau Sorge.

ausgeliehen am	an	zurück am
6. 4.	J. Mayer, Königstr. 26	12. 4.
22. 4.	E. Werner, Friedenstr. 6	

hätte mancherlei Vorteile; es würde erstens ein Nachsehen leichter zu bewerkstelligen sein, zweitens würden sie gleichsam eine Statistik sein für die Absatzfähigkeit eines Artikels, drittens könnte, zwar nur in kleineren Geschäften, eine Lagerkontrolle damit verbunden sein, dadurch, daß an der Hand der Kassenblocks die Abschreibungen der verkauften Stücke vorgenommen werden (Abbildung 4). Für Fabriken oder sonstige Betriebe, die mit Werkzeugen, Nähmaschinen usw. arbeiten, könnten die Kartotheken als Materialienkontrolle, sowie auch gleichzeitig zur Kontrolle dafür dienen, welches Material sich am besten bewährt hat, um danach weitere Anschaffungen treffen zu können. Die Anordnung der Karte wäre im wesentlichen die gleiche wie oben.

Ebenso könnte die Kartothek als teilweiser Ersatz für Buchführung Verwendung finden, z. B. in Buchhandlungen[2]), wo meist die Verhältnisse derart gelagert sind, daß die Buchführung recht primitiv ist. Die Karten müßten natürlich auf Namen lauten, entnimmt jemand etwas auf Kredit, so würde der betreffende Gegenstand sofort auf der Karte des Kunden vermerkt werden. In allen denjenigen Geschäften, in denen der Verkauf fast zu gleichen Teilen gegen Bar und gegen Kredit vor sich geht, dürfte die Verwendung von Kartotheken wohl der von Büchern vorzuziehen sein. In der Praxis wird man öfters bemerken können, daß Eintragungen dadurch vergessen werden, daß im Augenblicke

Abbildung 4.

Gewirkte Herrenhandschuhe.
Helle Farben.

Lieferant	Preis	Qualität	Quantität	Verk.-Preis	Geliefert am?	Im Verkauf seit?	Ausverkauft
Schmidt & Söhne, Apolda	...	...	...	...	12./3. 1910	28./3.	

[1]) Oder nach beiden unter Einrichtung einer doppelten Kontrolle.

[2]) Vgl. Schröter, Buchbinderkommissionäre, in dieser Zeitschrift, 1. Jahrg. S. 327.

des Gebrauchs gerade jemand anders das Buch hatte. Bei der Kartothek handelt es sich immer um Einzelkonten, es können dadurch stets mehrere zu gleicher Zeit sie benützen. Es muß nur die Verschleppung von einzelnen Karten vermieden werden, die Kartothek darf nur an ihrem Standort benützt werden, Mitnehmen von einzelnen Schubladen oder Fächern wäre streng zu verbieten[1]). Die Anordnung wäre dem Konto eines Buches mit „Soll" und „Haben" entsprechend zu treffen; für Kunden mit größerem Umsatz könnten ja Doppelkarten, um ein öfteres Übertragen zu vermeiden, Verwendung finden.

Zum Schluß sei noch der Verwendung der Kartotheken in gewerblichen Betrieben Erwähnung getan, sei es als Lohnlisten, als Arbeitskontrolle bei solchen Betrieben, die auswärts Arbeiten vornehmen lassen und die Arbeiter selbst stellen (Heizungsanlagen, elektrische Anlagen, Baubranche) oder bei Übernahme von Kontrolle und Instandhaltung technischer Anlagen im Abonnement (Kesselrevisionen, Haustelephonanlagen). Die Führung von Lohnlisten wäre

Abbildung 5.

Lohnkarte
für
.....

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerst.	Freitag	Sonnabend	Stundenzahl	Überst.	Stundenlohn	Summe	Abzüge			Abrechnung
										Krkk.	Inv.	Div.	

so zu bewirken, daß die Zahl der Arbeitsstunden täglich eingetragen wird, die Abzüge für Krankenkasse und Invalidätsversicherung gemacht werden; den Schluß bildet der auszuzahlende Betrag (Abbildung 5). Auswärts Arbeitende müßten täglich die Arbeitsdauer sich von dem Betriebsleiter des Unternehmens, wo die Arbeit ausgeführt wird, bescheinigen lassen und — es könnten Postkartenformate verwendet werden — an ihre Firma einsenden. Die Karten könnten auch Vermerke darüber enthalten, was an dem betreffenden Tage geleistet wurde, wieviel Material usw. verwendet wurde. Wie event. die Karten für Revisionen im Abonnement eingerichtet werden könnten, zeigt Abbildung 6.

Abbildung 6.

Firma Gebr. Krause,
Berlin.

Abonnement läuft vom ..... bis .....
monatliche Kontrolle von ..... Apparaten.

Kontrolliert am?	Reparaturen		Unterschrift d. Abonnenten
	Material	Arbeitszeit	

Wetzlar, Kassel.

[1]) Nach meinen Erfahrungen ist es sehr schwer, diesem Übelstande, der das Verwendungsgebiet der Kartothek bedeutend einschränkt, abzuhelfen. Das beste Mittel und vielleicht das allein wirksame ist, das System der Karteien im Geschäft so zu organisieren, daß immer nur ein Beamter eine Kartothek zu bedienen hat, der für die Ordnung in dieser verantwortlich ist. N.

Außergerichtlicher Vergleich.

Bei außergerichtlichen Vergleichen ist eine doppelte Politik möglich: entweder der Gläubiger willigt mit den andern Leidtragenden in eine angebotene Quote ein, oder er besteht auf dem Grundsatze: „entweder alles oder nichts“ und verlangt unausgesetzt alles, bis die andern Leidtragenden, nur um den Akkord zu stande zu bringen, den sie für günstig halten, ihm seine ganze Forderung auszahlen. Im 1. Falle ist er beteiligt am Verlust; im 2. Falle erleidet er auf Kosten seiner Mitgläubiger keinen Verlust.

Man sollte meinen, daß dies die beiden einzigen Wege seien, auf denen es möglich ist, eine gefährdete Position aufzulösen.

Aber es gibt noch einen dritten, der darin besteht, auf Kosten der Mitgläubiger durch den außergerichtlichen Vergleich Gewinn zu erzielen. Das klingt sonderbar und erscheint unmöglich. Doch es geht. Ein Beispiel aus dem Leipziger Geschäftsleben von heute:

A ist Inhaber einer Großhandlung, die es auch mit Graupen und Mohnöl zu tun hat. Er wird durch seine Vermögenslage dazu gedrängt, seinen Gläubigern einen Vergleich auf der Basis von 40 % anzubieten. Die Gläubiger B und C sträuben sich, willigen aber schließlich ein, als die Mitbeteiligten sich einverstanden erklären, daß ein Abschluß, nach dem B noch 25000 kg Graupen und ein andrer, nach dem C noch 15699 kg Mohnöl zu liefern haben, storniert wird.

Die Graupen waren seit dem Abschluß des Geschäfts um M 4.— für 100 kg und das Mohnöl um M 20.— für 100 kg gestiegen.

Für die beiden Gläubiger ergibt sich folgende Gewinnrechnung:

Gläubiger B.

Akkordrate 40%	M 324.—	Seine Forderung	M 810.—
Zu liefern 25000 kg Graupen, von 18/a. 22 M gestiegen, pro 100 kg M 4	„ 1000.—	Saldo	„ 514.—
	M 1324.—		M 1324.—
Gewinn	M 514.—		

Gläubiger C.

Akkordrate 40%	M 1883.18	Seine Forderung	M 4707.94
Zu liefern 15699 kg Mohnöl, von 70/a. 90 M gestiegen, pro 100 kg 20 M	„ 3139.80	Saldo	„ 315.04
	M 5022.98		M 5022.98
Gewinn	M 315.04		

Für Mitteilung ähnlicher Fälle aus dem Kreise unserer Leser wäre ich sehr dankbar. Nicklisch.

Rundschau.

Ausstellungen.

Internationale Hygiene-Ausstellung, Dresden 1911. Die „Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden 1911“ scheint ihrer äußeren Anlage und inneren Organisation nach berufen zu sein, eine bedeutsame Etappe im Ausstellungswesen zu bilden. Zum ersten Male wird in großem Maßstabe unternommen, die einzelnen industriellen Ausstellungsgruppen in engster Verbindung mit wissenschaftlichen Lehrabteilungen vorzuführen. Jede dieser Gruppen erhält einen eigenen Palast, so daß in einem einzigen Raum die ganze Spezial-Materie, Theorie und Praxis vereint, zur Darstellung gelangt, ein Vorzug, der für alle Teile erheblich in die Wagschale fällt.

Das mitten in der Stadt gelegene Ausstellungsgelände umfaßt einen Flächenraum von 320000 qm, auf dem der mit einem Kostenaufwande von rund 2 Millionen Mark errichtete Hauptpalast weithin sichtbar ist. Die Vorarbeiten für das Werk sind im vollen Gange. Mehr als 3000 hervorragende Hygieniker, Techniker aus allen Kulturländern haben ihre Kräfte in seinen Dienst gestellt. Das Deutsche Reich, die Bundesstaaten, die deutschen Städte, die hygienischen Institute und Korporationen werden die Ausstellung in umfassender Weise beschicken. Außerdem ist die Beteiligung der hauptsächlichsten Kulturstaaten, die ihre eigenen Pavillons an der 40 Meter breiten und 700 Meter langen „Rue des Nations“ errichten werden, in starkem Ausmaße gesichert. Etwa 100 Hauptversammlungen und Kongresse sind angemeldet und zahlreiche Verbände haben Sonderfahrten zum Besuch der Ausstellung beschlossen.

In Industriekreisen bringt man der Veranstaltung, auf die auch die Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern in ihren Berichten und Veröffentlichungen vielfach hingewiesen haben, lebhaftes Interesse entgegen. Einzelne Gruppen sind schon heute zum großen Teil besetzt. Das Plenum der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ hat beschlossen:

> „Die Internationale Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 in Anerkennung ihrer hohen Bedeutung für Volkswohlfahrt, Wissenschaft und Industrie in vollem Umfange zu fördern und zu unterstützen“.

Die Internationale Ausstelluug für Schulhygiene, Paris 1910. In Verbindung mit dem vom 2.—7. August tagenden III. Internationalen Kongreß für Schulgesundheitspflege findet in Paris vom 1.—26. August d. J. eine Internationale Ausstellung für Schulgesundheitspflege statt. Nach Auskunft der zuständigen Pariser Behörde handelt es sich um ein durchaus ernsthaftes Unternehmen wissenschaftlichen Charakters, dessen Beschickung nur bestens empfohlen werden könne. Demzufolge ist auch seitens der französischen Regierung das Grand Palais des Champs Elysées zur Verfügung gestellt und durch ein Dekret des Präsidenten der Republik für die Dauer der Ausstellung zum Zollzwischenlager erklärt worden. Im Hinblick darauf, daß gerade Deutschland auf dem Gebiete der Schulhygiene Hervorragendes leistet, wird der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ von zuverlässiger Seite als sehr erwünscht bezeichnet, daß die heimischen Fachkreise von der durch die Ausstellung gebotenen günstigen Gelegenheit, ihre Leistungen vorzuführen und sich einen neuen bzw. größeren Absatzmarkt zu eröffnen, möglichsten Gebrauch machen. Anmeldungen waren bis zum 15. Mai a. c. zu richten an den Generalsekretär der Ausstellung, Dr. med. V.-H. Friedel, 41 rue Gay-Lussac, Paris.

Österreichische Ausstellungskommission. Der Gedanke einer zentralisierten Regelung des Ausstellungswesens, wie er bereits in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Schweiz und Ungarn sowie für Deutschland in der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ verwirklicht ist und in Rußland zur Beratung steht, gewinnt immer mehr an Boden. Soeben hat sich in Wien die dort seit Jahren angestrebte „Österreichische Ausstellungskommission“ konstituiert; sie wurde auf Initiative der in der „Zentralstelle für die Vorbereitung der Handelsverträge“ vereinigten Handels- und Gewerbekammern vom Bunde Österreichischer Industrieller, dem Zentralverband der Industriellen Österreichs und dem Industriellen-Klub gemeinsam mit einigen anderen Korporationen zu dem Zwecke ins Leben gerufen, ein Forum maßgebender Faktoren für Ausstellungsangelegenheiten zu schaffen. Die Führung der Geschäfte hat bis auf weiteres die Wiener Handels- und Gewerbekammer übernommen.

Ähnlich der deutschen hat die neue österreichische Kommission, die aus Delegierten der ihr angehörigen Koperationen gebildet ist, die Aufgabe, alle geeigneten Materialien über in- und ausländische Ausstellungen zu sammeln, bezügliche Auskünfte zu erteilen, durch ihr maßgebendes Votum vor allem die notwendige weitgehende Entlastung der Interessenten von überflüssigen Ausstellungen zu erwirken, gegen Veranstaltung von Winkel- und Schwindel-Ausstellungen sowie den Verkauf wertloser Auszeichnungen mit aller Energie einzuschreiten, hingegen empfehlenswerte Aus-

stellungen und die Beteiligung an solchen entsprechend zu unterstützen. Die Kommission soll auch in die „Fédération Internationale des Comités Permanents d'Expositions" eintreten, was im Interesse der dringend erwünschten internationalen Verständigung auf dem Ausstellungsgebiete zu begrüßen ist.

Eisenbahnverkehr.

Eintägige Frachtstundung mit Bankausgleich ohne Hinterlegung von Sicherheiten. Auf Anregung der Berliner Handelskammer hat die Königliche Eisenbahndirektion Berlin eine Vereinfachung dadurch herbeigeführt, daß die Ausgleichsbeträge zur Vermeidung von Portokosten und zur Verringerung der Schreibarbeit bei den Banken von den Güterkassen einer Zentralstelle zwecks Einziehung der schuldigen Beträge in einer Hauptsumme von dem Bankhause des Teilnehmers angemeldet werden.

Um diese Erleichterung zu erreichen, ist versuchsweise angeordnet worden, daß auf Antrag von Interessenten, die bei mehreren Güterabfertigungen der Berliner Innenbahnhöfe eintägige Frachtstundung genießen, die den einzelnen Güterabfertigungen schuldigen Beträge in Zukunft in einer Summe nur von einer durch den Stundungsnehmer bezeichneten als Vermittlungsstelle dienenden Güterkasse den Banken angemeldet werden. Die Banken haben dann die den verschiedenen Abfertigungen schuldigen Beträge nur in einer Hauptsumme der vermittelnden Güterkasse, die die zu zahlenden Beträge angemeldet hat, zu überweisen. Die neue Einrichtung wird den Handeltreibenden Ersparnisse und Erleichterungen bringen und hoffen wir, daß die eintägige Frachtstundung von den Interessenten jetzt noch häufiger in Anspruch genommen wird. Ferner ist angeordnet worden, daß Beträge bis M 10.— von den Güterkassen nicht mehr täglich, sondern erst nach Ablauf von drei Tagen den Banken zum Ausgleich angemeldet werden.

Der weiteren Anregung der Handelskammer, auch die Ringbahnhöfe mit größerem Güterverkehr an den Giroverkehr der Reichsbank anzuschließen, wird die Eisenbahndirektion Berlin entsprechen, falls die Firmen, die mit diesen Bahnhöfen in Geschäftsverkehr stehen, den Bestrebungen auf Einschränkung des Bargeldverkehrs entgegenkommen, und falls Aussicht vorhanden ist, daß eine genügende Zahl der Verkehrtreibenden dort von der Einrichtung der eintägigen Frachtstundung Gebrauch macht.

Entscheidungen.

Katalog-Abbildungen dürfen nicht ausschließlich auf mechanischer Tätigkeit beruhen. Urteil des Kgl. Kammergerichts (10. Zivilsenat) Berlin. Seitens einer französischen Firma war ein Geschäfts-Katalog herausgebracht worden. Die Abbildungen desselben waren von einer Berliner Firma ohne weiteres nachgebildet und zu einem Konkurrenz-Kataloge benutzt worden. Auf erhobene Klage hatte das Landgericht I zu Berlin davon abgesehen, ob die Abbildungen des nachgedruckten Kataloges im Sinne des Urheberrechts schutzfähig seien und lediglich auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches die nachdruckende Firma zur Unterlassung der weiteren Herausgabe ihres Kataloges verurteilt. Der § 826 ist der wohlbekannte: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet." Es widerspräche den Anschaunngen von Sitte und Brauch, sagt das Urteil, wenn jemand das Material, daß ein Konkurrent sich unter Aufwendung von Kosten angeschafft hat, sich selbst kostenlos aneignet, ohne eine andere geistige Tätigkeit zu entfalten, als sich die nachzudruckenden Abbildungen auszusuchen. Das Kammergericht dagegen urteilte anders und wies die Klage ab. Aus den Gründen sei das nachstehende Wesentliche mitgeteilt:

Es wird nicht gebilligt, daß das Landgericht seine Verurteilung ausschließlich mit dem BGB. § 826 begründet. Besondere Gründe dazu scheine man angenommen zu haben, es konnte aber nicht beigepflichtet werden, denn wenn man zunächst davon ausgeht, daß die Beklagten durch das Urheberrechtsgesetz nicht behindert waren, den Katalog der Klägerin nachzudrucken, so wurde die an sich erlaubte Handlung nicht dadurch zu einer verbotenen, daß die Beklagten sie vornahmen, um der Klägerin in deren Geschäftsbetriebe Abbruch zu tun. Jeder Gewerbetreibende darf darauf ausgehen, seinen Kundenkreis zu erweitern und dadurch den Kundenkreis anderer zu verringern. Unerlaubt wird der Wettbewerb erst dann, wenn der Gewerbetreibende sich bestimmter, in der Sondergesetzgebung über diesen Gegenstand genau bezeichneter Mittel bedient. Solche sind aber hier nicht dargetan. In der beschleunigten Herstellung erlaubten Nachdrucks konnte nichts Unsittliches gefunden werden.

Das Kammergericht verneint hiernach die Anwendbarkeit des erwähnten § des BGB. und es blieb nur noch zu prüfen, ob der vorliegende Nachdruck auf Grund des Urheberrechts als unerlaubt zu betrachen war. Aber auch diese Frage hat der Senat, gestüzt auf das Gutachten der Sachverständigenkammer, verneint.

Gründe: Die sämtlichen Abbildungen des streitigen Kataloges sind nur bildliche, tatsächliche Wiedergaben der zum Verkauf angebotenen Gegenstände. Die Herstellung beruhte ausschließlich auf einer mechanischen Tätigkeit, welche die Aufwendung einer individuellen, schöpferischen Geistesarbeit, wie sie das Gesetz vom 11. Juni 1901 verlangt, nicht erforderte. Ebensowenig wohnte den Abbildungen, wenn sie auch in der Mehrzahl eine technische Idee versinnlichen sollten, eine belehrende Eigenschaft inne, denn sie veranschaulichten lediglich die angepriesene Ware, ohne daß den Abbildungen Durchschnitte oder Längsschnitte der einzelnen Artikel oder Konstruktions-Zeichnungen beigefügt waren; nur ganz vereinzelt sind Querschnitte beigefügt, und auch da sollten und konnten diese nur dazu dienen, die Maße der Öffnungen anzugeben, ohne daß dadurch die Möglichkeit geschaffen war, sich über die Herstellung und Konstruktion der einzelnen Gegenstände zu informieren. Auch der unter den Abbildungen befindliche Text gibt nur eine kurze allgemeine Beschreibung des Gegenstandes in seiner äußren Gestaltung unter Angabe der Größenverhältnisse und der Preise, ohne Darlegung über die Zweckmäßigkeit und praktische Verwendbarkeit der Artikel. Die Abbildungen sind deshalb in keiner Weise geeignet, der Belehrung zu dienen, können also daraufhin nicht gesetzlichen Schutz beanspruchen.

Es liegt sonach weder im Sinne des § 1 Nr. 1 noch des § 1 Nr. 3 G ein des Urheberrechtsschutzes fähiges Werk vor, und der Nachdruck stellte sich daher auch nach dem Urheberrechtsgesetz nicht als ein unerlaubter dar.

Das Urteil weist überzeugend nach, daß Geschäfts-Kataloge, welche auf gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck Anspruch erheben wollen, aus einer individuellen geistigen Tätigkeit hervorgegangen sein müssen. Es genügt nicht, einfach die Verkaufsgegenstände photographieren und klischieren zu lassen und sie dann mit unterscheidenden Bezeichnungen und Preisangaben nebst Bezugsbedingungen abzudrucken. Solche illustrierte Preislisten verfehlen übrigens auch in der Hauptsache ihren Zweck, indem sie nicht werbend wirken. Paul Hennig, Charlotttenburg IV.

Die Anfechtung einer vereinbarten Pauschalvergütung wegen Rechenfehlers. Urteil des Reichsgerichts vom 8. April 1910. Ein hochinteressanter, eigenartiger Fall, der über die Anfechtung einer Preisvereinbarung zu einem Neubau wegen Irrtums bedeutsame Ausführungen gibt, lag jüngst dem Reichsgericht zur Entscheidung vor.

Die A. G. für Betonbau D. & Co. hatte gegenüber der Porzellanfabrik M. den Neubau eines sog. Brennhauses gemäß Angaben und Zeichnungen zur runden Summe von M 18000 übernommen. Bei den Verhandlungen wurde eine von den Vertretern der Parteien hergestellte Preisberechnung zugrunde gelegt, die als Endsumme den Betrag von M 16140.05 ergab. Es wurden noch M 3000 als „Abrundung" und als Preis für 2 Schuppen eingestellt und eine Summe von rund M 19000 hergestellt, die der Vertreter der Baufirma sodann auf M 18000 herabsetzte. Die Bauten wurden ausgeführt und M 17880 bezahlt. Darauf schrieb die Baufirma an die Porzellanfabrik, die Rechnung für die Bauten betrage laut beigefügter Aufstellung M 24904.10, die Abweichung von dem vereinbarten Gesamtpreise habe ihren Grund darin, daß einerseits die bei Übernahme der Arbeiten seitens der Porzellanfabrik angegebenen Maße größtenteils überschritten seien, andererseits bei der

Massenabrechnung ein grober Additionsfehler vorhanden sei. Da die Fabrik sich nur zur Zahlung von M 18000 verpflichtet erachtete, erhob die Baufirma Klage auf M 7024.10. Nachdem in Höhe von M 120 Vergleich geschlossen war, wurde die Klage abgewiesen. Berufung (Oblg. Karlsruhe) und Revision der Baufirma, die in diesen beiden Instanzen ihren Anspruch nur noch wegen des Rechenfehlers aufrecht erhielt und ihn dementsprechend herabsetzte, waren erfolglos. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts sprach sich folgendermaßen aus:

Grundsätzlich ist ein Irrtum in der Kalkulation, Preisbemessung eines Kaufgegenstandes nur als Irrtum im Beweggrunde zu behandeln und daher ohne Bedeutung. Dies verhält sich nur anders bei einer Sachlage, wie sie im gegenwärtigen Falle festgestellt ist, bei der die Kalkulation zum Gegenstande der für den Vertragsschluß entscheidenden Verhandlung gemacht, der angebotene Übernahmepreis für die Ausführung als der durch die Kalkulation gefundene bezeichnet worden ist. Wenn die Revision einwendet, es handele sich in erster Linie gar nicht um einen Irrtum, sondern nur um eine Richtigstellung des Endergebnisses bei Belassung der vereinbarten Einzelpreise, so ist das irrig. Dieser Gesichtspunkt ist nur möglich, wenn sich vereinbarungsgemäß der Gesamtpreis lediglich als die Summe, als das rechnerische Ergebnis der festgesetzten Einzelpreise darstellt, so daß bei unrichtiger Zusammenrechnung nur ein jederzeit zu berichtigender Rechenfehler vorliegt. Anders liegt es aber hier, wo eine runde Summe (Pauschalenvergütung) vereinbart ist und eine bloße Berichtigung unmöglich ist, da nicht feststeht, welche Vergütung bei richtiger Addition verlangt und bewilligt worden wäre. Könnte also der Irrtum hier als solcher über den Inhalt der Erklärung gemäß § 119 BGB. berücksichtigt werden, so ist dem Oblg. darin nicht entgegen zu treten, daß das oben erwähnte Schreiben der Baufirma eine Anfechtung des Vertrags nicht enthalte. Man braucht in der Zusendung einer berichtigten Rechnung mit der unter näherer Begründung vorgetragenen Bitte, sie anzuerkennen, nicht die Kundgebung des Willens zu erblicken, daß der ganze Vertrag angefochten werden und nichtig sein solle, wenn auch der Revision darin beizustimmen ist, daß das Wort „Anfechtung" in der Erklärung nicht gerade enthalten sein muß. Jedenfalls fehlt es aber an der Unverzüglichkeit der Anfechtung (§ 121 BGB.), auch wenn man in dem Schreiben eine Anfechtung erblicken wollte. Der Begriff der Unverzüglichkeit erfordert ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes schleuniges Handeln, wobei eine auch bei Beobachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt unabwendbare Verzögerung nicht ins Gewicht fällt. Weshalb die klägerische Baufirma nun drei Tage nach Entdekung des Rechenfehlers noch wartete, bevor sie der Beklagten Bescheid gab, dafür hat sie einen Grund nicht angeführt. Die Anfechtung war daher verspätet.

Nach vorstehendem mußte der Revision der Erfolg versagt werden.

Ist das Kopierbuch eines Gewerbetreibenden eine Urkunde? Urteil des Reichsgerichts. Diese Frage hat das Reichsgericht in vorliegendem Falle verneint.

Der Orgelbauer Sch. war von dem Mechaniker H. auf Bezahlung einer ihm gelieferten Maschine verklagt worden. Er behauptete, die Maschine sei mangelhaft gewesen und er habe sie ihm rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Er schob dem Mechaniker hierüber einen Eid zu, den dieser annahm und ableistete, worauf Sch. zur Zahlung verurteilt wurde. Sch. erstattete nun gegen H. bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Eidesverletzung und bezog sich auf eine in seinem überreichten Kopierbuche befindliche Kopie. Diese Kopie hatte er jedoch erst nachträglich nach seiner Verurteilung im Zivilprozeß auf einer zufällig vorhandenen Lücke hergestellt, um damit Entstehung und Absendung eines Briefes gleichen Inhalts zu beweisen.

Das LG. Bautzen verurteilte den Sch. nun wegen Urkundenfälschung, indem es das Kopierbuch als Ganzes als die verfälschte Urkunde betrachete. Auf die Revision des Angeklagten Sch. erklärte jedoch der 4. Strafsenat des Reichsgerichts:

Es mag die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden, unter Umständen ein Kopierbuch als eine in sich geschlossene Urkunde zu betrachten, wenn diese eine in Buchform und in chronologischer Reihenfolge geordnete Sammlung von Kopien der Geschäftskorrespondenz in der Weise in sich vereinigt, daß eine gewisse Gewähr für ihre Vollständigkeit geboten wird. Es erscheint dann nicht ausgeschlossen, mit ihm den, wenn vielleicht auch nicht ausschließlichen, so doch unterstützenden urkundlichen Nachweis zu führen, daß einerseits die einer darin enthaltenen Kopie entsprechende Urkunde in der Geschäftskorrespondenz zur Entstehung und zum Ausgange gelangt ist, andererseits, daß eine Urkunde, deren Kopie nicht darin enthalten ist, aus dem Geschäft auch einen Ausgang nicht gefunden hat. Die Verbindung zur urkundlichen Einheit wurde in solchen Fällen aus der durch die Geschlossenheit und Vollständig der Sammlung aller einen gewissen Geschäftskreis umfassenden Geschäftskorrespondenz genügend gerechtfertigt erscheinen.

Indessen einem derartigen Kopierbuch, insbesondere eines Gewerbetreibenden, wie er hier lediglich in Frage steht, sind solche Beweiserheblichkeit und Beweisbestimmung durch keinerlei Rechtsnorm zugesprochen. Sie konnten ihm durch die bloße einseitige und vollends nur innerliche Willensbestimmung des Angeklagten nicht verliehen werden, der im Rechtsverkehr — von Ausnahmen abgesehen — rechtsbegründende Wirkung regelmäßig nicht zukommt, sondern nur durch einen in der Außenwelt zur Erscheinung gelangten Rechtsakt, beispielsweise Vereinbarung mit anderen oder Geschäftsgebräuche allgemeiner Natur oder auch im einzelnen Geschäftsbetriebe, dergestalt, daß dadurch ein Anspruch Dritter auf Benutzung der fremden Korrespondenz ihrerseits zu Beweiszwecken seine rechtliche Grundlage zu finden vermöchte. Solange dieser Anspruch nicht zur Entstehung gelangt wäre, würde ja auch ein Rechtsgrund unerfindlich sein, aus welchem dem Angeklagten verwehrt wäre, jede ihm beliebige Änderung im Inhalte seines Buches vorzunehmen, das selbst aufzubewahren ihm keine Rechtsvorschrift gebietet. Es mangelte dann auch der Nachweis für eine unbefugte und rechtswidrige Veränderung des urkundlichen Inhalts. Der im vorliegendem Falle nachgewiesene Einzelgebrauch des veränderten Urkundeninhalts gegenüber der Staatsanwaltschaft vermag nach dem Ausgeführten die bezeichnete Rechtswirkung nicht zu erzeugen.

Das RG. hob deshalb das Urteil auf und verwies die Sache an die Strafkammer zurück.

Export — Import.

Außenhandelsadreßbuch von Deutschland. Den Importeuren fremder Länder fehlte bisher ein in größerem Umfange angelegtes Spezialnachschlagewerk der deutschen Export-Industrie, dessen Branchenteil so eingehend spezialisiert ist, daß der Ausländer aus ihm Adressen von Spezialfabriken für jeden Bedarfsartikel entnehmen kann. Der Herausgabe eines solchen Adreßbuches in 12 Heften will sich jetzt die Leipziger Firma Albrecht Pieszczek & Co. unterziehen. Das erste Heft ist bereits erschienen. Im nationalen und eigenen Interesse der Export-Industrie wollen wir hoffen, daß dies großzügig angelegte Werk die Unterstützung der an der Ausfuhr beteiligten Firmen findet.

Reklame in der Levante. Der ehemalige italienische Handelsdelegierte in Salonich, Giovanni Amadori Virgilj, hat in einer Broschüre, die der Belebung der italienischen Handelstätigkeit im Westen der europäischen Türkei gewidmet ist[1]), auch die Reklame besprochen. Er führt aus, daß die Reklame in der Levante gewissermaßen noch in den Kinderschuhen stecke. Sie wende sich noch nicht dem verbrauchenden Publikum zu, sondern beschränke sich auf die Importeure der Hafenplätze und auf die Händler im Binnenlande. Sie müsse aus Zirkularen bestehen, die in den ortsüblichen Sprachen verfaßt sind, wie französisch, spaniolisches Idiom mit hebräischen Lettern, türkisch, griechisch, bulgarisch,

[1]) Die Broschüre ist betitelt: „Programma per una maggíore attívitá economíca itaííana nei Vílayet dí Salonicco, Monastir, Kossovo, Giannina e Scutari." Bitonto 1909.

serbisch. Diese Zirkulare seien gemäß den Ratschlägen des Vertreters der Firma im betreffenden Levantegebiet zu verteilen. Hierbei habe man je nach den Branchen zu unterscheiden, indem Zirkulare über Artikel für das Baugeschäft anders zu verteilen seien als etwa solche über Textilwaren, wieder anders jene über Drogen und Medizinen usw. Wenn man irgend einen Artikel bekanntmachen will, so sei es ein erprobtes Verfahren, an die in Betracht kommenden Persönlichkeiten einen Bon zu schicken, mittels dessen sie beim Vertreter im betreffenden Levantegebiet, also etwa in Salonich für Makedonien und Nordostalbanien, Muster gratis beheben können. Besonders habe sich dies beim Vertriebe von Drogen und Arzneimitteln, Mineralwässern, Konserven usw. bewährt. Die Muster seien den Empfängern zu übermitteln, ohne daß diesen hierdurch irgend welche Schwierigkeiten oder Kosten bereitet werden.

Die Rentabilität des Exports nach Ostasien. Daß die Aussichten des europäischen Exports nach Ostasien sich zusehends günstiger gestalten, braucht wohl nicht erst erwiesen zu werden. Je mehr die Riesenterritorien sich von ihrem tausendjährigen Schlaf befreien, um so mehr Interesse bekunden sie für die abendländische Industrie. Einen lehrreichen Beweis hierzu liefert diesmal Rußland. Die russische Aktiengesellschaft „Der Ozean", die einen Dampfschiffverkehr durch das Schwarze und Mittelländische Meer nach Ostasien unterhält, hat in dem schwierigen ersten Jahr ihres Bestehens überraschend gute Resultate erzielt. Die Gesellschaft hat ein Grundkapital von 2 Millionen Rubel und schloß mit einem Reingewinn von 498977 Rubel ab. Die Dividende beträgt $13^1/_2$ %. Ein Unternehmen, das nach dem ersten Jahr seine Aktionäre mit solcher Dividende honoriert, muß sehr lohnend sein.

Geplante Freigabe des Rechtes zum Grunderwerbe für fremde Staatsangehörige. Am 21. Februar d. J. ist dem japanischen Abgeordnetenhause der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Freigabe des Rechtes zum Grunderwerb an solche Fremde, deren Heimatstaaten japanischen Staatsangehörigen ein gleiches Recht zugestehen, vorgelegt worden. Die Bestimmung der Länder, in denen letzteres der Fall ist, bleibt Kaiserlicher Verordnung vorbehalten. Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes sollen die Gebiete Hokkaido, Formosa und Karafuto (Japanisch Sachalin) sowie etwaige durch Kaiserliche Verordnung besonders zu bezeichnende Landesverteidigungsgebiete bleiben. Falls Fremde, die auf Grund des Gesetzes Eigentümer von Grund und Boden in Japan sind, das Recht des Grundbesitzes verlieren, soll das Grundeigentum innerhalb eines Jahres an einen zum Besitze Berechtigten übergehen, widrigenfalls es dem Fiskus zufällt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bleibt Kaiserlicher Verordnung vorbehalten.

Unlautere Geschäftsmethoden der Japaner. Der deutschen Exportrevue entnehmen wir darüber:

Die angesehene Hamburger Importfirma Carl Gaertner ist in Konkurs geraten. Wenn man diese Meldung ohne Zusätze, in ihrer nakten Form, wie sie bei Konkursanmeldungen von der Tagespresse gewählt zu werden pflegt, vernimmt, wird man kaum ahnen, daß sich hinter ihr ein Stück moderner Kulturgeschichte verbirgt. Seitdem die Japaner auf dem Weltmarkte mitreden, ist es zum Erfahrungssatz geworden, daß sie mit jedem Mittel ihren Zielen zustreben. Wehe dem Europäer, der mit einem von ihnen einen Vertrag geschlossen hat, bei dem auch nur ein Pünktchen nicht kontraktmäßig erfüllt werden kann. Der Konkurs Gaertner bildet einen neuen Beweis hierfür.

Die Eröffnung des Konkurses ist auf Gaertners Antrag erfolgt, und kommt demjenigen, der die Schuld dafür trägt, einer japanischen Firma durchaus nicht gelegen, wohl aber der Effekt: Den unliebsamen Konkurrenten Gaertner lahmzulegen. Wir erfahren über diese Angelegenheit das folgende: Gaertner mußte den Konkurs beantragen, weil durch eine Beschlagnahme, die die japanische Firma Mitsui & Co. aus einem landgerichtlichen Urteil über M 170000 bei seiner Bank bewirkt hatte, ihm die Fortführung seines Geschäftes auf absehbare Zeit unmöglich gemacht war, da die Berufungsverhandlung erst Ende September stattfinden soll.

Gaertner stand seit Anfang 1906 in geschäftlichen Beziehuugen mit Mitsui & Co., und schloß in seiner Eigenschaft als Käufer für eigene Rechnung große Kontrakte auf Lieferung von japanischen Hölzern, hauptsächlich Eiche, mit der Firma ab. Es waren dies nicht weniger als 11 Kontrakte, von denen Mitsui & Co. nur eine kleine Teillieferung auf den ersten Kontrakt gemacht hat, alle übrigen Kontrakte blieben unausgeführt. Außer diesen Kontrakten hat die Firma Mitsui & Co. auch am 1. Oktober 1907 einen Agenturvertrag mit Gaertner geschlossen, in welchem es letzterem verboten war, mit anderen japanischen Verschiffern zu arbeiten und auf welchen Kontrakt Mitsui & Co. während zweier Jahre Gaertner auch nicht eine einzige Planke zum Verkauf als ihrem Agenten anboten, ihm auch niemals Offerten machten oder Preise nannten, sondern ihn immer nur mit Versprechungen hinhielten. Hierdurch sah sich Gaertner, dem Mitsui & Co. auf Anfrage ausdrücklich verboten, zum Ersatz für die Untätigkeit mit anderen japanischen Verschiffern arbeiten zu dürfen, genötigt und berechtigt, Schadenersatz-Ansprüche geltend zu machen. Das Landgericht hat, obwohl ein schriftlicher Vertrag vorlag, seine Ansprüche abgewiesen, unter der ganz unverständlichen Begründung, daß Mitsui & Co. mit Gaertner nicht Geschäfte für eigene Rechnung gemacht hätten.

Nach der Ansicht hervorragender Juristen, deren Meinung eingeholt wurde, ist das landgerichtliche Urteil vollkommen falsch und wird zweifelsohne in den höheren Instanzen aufgehoben werden. Damit ist Gaertner aber im Augenblick angesichts der Rücksichtslosigkeit seiner Gegner nicht geholfen. Obwohl Gaertner, ganz abgesehen von diesen Schadenersatz-Ansprüchen, noch anerkannte Forderungen gegen Mitsui & Co. in Höhe von ca. M 200000 hat, die allerdings erst in den nächsten drei Jahren fällig werden, sind Mitsui & Co. doch auf Grund des erwähnten Urteils gegen Gaertner durch Pfändungen usw., nur um den unbequemen Konkurrenten im Osten los zu werden, so rigoros vorgegangen, daß dieser sich gezwungen sah, den Konkurs zu beantragen. Daß die Gläubiger von Gaertner auch nur einen Pfennig bei diesem Konkurse verlieren werden, ist gänzlich ausgeschlossen. Denn abgesehen von der durchaus guten Vermögenslage der Firma, soweit eben nicht die japanische Forderung in Betracht kommt, verfügt Gaertner wie nachgewiesen wurde, in Texas über Liegenschaften in Höhe von M 500000. Hätten Mitsui & Co. eine auch nur nach Wochen bemessene Frist zur Realisierung des Texasschen Vermögens eingeräumt, so wäre Gaertner in der Lage gewesen, die reklamierten M 170000, wenn auch unter Protest, glatt zu zahlen! Mitsui & Co., denen die Vermögensverhältnisse von Gaertner sehr wohl bekannt waren, lehnten aber jeden Vergleichsvorschlag ab, weil sie die günstige Gelegenheit benutzen wollten, um Gaertner ein für allemal aus dem ostasiatischen Geschäft zu vertreiben. Sie haben sich aber gründlich verrechnet. Einmal ist Vorsorge getroffen, daß unter anderer Firma das Geschäft in vollem Umfange weiter geführt wird, und andererseits ist durch die schnelle Konkursbeantragung, die Mitsui & Co. nicht erwartet haben, Vorsorge getroffen, daß die Japaner die Hand von dem Gaertnerschen Gelde lassen müssen, bis in dem Schadenersatz-Prozesse die höheren Instanzen gesprochen haben.

Riesengewinn im Exportgeschäft. Der Exportrevue wird geschrieben: China Export-, Import- und Bank-Compagnie, Hamburg. 50 % für 1908, 64 % für 1909 bei sorgfältigen Abschreibungen und größter Liquidität der Mittel! Das wird wohl jeder China- und Japanfirma (die Gesellschaft arbeitet seit vielen Jahren sehr stark mit Japan, nicht nur mit China) das Wasser im Munde zusammenlaufen lassen, und wie seit vielen Jahren wird wieder gefragt: „Wie bringeu die Leute das fertig?" — in einem Ton, in dem Bewunderung und Neid sich die Wagschale halten. Zunächst sei bemerkt, daß es sich lediglich um eine Export-Compagnie handelt, d. h. um Export von Europa, während Import- und Bankgeschäfte absolut keine Rolle spielen. Wie sind die Resultate erzielt? Auf einem typisch deutschen Wege, nämlich durch ausgedachte Spezialisierung, durch Organisation und durch Fleiß, dem das kleinste Detail nicht unwichtig ist; außerdem durch eine äußerst geschickte Finanzierung und durch Interessenverquickung der Gesellschaft mit ihren Exportverbindungen.

Die größte dieser Verbindungen ist die bekannte Farbenfabrik in Höchst, vorm. Meister, Lucius & Brüning, die eine der beiden deutschen Fabriken, welche das künstliche Indigo fabrizieren. Ruft man sich ins Gedächtnis, daß von diesem Produkt allein für ca. 30 Millionen Mark nach dem fernen Osten gegangen ist, wovon die C. E. J. & B. Co. vielleicht die Hälfte exportiert hat, gegen eine Kommission von 10%, so hat man die Erklärung für einen Teil der glänzenden Dividende, keineswegs aber für die ganze Höhe derselben. Es kommt da eben hinzu eine große Anzahl Spezialartikel, in denen das Geschäft systematisch aufgearbeitet wird, sowie seit Jahren eine straff organisierte Zentralisation in der Hand eines äußerst fähigen und weitblickenden Kaufmannes. Mit den allgemeinen Stapelartikeln, an denen die China- und Japan-Firmen, wenn sie das Geschäft machen, eine ganz knappe Provision verdienen, sowie mit dem „piece good"-Geschäft, d. h. mit Baumwollwaren aus Lancashire und auch aus New York, einem Artikel, der in dem Jahre 1907 die ältesten englischen und deutschen Chinafirmen zum Teil an den Rand des Abgrundes gebracht, zum Teil hineingestürzt hat, gibt sich die C. E. J. & B. Co. gar nicht ab. Am Kupfergeschäft wird durchschnittlich 1% Nutzen gemacht — an diesen Sachen hat die C. E. J. & B. Co. sich nie die Zähne ausgebissen, sondern neidlos der Konkurrenz das Feld geräumt. Wie anfangs gesagt, die Erfolge sind durchaus nicht Glückserfolge, sondern die Früchte von Zielbewußtsein, einheitlicher Leitung und den besten Eigenschaften des deutschen Genius: unermüdlicher Fleiß und Achtung vor der Kleinarbeit, vor den Details, die man meistern muß, um an das große Ziel zu kommen. Alles dies ist Allgemeingut der deutschen Kaufleute in China und Japan, durchaus kein Geschäftsgeheimnis, und das sei hier deswegen erwähnt, weil die Firma sich selbst gar zu gern mit dem Schleier des Mysteriums verhüllt.

Handelsförderung.

Eröffnung des Handelsmuseums des rumänischen Industrie- und Handelsministeriums in Bukarest. Im rumänischen Staatsanzeiger Nr. 269 vom 3./16. März 1910 ist die nachstehende Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 24. Februar/9. März 1910, betreffend die Eröffnung des Handelsmuseums des Ministeriums, veröffentlicht worden. Dieselbe lautet in der Übersetzung, wie folgt:

Das Handelsmuseum, richtiger gesagt die permanente Industrie- und Handelsausstellung, welche am 1. August 1910 in dem hierfür beim Handels- und Industrieministerium in Bukarest, Calea Victoriei Nr. 147, besonders eingerichteten Lokale eröffnet wird, wird dem Handelsauskunftsdienst, welcher der Handelsdirektion untersteht, angegliedert. Diesem Dienst wird außer den ihm gesetzlich übertragenen Befugnissen die Verpflichtung auferlegt:

a) Alle von ihm vom Auslande oder Inlande verlangten Auskünfte zu erteilen, und so als Vermittler zwischen den Produzenten des In- und Auslandes und den Konsumenten des Auslandes und Inlandes zu dienen.

b) Es wird zwei Abteilungen haben: eine einheimische, welche die Muster aus dem Inlande und eine ausländische, welche die Muster aus dem Auslande empfängt.

Die Direktion des Museums wird die Herkunft und den Preis der ausgestellten Waren im Kataloge angeben, klassifizieren, endlich alle Auskünfte über die Waren denjenigen erteilen, welche solche benötigen.

c) Es wird mit den ähnlichen Museen des In- und Auslandes in Verbindung treten.

d) Es wird die durch Reglement für Vermietung der Plätze im Museum festgesetzten Gebühren erheben.

e) Es wird auch ein Bureau für den Verkauf der Erzeugnisse der rumänischen ländlichen und städtischen Hausindustrie besitzen.

Dieses Bureau wird die Waren, die ihm zum Verkaufe anvertraut werden, annehmen, wird diese Waren mit den unter b aufgeführten Angaben ausstellen und vom Verkaufspreis als Kommission einen durch ein Reglement festzusetzenden Betrag einhalten.

Die Verwaltung dieses Bureaus kann einer der Gesellschaften übertragen werden, welche sich mit der Entwicklung der Hausindustrie, wie Weberei u. a. beschäftigen. Diese Gesellschaft würde dieses Bureau gegen die Provision verwalten.

f) Der Chef des Handels- und derjenige des Handwerks- und des Hausindustriedienstes werden ein Reglement, betreffend die Organisation und den Betrieb des Museums und des Verkaufsbureaus bis spätestens den 15. März 1910 zusammenstellen.

Der Chef der Handelsdirektion wird mit der Ausführung vorliegender Verordnung beauftragt.

Eine große deutsche Organisation des Gläubigerschutzes. Der immer schärfer auftretende Wettbewerb in Industrie, Gewerbe und Handel nötigt zu größter Vorsicht, um Verluste aus Kreditgewährung nach Möglichkeit zu vermeiden. Unsere großen Kredit-Auskunfts-Bureaus sind in ihrem wohlverdienten Ansehen in den Augen Nichteingeweihter durch die wenig leistungsfähige, bisweilen auch als nicht solid arbeitende kleine Institute dieser Art etwas herabgedrückt. Gläubiger-Schutzverbände haben schon manchen Verlust zu mindern vermocht, sie würden ersprießlicher wirken, wenn die einzelnen Verbände sich vereinigten und über ganz Deutschland organisiert, in einer einzigen Zentralstelle zur großen Kraftquelle würden.

Die deutsche Gesetzgebung hat, den sozialen Tendenzen der Zeit folgend, die Rechtsverhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner immer mehr von einem dem Schuldner günstigen Standpunkt aus geregelt, die Pfändungsbeschränkungen erweitert, Vermögensschiebungen erleichtert, das Gerichtsvollzieherwesen unsachgemäß geändert usw. Dadurch entstehen für das geschäftliche und sittliche Leben traurige Konsequenzen. Täglich machen sich auch üble Folgen bemerkbar aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, denen zufolge Handwerker und Personen, deren Geschäfte nicht über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehen, von der Pflicht zur Buchführung, Inventuraufnahme und Bilanzziehung befreit sind.

Diese gesetzlichen Zustände werden von vielen Schuldnern gemißbraucht. Den böswilligen Schuldnern ist aber selbst durch vollkommenere Gesetze nicht immer beizukommen. Die wirksamsten Mittel liegen diesen großen Übelständen gegenüber im Wege der Selbsthilfe.

In mancher Hinsicht ist bereits vorgearbeitet worden. Eine Anzahl von Verbänden einzelner Branchen arbeitet an der Verbesserung der Kreditverhältnisse durch: a) Besserung der Kreditauskünfte, b) Ausgabe von Auskunftslisten (Schwarzlisten) über faule und böswillige Schuldner, c) verbandsmäßiges Mahn- und Inkasso-Verfahren, d) Wahrnehmung der Gläubiger-Interessen bei Zahlungs-Einstellungen und Konkursen, an denen Verbandsmitglieder beteiligt sind.

Demnächst wird in Berlin eine große Versammlung zwecks Beratung weiterer Maßnahmen stattfinden.

Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin, hat in Verbindung mit Dr. Jörissen, dem Generalsekretär des Verbandes deutscher Schuhwaren-Großhändler in einer Broschüre „Vorschläge zur Einrichtung eines Zentralinstituts für Gläubigerschutz", niedergelegt, die sehr brauchbar scheinende Richtlinien enthalten. So wird bezüglich des Kredit-Auskunfteiwesens wegen der zu bedeutenden Kosten der Schaffung einer eigenen Spezial-Auskunftei geraten, daß die Verbände angehalten werden sollen, ihre Auskünfte möglichst ausschließlich bei einer vom Verbande zu wählenden erstklassigen Auskunftei zu entnehmen. Wir können dem nur beipflichten, obwohl wir sonst die freie Konkurrenz auf fast allen anderen Gebieten am Platze finden. Es ist aber zweifellos, daß nur das größte und solidest organisierte und geleitete Institut dieser Art Entsprechendes leisten und einer Vereinigung für Gläubigerschutz (in Anbetracht der dann zu erwartenden nicht unbeträchtlichen Vermehrung der Geschäfte) in den Bedingungen am weitesten wird entgegen kommen können.

Mit dem Mahn-, Inkasso- und Kontrollverfahren eine Beobachtung der geschäftlichen Verhältnisse der Schuldner zu verbinden, wie Verfasser vorschlägt, dürfte sich sehr empfehlen. Das Verfahren selbst müßte unseres Erachtens mit höchster Sorgfalt ausgebaut werden. Eine große Vereinigung kann hierin ganz Erstaunliches durch Takt, Nachsicht bei redlichen Schuldnern und ständiges Imaugehalten leisten; es sind auf diesen Wege zweifellos große Summen zu retten, aber auch zahlreiche Kunden zu erhalten, die bei

gerichtlichem Verfahren verloren gehen; zahlreiche geschäftliche Existenzen, die nützliche und ehrenwerte Mitglieder des Handels und des Gewerbes noch auf viele Jahre bleiben können, werden Ansporn und Stütze finden, um zum Besten der Gemeinschaft und der Volkswohlfahrt weiterarbeiten zu können.

Die vorhandenen Gesetze, wie sie eben vorläufig noch beschaffen sind, werden in den meisten Fällen wohl ausreichen; sie müssen scharf im Auge gehalten und gegen Böswillige in vollem Maße in Anwendung gebracht werden. Dazu werden kluge und tüchtige Anwälte nicht fehlen. Vielleicht aber wird man die größere Tragweite eines Zentralverbandes darin zu suchen haben, was zunächst auf außergerichtlichem Wege durch kluge Kaufleute erreicht werden kann, die sich die Erziehung der Kundschaft zur Ordnung angelegen sein lassen. Wenn in einem einzelnen Geschäft erfahrungsgemäß ein Wechsel in der Besetzung des Postens der Schuldnerüberwachung es bewirken kann, daß die Außenstände fast von Stunde an prompter eingehen, während die Kunden bisher nie gehörte Loblieder auf die Geschäftsführung anstimmen, dann muß es für eine große Vereinigung, die als Macht dasteht, möglich sein, Millionen von Mark an Kapital und Zinsen, wie auch an Gerichtskosten zu erhalten und zu ersparen.

Das Zwangsbeitreibungs-Verfahren bedarf der Vereinheitlichung, wodurch bedeutende Kosten erspart und vielfach Interventionsprozesse vermieden werden würden, da die Zentrale Kontrolle ausübt.

Eine weitere Aufgabe wäre die Konstituierung einzelner Branchen zu Schutzverbänden zwecks Wahrnehmung ihrer besonderen Gläubigerinteressen. Wegen der Größe der solchen Einrichtungen gestellten Aufgaben werden hier vielfach nur Erfolge zu erzielen sein, wenn für zusammengehörige Branchen Sonder-Organisationen geschaffen werden und zwar möglicherweise in Unabhängigkeit von den bestehenden wirtschaftlichen Brancheverbänden, die teilweise in der Aufnahme von Mitgliedern Beschränkungen vorsehen.

Dringend notwendig ist auch eine Vereinheitlichung in der äußern Organisation solcher Verbände, die Aufstellung von Prinzipien über die Art und die Ziele ihrer Arbeit und eine aufklärende und werbende Propaganda.

Im Zusammenhange mit diesen Aufgaben kommt noch eine Reihe anderer in Betracht als: Kontrolle von Revisions- und Finanzierungs-Unternehmnngen, Auswahl von Sachverständigen und Taxatoren, Verminderung der Wertschleudereien bei Versteigerungen.

Zur ständigen Unterrichtung über die Arbeiten der Zentralstelle und zur Information der Vereinigungen über vorliegende Fälle wären periodische Mitteilungen herauszugeben. Als besondere Beiblätter könnten die nur einzelne Branchen interessierende Nachrichten, Ergänzungen der schwarzen Listen u. a. gebracht werden.

Das Unternehmen ist nicht als Geschäft gedacht, das auf Gewinn ausgeht, sondern als eine Verwaltungsstelle, welche die Einzelerfahrunngen sammelt und verarbeitet, sie zu wirtschaftlichen und gesetzgeberischen Aufgaben verwertet. Die äußere Einrichtung der Zentral-Geschäftsstelle muß auf dem Prinzip der örtlichen Konzentration beruhen. Die Errichtung von weiteren Geschäftsstellen hätte an wichtigen Plätzen im Lande zu erfolgen.

Wir können dem Plane nur möglichst energische baldige Vewirklichung wünschen, würden die Ziele aber gern, wie im Vorstehenden angedeutet, weiter gesteckt sehen, nämlich vom therapeutischen ins hygienische, auf Gesundung und Kräftigung des Kreditwesens zum Heile für Gläubiger und Schuldner. Paul Hennig, Charlottenburg.

Hochschulnachrichten.

Städtische Handelshochschule Köln. Den Frühjahrsprüfungen an der Handelshochschule hatten sich in diesem Jahre 44 Kandidaten unterzogen und zwar 36 der kaufmännischen Diplomprüfung, 8 der Handelslehrerprüfung. 39 Kandidaten erhielten das Zeugnis über erfolgreich abgeschlossene Studien und zwar 3 das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung", 21 das Prädikat „Gut" und 15 das Prädikat „Genügend". Bis jetzt haben 412 Kandidaten die Diplomprüfung, 48 die Handelslehrerprüfung abgelegt, insgesamt 460 Studierende das Diplom der Kölner Handelshochschule seit deren Eröffnung erworben.

Handelshochschule München. Die Handelshochschule München, deren Eröffnung im Oktober 1910 stattfindet, hat soeben ihren Prospekt herausgegeben. In ihrer Organisation wird sie sich den bereits bestehenden Handelshochschulen in der Hauptsache anschließen, so daß die Studierenden der verschiedenen Hochschulen einen Teil ihrer Studienzeit in München verbringen können, ohne Einbuße in ihren Studien zu erleiden. Der Prospekt gibt dann über die Aufnahmebedingungen, Studiengeld, Lehrplan und Unterricht Aufschluß. Die einzelnen Lehrfächer sind: rein kaufmännische Fächer wie kaufmännische und politische Arithmetik, Buchhaltung und Bilanzkunde, die Technik des Zahlungs- und Kreditverkehrs, die Technik des Warenhandels und Warenverkehrs, kaufmännische und industrielle Betriebslehre, ferner ein kaufmännisches Praktikum und Übungen in diesen Fächern. Von nicht kaufmännischen Fächern wird Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre, Finanzwissenschaft, Wirtschafts-Geographie usw. gelesen und in Übungen behandelt werden. Der Besuch der Vorlesungen an der Universität und der Technischen Hochschule soll den Studierenden der Handelshochschule ermöglicht werden, soweit es der Studiengang erfordert. Die Veranstaltung von Abendkursen ist vorgesehen. Die neue Handelshochschule befindet sich im Gravenreuth'schen Palais an der Ludwigstraße in der Nähe der Universität und der Technischen Hochschule. Das Sekretariat der Handelshochschule München versendet den Prospekt an Interessenten.

Kartelle.

Kalisyndikat. Das Plenum des Reichstages hat die Vorschläge der Kommission angenommen, durch die die Kontingentierung des Absatzes eingeführt wird, die Inlandspreise bestimmt werden, die Gleichstellung der Kalihändler mit den landwirtschaftlichen Verbänden bzgl. der Vorzugsrabatte und Subventionen herbeigeführt wird. Auch in der Analysen- und Frachtenausgleichsfrage sind Änderungen eingetreten.

Kalisyndikat. In der Nachmittagssitzung vom 28. Mai der Gesellschafterversammlung wurde die Frage der Sonderfabriken diskutiert. Alle Sonderwünsche der einzelnen Werke wurden in einem Schlußprotokoll vereinigt und dieses dem Verkaufsvertrag angefügt. Über alle Fragen wurde eine prinzipielle Einigung erzielt. Der Vertrag wurde jedoch noch von keinem Werkvertreter unterzeichnet, da ein Teil derselben sich nicht ohne Gewerkenbeschluß binden konnte. Zur endgültigen Erledigung des Vertrages ist eine Gesellschafterversammlung auf den 6. Juni einberufen worden.

Erhöhung der Exportbonifikation. Von der Schwarzblechvereinigung und einer Reihe anderer, der weiterverarbeitenden Eisenindustrie angehörenden Firmen ist an den Stahlwerksverband und an die ihm angeschlossenen Werke eine Eingabe gerichtet worden, mit dem Ersuchen um Erhöhung der zurzeit gültigen Exportbonifikation. Das Ersuchen ist damit begründet, daß infolge der Abschwächung der Tendenz an den fremden Märkten die Preise dort stark gesunken seien, und daß infolgedessen es der weiterverarbeitenden Industrie nicht mehr möglich sei, am Auslandsmarkt zu konkurrieren. Die Folge würde sein, daß sie sich mehr dem inländischen Geschäft zuwenden müßte und dadurch der Inlandsmarkt einen weiteren Druck erfahren würde. Eine gleiche Eingabe ist von den Drahtverbrauchern an den Walzdrahtverband gerichtet worden. An das Kohlensyndikat ist eine entsprechende Eingabe beabsichtigt.

Verdingungswesen und Berechnungsämter. Eine Gesundung des öffentlichen Verdingungswesens mit Hilfe tariflicher Berechnungsämter wird im Karlsruher Buchdruckgewerbe mit Erfolg angestrebt. Der Buchdruckereibesitzer Dr. Albert Knittel in Karlsruhe berichtete darüber in einer Handwerkerversammlung der Stadt folgendes: „Auch die Buchdrucker standen früher unter dem Drucke niederster Preise. Durch

eine Vereinbarung mit der Stadtverwaltung sei aber nunmehr ein vom Buchdruckervereine gewähltes Berechnungsamt, durch das die städtischen Druckarbeiten berechnet werden müssen, eingerichtet worden. Einzelne Behörden suchten zwar den Vertrag zu umgehen, aber es bedurfte nur einer Vorstellung beim Oberbürgermeister, um den von allen Buchdruckern begrüßten vertraglichen Zustand wieder herzustellen. So wie im Buchdruckgewerbe vorgegangen sei, möchten es die andern Gewerbetreibenden auch machen: Zusammenschluß und Verteilung der Arbeiten durch die Organisation." (Soz. Praxis.)

Postverkehr.

Neue Postnachnahme-Karten. Nach der Einführung des Nachnahmetarifs im Jahre 1890, durch den die Gebühren für größere Nachnahmebeträge wesentlich ermäßigt worden sind, hat eine ungemein starke Vermehrung der Nachnahmesendungen stattgefunden. Die Zahl der Nachnahmesendungen, 9039398 Stück im Jahre 1889, ist auf 48661729 Stück im Jahre 1908 gestiegen; die Höhe der Nachnahmebeträge betrug im Jahre 1889 73385000 M, im Jahre 1908 985409700 M. Zum weitaus größten Teil fungieren die für 3 Pf zu befördernden Drucksachenkarten als Träger von Nachnahmen. Deswegen war dringend geboten, bei der heutigen Massenversendung von Nachnahmekarten zu besonderen Mitteln zu greifen, um das schnelle Aussondern dieser Karten aus der großen Fülle anderer offener Karten sicherzustellen und dadurch die Aushändigung von Nachnahmekarten ohne Einziehung des Nachnahmebetrags zu verhüten. Deshalb wird für Nachnahmekarten ein besonderes Formular von brauner Farbe obligatorisch eingeführt, mit dem gleichzeitig ein Formular zur Postanweisung verbunden ist. Die Doppelformulare sollen zum Preise der gewöhnlichen Postkarten, also zu 5 Pf für je 10 Stück, an den Postschaltern verkauft werden. Einfache Karten können dann als Nachnahmekarten postseitig nicht mehr zugelassen werden. Dagegen steht es jedermann frei, sich die neuen Doppelformulare selbst herstellen zu lassen, was wegen der besonderen Druckangaben für die verschiedenen Verwendungsfälle erwünscht sein kann. Die Einführung der Doppelkarten ist auch deswegen für die Absender von großem Vorteile, weil sie dadurch in die Lage kommen, auf den Abschnitten der Nachnahme-Postanweisungen die für sie notwendigen Angaben (Buchungsnummern, Kassenzeichen usw.), deren Weglassung oder undeutliche Niederschrift durch den ausstellenden Postbeamten häufig zu Weiterungen geführt hat, schon vor der Absendung in der von ihnen gewünschten Form niederzuschreiben. Ober-Postass. Langer.

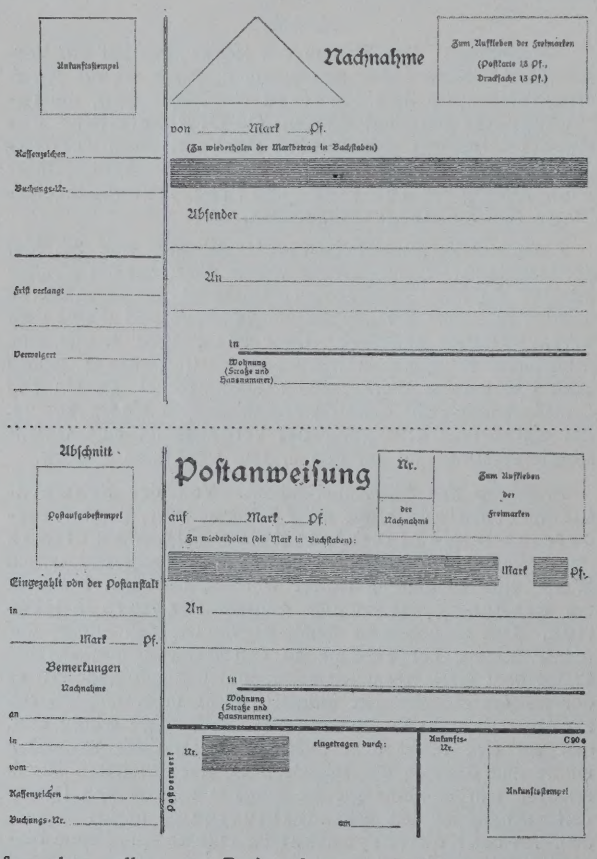

Der Ankunftsstempel. Da die Postbehörde den Ankunftsstempel nicht wieder einführen will, hat ein ingeniöser Mann einen Ausweg ge- und erfunden, um den Beschwerdeführern entgegenzukommen: Unter Nr. 419653 ist nämlich dem Postmeister Drewitz in Tost ein Handstempelapparat vom Patentamt unter Gebrauchsmusterschutz gestellt worden, der es ermöglicht, die im Postbetriebe ankommenden Briefsendungen mit einem Abdruck zu versehen, ohne daß besondere Arbeitskräfte noch besonderer Zeitaufwand erforderlich sind. Mit dem Stempel sind bereits auf Anordnung des Reichspostamts bei der Oberpostdirektion in Oppeln praktische Versuche angestellt worden.

Mitwirkung des Publikums bei der Ausfüllung von Posteinlieferungsscheinen zur Beschleunigung der Abfertigung an den Postschaltern. Aus den Kreisen des Handelsstandes ist wiederholt angeregt worden, zur Beschleunignng des Postschalterverkehrs dem Publikum die Mitwirkung beim Ausschreiben der Posteinlieferungsscheine zu gestatten, und zwar dergestalt, daß der Betrag und die nähere Adresse des Empfängers vom Absender geschrieben und der so vorbereitete Einlieferungsschein dann von dem Annahmebeamten vollzogen werde. Die Reichs-Postverwaltung hat den Vorschlag zwar schon früher geprüft, ihm aber bisher keine Folge gegeben, weil angenommen wurde, daß die Nachprüfung der vom Publikum vorgeschriebenen Angaben in den Scheinen sowie die künftig nicht zu vermeidende Bedruckung des vom Absender vorbereiteten Einlieferungsscheins mit dem Tagesstempel den durch das Vorschreiben erzielten Zeitgewinn aufwiegen würde, eine beschlennigte Abfertigung des Publikums an den Postschaltern somit nicht erreicht werden könnte. Im Hinblick auf die günstigen Erfahrungen, die im Postscheck- und Überweisungsverkehr mit den vom Publikum ausgefüllten, zu den Zahlkarten gehörenden Posteinlieferungsscheinen gemacht worden sind, hat die Reichs-Postverwaltung nach einer erneuten Prüfung der Wünsche des Handelsstandes ihre Bereitwilligkeit erklärt, von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte ab einzuführen:

I. Formulare zu Postanweisungen, ähnlich den Zahlkarten im Postscheckverkehr, mit einem anhängenden, vom Publikum auszufüllenden Posteinlieferungsscheine, der durch den Postannahmebeamten zu vollziehen und mit dem Tagesstempel zu bedrucken ist;

II. auch bei allen übrigen Postsendungen gegen Schein das Vorschreiben der Posteinlieferungsscheine geeigneten Firmen zu gestatten und ihnen zu diesem Zwecke die Scheine in Blockform, schwarz gedruckt und mit fortlaufender Nummer versehen, zu liefern.

Die Formulare zu Postanweisungen mit Einlieferungsschein werden zum gleichen Preise wie die Formulare zu gewöhnlichen Postanweisungen, also für je 10 Stück 5 Pf., an das Publikum, die Posteinlieferungsscheine in Blockform dagegen unentgeltlich an die beteiligten Firmen abgegeben werden. Danach würde in Zukunft für alle Postanweisungen, die nicht mittelst Posteinlieferungsbuchs oder Einlieferungsverzeichnisses zum Postschalter gelangen, das neue Formular mit anhängendem Einlieferungsscheine zu verwenden sein. Firmen, denen das Vorschreiben der Posteinlieferungsscheine gestattet wird, werden in dem Formulare den Vordruck oberhalb des Postvermerks auszufüllen und den Schein mit der Sendung an den Schalterbeamten abzugeben haben, der im Postvermerke das Gewicht, soweit notwendig, den Tag der Einlieferung sowie seinen Namen niederzuschreiben und den Tagesstempel abzudrucken hat.

Durch diese Neuerung kommt der Absender in die Lage, die Angaben in den Einlieferungsscheinen vollständiger niederzuschreiben, als dies den Postschalterbeamten in der großen Eile, mit der sie oft arbeiten müssen, möglich ist. Auch legen zahlreiche Geschäfte, Firmen usw. in besonderen

Fällen großen Wert darauf, genaue Einzelquittungen in der Hand zu haben für etwaige Unstimmigkeiten. Daß die Überlassung der Einlieferungsscheine zu einer Zunahme von Fälschungen führen, und daß die Vorbereitung der Scheine durch den Einlieferer deren Beweiskraft abschwächen könnte, ist wohl hinfällig deshalb, weil die vom Publikum vorge-

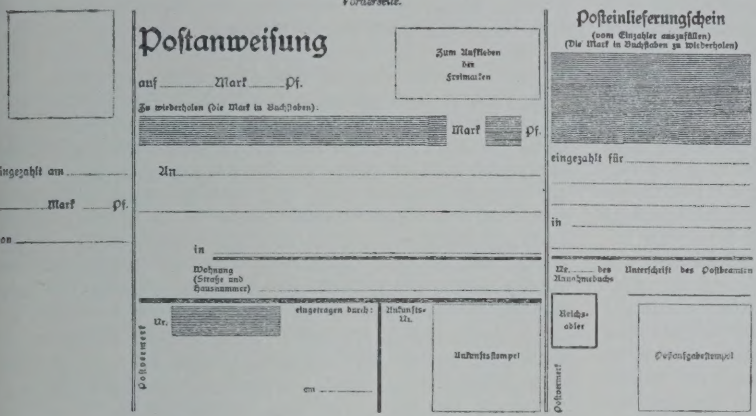
Vorderseite.

Postanweisung

auf ...... Mark ...... Pf.

Zum Aufkleben der Freimarken

Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben):

Mark ...... Pf.

An ......

in ......

Wohnung (Straße und Hausnummer) ......

Nr. ......

eingetragen durch: ......

am ......

Ankunfts-Nr.

Ankunftsstempel

Postvermerk

eingezahlt am ......

...... Mark ...... Pf.

von ......

Posteinlieferungschein

(vom Einzahler auszufüllen)
(Die Mark in Buchstaben zu wiederholen)

eingezahlt für ......

in ......

Nr. ...... des Annahmebuchs

Unterschrift des Postbeamten

Reichsadler

Postaufgabestempel

Postvermerk

schriebenen Posteinlieferungsscheine erst durch die Vollziehung des Postvermerks seitens des Postannahmebeamten und durch den Aufdruck des Tagesstempels Gültigkeit erhalten, und weil auch bei den meisten anderen Urkunden der Inhalt nicht von demjenigen geschrieben wird, der den Beglaubigungsvermerk vollzieht. Der Hauptvorteil für die Allgemeinheit liegt darin, daß eine bedeutende Beschleunigung des Postschalterverkehrs herbeigeführt wird, ohne den Absendern daraus Kosten entstehen zu lassen.

Ober-Postass. Langer.

Das Posttaxgesetz. Der jetzt im Bundesrat angenommene Entwurf eines Posttaxgesetzes umfaßt die Neuerung, daß künftig auf Wunsch der Absender Einlieferungsscheine über gewöhnliche Pakete von den Postanstalten erteilt werden, während bisher für die Ausstellung von Einlieferungsscheinen über Pakete die Anwendung der Wertangabe oder Einschreibung Bedingung bildet. Da mit der Erteilung einer solchen Bescheinigung, die oft genug in den schon jetzt überaus stark belasteten Abendstunden vorzunehmen sein wird, eine Mehrarbeit verknüpft ist, ist für jede Bescheinigung eine Gebühr von 10 Pf in Aussicht genommen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie bei Versendung mehrerer Pakete mittelst einer Begleitadresse nur zum einfachen Satze berechnet wird. Auch hiermit hatten sich bereits seinerzeit die Vertreter der Erwerbsstände einverstanden erklärt. Die näheren Bedingungen über die Erteilung der Bescheinigung werden einschließlich der Gebührenfrage durch die Postordnung festgesetzt werden. Einer Abänderung bedarf das Posttaxgesetz von 1871 aus diesem Anlaß deshalb, weil es bisher zum Ausdruck brachte, daß Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Postsendungen nicht zu erheben sind, eine Bestimmung, die bereits bei Einführung der verschließbaren Abholungsfächer durch Gesetznovelle durchbrochen worden ist.

Postanweisungen nach Brasilien. Von jetzt ab werden Postanweisungen nach allen Orten in Brasilien angenommen. Meistbetrag 800 M, Gebühr 20 Pf für je 40 M.

Schiffahrt.

Die japanischen Schiffahrtssubventionen. Im japanischen Abgeordnetenhause ist von der Regierung eine neue Vorlage zur Ergänzung der Bestimmungen über Schiffahrtssubventionen eingebracht worden, die besonders die Aufsicht der Regierung über die subventionierten Reedereien verstärken soll. In den Reederkreisen steht man der Vorlage, deren Annahme wahrscheinlich ist, sehr pessimistisch gegenüber und erwartet von ihr eine schwere und dauernde Schädigung der japanischen Schiffahrt. In der Presse, besonders von der „Jiji", wird ein heftiger Kampf gegen die Vorlage geführt. Ein Regierungsvertreter hat aber im Abgeordnetenhaus Aufsehen erregende Enthüllungen über die Mißwirtschaft gemacht, die in der Verwaltung der subventionierten Reederei Toyo Kisen Kaisha herrschen soll. Diese Reederei hat trotz eines Fehlbetrages von fast einer Million Yen fortgefahren, ruhig Dividenden zu verteilen, und hat der Regierung ihre wahre Lage verheimlicht. Ihre Verluste verdankt die Gesellschaft dem Bau von Riesendampfern und der Einrichtung der Fahrt nach Südamerika, die sich als verfehlte Spekulation erwiesen haben. Der Vizepräsident der Nippon Yusen Kaisha Kato hat sich vor kurzem sehr wenig rosig über die Lage der japanischen Schiffahrt ausgesprochen. Die Reedereien litten am schwersten unter der schlechten Geschäftslage, dem chinesischen Boykott und der übertriebenen Sparwut im Lande wie unter den hohen Zöllen, und sie würden die letzten sein, bei denen sich eine Besserung der Verhältnisse bemerkbar machen werde.

Warenbörsen.

Hamburger Metallbörse. Mit Genehmigung der Handelskammer und des Börsenvorstandes in Hamburg findet dort seit Jahresbeginn mit spezieller Unterstützung einiger erster Hamburger Bankhäuser ein Handel in Kupfer und Zinn auf Grund der Schlußscheinbestimmnngen des „Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen in Hamburg" statt. Der offizielle Terminhandel in Kupfer und Zinn wird nach Erledignng der durch das Börsengesetz vorgeschriebenen Formalitäten beginnen; einstweilen wird in Hamburg der Handel mit Kupfer auf gleiche Termine und zu gleichen Konditionen als handelsrechtliches Lieferungsgeschäft betrieben. In Zinn soll das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft nach den erwähnten Schlußscheinbestimmungen in nächster Zeit aufgenommen werden. Der Terminhandel in Kupfer scheint sich in Hamburg befriedigend zu entwickeln, da größere Aufträge nicht nur von dortigen, sondern auch von ersten führenden Metallfirmen Frankfurts, Berlins und sogar Londons wiederholt erteilt wurden. Die qualitativen Bestimmungen sind fast identisch mit denjenigen der London Metal Exchange. Ebenso sind die in London zugelassenen Lagerhäuser, Experten usw. auch für Hamburg maßgebend, nur mit dem Unterschiede, daß auch die Hamburger von genanntem Vereine anerkannten Lagerhäuser, Experten usw. noch außerdem zugelassen werden. Während in London für Kupfer nur Quantitäten von 25 t und in der Hauptsache nur pro drei Monate fix, d. h. auf einen bestimmten Tag, gehandelt werden, sind an der Hamburger Börse für Kupfer schon Quantitäten von 10 t und aufwärts sowie weitere Termine, zurzeit bis Januar 1911 und Lieferzeit innerhalb des ganzen Monats zulässig. Während ferner in London angeblich eine offizielle Notiz, zu der Kontrakte ausgeführt werden müssen, nicht existiert, werden in den täglich in Hamburger Zeitungen publizierten Berichten sowohl die Brief- und Geldkurse als auch die bezahlten Kurse veröffentlicht, wodurch eine genaue Kontrolle ermöglicht wird.

Da an der Hamburger Börse auf weitere Termine als in London gehandelt wird, bietet sich vielfach Gelegenheit sowohl für Händler und Konsumenten als auch Produzenten, Deckung für ihre Kupfergeschäfte auf weitere Termine günstig zu bekommen. Wenn man, nach Mitteilung Hamburger Fachkreise, in London auf weitere Termine derartige Börsengeschäfte machen will, ist es angeblich erforderlich, von drei zu drei Monaten zu prolongieren, wobei jedesmal die Provision für die Vermittlung zu bezahlen wäre. Außerdem wäre hierbei die Marge zwischen Kassakurs und drei Monate zu berücksichtigen. Derartige Transaktionen würden sich, wie in Hamburg angegeben wird, in London in der dort üblichen Weise erheblich teurer stellen als in Hamburg.

Von größerer Bedeutung für den Hamburger Markt ist die Schaffung einer Garantie- und Regulierungsstelle. Damit wird den Kontrahenten eine große Erleichterung geboten, denn viele standen dem Hamburger Handel auch deshalb noch fern, weil die Garantiestelle fehlte. Seit dem 25. Februar

l. J. garantiert nun die Hamburger Maklerbank den kontrahierenden Firmen, die in Hamburg oder Altona ansässig und handelsgerichtlich eingetragen sind, sofern sie sich dem Bankregulativ unterwerfen, die ordnungsgemäße Erfüllung aller durch einen Makler vermittelten und durch die Bank verbuchten Geschäfte in Kupfer. Die Geschäfte müssen auf Grund der vom Vorstand des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen festgestellten Schlußscheinbedingungen abgeschlossen sein. Die wichtigsten Bestimmungen des Regulativs der Maklerbank seien im folgenden wiedergegeben: Die Bank verbucht nur solche Kontrakte, für welche bei ihr von jedem der Kontrahenten ein Sicherheitsdepot von mindestens M 7 pro 100 kg hinterlegt ist. Das Depot kann in bar oder in an deutschen Börsen offiziell notierten Wertpapieren oder auch in anderen der Direktion genehmen Sicherheiten erfolgen. Die Bank ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, in einzelnen Fällen eine größere Sicherheit zu verlangen. Verändert sich der Preisstand des betreffenden Kontraktes um M 2 oder mehr pro 100 kg zu ungunsten eines der Kontrahenten, so hat dieser auf Aufforderung der Bank behufs Ergänzung des Sicherheitsdepots auf die ursprüngliche Höhe einen entsprechenden Nachschuß zu leisten. Etwaige Guthaben des Kontrahenten aus anderen laufenden Kontrakten sind hierbei von der Bank zu berücksichtigen. Nachschüsse sind, wenn sie vor 12 Uhr mittags eingefordert werden, an dem gleichen Tage, wenn sie nach 12 Uhr gefordert werden, am nächsten Werktage vormittags zu leisten. Bei sehr schwankenden Märkten hat die Maklerbank das Recht, sofortige Zahlung oder Sicherheit zu verlangen. Durch diese genaue Festlegung des Depots und Überwachung der Engagements ist dem Handel ein solider Rückhalt, ein Schutz vor zu schwachen Elementen gewährt. Schließlich sei bemerkt, daß die interressierten Hamburger Kreise, die das Geschäft in Metallen nach Hamburg ziehen wollen, durch Einräumung größerer Fazilitäten dieses auszudehnen bestrebt sind.

Wettbewerb.

Die Bezeichnung einer Konkurrenzware als „minderwertig" ist strafbar! So hat das Reichsgericht am 25. Januar 1909 entschieden. Denn der Ausdruck „minderwertig" schlechthin bedeutet im heutigen Sprachgebrauch soviel wie wertlos, unbrauchbar, schlecht an sich. Soll ausgedrückt werden, daß eine Ware nur im Vergleich zu einer anderen minderwertig, d. h. weniger wert sei, so muß das eben in dieser Form klar und deutlich gesagt werden.

Allgemeine Verfügung vom 8. April 1910, — betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. In den letzten Jahren hat das Unwesen der sogenannten wilden oder Winkelausstellungen, deren wesentlicher Zweck darin besteht, Medaillen, Diplome und dergleichen gegen Entgelt ohne voraufgegangenen ernsthaften Wettbewerb zu erteilen, und im Zusammenhange damit der Gebrauch derartiger Scheinauszeichnungen durch Gewerbetreibende zur geschäftlichen Reklame einen erheblichen Umfang angenommen. An der nachdrücklichen Bekämpfung dieser Auswüchse, zu welcher die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 gegen den unlauteren Wettbewerb und des Strafgesetzbuchs (§ 4 UWG. in Verbindung mit § 49 StGB., ferner § 263 StGB.) die Handhabe bieten, hat die Allgemeinheit ein lebhaftes Interesse. Die Staatsanwaltschaften haben daher, wenn in solchen Fällen von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen oder von Einzelpersonen ein strafrechtliches Einschreiten beantragt wird, regelmäßig von Verweisung auf den Weg der Privatklage Abstand zu nehmen, vielmehr die Beschuldigung sachlich zu erörtern und geeignetenfalls die öffentliche Klage zu erheben.

Über die Verhältnisse der einzelnen Ausstellungsunternehmen wird in den meisten Fällen die von industriellen Zentralverbänden ins Leben gerufene „Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie" (Geschäftsstelle: Berlin NW. 40, Roonstraße 1), welche sich die Bekämpfung der Mißstände im Ausstellungswesen zu einer ihrer hauptsächlichsten Aufgaben gemacht hat, unterrichtet sein. Sie ist zur kostenlosen Auskunftserteilung an die Behörden sowie zur Bezeichnung geeigneter Sachverständiger in Ausstellungsangelegenheiten bereit. Die Staatsanwaltschaften werden zu erwägen haben, ob in geeigneten Fällen von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen ist.

Von allen in Strafsachen wegen Benutzung von Scheinauszeichnungen und wegen Veranstaltung von Ausstellungen der bezeichneten Art ergehenden Urteilen haben die Staatsanwaltschaften nach Eintritt der Rechtskraft zwei vollständige Abschriften unter Bezugnahme auf diese Allgemeine Verfügung, jedoch ohne Anschreiben, dem Oberstaatsanwalt bei dem Kammergerichte zu übersenden.

Zoll und Steuer.

Betreffs Einführung einer Inlandsteuer auf Kaffee-Ersatzstoffe und Verbots der Bezeichnung Kaffee für diese Ersatzstoffe hat der Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen in Hamburg eine Petition an den Reichskanzler gerichtet, in der geltend gemacht wird, daß eine Erhöhung des Kaffeezolles um die Hälfte vorgenommen ist, so daß der Kaffee jetzt mit einem Zolle von etwa drei Viertel seines Einfuhrwertes belastet ist. Diese außerordentlich starke neue Belastung mußte naturgemäß in einer entsprechenden Erhöhung der inländischen Kaffeepreise zum Ausdruck kommen, wodurch nachweislich ein nicht unerheblicher Rückgang des Kaffeeverbrauches herbeigeführt worden ist. Ganz besonders haben die Vertreter der Kaffeesurrogat-Industrie die durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführte tiefeinschneidende Benachteiligung des Kaffeehandels sich zunutze gemacht, indem sie ihre Anstrengungen, den Kaffeekonsum durch den Verbrauch von Ersatzstoffen zu ersetzen, außerordentlich gesteigert haben. Als Ausgleich fordern die Petenten, daß den Surrogaten eine dem Kaffeezoll entsprechende Inlandsteuer auferlegt und dem Kaffee der ihm gebührende Schutz dieser Benennung gegenüber der unberechtigten Ausnutzung durch die Ersatzstoffe gegeben werde.

Zoll.

Französische Zolltarifnovelle vom 29. März 1910. Unter diesem Titel ist zum Preise von M 1.50 eine Broschüre im Verlage von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68/71, erschienen, die eine genaue Übersicht über die neuen französischen seit dem 1. April 1910 bestehenden Zollsätze gibt, und zwar mit Gegenüberstellung der alten Zollsätze. Interessenten, die mit Frankreich Geschäfte machen, sei diese Broschüre zur Anschaffung bestens empfohlen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Allgemeine Anwendung des Mindesttarifs auf die Wareneinfuhr. Die Zollbeamten sind angewiesen worden, die Zollsätze des Mindesttarifs bis auf weiteres auf die gesamte Einfuhr anzuwenden, ohne Unterschied der Herkunft.

Amerikanische Freihafengebiete. Für Boston und New York besteht der Plan, sie zu Freihafen zu machen.

Aus diesem Grunde bietet folgende Angelegenheit besonderes Interesse. Wir entnehmen den Fall der Deutschen Export-Revue.

Die amerikanischen Zolltarifentscheidungen sind mal wieder um eine Denkwürdigkeit bereichert worden. Der Begriff Freihafen ist für die smarten Yankees nicht vorhanden. Die deutsche Regierung möge sich dieser neuen Auslegung erinnern, wenn einmal die geplante Umwandlung Bostons in einen Freihafen Tatsache geworden ist!

Die Firma Sonneborn Sons in New York führt Paraffin ein, das im Hamburger Freihafen aus russischem Rohpetroleum hergestellt wird. Die Zollbehörde wandte § 626 des Tarifs von 1897 an und verlangte Zoll in Höhe des russischen Zolls auf Petroleum aus den Vereinigten Staaten. Die Importeure legten Berufung ein, indem sie sich darauf beriefen, daß das Paraffin aus einer „Freizone" stamme, welche nicht den Zollbestimmungen des deutschen Tarifs unterworfen sei. Der General Appraiser, in der Theorie diesen Ausführungen zustimmend, wies den Collector af Customs an, die Zölle auf Basis der deutschen Zölle auf Petroleum zu erheben.

Die Entscheidung lautet: „Es ist eine Hauptregel bei der Bearbeitung von Zollgesetzen, daß das Wort »country« in den Gesetzen der Vereinigten Staaten denjenigen Souveränitätsbegriff darstellt, mit dem unsere Regierung Verträge schließen kann, und daß dieser Begriff alle Besitzungen

eines Landes umfaßt, welche zusammengenommen eben diesen Begriff als Nation bilden." Im vorliegenden Falle sind also unter „Deutschland" alle Besitzungen zu verstehen, die der Exekutions- und Legislationsgewalt des Deutschen Reiches unterstehen, es sei denn, daß in der Absicht des amerikanischen Gesetzes ein Grund zur Bewilligung von Ausnahmen zu finden sei. Reziprozität und Wiedervergeltung im Zollwesen sind verwandte Begriffe: der eine begreift den andern in sich. Die offenbare Absicht des Gesetzgebers ist die, Petroleum in die Vereinigten Staaten nur dann frei hineinzulassen, wenn es aus Ländern stammt, die auf amerikanisches Petroleum keinen Zoll erheben . . .

Wenn wir die Auffassung der Beschwerdeführer (die Importfirma ist gemeint) teilen wollen, würde es nicht nur möglich sein, sondern es würde sich ganz gewiß ereignen, daß alle Fabriken im Deutschen Reich, die Petroleumprodukte herstellen, sich im Freihafengebiet Hamburgs oder in anderen „vielleicht (!!) noch vorhandenen Freizonen dieses Reiches niederlassen".

Man darf gespannt sein, was Mayor Fitzgerald, der aus Boston einen Freihafen machen will, hierzu bemerken wird.

Türkische Zollerhöhungen. Wie dem Hansa-Bund aus deutschen Kaufmannskreisen in der Türkei mitgeteilt wird, soll die Absicht der türkischen Regierung, die Einfuhrzölle von 11 auf 15 Prozent zu erhöhen, vor der Verwirklichung stehen. Es wird dies die deutschen Interessenten um so mehr interessieren, als erst am 25. Oktober 1907 die Zölle, die bis dahin 8 Prozent betrugen, auf 11 Prozent erhöht worden sind. Das hatte die Wirkung, daß im Jahre 1908 gegenüber dem Vorjahr eine Mindesteinfuhr im Werte von 13,8 Millionen Mark zu verzeichnen war und der deutsche Gesamthandel nach der Türkei von 53,7 Millionen auf 39,9 Millionen zurückging.

Bekanntlich leidet der deutsche Export nach der Türkei besonders unter einem ziemlich willkürlichen Verfahren bei der Zollabfertigung türkischerseits, so daß hoffentlich die zu erwartenden Zollverhandlungen dazu führen werden, das Zollabfertigungsverfahren zugunsten der deutschen Interessenten zu regeln.

Bücherbesprechungen.

Schneider-Dahlheim, Usanzen der Berliner Fonds-Börse, bearbeitet von Kurt Hartung. Verlag von Ferd. Dümmlers Buchhandlung, Berlin 1910. M 6.50.

Schneider-Dahlheim ist in seinem handlichen Format zum 15. Male erschienen und bringt in knapper, zuverlässiger Form die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Usanzen usw. und ein alphabetisches Verzeichnis der an der Berliner Börse gehandelten Effekten. Dieses Verzeichnis gibt den zum Handel zugelassenen Betrag an, die Größe der Stücke, die usanzemäßigen Zinsen und Zinstermine, die Berliner Zahlstellen für Kupons und bringt sonstiges Bemerkenswerte über Lieferbarkeit, Verlosung, Kapital-Erhöhung usw. Interessenten bietet das Buch ein sehr reiches, übersichtlich geordnetes und bis auf die Neuzeit ergänztes Material.
Obst.

Vossen, Leo Dr., Die Handelsgesellschaften der wichtigsten Kulturstaaten in rechtsvergleichender Darstellung. 59 S. Tripli, Zürich. 60 Pf.

Ein Buch, das wie nicht leicht wieder ein anderes den Bedürfnissen unseres immer mehr weltumspannenden Handels- und Industriebetriebes entgegenkommt. Kurz orientiert es über die Formen und Arten der Handelsgesellschaften der außerdeutschen Kulturländer. Rehm.

A. van der Borght, Beruf, gesellschaftl. Gliederung und Betrieb im Deutschen Reiche. 137 S. Teubner, Leipzig und Dresden 1910. M 2.80.

Diese überaus interessante Abhandlung über die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens an der Hand der Berufszählung vom 12. Juni 1907 sollte jeder Gebildete lesen. Sein wirtschaftliches Urteil erfährt dadurch Sicherheit.
Rehm.

Böhm, Walter Dr., Über Aktionärschutz nach deutschem, engl. und franz. Recht. 114 S. Schweitzer, München und Berlin, 1910. M 3.—.

Eine gute Darstellung des Schutzes bei der Gründung, während des Bestehens und in der Auflösung der Gesellschaft. Rehm.

Schmidt, Rich., Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte. 40 S. Teubner, Leipzig und Dresden 1910. M 1.—.

Der Vortrag enthält eine Fülle neuer Gedanken. Neu ist auch die Grundidee, den Zivilprozeß verfassungspolitisch zu betrachten, d. h. darzulegen, welche Zivilprozeßinstitute dazu da sind, die Partei vor Willkür des Richters zu schützen (Grundrecht der Prozeßfreiheit). Rehm.

van Calker, Fritz, Die Reform der Gesetzgebung in Strafrecht und Strafprozeß. 40 S. Teubner 1910. M 1.—.

Der Vortragende tritt lebhaft dafür ein, daß Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung so angelegt werden müssen, daß jede Straftat von dem Richter individualisierend behandelt wird und behandelt werden kann. Rehm.

Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 20. Aufl. Berlin, Springer 1910. M 7.50.

Kein Lehr-, sondern ein Nachschlagebuch. Als solches ist es in einfacher, klarer und leichter Orientierung mustergültig. Rehm.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Auflage. Zweite Hälfte. Enke, Stuttgart 1910. M 12.80.

Mit großer Energie hat der Verfasser die siebente, ganz neu bearbeitete Auflage seines meisterhaften Werkes rechtzeitig fertiggestellt. Ganz ausgezeichnet ist die Darstellung des neuen Versicherungsrechtes. Rehm.

Maud, Die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes usw. Mohr, Tübingen 1910. M 1.—.

Der Verfasser gibt eine kurze, präzise Übersicht über die besonders für die Handelswelt wichtigen Änderungen im Prozeßverfahren, die am 1. April 1910 in Kraft treten.
Rehm.

Literatur-Übersicht.

Mai 1910.

A. BÜCHER.

Anleihen — *Schäfer,* Die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der größeren deutschen Städte. Berlin, Zentralstelle d. dtschn. Städtetages. — *Zollinger,* Tabellen zur Kurs- und Rentabilitäts-Berechnung von Anleihen. Frauenfeld, Huber & Co. M 6.—.

Bankenquête — Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Bankenquête. Frage VI (Depositenwesen). Berlin, Mittler & Sohn. M 7.50.

Bankwesen — *Conrad,* Technik des Bankwesens. Leipzig, Göschen. M —.80. — *Hansen,* Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen. Stuttgart, Enke. M 4.40. — *Koch,* Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbanken, Papiergeld, Prämienpapiere u. Reichsschulden. 6. Aufl. Berlin, Guttentag. M 4.—.

Baumwolle — Statistik über den Baumwoll-Vorrat in Spinners Händen am 1. 3. 10. Manchester, Intern. Verb. d. Baumw.-Spinner-Vereinigungen.

Blei — *Hotz,* Die wirtschaftliche Bedeutung der Blei-Zinkerzlagerstätten der Welt i. J. 1907. Berlin, Krahmann, M 2.—.

Chemische Industrie — *Binz,* Ursprung und Entwicklung der chemischen Industrie. Berlin, Reimer. M —.80.

Depositen — Materialien zur Frage des Depositenwesens (Bankenquête). Berlin, Mittler & Sohn.

Gold — Zur Frage der Verstärkung der Goldreserven in England. Berlin, Reichsdruckerei.

Handelskorrespondenz — *Hesse* und *Breternitz,* Einführung in die Praxis der kaufmännischen Korrespondenz. 4. Aufl. Langensalza, Beyer & Söhne. M 2.—. — *Orlopp,* Englische Handelskorrespondenz. 3. Aufl. Leipzig, Göschen. M 1.30.

Kartelle — Kartell-Jahrbuch, hrsg. von *Silberberg.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M 12.—.

Kolonien — *Dunker,* Der deutsche Kaufmann und die koloniale Expansion. Berlin, Reimer. M —.80.

Kredit — *Kinley,* The Use of Credit Instruments in Payments in the Unit. Stat. Washington, Governm. Print. Office. — *Kleinrath,* Kreditbetrug. Hannover, Helwing. M 1.—. — *Kriwtschenko,* Ländliche Kreditgenossenschaften in Rußland. Stuttgart, Cotta. M 3.—. — *Weyermann,* Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen. Karlsruhe, Braun. M 3.80.

Märkte — Verzeichnis der Märkte und Messen im Königr. Sachsen und Nachbargebieten i. J. 1911. Dresden, Heinrich. M —.50.

Organisationsformen — *Vogelstein,* Kapitalistische Organisationsformen in der modernen Großindustrie. Bd. I. Eisen- und Textilindustrie. Leipzig, Duncker & Humblot. M 6.50.

Preisberechnung — *Bergmann,* Die Preisberechnung für Handwerk, Handel. Leipzig, Moderne kaufm. Bibliothek. M 2.75.

Reichszuwachssteuer — *Strutz,* Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer. Berlin, Heymann. M 2.—.

Reklame — Wie muß ein Export-Katalog oder Prospekt beschaffen sein. Berlin, Buchholz & Weißwange. M 1.—.

Unternehmer — *Schiff,* Unternehmertum oder Gemeindebetrieb? Leipzig, Duncker & Humblot. M 2.50.

Währung — Denkschrift der Kurs- und Währungs-Kommission Mexikos. Remscheid, H. Krumm.

Wettbewerb — *Pinner* und *Eyck,* Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Berlin, Guttentag. M 5.50.

Zins — *Albert,* Die geschichtliche Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland 1895—1908. Leipzig, Duncker & Humblot. M 7.—.

Zurückbehaltungsrecht — *Meyer,* Der Inhalt des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts. Leipzig, Veit & Co. M 1.80.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Aktiengesellschaft — *Somary,* Die Rentabilität der Aktiengesellschaft. Bankarchiv. Nr. 16. — *Warschauer,* Die monographische Darstellung der Aktiengesellschaften. Volksw. Blätter. Nr. 8.

Anleihen — *Cohn,* Der Kursrückgang der Staatspapiere. Bankarchiv. Nr. 15. — *Lennert,* Sind unsere Staatsanleihen populär? Bank. Nr. 5.

Bankwesen — *Lansburgh,* Die Bank im Dienste der nationalen Wirtschaft. Bank. Nr. 5. — *Nußbaum,* Unlautere Geschäftsformen im Bankiergewerbe. Bank. Nr. 5 ff. — *Poschinger,* Fürst Bismarck und das Bankwesen. Schmollers Jahrb. H. 2.

Chemische Industrie — *Grossmann,* Bedeutung der chemischen Technik für das deutsche Wirtschaftsleben. Techn. u. Wirtsch. Nr. 5.

Clearingwesen — *Koch,* Fortschritte im deutschen Clearingwesen. Dtsche Revue. Juni-H.

Firma — *Grosch,* Die Firma m. b. H. Volksw. Blätter. Nr. 9/10.

Gas-Industrie — *Körting,* Die wirtschaftliche Entwicklung der Steinkohlengas-Industrie. Techn. u. Wirtsch. Nr. 5.

Getreide — Entwicklung des Preisniveaus und des Getreidebedarfs in England und Deutschland. Conrads Jahrbücher. Mai-H.

Handel — *Brandt,* Eine Auskunftsstelle für den deutschen Außenhandel. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 10.

Handelsbilanz — *D'Avis,* Die vermeintlich passive Handelsbilanz Deutschlands. Ökonomist. Nr. 1429.

Handelshochschule — *Penndorf,* Entwicklung des Handelshochschulgedankens in Deutschland. Handelsschull.-Ztg. Nr. 16.

Handelspolitik — *Roghé,* Außenhandel und Zollpolitik. Elektotechn. Ztschr. Nr. 17.

Industrie — *Schumacher,* Wanderungen der Großindustrie in Deutschland und in den Ver. Staaten. Schmollers Jahrb. H. 2.

Kaffee — *Altschul,* Die Kaffeevalorisation. Schmollers Jahrb. H. 2.

Kontokorrent — *Egerer,* Zur Kontokorrent-Rechnung. Handelsschull.-Ztg. Nr. 20. — *Roth,* Über das Verhältnis zwischen Gläubiger und Bürgen bei der Kontokorrentbürgschaft. Leipzig, Ztschr. f. Handelsr. Nr. 5.

Kupfer — *Kreuzkam,* Ein amerikanischer Kupfertrust. Kartell-Rundsch. Nr. 5.

Mühlenbetrieb — *Rückert,* Kalkulation im Mühlenbetriebe. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 8.

Organisationsformen — *Liefmann,* Heutige Tendenzen zur Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation neben den Kartellen. Bankarchiv. Nr. 16.

Produktivität — *Ballod,* Die Produktivität der industriellen Arbeit. Schmollers Jahrb. H. 2.

Prolongationsgeschäft — *Haudek,* Das Prolongations- oder Kostgeschäft. Österr. Handelssch.-Ztg. Nr. 5.

Reichsbank — *Katzenstein,* Organisation und Aufgaben der Reichsbank. Techn. u. Wirtsch. Nr. 5.

Reichswertzuwachssteuer — *Lansburgh,* Gedanken zur Reichswertzuwachssteuer. Bank. Nr. 5. — Ökonomist. Nr. 1425 ff.

Schiffshypothekenbanken von *Heilbrunn.* Monatsschr. f. Handelsr. Nr. 4.

Schweizerische Nationalbank — *Stampfli,* Bilanz der schweizerischen Nationalbank. Ztschr. f. handlsw. Forschg. Nr. 8.

Seehandel — *Hagedorn,* Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs im 16. Jahrh. Hansische Geschichtsblätter. H. 1.

Staatsbahnen in Österreich — *Walther Federn,* Reorganisation der Staatsbahnen. Österr. Volkswirt. Nr. 34.

Versicherungsvertrag — *Hupka,* Der Begriff des Versicherungsvertrages. Ztschr. f. d. Handelsrecht. Bd. 66, 4.

Zündholzmonopol — *Walther Federn,* Das Zündholzmonopol. Österr. Volkswirt. Nr. 35.

Preisausschreiben
der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Wir müssen die Einsender von Preisarbeiten bitten, noch einige Tage Geduld zu haben. Neben der zahlreichen Beteiligung waren längere Auslands-Reisen und Krankheit einiger Herren vom Preisrichter-Kollegium der rechtzeitigen Veröffentlichung der Ergebnisse hinderlich. Die Durchsicht der Arbeiten ist aber nun soweit vorgeschritten, daß die Resultate bestimmt im Juliheft erscheinen werden. Die Herren Preisträger werden bereits im Laufe des Juni brieflich benachrichtigt werden.

Herr Prof. Dr. Ehrenberg sah sich infolge beruflicher Überbürdung leider genötigt, aus dem Preisrichter-Kollegium auszuscheiden.

Diesem Heft liegt für die Abonnenten eine *Bibliographie der Handelswissenschaften 1909/10* kostenlos bei.

Wir machen unsere Leser auf den diesem Heft beiliegenden Prospekt des *„Verbandes Deutscher Bücherrevisoren"* aufmerksam.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 4 · LEIPZIG · JULI 1910 · 3. JAHRG.

Monatsübersicht.

Siehe Rundschau.

Wie in Preußen sind auch in andern Bundesstaaten Verfügungen zur Bekämpfung der Winkelausstellungen erlassen worden.

Die Novelle zum preußischen Staatsschuldbuchgesetze ist am 15. Juni in Kraft getreten.

Am 5. bis 8. Oktober 1910 wird der Dritte deutsche Kolonialtag tagen.

Neues zum Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses.

Der Exportverein im Königreiche Sachsen feierte sein 25jähriges Jubiläum. Er richtet in Südwestafrika ein Exportmusterlager ein.

Deutschland baut in den Vereinigten Staaten die größte Kokerei der Welt.

Neue deutsche Bankgründungen im Auslande.

Ein französisches Handelsmuseum in Saloniki.

In New York wird eine „Kaufmanns- und Fabrikantenbörse" errichtet.

Die Zeitschrift f. H. u. H. verkündet das Ergebnis ihres Preisausschreibens und erläßt ein neues. Siehe unter „Aus der Praxis".

Das Ergebnis der Depositen-Enquete von 1909.

Von Dr. Georg Obst.

Die Verhandlungen der Bankenquete-Kommission zu Punkt VI des Fragebogens (Depositenwesen) sind jetzt, zusammen mit einer Arbeit der Statistischen Abteilung der Reichsbank, „Materialien zur Frage des Depositenwesens" im Druck erschienen[1]) und legen, um dies gleich vorweg zu sagen, Zeugnis ab von großer Sachkenntnis und mühevoller Arbeit der Mitglieder der Enquete. Da es sich um Fragen handelt, die von höchster Bedeutung für unser gesamtes Wirtschaftsleben sind, sei ihre Lektüre angelegentlich empfohlen. Gerade dadurch, daß manche Redner, wie Kaempf, der Präsident des Deutschen Handelstages und der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin scherzhaft sagte, „de omnibus et quibusdam aliis" sprachen und auf die Zusammenhänge mit den großen allgemeinen Fragen des gesamten Wirtschaftslebens hingewiesen haben, sind manche Ausführungen von bleibendem Wert, und man wird auf sie noch öfters zurückkommen. —

Vor 36 Jahren bereits, bei den Beratungen des Bankgesetzes im Jahre 1874, sind neben den Fragen des Notenbankwesens auch solche des Depositenwesens erörtert worden. Der Abgeordnete Sonnemann war, unter Hinweis auf die Wiener Vorgänge im Jahre 1873, für ein Depositenbank-Gesetz eingetreten.

Der Zusammenbruch einiger, z. T. sehr angesehener Privatbankfirmen, lenkte im Jahre 1891 wieder die Aufmerksamkeit auf diese Frage. Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 und das Depotgesetz vom 5. Juli 1896 sollten ein gewisses Schutzmittel gegen derartige Vorgänge bieten. Ein vom Grafen Arnim eingebrachter „Gesetzentwurf für die Regelung des Depositenbankwesens" wurde am 17. Juni 1896 erörtert, und der Reichstag ersuchte die Regierung, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Der Anregung wurde jedoch seitens der Regierung nicht Folge gegeben.

Unter dem Eindruck der Vorgänge des Jahres 1901, insbesondere des Zusammenbruches der Leip-

[1]) Verlag E. S. Mittler & Sohn. Berlin 1910. 2 Teile. M 7.50.

ziger Bank, entstand die Abhandlung von Adolph Wagner „Bankbrüche und Bankkontrollen", die damals aber verhältnismäßig nur geringe Beachtung fand.

Die kritischen Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes im Jahre 1907, die Konzentration im Bankwesen und die erhebliche Steigerung der Depositengelder gaben Anlaß, die Frage der Regelung des Depositenwesens wieder aufzurollen. Bei der Bankenquete bildete sie den letzten, aber entschieden wichtigsten Punkt.

In der Reichstagskommission, die sich mit der Beratung des Bankgesetzes beschäftigte, wurde mit 17 gegen 4 Stimmen folgende Resolution angenommen: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Bekämpfung der Gefahren, die dem Publikum durch Banken und Bankiers erwachsen, die zur Anlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderung oder durch Agenten anreizen"[1]). Das Plenum des Reichstages hat in der zweiten und dritten Lesung des Bankgesetzes, am 14., bzw. 18. Mai, diese Resolution mit großer Mehrheit angenommen.

Der Antrag soll sich nicht, wie der Abgeordnete Professor Dr. Faßbender sagt, gegen das „reelle Bankwesen", sondern gegen die „Winkelbankiers" richten. „Es kann doch niemand wünschen, daß z. B. Warenhäuser Depositen annehmen oder, wie es jüngst geschehen, Sattler usw. das Publikum dazu auffordern, ihnen ihre Ersparnisse anzuvertrauen." Ich will hier nicht nochmals auf Einzelheiten eingehen — darüber siehe die diesbezüglichen Ausführungen in meiner Arbeit „Banken und Bankpolitik"[2]) —, hingewiesen sei nur auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem Arnimschen Entwurf von 1896, bei dem allgemein für die Sicherheit der Depositengläubiger Sorge getragen werden sollte, und der Resolution des Reichstages von 1909, die sich gegen Auswüchse des Bankwesens wendet.

In den Verhandlungen der Enquete-Kommission, die vom 23.—27. November im Reichsbankgebäude stattfanden, platzten die Gemüter häufig heftig aufeinander, was bei dem Temperament von Wagner und Riesser, von denen der eine die Lage vielleicht zu grau, der andere zu rosig betrachtet, nicht zu verwundern ist. Gleich beim Beginn bemängelte Riesser, daß die statistische Abteilung der Reichsbank in ihrer „Zusammenstellung der wichtigsten Äußerungen"[3]) zu wichtigen Fragen bereits Stellung genommen habe. Reichsbankpräsident Havenstein, Adolph Wagner u. a. betonen hingegen, daß es unmöglich sei, eine wissenschaftliche Arbeit zu liefern, die von der Stellung des Verfassers ganz unbeeinflußt bleibe. Tatsachen, die niemand ableugnen kann, sind es doch nur, so meine auch ich, wenn es in dem beanstandeten Bericht heißt: „Verfolgt man den historischen Verlauf, den die Erörterung der Frage in der Öffentlichkeit genommen hat, und betrachtet man das Anwachsen der Strömungen, die sich damit beschäftigen, so kann man deutlich beobachten, wie die Stimmen an Zahl und Gewicht zunehmen, die auf die Notwendigkeit irgend einer Lösung dieses Problems hinweisen, dessen weittragende Bedeutung mehr und mehr erkannt wird. Man erhält dabei den Eindruck, als ob die Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden wird, bis sie eine befriedigende Erledigung gefunden hat."

Zunächst: Was sind Depositen? Schon hierüber gehen die Meinungen weit auseinander. Die Mehrzahl der Praktiker sind der Ansicht, die auch ich immer vertreten habe, daß es in der Praxis unmöglich ist, genau zwischen Depositen- und Kontokorrentguthaben zu unterscheiden. In vielen Fällen wird ein denkender Bankbeamter nach dem Heiligenstadtschen Rezept verfahren und die Einlagen in Produzenten- und Konsumenten-Gelder scheiden können. Den niedrigern Zinsfuß bei Depositenkonten und die Provisionsberechnung bei Kontokorrentkonten als Unterscheidungsmerkmal zu nehmen, wie es von anderer Seite vorgeschlagen ist, setzt doch voraus, daß die Differenzierung bereits gemacht ist. Daß die Kündigungsfrist nicht, wie mehrfach behauptet, ein Kriterium ist, weiß jeder Depositenkassen-Vorsteher und -Kassierer.

Da Depositen- und Kontokorrentguthaben ineinander übergehen, und eine korrekte Trennung, wenn sie auch buchhalterisch gemacht wird, sachlich undurchführbar ist, so kann, sage ich mit Direktor Peter, nur der Sammelbegriff „fremde Gelder" in Betracht kommen.

Ist nun der Begriff „Depositengelder" schwankend, so entsteht die Frage: Welche Gelder sollen auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch sonstige Maßregeln geschützt werden?

Im Gegensatz zu früher, spielt heute die Frage der Sicherheit der Depositengelder eine geringere Rolle als die der Liquidität. In Nordamerika[1]) steht hinsichtlich der Notendeckung die Sicherheit in erster, die Liquidität — wie Ströll sehr treffend sagt, „ein gesteigerter Grad der Sicherheit" — erst in zweiter Linie. Der Deponent muß aber die Gewißheit haben, daß die Bank jederzeit in der Lage ist, ihm seine Gelder sofort auf Wunsch zurückzuerstatten.

Unsere großen Banken mit ihren Riesenkapitalien und Reservefonds bieten dem Deponenten hinreichende Sicherheit. Ob sie aber die Gelder zweckmäßig anlegen, darüber sind die Ansichten der Sachverständigen sehr geteilt. Alfred Lansburgh schreibt im Maiheft 1909 seiner „Bank": „Eine

[1]) Ausführliches über diese Anträge und ihre Entstehung siehe in meinem Aufsatz „Gesetzliche Regelung des Depositenwesens" in Heft 3 des 2. Jahrganges dieser Zeitschrift.

[2]) Leipzig 1909. S. 288 ff.

[3]) Diese sind in den oben erwähnten, bei E. S. Mittler & Sohn erschienenen „Materialien" enthalten.

[1]) Siehe mein „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika". Leipzig 1903.

wirklich durchgreifende Reform unseres Bankwesens ist nicht eher zu erwarten, bis sich die Volksvertretung darüber klar geworden sein wird, daß die heutige anarchische Verfassung des deutschen Bankwesens eine weit größere Gefahr für die nationale und soziale Entwicklung Deutschlands bedeutet als wie für die Vermögensinteressen des Publikums."

Adolph Wagner weist darauf hin, daß die Investierung des Kapitals in der Industrie und im Auslande in Krisenzeiten wegen Nichtrealisierbarkeit zu Krisen führen müsse. Daß die Banken bisher ihren Verpflichtungen nachgekommen seien, beweise nichts, denn schwere Zeiten mit außergewöhnlichen Ereignissen seien seit Gründung des Reiches nicht eingetreten. Auch Heiligenstadt bemängelt, daß die Banken einen zu großen Prozentsatz ihrer Mittel festlegen. Lansburgh und auch ich weisen darauf hin, daß durch die Ausbildung des Scheckverkehrs immer mehr Gelder, insbesondere auch von Beamten, zu den Banken strömen und dadurch der Regierung, die diesen Verkehr fördere, gewisse Pflichten hinsichtlich des Schutzes der Gelder erwachsen.

Reichsbank-Direktor Dr. A. Arnold betont in einer früheren Arbeit, „daß die metallenen Zahlungsmittel, auf denen schließlich die Sicherheit unseres Geldwesens allein beruht, in dem Maße ins Ausland gehen müßten, in welchem die Girozahlungen usw. sie entbehrlich machen, falls sich im Inlande nicht Stellen finden, die sie aufnehmen, mit anderen Worten, wenn nicht als notwendige Ergänzung dieser Entwicklung eine entsprechende Steigerung der Barreserven der Privaten daneben hergeht, was dann im Status der Reichsbank in erhöhten Giroguthaben und erhöhten Barbeständen Ausdruck finden wird." Daß wir mit etwas zu wenig Barreserven in unserem Kreditwesen operieren, wurde allgemein zugestanden.

Die Mehrzahl der Bankpraktiker erkennt demgegenüber die Notwendigkeit, irgendwelche (gesetzliche) Maßnahmen zu ergreifen, nicht an. Bankdirektor Dr. Weber spricht es offen aus, daß er „die Gefahr, die darin liegt, daß vielleicht einmal hier und da hunderttausende oder sogar eine Million M für einzelne Leute verloren gehen, viel geringer veranschlage und bewerte, als die große Gefahr, die darin liegen würde, daß man durch gesetzgeberische Maßnahmen die heutige Entwicklung unserer Kapitalbewegung aufhielte und einengte." Einige Praktiker der Enquete-Kommission verschieben das Problem und bekämpfen oft Behauptungen, die gar nicht aufgestellt sind, so z. B., daß es an geeigneten Stellen zur sicheren Anlage von Geldern in Deutschland nicht fehle.

Damit die Debatten nicht ins Uferlose gehen, sind die Redner gebeten worden, nachstehende Disposition[1]), die einen allgemeinen Anhalt geben soll, zu beachten:

I. Allgemeine Erörterung der Frage.
   a) Begriff „Depositen".
   b) Sicherheit der Anlage.
   c) Liquidität der Anlage.

II. Erörterung der in Frage kommenden Maßnahmen und ihrer voraussichtlichen Wirkungen.
   1. Erlaß von Normativbestimmungen.
      a) Vorschriften, betreffend die Annahme (Beschränkung α) auf bestimmte Institute, β) hinsichtlich der Höhe der anzunehmenden Gelder).
      b) Vorschriften, betreffend die abgesonderte Verwaltung (Vorzugsrecht der Depositen- und Spargeldgläubiger).
      c) Vorschriften, betreffend die Anlage α) Festsetzung einer Bardeckungsquote, β) Anlage in Wechseln und sonstigen als liquide geltenden Mitteln, γ) Anlage in Staatsanleihen und ähnlichen Werten, δ) Anlage des Reservefonds.
      d) Sonstige Vorschläge.
   2. Die Veröffentlichung von Bilanzen.
      a) Empfiehlt es sich, die Veröffentlichung ausführlicher Bilanzen innerhalb bestimmter Zeiträume nach festzusetzendem Schema vorzuschreiben?
      b) Wann und wo hätte sie zu erfolgen?
      c) Inhalt der Veröffentlichungen.
      d) Die bisher veröffentlichten Zweimonatsbilanzen.
   3. Maßnahmen anderer Art.
      a) Die Hinterlegung eines bestimmten Prozentsatzes der fremden Gelder bei der Reichsbank.
      b) Die Errichtung staatlicher Depositenanstalten.
      c) Die Aufnahme des verzinslichen Depositengeschäftes durch die Reichsbank.
      d) Die Errichtung eines Aufsichtsamtes für Bankwesen.
      e) Sonstige Maßnahmen.
   4. Wie lassen sich im Wege der Gesetzgebung oder auf anderem Wege am wirksamsten die Gefahren bekämpfen, die dem Publikum durch Banken und Bankiers erwachsen, welche zur Anlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderungen oder durch Agenten anreizen?

Es ist natürlich im Rahmen eines Aufsatzes unmöglich, auf die einzelnen Vorschläge und das Für und Wider einzugehen. Zum Teil habe ich dies auch bereits in meiner Arbeit „Banken und Bankpolitik"[1]) und in einigen Aufsätzen in dieser Zeitschrift getan[2]). Eine gute Zusammenstellung der Vorschläge, das Für und Wider prüfend, gibt auch Geheimrat Professor Dr. Riesser in seiner kürzlich erschienenen, großzügigen Arbeit „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland"[3]). Ich behalte mir vor, auf dieses Werk, das die Verhandlungen der Enquete in einigen Punkten ergänzt und eine gute Grundlage für deren Studium bildet, noch ausführlich zurückzukommen.

Einmütigkeit der Mitglieder der Enquete-Kommission herrschte in zwei Punkten: Es sollen periodische Veröffentlichungen der Banken (Zwischenbilanzen) stattfinden, und es soll weiter ein Organ geschaffen werden, das in irgend einer Weise als Kontrollinstanz über die Banken fungiert.

Hinsichtlich der Zwischenbilanzen, zu deren Veröffentlichung sich eine große Anzahl von Ban-

[1]) Hier mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum etwas gekürzt wiedergegeben.

[1]) Leipzig 1909, S. 284 ff.

[2]) Siehe Heft 11 des 1. Jahrganges und Heft 3 und 6 des 2. Jahrganges.

[3]) Verlag Gustav Fischer. Jena. 715 S. gr. 8°. M 16.50.

ken freiwillig bereit erklärt haben, sind die verschiedenartigsten, mehr oder weniger weitgehenden Schemata aufgestellt worden. Das eine wurde fast allgemein anerkannt, daß die Bilanzen in der Weise, wie sie jetzt veröffentlicht werden, nur von geringem Nutzen sein können. Daß aber andererseits auch eine allzuweitgehende Detaillierung verschiedene Nachteile haben würde, wies Schinckel nach. Er stellte die Bankausweise in eine Parallele mit den ausführlichen Prospekten, die das Börsengesetz fordert, und die mitunter einen solchen Umfang annehmen, daß sie außer dem Setzer und dem Mitgliede der Zulassungsstelle, das darüber zu referieren hat, kaum einen Leser finden. Gewinn davon haben nur die Zeitungen, für die der Abdruck eine erhebliche Einnahmequelle bildet. Ähnlich werde es auch mit den zu sehr detaillierten Zwischenbilanzen gehen. Je mehr Einzelheiten sie enthalten, desto längere Zeit werde zu ihrer Fertigstellung benötigt, und desto weniger aktuelles Interesse werde sie haben.

Als Verwalter vieler Milliarden M haben die Banken die Verpflichtung, der breiten Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen. Weit wichtiger als die Frage, ob alsbald durch Gesetz ein festes und ganz detailliertes Bilanzschema aufgestellt werden müsse, ist, sagte Exzellenz Havenstein, „daß auf dem von einer großen Anzahl bereits beschrittenen Wege sehr ernstlich fortgefahren und der ernste Wille betätigt werde, dieses Bilanzschema so weit zu ergänzen und auszugestalten, wie das ohne Preisgabe wirklich ernster Lebensinteressen der Banken möglich ist."

Gleiche Normen für alle aufzustellen, ist wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bei den größeren und den kleineren Instituten, bei den Zentral- und den Lokalbankiers usw. sehr schwierig. Richtig ist auch, daß nirgends so sehr wie im Wirtschafts- und Bankleben der Satz gilt: *πάντα ῥεῖ*, es ändert sich von Tag zu Tag.

Wenn bei den Mitgliedern der Enquete der ehrliche Wunsch besteht, den berechtigten Wünschen hinsichtlich möglichst großer Öffentlichkeit nachzukommen und auch den Vorschlägen von Roland-Lücke, des ehemaligen Direktors der Deutschen Bank, beizustimmen, so mag dazu vielleicht auch die Furcht vor dem Reichstage ein wenig beigetragen haben.

Besser ist es, das habe ich in meiner „Bankpolitik" und in meinen Aufsätzen öfters ausgeführt, wenn die Banken immer dringender werdende Forderungen der Öffentlichkeit aus eigener Initiative regeln und dem Reichstag nicht eine so breite Angriffsfläche mehr bieten. Sehr deutlich brachte dies auch Freiherr von Gamp-Massaunen zum Ausdruck: „Die Neigung auf diesem Gebiete, die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen, besteht lange nicht bei so vielen von uns, als Sie annehmen; aber schließlich kann man sich doch dem Andrängen nicht entziehen, und wenn die Banken gar nichts tun, dann kommt schließlich die Zeit, wo der Reichstag sich sagen wird: wir haben jetzt lange genug gewartet, wir haben alle möglichen Versuche gemacht, wir haben die Bankenquete eingerichtet, es ist aber nichts zu erreichen gewesen, nun muß schließlich einmal die Gesetzgebung reden." Diesen Erwägungen ist vielleicht die Einstimmigkeit bei den Roland-Lückeschen Vorschlägen zu verdanken.

Roland-Lücke tritt für Schaffung einer Kommission für Bankangelegenheiten ein. Sie soll aus 20 Mitgliedern bestehen, von denen 6—7 aus der Zahl der Reichstagsmitglieder zu wählen wären. Die andern sollen Praktiker, und 2 oder 3 Volkswirtschaftler sein. Die Kommission soll wenigstens einmal in jedem Quartal zusammentreten. $^2/_3$ der Mitglieder, die nicht dem Reichstage angehören, hätten jährlich anderen Platz zu machen. Die Mitglieder der Kommission sollen nicht nur begutachten, was ihnen vorgetragen wird, sondern auch die Initiative ergreifen, soweit sie es im öffentlichen Interesse angemessen erachten. Dieser Organisation soll im Hauptamt ein ständiger Sekretär beigegeben werden. Dadurch würde man eine regelmäßige und aufmerksame „Arbeitsstelle erreichen..., die Kommission würde dadurch auch einen Mittelpunkt haben, der von ihrem Standpunkte aus auch fortwährend die Augen aufmacht, der z. B. die betreffenden Status selbst verarbeitet, kurz, der praktisch in die Materie eindringt und zur Verfügung für die Anregungen der Kommission steht".

„Die Kommission soll „1. aus sich heraus, 2. auf Anregung amtlicher Instanzen Anregungen und Klagen, die aus den wirtschaftlichen Vorgängen in Betracht kommen, danach zu erwägen haben, ob und in welcher Weise eine Initiative möglich und nützlich ist, sie wird vielleicht auch einmal fragen, tust du, Reichsbank, tust du, Börsenkommissar, deine Schuldigkeit?"

Weiter sagt dann Roland-Lücke: „Wenn ein Mitglied der Kommission in diesem oder jenem Blatte irgend etwas findet, was seiner Ansicht nach wirklich wichtig genug ist, um bei der nächsten Sitzung erörtert zu werden, oder schleuniger, falls Gefahr im Verzuge ist, dann hängt es von ihm ab, ob es in der nächsten Sitzung die Sache vorbringen oder sofort eine Sitzung beantragen will, oder ob es ohne Sitzung dem Präsidenten der Reichsbank (dieser dürfte wohl als Vorsitzender der Kommission zu denken sein) irgend welche vertrauliche Mitteilungen machen will."

Bankdirektor Dr. Weber will die Befugnisse des Bankausschusses noch etwas erweitern und glaubt, daß er sich insbesondere auch nutzbringend erweisen kann, wenn es sich um Emissionen neuer Anleihen für das Reich und die Bundesstaaten handelt.

Schinckel hält den Bankausschuß u. a. auch als Depotstelle für die einzureichenden Zwischenbilanzen außerordentlich nützlich[1]). Kaempf will

[1]) In meiner Denkschrift sagte auch ich: „Die Aufgabe des Amtes wird zunächst in der Anlage eines Archivs und in der Sammlung der Monatsausweise zu bestehen haben (siehe unten).

den Vorschlag des Bankenbeirats mit der größten Vorsicht behandelt wissen und lediglich unter dem Gesichtspunkte, daß er sich an die segensreiche Tätigkeit der Reichsbank anschließt[1]).

Dieser freiwillige Beirat soll den Banken gegenüber, nötigenfalls durch Drohungen mit Maßregeln der Reichsbank, eine gewisse Autorität besitzen. Zu bedenken ist m. E., daß die starke Konkurrenz und die Kapitalskonzentration dazu geführt haben, daß unter den Banken in großem Umfange entweder freundschaftliche oder feindschaftliche Verhältnisse bestehen, wodurch eine gegenseitige Kontrolle in manchen Fällen erschwert werden dürfte.

Diese Bedenken hatten mich, der ich ein Feind jeder gesetzlichen Einmischung bin, wo sie nicht unbedingt nötig ist, veranlaßt, meinen Vorschlag ein wenig anders zu formulieren. Für welche, nie erhobenen Vorschläge hat man mich aber verantwortlich machen wollen! Ich hätte materielle Kontrolle aller Bankkonten gefordert. „Wie sollen," fragte man, „z. B. die mehreren hunderttausend Konten der Deutschen Bank revidiert werden?" Nun, wer mich und meine Ansichten kennt, weiß, daß ich solche Forderungen nie gestellt habe.

Eine fünfzehnjährige Bankpraxis, eine etwa ebensolange theoretische Beschäftigung mit Fragen des Kredit- und Bankwesens und die Kenntnis der Organisation zahlreicher in- und ausländischer Bankbetriebe müßten mich wohl ohne weiteres vor solchen törichten Behauptungen schützen. Ich will aber aus dem Gutachten, das ich im Juli vorigen Jahres infolge einer Aufforderung des Leiters der Bankenquete, Exzellenz Havenstein, ausgearbeitet habe, und das durch diesen den Mitgliedern der Enquete und den ihr beiwohnenden Vertretern des Reichs und der Bundesregierungen zugegangen ist, einige Stellen wörtlich wiedergeben:

„Das Bankwesen in seiner freien Entfaltung möglichst wenig zu hindern, dabei aber gleichzeitig Maßregeln zu treffen, das Verlustrisiko der Bankgläubiger nach Möglichkeit einzuschränken, ist das schwierige Problem, das der Lösung harrt."

„Von einer Kontrolle der großen deutschen Banken durch Einsichtnahme der Bücher kann nicht die Rede sein. Hier muß man sich auf detaillierte Berichte verlassen, und man kann annehmen, daß infolge der zahlreichen Revisionen, die auf Veranlassung der Direktion und des Aufsichtsrates erfolgen, allgemein gegebene Vorschriften befolgt werden."

Ich habe dann weiter, unter Anführung von Beispielen, darauf hingewiesen, daß es sich um einen Schutz der Gläubiger in der Hauptsache bei kleinen Banken handeln wird, bei denen die Garantiemittel (Aktienkapital und Reserven) nur einen kleinen Prozentsatz der anvertrauten Betriebs- und Spargelder bilden.

„Es wird sich empfehlen", schrieb ich weiter, „den Wirkungskreis des Aufsichtsamts für den Anfang nicht zu weit auszudehnen. Vielleicht ließe sich das Amt als eine „Banken-Abteilung" des Reichsamt des Innern eingliedern. Das Wort „Aufsicht" oder „Kontrolle" fällt im Titel besser weg. Das Amt wird immer und immer wieder betonen müssen, daß es alles daran setzen werde, die Depositengläubiger zu schützen, daß es aber keinerlei Garantien übernehmen könne. Auch den Banken und Bankiers wird streng zu verbieten sein, in Ankündigungen, auf Briefbogen usw. den Vermerk „Unter ständiger Kontrolle des Aufsichtsamts für Bankwesen" oder einen ähnlichen Vermerk zu setzen. Das Publikum darf sich nicht in Sicherheit wiegen, und das Wort „Aufsicht" in der Bezeichnung des Amts soll hierzu nicht irgend welchen Anlaß geben."

„Die Aufgabe des Amts wird zunächst in der Anlage eines Archivs, in der Sammlung der Monatsausweise zu bestehen haben. Statuten und Geschäftsbedingungen der Banken, Genossenschaften usw. werden durchzulesen, die Berechtigung der Führung des Namens „Bank" oder „Bankier" zu prüfen sein. Über zweifelhafte Unternehmungen berichtet ein Teil der kritischen Fachpresse. Eingehende Zeitungs- und Fachschriftenlektüre wird den Beamten mancherlei Anregungen geben und sie veranlassen, Mißstände, die auch von Fachleuten als solche empfunden werden, zu beseitigen und dadurch Unheil abzuwenden."

„Reichsbank und Aufsichtsamt werden vielfach auch Hand in Hand miteinander arbeiten können. 500 über das ganze Reich verstreute Filialen der Reichsbank sorgen dafür, daß die Direktion in Berlin über alle wichtigen Vorfälle des Handelsverkehrs rasch informiert wird. Die Reichsbank müßte verpflichtet werden, die Kenntnisse, die sie über wenig vertrauenswürdige Banken usw. erlangt, dem Aufsichtsamt mitzuteilen, das dann weitgehende Prüfungen vorzunehmen und, wenn seine Vorschläge nicht beachtet werden, Bekanntmachungen hinsichtlich dieses Unternehmens zu erlassen hätte."

„Durch einen aus erfahrenen Bankdirektoren und Bankiers bestehenden Beirat[1]), der sich in zahlreiche Ortsgruppen zu teilen hätte, wäre Sorge dafür zu treffen, daß keine unzweckmäßigen Maßregeln erfolgen, und daß harte unnötige Belästigungen vermieden werden. Die Einrichtung des Zentralausschusses und der Bezirksausschüsse, die sich in der Organisation der Reichsbank sehr bewährt hat, würde sich mutatis mutandis auch auf das Aufsichtsamt für Bankwesen wohl übertragen lassen."

„Das Aufsichtsamt soll aber nicht nur das Publikum vor leichtsinnigen und unredlichen Bankiers schützen, sondern es soll und kann auch umgekehrt Banken und Bankiers einen Schutz bieten gegen durch eine falsche Alarmnachricht beunruhigte und stürmisch ihr Guthaben zurückfordernde Gläubiger. Wie leicht solches Mißtrauen besonders in kritischen Zeiten aufkommt, und welche weit-

[1]) Siehe auch über meinen diesbezüglichen Vorschlag die nächste Spalte (Mitte).

[1]) In meiner Schrift „Banken und Bankpolitik" hatte ich die Zahl seiner Mitglieder auf 20—30 beziffert.

tragenden Folgen daraus entstehen können, ist bekannt. Erinnert sei hier nur an den run, der vor einiger Zeit auf eine Genossenschaftsbank in einem Berliner Vorort erfolgt war. Eine Lehrer, der ein auf Kündigung eingezahltes Depositum nicht sofort zurückerhielt, erzählte, unter Verschweigen, daß es sich um Geld auf »Kündigung« handelte, dies seinen Kollegen; die Schulkinder erfuhren davon und berichteten ihren Eltern. Im ganzen Ort hieß es: »Die Bank ist pleite, rette sein Geld, wer kann«. So liquide, daß sie alle Depositengelder sofort zurückzahlen kann, ist keine Bank, uud kann keine Bank sein, da die fremden Gelder nicht im Tresor liegen, sondern arbeiten müssen. In solchem Falle würde das Aufsichtsamt durch eine schleunigst vorzunehmende Revision der Kasse und der Bücher und der Bekanntmachung des Resultats beruhigend wirken."

„Schon das Bewußtsein, von »Kollegen« befreit zu werden, die ihrem Stande zur Unehre gereichen, die weder die Vorbildung[1]) noch die Mittel, die zur Betreibung des selbständigen Bankiergewerbes nun einmal erforderlich sind, besitzen, müßte die Bankwelt veranlassen, sich im Prinzip für Errichtung eines solchen Aufsichtsamtes zu erklären und tätige Mithilfe bei der Organisation und dem Ausbau zu leisten."

Meine Ausführungen schloß ich mit der Mahnung: „Wie auch immer dieses Amt organisiert sein möge, und welche mehr oder weniger weitgehenden Aufgaben es zu erfüllen hat, immer mögen diejenigen, die es errichten, und die mit seiner Leitung beauftragt werden, eingedenk sein, daß dem Kaufmannsstande nichts mehr zuwider ist, als ein starrer Bureaukratismus, und daß den Revisoren, die nach Pfennigfehlern suchen, große Fehler oft entgehen." —

Vergleicht man diesen, meinen Vorschlag, der, wie schon erwähnt, allen Mitgliedern der Enquete durch ihren Vorsitzenden, Exzellenz Havenstein, zugegangen ist, mit dem einige Zeit später erfolgten Vorschlag des Herrn Roland-Lücke, so findet man große Ähnlichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Mitwirkung der Reichsbank. Unsere Ansichten gehen insofern jedoch auseinander, als ich mir die Organisation straffer gedacht und die Anstellung nicht von einem, sondern von 8—10 Beamten und einer Anzahl Unterbeamten gefordert hatte[2]). Wir beide hatten aber auch nur allgemeine Grundlinien zeichnen wollen.

Wenn, was wohl anzunehmen ist, die Vorschläge von Roland-Lücke zur Tat werden und wir ein Bankenamt oder einen Beirat oder, wie man sonst diese Institution nennt, bekommen — sei es auch in etwas freierer Gestaltung, als ich und andere es uns gedacht haben —, so wäre dies ein nicht gering zu veranschlagender Erfolg der Bankenquete. Hoffen und wünschen wir, daß diese Instanz dann so ersprießlich wirkt, daß gesetzliche Maßnahmen nicht mehr erforderlich werden.

[1]) Abgeordneter Raab sagte in der Enquete-Kommission: „Es kann doch nicht so bleiben, daß Leute, die vom kaufmännischen Betriebe, von der Buchführung usw. keinen blassen Schimmer haben, große Summen an sich ziehen können, bloß durch das Versprechen hoher Zinsen."

[2]) In Anbetracht der Arbeitsmenge, die auf dieser Organisation lasten wird und im Hinblick darauf, daß die Direktoren, Bankiers usw., die der Kommission angehören, durch Berufsarbeiten und Ehrenämter stark in Anspruch genommen sind, wird sicherlich die Anstellung mehrerer bezahlter Beamten erforderlich werden.

Die Liquidationsbilanz der G.m.b.H.

Von C. Steiner, Dresden.

Zweck der Liquidation ist, das Geschäftsvermögen flüssig zu machen, die noch laufenden geschäftlichen Beziehungen abzuwickeln und einen etwaigen Überschuß an die Empfangsberechtigten zu verteilen.

Nach dem alten Recht war es zweifelhaft, ob ein in Liquidation befindliches kaufmännisches Unternehmen zur jährlichen Bilanzziehung verpflichtet war oder nicht. Überwiegend war man der Ansicht, daß mit Beginn der Liquidation die Kaufmannseigenschaft erlösche, indem kein Gewerbebetrieb mit Absicht auf Gewinnerzielung mehr bestehe, somit auch von einem Geschäftsjahr nicht mehr die Rede sein könne, an dessen Schlusse sonst die übliche Bilanz aufzustellen ist.

Das neue Recht hat diese wichtige Frage in bezug auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wie folgt entschieden:

„Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen" (§ 71, Abs. 2).

Diese Vorschrift, die nicht ganz klar abgefaßt ist, wird allgemein dahin verstanden, daß die nächste Bilanz nicht ein Jahr nach der Auflösung, sondern ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres und so weiter jedes Jahr aufzustellen ist, mithin die erste Liquidationsbilanz den Zeitraum von Beginn der Liquidation bis zum Ablauf des Geschäftsjahres umfaßt. — Bezüglich der Aktiengesellschaften läßt sich der Gesetzgeber klarer aus, indem er ausdrücklich sagt: „Das bisherige Geschäftsjahr kann beibehalten werden".

Nach dem Wesen der Liquidation, alles zu versilbern und von dem Barerlöse zunächst die Schulden zu decken, kommen natürlich alle Bestimmungen über den Reservefonds außer Anwendung.

Ebenso fallen naturgemäß auch die Sondervorschriften bezüglich der Bewertung des Inventars, welches mithin zu seinem wahren Werte anzusetzen ist (cfr. Simon, Bilanzen, S. 448).

Zu unterlassen ist also die Errichtung und Weiterspeisung jeglicher Reserven, vielmehr empfiehlt es sich, alle Kapitalkonten zweckmäßig in eins zusammenzuziehen, und nur wo besondere Gründe dafür sprechen, ist Trennung beizubehalten.

In Wegfall kommen also auch der Beamten- und der Arbeiterunterstützungsfonds, sofern diese nicht besondere Stiftung, also Eigentum der Versicherten, und somit eigenes Rechtssubjekt sind, d. h. die-

selben gehen, wenn letzteres nicht zutrifft, mit in dem zu errichtenden allgemeinen Kapitalkonto auf.

Ebenso fallen auch sämtliche Bewertungskonten (Delkrederefonds, Erneuerungsfonds), da die Aktiven ja zu wirklichen, also Taxpreisen, in der Liquidationsbilanz bewertet sind, wie vorstehend gesagt ist.

Die Liquidationsbilanz soll ein Vermögensbild darstellen, wie es sich bei der Auflösung zeigt. Mithin ist den einzelnen Objekten eben nicht der bisherige Wert zugrunde zu legen, also der Wert bei Fortsetzung des Betriebes, sondern der tatsächliche, also der Veräußerungswert.

Die Verteilung der Vermögensmasse bei der Liquidation unter die Gesellschafter geschieht nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Der Gesellschaftsvertrag kann eine andere Verteilung, d. h. ein anderes Verhältnis bestimmen.

Diese Verteilung darf nicht vor Tilgung der Schulden oder Sicherstellung der Gläubiger der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger, sich zu melden, zum dritten Male durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist (Sperrjahr).

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

Reicht der Erlös zur Befriedigung aller Gläubiger nicht aus, so ist Konkurs anzumelden.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatze der verteilten Beträge solidarisch verpflichtet.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter, durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem vorstehend bezeichneten Gericht zur Einsicht ermächtigt werden. —

Buchtechnisch ist die Liquidation der G. m. b. H. wie folgt zu behandeln:

Nach Abschluß der Bücher und Aufstellung der Abschlußbilanz in der alten Weise, als ob es sich um die Fortführung des Geschäfts handele, ist die erste Arbeit die Aufstellung einer Liquidations-Eröffnungsbilanz durch die Geschäftsführer oder Liquidatoren (§ 66 G. m. b. H. G.), wobei sämtliche Vermögensgegenstände zum Veräußerungswerte zum Ansatze gelangen müssen.

Diese beiden Bilanzen, also die Abschlußbilanz und die Liquidationsbilanz, differieren bezüglich der Wertansätze oft um Bedeutendes. So können Maschinen z. B. in der Abschlußbilanz auf Grund des § 42, Ziffer 1 zu einem höheren Werte als dem wirklichen figurieren, weil die regelmäßigen Abschreibungen richtig erfolgt, die Maschinen aber durch neue leistungsfähigere Systeme vielleicht längst nicht mehr den Buchwert repräsentieren, und im Gegensatz hierzu Effekten in die Abschlußbilanz nur zum Anschaffungspreise eingesetzt werden, während der Tageskurs ein weit höherer sein kann; die Liquidationseröffnungs-Bilanz dagegen muß beide Positionen zum effektiven, d. h. zum Verkaufswert aufnehmen (cfr. nachfolgendes Beispiel).

Eine Gewinn- und Verlustrechnung wird nicht ausdrücklich gefordert (§ 71, Abs. 2 G. m. b. H. G.), aber analog den Bestimmungen für die Aktiengesellschaften lt. § 299 H.G.B. mit der Bilanz aufgestellt werden müssen.

Die Bewertungs- und Reservekonten werden in der Liquidationsbilanz aufgelöst, d. h. sie kommen hier nicht als solche zur Aufstellung, sondern geben ihren Saldo auf das Gewinn- und Verlust-Konto ab, welches daher hierfür zu kreditieren ist, während die ersteren Konten debitiert werden und sich also ausgleichen. Ebenso sind auch alle weiteren Differenzposten zwischen der Abschluß- und der Liquidationsbilanz über das Gewinn- und Verlust-Konto auszugleichen.

Nehmen wir beispielsweise an, die Abschlußbilanz lautete wie folgt:

Bilanz am 31. Dezember 1909.

Aktiva.	M	Pf		M	Pf	Passiva.
An Kassa-Konto	1000	—	Per Kreditoren-Konto	1000	—	
„ Waren-Konto	8000	—	„ Reservefonds-Konto	2000	—	
„ Debitoren-Konto	5000	—	„ Delkredere-Konto	1000	—	
„ Effekten-Konto	4000	—	„ Stammkapital-Konto	25000	—	
„ Maschinen-Konto	10000	—				
„ Gewinn- und Verlust-Konto	1000	—				
	29000	—		29000	—	

und die am folgenden Tage aufgestellte Liquidationseröffnungs-Bilanz:

Passiva. *Liquidationseröffnungs-Bilanz am 1. Januar 1910.* Aktiva.

	M	Pf		M	Pf
An Kreditoren-Konto	1000	—	Per Kassa-Konto	1000	—
„ Stammkapital-Konto	25000	—	„ Waren-Konto	8000	—
			„ Debitoren-Konto	5000	—
			„ Effekten-Konto	4500	—
			„ Maschinen-Konto	6000	—
			„ Gewinn- und Verlust-Konto	1500	—
	26000	—		26000	—

so resultieren daraus folgende Ausgleichsbuchungen:

a) für die drei dadurch entstandenen Gewinnposten:

3 Debitoren
An *Gewinn- und Verlust-Konto:*
Reservefonds-Konto M 2000.—
Delkredere-Konto „ 1000.—
Effekten-Konto „ 500.—
3500.—

b) für den dadurch entstandenen Verlustposten:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Maschinen-Konto M 400.—

Unser Gewinn- und Verlust-Konto erhält dadurch folgendes Aussehen:

Debet. *Gewinn- und Verlust-Konto am 1. Januar 1910.* Kredit.

	M	Pf		M	Pf
An Bilanz-Konto	1000	—	Per Reservefonds-Konto	2000	—
„ Maschinen-Konto	4000	—	„ Delkredere-Konto	1000	—
			„ Effekten-Konto	500	—

Es weist also einen Verlustsaldo von M 1500.— gegen M 1000.— Verlustvortrag (aus der Abschlußbilanz) auf und ganz richtig, denn auf dem Maschinen-Konto haben sich M 4000.— Einbuße; auf Reservefonds-Konto, Delkredere-Konto und Effekten-Konto zusammen M 3500.— Gewinn ergeben. Somit beziffert sich der Mehrbetrag der Einbuße über die Gewinne auf M 500.—. Diese zu dem Verlustvortrag hinzugerechnet, ergibt in Summa M 1500.— Verlustsaldo für die Liquidationsbilanz. Unsere Rechnung stimmt somit. —

Sind die vorhandenen Aktivbestände ganz oder zum größeren Teile versilbert und alle Gesellschaftsgläubiger aus dem Liquidationserlöse befriedigt oder sichergestellt, so kann nach Ablauf des sogenannten Sperrjahres die Verteilung des übrigen Liquidationserlöses nunmehr an die Gesellschafter erfolgen. Dieselben sind juristisch jetzt aber nicht mehr als solche, also als Zweitpersonen, sondern als Drittpersonen der Gesellschaft gegenüber aufzufassen. Der zur Verteilung an diese gelangende Betrag muß in den Büchern ersichtlich gemacht werden. Zu diesem Zwecke eröffnet man jedem der früheren Gesellschafter ein separates Konto und kreditiert dasselbe für die zur Verteilung gelangenden Liquidationsraten zu Lasten des Stammkapital-Kontos.

Journalansatz:

Stammkapital-Konto
An 3 Kreditoren:
A. Schulze, Dresden M 1500.—
B. Löwe, Dresden „ 3000.—
C. Rüger, Breslau „ 6000.—
10500.—

Auf diese Weise verschwindet im Debet des Stammkapital-Kontos sukzessive das Anrecht der gesamten Gesellschafter an dem Stammkapitale und im Kredit eines jeden Kontos der früheren Einzelgesellschafter entsteht die juristische Forderung eines jeden derselben, die jetzt, wie gesagt, Dritte geworden sind.

Wo eine größere Anzahl Gesellschafter in Frage kommt, wie bei Aktiengesellschaften meist der Fall ist, und wo man (bei Inhaberaktien) die Namen derselben gar nicht kennt, vereinfacht man sich die Sache dadurch, daß man, anstatt jedem der ehemaligen Gesellschafter ein separates Konto zu eröffnen, die Liquidationsraten en bloc auf ein zu errichtendes Liquidations-Konto kreditiert, z. B.:

Stammkapital-Konto
An Liquidations-Konto
für die erste Liquidationsrate M 10500.—

Dieses Liquidations-Konto ist seinem Wesen nach somit nichts weiter, als ein Sammel-Konto der früheren, jetzt zu Dritten gewordenen Gesellschafter. Es wird nach und nach Kreditor durch das Stammkapital-Konto für die zur Verteilung bestimmten Beträge und nach und nach Debitor an Kassa-Konto für die hierauf zur Auszahlung gelangenden Gelder.

Reicht die Liquidationsmasse nicht aus, das gesamte Stammkapital quotenweise auf die persönlichen Konten der früheren Gesellschafter oder auf Liquidations-Konto abzutragen, so ergibt sich der Fehlbetrag als Verlust auf dem Stammkapital-Konto und umgekehrt, kommt mehr Masse zur Ausschüttung als im Kredit des Stammkapital-Kontos ver-

zeichnet steht, so stellt dieses Mehr Gewinn auf Stammkapital-Konto dar. Dieser Verlust oder Gewinn wird darauf auf das Gewinn- und Verlust-Konto übergebucht, wonach sämtliche Konten ausgeglichen sind.

Ansatz im Journal:

a) bei Vorhandensein von Verlust:
Stammkapital-Konto
An Gewinn- und Verlust-Konto,

b) bei Vorhandensein von Gewinn:
Gewinn- und Verlust-Konto
An Stammkapital-Konto.

Ist die Liquidation in einem Jahre nicht beendet, so ist eine weitere Liquidationsbilanz aufzustellen u. s. f., wobei ich empfehlen möchte, den sich jedesmal ergebenden Jahresgewinn oder -Verlust nicht auf die Kapital-Konten der Gesellschafter zu repartieren, was bei den vielfach sehr differierenden Liquidationswerten zu unnötigen Hin- und Rückbuchungen hierauf führt, sondern denselben einfach bis zum Schluß der Liquidation auf Gewinn- und Verlust-Konto stehen zu lassen. —

Weil die Anwendung der doppelten Buchhaltung für den Liquidator oft zu zeitraubend, derselbe ihrer oft auch nicht kundig ist, so werden die Liquidationsbuchungen vielfach in einfachster Rechnungsführung gehalten. Man findet daher namentlich bei kleineren Gesellschaften oftmals nur ein einfaches Kassabuch und Kontokorrent, seltener noch Memorial, Wechselkopierbuch und event. auch Lagerbuch und Inventarienbuch vor, die auf primitivste Weise geführt werden.

Sympathisch aber ist mir eine solche kaum verläßliche und oft nur schwer kontrollierbare Buchhaltung in so wichtiger Mission nicht. Wie Simon, S. 72 ff., für die Aktiengesellschaften aus dem Wortlaute des § 260 H.G.B. schließt, daß dort die Doppelbuchhaltung angewendet werden muß, so sollte man daraus auch einen Analogieschluß für die G. m. b. H. herleiten. —

Ist die Liquidation beendet, so haben die Liquidatoren nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die sogenannte Schlußrechnung zu legen. Darunter ist nun nicht etwa bloß eine Schlußbilanz, die möglicherweise nur in wenigen nackten Endziffern bestehen kann, zu verstehen, es müssen vielmehr die erforderlichen Nachweise für die Entlastung der Liquidatoren beigebracht werden, was sich nicht schematisch, d. h. für alle Fälle gleich, skizzieren läßt.

Schlußbemerkung. Parisius und Crüger, S. 125, sagen als Vorbemerkung zu den §§ 66—73 des G. m. b. H. G.: „In den Fällen der Auflösung außer dem Konkurse muß die Liquidation der Gesellschaft eintreten. Für die Regelung derselben kommen im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte in Betracht, wie bei der A.G. und Genossenschaften. Die Vorschriften stimmen daher in der Hauptsache mit den bezüglichen Vorschriften für A. G. und für G. m. b. H. überein. Die Fassung ist meistens aus dem letzteren Gesetz übernommen."

Hiernach ist die Aufstellung einer Liquidationsbilanz also auch erforderlich, wenn die G. m. b. H. in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt wird oder in eine Einzelfirma. Die Bestätigung dieser Ansicht liegt zweifellos in § 304, Abs. 1, H.G.B., denn dort wird nur eine Ausnahme vorgesehen, die, daß das Vermögen einer A.G. als Ganzes von dem Reiche, einem Bundesstaat oder einem inländischen Kommunalverband übernommen wird.

Die Berliner Scheck-Austauschstelle.

Von Dr. Walter Conrad, Berlin.

Die Tätigkeit der bei einer Reihe von Reichsbankanstalten eingerichteten Abrechnungsstellen beschränkt sich lediglich auf ein Platzclearing und unterscheidet sich dadurch von derjenigen des englischen Clearing-house, das bekanntlich neben dem Town-clearing noch ein Country-clearing[1]) pflegt, d. h. auch Forderungspapiere abrechnet, die nicht in London, sondern in der Provinz zahlbar sind. Da die Reichsbank, abgesehen von ihrer führenden Stellung im deutschen Abrechnungsverkehr, Mitglied aller 20 Abrechnungsstellen ist, so ist von jeher die Überleitung eines Forderungspapiers an einen entfernten Abrechnungsplatz durch ihre Vermittlung möglich gewesen. Ein Berliner Abrechnungsstellenmitglied, das beispielsweise einen Wechsel auf ein Abrechnungsstellenmitglied in Frankfurt a. M. einzuziehen wünschte, konnte diesen kurz vor Verfall entweder im Wege des Verkaufs oder im Wege der auftragsweisen Hingabe zum Inkasso der Reichsbank übergeben, die das Papier durch Vermittlung ihrer Filiale in Frankfurt a. M. am Zahlungsort zur Abrechnung brachte. Wenngleich dieser Modus nur ein Ersatz für das glattere Country-clearing ist, so hat er bisher doch genügt, zumal neben ihm den Banken weitverzweigte Beziehungen zu anderen Privatbanken zur Verfügung stehen, deren sie sich gern zum Einzug ihrer Versandpapiere eventuell auch zur Vermittlung der Abrechnung an einem fremden Platze bedienen.

Immerhin haben diese Inkassowege den Nachteil, daß sie verhältnismäßig kostspielig sind, was besonders bei Papieren kleineren Betrages ins Gewicht fällt. Eine Verringerung der Kosten (Porti und Provisionen) ist aber nur durch eine straffe räumliche und zeitliche Konzentration der vielen einzelnen Inkassoumsätze möglich. Das Bedürfnis nach einer solchen Konzentration, die nur im Wege einer Neuorganisation zu erreichen ist, ist besonders in letzter Zeit fühlbar geworden, seitdem infolge der erfreulichen Ausbreitung des Scheckverkehrs die Zahl der einzuziehenden Schecks in beträchtlichem Wachstum begriffen ist.

Aus diesen Gründen hat die Plenarversamm-

[1]) Siehe R. Koch, Vorträge und Aufsätze, Berlin 1892, S. 260 ff. und Georg Obst, Theorie und Praxis des Scheckverkehrs, Leipzig 1899, S. 128 ff.

lung der Berliner Abrechnungsstelle vom 7. Mai dieses Jahres die Errichtung einer Scheck-Austauschstelle beschlossen, die mit dem 1. Juni bereits ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Naturgemäß beschäftigt sich diese neue Einrichtung nur mit Schecks, die außerhalb Berlins zahlbar sind, auf denen aber ein Mitglied der Scheck-Austauschstelle oder eine mit einem solchen in Verbindung stehende Bankfirma als Zahlstelle angegeben ist, also nur mit solchen Schecks, deren Einziehung provisionsfrei vor sich gehen kann.

Mit dieser Neuerung ist der deutsche Abrechnungsverkehr in eine Entwicklungsstufe gelangt, die derjenigen des englischen Clearing-Systems sehr nahe kommt. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, daß das deutsche Country-clearing einstweilen nur auf Schecks beschränkt ist, während in England alle abrechnungsfähigen Papiere durch das Country-clearing gehen können.

Die Bestimmungen des neuen Instituts sind folgende:

Nur Mitglieder der Berliner Abrechnungsstelle können Mitglieder der Austauschstelle werden.

Die Reichsbank wird in der Plenarversammlung durch ein Mitglied des Reichsbank-Direktoriums vertreten, die übrigen Mitglieder durch je ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. durch einen der Geschäftsinhaber. Der Vertreter des Reichsbank-Direktoriums führt in den Versammlungen den Vorsitz. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Abänderung der Geschäftsordnung oder dieses Abkommens ist eine Stimmenmehrheit von Dreivierteilen der Anwesenden erforderlich.

Die Plenarsitzungen werden von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums anberaumt, so oft das Bedürfnis es erfordert oder fünf Mitglieder es schriftlich beantragen. Im Februar jedes Jahres muß eine Plenarversammlung stattfinden, um die Wahlen der vier kaufmännischen Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen. Die Wahl erfolgt allemal für ein Jahr. Sie geschieht mittels verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders, kann aber auch mit allseitiger Zustimmung durch Zuruf erfolgen. Bis zur Wahl der neuen Mitglieder bleiben die alten in Funktion.

Der Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern einschließlich des den Vorsitz führenden Vertreters des Reichsbank-Direktoriums und eines Vertreters der Seehandlung.

Wählbar ist jeder, welcher eins der beteiligten Bankhäuser in den Plenarversammlungen vertreten kann. Von mehreren Inhabern eines Handelshauses bzw. Vorstandsmitgliedern kann nur einer Mitglied des Ausschusses sein.

Der Ausschuß unterstützt das Reichsbank-Direktorium in der Aufsicht über die Ausführung der Geschäftsordnung, entscheidet vorkommende Differenzen unter den Vertretern der Mitglieder oder zwischen diesen und dem Vorsteher und den übrigen Beamten der Austauschstelle und bereitet die Beschlußfassung über Abänderungen der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor.

Er versammelt sich, so oft das Bedürfnis es erfordert oder zwei Mitglieder es beantragen. Die Versammlungen beruft der Vorsitzende. Seine Beschlüsse faßt der Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Das Ausscheiden aus der Austauschstelle steht jedem Mitglied zum Schluß jedes Kalenderjahres frei, muß aber einen Monat vorher dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angezeigt werden.

Ein Mitglied, das nicht mehr der Berliner Abrechnungsstelle angehört, gilt auch als aus der Austauschstelle ausgeschieden.

Hinsichtlich der Austauschstelle ist folgendes vereinbart:

Die Austauschstelle soll im Reichsbankgebäude eingerichtet werden. Ihre Leitung und Beaufsichtigung wird unter Mitwirkung der beteiligten Bankhäuser, Behörden usw. dem Reichsbank-Direktorium unterstellt.

Der Austausch wird sich auf Schecks beschränken, die zwar außerhalb Berlins zahlbar sind, auf denen aber ein Mitglied der Scheck-Austauschstelle oder ein anderes Bankhaus, das mit einem Mitglied der Scheck-Austauschstelle in Geschäftsverbindung steht und durch dieses vertreten wird, als Zahlungsstelle angegeben ist, durch die der Einzug der Schecks kostenfrei erfolgt.

Auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Schecks, deren Übertragung durch die Worte „Nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist, sind von dem Austausch ausgeschlossen.

Der Austausch erfolgt unmittelbar zwischen den Beteiligten.

Die Mitglieder können sich durch einen hierfür bezeichneten Beamten oder durch ein anderes Mitglied oder dessen Beamten bei dem täglichen Austausch vertreten lassen.

Den Geschäftsgang bei dem Austausch regelt die beigefügte Geschäftsordnung.

Die durch die Austauschstelle erwachsenden Einrichtungs- und Verwaltungskosten mit Ausnahme des für sie bestimmten Lokals, das die Reichsbank unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, tragen alle Mitglieder zu gleichen Teilen. Die Kosten werden von dem Reichsbank-Direktorium festgestellt und halbjährlich eingezogen.

Die Vergütung der Beträge für die zum Austausch eingelieferten Schecks erfolgt nach deren Einziehung ausschließlich unter Benutzung der Einrichtung der Berliner Abrechnungsstelle. Nichtbezahlte Schecks müssen in der Regel im Original als Rücklieferung durch die Berliner Abrechnungsstelle an das Einlieferungsmitglied der Austauschstelle zurückgegeben werden.

Bis zur Vergütung des Betrages oder Rücklieferung des Schecks ist das Empfangsmitglied der Austauschstelle lediglich Verwahrer des Schecks.

Der Geschäftsgang der Austauschstelle spielt sich auf Grund der nachstehenden Geschäftsordnung ab:

I. Die Reichsbank wie die übrigen Mitglieder der Austauschstelle entsenden werktäglich zur bestimmten Zeit einen legitimierten Vertreter zur Scheck-Austauschstelle, auch wenn sie keine Schecks einzuliefern haben.

Die Vollmachten für die Vertreter müssen nach dem anliegenden Schema [1]) ausgestellt sein. Sie werden von dem Vorsteher geprüft und nach Erledigung etwaiger Anstände seitens der Vollmachtgeber von ihm verwahrt.

II. Die zum Austausch bestimmten Schecks müssen geordnet und mit dem Firmenstempel des betreffenden Hauses versehen sein.

Orderschecks bedürfen der handschriftlichen Quittung nicht, sondern können mit dem Stempelaufdruck:

Inhalt empfangen.
(Provinz-Bankier)
im Wege der Scheck-Austauschstelle
durch
(Mitglied der Austauschstelle)

in den Austausch gegeben werden.

Für Schecks, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten oder die keine Angabe darüber, an wen zu zahlen ist, enthalten, ist eine Quittung nicht erforderlich.

Der einlösenden Firma bleibt es vorbehalten, nachträglich eine ordnungsmäßig handschriftlich vollzogene Quittung vom Einreicher zu verlangen.

III. Der Scheckaustausch findet täglich nur einmal, und zwar — mit Ausnahme der Sonnabende — nachmittags um

[1]) Vgl. Formular 1.

$3^1/_2$ Uhr, an den Sonnabenden um 12 Uhr und an Tagen, an denen die Bureaus der Reichsbank nachmittags geschlossen bleiben, um 1 Uhr statt.

Jeder Vertreter hat sich zu den vorstehend genannten Zeiten in der Reichsbank einzufinden und übergibt den Vertretern des betreffenden anderen Mitgliedes, das selbst oder von dem einer seiner Kunden als Zahlstelle angegeben ist, die Schecks mit zwei gleichlautenden, die Beträge, Schecknummern und Zahlungsorte einzeln aufführenden, summierten Verzeichnissen[1]) und einem Schema zu dem die Endsumme der Verzeichnisse enthaltenden Empfangsbekenntnis[2]). Eins der Verzeichnisse und das Empfangsbekenntnis werden nach erfolgter Prüfung durch den Empfänger von diesem gezeichnet und dem Einliefernden zurückgegeben. (An Stelle von zwei Verzeichnissen kann auch nur ein Verzeichnis nebst einer durch das Kopierverfahren oder mittels Durchpause hergestellten Kopie eingeliefert werden, wobei dann die Kopie mit den Schecks dem Empfänger verbleibt, das Originalverzeichnis aber zurückgegeben wird.)

Die Stückzahl der an die anderen abgelieferten Schecks, sowie die Summen der Verzeichnisse sind von einem jeden in die Debet-Kolonne des nach dem anliegenden Schema zu führenden Austauschblattes[3]) tunlichst schon vor der Einlieferung einzutragen, während in die Kredit-Kolonne nur die Summen der empfangenen Schecks zu verzeichnen sind.

IV. Jeder Vertreter summiert die Debet- und Kredit-Kolonne seines Austauschblattes und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen (der Gesamtheit der Austauschenden gegenüber) schuldet oder zu fordern hat.

V. Der Vorsteher trägt die Saldi der Austauschblätter in ein Bilanzblatt[4]), das nach erfolgter Berichtigung etwaiger Rechnungsirrtümer im Kredit und Debet bei der Summierung übereinstimmen muß, visiert die Austauschblätter, gibt diese zurück und schließt den Austausch, worauf die Vertreter die Austauschstelle verlassen dürfen.

Die von den Empfängern gezeichneten und dem Einliefernden zurückgegebenen Verzeichnisse werden von diesem quittiert nach 4 Werktagen zum zweitenmal eingeliefert, und zwar jetzt in die 9-Uhr-Zusammenkunft der Berliner Abrechnungsstelle.

Die Zahlstelle vergleicht das Verzeichnis mit der in ihren Händen befindlichen zweiten Ausfertigung des Verzeichnisses oder mit der Kopie und vergütet den ausmachenden Betrag wie üblich im Abrechnungswege. Sind Schecks mangels Zahlung zurückgekommen, so werden sie unter Rückgabe als Rücklieferungen bei der Abrechnung behandelt. Sie müssen an demselben Tage, und zwar bei der zweiten Lieferung der Abrechnungsstelle zurückgeliefert werden, an dem das Verzeichnis, worauf der betreffende Scheck bei Einlieferung verzeichnet stand, durch die Abrechnung geht. Für den Fall, daß eine Benachrichtigung über die Bezahlung des Schecks bei dem Empfangsmitglied der Scheck-Austauschstelle noch nicht eingetroffen oder der unbezahlte Scheck noch nicht wieder in seine Hände gelangt ist, muß, um die Abrechnung des betreffenden Scheckverzeichnisses nicht aufzuhalten, an Stelle des im Original nicht zurückgelieferten Schecks ein Rücklieferungsschein[5]) über den Scheck als Rücklieferung durch die Abrechnung gehen. Der Ausgleich solcher, nicht im Original zurückgegebenen Schecks bleibt den Beteiligten überlassen.

Als bezahlt gelten alle Schecks, die am Tage der Einlieferung des betreffenden Verzeichnisses in die Abrechnungsstelle nicht im Original zurückgeliefert werden oder die nicht an Stelle des Originals durch einen Rücklieferungsschein als unerledigt gekennzeichnet worden sind.

Die bei der Scheck-Austauschstelle verwandten Formulare, die den Gang des Austauschverfahrens deutlich illustrieren und darum hier wiedergegeben sind, sind folgende:

[1]) Vgl. Formular 2.
[2]) Vgl. Formular 3.
[3]) Vgl. Formular 4.
[4]) Vgl. Formular 5.
[5]) Vgl. Formular 6.

Formular 1.

M 1.50 bzw. M 10.— Stempel sind zu entwerten.

Vollmacht.

D..... Endesunterzeichnete... bevollmächtig..... hiermit d..... zu ..... in einem Dienstverhältnis stehenden .....

.....

zur Vornahme aller im Scheckaustauschverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen für die Scheck-Austauschstelle vorkommenden Rechtshandlungen. Die erforderlichen Unterschriften w...rd..... d..... Bevollmächtigte... unter .....em Firmenstempel und Beisetzung ..... Namens mit dem Zusatze „i. V." (in Vollmacht) abgeben.

Diese Vollmacht erlischt nur durch schriftlichen, seitens d..... Machtgeber... oder der Rechtsnachfolger an das Reichsbank-Direktorium zu richtenden Widerruf.

Berlin, den .....ten ..... 19.....

Unterschrift des Machtgebers: .....

.....

Unterschrift d... Bevollmächtigten: .....

... Daß Herr .....

.....

..... als Machtgeber und Herr .....

als Bevollmächtigte... vorstehende Namensunterschriften eigenhändig geleistet haben, wird unter Beifügung des Amtssiegels bescheinigt.

Berlin, den .....ten ..... 19.....

Formular 2.

Berliner Scheck-Austauschstelle.

....., den .....ten ..... 191...

Nach 4 Werktagen in die Abrechnungsstelle zur ersten Lieferung quittiert einzureichendes

Verzeichnis

von .....

an .....

Stück	Summe M	Pf	Scheck-nummer	Zahlungsort
1				
2				
3				
4				
	usw.			

Den Gegenwert der in vorstehendem Verzeichnisse aufgeführten Schecks haben wir durch Abrechnung erhalten.

Berlin, ...

Firmastempel und Unterschrift: .....

Formular 3.

Berliner Scheck-Austauschstelle.

Empfangsbekenntnis.

Von .....

Schecks im Betrage von *M* ▒▒▒▒▒▒▒▒ heute empfangen zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den .....ten ..... 191....

(Firma.)

Formular 4.

Berliner Scheck-Austauschstelle.

Berlin, den ....ten ..... 191...

Stückzahl	Soll	Firma	Haben
		Bank des Berliner Kass.-Ver.	
		Bank für Handel u. Industrie	
		Berliner Handels-Ges.	
		usw.	
		Gesamt-Summe	
Mark		Saldo Mark	

Die Richtigkeit des Saldos bescheinigt:

Unterschrift der einliefernden Firma:

Der Vorsteher der Berliner Scheck-Austauschstelle.

Formular 5.

Berliner Scheck-Austauschstelle.

Berlin, den ....ten ..... 191....

Bilanz.

Debitoren	Austauschstelle	Kreditoren
	Bank des Berliner Kass.-Ver.	
	Bank für Handel u. Industrie	
	Berliner Handels-Ges.	
	usw.	
	Summe	

Berlin, den ....ten ..... 191....

Der Vorsteher der Berliner Scheck-Austauschstelle.

Formular 6.

Berliner Scheck-Austauschstelle.

M .....

Für Rücklieferung

an .....

Der am ...ten ..... 191... eingelieferte Scheck M.....

auf .....

kann nicht im Original zurückgeliefert werden,
weil eine Benachrichtigung über die Einlösung noch nicht vorliegt,*)
weil der unbezahlt gebliebene Scheck noch nicht wieder hier eingetroffen ist.*)

Obiger Betrag wird Ihnen durch die Abrechnung belastet.

Berlin, den ...ten ..... 191....

(Firma)

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Die der Scheck-Austauschstelle zugehörigen Mitglieder setzen sich aus sämtlichen Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle zusammen; es sind die Firmen: Bank des Berliner Kassenvereins; Bank für Handel und Industrie; Berliner Handelsgesellschaft; S. Bleichröder; Commerz- und Diskonto-Bank; Delbrück, Leo & Co.; Deutsche Bank; Direktion der Disconto-Gesellschaft; Dresdner Bank; C. N. Engelhard; Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank); F. W. Krause & Co., Bankgeschäft; Mendelsohn & Co.; Mitteldeutsche Creditbank; Nationalbank für Deutschland; Preußische Central-Genossenschafts-Kasse; A. Schaaffhausen'scher Bankverein; Gebr. Schickler und als Bank der Banken die Reichsbank.

Wie aus den oben wiedergegebenen Bestimmungen ersichtlich, ist die neue Einrichtung in allen wesentlichen Punkten dem englischen Country-clearing nachgebildet, das sich ja in der langen Zeit seines Bestehens (seit 1858) bekanntlich außerordentlich bewährt hat. Den englischen „agents" entsprechen die deutschen „Zahlstellen" hinsichtlich der Inkassofunktion völlig. Trotzdem kann man von der deutschen Scheck-Austauschstelle nicht dieselbe Entwicklung erwarten; ein verzweigtes blühendes Girosystem des Zentralnoteninstituts und ein Postgiroverkehr, Einrichtungen die in gleicher Weise wie das Provinzialclearing kompensativ zu wirken geeignet sind, fehlen in England vollständig. Füglich müssen dort die Umsätze des Country-clearing verhältnismäßig umfangreichere sein, als sie die deutsche Scheck-Abrechnungsstelle jemals wird erzielen können.

Immerhin darf man ihre Bedeutung nicht unterschätzen, da sie den Zahlungsverkehr auch der Nichtbankplätze dem Berliner Zentralverkehr angliedert, was der Reichsbankgiroverkehr naturgemäß nicht konnte. Vor allen Dingen aber — und darin besteht ihre Hauptbedeutung — gestaltet sie das deutsche Scheckeinzugsgeschäft wesentlich ökonomischer, als es bis jetzt gewesen ist, indem sie vermöge der Vorzüge des Scheck-Austauschverfahrens die Schecks an sich zieht und so das gesamte Einzugsgeschäft konzentriert, vereinfacht und infolge dieser Konzentration, was die Porti anbetrifft, verbilligt. Die weiter oben erwähnten Möglichkeiten des Scheckverkaufs und der auftragsweisen Hingabe von Provinzschecks an die Reichsbank verursachen dem Einreicher an Zinsen bezw. Inkassospesen leicht mehr Kosten als durch die Postversendung der Schecks seitens eines Mitgliedes der Scheck-Austauschstelle entstehen können.

Statistik und graphische Darstellung im Dienste des Kaufmanns.

Von Franz Schaaps, Recklinghausen.

Geringe Selbstkosten, angemessene Verkaufspreise und genügender Absatz sind in erster Linie bestimmend für das Gedeihen eines Geschäfts und für die Höhe des erzielten Gewinnes. Es ist daher Sorge eines jeden umsichtigen Geschäftsleiters, über diese wichtigen Punkte in seinem Geschäftsbetriebe stets genau unterrichtet zu sein. Zu diesem Zwecke werden einerseits die Selbstkosten und andererseits die Verkaufspreise und Versandmengen hinsichtlich ihrer Schwankungen in einzelnen Zeiträumen festgestellt und verglichen.

Welche Einrichtungen bei der Verkaufs-Abteilung eines Fabrik-Unternehmens vorhanden sind, um eine rasche und genaue, sowie lehrreiche Übersicht über den Versand und die erzielten Verkaufspreise zu ermöglichen, soll im folgenden gezeigt werden.

Das Versandgut des Unternehmens findet Absatz in einem großen Teil West- und Norddeutschlands, sowie nach den angrenzenden und vielen überseeischen Ländern.

Die herausgehenden Mengen werden täglich der Reihenfolge des Versandes nach in das Versandbuch eingetragen nach folgendem Muster:

I.

Monat	Tag	Empfänger	Wohnort	Für Rechnung	Menge T	Preis M
Januar	2.	W. Arndt	Köln	Eigene	10	105.—
„	2.	J. Daber	Kassel	Born/Essen	15	165.—
		usw.			. . . . .	
„	31.	C. Dorn	Minden	Eigene	10	90.—
					12400	126480.—

Am Schlusse des Monats werden auf Grund dieser Eintragungen die Bezüge der einzelnen Kunden zusammengestellt in folgender Weise:

II.

Käufer	Tag	Menge	Betrag
Adisch, Jos. Köln	5.	20	210.—
	9.	10	105.—
	12.	30	315.—
	18.	50	525.—
	24.	30	315.—
		140 T.	M 1470.—
Amort, Heinr. Hamm		60 „	„ 720.—
. . . . .		. . . .	. . . . .
Zorn, N. Dortmund		160 „	„ 1840.—
		12400 T.	M 126480.—

Graphische Darstellung Nr. 1 (zu Tabelle III).
Monats-Versand und Durchschnittspreise.

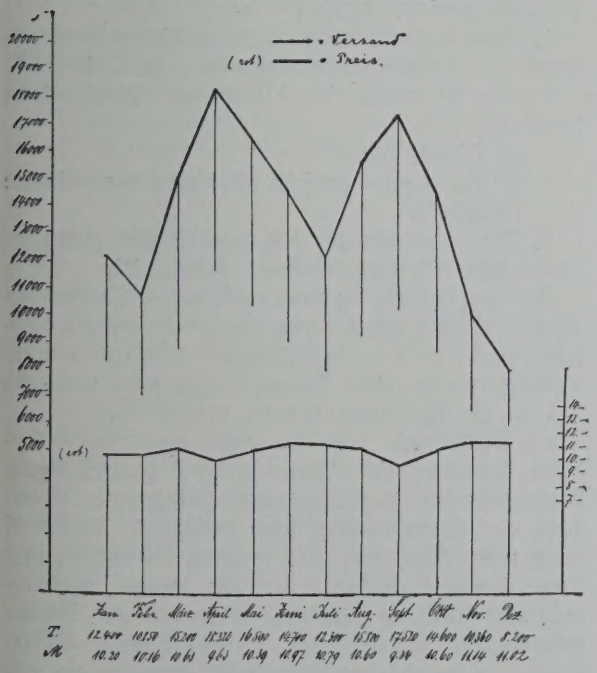

Zwecks schneller Auffindung ist die Reihenfolge der Käufer in dieser Zusammenstellung eine alphabetische. Obige Aufstellung gibt gleichzeitig die Grundlage für die Belastungsbuchungen.

Durch Zusammenzählen der Monatsmengen und Beträge mit gleichzeitiger Berechnung der Durchschnittspreise ergibt sich folgende Tabelle:

III.

Monat	Menge	Betrag	Durchschn. Preis
Januar	12 400	126 480.—	10.20
Februar	10 850	110 200.—	10.16
März	15 200	161 600.—	10.63
April	18 320	176 500.—	9.63
Mai	16 590	172 400.—	10.39
Juni	14 700	161 300.—	10.97
Juli	12 300	132 650.—	10.79
August	15 800	167 400.—	10.60
September	17 520	163 700.—	9.34
Oktober	14.600	154 800.—	10.60
November	10 360	115 400.—	11.14
Dezember	8 200	90 350.—	11.02
Summa:	166 840	1732 780.—	10.39

Auch die Monats-Abnahmen der einzelnen Käufer (siehe Aufstellung II) werden am Jahresschluß in dieser Weise zusammengezählt:

IV.

Käufer	Monat	Menge	Betrag	Summe		Durchschn.-Preis
Adisch, Jos., Köln	Januar	140 T.	M 1470.—			
	Februar	180 „	„ 1890.—			
	. . . . .					
	Dezember	90 „	„ 945.—	1400 T.	M 14700.—	10.50
Amort, Hch., Hamm				800 „	„ 9600.—	12.—
. . . . .						
. . . . .						
Zumhof, Wilh., Bremen				2100 „	„ 23100.—	11.—
				166840 T	M 1732780.—	10.39

Um die Bedeutung der einzelnen Kunden und den Unterschied ihrer Abnahmefähigkeit noch schärfer kenntlich zu machen, wird aus der Aufstellung IV eine andere hergeleitet, welche in der Reihenfolge sich nicht alphabetisch, sondern nach der Größe der abgenommenen Mengen entwickelt.

V.

Käufer	Menge	Betrag	Durchschn.-Preis
Brömel & Co., Dortmund	18400 T.	M 184000.—	10.—
Placker, F., Essen	15200 „	„ 155040.—	10.20
. . . . .			
. . . . .			
Ferger, M., Siegen	10 „	„ 125.—	10.50
	166840 T.	M 1732780.—	10.39

Graphische Darstellung Nr. 2 (zu Tabelle V).
Abnahmen und Preise der einzelnen Kunden.

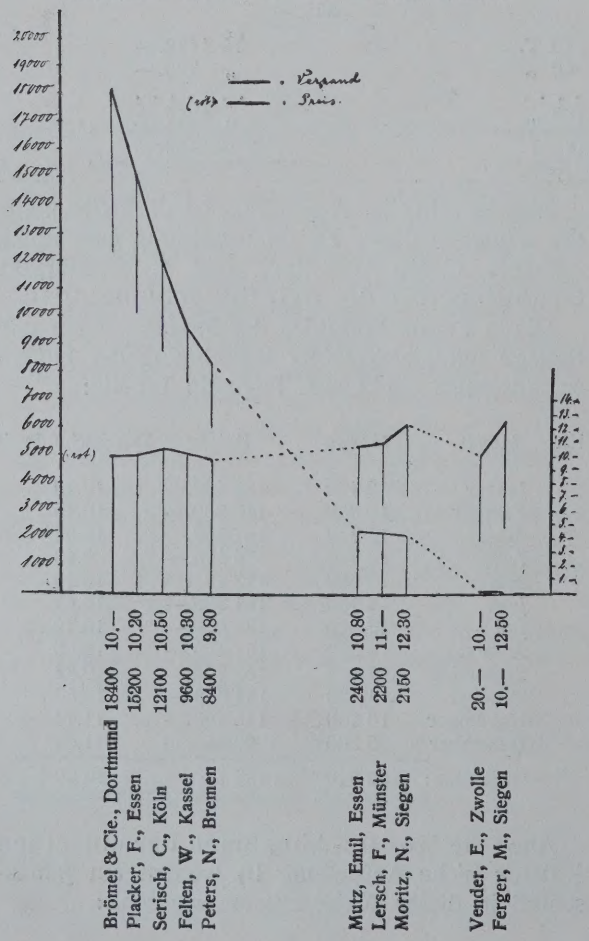

Bisher handelte es sich nur um die Feststellung der Gesamt-Absatzmengen und der Abnahmen der einzelnen Kunden.

Nicht minder wichtig ist es, Untersuchungen darüber anzustellen, wie sich der Absatz in den einzelnen Verkaufs-Orten und -Gebieten entwickelt.

Für diese Feststellungen dient ein besonderes Buch, das „Ortsverzeichnis"; bei den Eintragungen dient das Versandbuch (I) als Grundlage.

Zunächst werden also sämtliche Orte eingetragen, welche für den Versand in Betracht kommen und zwar in Zwischenräumen, deren Weite durch die voraussichtliche Abnahmefähigkeit des betreffenden Ortes bemessen wird. Unter den einzelnen Orten werden die Verbraucher mit entsprechenden Zwischenräumen möglichst alphabetisch aufgeführt und die bezogenen Mengen einzeln mit Angabe des Versandtages in die hierfür vorgesehene Spalte eingetragen. Die Jahressumme wird in die folgende Spalte übernommen und die so festgestellten Jahresabnahmen der einzelnen Verbraucher in dem Orte zusammengezählt. Die hierdurch sich ergebende Gesamtsumme der am fraglichen Orte abgesetzten Menge wird seitwärts in die Spalte des Verkaufsgebietes eingetragen, zu dem der betr. Ort gehört. —

Dem Verkaufsbureau stehen nunmehr folgende Tabellen zur Verfügung:

1. Zur Kontrolle des Monats- und Jahresversandes sowie der erzielten Durchschnittspreise. Tabelle III.
2. Zur Kontrolle der Abnahmen der einzelnen Kunden.
   a) Tabelle IV,
   b) mit vergl. Hinsicht auf den Gesamtabsatz: Tabelle V.
3. Zur Kontrolle des Absatzes an den einzelnen Orten und Verkaufsgebieten. Tabelle VI.

Bei der Benutzung und praktischen Verwertung dieser Tabellen werden gewöhnlich die entsprechenden Tabellen des vorhergehenden oder auch einiger vorhergehender Jahre herangezogen oder auch die Zahlen der einzelnen Monate verglichen.

So ergibt sich z. B. für April eine ungewöhnliche Zunahme des Versandes bei gleichzeitigem Sinken des Durchschnittspreises. Bei genauer Durchsicht der Einzelmengen und Beträge in Tabelle II zeigt sich dann, daß eine größere Exportlieferung ihren Einfluß einerseits auf die Menge, andererseits aber auch in mißlicher Weise auf den Durchschnittspreis ausgeübt hat. Folge: Erneute Kalkulation, ob bei den erzielten schlechten Preisen das

VI. Ort	Empfänger	Einzelmengen	Jahresmengen	Inland	Benachb. Ausland	Übersee
Aachen	Bertels, F.,	2./3., 4./5., 7./6.	35			
		10 10 15				
	. . . . .					
	. . . . .					
	Zünder, M.,	14./1., 10./2., 14./2.	. . 180			
		10 10 15				
	. . . . .					
			1560	1560		
Ahaus	Finster, E.,	14./3., 2./6.	 95			
		10 15				
	. . . . .					
	. . . . .					
	Sens, Fritz		70			
			280	280		
Ahlen			110	110		
. . . . .						
Bergen (Norwegen)			560			560
. . . . .						
. . . . .						
Zwolle			480		480	
. . . . .						
				106840	26800	33200

Export-Geschäft in dem betreffenden Bezirke weiter zu führen oder einzustellen ist. Derselbe Fall wiederholt sich im September.

Ferner bleiben die Versandzahlen im Ganzen gegen das Vorjahr zurück, namentlich von Mitte des Jahres ab. Um die Ursachen des Minderversandes aufzuklären, werden die Abnahmen der einzelnen Kunden mit den entsprechenden Abnahmen des Vorjahres verglichen und, wo ein Rückgang sich zeigt, durch persönlichen Besuch die näheren Ursachen festgestellt.

Für die Bewertung der einzelnen Geschäftsverbindungen und ihre Entwicklung ist Tabelle V besonders geeignet, da sie im Vergleich mit der Tabelle des Vorjahres direkt und klar vor Augen führt, wie die Abnahmen der einzelnen Kunden an sich und im Verhältnis zum Gesamtabsatze sich gestalten.

Graphische Darstellung Nr. 3 (zu Tabelle VI).
Absatz in den einzelnen Verkaufsgebieten und Orten.

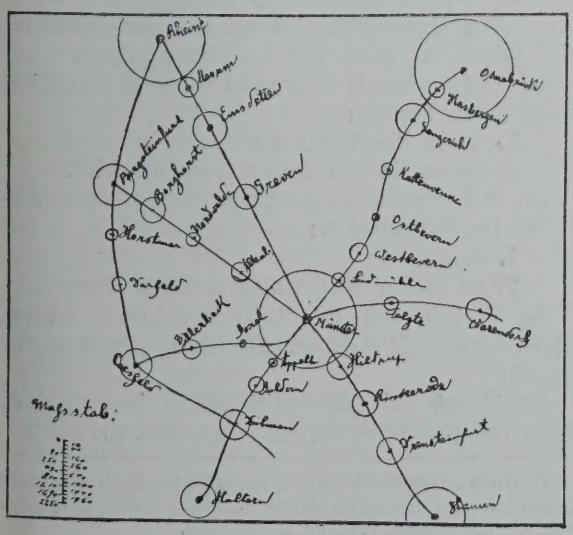

Das eigentliche „Nachschlagebuch" für den kaufmännischen Leiter oder den Vorsteher des Verkaufsbureaus ist aber die Tabelle VI, da sie sowohl die Abnahmen in den einzelnen Gebieten und Orten als auch seitens der einzelnen Verbraucher erkenntlich macht. Diese Tabelle wird daher in den oben mitgeteilten Fällen mit Vorteil zu Rate gezogen.

Eine wirksame Unterstützung und Ergänzung zu den Zahlenreihen der Tabellen bieten die graphischen Darstellungen.

Es ist bekannt, daß nackte Zahlen — namentlich bei längerem und wechselndem Gebrauch, zumal wenn stets eine Vorstellung der Größe damit verknüpft ist — ungeheuer ermüdend auf den Geist einwirken und eine richtige Abschätzung gegeneinander schon nach kurzer Zeit sehr beeinträchtigen oder ganz unmöglich machen, ganz abgesehen davon, daß es an und für sich schon schwierig ist, nur auf Grund von Zahlenangaben sich im Geiste die richtigen Größenverhältnisse vorzustellen.

Diesem Mangel tritt nun wie gesagt in sehr wirksamer Weise die graphische Darstellung entgegen, deren Anwendung auch für allgemein statistische Zwecke eine stets wachsende Verbreitung findet.

Zur graphischen Darstellung eignen sich von den vorstehend entwickelten Tabellen die mit No. III, V und VI bezeichneten.

Die Anfertigung geschieht folgendermaßen:

1. Graphische Darstellung zu Tabelle III.

Auf einer Grundlinie werden in entsprechenden gleichen Zwischenräumen zwölf senkrechte Linien errichtet und am Fuße der Reihe nach mit den

Monatsnamen bezeichnet. Es wird nun zunächst der Maßstab bestimmt, in welchem die Mengen eingezeichnet werden sollen, wobei die Größe der vorliegenden Fläche bzw. der senkrechten Linien die Entscheidung gibt. In diesem Falle soll 1 mm Linie einer Versandmenge von 100 Tonnen oder einem Verkaufswerte von M 0.20 entsprechen.

Zufolge Tabelle III ergeben sich dann für die einzelnen Monate oder diese Monate darstellenden Linien folgende Längen:

Januar: Versandmenge 12400 T. = 124 mm
Durchschnittspreis M 10.20 = 51 mm
Februar: Versandmenge 10850 T. = 108,50 mm
Durchschnittspreis M 10.16 = 50,8 mm
usw.
Dezember: Versandmenge = 82 mm,
Durchschnittspreis = 55,1 mm.

Die Endpunkte der Linien werden sodann durch eine möglichst kräftige Linie miteinander verbunden und die überspringenden Stücke ausradiert. Ferner werden zur Erläuterung unter den einzelnen Monaten die Versand- und Preiszahlen sowie seitwärts der angewandte Maßstab vermerkt. (Siehe Darstellung 1.)

2. Die graphische Darstellung zu Tabelle V wird in gleicher Weise angefertigt. In der am Schlusse beigefügten Darstellung 2 zu Tabelle V ist derselbe Maßstab von 1 mm Linie für 100 Tonnen Versandmenge bzw. M 0,20 Verkaufswert zur Anwendung gekommen. Mit Rücksicht auf möglichst genaue Darstellung auch der kleineren Versandmengen wird in der Praxis, wo eine genügend große Fläche zur Verfügung steht, der Maßstab größer gewählt. —

3. Die graphische Darstellung zu Tabelle VI ist auf anderer Grundlage aufgebaut, indem hier nicht die lineare, sondern die Flächenausdehnung als Maßstab genommen wird. Diese Darstellung erfordert zwar einige Mühe, ist dafür aber bei der Verwendung äußerst lehrreich.

Die Anfertigung geschieht in der Weise, daß auf einer Landkarte des Verkaufsgebiets (oder auf Karten der Verkaufsgebiete) die nach den einzelnen Orten gelieferten Mengen durch entsprechend große Kreise kenntlich gemacht werden. Die Größe der Kreise wird ermittelt nach der Formel:

$$J = r^2\pi$$

wobei J = Flächeninhalt des Kreises oder Größe der darzustellenden Versandmenge, r der gesuchte Radius und π die Zahl 3,14 ist. Da die Kreise nur in einem noch zu bestimmenden Maßstabe gezeichnet werden, kann die Zahl π in obiger Gleichung auch fortbleiben und es ergibt sich dann die Formel:

$$r = \sqrt{J}$$

oder m. a. W. der Radius des zugehörigen Kreises ist gleich der Wurzel aus der Versandzahl.

In der beigefügten Karte 3 ist das Verkaufsgebiet Münster i. W. und Umgebung dargestellt. Zunächst wird in passendem Maßstabe das Eisenbahnnetz (evtl. auch Wasserstraßen) aufgezeichnet, und es werden an den einzelnen Strecken die nach Tabelle VI in Betracht kommenden Orte vermerkt.

Nach Tabelle VI ergeben sich für die Strecke Münster-Rheine folgende Versandmengen: Münster 1320 Tonnen, Greven 90, Emsdetten 150, Mesum 60 und Rheine 1080 Tonnen. Um einen passenden Maßstab für die Kreise zu bekommen, werden die Zahlen jedesmal durch zehn geteilt und daraus die Wurzel gezogen. Es betragen dann die Radien der Kreise für Münster 11,5 mm, Greven 3 mm, Emsdetten 3,8 mm, Mesum 2,4 mm und Rheine 10,4 mm. Zur Vereinfachung wird am Fuße der Karte ein Maßstab eingezeichnet, von welchem man die Radien für die verschiedenen Versandmengen ohne weiteres abgreifen kann. Um die Kreislinien möglichst hervortreten zu lassen, wird rote Tinte oder Tusche dazu verwandt.

Die graphischen Darstellungen werden in gleicher Weise benutzt, wie die statistischen Tabellen.

Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre[1]).

Von Fritz Schmidt, Dortmund.

Die Geschäfte in Baumwolle zerfallen in Le Havre in zwei Kategorien: in Effektiv- und in Termingeschäfte.

Die Kategorie der *Effektivgeschäfte* umfaßt mehrere Arten:

I. Das Geschäft „en disponible", d. h. der Verkauf einer Ware, die am Orte selbst eingelagert ist und besichtigt werden kann.

II. Das Geschäft „Auf Lieferung".

A) Zu den Bedingungen von Le Havre, d. h. mit dem bei der Entladung in Le Havre festgestellten Gewicht als Basis.

B) Zu den Bedingungen des Vertrages „Livrable, Cif, 6%", d. h. zum Gewicht des Exportlandes mit 6% Tara und sonst wenig abweichenden Bedingungen.

In beiden Fällen (A und B) verstehen sich die Preise Cif Le Havre, doch ist natürlich die erste Form die dem Importeur angenehmere, da sie Betrug seitens des Lieferanten leichter verhindert. A und B zerfallen beide in Geschäfte:

a) Auf Entladung, wenn sich das Schiff mit der Ware im Hafen von Le Havre befindet.

b) Auf Ankunft oder auf Lieferung zu einem bestimmten Termin:

1. wenn die Ware unterwegs ist,
2. wenn sie erst später verschifft wird.

c) Auf Verladung, Expedition oder Abfahrt im Exporthafen:

1. sofort,
2. zu einem bestimmten späteren Termin.

Im Verkehr mit den Inlandabnehmern werden die Preise aller Effektivgeschäfte häufig „frei Waggon" gestellt.

Die *Termingeschäfte* sind einheitlich geregelt, doch kann die Erfüllung derselben geschehen:

[1]) Diese Artikelserie setzt diejenige über die Technik des Bremer Baumwollhandels (Hefte 10, 11, I; 1, 5, 8, 9, II) fort. Vgl. die Einleitung, Heft 10, I. D. Red.

1. durch Lieferung,
2. durch ein Gegengeschäft.

Zur Veranschaulichung der verschiedenen Geschäftsarten folgen eine Anzahl der Praxis entnommener Fälle.

A. Effektivgeschäfte.

I. Geschäft in Lokoware.
II. Geschäft auf „Verladung“ zu einem bestimmten Termin zwischen Überseeexporteur und europäischem Importeur.
III. Geschäft auf „Entladung“ zwischen Importeur und Fabrikant
IV. Geschäft auf „Lieferung innerhalb eines bestimmten Monats“.

(II.–IV.: Empfangsgewicht in Le Havre als Basis.)

V. Geschäft mit amerikanischem Gewicht als Basis; sog. „Livrable, Cif, 6% Vertrag“.

B. Börsentermingeschäfte.

VI. Einführung und Bestimmungen über die Arbitrage von Terminwaren.
VII. Erfüllung eines Börsenterminverkaufes durch Lieferung.
VIII. Erfüllung eines Börsenterminkaufes durch Lieferung.
IX. Erfüllung eines Börsenterminkaufes durch ein Gegengeschäft.

I.
Geschäft in Lokoware.

Die Abwicklung eines Geschäftes „en disponible“ beginnt damit, daß der Besitzer einer Partie Baumwolle, die entweder in einem Lagerhause oder in den Kaischuppen lagert, einen Makler beauftragt, sie für ihn zu verkaufen. Zunächst muß der Makler die Ware in Augenschein nehmen und sie klassifizieren (Anlage 1).

Anlage 1.

CLASSEMENT

Remis à Messieurs Pelle & Cie

100 Balles Coton, Navire Colonian

MARQUES	QUANTITÉ	ORIGINE	SOIE m/m	CLASSEMENT	1re	2me	3me	4me	5me	ESTIMATION
A G F D	100	N. O.	28	Good middling	50	35	12 dont 1 poignée	3		6 + Janvier

Havre, le 24 Janvier 1907

L. MUTEL. Courtier.

In dem vorstehenden „Classement“ ist angegeben: Zeichen der Ballen, Quantität, Ursprungsland = N. O. = New Orleans, Faserlänge = 28 mm, Qualität = Good middling, und diese Qualität wird wieder in 4 oder 5 Unterabteilungen geschieden. Im vorliegenden Beispiel sind 50 Ballen sehr gut, 12 dagegen sind minderwertig und 3 noch geringer.

Die Bemerkung „dont 1 poignée“ bedeutet, daß in einem Ballen die Fasern zusammengeballt sind. Für die Ballen der 3.—5. Rubrik wird dem Käufer seitens des Verkäufers gewöhnlich ein Preisnachlaß gewährt. In der Rubrik Estimation wird der jeweilige Wert der Lokoware über dem des Terminstandards, also über Middling angegeben. Hier beträgt er 6 Fr. über dem Januarterminpreis.

Dieses „Classement“ und den Ballen entnommene Muster werden seitens des Maklers den Interessenten vorgelegt, bis er einen Käufer gefunden hat. Ist dies geschehen, so wird der Kaufvertrag durch die Ausfüllung eines „Marché“, eines Kontraktformulars, geschlossen[1]) (Anlage 2).

Anlage 2.

Contrat A
4 Juillet 1904

COTON

Disponible

COPIE

N° 503

Mess. Pelle & Cie ont

Vendu à Mess. Albert Quesnel & Cie

par l'entremise de M. L. MUTEL, Courtier, aux conditions ordinaires de la Place. (Voir d'autre-part).

L. MUTEL

Cent balles

COTON [illegible]

AU PRIX DE [illegible] le demi-kilogramme

MARQUES

A G F D = 100 b/ ex Colonian

FAIT

Havre, le 31 Janvier 1907

Die Qualität zu nennen, ist in einem solchen Vertrage unnötig, denn man kauft ja nur nach genauer Prüfung der Ware. Über die Lieferung derselben bestimmen die Bedingungen des Vertrages, daß innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Kaufes geliefert und abgenommen sein muß. Im vorliegenden Falle fand die Lieferung in zwei Teilen statt, eine Partie von 50 Ballen am 4. und eine zweite am 14. Februar. Bei Abnahme der Ware wurde dieselbe seitens des Empfängers in Gegenwart des Maklers nochmals untersucht und es fanden sich bei beiden Partien Ballen, welche im Innern minderwertige Baumwolle enthielten. Der Makler machte dem Verkäufer davon Mitteilung unter Aufgabe der Ballennummern, des Anteiles der schlechten Baumwolle am ganzen Ballen und der vereinbarten Entschädigung (Anlage 3 und 4).

Nach Abnahme der Ware ist keine Reklamation möglich.

[1]) Man entzieht sich dabei häufig der Stempelsteuer, indem man nur Kopien, keine Originale, anfertigt.

Anlage 3.

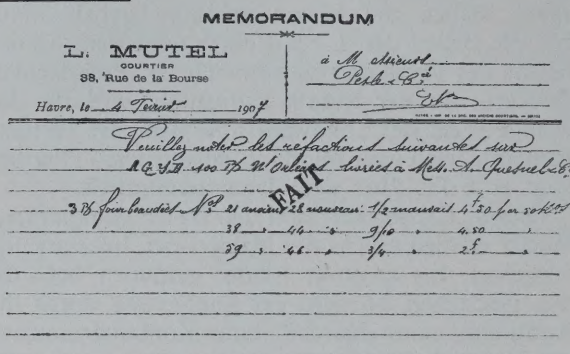
MEMORANDUM

L. MUTEL
COURTIER
38, Rue de la Bourse

Havre, le 4 Février 1907

à M. Albert Guenel
Pesle & Cie

FAIT

Anlage 4.

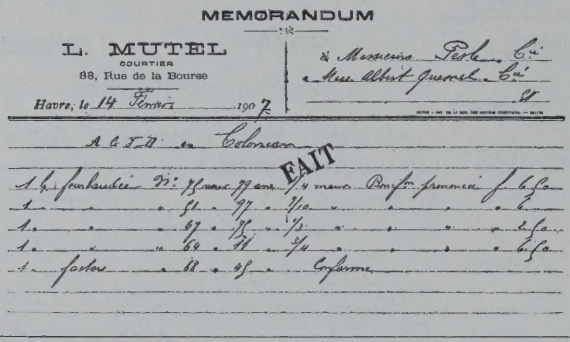
MEMORANDUM

L. MUTEL
COURTIER
38, Rue de la Bourse

Havre, le 14 Février 1907

à Messieurs Pesle & Cie
Mon. Albert Guenel & Cie

FAIT

Es folgt jetzt die Faktura (Anlage 5).

Das Bruttogewicht ist bei der Abnahme in Gegenwart beider Parteien ermittelt worden. Das Gewicht der Eisenbänder wird festgestellt, indem man zehn derselben löst und das ermittelte Durchschnittsgewicht für alle gelten läßt. In einem Falle wogen 10 Reifen 5,75 kg, in einem anderen 5,60 kg. Die 32 kg „Réfactions" stellen kleine Gewichtsnachlässe dar, welche sich die Parteien bei der Übernahme gewährten. Für die aus den Vereinigten Staaten stammenden Ballen wird eine Durchschnittstara von 4 % und 1 % Durchschnittszuschlag für sonstige Belastung, also insgesamt 5 % nach Abzug der Reifen angenommen. Für die den Ballen umgebende Hülle allein rechnet man $3^{9}/_{16}$ % des Ballengewichts. Ist das Gewicht der Umhüllung größer, so kann der Überschuß von der Faktura gekürzt werden. Man ermittelt ihn, indem man das Gewicht der Umhüllung mindestens zweier Ballen, aber nie von mehr als 5 % aller Ballen, genau ermittelt und dies dann für die ganze Partie gelten läßt. Jede Extraumhüllung ist vor dieser Gewichtsermittlung zu entfernen. Für nicht aus Nordamerika stammende Ballen nimmt man immer die wirkliche Tara, die aber gleichfalls nur als Durchschnitt ermittelt wird. Beschädigte Ballen nordamerikanischen Ursprungs mit mehr als 12 kg Verlust sind zurückzuweisen, geringere Schäden dagegen zu vergüten. Für andere als nordamerikanische Ballen hat man als Grenze des Verlustes 6 % des Ballengewichts festgelegt. Ballen mit minderwertiger Baumwolle dürfen bei allen Arten höchstens 6 % der Gesamtzahl ausmachen. Alle etwa entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Anlage 5 (Vorderseite).

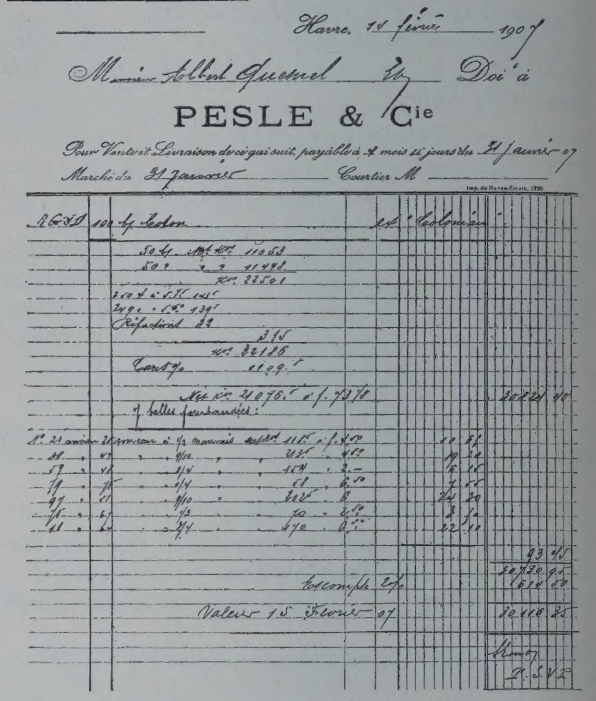
Havre, le 14 février 1907

Mr. Albert Guenel Doit à

PESLE & Cie

Pour Vente et Livraison de ci-après suit, payable à 4 mois 21 jours fin Janvier 07

Marché du 31 Janvier Courtier M.

(Rückseite).

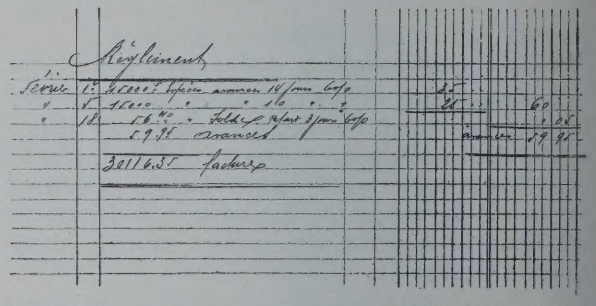
Règlement

Die Zahlung hat in Le Havre sofort zu erfolgen, obgleich die Zahlungsbedingung für Baumwolle eigentlich $4^{1}/_{2}$ Monat Ziel ist. Der Handelsbrauch hat diese Norm bestehen lassen und als Bedingung hinzugefügt: „sofortige Zahlung innerhalb 15 Tagen mit 2 % Diskont". Meist werden auch noch die 15 Tage zu einem feststehenden Satze von 6 % p. a. diskontiert. Als Ausnahme ist anzuführen, daß auf ägyptische Baumwolle nur 15 Tage Ziel und demnach nur $^{1}/_{4}$ % Diskont gegeben wird. Die vorstehende Rechnung läßt den Abzug der 2 % Diskont erkennen und die Regulierung zeigt auch die Verrechnung der 15 Tage.

Organisation des von mir eingerichteten und geführten Geschäfts, speziell der Korrespondenz und Buchhalterei mit Kasse.

Von Ludwig Weyrich, vereidigter Bücherrevisor, Cöthen.

Das Geschäft, über welches ich im folgenden schreibe, besteht nicht mehr. Durch die Veröffentlichung erwächst daher keinerlei Schaden.

In meinen früheren Stellungen hatte ich Gelegenheit, die Umständlichkeit und Zeitverschwendung des aus dem Staatsbetriebe übernommenen und leider in jenen Betrieben, denen aus dem Staatsdienst hervorgegangene Direktoren vorstehen, unausrottbaren Konzipierungs- und Abschreibverfahrens mit der Weitersendung der Akten im Korrespondenz-, Anweisungs- und Rechnungsverfahren zur Genüge kennen zu lernen, und diese Schule hat mich die Vorteile einer modernen kaufmännischen Organisation mit Kopierverfahren und doppelter Buchführung um so rascher erkennen lassen und mir beim Ausbau dieses Systems wesentliche Dienste geleistet.

Im Herbst 1905 habe ich ein kaufmännisch vollständig zerfahrenes Geschäft in allen seinen Teilen neu eingerichtet und dasselbe bis Herbst 1908 geführt. Wenn es nicht weiter besteht, so liegt dies daran, daß ihm durch gesetzliche Eingriffe der Boden entzogen ist, und ferner in der heute leider sehr oft wiederkehrenden Erscheinung, daß der Gläubiger durch seine säumigen Schuldner bei unseren zivilrechtlichen Verhältnissen erdrosselt wird.

Die erste Notwendigkeit war, überhaupt eine Organisation zu schaffen, und hier war das Nötigste die Regelung des Korrespondenzwesens.

Zunächst wurde das leider noch zu sehr im Gebrauch befindliche Kopierbuch beseitigt und das Vervielfältigungsverfahren mittels Durchschlags auf der Schreibmaschine eingeführt. Dadurch fielen sofort zwei Arbeitsverrichtungen weg:

1. das umständliche Kopieren,
2. das zeitraubende Registrieren des Kopierbuches.

Dazu kommt der dritte weitere Vorteil, der in großen Geschäften viel Arbeit und Zeit erspart, daß nämlich die Kopien in der Registratur zu den zugehörigen Korrespondenzen geheftet werden, so daß Brief und Antwort in unmittelbarer Reihenfolge und genau chronologischer Folge zusammenliegen. Die Briefe wurden dem Stenotypisten durch Diktat aufgegeben am Vormittage, kamen am Nachmittage in einer Unterschriftenmappe fertig an die das Diktat aufgebenden Referenten und nach Zeichnung durch diese zum Geschäftsführer, nach der Unterschrift zur Expedition und die Kopien zur Registratur.

Als notwendig und praktisch hat es sich später erwiesen, auf jeden Brief oben links gleich mit Schreibmaschine, durch einen schrägen Strich getrennt, die Namen der diktierenden und der schreibenden Beamten, z. B. W/B, aufzutragen und zwar deshalb, weil viele Briefe vom Diktierenden aus irgend welchen Gründen nicht unterzeichnet werden konnten, bei welchen sich dann später leicht der geistige Urheber feststellen ließ. Die Bezugnahme auf vorhergehende fremde oder eigene Briefe geschah in der einfachsten Weise durch Anführung dieser Briefe neben der Adresse oben links außerhalb des Textes mit

Ihr Letztes vom . . . . oder Unser Letztes vom . . . .

Die Registratur wurde nach folgenden zwei Hauptgesichtspunkten festgelegt:

1. Trennung nach Materien,
2. innerhalb der Materien Ordnung in streng alphabetischer Reihenfolge nach Namen und Firmen,
3. die Briefwechsel mit den einzelnen Firmen genau chronologisch in der Weise, daß die ältesten Briefe zu unterst kamen und die folgenden auf diese aufgeheftet wurden.

Zum Aufbewahren sind verwendet Leitzordner für die allgemeine Korrespondenz und Stella-Schnellhefter für die Korrespondenz speziellen Inhalts.

Als solche kamen in Betracht abgeschlossene und in Ausführung begriffene Arbeiten — es handelte sich nur um Werkverträge — und es wurde für jede Arbeit ein besonderer Schnellhefter angelegt und zwar sowohl 1. für den Verkehr mit dem Auftraggeber und auch 2. für den Verkehr mit dem ausführenden Meister.

Zur Erzielung einer weiteren Übersicht wurden die nach Art der Ausführung verschiedenen Aufträge auch durch verschiedene Farbe der Stella-Schnellhefter unterschieden.

Aus dieser Korrespondenz wurde peinlich ausgeschaltet alles, was sich auf Zahlungen, Rechnungen und Buchhalterei bezog. Alle Mitteilungen derartigen Inhalts wurden durch besondere Briefe erledigt auf besonderem Bogen und die betreffenden Kopien und Briefe als Belege zur Buchhalterei und Kasse gegeben. Nur die Briefe über Rechnungs-Differenzen und Monita, welche nicht sofort zu buchen waren, kamen mit in die Korrespondenz.

Mußten Klagen geführt werden, so wurde mit Beginn der Klage für die von da entstehende Korrespondenz ein neuer Schnellhefter angelegt.

Ebenfalls getrennt registriert wurden die Briefe mit den Behörden.

Die allgemeine Korrespondenz teilte sich materiell in:

1. Anfragen und Offerten,
   diese getrennt nach Lieferung von Maschinen einerseits und Arbeitsausführungen andererseits,
2. Vertreter und Provisionisten,
3. Auskünfte,
4. Reklame und Annoncen,
5. Spedition, Versicherung und Zoll,
6. Diverse.

Hierzu kamen für den Einkauf noch die weiteren Materien:

7. Holz- und Baumaterial,
8. Heizungs-, Beleuchtungs-, Schmier- und Dichtungsmaterial,
9. Eisen- und Stahlguß, Walz- und Schmiedematerial,
10. Eisenkurzwaren,
11. Metalle und Metallwaren,
12. Chemische Produkte,
13. Diverses und Kleinmaterial.

Bei dieser Ordnung nach Materien war es jedem beteiligten Beamten jederzeit möglich, leicht und sicher das Interessierende zu finden und aus der Registratur zu holen, ohne dadurch den Geschäftsbetrieb im geringsten zu stören.

Analog dieser Ordnung wurde auch die ausgehende Korrespondenz in gleicher Weise getrennt behandelt und für jede Materie ein besonderer Brief geschrieben, ausgehend von dem Grundsatz, daß ein Bogen Papier billiger ist als die Zeit, die durch Nachsuchen und Abwarten vergeudet werden muß, auch in der Voraussetzung, daß die empfangenden Firmen in ähnlicher Weise ihre Organisation haben, und diesen bei solcher Trennung die Erledigung der Korrespondenz auch im eigenen Interesse bedeutend erleichtert wird.

Die so getrennt behandelten Briefe können in großen Geschäften direkt zu den betreffenden Abteilungen laufen und umgehend erledigt werden, was anderenfalls erst nach einigen Tagen möglich ist.

Ein Journal für Ein- und Ausgang der Briefschaften wurde als überflüssig nicht geführt. Überhaupt halte ich ein solches für überflüssig und für den kaufmännischen Betrieb nicht passend, da es den ganzen Betrieb viel zu lange aufhält.

Will man die Eingangszeit feststellen, so kann man dies viel besser und einfacher durch Aufdrücken eines Eingangsstempels gleich beim Öffnen der Briefe tun. Die Ausgangszeit wird durch das Portobuch unzweifelhaft nachgewiesen.

Bei der Buchhalterei und Kasse galt mir als oberster Grundsatz:

Keine Buchung ohne Belag!

Angewendet ist die amerikanische Buchführung als die einfachste und übersichtlichste mit

1 Bilanzbuch,
1 Hauptbuch,
1 Journal für die eingehenden Rechnungen,
1 Rechnungsjournal für die ausgehenden Rechnungen,
1 Kassabuch,
1 Kassajournal,
1 Debitorenbuch,
1 Kreditorenbuch.

Das Bilanzenbuch enthält die Eröffnungsbilanz, dann die jährlichen Inventuren und Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung,

das Hauptbuch die Konten;

im Journal sind die eingehenden, im Rechnungsjournal die ausgehenden Rechnungen verbucht.

Das Kassabuch weist die ein- und ausgehenden Zahlungen nach, welche im Kassajournal amerikanischen Systems auf die Konten verbucht werden. In das Debitoren- und Kreditorenbuch wurden die bezüglichen Posten gleichzeitig mit der Verbuchung in die Journale eingetragen. In sämtlichen Journalen ist links eine Spalte: Beleg Nr., in welche die zu verbuchenden Belege mit ihrer laufenden Nummer und dem entsprechenden Signum eingetragen wurden, welches für die Journalbelege „eingehende Rechnungen" J, für die ausgehenden Rechnungen im Rechnungsjournal R, für die Einnahmebelege E und für die Ausgabebelege A war.

Die Belege der einzelnen Journale und der Kassabücher wurden in getrennten Mappen („Leitzordner") genau in der Nummernfolge mit 1 beginnend, und für das ganze Jahr durchnummeriert, eingeheftet, die Bankbelege, mit B bezeichnet, ebenfalls für sich und getrennt nach den einzelnen Banken.

Ein Memorial war bei dieser Organisation überflüssig.

In den Journalen wurden die Seitensummen nicht übertragen, um die Addition großer Summen und Übertragsfehler zu vermeiden, die Seitensummen wurden am Monatsschluß zusammengestellt und diese Schlußsumme in das Hauptbuch übertragen.

Die Einträge in das Debitoren- und Kreditoren-Konto geschahen gleichzeitig mit dem Eintrag in die Journale und zwar wurden in der Folio-Spalte neben den Folien gleich die Belegnummern mit dem entsprechenden Signum eingeschrieben; z. B. die ausgehende Rechnung Nr. 457, verbucht im Rechnungsjournal Folio 23, ist im Debitoren-Konto Fol. 139 eingetragen mit der Bezeichnung R 23/457, der Ausgabeposten für eine bezahlte Rechnung Nr. 532, im Kassajournal Folio 37 verbucht, ist eingetragen im Kreditoren-Konto Fol. 242: C. 37/A 532. In den Journalen sind die erfolgten Eintragungen in das Debitoren- und Kreditorenbuch neben der Geldsumme mit roter Tinte durch die Berufungszeichen D. 139 und Kd. 242 gekennzeichnet. Diese Einträge der Belegnummer machten ein Registrieren der sämtlichen Belege überflüssig, eine weitere wesentliche Arbeitsersparnis. Nur für die Kassa-Ausgabe-Belege war das Registrieren nach Firmen noch nötig, wegen derjenigen Belege, welche nicht über das Debitoren- und Kreditoren-Konto geführt wurden, um auch diese rasch finden zu können.

Die eingehenden Rechnungen wurden fortlaufend nummeriert und in dieser Reihenfolge in ein Buch eingetragen, gelangten zuerst an die empfangende Stelle zur Nachprüfung und Attestierung und wurden erst nach ihrer Rückkunft von da, evtl. richtig gestellt, verbucht. Die empfangende Prüfungsstelle wurde mit dem Ausgangs- und Rückgabedatum der Rechnung in diesem Buche vermerkt, so daß jederzeit nach dem Verbleib fehlender Rechnungen recherchiert werden konnte.

Zur Vermeidung des Ausbleibens von Lieferantenrechnungen wurden in jeder Abteilung genaue Aufzeichnungen über jede Bestellung geführt und, sobald die Rechnung am 5. des Nachmonats nicht eingegangen war, diese vom Lieferanten ver-

langt. Dadurch ist vermieden, daß Rechnungsbeträge, wie dies ja leider zu sehr im Geschäftsleben eingerissen ist, erst nach Jahr und Tag in die Erscheinung treten und dadurch die ganze Übersicht illusorisch machen. Ich bin der Ansicht, daß fertige Lieferungen unbedingt am Monatsschluß berechnet werden müssen, einesteils um Differenzen sofort aufzuklären, anderenteils zur Erhöhung der Übersicht. Denn neben dem genauen Nachweis der Außenstände ist es eine erste Pflicht des Kaufmannes, schon um den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu genügen, zu wissen, was er schuldig ist.

Aus diesem Grunde habe ich selbst an jedem Monatsschluß die Rechnungen über fertige Arbeiten ausgeschrieben.

Analog dem Korrespondenzverfahren habe ich auch im Rechnungsverfahren jedes hinausgehende Stück kopiert, auch die Quittungen, und dieselben als Belege verwendet, die Quittungskopien als Einnahme-Belege, die Rechnungskopien als Belege für das Rechnungsjournal.

Dies hat den Vorteil, jederzeit sofort zu wissen, ob und wie die Quittungen und Rechnungen ausgestellt sind. Bei Verwendung der Quittungskopien als Einnahmebelege ist das Vergessen eines Eintrages im Kassabuch ausgeschlossen, ein Unterschlagen erst recht, wenn man die Kopien erst dem Beamten am Kassajournal zum Verbuchen und dann zur Kasse zum Einkassieren gibt.

Geführt sind die Konten:

Grundstücks- und Gebäude-Konto (getrennt nach Wohn- und Betriebsgebäuden und unbebauten Ländereien),
Kapital-Einzahlungs-Konto (neben diesem Sammel-Konto auch die Einzel-Konten für die betr. Zahler),
Wechsel-Konto für fremde Wechsel,
Kassa-Konto,
Debitoren-Konto,
Check-Konto für fremde Cheks,
Betriebsmaterialien-Konto,
Fabrikationsmaterialien-Kto.,
Kontorutensilien-Konto,
Werkzeug-Konto,
Geräte-Konto,
Inventar-Konto,
Waren-Konto für fertige Artikel,
Fabrikations-Konto für die Fabrikation von Geräten,
Werkausführungs-Konto für laufende Ausführungen,
Porto-Konto,
Fabrikeinrichtungs-Konto,
Wagen- und Geschirr-Konto,
Pferde-Konto,
Fourage-Konto,
Depot-Konto,
Kapital-Konto,
Hypotheken-Konto,
Akzept-Kredit-Konto (für den Bankkredit),
Bank-Konto (getrennt für jede Bank),
Kreditoren-Konto,
Kautions-Konto für fremde Kautionen,
Akzepten-Konto für eigene Wechsel,
Zinsen-Konto,
Interessen- u. Skonto-Konto,
Reparatur- u. Unterhaltungs-Konto,
Unkosten-Konto,
Krankenkassen-Konto,
Inval.-Vers.-Konto,
Steuer- und Abgaben-Konto,
Nutzungs-Konto für Miete usw. Einnahme,
Werkhonorar-Konto,
Gewinn- und Verlust-Konto.

Die Verbuchung der Belege auf diese Konten geschah in den Grundbüchern, den drei amerikanischen Journalen: Rechnungsjournal, Verkaufsjournal und Kassajournal.

Vor der Verbuchung mußte auf den einzelnen Belegen ersichtlich gemacht werden, was auf Zugang, Reparatur usw. zu verbuchen war.

Wechsel und Schecks wurden grundsätzlich nicht durch die Kasse verbucht mit Ausnahme der durch die Kasse eingelösten Wechsel. Bei Zahlungen mit eigenen oder frem den Wechseln wurde die Kopie des Begleitbriefes und demnächst die Quittung hierauf als Belag verwendet und eingeheftet.

Das Bank-Konto wurde deshalb im Hauptbuch besonders geführt, weil sich dadurch eine bessere Übersicht erzielen und die Übertragung dieser Posten über Kreditoren-Konto und Kreditorenbuch vermeiden ließ — eine wesentliche Arbeitsersparnis.

Auf Fabrikations-Konto wurden die Kosten für Anfertigung von Geräten für eigenen Bedarf und fremde Rechnung verbucht, auf Werkausführungs-Konto die Kosten für die in Ausführung begriffenen Aufträge.

Das Waren-Konto ist belastet mit den Selbstkostenbeträgen für fertige Artikel aus der monatlichen Abrechnung des Fabrikations-Kontos. Die Rechnungsbeträge über fertige Artikel sind dem Waren-Konto, über fertige Werkausführungen dem Werkhonorar-Konto gutgeschrieben.

Dadurch ist auf dem Waren-Konto direkt der Verdienst zu ersehen, der Verdienst aus Werkausführungen durch Gegenüberstellung des Werkausführungs- und Werkhonorar-Kontos. Die Trennung zwischen beiden letzteren ist durchgeführt, weil durch Gutschriften der Verluste im gemeinsamen Konto im Debet zunächst die Kosten der Ausführung und zugleich auch die Verluste aufgewiesen wären und dadurch ein falsches Bild gegeben wäre. So erscheinen auf dem Werkausführungs-Konto nur die Kosten, und das Werkhonorar-Konto zeigt in der Differenz zwischen Debet und Kredit die tatsächlichen Einnahmen.

Selbstverständlich wurden das Unkosten-Konto, das Reparatur- und Unterhaltungs-Konto und das Nutzungs-Konto in den Grundbüchern am Monatsschlusse genau spezifiziert und diese Spezifikation in das Hauptbuch übertragen durch Einrichtung mehrerer Spalten in demselben neben der Kolonne „Summa“ nach dem Muster des amerikanischen Journals. Das Unkosten-Konto zeigt z. B. die Abteilungen:

Bureauunkosten, Reklame und Annoncen, Gerichtskosten, Portospesen, Depeschen und Telephon, das Reparatur und Unterhaltungs-Konto die Abteilungen: Wohngebäude, Betriebsgebäude, Fabrikeinrichtung, Geräte, Inventar, Wagen, Pferde, — hier auch das verbrauchte Futter, — das Nutzungs-Konto die Einnahme aus Mieten, Pachten, Lohnfuhren usw.

Besondere Schwierigkeiten machte die Lohnbuchhalterei wegen der auf die ca. zwanzig verschiedenen auswärtigen Arbeitsstellen entfallenden Löhne. Um diese Sache für die Kasse einfach zu gestalten, erhielt jeder Werkführer einen festen Kassenbestand, wofür er im Debitorenbuch belastet wurde. Die wöchentlich auszuzahlenden Lohnlisten wurden zur Prüfung an die Zentrale eingesandt und danach erst ausgezahlt, dann die quittierten Lohnlisten an die Kasse eingesandt und darauf die ausgezahlten Beträge den einzelnen Werkführern wieder ersetzt, sodaß sie ihren vollen Kassenbestand wiederhatten.

Die Verbuchung dieser an die Werkführer und in der Fabrik gezahlten Löhne geschah nicht in der Kasse unmittelbar, sondern in einem besonderen Lohnjournal amerikanischen Systems, in welchem die einzelnen Posten bei dem am Kopfe eingeschriebenen Werkmeister eingetragen wurden. Die Monatssumme dieser sämtlichen Beträge wurde am Monatsschlusse, nachdem die letzte Auszahlung an die Werkführer vergütet war, in das Kassabuch eingestellt und im Kassajournal auf Lohn-Konto verbucht.

Daneben sind besondere Monatslohnlisten geführt, in welchen bei jedem einzelnen Arbeiter täglich die verfahrenen Arbeitsstunden eingestellt, danach die Monatslohnsummen berechnet, die Kassengefälle abgesetzt und die Restlohnsummen ausgeworfen sind. Diese Monats-Lohnlisten sämtlicher Werkstellen und der Fabrik sind auf dem gleichen Formular in ihren Endsummen wieder zusammengestellt und nach diesem Belag im Journal zur Verbuchung gebracht mit der Gesamtbruttolohnsumme im Kredit des Lohn-Kontos und den einschlägigen Posten auf Werkausführungs- oder Fabrikations-Konto im Debet, den abgezogenen Gefällen im Debet des Lohn-Kontos und im Kredit des Krankenkassen- und Invalidenversicherungs-Kontos, sodaß sich dies Lohn-Konto monatlich genau ausglich.

Über Betriebs- und Fabrikationsmaterialien sind laufende Mengen-Nachweise nach dem Muster eines amerikanischen Journals geführt, in welche die Zugänge aus den eingegangenen Rechnungen unter Angabe der Belagnummer eingetragen sind, der monatliche Verbrauch abgesetzt und der Bestand wieder vorgetragen ist.

Die Summen dieser Verbrauche — auch die Werkstellen draußen führten über ihre Materialien dieselben Nachweise — wurden von den von sämtlichen Werkstellen und dem Hauptlager einzureichenden Monatsnachweisen zusammengestellt, die Geldbeträge ausgerechnet und summiert und dann durch das Journal zur Verbuchung gebracht, so daß jederzeit das Soll des Materialbestandes genau für jede Werkstelle festzustellen war und das Hauptbuch am Monatsschlusse genau den Sollbestand in Geld auswies.

Über die in der Fabrik zur Herstellung gelangenden Arbeiten wurden genaue Einzelnachweise geführt: die Kommissionszettel. Die Zusammenstellung der Kosten auf ihnen geschah in folgender Weise: Das Fabriklohnjournal führte für jeden Arbeiter eine Seite, wo täglich nach dem Meisterbuch bei jedem einzelnen Stück — mit Kommissionsnummer genau bezeichnet — die verfahrenen Arbeitsstunden eingetragen wurden. Am Monatsschluß wurden aus dieser Lohnliste die Arbeitsstunden unter Angabe der Nummer der Arbeiter und des Lohnsatzes, evtl. der Überstunden, auf die Kommissionszettel übertragen und so die Löhne zusammengestellt, zu welchen der Prozentsatz der besonders zusammengestellten unproduktiven Löhne der Fabrik zugeschlagen wurde. Das verbrauchte Material wurde in einer besonderen Kolonne nach dem eingelieferten Empfangszettel berechnet, und so wurden die Gesamtkosten ermittelt. Die Kommissionszettel der sämtlichen in einem Monat fertiggestellten Arbeiten wurden auf besonderem Bogen zusammengestellt und für die Endsumme das Fabrikations-Konto erkannt, und das Reparatur- bzw. Waren- und Werkausführungs-Kontousw. für die empfangenen Stücke belastet. Die verbleibende Debetsumme des Fabrikations-Kontos zeigte dann jedesmal das Soll der in Arbeit befindlichen Stücke.

Über die Porti ist ein besonderes Portobuch geführt, in welchem Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind. Die Einnahmen sind als Ausgabe der Kasse dem Porto-Konto belastet, und die Summe der monatlichen Ausgaben ist durch das Journal ebenda gutgeschrieben, sodaß die monatliche Bilanzsumme jeweils das Soll der Portokasse angibt. Die Belastung der Porto-Monatssumme geschieht auf Unkosten-Konto.

Bei Ausführung der Werkverträge gingen oft Geräte verloren, welche die Auftraggeber vertragsgemäß mit einem bestimmten Prozentsatz zu vergüten hatten. Die Ausstellung der Rechnungen hierüber geschah allmonatlich in der Weise, daß die vollen Preise für die einzelnen Geräte in Rechnung gestellt und dann von der Summe der Prozentsatz berechnet und ausgeworfen wurde.

Bei der Verbuchung durch das Journal wurde nun einerseits der ausgeworfene Schlußbetrag auf Debitoren-Konto belastet und derselbe Betrag auf Werkausführungs-Konto

vereinnahmt, auf der anderen Seite aber die Bruttosumme der verlorenen Geräte, also die vollen 100%, auf Werkausführungs-Konto belastet und auf Geräte-Konto erkannt, alles auf derselben Zeile, so daß auch das Geräte-Konto jederzeit den Sollbestand genau nachwies. Auch hieraus sieht man den Vorteil der Trennung in Ausführungs-Konto und Honorar-Konto.

Nach der Übertragung der Monatsschlußsummen der Grundbücher in das Hauptbuch mit Folienangabe wurden zunächst diese sämtlichen Monatssummen in einem besonderen Monatsbilanzenbuch zusammengestellt, die Salden gezogen und das Ganze auf Übereinstimmung der Debet- und Kreditseite geprüft. Danach wurden die Aktiv- und Passivposten herausgezogen und die Unkosten auf Gewinn- und Verlust-Konto gebucht und so der monatliche Bruttoverdienst ermittelt, von welchem die Abschreibungen in Abzug gebracht wurden.

Die Summen sämtlicher Monatssummen der einzelnen Konten wurden dann in bekannter Weise in einem besonderen Bilanzenbuch zusammengestellt, zuerst die Rohbilanz gezogen, dann die Salden ausgeworfen und dann in der oben beschriebenen Weise allmonatlich die Gesamtbilanz gezogen.

Bei dieser Bilanz wurden die Abschreibungen von den Salden der Aktivposten gleich ermittelt für das ganze Jahr, evtl. unter einem entsprechenden Zuschlage für etwaige Zugänge, und die auf die Anzahl der Monate ausgerechnete Abschreibungssumme von dem ausgewiesenen Bruttogewinne in Abzug gebracht.

Auf diese Weise ließ sich nicht allein monatlich der Gesamtgewinn oder Verlust des Geschäfts, sondern auch das Ergebnis des betreffenden Monats genau nachweisen.

Zum Schlusse erwähne ich noch die eingeführte laufende Inventur über die Geräte, welche das Hauptvermögen der Firma ausmachten und fortwährend von einer Werkstelle auf die andere bzw. nach und von der Fabrik hin- und hergingen.

Dafür war ein besonderes amerikanisches Journal eingerichtet, in welchem jeder Artikel eine besondere Seite hatte, die Fabrik und die einzelnen Werkstellen am Kopfe jeweils eingetragen in die einzelnen Spalten.

Die Werkführer hatten über ihre Bestände ebensolche Listen kleineren Umfangs. Über jede Veränderung gab die absendende Stelle eine Versandkarte an die Empfängerin, diese bestätigte die Richtigkeit, stellte die Mängel fest und gab die Karte zur Verbuchung an die Zentrale, welche die Veränderung im Journal eintrug. Auf diese Weise war jederzeit der Bestand in der Fabrik und auf den Werkstellen genau nachzusehen.

Kamen dabei unbrauchbare Gegenstände zur Fabrik, welche nicht mehr repariert werden konnten, so machte die Fabrik entsprechenden Vermerk auf die Versandkarte, und das Bureau trug dieser Geräte Abgänge mit roter Tinte im Journal ein. Die Summe dieser Abgänge wurde allmonatlich wieder zusammengestellt, die Preise wurden eingesetzt und ausgerechnet und der Gesamtwert wurde durch das Journal auf Geräte-Konto abgebucht zu Lasten des Werkausführungs-Kontos.

Anschließend an diese Buchführung wurde für die einzelnen Werkausführungen ein besonderes amerikanisches Journal für Berechnung der Selbstkosten geführt.

Im Kopfe des Journals erschienen die einzelnen Werkstellen, und aus den Belegen wurden unter genauer Aufführung derselben für jede Werkstelle die entfallenden Unkosten verbucht und auf diese Weise war eine absolut sichere, genau belegte Selbstkostenberechnung ermöglicht.

Zur Posttaxgesetz-Novelle.

Von E. Ballhausen.

Im Reichstag nahm man dieser Tage Gelegenheit, die Posttaxgesetz-Novelle mit aufs Forum zu bringen. Von irgend einer Seite wurde da dem Wunsche Ausdruck verliehen, auf die Schaffung einer allgemein nützlichen Einrichtung hinzuwirken, welche die Möglichkeit bieten soll, auch bei Aufgabe von gewöhnlichen Postpaketen Empfangsbescheinigungen ausgefertigt zu erhalten. Im Grunde genommen ist ein solcher Vorschlag nicht zu verwerfen. Eine Reform in dieser Hinsicht würde sich insofern als vorteilhaft erweisen, als sie eine noch sorgfältigere Behandlung der Sendungen beim Ablagern und Transport gewährleistet, und auch im Publikum das Gefühl der Sicherheit festigt.

Nach der bisherigen Usance ist dem Absender mit dem Moment der Übergabe seiner Postsache an die Abfertigungsstelle jede Möglichkeit genommen, den Nachweis für die erfolgte Auflieferung zu erbringen. Der Postanstalt ist hier eben ein unbegrenztes Vertrauen eingeräumt und nur der Glaube an die Reellität der Postbeamten ist der einzige Stützpunkt, der für eine prompte Erledigung Bürgschaft bietet.

Jede Reform hat ihre Licht- und Schattenseiten; die Verwertung in der Praxis erst läßt die ihr anhaftenden Mängel erscheinen. Eine Idee ist wohl schnell ausgeklügelt, nicht aber ihr praktischer Wert sofort übersichtlich.

Zunächst ist es ganz selbstverständlich, daß die Postdirektion bei der Einführung des angeregten Modus, der zugunsten des Publikums Verwendung findet, die ihr durch Ausübung der Mehrarbeit entstehenden Kosten nicht selbst tragen wird. Herr Staatssekretär Kraetke hat sich im Reichstag über die Angelegenheit zwar nicht weitschweifig geäußert, aber davon schien er sofort überzeugt zu

sein, daß von einem „Umsonst" keine Rede sein kann. In der zweiten Lesung hat man sich nun dahin geäußert, daß 5 Pf Aufschlag zu niedrig und 10 Pf zu hoch bemessen seien. Hieraus dürfte man mit Bestimmtheit darauf schließen, daß die Einführung einer Extragebühr von 10 Pf vorgeschlagen wird, denn mit Pfennigen rechnet ja unsere Postdirektion nicht.

Wenn diese Empfangsbescheinigungen nun auch noch so primitiver Natur sind, sei es die Hälfte der am Paket zu befestigenden Kolli-Nummer oder ein besonderer Postschein, immerhin ist eine Mehrarbeit erforderlich, was schon in erster Zeit zu erheblichen Beschwerden Veranlassung geben würde. Die dem bureaukratischen, schwerfälligen Beamtendrill ergebenen Dienstbeflissenen werden keineswegs ihre Hände fleißiger regen. Vielmehr wird sich die Einrichtung als umständlich in jeder Beziehung erweisen. Wer den Verkehr an den späten Nachmittagen auf den Paketpostämtern kennt, wird sich einen Begriff machen können, wie es nach Einführung dieser Neuerung aussieht.

Der Wunsch nach einer derartigen Taxe scheint aber auf Unkenntnis des Paketpostwesens zu beruhen. Mehrmals konnte ich in dieser Hinsicht Aufklärung geben, trotz der allgemein verbreiteten offiziellen Taxbücher. Nicht überall ist es bekannt, daß auch Pakete „eingeschrieben" gesandt werden können und zwar für die bei Briefen übliche Gebühr von 20 Pf. Wo man hingegen hierüber orientiert ist, neigt man zu der Annahme, daß eingeschriebene Pakete einer besonderen Verpackung bedürfen. Dies aber ist ein Irrtum; es liegt eine Verwechslung vor mit den sogenannten „Wertpaketen", die sich natürlich, da sie als solche der Postverwaltung die Verpflichtung zur Entschädigung bei etwaigem Abhandenkommen auferlegen, in vorschriftsmäßiger Verfassung befinden, also auch versiegelt sein müssen. Bei gewöhnlichen Paketen kommt dies in Wegfall, in primitivster Verpackung werden sie angenommen.

Betrachtet man hiernach die zu erwartende Neueinrichtung, so muß man dieselbe als ganz unnütz auffassen, denn für die Gebühr von 10 Pf findet das Kolli genau dieselbe Behandlung wie jede andere Postsache; nur hat man die Genugtuung, eine Bescheinigung über die Auflieferung zu besitzen, womit aber bei einem Abhandenkommen dem Adressaten keineswegs gedient ist. Bei Einschreibsendungen, die hiergegen nur 10 Pf Mehrkosten erfordern, wird eine ganz andere Sicherheit geboten, da sie auf ihrem ganzen Transportwege von den übrigen Postsachen gesondert untergebracht sind und beim Bahnhofsaustausch mit den begleitenden Eintragungen gleichzeitig übergeben werden. — Man ist zwar allgemein der Ansicht, daß der Einschreibeschein für sichere Ankunft bürgt; das ist eine irrige. Für unvorhergesehene Ereignisse kann auch hier eine Gewähr nicht geboten werden. Der Einschreibeschein ist lediglich eine Empfangsbescheinigung, dem aber darin ein besonderer Anhaltspunkt geboten wird, daß die Post durch die Quittung des Adressanten jeweils die prompte Ablieferung nachzuweisen in der Lage ist.

Man wird also gut tun, den Weg der sicheren Expedition, das Einschreibewesen zu wählen und auf die Inanspruchnahme der in Frage stehenden Neuerung gern verzichten.

Weiterhin wurde im Reichstag dem Wunsche Ausdruck gegeben, auf die Einführung von dem bei Drucksachen üblichen Porto für einfache Empfangsbestätigungen hinzuwirken. Eine Abänderung nach dieser Seite wäre als sehr annehmbar zu bezeichnen. Empfangsbestätigungen sind überall zur gegenseitigen Orientierung der Kommittenten erwünscht und die Versendung für 3 Pf würde eine vielseitige Inanspruchnahme erzielen. Auch Fakturen drucksachenartig zu bestellen, würde der Post nur von Vorteil sein, da dieselben meistens der Sendung selbst beigelegt werden.

Ebenfalls wurde das Bestellgeld für Postanweisungen mit in Erwägung gezogen. Bei Geldsendungen an Girokonten macht sich diese althergebrachte Gebühr als besonders umständliche Einrichtung bemerkbar, da nicht die Rechnungssummen, sondern diese abzüglich des Bestellgeldes zur Auszahlung gelangen und infolgedessen auch so verbucht werden müssen. Die Giroüberweisung schafft der Post eine ganz erhebliche Erleichterung insofern, als der betreffende Beamte mit einer Bestellung sehr viele Aufträge an einer Zahlstelle erledigen kann.

In den letzten beiden Gedanken wäre eine Gesetzwerdung absolut erwünscht, aber die eingangs besprochene Idee sollte man ruhig fallen lassen. Es gibt da innerhalb der Lisiére des Postwesens noch andere Abhilfe bedürftige Punkte, z. B. möchte ich hier einige interessante Postkuriosa andeuten. Ein unfrankiertes Paket kostet innerhalb 10 Meilen 25 Pf bei einem Gewicht von 5 kg, für jedes weitere Kilo werden 5 Pf berechnet, es kostet also eine Sendung von 6 kg 30 Pf. Bei unfrankierten Paketen bis zu 5 kg werden 10 Pf Zuschlag erhoben. Größere Pakete aber sind von einem solchen Zuschlag ausgeschlossen, sie kosten frankiert dasselbe wie unfrankiert. Bei Empfang eines unfrankierten *5 kg*-Pakets sind demnach 25 Pf plus 10 Pf Zuschlag = 35 Pf zu entrichten, dagegen sind für ein solches von *6 kg* Schwere — da hier ein Zuschlag nicht erforderlich — nur 25 Pf zuzüglich 5 Pf Gewichtsaufschlag, also nur 30 Pf zu zahlen. Diese kuriose Portoberechnung hat vor einigen Jahren schon einem kleinen Provinzkaufmann zu einer pekuniären Schädigung verholfen. Eine ihm von der Post zugestellte unfrankierte Sendung enthielt die bestellte Ware von nahezu 5 kg und — einen 1 kg schweren Stein, den der Kommittent beigelegt hatte, um dem Adressanten 5 Pf Porto zu ersparen, denn durch das kleine Mehrgewicht gelangte nur der in Taxe stehende Aufschlag von 5 Pf in Anrechnung, wogegen bei der bloßen Ware der Zuschlag von 10 Pf für Nichtfrankierung verlangt worden wäre. Der Empfänger wollte anscheinend keinen Spaß verstehen,

zumal der unwissende Postbeamte ihm versicherte, der Stein verursache 1 kg Mehrgewicht. Er verklagte seinen Lieferanten auf Zahlung der seiner Meinung nach zuviel verauslagten 5 Pf. Erst vor Gericht fand die Angelegenheit ihre Klärung, wonach der Adressat ganz im Interesse des Empfängers gehandelt hatte. Das Finale war, daß der Kläger die Kosten von rund 20 M tragen mußte.

Auch in der Ortstaxe haben wir einen Beweis ihrer Unvollkommenheit. Niemanden wird es einfallen, eine Postsache von 250 g als Drucksache zu befördern, da dieser ein Porto von 10 Pf zusteht, während bei Versendung in dem schöneren Briefumschlag nur 5 Pf zur Freimachung erforderlich sind.

Diese Beispiele zeigen zur Genüge, daß sehr viele Lücken in dem bestehenden Postgesetz auszufüllen sind. Man sollte deshalb sein Augenmerk darauf lenken, hier angebrachte Abhilfen zu schaffen und auf wirklich wertvolle, allgemein nützliche Verbesserungen hinzielen, als sich mit Ideen ohne Hand und Fuß zu befassen, die absolut keine Vorteile gegenüber dem derzeitigen Postwesen versprechen.

Moderne Reklame.

Von A. Frye, Leipzig.

Die Tochter der Ossa. — Reklameart und Auffassung. — Eine feststehende Tatsache. — Ein treffendes Beispiel. — Gewagter Versuch. — Ein hinfälliger Einwand. — Die Unterlassungssünde. — Ein unmöglicher Fall. — Die Gunst der Kundschaft. — Das große Problem. — Unnützes Beiwerk. — Ein gutes Buch. — Überwundenes Vorurteil.

Die moderne Reklame ist, im Sinne der Mythologie, die Tochter des Gerüchtes, des Rufes. Von den Griechen „Ossa“ genannt, hatte diese Botin des Zeus ihren Tempel in Athen. Sophokles gibt ihr zur Mutter die Hoffnung, während Virgil sie die jüngste Tochter der Erde nennt, die diese im Zorn über die Besiegung der Giganten und zur Verlästerung der herrschenden Götter gebar. Sie ist von ungeheurer Schnelligkeit und wächst zu unermeßbarer Größe. Ovid schildert ihre Wohnung als einen Palast, mit tausend Öffnungen und aus tönendem Erz hergestellt; ihren Hofstaat bilden die Leichtgläubigkeit, der Irrtum, die Furcht; zeitweilig der Ruhm und das Glück. Im alten Attika war sie die Göttin mit dem hundertfachen Mund, welche die hervorragenden Taten verbreitete. Sie war es, die die Schönheit einer Helena zu den Ohren des trojanischen Königssohnes brachte; auf ihre Mithilfe baute Alkibiades, als er Mittel ersann, um beim Volke nicht in Vergessenheit zu geraten, sondern aufs neue wieder in aller Munde zu sein. Aber auch den Interessen des Handels lieh sie ihre Unterstützung. Sie verkündete die Vorzüglichkeit des Honigs vom Berge Hymettos in attischen Landen; des Honigs, der wegen seines feinen Aromas in einem guten Rufe stand. Sie vernichtete aber auch seine „Konkurrenz“, indem sie von Hyblas Honig als mit Taxusgeschmack behaftet sprach. Die Güte der Rosinen von Korinth hat sie übermittelt, wie auch die prunkende Schönheit dieser Stadt des Luxus gerühmt.

In Rom war sie die triumphierende „Fama“, die Göttin mit den tausend ehernen Trompeten, die Romulus und Remus als von einer Wölfin gesäugt erklärte, die den Müttern ungehorsamer Kinder jenen Ruf: „Hannibal ante portas“ in den Mund legte, die — nun wieder auf dem Gebiete des Kaufmannes — den Trank des Vergessens, den feurigen Wein vom ager falernus, die Austern der alten Hafenstadt Ostia und die so schmackhaften Vögel von Phasis, deren Name sich noch bis auf unsere Tage in dem der „Fasanen“ erhalten hat, empfahl....

Bis zum neunzehnten Jahrhundert nun verblieb die Reklame ungefähr in dem Zustande, wie man sie bei den Griechen und Römern findet. Erst die neue Welt mußte den Anstoß dazu geben, daß dieser Vogel seine Schwingen in ihrer ganzen Breite entfaltete. Dem zwanzigsten Jahrhundert blieb es vorbehalten, diese neue Macht zur Vollkommenheit zu gestalten.

Die neue Welt war die Lehrmeisterin der alten; ihre Reklameart und Auffassung mußte dieser lange als Vorbild dienen. Zuerst war es England, das aus jenen Lehren seinen Nutzen zog, dann kam Deutschland, das sich Amerikas geschickte Anpreisungen als Vorbild nahm. Länder wie Frankreich, Italien, Schweiz usw. sind heute noch am Lernen.

Die Reklame ist eine Wissenschaft, eine Kunst geworden. Man soll sich darin keiner Täuschung hingeben. Es ist nicht so leicht, eine Reklame auszuarbeiten, die auch von Erfolg gekrönt ist. Die Marktschreierei, das „Originell sein wollende“ zeitigt nicht das günstige Ergebnis. Man muß es verstehen, den Käufer herbeizulocken und zum Kauf zu veranlassen. In seinem Gehirn müssen sich vier Vorgänge bilden: Aufmerksamkeit, Interesse, Begehren und dann Kaufentschluß. Man muß die Wissenschaft jener neuen, so schwierigen Psychologie besitzen, die uns unsere Mitmenschen, ihren Geschmack, ihre Bedürfnisse und ihre Eigenheiten erkennen läßt. Und die uns sagt, wie wir sie anzuziehen vermögen, wie wir es erreichen, daß sie von unserem Anerbieten entzückt sind, unseren Lockungen nicht widerstehen können, sondern gerne die sonst so fest verschlossene Börse öffnen. Man muß der Don Juan des Publikums sein, das bereitwilligst uns seinen Besitz im Austausch überläßt und nicht um Verlorenes klagt...

Obgleich es manchem befremdlich erscheinen wird, so ist es eine feststehende Tatsache, daß es noch immer Kaufleute gibt, die es nicht zugeben wollen, daß heutzutage die Reklame etwas Unentbehrliches oder gar Nutzbringendes ist. Geht man den Gründen, worauf sich die Meinung dieser Geschäftsmänner alten Stiles stützt, tiefer nach, so wird man erstaunt sein über die Folgewidrigkeit und Bedeutungslosigkeit ihrer Beweisführung. Dies hindert sie aber nicht, oder vielmehr ermuntert sie gerade, ihre irrigen Ansichten beizubehalten und mit um so größerer Hartnäckigkeit zu verteidigen. „Gute Ware empfiehlt sich von selbst“, sagt der

eine. „Mein Großvater hat es verstanden, unser Unternehmen zur Blüte zu bringen; mein Vater hat es vermocht, unsere Geschäftsverbindungen immer mehr auszudehnen, ohne dabei jemals die Reklame in Anspruch zu nehmen; ich selbst finde, daß bald zuviele Bestellungen zur Ausführung vorliegen: daher besteht für mich kein Grund, von diesen Grundsätzen abzuweichen und das zu tun, was jene nie für nötig hielten..." Solche Einwendungen macht ein anderer.

Ein dritter beklagt sich über die der Reklame anhaftenden Mißbräuche und Auswüchse, ein vierter behauptet wieder, daß sie nichts anderes als Vergeudung an Zeit und Mitteln sei. Forscht man nach, so stellt sich heraus, daß keiner dieser Gegner jemals Reklame gemacht hat, daß sie niemals einen Vergleich gezogen haben zwischen jenen Firmen, die Anhänger der Reklame sind und jenen, die sie unterlassen. Ihre Ansicht stützt sich nur auf ihre persönlichen Sympathien und Antipathien. Und, da die Erfahrung ihnen fehlt, so können ihre Beweisführungen auch keine durchdringende Erörterung oder Untersuchung vertragen. Da soll man doch zuerst einmal diejenigen hören, die Reklame gemacht haben und die, nach einem gewissen Zeitraume und aus verschiedenen Gründen, sich ihrer enthalten haben. Ein treffendes Beispiel veröffentlichte kürzlich eine englische Zeitschrift:

Im Jahre 1900 wurde in London die „Crown Perfumery Company" gegründet. Das Unternehmen blühte schnell empor. Aus allen Teilen der Erde liefen Aufträge ein: aus Australien, Kanada, England selbst und seinen Kolonien — und hauptsächlich aus Amerika. Wenn die Direktoren einen Blick in ihre Bücher warfen, so stellten sie fest, daß ihre Erzeugnisse in Amerika in großem Maße verbreitet waren. Sie waren in mehr als 15000 Ladengeschäften erhältlich. Da keimte in ihrem Kopfe der Gedanke: Da der Verkauf unserer Ware derartig fest begründet ist, warum sparen wir nicht die 35000 Dollars, die wir jährlich für Amerika an Reklame aufwenden. Unsere Erzeugnisse machen für sich selbst Reklame.

Gedacht, getan. Im nächsten Jahre wurde eine nur ganz geringe Summe für Reklame verausgabt. Während einiger Zeit gab es keinen Rückschlag. Aber, das hielt nicht an. Die Nachfrage begann abzunehmen. Die Ladenhändler wußten keinerlei Erklärung. Sie sandten nur noch unbedeutende Aufträge. Und dabei blieb es.

Im Jahre 1908 übernahm der Sohn des Gründers die Leitung. Er nahm sich vor, den Erzeugnissen den früheren Absatz in Amerika wieder zu verschaffen. Daher wählte er die Dame, die während mehrerer Jahre die Sekretärin seines Vaters gewesen war und der die Mittel bekannt waren, deren er sich bedient hatte, um das Unternehmen zu einer gedeihlichen Entwicklung zu bringen. Er ließ sie in alle Einzelheiten der Herstellung einweihen und schickte sie dann nach Amerika. Die Dame unterzog sich mit Begeisterung ihrer Aufgabe. Sie wußte, daß während der Erfolge der Firma 35000 Dollar für Reklame, besonders in Zeitungen, ausgegeben wurden. Ohne Zeit zu verlieren, vertraute sie mit der Ausführung der Reklame eine Agentur. Die Anzeigen waren ganz verschieden, aber alle enthielten die Fabrikmarke, eine Krone und ein Schlagwort. Auf diese Weise gab man den Inseraten einen einheitlichen Charakter, wodurch sie unverzüglich in den Zeitungen oder Zeitschriften bekannt wurden. Der Erfolg blieb nicht aus, die frühere Höhe war in kurzer Zeit wieder erreicht....

Einer von den zuerst genannten Gegnern könnte nun sagen, daß es sich hier um ein Unternehmen handelt, welches sein Emporkommen der Reklame verdanke. Diejenigen aber, denen es möglich gewesen sei, ohne diese ihre Geschäfte zu entwickeln, brauchten sie auch in Zukunft nicht.

Dieser Einwand ist aber durchaus hinfällig. Im Gegenteil, das Beispiel der „Crown Perfumery Company" beweist gerade die irrige Auffassung. Wenn jene Firma große Beträge für Reklame aufwendete, so konnten sie immer nur einen Teil des Verdienstes verschlucken. Daher mußte der Gesamtumsatz groß sein, nehmen wir an, es sei die zehnfache Summe des Reklamebudgets gewesen; denn andernfalls hätte ja das Unternehmen in kurzer Zeit Konkurs machen müssen. Ferner hat aber dieser bedeutende Umsatz doch nur auf Kosten von Konkurrenten geschehen können, die gar keine oder nicht so anhaltende Reklame ausführten. Als nun die „Crown Perfumery Company" in ihren Anpreisungen nachließ, die Verkäufe geringer wurden, da haben eben ihre bisherigen Kunden — die doch sicherlich wie früher Parfümerien kauften — sich an andere Fabriken gewandt. Bei solchen ihren Bedarf gedeckt, deren Anzeigen ihnen nunmehr in die Augen fielen. Also: Macht man keinerlei Reklame, so überläßt man einen Teil seiner Geschäfte denen, die es nicht unterlassen...

Zudem, wenn es sich um einen neuen Artikel handelt oder auch um eine neue Abart einer bereits bekannten Ware, so bleibt nur die Reklame übrig, um die Aufmerksamkeit des Publikums anzuregen. Da könnte nun jener, der seinen Kunden niemals eine Neuheit zu bieten vermag, kommen und unter Berufung auf ähnliche Gründe behaupten, daß er sehr gut ohne Anzeigen auskäme. Eigentlich ein unmöglicher Fall. Denn heute muß wohl jeder darauf bedacht sein, eine Neuheit zu schaffen. Es gibt keinen Artikel, er sei noch so bekannt, noch so ausgezeichnet, der nicht auf die Dauer der Zeit durch einen gleichguten Artikel nachgeahmt oder ersetzt wird. Vielleicht auch einen weniger guten, aber er wird dem Publikum mittelst einer sicheren, wirksamen Reklame angeboten. Wer sich auf die Gunst seiner Kundschaft stützt und glaubt, daß sein Ruf, seine Anerkennung auf ewig begründet sei, der wird bald bittere Erfahrungen erleben.

Das große Problem ist daher nicht, *ob* man Reklame machen soll, sondern *wie* man sie auszuführen hat. Das ist die Kunst *der* Reklame. Sie geht Hand in Hand mit der Kunst *in* der Reklame.

Das erstgenannte bedeutet Geschick, das zuletzt angeführte Geschmack. Das gewandte Verständnis für eine Reklame haben wir vom Auslande, von den Amerikanern lernen müssen, im Geschmack aber können wir heute Lehrmeister sein. Die feindurchdachten, ansprechenden Entwürfe verschiedener deutscher Künstler stehen einzig da. Nicht die langgezogenen Inserate der Engländer, die oft ungeschickt verzierten Anzeigen der Amerikaner oder gar überladenen Beispiele der Franzosen und Italiener. Nein, ein gerader, einfacher Zug, straffe Linien, unter Vermeidung alles überflüssigen, einschränkenden Beiwerkes, gehen durch die jetzigen Inserate in deutschen Zeitungen und Zeitschriften. Wohlverstanden, es sind hier die Schöpfungen von Künstlerhand gemeint. Die bedenkliche Neigung, aus Biedermeiertum in Biedermeierei zu fallen, ist ja, anscheinend, glücklich überwunden. Hoffentlich bleibt es auch dabei. Und halten unsere großen industriellen Unternehmen daran fest, die Entwürfe für ihre Anzeigen und Prospekte von Künstlern ausführen zu lassen, wie ja die A. E. G. bahnbrechend vorging, als sie sich Professor Peter Behrens erkor...

Zum Schlusse sei noch ein Buch erwähnt. Es betrifft auch die moderne Reklame und stammt aus ihrem Mutterlande. Walter Dill Scott, Doktor der Philosophie, Direktor des psychologischen Laboratoriums an der Nord-West Universität hat es geschrieben. Die interessante Schrift heißt: „Die Theorie der Reklame", einfache Darlegung des Einflusses der Grundsätze der Psychologie auf die methodische Reklame. Das Buch hat in Amerika einen großen, berechtigten Erfolg gehabt. Wenngleich es ja für dieses Land zugeschnitten ist, so sollte es dennoch auch hier gelesen und beachtet werden. Es schärft den Blick für ein sicheres Abwägen der Erfolge einer Reklame, eingedenk des Sprichwortes, das nirgends wo zutreffender ist als in diesem Falle: erst wäge, dann wage.

Der Tempel der Ossa liegt in Trümmern, kein göttlicher Kultus wird ihr mehr dargebracht. Um so mehr aber blüht die Verehrung ihrer Tochter Reklame, die sie in unseren Zeiten dem Geschäftssinn gebar. Von Tag zu Tag vergrößert sich die Zahl der Anhänger. Auch jene, die bis jetzt noch feindlich verharren, die nicht einsehen wollen, daß der heutige Kaufmann ihr Gefolgschaft leisten muß, werden zu dieser Erkenntnis hingedrängt werden. Und sollten selbst einige hartnäckig bis an ihr Lebensende bleiben, auf ihre Mithilfe zu eigenem Schaden verzichten, so werden in richtigem Verstehen die Söhne und Nachfolger um so begeisterter dem Rufe der Tochter der Ossa folgen.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Zollpolitik in der Praxis.

Der Zollsatz für Gewehre ist höher als für Gewehrteile. Ein Berliner Kaufmann bezog deshalb z. T. unter seiner Adresse und z. T. unter der Adresse eines Verwandten die Gewehre als Schäfte und Läufe und setzte sie zusammen.

Die Zollbehörde erfuhr es. Das Gericht verurteilte den Kaufmann.

Er holte bei den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft ein Gutachten ein. Dieses lautete:

„Nach unserer Ansicht ist mit dem geschilderten Hergange schon nach dem Wortlaut der §§ 135/136 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juni 1869 der Tatbestand einer Zolldefraudation gegeben. Wenn nun aber gar erklärt und im weiteren gerichtlichen Verfahren etwa erwiesen würde, daß dieser Versendungsmodus lediglich gewählt war, um 11 Mark Eingangszoll zu ersparen, weil nämlich Gewehre einem Eingangszolle von 60 Mark, Gewehrläufe dagegen einem solchen von nur 24 Mark für je 100 kg unterliegen, so erscheint unseres Erachtens jedwede Aussicht auf Erfolg ausgeschlossen. Denn mit dem Hinweis, daß die Firma zu der beanstandeten Verwendungsart aus Konkurrenzrücksichten genötigt worden sei, werde von vornherein zugegeben, daß die Absicht bestand, unter Umgehung des vollen tarifmäßigen Eingangszolles für die Gewehre als Ganzes einen geringeren Zollbetrag für deren Läufe zu zahlen. Sofern anderweit im deutschen Zollgebiet ohne Eingreifen der Zollbehörde in ähnlicher Weise verfahren werden sollte, so könne dies nur an der Unkenntnis der abfertigenden Beamten, oder auch daran liegen, daß etwa bei starkem Verkehr die Situation nicht übersehen werde, oder aber die leitenden Beamten von der Sachlage überhaupt keine Kenntnis erhielten. Unsere entsprechende Fühlungnahme mit den hiesigen Zollstellen habe dies vollauf bestätigt. Überdies werde die Berufung auf die im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) erlassene allgemeine Verfügung vom 1. März 1908 kaum eine anderweite Entscheidung im Gefolge haben, da diese Verfügung ausdrücklich auf die Lage des Einzelfalles hinweise. Auch seien ähnliche Fälle gerichtsseitig schon zu verschiedenen Malen im Sinne der §§ 135/136 des Vereinszollgesetzes entschieden worden."

Verfahren bei Verlust oder Beschädigung von Gütern.

Bei Verlust oder Beschädigung von Gütern hat die Eisenbahn Ersatz zu leisten nach Maßgabe des gemeinen Handelswertes, bzw. desjenigen Wertes, das Gut gleicher Art am Tage und am Orte der Absendung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Spesen, Frachten und Zöllen bereits bezahlt ist. Für entgangenen Gewinn und etwaigen sonstigen Schaden hat die Bahn nur dann aufzukommen, wenn ihr eine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine solche wird allerdings in vielen Fällen vorliegen, wie z. B. bei gänzlichem Verluste eines Gutes. — Als in Verlust geraten ist fehlendes Gut zu betrachten, wenn seit Ablauf der Lieferfrist mehr als 30 Tage verstrichen sind. Es kann dann der entstandene Schaden sofort reklamiert werden. Vorbehalte wegen etwaiger späterer Übernahme des Gutes gegen Rückgabe der Entschädigung sind zulässig.

Bei Minderung oder Beschädigung von Sendungen hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und womöglich auch die Ursache und den Zeitpunkt des letzteren festzustellen. Zu der Feststellung sind unbeteiligte Zeugen (vielleicht auch Sachverständige) und möglichst ebenso der Verfügungs-Berechtigte hinzuzuziehen. — Äußerlich nicht erkennbare Mängel, die sich erst nach der Abnahme des Gutes ergeben, müssen sofort, spätestens innerhalb einer Woche nach Abnahme der Sendung der Eisenbahn schriftlich gemeldet werden mit dem Antrage auf Untersuchung und Feststellung des Schadens. Statt dieser bahnamtlichen Feststellung kann innerhalb der genannten Frist bei dem Gerichte die Besichtigung durch Sachverständige beantragt werden. Bei Geltendmachung des Entschädigungs-Anspruches muß im Falle der nachträglichen Feststellung der Beweis geführt werden, daß der Schaden oder Mangel durch die Eisenbahn-Beförderung eingetreten ist, d. h. daß er weder vor Auflieferung des Gutes, noch nach dessen Abnahme entstanden ist. Redtmann.

Rechentafeln,

welche die Produkte aller Zahlen unter Zehntausend in alle Zahlen bis Hundert enthalten und daher die Multiplikation und Division mit diesen Zahlen ganz ersparen, bei größeren Zahlen aber zur Erleichterung und Sicherung der Rechnung dienen. Große Ausgabe. 3. Auflage. Von Ludwig Zimmermann. Oktavformat, 39 + 225 Seiten. Preis M 5.—. Verlag von R. Reiss in Liebenwerda.

Von den Rechnungsarten zweiter und dritter Stufe sind es die Multiplikationen, die am häufigsten in der kaufmännischen Praxis vorkommen. Trotzdem sind in den meisten Kontoren keinerlei Hilfsmittel für diese mechanischen und zeitraubenden Arbeiten im Gebrauch. Wir möchten deshalb die Rechner auf obige Rechentafeln aufmerksam machen und ihnen Einrichtung und Gebrauch derselben für Multiplikationen vorführen.

Der erste und größte Teil des Buches, die Produktentafel, enthält auf 100 doppelseitigen Tabellen (Seite 2 bis 201) die Produkte der Zahlen 0 bis 9999 und 1 bis 100, mithin eine Million Produkte. Jede dieser 100 Tabellen trägt als Überschrift fortlaufende vierstellige Zahlen, deren mittlere Ziffern für die betreffende Tabelle feststehen und daher zur Orientierung dienen. Um dem Leser die Einrichtung der Tafeln ohne weitschweifige Erklärungen demonstrieren zu können, bedienen wir uns einiger Zeilen der Tabellen 0930 und 0370, deren Nachdruck der Verlag in dankenswerter Weise gestattet hat.

Aus diesen Beispielen ersieht man, daß die ein- und zweistelligen Faktoren (51, 52, 53, 54 usw.) am linken und rechten Rande der Buchseiten stehen; die vierstelligen Zahlen findet man am Kopf der Tabelle in fetter Schrift gedruckt, und zwar die Tausender links, die drei übrigen Stellen rechts. Am Kopf der Tabelle 0370 können demnach folgende vierstellige Zahlen abgelesen werden:

9930—9939.

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	
51	47	98	149	200	251	302	353	404	455	506	430	481	532	583	634	685	736	787	838	889	51
52	48	100	152	204	256	308	360	412	464	516	360	412	464	516	568	620	672	724	776	828	52
53	49	102	155	208	261	314	367	420	473	526	290	343	396	449	502	555	608	661	714	767	53
54	50	104	158	212	266	320	374	428	482	536	220	274	328	382	436	490	544	598	652	706	54

0370—9379.

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	
51	18	69	120	171	222	273	324	375	426	477	870	921	972	1023	1074	1125	1176	1227	1278	1329	51
52	19	71	123	175	227	279	331	383	435	487	240	292	344	396	448	500	552	604	656	708	52
53	19	72	125	178	231	284	337	390	443	496	610	663	716	769	822	875	928	981	1034	1087	53
54	19	73	127	181	235	289	343	397	451	505	980	1034	1088	1142	1196	1250	1304	1358	1412	1466	54

links 5, rechts 371 = 5371;
links 8, rechts 379 = 8379, usw.

Es sollen nun, zunächst aus Tabelle 0370, einige Produkte gebildet werden.

1. $53 \times 5374 = 284822$.

Die ersten drei Ziffern des Resultats (284) stehen auf Zeile 53 unter der Tausendzahl 5, die drei letzten Ziffern (822) ebenfalls auf Zeile 53 unter der Zahl 374.

2. $52 \times 37 = 1924$.

Abzulesen ist $52 \times 0370 = 19240$; durch Streichung der letzten Null ergibt sich das Resultat 1924.

3. $52 \times 237 = 52 \times 0237 = 12324$.

Ist der letzten Zifferngruppe eines Produktes eine große 1 vorgedruckt, so ist letztere zur letzten Stelle der ersten Gruppe zu addieren, daher

4. $51 \times 8379 = 427329$.

Werden die Produkte aus 2 drei- oder mehrstelligen Zahlen gesucht, so sind die Teilprodukte niederzuschreiben und zu addieren.

5. 252×237.

$52 \times 237 = 12324$
$2 \times 237 = 474$
59724.

Das Produkt 2×237 befindet sich auf der linken Teilseite der Tabelle 0370, welche hier der Raumersparnis wegen nicht abgedruckt wurde.

6. 8376×5451.

$8376 \times 51 = 427176$
$\times 54 = 452304$
45657576.

Das Produkt aus einer zweistelligen und einer fünfstelligen Zahl kann aus der Tafel direkt entnommen werden, indem man gleichzeitig zwei Tabellen benutzt (0370 und 0930).

7. 53×49376.

Aus Tabelle 0370: $53 \times 9376 = 496928$
und aus Tabelle 0930: $53 \times 4937 = 261661$.

Vom ersten Produkt notiert man die vier letzten Stellen (6928), vom zweiten Produkt die drei ersten Stellen (261), mithin Resultat: 2616928.

8. 5451×89376.

Mit Tabellen 0370 und 0930: $51 \times 89376 = 4558176$
$54 \times 89376 = 4826304$
487188576.

9. 54515352×89347376.

$7367 \times 52 = 383552$
$53 = 390928$
$51 = 376176$
$54 = 398304$
$8934 \times 52 = 464568$
$53 = 473502$
$51 = 455634$
$54 = 482436$
4870803652916352

Die Teilprodukte können in folgender, für die Addition bequemer Weise gruppiert werden.

464568
473502383552
455634390928
482436376176
398304
4870803652916352

Bei der Division erreicht man durch das umgekehrte Verfahren die gleichen Vorteile, wie bei der Multiplikation. Eingehende Erläuterungen hierüber, wie auch über die abgekürzten Multiplikationen und Divisionen, über den Gebrauch der Quadrat- und Kubikzahlentafeln gibt Z. in der Einleitung seines Werkes, auf welche hiermit verwiesen wird.

Titel, Vorrede und Einleitung sind in deutscher und französischer Sprache abgefaßt, der Druck ist sehr korrekt, die Ausstattung gut, das Ganze ein vorzügliches und billiges Hilfsmittel für praktische Rechner.

Adolf Breymann, Stuttgart.

NEUES PREISAUSSCHREIBEN.

Unser jetzt abgeschlossenes erstes Preisausschreiben hat eine große Zahl von Arbeiten angeregt, die der Wissenschaft neues Material zuführen und Praktikern eine Summe von Erfahrungen aus der Praxis vermitteln. Dieser Erfolg hat uns bestimmt, unsern Lesern, die mit der Praxis in enger Fühlung stehen, durch ein neues Ausschreiben weitere Anregungen zur Mitarbeit zu geben.

Unsere Leser aus der Praxis müssen in weit höherem Maße als bisher *unsere Mitarbeiter* werden. Sie sollen sich gegenseitig regelmäßig über Neuerungen in der Praxis, über wichtige Fragen der Geschäftsorganisation und des Geschäftsbetriebes unterrichten und in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis ihre Erfahrungen austauschen, soweit die Wahrung der Geschäftsinteressen es gestattet. Das Geschäftsgeheimnis spielt im deutschen Geschäftsleben heute noch bei Fragen eine Rolle, mit denen es nichts zu tun hat, bei Fragen, die in die Öffentlichkeit geworfen werden sollten, um die Veröffentlichung der Ansichten einer großen Zahl anderer Fachmänner anzuregen und so eine bessere Grundlage für eine sichere Beurteilung der Dinge zu gewinnen, als es ohne öffentliche Diskussion möglich ist. Hierher gehören alle Organisationsfragen. Es ist kein Zufall, daß Nordamerika, das Land raschesten Fortschritts in Handel und Industrie, auch das Land freiester Meinungsäußerung der Industriellen und Kaufleute über Organisations- und Betriebsfragen ist.

Das Ergebnis eines solchen Austausches ist doppelt:

1. gegenseitige Anregung und Förderung der Männer der Praxis,
2. Erschließung der Praxis für die wissenschaftliche Forschung. —

Unser neues *Preisausschreiben* ist *dauernd;* es wiederholt sich *halbjährlich* und läuft vom 1. Juli 1910, so daß die erste Preisverteilung für den 1. Januar 1911 stattfindet.

Gegenstand des Wettbewerbes sind Mitteilungen aus der Praxis über Fragen der Geschäftsorganisation und des Geschäftsbetriebes, die uns zur Veröffentlichung in unserm Teile „Aus der Praxis“ zugehen. Eine *Verpflichtung* zur Aufnahme oder zur sofortigen Veröffentlichung übernimmt die Redaktion nicht.

Für die bedeutsamste dieser Mitteilungen während je eines Halbjahrs wird ein *Preis* von M 400.— ausgesetzt, zahlbar nach der Veröffentlichung des Urteils.

Für die *Vergebung des Preises* sind maßgebend das Urteil unserer Leser und das der Herausgeber. Unsere Leser werden vierteljährlich auf einer Karte, die dem letzten Heft des Vierteljahrs beigelegt wird, aufgefordert, ihr Urteil über die Mitteilungen, die in diesem Zeitraume veröffentlicht worden sind, bis zum 15. des 1. Monats im neuen Quartal abzugeben. Von drei Mitteilungen, die die größte Zahl der Stimmen erlangt haben, wählen die Herausgeber diejenige aus, der der Preis seitens des Verlegers zuzuerteilen ist.

Die *Mitteilungen aus der Praxis*, die durch die Herausgeber erfolgen, sind vom Wettbewerbe ausgeschlossen.

Für den *Umfang der Mitteilungen* werden Grenzen nicht festgesetzt. Der Annahmeschluß für Manuskripte ist für jedes Heft der 15. des vorhergehenden Monats.

Die Einsendung der Arbeiten schließt, insoweit sie nicht durch den Inhaber des Geschäfts selbst erfolgt, für den Einsender die *ehrenwörtliche Versicherung* in sich, daß Geschäftsinteressen durch ihre Veröffentlichung nicht gefährdet werden.

HERAUSGEBER UND VERLAG.

Buchblätter als Kontoauszüge.

Dem Kontokorrentbuch steht in den meisten Betrieben und besonders in den Bankgeschäften, von denen hier die Rede sein soll, ein Sammelkonto des Hauptbuchs gegenüber, sodaß der Saldo dieses Hauptbuchkontos soviel betragen muß, als sämtliche Einzelsalden des Kontokorrentbuchs zusammengenommen.

Selbst wenn es sich nur um wenige Einzelkonten handelt, wird diese Übereinstimmung selten sofort vorhanden sein und man muß sich dann zum Vergleichen der Belege, der Grundbücher, des Kontokorrent- und Hauptbuchs entschließen, eine Arbeit, die um so lästiger und langwieriger wird, je mehr Konten geführt werden.

Man sucht sich deshalb in einzelnen Bankgeschäften, bei denen es sich um hunderte und oft um tausende von Konten handelt, dadurch zu helfen, daß man zwei Kontokorrentbücher führt und die Eintragungen in das eine nach den Belegen, in das andere nach den Grundbüchern macht. Täglich oder wöchentlich werden die Einzelsalden dieser beiden Bücher miteinander verglichen und abgestimmt, sodaß Unterschiede zwischen dem Gesamtbetrag der Einzelsalden und dem Saldo des Hauptbuchs nur in dem letzteren liegen können, vorausgesetzt, daß die Zusammenstellung der Einzelsalden richtig ist. Am Semesterschluß werden dann die Auszüge ausgefertigt und den Kontoinhabern zugesandt, um die Anerkennung der Salden zu erlangen.

Da jedes Konto vollständig abzuschreiben ist, erfordern diese Auszüge, wenn viele Konten in Betracht kommen, eine sehr große Arbeit, die gerade in eine Zeit fällt, in der die Jahres- oder Semesterbilanz die Arbeit ohnedies sehr vermehrt.

Dieses Abschreiben läßt sich aber gänzlich ersparen, wenn man das zweite Kontokorrentbuch genau wie das erste einrichtet und auf losen Blättern führt.

Das erste Buch kann gebunden sein, oder ebenfalls aus losen, alphabetisch geordneten Blättern bestehen, doch ist letzteres vorzuziehen, da dann das Registrieren wegfällt.

In das zweite Buch überträgt man aus den Belegen, in das erste aus den Grundbüchern und sobald die Einzelsalden einschließlich Zinsen, die in jedem Buche selbständig gerechnet werden, am Semesterschluß übereinstimmen, nimmt man die Blätter des zweiten Buches auseinander und versendet sie als Auszüge.

Werden beide Bücher so geführt, wie beiliegendes Muster zeigt, so ergeben sich, außer der Ersparung der Auszugsarbeiten, folgende Vorteile:

1. Da in das eine Buch nach den Belegen, in das andere nach den Grundbüchern eingetragen wird, so ist bei Übereinstimmung dieser beiden Bücher der Beweis geliefert, daß die Grundbuchungen fehlerfrei sind.

2. Werden die Zinsen in beiden Büchern selbständig gerechnet und gegenseitig abgestimmt, so ist bewiesen, daß die Valuten und die Zinsrechnungen richtig sind.

3. Auf den Einzelkonten ist nicht nur der jeweilige Saldo, sondern auch der Umsatz in Soll und Haben zu ersehen, so daß in jedem Buche die Unterlagen für Provisionsberechnung usw. vorhanden sind.

Herrn
Frau .... Hier.
Firma

Datum		Umsatz Soll	Umsatz Haben	Saldo Soll	Saldo Haben	Verfall	Tage	Zahlen Soll	Zahlen Haben	Zinsbetrag
1909								5%	3%	
1/1	Saldo	1112 44		1112 44		31/12	25	278		
25/1	Zahlung	1812 33		2924 77		25/1	15	439		
"	Rimesse		2500 —	424 77		10/2	17	72		
27/2	Zahlung		1263 50		838 73	27/2	21		175	
3/3	Rimesse		1000 —		1838 73	18/3	22		404	
21/3	"	1237 47			601 26	20/4	45		270	
25/3	Tratte	880 —		278 74		25/5	5	13		
"	"	500 —		778 74		31/5	60	466		
31/3	Marken		3 82	774 92		31/3	20	155		
20/4	Effekten	7258 14		8033 06		20/4	38	3052		
28/5	Rimesse		6528 40	1504 66		28/5	14	210		
1/6	"		2000		495 34	12/6	14		69	
"	"		128 66		624 —	28/5	52		324	
28/6	Tratte	317 80			306 20	20/7	15		45	
"	"	1290 —		983 80		5/8	35	344		
30/6	Zins 5%	48 73		1032 53		30/6	289	4319	1218	
"	" 3%		7 58	1022 95		"	109	810	69	
"	Prov. 1/3% v. M 13295,74	44 31		1067 26		"	180	3509	1149	
		14501 22	13433 96							
1/7	Saldo	1067 26		1067 26		"				

Buch I ist liniiert, wie dieses Blatt aus Buch II, nur sind die Blätter etwas länger und dicker und enthalten noch eine Spalte für die Folien der Grundbücher.

Die unterstrichenen Ziffern sind im Original rot eingesetzt.

4. Zinsfußunterschiede und zurückgehende Valuten (31/3, 28/5 usw. laut Muster) können jederzeit berücksichtigt werden, sodaß eine genaue Zinsberechnung möglich ist.

5. Bei jedem Seitenübertrag und durch jede Zwischenaddition der Umsätze in Soll und Haben kann in jedem Buche für sich festgestellt werden, ob bei Berechnung der Tagessalden ein Fehler unterlaufen ist.

6. Die Addition der Zinstage muß immer soviel Tage ergeben, als seit dem Anfangstage verflossen sind; am Semesterschluß somit in der Regel 180.

7. Für Konten, die in beiden Büchern übereinstimmen, also wahrscheinlich für die meisten, fällt das Vergleichen der Belege usw. weg und wird auf wenige unstimmige Konten beschränkt.

8. Wenn die Einzelsalden nach dem einen Buch zusammengestellt und die Zusammenstellung mit dem andern Buch verglichen wird, so ist dadurch die Richtigkeit des Saldenauszugs gewährleistet.

Bei diesem Verfahren ist am Semesterschluß zur Berechnung und Ausfertigung der zu versendenden Konten nur ein Bruchteil jener Zeit erforderlich, die bisher für dieselbe Arbeit benötigt wurde.

Rundschau.

Ausstellungen.

Ostdeutsche Ausstellung Posen 1911. Im Hinblick auf den für die wirtschaftliche Entwicklung des Ostens zu erwartenden Nutzen hat das Plenum der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ beschlossen, der „Ostdeutschen Ausstellung Posen 1911“ volle Förderung zuteil werden zu lassen. Dem „Großen Ausschuß“ der Ausstellung sind als Vertreter der Kommission beigetreten deren Präsident Geheimer Kommerzienrat Goldberger und die Vorstandsmitglieder Geheimer Baurat Flohr, Geheimer Bergrat Hilger und Geheimer Kommerzienrat Ravené.

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Nachdem unlängst der Preußische Justizminister gemäß einem Antrag der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ durch Allgemeine Verfügung vom 8. April a. c. die Staatsanwaltschaften zu nachdrücklicher Bekämpfung der Winkelausstellungen und Scheinauszeichnungen angewiesen hat, haben inzwischen gleichfalls auf Antrag der Kommission auch die Justizminister von Bayern, Sachsen, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin usw. entsprechende Verfügungen erlassen, in denen zugleich auf die Auskunftserteilung und die Gutachterdienste der Kommission hingewiesen wird.

Internationale Kautschuk- und Industrie-Ausstellung. Im Reichs-Kolonialamt hat sich heute der Deutsche Arbeitsausschuß für die unter dem Protektorat des Königs von England in London 1911 stattfindende „International Rubber and Allied Trades Exhibition“ (Internationale Kautschuk und Industrie-Ausstellung verwandter Gewerbe) gebildet.

Dem Arbeitsausschuß gehören an als Vertreter des Auswärtigen Amtes: Geheimer Legationsrat Goetsch, des Reichsamts des Innern: Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Lewald, des Reichs-Kolonialamts: Geheimer Legationsrat Golinelli und Regierungsrat Dr. Busse, der Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie: deren Präsident Geheimer Kommerzienrat Goldberger, Professor Dr. Kraemer, Graf von Schweinitz und der Geschäftsführer Dr. Heimann, des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees: Direktor Ladewig, Vorsitzender der Vereinigung Kameruner Pflanzungen, Dr. Friedr. Supf, Professor Dr. Warburg, Direktor Warnholtz, Vorsitzender des Verbandes Ostafrikanischer Pflanzungen, und Generalsekretär Besser, des Centralvereins Deutscher Kautschukwaren-Fabriken: Generaldirektor Hoff, Kommerzienrat Seligmann, Generaldirektor Spannagel und Generalsekretär Dr. Soetbeer.

Den Vorsitz des Arbeitsausschusses hat der Abteilungs-Dirigent im Reichs-Kolonialamt, Geheimer Legationsrat Golinelli, übernommen. Als Generalkommissar der Deutschen Abteilnng wird der Kaiserlich Deutsche Generalkonsul Dr. Johannes in London fungieren. Die Geschäfte führt das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee (Berlin NW. 7, Unter den Linden 43), wohin Korrespondenzen zu richten sind.

Bahnen.

Frachtbriefformulare. Die Aufbrauchsfrist für die alten Frachtbriefe, die am 31. März d. J. abgelaufen war, ist bis zum 31. Dezember 1911 verlängert worden.

Zur Elektrisierung der Vollbahnen. Die preußische Regierung will bekanntlich auf der Strecke Dessau—Bitterfeld Versuche machen, den elektrischen Betrieb auf Schnellzugslinien einzuführen. Die Regierung baut zu diesem Zwecke ein Kraftwerk, dessen elektrische Ausrüstung den Siemens-Schuckert-Werken übertragen ist. Die Transformatoren werden von Brown-Boveri & Co. gebaut, und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft ist eine Dampfturbine in Auftrag gegeben, während den zugehörigen Generator die Siemens-Schuckert-Werke liefern.

Vorderasiatische Eisenbahnen. Der Imperalismus der Neuzeit kämpft, so sagt Dr. Wirth im „Tag", zwar auch noch mit Kugeln und Bajonetten, aber doch überwiegend mit anderen Waffen, mit Warenexport, Schiffahrtssubvention, Zollpolitik und Staatsanleihen; statt mit Roß und Kriegswagen mit Dampfmaschinen und Eisenbahnwagen.

Für die Beherrschung Afrikas bereitet die Kap-Kairo-Linie den Weg. Mit einer Bahn von Colomb-Béchar nach dem Atlandischen Ozean wollen die Franzosen Südmarokko umspannen. Ähnlich will Deutschland mit der Bagdadbahn die asiatische Türkei wirtschaftlich erobern. Nun bleiben aber auch die anderen nicht zurück und wollen ihrerseits Erwerbungen machen oder gar unseren Raub uns entreißen. Die Bagdadbahn ist rings von Unternehmungen umdräut. Zwar ist die Lynch-Konzession noch nicht erteilt, darüber kann nach den Erklärungen v. Schoens sowie nach den ausdrücklichen Worten türkischer Machthaber kein Zweifel bestehen. Allein es ist ebensowenig ein Zweifel, daß sie erteilt werden wird. Damit ist der mesopotamische Einflußkreis für uns verloren. Aber noch mehr! Eine anglo-amerikanische Gruppe plant eine neue Linie, durch die die halbe Bagdadbahn lahmgelegt würde. Die Linie soll von Damaskus über Palmyra nach Basra führen. Der hat immer gewonnen, der zuerst die See erreicht. Die neue Linie ist aber bedeutend kürzer, als die Bagdadbahn, wenn vollendet, sein würde. Sie stellt fast das Segment zu einem Kreisbogen dar. Sodann ist zu befürchten, daß die Angelsachsen weit rascher bauen als wir. Man muß sich nur vergegenwärtigen, mit welch unglaublicher Langsamkeit die anatolische und Bagdadbahn eigentlich gebaut worden ist. Wir haben bloß ein Sechsehntel geleistet, was im gleichen Zeitraume die Russen in Asien getan haben. Selbst die langsamen Türken begannen schon in der letzten Zeit Abdul Hamids, uns ob solchen Schneckenganges zu verachten: „Entweder ihr habt kein Geld oder Furcht vor fremden Mächten." Ein weiteres Konkurrenzunternehmen droht in Nordarabien. Die Engländer wollen eine Schienenstrecke von Suez nach Basra legen, und von da weiter nach Südpersien. Man sollte denken, in den nordarabischen Wüsten sei wenig zu holen. In der Tat ist die Gegend wenig fruchtbar und schwach bevölkert. Allein abgesehen davon, daß die Strecke handelspolitisch und strategisch von nicht geringem Werte ist, sind auch große Erdöllager in Nordarabien erbohrt worden. Sie bilden das Hauptmotiv fur die Erbauung der neuen Strecke. Die Mannen des Standard Oil sollen denn auch ihre Hand mit im Spiele haben. Nicht minder haben es die Standard-Leute auf das östliche Kleinasien abgesehen. Sie betreiben mit Eifer die Konzession einer Bahn von Siwas nach dem Wan-See, auch diese hauptsächlich wegen des dortigen Petroleums. Das Projekt ist ein bedeutsames Zeichen für das Vordringen des amerikanischen Imperialismus in der alten Welt. In der jüngsten Zeit ist nun vollends noch ein Riesenplan aufgetaucht, von dem ich zufällig erfuhr. Die Engländər wollen eine Bahn von dem Schwarzen nach dem Persischen Meere bauen. Die Folgen dieses Planes sind nicht abzusehen.

Bankwesen.

Dresdner Bank. Wie wir hören, wird die Bank demnächst in Valparaiso eine Filiale eröffnen.

Gründung einer Bank in der Türkei. Ungarische Magnaten haben im Verein mit der Unionbank und der Dresdner Bank in der Türkei eine Bank mit 12 Mill. Francs Kapital gegründet, die sich mit der Anlage von Eisenbahnen und dem Ankauf von Waldungen beschäftigen soll.

Entscheidungen.

Irrtum in der Preiskalkulation. Wenn ein Käufer einer Ware bei der Annahme eines Angebots wußte resp. erkannte, daß dem Verkäufer bei der Preiskalkulation ein Irrtum unterlaufen ist, so handelt er nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln „gegen die guten Sitten", wenn er auf Erfüllung des Kaufgeschäftes dringt. Eine Klage auf Erfüllung muß also abgelehnt werden. Anders allerdings, wenn der Käufer von dem Irrtum in der Preiskalkulation selbst erst nachträglich Kenntnis erlangte, wenn er also gekauft hat, ohne das Bewußtsein zu haben, daß sich der Verkäufer in der Preiskalkulation geirrt hat.

Prinzipal und Handlungsgehilfe. Urteil des Reichsgerichts. Wenn ein Handlungsgehilfe seine Stellung vor Ablauf der vertragsmäßig bedungenen Zeit ohne richtigen Grund aufkündigt, so kann der Prinzipal nach verschiedener Richtung die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen. Wie sich prozessual die Durchführung der Rechte des Prinzipals gestalten kann, gibt nachstehender Fall in überaus instruktiver Weise wieder.

Der Direktor W. in P. hatte mit dem Eisenwerk W. einen Vertrag geschlossen, inhaltlich dessen er als Handlungsgehilfe gegen Gehalt von 8000 M, später steigend, und Anspruch auf Tantieme bei dem Eisenwerk angestellt wurde, und zwar auf die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1910. Am 26. Dezember 1905 kündigte W. seine Stellung für 1. April 1906, die er dann auch an diesem Tage aufgab, und trat bei der Maschinenfabrik P. als leitender Direktor ein. Noch im März 1906 erhob das Eisenwerk Klage auf Feststellung, daß der Vertrag bis 30. Sept. 1910 zu Recht bestehe, die Kündigung also unberechtigt gewesen sei. Diese Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des OLG. Celle im März 1907 dem Antrage gemäß entschieden. Nunmehr erhob das Eisenwerk von neuem Klage mit dem Antrage, den Direktor W. zu verurteilen, daß er unverzüglich seine vertragliche Tätigkeit bei dem Werke wieder aufnehme, sowie sich jeder Tätigkeit bei der Maschinenfabrik P. enthalte. Das LG. Hannover und das OLG. Celle sprachen nach dem Antrage. Hiergegen richtete sich die Revision W.'s, die vor allem betonte, es widerspreche Treu und Glauben, daß das Eisenwerk jetzt noch auf Erfüllung des Vertrages bestehe, obwohl es doch in der Lage gewesen wäre, diesen Willen schon in dem Vorprozesse kundzutun, indem es nach dem 1. April 1906 vor der Feststellungsklage zur Leistungsklage hätte übergehen müssen; der Beklagte W. habe nur noch mit einem Schadenersatzanspruche rechnen können und sei daher in seiner neuen Stellung verblieben. Hierauf erkannte der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts:

Für die prozessuale Zulässigkeit der Feststellungsklage ist in der Regel der Zeitpunkt der Klageerhebung entscheidend. Auch wenn während des Prozesses die Voraussetzungen für eine Leistungsklage eintreten, so kann die Klagepartei zwar, muß aber nicht von dem Feststellungsantrage abstehen. Ebensowenig bestand eine Rechtspflicht für das Eisenwerk, dem Beklagten schon während Schwebens des Feststellungsprozesses kundzugeben, welchen Gebrauch sie im Falle ihres Obsiegens von dem erstrittenen Feststellungsurteil machen werde. Es würde eine ganz ungerechtfertigte Überspannung der Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr bedeuten, wollte man dem Prinzipal, der gegen den kontraktbrüchigen Handlungsgehilfen die Feststellung des rechtlichen Bestehens seiner Vertragspflichten betreibt, zumuten, sich im voraus zu entscheiden und dem Handlungsgehilfen mitzuteilen, welche rechtlichen Konsequenzen er aus der gerichtlichen Feststellung ziehen werde. Das Berufungsgericht hat aber auch die Verurteilung des Beklagten, sich jeder Tätigkeit bei der Maschinenfabrik P. zu enthalten, gebilligt. Das ist unzutreffend. Dem Prinzipale steht kraft Gesetzes gegen den Handlungsgehilfen während der Zeit, in der er sich vom Dienste fernhält, ein klagbarer Anspruch nicht zu, einem anderen Prinzipal keine Dienste zu leisten. (Vergl. auch Plenarbeschluß der Vereinigten Zivilsenate des Reichgerichts vom 24. I. 10.) Die Verpflichtung des Handlungsgehilfen ist auf ein positives Tun gerichtet. Dieses bildet den Inhalt seiner Leistung. Die Erfüllungsklage des Prinzipals erschöpft sich in dem Anspruch auf die Leistung; er hat nicht daneben noch einen besonderen Klageanspruch auf Unterlassung des mit der Leistung Unvereinbaren. Das Eisenwerk hat daher keinen Anspruch darauf, daß Beklagter während der Zeit, iu welcher er seinen Vertragspflichtigen gegen sie nicht nachkommt, seine Arbeitskraft brach liegen lasse. Sie kann deshalb auch nicht die Verurteilung des Beklagten begehren, sich jeder Tätigkeit für die Maschinenfabrik zu enthalten. Mit diesem Klagebegehren wurde

demgemäß das Eisenwerk unter Aufhebung des Berufsurteils abgewiesen, im übrigen die Revision zurückgewiesen.

Bei der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile wird aber das Eisenwerk schließlich doch auf Schadenersatz kommen müssen, da Zwangmaßregeln zur Erzwingung von Dienstleistungen nicht angewendet werden dürfen. (§ 888 Z. P. O.)

Die Schaffung von Vorzugsaktien. Urteil des Reichsgerichts. Eine für das Aktienrecht bemerkenswerte Entscheidung hat das Reichsgericht anläßlich folgenden Rechtsstreites gefällt:

Die Generalversammlung der Berliner Hotelgesellschaft Akt.-Ges. in Berlin hatte den Beschluß gefaßt, daß denjenigen Aktionären, die ihre Aktien innerhalb bestimmter Frist einreichten und bei dieser Einreichung eine Barzahlung von 40 % des Nennbetrages auf jede Aktie leisteten, ihre bisherigen Aktien in Vorzugsaktien umgewandelt werden sollten. Diese Vorzugsaktien sollten eine Vorzugsdividende von 6 % des jährlich erzielten Reingewinns erhalten, der dann verbleibende Reingewinn auf sämtliche Aktien gleichmäßig verteilt werden. Wenn einmal der Reingewinn zur Zahlung der 6 % nicht ausreiche, so sollten diese 6 % aus dem Reingewinn späterer Jahre nachgezahlt werden. Bei der ev. Auflösung der Gesellschaft sollten zuerst die Vorzugsaktien mit 140 % ausgezahlt werden.

Der Aktionär K. in Bremen widersprach dem Beschluß und erhob Klage mit dem Antrage, den Beschluß für ungültig zu erklären und aufzuheben. Das LG. Berlin und das Kammergericht Berlin wiesen die Klage ab. Der Kläger K. legte hiergegen Revision beim Reichsgericht ein, diese machte geltend, der angefochtene Generalversammlungsbeschluß und das Erkenntnis des Kammergerichts, welches seine Gültigkeit anerkenne, verstoße gegen die §§ 185, 211, 300 H. G. B., § 138 B. G. B. Er verletze das unentziehbare Sonderrecht der Aktionäre auf die Liquidationsquote, den Grundsatz der Gleichheit der Aktionäre und der Begrenzung ihrer Leistungspflicht; er mute den nicht zuzahlenden Aktionären die Ungeheuerlichkeit zu, daß sie mit ihrem Aktienvermögen den zuzahlenden Aktionären auch in Höhe des Nennwertes von deren bisherigen Aktien Garantie leisten. Die Revision war jedoch erfoglos, denn der I. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärte:

Der Standpunkt der Revision erscheint nicht begründet. Daß die Schaffung von Vorzugsaktien, also Aktien, die mit gewissen Vorrechten ausgestattet sind, nicht nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, sondern auch im Wege der Statutenänderung möglich ist, hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen; die Revision will dies auch nicht beanstanden. Ihre Auffassung, daß die den Vorzugsaktionären im vorliegenden Falle eingeräumten Vorrechte gegen Grundsätze des Aktienrechts oder allgemein gegen die guten Sitten verstoßen, ist nicht zutreffend. Den Aktiengesellschaften steht es frei, über den jährlich erzielten Reingewinn sowie für den Fall der Liquidation über das freie Aktienvermögen Verfügung zu treffen. Dies ist im vorliegenden Falle in gesetzlich zulässiger Weise geschehen. Sonderrechte von Aktionären sind dabei nicht berührt und der Grundsatz der Gleichheit ist dadurch gewahrt, daß es jedem Aktionär frei stand, sich durch Zuzahlung von 40 Prozent die Vorteile zu verschaffen, welche die Aktiengesellschaft in gesetzlich zulässiger Weise denjenigen ihrer Mitglieder zuteilte, die ihr jene Zahlung gewähren. Daß die zugestandene Bevorzugung außer Verhältnis zu der Leistung der zuzahlenden Aktionäre stehe und insofern gegen die guten Sitten verstoße, ist nicht zuzugeben. Die 140 Prozent, welche die Vorzugsaktionäre im Falle der Auflösung der Gesellschaft im voraus aus der Liquidationsmasse — natürlich unter Wahrung des Grundsatzes des § 300, wonach nur das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen verteilt werden darf — erhalten, entspricht dem Betrage ihrer auf das Grundkapital gemachten Einzahlungen. Daß durch die Gewährung von Vorteilen an die Vorzugsaktionäre insofern ein gewisser indirekter Zwang ausgeübt wird, als die Bevorzugung auf Kosten derjenigen geschieht, die von der Möglichkeit des Erwerbs der Vorzugsaktien keinen Gebrauch machen, ist nicht zu leugnen. Dies ist aber keine Besonderheit des vorliegenden Falles, liegt vielmehr regelmäßig vor, wenn die Gesellschaft im Wege der Statutenänderung Vorzugsaktien schafft. Die schon oben berührte Zulässigkeit dieser Maßregel folgt § 262 Nr. 3 H. G. B. und wird im Interesse der freien Entwickelung der Aktiengesellschaften für notwendig erachtet.

Die Revision wurde demzufolge zurückgewiesen.

Beanstandung der Bilanz einer Aktiengesellschaft. Die „Frankfurter Zeitung" schreibt: „Das Reichsgericht hat sich schon wiederholt mit der Frage zu beschäftigen gehabt, inwieweit ein Aktionär einen Generalversammlungsbeschluß wegen zu starker Abschreibungen anfechten kann. Es hat dahin entschieden, daß dem Aktionär ein solches Anfechtungsrecht nur zusteht, wenn er nachweisen kann, daß ein arglistiges Verhalten vorliegt oder daß die Bilanz als eine willkürliche, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrige erscheint. Jetzt hat das Reichsgericht sich mit dem umgekehrten Fall zu beschäftigen gehabt. Ein Aktionär focht einen Beschluß der Generalversammlung an, weil willkürlich zu wenig abgeschrieben worden sei, um eine Dividende verteilen zu können. Er ist mit dieser Klage in allen Instanzen unterlegen. Das Reichsgericht führt in seinem Urteil u. a. aus:

Jeder Aktionär habe an sich ein Interesse und einen Rechtsanspruch, daß die Abschreibungen nach den richtigen Grundsätzen erfolgen. Dieses Recht habe er sowohl gegenüber zu starken Abschreibungen, weil sein Anspruch auf Dividende durch übermäßige Abschreibungen geschädigt werde, als auch bei zu niedrigen Abschreibungen, weil dadurch der Bestand der Aktiengesellschaft gefährdet und das Aktienkapital zu ungerechtfertigten Dividendenzahlungen aufgebraucht werde. Diesen Anspruch auf dem Gesetze entsprechende Abschreibungen könne der Aktionär durchsetzen, indem er den eine unrichtige Bilanz genehmigenden Generalversammlungsbeschluß angreife. Wenn § 271 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich die Anfechtung wegen zu starker Abschreibungen an bestimmte Voraussetzungen knüpfe, so sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß übergroße Abschreibungen die Aktiengesellschaft stärkten und, allerdings durch Schmälerung der Dividende, stille Reserven schafften. Dieses Verfahren liege im Interesse der Gesellschaft. Deshalb sollte die Anfechtung hier erschwert werden. Zu schwache Abschreibungen verdienten diesen Schutz nicht, weil sie gefahrbringend seien. Aus letzterem Grunde stelle das Gesetz bestimmte Grundsätze über die höchste Bewertung der in die Bilanz aufzunehmenden Aktiva auf. Diese Vorschriften enthielten ein gesetzliches Verbot, das im öffentlichen Interesse gegeben sei und über welches sich weder der Gesellschaftsvertrag noch der Generalversammlungsbeschluß hinwegsetzen könnten. Zuwiderhandlungen seien nichtig, ohne daß es einer besonderen Anfechtung bedürfe. Weiter gehe aber das öffentliche Interesse, welches diesen Bewertungsgrundsätzen zwingenden Charakter aufpräge, nicht. Über den infolge der Abnützung abzuschreibenden Betrag, also über das Verhältnis der durch die Abnützung bewirkten Wertsminderung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis entscheide die Generalversammlung, welche eine Abschätzung nach dem Ermessen der Mehrheit vornehme, oder der Gesellschaftsvertrag, der das Maß der Abschreibung etwa bestimme. Habe die Generalversammlung eine Bilanz mit zu geringen Abschreibungen genehmigt, so verfahre sie wirtschaftlich unrichtig: sie verletze aber keine Rechtsgrundsätze und kein Gesetz, wenn sie das Verhältnis der Abnutzung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis unrichtig beurteile. Der Aktionär könne nicht, nachdem die Generalversammlung die Abschreibung durch Mehrheitsbeschluß in geordnetem Verfahren innerhalb der Höchstvorschriften des Gesetzes festgesetzt habe, mit der Behauptung gehört werden, die Bewertung der Generalversammluug sei materiell unrichtig. Wie bei übermäßigen Abschreibungen das Reichsgericht eine Anfechtung nur bei Arglist oder willkürlicher, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrtümlicher Aufmachung der Bilanz zulasse, so müsse das auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn unter Beachtung der Vorschriften über die Höchstgrenzen zu geringe Abschreibungen vorgenommen sein sollten."

Diese Entscheidung könnte in der Praxis in den Fällen

zu unerwünschten Konsequenzen führen, in denen die Verwaltung über die Aktienmehrheit verfügt und, um ihre Dividendenbezüge zu erhöhen, die Abschreibungen in unzureichendem Maße vornimmt, ohne daß die Minderheit der Aktionäre dagegen auftreten kann.

Geschäftsgeheimnis. Die Handlungsangestellten sind bekanntlich verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse des Betriebes, in welchem sie tätig sind, zu wahren. Nun ist wiederholt behauptet worden, als Geschäftsgeheimnisse seien nur solche Dinge anzusehen, über welche dem Angestellten ausdrücklich ein Schweigegebot gemacht worden sei. Diese Auffassung ist verfehlt. Das Reichsgericht hat ausdrücklich entschieden (V. 15. V. 1910, 40. 10), daß ein Geschäftsgeheimnis auch dann vorliegen kann, wenn kein Schweigegebot erlassen ist.

Export — Import.

Der Exportverein im Königreich Sachsen, der bekanntlich erst kürzlich in der Lage war, unter großer Teilnahme der industriellen und Handelskreise sein 25jähriges Bestehen zu feiern, plant gegenwärtig die Errichtung eines Exportmusterlagers in Deutsch-Südwestafrika.

Bei der fortschreitenden Entwickelung und zunehmenden Bedeutung unserer afrikanischen Besitzungen insbesondere in Deutsch-Südwestafrika hat der Exportverein sein Augenmerk auf diese Länderstriche gelenkt, die in Zukunft bestimmt sind, ein stetig wachsendes Absatzgebiet für unsere Industrieerzeugnisse zu werden. Zunächst ist die Errichtung eines Musterlagers in Okahandja in Aussicht genommen worden, selbstverständlich für den Fall, daß sich genügend Interessenten finden würden, die bereit wären, Muster ihrer Erzeugnisse dort zur Ausstellung zu bringen. Zur Zeit steht der Exportverein in Unterhandlung mit einer geeigneten, dort seit Jahren ansässigen und mit den Verhältnissen vertrauten Persönlichkeit, die bereit ist, die Sache in die Hand zu nehmen. Der Verein richtet nunmehr an seine Mitglieder die Bitte, soweit diese Interesse für das Projekt haben, sich mit ihm wegen des weiteren Ausbaues der Angelegenheit in Verbindung setzen zu wollen. Besonders in Frage kommen würden dabei folgende Artikel: Maschinen, Apparate und Utensilien für Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Molkereien, Obstbaumfarmbetriebe usw. Ferner Zivilanzüge, Kopfbedeckungen, Fußbekleidung, Wäsche, Koffer und Reiseutensilien, Decken, Moskitonetze, Reisebetten, Stühle, Tische, Zelte, Wasserfilter, Wannen und Eimer, Küchen- und Speisegeräte, Sattelzeuge, Handwerkszeuge, zusammenlegbare Möbel, Konserven, konservierte Gewürze, Kleiderstoffe für Eingeborene, Blaudruck, Buntdruck, Barchent, billige Hemden, Hosen, Joppen, Schuhe, Gürtel, Knöpfe, Tabakspfeifen usw.

Sicherlich ist die Errichtung eines Exportmusterlagers in Deutsch-Südwestafrika von größter Bedeutung für die sächsische Industrie, und es ist nur zu hoffen, daß sich recht viele Interessenten für diese Angelegenheit finden. Jedenfalls aber gebührt dem rührigen Exportverein im Königreich Sachsen der Dank der sächsischen Industrie für sein zielbewußtes und energisches Vorgehen.

Die Beschlüsse des internationalen Baumwollkongresses, der unlängst in Brüssel getagt hat, sind für die Baumwollindustrie und den Baumwollhandel von größter Bedeutung. Sie fordern unter anderm, daß die indische Regierung nach dem Muster Amerikas vierzehntägige Entkernungsberichte einführen möge. Die ständige Verschlechterung der Beschaffenheit der ägyptischen Baumwolle und die Verminderung des Ertrages per Feddan der ägyptischen Baumwollfelder hat den Kongreß veranlaßt, die ägyptische Regierung zu ersuchen, statistisches Material zu veröffentlichen, und zwar über die Anbaufläche, den Ertrag der Ernte usw. In bezug auf die Feuerversicherungsfrage beschloß der Kongreß, die Regierungen der einzelnen Länder zu ersuchen, daß durch internationale Rechtsbestimmungen die geeigneten Maßnahmen getroffen werden, die Versicherung und Rückversicherung zu erleichtern. Auch sei es erwünscht, daß durch internationale Abkommen die Gültigkeit der Schiedsklausel für den Versicherungsvertrag festgelegt werde. Betreffend die gefälschten amerikanischen Baumwollkonnossemente, durch die in letzter Zeit zahlreiche Interessentenkreise geschädigt wurden, beschloß der Kongreß, sich an den Präsidenten der ständigen Liverpooler Konnossements-Konferenz zu wenden mit dem Ersuchen, einen Kongreß der Beteiligten wegen Abhilfe dieser Mißstände einzuberufen. Die Produktionseinschränkung in den einzelnen Ländern soll so lange, wie die Produktion den Verbrauch nicht mehr übersteigt, fortgesetzt werden. Eine später einzuberufende internationale Versammlung der Interressenten soll sich mit der Frage des übermäßigen Feuchtigkeitsgrades der Baumwolle, dem übermäßigen Taragewicht derselben, der Verbesserung der Verpackung, dem Cif-Kontrakt, dem Nettogewichts-Kontrakt und den Methoden der Arbitration befassen.

Der „direkte Handel" in Japan. Das Bestreben der Japaner, die in Yokohama etablierten fremden Zwischenhändler zu eliminieren und mit den ausländischen Produzenten, respektive Käufern direkten Handel zu treiben, macht sich immer mehr bemerkbar. Diese Bewegung geht vorwiegend von der Erwägung aus, daß man den nicht unbedeutenden Profit der Zwischenhändler selbst behalten könnte, jedoch entspringt sie zum Teil auch dem nationalen Bewußtsein der Japaner. Der japanische Geschäftsmann hält sich nunmehr für genügend fortgeschritten, um ohne Vermittlung der fremden Kommissionshändler die benötigten Waren aus dem Auslande direkt zu beziehen oder die Erzeugnisse des Landes an die ausländischen Käufer direkt abzusetzen. Die japanische Presse schenkt begreiflicherweise dieser Bewegung die größte Aufmerksamkeit und eifert die einheimischen Firmen an, mit dem Auslande direkten Verkehr zu suchen.

Russische Exporthandelsorganisation. Am 20. Februar 1909 fand in Moskau die konstituierende Versammlung einer „Russischen Exportgesellschaft" statt, der bereits damals eine Reihe der bedeutendsten Moskauer Textilfirmen angehörte. Es wurde ein weitgehendes Tätigkeitsprogramm entworfen. Es sollten vorerst die Balkanhalbinsel, Ostasien und Persien bearbeitet werden. Zunächst wurde an Filialen auf den größeren Plätzen der Balkanhalbinsel und in Wladiwostok gedacht. Auch die Mongolei sei für den russischen Ausfuhrhandel gewissermaßen noch jungfräuliches Gebiet. Später könnte an eine Kollektivausfuhr nach Amerika mit Hilfe von Hamburger und Pariser Agenten gedacht werden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt eine halbe Million Rubel und wurde auch tatsächlich gezeichnet. Dem Berichte über die erste Tätigkeitsperiode der mit so großen Hoffnungen gegründeten Gesellschaft (vom 14. Mai 1909 bis zum 1. Januar 1910) ist zu entnehmen, daß sie während dieser Zeit mit einem Verluste von 35000 Rubel gearbeitet hat und ein Kreditorenkonto von 416795 Rubel aufweist.

Russisches Auskunftswesen. Mit Genehmigung des russischen Finanzministers ist in Petersburg bei der Redaktion der offiziellen Handels- und Industrie-Zeitung („Torgowo-Promyschlennaja Gazeta") ein Auskunftsbureau eröffnet worden, das den Zweck hat, sowohl russischen wie ausländischen kommerziellen, industriellen und landwirtschaftlichen Kreisen die diese interessierenden Nachrichten mitzuteilen. Auskünfte werden nur schriftlich und gegen Zahlung einer festgesetzten Gebühr erteilt. Auch kann ein Abonnement genommen werden. Auskünfte werden nicht erteilt in Fragen, welche die von den Regierungsorganen in Aussicht genommenen Maßnahmen betreffen, die nicht veröffenlicht worden sind, ferner über Gerichtsentscheidungen, die nicht rechtskräftig geworden sind, und endlich in Fragen, bei denen Interessen von kommunalen und privaten Anstalten sowie von Privatpersonen berührt werden könnten. Anfragen sind an die Adresse der Redaktion der obengenannten Zeitung in St. Petersburg, Konnogardejskij, Boulevard 19, zu richten.

Frachtwesen.

Vom geplanten Frachtenkontor. In Ergänzung unserer früheren Nachricht hören wir, daß der partikularistische Schifferverband Jus et justicia in Mannheim dem geplanten Frachtenkontor beigetreten ist, während die Vereinigung der Spediteure und Schiffer in Mannheim gewillt ist, die Sache selbst im großen und allgemeinen Interesse für Handel und Schiffahrt zu unterstützen.

Gesetzgebung.

Die Novelle zum preußischen Staatsschuldbuchgesetz. Die Gesetzsammlung veröffentlicht die Königliche Verordnung, nach welcher die Novelle zum Staatsschuldbuchgesetze vom 22. Mai d. J. schon am 15. Juni d. J. in Kraft treten soll; die Ausführungsbestimmungen werden demnächst veröffentlicht werden. Bekanntlich bringt die Novelle neben andern erheblichen Erleichterungen auch die Neuerung, daß Buchschulden ohne Einreichung von Schuldverschreibungen auf Grund von Einzahlungen bei der Staatskasse begründet werden können. Dies hat die Möglichkeit gegeben, das Schuldbuch noch leichter wie bisher zugänglich zu machen. In Zukunft können bei allen Postämtern Einzahlungen auf das Post-Scheck-Konto der Seehandlung (Preußische Staatsbank) zur Begründung einer Buchschuld erfolgen; Formulare für den Antrag, sowie Merkblätter, die nähere Angaben enthalten, sind bei allen Postanstalten unentgeltlich zu haben. Die Eintragungen sind gebührenfrei. Der geringste Nennbetrag einer Buchschuld ist 100 M; die Höhe der Einzahlung richtet sich nach dem Tageskurse der betreffenden Staatsanleihe, es genügt aber die Einsendung des ungefähren Gegenwerts an die Seehandlung, die dann die genaue Berechnung mitteilt. Ferner hat der Finanzminister angeordnet, daß alle Regierungshauptkassen, die Kreiskassen außerhalb Berlins und eine Anzahl von Zollkassen Einzahlungen für das Schuldbuch gebührenfrei anzunehmen haben. Mit der gleichen Vermittlung sind auch die Reichsbankanstalten mit selbständiger Kasseneinrichtung beauftragt. Im ganzen werden hiernach an rund 11000 Kassenstellen Einzahlungen angenommen. Dadurch ist eine jedermann leicht zugängliche, bequeme und billige Art des Erwerbs von Staatsrente geschaffen worden.

Die laufende Verwaltung der im Schuldbuch angelegten Kapitalbeträge ist kostenfrei. Die Zinsen werden je nach Wunsch portofrei zugesendet oder kostenlos auf Bank- oder Postscheck-Konto überwiesen.

Damit kein Unbefugter über das eingetragene Kapital verfügen kann, ist im Interesse der Sicherheit der eingetragenen Rentenbesitzer bei Anträgen auf Änderungen der ursprünglichen Eintragung die Beglaubigung der Unterschrift vorgeschrieben, die stempelfrei ist: der Finanzminister hat angeordnet, daß die fraglichen Anträge auch bei allen Regierungshauptkassen, Kreiskassen außerhalb Berlins, bestimmten Zollkassen und bei der Kasse der Seehandlung gebührenfrei zu Protokoll erklärt werden können.

Die Kassenbeamten sind angewiesen, dem Publikum bei der Anfertigung der Anträge in jeder Weise behilflich zu sein.

Handelsförderung.

Der deutsch-portugiesische Handelsvertrag ist nunmehr ratifiziert und am 5. Juni in Kraft getreten.

Errichtung einer „Kaufmanns- und Fabrikanten-Börse" in New York. In der Nähe des einzigen auf der Halbinsel Manhattan gelegenen Bahnhofs der Stadt New York, auf dem fast alle Züge vom Westen einlaufen, wird ein zwölfstöckiges Gebäude, die Merchants and Manufacturers Exchange (Kaufmanns- und Fabrikanten-Börse) errichtet. Der Plan, dauernde Musterlager aller möglichen Fabrikate unter einem Dache zu vereinigen, soll in diesem Gebäude zur Ausführung gelangen. Sämtliche Stockwerke sollen für die verschiedenen Industrien zu Ausstellungszwecken eingerichtet werden, so daß die Einkäufer in der Lage sind, dort alle Waren aussuchen zu können.

Britische und deutsche Behörden. Erfolglos verhallen alle Klagen aus Industriellen- und Handelskreisen darüber, daß unsere Auslandsvertretungen dem deutschen Handel nicht das Interesse entgegenbringen, wie es die Vertretungen anderer Staaten tun. Die Berichte, die schließlich eingehen, darunter auch die der Handelssachverständigen, werden so spät veröffentlicht, daß sie für die Praxis keinen Wert mehr haben. — Ganz anders wird damit in England verfahren. Das Handelsamt hat im vorigen Jahre alle britischen Firmen aufgefordert, ihm anzugeben, die Berichte welcher Branchen und Länder für sie Interesse haben; diese Firmen erhalten dann die entsprechenden von den Konsuln und Handelsagenten eingehenden Mitteilungen sofort als vertraulich übersandt. Es haben bereits im ersten Jahre sehr viele Firmen davon Gebrauch gemacht. Das Handelsamt hat jetzt eine jährliche Gebühr von 1 Pfd. Sterl. für die Übersendung der vertraulichen Mitteilungen eingeführt, während sie bislang an die Abonnenten des Journals des Handelsamts kostenlos erfolgte.

Französisches Handelsmuseum in Salonik. Anfangs April laufenden Jahres gingen Notizen durch die französischen kommerziellen Blätter, worin auf das französische Handelsmuseum in Salonik aufmerksam gemacht wurde. Es wurde darin auf ähnliche ungarische und italienische Bemühungen hingewiesen und die französischen Geschäftskreise wurden zu lebhafterer Anteilnahme am genannten französischen Institut aufgefordert. Das französische Handelsmuseum in Salonik hat bereits jetzt für seine Mitglieder eine permanente Ausstellung französischer Warenmuster eingerichtet, Ein Verkaufsbureau und eine mit kommerziellen Vertretungen beschäftigte Agentur befassen sich damit, in kommerziellen Wirkungskreise des Saloniker Platzes die Artikel oder Erzeugnisse der Mitglieder des Handelsmuseums zu verbreiten. Die Musealverwaltung erhebt hierfür die für solche Geschäfte üblicherweise verlangte Kommission, deren Höhe den Gegenstand einer freundschaftlichen Verständigung zwischen beiden Teilen bildet. Auch hat sich das französische Handelsmuseum in Salonik die Unterstützung einer dortigen Bank gesichert, um für Tratten mit langer Frist auch das Delkredere gewähren zu können. Für Kreditanfragen bezüglich Saloniker Firmen erhebt das Handelsmuseum eine Gebühr von 2 Francs von jenen französischen Firmen, die dem Institute nicht als Mitglieder angehören. Die Mitglieder haben für alle erwähnten Dienste, die ihnen das Handelsmuseum leistet, jährlich 50 Francs zu entrichten. Das französische Handelsmuseum in Salonik übt seine Tätigkeit unter Überwachung eines vom französischen Konsulate in Salonik ernannten Ausschusses aus.

Hochschulnachrichten.

Städtische Handelshochschule Köln. Die Hochschule zählt in diesem Semester insgesamt 1309 Besucher. Die Zahl der immatrikulierten Studierenden, die im Sommer-Semester 1909 441 betrug, ist auf 461 gestiegen (darunter 15 Damen). Der Staatsangehörigkeit nach entfallen von den Studierenden 270 auf Preußen, 95 auf die übrigen deutschen Bundesstaaten, 13 auf das Reichsland Elsaß-Lothringen. Diesen 378 Inländern stehen 83 Ausländer, d. s. 18% der Gesamtzahl der Studierenden, gegenüber. Neben den immatrikulierten Studierenden werden 11 Prüfungskandidaten, 134 Hospitanten und Seminarmitglieder, sowie 703 Hörer der in den Abendstunden stattfindenden „öffentlichen" Vorlesungen gezählt.

Industrielle Entwicklung.

Gesetz über den Absatz von Kalisalzen. Das unterm 25. Mai d. J. erlassene und mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getretene Gesetz über den Absatz von Kalisalzen ist in Nr. 27 des Reichsgesetzblattes veröffentlicht.

Neues deutsches Industrie-Unternehmen in Amerika. Mit Hilfe von deutschem Kapital, und zwar mit Unterstützung seitens der Deutschen Bank in Berlin, geht dort ein Industrie-Unternehmen seiner Vollendung entgegen, welches deutschem Unternehmungsgeist und Fortschritt auf technischem Gebiet zu hoher Ehre gereicht. Die Bethlehem Steel Corp. stand mit Berliner und Stettiner Firmen schon länger in Verbindung betreffs Errichtung von Koksöfen nach deutschem Muster, deren Bau Kosten von Millionen Dollars verursachen wird. Inzwischen ist die Angelegenheit weiter gefördert worden, und wir sind jetzt in der Lage, folgende Details anzuführen:

Die in South Bethlehem, Pa., zu errichtenden Kokswerke werden mit 600 Öfen tatsächlich die größte derartige Anlage in der Welt werden. Der jetzige Plan für die zu errichtenden Koks- und Nebenprodukt-Werke bedingt eine Ausgabe von etwa 7000000 Dollars, und die Kosten werden nahezu gänzlich von deutschem Kapital getragen. Die Kontrakte für Erbauung der Gebäude und Installierung der Maschinerie sind zum Abschluß gelangt. Das Grundeigentum, auf welchem die Koksöfen, und zwar in der Nähe

der Eisen- und Stahlwerke der Bethlehem Steel Corp., erbaut werden sollen, ist angekauft, und zur Ausführung des Planes ist hier jetzt eine Gesellschaft in der Bildung begriffen.

Die an dem Unternehmen beteiligten deutschen Gesellschaften sind die Anhalter Maschinenbau-Anstalt in Berlin und die Firma Didier in Stettin; sie kontrollieren eine große Anzahl von Patenten für moderne Maschinerie, sowie für die Fabrikation von Koks-Nebenprodukten. Es werden von ihnen auf Grund der Kontrakte Maschinen von modernstem Typus zur Handhabung und zur Zerstückelung von Kohle installiert werden, und wir erwarten, daß die Werke innerhalb eines Jahres im Betrieb sein werden. Auf Grund eines mit Präsident Chs. M. Schwab von der Bethlehem Steel Corp. getroffenen Abkommens werden sie die Fabriken der genannten Gesellschaft, auch andere Eisenwerke in der South Bethlehem-Region, mit Koks und Gas versorgen. An Beiprodukten werden des weiteren Teer und dessen Nebenerzeugnisse, ferner Kupfervitriol und andere aus Kohle gewonnene Handelsartikel fabriziert werden. Man denkt sogar daran, nach Einrichtung des vollen Betriebes Kohlenbriketts nach einem eigenen Patente herzustellen. Für dieses in Deutschland so beliebte Heizmaterial besteht dortzulande zweifellos eine ausgezeichnete Absatzgelegenheit.

Nach ihrer Vollendung werden die zu errichtenden Werke etwa 1000 Arbeitern Beschäftigung gewähren, und ihre Lieferungsfähigkeit wird pro Tag etwa 4000 Tonnen betragen. Bereits ist dem Unternehmen wertvolle Unterstützung dadurch zuteil geworden, daß die Western Maryland Railroad Co. zugesagt hat, ihre Bahnlinie nach South Bethlehem zu verlängern, so daß in naher Zukunft daselbst reichliche Bahnverbindungen vorhanden sein werden.

Die Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn findet jetzt auch bei den Aktiengesellschaften mehr und mehr Eingang. So faßte die Generalversammlung der Wollwäscherei und -Kämmerei in Döhren bei Hannover den Beschluß, folgende Bestimmung in die Statuten des Unternehmens neu aufzunehmen:

„Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Genehmigung des Aufsichtsrats Beamten und Arbeitern anstatt oder neben festen Bezügen Anteile vom Reingewinn zu bewilligen."

In der Tat ist nichts mehr geeignet einem Unternehmen einen tüchtigen Arbeitsstamm zu sichern, als wenn es sich entschließt, die Arbeiterschaft direkt am Gewinn partizipieren zu lassen.

Industrielle Konzentration. Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Glasindustrie, vormals Friedrich Siemens in Dresden beschloß die Erhöhung des Grundkapitals um eine Million auf elf Millionen Mark und die Erwerbung sämtlicher Aktien der Grazer Glasfabrik im Gesamtnennwert von 1 250 000 Kronen.

Kartelle.

Deutsches Hefesyndikat. Zwischen der Spirituszentrale und dem Hefesyndikat ist gegen Ende April laufenden Jahres eine Einigung zu stande gekommen, wonach 12 Millionen *l* Spirituserzeugung der gewerblichen Hefebrennereien an den Spiritusring abgegeben werden. Es würden dann noch ca. 7 Millionen *l* Spirituserzeugung von Hefenbrennereien ringfrei bleiben, wegen deren Anschluß die Zentrale die Verhandlungen noch weiter führt.

Japanisches Petroleumkartell. Nach mehrjähriger scharfer Konkurrenz sind die vier großen Petroleumgesellschaften, in deren Händen das Petroleumgeschäft in Japan liegt, zu einer Einigung gekommen, wodurch die Konkurrenz untereinander aufhören soll. Es sind die folgenden Gesellschaften: Standard Oil Comp., Rising Sun Comp.. Hoden Sekiyu Kaishu und Nippon Sekiyu Kaisha. Der Preis wurde sofort um 10 Yen erhöht. Von den 10 Millionen Kisten des Verbrauches sollen 6 ½ Millionen von den beiden ausländischen, 2,300.000 von der Hoden- uud 1,200.000 von der Nippon-Gesellschaft geliefert werden.

Umwälzungen in der Röhrenindustrie. Die deutsche Röhrenindustrie steht vor großen Ereignissen, so schreibt die „Deutsche T.-Ztg.". Am 30. Juni läuft die Geltungsdauer der beiden Syndikate ab, die bisher den größten Teil der Produktion an Gas- und Siederohren vereinigten. Die Mannesmann-Werke wollen in einem neuen Syndikate auf keinen Fall mehr mitwirken, und die Aufkündigung des Syndikates ist seinerzeit von der Firma Thyssen ausgegangen, die jetzt den wichtigsten Röhrenproduzenten in Deutschland darstellt. Während sich nun die Mannesmann-Werke mit einer bedeutenden Ausdehnung ihrer Erzeugung tragen, tritt ein neuer Wettbewerber am Röhrenmarkte auf, die Gelsenkirchener Bergwerks-Gesellschaft, die zwei nicht gerade unbedeutende Röhrenwerke in Interessengemeinschaft angegliedert hat, mit der Absicht einer späteren vollständigen Fusion. Bisher produzierte Gelsenkirchen noch keine Röhren, und die Ausdehnung dieses Zweiges der weiterverarbeitenden Eisenindustrie muß nm so mehr auffallen, als gerade jetzt nach den Versandziffern des Stahlwerksverbandes die Röhrenindustrie sich keines besonders guten Geschäftes erfreut. Denn in Röhren war der Absatz in Prozenten der Beteiligung in allen Fertigprodukten der geringste, während er beispielsweise in Stabeisen über die Beteiligungsquote noch hinausging. Alle diese Anzeichen deuten darauf hin, daß es in der Röhrenindustrie demnächst zu einem heftigen Kampfe kommen wird. Denn während die Aufnahmefähigkeit des Marktes geringer wird, dehnt sich auf der anderen Seite die Produktion aus. Vielleicht ist gerade diese Industrie das Schlachtfeld, auf dem die bald zu erwartenden Kämpfe unserer großen Montanwerke um die Vorherrschaft ausgefochten werden. — Hierdurch erhält die neueste Meldung große Wichtigkeit: In der neulichen Generalversammlung des Röhren-Syndikats wurde der Antrag auf sofortige Auflösung des Syndikats abgelehnt, dagegen beschlossen, eine Kommission zu wählen, die Vorschläge ausarbeiten soll über den Fortbestand des Syndikats über den 30. Juni d. J. hinaus.

Deutsches Kalisyndikat. Das neue Kaligesetz, das in der letzten Zeit die Situation in der Kaliindustrie fast ausschließlich beherrschte, ist im Mai laufenden Jahres vom Reichstag und Bundesrate angenommen worden. Es ist zu hoffen, daß die Vorteile des neuen Gesetzes, Sicherung des nationalen Schatzes der Kalisalze, Gewährung angemessener Preise und gute Lieferungsqualität, Fürsorgevorschriften für die Beamten und Arbeiter, ihre wohltätigen Folgen schon in absehbarer Zeit äußern werden. Gegen die in § 18 dieses Gesetzes vorgesehene Herabsetzung der Preise für Roh- und Düngesalze haben übrigens sämtliche im Kalisyndikat vereinigten Werke mit Ausnahme des fiskalischen eine Eingabe an den Reichstag um Wiederherstellung der früheren Preise gerichtet. In der nunmehrigen Fassung ist der frühere Entwurf völlig umgestaltet, und an stelle der Betriebsgemeinschaft, des Zwangssyndikats, ist in der Hauptsache eine Kontingentierung des Absatzes mit Abgabe von 10 bis 17 M pro *q* auf das Überkontingent sowie eine Festsetzung der Preise getreten. Im übrigen haben vorläufig die starken Verschiffungen seitens der außersyndikatlichen Werke das Geschäftsergebnis des Kalisyndikats derart beeinflußt, daß nach einer Schätzung des Vorstandes des genannten Syndikats der Ausfall der Ausfuhr des Syndikats nach den Vereinigten Staaten im Mai 2—2 ½ Millionen betragen wird. Auf der Börse kam die nunmehr geklärte und hoffnungsvolle Lage der Kaliindustrie durch eine festere Tendenz der Kaliwerte zum Ausdruck. (29,247.)

Die Mitglieder des bisherigen neuen deutschen Kalisyndikats, G. m. b. H., haben am 6. Juni l. J. ausnahmslos den neuen Gesellschafts- und Verkaufsvertrag vollzogen. Damit tritt ein neues, bis zum Jahre 1915 unkündbares Kalisyndikat in Kraft, dessen Dauer sich, falls eine Aufkündigung seitens der Mitglieder bis zu diesem Termine nicht erfolgt, bis zum Jahre 1925 verlängern würde.

Kolonien.

Eine große englische Firma in Deutsch-Neu-Guinea? Die Neu-Guinea-Kompagnie hat an englische Interressenten für fünf Millionen Mark Land verkauft. Es soll sich um Areal handeln, das bisher noch nicht urbar gemacht und in Kultur genommen worden ist. Das gesamte Aktienkapital des Unternehmens soll 7 ½ Mill. M betragen. Vor Jahren hatte einmal der britische Resident in Singapore zu dem Gouver-

neur von Neu-Guinea geäußert: „Wir brauchen bei Ihnen nur den Union-Jack zu hissen — alles übrige kann so bleiben wie es ist, — und Neu-Guinea wird eine vollständig englische Kolonie sein." Es wurde reichlich ebensoviel Englisch wie Deutsch gesprochen, der Geschäftsbetrieb lag zum großen Teil in englischen Händen, und von den Ansiedlern war auch nur der geringere Prozentsatz deutsch. Es ist jedenfalls im Interesse des Deutschtums in der Kolonie zu bedauern, daß die Bestrebungen eines Berliner Konsortiums, die Firma E. E. Forsayth-Ralum in deutsche Hände zu bringen, bisher keinen Erfolg gehabt haben. Die Inhaber der Firma oder vielmehr die Inhaberin, die berühmte „Queen Emma", hat trotz ihres jahrelangen Aufenthaltes unter Deutschen ihre anglosamoanische Abstammung doch nie verleugnet und mit ihr auch nicht ihre Verwandten. Von dieser Firma, deren kolonisatorische Verdienste um den Archipel nicht abgestritten werden sollen, ist auf das ganze Leben in der Kolonie ein starker anglisierender Einfluß ausgeübt worden, gegen den der deutsche Einfluß der Neu-Guinea-Kompagnie schwer zu kämpfen hatte. Um so bedauerlicher würde es sein, wenn jetzt diese Gesellschaft, die einstmals vom Fürsten Bismarck ins Leben gerufen worden ist, um die deutsche Vorherrschaft auf Neu-Guinea zu befestigen, selbst durch den Verkauf so großer Landstrecken den Engländern neuen Eingang in die Kolonie verschaffen wollte. Das würde unseres Erachtens nicht in dem Sinne gehandelt sein, in dem derartige Konzessionsgesellschaften, wie ja auch die Neu-Guinea-Kompagnie eine ist, begründet werden, vor allem aber würden durch solches Vordringen der Engländer dem deutschen Export Gebiete verloren gehen.

Kongresse und Versammlungen.

Deutscher Kolonialkongreß 1910. Die in den Jahren 1902 und 1905 abgehaltenen Deutschen Kolonialkongresse haben beide große Erfolge gehabt. Es wurden auf ihnen die auf die Förderung unserer Kolonien und die Entwickelung unserer sonstigen überseeischen Beziehungen gerichteten Bestrebungen zusammengefaßt und je ein stattliches Buch „Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1902 bezw. 1905" bietet das Ergebnis der Kongresse mit ihren gediegenen Vorträgen und interessanten Erörterungen zu dauernder Verwertung dar. Auf Grund des bereits im Jahre 1902 einstimmig gefaßten Beschlusses, den Deutschen Kolonialkongreß zu einer ständigen Einrichtung zu machen, soll daher, wie bereits wiederholt mitgeteilt, vom 5. bis 8. Oktober 1910 der Dritte Deutsche Kolonialkongreß in Berlin wiederum im Reichtagsgebäude abgehalten werden. Präsident des Kongresses ist, wie früher, Seine Hoheit Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft; als Vizepräsident wird ihm Seine Exzellenz Kaiserlicher Botschafter a. D. Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Holleben zur Seite stehen. Unter den 117 Veranstaltern steht an erster Stelle die Deutsche Kolonialgesellschaft; neben ihr sind eine Reihe von bedeutenden Vereinen für koloniale und überseeische Angelegenheiten an dem Kongreß beteiligt, und ferner auch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft und der Deutsche Landwirtschaftsrat, welche beide seit jüngster Zeit den Kolonien ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Handel und Industrie haben in der Reihe der Veranstalter erfreulicherweise ganz bedeutend an Zahl zugenommen. Sie sind hauptsächlich vertreten durch den Deutschen Handelstag, eine Reihe von Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, den Bund der Industriellen, den Zentralverband Deutscher Industrieller, die Zentralvereine der deutschen Lederindustrie und deutscher Kautschukwaren-Fabriken, den Verband deutscher Schokoladen-Fabrikanten (Dresden), den Verband deutscher Baumwollgarnverbraucher (Dresden), den Verein deutscher Wollkämmer- und Kammgarnspinner (Dresden), die Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer (Chemnitz) und eine beträchtliche Anzahl weiterer Vereine. Als wissenschaftliche Anstalten sind beteiligt: Das Hamburgische Kolonialinstitut (Hamburg), die botanische Zentralstelle für die Deutschen Kolonien am Königlichen Botanischen Garten und Museum (Dahlem), die Königlich Geologische Landesanstalt, das Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten (Hamburg), das Seminar für Orientalische Sprachen; hierzu treten noch verschiedene Museen für Völkerkunde und Naturwissenschaften, Berg- und Forstakademien und eine Reihe wissenschaftlicher Vereine und Institute.

Auf welche Gebiete sich die Verhandlungen des Kongresses erstrecken werden, ergibt sich aus der Bildung der einzelnen Sektionen, diese sind:

1. Geographie. Ethnologie und Naturkunde der Kolonien und überseeischen Interessengebiete (Obmann: Paul Staudinger, Berlin).
2. Tropenmedizin und Tropenhygiene (Obmann: Geh. Obermedizinalrat Dr. Gaffky, Berlin).
3. Die rechtlichen und politischen Verhältnisse der Kolonien und überseeischen Interessengebiete (Obmann: Christian von Bornhaupt, Berlin).
4. Die religiösen und kulturellen Verhältnisse der Kolonien und überseeischen Interessengebiete (Obmann: Kontre-Admiral z. D. Strauch, Friedenau).
5. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonien und überseeischen Interessengebiete (Obmann: Fabrikbesitzer Supf, Berlin NW. 7, Unter den Linden 43).
6. Die Besiedelung der Deutschen Kolonien und Auswanderung in fremde Länder (Obmann: Regierungsrat a. D. Prof. Dr. Leidig, Berlin).
7. Die weltwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands und seiner Kolonien (Obmann; Dr. Soetbeer, Berlin).

Zentralverband der Kohlenhändler Deutschlands. Am 15. und 16. Juni fand die achte ordentliche Hauptversammlung des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands in Leipzig statt. Auf der Tagesordnung stand unter anderem ein Bericht über das Thema „Unwesen in der Kreditgewährung im Kohlenhandel".

Eine Ausschußsitzung des Deutschen Handelstages fand am 14. Juni in Stettin statt.

Messen.

Michaelismesse zu Leipzig. Wie der Rat der Stadt Leipzig mitteilt, beginnt die Michaelismesse für Groß- und Kleinhandel Sonntag, den 28. August, und endet Sonntag, den 18. September. Die Musterlagermesse (für Keramik, Metallwaren usw.) erstreckt sich nur auf die erste Woche.

— Für die Eintragung in das Offizielle Leipziger Meß-Adreßbuch, 29. Auflage, Michaelismesse 1910, ist vom Meß-Ausschuß der Handelskammer Leipzig soeben der maßgebende Anmeldebogen versandt worden. Die pünktliche Rücksendung dieses Anmeldebogens ist allen Ausstellern dringend zu empfehlen, da die Aufnahme oder Weiterführung im Buche davon abhängt. Neu hinzugetretenen Ausstellern, die das Formular noch nicht erhalten haben, empfehlen wir, sofort beim Meß-Ausschuß der Handelskammer Leipzig darum nachzusuchen. Dem Anmeldebogen ist, wie schon den letzten Auflagen, eine Einladung zur Aufgabe von Bestellungen auf die Offizielle Meß-Reklame-Siegelmarke beigefügt, worauf hiermit noch besonders hingewiesen sei.

Personalien.

Adolph Woermann ist, wie jetzt durch das Handelsregister bekannt wird, am 1. Januar aus der Firma C. Woermann und Woermann, Brock & Co. als Teilhaber ausgetreten. Er bleibt beteiligt, die Firma wird als Kommanditgesellschaft unverändert fortgeführt.

Professor Dr. A. Adler, stellvertretender Studien-Direktor der Handelshochschule Leipzig, ist zum kgl. sächsischen Handelsschulinspektor ernannt worden.

Der Assistent *F. Werner* an der Frankfurter Akademie ist als Dozent an die handelswissenschaftlichen Kurse nach Königsberg berufen worden.

Gustav W. Tietgens †. Im einundsiebzigsten Lebensjahre ist in Hamburg Gustav W. Tietgens, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Hamburg-Amerika-Linie, nach längerem Krankenlager gestorben. Schon zu einer Zeit, als der Stern des Generaldirektors Ballin kaum im Aufgehen begriffen war, gehörte er dem Aufsichtsrat der H. A. P. A. G. an und bekleidete, eigentlich Seniorchef seiner Firma Tietgens &

Robertson in Hamburg, den Posten eines stellvertretenden Vorsitzenden der Commerz- und Disconto-Bank. Aber damit war die Tätigkeit dieses vielseitigen Mannes noch nicht erschöpft. Er war Mitglied des Aufsichtsrats der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, der Waren-Credit-Anstalt und London and Hanseatic Bank Ltd. Auch am öffentlichen Leben Hamburgs hat der Verstorbene regen Anteil genommen. 1869 wurde er in die Baudeputation gewählt, 1870 ins Niedergericht und 1884 in die Finanzdeputation. — Mit Tietgens ist eine der markantesten Persönlichkeiten aus Hamburgs Handelskreisen dahingegangen.

Petroleum.

Die rumänische Petroleumindustrie im Jahre 1909. Im Jahre 1909 sind neue Kapitalien nur in ganz geringem Umfang in der Petroleumindustrie investiert worden; auch die Bestellungen an Gebrauchsgegenständen aller Art für den Betrieb und für Bohrungen sind seitens der rumänischen Petroleumindustrie nur ganz geringfügige gewesen.

Im Laufe des Jahres 1909 sind folgende Gesellschaften gegründet worden:

1. „Berca Oil C-y Ltd." mit einem Kapital von 302500 Lei;
2. „The Central Roumanian Petroleum Cy." mit 3750000 Lei, von derselben Finanzgruppe, die im Jahre 1908 die Anglo-Roumanian Petroleum Cy. gegründet hat;
3. in Amsterdam die Gesellschaft „Antwerp Petroleum Cy." mit 2000000 Lei;
4. die Gesellschaft „Eos" mit 200000 Lei Kapital.

An stattgefundenen Kapitalsveränderungen sind zu nennen:

Die Gesellschaft „Nederlandsche Rumeensche Petroleum Maat," die ihr Kapital von 1050000 Lei um 25 %, das heißt um 262500 Lei erniedrigt hat, um es dann durch Ausgabe neuer Aktien wieder auf 1050000 Lei zu erhöhen.

Die Gesellschaft „Sperantza" hat ihr Kapital von 1456000 Lei um 40 % vermindert, das heißt auf 873600 Lei.

Die Gesellschaft „Internationala" hat das Kapital von 9712500 Lei auf 2913750 Lei, das heißt um 30 % vermindert; es wurde die Herausgabe neuer Aktien im Werte von 1653750 Lei beschlossen, so daß das tatsächliche Kapital 4567500 Lei beträgt.

Die Gesellschaft „Hollandsche Rumeensche Petroleum Maat." hat nach Verminderung ihres Kapitals von 2100000 Lei auf 525000 Lei ihr Aktivum der Firma J. Koster verkauft.

Die wichtigste Transaktion, welche im Laufe des Jahres vorgenommen wurde, ist der Verkauf der Terrains des „Regatul Român" in Moreni an die „Astra" für Rechnung einer zu gründenden Gesellschaft mit einem Kapital von 30000000 Lei. Die Gründungsformalitäten sind 1909 noch nicht beendet worden, doch ist das Geschäft als abgeschlossen zu betrachten.

Rohölverarbeitung. Die Verarbeitungsfähigkeit der rumänischen Raffinerien hat im Jahre 1909 eine kleine Erhöhung, infolge der an den Raffinerien der „Vega", „Româna-Americana" und „Astra" vorgenommenen Erweiterungsbauten erfahren. Auch die kleinen Raffinerien haben, begünstigt von dem Leuchtölkontingentierungsgesetz, Erweiterungsbauten vorgenommen oder außer Arbeit befindliche Fabriken wieder in Stand gesetzt. Die Gesamtaufnahmefähigkeit der Raffinerien beträgt ungefähr 2300000 Tonnen.

Von der im Jahre 1909 geförderten Rohölmenge von 1296403 Tonnen gingen zur Verarbeitung in die Raffinerien 1107825 Tonnen oder 85,4 % gegen 1011616 Tonnen oder 88,1 % im Jahre 1908.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, ist die in den Raffinerien verarbeitete Rohölmenge in stetigem Wachsen begriffen gewesen.

	Rohöl-ausbeute	Den Raffinerien übergebenes Rohöl	% der Rohöl-übergabe zur Ausbeute
1907	1129097	950614	84,2
1908	1147727	1011616	88,1
1909	1296403	1107825	85,4

Aus den zur Verarbeitung gelangten Rohölmengen wurden gewonnen:

	1909		1908	
	Tonnen	%	Tonnen	%
Benzin	201253	18,1	180190	17,8
Leuchtöl	263998	23,8	248274	24,7
Mineralöl	43446	3,9	89753	8,8
Rückstände	576600	52,0	473770	46,7
Paraffin	545	—	187	—
Insgesamt	1085842	97,8	992174	98,0

Die Fabrikationsverluste stellen sich 1909 demnach auf 2,2 % gegen 2,0 % im Jahre 1908.

Hervorzuheben ist die Zunahme der Rückstände, welche zum Teil der Zusammensetzung der neuen Rohölarten, welche die Produktion erhöhten und zum Teil der Abnahme der Bustenari-Rohölförderung zuzuschreiben ist.

Das am Jahresschlusse 1909 in der rumänischen Petroleumindustrie angelegte Kapital betrug nach nationalen Gruppen eingeteilt:

Deutschland	zirka	129000000	Lei
Rumänien	„	49000000	„
Frankreich	„	36500000	„
Holland	„	33000000	„
Italien	„	18000000	„
Amerika	„	23000800	„
England	„	15000000	„
Belgien	„	11500000	„
Österreich-Ungarn	„	3000000	„
Andere Länder	„	2000000	„
Zusammen	zirka	320000000	Lei.

Schiffahrt.

Konkurrenzverschärfung in der La Plata-Fahrt. Die bestehenden regelmäßigen Linien nach dem La Plata haben abermals eine neue, nicht ungefährliche Konkurrenz erhalten. Die Vorgeschichte dieses Konkurrenzunternehmens ist so lehrreich, daß es sich wohl verlohnt, etwas näher darauf einzugehen.

Im Monat September vorigen Jahres erhielt die Antwerpener Makler- und Reedereifirma L. Dens & Co. auf Grund einer von ihr eingereichten sehr billigen Frachtofferte einen größeren Verschiffungskontrakt für Eisenbahnmaterial nach dem La Plata zugesprochen, den sie jedoch weder bei den Konferenzlinien noch bei der Menzell-Deppe-Gruppe unterzubringen vermochte, da sich beide Gruppen anscheinend nicht auf längere Zeit im voraus auf billige Raten festlegen wollten. Dens & Co. sahen sich daraufhin genötigt, selbst die Beförderung zu übernehmen, und zwar benutzten sie dazu zum Teil ihre eigenen, wegen ihrer geringen Größe allerdings wenig für große Fahrt geeigneten Dampfer, zum andern Teil billig gecharterte Schiffe. Dieser neuen Konkurrenz wurde seinerzeit — wie sich jetzt herausstellt, sehr zu Unrecht — von den beiden miteinander kämpfenden großen Gruppen wenig Beachtung geschenkt, wahrscheinlich in der Erwartung, daß mit Erledigung des erwähnten Verschiffungskontraktes auch die Fahrten nach dem La Plata wieder aufhören würden. Dens & Co. beschränkten sich aber, als infolge der niedrigen Kampfraten das Angebot an Ladung nach dem La Plata in Antwerpen zunahm, nicht allein auf Ausführung ihres Kontraktes, sondern dehnten ihren Reedereibetrieb nach und nach immer mehr aus, so daß sie schließlich Ende April dieses Jahres statt der ursprünglich beabsichtigen fünf Dampfer — in zweimonatlichen Zwischenräumen — bereits nicht weniger als 17 Schiffe nach dem La Plata expediert hatten.

Die Resultate dieser Reisen scheinen trotz der bestehenden scharfen Konkurrenz und der verhältnismäßig niedrigen Frachten recht günstig ausgefallen zu sein. Denn in den letzten Wochen ist nunmehr unter der Führung der genannten Firma anstelle der bisherigen, wie bereits oben erwähnt, zum Teil mit unzureichendem Schiffsmaterial betriebenen Verbindung eine neue Linie ins Leben gerufen worden, die unter dem Namen Anglo-Belgian and Hamburg Plate Line den größten Teil der im Besitz der bekannten Londoner Trampreedereien Wm. Thomas Sons & Co.. Ltd., und H. W. Dillon befindlichen Dampfer vereinigt und energisch in den Konkurrenzkampf nach dem

La Plata eingreifen soll. Jede der beiden Londoner Firmen wird elf moderne, mittelgroße (2800—4250 tons brutto) und daher für diese Fahrt gut geeignete Dampfer in die Vereinigung einbringen, die in regelmäßigen Zwischenräumen von zunächst 14, später 10 Tagen von Hamburg und Antwerpen nach dem La Plata expediert werden sollen. Die Abfahrten der neuen Linie werden in den ersten Tagen des Monats Juli mit dem Dampfer „Imperial" beginnen, ihm wird am 15./20. Juli der Dampfer „Folgate" folgen.

Um die Linie auch in Hamburg einzuführen, ist beabsichtigt, von dort besonders niedrige Frachtraten in Ansatz zu bringen. Generalagenten der Anglo-Belgian and Hamburg Plata Line sind L. Dens & Co., Antwerpen. Als Agenten fungieren in Hamburg: Edw. Carr Söhne, in Brüssel: L. Dens & Co., Paris: Emile Chremieux & Co., London: H. W. Dillon und Wm. Thomas Sons & Co., Ltd., Liverpool: Wm. Thomas Sons & Co., Ltd.

Mit der Gründung dieser neuen Gesellschaft dürfte nunmehr auch der in der letzten Zeit infolge eines überaus großen Angebots an Gütern nach dem La Plata — das schon zu einer Erhöhung der Frachtraten nicht nur ab England, sondern sogar auch ab Antwerpen geführt hat — etwas abgeflaute Kampf zwischen den Konferenzlinien und den Outsiders aufs neue in voller Schärfe entbrennen. Außerdem besteht natürlich die Möglichkeit, daß, da sowohl die neue Linie wie die Transatlantica zum großen Teil mit belgischem Gelde arbeiten, später zwischen beiden Linien eine Art Betriebsgemeinschaft zustande kommt. Das würde natürlich den Konkurrenzkampf in Permanenz und damit niedrige Frachten auch in Zukunft bedeuten, eine Entwicklung, die vom Standpunkt des deutschen Exporthandels gewiß nicht zu bedauern wäre. Exp. Rev.

Wettbewerb.

Warenzeichen. Die Marke „Zeppelin" ist als Warenzeichen für Unbefugte nicht mehr wie bisher bei dem Kaiserlichen Patentamt eintragbar, wie uns der Patentanwalt des Grafen von Zeppelin, Dr. L. Gottscho, Berlin, schreibt.

Der Name des Grafen Zeppelin wurde bisher häufig von Unbefugten als eingetragenes Warenzeichen verwendet, ja der Unfug ging so weit, daß Lizenzen von seiten solcher Warenzeicheninhaber angeboten wurden, und der Name „Graf Zeppelin" ihr Liköre, Biere oder dgl. in der Form einer Warenzeichenlizenz für eine runde Barsumme zu kaufen war. In den neuesten einschlägigen Entscheidungen seiner Warenzeichenabteilung von Ende April d. J. steht das Patentamt nunmehr auf dem Standpunkt, daß auch der Name „Zeppelin" nur von solchen Betrieben als Warenzeichen verwandt werden darf, die mit dem Grafen Zeppelin auch in irgendwelchen geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen stehen. Die zahlreichen Anmeldungen, die von Unberechtigten zurzeit noch auf den Namen „Zeppelin" beim Patentamt einlaufen, sind also vollständig zwecklos und die Opfer an Zeit und Geld unnütz aufgewendet. Da auch die noch eingetragenen Warenzeichen Unbefugter, wie verschiedene einschlägige Prozesse ergaben, gelöscht werden können, so ist vor Ankäufen von Lizenzen betr. solcher Warenzeichen, die angeblich Benutzungsrechte an dem Namen „Zeppelin" für bestimmte Waren verleihen, dringend zu warnen.

Zahlungsverkehr.

Stempelpflicht der Quittungen. Im Oktober vorigen Jahres wies die Düsseldorfer Handelskammer darauf hin, daß auf Grund des Erlasses des Finanzministers von 29. September Quittungen nur dann stempelpflichtig seien, wenn sie über Zahlungen aus Scheckguthaben lauten. Am 3. November 1909 wies sie in einer Eingabe an den Herrn Finanzminister auf diese Konsequenz seines Erlasses hin und bat um Bestätigung ihrer Ansicht. Unter den 9. Mai d. J. erhielt sie die unten wiedergegebene Antwort, in der zwar ein Weg für die Stempelfreiheit des Depositenverkehrs gezeigt wird, der aber die Bedeutung des Erlasses vom 29. September 1909 wesentlich einschränkt:

„Der Handelskammer erwidere ich auf die gefl. Anfrage vom 3. November 1909 Nr. 1659/60 im Enverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt), daß Quittungen über Zahlungen aus dem bei einer Bank eröffneten Depositenkonto des in Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 vorgeschriebenen Stempels nicht bedürfen, wenn

1. über den Verkehr aus diesem Konto ein Depositenbuch ausgestellt wird, aus dem durch Zuschreibungen und Abschreibungen seitens der Bank der jeweilige Stand des Kontos in einer für beide Teile rechtsverbindlichen Weise jederzeit zu ersehen ist;

2. wenn ferner über das Guthaben nur im Wege der Barabhebung oder der Überschreibung auf ein anderes Konto desselben Kunden bei der Bank verfügt werden kann; endlich

3. eine Verfügung über das Guthaben auf dem unter 2 bezeichneten Wege nur unter gleichzeitiger Vorlegung des Depositenbuches behufs Eintragung der Abhebung oder Überschreibung seitens der Bank erfolgen darf.

Daß die Bank Auszahlungen nur nach vorheriger Kündigung zu bewirken braucht, kann für die Stempelpflicht keinen Unterschied machen, wenn die Quittungen über Posten lauten, die gekündigt sind und bei denen die Kündigungsfrist abgelaufen ist. Dasselbe würde aber auch dann gelten müssen, wenn der Kunde die Quittung in der Erwartung ausstellt, daß die Bank ungeachtet der nicht geschehenen Kündigung die Zahlung leisten werde und wenn alsdann von der Bank auf diese Quittung demnächst wirklich Zahlung geleistet wird."

Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses.

„Akkordstörer." Der Jahresbericht der Handelskammer in Münster für 1909 teilt unter dem Schlagworte „Außergerichtlicher Vergleich" mit: „Der Verband Deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche hatte die Absicht kundgegeben, beim drohenden Scheitern eines außergerichtlichen Vergleiches durch einzelne Akkordstörer allen Mitgliedern des Verbandes die Namen der Akkordstörer zu nennen. Die Handelskammer Schweidnitz hatte mit dem Hinweis, daß durch ein derartiges Vorgehen den Fabrikanten eine Boykottierung seitens der Detaillisten drohe, falls sie nicht das Zustandekommen von außergerichtlichen Vergleichen in allen Fällen fördern, den Deutschen Handelstag um Veranstaltung einer Enquete über die auf diesem Gebiete bereits vorliegenden Erfahrungen ersucht. Die Textilindustrie Westfalens ist von dem Beschlusse des Verbandes Deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche bezüglich der Akkordstörer noch nicht berührt worden. Doch kann man den Beschluß, welcher auf eine Boykottierung von Fabrikanten seitens der Detaillisten hinauskommt, nur mißbilligen. Ist der Boykott schon an sich ein bedauerliches wirtschaftliches Kampfmittel, so ist seine Anwendung im vorliegenden Falle deswegen noch besonders bedenklich, weil die Feststellung, ob ein Fabrikant als Gläubiger bei Ablehnung eines außergerichtlichen Vergleiches nicht vielleicht in seinem durchaus berechtigten Interesse gehandelt hat, doch vor der Boykottierung kaum immer einwandfrei erfolgen kann. Durch die ablehnende Haltung einzelner Gläubiger gegenüber der Anbahnung von außergerichtlichen Vergleichen können allerdings die übrigen Gläubiger schwer geschädigt werden, und es erscheint begreiflich, wenn, durch wiederholte derartige üble Erfahrungen bewogen, die geschädigten Gläubiger einen Weg suchen, auf welchem solche Schädigungen vermieden werden können. Der Boykott kann aber als der richtige Weg dazu nicht bezeichnet werden. Abhilfe kann in geeigneter Weise unseres Erachtens nur durch die gesetzliche Einführung eines Zwangsvergleiches außerhalb des Konkurses mit geordnetem gerichtlichem Verfahren geschaffen werden, wie ihn bereits im Jahre 1904 die Berliner Handelskammer in einer Eingabe an den Staatssekretär des Reichs-Justizamtes angeregt und auch der Deutsche Handelstag in der Erklärung vom 15. Februar 1905 ebenso wie der Deutsche Anwaltstag vom 14. September desselben Jahres als ein dringenden Bedürfnis bezeichnet haben."

Wir bringen in Zukunft Lebensbilder unserer führenden Kaufleute.

Bücherbesprechungen.

Mataja, Die Reklame, eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. gr. 8°. 489 S. Duncker & Humblot, Leipzig 1910. M 10.—.

Büsch, Von der Reklame des Kaufmanns. Band II der Hamburger Handelsbücher. 8°. 241 S. Gebr. Lüdeking, Hamburg 1909. M 4.80.

Büsch, Vom Verkaufen. Band I der Hamburger Handelsbücher. 8°. 194 S. Gebr. Lüdeking, Hamburg 1909. M 2.80.

Wissenschaft und Praxis der Reklame sind in den letzten Jahren wesentlich gefördert worden. In der praktischen Reklame steht Deutschland heute mit an der Spitze; in der wissenschaftlichen Entwicklung ist uns Amerika noch weit voraus. Das ist bei dem Standpunkte der amerikanischen Vertreter der Wissenschaft, daß alles theoretische Denken unter ständiger Rücksicht auf seinen praktischen Nutzen geschehen müsse, ein Gedanke, der von den Amerikanern auch auf dem letzten internationalen Philosophen-Kongreß zum Ausdruck gebracht worden ist, kein Wunder.

Das erste Laboratorium für experimentelle Psychologie ist von Wundt in Leipzig eingerichtet; aber zur ersten Darstellung der Psychologie der Reklame hat diese Forschungsweise in Amerika geführt (Gale, Scott). In Deutschland entschuldigen sich die Psychologen noch heute vor ihren Lesern, wenn sie die Reklame zum Gegenstande ihrer Untersuchung gemacht haben (Wities in der Zeitschrift für Philosophie usw. 1906).

Arbeiten, die die Grundsätze für den Betrieb des Reklamemachens aus ihrem Wirkungsprinzip ableiten, das psychologischer Natur ist, gibt es deshalb bei uns noch nicht.

Die angeführte Schrift von Mataja erörtert zwar gleich zu Anfang das Wirkungsprinzip der Reklame und kommt später auf die Bedeutung der Psychologie für die Reklame zurück, aber diese Ausführungen beherrschen die übrige Darstellung nicht. Eine Reihe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte hinderte den Verfasser an einer ganz einheitlichen Auffassung seines Gegenstandes. Die volkswirtschaftliche Seite der zu behandelnden Reklamefragen stand für ihn im Vordergrunde; ein privatwirtschaftliches Werk wollte er nicht schreiben. Auch die überaus große Zahl der Einzelheiten, die zu verarbeiten waren, mußte eine ganz systematische Darstellung sehr erschweren.

Das Buch hat das große Verdienst für sich, das in englischen und amerikanischen Zeitschriften und Büchern vorhandene Material für weite Kreise zugänglich gemacht zu haben. Auch andere ausländische Quellen sind benutzt. Überhaupt ist die vorhandene Literatur mit Sorgfalt berücksichtigt. Der Schluß des Buches bringt eine Literaturübersicht.

Die beiden Bücher von Büsch ergehen sich in allgemeinen Ausdrücken, eine Förderung der Handelswissenschaften bedeuten sie keineswegs. Nicklisch.

Snyckers, Französische und deutsche Diskontpolitik mit besonderer Berücksichtigung der Bank von Frankreich. 8°. 91 S. Göschen. Leipzig 1910.

Der Verfasser hat im Jahre 1908 eine vergleichende Studie „La Reichsbank et la Banque de France leur Politique" herausgegeben und dort zum Ausdruck gebrachte Gedanken in seinem neuen Buche weiter verfolgt. Die Untersuchungen des Verfassers erbringen den Beweis, daß es in der Politik der Banque de France wesentlich mehr „grünen Tisch" gibt als in der der Reichsbank; besonders tritt dies in die Erscheinung bei der Vergleichnng der Grundsätze, nach denen beide das Wechseldiskontgeschäft betreiben.

Als mit der Diskontpolitik unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhange stehend, werden weiter untersucht das Verhältnis der Metalldeckung zum Notenumlaufe, die Zusammensetzung des Wechselbestandes, die Goldpolitik der Banque de France (Goldprämie und Goldimportprämie), die Devisenpolitik beider Institute und der Giroverkehr und die täglich fälligen Verbindlichkeiten. Das Buch bietet sorgfältig gesammeltes uud verarbeitetes Material. Nicklisch.

Jahrbuch der Berliner Börse 1910/11. gr. 8°. 2027 S. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur. Berlin 1910. Geb. M 12.50.

Das jetzt zum 32. Male erscheinende Jahrbuch ist wieder als erstes im Jahre 1910 zur Stelle. Wir haben schon früher einmal auf die Brauchbarkeit dieses Werkes hingewiesen, das für jedes im Berliner Kurszettel verzeichnete Wertpapier — u. a. für 1328 Aktiengesellschaften — alle wissenswerte Zahlen zusammenstellt und uns die Geschichte des betr. Unternehmens kurz vor Augen führt. Hervorzuheben ist der billige Preis dieses sorgfältig gearbeiteten, umfangreichen Buches, das alle bis zum Mai erfolgten Veränderungen berücksichtigt, also vollkommen up to date ist. Allen denen, die am Kapitalmarkt interessiert sind, wird das Werk sehr gute Dienste leisten. Obst.

Volkswirtschaftlich-Statistisches Taschenbuch 1910. Bearbeitet von Dr. *Hugo Bonikowsky.* kl. 8°. 205 S. Gebr. Böhm, Kattowitz 1910. Geb. M 2.—.

Ein guter Gedanke des Herausgebers war es, aus der Fülle der amtlichen und privaten statistischen Veröffentlichungen über die deutsche und die ausländische Volkswirtschaft einige bemerkenswerte Daten herauszugreifen und Interessenten in einem sehr handlichen Format darzubieten. Wir wünschen der fleißigen Arbeit, die den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt, guten Erfolg, empfehlen aber, das Büchlein im neuen Jahr ein wenig später erscheinen zu lassen, damit möglichst die Ziffern des Vorjahres, speziell auch auf dem Gebiete des Bankwesens, gebracht werden können. Obst.

Bankgesetz und Münzgesetz. Text-Ausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Von *Dr. Georg Obst,* Dozenten an der Handelshochschule Berlin. 8°. 190 S. Verlag Carl Ernst Poeschel, Leipzig 1910. Geb. M 2.50.

Aus dem Inhalt: Einleitung: Geschichtlicher Abriß — Grundzüge des Bankgesetzes — Literatur. I. Das Bankgesetz von 1875 und die Novellen von 1889, 1899 und 1909 erläutert unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Verhältnisse. II. Das Statut der Reichsbank. III. Das Banknotenwesen in den deutschen Schutzgebieten. IV. Der Verkehr mit der Reichsbank. V. Das deutsche Münzgesetz vom 1. Juni 1909 mit Erläuterungen. Alphabetisches Sachregister.

Eisenbahn-Maschinenwesen. Band VI der Illustrierten technischen Wörterbücher. R. Oldenbourgs Verlag, München und Berlin. Geb. M 10.—.

Wer auf dem großen Gebiet der Eisenbahntechnik für irgend einen Gegenstand, der unter den Begriff „Rollendes Material" fällt, Interesse hat, findet durch Nachschlagen in dem alphabetisch geordneten Wortregister jedes einzelne Wort sowohl in deutscher als auch in englischer, französischer, italienischer, spanischer und russischer Sprache. Die dort genannte Zahl gestattet nun durch einfaches Aufschlagen der betreffenden Seite dem fremdsprachlichen Korrespondenten das rasche Aufsuchen jedes gewünschten terminus technicus; Oldenbourgs Wörterbücher sind daher ein vortrefflicher Ersatz für diverse fremdsprachliche Wörterbücher, die insbesondere für technische Korrespondenz wenig oder gar nicht geeignet sind, weil die dort vorzufindenden Ausdrücke nur selten technisch einwandfrei und allgemeinverständlich sein werden. — Dazu kommt noch, daß die guten schematischen Skizzen auch technisch Nichtgebildeten ein willkommener Behelf sein werden, das Vorstellungsvermögen zu bilden. Die Illustrierten technischen Wörterbücher in sechs Sprachen werden sich in modern geleiteten kaufmännischen Bureaus sicherlich rasch einbürgern.
Lewin.

Warenkunde. Von Prof. Dr. *M. Pietsch,* Oberlehrer an der öffentlichen Handelslehranstalt und Dozent an der Handelshochschule zu Leipzig. Siebente, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Verlag von J. J. Weber, Leipzig 1909. In Originalleinenband M 3.50.

Eine erstaunliche Fülle von Wissenswertem enthält auf ihren 274 Seiten die in der Sammlung von Webers Handbüchern erschienene Warenkunde. Außer dem eigentlichen Kern dieses Faches, der Kennzeichenlehre, sind darin An-

gaben über die naturwissenschaftliche und geographische Abstammung, die Aufbewahrung und Herstellung, die Verfälschungen und die Aufbewahrung der Waren enthalten. Für die siebente Auflage sind die auf authentischem Material beruhenden statistischen Zusammenstellungen neu, das Gleiche gilt von den interessanten Mitteilungen über die geschichtliche Entwicklung der wichtigeren Industrien durch Nennung der Erfinder und Jahreszahl. Neben der knappen, dabei aber durchaus klaren Darstellungsweise des Stoffes ist die Zuverlässigkeit der Angaben in allen Teilen ganz besonders hervorzuheben. Dem letzterem Umstande und der übersichtlichen Einordnung der Waren mag wohl dieses Handbuch in erster Linie seine Beliebtheit bei Kaufleuten und Handelslehrern verdanken. Auch für die Hand der Schüler, ganz besonders bei Wiederholungen, ist dieses Buch vorzüglich geeignet. Dr. R. Sachsse.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Bakker, W. H., Die Praxis der doppelten Buchführung. Cleve a. N. 1910, im Selbstverlag. Brosch. M 3.50.

— Schlüssel zu den Aufgaben in „Die Praxis der doppelten Buchführung". Cleve a. N. 1910, im Selbstverlag. Brosch. M 1.25.

Doerr, A., Leitfaden der Handelsbetriebslehre. Leipzig 1910, Teubner. Steif geh. M 1.25.

Dunker, C., Der deutsche Kaufmann und die koloniale Expansion der Völker Westeuropas. Berlin 1910, Georg Reimer. Geh. M —.80.

Hirsch, Das Warenhaus in Westdeutschland, seine Organisation und Wirkungen. Leipzig 1910, Deichert. M 2.80.

Katalog der Bibliothek der Export-Akademie des k. k. Österr. Handelsmuseums in Wien. II. Wien 1910, Selbstverlag. Brosch. Kr. 2.60.

Kaul, A., Die La Plata-Rindhaut im internationalen Handel. Freiberg 1910, Gerlachsche Buchdruckerei. Brosch. M —.80.

Klein, Fr., Amerikanische Buchführung. 9. Aufl. Leipzig 1910, Gloeckner. Kart. M 1.50.

Koch, W., Die Industrialisierung Chinas. Berlin 1910, Springer. Brosch. M 2.40.

Landenberger, F. und *Egerer, E.,* Kaufmännischer Briefverkehr. I. Band. Stuttgart 1910, Holland & Josenhans. Kart. M —.80.

Leopold, Dr. O., Deutscher Briefsteller. Freiburg/Baden 1910, Bielefeld. Geb. M 1.50.

Leuchs, Adreßbuch, Band 6 II: Braunschweig. 13. Ausgabe. Nürnberg 1910, Leuchs & Co. M 18.—.

— Adreßbuch, Band 8a: Provinz Brandenburg. 12. Ausgabe. Nürnberg 1910, Leuchs & Co. M 18.—.

— Adreßbuch, Band 28a: Balkanstaaten. 7. Ausgabe. Nürnberg 1910, Leuchs & Co. M 20.—.

Literatur-Übersicht.

Juni 1910.

A. BÜCHER.

Abzahlungsgeschäft — *Hein,* Abzahlungsgesetz und Kredithäuser. Berlin, Vahlen. M 3.—.

Aktiengesellschaft — Salings Bilanz- und Rentabilitäts-Tabellen. 1. Jg. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur. M 5.—.

Anleihen — Die langfristigen Anleiheschulden, sowie die vorübergehend aufgenommenen Darlehen der preußischen Städte und Landgemeinden. Berlin, Kgl. Statist. Landesamt. M 5.60.

Bankwesen — *Kleine,* Die Entwicklung des Halleschen Bankgewerbes. Jena, Fischer. M 5.50. — *Reemtsen,* Beziehung zwischen Bank und Kaufmann. Hamburg, Deutsch-nat. Handlungsgeh.-Verband. M —.50.

Börse — *Prion,* Die Preisbildung an der Wertpapierbörse, speziell auf dem Industrieaktienmarkt. Leipzig, Duncker & Humblot. M 6.—.

Buchhaltung — *Apfelstedt,* Die kaufmännische einfache, doppelte und amerikanische Buchhaltung. Leipzig, Heichen. M 1.20.

Canada — *Fitger,* Zollstreit Canadas mit den Vereinigten Staaten. Berlin, Simion. M 2.—.

Frankreich — *Bertrand,* Zollpolitische Verhältnisse und Handel zwischen Frankreich und Tunis. Berlin, Süsserott. M 7.—.

Kali — Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Kaligesetzes. Berlin, Heymann. M 2.60.

Kapital — *Hilferding,* Das Finanzkapital. Wien, Brand & Co. M 7.50. — *Mayr,* Kapitalbedarf und Kapitalbeschaffung der Industrie in Mannheim, Ludwigshafen und Frankenthal. Karlsruhe, Braun. M 4.—.

Kartelle — *Erban,* Kartelle und Konventionen in der chemischen Industrie. Gera, Papiermühle. M 1.—.

Konkurs — *Wagner,* Der Geschäftsmann vor und im Konkurse. Halle, Selbstverlag. M 1.50.

Konventionen — *Radvanyi,* Die Kondition-Konventionen in der Textilbranche. Budapest, György.

Kredit — *Schmidt,* Kredit und Zins. Leipzig, Duncker & Humblot. M 1.20.

Lagerhausindustrie — *Debes,* Das Lagerhaus St. Gallen. St. Gallen, Fehr. M 1.50.

Märkte — *Blenck,* Verzeichnis der i. J. 1911 im Königr. Preußen abzuhaltenden Märkte und Messen. Berlin, Kgl. Statist. Landesamt. M 8.—.

Reichszuwachssteuer — Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Zuwachssteuergesetzes. Berlin, Heymann. M 2.30.

Wechsel — *Götze,* Die Bestrebungen nach Schaffung eines internationalen Wechselrechts. Aussig, Becker. M —.60. *Leißler,* Bestimmungen über den Wechselstempel. Darmstadt, Selbstverlag. M 1.50.

Wettbewerb — *Schaefer,* Der Ausverkauf im Lichte des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. Tübingen, Weil. M 1.—.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Aktien — *Heilbrunn,* Kleine Aktien. Holdheims Monatsschrift f. Handelsr. Nr. 5.

Automobilindustrie — *Kreuzkam,* Die internationale Automobilindustrie. Conrads Jahrb. Juni-H.

Bankwesen — *Lansburgh,* Beteiligungssystem im deutschen Bankwesen. Bank. Juni.

Buchführung — *Waldschmidt,* Die Bedeutung kaufmännischer Buchführung in Staatsbetrieben. Berliner Tagebl. Nr. 281, 285.

Depositen — *Katzenstein,* Die deutschen Großbanken und das Depositengeschäft. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 12.

Devisen — *Eichhorn,* Die Devisenabteilung einer belgischen Großbank. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 9.

Elektrizität — *Meier,* Rentabilität der Überlandzentralen. Elektrotechn. Ztschr. Nr. 24.

Emissionsbank — *Aberdam,* La banque d'émission hongroise. Journ. des économ. Mai-H.

Etat — *Lansburgh,* Bankdirektor und Regierung. Bank. Juni.

Gasindustrie — *Greineder,* Selbstkostenberechnung im Gaswerksbetrieb. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 9.

G. m. b. H. — *Liebmann,* Die Reform der G. m. b. H. Juristen-Ztg. Nr. 12.

Industriepolitik von *Steinmann-Bucher.* Dtsche Ind.-Ztg. Nr. 19 ff.

Kali — *Dove,* Das Reichskaligesetz. Bankarchiv. Nr 17 ff. — *Fritsch,* Das Reichskaligesetz vom 25. 5. 10. Chem. Industr. Nr. 11.

Lagerhausindustrie — *Schmerber,* Daten über das österreichische Lagerhauswesen. Österr. Handelsschul-Ztg. Nr. 6.

Scheck — *Lessing,* Die neue Berliner Scheck-Austauschstelle. Bankarchiv. Nr. 18.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 5 | LEIPZIG · AUGUST 1910 | 3. JAHRG.

Monatsübersicht.

Siehe Rundschau.

Seit 1. Juli besteht Handelsfreiheit im Kongostaate.

Das Röhrensyndikat ist aufgelöst.

Die Exportakademie Wien soll zu einer Handelshochschule erweitert werden.

Die Ausnahmetarife für österreichisches Petroleum bestehen weiter.

Der Bundesrat hat eine Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erlassen, die auch die Frage der Zweimonatsbilanzen der Banken regelt.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Kaligesetz sind genehmigt.

Die Internationale Wechselrechtskonferenz hat ihre Arbeiten beendet und ist zu einer Einigung gelangt.

Preisausschreiben der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Siehe unter „Aus der Praxis".

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften.

Von Dr. R. Dohm, Charlottenburg.

Die zweite Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften durch das Kaiserlich statistische Amt steht in Kürze bevor, und zwar für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis zum 30. Juni 1909, nachdem die erstmalige Veröffentlichung über diesen Gegenstand sich auf das Jahr 1907/08 bezogen hatte. Bekanntlich veröffentlicht das Reichsstatistische Amt fortlaufend Bestands- und Bewegungsstatistiken über die deutschen Aktiengesellschaften, die jedoch von der Statistik der Geschäftsergebnisse zu trennen ist.

„Diese fortlaufende Bewegungsstatistik soll", wie es im II. Ergänzungsheft zu 1909 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches heißt, „ein Hilfsmittel sein, einen Maßstab für die bald geringere, bald stärkere Unternehmungstätigkeit und einen zahlenmäßigen Anhalt für die zeitig schwankende Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zu geben." Die „Statistik der Geschäftsergebnisse" soll sowohl den Gewinn und Verlust der Aktiengesellschaften selbst, als auch das Erträgnis für den Aktionär festzustellen suchen, weil beide Ermittlungen einander ergänzen. Ferner soll die Statistik der Geschäftsergebnisse die Bestandsstatistik in mehrfacher Hinsicht ergänzen. Bei der Bestandsstatistik kann nur das nominelle Aktienkapital berücksichtigt werden. Wie hoch das eingezahlte Aktienkapital ist, ist aus dem Handelsregister, welches die allgemeine Grundlage einer völlig einwandfreien Bestandsstatistik bildet, und infolgedessen aus den Bekanntmachungen darüber im „Reichsanzeiger" nicht zu ersehen, wohl aber aus den Jahresbilanzen, die die Grundlage der Rentabilitätsstatistik bilden. Was vom eingezahlten Aktienkapital gesagt ist, gilt in ähnlicher Weise auch für andere Bilanzangaben. So werden die Reserven, getrennt nach gesetzlichen und sonstigen Rücklagen, festgestellt. Besonderes Interesse beanspruchen Angaben über den Umlauf an Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften, namentlich wenn die hypothekarisch gesicherten noch getrennt ermittelt sind.

Nach welchen Grundsätzen die Verarbeitung der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, so-

wie der Geschäftsberichte geschieht, geht ebenfalls aus dem „Ergänzungsheft" hervor. Vor allem kommt es bei einer Statistik der Geschäftsergebnisse auf die Ermittlung des Reingewinnes und des Verlustes an. Machen die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen keine Angaben über den Gewinn- und Verlustvortrag aus dem Vorjahre, so stellt das Amt diesbezügliche Anfragen bei den einzelnen Gesellschaften. Gewinne, die sich lediglich als Buchgewinne herausstellen, werden bei einer Statistik, welche „das durch wirtschaftliche Betätigung gezeitigte Ergebnis" ermitteln soll, nicht als Gewinne betrachtet. Agiogewinne stellen ebenfalls keinen erarbeiteten Gewinn dar; sie sind im bilanzmäßigen Reingewinn auch nicht enthalten. Die Tantiemen der Vorstandsmitglieder und Prokuristen, sowie der sonstigen Angestellten betrachtet die Statistik nicht als Handlungsunkosten, die vom Reingewinn abzuziehen sind, sondern als Zahlungen aus dem Reingewinn, wie es die tantiemeberechtigten Personen und die tantiemepflichtigen Gesellschaften ebenfalls tun, denn es werden auch in Fällen, in denen nach der letzten Bilanz ein Reingewinn nicht erzielt ist, den am Gewinn tantiemeberechtigten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Angestellten Beträge aus anderweitig verfügbaren Fonds nicht gezahlt. Die Tantiemen der Aufsichtsratsmitglieder sind natürlich erst recht nicht als Handlungsunkosten anzusehen. Gratifikationen für Angestellte und Arbeiter, sowie die Zuwendungen an Beamten-, Arbeiterpensions- und sonstige Wohlfahrtsfonds werden allen diesen Tantiemen gleich behandelt.

Durch die Mannigfaltigkeit der Buchungsgrundsätze bei den einzelnen Gesellschaften entstehen der Bearbeitung in dieser Richtung naturgemäß nicht geringe Schwierigkeiten, so daß zahlreiche Anfragen an die einzelnen Gesellschaften zu richten sind. Die Feststellung des jährlichen Reingewinnes oder Verlustes soll aber bei der Statistik der Geschäftsergebnisse die Möglichkeit gewähren, den Auf- und Niedergang der Marktlage statistisch festzustellen. Die Schwankungen in den berechneten Verhältniszahlen des Reingewinns zum Aktienkapital, einschließlich der echten Reserven, sind die wichtigsten Ergebnisse der Statistik. Jene Schwankungen würden aber nach Ansicht des statistischen Amtes fälschlicherweise in zu geringem Maße in die Erscheinung treten, wenn man den in einem guten Geschäftsjahr erarbeiteten Gewinn um die entsprechend hohen Tantiemen der Vorstandsmitglieder und sonstigen Angestellten kürzte; an der möglichst günstigen Gestaltung des Reingewinnes soll durch die Zusicherung der Tantiemen ein lebhaftes Interesse erzeugt und wachgehalten werden.

Was die Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien anlangt, so werden die außerordentlichen wie die ordentlichen ohne Unterscheidung vom Reingewinn abgesetzt. Hierbei wird zwar der Reingewinn eines Teiles der Gesellschaften infolge der Abzüge sämtlicher außerordentlicher Abschreibungen zu niedrig berechnet; dem steht aber gegenüber, daß Gesellschaften die ordentlichen Abschreibungen nicht immer in genügender Höhe vornehmen. Die jährlichen „Zuschreibungen" zu Erneuerungsfonds (auf der Passivseite) sind den gewöhnlichen Abschreibungen gleich behandelt und vom Reingewinnbetrag abgezogen. Da aber unter dem Namen „Erneuerungsfonds" sowohl ein echter Reservefonds als auch ein Korrektivposten, ein unechter Reservefonds, verstanden werden kann, so sucht das Statistische Amt in möglichst allen Fällen, in denen eine Bilanz diese Bezeichnung enthält, festzustellen, ob ein echter oder unechter Reservefonds vorliegt. Solche Korrektivposten kommen namentlich bei den Gesellschaften vor, deren Betrieb auf einer Konzession ruht, z. B. bei Eisenbahn- und Straßenbahngesellschaften, Elektrizitätslieferungswerken. In gleicher Weise wird das Delkredere-Konto im Soll und Haben der Bilanz behandelt.

Einmalige, vorübergehende oder dauernde — oft sehr erhebliche — Beihilfen, welche nicht wenigen Gesellschaften von dritter Seite gewährt werden — an Eisenbahngesellschaften von Stadt- und Landgemeinden der Grund und Boden, an Kleinbahngesellschaften Zuschüsse von Kommunalverbänden, an elektrische Straßenbahnen Zuschußleistungen der Elektrizitätsfirmen, staatliche „Subventionen" bei Dampfschiffahrtsgesellschaften usw. —, werden bei der Statistik berücksichtigt, da um diese der durch die Bilanz ausgewiesene Reingewinn erhöht oder der eingetretene Verlust ermäßigt wird. Bei solchen Gesellschaften ferner, bei denen neben Aktien auch Genußscheine ausgegeben sind, sind die Auszahlungen auf Genußscheine vom Reingewinn gekürzt, weil hier meistens Verpflichtungen aus einem neben dem Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs bestehenden Schuldverhältnisse vorliegen. Nur, wenn die Auszahlungen auf Genußscheine erfolgen, die an Stelle amortisierter Aktien ausgestellt sind und volle Mitgliedschaftsrechte mit Stimmrecht gewähren, müssen diese Auszahlungen im Reingewinn der Gesellschaft enthalten bleiben.

Bei der Erfassung der Reserven kommen nur die echten Reserven in Betracht, sämtliche unter der äußeren Bezeichnung eines Reservefonds in den Bilanzen erscheinenden sogenannten unechten Reservefonds sind ausgeschieden. Die gewöhnlichen Bezeichnungen für einen echten Fonds sind „gesetzlicher Reservefonds", „Spezialreservefonds" und „Dividendenreservefonds". In zahlreichen Fällen wird dann angefragt, ob ein bestimmter Fonds ein echter Reservefonds sei oder ein Konto, auf dem bestimmte Verpflichtungen ruhen. Delkredere-Konten, die oftmals übermäßig ausgestattet sind, stellen zum Teil aus diesem Grunde echte Reserven dar. Immerhin ist eine genaue Unterscheidung selbst auf direkte Anfragen bei den Gesellschaften nicht immer möglich, so daß das Statistische Amt sich vorbehalten hat, jeden Delkrederefonds ohne weiteres in seiner ganzen Höhe als unechten Reservefonds anzusehen.

Die Höhe der Pensions- und Unterstützungsfonds — als nicht „freiwerbendes Kapital" — wird ermittelt und statistisch verwertet, um einen gewissen Anhalt für die Aufwendungen der Aktiengesellschaften für soziale Zwecke über das gesetzliche Maß hinaus zu gewinnen.

Die Ermittlung der Verschuldung der Aktiengesellschaften bildet eine wichtige Ergänzung auf dem Gebiete der Wertpapierstatistik. Bei den Schuldverschreibungen (Obligationen) ist stets derjenige Betrag ermittelt, der sich „im Umlaufe" befindet. Eine Scheidung der von den Aktiengesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen, je nachdem für sie eine Hypothek bestellt ist oder nicht, hat in der erstmaligen Bearbeitung noch nicht vorgenommen werden können, weil die hypothekarische Sicherstellung der Anleihen nicht ohne weiteres aus den Bilanzen zu ersehen ist. Soweit in den Bilanzen Hypothekenschulden angegeben sind, werden diese Beträge für die Statistik benutzt. Auf die außer den Hypotheken noch angegebenen hypothekarisch gesicherten Bank- und sonstigen Schulden kommt es weniger an.

Von der allergrößten Bedeutung sind aber schließlich die Ermittlung des Aktionärgewinnes und die Rentabilitätsziffern. Die Ermittlung der Liquidations- und Konkursverluste war in der erstmaligen Statistik schon deshalb unmöglich, weil die Gesellschaften in Liquidation und in Konkurs von der Untersuchung ausgeschlossen sind. Es sollen hinsichtlich der Vorteile, die der Aktionär aus seiner Kapitalanlage in Aktien bezieht — er kann andererseits auch Verluste hieraus erleiden — nur die Dividendenbezüge ermittelt werden; man will die Statistik zunächst nur in dem bisher meistens üblichen Umfange von Dividendenstatistiken in Angriff nehmen, um sie nach und nach zu verbessern und auszubauen. Die Gesellschaften sind gesetzlich nicht verpflichtet, die Gewinnverteilung, namentlich die Höhe der Dividendensummen, in den Bilanzveröffentlichungen anzugeben. Ist das Aktienkapital einer Gesellschaft in Stamm- und Vorzugsaktien zerlegt, so wird erfragt, wieviel Dividende auf die verschiedenen Gattungen von Aktien ausgeschüttet wurde. Mitunter wird ein außerordentlicher Gewinn nicht als Extra-Dividende verteilt, vielmehr erhöht die Gesellschaft ihr Aktienkapital und gibt den Aktionären unentgeltliche Aktien, indem der außerordentliche Gewinnbetrag als Einzahlung der Aktionäre auf das erhöhte Aktienkapital angesehen wird. Die Bauzinsen werden von der Statistik den Dividenden gleichgestellt. Wenn auch die rechtliche Natur der Bauzinsen nicht völlig geklärt ist, so sind sie auf jeden Fall doch Beträge, welche an die Aktionäre in gleicher Weise zur Ausschüttung gelangen wie die Dividenden.

Da es üblich ist, die Dividende mit dem Prozentsatz anzugeben, der sich aus dem Verhältnisse von Dividendensumme zum Aktienkapital ergibt, so gibt dieser Dividendensatz die Rentabilität lediglich vom Standpunkte des Aktionärs an. Um einem Bedürfnisse zu genügen, bedarf es noch anderer Verhältnisberechnungen mit Hilfe der Zahlen für Gewinn oder Verlust der Gesellschaften und für die Dividendensumme der Aktionäre, um über die Rentabilitätsverhältnisse Klarheit zu schaffen. Das Statistische Amt hat die Berechnung einer weiteren Rentabilitätsziffer für die Ergebnisse der Gesellschaften auf das „Unternehmungskapital" der Gesellschaft gegründet und versteht darunter die Summe aus dem dividendenberechtigten Aktienkapital und den echten Reserven, zu denen aber die Pensions- und Unterstützungsfonds nicht hinzugezählt sind. Denn wenn man eine Abgrenzung des neben dem Aktienkapital mitarbeitenden Kapitals vornehmen will, so darf man nur das nichtverzinsliche Kapital hinzurechnen. Letzteres kann man auch als „freiwerbendes Kapital" bezeichnen. Zu diesem gehören aber Anleihen, Hypotheken- und Bankierschulden, sowie Pensions- und Unterstützungsfonds nicht, letztere deshalb nicht, weil ihnen in der Regel außer den jährlichen Zuwendungen auch die aufgelaufenen oder berechneten Zinsen zugeschrieben werden. Als Zusatzkapital zu dem Aktienkapital kann man nur solche Kapitalfonds betrachten, welche der Unternehmung als eigenes Kapital ohne Zinsbelastung zur Verfügung stehen, d. h. nur die echten Reserven, abzüglich jener Fonds. Wenn man den Begriff des „arbeitenden Kapitals" soweit fassen will, daß er außer den Reserven auch noch die Anleihen und Hypotheken, sowie die sonstigen langfristigen Schulden umfaßt, so darf man mit diesen Summen nicht nur den Reingewinn vergleichen, sondern muß zu dem Reingewinnbetrage vorher noch die Zinsen für sämtliche eingerechneten langfristigen Schulden hinzuzählen. Folgerichtig wäre es denn auch, die kurzfristigen Schulden und vor allem den Bankierkredit dem arbeitenden Kapitale zuzurechnen. Dies alles würde natürlich zu weit führen.

Was die Berechnung von Rentabilitätsziffern anlangt, welche einen Maßstab für die Rentabilität der Aktiengesellschaften vom Standpunkte des Aktionärs abgeben sollen, so wird für jede einzelne Gesellschaft der Dividendensatz nicht mitgeteilt, da die Statistik die Gesellschaften in Gruppen zusammenfaßt; diese Sätze kann sich der Interessent selbst notieren. Zur Ermittlung einer Rentabilitätsziffer der verschiedenen Gruppen werden deshalb nicht die einzelnen Dividendensätze, sondern die Dividendenbeträge summiert. Die Dividendensumme einer Gruppe von Gesellschaften ist aber nicht mit dem zugehörigen nominellen, auch nicht immer mit dem eingezahlten Aktienkapitale verglichen, sondern wegen der Kapitalveränderungen im Laufe des Bilanzjahres mit dem dividendeberechtigten Aktienkapital. Die so berechnete Rentabilitätsziffer kann aber nur einen ungefähren Anhalt für die sogenannte Aktienrente des Aktionärs geben. Denn hierbei werden von den verschiedenen Vorteilen, welche der Aktionär aus seiner Kapitalanlage in Aktien genießt, nur die Dividendenbezüge in Rechnung gestellt. Auf der andern

Seite werden die Aktionärverluste infolge von Liquidationen, Konkursen der Gesellschaften, von Zusammenlegungen des Aktienkapitals usw., mögen diese Verluste groß oder klein sein, überhaupt nicht bewertet. Überdies kommt der Betrag des nominellen (eingezahlten oder dividendeberechtigten) Aktienkapitals nicht demjenigen Betrage gleich, den der einzelne Aktionär für den Erwerb seiner Aktien wirklich angelegt hat. Der Erwerbspreis, den der einzelne Aktionär für seine Aktie bezahlt hat, ist nur selten gleich dem nominellen oder eingezahlten Betrage der Aktie, vielmehr teils höher, teils auch niedriger.

Eine statistische Feststellung der Erwerbspreise aller beteiligten Aktionäre ist nicht durchführbar.

Statt des Erwerbspreises für die Aktien hat man deshalb mehrfach den Börsenkurs der Aktien derjenigen Gesellschaften festgestellt, deren Aktien an deutschen Börsen zugelassen sind, und den Kurswert des Aktienkapitals dieser Gesellschaften mit den von ihnen verteilten Dividendensummen verglichen.

Bei der Berücksichtigung des Kurswertes für die statistische Ermittlung der Aktienrente wird verschieden vorgegangen, da die einen den Kurs für den letzten Tag des Kalenderjahrs, die andern den Durchschnittskurs aus dem höchsten und niedrigsten Kurse der Aktien im ersten Halbjahre nach ihrer Einführung an der Börse, wieder andere Jahresdurchschnittskurse zugrunde legen wollen usw. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedarf es jedoch noch einiger Zeit.

Die bevorstehende zweitmalige Veröffentlichung der Statistik der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften darf mit Spannung erwartet werden; nicht nur, daß sie eine vergleichende Übersicht der einschlägigen Verhältnisse der einzelnen Gewerbegruppen, insbesondere derjenigen der Rohstoffindustrien, ermöglicht, sondern daß sie auch zu privaten Studien und Untersuchungen geradezu anspornt. Mit der Zeit wird sich auch eine schnellere Herausgabe der Geschäftsergebnisse ermöglichen lassen.

Die Provisionsberechnung im Bankkontokorrent.

Von Eduard Glück, Oberlehrer, Frankfurt a. M.

Während die Provisionsberechnung im Warengeschäft bei einfachen Posten keine Schwierigkeit bereitet, herrscht bei der Berechnung im Kontokorrent eine mannigfaltige Verschiedenheit. Provision (Kommission) ist die Vergütung, die der Bankier beansprucht für die geleistete Arbeit; im Gegensatz zu den Zinsen, die eine Vergütung für die Nutzung des Geldkapitals darstellen. Jede Bank ist bestrebt, für die aufgewandte Mühe und Arbeit und für das entstehende Risiko eine Entschädigung zu verdienen und einen Bankgewinn zu erzielen. Der Bankier erscheint stets als Kommissionär und hat nach dem H. G. B. § 396 Anspruch auf Provision auch dann, wenn er selbst eintritt und die Papiere eventuell billiger erworben hat (H. G. B. §§ 400/01). Sie wird nicht von jedem einzelnen Posten gesondert berechnet, sondern beim Abschluß der Rechnung in einem selbständigen Eintrag dem Kommittenten insgesamt belastet und in dem Saldo mit einbezogen. Die Provision tritt daher nur im Bankkontokorrent auf, in dem Soll und Haben nicht wie in der laufenden Rechnung des Warengeschäfts Schuld und Zahlung, sondern Leistung und Gegenleistung darstellen.

Hinsichtlich der Höhe und der Art der Berechnung herrschen die verschiedenartigsten Gebräuche und Vereinbarungen, so daß sich schwer allgemeine Normen aufstellen lassen. Nach kaufmännischer Usance wird die Provision von der größeren der beiden Kontenseiten berechnet. Je mehr Geschäfte für einen Korrespondenten besorgt worden sind, desto größer ist die Mühe und desto mehr Provision kann in Anspruch genommen werden. Doch hängt dieses Mehr nicht von der großen Anzahl der Posten ab, sondern von der Größe des Betrages. Ist das Soll größer, so ist diese Seite als die größere Leistung des Bankiers anzusehen. Ist das Haben größer, so kann nicht wie im Warengeschäft gefolgert werden, daß der Kommittent voraus bezahlt oder Vorschuß geleistet hat, da es sich nicht darum handelt, als ob der Bankier die Dienste des Kommittenten suchen wollte. Es muß also auch vom Überschuß im Haben, gleichsam als Depositum, Provision zugunsten der Tätigkeit des Bankiers gebucht werden. So gibt also jedes Plus, ganz gleich ob im Soll oder Haben, nur eine Leistung des Bankiers. Er hat also das Recht, die Provision von der Seite zu nehmen, die die größte Gesamtsumme aufweist. Gleichen sich Soll und Haben aus, so bildet nach allgemeiner Usance die Sollseite die Leistung des Kommissionärs, während das Haben die Gegenleistung darstellt.

Die Höhe des Satzes wird bei der Eröffnung des Rechnungsverkehrs im Kontokorrentvertrag mit dem Kunden vereinbart und schwankt zwischen $^1/_2\,^0/_{00}$—$1\,^0/_0$. Infolge der auch hier sehr starken Konkurrenz sind die Bankiers gezwungen, ihre Sätze zu mäßigen. Kaufleute, die mit eigenen Mitteln arbeiten und den Bankkredit nicht oder nur wenig in Anspruch zu nehmen brauchen, können weit günstigere Provisionssätze erzielen, als diejenigen, die auf fremde Bankmittel angewiesen sind und sich die Sätze diktieren lassen müssen. Bei kleinen Krediten ist der Satz höher, $^1/_4$—$^1/_3\,^0/_0$, bei größeren geht er zurück bis auf $^1/_8\,^0/_0$, bei gemischten Krediten mit starkem Umsatz kommt oft nur $1\,^0/_{00}$ in Ansatz. Jedenfalls muß bei der Höhe des Provisionssatzes auch die Art der Geschäfte, die der Bankier auszuführen hat, in Betracht kommen. Kassageschäfte und Überweisungen sind anders zu bewerten als Diskontationen, Devisengeschäfte oder überseeische Auszahlungen, da hier das Risiko der

Bank ein ganz anderes ist. Hat der Kunde bei der Bank dauernd ein Guthaben, so ist das Kontokorrent, wenn nicht ganz provisionsfrei, bei entsprechend niedrigem Zinsfuß doch mit einem sehr geringen Satz belastet (Scheckkonto). Hier ist ein Risiko nicht vorhanden und der Nutzen der Bank ergibt sich aus dem niedrigen Zinssatz. Die Rechnungen der Banken unter sich werden in vielen Fällen ohne Umsatzprovision geführt, da bei den einzelnen Transaktionen diese von Fall zu Fall berechnet wird.

I. Berechnung von der größeren Seite.

Soll.		Haben.	
	M		M
Umsatz	100000	Umsatz	80000
Provision 1‰ von M 100000	100	Saldo	20100
	100100		100100
Vortrag f.	20100	Umsatz	20100

Die Berechnung der Provision von der größeren Umsatzseite ist nicht etwa ein Vorteil für den Kommissionär, da ja der Saldovortrag durch seine provisionsfreie Gegenpost ausgeglichen wird und so dem Kommittenten zu gute kommt. Würde in obigem Falle die Berechnung von der kleinen Seite stattfinden, so würden die restlichen M 20080 nicht franko sein, sondern nunmehr in der folgenden Periode provisioniert werden, was im Effekt dasselbe ist, nur auf umständlichere Weise erreicht.

II. Berechnung von der kleineren Seite.

Soll.		Haben.	
	M		M
Umsatz	100000	Umsatz	80000
Provision 1‰ von M 80000	80	Saldo	20080
	100080		100080
Saldovortrag	20080	Umsatz	20100
Provision 1‰ von M 20080	20		
	20100		20100

Häufig kommt es vor, daß bei gewissen Bankgeschäften die Provision sofort mit eingerechnet wird; diese Posten müssen dann provisionsfrei (franko) in das Kontokorrent eingestellt werden, da von ein und demselben Posten nicht zweimal Provision berechnet werden kann. Hierher gehören der Saldovortrag, der ja schon seinen Teil aus der vorhergehenden Provisionsberechnung in sich trägt. Des weiteren müssen ausgeschaltet werden: Rückrechnungen, Interventionen bei Wechseln, Vergütungen im Auftrag Dritter (Giroumschreibungen), da die Provision hier dem Dritten belastet wird; in vielen Fällen auch Ein- und Verkaufsrechnungen von Wertpapieren. Kommen in der Rechnung ausnahmsweise Posten vor, die der Korrespondent für Rechnung des Kommissionärs gemacht hat und worüber eine besondere laufende Rechnung (conto mio) nicht aufgestellt wurde, so sind diese Beträge gleichfalls von der Berechnung auszuschalten. Wird bei Einkaufsrechnungen von Devisen, Sorten, Effekten ein höherer Kurs als der gewöhnliche angesetzt, so verzichtet der Bankier auf die Provision, da der Nutzen bereits im Kurs liegt (fr-tout-Cours). Kapitalzinsen, Courtagen und Spesen sind als Unkosten nicht provisionspflichtig, da diese Berechnungen nicht als ausgeführte Geschäfte angesehen werden können.

Die Provision im Bankkontokorrent bezieht sich nur auf Banktransaktionen. Sind in einer Rechnung ausnahmsweise andere Geschäfte verzeichnet, die nicht durch ein Bankgeschäft entstanden sind (Warengeschäfte, Speditionen und Assekuranzen), so darf Provision darauf nicht genommen werden. Hat ein Posten seinen Ursprung in reinem Warengeschäft, so empfängt der Kontokorrentgeber als Proprehändler seine Belohnung in dem Gewinn, den er zum Preis schlägt; als Kommissionär berechnet er die Provision bereits in der Faktur und als Konsignatar bezieht er Verkaufsprovision. Auf keinen Fall kommt ihm auch Provision zu gut, um sich für seine Handlung bezahlt zu machen, da Provision nur von der Schuld und nicht auch von deren Abtragung genommen werden kann. Doch sind im letzteren Fall Ausnahmen möglich, wenn das Remboursement mit besonderen Kosten verknüpft ist, wie beispielsweise bei überseeischen Geschäften. — Die Valuta der Provision ist der Abschlußtag des Kontokorrents, wiewohl streng genommen als Skadenzierung die Fälligkeit zu dem jeweiligen Posten genommen werden müßte. Aber man will im Bankkontokorrent die Rechnungslegung kürzen und bringt die Provision erst beim Abschluß ein; zudem spielen hier Provision und Spesen keine so wichtige Rolle wie im Warengeschäft.

III. Provisionsberechnung mit Frankoposten.

Soll.		Haben.	
	M		M
Effekteneinkauf	4500.—	Saldovortrag	3500.—
Tratte	8000.—	Rimesse	1200.—
Retourwechsel fo.	950.—	Überweisung	2500.—
Devisen	6000.—	Rimessen	16500.—
Storno d. Rimesse fo.	1200.—	Barzahlung	1800.—
Zahlung auf Kreditbrief fo.	2505.—	Effektenverkäufe	11000.—
u/Einkaufsrechnung über Kupfer fo.	5000.—	Inkassorimesse fo.	1925.—
Domizileinlösung	875.—	Saldo	666.—
Effekteneinkauf fo.	10000.—		
Zinsen 4%	42.30		
1‰ Provision aus M 13950.—	13.95		
Spesen	4.75		
	39091.—		39091.—
Saldovortrag	666.—		

Um ordnungsgemäß zu verfahren und Korrekturen zu vermeiden, hält sich der Bankier ein Abschlußbuch, in dem er die ganze Provisions-

berechnung spezifiziert darstellt. Als Frankoposten kommen hier in Abzug: 1. Der Retourwechsel, auf den wechselrechtlich die Regreßprovision von $^1/_3\,^0/_0$ in Anrechnung kommt. 2. Der Storno der Rimesse, da auf diesen als buchtechnischen Eintrag überhaupt keine Provision zu nehmen ist. 3. Die Zahlung auf einen präsentierten Kreditbrief, auf die ebenfalls höhere Provision genommen werden kann. 4. Die Einkaufsrechnung über Kupfer, die aus einem Warengeschäft resultiert und daher die Provision schon in sich trägt. 5. Die Börsentransaktion ist schon mit der Provision belastet; doch ist die Gegenpost der Verkäufe nicht als Frankopost zu behandeln, da sonst ein und dasselbe Geschäft doppelt die Umsatzsumme reduzieren würde. 6. Die Inkassorimesse, die ebenfalls schon mit Provision belastet ist.

IV. Muster eines Abschlußbuches.

Soll.

Zinsnummern		Kapitalien
31225	Summation	39030.—
	4 % Zs. aus 3808 N.	42.30
	1 ‰ Provision aus M 13950	13.95
	Spesen	4.75
31225		39091.—

Haben.

Zinsnummern		Kapitalien
27417	Summation	38425.—
3808	Zinszahlensaldo	
	Saldo	666.—
31225		39091.—

Frankoposten:

Retourwechsel	M 950.—	Soll
Storno	„ 1200.—	
Kreditbrief	„ 2505.—	
Wareneinkauf	„ 5000.—	
Börsentransakt.	„ 10000.—	
Saldovortrag	„ 3500.—	Haben
Inkassorimesse	„ 1925.—	
	M 25080.—	
	„ 39030.—	Umsatz
	M 13950.—	provisionspflichtig
	1 ‰ M 13.95	

Verauslagte Spesen lt. Aufz. M 4.50, aufgerundet zum Pfennigausgleich um 25 Pf.

Für die Provisionsfreiheit ist es ganz gleichgültig, ob die Frankopost auf der größeren oder kleineren Umsatzseite steht. Der Grund der Abzugsfähigkeit liegt darin, daß auch der Gegenwert einer Frankopost abzugsfrei ist. Es werden demnach die Frankoposten des Soll und Haben addiert und von dem Höchstumsatz subtrahiert.

Der Fall, daß in einer Rechnung die Summe der Frankoposten über die größere Umsatzseite hinausgeht, ist unnatürlich und dürfte in der Praxis nicht vorkommen. Die Rechnung wäre dann nicht nur nicht provisionsfrei, sondern sogar noch rechnerisch mit Provision überlastet. Von einer Umsatzprovision kann in diesem Falle keine Rede mehr sein, vielmehr werden die einzelnen Posten gesondert provisioniert.

Soll.

	M
Umsatz	50000.—
Frankoposten	45000.—

Haben.

	M
Saldo	30000.—
Umsatz	40000.—
Frankoposten	30000.—

In diesem Falle müßte rechnerisch von M 5000 1 ‰ Provision vergütet werden. 100000 — (45000 + 30000 + 30000) = — 5000.

Bisher war der Provisionssatz für die Rechnung einheitlich, häufig kommt es vor, daß verschiedene Sätze erhoben werden. Geschäfte, die eine erhöhte Arbeit und vermehrtes Risiko erfordern, werden auch mit einem höheren Satz belastet, z. B. überseeische Auszahlungen, Akzepte, die eine strengere Verpflichtung der Bank ergeben, Diskontationen usw. Durch die Preiskonvention im Bankgewerbe haben seit 1908 die Großbanken und Großbankiers eine gemeinsame Normierung des Minimalsatzes für Akzeptprovision getroffen; der bisherige Satz von $^1/_6\,^0/_0$ wurde auf $^1/_4\,^0/_0$ erhöht. Umgekehrt werden für Ein- und Verkäufe von Effekten, falls der Umsatz ein bedeutender ist, niedrigere Sätze vereinbart. Alle übrigen Transaktionen unterliegen dann der üblichen Umsatzprovision.

V. 2 Provisionssätze:

Tratten $^1/_4\,^0/_0$; Umsatz 1 ‰.

Soll.

	M
Saldo	5000.—
Umsatz	15000.—
Tratten	20000.—
Domiziltratten	6000.—
Verschiedenes	14000.—
$^1/_4\,^0/_0$ aus M 20000	50.—
1 ‰ aus M 30000	30.—

Haben.

	M
Umsatz	30000.—
Frankoposten	5000.—

Die größere Seite ist im Soll mit M 60000.—, davon sind abzugsfähig: 5000 + 5000 = 10000, so daß M 50000 als provisionspflichtige Summe verbleiben; hiervon werden M 20000 Tratten mit $^1/_4\,^0/_0$ und die restlichen M 30000 mit 1 ‰ belastet.

Effekten 1‰, sonst 1½‰.

Soll.		Haben.	
	M		M
Umsatz	30000.—	Saldovortrag	2000.—
Effekten	20000.—	Umsatz	40000.—
Frankoposten	15000.—	Effekten	15000.—
1‰ aus M 20000 Effekten	20.—	Effekten fo.	3000.—
1½‰ aus M 25000	37.50		

Die größere Seite ist Soll mit M 65000; davon gehen ab: M 2000 Saldo, div. Frankoposten M 15000 und ein Effektenverkauf M 3000, so daß M 45000 provisionspflichtig bleiben. Von diesen M 45000 kommen M 20000 auf Effekten mit 1‰ = M 20 und der Restumsatz von M 25000 wird mit 1½‰ = M 37,50 belastet. Doch würde auch eine andre Berechnungsweise möglich sein. Die provisionspflichtige Summe von M 45000 wird in der Weise zerlegt, daß auf die ein- und verkauften Effekten (20000 + 15000) = 35000 1‰ kommt = M 35. Der Rest von M 10000 mit 1½‰ ergibt M 15. Der Kommittent hätte auch das Recht, zu verlangen, Provision auf die ein- und verkauften Effekten einzubringen und die Beträge fo einzustellen. Der Effekt wäre in den letzten beiden Fällen der gleiche.

Es bürgert sich im Bankverkehr immer mehr der Brauch ein, daß im Hinblick auf einen bevorstehenden Wechsel der Bankrate die überfälligen Posten innerhalb der Rechnungsperiode von der Zinsberechnung eliminiert werden. Demnach wird also eine Diskontation mit dem jetzigen Zinsfuß nicht vorgenommen, vielmehr folgt der Vortrag auf neue Rechnung. Da diese nachfälligen Posten aber alle in die Provisionsberechnung mit einbegriffen sind, so müssen sie als solche zum Teil franko eingestellt werden, denn die Ausschaltung der Posten soll nur die Zinsberechnung, nicht aber die Provisionsberechnung tangieren. Werden nun verschiedene Posten auf neue Rechnung vorgetragen, so entsteht die Frage, werden die Beträge beidseitig franko vorgetragen oder ist nur die größere Seite frei.

VI. Provisionsberechnung mit Vortragsposten.

Soll.		Haben	
	M		M
Saldovortrag	1000.—	Umsatz	17000.—
Umsatz	18000.—	Rimessen	6000.—
Tratte	5000.—	Saldo	2023.—
Stornodifferenz	1.000.—		
Provision 1‰ aus M 23000	23.—		
	25023.—		25023.—
Saldovortrag fo.	2023.—	Vortragsrimesse	6000.—
Vortragstratte fo.	5000.—		

Wären die nachfälligen Posten nicht mit in neue Rechnung übernommen worden, so würde sich der Saldo, abgesehen von den Zinsen, auf M 1000 belaufen, weshalb nur dieser fo wäre. Der neue Gesamtvortrag muß also in der Weise eingerichtet werden, daß nicht mehr als M 1000 erscheinen. Dies kann nur dadurch erzielt werden, daß man die kleine Seite provisionspflichtig und die Mehrseite franko einstellt. Würde auch die Vortragsrimesse von M 6000 franko eingestellt, so wären schon in der neuen Rechnungsperiode M 13000 abzugsfähig, was den Tatsachen nicht entspricht.

VII. Saldo nicht abzugsfrei.

Soll.		Haben.	
	M		M
Vortragstratte fo.	7000.—	Saldo	1000.—
„ fo.	3000.—	Vortragsrimesse	5000.—
Umsatz	60000.—	„	1000.—
1‰ Provision aus M 60000	60.—	Umsatz	40000.—

Da die Sollseite überwiegend ist, muß sie fo eingestellt werden und der Saldo erscheint mit den übrigen Vorträgen provisionspflichtig. Wenn auch diese Berechnung frappiert, so wird es klar, sobald diese Posten in die frühere Periode eingerechnet worden wären. Dann entstünde ein Saldo M 3000 zu Gunsten der Bank, der dann franko eingestellt würde. Es dürfen demnach nicht mehr als M 3000 franko erscheinen, was durch die Provisionspflicht der kleinen Seite mit dem Saldo erreicht wird. Also auch der Saldo kann mit Provision belastet werden, denn er figuriert eben auch als Vortragspost und ist ebenso wie die übrigen Posten kompensationsfähig.

Damit kommen wir zu einer weiteren Ausnahme, daß der Saldo auch aufrechnungspflichtig ist. Die Provisionsberechnung hängt von der Höhe des Umsatzes ab. Der Umschlag muß also in einem gewissen Verhältnis zu dem in Anspruch genommenen Kredit stehen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Bankier gezwungen, einen höheren Satz zu nehmen, als bei normalen Verhältnissen üblich ist. In manchen Banken gilt sogar der Grundsatz, daß im allgemeinen die Hälfte der Zinsen als Provision verdient werden muß.

Kommt in einem Kontokorrent ein Debetsaldo vor, der monatelang geschuldet und auf dem wenig oder gar nichts abgetragen wird, so kann der Bankier, der den Umsatz seines Geldes berücksichtigen muß, auch den Saldo mit Provision belasten. In diesem Falle kommt die Provision allerdings einem Zinszuschlag gleich.

VIII. Der Saldo provisionspflichtig.

Soll.		Haben.	
	M		M
Saldo	12000.—	Umsatz	2800.—
Provision 1‰ von M 12000	12.—		

Manche Banken gehen sogar soweit, daß sie den ganzen Betrag des eröffneten Kredits mit Pro-

vision belasten, gleichviel ob dieser ganz oder nur zum Teil ausgeschöpft wurde.

IX. Provision von der eröffneten Kreditsumme.

Soll.		Haben.	
	M		M
Umsatz	80000.—	Umsatz	50000.—
1/8 % Prov. aus der eröffn. Kreditsumme M 100000	125.—		

Häufig werden auch 2 Sätze angewandt, ein höherer für den ganzen Betrag des eröffneten Kredits und ein niederer Satz, der vom Unterschied zwischen Umsatz und der Akkreditierung berechnet wird, insofern der Umsatz diese übersteigt.

X. Provisionsberechnung nach 2 Sätzen.

Soll.		Haben.	
	M		M
Umsatz	120000.—	Umsatz	75000.—
1/8 % Prov. aus der Kreditsumme M 100000	125.—		
1 ‰ aus dem Mehrumsatz M 20000	20.—		

Anstatt eines erhöhten Satzes trifft der Bankier in solchen Fällen, wo der in Anspruch genommene Kredit in keinem Verhältnis zum Umsatz steht, auch wohl die Vereinbarung, daß der Satz derselbe bleibt, aber die Provision von einem Umsatz berechnet wird, der ein Vielfaches eines bestimmten Halb- oder Vierteljahrsumsatzes ist[1]).

Soll.		Haben.	
	M		M
Saldo	2000.—	Umsatz	25000.—
Umsatz	30000.—		
Minimalsatz 40000 1 ‰	40.—		

Außer den bisher üblichen Methoden, die Provision immer von der größeren Seite zu berechnen, ist es auch gebräuchlich, sie bei allen Abschlüssen hindurch entweder durchweg von der Sollseite oder durchweg von der Habenseite zu berechnen unter Abzug der auf beiden Seiten provisionsfreien Posten. Wenn der Saldovortrag auf der Provisionsseite steht, so ist er abzugsfähig, da von seinem Gegenwert schon in der vorigen Periode Provision genommen wurde. Steht er aber auf der entgegengesetzten Seite, so ist er nicht abzugsfähig, da die Provision von seinem Gegenwert nicht erhoben worden ist. Nachstehendes Beispiel ist auf 3 bzw. 4 Arten durchgeführt und das Resultat der Provisionsrechnung ist fast übereinstimmend.

[1]) Bequemer ist es in diesem Falle, einen Mindestumsatz zu vereinbaren.

1. Berechnung immer von der Sollseite.

Soll.		Haben.	
	M		M
Umsatz	15000.—	Umsatz	10000.—
Zinsen	174.—	Frankoposten	2000.—
Provision 2 ‰ aus M 13000; (15000 — 2000)	26.—	Saldo	3200.—
	15200.—		15200.—
Saldovortrag	3200.—	Umsatz	15000.—
Umsatz	12000.—	Zinsen	34.—
Frankoposten	2000.—	Saldo	2190.—
Provision 2 ‰ aus M 12000; 17200 — (3200 + 2000)	24.—		
	17224.—		17224.—
Saldo	2190.—	Umsatz	15000.—
Umsatz	9000.—	Frankoposten	4500.—
Zinsen	51.—		
Provision 2 ‰ aus M 4500; 11190 — (2190 + 4500)	9.—		
Saldo	8250.—		
	19500.—		19500.—
Umsatz	5000.—	Saldo	8250.—
Frankoposten	2000.—	Umsatz	3000.—
Provision 2 ‰ aus M 5000; (7000 — 2000)	10.—	Zinsen	260.—
Saldo	4500.—		
	11510.—		11510.—
Tratten	4491.02	Saldovortrag	4500.—
Provision 2 ‰ aus M 4491	8.98		
	4500.—		4500.—

Wird die Provision durchweg von der Sollseite erhoben, so sind zunächst die Frankoposten von beiden Seiten abzugsfähig. Der Saldovortrag der Gegenseite ist aber keinesfalls abzuziehen, da ja beim letzten Abschluß sein Gegenwert mit Provision nicht belastet wurde. Zinsen und Spesen usw., falls sie der Kommittent schuldet, sind von der Berechnung ausgeschlossen, da die Provision vor Eintrag dieser Posten schon festgestellt wurde. (Siehe S. 161.)

Die Berechnung der Provision ausschließlich von der Habenseite beruht auf denselben Grundsätzen, wie vorher angegeben. Wohl aber wird bei dieser Methode Provision von den Zinsen und Spesen der Debetseite genommen, weil der Gegenwert in der Kreditseite enthalten ist. Der Erfolg ist in beiden Berechnungsarten fast übereinstimmend. Der nahezu belanglose Unterschied von 2 Pf. rührt

2. Berechnung immer von der Habenseite.

Soll.	M	Haben.	M
Umsatz	15000.—	Umsatz	10000.—
Zinsen	174.—	Frankoposten	2000.—
Provision 2 ‰ aus M 10000; (12000 — 2000)	20.—	Saldo	3194.—
	15194.—		15194.—
Saldovortrag	3194.—	Umsatz	15000.—
Umsatz	12000.—	Zinsen	34.—
Frankoposten	2000.—	Saldo	2186.—
Provision 2 ‰ aus M 13000; (15000 — 2000)	26.—		
	17220.—		17220.—
Saldovortrag	2186.—	Umsatz	15000.—
Umsatz	9000.—	Frankoposten	4500.—
Zinsen	51.—		
Provision 2 ‰ aus M 15000; (19500 — 4500)	30.—		
Saldo	8233.—		
	19500.—		19500.—
Umsatz	5000.—	Saldovortrag	8233.—
Frankoposten	2000.—	Umsatz	3000.—
Provision 2 ‰ aus M 1000; 11233 — (8233 + 2000)	2.—	Zinsen	260.—
Saldo	4491.—		
	11493.—		11493.—
Tratte	4491.—	Saldovortrag	4491.—

von sämtlichen Abschlüssen her. Die Abschlußposten betragen bei 1

im Soll M 174 + 26 + 24 + 51 + 9 + 10 + 8.98 = M 302.98
im Haben 34 + 260 = „ 294.—
M 8.98

Da das Mehr von M 8.98 in Haben gedeckt ist, worauf nach der Berechnungsart 2 Provision genommen wurde, so ergibt sich eine Mehreinnahme von 2 Pf. Für den Bankier ist es vorteilhaft, die Provision immer von der Kreditseite zu berechnen, sobald der Kommittent stets Kreditor ist, da die Provision auch von dem Abschlußposten der Sollseite genommen wird. Es sind aber in den meisten Rechnungen die Kommittenten Debitoren, so empfiehlt sich der Einfachheit halber der gleichartige Modus, die Berechnung entweder immer von der größeren Seite oder immer von der Debetseite zu nehmen.

Die Berechnung von der größeren Umsatzseite geschieht nach dem bekannten Verfahren, doch werden die Spesenbeträge der Debetseite pflichtig, sobald die Kreditseite die Grundlage bildet. Das Ergebnis differiert wenig von den beiden anderen Methoden. Der Unterschied zwischen 1 und 3 beträgt M 0.36. Die beiden ersten Zwischen-

3. Berechnung immer von der größeren Kapitalseite.

Soll.	M	Haben.	M
Umsatz	15000.—	Umsatz	10000.—
Zinsen	174.—	Frankoposten	2000.—
Provision 2 ‰ aus M 13000; (15000 — 2000)	26.—	Saldo	3200.—
	15200.—		15200.—
Saldovortrag	3200.—	Umsatz	15000.—
Umsatz	12000.—	Zinsen	34.—
Frankoposten	2000.—	Saldo	2190.—
Provision 2 ‰ aus M 12000; 17200 — (3200 + 2000)	24.—		
	17224.—		17224.—
Saldovortrag	2190.—	Umsatz	15000.—
Umsatz	9000.—	Frankoposten	4500.—
Zinsen	51.—		
Provision 2 ‰ aus M 12810; 19500 — (4500 + 2190)	25.62		
Saldo	8233.38		
	19500.—		19500.—
Umsatz	5000.—	Saldovortrag	8233.38
Frankoposten	2000.—	Umsatz	3000.—
Provision 2 ‰ aus M 1000; 11233.38 — (2000 + 8233.38)	2.—	Zinsen	260.—
Saldo	4491.38		
	11493.38		11493.38
Tratte	4491.38	Saldovortrag	4491.38

abschlüsse stimmen in der Provisionsberechnung überein, nunmehr wird aber bei 1

Provision à 2 ‰ von den Zinsen 260 M erhoben = M 0.52, dagegen belastet 3 die Abschlußspesen des 3. und 4. Zwischenabschlusses.
M 51.— + 25.62 + 2.— = 78.62 à 2 ‰ „ 0.16
Unterschied zugunsten 1 M 0.36

Die Differenz zwischen 2 und 3 beträgt 38 Pf.

nach 2 wurde Provision gerechnet auf:
M 174 + 20 + 26 + 51 + 30 + 2 = M 303 à 2 ‰ M 0.61
nach 3 dagegen auf:
M 34 + 51 + 25.62 + 2 = M 112.62 à 2 ‰ „ 0.23
zugunsten von 2 M 0.38

4. Dasselbe Konto nur in einem Abschluß.

Soll.	M	Haben.	M
Umsatz	41000.—	Umsatz	43000.—
Frankoposten	4000.—	Frankoposten	6500.—
Zinsen	225.—	Zinsen	294.—
Provision 2 ‰ aus M 39000; 49500 — (4000 + 6500)	78.—		
Saldo	4491.—		
	49794.—		49794.—

Zusammenstellung der Provisionen.

1	2	3	4
26.—			
24.—	20.—	26.	
9.—	26.—	24.	
10.—	30.—	25.62	
8.98	2.—	2.—	78.—
77.98	78.—	77.62	78.—

Eine besondere Art für die Provisionsberechnung ist die Feststellung des Durchschnittsaldos. Bestimmt der Vertrag, daß die Provision vom mittleren Debetsaldo (durchschnittliches Engagement) zu nehmen ist, so muß beim Abschluß der Durchschnittsaldo mit Einschluß des Vortrags bestimmt werden. Hierzu dient der Saldo der Zinszahlen. Weist beispielsweise das Kontokorrent am Ende des Halbjahrs einen Sollsaldo von 54000 Nummern auf, so hat der Kunde im Halbjahr ein Kapital zu verzinsen, das in 180 Tg. 54000 Nummern erfordert. Anstatt des Debetsaldos wird auch häufig die ganze Nummernsumme im Soll genommen und daraus das Engagement oder die Vorlage zur Provision ermittelt.

Num. = Kapitalhunderter × Tage
54000 = x . 180
x = 54000 : 180
Kapital = 30000

M 30000 Kapital geben in 180 Tg. 54000 N. Der Kunde schuldet also im Semester einen durchschnittlichen Saldo von M 30000, der als Grundlage zur Provisionsberechnung dient. Manche Banken, die besonders ihren Vorteil zu wahren wissen, bestimmen nach der Staffel den tiefsten Debetsaldo und nehmen diesen als Grundlage zur Provisionsberechnung.

XI. Provisionsberechnung aus dem Durchschnittssaldo.

31/12	180	18000	10000	15/1	165	13200	8000
15/3	135	9450	7000	31/3	90	2700	3000
31/5	30	1800	6000	10/5	50	3000	6000
20/4	70	3500	5000	20/6	10	400	4000
10/6	20	1600	8000	Zinszahlen-saldo		15050	
1 0/00 Prov. aus d. Durchschnittssaldo M 8360			8.36				

War bisher die Provisionsberechnung ausschließlich vom Kapitalumsatz berechnet, so besteht bei manchen Banken der Gebrauch, die Provision vom Kapital und der Zeit abhängig zu machen. Der Satz wird gewöhnlich auf ein Quartal oder Semester normiert und dann nach dem Verhältnis berechnet.

In nachstehender Rechnung beträgt die Provision für das Quartal 1/4 %, d. i. für das Jahr 1 %. Demnach kann die Berechnung genau so erfolgen wie bei den Zinsen, indem man die Summe der Zinsnummern mit dem jeweiligen Divisor, hier 360, teilt, oder aber man nimmt aus den schon berechneten Zinsen den entsprechenden Bruchteil, hier 2/9, 1/5, 1/6.

I. Summe der Zsn. 16940 : 360 = M 47.06.
oder: II. M 96.25 . 2/9 = M 21.39
„ 83.33 . 1/5 = „ 16.67
„ 54.— . 1/6 = „ 9.— „ 47.06.

Dasselbe Resultat hätte sich ergeben, wenn man vom mittleren Debetsaldo (16940 : 90 . 100) = M 18822.22 1/4 % = M 47.06 genommen hätte. Jedenfalls kommt obige Berechnungsweise mehr einem Zinszuschlag gleich.

Provision berechnet aus den Zinsnummern bzw. Zinsen.

M 25000	31/3—20/4	20	5000		
·/. 5000					
20000	20/4—30/4	10	2000		
— 6000					
14000	30/4—5/5	5	700		
			7700	4 1/2 %	96.25
14000	5/5—20/5	15	2100		
+ 8000					
22000	20/5—5/6	15	3300		
—10000					
12000	5/6—10/6	5	600		
			6000	5 %	83.33
12000	10/6—15/6	5	600		
+ 8000					
20000	15/6—23/6	8	1600		
+ 2000					
22000	23/6—25/6	2	440		
—10000					
12000	25/6—30/6	5	600		
			3240	6 %	54.—
					233.58

Zusammenstellung.

Kapitalsaldo	M 12000.—
Zinsen lt. Aufstellung	„ 233.58
Provision 1/4 %	„ 47.06
Spesen	„ 3.36
	M 12284.—

Anstatt daß man den Durchschnittsaldo aus den Zinsnummern ermittelt und in diesem Fall auch die Zeit mit einwirken läßt, kann man ihn auch als Durchschnittsquote der jeweiligen Monatssaldi erhalten. Zu diesem Zweck werden im Kontokorrent die Monatssummen festgestellt und daraus im Abschlußbuch die Saldi bestimmt. Die Division mit 6 in die Saldisumme ergibt dann den mittleren Semestralsaldo, genannt einfache Vorlage (Durchschnittliches Engagement). Je nach Übereinkunft wird diese 1 1/2 bis 3mal vervielfältigt; Frankoposten und Saldo werden natürlich erst vom Vielfachen abgezogen.

Provision genommen aus der doppelten Vorlage.

Soll.			Haben.		
Jan.	Saldo	7000	Jan.	Zahlung	3000
Febr.	Tratten	6000	Febr.	Wechsel	5000
		13000			8000
März	Überw.	4000	März	Überw.	6000
		17000			14000
April	Rim.	5000	April	Dup. fo.	1000
		22000			15000
Mai	Tratten	8000	Mai	Rim.	3000
		30000			18000
Juni	Effekten fo.	4000	Juni	Zahlg.	2000
		34000			20000
	¼% Prov. aus M 9800	24.50			

Monatssaldi.

Jan.	4000
Febr.	5000
März	3000
April	7000
Mai	12000
Juni	14000
Summa	45000 : 6
Durchschnittssaldo	7500 (einfache Vorlage)
	15000 *doppelte* Vorlage
	5000 Frankoposten
	7000 Saldo
	9800 provisionspfl. Summe.

Ein Beitrag zur Lehre der Bauzinsen (§ 215 Abs. 2 HGB.).

Von Dr. jur. Max Mendel, Referendar aus Bonn.

In jüngster Zeit ging eine Notiz durch den Handelsteil der Presse[1]), die geeignet ist, das Interesse der Juristen und Nationalökonomen wieder einmal auf die Bestimmung des § 215 Abs. 2 HGB. zu lenken, in dem gesagt wird:

„Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört."

Die Zeitungen berichten, daß die elektrische Hoch- und Untergrundbahn Berlin zwecks Vergrößerung ihres Grundkapitals neue Aktien mit Bauzinsenberechtigung ausgeben will. Da jedoch die Gültigkeit eines solchen nachträglich Bauzinsen einführenden Beschlusses in Frage gestellt ist, so wird von der Deutschen Bank, einem Aktionär dieser Gesellschaft, formell Widerspruch erhoben, um über diesen strittigen Punkt eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen und so eine Unterlage für ähnliche Beschlüsse in Zukunft zu gewinnen.

[1]) Frankfurter Zeitung vom 12./9. 09 und Kölnische Zeitung Nr. 889 und 964/09.

Außer der hier praktisch gewordenen Frage bietet die Bauzinsenbestimmung noch zahlreiche andere Zweifel, zu denen eine Stellungnahme sowohl im Interesse der Theorie wie der Praxis geboten erscheint.

Die Aktiengesellschaft als eine Form äußerster egoistischer Kapitalzusammenfassung hat nicht von jeher den gesetzlichen Bestimmungen unterstanden, die in hohem Maße auf das Interesse Dritter abstellen, wie es heute der Fall ist.

Die Vorschriften über die Bewertungsansätze in der Bilanz, der Veröffentlichungszwang der Bilanzen, die Grundsätze, die auf eine Erhaltung des Grundkapitals hinzielen, sind alles Errungenschaften einer neueren sozialeren Gesetzgebungspolitik.

Bei der Auffassung, die wir von dem Wesen der Aktiengesellschaft haben, erscheint es uns geradezu als unverständlich, wenn der Artikel 653, Buch II Titel 8 des pr. Landrechts:

„Jedes Mitglied ist von seinem eingelegten Kapital gewöhnliche Zinsen zu fordern befugt, wenn nicht das Gegenteil im Kontrakte festgesetzt worden"

mit in die sich in Preußen Eingang verschaffenden Aktiengesellschaften übernommen werden konnte. Da Zinsen die natürlichen Früchte von Kapitalien seien, so glaubten die damaligen Schriftsteller, sie ebensogut dem Aktionär wie dem Einzelkapitalisten zubilligen zu müssen. Mit Rücksicht auf die besondere Struktur der Aktiengesellschaft hier eine Unterscheidung eintreten zu lassen, hielten sie nicht für geboten.

Die Zinsen von den Einlagen der Aktionäre als eine Forderung gegen die Aktiengesellschaft aufzufassen, zeugt in der Tat von einer ziemlich naiven Denkungsweise und vor allem von einem wenig entwickelten Verständnis für die Interessen der Gläubiger, denen man auf diese Weise sehr leicht den Hauptgegenstand ihrer Befriedigung, das Grundkapital, entziehen konnte.

Allmählich änderte sich die noch etwas sehr primitive Anschauung und man kam zu der Erkenntnis, daß es im Wesen des Vereins als auch der dritten Mitkontrahenten liege, nur wirkliche Erträgnisse des Unternehmens zur Verteilung unter die Aktionäre gelangen zu lassen. Aus diesem Grunde verschwanden alle Zinsversprechen als ein schädliches Institut aus den Satzungen der Aktiengesellschaften. Wo man meist noch dem Namen Zinsen begegnet, da sind es in Wirklichkeit keine Zinsen, sondern Dividenden. Man bediente sich eben ab und zu noch der nicht korrekten Ausdruckweise „Zinsen", wo man „Dividenden", die Erträgnisse aus dem Reingewinne, meinte.

In Würdigung des Grundsatzes, daß das Grundkapital unbedingt zu erhalten ist und daher nur im Falle eines Reingewinnes eine Verteilung an die Aktionäre erfolgen darf, bestimmt § 213 HGB.

„Die Aktionäre können ihre Einlage nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf Reingewinn . . . und § 215 Abs. 1: Zinsen von bestimmter Höhe

dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt."

Wie eine Durchbrechung dieses Prinzips erscheint daher die Bauzinsenbestimmung des § 215 Abs. 2 HGB. Trotz des Zinsenverbotes des Abs. 1 von § 215 läßt der Abs. 2 für die Vorbereitungszeit eines Unternehmens Zinsen zu.

Das Gesetz spricht von Zinsen, meint aber damit den technisch bekannteren Ausdruck „Bauzinsen", die ihren Namen daher führen, daß sie nur während der Errichtungs-, der Bauzeit eines Unternehmens gebräuchlich sind. Das Institut der Bauzinsen ist sehr alt. Als ein rein statutarisches Recht findet es sich bereits in den schwedischen Oktrois wie auch in den großen Handelsgesellschaften. In Deutschland nahm es ursprünglich keine Sonderstellung ein, weil eben Zinsen für Aktieneinlagen generell zulässig waren. Eine gesetzliche Regelung und Einräumung einer Sonderstellung in dem nunmehr eingeführten Verbote der Aktienverzinsung erfuhr das Bauzinseninstitut in dem pr. Aktiengesetz vom 9. 11. 1843. Von da wurde es als Art. 217 in das allgem. deutsche Handelsgesetzbuch übernommen und fristet heute sein wenig gegönntes und viel angefeindetes Dasein in § 215 HGB. Auch in die Gesetzbücher anderer Staaten hat es sich Eingang verschafft. Im italienischen Handelsgesetzbuch Art. 181 wurde ihm sogar eine ziemlich sorgfältige Regelung zu teil, während ihm in anderen Staaten, wie in der Schweiz (Schweizer Obligationenrecht Art. 630) die Aufnahme versagt worden ist.

Weil eben die Zulassung der Bauzinsen dem vornehmsten Grundsatz einer jeden Aktiengesellschaft, das Grundkapital zu erhalten, zuwiderzulaufen und dadurch wieder Auffassungen von anno dazumal einzuführen scheint, ist seine Beurteilung in der Literatur meist eine sehr abfällige gewesen. Ausdrücke wie: verfehlt, gewagt, verderblich, Inkonsequenz, Anomalie, Verunstaltung, monströse Erscheinung sind alles Kosenamen, die den Bauzinsen im Laufe der Zeit und zwar meist aus berufenem Munde beigelegt worden sind.

Merkwürdig ist das Institut der Bauzinsen auf alle Fälle, schon des Namens wegen. Denn obwohl die Bauzinsen den Namen Zinsen führen, sind sie doch nicht solche.

Eine Zinsforderung setzt voraus, daß man selbst auf den Gebrauch seines eignen Kapitals zugunsten eines anderen verzichtet und als Äquivalent hierfür von dem andern eine Zinsentrichtung verlangt. Wenn auch der Aktionär und die Gesellschaft zwei verschiedene Rechtssubjekte sind, so verzichtet der Aktionär doch nicht zugunsten dieses anderen Rechtssubjektes, nämlich der Aktiengesellschaft, auf den Gebrauch des für die Aktien eingezahlten Kapitals. Durch die Einzahlung des Geldes und Übernahme von Aktien verzichtet er zu seinen eignen Gunsten auf die Entrichtung von Zinsen. Das für ihn durch die Aushändigung der Aktie erworbene Mitgliedschaftsrecht soll ihm einen Anspruch auf Dividenden eröffnen. Indem der Aktionär seine Einzahlung macht, gibt er sein Forderungsrecht an dem eingezahlten Kapital während des Bestehens der Aktiengesellschaft auf, um dadurch als Äquivalent ein Mitgliedchaftsrecht zu erwerben, das ihm durch Aussicht auf Dividendengenuß die Aufopferung seines Kapitals zugunsten der Aktiengesellschaft mit Nutzen aufwiegen soll.

So sagt denn auch § 213 HGB.

„Die Aktionäre können ihre Einlage nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf Reingewinn .."

Es ist demnach klar, daß der Aktionär rücksichtlich der von ihm gemachten Einlage nicht Gläubiger der Gesellschaft ist.

Die Bauzinsen können auch deshalb nicht Zinsen genannt werden, weil sie vielleicht einmal einer wirklichen Verzinsung entstammen. Denkbar ist ja der Fall, daß das eingeforderte Aktienkapital nicht sogleich für das Unternehmen nötig ist, so daß ein Teil des Grundkapitals zinsbar angelegt werden kann. Aber einmal würden die Zinseingänge niemals die Höhe der zu entrichtenden Bauzinsen erreichen, ferner würden sie mit steigender Inanspruchnahme des Grundkapitals immer geringer werden; sodann ist der Fall aber auch nicht selten, daß sogleich fast das ganze Grundkapital in das herzustellende Unternehmen gesteckt wird. Wir erinnern nur an die Möglichkeit, daß eine an sich nicht kostspielige Fabrik auf teurem Terrain erbaut wird.

Daß aber die Bauzinsen auch nicht die Stelle von Dividenden vertreten, ist ebenso ersichtlich. Nach § 215 Abs. 1 Satz 2 darf nur dasjenige an die Aktionäre verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Da aber die Bauzinsen nur während der Vorbereitungszeit eines Unternehmens zugelassen sind und während dieser Zeit von einem Reingewinn keine Rede sein wird, so können auch während der Entstehungsperiode keine Dividenden verteilt werden. Von dem seltenen Falle, daß schon während der Vorbereitungszeit ein Reingewinn erzielt wird, sehen wir ganz ab.

Können demnach die Bauzinsen weder als Zinsen noch als Dividenden gerechtfertigt werden, so muß man doch mit ihrer Zulassung einen Zweck verfolgt haben. So finden wir denn auch eine praktische Rechtfertigung in den Motiven zum Entwurf des preußischen Gesetzes über die Aktiengesellschaften zu Art. 179: Es fällt einzelnen Aktionären schwer, bis zu dem oft nach längerer Zeit beginnenden vollen Betriebe des Unternehmens jeden Ertrag ihrer Einlage zu entbehren, und es wird das Zustandekommen mancher im öffentlichen Interesse wünschenswerter Aktienunternehmungen erschwert, wenn das Gesetz nicht gestattet, bis zu diesem Zeitpunkt Zinsen auszubedingen.

Ferner heißt es in der Beratung über Art 217: Ein Unternehmen, das nicht fertig von einer Aktiengesellschaft übernommen, sondern das erst aus den

Einlagen ins Leben gerufen wird und dessen Organisation längere Zeit in Anspruch nimmt, würde schwerlich auf genügende Teilnehmer rechnen können, wenn die Gesellschafter erst nach dem sich vielleicht Jahre hinausziehenden Gewinn des Betriebes Dividenden erhalten würden. Und zwar würde die nötige Beteiligung aus dem Grunde unterbleiben, weil sich allein mittels der vor Beginn des Betriebes verteilten „Gewinne" die Verkäuflichkeit der Anteile eines in Organisation begriffenen Unternehmens ermöglichen läßt und weil, wer sich an einer Aktiengesellschaft beteiligen will, eben unbedingt die Vekäuflichkeit für die Anteile verlangt.

Dieser praktische Grund ist in der Tat nicht zu unterschätzen. Es mag richtig sein, daß die Aktie mit ihrer unbestimmten, aber oft sehr hohen Dividende eine beliebtere Kapitalanlage ist als die Obligation mit ihren sicheren, aber sich in einer mäßigen prozentualen Höhe bewegenden Zinsen. Die Erwartung, möglichst hohe Erträgnisse zu bekommen, führt den Kapitalisten der Aktiengesellschaft zu, wenn er sich auch darüber klar ist, daß unglückliche Zufälle ihn möglicherweise in seinen Erwartungen täuschen können und ihm keine Dividenden einbringen. Aber die Gewißheit, auf eine längere Zeit unbedingt mangels Reinertrages auf jegliches Erträgnis verzichten zu müssen, wird den Durchschnittskapitalisten normalerweise von Aktienzeichnungen abhalten. Soll z. B. eine größere Eisenbahn gebaut werden, so werden sich wohl wenig ideal denkende Aktionäre finden, die im Hinblick auf die Förderung des öffentlichen Wohles Aktien übernehmen und so ihr Kapital brach liegen ließen. Die meisten würden es dann entschieden vorziehen, sich mit einer, wenn auch nur mäßige Zinsen tragenden, Obligation zu bescheiden oder sich an einem Unternehmen zu beteiligen, das sofort Aussicht auf Dividende eröffnet.

Während nun fast alle Schriftsteller diesen praktischen Gesichtspunkt mehr oder weniger zur Rechtfertigung der Bauzinsen anführen, gehen sie hinsichtlich der theoretischen Würdigung des Bauzinseninstituts auseinander.

Hier steht die Mehrzahl auf dem Standpunkt, daß die Bauzinsen theoretisch nicht zu rechtfertigen sind, und faßt ihr Urteil in Ausdrücken zusammen, wie wir sie eingangs erwähnt haben. Sie ist der Ansicht, — und das ist der Kernpunkt — daß das Grundkapital durch die Auszahlung von Bauzinsen ohne jede theoretische Berechtigung gemindert werde, was eine verschleierte Ausgabe der Aktie unter pari bedeute, wenn nicht durch eine Aktienausgabe über pari oder eine Verzinsung der Gesellschaftskapitalien die durch die Ausgabe von Bauzinsen erforderlichen Beträge gedeckt würden.

Die Annahme liegt freilich nahe, daß die Ausschüttung von Bauzinsen eine partielle Rückzahlung und Minderung des Grundkapitals bildet. Wenn ein Reingewinn nicht vorhanden ist, so müssen die Bauzinsenbeträge dem Grundkapital entnommen werden. Stellen wir diese Annahme einmal als richtig hin, so werden wir zu zwei Konsequenzen geführt, die in der Tat die für die Bauzinsen gebrauchten Ausdrücke rechtfertigen. Nehmen wir z. B. an, auf dem aus 1000 Aktien à M 1000 = eine Million bestehenden Grundkapitale laste eine Bauzinsenverbindlichkeit von M 50000, so hätten wir schon nach Ablauf des ersten Jahres ein Grundkapital, das nicht eine Million, sondern M 950000 betrüge. Ein typischer Fall also für eine Unterpariemission, während doch das Gesetz in § 184 Abs. 1 bestimmt:

> „Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden."

Der zweiten Konsequenz steht zwar keine positive Gesetzesbestimmung, aber sicherlich die ratio des Gesetzes entgegen.

Würde man in der Auszahlung von Bauzinsen lediglich eine Minderung des Grundkapitals sehen, so wäre die Folge davon, daß nicht eher eine Dividendenverteilung stattfinden könnte, als bis aus den Erträgen die vor der Betriebseröffnung den Aktionären gezahlten Zinsen angesammelt und ergänzt sind. Mit Recht betont Keyßner (Bd. 51, S. 232 ff.)[1]), daß ein solches Vorgehen gegen die guten Motive des Gesetzes auf eine Täuschung der Aktionäre hinausliefe.

In konsequenter Durchführung ihrer Auffassung, daß durch die Auszahlung der Bauten das Grundkapital gemindert werde, verlangt denn auch eine Reihe von Schriftstellern, daß so lange eine Auszahlung von Dividenden unterbleiben müsse, bis das Grundkapital auf seine ursprüngliche Höhe angewachsen sei.

Wenn dem so wäre, dann würde in der Tat das Bauzinseninstitut verfehlt und unverständlich sein. Sollte die Ansicht dieser Schriftsteller auch die des Gesetzgebers sein, so dürfte es in § 215 Abs. 2 nicht heißen:

Jedoch können für die Vorbereitungszeit Zinsen bedungen werden, sondern es müßte lauten: Selbst für den Vorbereitungszeitraum können Zinsen nicht bedungen werden.

Nach der Ansicht derer, die in der Auszahlung von Bauzinsen eine Kapitalminderung sehen, macht man sich demnach einer Inkonsequenz schuldig, wenn man dem Gebote der praktischen Notwendigkeit folgend, nicht die vom theoretischen Standpunkt gebotene Konsequenz zieht.

Man hat nun den Versuch gemacht, das Bauzinsengebot auch vom theoretischen Standpunkt aus zu rechtfertigen, um dem Vorwurf der Inkonsequenz in der Praxis zu entgehen. So glaubt Michaelis[2]) durch Anführung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Notwendigkeit der Bauzinsen eintreten zu können und so ihre theoretische Rechtfertigung zu befürworten. Nach seiner Ansicht widerspricht es dem Wesen der Aktiengesellschaft, den Aktionär den Verlust der Zinsen bis zur Vollendung des Unternehmens tragen zu lassen; denn

[1]) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

[2]) Eisenbahnaktionäre und Eisenbahninteressenten. In volkswirtschaftlichen Schriften. Bd. I, 1879, S. 102 ff.

das Wesen der Aktiengesellschaft beruhe darauf, daß der Aktionär den von vornherein bestimmten Vermögenswert, auf welchen die Aktie laute, einsetze und riskiere. Der ihm auferlegte Zinsverlust wäre dagegen ein über den Nominalwert der Aktie hinaus einzuschießender und zu riskierender Vermögenswert, dessen Umfang sich von vornherein nicht bestimmen lasse. Da der Verzicht auf Zinsen während der Vorbereitungszeit ebensogut eine Kapitalsaufwendung sei wie die Bezahlung des Grunderwerbs und der Bauten, da jene Kapitalaufwendung ebensogut in dem regelmäßigen Geschäftsgewinn eine Rente suche wie diese, da endlich die an den Aktionär gestellte Zumutung, außer der vollen Einlage auf die Aktie noch diesen Zinsverlust zu tragen, auf dasselbe hinauslaufe, als wenn auf die Aktie um ebensoviel mehr, als worüber sie laute, eingefordert würde, so sei die Anrechnung von Zinsen auf die Einzahlungen durchaus notwendig und gerechtfertigt. Was aber von der Notwendigkeit geboten werde, sei auch theoretisch richtig, denn Rechtstheorie und Gesetz sollten eben der Notwendigkeit Ausdruck geben.

Wir halten die Ausführungen von Michaelis für verfehlt. Abgesehen davon, daß der vom Aktionär über den Nominalwert zu riskierende Vermögenswert durchaus von vorneherein bestimmt ist, indem nach § 215 Abs. 2 das Statut den Zeitpunkt enthalten muß, an dem das Bauzinsenversprechen längstens aufhört, ist es unrichtig, auf die Art und Weise, wie Michaelis es tut, die Notwendigkeit der Bauzinsen zu deducieren. Daß der Aktionär seine Einlage macht, ohne Zinsen für sie zu erlangen, und daß er sich ohne jede Entschädigung geduldet, bis eine Gewinnverteilung möglich wird, ist lediglich der Ausdruck einer Unterwerfung unter den Vertrag, den der Aktionär durch Übernahme der Aktie mit der Aktiengesellschaft schließt. Dort aber, wo das Recht innerhalb seiner Kompetenz einen Anspruch — nämlich wie hier auf Verzinsung von Aktieneinlagen, wie sie Michaelis fordert — für unbegründet hält, da kann die Wirtschaftslehre nicht für einen solchen Berechtigung und Notwendigkeit mit rechtlicher Beachtlichkeit statuieren.

Weit einleuchtender erscheint uns der Versuch der Motive (zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die AG. 1883 S. 343), die Bauzinsen theoretisch zu rechtfertigen und der Annahme entgegenzutreten, als wenn durch die Ausschüttung von Bauzinsen das Grundkapital gemindert werde. Sie führen aus, daß bei der Berechnung des Wertes baulicher Anlagen nicht nur das darauf verwendete Kapital, sondern auch die Zinsen in Anschlag zu ziehen seien, und daß das vollendete Ganze des betriebsfähigen Geschäftsunternehmens einen höheren Wert als die aus dem Grundkapital darin gemachten Verwendungen habe, darnach aber dieser Mehrwert ohne Beeinträchtigung des Grundkapitals für die Zinszahlung verwendet werden könne. Die Ansicht, daß durch die Vollendung des Unternehmens der Bau eine dem Zinsverlust entsprechende Werterhöhung erfahren habe, hat in Keyßner einen ihrer eifrigsten Vertreter gefunden. Auch für ihn steht es zweifellos fest, daß durch die Fertigstellung des Unternehmens eine derartige Werterhöhung eingetreten ist, die die Auszahlung der Bauzinsen ohne Minderung des Grundkapitals rechtfertigt. (cf. hierzu seine Ausführungen in Buschs Archiv Bd. 32, S. 90 ff.)

Die Ansicht Keyßners ist jedoch nur eingeschränkt richtig, jedenfalls nicht in diesem generell formulierten Prinzip.

Mag das aufzuwendende Kapital auf noch so sachlichen Voranschlägen beruhen, mag der Zeitraum für die Ausbedingung von Bauzinsen noch so eng begrenzt sein, die Behauptung, als sei durch die Vollendung des Unternehmens ein dem Kapitalaufwand plus Zinsen gleichstehender Wert geschaffen, läßt sich nicht halten. Sicherlich leidet die Ansicht Keyßners aber daran, daß er die Werterhöhung im voraus veranschlagen will. Im Wege der Voraustaxierung läßt sich bei Herrichtung eines industriellen Unternehmens nicht mit Genauigkeit bestimmen, ob das vollendete Werk einen dem Kapitalaufwand äquivalenten Wert aufweisen wird. Die Vorbereitungsarbeiten zu einem größeren Unternehmen, z. B. einer Eisenbahn, sind von tausend Zufälligkeiten abhängig. Sie alle vorauszusehen, wird auch dem sorgfältigsten Voranschlag nicht gelingen. Es werden sich niemals Ausgaben vermeiden lassen, für die kein äquivalenter Gegenwert geschaffen werden kann. Wird z. B. eine Eisenbahn gebaut, bei der die Durchstechung eines Gebirges erforderlich ist, und stellen sich nun beim Graben des Tunnels dem Weiterarbeiten infolge unerwarteter heißer Wasser unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, so daß eine andere als die projektierte Linie in Angriff genommen werden muß, so sind vielleicht Hunderttausende ausgegeben, ohne daß auch nur ein Heller als Gegenwert erzielt worden ist.

Die Schätzung eines industriellen Unternehmens ist immer mehr oder weniger willkürlich. Ein einigermaßen bestimmtes Resultat kann selbst das fertige Unternehmen nicht geben. Erst die Ergebnisse mehrerer Geschäftsjahre nach der vollen Betriebseröffnung ermöglichen einen Maßstab dafür, ob das hergestellte Werk dem Kapitalaufwand entspricht, oder ob es hinter den gesetzten Erwartungen zurückbleibt.

Gegen die Ansicht Keyßners spricht ferner der Umstand, daß in gewissen Perioden der Bauzeit die Kosten des Unternehmens bald dem Kapitalaufwand an Wert entsprechen, bald weit hinter ihm zurückbleiben, während die Summe der Bauzinsen sich stets gleichbleibt.

Die Mängel an den Ausführungen Keyßners herauszufinden, ist demnach nicht schwer. Aber im Gegensatz zu den Gegnern Keyßners möchten wir dafür eintreten, daß in seiner Lehre ein richtiger Kern liegt, der mit den aus ihm sich ergebenden Folgerungen wohl beachtenswert ist.

Auch zahlreiche Gegner müssen zugeben, daß das vollendete Unternehmen in den meisten Fällen einen werterhöhenden Faktor in sich trägt. Dort, wo es sich um ein auf solider Basis gegründetes Unternehmen handelt, — diese Fälle sind doch wohl die hauptsächlich in Betracht kommenden, nachdem sich glücklicherweise Zustände, wie sie in den siebziger Jahren an der Tagesordnung waren, nur selten wiederholt haben — wird stets das vollendete Ganze einen höheren Wert haben als der Kapitalaufwand, der zu seiner Herrichtung erforderlich war. Und überall dort, wo diese Werterhöhung eingetreten ist, da glauben wir sie in Anspruch nehmen zu können, mit ihr das Bauzinseninstitut auch theoretisch zu rechtfertigen. Denn ist das Grundkapital nicht durch sie gemindert, hat es vielmehr für seinen durch Auszahlung der Bauzinsen erfolgten Abgang einen Gegenwert im Immobiliarkapital erhalten, so wird auch die Theorie gegen das Bauzinseninstitut keine Bedenken haben. Wir halten demnach das von den Gegnern Keyßners formulierte Prinzip: „Da die Bauzinsen sich als eine Minderung des Grundkapitals darstellen, so sind sie theoretisch nicht zu rechtfertigen", in seiner Allgemeinheit nicht für begründet, glauben vielmehr eher zu der Annahme berechtigt zu sein, zu sagen: Schon aus der Werterhöhung des Immobiliarkapitals heraus läßt sich in den weitaus meisten Fällen das Bauzinsenversprechen theoretisch gutheißen, da in ihnen eine Kapitalminderung kaum eintreten wird. Unser Prinzip wird also nur da eine Ausnahme zulassen, wo das Immobiliarvermögen durch seinen erhöhten Wert nicht die durch die Auszahlung der Bauzinsen entstandene Lücke wieder ausfüllt.

Unannehmbar erscheint uns auch die in der Literatur vertretene Ansicht, daß auch im Falle einer Werterhöhung das Grundkapital als durch die ganzen Ausgaben der Bauzinsen gemindert anzusehen sei, weil auch im Falle einer eventuellen Werterhöhung nichts da sei, was effektiv verteilt werden könne.

Dem ist zu entgegnen, daß es durchaus nicht erforderlich ist, nur bei realisierbaren Werten eine Verteilung vorzunehmen. Mag es auch eine Härte, ja sogar unheilvoll für die Gesellschaft sein, eine Verteilung eintreten zu lassen, wenn das Aktivum unrealisierbar ist, ein Reingewinn muß auf jeden Fall verteilt werden, selbst wenn die Gesellschaft in die Notwendigkeit versetzt würde, zu diesem Zwecke ein Darlehn aufzunehmen.

Wir sahen im vorhergehenden: In vielen Fällen lassen sich die Bauzinsen aus der Wertsteigerung des fertigen Unternehmens rechtfertigen; in manchen Fällen würde uns dagegen eine Begründung des Banzinseninstituts schier unmöglich werden, wenn wir sie lediglich aus der Werterhöhung herleiten wollten und keine Werterhöhung vorhanden wäre.

Wäre die Berufung auf die Wertsteigerung der einzige Weg für unseren Versuch, die Bauzinsen auch theoretisch zu rechtfertigen, so würde das gefundene Resultat nur halb befriedigen.

Wir glauben aber von einem anderen Gesichtspunkt aus für eine völlig befriedigende Begründung des Bauzinseninstituts auch vom Standpunkt der Theorie aus eintreten zu können, nämlich aus bilanzrechtlichen Grundsätzen heraus.

Diejenigen, die in der Auszahlnng der Bauzinsen lediglich eine Minderung des Grundkapitals sehen, verlangen in anerkennenswerter Konsequenz, daß die Bauzinsen in die Passiva der Bilanz zu buchen seien.

Die Bauzinsen enthaltende Bilanz würde sich dann etwa folgendermaßen darstellen, wenn das Grundkapital eine Million betrüge, für ein Jahr lang Bauzinsen in Höhe von 5% versprochen wären, 950000 Mark verbaut wären und die freigebliebenen 50000 Mark keine Zinsen eingebracht hätten, weil sie beispielsweise erst am Ende des Jahres eingezahlt worden wären.

Bilanzkonto.

Aktiva.	M	Passiva.	M
1. Baukonto	950000	1. Grundkapital	1000000
2. Flüssiges Kapital	50000	2. Bauzinsen	50000
3. Verlustkonto	50000		

Wird nun im nächsten Jahre ein Gewinn von 50000 Mark erzielt, und das noch vorhandene Kapital von 50000 Mark verbaut, so stellt sich das Bild der Bilanz wie folgt dar:

Bilanzkonto.

Aktiva.	M	Passiva.	M
1. Baukonto	1000000	1. Grundkapital	1000000
2. Vermögensvermehrung durch Gewinn	50000	2. Bauzinsen	50000

Jetzt ist demnach erst die Höhe des Grundkapitals durch einen entsprechenden Wert im Aktivum erreicht. Aus dem angeführten Bilanzbeispiel geht also deutlich hervor, daß, obwohl ein Gewinn erlangt ist, er trotzdem nicht zur Verteilung kommt, sondern zur Erhaltung des Grundkapitals dient.

Dieses Resultat scheint nun auch den meisten, die in der Auszahlung der Bauzinsen lediglich eine Minderung des Grundkapitals sehen, dem Gedanken, den der Gesetzgeber mit der Einführung der Bauzinsen verknüpfte, doch allzusehr zu widersprechen. Bauzinsen erhalten und sie später gewissermaßen durch Verzicht auf Gewinn wieder ausgeben, dieses Vorgehen muß auch ihnen als ein Unding vorkommen. Obgleich sie auf dem prinzipiellen Standpunkt stehen, daß sich theoretisch eine Einstellung der Bauzinsen als kapitalmindernder Unkosten nur unter die Passiva rechtfertigen läßt, so befürworten sie doch eine Buchung unter die Aktiva, um der Praxis die Möglichkeit zu gewähren, dem der Theorie nach entstandenen bilanzmäßigen Verlust einen Gegenposten gegenüberstellen zu können.

Um nun diese praktische Bilanzierungsmethode, die lediglich der gesetzgeberischen ratio von dem Wesen der Bauzinsen Ausdruck geben soll, auch

aus dem Gesetze zu rechtfertigen, vertritt eine Anzahl die Meinung, der weiten Fassung des § 261 Abs. 3 HGB. stehe nichts entgegen, die Bauzinsen bei der Bilanzierung dem Anlagekonto hinzuzurechnen, wenn sie auch vom rein theoretischen Standpunkt unbedingt unter die Passiva gehörten.

Also nur aus praktischen Bedürfnissen sollen die Bauzinzen dem Anlagekonto zugerechnet werden, im übrigen aber die Ansicht aufrecht erhalten bleiben, daß die Bauzinsen sich als eine Minderung des Grundkapitals darstellen.

Wir können uns dem nicht anschließen. Nach unserer Ansicht ist es nicht nur ein Postulat der Praxis, sondern auch der Theorie, die Bauzinsen als einen Teil des Herstellungspreises zu buchen. Treten aber die Bauzinsen durchaus begründet unter die Aktiva, so kann die Theorie keinerlei Bedenken haben, das Bauzinseninstitut zu rechtfertigen, da dasjenige, was durch Auszahlung von Bauzinsen als Grundkapital verloren geht, infolge der Buchung unter die Aktiva als Immobiliarkapital wiedergewonnen wird.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Bauzinsen auch vom rein theoretischen Standpunkte unter die Passiva oder die Aktiva zu setzen sind, gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder fallen die Bauzinsen unter § 261 Abs. 4, der bestimmt:

> Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden

oder unter § 261 Abs. 3, der lautet:

> Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden....

Das Gesetz schweigt sich über die Bilanzierung der Bauzinsen aus. Darüber, was als Kosten der Errichtung und Verwaltung zu gelten und daher in den Passiven zu stehen hat, herrschen die erheblichsten Meinungsverschiedenheiten. Die einen sprechen wohl unter der stärkeren Betonung des wirtschaftlichen Standpunktes dem Abs. 4 des § 261 fast jede praktische Bedeutung ab, die anderen treten, wenn auch unter sich wieder stark abweichend, für eine engere Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung ein. Auch die Begründung zum Gesetz von 1884 (A. S. 182—262, B. S. 173) bemerkt, daß es an einem Einverständnis darüber fehle, welche Kosten zu den Organisationskosten zu rechnen seien, auch eine alsbaldige Feststellung des Begriffs durch die Praxis bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Unternehmungen nicht zu erwarten sei. Die Denkschrift (S. 158) überläßt es dem verständigen Ermessen, im einzelnen Fall zu prüfen, inwieweit die Einstellung zu erfolgen hat.

Zu den Organisationskosten des § 261 Abs. 4 wird man wohl all die Kosten zu rechnen haben, durch die der Betrieb vorbereitet und in Gang gesetzt wird. Zu weit geht u. E. Rehm[1]), der sowohl die bezahlten, wie die geschuldeten Errichtungs-, Einrichtungs- und Verwaltungskosten stets den Aktiven zuzählt, wenn die Kosten nicht bereits in anderen Aktiven, die mittels ihrer erzeugt sind, stecken, und wenn sie auch dem folgenden Geschäftsjahre zugute kommen; denn dann würde man bei etwas extensiver Beurteilung doch so weit kommen, alle Errichtungs- und Verwaltungskosten unter den Aktiven zu bewerten.

Eine genaue Grenze zwischen den Kosten zu ziehen, welche unter § 261 Abs. 4 fallen und denen, die nicht in die Passiva treten, wird wohl niemals möglich sein. Denn einmal sind die Grenzen zwischen Ausgaben und Anlagen flüssig und ferner muß jeder Versuch, die als Aktiva nicht zulässigen Organisationskosten zu spezialisieren, daran scheitern, daß prinzipiell nicht die Art der Kosten, sondern der erzielte Erfolg entscheidet.

Sicherlich darf alles, was nach Fertigstellung einer Anlage noch aufgeboten wird, um ein Unternehmen in Betrieb zu setzen, dem Baukonto nicht zur Last fallen.

Einen Anhaltspunkt für die Entscheidung in diesem oder jenem Sinne kann nur der Inhalt von § 261 Abs. 3 geben. § 261 Abs. 3 hat vor § 261 Abs. 4 den Vorrang, indem er lex spezialis ist. Das Handelsgesetzbuch hat keine Bestimmung, die eine Aufhebung oder Beschränkung dessen kennte, was nach § 261 Abs. 3 unter die Aktiva treten kann; sicherlich aber hat nicht eine allgemeine Vorschrift, wie sie § 261 Abs. 4 enthält, diese Fähigkeit.

Die Abs. 1—3 von § 261 bringen eine sichtliche Ausnahme zu § 40 HGB., nach dessen Abs. 2 bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Nach den Motiven zu § 39 des Entwurfs (Materialien zum HGB. für das Deutsche Reich, 1897, S. 22) ist ausdrücklich abgelehnt worden, die Sondervorschriften der Aktiengesellschaften über das Gebiet des Aktienrechts hinaus zu erstrecken, da sie erst in dessen Wesen ihre Begründung fänden. Gerade bei der Bilanzierung von immobilen Konten, wie dem Baukonto, würde es zu unhaltbaren Resultaten führen, wollte man bei ihnen einen objektiven Wert, wie ihn § 40 voraussetzt, festhalten. Die Bewertung des Baukontos muß stets schwankend sein. Eine einigermaßen richtige, auf festen Zahlen beruhende Bilanz läßt sich hier nur dann ermöglichen, wenn man nicht den gegenwärtigen, mehr oder weniger willkürlichen Wert angibt, sondern einen solchen, bei dem die Anschaffungs- und Herstellungskosten die Grundlage bilden.

§ 261 Abs. 3 stellt nicht auf einen Veräußerungswert, sondern auf einen Gebrauchswert ab, das geht deutlich aus der Redewendung hervor: An-

[1]) Die Bilanzen der Aktiengesellschaft. 1903, S. 268.

lagen, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind. Bei einem solchen Gebrauchswert kommt es aber nicht darauf an, wie hoch jedes einzelne Stück objektiv zu taxieren ist, sondern welcher Wert ihm als integrierender Bestandteil eines Ganzen beizulegen ist.

Nach der Vorschrift des Gesetzes soll der Herstellungs- bzw. Anschaffungspreis den Bewertungsmaßstab für den erzielten Immobiliarwert des Ganzen abgeben.

Es erhebt sich nun für uns die Frage, was alles unter diesen Herstellungspreis zu fallen hat. Ist nur dasjenige unter Anschaffungspreis zu verstehen, was unmittelbar zur Herrichtung einer Anlage aufgebracht werden mußte, z. B. die Kosten der Grundstücke, die Herstellungsarbeiten und Materialien, oder auch dasjenige, was nur mittelbar, aber demselben Zweck diente, also ein Teil der sog. Generalkosten, die sonst unter § 261 Abs. 4 fallen? Darüber gibt uns die ratio des § 261 Abs. 3 Aufschluß. Nach ihr sollen offenbar durch die sog. Generalkosten von der Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes für die Gesellschaft dauernde Werte erzielt werden, so daß dieselben im hergerichteten Ganzen stecken; dagegen gehören nicht unter § 261 Abs. 3 solche Kosten, die der Gesellschaft meist keinen dauernden Gewinn hinterlassen; sie fallen unter § 261 Abs. 4.

Danach dürfte die Antwort nicht mehr schwer sein: Alles dasjenige, was in innigem Zusammenhang mit Schaffung des Anlagevermögens steht, alles, was imstande ist, Vermögensobjekte zu schaffen und so Anspruch darauf erheben kann, seine Verkörperung im hergerichteten Ganzen zu finden, gehört zum Anschaffungspreis. Zu weit geht man offenbar, wenn man verlangt, daß alles in Betracht gezogen werde, was irgendwie der Herstellung angerechnet werden kann; denn dann würden schließlich alle Kosten der Errichtung und Verwaltung in Betracht zu ziehen sein. Richtiger ist wohl, nur solche Generalkosten dem Herstellungspreis anzugliedern, welche normalerweise wegen ihres innigen Zusammenhangs mit ihm Berücksichtigung bei der Anlage verdienen. Dieses ist wohl auch die Ansicht der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch (S. 71), wenn sie ausführt, daß es dem verständigen Ermessen im einzelnen Fall überlassen bleiben soll, inwieweit ohne Verletzung der Vorschrift des § 261 Abs. 4 gewisse allgemeinere Kosten als Bestandteil der Herstellungskosten berücksichtigt werden können.

Ein typisches Beispiel für solch produktive Ausgaben bieten die Bauzinsen, wenn sie zur Errichtung des Unternehmens notwendig waren. Wurden sie ausbedungen, weil voraussichtlich ohne sie das erforderliche Aktienkapital nicht zusammengekommen wäre, so waren sie zur Herstellung des Unternehmens ebenso erforderlich, wie das Kapital selbst. Sie haben dazu verholfen, das Werk herzustellen; sie haben einen dauernden Vermögenswert geschaffen. Durch die Bauzinsen sind der Gesellschaft finanzielle Unkosten entstanden, die unbedingt dieselbe rechtliche Behandlung erfahren müssen wie die Kosten der Herstellung. Beides sind Faktoren gewesen, die auf die Schaffung eines neuen Vermögensobjektes hinzielten. Sie haben ebensogut wie der verausgabte Preis für die Anschaffung von Immobilien, wenn auch nur mittelbar, greifbare Güter geschaffen. Mag auch der Wert, der durch sie gewonnen ist, kein äquivalenter sein, sicherlich steckt er ebensogut in dem hergerichteten Ganzen wie der der verbauten Maschinen oder Eisenbahnteile.

Da die Bauzinsen dazu gedient haben, als Kosten der Gesellschaft ein wirtschaftliches Gut hervorzurufen, so treten sie kraft gesetzlicher Bestimmung als Teil der Herstellungskosten unter das immobile Aktivum des § 261 Abs. 3, trotzdem man sie für Organisationskosten halten mag, und zwar nicht als gesondertes Aktivkonto, sondern als ein Bestandteil des im Ganzen angeführten Baukontos; denn unter dieses immobile Aktivum tritt nicht der Betrag der gemachten Geldausgabe, sondern der dafür erreichte Wert.

Das Bild der Bilanz muß sich demnach, um auf unser früheres Bilanzbeispiel zurückzukommen, folgendermaßen gestalten:

Aktiva. *Bilanzkonto.* Passiva.

	M		M
1. Baukonto	1 000 000	1. Grundkapital	1 000 000
a) Fabrik 950 000			
b) Bauzinsen 50 000			
1 000 000			
	1 000 000		1 000 000

Wird nun im folgenden Jahre ein Gewinn von 50 000 M erzielt, so braucht dieser Gewinn auf Grund der Bilanz nicht aufgespeichert zu werden:

Aktiva. *Bilanzkonto.* Passiva.

	M		M
1. Baukonto	1 000 000	1. Grundkapital	1 000 000
a) Fabrik 950 000		2. Gewinn- und Verlustkonto	50 000
b) Bauzinsen 50 000			
1 000 000			
2. Vermögensvermehrung durch Gewinn	50 000		
	1 050 000		1 050 000

Die Bauzinsen werden demnach zwar dem Grundkapital entnommen, ihr Ansatz unter den immobilen Posten des Aktivums füllt aber die durch ihre Ausgabe entstandene Lücke wieder aus. Da nun die Stellung der Bauzinsen unter den Aktiven des § 261 Abs. 3 auch völlig theoretisch — nicht nur aus praktischen Bedürfnissen — gerechtfertigt ist und dadurch veranlaßt wird, daß das Immobiliarkapital um den ihrer Summe entsprechenden

Teil höher zu bewerten ist, so kann auch theoretisch von einer Minderung des Grundkapitals keine Rede sein. Hier Verminderung des Grundkapitals, dort Vergrößerung des Immobiliarkapitals! Wir glauben daher die Ansicht aller deren nicht teilen zu können, die dem Bauzinseninstitut wegen seiner kapitalmindernden Eigenschaft jede theoretische Rechtfertigung absprechen.

Jedoch nicht die Bauzinsen generell verdienen diese aktivische Behandlung. Wir deuteten es schon an: Es muß sich um produktive Bauzinsen handeln, d. h. die Bauzinsen mußten für die Gesellschaft eine notwendige Ausgabe bilden. Hat ein Aktienverein z. B. 50000 M Bauzinsen zu zahlen und bringen ihm die noch nicht im Bau verwendeten 500000 M 25000 M Zinsen ein, so dürfte das Anlagekapital nur um 25000 M erhöht werden; denn nur insoweit bildete die Auszahlung der Bauzinsen eine notwendige Ausgabe. Aus demselben Grunde dürfen Bauzinsen überhaupt nicht bilanziert werden, wenn Dritte die zur Zahlung von Bauzinsen erforderlichen Summen leisten. Denn in diesem Falle sind der Gesellschaft bezüglich der Bauzinsen überhaupt keine Unkosten entstanden, und nur von der Gesellschaft gezahlte Zinsen vermehren die Anlagekosten.

Fassen wir unsere Erörterungen zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Bauzinsen doch nicht diejenige Be- oder besser gesagt Verurteilung verdienen, wie wir sie eingangs kennen gelernt haben. Wir stehen nicht an, sie vollkommen zu rechtfertigen, sowohl vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkt.

Mag das Bauzinseninstitut auf den ersten Blick als etwas Abnormes erscheinen, es wird stets Anspruch auf vollkommene Rechtfertigung erheben können, wenn es sich eng an die gesetzlichen Vorschriften anschließt, die in den knappen Worten des § 215 Abs. 2 ihren Ausdruck gefunden haben.

Sie kennen zu lernen, ist für uns von der größten Wichtigkeit; es wird sich daher der zweite Teil unserer Darstellung in der Hauptsache mit ihrer Auslegung zu beschäftigen haben.

(Schluß folgt.)

Wall Street.

Von W. Wickel, New York.

Wall Street, das finanzielle Zentrum der Vereinigten Staaten, ist in den Augen des amerikanischen Publikums ein Sammelplatz von skrupellosen Finanzleuten, deren einziges Ziel eine gewissenlose Ausbeutung eines vertrauensseligen Publikums ist. Zahlreiche Abhandlungen, welche besonders seit der Panik von 1907 in amerikanischen Zeitschriften und Zeitungen erscheinen, zeigen Wall Street in einem mehr oder minder falschen Licht, und die beigegebenen Zahlen und Tabellen erwecken meist den Eindruck, daß die enormen Kapitalien, welche Wall Street repräsentiert, nur zu Spekulationen verwandt werden. Ziel und Zweck dieser Artikel sind an sich gut, da sie Reformen und Verbesserungen der Zustände im Auge haben, und daß Wall Street, i. e. „the New York Stock Exchange", viele solcher Verbesserungen nötig hat, unterliegt keinem Zweifel.

Enthüllungen nach dem Zusammenbruch vieler „Brokerage firms" haben gezeigt, daß die Prinzipien dieser Firmen durchaus nicht einwandfrei waren. Hätte man solche Firmen Monate vor dem Bankerotte geprüft, so hätte man leicht feststellen können, daß die Betriebs-Kapitalien zu Spekulationen verwandt wurden, oder daß das Kapital in keinem Verhältnis zur Geschäftsausdehnung stand. Eine Firma, die solchen Prinzipien folgt, ist nicht in der Lage, schnell zu liquidieren, und ein scharfer Kurswechsel genügt meist, ein solches Haus zur Suspension zu zwingen. Eine rechtzeitige Prüfung der Lage einer solchen Firma hätte es ermöglicht, in vielen Fällen zur rechten Zeit zu liquidieren und enorme Verluste zu vermeiden.

Eine Kommission, die von Mr. Hughes, Gouverneur des Staates New York, eingesetzt wurde, um die Zustände in Wall Street zu prüfen, hat viele empfehlenswerte Verbesserungen[1]) in Vorschlag gebracht. Die Anwendung mancher von ihnen dürfte in der Praxis allerdings vielen Schwierigkeiten begegnen.

U. a. schlägt die Kommission folgendes Gesetz vor: Kein Broker darf Geschäfte abschließen, sobald die Liquidation seiner Konten zeigt, daß sein Haus zahlungsunfähig ist. Dies klingt sehr einfach und selbstverständlich. Unter den herrschenden Bedingungen aber weiß in einem gegebenen Augenblicke kein Broker genau, ob er zahlungsfähig ist oder nicht, ohne seine sämtlichen Konten zu einem gegebenen Kurse zu liquidieren und in Dollars und Cents den wahren Stand seiner Firma zu zeigen. Es gibt natürlich keine Entschuldigung für solche Firmen, welche wochen- oder selbst monatelang vor dem Zusammenbruch zahlungsunfähig waren und deren Bankerott vosausgesehen oder in manchen Fällen sogar hätte vermieden werden können.

Die Kommission bringt daher in Vorschlag, die Stock Exchange solle die Bücher ihrer Mitglieder einer regelmäßigen Prüfung unterwerfen. Die „Broker" widersetzen sich dem mit aller Macht, unter der Begründung, daß dadurch gewisse Mitglieder der Exchange Informationen über die Geschäftspläne der übrigen Broker bekommen würden. Dieser Einwurf ist bei der Natur der Stock Exchange-Geschäfte leicht verständlich. Es gibt aber Mittel und Wege genug, eine solche Prüfung vorzunehmen, ohne die Geschäftsvorgänge einer Firma bloßzulegen, und eine solche rechtzeitige Revision hätte bei den meisten Bankerotten der letzten Jahre genügt, die enormen Verluste wenigstens teilweise zu vermeiden. Die Prüfung würde es ermöglichen,

[1]) Siehe auch den Aufsatz von H. von Goßler: Der Mechanismus des Börsengeschäftes in New York, in Heft 8 des 2. Jahrganges dieser Zeitschrift.

daß der Vorstand der Stock Exchange genau über die Lage der verschiedenen Häuser unterrichtet ist und daher rechtzeitig einschreiten kann, um unnötige Verluste zu vermeiden.

Solche Revisionen könnten z. B. leicht in folgender Weise gehandhabt werden. Der Vorstand der Stock Exchange erhält regelmäßige (monatliche oder vierteljährliche) kondensierte Berichte über jede Firma etwa in folgender Form:

ASSETS.

Cash on hand and in banks		. . . . .
Securities deposited with banks and bankers	. . . . .	
Less loans against same	. . . . .	
Equity		. . . . .
Securities on hand:		
At current quotations	. . . . .	
Unquoted — at cost (value verified)	. . . . .	
In transfer	. . . . .	
Total securities on hand		. . . . .
Miscellaneous Accounts Receivable:		
Secured (otherwise than by stocks and bonds)	. . . . .	
Unsecured	. . . . .	
Total		. . . . .
Equity (if any) in stocks borrowed and loaned		. . . . .
*Investments other than securities		. . . . .
Firm's equity in market transactions or error account		. . . . .
Total assets		. . . . .

*To be investigated if large.

LIABILITIES.

Securities carried for customers:		
Owned outright (if shown on ledger)	. . . . .	
On margin	. . . . .	
Total	. . . . .	
Less debit balances against same	. . . . .	
Net due customers	. . . . .	
Free balances due customers	. . . . .	
Total due customers		. . . . .
Other accounts payable		. . . . .
Deficit (if any) in stocks borrowed and loaned		. . . . .
Firm's deficit in market transactions or error account		. . . . .
Capital accounts of partners	. . . . .	
Profit and loss	. . . . .	
Total		. . . . .
Total liabilities		. . . . .

Solche Revisionen könnten von Certified Public Accountants gemacht werden, die von der zu prüfenden Firma selbst ausgewählt werden. Außerdem sollte der Vorstand der Stock Exchange das Recht haben, derartige Revisionen jederzeit vornehmen zu lassen.

Der Einwand, daß eine Revision zu viel Information über den Geschäftsgang der verschiedenen Brokerage-Firmen geben würde, fällt bei der Anwendung der obigen Form für die Berichte fort. Das Kapital, sowie das Verhältnis von Kapital und Geschäftsausdehnung würden gezeigt, die Wertpapiere dagegen, welche bei den Geschäften in Frage kommen, sowie die Stellung der Firma zur Marktlage nicht bloßgestellt werden.

Diese Berichte müßten von den prüfenden Accountants direkt an das Prüfungskomitee der Stock Exchange erfolgen. Außer diesem Bericht müßten Bemerkungen über eventuell beobachtete Unregelmäßigkeiten oder Handlungen, welche zweifelhafter oder gar ungesetzlicher Natur sind, gemacht werden.

Über die Stellung der Firma zur Marktlage usw. würde nichts in die Öffentlichkeit gelangen, da man bekanntlich Certified Public Accountants von gutem Ruf jederzeit die Angelegenheiten eines Geschäfts ruhig anvertrauen kann.

Eine derartige Revision würde viel dazu beitragen, etwaige zweifelhafte und anrüchige Geschäftsmethoden zu beseitigen. Der moralische Effekt und die Furcht vor Bloßstellung würden in vielen Fällen genügen, solche Methoden aus dem Wege zu schaffen.

Die mit der Prüfung beauftragten Accountants sollten Autorität haben, die Marktwerte von Sekuritäten zu prüfen, deren Natur eine rasche Liquidation nicht zulassen. Es ist fraglich, ob ein Mitglied der Stock Exchange das Recht hat, die Gelder seiner Kunden oder sein Betriebskapital in Papieren anzulegen, die nicht in kürzester Zeit flüssig gemacht werden können. Es wäre angebracht, einen Paragraphen einzuführen, der die Mitglieder der Exchange zwingt, alle Kapitalsanlagen so zu machen, daß eine rasche Liquidation die Lage der Firma nicht gefährden würde.

Von den zahlreichen und wertvollen Vorschlägen, welche eine Verbesserung der gegenwärtigen Lage bezwecken, ist keiner von solcher Bedeutung, wie eine Kontrolle der Mitglieder der Stock Exchange durch deren Vorstand, die es diesem ermöglicht, jederzeit über die finanzielle Lage der Mitglieder unterrichtet zu sein.

Der Handel in Häuten[1]).

Von J. Oberbach, Köln.

Der Handel in Häuten ist in unsern Tagen vorzüglich organisiert und findet fast überall in der Form der Auktion statt. Das hängt mit dem Umstande zusammen, daß der Käufer die Ware vor dem Erstehen sehen will. Eine Haut ist nicht wie die andere, vielmehr finden sehr große Qualitätsunterschiede statt, die im Preise zum Ausdruck kommen müssen.

Die Auktionen werden in den Fachblättern bekanntgegeben. Von diesen seien hier für Deutschland genannt:

„Der Ledermarkt", herausgegeben in Frankfurt a. M.,
„Häute und Leder", „ „ Berlin,
„Deutsche Gerberzeitung", „ „ Berlin,
„Schuh und Leder", „ „ Frankfurt a. M.

Der Handelsteil der großen Zeitungen berichtet zwar auch über solche Auktionen, aber nicht in der Vollständigkeit und Ausführlichkeit wie die Fachzeitungen. Die weitgehende Sortierung der

[1]) Vgl. die Arbeit von Hans Hanisch über den Lederhandel und Kaul, „Die La Plata-Rindshaut".

Häute nach Tieren, Gewichten, Geschlecht, Farbe, Beschaffenheit usw. bringt es mit sich, daß die Zahl der Lose und Gruppen sehr groß ist. Daher kann die jeweilige Marktlage nur durch die umfangreiche Wiedergabe der Auktionsergebnisse genau zur Darstellung gelangen.

Früher verkaufte der einzelne Metzger die Häute für sich an den Gerber. Daraus ergab sich der Nachteil, daß der Gerber kaum ein größeres Sortiment vollständig gleichartiger Häute zusammenbringen konnte. Jetzt ist das anders; fast in allen deutschen Städten haben sich die Metzger zu Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen und veranstalten von Zeit zu Zeit Auktionen der Häute und Felle, d. i. der „Gefälle", eines bestimmten Ortes oder Bezirkes für Rechnung ihrer Mitglieder.

Eine der ersten solcher Vereinigungen war die „Genossenschaft für Häute- und Fettverwertung" in Kassel. Ihre Bedingungen sind für die Mehrzahl der späteren Gründungen vorbildlich geworden, und am Kopfe eines Auktionsberichtes liest man manchmal: „Kasseler Bedingungen". Dieses sind in der Hauptsache die folgenden:

Die Verwertung der Häute und Felle geschieht im Wege der öffentlichen Versteigerung und zwar vorläufig alle 2 Monate. Die Versteigerungstage werden 8 Tage vorher in unserem Geschäftslokale öffentlich ausgehängt, ebenso nach der Versteigerung die bei derselben für jedes einzelne Los erzielten Preise. Den Zuschlag bei der Versteigerung erteilen der Aufsichtsrat und Vorstand. Häute und Felle, für die bei der Versteigerung ein angemessener Preis nicht zu erzielen ist, können von dem Aufsichtsrat und Vorstand unter der Hand verkauft oder bis zur nächsten Versteigerung zurückgestellt werden. Der aus den verkauften Häuten und Fellen erzielte Erlös wird nach jeder Versteigerung an den Eigentümer oder an eine von ihm bevollmächtigte Person gegen Quittung ausbezahlt. Zur Deckung der Betriebskosten werden % vom Erlös jedem Genossen in Abzug gebracht. Lieferanten, welche der Genossenschaft nicht angehören, werden % gekürzt. Beim Abschlachten ist zu beachten, daß die Häute mit Horn, ohne Schädeldecke, ohne Schweifbein, ohne Klauen angeliefert werden. Es dürfen an den Häuten keine Anfaßlöcher sowie Rillen, von sog. Schammschnitten herrührend, sein. Alle Häute müssen ausgeklopft werden, und es ist ein jedes Mitglied verpflichtet, das Ausklopfen von einem dazu vom Vorstandes angestellten Manne gegen Entrichtung von 10 Pf für jede Haut vornehmen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden in jedem Falle mit 1 M Strafe belegt. Das Stichloch ist so klein als möglich, und mehr lang als breit zu machen. Afterteile, Flechsen, Fleisch und Fettstücke dürfen nicht an den Häuten haften, auch ist das Aufschlitzen der Häute und Felle so vorzunehmen, wie es von dem Verband deutscher Lederfabrikanten verlangt wird, d. h. nach dem sog. Quadratsystem. Die Anlieferung muß in unsrer Annahmestelle, Schlachthofstraße 26, erfolgen. Bei dem Verwiegen hat ein jeder darauf zu achten, daß seine abgelieferten Häute und Felle mit Nummern versehen werden, und er darüber einen gleichlautenden Wiegeschein erhält. Alle etwaigen Fehler und Schäden werden auf dem Wiegeschein vermerkt oder nach Feststellung derselben dem Betreffenden sofort schriftlich mitgeteilt. Bei Feststellung des Gewichtes müssen die Häute und Felle haartrocken und frei von Mist sein. Entstehen zwischen dem Eigentümer und dem Abnehmer Streitigkeiten darüber, ob eine Haut oder ein Fell als beschädigt oder minderwertig anzusehen ist, so hat die dazu bestimmte Kommission endgültig zu entscheiden. Für beschädigte Häute und Felle werden folgende Abzüge festgesetzt: 1. bei Häuten: 1 Loch oder Kerbschnitt von Bedeutung M 2.—; 1 Loch oder Kerbschnitt von weniger Bedeutung M 1.—; bei Engerlingshäuten und solchen mit Narbschäden werden auf das ℔ 2 Pf in Abzug gebracht. 2. bei Kalbfellen: 1 großes Loch M 1.—, 1 kleines Loch M 0.50. Für Häute und Felle mit Schächtschnitt werden folgende Abzüge gemacht:

I. bei Häuten à Stück 50 Pf,
II. „ Fellen „ „ 25 Pf.

Es ist nicht zu verwundern, daß die vielen mit der Zeit entstandenen Häuteverwertungsvereinigungen sich zusammenschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen. So bildete sich der „Verband Deutscher Häuteverwertungsvereinigungen". Er bemühte sich zunächst, die vielen bis dahin regellos aufgestellten Auktionstermine zweckmäßig über das Jahr zu verteilen. Dann hat er mit großem Erfolge durchgesetzt, daß sich mehrere benachbarte Vereinigungen zu einer gemeinschaftlichen Auktion zusammentun. Dabei wird von Verbandswegen darauf gehalten, daß die gleichartigen Sortimente der einzelnen Orte zusammengelegt und nicht in Losen nach Vereinen getrennt ausgeboten werden. Das hat den großen Vorteil, daß bedeutendere Sortimente gleichartiger Ware zustande kommen.

Im Jahre 1908 bestanden in Deutschland insgesamt: 452 Häuteverwertungsvereinigungen. Von diesen gehörten 134 Vereinigungen dem obenerwähnten Verbande an.

In ganz Deutschland betrug der Umsatz an selbsterzeugten Häuten in 1908 ca. 150 Mill. M. Davon wurden umgesetzt durch Vereinigungen ca. 90 Mill. M = 60 % des gesamten Umsatzes. Von diesen 90 Mill. M wurden 50 Mill. M auf dem Wege der Auktion durch die dem Verbande angehörigen Vereinigungen abgesetzt, nämlich:

Sektion		Umsatz 1908	Umsatz 1907
Norddeutschland	15 Vereinig.	8749370 M	8261990 M
Mitteldeutschland	12 „	12675940 „	12880245 „
Süddeutschland	41 „	16866087 „	13911819 „
Westdeutschland	66 „	11711103 „	11326723 „
	134 Vereinig.	50002500 M	46380777 M

Die nicht dem Verbande angehörenden Vereinigungen setzten also für 40 Mill. M um und zwar nicht auktionsweise, sondern im Wege der Submission, durch Jahres- oder Vierteljahresabschlüsse.

Die Auktionsbedingungen sind durch den Verband einheitlich geregelt worden. Dabei hat derselbe sich gütlich mit dem „Verbande der Interessenten am Häuteeinkauf" auseinandergesetzt. Der Hauptinhalt dieser Vereinbarung ist wie folgt:

Der Verkauf der Häute und Felle erfolgt nur gegen Barzahlung ohne Rabatt und Provision. Der Versand findet erst nach Eingang des vom Käufer zu zahlenden Betrages für Rechnung und Gefahr des Käufers statt. Das Angebot muß bei den Häuten mindestens $^1/_2$ Pf pro ℔, bei den Fellen 5 Pf pro Stück betragen. Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das Höchstgebot zweifelsohne zuerst abgegeben hat. Die Entscheidung darüber, ob der oder jener Bieter das Höchstgebot zuerst abgegeben hat oder nicht, liegt einzig und allein in der Hand des die Versteigerung bewirkenden Vorstandsmitgliedes oder dessen Stellvertreters.

Freibleibend für jede Vereinigung.

Der Ersteher eines Loses einer Gattung Häute und Felle, der sofort nach Zuschlag desselben erklärt, „ich bleibe Bewerber", erlangt dadurch für das nächste Los gleicher Gattung das Recht des Erstgebotes zu dem zuletzt gezahlten Preise.

Jeder Käufer hat ein Angeld zu zahlen und zwar für jede Haut M 5.— und für jedes Fell M 1.—. Die Zahlung dieses Angeldes kann schon vor Beginn der Auktion erfolgen, muß aber nach Erteilung des Zuschlages geschehen. Außer dem Kaufgeld ist an Salzgeld zu zahlen:

für Großhäute pro ℔	1	Pf
„ Kalbfelle bis 9 ℔	10	„ pro Stück
„ „ über 9 ℔	20	„ „ „
„ Schaffelle	10	„ „ „

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist..... Sämtliche Zahlungen für die ..... sind portofrei an die ..... zu senden oder durch Reichsbank-Girokonto an ..... zu übermitteln. Jedes in der Versteigerung erworbene Los wird nur an den Käufer desselben verabfolgt. Die Lieferung der versteigerten Ware erfolgt frei Bahn. Die Ware muß innerhalb 14 Tagen nach stattgehabter Versteigerung bezahlt und abgenommen sein. Ist Zahlung und Abnahme bis dahin nicht erfolgt, so berechnet die Gesellschaft Zinsen in Höhe des jeweiligen Lombard-Zinsfußes der Reichsbank und Lagergebühr (20 Pf pro 1000 kg pro Tag). Ist die Ware bis zur nächst stattfindenden Versteigerung noch nicht bezahlt, so wird die Ware, dahin gekennzeichnet, bei der folgenden Auktion wiederum zur Versteigerung gestellt. Das dafür gezahlte Angeld verfällt der Vereinigung als Entschädigung, vorbehaltlich aller weiteren Ansprüche an den säumigen Käufer. Dem letzteren ist von dieser Versteigerung rechtzeitig Anzeige zu machen, bzw. er ist in Verzug zu setzen. Beschädigungen werden folgendermaßen vergütet:

a) bei Häuten:

	im Kern pro Haut		im Abfall pro Haut	
Loch	L.	M 2.—	l.	M 1.—
Kerb	K.	„ 2.—	k.	„ 1.—
Narbe	N.	„ 2.—	n.	„ 1.—
Engerlinge	E.	„ 2.—		

b) bei Fresserhäuten, Kalb- und Schaffellen:

großes Loch (L)	großer Kerb (K)	große Narbe (N)	M 1.— pro Fell.
kleines Loch (l)	kleiner Kerb (k)	kleine Narbe (n)	M 0.50 pro Fell.

Werden die beschädigten Häute und Felle aussortiert verkauft, so werden anerkannte Reklamationen nach gleichen Sätzen entschädigt. Berechtigte Reklamationen werden innerhalb Deutschlands in allen Fällen und in Österreich und Holland nur bei Bahntransport innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Waren angenommen. Für Ware, welche nach dem übrigen Auslande versandt werden soll, werden nur am Verkaufslager festgestellte Mängel berücksichtigt. Das Reklamationsrecht ist verwirkt, wenn die ersteigerte Ware nicht innerhalb 14 Tagen nach der stattgehabten Auktion abgenommen ist. Reklamationen werden nur über solche Mängel entgegengenommen, die im gesalzenen und unverarbeiteten Zustande der Häute und Felle erkennbar sind.

Ein Recht auf Preisminderung steht dem Käufer nur für anerkannt beschädigte Häute und Felle zu. Wandelung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung sind in allen Fällen ausgeschlossen. Zur Sicherung des Identitätsnachweises werden die Häute und Felle mit einem Ursprungsstempel versehen. Bei mangelnder Einigung über Reklamationen entscheidet — mit Ausschluß des Rechtsweges — ein Schiedsgericht. Dieses wird gebildet durch je einen von jeder Partei zu benennenden Sachverständigen, welch letztere vor der Prüfung der Reklamation einen Dritten als Obmann zu wählen haben.

Reklamationen auf die von auswärtigen Vereinigungen eingelieferte Rohware sind grundsätzlich nur der verkaufenden Vereinigung anzumelden und von dieser Stelle aus zu erledigen. Kommen Häute zum Verkauf, die nicht von Mitgliedern einer Vereinigung geliefert werden, so sind diese Häute derart zu bezeichnen, daß über ihre Herkunft kein Zweifel aufkommen kann. Die durch Prüfung der Reklamationen entstehenden Kosten trägt die verkaufende Vereinigung, wenn die Feststellung ergibt, daß die Reklamation mit mindestens 75 % des reklamierten Betrages berechtigt ist, im anderen Falle der Käufer.

Als Käufer auf den Auktionen treten auf: 1. Gerber und Lederfabriken, jedoch erstere nicht in großer Anzahl. 2. Händler, von denen die Hauptnachfrage ausgeht. Da bei den Auktionen oder kurze Zeit nachher bar bezahlt werden muß, gehört zum Häutehandel viel mobiles Kapital; das aber steht den Gerbern selten zur Verfügung, da sie durch den langen Produktionsprozeß ihre Mittel festlegen. Deshalb konnte der Häutehandel eine große Bedeutung erlangen. Die Zahl der Firmen, die sich mit ihm beschäftigen, ist nicht groß und hat in der letzten Zeit noch abgenommen. Daher war ein Zusammenschluß derselben leicht möglich und hat sich unter dem Namen „Verband der Interessenten am Häuteeinkauf" vollzogen.

In den anderen europäischen Ländern geschieht der Handel in Häuten ebenfalls vielfach in der Form der Auktion. Für eingeführte Häute finden solche Auktionen meist in den betreffenden Hafenstädten statt, z. B. London, Antwerpen, Havre, Kopenhagen. Die schweizerischen Metzger haben sich wie die deutschen zu Genossenschaften zusammengeschlossen. In Österreich gibt es nur eine Genossenschaft für die Interessenten am Häuteeinkauf auf den Auktionen.

Die außereuropäischen Hauptzentren des Häutehandels sind zum Teil die Städte mit großen Schlachtungen, z. B. in Nordamerika Chicago, Boston, dann New York; in Südamerika besonders La Plata, Rio Grande und Buenos Aires; in Asien sind die Kalkutta-Verschiffungen und diejenigen aus China von Bedeutung. Kalkutta liefert besonders die sogenannten „Kipse", d. s. Häute von kleinen indischen Höckerrindern. Die Berichte über solche Kipsnotierungen unterscheiden immer zwischen

slaughtered (geschlachtet),
dead (tot, gefallen) und
rejections (Ausschuß) Häuten.

Der Häutehandel der genannten Länder vollzieht sich ebenfalls vielfach in der Form der Auktion, jedoch wird in Amerika auch schon „auf Lieferung" verkauft, also mit noch nicht am Markte befindlicher Ware gehandelt. Die Häuteproduzenten Nordamerikas, die Besitzer von Großschlächtereien sind, heißen „Packer", und das von ihnen in den Handel gebrachte Material geht unter dem Namen „Packerhäute".

Die Preisbildung für den Markt in Häuten hängt von Angebot und Nachfrage ab. Das Angebot steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Zahl der Schlachtungen. Über diese muß sich der Häutehändler genau zu informieren suchen. Deshalb bringen die vorhin genannten Fachzeitschriften sehr viele dahingehende Berichte und Übersichten, z. B.:

Die Schlachtungen in Chicago schließen für das Jahr 1908 mit einem Defizit von ca. 200000 Rindern gegen das Vorjahr. Die Schafschlachtungen, welche in der ersten Häfte von 1908 fast 50% kleiner waren als in der ersten Hälfte von 1907, sind in der zweiten Hälfte von 1908 so reichlich gewesen, daß das Jahr mit einem Plus von 30000 Stück abschließt.

In den öffentlichen Schlachthäusern des Berliner städtischen Schlachthofes sind im Monat Dezember lt. „Allg. Fl.-Ztg." geschlachtet worden:

	1908	1907
Rinder	9106	10179
Jungrinder	3283	2835
Kälber	13415	13820
Schafe	31960	32452
Schweine	90386	99346
Ziegen	8	27
Tiere	148158	158659

Nicht minder wichtig ist für die Erratung des mutmaßlichen Angebots der Stand der Viehproduktion. Daher veröffentlichen die Fachblätter alle darauf bezüglichen Statistiken. Für das Angebot auf dem europäischen Markte kommen ferner die Verschiffungen aus den Exportländern in Betracht. Darüber z. B. folgende Berichte:

Rio Grande meldet folgende Exportziffern für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai:

	Gesalzene Häute	Trockene Häute		Total
	Europa	Europa	Ver. St.	
1909	308410	91061	7000	406471
1908	279990	85299	3000	368289
1907	295184	116287	5000	416471
1906	241876	136033	5000	382909

Die Verschiffungen von China für die Zeit vom 1. Oktober bis 2. Juli werden gemeldet als: ca. 1459920 Stück gegen 994140 Stück für die gleiche Periode 1907/08. Es erfolgen von dort fortgesetzt Angebote teils für Verschiffung bis Ende Oktober, teils auch für sofortige Verladung. Es ist dies ein Zeichen dafür, daß noch greifbare Ware in den Verschiffungshäfen vorliegt, welche in der Erwartung eines höhergehenden europäischen Marktes zurückgehalten worden war.

Häute und Felle.

Antwerpen, 2. Januar. (G. u. C. Kreglingers wöchentlicher Häutebericht.)

	Zufuhren	Verkäufe	Vorräte
Trockene La Plata und Brasil-Häute	2900	347	35554
Gesalzene La Plata Häute	—	3123	37673
Trockene Rio Grande Häute	—	—	—
Gesalzene Rio Grande Häute	—	—	4440
Roßhäute	—	742	4469
Div. Häute, tr., ges., tr. ges.	1000	836	6901
	3900	5048	89037

Eine künstliche Beeinflussung des Angebots, wie sie in Amerika schon durch allerlei Manipulationen versucht worden ist, hat bei uns in Deutschland noch nicht stattgefunden. Ein Kartell der Häuteproduzenten hat sich noch nicht bilden können. Die Häuteverwertungsvereinigungen bringen stets ihr ganzes „Gefälle" zur Auktion, sie halten nicht damit zurück, um eine Verringerung des Angebots herbeizuführen. Dagegen klagen die Vereinigungen sehr über Absprachen zwischen den bietenden Häutehändlern. Da deren Zahl nicht sehr groß ist, können sie leicht eine Abrede treffen, über einen ausgemachten Preis nicht hinauszugehen. Einer von ihnen bietet diesen und erwirbt die Ware, die dann unter die einzelnen verteilt wird. Diese künstliche Verringerung der Nachfrage nennt man „Kippe machen", und der Deutsche Verband der Häuteverwertungsvereinigungen ist scharf dahinter, dieses unreelle Gebaren zu verhindern. So teilt „Der Ledermarkt" (Nr. 59, 1909) einen Fall mit, in dem man in Norddeutschland eine Kippe vorher erkannt und deshalb von einer Auktion abgesehen habe. Der alsdann erfolgte freihändige Verkauf habe einen stattlichen Mehrerlös erbracht.

Über die künstliche Beeinflussung der Häutepreise durch Nordamerika schreibt die obengenannte Zeitung in derselben Nummer:

„Immer mehr gerät die Lederindustrie Deutschlands und auch die anderer Länder in bezug auf die Häutepreise, namentlich die südamerikanischen, in die Abhängigkeit von Nordamerika. Die Häute sind ein Weltmarktartikel geworden. Die nordamerikanischen Trusts wachsen sich zu den bedeutendsten Käufern auf diesem Weltmarkte aus und bestimmen zu einem guten Teil die Preise.

Die Schwankungen in den Häutepreisen sind überhaupt schon ganz bedeutend .... Wenn nun noch die Spekulation eines Landes geschlossen und mit ihrer ganzen Kapitalkraft vorgeht, dann wird sich diese Gefahr noch bedeutend unangenehmer bemerkbar machen, und für die deutsche Lederindustrie um so mehr, je mehr sie auf ausländische Häute angewiesen ist. Es ist ja kein Geheimnis, ... daß 60 Prozent des von der deutschen Gerberei erzeugten Leders aus ausländischem Gefälle stammt. Es ist selbstverständlich, daß, je mehr sich dieses Verhältnis zu Ungunsten des inländischen Gefälles verschiebt, um so unangenehmer die Macht der Amerikaner auf dem Häutemarkte in die Erscheinung treten wird."

Die deutschen Handelshochschulen im Jahre 1909/10.

Von Dr. Georg Obst.

Die deutschen Handelshochschulen, fünf an Zahl, haben sich auch weiterhin[1]) erfreulich entwickelt. Der Lehrplan hat überall Erweiterungen erfahren, und die Gesamtziffer der Studierenden ist im W.-S. 1909/10 auf 1796 (W.-S. 1908/09: 1637) gestiegen. Das S.-S. 1910 weist zwar wieder einen kleinen Rückgang auf; im Vergleich zum Sommer 1909 ist aber doch eine Zunahme von 62 Studierenden zu konstatieren.

Die Ausländer bevorzugen nach wie vor Leipzig. Sie sind dort trotz erschwerter Aufnahmebedingungen immer noch in der Majorität. Mehr als die Hälfte aller an den fünf deutschen Handelshochschulen studierenden Ausländer haben Leipzig als Domizil gewählt. An zweiter Stelle steht Berlin, dessen Studierende zu fast 30% aus Ausländern bestehen. „Es waren dies", heißt es im Jahresbericht, „zum größten Teil vorzüglich qualifizierte junge Leute, deren Vorbildung vielfach noch über das vorgeschriebene Maß hinausging, und die in keiner Weise Anlaß zu der Klage gaben, daß durch sie

[1]) Siehe meinen Aufsatz in Heft 6 des 1. Jahrganges, in dem ich auf die Entstehung und Entwicklung der deutschen Handelshochschulen eingegangen bin, und den Bericht fürs Jahr 1908/09 in Heft 4 des 2. Jahrganges dieser Zeitschrift.

etwa das Niveau des Unterrichts herabgedrückt würde". Aus eigener Erfahrung kann ich dies vollauf bestätigen.

Die Zahl der Hospitanten — diese müssen in der Regel die gleiche Vorbildung wie die Studierenden nachweisen können — und der Hörer, in der Hauptsache Personen, die tagsüber im kaufmännischen Beruf tätig sind und nur einstündige Abendvorlesungen hören, — hauptsächlich solche, von denen sie sich einen direkten Nutzen für ihren Beruf versprechen — ist im Sommersemester naturgemäß stets geringer als in dem längeren, mehr der Fortbildung gewidmeten Winterhalbjahr. Auch diese Gesamtziffer ist gegenüber der entsprechenden Zeit des Vorjahres gewachsen. Erheblich höhere Ziffern weist hier vor allem Köln auf. Die Höhe der Gebühren und das Vorhandensein von Unternehmungen, die ähnliche Ziele haben — in Berlin z. B. die recht Gutes bietenden Fachschulen der beiden Bankbeamten-Vereine — sind natürlich von wesentlichem Einfluß auf die Zahl der Hörer der Abendvorlesungen.

Die für Vorlesungs-Honorare und -Gebühren vereinnahmten Beträge (siehe Tabelle I) sind überall Rekordziffern. Die hierdurch nicht gedeckten Ausgaben werden in Berlin allein von der Korporation der Kaufmannschaft, in Köln und Mannheim in der Hauptsache durch die Stadt, in Frankfurt durch Stiftungsgelder und in Leipzig, das den geringsten Etat aufweist, zu $^3/_5$ vom Staat und zu $^2/_5$ von der Stadt gedeckt. Der Mannheimer Hochschule ist im vergangenen Jahre durch den Industriellen Lanz eine Stiftung in Höhe von einer Million M zugefallen.

Den Hauptposten der Ausgaben aller Handelshochschulen bilden die Gehälter der Dozenten. Sie betragen in Frankfurt das 4,5fache, in Mannheim das 2,9, in Köln das 1,7 und in Berlin das 1,2fache der Einnahmen aus Vorlesungshonoraren und Immatrikulationsgebühren.

Die Buchungen betr. Grundbesitzunkosten und Hypothekenzinsen erfolgen verschiedenartig. Um besser einen Vergleich zu ermöglichen, habe ich bei Köln, das 208544 M für Schuldentilgung, Verzinsung, sowie Unterhaltung des Gebäudes verausgabt, eine Summe von 150000 M abgesetzt.

Rechnet man, daß die von Hospitanten und Hörern gezahlten Gebühren die Mehrkosten der, für Hospitanten teilweise besonders geschaffenen Abendkollegs etwa decken, so erfordert (siehe Tabelle I) ein Studierender in Mannheim einen Zuschuß aus öffentlichen Fonds usw. von 1196, in Frankfurt von 992, in Köln von 503 und in Berlin von 355 M pro Jahr.

Über die Zahl der Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 1910 orientiert die Tabelle IV. Auffallend ist die große Wochenstundenzahl der handelswissenschaftlichen Vorlesungen in Frankfurt a. M. und Leipzig. Der Stundenplan belehrt uns aber, daß in Leipzig darunter 17 Stunden „deutsche Korrespondenz" und „Kontorarbeiten" enthalten sind[1]) — Disziplinen, die an den anderen deutschen Handelshochschulen aus wohlberechtigten Gründen nicht gelehrt werden, während Frankfurt unter dem Abschnitt „Handelswissenschaften" auch 7 Vorlesungen mit 14 Stunden über französische und englische Handelskorrespondenz, bzw. französische und englische handelstechnische Lektüre aufweist.

Hinsichtlich der Zahl der hauptamtlichen Dozenten ist die Reihenfolge die gleiche wie im Vorjahre geblieben: Frankfurt, Köln, Berlin, Mannheim; hinsichtlich der Größe des Lehrkörpers überhaupt steht Köln an der Spitze; dann folgen Berlin, Frankfurt und Mannheim. Leipzig kann zum Vergleich nicht herangezogen werden, da ein Teil der Universitäts-Vorlesungen gleichzeitig für Studierende der Universität und der Handelshochschule bestimmt ist.

„Die Hauptaufgabe der Vorlesungen", heißt es sehr richtig im Rektoratsbericht über das 7. und 8. Studienjahr der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M., „besteht nicht darin, eine möglichst große Summe von Einzelkenntnissen zu überliefern, die ebensogut aus Büchern gelernt werden können, sondern der akademische Vortrag hat in erster Linie einen Überblick über die Ausdehnung und die Zusammenhänge eines Wissensgebietes zu gewähren und die Hörer in die Probleme einzuführen, die die Wissenschaft beschäftigen". Dabei darf aber keineswegs vergessen werden, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Damit die Erfahrungen der Praxis in hohem Maße der Theorie zugute kommen, ist es wünschenswert, daß die ehemaligen Studierenden der Handelshochschulen die Erfahrungen, die sie in ihrer kaufmännischen Berufstätigkeit sammeln, ihren Lehrern mitteilen und daß ein enges Band zwischen Hochschule und ihren Absolventen geknüpft wird. Das Dozentenkollegium der Berliner Handelshochschule hat, um dies zu erreichen, beschlossen, „alles in die Wege zu leiten, was geeignet ist, diese Beteiligung für die Fortsetzung der Beziehungen zwischen der Hochschule und ihren Absolventen fruchtbar zu gestalten"[2]). Die Beziehungen zwischen ehemaligen Studierenden werden insbesondere durch die Vereinigung der Diplominhaber, den Verein akademischer Kaufleute usw. aufrecht erhalten.

Die Erfahrungen, die die bisherigen Handelshochschulen gesammelt haben, wird sich die im Herbst dieses Jahres in München zu eröffnende neue Hochschule zu Nutze machen. In ihrer Organisation wird sie sich den bereits bestehenden Handelshochschulen in der Hauptsache anschließen. An der Spitze des Kuratoriums stehen zwei in weiten Kreisen bekannte und sehr geschätzte Männer: Schulrat Dr. Kerschensteiner und Kommerzienrat Lebrecht. Zum Studiendirektor ist Professor Dr. Bonn, Privatdozent an der Münchner Universität, er-

[1]) Das ist inzwischen durch Senatsbeschluß geändert. D. Red.

[2]) Siehe den Bericht der Handelshochschule Berlin über die erste Rektoriatsperiode 1906/09, S. 55.

Tabelle I. *Einnahmen und Ausgaben der deutschen Handelshochschulen für das Rechnungsjahr 1909/10.*

	Einnahmen			Ausgaben							
	Vorlesungshonorare und Gebühren	Andere Einnahmen	Summa	Gehälter	Regie	Bibliothek	Grundbesitz und Hypotheken	Diverse	Summa	Davon durch Gebühren u. Vorlesungshonorare nicht gedeckt	Zuschuß für jeden Studierenden
Berlin	166795	141970 Zuschuß d. Korporation der Kaufmannschaft 1328 diverse Einnahmen 143298	310093	195680	47845	Als Bibliothek dient die B. der Korporation d. Kaufmannschaft	30216 Grundbesitzunkosten 36250 Verzinsung d. Hypotheken 66466	—	309991	143196	355 (314)[1]
Köln	164932	309400 Stadtkasse 63218 Stiftungen 6500 Handelskammer 2620 diverse Einnahmen 381738	546670	271770	42356	24000	208544 Schuldentilgung u. Verzinsung sowie Unterhaltung des Gebäudes	—	546670 ./. 150000 396670	381738 ./. 150000 231738	503 (531)[1]
Frankfurt a. M.	54300	232100 Stiftungen 75000 Stadtkasse 10000 Handelskammer 5000 Polytechnische Gesellsch. 21900 diverse Einnahmen 344000	398300	245860	51883	21000	25000 Baukosten	54557 diverse (Gesellschaften usw.)	398300	344000	992 (1132)[1]
Mannheim	20901	67327 Stadtkasse 7500 Handelskammer 2703 Stiftungen 77530	98431	60800	7825	7461	—	20166	96252	75351	1196 (1256)[1]
Leipzig	Genaue Ziffern lassen sich nicht geben, da die Kollegiengelder für die Universitäts-Vorlesungen direkt an die betr. Dozenten abgeführt werden	15000 Staat 10000 Stadt		Die Dozenten der technischen Fächer sind fast alle zugleich Oberlehrer der Öffentlichen Handelslehranstalt und beziehen ihren eigentlichen Gehalt, bzw. ihre Pension von der Handelskammer als Patron der Öffentlichen Handelslehranstalt. Für ihre Übungen an der Handelshochschule empfangen sie ein Fixum pro Stunde und einen Anteil am Kollegiengeld, falls die Zahl der Hörer mehr als 50 beträgt.							

[1]) Im Rechnungsjahre 1908/09.

Tabelle II. *Frequenz der deutschen Handelshochschulen.*

	Wintersemester						Sommersemester					
	Immatrikulierte Studierende				Hospitanten	Hörer	Immatrikulierte Studierende				Hospitanten	Hörer
	1909/10	1908/09	darunter Ausländer 1909/10	darunter Ausländer 1908/09	W.-S. 1909/10		1910	1909	darunter Ausländer 1910	darunter Ausländer 1909	S.-S. 1910	
Berlin	419	(402)	127	(84)	224	1265	388	(400)	106	(88)	141	361
Köln	460	(408)	96	(66)	214	1658	462	(439)	83	(72)	136	714
Frankfurt a. M.	348	(271)	35	(37)	561	785	345	(299)	46	(35)	213	243
Leipzig	509	(517)	272	(306)	—	101	484	(495)	247	(270)	—	33
Mannheim	60	(39)	3	(1)	269	148	66	(50)	4	(3)	152	55
Summa	1796	(1637)	533	(494)	1268	3957	1745	(1683)	486	(468)	642	1406

Tabelle III.
Zahl der Dozenten im Sommersemester 1910.

	Im Hauptamt	Im Nebenamt und Assistenten	Privatdozenten	Lektoren	Summa
Berlin	10	32	—	13	55
Köln	14	43	1	5	63
Frankfurt a. M.	16	23	10	—	49
Leipzig	—	10	—	7	17
Mannheim	5	26	—	—	31

Tabelle IV.
Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 1910.

	Gesamtzahl der Vorlesungen u. Übungen	Gesamt-Wochen-Stunden	Davon handelswissenschaftliche Vorlesungen im engeren Sinne	Mit Wochenstunden
Berlin	111	228	20	32
Köln	142	259	17	30
Frankfurt a. M.	120	246	16[1])	36[1])
Leipzig	?	?	18[1])	52[1])
Mannheim	49	97	17	38

nannt worden. Als Handelstechniker hat man Professor Dr. Hanisch aus Köln gewonnen. Die juristischen Fächer sind dem Privatdozenten Dr. von Schwerin übertragen worden. Weitere Berufungen sind bis jetzt (letzte Juliwoche) noch nicht bekannt gegeben.

Nürnberg scheint den Plan, in seinen Mauern eine Handelshochschule ins Leben zu rufen, infolge der Entscheidung der Kgl. Bayerischen Staatsregierung, die „mit Rücksicht auf die für München und Nürnberg gleichsprechenden wichtigen Gründe" beiden Städten die Genehmigung zur Errichtung einer Handelshochschule erteilt hatte, auf einige Zeit hinausgeschoben zu haben. Schade! Durch seine ganze Vergangenheit und seine gegenwärtige Bedeutung wäre Nürnberg ein außerordentlich günstiger Platz für eine Handelshochschule. Es würde, wie kaum eine andere Stadt, dem Studierenden Gelegenheit bieten, im Zusammenhang mit theoretischen Studien, einen Einblick in den praktischen Betrieb zu gewinnen und das Leben einer Handels- und Industriestadt ersten Ranges aus eigener Anschauung kennen zu lernen[1]). Bis zur Errichtung einer Handelshochschule werden die Nürnberger weiter einen Ersatz in den vom Verein Merkur veranstalteten Handelshochschulkursen suchen müssen.

Im Zusammenhange damit, und unter Hinweis auf meinen Aufsatz „Handelshochschulkurse und akademische Vorträge für Kaufleute"[2]) sei erwähnt, daß bei der Mehrzahl der von Handelskammern, Stadtgemeinden, kaufmännischen Vereinen usw. ins Leben gerufenen akademischen Vortragszyklen auch im letzten Jahre die Hörerzahl erheblich gestiegen ist, so daß die Veranstalter an einen immer weiteren Ausbau der Kurse denken können.

Insbesondere gilt dies auch von den unter Leitung des Direktor Dr. Swet stehenden „Akademischen Kursen für Handelswissenschaften und allgemeine Fortbildung" in Essen und den beiden Bankbeamten-Fachschulen in Berlin, die beide in uneigennütziger Weise gleiches erstreben und sich, was im Interesse der Sache sehr zu wünschen wäre, hoffentlich recht bald vereinigen.

Die in den Hansabund gesetzten Hoffnungen hinsichtlich Organisation populär-wissenschaftlicher Vortragszyklen, insbesondere aus dem Gebiet der Nationalökonomie und der Handelstechnik, in größeren Orten haben sich bisher leider nicht erfüllt.

Deutsch-ägyptische Handelsbeziehungen.

Von Dr. Kreuzkam, Berlin.

Zu dem Handelsvertrage mit Ägypten vom Jahre 1892 ist kürzlich durch den Reichstag ein Zusatzvertrag abgeschlossen worden. Durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 19. Juli 1892 haben sich Deutschland und Ägypten für ihren Handel und ihre Schiffahrt gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt, mit der alleinigen Einschränkung, daß die Bestimmungen des Abkommens sich nicht beziehen auf die Sonderabkommen zwischen Ägypten und anderen Teilen des ottomanischen Reiches sowie mit Persien und

[1]) Siehe Erläuterungen S. 175.

[1]) Siehe den Aufsatz von Dr. J. Steindamm, Zwei Handelshochschulen in Bayern?, in Heft 3 des 2. Jahrganges dieser Zeitschrift.

[2]) In Heft 10 des 2. Jahrganges dieser Zeitschrift.

dem Sudan. Der Handelsvertrag, der am 1. April 1893 in Kraft trat, blieb bis zum 12. März 1912 in Geltung. Dabei hatten beide Teile das Recht, nach Ablauf des 7. und 14. Jahres Änderungen vorzuschlagen, die sich etwa durch die Erfahrung als wünschenswert ergeben haben.

Dieser Handelsvertrag ist nunmehr bis zum Ende des Jahres 1917 verlängert worden. Durch den Zusatzvertrag wird u. a. den ägyptischen Zigaretten, die bekanntlich in Ägypten nur hergestellt werden, deren Tabak aber nicht in Ägypten gewachsen ist, die Meistbegünstigung in Deutschland zugesichert. Aufgehoben wird die bisherige Bestimmung, wonach aus Deutschland kommende Waren, die nicht in Deutschland hervorgebracht worden sind, in Ägypten die gleiche Behandlung erfahren sollen, wie die deutschen Erzeugnisse. Der Zusatzvertrag verbürgt ferner die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden nach Ägypten eingeführten Warenmuster und erkennt an, daß die durch die Brüsseler Zuckerkonvention vorgesehene Retorsion gegen Prämienzucker bei der Einfuhr aus Ägypten angewendet werden kann.

Während der Zeit des Bestehens des Handelsvertrages von 1892 hat sich der deutsche Handel mit Ägypten ganz außerordentlich entwickelt. Im Jahre 1893 hatten Ein- und Ausfuhr zusammen erst einen Wert von 19,3 Millionen; 1900 war dieser Wert auf 57 Millionen M gestiegen, 1904 stellte er sich auf 95 Millionen M und 1909 auf 128 Millionen M. Die deutsche Einfuhr aus Ägypten hatte im letzten Jahre einen Wert von 96 Millionen M gegen 12,7 Millionen M im Jahre 1893, die deutsche Ausfuhr nach Ägypten einen solchen von 32 Millionen M gegen 6,6 Millionen M im Jahre 1893. Die Gesamteinfuhr Ägyptens bezifferte sich im Jahre 1909 auf 22230499 £E gegen 25100379 £E im entsprechenden Zeitraume 1908, so daß sich eine Abnahme von 2869899 £E ergibt. Die Gesamtausfuhr bewertete sich im Jahre 1909 auf 26076239 £E, während sie im Jahre 1908 insgesamt 21315673 £E betrug; es ist mithin bei ihr eine Zunahme von 4760566 £E zu verzeichnen.

Was die Einfuhr Deutschlands aus Ägypten betrifft, so besteht sie hauptsächlich aus folgenden Artikeln: Rohbaumwolle, Baumwollsamen, Zigaretten und Zwiebeln. Die Einfuhr von ägyptischer Rohbaumwolle hat im letzten Jahre 431602 dz betragen gegen 331509 dz im Jahre 1908; die Einfuhr von Baumwollsamen ist von 362254 dz im Jahre 1908 auf 752782 dz im Jahre 1909, die Einfuhr von Zwiebeln von 169213 dz auf 185687 dz gestiegen. Ägyptische Zigaretten wurden im letzten Jahre in einer Menge von 1120 dz (1908 1192 dz) eingeführt. Vor der Einführung der Zigarettensteuer in Deutschland und der Erhöhung des deutschen Zigarettenzolles war die deutsche Zigaretteneinfuhr aus Ägypten noch drei- bis viermal so groß. Die Artikel, die Ägypten aus Deutschland bezieht, sind insbesondere: Eisen- und Papierwaren, Farben, Maschinen, Manufaktur- und Glaswaren sowie Juweliersachen.

Wenn man den Anteil Englands an dem ägyptischen Handel mit dem Deutschlands vergleicht, so verschwindet der Deutschlands; die Gesamtziffer in der Ein- und Ausfuhr Englands betrug in den beiden letzten Jahren zwischen 20 und $20^1/_2$ Millionen £E, also etwa 410 Millionen M, d. h. rund die Hälfte des gesamten ägyptischen Handels.

Es fragt sich nun, welchen Einfluß Deutschland eigentlich in Ägypten besitzt und was es dort tatsächlich bedeutet. Von jeher hat sich die deutsche Regierung das Ziel gesetzt, in Ägypten politisch nichts zu suchen. Bismarck sagte schon, daß wir in Ägypten keine politischen Zwecke verfolgen, und auch Fürst Bülow hat sich im Reichstage oft dahin ausgesprochen, daß wir in Ägypten keinerlei politischen Ruhm ernten wollen. Wir verfolgen dort nur einen einzigen Zweck, nämlich wirtschaftliche Vorteile. Unsere ausdehnungsfähige und ausdehnungsbedürftige Industrie sucht Ausfuhrwege und hat bereits ein gutes Absatzgebiet in dem kauflustigen und reichen Ägypten gefunden. Die deutsche Einfuhr ließe sich bedeutend heben, wenn Deutschland die gleiche bequeme und billige Schiffsgelegenheit hätte, wie die anderen Länder, wenn es sich dazu entschlösse, nach Art der englischen Industrie Musterlager in Kairo und Alexandrien zu halten, und wenn es mehr Wert auf Reklame legte. Auch in der Wahl der Vertreter muß man natürlich sehr vorsichtig sein. Die deutsche Ware ist in Ägypten sehr beliebt und könnte mit den Erzeugnissen anderer Länder gut konkurrieren. Gegenwärtig bestehen in Kairo etwa 20 gute deutsche Einfuhrfirmen, die sich mit Agenturgeschäften und mit Geschäften für eigene Rechnung befassen. Die gleiche Anzahl gibt es in Alexandrien. Diese Einfuhrfirmen vertreiben natürlich nicht nur deutsche Waren, sondern auch Waren englischen, italienischen oder französischen Ursprungs, ebenso wie englische, italienische und französische Einfuhrfirmen deutsche Waren mit vertreiben. Man beklagt sich oft darüber, daß die deutschen Fabrikanten im Geschäftsverkehr kleinlich sind und dadurch mancher Geschäfte, die ihnen winken, verlustig gehen. Andererseits sind die deutschen Fabrikanten nicht selten im Kreditgeben und in der Verteilung der Vertretungen zu unvorsichtig, indem sie zweifelhaften und schikanösen Firmen zuweilen große, unverdiente Kredite geben, ohne sich vorher genügend über die Verhältnisse der Kundschaft unterrichtet zu haben. Daher hatte auch die deutsche Fabrikantenwelt während der ägyptischen Krisis sehr viel Geld verloren. Außer den deutschen Einfuhrgeschäften gibt es in Kairo und Alexandrien mehrere deutsche Firmen, die sich mit der Ausfuhr von Baumwolle und Zwiebeln, von Häuten und Assiut-Schals, von Gummi und Waffen befassen. Die deutsche Zigarettenfabrik Leopold Engelhardt, die ihren Hauptsitz in Bremen hat und mit einem Kapital von 600000 M arbeitet, betreibt eine große Zigarettenausfuhr nach Deutschland und Übersee. Zigarettenausfuhr in großem Maße be-

treibt gleichfalls die deutsche Zigarettenfabrik Anglo Egyptian Cigarette Company, deren Inhaber trotz des englischen Namens deutsche Staatsangehörige sind. Andere bedeutende Unternehmungen sind Orenstein & Koppel, ferner die Compagnie des Briquettes, die mit einem Kapital von 200000 M arbeitet und ein Zweigunternehmen von Harkort und die Abassia Sand Brick Company, an der deutsches Kapital beteiligt ist. Die Abassia Sand Brick hat eine Zweigniederlassung in Alexandrien, wo noch ein deutsches Konkurrenzunternehmen, die Alexandria Arenolith Company, besteht. Ein bedeutendes deutsches Unternehmen ist die Deutsche Baumwollpresse A.-G. in Alexandrien, die vor einigen Jahren mit Hilfe der Deutschen Orientbank mit einem Aktienkapital von 1 Million M gegründet wurde.

Unter den Bankhäusern hat sich die Deutsche Orientbank einen guten Namen gemacht. Die Bank, die mit einem Kapital von 16 Millionen M von der Dresdner Bank, dem Schaaffhausenschen Bankverein und der Nationalbank für Deutschland gegründet wurde, arbeitet viel in den Kreisen der Baumwollhändler und ägyptischen Großgrundbesitzer. Die Leitung der Bank in Kairo und Alexandrien liegt in Händen von österreichischen Direktoren, die als sehr tüchtig gelten und es verstanden haben, die deutschen Kaufleute und viele Geschäftsleute anderer Nationen als Kunden der Bank heranzuziehen. Andere deutsche Bankinstitute bestehen in Ägypten nicht; es hieß früher, daß die Deutsche Bank und die Palästina-Bank in Ägypten Zweigniederlassungen errichten lassen wollten, doch scheinen beide Banken von dieser Gründung Abstand genommen zu haben. Ein bedeutendes neueres deutsches Unternehmen ist die Upper Egypt Irrigation Company mit dem Sitze in Kairo, die sich die Aufgabe gestellt hat, Ländereien in Oberägypten gegen einen bestimmten Wasserzins zu bewässern. Die Gesellschaft ist von dem dort ansässigen Reichsdeutschen Arno Werther mit einem Kapital von 2100000 M gegründet worden. Zu den Aktionären gehört neben Berliner Großindustriellen die Tiefbohrgesellschaft in Berlin. Es verlautet, daß die Gesellschaft, die bisher mit ausschließlich deutschem Kapital dieses anscheinend zukunftsreiche Unternehmen gegründet hat, nunmehr auch fremdes, insbesondere französisches und englisches Kapital hinzuziehen will. Die Wasseranlagen haben bereits in der Nähe von Edfu begonnen, und die Gesellschaft will Pachtverträge über mehrere tausend Hektar Land in Händen haben. Von den in Kairo und Alexandrien bestehenden deutschen Handelsfirmen und Gesellschaften sind insbesondere noch zu erwähnen: der Norddeutsche Lloyd, die Deutsche Levante-Linie, die Hamburg-Amerika-Linie, die Versicherungsgesellschaften Friedrich Wilhelm und Victoria, sowie die Buchhandlungen Diemer, Succ und Schüler. An dem ägyptischen Schiffsverkehr sind die genannten Schiffahrtsgesellschaften nicht unerheblich beteiligt: auf deutschen Schiffen wurden im Jahre 1908 etwa 8000 Personen nach Ägypten befördert; von den 3344 Schiffen, die in dem genannten Jahre die ägyptischen Häfen anliefen, segelten 117 unter deutscher Flagge. Diese 117 Schiffe hatten einen Gehalt von 287133 t. Im Suezkanal behauptet Deutschland nach wie vor den zweiten Platz und wird nur von England übertroffen: der Kanal wurde von 3727 Schiffen durchfahren; hiervon waren 583 Schiffe deutscher Herkunft und diese Schiffe wiesen einen Tonnengehalt von 2306479 t auf.

Die größte deutsche Kolonie befindet sich in Kairo; ihr steht nicht viel nach die Kolonie Alexandriens. Andere ägyptische Orte, in denen Deutsche wohnen, sind Port-Said, Suez, Heluan, Assuan und Luxor. Die Zahl der Deutschen auf ägyptischem Boden hat sich in den letzten 10 Jahren verzehnfacht; die Kolonie Kairos zählt schätzungsweise etwa 1200 Seelen; insgesamt wird die deutsche Kolonie Ägyptens auf etwa 3000 Seelen geschätzt.

Deutschland hat in Ägypten in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht festen Fuß gefaßt und sucht mit anderen Völkern, die das gleiche Ziel verfolgen, in Eintracht und Harmonie zu leben. Das oben erwähnte Handelsabkommen wird hoffentlich mit dazu beitragen, daß Deutschland oder vielmehr deutsche Vertreter von Handel und Industrie in Ägypten, insbesondere auch in den von England beeinflußten und geleiteten Gebieten, eine wachsende Bedeutung erringen. In der Domäne, die England zu beispielloser Blüte gebracht und deren wirtschaftliche Entwicklung es vor allem auf eine sichere Grundlage gestellt hat, bietet sich anscheinend noch genügend Gelegenheit zur Betätigung fremden Kapitales und fremder Arbeit neben und trotz der bevorzugten Stellung Englands.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Einrichtung und Registratur der Reiseberichte.

Die Einrichtung zur Feststellung und Evidenzhaltung eines genauen Tages- und Reiseplanes und behufs Erzielung einer möglichst erschöpfenden Information der Reisenden über die vorgekommenen und laufenden Geschäftsfälle mit den Abnehmern, sowie einer übersichtlichen Registratur der erhaltenen Reiseberichte besteht:

a) aus Reiseplan- und Aufenthaltsliste,
b) „ Informations- oder Berichtsbögen,
c) „ Umschlagmappen für jeden besuchten Ort,
d) „ Fächerschrank,
e) „ einer Reisestatistik,

deren Benützung an Hand der beiliegenden Muster a, b im nachfolgenden erläutert wird.

Zu a): Die Verwendung und Ausfüllung der Reiseplan- und Aufenthaltsliste ergibt sich aus dem beiliegenden Formulare.

Zu b): Die Informations- oder Berichtsbögen sind derart eingerichtet, daß auf der linken Seite alle Vermerkungen für eine vollständige Information der Reisenden,

NEUES PREISAUSSCHREIBEN.

Unser jetzt abgeschlossenes erstes Preisausschreiben hat eine große Zahl von Arbeiten angeregt, die der Wissenschaft neues Material zuführen und Praktikern eine Summe von Erfahrungen aus der Praxis vermitteln. Dieser Erfolg hat uns bestimmt, unsern Lesern, die mit der Praxis in enger Fühlung stehen, durch ein neues Ausschreiben weitere Anregungen zur Mitarbeit zu geben.

Unsere Leser aus der Praxis müssen in weit höherem Maße als bisher *unsere Mitarbeiter* werden. Sie sollen sich gegenseitig regelmäßig über Neuerungen in der Praxis, über wichtige Fragen der Geschäftsorganisation und des Geschäftsbetriebes unterrichten und in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis ihre Erfahrungen austauschen, soweit die Wahrung der Geschäftsinteressen es gestattet. Das Geschäftsgeheimnis spielt im deutschen Geschäftsleben heute noch bei Fragen eine Rolle, mit denen es nichts zu tun hat, bei Fragen, die in die Öffentlichkeit geworfen werden sollten, um die Veröffentlichung der Ansichten einer großen Zahl anderer Fachmänner anzuregen und so eine bessere Grundlage für eine sichere Beurteilung der Dinge zu gewinnen, als es ohne öffentliche Diskussion möglich ist. Hierher gehören alle Organisationsfragen. Es ist kein Zufall, daß Nordamerika, das Land raschesten Fortschritts in Handel und Industrie, auch das Land freiester Meinungsäußerung der Industriellen und Kaufleute über Organisations- und Betriebsfragen ist.

Das Ergebnis eines solchen Austausches ist doppelt:

1. gegenseitige Anregung und Förderung der Männer der Praxis,
2. Erschließung der Praxis für die wissenschaftliche Forschung. —

Unser neues *Preisausschreiben* ist *dauernd;* es wiederholt sich *halbjährlich* und läuft vom 1. Juli 1910, so daß die erste Preisverteilung für den 1. Januar 1911 stattfindet.

Gegenstand des Wettbewerbes sind Mitteilungen aus der Praxis über Fragen der Geschäftsorganisation und des Geschäftsbetriebes, die uns zur Veröffentlichung in unserm Teile „Aus der Praxis" zugehen. Eine *Verpflichtung* zur Aufnahme oder zur sofortigen Veröffentlichung übernimmt die Redaktion nicht.

Für die bedeutsamste dieser Mitteilungen während je eines Halbjahrs wird ein *Preis* von M 400.— ausgesetzt, zahlbar nach der Veröffentlichung des Urteils.

Für die *Vergebung des Preises* sind maßgebend das Urteil unserer Leser und das der Herausgeber. Unsere Leser werden vierteljährlich auf einer Karte, die dem letzten Heft des Vierteljahrs beigelegt wird, aufgefordert, ihr Urteil über die Mitteilungen, die in diesem Zeitraume veröffentlicht worden sind, bis zum 15. des 1. Monats im neuen Quartal abzugeben. Von drei Mitteilungen, die die größte Zahl der Stimmen erlangt haben, wählen die Herausgeber diejenige aus, der der Preis seitens des Verlegers zuzuerteilen ist.

Die *Mitteilungen aus der Praxis,* die durch die Herausgeber erfolgen, sind vom Wettbewerbe ausgeschlossen.

Für den *Umfang der Mitteilungen* werden Grenzen nicht festgesetzt. Der Annahmeschluß für Manuskripte ist für jedes Heft der 15. des vorhergehenden Monats.

Die Einsendung der Arbeiten schließt, insoweit sie nicht durch den Inhaber des Geschäfts selbst erfolgt, für den Einsender die *ehrenwörtliche Versicherung* in sich, daß Geschäftsinteressen durch ihre Veröffentlichung nicht gefährdet werden.

HERAUSGEBER UND VERLAG.

---

a

Name des Unternehmens.

Reiseplan und Aufenthaltsliste

für Tour *V* vom *20. Oktober 1909* bis .....

Reisender: Herr *Rohn.*

Reise-Mappe Nr.	Tag des letzten Besuches	Besuchs-Tag		Fahrpreise	Ort	Avisiert	Informiert	Hoteladresse
		voraussichtlicher	wirklicher					
16	*16. 6. 09*	*20./10.*			*Graz*	*8./10.*	*16./10.*	*Stern*
4	*18. 6. 09*	*21./10.*			*Bruck a. M.*	„	„	*Linde*
28	*19. 6. 09*	*22./10.*			*Leoben*	„	„	*Grand*
41	*20. 6. 09*	*23./10.*			*St. Michael*	„	„	*Reichenstein*
usw.	*usw.*	*usw.*			*usw.*			*usw.*

Orts-Register 6

Firma des Unternehmens.

Reise-Information über *Marburg a. Dr.*

zuletzt besucht am *15./10. 1908* (Hotel: *Imperial*).

Reise-Mappe 15

besucht:

19.....

Salda-Konti Folio	Firmen und Konditionen (Veränderungen und neue Firmen sind einzusetzen)												Laufende Posten				Umsatzsummen in Kronen			Reise-Resultat				Reise-Bericht
	Allgemeine Preisklasse	Frachtvergütung	Preisklasse für: Bänder	Scharniere	Riegel	Einsteckschlösser	Kastenschlösser	Möbelschlösser	Blechwaren	Öfen			Fakturen oder Akzepte	Datum	K	h	in den Vorjahren		in diesem Jahre	letzter Bezug	Nummern der erhaltenen Aufträge	In Empfang genommene Barbeträge und Wechsel K	In Empfang genommene Barbeträge und Wechsel h	Prima-Nota Folio	Mitteilungen
																	1907	1908							
IV		*Ur*	*ban*	*&*	*Co.*												*820*	*996*	*1218*	*Juli*					
116	*II*	*3.—*	*I*	*II*	*II*	*I*	*I*	*III*	*II*	*IV*															
													F.	*6./5.*	*416*	*12*									
													„	*18./7.*	*380*	*—*									
													A.	*per 18./12.*	*700*	*—*									
													„	*„ 14./1.*	*560*	*—*									
													„	*„ 14./2.*	*180*	*50*									
					usw.																				

wie Namen und Adressen der Kunden, die denselben von Haus aus eingeräumten Preise und Zahlungsbedingungen, ihre Bonität, der Umsatz der letzten Jahre, die laufenden Verbindlichkeiten, Akzepte und Fakturen, einzuziehende Bar- und Wechselbeträge, Rimessen usw., Platz finden.

Die rechte Seite ist dagegen für die Berichte der Reisenden, wie Anmerkung der erhaltenen Aufträge, der eingehobenen Barbeträge und Wechsel, seine Wahrnehmungen und Beobachtungeu an Ort und Stelle, sowie etwaige Wünsche und Beschwerden der Kunden vorbehalten.

Zu c): In den Umschlagmappen, auf deren Außenseite die fortlaufende Nummer, der Name des Ortes, sowie der Name und die Nummer des Landes verzeichnet sind, liegen die unter b) beschriebenen Reiseberichte chronologisch geordnet. Die Mappen selbst sind innerhalb jeden Landes nach Orten alphabetisch gelegt, und die fortlaufende Nummer erleichtert eine rasche Aushebung und Einteilung.

Zu d): In den Schrankfächern liegen die Mappen nach Ländern geordnet, z. B.:

1. Böhmen, 2. Mähren, 3. Schlesien usw., wenn erforderlich mit Unterabteilungen, wie:
6. Steiermark, A—K, 6. Steiermark, L—Z.

Die Ländernummern und Namen sind am oberen Rande der Fächer ersichtlich.

Zu e): Eine nach Art der Ortsregister angelegte Reise-Statistik weist nach, wie oft, und zwar an welchem Tage und durch welchen Reisenden jeder Ort besucht wurde. Die Eintragungen in diesem Buche lauten beispielsweise:

Brünn 14./3. 08. R., 1./9. 08. R. (R. = Anfangsbuchstabe des Namens des Reisenden).

Diese Einrichtung hat sich sehr gut bewährt und trägt wesentlich zu einer guten Pflege der Kundschaft bei, da die Reisenden dadurch zu eingehender Aussprache und umfassenden Berichten über ihren Besuch veranlaßt werden.

Josef Weigend, Buchhalter, Graz.

Abschreibung des Maschinenparkes.

Eine der wichtigsten Fragen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses einer Maschinenfabrik ist wohl die der Abschreibungen an den Werkzeugmaschinen. Trotzdem habe ich aber bei meinen verschiedenen Revisionen und Reorganisationen die erstaunlichste Unkenntnis in diesen Fragen bei den maßgebenden Persönlichkeiten gefunden. Teilweise waren besonders die Sätze, welche abgeschrieben wurden, ganz falsch normiert.

Als Hauptübel ist es m. E. anzusehen, daß die Abschreibungsquoten meistens von Kaufleuten festgesetzt werden, oder aber, daß die mit der Festsetzung dieser Quoten betrauten Ingenieure zu wenig von dem Werkzeugmaschinenwesen an sich verstehen.

Es ist ganz klar, daß die verschiedenen und verschiedenartigen Maschinen des Werkzeugmaschinenparkes eines Betriebes nicht gleichmäßig abgeschrieben werden dürfen, geschweige denn, daß man für eine bestimmte Gattung von Werkzeugmaschinen verschiedener Betriebe einen ständig anwendbaren Satz festsetzen könnte. Hinzu kommt, daß für einen Kaufmann oder Laien auf dem Gebiete der Werkzeugmaschinen und Werkzeuge schon schwer zu beurteilen ist, ob es sich in den einzelnen Fällen um eine Maschine handelt, welche im verflossenen Geschäftsjahr wenig oder stark abgenutzt worden ist, was sich nach dem Beschäftigungsgrade des Unternehmens richtet, und zu beurteilen, in welcher Zeit diese oder jene Maschine für die Fabrikation unbrauchbar werden wird.

Am leichtesten liegt immer noch der Fall, wo es sich um allgemeinen Maschinenbau handelt, wo also Spezialmaschinen und Spezialwerkzeuge, sowie Automaten keine Verwendung finden. Allerdings ist hierbei auch schon zu berücksichtigen, ob man z. B. auf einer sehr langen Drehbank nur kurze Arbeiten verrichtet, wodurch naturgemäß dieser ständig gebrauchte kleine Teil der Bank stark abgenutzt wird und somit bald nicht mehr den gewünschten Grad der Genauigkeit aufweist.

Ganz anders und viel schwieriger liegt schon der Fall in Fabriken, wo es sich um teilweise oder ausgesprochene Massenfabrikation handelt. Bei der teilweisen Massenfabrikation sind nur einige Maschinen stark beansprucht, speziell aber die dazu benötigten Werkzeuge. Weit mehr gilt dies aber bei den ausgesprochenen Massenfabrikationen, wo unter Zuhilfenahme von Automaten und fein ausgeklügelten Spezialwerkzeugen fabriziert wird.

Der in Amerika vielfach vertretene Grundsatz, eine Maschine so stark zu beanspruchen, und so viel aus ihr wie nur irgend möglich herauszuholen, ist leider bei uns nicht überall vertreten, aus dem Grunde, weil man hier die Maschinen nicht so schnell wie dort erneuern will. Der Amerikaner sagt: „je eher meine Maschine durch die normale Arbeitsbeanspruchung unbrauchbar geworden ist, um so mehr verdiene ich“ und scheut sich dann auch nicht, sobald er einmal die Maschine als für seine Zwecke nicht mehr geeignet hält, sie zu einem mäßigen Preise zu verkaufen oder einzuschmelzen, um eine neue, bessere Maschine einzustellen.

Ich kenne aus meiner Praxis einen Fall, wo ein Fabrikant seine Fabrik, in welcher ein Spezialartikel hergestellt wurde, mit den besten Maschinen seinerzeit ausgerüstet hatte. Plötzlich kam nach wenigen Jahren eine neue Maschine auf den Markt, welche den bisherigen bei weitem überlegen war. Hier besann er sich nicht lange, ob er die neuen Maschinen aufstellen sollte, sondern ersetzte kurzer Hand seinen ganzen Maschinenpark durch die neuen bedeutend rationeller arbeitenden Maschinen.

Wie soll man nun in einem derartigen Falle die Abschreibungen bemessen?

Für gewöhnliche Drehbänke z. B. kann man selbstverständlich eine verhältnismäßig lange Lebensdauer, sagen wir von etwa 10 Jahren annehmen, weil diese Konstruktionen sich in kurzen Zeiträumen nicht so stark verbessern werden, daß ihre Anwendung völlig unrationell erscheinen würde. Das Gleiche gilt von Bohr- und Hobelmaschinen und den sonstigen normalen Werkzeugmaschinentypen. Wenn aber eine dieser Maschinen mehr als 10 Jahre in einem Betriebe steht, dann sollte sie eigentlich mit nicht mehr als einer Mark zu Buch stehen, weil sie alsdann trotz wiederholter Reparaturen nicht mehr auf ihrer Höhe steht und vor allem Präzisionsarbeit nicht mehr liefern kann.

Anders liegt z. B. schon der Fall bei den Revolverdrehbänken. Hier ist immerhin die Überholung der Konstruktion möglich, worauf bei der Abschreibung Rücksicht zu nehmen ist, denn man soll in der Lage sein, falls eine bedeutend vorteilhafter arbeitende Maschine auf den Markt kommt, diese ohne finanzielle Schwierigkeit in dem Betriebe einzustellen.

Diejenigen Maschinentypen, die am raschesten abgeschrieben werden sollten, sind aber die Spezialmaschinen und Automaten. Erstere sind im allgemeinen einmalige Ausführungen, die konstruktiv in kurzer Zeit bedeutend überflügelt werden können. Ist es doch ein Erfahrungssatz, daß man im allgemeinen eine einmal gebaute Spezialmaschine schon bei der zweiten Ausführung wesentlich verbessern könnte. Es ist aber auch der Fall denkbar, daß ein Spezialartikel, der auf einer solchen Spezialmaschine hergestellt wird, sich selbst konstruktiv verändert, schon wegen des allgemeinen Fortschrittes, und dann kann natürlich die Maschine für den gedachten Zweck unbrauchbar werden. Auch hierauf muß man bei der Bemessung der Abschreibungsquoten Rücksicht nehmen.

Ähnlich liegt der Fall bei den Automaten, sofern dieselben keine Universalmaschinen darstellen; doch auch bei diesen letzteren sollte man hohe Abschreibungen wählen, weil diese Maschinen ja so stark beansprucht werden sollen, daß nicht nur an Arbeitslohn gespart, sondern auch die Produktion wesentlich gesteigert wird.

Die Abschreibung muß eben in weiser Erwägung zwischen der Leistungsfähigkeit und der Lebensdauer der Maschine bemessen und bei Massenfabrikation sogar die Lebensdauer des zu fabrizierenden Artikels mit in Rechnung gezogen werden.

Zu den Werkzeugmaschinen treten noch die Spezialwerkzeuge und Fabrikationsvorrichtungen, bei denen dieselben Erwägungen maßgebend sind, wie ich solche über Spezialmaschinen und Automaten erläutert habe. Bei dem allge-

meinen Werkzeug, welches nicht von der Konstruktion des Fabrikationsartikels abhängig ist, kommt neben der Abnutzung durch den Gebrauch noch das Unbrauchbarwerden durch Bruch oder unsachgemäßer Behandlung hinzu.

Wie steht es nun mit den Reparaturen, die an den Werkzeugmaschinen usw. vorgenommen werden. M. E. sind Reparaturen, sowie kleine Erneuerungen direkt über Unkosten zu verbuchen, aus dem Grunde nämlich, weil sie keinen neuen Vermögensbestand bilden, resp. schaffen, sondern weil sie einen Vermögensbestandteil auf brauchbarer Höhe erhalten sollen. Damit aber die durch Reparaturen gesteigerten Betriebs- oder Fabrikationsunkosten nicht den Jahren zur Last fallen, in denen nur die Reparatur ausgeführt, nicht aber veranlaßt worden ist, stelle man jährlich einen Betrag zu diesem Zweck zurück, der sich nach dem Beschäftigungsgrade des Werkes richten muß; denn naturgemäß werden in Zeiten der Überbeschäftigung mehr Reparaturen veranlaßt als in stillen Zeiten.

Spezialwerkzeuge und Fabrikationsvorrichtungen über Unkosten wegzubuchen halte ich für falsch, weil sie neue Werte darstellen; allerdings wird niemand etwas dagegen haben können, wenn als ihr Wert nur Material und Arbeitslohn angesehen wird, d. h. wenn die auf die Arbeitslöhne entfallenden Fabrikationsunkosten bei der Bestimmung des Wertes des betreffenden Objektes nicht mit in Anrechnung kommen.

Holzmodelle sollten in jedem Jahr auf eine Mark heruntergeschrieben werden. Sie bilden meistens einen irrationellen Wert, da sie im allgemeinen nur einmal ausgeführt, oft sogar nur ein einziges Mal abgeformt werden und außerdem sehr feuergefährlich sind. Wenn dann wirklich einmal im Modellager ein Brand ausbricht, so ist durch die Abschreibungen der Verlust bereits völlig gedeckt und die Feuerversicherungssumme kann als Äquivalent für die teilweise Lahmlegung des Gießereibetriebes angesehen werden. Vielfach wird aber ein Modellkonto in der Bilanz gar nicht aufgeführt, sondern die Modelle verschwinden über Unkostenkonto. Dies ist m. E. falsch und bei Firmen, welche die Gesellschaftsform haben, werden sich die Aktionäre oder Gesellschafter kaum ein derartiges Manöver gefallen lassen, weil sie dann gar keine Kontrolle über die Unkosten haben.

Freilich gibt es Steuerbehörden, die eine Abschreibung von 100 % für unzulässig halten und aus diesem Grunde werden teilweise solche Buchungen, wie oben erwähnt, mit stichhaltigem Grunde vorkommen.

Im allgemeinen sind hohe Abschreibungen, so weit sie gerechtfertigt sind, und für die Gesellschaft eine stille Reserve bilden, nur zu befürworten.

Aber teilweise weiß man gar nicht, wie ich vor einiger Zeit unter dem Titel „Niedergang alter Fabrikbetriebe" im Plutus ausgeführt habe, wie die durch Abschreibungen erhaltenen stillen Reserven richtig anzuwenden sind, nämlich um einen alten Maschinenpark durch neue Maschinen zu ersetzen, sondern man wurschtelt lieber in der alten Weise fort, ungeachtet des ständig wachsenden wirtschaftlichen Niederganges. Man ist teilweise nicht in der Lage, sich den durch Aufstellen neuerer und besserer Maschinen zu erzielenden Mehrgewinn richtig zu errechnen.

Und dennoch ist das eine so wichtig, wie das andere. Richtige und sachgemäße Abschreibungen, die vom Fachmann festgesetzt sind, verbunden mit zeitgemäßer, ständiger aber schrittweiser Verbesserung des Maschinenparkes und der Fabrikationsmethoden sind die Hauptfaktoren, um eine ersprießliche Fortentwicklung jedem Unternehmen zu gewährleisten und gleichmäßigen Verdienst zu erzielen.

Martin H. Blancke,
konsultierender Ingenieur für Fabrikation, Berlin.

Rundschau.

Bankwesen.

Südafrikanische Bankenfusion. Der Ankauf der National Bank of the Orange River Colony Ltd. durch die Standard Bank of South Africa Ltd. ist seit April laufenden Jahres eine vollzogene Sache. Die erstere Bank war insofern eine Regierungsbank, als die Regierung der Orange River-Kolonie, bzw. des früheren Freistaates 14300 der 20000 Stammaktien besaß.

Die Zweimonatsbilanzen der Banken. Mit den neuen Bestimmungen für die Zulassung von Wertpapieren zur Börse wird den inländischen Kreditbanken die Verpflichtung zur Aufstellung von regelmäßigen Zwischenbilanzen auferlegt. Diese Zwischenbilanzen sind nach einem bestimmten Schema aufzustellen, das jetzt im „Reichsanzeiger" veröffentlicht wird und folgendermaßen lautet:

Aktiva.

Kasse, fremde Geldsorten und Kupons,
Wechsel und kurzfristige Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten,
Guthaben bei Banken und Bankiers,
Reports und Lombards,
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen,
Eigene Wertpapiere,
Konsortialbeteiligungen,
Dauernde Beteiligungen bei anderen Bankinstituten und Bankfirmen,
Debitoren in laufender Rechnung (Avaldebitoren vor der Linie),
Bankgebäude,
Sonstige Immobilien,
Sonstige Aktiva.

Passiva.

Aktienkapital,
Reserven,
Kreditoren in laufender Rechnung,
Depositengelder,
Akzepte und Schecks (Avalverpflichtungen vor der Linie),
Sonstige Passiva.

Das B. T. schreibt dazu:

„Dieses Schema entspricht dem, das diejenigen Banken anwendeten, die bisher schon freiwillig Zweimonatsbilanzen zur Veröffentlichung brachten. Es läßt an Klarheit noch manches zu wünschen übrig und ist durchaus nicht geeignet, ein abschließendes Urteil über den Status einer Bank zu gestatten. Schon die Zusammenziehung von Wechseln — die doch manchmal zweifelhafter Natur sind — mit Schatzanweisungen entspricht nicht den Anforderungen des Klarheitsprinzips. Die Trennung der »Guthaben bei Banken und Bankiers« von den sonstigen Debitoren ist zwar an sich ganz erwünscht, kann aber, wenn eine skrupellose Bankdirektion unter den »Guthaben bei Banken und Bankiers« faule Forderungen verbirgt, irreführend wirken. Die Trennung der Verpflichtungen in Kreditoren- und Depositengelder ist solange ziemlich wertlos, wie nicht genau feststeht, was Depositengelder und welches andere Kreditoren sind. Eine ganz scharfe Begriffsbestimmung wird sich aber überhaupt nicht geben lassen. Viel wichtiger als die Trennung der Kreditoren von den sogenannten Depositengeldern wären Angaben darüber, welche Summen den Banken mit täglicher Kündigung und welche ihnen mit befristeter Kündigung überlassen sind. Der Posten »eigene Wertpapiere« bedürfte zum mindesten einer Spezialisierung in verzinsliche und Dividendenpapiere; die letzteren wären dann wieder in börsenfähige und nicht börsenfähige Papiere zu trennen."

B. T.

Börse.

Kuxe als offizielle Börsenpapiere. In der Verordnung des Bundesrats „betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel" ist im § 2 unter anderem die Frage der Zulassung von Kuxen zum offiziellen Börsengeschäft geregelt. Die erwähnte Bestimmung lautet:

„Wertpapiere, die nicht auf einen Geldbetrag gestellt sind, (Kuxe, Genußscheine usw.), dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens 1000 vorhanden sind. In besonderen Fällen kann die Börsenaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen".

Dazu schreibt das B. T.:

„Damit hat der Bundesrat sich der schon vor mehreren Jahren in der Praxis der Börsenzulassung zum Durchbruch gekommenen Anschauung angeschlossen, daß die Bestim-

mungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, die bei einem Antrag auf Börsenzulassung von Wertpapieren unter anderem auch die Angabe des Betrages (Nennbetrages) fordern und demgemäß — wenn man das Gesetz buchstäblich interpretiert — an eine Zulassungsmöglichkeit der auf keinen bestimmten Betrag lautenden Kuxe nicht direkt gedacht haben, sinngemäß auch auf Bergwerkskuxe und andere Wertpapiere ohne Nennbetrag auszudehnen sind. Endgültig ist aber die Rechtsfrage, ob Kuxe börsenfähig sind, auch damit noch nicht geklärt; denn der Bundesrat hat nur das Recht, Ausführungsbestimmungen zum Börsengesetz zu erlassen, er ist aber nicht berechtigt, über den Rahmen des Börsengesetzes hinausgehende oder diesem Gesetz gar widersprechende Bestimmungen festzulegen. Die Anhänger der Theorie, daß Kuxe nach dem Gesetz nicht börsenfähig sind, könnten sogar eine Bestätigung ihrer Ansichten darin sehen, daß der Gesetzgeber es bei der Revision des Börsengesetzes im Jahre 1908 nicht für notwendig gehalten hat, die Zulassungsbestimmungen ausdrücklich auf Kuxe auszudehnen, trotzdem die Frage einige Jahre vorher streitig geworden und in der Presse in ausgedehnter Weise erörtert worden war. Diese Unterlassung bei der — im wesentlichen ja anders geartete Fragen behandelnden — Börsengesetzreform von 1908 ist aber anscheinend nur auf ein Versäumnis zurückzuführen und beruht kaum auf einer bestimmten Absicht. Sie hat daher den Status quo, der vor der Börsengesetzreform von 1908 hinsichtlich der Kuxenzulassung in Geltung war, nicht verändert. Und von diesem Standpunkt aus ist die Bestimmung des Bundesrates immerhin als eine bedeutungsvolle, wenn auch nicht vollgültig authentische Interpretation zu bezeichnen.

Der Bundesrat hat sich nun allerdings darauf beschränkt, die Zulassungsfähigkeit der Kuxe zu konstatieren, ohne im einzelnen die Zulassungsbedingungen für diese Art von Wertpapieren, die wegen ihrer eigenartigen Natur eigentlich in manchen Punkten eine individuelle Behandlung beansprucht hätten, ausdrücklich zu normieren. Für Kuxe gelten zunächst also die allgemeinen Bestimmungen über alle Wertpapiere, demgemäß auch die Bestimmungen, die in den §§ 6 und 7 der Zulassungsbestimmungen über den Inhalt der bei Zulassungsanträgen einzureichenden Prospekte erlassen sind. Hinsichtlich der wichtigen Bestimmungen des § 8, der für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Beispiel die Veröffentlichung von Angaben über die Verteilung des Gewinns, die in den letzten 5 Jahren verteilten Gewinnanteile, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres, die Höhe der Hypotheken- und Grundschulden, die Zusammenstellung der Verwaltung im Prospekt vorschreibt, wird im Absatz 2 des genannten Paragraphen nur bemerkt, daß die Vorschriften des Absatz 1 bei Wertpapieren anderer Gesellschaften „entsprechende Anwendung" finden. Die durch die besondere Rechts- und Verkehrsnatur der Kuxe geforderte Individualisierung der Zulassungsbestimmungen wird also den einzelnen Börsen bezw. deren Zulassungsorganen überlassen. Diese dürfen allerdings die Bestimmungen des § 8, die sich unverändert auf Kuxe übertragen lassen, nicht willkürlich abändern.

In der Praxis ist an der Berliner Börse der Fall einer Börsenzulassung von Kuxen noch nicht akut geworden, da noch niemals ein darauf hinzielender Antrag gestellt worden ist. Dagegen werden an der Frankfurter Börse seit längerer Zeit die Kuxe der zum Westeregelnkonzern gehörigen Kaligewerkschaft Roßleben notiert, und kürzlich ist, wie wir meldeten, der Antrag gestellt worden, in Frankfurt auch die Kuxe der zu dem gleichen Konzern gehörigen Gewerkschaft Thüringen zuzulassen. Nach den bisher in Frankfurt gemachten Erfahrungen ist jedoch das offizielle Börsengeschäft in Roßlebenkuxen niemals sonderlich groß gewesen. Der geringe Gebrauch, der bisher von der prinzipiellen Zulassungsmöglichkeit der Kuxe gemacht worden ist, erklärt sich daraus, daß in den Kuxen bereits freigebauter Gewerkschaften, die für eine Börsenzulassung allein in Betracht kommen, die Umsätze wegen des hohen, oft 10—20000 M betragenden Wertes des Einzelkuxes nur recht geringfügig sind und die offizielle Notierung dieser „schweren" Kuxe daher erheblichen technischen Schwierigkeiten begegnet. Das lebhafte Geschäft auf den Kuxenmärkten spielt sich fast durchweg in den sogenannten mittleren und leichteren Kuxen ab, deren Gewerkschaften meist noch in der Entwicklung sich befinden. Hier liegt die eigentliche spekulative Chance und das eigentliche spekulative Risiko des Kuxengeschäfts. Aber obgleich gerade in diesem Teil des Kuxengeschäfts eine Regulierung und Kontrolle des Marktes im Interesse des anlagesuchenden Publikums sehr wünschenswert wäre, können doch die Zulassungsbestimmungen und die Zulassungsstellen der Börsen hier nicht eingreifen, da es sich eben fast durchweg um Werte handelt, die nicht „zulassungsreif" sind.

Entscheidungen.

Stillschweigen auf Bestätigungsschreiben. Ein Reisender der Firma „Vereinigte Tuchwerke" hatte dieser eine angebliche Bestellung der Firma „Züchter" übermittelt. Die Vereinigten Tuchwerke bestätigten Züchter den Auftrag. Da Züchter den vermeintlichen Auftrag nicht zurückwies, sondern schwieg, sollte er die „bestellte" Ware auch abnehmen. Die Tuchwerke schritten zur Klage. Das Oberlandesgericht Kolmar (Urt. 5. IV. 1910) entschied aber, wie folgt: „Wenn auch einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben und dem Stillschweigen des Empfängers desselben in solchen Fällen konstitutive Wirkung beigelegt werden kann, in denen ein mündlicher Abschluß mit einem Vertreter des Verkäufers, wenn auch unter teilweiser Abänderung der brieflichen, nicht zum Abschluß gelangten Verhandlungen endgültig bestätigt werden, so greift dies doch in der Regel dann nicht Platz, wenn es sich um erdichtete Abschlüsse eines Vertreters handelt, hinsichtlich deren — in Ermangelung einer nicht vorhandenen Bestellung des Empfängers — von einer Bestätigung derselben nicht die Rede sein kann. Hier wird, zumal wenn die Geschäftsverbindung der Parteien nur eine vorübergehende ist, eine Verpflichtung des Empfängers zum Widerspruch mit der Wirkung, daß dessen Unterlassung als Genehmigung des Geschäfts auszulegen wäre, nicht anzunehmen sein."

Sonderabkommen beim außergerichtlichen Akkord? Urteil des Reichsgerichts. Allgemeinstes Interesse wird folgender Rechtsstreit finden, in dem es sich um die Frage handelt, ob ein Gläubiger, der äußerlich dem vom Schuldner angebotenen außergerichtlichen Akkord beitritt, im geheimen mit dem Schuldner gültiger Weise ein Sonderabkommen dahin treffen kann, daß er später voll befriedigt werde. Das Reichsgericht hat die Gültigkeit bejaht, jedoch angedeutet, daß möglicherweise Beihilfe zum Betruge vorliege.

Der Fabrikant R. in Berlin hatte von einer Frau W. im Jahre 1896 ein am 31. Dezember 1897 rückzahlbares Darlehen erhalten. Im Februar wandte sich R., der in Zahlungsverlegenheit geraten war, an seine Gläubiger, darunter auch an Frau W., mit der Aufforderung, gegen Zahlung von 40% ihrer Forderungen über dieselben voll zu quittieren. Sämtliche Gläubiger unterzeichneten Reverse mit dem jener Aufforderung entsprechenden Inhalte. Frau W. erhielt auch 40% ihrer Forderung in Höhe von 2400 M zurückbezahlt.

Mittels der Klage machten nun die Klägerinnen als Erben ihrer Mutter, der Frau W., geltend, es sei zwischen dieser und dem Fabrikanten R. ein Sonderabkommen neben jenem Privatakkord dahin zustande gekommen, wonach R. verpflichtet sein solle, auch den Rest der Forderung in Höhe von 60% der ursprünglichen Forderung zurückzuzahlen, sobald er zu besseren Vermögensverhältnissen gelangt sei. . . Sie behaupteten, daß letztere Voraussetzung eingetreten sei, und forderten in erster Linie Zahlung des Restes nebst Zinsen. Eventuell beantragten sie, nur festzustellen, daß R. zur Zahlung verpflichtet sei, sobald sich seine Vermögensverhältnisse gebessert hätten.

Das Kammergericht Berlin, als Berufungsgericht, erkannte nach dem Eventualantrage. Gegen das Urteil legte R. Revision beim Reichsgericht ein, jedoch erfolglos, denn der 4. Zivilsenat erklärte:

„Die Revision macht geltend: das Berufungsgericht habe mit Unrecht verneint, daß das geschlossene Sonderabkommen gegen die guten Sitten verstoße. Diese Rüge geht fehl. Darin allein, daß ein Schuldner, der mit seinen Gläubigern über den Erlaß eines gleichmäßigen Teiles ihrer Forderungen

ein Privatabkommen abschließt, mit einem scheinbar jenem Abkommen beitretenden Gläubiger eine Sonderabrede trifft, wonach er demselben trotzdem dessen ganze ursprüngliche Forderung bezahlen wolle, ist der Tatbestand einer die guten Sitten verletzenden Handlung nicht zu finden. Der den anderen Gläubigern gegenüber Begünstigte erhält nur dasjenige, worauf er Anspruch hatte. Weiß er, daß der Schuldner den übrigen Gläubigern den Nachweis des Beitritts aller Gläubiger zu erbringen hat, so kann allerdings unter Umständen in seinem Verhalten eine Beihilfe zum Betruge gesehen werden. Dies würde ihn den getäuschten Gläubigern gegenüber zum Schadensersatze verpflichten. Der Schuldner aber könnte hieraus keine Einrede gegenüber dem bessergestellten Gläubiger ableiten".

Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen.

Verwechselungsfähigkeit bei Warenzeichen. Urteil des Reichsgerichts. Es kommt nicht selten vor, daß Streitigkeiten im Handelsgewerbe durch die Ähnlichkeit der Warenzeichen entstehen, die zu Verwechselungen Anlaß geben kann. So hatte sich die Gummifabrik M. & Co. in M. das Warenzeichen „Radifix" für Radiergummi in die Zeichenrolle des Kaiserl. Patentamts eintragen lassen. Etwa ein Jahr später wurde für die Gummiwerke F. in F. das Warenzeichen „Radirit" ebenfalls für Radiergummi eingetragen, nachdem das Patentamt durch Beschluß die Gefahr einer Verwechselung des letzteren Zeichens mit den Zeichen „Radifix" und „Raditint" verneint und die auf Grund dieser beiden Zeichen erhobenen Widersprüche verworfen hatte. Die Gummiwerke brachten darauf Gummi mit dem Zeichen „Radirit" in den Verkehr.

Die Gummifabrik M. & Co. erhob nun Klage gegen die Gummiwerke. Sie verlangte Einwilligung zur Löschung des Zeichens „Radirit", Untersagung des Gebrauchs (bei Strafandrohung) und Schadensersatz. Das Lg. Hanau und das Oberlg. Kassel wiesen die Klage ab. Auch die Revision beim Reichsgericht war erfolglos; denn der 2. Zivilsenat sprach sich wie folgt aus:

Vor allem ist darin keine Gesetzesverletzung zu erblicken, daß das Berufungsgericht nach Aufstellung des von ihm mit Recht als maßgebend erachteten Gesichtspunktes — es komme für die Entscheidung über die Verwechselungsfähigkeit der beiden fraglichen Wörter darauf an, welchen Eindruck sie als Ganzes auf Auge und Ohr machten, — bei seinen weiteren Erörterungen die beiden Stammsilben dieser Wörter („Radi") als „unwesentlich" für die Vergleichung der beiden Wörter als Ganzes angesehen hat. Seine bezüglichen Ausführungen sind im Zusammenhang so zu verstehen, daß den beiden Stammsilben wegen der darin liegenden Bezeichnung der Beschaffenheit und Bestimmung der mit den fraglichen Wörtern versehenen Waren keine unterscheidende Kraft zukomme und daß daher der Eindruck, welchen die Wörter als Ganzes machten, nicht wesentlich durch die beiden Stammsilben, sondern hauptsächlich durch die lediglich zur Unterscheidung dienenden, charakteristischen Endsilben „fix" und „rit" bestimmt werde. Zudem könne jeder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfald „Radifix" und „Radirit" sowohl als Ganzes als auch bezüglich deren Endsilben beim Lesen leicht unterscheiden. Durch seine Hervorhebung des verschiedenen Klangs der Silben „fix" und „rit" sollte zugleich eine die Verwechselungsgefahr ausschließende Verschiedenheit des Klanglauts der gesamten Wörter „Radifix" und „Radirit" festgestellt werden.

Das Berufungsgericht hat dann weiter die Verwechselungsfähigkeit der beiden Zeichen im Verkehr mit folgender Begründung verneint. Maßgebend sei die Auffassung des allgemeinen Verkehrs mit der Ware, der herrschende Sprachgebrauch im Kreise der Hersteller, Vertreiber und Verbraucher der Ware; die Auffassung der Gesamtheit dieser Personen entscheide. Für keinen dieser Personenkreise sei aber eine Verwechselungsgefahr zu besorgen, namentlich nicht für die Verbraucher, als welche hauptsächlich Schüler und berufsmäßige Zeichner, Architekten, Ingenieure und dergleichen in Betracht kämen. Dem Durchschnittsschüler prägten sich beide Wörter sowohl dem Klange wie dem Aussehen nach leicht ein. Die übrigen genannten Verbraucher seien aber schon vermöge ihrer Bildung in der Lage, beide Zeichen nach Aussehen und Klang voneinander zu unterscheiden. In diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist eine Gesetzesverletzung nicht zu erblicken.

Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen.

Kartell und gute Sitten. Urteil des Reichsgerichts. Die Württembergischen Ziegeleibesitzer haben sich in Form einer G. m. b. H. zu einem Kartelle zusammengeschlossen, das ein Gesamtproduktionsgebiet von 370000 Quadratmeter Ziegeleiboden umfaßt. Dieser Gesellschaft ist auch die Gesellschaft Tonwarenindustrie W. in Baden mit einem Areal von 10000 Quadratmetern beigetreten. Der Zweck des Kartells ist der Verkauf der Ziegel zu gemeinsamen festen Preisen unter Regelung des jedem Gesellschafter zustehenden Absatzgebietes. Die Gesellschafter waren vertraglich besonders verpflichtet, der Gesellschaft Bericht über ihren Geschäftsbetrieb zu geben, ihr jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten und vor allem die einheitlichen Verkaufspreise unter Einhaltung der geregelten Absatzgebiete streng zu wahren. Nach Vergrößerung ihres Geschäftsbetriebes fühlte sich die Gesellschaft Tonwarenindustrie W. durch ihre Zugehörigkeit zu dem Württemberger Kartelle in ihrer Absatzfähigkeit beschränkt und beabsichtigte, aus dem Kartelle auszutreten. Die gegen die Gesellschaft zu richtende Auflösungsklage vermochte die Gesellschaft nicht anzustrengen, da diese Klage nach § 61 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur von Gesellschaftern erhoben werden kann, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals gleichkommen. Die Gesellschaft Tonwarenindustrie behauptete deshalb, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verstießen infolge gesetzwidriger Beschränkung der persönlichen Gewerbefreiheit und durch die nach Lage der Verhältnisse unmögliche Kündbarkeit des Vertrages gegen die guten Sitten, so daß der Vertrag überhaupt ungültig sei. Ebenso sei nach § 723 des BGB. ein Vertrag, durch den das Kündigungsrecht eines Gesellschafters ausgeschlossen sei, nichtig. Die Klägerin beantragte deshalb, ihr das Recht zur Erhebung der Auflösungsklage oder zum mindesten die Kündbarkeit des Gesellschaftsvertrages zuzugestehen. Das Landgericht und das Oberlandesgericht Stuttgart wiesen die Klage ab und stellten fest, daß der Klägerin ein Kündigungsrecht nicht zustehe. Die Zwecke, die das Kartell durch Unterwerfung der Gesellschafter unter die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verfolge, beständen vor allem in der einheitlichen Preisbestimmung und Abgrenzung der Absatzgebiete. Diese Zwecke könnten nicht als sittlich verwerfliche gelten, die die Nichtigkeit des Vertrages bedingten. Insbesondere bedeuteten sie nicht eine Beschränkung der persönlichen Gewerbefreiheit der Klägerin, da sich die Klägerin den Bestimmungen freiwillig unterworfen habe. Dadurch, daß sich die Klägerin dem Gesamtwillen der Gesellschaft untergeordnet habe, genieße sie auch erhebliche Vorteile, die den angeblichen Beschränkungen gleichwertig gegenüberstünden. So sei die Klägerin insbesondere in dem ihr zugewiesenen Gebiete vor der Konkurrenz anderer Gesellschafter sicher, während es ihr freistehe, in den übrigen Bezirken Badens zu verkaufen. Mit den von der Gesellschaft festgesetzten Preisen habe die Klägerin auch ohne ihre Zugehörigkeit zum Kartelle zu rechnen. Die Auflösung und Kündigung einer Gesellschaft m. b. H. regle sich ganz nach den vom Gesetz über diese Art der Gesellschaften gegebenen Bestimmungen. Diese aber schrieben vor, daß die Auflösungsklage nur von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprächen, erhoben werden könne. Die Klägerin habe bei ihrem Eintritte gewußt, daß sie mit Rücksicht auf ihr geringes Kontingent einen Einfluß auf die Auflösung der Gesellschaft nicht werde ausüben können. Sie könne deshalb den Vertrag auch nicht wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums anfechten. Vor allem aber würde es der Natur und der notwendigen Stabilität eines Kartells widersprechen, wolle man einem Mitgliede auch in anderen als in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Kündigungsrecht gewähren. In der Revision vor dem Reichsgerichte behauptete die Klägerin, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gingen durch die Dauer der Gebundenheit und die mangelnde Rücksicht auf die persönliche Gewerbefreiheit weit über den erlaubten Zweck

eines Kartellverbandes und verstießen damit wider die guten Sitten. Der Vertrag könne unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse tatsächlich als ein Vertrag für ewige Zeiten geschlossen gelten und sei deshalb gesetzlich nichtig. Mindestens aus Gründen der Billigkeit müßte der Klägerin das Recht zugestanden werden, sich dem von der Gesellschaft ausgeübten mittelbaren Zwange durch Kündigung zu entziehen. Auch das Reichsgericht wies die Revision der Klägerin zurück. Die Klägerin sei freiwillig Gesellschafterin einer Gesellschaft m. b. H. geworden, in der Annahme, daß dies ihren Interessen entspräche: Diese Willenserklärung könne sie insbesondere nicht wegen Arglist und Täuschung anfechten. Die Klägerin habe sich damit den über die Kündbarkeit des Gesellschaftsvertrages bestehenden Vorschriften unterworfen. Aus anderen Gründen als aus den vom Gesetz vorgesehenen könne der Klägerin ein Kündigungsrecht nicht zugestanden werden. Der Beweis, daß die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages den guten Sitten zuwiderlaufe, sei nicht erbracht.

Export — Import.

Kongo. Seit dem 1. Juli d. J. ist im Kongostaat die Handelsfreiheit eingeführt.

Handelsförderung.

Erfolge deutscher Handlungsreisender. Der deutsche Kaufmann hat durch Gründlichkeit und geschäftsmäßiges Verfahren große Erfolge erzielt. In einer längeren Abhandlung führt dies der englische Wirtschaftspolitiker L. G. Chiozza Money aus. Er verweist dabei namentlich auch darauf, daß die Größe des Absatzes der Waren immer ganz besonders von der Zahl der kaufmännischen Reisenden abhängig sei. Aus dem praktischen Beispiel der Schweiz geht dies deutlich hervor.

	Einfuhr nach der Schweiz in 1 Jahre Frcs.	Kaufmänn. Reisende welche die Schweiz in 1 Jahre besuchten
Deutschland	482 000 000	4711
Frankreich	360 000 000	1531
Italien	204 000 000	1405
Österreich-Ungarn	93 000 000	248
Belgien	29 000 000	85
England	84 000 000	71
Holland	7 000 000	32
Spanien	6 000 000	9
Vereinigte Staaten	58 000 000	4

Die Ausnahme bei den Vereinigten Staaten bestätigt nur die Regel, da die Einfuhr ja vornehmlich aus Baumwolle besteht, die in den Vereinigten Staaten selbst eingekauft wird.

Aus dem Beispiel kann man aber ersehen, wie sehr es notwendig ist, stets Reisende in großer Zahl in das zu bearbeitende Land zu senden, um gute Absatzziffern zu erzielen.

Zum Handelsabkommen mit Ägypten. Die Ratifikationsurkunden zu dem am 17. März d. J. in Kairo unterzeichneten Zusatzabkommen zum Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Ägypten vom 19. Juli 1892 sind am 15. Juni ausgewechselt worden[1]).

Deutsches Musterlager in New York. In New York wird gegenwärtig die Merchants and Manufacturers Exchange mit der ausschließlichen Zweckbestimmung errichtet, Musterlager sowohl amerikanischer als auch ausländischer Herkunft aufzunehmen. Die Organisation des deutschen Musterlagers hat die Ausstellungshalle G. m. b. H., Berlin, übernommen. Die für das deutsche Musterlager bestimmten Waren werden unter „Bond" eingehen, d. h. solange vom Zoll befreit sein, als sie nicht innerhalb Amerikas verkauft sind, und werden auch darüber hinaus alle nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten möglichen Erleichterungen der Einfuhr genießen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Musterlagers, New York, befindet sich Berlin W., Hardenbergstraße 29, wo Prospekte und weitere Auskünfte erteilt werden.

Zur Karriere amerikanischer Konsuln. Taft soll allen amerikanischen Konsuln in China geschrieben haben, ihre fernere Laufbahn hänge von den Prozenten ab, zu denen der Absatz amerikanischer Waren in ihren Bezirken steige. Ganz Yankee, aber auch ganz Sachlichkeit. Wie's klingt, ist ihnen ja immer verdammt egal.

Hochschulnachrichten.

Akademie Frankfurt a. M. Die Zahl der eigentlichen Studierenden (Besucher) der Akademie hat sich im laufenden Sommer-Semester wiederum in sehr günstiger Weise gehoben; sie beträgt 344 gegen 300 in der gleichen Zeit des vorjährigen Sommer-Semesters. Die Gesamtzahl der Teilnehmer an den Vorlesungen beläuft sich zurzeit auf 790.

Die Ausgestaltung der Wiener Exportakademie. Unter Führung mehrerer Abgeordneten erschien am 17. Juli eine Deputation von Hörern der Wiener Exportakademie beim Handelsminister Dr. Weißkirchner, um ihm die Wünsche bezüglich der Ausgestaltung der Exportakademie zu einer Handelshochschule vorzutragen und zu begründen. Der Handelsminister erklärte, daß ihm diese Wünsche gerechtfertigt erscheinen und daß er im gegebenen Falle alles aufbieten werde, damit sie in Erfüllung gehen. Die Deputation begab sich hierauf zum Unterrichtsminister Grafen Stürgkh. Dieser erklärte, die Frage werde von der Unterrichtsverwaltung schon längere Zeit studiert, und das Unterrichtsministerium habe auch zu diesem Zwecke eine Kommission ins Deutsche Reich entsendet, wo bereits Handelshochschulen bestehen. Sollte das österreichische Handelsministerium im Sinne der vorgebrachten Wünsche an die Unterrichtsverwaltung mit einem Vorschlag herantreten, so werde der Unterrichtsminister ihn gewiß einer wohlwollenden Erwägung unterziehen.

Städtische Handelshochschule Köln. Das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule für das Wintersemester 1910/11, das zwanzigste Semester seit ihrer Eröffnung, ist auf das reichhaltigste ausgestattet; es umfaßt im ganzen 175 Vorlesungen und Übungen in 306 Wochenstunden aus fast allen Wissensgebieten. Neben der Volkswirtschaftslehre, der Rechtslehre und der Handelstechnik, die die Hauptdisziplinen der Handelshochschule darstellen und dementsprechend im Lehrplane besondere Berücksichtigung finden, sind Versicherungs- und Genossenschaftswesen, Geographie und Warenkunde, chemische und mechanische Technologie, sowie der fremdsprachliche Unterricht, der sich jetzt auf 14 verschiedene Sprachen erstreckt, für die Handelshochschulbildung von Bedeutung und demnach im Lehrplane mit zahlreichen Vorlesungen, Übungskursen usw. vertreten. Wenn es auch, zumal im gegenwärtigen Stadium der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, erfreulich wäre, daß jeder Studierende sich gründliche Kenntnisse auf allen diesen Gebieten aneigne, so bedingt doch die Kürze des Hochschulstudiums für den einzelnen eine Beschränkung in dieser Richtung. Während Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre und Handelstechnik Gebiete sind, mit denen sich jeder Studierende vertraut machen muß, hat sich die Beschäftigung mit den anderen vorgenannten Disziplinen in erster Linie nach den Zukunftsplänen der Studierenden zu richten. Daneben gibt die Handelshochschule ihren Studierenden Gelegenheit, während der Studienzeit auch ihre allgemeine Bildung wissenschaftlich zu erweitern und zu vertiefen. So haben insbesondere Philosophie, Literatur, Kultur- und Allgemeingeschichte als Hilfswissenschaften für die eigentliche Handelhochschulbildung Aufnahme in den Lehrplan der Handelshochschule gefunden. Es wird dem Studierenden an der Handelshochschule so reiche Gelegenheit geboten, seine Allgemeininteressen zu pflegen, wie es nur an wenigen Universitäten der Fall ist. — An der unter Leitung des Studien-Direktors Professor Dr. Eckert stattfindenden Amerikafahrt beteiligen sich 28 immatrikulierte Studierende.

Industrie.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichskaligesetz sind vom Bundesrat genehmigt worden. Die Bestimmungen sind bereits in Druck gegeben und werden in nächster Zeit erscheinen. Der ursprüngliche, dem Handelsministerium zugegangene Entwurf ist mehrfach abgeändert worden[1]).

[1]) Vgl. den Schlußartikel dieses Heftes.

[1]) Vgl. die Notiz unter „Bundesrat und Kaliindustrie".

Gründung eines englischen Unternehmens in Deutschland. Eine englische Gesellschaft, die sich British & Foreign Weawers Ltd. nennt, forderte unlängst in deutschen Zeitungen zur Zeichnung auf 45000 Aktien à 1 Pfd. Sterling auf. In dem Prospekte, der Interessenten auf Anfrage zuging und englisch abgefaßt ist, hieß es: „Die Gesellschaft ist gegründet worden zur Übernahme wertvoller Terrains in Marbach (Württemberg), auf denen eine Fabrik zur Herstellung und Weberei von Seiden-Krepp und Gaze nebst den Vorrichtungen zum Färben und Trocknen der Stoffe errichtet werden soll. Während der letzten 5 bis 6 Jahre ist Seiden-Krepp in Deutschland nur von einer Fabrik geliefert worden, obgleich große Mengen des sog. englischen Krepps, hauptsächlich von Frankreich, importiert werden und zwar jährlich im Werte von ca. 32500 Pfd. Sterling. Der Zoll darauf hat jedoch, da die Regierung von dem Bestreben ausgeht, die inländische Industrie zu fördern, einen hohen Stand erreicht und er beläuft sich jetzt auf ungefähr 40 Prozent des Engrospreises der mittleren Qualität. Durch die Fabrikation in Deutschland werden daher dem Produzenten sowohl als auch dem Konsumenten große Vorteile geboten, und zwar zunächst im Hinblick auf den unbedeutenden inländischen Wettbewerb und dann durch die Ersparung des Einfuhrzolles infolge der Herstellung im Lande. Das gleiche gilt für Gaze, die fast ausschließlich vom Auslande hereinkommt. Eine weitere Ausdehnung des Fabrikbetriebes durch andere Artikel wird erwartet".

Die schwierige Lage der Kautschuk-Industrie bildete den Mittelpunkt der Verhandlungen auf der Generalversammlung des Zentralvereins Deutscher Kautschukwarenfabriken. Die Versammlung war einmütig der Ansicht, daß die heutigen Verkaufspreise für Kautschukwaren durchaus nicht im Einklang mit den derzeitigen Rohkautschukpreisen stehen. Die jetzigen Preise wurden festgesetzt, als Kautschuk ganz erheblich unter den heutigen Sätzen wertete. Nahm man damals an, daß der höchste Stand erreicht sei, so hat die Entwicklung gezeigt, daß diese Erwartung keineswegs zutraf, sondern der Markt zu einer Höhe stieg, die alle Berechnungen zunichte machte. Jeder Kautschukwarenfabrikant schaut nur mit den größten Bedenken in die Zukunft, und es bedarf vorsichtigster Dispositionen, um Folgen dieser enormen Hausse zu überwinden. Jedenfalls ist klar, daß unbedingt weitere Preiserhöhungen für alle Kautschukwaren eintreten müssen, wenn der Rohstoffmarkt nicht bald erheblich weicht. Abgesehen von den hohen Kautschukpreisen verursachen die höheren Notierungen in Baumwolle der Industrie Millionen Mehrausgaben. Es liegt auf der Hand, daß kein Unternehmen der Branche heute mit derjenigen Rentabilität arbeiten kann, die notwendig ist. Gegenstand weiterer baldiger Beratung wird es sein müssen, wie durch angemessene Preiserhöhung der Fertigware dieser schwierigen Situation begegnet werden kann.

Bundesrat und Kaliindustrie. Der Bundesrat hat auf Grund der ihm im Kaligesetz erteilten Ermächtigung, die Überkontingentsabgabe für außerordentliche Abschlüsse so weit zu ermäßigen, daß die Vertragspreise plus Überkontingentsabgabe nicht über die vor Erlaß des Kaligesetzes geltenden Syndikatsverkaufspreise hinausgehen, folgendes beschlossen: Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Abgaben des § 26 für Lieferungen auf Grund von Verträgen, die vor dem 17. Dezember 1909 abgeschlossen sind, gemäß § 46 zu ermäßigen. Die Ermäßigungen müssen sich innerhalb folgender Grenzen halten:

Erstens ist bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufwendungen, die der Abnehmer einschließlich der ermäßigten Abgaben für die Salze zu machen hat, auch die nicht mit der Abgabe belastete, innerhalb des Kontingents des Verkäufers bleibende Menge einzubeziehen.

Zweitens kann die Ermäßigung nur bei den Mengen eintreten, zu deren Abnahme sich der Käufer nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet hat, dagegen nicht bei den Mengen, hinsichtlich deren ihm zu diesem Zeitpunkte nur ein Optionsrecht zustand.

Drittens hat der Käufer einen Antrag auf Ermäßigung der vom Lieferer zu zahlenden Abgabe zu stellen und dabei den Nachweis zu führen, daß er nicht nur zur Abnahme der Ware, sondern auch zur Erstattung der Abgabe verpflichtet ist.

Daß der Bundesrat für die Ermäßigung der Überkontingentsabgabe nur die auf zwei Jahre abgeschlossenen festen Verträge, nicht auch die fünfjährigen Optionsverträge der Schmidtmannkontrakte anerkennen würde, war bereits bekannt. Neu ist die Bestimmung unter „Erstens", durch sie soll die Situation für die außersyndikatlichen Käufer so gestaltet werden, daß sie die ganze von ihnen bezogene Menge im Durchschnitt nicht teurer, aber auch nicht billiger erhalten, als sie diese bei Gültigkeit der alten Syndikatspreise erhalten haben würden.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen hat jetzt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen erlassen, denen wir folgendes entnehmen. Sonderfabriken im Sinne des Gesetzes sind:

Die Vereinigten chemischen Fabriken Leopoldshall, Concordia, chemische Fabrik, Leopoldshall, die chemische Fabrik Friedrichshütte, Leopoldshall, die Staßfurter chemische Fabrik, Staßfurt, die chemische Fabrik von Beit & Co., Staßfurt, die chemische Fabrik Harburg-Staßfurt, Staßfurt, die chemischen Werke Schönebeck in Schönebeck, die chemische Fabrik von Schachnow & Wolff in Leopoldshall.

Die Verteilungsstelle hat sich bei der jährlichen Festsetzung der Gesamtmenge des Absatzes für das Inland und das Ausland nach Möglichkeit dem voraussichtlichen Bedarfe der Verbraucher anzupassen. Ergibt sich ein die festgesetzte Absatzmenge übersteigender Bedarf der Verbraucher, so ist die Erhöhung der festgesetzten Absatzmenge alsbald vorzunehmen. — Es bleibt Vereinigungen von Kaliwerksbesitzern überlassen, den auf sie entfallenden Absatz für das Inland und Ausland einerseits und in den einzelnen Sorten andererseits unter ihre Mitglieder nach den unter diesen getroffenen Vereinbarungen zu verteilen. Den Karnallitwerken steht das Recht zu, ihre Beteiligung in der Gruppe II ganz oder teilweise derart zu erfüllen, daß sie an Stelle von fünfundfünzig Hundertteilen ihrer Beteiligung in jener Gruppe Salze der Gruppe III im Verhältnis von 4 zu 3, an Stelle von dreißig Hundertteilen der Beteiligung Salze der Gruppe IV im Verhältnis von 10 zu 3 und an Stelle von fünfzehn Hundertteilen der Beteiligung Salze der Gruppe V im Verhältnis von 10 zu 3 liefern. Sämtlichen inländischen Abnehmern größerer Mengen sind von den im § 20 des Gesetzes angegebenen Preisen spätestens am Jahresschluß Abzüge (Rabatte) zu gewähren, die bei den nachstehenden Salzsorten für 1 Doppelzentner Salz nicht niedriger sein dürfen als folgende Sätze:

	bei jährlicher Abnahme von mindestens			
	10 bis 499	500 bis 4999	5000 bis 12000	über 12000
	Doppelzentner reines Kali			
	Pfennig	Pfennig	Pfennig	Pfennig
bei Chlorkalium berechnet auf 80 % KCl	20	40	60	80
bei schwefelsaur. Kali berechnet auf 90 % K_2SO_4	20	40	60	80
bei schwefelsaur. Kalimagnesia berechnet auf 48 % K_2SO_2 .	10	20	30	40

Als Ausgabestation für den Frachtenausgleich und die Frachtvergütung werden Staßfurt, Vienenburg und Salzungen bestimmt. Bei der Frachtberechnung ist die für den Empfänger günstigste Ausgangsstation zugrunde zu legen.

Für Stationen, die mehr als 500 Kilometer von den genannten Ausgangsstationen entfernt liegen, ist den Empfängern eine Vergütung von 10 %, für solche, die mehr als 600 Kilometer entfernt sind, eine Vergütung von 15 %, für solche, die mehr als 700 Kilometer entfernt sind, eine Vergütung von 20 % und endlich für solche, die mehr als 750 Kilometer entfernt sind, eine Vergütung von 25 % der nach Ziffer 2 zu zahlenden Frachtsumme zu gewähren, mit der Maßgabe jedoch, daß für die weiter als 500, 600, 700 oder 750 Kilometer gelegenen Stationen kein niedrigerer als der diesen Entfernungen entsprechende Tarifsatz berechnet wird.

Die Mitglieder der Berufungskommission haben vor ihrer

Ernennung die Erklärung abzugeben, daß sie weder ein Kaliwerk oder Anteile privater Kaliwerke besitzen, oder an deren Erträgnis beteiligt sind, noch der Verwaltung oder dem Aufsichtsrat eines Kaliwerks angehören. — Die Wahl der von den Kaliwerksbesitzern zu wählenden Beisitzer der Verteilungsstelle erfolgt in einer Versammlung der kontingentierten Kaliwerksbesitzer, und zwar durch Gruppenwahl in der Weise, daß jede Gruppe, die über mindestens ein Viertel aller Beteiligungsziffern verfügt, einen Beisitzer bestimmen kann[1]).

Deutschlands Roheisenerzeugung hat im Juni 1910 gegenüber der Rekordziffer dieses Jahres, die sie im Mai erreicht hatte, wieder einen Rückgang aufzuweisen. Jedoch weist sie gegenüber dem Juni des Vorjahres immer noch eine Zunahme auf. Nach den Ermittlungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug die Roheisenerzeugung in Deutschland und Luxemburg während des Monats Juni 1910 insgesamt 1219097 To. gegen 1261735 To. im Mai 1910 und 1067421 To. im Juni 1909. Die Erzeugung verteilte sich auf die einzelnen Sorten wie folgt, wobei in Klammern die Erzeugung für 1909 angegeben worden ist: Gießereiroheisen 249295 (219259) To., Bessemerroheisen 46100 (28602) To., Thomasroheisen 766821 (685657) To., Stahl und Spiegeleisen 106263 (75765) To., Puddelroheisen 50592 (58138) To. Die deutsche Roheisenerzeugung seit Jahresbeginn 1906 präsentiert sich wie folgt:

	1906 To.	1907 To.	1908 To.	1909 To.	1910 To.
Januar	1018461	1062152	1061320	1021721	1177574
Febr.	938434	978191	994186	949667	1091351
März	1058527	1099257	1046998	1073110	1250184
April	1019149	1077703	997866	1047107	1202117
Mai	1060740	1094314	1010917	1090467	1261735
Juni	1021815	1044336	956425	1067421	1219071
Juli	1054147	1123996	1010770	1091059	
August	1064957	1117545	935445	1100671	
Sept.	1036753	1091020	928729	1068345	
Okt.	1073874	1138676	941582	1112629	
Nov.	1061572	1112225	930738	1119051	
Dez.	1069638	1106375	1016526	1164624	
Insges.	12478067	13045760	11813511	12917653	

Die Erzeugung während der Monate Januar/Juni 1910 stellte sich auf 7202032 To. gegen 6252489 To. in dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres.

Kapital im Auslande.

China. Der Ingenieur C. Korndörfer, Schanghai, schreibt im „Berliner Tageblatt“:

Im Laufe der letzten Jahre sind in China eine Anzahl Eisenbahnen mit ausländischem Kapital und durch ausländische Ingenieure gebaut und dem Betriebe übergeben worden. Durch diese Bahnen hat die chinesische Regierung und auch das Volk die große Wichtigkeit moderner Verkehrsmittel für den Güteraustausch erkannt und die damit verbundene wirtschaftliche Hebung des Wohlstandes des Landes einzuschätzen gelernt. Fast in allen Provinzen werden Bahnbauten projektiert, und unter der Führung der Notabeln und Kaufleute bilden sich Gesellschaften zur Beschaffung der nötigen Kapitalien. Das Verkehrsministerium hat einen Plan für die zu bauenden Linien ausgearbeitet und dem Thron eingereicht. Gleichzeitig mit der Erkenntnis der Wichtigkeit der Eisenbahnen tritt aber auch wieder das alte Bestreben „China für die Chinesen“ scharf hervor. Wer die Vorgänge in China verfolgt hat, kennt die Schwierigkeiten bei der Vermittlung einer Anleihe für die Canton-Hankowbahn. Zu den Differenzen der Geldgeber der interessierten Staaten untereinander kommt die Weigerung der in Frage kommenden Provinzen, überhaupt eine Anleihe anzunehmen. In China sind in den letzten drei Jahren zwei größere Linien mit chinesischem Kapital und durch chinesische Ingenieure ohne fremde Beihilfe gebaut worden. Die Kosten für diese Linien pro Kilometer sollen im Verhältnis zu den von Ausländern gebauten Bahnen bedeutend geringer gewesen sein. Durch die erfolgreiche Vollendung dieser beiden Bahnen ermutigt, sollen nun auch größere Bahnbauten nur von Chinesen in Angriff genommen werden. Diesem Bestreben läßt sich natürlich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, ob aber China schon heute imstande ist, die Kapitalien für große Bahnlinien aufzubringen und große bahntechnische Aufgaben zu lösen, muß doch als zweifelhaft erscheinen. Auf jeden Fall wird China noch für eine Reihe von Jahren auf die ausländische Industrie bei Eisenbahnlieferungen angewiesen sein.

Nachstehend sollen in kurzen Umrissen die bis heute in China gebauten Eisenbahnen, deren Konzessionäre und Hauptlieferanten aufgezählt werden.

I. Mit englischem Kapital gebaute Bahnen:

1. Nordchinesische Bahn. Zum Ausbau und Fertigstellung dieser Bahn wurde 1898 eine Anleihe von 2300000 Pfd. Sterl. aufgenommen. Die Strecke ist 946 km lang.

2. Shanghai-Nanking-Bahn. Im Jahre 1903 wurde zum Bau dieser Bahn zwischen der chinesischen Regierung und der British and Chinese Corporation eine Anleihe von 3250000 Pfd. Sterl. abgeschlossen. Die Bahn durchläuft eine Strecke von 326 km.

3. Canton-Kowloon-Eisenbahn. Die Strecke in der Kolonie Hongkong wurde von der englischen Regierung gebaut, für die chinesische Strecke wurde von der British and Chinese Corporation eine Anleihe von 1500000 Pfd. Sterl. zur Verfügung gestellt.

4. Tao-Ching-Eisenbahn (Prov. Honan). Diese Bahn wurde von der British and Chinese Corporation zum Transport der Kohlen aus den dieser Gesellschaft gehörigen Jamaison-Minen gebaut. Die Bahn wurde 1905 von der chinesischen Regierung zurückgekauft.

Die obigen Bahnen sind durch englische Ingenieure gebaut und alles Material ausschließlich von England bezogen worden; nur für die chinesische Strecke der Canton-Kowloon-Bahn wurde ein Teil der Schienen von den chinesischen Honyang Iron and Steel Works geliefert.

II. Mit belgisch-französischem Kapital und durch belgische, resp. französische Ingenieure, wurden die folgenden Bahnen gebaut:

1. Tching-Hankow-Bahn, 1200 km lang. Die Anleihe belief sich auf 4500000 Pfd. Sterl. Die chinesische Regierung übernahm 1907 den Betrieb.

2. Chen-Tai-Eisenbahn (Prov. Shansi), eine Nebenbahn der Peking-Hankow-Bahn, 242 km lang. Die Konzession für diese Bahn war in Händen der Russo-Chinese-Bank; diese beauftragte die Erbauer der Peking-Hankow-Linie mit der Bauausführung. Das Bahnkapital beträgt 1600000 Pfd. Sterl.

3. Die Teinlo-Bahn (Prov. Honan). Diese 257,5 km lange Strecke wurde durch die Cie. Générale des Chemins de Fer et Tramway en Chinese gebaut; die ausgegebene Anleihe betrug 1000000 Pfd. Sterl. Alle Aufträge für obige Bahnen gingen nach Belgien, resp. Frankreich. Die Honyang Iron and Steel Works lieferten einen Teil der Schienen.

III. Canton-Hankow-Bahn. Der Bau dieser Bahn steht augenblicklich im Vordergrund der Interessen in China. Die Konzession für den Bau dieser Bahn war ursprünglich in den Händen einer amerikanischen Gesellschaft; diese vollendete auch den ersten Teil der Bahn bis Samshui. Die chinesische Regierung kaufte nach Aufnahme einer Anleihe von der Hongkongregierung in der Höhe von 1100000 Pfd. Sterl. die Konzession zurück. Die Verhandlungen über die Fertigstellung dieser wichtigen Linie sind noch zu keinem Abschluß gekommen.

IV. Tientsin-Pukow-Bahn. Im Jahre 1908 schloß die Deutsch-Asiatische Bank und die Chinese Central Railway (englische Gesellschaft) mit der chinesischen Regierung die Ausgabe einer Anleihe von 5000000 Pfd. Sterl. für den Bau dieser Bahn ab. Die größere Nordstrecke wird durch deutsche, die Südstrecke durch englische Ingenieure gebaut.

V. Mit chinesischem Kapital und teilweise durch chinesische Ingenieure sind folgende Bahnen gebaut worden: 1. Die Pingshiang—Chuchow-Bahn, 112,6 km lang. 2. Schanghai-Hanchow-Bahn, 185,5 km lang. 3. Swatow—Chaochowfu-Bahn, bis jetzt 55,7 km gebaut. Gesellschaftskapital nur 2000000 Doll. Erbauer Japaner. Amerikanisches Material. 4. Peking—Kalgan-Bahn, 196 km lang. Haupt-

[1]) Siehe unsern Artikel: Kalifrachten in Heft 3 dieses Jahrgangs.

sächlich chinesisches Material und einige englische Lokomotiven. 5. Sunning-Eisenbahn. Zirka 74 km sind fertiggestellt und im Betriebe. 6. Tsitsikar-Schmalspurbahn, 30 km lang. Deutsches Material. 7. Fukien-Eisenbahn. Die Bahn soll die Verbindung zwischen den Provinzen Fukien und Kwangtun herstellen. Die Strecke ist von Amoy bis Changchou vermessen und wird jetzt mit dem Legen der Schienen begonnen. 8. Nanking—Stadt-Bahn. Wurde durch einen englischen Ingenieur gebaut. Für diese Bahnen sind die Schienen größtenteils von den Honyang Iron and Steel Works geliefert worden, das rollende Material und die Brücken wurden an amerikanische und englische Firmen in Auftrag gegeben, an deutsche Firmen fielen nur wenige Bestellungen.

Außer den oben angeführten Eisenbahnen sind in China noch gebaut worden: die Ostsibirische Bahn (russisch), die Shantungbahn (deutsch), die Jünanbahn (französisch), die Südmandschurische Bahn (japanisch) und die Antung-Mukden-Bahn. Diese Bahnen werden von den betreffenden Bahngesellschaften in Betrieb gehalten und verwaltet.

Nach obiger Aufstellung sind in China mit ausländischem Kapital und unter ausländischer Leitung ca. 4317 km Eisenbahnlinie fertiggestellt worden, für die Anleihen in der Höhe von 24385373 Pfd. Sterl. ausgegeben wurden. Mit chinesischem Kapital und durch chinesische Ingenieure sind ca. 580 km Bahnlinie bis jetzt mit einem Kostenaufwand von durchschnittlich 119918 M pro km fertiggestellt worden. Vergleicht man die Beteiligung des deutschen Kapitals und der deutschen Industrie mit der anderer Länder, so findet man, daß Deutschland nur in sehr bescheidenem Maße Anteil an dem chinesischen Bahnbau genommen hat. Abgesehen von der Shantungbahn, für die ausschließlich deutsches Material zur Verwendung kam, und der Tientsin—Pukow-Bahn, für die der größte Teil der Aufträge nach Deutschland ging, sind nur bei vier Bahnbauten Materialien von Deutschland bezogen worden, und zwar:

1. Chekiang-Bahn: 2 Lokomotiven und einige Frachtwagen.
2. Sunning-Bahn: Schienen und 3 Lokomotiven.
3. Fukien-Bahn: 1 Lokomotive.
4. Tsitsikar-Bahn: deutsches Material.

Nach dem Report des kaiserlich chinesischen Seezollamtes wurden an Eisenbahnmaterialien importiert: 1906 für Taels 11439842, davon aus Deutschland für Taels 398898; 1907 für Taels 12804628. An dieser Summe ist Deutschland mit Taels 287605 beteiligt; 1908 für Taels 12995543. Die Beteiligung der einzelnen Länder ist in dem letzten Report nicht aufgeführt.

Für die mit fremdem Kapital und durch fremde Ingenieure gebauten oder zu bauenden Strecken kommt eine Beteiligung der deutschen Industrie bei den Lieferungen wenig oder gar nicht in Frage, denn die leitenden Ingenieure werden möglichst alle Aufträge in dem eigenen Lande unterzubringen versuchen. Anders ist es aber bei den Eisenbahnbauten, die mit chinesischem Kapital und chinesischen Ingenieuren ausgeführt werden. Hier sollte die deutsche Industrie alles versuchen, um einen größeren Anteil an den Lieferungen für sich zu gewinnen. England und Amerika sind allerdings auch hier wieder sehr im Vorteil, da die chinesischen Ingenieure, die heute für Bahnbauten in Frage kommen, meist in einem der beiden Länder ihre Studien vollendet haben; sie kennen das Material der betreffenden Länder und sind mit dessen Normalien vertraut, sie werden natürlich der Ausarbeitung von neuen Projekten diese Normalien zugrunde legen und auch bei Vergebung der Lieferungen bestrebt sein, die ihnen bekannten Materialien zu erhalten. Amerika kennt diese großen Vorteile und bemüht sich von Jahr zu Jahr mehr, junge Chinesen zum Studium nach den amerikanischen Universitäten zu ziehen. Die Erfolge der amerikanischen Industrie bei Lieferungen für Bahnbauten beweisen, daß sich das System gut bezahlt macht. Auch Deutschland hat jetzt in Tsingtau eine technische Hochschule ins Leben gerufen, und ist zu hoffen, daß durch diese die deutsche Industrie einen größeren Einfluß auf die technische Entwicklung Chinas gewinnt. Hoffentlich findet auch in Deutschland diese erste deutsche Hochschule in China immer größere Würdigung und vor allen Dingen auch Unterstützung.

Nach dem vom Verkehrsministerium aufgestellten Plane sind vorgesehen der Bau von 7, die Vollendung von 14 und die Vermessung von 9 Haupt- und Nebenlinien. Bei der augenblicklichen verworrenen chinesischen Finanzlage wird es nicht leicht sein, im eigenen Lande die nötigen Kapitalien aufzubringen. Daher wird die Regierung, so sehr sie sich dagegen sträubt, gezwungen sein, auf ausländische Geldgeber zurückzugreifen, wenn sie auch nur einen Teil des aufgestellten Programms ausführen will.

Der deutschen Industrie muß jedenfalls geraten werden, die chinesischen Eisenbahnprojekte im Auge zu behalten und zu versuchen, sich einen größeren Anteil an den Lieferungen für chinesische Eisenbahnbauten zu verschaffen.

Kartelle.

Das *Röhrensyndikat* ist am 30. Juni d. J. aufgelöst worden.

Die Optionen der amerikanischen Kaliverträge. Vor kurzem hörte man, daß in den Kreisen der Kaliwerke Aschersleben und Sollstedt nicht damit gerechnet wird, daß von den amerikanischen Käufern die am 1. Juli ablaufenden Optionen auf die fünfjährige Verlängerung der vorläufig auf 2 Jahre fest abgeschlossenen Kaliverträge ausgeübt werden. Diese Annahme der maßgebenden Kreise ist aber anscheinend irrtümlich gewesen. Die Independents, die mit Sollstedt Verträge auf Lieferung von ca. 40000 To. K_2O abgeschlossen haben, übten durch Kabeltelegramm die Option aus. Sollstedt ist demnach verpflichtet, die abgeschlossenen Quanten für 7 Jahre lang zu liefern. Die weiteren Abschlüsse Sollstedts an den ihm nahestehenden International Trust überhaupt sind fest auf 7 Jahre geschlossen, so daß hier eine Option gar nicht erst notwendig war. Auch der Nordtrust hat die Option ausgeübt.

Eine Interessengemeinschaft im oberschlesischen Röhrengeschäft ist in diesen Tagen zwischen den größten oberschlesischen Röhrenproduzenten, der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-A.-G., Abteilung Huldschinsky-Werke und der Bismarckhütte zum Abschluß gekommen. Die Gemeinschaft bezweckt, eine tunlichst weitgehende Arbeitsteilung zum Zwecke einer Verbilligung der Fabrikationskosten und eine gemeinschaftliche Verwertung behufs Ausschaltung der Konkurrenz. Der Anstoß zu diesem Abkommen dürfte durch die bevorstehende Auflösung des Röhrensyndikats gegeben worden sein. Wie mitgeteilt wird, steht der dritte Röhrenerzeuger Oberschlesiens; die Laurahütte, ebenso wie in allen anderen Produkten, so auch diesem Abkommen fern. Die Laurahütte soll beabsichtigen, auch in diesem Produkt nach Auflösung des Röhrensyndikats ihre eigenen Wege zu gehen.

Ein großer Trust in der kanadischen Stahlindustrie hat sich gebildet, dem folgende Unternehmungen beigetreten sind: Die Hamilton Steel and Iron Company und die Canada Screw Company, beide zu Hamilton; die Montreal Rolling Mille und die Canada Bolt and Nut Company zu Toranto, Brantford und Gananoque. Der Trust wird „Canada Steel Corporation" firmieren und mit 25000000 Doll. Kapital ausgestattet sein.

Verkaufsstellen für Eisenerze im Departement Meurthe-et-Moselle. Nach einer Meldung der von der angesehenen Aktiengesellschaft Banque Renauld et Cie in Nancy wöchentlich herausgegebenen Revue des Valeurs Régionales hat eine Anzahl großer Stahl- und Eisenwerksgesellschaften des Departements Meurthe-et-Moselle, welche zugleich Besitzer großer Eisenerzgruben im Becken von Briey (Meurthe-et-Moselle) sind, — nämlich die Société des Forges et Aciéries de la Marine et d'Homécourt zu Homécourt, die Société anonyme des Hautes-Fournaux et Fonderies de Pont-à-Mousson zu Pont-à-Mousson, die Firma Marc Raty et Cie zu Saulnes, die Société anonyme des Aciéries de Longwy zu Mont-Saint-Martin, die Société anonyme des Aciéries de Micheville zu Micheville und die Société anonyme des Forges et Aciéries du Nord et de l'Est zu Jarville — in Nancy, 40 rue Gambetta, unter der Form einer offenen Handelsgesellschaft eine gemeinschaftliche Stelle (Comptoir) für den Verkauf von Eisenerzen aus ihren Gruben (Auboué-Moinville; Homécourt, Sancy; Tucquegnieux-Bettainvillers; Pienne; Landres) für die Dauer von zunächst 5 Jahren (vom 1. Januar d. Js. an) gegründet an Stelle der bisher für den Zweck bestandenen bloßen Agentur. Die oberste Verwaltung liegt

in den Händen von Camille Cavalier, Administrateur-Directeur der Gesellschaft von Pont-à-Mousson, während als Direktor der Verkaufsstelle Jean Mercier angestellt worden ist.

Nach einer weiteren Mitteilung derselben Revue ist der Bericht über den Reichtum Frankreichs an Eisenerzen, den der hervorragende Kenner auf diesem Gebiete, der Bergwerksingenieur Nicon in Nancy, dem geologischen Kongreß in Stockholm vorlegen wird, bereits in dem April-Bulletin der Société de l'Industrie Minérale zu St. Etienne (Loire), 19 rue du Grand Moulin, veröffentlicht worden.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Paris.)

Kolonien.

Etat oder Bilanz. Die Einflüsse des Dernburgschen Geistes sowie die Rede des Herrn von Gwinner auf die Verwaltung machen sich noch nachträglich bemerkbar. Es haben sich in letzter Zeit die Anzeichen dafür gemehrt, daß eine Durchdringung unseres Verwaltungswesens mit kaufmännischem Geiste wünschenswert und zeitgemäß ist. Hand in Hand damit geht in erster Linie das Verlangen nach einer neuzeitlichen, den kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechenden Reform der Betriebstechnik in den größeren Verwaltungskörpern. Auch in dieser Beziehung scheint die Kolonialverwaltung mit gutem Beispiele vorangehen zu wollen. Denn nach neuerlichen Meldungen wird in dem Titel „Kiautschou" für das nächste Jahr insofern eine Änderung hinsichtlich der öffentlichen Rechnungslegung stattfinden, als außer der Anfertigung des bisher üblichen Etats die Aufmachung einer Bilanz erfolgen soll. Ganz wird sich freilich die Aufstellung des Etats zunächst nicht vermeiden lassen, da die parlamentarische Behandlung ihn als Grundlage erfordert, wohl aber bedeutet auch diese Maßnahme eine Änderung im System, die voraussichtlich und hoffentlich noch weitere Kreise ziehen wird.

Ferner soll der neue Kolonialleiter auch die Schaffung einer kaufmännischen Kommission beabsichtigen, die teilweise von größeren Handelskammern gestellt, teilweise von der Regierung gewählt werden wird, um zur Unterstützung des Kolonialamtes in kaufmännischen Fragen zu dienen.

Münzwesen.

Goldschürfungen in Sibirien. In diesem Jahre ist ein neuer goldhaltiger Rayon in Sibirien in der Nähe des Hafens Ajan an der westlichen Küste des Ochotskischen Meeres im System der Flüsse Aldoma, Lautara und Nemuja entdeckt worden. Zeitungsnachrichten zufolge beabsichtigt man in diesem Sommer in jener Gegend eine große Anzahl Goldschürfungen vorzunehmen.

Der recht umfangreiche Goldrayon zieht sich in einer Länge von 300 Werst längs der Küste des Ochotskischen Meeres in einem schmalen Landstrich von 40 Werst Breite hin.

Personalien.

Assistent *F. Werner* von der Frankfurter Akademie ist als Professor an die Königsberger Handelshochschulkurse berufen und hat angenommen.

Professor Dr. *Hermann Levy,* Privatdozent an der Universität Heidelberg, hat sein Amt als hauptamtlicher Dozent der Handelshochschule Mannheim niedergelegt.

Als Professor der Handelswissenschaften an die Handelshochschule München ist Dr. *Hans Hanisch,* Professor der Handelstechnik an der Handelshochschule Köln, berufen worden. Er hat den Ruf angenommen.

Petroleum.

Die Ausnahmetarife für österreichisches Petroleum in Deutschland bleiben nunmehr endgültig weiter bestehen. Nachdem in den vorhergegangenen Konferenzen sich die beteiligten Verwaltungen grundsätzlich einer Einigung nicht abgeneigt gezeigt hatten, haben die zwischen den österreichischen und preußischen Staatsbahnverwaltungen getroffenen neuen Vereinbarungen nunmehr die Genehmigung der betreffenden Regierungen erhalten, so daß eine Änderung in den bestehenden Exporttarifen bis auf weiteres nicht eintritt. Andernfalls wären mit Ende Juli die im Verkehre nach Deutschland bestehenden ermäßigten Petroleumtarife außer Kraft getreten, nachdem sie vor drei Monaten von den preußischen Eisenbahnen gekündigt worden waren. Die Gefahr, die dem österreichischen Petroleumexport nach Deutschland durch die Kündigung der Ausnahmetarife drohte, ist hiermit endgültig abgewendet worden.

Postwesen.

Ankunftsstempel auf Briefen. Nach Verfügung des Reichspostamts werden neuerdings Einschreib- und Eilbriefe wieder mit dem Ankunftsstempel bedruckt.

Scheckstempelmarken auf der Post. Zurzeit schweben zwischen den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten und dem Reichsschatzamt Verhandlungen darüber, ob der Verkauf von Scheckstempelmarken an die Postanstalten eingeführt werden soll. Die Halberstädter Handelskammer steht auf dem Standpunkt, daß dies zu bejahen ist, da solche Marken von den weitesten Kreisen gebraucht werden und besonders für Einwohner kleinerer Orte die Anschaffung durch die Zollämter oft mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von Wechselstempelmarken anstelle der Scheckstempelmarken im Notfalle zulässig ist.

Reklame.

Lebende Reklame der Japaner. Während andere Völker ihre Propaganda durch die hergebrachten Reklamemittel, allererst durch Reisende, Agenten, auch schwimmende Ausstellungen besorgen, welch letztere auf besonders dafür eingerichteten Schiffen die fremden Häfen besuchen, sind die Japaner auf eine ganz neue Idee gekommen: sie schicken eine förmliche Gesandtschaft von Vertretern der verschiedensten Lebenskreise in das Land, das sie bearbeiten wollen. So hören wir aus Rio de Janeiro:

Unter den vielfachen gegenwärtigen Schiffsbesuchen ist bemerkenswert der des japanischen Kreuzers „Ykoma" mit Vertretern von Parlament, Armee, geographischen Gesellschaften, Handel und führenden Zeitungen an Bord zum Zwecke der Anknüpfung von Verbindungen. Der japanische Gesandte gab ein Bankett, zu dem Staatsminister und Behörden erschienen. In einer Rede betonte der Gesandte, der Besuch bezwecke die Befestigung der Freundschaft und hauptsächlich der Handelsbeziehung zwischen Japan und Brasilien.

Schiffahrt.

Der Schiffsbesitz der wichtigsten Großreedereien. Der neuesten Nummer der „Hamburger Beiträge" ist als besondere Beilage ein statistisches Blatt angefügt, das in übersichtlicher, zu schneller Orientierung besonders geeigneter Anordnung die hauptsächlichsten Entwicklungs- und Betriebsziffern der Hamburg-Amerika Linie enthält. Neben der Schiffszahl und Tonnage der Gesellschaftsflotte bringt das Blatt vergleichsweise die Ziffern des Seedampferbesitzes einiger anderer wichtiger Schiffahrtsgesellschaften, so daß folgende Tabelle entsteht, die einen interessanten Überblick über die gegenwärtige Größe des Schiffsbestandes der hauptsächlichsten deutschen, englischen, französischen usw. Großreedereien gewährt:

Zeit	Reederei	Anzahl der Seedampfer	Brutto Reg.-Tons in 1000 t	Davon im Bau Schiffe	Brutto Reg. t
1910	Hamburg-Amerika Linie	168	934	6	71100
1910	Norddeutscher Lloyd	134	679	—	—
1910	White Star Linie	30	461	2	90000
1910	British India Steam Nav. Co.	111	452	3	15000
1910	Ellermann Lines (inkl. Bucknall's)	113	450	—	—
1910	Peninsular and Oriental St. N. C.	58	412	2	25000
1910	Alfred Holt & Co.	65	381	3	30600
1910	Elder, Dempster & Co.	113	345	8	30000
1909	Nippon Yusen Kaisha (Japan)	79	307	—	—
1908	Messageries Maritimes	66	296	—	—
1910	Union Castle Line	41	295	3	33500
1910	Navigazione Generale Italiana	108	290	—	—

Zeit	Reederei	Anzahl der See-dampfer	Brutto Reg.-Tons in 1000 t	Davon im Bau Schiffe	Brutto Reg. t
1910	Deutsche Dampf-schiffahrtsgesellsch. Hansa	56	272	4	21 800
1908	Compagnie Générale Transatlantique	70	269	—	—
1910	Furness Linie	96	268	6	25 400
1910	Leyland & Co.	42	249	1	6 300
1910	Cunard Line	21	234	1	18 000

Für einen strengen Vergleich müssen zwar die französischen Schiffahrtsgesellschaften Messageries Maritimes und Compagnie Générale Transatlantique ausgeschieden werden, da die auf sie bezüglichen Ziffern für einen früheren Zeitpunkt gelten. Der Zuwachs, den ihre Reedereiflotten in der Zwischenzeit erfahren haben, dürfte indessen kaum beträchtlich genug sein, um das durch die Tabelle gewonnene Bild wesentlich zu verändern.

Aus dem übrigen Material des statistischen Blattes heben wir noch folgende, die Verkehrsbedeutung und den gegenwärtigen Betriebsumfang der Hamburg-Amerika Linie kennzeichnenden Angaben hervor. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 125 Mill. M, die Reserven belaufen sich auf 36,8, die Anleihen auf 75,4 Mill. M. Insgesamt werden zurzeit 56 feste Dampferlinien nach 350 der bedeutenderen Häfen aller Weltteile unterhalten. Befördert wurden auf diesen Linien im vergangenen Jahre 320 000 Personen und $5^3/_4$ Mill. cbm Güter. Der Kohlenverbrauch im Jahre 1909 stellte sich auf 1 370 000 Tons und erforderte eine Ausgabe von 22 Mill. M. Das Betriebspersonal besteht gegenwärtig aus ca. 22 700 Beamten, Seeleuten, Arbeitern. Dazu beschäftigt die Gesellschaft ca. 5500 Passage- und Frachtagenten an den verschiedenen Hauptverkehrsplätzen Europas und Amerikas. — Das Blatt enthält weiter Angaben über Dimensionen, Maschinenstärke, Geschwindigkeit, Passagierkapazität, Besatzungsziffer der hauptsächlichsten Dampfer, über die Betriebseinrichtungen der Gesellschaft an Land, über Lösch- und Ladebetrieb, über Betriebsgewinn, Dividenden usw.

Sitzverlegung.

Flucht vor der bayerischen Steuergesetzgebung. Wie aus München gemeldet wird, beabsichtigt mit Rücksicht auf die Belastung durch die neue Steuergesetzgebung die Münchener Rückversicherungsgesellschaft, der nächsten Generalversammlung die Frage der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft außerhalb Bayerns zu unterbreiten.

Steuern.

Talonsteuer. Der Bundesrat hat, wie gemeldet wird, vor einiger Zeit genehmigt, daß in Fällen, in denen die bei der ersten Ausgabe von Wertpapieren mit dieser vor dem 1. August 1909 in Verkehr gesetzten Gewinnanteilsschein- und Zinsbogen auf einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum lauten, die Reichsstempelabgabe von den zur Erneuerung dieser Bogen ausgegebenen Bogen aus Billigkeitsrücksichten verhältnismäßig um so viel, als der an 10 Jahren fehlenden Anzahl Jahre entspricht, gekürzt und die Erhebung des hiernach verbleibenden Steuerbetrages bis nach Ablauf dieses steuerfreien Zeitraumes ausgesetzt wird. Wenn also z. B. im Jahre 1906 bei der ersten Ausgabe von Wertpapieren, Gewinnanteil- oder Zinsscheinbogen für 4 Jahre ausgegeben wurden und im Jahre 1910 neue Zinsbogen für 10 Jahre ausgegeben werden, so braucht der Stempel nicht für 6 Jahre, sondern nur für die letzten 4 Jahre der neuen Talonsperiode gezahlt zu werden, und zwar erst im Jahre 1916. Es ist nun in Frage gekommen, wie bei Abstempelung der Bogen, für die eine Aussetzung der Steuererhebung stattzufinden hat, verfahren werden soll. Die Abstempelung erst bei Eintritt der Fälligkeit der Abgabe vorzunehmen, scheint nicht angängig, da ein Fehlen des amtlichen Stempels vermutlich die Lieferbarkeit der zugehörigen Wertpapiere beeinträchtigen, auch die Wiedereinziehung der etwa unabgestempelt in Verkehr gesetzten Bogen beim Eintritt der Fälligkeit der Abgabe lediglich zum Zwecke der Abstempelung meist auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat der preußische Finanzminister in dieser Angelegenheit folgendes bestimmt: Die Bogen sind vor ihrer Ausgabe unter Benutzung des Musters 4 a der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz ordnungsmäßig anzumelden und werden von der Hebestelle mit dem Stempelaufdruck „Versteuert" nach § 25 e der Ausführungsbestimmungen versehen. Die Steuerstelle setzt unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses den Betrag und den Fälligkeitstag der zu entrichtenden Reichsstempelabgabe in der Anmeldung fest und gibt die abgestempelten Bogen dem Anmelder, nachdem er sich auf beiden Ausfertigungen der Anmeldung verpflichtet hat, den festgesetzten Steuerbetrag an dem anzugebenden Fälligkeitstage zu entrichten, gegen Vollziehung der Empfangsbescheinigung zurück. Die rechtzeitige Steuerzahlung wird von der Hebestelle überwacht. Die sämtlichen königlichen Oberzolldirektionen sind ersucht worden, hiernach Anordnung zu treffen.

Bücherbesprechungen.

1. *Gunz und Merzbacher, Das Reichsbankgesetz nebst dem Reichsbankstatut.* 12°. 191 S. C. H. Beck, München 1910. Geb. M 3.50.
2. *R. Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen usw.* 12°. 511 S. J. Guttentag, Berlin 1910. Geb. M. 4.—.
3. *E. Straus, Bankgesetz vom 14. März 1875 mit den Novellen usw.* 12°. 386 S. J. Bensheimer, Mannheim 1910. Geb. M 4.50.
4. *A. Henschel, Bankgesetz vom 14. März 1875 nebst den Novellen usw.* 12°. 492 S. Franz Vahlen, Berlin 1910. Geb. M 4.—.
5. *Georg Obst, Bankgesetz und Münzgesetz.* Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. 8°. 178 S. Carl Ernst Poeschel, Leipzig 1910. Geb. M 2.50.

Ein Teil der Bestimmungen der Novelle zum Bankgesetz vom 1. Juni 1909 ist bereits am 1. Januar 1910 in Kraft getreten, ein anderer Teil erlangt erst mit dem 1. Januar nächsten Jahres Gesetzeskraft. Zu dem früher einzigen vorhandenen Kommentar des ehemaligen Reichsbankpräsidenten Exzellenz Koch sind 4 weitere Arbeiten getreten. Fassen wir dies als ein Zeichen dafür auf, daß man heute weit mehr als früher den Fragen des Münz- und Bankwesens, der Organisation der Reichsbank usw. Interesse schenkt.

Als erste auf dem Plan erschien die Arbeit von Syndikus Dr. Gunz und Justizrat S. Merzbacher, die infolgedessen nicht überall die neuesten Daten bringt. Wie alle anderen genannten Arbeiten schildert sie in einer Einleitung die Entstehung des Gesetzes und gibt einen kurzen Abriß über seinen Inhalt.

Der Kommentar des Reichsbankpräsidenten a. D. Dr. Koch, der es im Lauf der Jahre bereits zur 6. Auflage gebracht hat, enthält eine bis ins einzelne gehende Darstellung der Bank-, Münz- und Geldgesetzgebung hauptsächlich vom rechtlichen Gesichtspunkte aus.

Das gleiche gilt vom Kommentar des Rechtsanwalt Dr. Straus, der neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen auch die landesrechtlichen Vorschriften für die vier noch bestehenden Privatnotenbanken wiedergegeben hat.

Magistratsassessor Henschel hat die vorhandene Literatur, insbesondere auch die stenographischen Berichte der Bankenquete, eingehend studiert und zweckentsprechend verwendet. Daneben wird aber auch, wie in den anderen Kommentaren, die Judikatur berücksichtigt.

Ich selbst war — der Vollständigkeit halber sei dies bemerkt — bestrebt, in meiner Arbeit die Materien nicht nur vom juristischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zu behandeln, sondern auch die Technik des Noten- und Münzwesens sowie die Organisation der Reichsbank usw. eingehend zu schildern.

Ein mehr oder weniger weitgehendes Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister enthalten alle 5 Kommentare, ein größeres Literaturverzeichnis die Arbeiten von Henschel, Koch und mir. Obst.

Friedrich Delitzsch, Handel und Wandel in Altbabylonien. Mit 30 Abbildungen. 8°. 60 S. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1910. Geh. M 2.—.

Der bekannte Berliner Assyriologe schildert in dieser seiner neuesten Arbeit die wirtschaftlichen Verhältnisse Altbabylons und ermöglicht es durch häufige Vergleiche zwischen dem Einst und dem Jetzt, uns eine Vorstellung von dem Leben und Treiben jenes alten Handelsvolkes zu machen. Zur großen Kulturerrungenschaft der Schrift hatte sich im 3. Jahrtausend vor Chr. ein anderer, speziell dem Handel dienender Fortschritt gestellt: die Verwendung des Silbers als Wertmesser. Das Silber wurde gewogen, und wie „Silber" und „Geld" (vgl. französisch argent), so waren „wägen" und „zahlen" je ein Wort. Aufgefundene Archive von Handelspapieren, in große Tonkrüge verpackt und mit Asphalt verschlossen, geben ein anschauliches Bild der damaligen Verhältnisse. Dank dem Plan des englischen Wasserbautechnikers Sir William Willcocks, durch Wiederherstellung des alten Bewässerungssystems von Tekrit (am Tigris) abwärts bis zum Persischen Golf „Mesopotamien so reich wie Ägypten und zu einem der größten Baumwollproduzenten der Welt zu machen", wird sich vielleicht schon sehr bald das Wort erfüllen, das der Wali von Bagdad vor einigen Jahren beim Abschied zu Prof. Delitzsch sprach: „Einst war dies Land ein Paradies, jetzt ist es ein Fegefeuer, aber es wird dereinst wieder ein Paradies werden."

Als Meister allgemein verständlicher Darstellung hat sich der hochverdiente Forscher und Gelehrte, auf dessen frühere, im gleichen Verlage erschienene Schriften „Zur Weiterbildung der Religion" und „Im Lande des einstigen Paradieses" bei dieser Gelegenheit verwiesen sei, auch in der vorliegenden Arbeit gezeigt. Obst.

Busse, Max, Kaufmännisches Rechnen. Lehrbuch zum Selbstunterricht und zum Gebrauch an Handels- und Gewerbeschulen. 1. Teil. Klein 8°, VIII und 224 Seiten. Verlag von Wilh. Violet, Stuttgart. O. J. In Leinen geb. M 2.—.

Das Werkchen behandelt nach den allgemeinen Kapiteln über Rechenvorteile usw. die Prozent-, Zins-, Diskont-, Termin- und Kontokorrentrechnung, sowie in einem Anhang die Berechnung von Invaliden- und Altersrenten. Es zeichnet sich im allgemeinen durch klaren methodischen Aufbau aus, nur die Erklärung der Kontokorrente ist etwas äußerlich geraten. Hier und da hätten sich die Übungsaufgaben vermehren lassen, so namentlich bei den Kapiteln Diskontierung durch die Reichsbank und Rabatt. Kleine Ungenauigkeiten, wie S. 108, letzter Abschnitt, würden bei einer neuen Auflage zu vermeiden, manche Rechenvorteile aber noch zu erwähnen sein, wie S. 142: Die Berechnung der Zinsen nach englischer Art ist gleich der nach deutscher $\div {}^{1}/_{73}$ vom Ergebnis. Von diesen Kleinigkeiten abgesehen, gehört das Buch zu denen, die man empfehlen kann. Schröter.

Literatur-Übersicht.

Juli 1910.

A. BÜCHER.

Aktiengesellschaft — *Taeuber,* Rechtsgeschäfte und Rechte der Direktoren von Aktiengesellschaften usw. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur. M 8.—.

Bankwesen — *Jaffé,* Das englische Bankwesen. 2. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot. M 7.20. — *Nithack,* Zentralbankier und Lokalbankier nach § 8 des Depotgesetzes. Berlin, Siemenroth. M 2.50. — *Straus,* Bankgesetz vom 14. 3. 1875. Mannheim, Bensheimer. M 4.50.

Berlin — *Soehls,* Berlin als Binnenschiffahrtsplatz. Leipzig, Duncker & Humblot. M 7.50.

Betriebsorganisation — *Oberbach,* Methodik der Handelsbetriebslehre. Leipzig, Teubner. M 1.—.

Buchhaltung — *Keller,* Amerikanische Buchhaltung. 2. Aufl. St. Gallen, Köppel. M 2.—.

Buchhandel — *Tittel,* Buchhandelskunde und allgemeine Handelsbetriebslehre. Leipzig, Hirt & Sohn. M 2.—.

Eisenbahnen — Amerikanische Bahnen. 20 Jahre Übersicht über Kurse, Dividenden usw. Berlin, Neumann. M 1.20.

Export — *Urwantschky,* Der Gablonzer Exporthandel. Wien, Manz. M —.85.

Handel — *Hellauer,* System der Welthandelslehre. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Bd. 1. M 12.—.

Handelspolitik von *Grunzel.* Wien, Hölder. M 2.80.

Handelsstatistik — *Bazant v. Hegemark,* Das Problem der Erstellung einer international einheitlichen Warenklassifikation. Wien, Manz. M —.85.

Hypothekenbank — *Frankenberg,* Die gemischten und reinen Hypothekenbanken in Deutschland. Leipzig, Deichert. M 2.80.

Industrie — *Pudor,* Deutsche Qualitätsarbeit. Leipzig, Dietrich. M 1.50.

Kali — *Krische,* Das Kalisyndikat und seine Propaganda. Berlin, Verl. f. bergbaul. u. industr. Fachlit. M 4.—.

Rabatt — *Möhring,* Das Rabattunwesen. Leipzig, Schlemminger. M —.60.

Reklame — *Mueller,* Das Studium der Reklame. Leipzig, Röder & Schunke. M —.80.

Schiffbau — *Neumann,* Die deutsche Schiffbauindustrie. Leipzig, Klinkhardt. M 4.50.

Stickerei — *Rasch,* Das Eibenstocker Stickereigewerbe unter der Einwirkung der Mode. Tübingen, Laupp. M 3.60.

Tiefbau — *Klein,* Entwicklungs-, Arbeiter- und Marktverhältnisse des Tiefbaugewerbes. Berlin, Krayn. M 2.50.

Wertpapiere — *Freundt,* Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte. Leipzig, Duncker & Humblot. 2 Bde. M 10.—.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Bilanz — *Reisch,* Bewertung öffentlicher Anlehens-Titres in den Bilanzen der Aktiengesellschaften. Bankarchiv. Nr 20. — *Schär,* Eine Bilanzstudie. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 10.

Clearing — *Marcuse,* Entwicklung der Abrechnungsstellen in den Vereinigten Staaten. Bankarchiv. Nr. 20.

Deutschland — *Zahn,* Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung. Annalen des D. R. Nr. 6.

Handel — *Pupin,* L'erreur protectionniste. Journ. des Econom. Juli.

Handelsrecht — *Marcuse,* Niederlassung deutscher Firmen in den Vereinigten Staaten. Bankarchiv. Nr. 19.

Kaffee — *Anthouard,* Le café au Brésil. Journal des Econom. Juli.

Kleinhandel — *Wirminghaus,* Wirtschaftliche Verhältnisse und Entwicklungstendenzen im Kleinhandel. Preuß. Jahrb. Juli.

Kommunalbank — *Schmidt,* Die französische Kommunalbank. Bank. Nr. 7.

Kredit — *Lansburgh,* Beleihung von Buchforderungen. Bank. Nr. 7.

Krisen — *Schumpeter,* Über das Wesen der Wirtschaftskrisen. Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. Bd. 19, 3.

Kuxen — *Nußbaum,* Über Geschäfte in Kuxen zwischen Bankier und Kunden. Leipzig, Ztschr. f. Handelsr. Nr. 7.

Postscheck — *Möhring,* Die Praxis des schweizerischen Postscheck- und Giroverkehrs. Dtsche Handelsschull.-Ztg. Nr. 25 ff.

Reichsfinanzen — *Katzenstein,* Die Ursachen der Finanznot des Deutschen Reiches. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. Bd. 19, 3.

Scheck — *Buff,* Errichtung einer Reichsabrechnungsstelle. Bankarchiv. Nr. 19.

Straßenbahn — *Damm-Etienne,* Organisation des Straßenbahnbetriebes der Stadt Köln. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 10.

Wertzuwachssteuer — *Eschwege,* Der Kaufmann und die Wertzuwachssteuer. Bank. Nr. 7.

Wettbewerb — *Fuld,* Saison- und Inventurausverkäufe. Das Recht. Nr. 12.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 6 LEIPZIG · SEPTEMBER 1910 3. JAHRG.

Monatsübersicht.

Siehe Rundschau.

Die Verteilungsstelle für die Kaliindustrie ist ins Leben getreten.

Für die Kolonialverwaltung ist ein kaufmännischer Beirat geschaffen worden.

In der deutschen Elektrizitätsindustrie ist eine A.-G. zur Förderung des Exports nach China gegründet worden (Schuckert-Siemens-Konzern).

In der deutschen Industrie bereitet sich eine neue Zeit der Fusionen vor: Dortmunder Union—Deutsch-Luxemburger; Felten und Guilleaume—Lahmeyer-Konzern und A. E. G.; A. E. G. und Bösezentralen in der Mark. Vgl. die Sammlungsversuche in der rumänischen Petroleumindustrie.

Die Unfall- und Haftpflichttarifvereinigung ist aufgelöst.

Ein neues Roheisensyndikat mit dem Sitze in Essen ist gegründet.

Neue Konnossementssorgen im Baumwollhandel mit Amerika und im Getreidehandel mit Rußland. Die finanzierenden Banken arbeiten auf wirkungsvollere Garantien für die amerikanischen Baumwoll-Ladescheine hin. Russische Getreidekonnossemente sind wieder einmal gefälscht worden. Siehe auch den 1. Artikel dieses Heftes.

Wir machen auf den Text unseres neuen Preisausschreibens aufmerksam. Siehe erste Seite der Inseratenbeilage vor dem Text.

Das Konnossement im Baumwollexporthandel Amerikas.

Von Fritz Diepenhorst, Köln.

Es ist nicht genug, daß die europäische Textilindustrie seit einigen Jahren durch eine allgemeine Absatzkrise, welche überall zu verkürzter Arbeitszeit zwingt und durch ein Zurückbleiben der Rohstoffversorgung beunruhigt wird, sondern einige ihrer Interessenten sind in den vergangenen Monaten durch zahlreiche Fälschungen von Konnossementen noch geschädigt worden. Diese Unregelmäßigkeiten im amerikanischen Baumwollexporthandel haben nachgerade einen solchen Umfang angenommen, daß der Internationale Verband der Spinner- und Webervereinigungen auf seiner vor kurzem in Brüssel abgehaltenen diesjährigen Tagung sogar den Präsidenten der ständigen Liverpooler Konnossements-Konferenz ersucht hat, einen Kongreß aller Beteiligten zwecks Abhilfe dieser Mißstände einzuberufen. Und in der Tat kann die wirtschaftliche Bedeutung dieser Vorkommnisse keineswegs geleugnet werden, wenn auch die amerikanischen Exporteure an der Klärung der in Betracht kommenden Verhältnisse ein ganz anderes Interesse haben als die deutschen und anderen europäischen Importeure. Denn die Rechtsfolgen haben, wie wir noch weiter unten zeigen werden, allein die letzteren zu tragen.

Durch die Bestrebungen der ständigen Liverpooler Konnossements-Konferenz ist die Zahl der im amerikanischen Baumwollexporthandel vorkommenden Konnossemente auf drei zurückgegangen, das Hafen-Konnossement oder Port-Bill of Lading, das Verwahrungs-(Custody-)Konnossement und endlich das Durchfracht-(Through-)Konnossement oder einfach Durch-Konnossement. Ein Verwahrungs-Konnossement darf nur gezeichnet werden, wenn die Baumwolle dem Kapitän (Schiffer) oder einem bevollmächtigten Agenten des Reeders im Ablade-(Verschiffungs-)hafen bereits übergeben worden ist, und der für die Ladung bestimmte Dampfer, dessen Name unter allen Umständen im Konnossement aufgenommen werden muß, ent-

weder schon auf der Reede des Hafens ankert oder auf dem Wege dahin sich befindet. Das Konnossement wird entweder vom Schiffer oder von seinem mit Vollmacht ausgestatteten Agenten gezeichnet. Im letzteren Falle müssen der Unterschrift die Worte: „By authority of the owners" vorausgehen, um dadurch die Verantwortlichkeit des Schiffers unzweideutig zum Ausdruck zu bringen. Custody-Konnossemente werden gefordert und ausgestellt, wenn Verschiffung (Einladung) der Ware und Abgang des Dampfers nicht unmittelbar bevorstehen, sondern erst innerhalb der nächsten drei Wochen erfolgen können. Der Unterzeichner verpflichtet sich deshalb bei Ausstellung eines solchen Konnossements zur Nachlieferung einer Empfangsbescheinigung des Kapitäns, eines Masters receipt, und zwar innerhalb der nächsten drei Wochen. In der Empfangsbescheinigung soll beurkundet werden, daß die Baumwolle tatsächlich während der in Aussicht gestellten Frist abgeladen, also an Bord gebracht worden und auch der Dampfer abgegangen ist. Eine derartige Empfangsbescheinigung soll jedoch nicht das Original-Konnossement ersetzen und ist deshalb für das Rechtsverhältnis zwischen Verfrachter und Konnossements-Inhaber gänzlich belanglos. Custody-Konnossemente in dieser Form dürfen nur von den Schiffern bzw. deren Agenten ausgefertigt werden, welche sich den für diese Verladungsdokumente in Betracht kommenden und durch die ständige Liverpooler Konnossements-Konferenz aufgestellten Bedingungen unterworfen haben. Von den deutschen Linien darf demnach nur die Deutsche Seeverkehrs-Aktiengesellschaft „Midgard" in Bremen keine Konnossemente dieser Art ausstellen. Dasselbe Verbot gilt für vier Liverpooler Schiffsgesellschaften, eine spanische in Barcelona und vier amerikanische in Galveston. Alle diese Linien sind für das Überseegeschäft jedoch so bedeutungslos, daß die Aufzählung ihrer Namen hier nicht erforderlich erscheint.

Die Verwahrungs-Konnossemente haben sich in Deutschland erst seit der Mitte des vergangenen Jahres Eingang verschaffen können. Denn der bis dahin allein zur Anwendung kommende Text der Konnossemente reichte trotz seiner Ausführlichkeit nicht aus, das Dokument im deutschen Verkehr zu einem gesetzlichen zu machen. Viele Custody-Konnossemente enthielten die bloße Wendung: mit Dampfer „A" oder einem anderen Dampfer der Linie, welche zuließ, daß die Gesellschaft überhaupt keine eigenen Dampfer hatte, sondern nur welche mietete. Die persönliche Haftung des Konnossements-Ausstellers war demnach die einzige Gewähr, denn das im Dokument benannte Schiff bot keinerlei Sicherheit. Auch war in den meisten Konnossementen gar nicht gesagt worden, daß der für die Ladung in Aussicht genommene Dampfer zur Zeit der Ausstellung des Konnossements entweder schon auf der Reede des Hafens ankerte oder dicht davor auf dem Wege dahin war. Ebenso fehlte die Feststellung, daß der Unterzeichner des Konnossements wirklich die Absicht hatte, den benannten Dampfer und nur diesen als Transportschiff zu benutzen. Die Liverpooler Konnossements-Konferenz hat sich deshalb im Jahre 1909 zu einer bestimmten Formulierung des Textes dieser Konnossemente veranlaßt gesehen und zwar durch die Einschaltung einer Klausel, welche die Überführung der Ware auf ein anderes Schiff, das einem anderen Eigentümer gehört, nur dann erlaubt, wenn das benannte Schiff untergegangen ist, oder Unfall erlitten hat, oder wenn es durch „höhere Gewalt" an der Weiterfahrt verhindert ist. Nach Aufnahme dieser Zusatzbestimmung hat sich auch die Bremer Baumwollbörse im Juli 1909 veranlaßt gesehen, die Custody-Konnossements ihren Mitgliedern zur Annahme zu empfehlen.

Hafen-Konnossemente (Port B/L), die bis vor einigen Jahren fast allein im Baumwollexporthandel üblich waren, dürfen unter allen Umständen erst ausgestellt werden, wenn sowohl die Ware als auch das für die Ladung wirklich bestimmte Schiff im Hafen sind und wenn das Frachtgut dem Kapitän oder seinem bevollmächtigten Agenten tatsächlich übergeben worden ist. Das Hafen-Konnossement soll ähnlich wie das Custody-Konnossement die Überschrift tragen: „Port-Bill (Custody-Bill) of Lading issued under agreement with the Liverpool Bill of Lading Conference (1907) Committee", um anzudeuten, daß es den Vorschriften dieser Konferenz entspricht. Falls es von einem bevollmächtigten Agenten gezeichnet ist, muß der Unterschrift ebenso wie beim Verwahrungs-Konnossement der Vermerk: „By authority of the owners" vorausgehen. Den Beweis, daß der Agent zeichnungsberechtigt ist, hat er auf Verlangen selbst zu führen.

Vergleicht man den Inhalt der Bedingungen der üblichen Custody- und Hafen-Konnossemente, dann stößt man auf so viele Vorbehalte, welche den Schiffer nicht verpflichten, daß man sich fragt, wofür der Schiffer denn eigentlich verantwortlich ist. Diese Aufzählung der zahlreichen Bedingungen hat jedoch mehr geschichtliche als praktische Bedeutung. Denn nach älterem Recht, so namentlich nach dem Editto politico di navigazione (1774), dem Code de Commerce und auch nach dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1857 stand der Verfrachter für allen das Gut treffenden Schaden, auch für Zufall ein, sofern es sich nicht um höhere Gewalt handelte. Das jetzige Recht hat jedoch die Haftung auf den Fall des Verschuldens beschränkt. Der Verfrachter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung der Güter in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn (beweispflichtig ist der Verfrachter), daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten (HGB. 606). Eine besondere Vorschrift, welche den Verfrachter als solchen für die Handlungen seiner Gehilfen besonders streng verantwortlich macht, besteht jedoch nicht. Es hat hierin also beim Bürgerlichen Recht sein Bewenden.

Sowohl das im Baumwollhandel gebräuchliche Hafen- als auch Verwahrungs-Konnossement haben gemeinsam, daß sie von europäischen oder amerikanischen Schiffslinien und zwar unter allen Umständen nach der Übergabe des Frachtgutes ausgestellt werden. Dieselben Vorschriften sind auch zu erfüllen, wenn es sich um sogenannte durchgehende Konnossemente handelt, die ausgestellt werden, wenn mehrere Verfrachter oder Verfrachter und Frachtführer aufeinander folgen. Wenn Baumwolle von New Orleans über Hamburg nach Dresden versandt wird, fertigt die Hamburg-Amerika-Linie als Verfrachter entweder eins der anfangs besprochenen Konnossemente aus, die nur über die Strecke vom Ladehafen nach Hamburg lauten, oder ein Durchgangs-Konnossement, auf Grund dessen die direkte Versendung des Gutes nach Dresden möglich ist. Der Sinn eines solchen Konnossements für den Aussteller ist der, daß er sich verpflichtet, die Baumwollbeförderung bis zu einem gewissen Punkte (Hamburg) selbst auszuführen und alsdann das Frachtgut im Namen des Absenders einem anderen Frachtführer oder Verfrachter zu übergeben. Da der Aussteller für die Strecke, auf der er die Beförderung selbst übernimmt, für das Gut einstehen muß, wird er bemüht sein, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters bei der Konnossements-Ausfertigung vorzugehen. Für die Beförderung des Gutes auf der nachfolgenden Strecke (Hamburg—Dresden) haftet der erste Verfrachter jedoch nur, wenn er den Nachmann schuldhaft schlecht ausgesucht oder schlecht instruiert hat, während der Nachmann für die vorausgehende Strecke überhaupt nicht einzustehen braucht (Entsch. des Reichsger. in Zivilsachen 10, S. 30). Die Rechtslage ist also nach deutschem Seerecht völlig klar und soweit uns bekannt geworden ist, haben die durchgehenden Konnossemente, welche von einheimischen Schiffsgesellschaften ausgestellt wurden, auch keineswegs Unregelmäßigkeiten im Baumwollexporthandel mit sich gebracht.

Anders steht es jedoch mit den auch als durchgehende oder Durch-Konnossemente bezeichneten Verladungsdokumenten der amerikanischen Eisenbahngesellschaften, die jetzt durch zahlreiche Fälschungen eine so traurige Berühmtheit erlangt haben. Da diese Verpflichtungsscheine nicht vom Verfrachter (Schiffer), sondern vom Frachtführer (Eisenbahn) im Landfrachtgeschäft ausgestellt werden, sind sie ihrer Rechtsnatur nach keine Konnossemente, sondern Ladescheine, die bei uns nur im Binnenschiffahrtsverkehr vorkommen, auf deren Ausstellung aber im Unterschiede von den Konnossementen bei keinem Teile ein Anspruch besteht. Während jedoch der Ladeschein nach deutschem Seerecht niemals auch eine Strecke Seefracht (z. B. Mannheim—Rotterdam—London) enthalten kann, sondern für diese Teilstrecke durch Konnossement ersetzt werden muß, hat sich in den Vereinigten Staaten von Amerika allmählich die Gewohnheit Eingang verschafft, den von den Eisenbahnen am ersten Abladeplatz im Innern des Landes ausgestellten Ladeschein gleichzeitig auf die sich anschließende Seebeförderung auszudehnen. Die Bezeichnung dieser Dokumente als Konnossemente ist deshalb nur bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt. Soweit die betreffende Eisenbahngesellschaft zur Ausfertigung solcher Konnossemente auf Grund eines besonderen Vertragsverhältnisses mit der Reederei berechtigt war, läßt sich gegen diese Gewohnheit auch nichts einwenden. Denn es ist Sache des Schiffers, ob und inwieweit er für die Güter über die gesetzliche Haftung hinaus einstehen will. Aber bei den aufgedeckten Fälschungen hat sich herausgestellt, daß zwischen Eisenbahn und Verfrachter gewöhnlich nur ein die Frachtraten des See- und Landtransportes betreffendes Abkommen besteht, das die Berechtigung des ersteren, den Reeder durch Zeichnung zu verpflichten, überhaupt nicht einschließt. Die Durch-Konnossemente der Eisenbahnen in den amerikanischen Baumwollstaaten haben in der Regel folgenden Wortlaut:

> „Received at .... (Verladungshafen im Innern des Landes) from .... (Ablader) to be carried to the port of .... (Verschiffungshafen) and thence by .... steamship of .... Line to ... (Löschhafen in Europa).

In den meisten dieser Durch-Konnossemente steht außerdem der Passus, daß der Agent nur den Empfang der Ware bekundet, nicht aber deren Beschaffenheit und Menge. Er lehnt somit die Haftung für die Richtigkeit der sonst noch im Konnossement enthaltenen Zeichnung, sowie für die ordnungsmäßige, dem Konnossement entsprechende Beschaffenheit der Güter von vornherein ab. Dieselbe Übung hat sich auch im Seefrachtgeschäft eingebürgert, da in fast allen Konnossementen sich Klauseln finden, wie: „Zahl, Maß und Gewicht unbekannt", „Inhalt unbekannt", „Frei von Bruch, Leckage und Beschädigung". Der Reeder zeichnet sich durch diese Klauseln von der gesetzlichen Haftung „frei". Ob und inwieweit der Agent der amerikanischen Eisenbahngesellschaft berechtigt ist, den Schiffer in dem Konnossement zu verpflichten, ist für diesen bis zu dem Augenblick der Konnossements-Ausfertigung jedoch gleichgültig, da er nach deutschem Recht als Nachmann für die vorausgehende Strecke überhaupt nicht haftet, es sei denn, daß eine besondere Abmachung besteht.

Anders gestaltet sich dagegen die Haftpflicht des Verfrachters dem Empfänger gegenüber, wenn das Konnossement bereits ausgestellt ist oder er das Durch-Konnossement übernommen hat. Der Verfrachter muß genau diejenige Art von Frachtgut, welche im Konnossement als abgeladen bezeichnet ist, dem Empfänger abliefern. Er ist auch für die ihm im Konnossement zugeschriebene Beschaffenheit der Ware haftbar, denn die oben angeführten Klauseln für „Freizeichnung" sind nur bei verpackter oder verschlossener Ware angängig und gültig. Andernfalls hat der Verfrachter für das Frachtgut einzustehen, auch wenn es ihm vom Absender überhaupt nicht geliefert worden ist und die Angabe

des Konnossements lediglich auf einem Irrtum des Schiffers beruht. Er wird also in diesem Falle nicht frei, wenn er die Güter genau so abliefert, wie er sie tatsächlich vom Absender empfangen hat, sondern er ist zur Herausgabe von Gütern sogar verpflichtet, die er überhaupt niemals besessen hat (vgl. Cosack, L. d. H. R. 470). Doch kann diese Regel nur für unverpackte und unverschlossene Ware streng durchgeführt werden.

Die amerikanischen Eisenbahnen haben jedoch auf Grund der in den Einzelstaaten bestehenden Haftpflichtgesetze jede Verantwortung für die ihnen zur Beförderung übergebenen Güter streng abgelehnt. Auch haben sie in keiner Weise die Handlungen ihrer Agenten zu vertreten. Eine solche Rechtsauffassung steht zwar mit der unsrigen in schroffem Gegensatze, aber nicht mit den Gesetzen der Einzelstaaten und der amerikanischen Union. Denn die Haftpflichtgesetzgebung ist in den Vereinigten Staaten immer noch Sache der Einzelstaaten und nicht des Bundes. Es sind demnach nicht die Federal Laws, sondern die State Laws maßgebend. Nun bestimmen aber gerade die State Laws von Texas, Mississippi, Alabama und Louisiana, also die für den Baumwollexporthandel in Betracht kommenden Gebiete, daß die Eisenbahngesellschaften für die Angelegenheiten ihrer Angestellten dann nicht haftbar sind, wenn sie die Güter nur zur Beförderung übernommen haben. Dieser Auffassung hat sich auch der Supreme Court als oberste Gerichtsinstanz der Vereinigten Staaten angeschlossen, indem er entschieden hat, daß die Eisenbahnen bei lediglich zur Beförderung übernommenen Gütern auch dann nicht für die Handlungen ihrer Vertreter einzustehen hätten, wenn diese das Verschulden grober Fahrlässigkeit oder des Betrugs treffe.

Es ist deshalb ganz unverständlich, daß die ständige Liverpooler Konnossements-Konferenz noch 1907 die Sicherheit der Durch-Konnossemente für vollkommen einwandfrei hielt. Denn es kann nicht gut angenommen werden, daß die Vertreter mit der Haftpflichtgesetzgebung der Vereinigten Staaten nicht bekannt waren. Ja, man war in dieser Konferenz sogar noch allgemein der Ansicht, daß das Durch-Konnossement mit der Unterschrift des Vertreters einer kreditfähigen Eisenbahngesellschaft an Sicherheit das bis vor einigen Jahren allein gebräuchliche Hafen-Konnossement noch übertreffe. Daß hierin eine arge Selbsttäuschung lag, haben die in den letzten Monaten so zahlreichen Fälschungen dieser Konnossemente mehr als hinlänglich bewiesen. Die Unregelmäßigkeiten haben sogar in letzter Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß mehrere der die Konnossemente finanzierenden Remboursbanken zusammengebrochen sind. So die Firma Knight Yancy & Co. in Decatur (Alabama) und Steel Miller & Co. in Corinth (Mississippi). Auch Hafen- und Verwahrungs-Konnossemente können gefälscht werden, und bei dem erstgenannten Hause sollen tatsächlich einige dieser Exemplare aufgedeckt worden sein. Aber wegen der kurzen Umlaufszeit dieser Dokumente, wodurch die Gefahr des Entdecktwerdens größer wird als bei den Durch-Konnossementen und wegen der strengeren Haftpflichtgesetzgebung der europäischen Staaten können Fälschungen dieser beiden Arten von Konnossementen doch nicht so leicht vorkommen. Zudem sind die Handschriften der einzelnen Vertreter der Schiffsgesellschaften in den wenigen Abladehäfen ziemlich bekannt, so daß schon hierdurch falsche Manipulationen erschwert werden, während die Unterschriften der vielen Eisenbahnangestellten im Innern des Landes überhaupt nicht kontrolliert werden können. Deshalb wird es wohl unmöglich sein, festzustellen, ob die Zeichnungen der gefälschten Konnossemente auch wirklich von Angestellten der Eisenbahnen ausgeübt worden sind oder nicht.

Angesichts derartiger Umstände erhebt sich die Frage, ob die von den amerikanischen Eisenbahnen ausgestellten Durch-Konnossemente im Baumwollexporthandel überhaupt nicht ausgeschaltet werden sollen. Diese Frage ist um so dringlicher, als angesehene Stellen bereits dahingehende Wünsche geäußert und mehrere Banken, in erster Linie amerikanische, erklärt haben, daß sie die Finanzierung von Durch-Konnossementen für immer ablehnen müßten, da diese eine einwandfreie Sicherheit nicht böten. Die deutschen Banken machen außerdem für ihre Stellungnahme geltend, daß etwaige aus den Durch-Konnossementen sich ergebende Prozesse in Amerika ausgefochten werden müßten. Die Durch-Konnossemente werden hauptsächlich von kleinen Baumwollexportfirmen verlangt, die sich außerstande erklären, ihre Ernte bis zum Abladehafen zu finanzieren. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in den meisten östlichen Häfen von jeher allein auf Grund von Hafen-Konnossementen verladen wird. Wie ernst in Bankkreisen die vorgekommenen Fälschungen bewertet werden, beweisen die vielfachen Vorschläge, die man als Schutzmittel gegen Schädigungen bereits gemacht hat. Der bemerkenswerteste Vorschlag geht dahin, eine Versicherungsgesellschaft in Amerika zu gründen, deren Zweck es sein soll, Baumwoll-Konnossemente auf deren Richtigkeit hin zu versichern. Diese Versicherungsgesellschaft soll an allen Produktionszentren Agenten anstellen, die jedes unkorrekte Vorgehen bei der Ausstellung von Konnossementen sofort zur Anzeige zu bringen hätten. Eine rechte Gesundung der Verhältnisse kann erst kommen mit einer Änderung der amerikanischen Haftpflichtgesetzgebung, woran aber zurzeit kaum zu denken ist.

Die Buchhaltung einer Grofsbank[1]).

Von Fr. Fuhrmann, Magdeburg.

Die nachstehend beschriebene Einrichtung einer Buchhalterei ist in ihren einzelnen Teilen bereits in größeren Bankbetrieben eingeführt und hat sich

[1]) Preisgekrönte Arbeit aus unserm Wettbewerb 1909/10.

ausgezeichnet bewährt. Um einen vollständigen Überblick über die Einrichtung zu gewinnen, beginnen die Ausführungen mit den laufenden Tagesarbeiten und schreiten fort bis zur Fertigstellung der Jahresbilanz. Die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte ist:

1. Bearbeitung der eingegangenen Post,
2. Memoriale,
3. Salden-Abteilung,
4. Tagesbilanz und Umsatzbuch,
5. Kontokorrent-Bücher,
6. Totes Hauptbuch,
7. Monatsbilanz,
8. Semester- und Jahresbilanz,
9. Effekten- und Konsortialbuchhaltung.

1. Bearbeitung der eingegangenen Post[1]).

Mehrere jüngere Beamte haben unter Aufsicht eines Prokuristen die gesamte Post, einschließlich der Wertpost, zu öffnen. Jeder Brief wird sofort seinem Inhalt entsprechend mit einem Stempelaufdruck versehen, wie: „Direktion, Sekretariat, Kasse, Korrespondenz, Effekten-Abteilung, Buchhaltung, Personalien usw.". Sodann gelangt die Post in die Direktion, wird dort — nach Kenntnisnahme seitens sämtlicher Direktoren — durch einen Beamten den Stempelaufdrücken gemäß sortiert und den einzelnen Abteilungschefs zur Bearbeitung übergeben.

2. Memoriale.

Die Memorialführer sind aus praktischen Gründen der Abteilung zuzuweisen, deren Korrespondenz sie verbuchen. Hieraus ergibt sich, daß das Kassen-Memorial an der Kasse, das Effekten- und Kupons-Memorial in der Effekten- und Kupons-Abteilung, das Wechsel-Memorial in der Wechsel-Abteilung und das Haupt-Memorial in der Korrespondenz unterzubringen ist.

Alle eingegangenen Briefe werden sofort nach ihrer Erledigung durch die Korrespondenten zusammen mit den Antwortschreiben den Memorialführern zur Verbuchung übergeben. Die Buchungen erfolgen bei den größeren Banken nicht in Bücher, sondern auf mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene lose Bogen, welche später in feste Einbanddecken eingebunden werden. Hierdurch wird eine beliebig große Arbeitsteilung bei Vornahme der Buchungen ermöglicht und die Weiterverarbeitung des Buchungsinhaltes wesentlich erleichtert bzw. überhaupt durchführbar gemacht.

Die Einteilung der Memoriale ist in der Hauptsache die folgende:

Kassen-Memorial,
Effekten-Memorial,
Kupons-Memorial,
Wechsel-Memorial,
Haupt-Memorial.

Je nach der Größe des Geschäftsbetriebes werden für diese Memoriale mehr oder weniger viele Unterabteilungen eingerichtet. Die Untereinteilung geschieht analog der Einteilung der Kontokorrent-Konten zunächst nach dem Wesen und der Beschaffenheit der Konten, in zweiter Linie innerhalb dieser Gruppen alphabetisch.

Es ist zu empfehlen, die Konten in:

Provisionspflichtige Konten,
Scheck- oder provisionsfreie Konten,
Banken und Bankiers,
Filialen,
Depositen-Konten (Spargelder)

zu gruppieren.

Es ist selbstverständlich, daß auch die Verteilung der Korrespondenz an die Korrespondenten sich innerhalb derselben Gruppen hält, so daß es ermöglicht wird, an die einzelnen Memorialführer nur die Briefe gelangen zu lassen, deren Inhalt sie zu verbuchen haben.

Der Memorialführer hat darauf zu achten, daß die Buchungen flott voranschreiten. Die Anhäufung von Korrespondenz ist streng verboten. Die Buchungen erfolgen nach den Originalbriefen. Der Memorialführer hat auf den Briefen das Folio, sowie den Anfangsbuchstaben seines Namens mit Kopierstift zu vermerken.

Um die vorerwähnte Untereinteilung nach Konten-Gruppen vollständig durchführen zu können, ist für die Memoriale eine neue Buchungsart eingeführt worden, die sich von der früher üblichen Methode wesentlich unterscheidet. Bei der alten Form sind in einer Buchung Debet- und Kreditposten, Eintragungen auf Personen- und Sachkonten unmittelbar vereinigt, z. B.:

Per Reichsbank (Debet)		
An folgende (Kredit)		
Friedr. Krupp A.-G.		
Vergütung Hildesheimer Bank		
Val. 30. März	M	50 000.—
Siemens & Halske A.-G.		
Vergütung Deutsche Bank		
Val. 29. März	„	3 000.—
Unkosten-Konto		
Spesen a./d. Reichsbank		
für besorgte Auskunft	„	0.20
	M	53 000.20

Bei dieser Art zu buchen war ein Sammeln und Zusammenfassen der die gleichen Sachkonten und die gleichen Gruppen von Personenkonten betreffenden Posten nicht möglich.

Die neuen Memoriale sind in der Weise eingerichtet, daß auf der linken Hälfte (Folio 1) der Aufdruck „Debet" steht, während die Gegenseite (Folio 2) den Aufdruck „Kredit" erhält, wie dies bisher beim Kassen-Memorial bereits gebräuchlich war. Die Buchungen erfolgen in der Weise, daß auf die Debetseite nur die Belastungen, auf die Kreditseite dagegen nur die Kreditposten gebucht werden. Die Buchungen erfolgen in der Art, daß sämtliche zu einer Gruppe gehörigen Buchungen aufeinander folgen; die bereits erwähnten Nachteile des alten Systems werden dadurch vermieden.

[1]) Siehe auch den Aufsatz von Dr. Georg Obst, Organisation des Korrespondenzbureaus einer Großbank in Heft 1 des II. Jahrganges dieser Zeitschrift.

Beispiele:

Debet.		Kredit.	
Reichsbank Giro-Konto		Provisionspflichtiges Konto	
Vergütung Hildesheimer Bank	M 5000.—	Friedr. Krupp A.-G.	
Vergütung Deutsche Bank	„ 3000.—	Vergütung Hildesheimer Bank	
Auskunftsspesen	„ 0.20	Val. 30. März	M 5000.—
Kupons-Konto		Banken und Bankiers	
Kupons p. 1./4.	„ 3000.—	Direktion der Disk.-Ges.	
		Vergütung Deutsche Bank	
		Val. 29. März	„ 3000.—
		Unkosten-Konto	
		Auskunftsspesen	„ 0.20
		Scheck-Konto Rud. Herzog	
		Kupons p. 1./4.	
		Val. 2. April	„ 3000.—
	M 11000.20		M 11000.20

usw.

Die Additionen müssen auf beiden Seiten naturgemäß übereinstimmen, es wird dadurch der Beweis erbracht, daß Belastungen und Kreditierungen in gleicher Höhe vorgenommen worden sind.

Der Memorialführer weiß aus der Praxis, welchen Platz er täglich für die einzelnen Konten und Kontengruppen höchstens gebraucht. Er beginnt morgens seine Tätigkeit damit, daß er seine Tagesbogen einrichtet, indem er die Gruppen- und Konten-Überschriften vorschreibt.

Da jeder Memorialführer täglich vier bis fünf Memorialbogen (also bis zu 20 Seiten) in Benutzung nimmt, so empfiehlt es sich, bei jeder Eintragung in das Memorial durch Hinzufügung des Folios, auf welchem der korrespondierende Gegenposten gebucht ist, einen kurzen Hinweis auf diesen zu schaffen. Durch diese kleine Mehrarbeit wird eine wesentliche Erleichterung für das spätere Nachschlagen und für die Revision der Buchungen geschaffen.

Die Vorteile dieser neuen Buchungsart liegen darin, daß die unter 3. beschriebene Salden-Abteilung, sowie die gesamten anderen Abteilungen die Konten nach Gruppen getrennt vor sich haben; die Weiterverarbeitung ist dadurch wesentlich erleichtert. Die Tagesbilanz, unter 4. besprochen, braucht nur die Additionen der einzelnen Gruppen einzusetzen, während nach dem alten System stets eine Menge einzelner Posten zu berücksichtigen war.

Bezüglich der Buchung der auf die Bank gezogenen Schecks, soweit sie nicht durch die Kasse gehen, ist ebenfalls ein neuer und sehr einfacher Modus eingeführt worden. Fast alle Banken lassen die Schecks auf die eigene Firma und ihre Filialen über Wechsel-Konto laufen, wodurch dieses stark belastet wird und viel unnütze Buchungen hervorgerufen werden. Bei der neuen Methode erhalten die Schecks, die dem Aussteller durch das Memorial direkt belastet werden, mit Grünstift die Bezeichnung: M (Memorial). Die Buchung erfolgt nun in der bereits beschriebenen Weise; links wird der Aussteller belastet und rechts der Einsender erkannt. Das Wechsel-Konto ist dabei vollständig ausgeschaltet.

Beispiele:

Alte Methode:

Per Wechsel-Konto
An Deutsche Bank
Scheck 100203
Val. 30. März M 788.40

Gegenbuchung:

Per Rudolf Herzog
An Wechsel-Konto
Scheck 100203
Val. 30. März M 788.40

Neue Methode:

Debet.		Kredit.	
Scheck-Konto		Banken und Bankiers	
Rudolf Herzog		Deutsche Bank	
Scheck 100203		Scheck 100203	
Val. 30. März	M 788.40	Val. 30. März	M 788.40

Der Vorteil der neuen Buchungsweise tritt bei obigen Beispielen klar hervor.

Das Kassen-Memorial ist in seiner Aufmachung genau wie ein Kassenbuch eingerichtet, für das Effekten- und Haupt-Memorial sind die Bogen in gleicher Form gewählt, um die vorhin erwähnte Buchung nach Debet und Kredit durchzuführen. Die Bogen für das Wechsel-Memorial tragen statt der Bezeichnung „Debet“ und „Kredit“ den Aufdruck „Eingang“ und „Ausgang“, während für das Kupons-Memorial das nachfolgende Schema Anwendung findet (siehe S. 199):

Die überaus praktische Einfachheit dieses Memorials ermöglicht ein tägliches Abschließen der Kuponkasse ohne nennenswerte Schwierigkeiten und läßt jederzeit in wenigen Minuten eine Kontrolle dieser Abteilung zu.

Eingang.

Name	Folio	Nominalbeträge				Effektiv	
		Mark	Franks	Pfund	Kronen usw.	Valuta	Mark

Ausgang.

Name	Folio	Nominalbeträge				Effektiv	
		Mark	Franks	Pfund	Kronen usw.	Valuta	Mark

3. Salden-Abteilung.

Nachdem in dem vorhergehenden Abschnitt die Memoriale und ihre Einrichtung besprochen sind, gehe ich jetzt zur Salden-Abteilung über.

Diese Abteilung ist zu dem Zweck eingerichtet, um jederzeit sofort den jeweiligen Stand der Personenkonten ermitteln zu können.

Die Memoriale gehen abends 6 Uhr nach ihrer Fertigstellung an die Salden-Abteilung, woselbst ihr Inhalt auf Bogen verbucht und der Tagesumsatz eines jeden Kontos mit dem alten Saldo verrechnet wird. Die Einrichtung der Bogen ist wie folgt durchgeführt:

Datum .....

Name	Umsatz		Alter Saldo		Neuer Saldo	
	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit
J. Schmidt	1 000 —	500 —	2 000 —		2 500 —	
A. Lublin		200 —		500 —		700 —
usw.						
	1 000 —	700 —	2 000 —	500 —	2 500 —	700 —
minus	700 —		500 —		700 —	
	300 —		1 500 —		1 800 —	
plus			300 —		— —	
			1 800 —		1 800 —	

Am nächsten Morgen werden dann, wie das Beispiel zeigt, die neuen Salden gezogen, die Bogen addiert und am Schlusse die Probe auf die Richtigkeit gemacht, indem man feststellt, ob der Unterschied zwischen den Summen der alten Debet- und Kreditsalden, verrechnet mit den Tagesumsätzen, eine Ziffer ergibt, die gleich ist der Differenz zwischen den Summen der neuen Debet- und Kreditsalden.

Die so ermittelten neuen Salden werden in Saldobücher eingetragen, die sich der bereits früher erwähnten Gruppeneinteilung anpassen, und die wie folgt eingerichtet sind:

1.		Protokollierter Kredit M 5000.—				
		J. Schmidt, Berlin				
31./12. 08	Debet	2 000 —	darunter Entnahmen	per 4./5. 09	1 000.—	
30./4. 09	„	2 500 —				
usw.						
2.		Darf nicht Debet stehen.				
		A. Lublin, Köln.				
31./1. 09	Kredit	500 —		—	—	
30./4. 09	„	700 —				
usw.						

Die Salden-Abteilung, welche in unmittelbarer Nähe der Kasse untergebracht wird, ist also morgens früh 9 Uhr in der Lage, durch einfaches Aufschlagen im Saldobuch den Stand eines jeden Personen-Kontos vom Tage vorher sofort angeben zu können. Hierin liegt ein ganz hervorragender Vorteil der neuen Einrichtung gegenüber allen früheren Systemen, bei denen, um die Position zu

haben, mindestens erst noch der Saldo gezogen werden mußte, vorausgesetzt, daß überhaupt schon die Umsätze des vorhergehenden Tages verbucht sein konnten.

In allen Fällen, wo eine Position von besonderer Bedeutung angegeben werden muß, hat sich der Saldenführer zwecks Kontrolle des anzugebenden Saldos mit der Buchhaltung in Verbindung zu setzen und die Übereinstimmung des Kontostandes festzustellen.

4. Tagesbilanz; Umsatzbuch.

Die Salden-Abteilung gibt morgens 8 Uhr die Memoriale an den Beamten weiter, der die Tagesbilanzen aufstellt und das Umsatzbuch führt. Die Umsatzziffern sämtlicher Memoriale werden von diesem Beamten in ein „Journal der toten Konten" eingetragen. Die Umsätze eines jeden toten Kontos werden für sich — Debet und Kredit getrennt — aufaddiert und ergeben mit den alten Salden — Ausführung wie bei der Salden-Abteilung unter 3 — die neuen Salden, die in das „Tagesbilanzbuch" eingetragen werden. Außerdem werden in dieses Buch die Tagesumsätze eingesetzt.

Das „Journal der toten Konten" ist derart eingerichtet, daß für jedes Konto mindestens so viel Zeilen zur Verfügung stehen, daß die Tagesumsätze verbucht werden können. Die Einrichtung ist wie nachstehend durchgeführt:

Datum: .....

Name des Kontos	Folio	Debet		Folio	Kredit*)	
Provisionspfl. Konten	101	300000	—	102	400000	—
	103	50000	—	104	80000	—
	105	600000	—	106	30000	—
		950000	—		510000	—
Scheck-Konten						
Banken und Bankiers		usw.			usw.	
Filialen						
Depositen-Konten						
Kupons-Konto						
Wechsel-Konto						
usw.						

*) Diese Rubriken sind viermal nebeneinander geordnet, um das Buch handlicher zu machen.

Die Debet- und Kredit-Umsätze eines jeden Kontos werden, wie das Beispiel zeigt, aufaddiert. Diese Zwischenadditionen sind für das Hauptbuch — wie unter 6. ausgeführt — von großer Wichtigkeit; sie müssen zusammenaddiert am Schlusse im Debet und im Kredit die gleiche Summe ergeben.

Das Tagesbilanzbuch hat folgende Einrichtung:

Bezeichnung der Konten	Aktiva	Passiva	Umsätze. Debet	Kredit

Die Salden-Abteilung hat die Umsätze der Kontengruppen — siehe unter 2. — täglich mit den Additionen im Journal der toten Konten zu vergleichen. Durch diese Kontrolle wird falschen Buchungen oder Additionsfehlern seitens der Salden-Abteilung vorgebeugt. Etwaige Differenzen sind stets sofort aufzuklären.

Am letzten eines jeden Monats sind sämtliche Salden der Tagesbilanz mit dem toten Hauptbuch — siehe unter 6. — abzustimmen.

Das Umsatzbuch verfolgt den Zweck, Vergleiche in den Umsatzzahlen ermöglichen zu können. Der führende Beamte hat täglich die Addition der Debet-Umsätze in das Umsatzbuch einzusetzen, dessen Einrichtung wie folgt getroffen ist:

Januar

Datum	1909		1910	1911	1912
1.	1000000	—			
2.	1500000	—			
	2500000				
3.	800000				
	3300000				
4.	950000				
	4250000				
usw. bis zum 31.					

Jeder Monat hat eine Seite wie vorstehend skizziert.

Die letzte Seite des Umsatzbuches enthält eine Zusammenstellung sämtlicher Monate nach folgendem Muster:

Monat	1909		1910	1911	1912
Januar	30000000	—			
Febr.	33000000	—			
	63000000				
März	29000000				
	92000000	—			
April					
u. s. f. bis Dezbr.					

Die Schlußadditionen der einzelnen Monate müssen mit der Summe der Eintragungen auf der Debetseite des „toten Hauptbuchs" übereinstimmen.

Der Wert des Umsatzbuches liegt darin, daß man jederzeit ersehen kann, ob die Tagesumsätze zu- oder abgenommen haben. Außerdem ist das Umsatzbuch bei den statistischen Arbeiten nicht zu entbehren.

Sodann hat der Beamte, welcher das „tote Journal" führt, noch einige kleinere Kontrollarbeiten zu erledigen. Das Reichsbank-Giro- und Postscheck-Konto sind u. a. täglich von ihm zu prüfen, ob die Umsätze und Salden mit denen in seiner Tagesbilanz übereinstimmen.

5. Kontokorrent-Bücher.

Sobald die Tagesbilanz-Abteilung den Inhalt der Memoriale verbucht hat, werden solche an die Kontokorrent-Abteilung abgeliefert und dort schnellstmöglich in die Kontokorrent-Bücher übertragen.

Da die Memoriale, wie schon unter 2. bemerkt, aus losen Bogen bestehen, so kann gleichzeitig in sämtlichen Abteilungen gebucht werden.

Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, ist die Gesamtheit der Personenkonten in Kontengruppen eingeteilt, und diese letzteren zerfallen wieder in nachstehende Unterabteilungen:

Provisionspflichtige Konten A—F,
„ „ G—L,
„ „ M—S,
„ „ Sch—Z,
Scheck-Konten A—F,
„ „ G—L,
„ „ M—S,
„ „ Sch—Z,
Banken und Bankiers Nostro-Konten,
„ „ „ Loro-Konten,
Filialen,
Depositen-Konten A—L,
„ „ M—Z.

Auf jedem Konto sind die für dasselbe wichtigen Bestimmungen vermerkt, wie: Kreditgrenze, Sperrverfügungen usw.

Jeder Buchhalter bucht aus den Memorialbogen nur die Posten, die seine Abteilung betreffen und tauscht die Bogen nach Gebrauch mit seinen Kollegen aus. Nach Beendigung der Übertragungsarbeiten werden sämtliche Buchungen mit den Kassenbelägen und den inzwischen alphabetisch geordneten Briefkopien verglichen. Etwaige Differenzen sind sofort aufzuklären und fehlende Kopien zu reklamieren bzw. unterbliebene briefliche Aufgaben noch zu veranlassen.

Die Übertragungsarbeiten und das Kollationieren der einzelnen Posten sollen bis mittags 1 Uhr beendet sein.

Die Bankenbuchhalter haben täglich früh den Bankierstatus aufzustellen, der den Stand aller für die Gelddispositionen wichtigen Bankenkonten in runden Tausenden angibt. Der Status muß spätestens $9^1/_2$ Uhr früh der Direktion vorliegen, damit diese ihre Dispositionen danach treffen kann.

Die Buchhalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Assistenten die Konto-Auszüge nebst Zinsennoten anfertigen und wöchentlich nachtragen, während sie selbst die Anfertigung der Kontroll-Zinsennoten besorgen müssen. Diese Arbeiten sind so zu fördern, daß sie am Semesterschlusse vollständig à jour sind.

Die Führer der größeren Bankenkonten und der Filialkonten versenden in angemessenen Zwischenräumen (monatlich oder vierteljährlich) an die Konteninhaber Postenauszüge und haben die von auswärts eingehenden Postenauszüge prompt zu prüfen und etwaige Differenzen aufzuklären.

Die ausgeschriebenen Konto-Auszüge werden monatlich einmal von den Buchhaltungschefs einer genauen Durchsicht unterzogen und die Zinsennoten mit den Kontroll-Zinsennoten verglichen.

In den beiden letzten Semestermonaten haben die Assistenten die Umschläge, sowie die Begleitschreiben zu den Auszügen anzufertigen, bzw. vorzubereiten, damit am Semesterschlusse in letztere nur die Salden einzusetzen sind und alles zum Abschluß möglichst gut vorbereitet ist.

Zur Erleichterung der Abschlußarbeiten werden für jede Kontogruppe bzw. deren Unterabteilungen je ein Konditionen- und ein Abschlußbuch geführt. Die Konditionenbücher sind in Registerform eingerichtet und enthalten alle die Führung der Konten betreffenden Abmachungen. In die Abschlußbücher werden vor dem Abschluß die Namen der offenen Konten in streng alphabetischer Reihenfolge eingetragen, sie enthalten Rubriken für die Abschlußziffern (Zinsen, Provision, Porto) und ersparen die Verbuchung der Zinsen usw. für die einzelnen Kunden in den Memorialen, in welche nur die Endsummen aus den Abschlußbüchern aufgenommen werden.

6. „Totes Hauptbuch".

Nachdem die Memorialbogen sämtliche Abteilungen passiert haben, werden sie nachmittags dem Beamten ausgehändigt, der das unter 4. erwähnte „Journal der toten Konten" auf seine Eintragungen hin prüft und solche dann in das Hauptbuch überträgt.

Sämtliche Eintragungen im Journal der toten Konten werden mit den Memorialen verglichen; außerdem sind die gesamten Additionen zu prüfen. In das Hauptbuch werden nur die Additionen der einzelnen Konten aus dem Journal der toten Konten übertragen, so daß, wenn überhaupt Umsätze auf einem Konto gewesen sind, täglich nur ein Debet- und Kreditposten zu buchen ist.

Außerdem gehört zu dem Ressort dieses Beamten, dem in größeren Betrieben Assistenten beizugeben sind, die Führung des Zinsen-, Provisionen- und Unkostenbuches, sowie die Überwachung der Alters- und Invaliditätsversicherung und die Einziehung der Krankenkassenbeiträge.

Die Zinsen-, Provisionen- und Unkostenbücher sind in eine Menge Unterabteilungen zerlegt, um feststellen zu können, wie sich die Einnahmen und Ausgaben in ihren Einzelheiten zusammensetzen; ferner dient das Buch als Unterlage für statistische Aufstellungen.

Die Anzahl und Auswahl der Unterabteilungen richtet sich danach, ob der Wunsch, die Einnahmen und Ausgaben auf den beregten Konten zu zergliedern, in größerem oder geringerem Umfange maßgebend ist. Nachstehende Einteilung dürfte den meisten Anforderungen genügen:

Zinsen-Konto.

Zinsen auf Wechsel,
„ „ Effekten,
„ „ Beteiligungen,

Zinsen auf provisionspflichtige Konten,
„ „ Scheck-Konten,
„ „ Depositen-Konten,
„ „ Banken- und Bankiers-Konten,
„ „ Filial-Konten,
„ „ Hypotheken,
„ „ Gelddispositionen (Ultimogelder usw.)
usw.

Provisions-Konto.

Provisionen auf Wechsel,
„ „ Retouren,
„ „ Effekten,
„ „ Kupons,
„ „ Sorten,
„ „ Schrankfächer (Safesmieten),
„ „ provisionspflichtige Konten,
„ „ Banken- und Bankiers-Konten,
„ „ Filial-Konten
usw.

Unkosten-Konto.

Unkosten auf Alters- und Invalidenversicherung nebst Krankenkasse,
„ „ Depeschen und Telephon,
„ „ Handlungsbücher,
„ „ Heizung, Licht und Wasser,
„ „ Insertionen,
„ „ Miete,
„ „ Mobilien,
„ „ Notariats-, Anwalts- und Gerichtskosten,
„ „ Papier, Formulare, Drucksachen und Umschläge,
Unkosten auf Porto und Spesen,
„ „ Protestkosten,
„ „ Reisespesen,
„ „ Schreibmaterialien und Gummistempel,
„ „ Wechsel- und Effektenstempel,
„ „ Zeitungs-Abonnements,
„ „ Diverse.

Auf Grund dieser Unterabteilungen lassen sich interessante Vergleiche mit früheren Jahren und zwischen den Filialen machen. Überflüssige Ausgaben, Zinsen- und Provisions-Ausfälle, können erkannt und bekämpft werden.

Die detaillierten Zinsen-, Provisionen- und Unkostenbücher sind monatlich einmal — gewöhnlich Ultimo — mit dem „toten Hauptbuch" abzustimmen.

7. Monatsbilanz.

Am 28. eines jeden Monats beginnen die Vorarbeiten zur Monatsbilanz; sämtliche Bücher werden mit Bleistift aufaddiert, damit die Addition per Ultimo möglichst schnell beendet ist. Die Ultimo-Memoriale werden möglichst am letzten Tage des Monats abends noch in die Kontokorrent-Bücher übertragen. Am nächsten Tage werden die Buchungen früh sofort mit den Kassenbelegen und den Briefkopien verglichen; daran anschließend werden die Additionen des verflossenen Monats fertiggestellt. Der Saldo eines jeden Kontos wird nun mit den Saldenbüchern — siehe unter 3 — verglichen, etwaige Differenzen werden sofort aufgeklärt und jeder Saldo in die Monats-Saldenbücher eingeschrieben. Dieselben sind für ein Semester berechnet und haben folgende Einteilung:

I. Semester.

Name	Januar		Februar		und so fort bis Juni
	Debet	Kredit	Debet	Kredit	

II. Semester.

Name	Juli		August		und so fort bis Dezember
	Debet	Kredit	Debet	Kredit	

Nachdem sämtliche Salden eingetragen sind, werden die Debet- und Kredit-Kolonnen aufaddiert. Der sich ergebende Saldo zwischen der Debet- und Kreditaddition muß mit dem Saldo des „toten Hauptbuches" — siehe unter 6. — sowie mit dem Saldo in der Ultimo-Tagesbilanz übereinstimmen.

Die Salden des toten Hauptbuches werden mit den Ultimosalden der Tagesbilanz abgestimmt; die Umsätze des toten Hauptbuches müssen mit der Addition des unter 4. beschriebenen Umsatzbuches übereinstimmen.

Der Bestand an Markwechseln muß gleich sein dem Saldo auf dem Markwechsel-Konto des „toten Hauptbuches". Ebenso müssen die Salden, welche die Skontren für fremde Wechsel (Devisen), Effekten, Kupons, Sorten usw. ergeben, mit den Salden der

betreffenden Hauptbuch-Konten übereinstimmen. Etwaige Differenzen sind sofort aufzuklären.

Sind alle diese Arbeiten beendet, so ist damit der Beweis erbracht, daß die Ziffern der Tagesbilanz per Ultimo, die ja ohne weiteres auch die Rohbilanz des betreffenden Monats ist, mit den Eintragungen in den Geschäftsbüchern nach jeder Richtung hin übereinstimmen, also zuverlässig richtig sind.

Ein großer Vorteil der hier erläuterten Bilanzierung gegen veraltete Systeme liegt darin, daß jede einzelne Gruppe, nehmen wir z. B. die Abteilung Scheck-Konten M—R an, für sich feststellen kann, ob die von ihr im Laufe des Monats gemachten Eintragungen in den Büchern fehlerfrei sind, sofern der Unterschied zwischen der Summe der Debetsalden und der Gesamtheit der Kreditsalden dieser Gruppe übereinstimmt mit dem Hauptbuchsaldo des toten Kontos „Scheck-Konten M—R".

Die Arbeit des Fehlersuchens ist also bei Aufmachung der Bilanz nach vorliegendem Muster stets auf ein enges Feld begrenzt, während sie bei veralteten Systemen meistens das ganze große Gebiet der Gesamtheit des Kontokorrent-Kontos umfaßte, vorausgesetzt, daß es überhaupt möglich war, festzustellen, ob die Fehler in den toten Konten oder im Kontokorrent-Konto zu suchen seien.

Während es früher oft mehr Arbeit und Zeit erforderte, die Bilanzfehler aufzuklären, als die Bilanz selbst fertig zu stellen, fällt bei der neuen Art, die Bilanz zu ziehen, die Schwierigkeit eines etwaigen Fehlersuchens infolge der großen Teilung des Arbeitsfeldes fast ganz fort. Es ist deshalb durchschnittlich möglich, die fertige Monatsbilanz bis zum 6. des folgenden Monats spätestens der Direktion vorzulegen.

Bei einer Anzahl von Banken herrscht die Gepflogenheit, die Debitoren und Kreditoren in den Monatsbilanzen wie folgt getrennt aufzuführen:

Debitoren	Kreditoren
gedeckt durch Effekten	laufende Rechnung
„ „ Hypotheken	Scheck-Rechnung
anderweitig gedeckt	Depositen-Rechnung
ungedeckt	Banken und Bankiers
Akzept-Debitoren	Filialen.
Banken und Bankiers	
Filialen	
Aval-Debitoren.	

Die Vorteile dieser Einteilung bestehen darin, daß man sofort sehen kann, wie sich die Debitoren und Kreditoren zusammensetzen und in diesen Gruppen verändern, während dies bei dem vielfach üblichen Verfahren, dieselben nur in einer Summe anzuführen, unmöglich war.

Um über die gegen die einzelnen Debetsalden vorhandenen Deckungen wenigstens einmal monatlich einen Nachweis und eine Niederschrift zu haben, werden Debitorenbücher geführt, in welche die Salden per Ultimo eingesetzt werden. Außerdem werden alle Momente, die für die Beurteilung eines Kontos von Belang sein können, eingetragen. Die Einteilung ist wie folgt getroffen:

Name ..... Wohnort .....
Protokollierter Kredit ..... Sicherheiten .....

	Debet	Effekt. Depot Kredit	Akzepte	Avale	Ret. Obligo	Umsatz
Januar						
Februar						
usw. bis Dezember						

In die Spalte „Effekt. Depot und Kredit" wird der eventuelle Kreditsaldo schwarz eingesetzt. Die Summe der hinterlegten Effekten ist — per Ultimo ausgerechnet — mit roter Tinte einzusetzen. Unter „Ret. und Obligo" werden die während des verflossenen Monats vorgekommenen Retouren in einer Summe rot eingesetzt, während das Obligo, das aus den in der Wechsel-Abteilung geführten Obligo-Büchern ausgezogen wird, schwarz einzusetzen ist. Mehrere Konten desselben Kunden müssen stets hintereinander folgen.

Durch diese Einrichtung der Debitorenbücher wird es ermöglicht, bei der Zentrale über die Debitoren der Filialen, welche ihre Debitorenbücher monatlich einzureichen haben, stets eine Kontrolle auszuüben.

Die Filialen sind gehalten, ihre Roh-Bilanzen nebst Umsatzziffern spätestens bis zum 8. eines jeden Monats an die Zentrale einzusenden. Sobald die Filialbilanzen vollständig zur Stelle sind, stellt einer der Buchhaltungs-Chefs die Generalbilanz sowie die Generalumsatzziffern zusammen. Die Generalbilanz nebst Umsätzen soll bis zum 10. eines jeden Monats der Direktion vorliegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält monatlich eine Zusammenstellung der Einzelbilanzen, sowie Generalbilanz nebst Umsatzziffern. Das Formular hierfür ist wie folgt eingerichtet (siehe S. 204):

In das Formular werden so viele Einlagen eingelegt, wie nötig sind, damit sämtliche Filialen eingesetzt werden können.

Durch die Gegenüberstellung der Zahlen des Vorjahres und des Berichtsjahres kann der Aufsichtsrat den Gang der Geschäfte genau verfolgen.

Aktiva	General-Bilanz		Zentrale		Filiale Köln		Filiale München		Filiale Dresden	
	März 1909	März 1908	März 1909	März 1908	März 1909	März 1908	März 1909	März 1908	März 1909	März 1908
Kasse Kupons Wechsel usw.										
Sa. M										
Passiva Kapital Reserven usw.										
Sa. M										
Umsätze										
Umsätze seit 1. Jan.										

8. Semester- und Jahresbilanz.

Die in 1—7 beschriebene Arbeitseinteilung erleidet natürlich während der Semester- und Jahresbilanz einige Änderungen. Die Vormittage werden ausschließlich zu Abschlußarbeiten verwandt, während die Nachmittage zur Erledigung der laufenden Arbeiten benutzt werden.

Jeder Buchhalter hat das Bestreben, täglich so viele Konten wie nur möglich abzuschließen, damit die Bilanz nach Möglichkeit gefördert wird.

Die Vorbereitungen für die Bilanz nehmen die beiden letzten Juni- bzw. Dezemberwochen vollauf in Anspruch. Sämtliche Konten-Auszüge nebst den doppelten Zinsennoten sind so zu fördern, daß sie am 30. Juni bzw. 30. Dezember vollständig fertig sind. Die Roh-Bilanzen sowohl der Zentrale wie auch der Filialen müssen binnen zwei Tagen fertig sein, ebenso die Debitorenbücher, damit die Abschlußarbeiten beginnen können. Das Abschließen der Konto-Auszüge soll bis spätestens zum 17. Juli bzw. 17. Januar beendet sein. Um die Buchungen, die sich während dieser Zeit für die alte Rechnung ergeben, unterzubringen, wird ein Nachtrags-Memorial per 30. Juni bzw. 31. Dezember angelegt; sämtliche den Abschluß betreffenden Buchungen kommen in dieses Memorial. Die Buchhalter sind verpflichtet, dieses Nachtrags-Memorial täglich wenigstens zweimal durchzusehen und die sie betreffenden Buchungen zu bewirken.

Beim Abschließen der Konten hat der Assistent den Auszug mit Zinsennota vorliegen, während der Buchhalter das Kontokorrentbuch mit der Kontroll-Zinsennota führt. Die abgeschlossenen Auszüge werden den Buchhaltungs-Chefs übergeben, die sie einer genauen Prüfung dahin unterziehen, ob die mit den Kunden vereinbarten Zinsen- und Provisionsbedingungen ihre richtige Anwendung gefunden haben. Sind sie richtig, werden die Auszüge, mit einer Unterschrift seitens einer der beiden Buchhaltungs-Chefs versehen, an die Direktion weitergegeben, wo sie die zweite Unterschrift seitens der Direktion erhalten. Die Kontroll-Zinsennoten werden, nachdem auf ihnen noch die Provisionen und Portospesen vermerkt sind, in ein besonderes Abschlußbuch laut nachfolgenden Mustern gebucht. In die Memoriale werden nur die Schlußadditionen von Zinsen, Provisionen und Unkosten, die sich in dem Abschlußbuch ergeben, eingetragen. Nach dem Abschluß werden die Kontroll-Zinsennoten alphabetisch geordnet abgelegt.

Den Konto-Auszügen wird ein Begleitschreiben nebst einem Anerkennungsformular, welche den Saldo sowie die Bedingungen enthalten, die die Bank dem Verkehr mit ihrem Kunden zugrunde legt. Das Anerkenntnisformular soll der Kunde baldmöglichst eigenhändig unterschrieben an die Bank zurückgeben. Über den Eingang der Anerkenntnisse wird in dem bereits erwähnten Abschlußbuche Kontrolle geführt. Das Buch ist wie folgt eingerichtet:

Name	Gesandt am	Bestätigt am	Debet			Kredit		
			Zinsen	Provision	Porto	Zinsen	Provision	Porto

Dem allgemeinen Geschäftsgebrauch entsprechend sollen die Debetsalden halbjährlich, die Kreditsalden jährlich mindestens einmal seitens der Kunden anerkannt werden. Fehlende Anerkenntnisse sind von den Kunden unter allen Umständen beizutreiben.

Bis sämtliche Konten abgeschlossen sind, werden die Gewinne auf Effekten, Kupons und Devisen ausgerechnet und im Nachtrags-Memorial verbucht.

Die auf den vorhandenen Bestand an Markwechseln

gerechneten und abgesetzten Zinsen sind natürlich in neuer Rechnung sofort zurückzubuchen, da ja sonst bei den folgenden Monatsbilanzen der Bestand höher als der Hauptbuchsaldo sein würde.

Die Gewinne auf Konsortial- und Kommandit-Beteiligungen sind zu ermitteln und ebenfalls den Ertragskonten zuzuführen. Nachdem so sämtliche Abschlußarbeiten erledigt sind, haben die Abteilungen der Tagesbilanz sowie des „toten Hauptbuches" das Nachtrags-Memorial genau wie jedes andere Memorial zu verarbeiten und ihre so ermittelten Salden nebst Umsatzziffern abzustimmen. Die fertige Semester- und Jahresbilanz soll der Direktion spätestens am 20. Januar vorliegen. Die Direktion bestimmt dann im Januar etwaige Abschreibungen sowie die Rückstellungen für verlorene bzw. zweifelhafte Debitoren, setzt die Höhe der auszuschüttenden Dividende fest, läßt die Bilanz in ihren Einzelheiten durch die heute bei jeder Großbank eingerichtete Revisionsabteilung prüfen und legt sie dann dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor. Der Aufsichtsrat entscheidet darüber, ob die Bilanz in ihrer Aufmachung der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorgelegt werden soll, sowie wie die Geschäftsberichte über das verflossene Geschäftsjahr anzufertigen sind. Die Art und Weise der Veröffentlichung sowie die Ausführung ist bei den Großbanken durch das Statut festgelegt und hinlänglich bekannt, so daß sich ein Eingehen auf die Einzelheiten der Berichte im allgemeinen wohl erübrigen dürfte.

Immerhin dürfte bei der Aufstellung der Berichte nachstehende Aufmachung zu empfehlen sein, da hierdurch manche Fragen der Aktionäre usw. ihre direkte Erledigung finden.

Die Aufmachung der Berichte in nachstehender Form enthält:

1. den allgemeinen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung,
3. die Bemerkungen des Aufsichtsrates,
4. Angaben über die Aussichten des angefangenen Geschäftsjahres,
5. statistische Angaben und zwar:

Umsätze, nach den Jahren seit Bestehen der Firma geordnet,
Reichsbank-Diskontsätze per 31. 12. jeden Jahres seit Bestehen der Firma,
Kurse der eigenen Aktien per 31. 12. jeden Jahres seit Bestehen der Firma,
Anzahl der geführten Konten per 31. 12. jeden Jahres seit Bestehen der Firma,
die Höhe der jährlich gezahlten Dividenden nach Prozenten und Gesamtsumme seit Bestehen der Firma,
die Höhe der gezahlten Steuern seit Bestehen der Firma,
usw.

Die Generalversammlung der Aktionäre entscheidet darüber, ob der Geschäftsbericht genehmigt, sowie die vorgeschlagene Dividende gezahlt werden soll.

9. Effekten- und Konsortial-Buchhaltungen.

Nachdem in den Abschnitten 1—8 die Buchhaltung beschrieben wurde, gehe ich jetzt mit einigen Worten auf die Effekten- und Konsortial-Buchhaltungen ein.

Diese Buchhaltungen sind aus praktischen Gründen in einem direkt hinter der Effektenkasse liegenden Raume untergebracht. Für die Effekten-Buchhaltung sind folgende Bücher vorgesehen:

Stücke-Memorial,
Depotbuch,
Stücke-Konto,
Nummernbuch.

Das Memorial ist in drei Abteilungen gegliedert:

Eingang,
Ausgang,
Passage.

Über Ein- und Ausgang werden alle die Posten gebucht, die das Depot eines Kunden bzw. das Konto im Depotbuch, Stücke-Konto und im Nummernbuch betreffen. Über Passage gehen die Buchungen, wenn Effekten der Bank nur vorübergehend übergeben werden, z. B. zwecks Anmeldung zu einer Generalversammlung, zwecks Umtausch der Stücke in andere usw. Die Einteilung des Stücke-Memorials ist folgende:

Eingang.

Datum	Gattung	Kupons-Termin	Erhalten von	Für Depot	Nr. Aufgabe erteilt	Berechnet am	Folien	
							Stücke-Konto	Depotbuch

Ausgang.

Datum	Gattung	Kupons-Termin	Gesandt an	Aus Depot	Nr. Aufgabe erteilt	Berechnet am	Folien	
							Stücke-Konto	Depotbuch

Passage.

Datum	Gattung	Kupons-Termin	Eingang von	Ausgang an	Nr. Aufgabe erteilt	Berechnet am	Bemerkungen

Depotbuch und Stücke-Konto haben die gleiche Einrichtung. In ersteres werden — wie das folgende Beispiel zeigt — die verschiedenen Arten auf deren Konto eingetragen; im Stücke-Konto sind auf einem Konto die sämtlichen Besitzer des Papiers aufgeführt. Die Einteilung und Einrichtung beider Bücher ist folgende:

Depotbuch: J. Schmidt, Köln.

		Deutsche Bank-Aktien				$3^1/_2$ % Preuß. Konsols		
31./12. 08	Bestand	24 000	—	31./12. 08	Bestand	10 000	—	Diese Rubriken sind sechsmal nebeneinander geordnet.
2./3. 09	Eingang	18 000	—	10./4. 09	Eingang	3 000	—	
		42 000	—			13 000	—	
4./5. 09	Ausgang	6 000	—	20./7. 09	Ausgang	13 000	—	
		36 000	—			—	—	
		usw.						

Stücke-Konto: Deutsche Bank-Aktien.

		J. Schmidt, Köln				Carl Lange, Berlin		
31./12. 08	Bestand	24 000	—	31./12. 08	Bestand	6 000	—	Diese Rubriken sind sechsmal nebeneinander geordnet.
2./3. 09	Eingang	18 000	—	2./2. 09	Eingang	12 000	—	
		42 000	—			18 000	—	
4./5. 09	Ausgang	6 000	—	4./5. 09	Ausgang	15 000	—	
		36 000	—			3 000	—	
		usw.						

Über die Konten erhalten die Kunden halbjährlich Auszüge, die dem allgemeinen Geschäftsgebrauch entsprechend halbjährlich wenigstens einmal anzuerkennen sind.

Die einfache und praktische Einrichtung der Bücher ermöglicht ein flottes Arbeiten, läßt jederzeit den Stand der Effekten-Konten klar erkennen und ist beim Ausschreiben der Depot-Auszüge von großem Vorteil.

Das Nummernbuch dient dazu, eine genaue Kontrolle über den Ein- und Ausgang der Stücke nach ihren Nummern, Serien usw. zu ermöglichen. Es ist wie folgt eingerichtet:

J. Schmidt, Köln.

Deutsche Bank-Aktien	Deutsche Bank-Aktien
Stücke à 1200 Mark	Stücke à 600 Mark
Nr.	Nr. .....
Fr. Krupp-Aktien	Nordd. Lloyd-Aktien
Stücke à 1000 Mark	Stücke à 1000 Mark
Nr.	Nr. .....

Bei Eingang der Stücke sind die Nummern, Serien usw. sofort einzutragen, beim Ausgang sofort rot zu streichen.

Die Konsortial-Buchhaltung hat als Bücher das Memorial und das Konsortial-Kontenbuch. Das Memorial hat zwei Abteilungen: „Zugang“ und „Abgang“ bezeichnet. Die neuen Beteiligungen sind stets über Zugang zu buchen, während erledigte oder herabgesetzte Beteiligungen auf Abgang zu setzen sind. Das Konsortial-Kontenbuch hat die Einrichtung eines Kontokorrent-Buches; für jede Beteiligung wird ein besonderes Konto errichtet. Der auf den einzelnen Konten sich ergebende Gewinn ist bei Erledigung einer Beteiligung auf das Konto „Gewinne auf Konsortial- und Kommandit-Beteiligung“ zu verbuchen.

Zur Reform des Postscheckverkehrs.

Von Handelskammer-Syndikus Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Unter den für eine Reform des Postscheckverkehrs gemachten Vorschlägen beanspruchen besondere Beachtung diejenigen, die kürzlich dem Deutschen Handelstage vorgelegt wurden, — schon deshalb, weil sie demnächst den Gegenstand der

Beratung der zuständigen Kommission dieser einflußreichen Handelsvertretung bilden werden. Vorgeschlagen ist:

1. Die Zuschlagsgebühr von 7 Pf bei mehr als 600 Buchungen im Jahre soll wegfallen.

2. Die übrigen Gebühren werden, wie folgt, normiert:

a) bei Einzahlungen (Zahlkarten) und Rückzahlungen werden erhoben: 10 Pf bei Beträgen bis 1000 M, 5 Pf für jede weiteren 500 M,

b) für jede Überweisung von einem Konto auf ein anderes (Giroverkehr) werden 5 Pf berechnet.

3. Die Gebühren für Einzahlungen (Zahlkarten) werden im Gegensatz zu dem jetzigen Verfahren vom Einzahler erhoben und durch Frankierung der Zahlkarte entrichtet.

4. Alle Zuschriften an die Postscheckämter sind portofrei.

Die Zuschlagsgebühr von 7 Pf per Buchung bei Überschreitung von 600 Buchungen im Jahre auf einem Konto begegnet allgemeinem Widerspruch und ist in der Tat verwerflich. Allseitig wird eine möglichst starke Ausdehnung des Postscheckverkehrs gewünscht, die ja auch allein den erwarteten Nutzen bringen kann, und trotzdem werden Extragebühren gewissermaßen zur Strafe erhoben, wenn ein Konto mehr als 600 Buchungen im Jahre aufweist. Die Kostenfrage kann zur Begründung nicht angeführt werden; denn die Kosten, welche die Vornahme der Buchungen veranlaßt, sind ganz gleich, ob diese sich unter 600 im Jahre halten oder darüber hinausgehen. Weshalb also der Zuschlag? Es sind lediglich finanzielle Gründe, die dazu geführt haben. Tatsächlich hat die Reichspostverwaltung im Jahre 1909 an Zuschlagsgebühren eine Einnahme von nicht weniger als 780885 M bezogen, während die sonstigen Buchungsgebühren nicht einmal das Doppelte, nämlich nur 1230252 M einbrachten. Wenn man gemeint hat, auf diese Weise die Leistungsfähigeren in höherem Maße an der Kostentragung zu beteiligen, so war das ein Irrtum. Die Zuschlagsgebühren treffen ja nur diejenigen, deren Geschäftsbetrieb einen lebhafteren Verkehr mit sich bringt, eine im Vergleich zum Umsatz größere Anzahl Einzelakte erfordert, also diejenigen, welche viele Zahlungen zu machen oder zu empfangen haben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um kleinere oder größere Summen handelt, und ob ein kleinerer oder größerer Verdienst erzielt wird. In der Mehrzahl werden das gerade Leute sein, deren Geschäftsbetrieb sehr mühsam ist und die keineswegs zu den leistungsfähigen zählen. Mitbestimmend ist auch wohl der Gedanke gewesen, daß einem Mißbrauch der neuen Einrichtung zur Einziehung einer großen Menge kleinster Zahlungen (wie z. B. bei der Einkassierung von Vereinsbeiträgen, Lotterieeinzahlungen, Zeitschriften-Abonnementsgebühren) vorgebeugt werden sollte. Dieser Zweck wäre aber viel besser durch die Festsetzung einer Mindestgrenze von 5—10 M für jede einzelne Zahlung erreicht worden.

Die Zuschlagsgebühren sind hiernach in keiner Weise gerechtfertigt und der Vorschlag ihrer Aufhebung ist unbedingt zu unterstützen.

Die weiteren Vorschläge, soweit sie die Gebührenänderung betreffen, verfolgen offenbar den Zweck, der Postverwaltung für den Einnahmeausfall, den sie durch die Aufhebung der Zuschlagsgebühren erleiden würde, einen Ersatz zu schaffen. Die Einzahlungsgebühr, welche jetzt 5 Pf für je 500 M beträgt, soll zwar im übrigen in dieser Höhe belassen, wohl aber durch eine Mindestgebühr von 10 Pf ergänzt werden. Die Rückzahlungsgebühr (jetzt 5 Pf Fixum und $^1/_{10}$ ‰ Steigerungsgebühr) soll ebenso hoch wie die Einzahlungsgebühr bemessen, die Gebühr für Überweisungen von 3 Pf auf 5 Pf erhöht werden. Daß sich hieraus in der Tat eine wesentliche Einnahmevermehrung ergeben würde, zeigt folgende Berechnung:

Im Reichspostgebiet sind im Jahre 1909 15789304 Einzahlungen auf Zahlkarten gemacht, 2077039 Überweisungen auf andere Konten und 3571272 Rückzahlungen (davon 411673 durch Postscheck) vorgenommen worden. Der Durchschnittsbetrag einer Zahlkarte war 177.31 M, einer Überweisung 1016.80 M, einer Zahlungsanweisung 438.96 M, eines Postschecks 3405.75 M. Die Gebühreneinnahme, ausschließlich der Zuschlagsgebühren, betrug 1230252 M.

Bei Anwendung des neu vorgeschlagenen Systems würden folgende Gebühren vereinnahmt worden sein: 15789304 Einzahlungen im Durchschnitt von 177.31 M à 10 Pf Mindestgebühr = 1578930 M; 2077039 Überweisungen à 5 Pf = 103852 M; 3571272 Rückzahlungen à 10 Pf Mindestgebühr = 357127 M, zusammen 2039909 M. Da eine Reihe von Ein- und besonders von Rückzahlungen den Betrag von 1000 M überschritten haben, und da für je 500 M Überschreitung weitere 5 Pf zu entrichten gewesen wären, so darf angenommen werden, daß im ganzen rund 2,1 Mill. M vereinnahmt worden wären, also fast 900000 M oder 75% mehr als jetzt, und zugleich mehr als der Ersatz für den Wegfall der jetzigen Zuschlagsgebühren (780885 M) beansprucht.

Dieses vom finanziellen Standpunkt aus gewiß recht günstige Ergebnis würde aber teuer erkauft worden sein. Denn der Mehrbetrag an Gebühren hätte — infolge der Einführung der Mindestgebühr von 10 Pf für Einzahlungen und Rückzahlungen — hauptsächlich von den weniger leistungsfähigen Teilnehmern aufgebracht werden müssen und würde hauptsächlich den Mittelstand und die Kleingewerbetreibenden, die besonderer Schonung bedürfen, getroffen haben. Hieran würde auch dadurch nicht viel geändert werden, daß nach einem weiteren Vorschlage (Nr. 3) die Einzahlungsgebühren nicht mehr vom Empfänger, sondern vom Absender bezahlt werden sollen. Denn nach einer trotz gegenteiliger Gesetzesbestimmung eingebürgerten Verkehrssitte wer-

den die Kosten für die Übersendung eines Geldbetrages z. B. im Postanweisungsverkehr stets dem Empfänger in Rechnung gestellt bzw. von der zu zahlenden Summe gekürzt.

Wie schwer gerade die Kleinen unter einer solchen veränderten Gebührenrechnung zu leiden hätten, ergibt sich aus folgendem Beispiel: Nehmen wir an, auf einem Konto werden 500 Zahlungen im Jahre gebucht, davon 300 Einzahlungen auf Zahlkarte, 75 Gutschriften für Überweisungen (die gebührenfrei sind), 75 Lastschriften für Überweisungen und 100 Barrückzahlungen (mittels Zahlungsanweisung oder Postscheck)[1]). Der Durchschnittsbetrag der Gutschriften mag 100 M, der Durchschnittsbetrag der Lastschriften 200 M betragen. Unter solchen Umständen sind nach dem jetzigen System an Gebühren zu entrichten: 300 (Einzahlungen) à 5 Pf = 15 M + 75 (Überweisungslastschriften) à 3 Pf = 2.25 M + 100 (Auszahlungen) à 5 Pf + $^1/_{10}$ ‰ Steigerungsgebühr von 100 × 200 = 20000 M, d. h. 5 + 2 = 7 M, im Ganzen 24.25 M. Bei Annahme des neuen Systems aber wären zu erheben: 300 × 10 Pf = 30 M + 75 × 5 Pf = 3.75 M + 100 × 10 Pf = 10 M, im ganzen 43.75 M, also fast das Doppelte. Setzt man nun den Fall, daß es sich nicht, wie hier angenommen, immer noch um einen Umsatz von 72500 M, sondern wie es den Verhältnissen des Kleingewerbes entspricht, vielleicht um die Hälfte oder um ein Viertel dieser Summe handelt, so ergibt sich leicht, in welchem Mißverhältnis die Gebühren zu dem ganzen Umsatz stehen würden.

Die Belastung der Kleinen im Postscheckverkehr ist aber ohnehin schon viel zu groß. Die Gebühren, die sie zu entrichten haben, und die Zinseinbuße, die ihnen die Bestellung eines Mindestguthabens von 100 M auferlegt, stehen bei kleinen Umsätzen in einem recht ungünstigen Verhältnis zu den Vorteilen des Postscheckverkehrs, und dieser Umstand ist es, der viele Personen zum Schaden der ganzen Einrichtung von der Beteiligung fernhält. Eine Gebührenänderung, welche die Kleinen noch mehr belastet, muß daher unter allen Umständen vermieden werden.

Falls es überhaupt notwendig ist, an Stelle der wegfallenden Zuschlagsgebühren oder aus anderen Gründen z. B. mit Rücksicht auf die gewiß zu befürwortende Befreiung der Korrespondenz mit den Postscheckämtern von der Portopflicht (Nr. 4 der Vorschläge) größere Einnahmen zu beschaffen, so kann dieses Ziel — wenn es nicht etwa gelingt, den Guthabenstand und damit die Zinseinnahme zu vergrößern — nur auf zwei Wegen erreicht werden: 1. durch die Sonderbelastung des Fernverkehrs (im Gegensatz zum Ortsverkehr); 2. durch die Mehrbelastung der leistungsfähigeren Großbetriebe.

Notwendig ist es nun allerdings, nicht nur zum Ersatz der wegfallenden Einnahmen an Zuschlagsgebühren und Porto, sondern auch sonst, um Ausgaben und Kosten im Postscheckverkehr zum Ausgleich zu bringen, Mehreinnahmen zu beschaffen. Die Einnahme (der Reichspostverwaltung) im Jahre 1909 (3932636 M) ist freilich um nicht weniger als 820407 M größer gewesen als die Ausgabe (3112229 M) und hat damit einen solchen Überschuß ergeben, daß die Zuschlagsgebühr (780885 M) überhaupt entbehrlich erscheinen könnte. Indessen, in die Ausgaben sind weder die Kosten für die Mitwirkung der allgemeinen Postanstalten bei der Entgegennahme bzw. Auszahlung und bei der Beförderung von Zahlkarten bzw. Zahlungsanweisungen und Mitteilungen an die Konteninhaber eingerechnet, welche vom Reichspostamt auf 1200000 M geschätzt werden, noch ist ein Äquivalent für den Einnahmeausfall im Postanweisungsverkehr (der infolge der Verdrängung der Postanweisungen durch die Zahlkarten entsteht) in Rechnung gestellt worden, obwohl dieser Ausfall schon im Jahre 1909 bei einer Minderbeförderung von 15,5 Mill. Stück Postanweisungen netto ca. 359000 M betragen haben dürfte. Wenn an dem Grundsatz festgehalten wird, daß der Postscheckverkehr die von ihm verursachten Kosten selbst zu decken hat, so muß deshalb, vorausgesetzt, daß die Zuschlagsgebühren künftig wegfallen, noch für eine Mehreinnahme von rund $1^1/_2$ Mill. M Sorge getragen werden, wenn nicht etwa die Kosten des Postscheckverkehrs eine wesentliche Minderung erfahren.

Auf eine Vermehrung der Zinseinnahme aus den Guthaben, welche groß genug wäre, um das ganze Mehrerfordernis von $1^1/_2$ Mill. M zu decken, ist nun zweifellos nicht zu rechnen. Eine gewisse (auch relative) Vermehrung wird freilich eintreten, denn im Jahre 1909 ist die Zinseneinnahme besonders niedrig gewesen, weil der Guthabenstand erst ganz allmählich die schließliche Höhe erreichte, während in normalen Jahren viel größere Beträge (mit dem Umsatz verglichen) während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen werden. Nehmen wir aber auch an, daß im Jahre 1909 selbst 600000 M (40 %) mehr eingekommen wären, als es tatsächlich der Fall gewesen ist, so wären doch noch 900000 M auf andere Weise aufzubringen gewesen.

Eine weitere Vermehrung der Zinseinnahme infolge einer (auch relativen) Zunahme des Guthabenstandes ist nicht wahrscheinlich. Österreich ist es allerdings gelungen, eine viel größere Menge Guthaben an sich zu ziehen und daraus eine Einnahme zu gewinnen, die hinreicht, sämtliche direkten Ausgaben (nicht die sämtlichen Kosten!) zu decken. Es bietet aber seinen Kontoinhabern 2 % Zinsen, was bei uns in Anbetracht der entschieden ablehnenden Haltung des Reichstags ausgeschlossen erscheint. Die Erfolge Österreichs sind daher für uns nicht maßgebend. Unter diesen Umständen wird wohl nichts anderes übrig bleiben als, behufs Erzielung der erforderlichen Mehreinnahmen, entweder zu einer Sonderbelastung des Fernver-

[1]) Im Jahre 1909 war das Verhältnis von Einzahlungen auf Zahlkarte zu Überweisungen und Rückzahlungen 15,8 : 2,1 : 3,6.

kehrs oder zu einer Mehrbelastung der leistungsfähigen Firmen, event. zu beiden Maßnahmen zu schreiten.

Eine Sonderbelastung des Fernverkehrs erscheint nun keineswegs unberechtigt, weil der Fernverkehr, d. h. der Verkehr zwischen verschiedenen Orten — einschließlich derjenigen, die zu dem gleichen Postscheckamtsbezirk gehören — größere Kosten verursacht als der Ortsverkehr. Es kommt hinzu, daß auch sonst im Postwesen beim Fernverkehr höhere Gebühren erhoben werden, so daß man hierin nichts Außergewöhnliches erblicken könnte. Endlich ist das Publikum speziell auch bei der Vermittlung von Geldzahlungen durch die Post (im Postanweisungsverkehr) an die Entrichtung viel höherer Gebühren als derjenigen, welche jetzt erhoben werden, gewöhnt. Das alles spricht für die Erhebung einer Sondergebühr. Allerdings würde der Postscheckverkehr etwas von seiner Anziehungskraft verlieren, denn es ist zweifellos, daß gerade die Billigkeit des Fernverkehrs ihm viele Teilnehmer zuführt. Indessen könnte man ja die Gesamtgebühren für den Fernverkehr immer noch niedriger halten als im Postanweisungsverkehr, so daß der Postscheckverkehr in dieser Beziehung seinen Reiz nicht vollständig einbüßte, und auf der anderen Seite könnte man darauf bedacht sein, den Ortsverkehr so zu begünstigen, daß sich die Ortseinwohner mehr als jetzt zur Beteiligung veranlaßt sähen, womit ein etwaiges Minus nicht nur ausgeglichen, sondern in ein Plus verwandelt werden würde.

Das finanzielle Ergebnis einer Sonderbelastung des Fernverkehrs würde selbst bei niedriger Gebührenbemessung schon recht bedeutend sein. Ist es richtig, daß der Ausfall im Postanweisungsverkehr im Jahre 1909, wie die Reichsregierung für das Reichspostgebiet behauptet, 15461142 Stück betragen hat, so würde im Jahre 1909 schon eine Sondergebühr von 6 Pf genügt haben, um das oben berechnete Soll der Mehreinnahmen (900000 M) zu decken. Eine Mehrbelastung in dieser Höhe (6 Pf) ließe sich aber leicht ertragen, wenn dagegen die Zuschlagsgebühren wegfielen.

Als zweite Alternative für die Beschaffung der erforderlichen Mehreinnahmen kommt, wie bereits angeführt, eine stärkere Heranziehung der Großbetriebe in Betracht. Diese könnte in der Form erfolgen, daß eine Umsatzgebühr erhoben würde, von der event. die kleinen Konten freizulassen wären. Auch auf diese Weise ließe sich, und zwar ohne allzustarke Mehrbelastung der Großbetriebe und unter Vermeidung der Gefahr, daß diese die Beteiligung am Postscheckverkehr aufgeben, eine beträchtliche Mehreinnahme erzielen. Nehmen wir an, daß von dem ganzen Umsatz im Jahre 1909 (9821 Mill. M im Reichspostgebiet) auch nur 60% auf Großbetriebe entfallen, so würde eine Umsatzgebühr von nur $^1/_{10}{}^0/_{00}$ schon 589260 M eingebracht haben.

Am zweckmäßigsten wäre es, beide Maßnahmen zu verbinden und aus ihrer Kombination eine Einnahme zu ziehen, welche es gestattete, nicht nur den Ausfall aus der Aufhebung der Zuschlagsgebühren und aus der vorgeschlagenen Portobefreiung neben sämtlichen übrigen Kosten zu decken, sondern außerdem, was zur Förderung der Beteiligung des Mittelstandes und der Kleingewerbetreibenden am Postscheckverkehr sehr erwünscht wäre, den Kleinverkehr noch weiter zu entlasten. Ein dahingehender Vorschlag ist vom Verfasser im Bankarchiv vom 15. Februar 1910 gemacht worden: Das obligatorische Mindestguthaben von 100 M soll wegfallen. An Stelle der bisherigen Gebühren tritt eine von beiden Seiten des Kontos zu berechnende Umsatzgebühr von $^1/_4{}^0/_{00}$. Daneben wird eine Buchungsgebühr erhoben, die im allgemeinen 2 Pf beträgt. Hierzu kommt für den Fernverkehr ein Zuschlag von 3 Pf (oder mehr). Die ersten 100 Buchungen bleiben von der allgemeinen Buchungsgebühr (2 Pf) frei; jedes Konto hat aber im Jahre mindestens 2 M an Umsatz- oder Buchungsgebühr aufzubringen.

Bei dem Vergleich dieser Vorschläge mit denjenigen, die dem Deutschen Handelstag vorgelegt sind, ergibt sich als hauptsächlicher Unterschied, daß zur Tragung der Kosten des Postscheckverkehrs in der Hauptsache die herangezogen werden, die einen größeren Umsatz haben und deshalb in der Regel wohl die leistungsfähigeren sein werden, sowie diejenigen, welche am Fernverkehr teilnehmen und dadurch bedeutende Mehrkosten veranlassen, während der dem Deutschen Handelstag gemachte Vorschlag umgekehrt die Großbetriebe entlasten und die Kleinen noch mehr belasten würde. Es wird keines besonderen Beweises bedürfen, daß hierdurch viel mehr der Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs Rechnung getragen würde, die neue Zahlungsmethode in die Massen zu tragen und durch Heranziehung des Mittelstandes, der Handwerker, der Kleingewerbetreibenden, Beamten usw. zu ihrer Benutzung zu bewirken, daß die gerade in diesen Kreisen noch herrschende Verschwendung von Bargeld im Zahlungsverkehr aufhört und die Nutzbarmachung des im Barverkehr bisher vergeudeten Kapitals für andere, volkswirtschaftlich wichtigere Zwecke herbeigeführt wird.

Verrechnungen im internationalen Eisenbahnverkehr[1]).

Von Moritz Friedrich Schäffer, Breslau.

Noch sind 100 Jahre nicht vergangen, seitdem der eiserne Spurweg und der Dampfwagen, zur „Eisenbahn" im weiteren Sinne vereint, ihren Siegeszug durch die Welt angetreten haben. Noch immer gehört der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes zu den wichtigsten Aufgaben eines jeden Staates, und von den kleinsten Interessenvertretungen bis zu den internationalen Verbänden ar-

[1]) Vergleiche den Aufsatz „Frachtenwesen und Frachtenpolitik" in Heft 1 des II. Jahrganges dieser Zeitschrift.

beitet alles an der Verwirklichung dieses Zieles mit. Durch die billige, sichere, rasche und regelmäßige Beförderung vermittels der Eisenbahnen hebt sich überall der Personen- und Güterverkehr, und durch den vergrößerten Personen- und Güteraustausch steigen wiederum im Wechseltakt die Anforderungen, die an den Eisenbahnverkehr gestellt werden. Eine stetige Vergrößerung und Verbesserung der Bahnbetriebe ist die Folge.

Während ursprünglich die Eisenbahnunternehmungen fast überall von Privaten, und zwar meist in der Form von Aktiengesellschaften betrieben wurden, hat man heute allgemein die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung der Eisenbahnunternehmungen erkannt. Die Betriebssicherheit, die Regelmäßigkeit des Verkehrs, wie die Wahrung des wirtschaftlichen Prinzips bedingen eine Konzentration der Betriebe. Bei der Gefährlichkeit von Monopolen in privaten Händen ist ein großer Teil der Staaten teils aus diesen, teils aus fiskalischen und politischen Gründen zur Verstaatlichung ihrer Eisenbahnnetze übergegangen. Andere Staaten, wie z. B. Amerika und England, haben sich ein weitgehendes Aufsichtsrecht über ihre privaten Eisenbahnunternehmungen gesichert.

Aber Handel und Verkehr gehen über die Landesgrenzen hinaus, und selbst die konservativste Hochschutzzollpolitik vermag den sich stetig steigernden internationalen Personen- und Güteraustausch nicht aufzuhalten.

Schon frühzeitig zeigte sich daher die Notwendigkeit einer Verständigung zwischen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen zur Erleichterung des „durchgehenden" Verkehrs. Im Jahre 1846 wurde der „Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen" ins Leben gerufen, der heute 59 deutsche, 38 österreichisch-ungarische, alle niederländischen, luxemburgischen und rumänischen Hauptbahnen, die Linien des Grand-Centrale, von Lüttich-Mastricht und die Chimaybahn in Belgien sowie die Warschau-Wiener-Eisenbahnverwaltung umfaßt. Der Verein beschäftigt sich mit der Regelung und Vereinfachung des Fracht-, Personen- und Gepäckverkehrs.

Doch bald konnte dieser Verein, dessen Tätigkeit nur durch jederzeit von den Eisenbahnverwaltungen kündbare und veränderliche Verträge geregelt ist, und der außerdem wichtige Gebiete, wie Frankreich, Italien, die Schweiz und Teile von Belgien und Rußland nicht umfaßte, den Anforderungen des wachsenden internationalen Verkehrs nicht mehr genügen.

Auf Vorschlag der Schweiz traten im Mai 1878 in Bern die Vertreter der an einer internationalen Regelung des Eisenbahn-Frachtverkehrs interessierten Mächte zusammen, und nach langjährigen Verhandlungen kam das „Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr" zustande, das heute in der Gestalt vom 14. Oktober 1890 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 gilt. Die vielen Ergänzungen zeigen uns, wie ein derartiger Vertrag sich ständig der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs anpassen muß. Das Internationale Übereinkommen (= I. Ü.), das sich uns, im Gegensatz zum V. D. E. V., als Staatsvertrag darstellt und als solcher für die beteiligten Staaten absolut zwingende Kraft hat, umfaßt Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und die Schweiz.

Die Bestimmungen des I. Ü. und des V. D. E. V., der den Wortlaut der Artikel des I. Ü. in sein „Vereins-Betriebs-Reglement" unverändert aufgenommen hat, sind an dieser Stelle von Wichtigkeit, insoweit sie auf die Verrechnungen im internationalen Eisenbahnverkehr Bezug haben. Der Artikel 23 des I. Ü., der die Beförderungsgemeinschaft der Eisenbahnen und ihre Verpflichtungen zur Abrechnung regelt, lautet:

„Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den beteiligten Bahnen den ihnen gebührenden Anteil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

Die Übergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Kontokorrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Übergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen untereinander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämtlicher beweglichen der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiet eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt, noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört."

Die nähere Regelung des Abrechnungsverkehrs bildet jedoch einen Teil der Tätigkeit der einzelnen Verbände.

Die beteiligten Verwaltungen stellen zunächst in ihren Abrechnungsstellen (auch Zentral-Abrechnungsbureaus, Kontrollen usw. genannt) ihre gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen fest. Dies geschieht auf mannigfaltige Weise, entsprechend der Eigenart der den Posten zugrunde liegenden Ansprüche aus gegenseitiger Wagen- und Schienen-Benutzung, Güterverkehr, Personen- und Gepäckverkehr, sonstigen Verkehrsbeziehungen und Schuldbeträgen, die aus anderen Geschäften herrühren. Bald erfolgt diese Feststellung in regelmäßigen Kontokorrentbelastungen auf Grund der geltenden

Tarife, bald durch bloße Schätzungen auf Grund von Erfahrungsziffern. Handelt es zich z. B. um die Abrechnung im Güterverkehr zwischen Berlin und Wien, so werden die tarifmäßig festgesetzten Anteilsquoten der betreffenden Verwaltungen (je nachdem die Güter über Oderberg, Mittelwalde, Liebau, Bodenbach usw. geleitet werden) festgestellt und verbucht. Bei den Ansprüchen aus gegenseitiger Wagen- und Schienen-Benutzung begnügen sich wiederum Verwaltungen mit bloßen Abschätzungen, da die Kosten einer genauen Feststellung der Beträge zu groß wären. Nachdem die Forderungen und Verpflichtungen festgestellt sind, geht die Abrechnung vor sich. Haben die Verwaltungen keine besonderen Abrechnungsstellen, so erfolgt die Verrechnung auf dem gewöhnlichen Wege durch Kontokorrent-Übersendungen und Saldo-Ausgleich. Besteht dagegen zwischen den beteiligten Verwaltungen eine Abrechnungsstelle, so werden die Aufstellungen dieser eingereicht. Wir betrachten hier die Vereinsabrechnungsstelle des V. D. E. V. unter Anlehnung an die von diesem veröffentlichten Bestimmungen vom 1. Oktober 1900. Es würde zu weit führen, sämtliche hier beteiligten Eisenbahnverwaltungen aufzuführen. Es sei erwähnt, daß neben den auf Seite 210 genannten Ländern sich auch die Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien, Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden, Serbien, Bulgarien und die orientalische Eisenbahn dem „Vereins-Reiseverkehr", d. h. den Abmachungen über den Personen- und Gepäck-Rundreiseverkehr, angeschlossen haben.

Die Abrechnungsstelle hat den Zweck, „Guthaben und Schuldposten der Vereinsverwaltungen zusammenzustellen, periodisch die hiernach zu empfangenden bzw. zu zahlenden Beträge für jede einzelne Verwaltung in einer Summe zu ermitteln und die Ausgleichung dieser Beträge zu bestimmen". Zu diesem Zwecke sind die Verwaltungen verpflichtet, alle Guthaben und Schuldposten aus den Abrechnungen über direkte und Verbandsverkehre der Abrechnungsstelle zur Ausgleichung zu überweisen. Gerichtlich mit Beschlag belegte Forderungen brauchen weder von den Vereinsverwaltungen zur Ausgleichung angemeldet, noch von der Abrechnungsstelle zur Abrechnung angenommen zu werden. Die Abrechnung wird in der Währung vorgenommen, in der die betreffenden Abrechnungsabschlüsse angemeldet worden sind (Mark-, Kronen-, Franken- oder Rubelwährung). Jedoch können die fordernden Verwaltungen Zahlungen nur in Mark-, Kronen- und Rubelwährung verlangen. Franken werden daher zum festen Kurse von 100 Fr. = 81 M umgerechnet. Gibt eine Vereinsverwaltung in ihrer Abrechnung eine Verwaltung an, die nicht zum Vereine gehört, so kann auch mit dieser unter gewissen Modalitäten abgerechnet werden. Die Anmeldungen erfolgen auf Formularen laut Abbildung. Die Abrechnungsstelle führt für jede Vereinsverwaltung, sowie für jede vereinsfremde, am Vereinsverkehr selbständig beteiligte Verwaltung ein Konto, auf das die angemeldeten Beträge übertragen werden. Die Ausgleichung aller angemeldeten Posten findet am 15. und am letzten eines jeden Monats statt. Alsdann übersendet die Vereins-Abrechnungsstelle bis zum 20., bzw. 5. eines jeden Monats einen Auszug aus den innerhalb der abgeschlossenen Periode vorgenommenen Zusammenstellungen an die Vereinsverwaltung. Die Bezahlung der Beträge selbst geht nicht durch die Abrechnungsstelle vor sich. Die Vereinsverwaltungen sind verpflichtet, spätestens bis zum letzten, bzw. zum 15. eines jeden Monats ihren Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen. Bei Überschreitung der festgesetzten Zahlungsfrist sind 4 % Verzugszinsen zu vergüten.

Die Tätigkeit der Abrechnungsstelle in der Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 gestaltete sich nach dem Verwaltungsberichte folgendermaßen:

Es wurden der Vereins-Abrechnungsstelle überwiesen	211 683	Posten
und zwar in deutscher Währung	192 308	„
in Franken-Währung	9 482	„
in Kronen-Währung	9 176	„
in russischer Währung	717	„

Der Geldbetrag der angemeldeten und verrechneten Posten ist gegen das Vorjahr um ungefähr 76 Millionen M gestiegen und beträgt:

in deutscher u. Franken-Währung	1 075 025 736	M
in österreichischer Währung	44 938 123	K
in russischer Währung	5 983 951	R

Durch Ausgleichung sind die angemeldeten 211 683 Posten auf 2352 Posten vermindert worden, hiervon allein die Posten in deutscher und Franken-Währung von 201 790 auf 1 686.

Ebenso ist der Geldbetrag aller angemeldeten Posten durch Ausgleichung verringert worden:

in deutscher Währ. von	1 075 025 736	auf	175 539 612	M
in österr. Währung „	44 938 123	„	28 997 838	K
in russ. Währung „	5 983 951	„	4 445 226	R

Werden sämtliche Währungen nach festen Umrechnungssätzen in die deutsche Währung umgerechnet, so ergibt sich, daß der Gesamtbetrag aller angemeldeten Posten von 1 125 191 045 M auf 209 078 228 M durch Ausgleichung verringert wurde. Das Verhältnis der Gesamtsumme aller angemeldeten Beträge zur Gesamtsumme der bar gezahlten Saldi gestaltete sich im Betriebsjahre 1909/10 wie

1 : 0,186 gegen
1 : 0,182 im Vorjahre und
1 : 0,184 im Jahre 1907/08.

An Forderungen allein wurden angemeldet:

a) in deutscher Währung	112 051	Posten
b) in Franken-Währung	5 495	„
c) in österr. Währung	5 171	„
d) in russ. Währung	329	„
zusammen	123 046	Posten,

die durch Begleichung auf 2352 gezahlte Posten verringert wurden. Es wurden demnach durch je eine Zahlung 52,32 Forderungen beglichen. Bei der deutschen Währung allein stellt sich dieses Verhältnis wie 1 : 66,46.

Wir sehen, daß die Abrechnungsstelle ihrer Aufgabe, die Verrechnung der Ansprüche aus dem

I. ..... **Währung.**

....., den .....ten ..... 191.....

Das unterzeichnete Bureau macht der Abrechnungsstelle des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen zu Berlin die Mitteilung, daß nach der Abrechnung für den Monat ..... 191.... über*) ..... an Guthaben- und Schuldposten der beteiligten Verwaltungen nachverzeichnete Beträge auszugleichen sind:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der bezüglichen Verwaltungen	Guthaben		Schuld	
	Beispiel.				
1	Badische Staatseisenbahnen	12 680	58	—	—
2	Bayerische Staatseisenbahnen	—	—	22 665	89
3	Elsaß-Lothringische Eisenbahnen	285	90	—	—
4	Königl. Eisenbahndirektion Köln	—	—	61 766	98
5	Königl. Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.	—	—	5 770	—
6	Pfälzische Eisenbahnen	41 600	25	—	—
7	Württembergische Staatseisenbahnen	35 636	14	—	—
8	Zusammen	90 202	87	90 202	87

.....

(Unterschrift der anmeldenden Dienststelle — Abrechnungs-Bureau, Kontrolle usw.)

*) Bezeichnung des betreffenden Verbandes oder direkten Verkehrs.

II. ..... **Währung.**

....., den .....ten ..... 191.....

Von der .....*) werden der Abrechnungsstelle des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen zu Berlin zur Ausgleichung überwiesen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der bezüglichen Verwaltungen	Bezeichnung des Gegenstandes	Guthaben		Schuld		Bemerkungen
		Beispiel (wobei die Sächsischen Staatsbahnen als überweisende Verwaltung gedacht sind).					
1	K. E. D. Hannover	Verauslagte Druckkosten für Tarife usw. (oder Reklamationen aus Verkehren u. dgl. m.)	—	—	17	58	
2	Braunschw. Landes-E.	Desgl.	—	—	5	26	Schr. v. 5./4.
3	K. E. D. Magdeburg	Desgl.	—	—	12	37	J.-Nr. 512 A.
4	Sächs. Staatsbahnen	Desgl.	35	21	—	—	
5	Dieselben	Wagenreparaturkosten aus dem Monat Januar cr.	—	—	257	—	
6	Österr. Nordwestbahn	Desgl.	46	—	—	—	
7	K. E. D. Berlin	Desgl.	110	—	—	—	Schr. v. 10./4.
8	Bayer. Staatsbahnen	Desgl.	85	—	—	—	J.-Nr. II 2567.
9	K. E. D. Erfurt	Desgl.	16	—	—	—	
10	K. E. D. Magdeburg	Militärfahrgelder aus dem Monat Februar cr.	6	70	—	—	Schr. v. 11./4.
11	Sächs. Staatsbahnen	Desgl.	—	—	6	70	J.-Nr. 1627 B.
12	Dieselben	Kosten für entnommenes Gas zur Beleuchtung der S. P. R. V. Personenwagen im I. Quartal cr.	—	—	189	91	Schr. v. 11./4.
13	K. E. D. Berlin	Desgl.	189	91	—	—	J.-Nr. II 1827.
		Zusammen	488	82	488	82	

.....

(Unterschrift der anmeldenden Verwaltung bzw. deren zur Anmeldung ermächtigte Dienststelle.)

*) Bezeichnung der anmeldenden Verwaltung.

Personen-, Gepäck- und Güterverkehr unter den einzelnen Eisenbahnverwaltungen zu erleichtern und die Zirkulation baren Geldes zu vermindern, in hohem Maße gerecht wird. Wir sehen aber gleichzeitig, daß die Abrechnungsverbände für die Verrechnungen im internationalen Eisenbahnverkehr infolge der größeren Schwierigkeiten noch bei weitem nicht das Maß von Vollkommenheit erreicht haben, wie etwa die Scheck-Abrechnungsstellen bei der Reichsbank.

Da es über die Verrechnungen im internationalen Eisenbahnverkehr so gut wie gar keine Literatur gibt, ist es dem Außenstehenden nur in beschränktem Maße möglich, einen Einblick in derartige interne Maßnahmen der Eisenbahnverwaltungen zu erlangen. Die vorstehenden Ausführungen beruhen zum Teil auch auf persönlichen Erkundigungen im „Verkehrsbureau der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin“ und im Bureau des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen zu Berlin.

Ein Beitrag zur Lehre der Bauzinsen (§ 215 Abs. 2 HGB.).

Von Dr. jur. Max Mendel, Referendar aus Bonn.

(Schluß.)

§ 215 Abs. 2 bestimmt, daß der Gesellschaftsvertrag den Zeitpunkt bezeichnen muß, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

Die Auffassungen darüber, wie diese Bestimmung zu verstehen ist, haben sehr geschwankt; heute ist man sich über die Interpretation dieses Satzes ziemlich einig; immerhin halten wir es, um möglichen Zweifeln zu begegnen, für unerläßlich, durch einen kurzen Rückblick auf frühere Gesetzgebung und Rechtsprechung zu zeigen, daß nur eine Auffassung möglich ist.

Vor 1843 findet sich weder in den Statuten von Aktiengesellschaften, noch in statutarischen Bestätigungsurkunden eine Bestimmung über die zeitliche Begrenzung des Bauzinsenversprechens. In Ermangelung jeder gesetzlichen Vorschrift oder vertraglichen Abmachung hatten die Gesellschaften es in der Hand, die Bauzeit nach Belieben auszudehnen und sich so Jahre lang in den Genuß von Zinsen zu setzen. Waren die Vereine der Ansicht, daß das Unternehmen noch nicht genügende Dividende abwerfen würde, so erklärten sie, sich noch im Stadium der Bauzeit zu befinden, und zahlten weiter Bauzinsen aus. Ein Grund, ihre Behauptung nach außen hin wahrscheinlich zu machen, fand sich leicht. Daß ein solches Manöver sehr zum Schaden der Gesellschaft und vor allem der Gläubiger war, liegt auf der Hand. Anstatt das Aktienkapital möglichst rationell zum Bau des Unternehmens zu verwenden, event. sogar die überflüssigen Gelder auf Zinsen auszustellen, ließen die Aktionäre es zum großen Teil wieder als empfangene Zinsen in ihrer Tasche verschwinden. Es stand schließlich ein Unternehmen da, das bei weitem nicht an Wert dem für seine Herrichtung bestimmten Grundkapital entsprach; die Gläubiger mochten sehen, woran sie Deckung finden konnten.

Erst § 17 des preußischen Aktiengesetzes vom 9. 11. 1843 suchte Abhilfe zu schaffen, indem er bestimmte:

> Die Stipulation von Zinsen in bestimmter Höhe ist nur für denjenigen im Statut anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert....

Daß aber die Bewertung dieser Bestimmung schwankend war, geht vor allem aus dem Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 13, Nr. 46, S. 128 ff. hervor. Die zitierte Entscheidung hält es für genügend, wenn die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens näher begrenzt ist. Wenn auch die Zirkularverfügung des Handelsministeriums vom 29. 3. 1856 bestimme, die Verzinsung der Einschüsse ohne Angabe eines genau bestimmten Endtermins sei unzulässig, so sei damit nur den Behörden eingeschärft, die Bestimmung des § 17 streng zu nehmen; die Bauzeit sei aber schon für eine genügende Fixierung des Übergangszeitraumes zu erachten; übrigens könne die schärfere Wortfassung des angeführten Reskriptes eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung über den fraglichen Zeitraum nicht herbeiführen.

Diese Ansicht blieb nicht unwidersprochen, und so sah sich denn das Reichsoberhandelsgericht Bd. 22 Nr. 5 S. 15 ff. in seinem Plenarbeschluß vom 17. 4. 1877 veranlaßt, das frühere Erkenntnis zu revidieren. Es trat darin der in Bd. 13 bekundeten Ansicht entgegen, als genüge zur Fixierung des Zeitpunktes, bis zu welchem Bauzinsen ausbedungen werden könnten, die tatsächliche Angabe der Bauzeit; es verlangt vielmehr, daß die Zinsenzeitdauer im Gesellschaftsvertrag fixiert sei. Der praktische Zweck, den die Bauzinsen verträten, nötige nicht zu einer weiteren Ausdehnung. Die Vorbereitungszeit beruhe auf Veranschlagung der maßgebenden Faktoren. Nichts hindere, sie besonders geräumig zu bemessen; mißlinge es, sie einzuhalten, oder würde der Betriebsgewinn absichtlich über den angegebenen Zeitpunkt hinaus verzögert, so habe der Aktionär einem Unternehmen getraut, das nicht halte, was es versprach; aber die gute Absicht der gesetzlichen Ausnahme sei ihm desungeachtet zustatten gekommen, und der Fehlschlag seiner Hoffnung rechtfertige nicht, seine Stellung als Aktionär in die eines Gläubigers zu verwandeln. Zwingend war ferner für die Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts die Erwägung, daß das Wesen der Aktiengesellschaft eine Bestimmtheit des Stammkapitals erfordere. Diese Bestimmtheit sei aber ausgeschlossen, wenn Zinsen auf eine zeitlich unbestimmte, von Zeitfällen oder dem Belieben der Majoritäten abhängige Zeit stipuliert und gezahlt werden dürften; sie sei erreichbar, wenn die Zinsenzeitdauer im Gesellschaftsvertrag fixiert sei.

Im anderen Falle wäre die Bestimmung auch eine sehr gefährliche. Ein unliebsames Beispiel liefert uns die Angelegenheit der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft, deren am 4. 9. 1856 bestätigtes Statut in § 13 die Bestimmung enthält, daß sämtliche auf die Aktien gezahlten Einlagen während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit 4 % jährlich verzinst werden sollen. Das Grundkapital von 9000000 Talern war bereits zum Beginne des Jahres 1858 vollständig durch den noch unvollendeten Bau absorbiert.

Der letzt zitierten Entscheidung folgt denn auch das Gesetz in Art. 217 Abs. 2 ADHGB bzw. § 215 Abs. 2 HGB. Es verlangt, daß im Gesellschaftsvertrag der Zeitpunkt für die Längstdauer der Entrichtung von Bauzinsen angegeben werde. Der Fassung des Gesetzes würde es aber widersprechen, wenn das Statut die Dauer der Vorbereitungszeit, deren Ende etwa durch Generalversammlungsbeschluß zu konstatieren wäre, schlechthin entscheiden lassen könne. Wäre die Erläuterung in dem letztgedachten Sinne richtig, so könnten die Worte

„in dem Gesellschaftsvertrag angegebenen" überhaupt fehlen.

Ob die in dem Statut angegebene Zeit, binnen welcher das Unternehmen betriebsfähig hergestellt sein soll, für die Bauzinsen entscheidet, bleibt Interpretationsfrage. Wir möchten die Frage im Zweifel bejahen; denn der Zeitpunkt der Vorbereitung braucht im Statut nicht enthalten zu sein; fehlt nun die gesetzlich erforderliche Angabe der Längstdauer der Zinsentrichtung, so ist wohl anzunehmen, daß die scheinbar überflüssige Angabe nur den Zweck haben kann, die notwendige zu ersetzen und zu vertreten. Gesellschaftsorgane, die in bewußter oder fahrlässiger Weise den Sinn des Gesetzes verkennen, würden sich unbedingt für ihr Handeln verantwortlich machen. Fehlt es an der notwendigen kalendermäßigen Begrenzung, so ist die Festsetzung nichtig. Die Bestimmung des § 215 Abs. 2 ist kein jus dispositivum, sondern jus cogens.

Daß das Bauzinsenversprechen, ohne vom Gesetz besonders erwähnt zu sein, auch im Statut stehen muß, ist wohl selbstverständlich; denn wenn das Statut über die Längstdauer der Zinsen etwas aussagt, so muß es auch enthalten, daß überhaupt Zinsen versprochen sind. Auch die Motive zu Art. 217 sagen schon, daß die Anordnung wegen der Zinsen im Gesellschaftsvertrag getroffen sein muß.

Ebenso wie ein Fehlen der kalendermäßigen Begrenzung würde auch die fehlende Bestimmung über die prozentuale Höhe der zu zahlenden Zinsen das ganze Bauzinsenversprechen nichtig machen.

Über die Festsetzung der Höhe des Prozentsatzes haben die Gesellschaftsorgane freie Wahl, da hier die allgemeinen Regeln über Zinshöhe zur Anwendung kommen und der Zinsfuß gesetzlich nicht beschränkt ist (vgl. Reichsgesetzblatt 1867 S. 30).

Die Auszahlung von Bauzinsen muß kraft der ausdrücklichen Vorschrift des § 215 Abs. 2 längstens an demjenigen Zeitpunkte aufhören, der im Gesellschaftsvertrag bezeichnet ist. Damit ist gesagt, daß die Zinsen nicht unter allen Umständen bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten sind. Da § 215 Abs. 2 Satz 2 Bauzinsen nur während der Vorbereitungszeit eines Unternehmens zuläßt, so geht daraus deutlich hervor, daß die Beendigung der Vorbereitungszeit auch eine Beendigung der Bauzinsentrichtung nach sich ziehen muß. Sind z. B. Bauzinsen bis zum 30. 12. 1912 ausgeworfen und nehmen die Vorbereitungen des Unternehmens am 1. 7. 1911 ihr Ende, so kann nach diesem Zeitpunkt das Aktienkapital keine Bauzinsen mehr abwerfen. Daher ist auch eine Statutenbestimmung ungültig, die die Zinszahlung eine gewisse Zeit nach der Beendigung der Vorbereitung aufhören ließe. Ist umgekehrt die festgesetzte Frist abgelaufen, so hört die Zinszahlung auch dann auf, wenn die Vorbereitung noch nicht beendet ist. Mit Beginn und Ende der Vorbereitungszeit steht und fällt also auch der Anspruch auf Verzinsung des Aktienkapitals.

Die Aktionäre und nicht minder auch die Gesellschaftsgläubiger haben nun auch ein Interesse daran, einen Anhaltspunkt zu finden, wann die Vorbereitungszeit als abgeschlossen zu betrachten ist. Eine feste Norm hierfür aufzustellen, ist unmöglich. Auch dem Gutdünken einzelner Privater oder sogar der Generalversammlung kann die Bestimmung hierüber nicht überlassen werden. Dies richtet sich vielmehr nach der objektiven Sachlage. Meist wird wohl in den Statuten die Bestimmung enthalten sein — obligatorisch ist sie ja nicht —, daß als Vorbereitungszeit der oder jener Zeitraum ausgeworfen sei. Eine solche Bestimmung, die auf Grund sachgemäßen Voranschlages in den Vertrag aufgenommen ist, mag wohl die Beurteilung im gegebenen Fall erleichtern, niemals ist aber u. E. eine solche im Statut enthaltene Feststellung imstande, die Beurteilung, ob das Stadium der Vorbereitung beendet sei, von der konkreten Sachlage unabhängig zu machen.

Aber auch die Vollendung der erforderlichen Bauten, die Eröffnung des vollen Betriebes wird nicht stets ausschlaggebend sein. Auf jeden Fall wird das Wort „in Betrieb setzen" in ausgedehntem Sinne zu nehmen sein. Auch die nach der Betriebseröffnung zur ordnungsmäßigen ersten Einrichtung des Betriebes etwa noch erforderlichen Anschaffungen werden noch als zur Vorbereitungszeit gehörend zu gelten haben. Allgemein wird man wohl sagen können, daß als das Ende der Vorbereitungen der Zeitpunkt anzunehmen ist, der die Gesellschaft in die Lage versetzt, diejenigen Gewinnmöglichkeiten voll auszunutzen, welche ihr durch die Eigenart ihres Unternehmens und die herrschenden Zeitumstände geboten werden.

Der Wortlaut des § 215 Abs. 2 gibt noch zu weiteren Zweifeln Anlaß; sie zusammenzustellen und einer näheren Untersuchung zu unterziehen, hat nicht nur ein rein theoretisches, formal juristisches Interesse, sondern ist auch ein praktisches Bedürfnis; unter sie fällt u. a. auch das eingangs unserer Abhandlung mitgeteilte Bedenken, ob bei einer Kapitalserhöhung die Einführung von Bauzinsen zulässig ist.

Wir haben uns im weiteren Verlauf unserer Darstellung zunächst mit folgenden prinzipiellen Fragen zu beschäftigen:

1. kann der im Statut angegebene Zeitpunkt für die Ausschüttung der Bauzinsen verlängert werden?
2. kann ein anderes als das ursprüngliche Statut Bauzinsenversprechen enthalten?
3. kann im Falle einer Kapitalerhöhung ein Bauzinsenversprechen abgegeben werden?

Diese drei aufgeworfenen Fragen lassen sich in der Kardinalfrage zusammenfassen: In welcher Weise kann ein Generalversammlungsbeschluß und die dadurch veranlaßte Änderung des Gesellschaftsvertrages den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag bezüglich der Bauzinsenbestimmungen beeinflussen?

Daß ein Generalversammlungsbeschluß, der die

Bestimmungen des vorhandenen Gesellschaftsvertrages abändert, auch dadurch zum Ausdruck kommen muß, daß nun eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt, braucht wohl kaum betont zu werden, da sonst dieser Beschluß den Statutenbestimmungen geradezu zuwiderliefe.

Die Beantwortung unserer Frage hängt von der Interpretation ab, die wir dem Halbsatz 2 des § 215 Abs. 2 angedeihen lassen. Dieser Halbsatz lautet:

Der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

Welchen Gesellschaftsvertrag meint nun das Gesetz? Den ursprünglichen, oder auch einen späteren, den ursprünglichen abändernden? Die Literatur ist sich über diese Frage nicht einig. Die Minderheit vertritt den Standpunkt, daß unter dem Gesellschaftsvertrag des § 215 auch der abgeänderte zu verstehen sei.

Aus drei Gründen vermögen wir ihrer Ansicht nicht beizutreten:

1. findet ihre Behauptung im Gesetz kaum eine Stütze,
2. widerspricht ihre Ansicht der gesetzgeberischen ratio von der Erhaltung des Grundkapitals,
3. gebietet die Rücksicht auf die Gesellschaftsgläubiger und Aktionäre eine andere Stellungnahme.

Gegen die Verlängerung des Zeitraumes für die Gewährung von Bauzinsen spricht schon das im Gesetz enthaltene Wort „spätestens". Denn wenn der Gesellschaftsvertrag den Zeitpunkt enthalten „muß", in welchem die Entrichtung von Bauzinsen spätestens aufhören soll, so darf ein späterer Gesellschaftsbeschluß diese gesetzlich zwingende Bestimmung nicht durch Ausdehnung des Zeitraumes illusorisch machen. Die Ansicht Essers (Die Aktiengesellschaft 1899 zu § 215), daß unter dem Gesellschaftsvertrag regelmäßig auch der abgeänderte zu verstehen sei, ist willkürlich und entbehrt der Begründung. So geht beispielsweise aus § 187 HGB., nach welchem als Gründer der Aktiengesellschaft diejenigen Aktionäre gelten, welche den „Gesellschaftsvertrag" festgestellt haben, hervor, daß das Gesetz auch an anderer Stelle ganz allgemein von dem Gesellschaftsvertrag spricht, während ein Zweifel darüber, daß diese Bestimmung sich nur auf das Urstatut beziehen kann, kaum möglich ist. Viel eher ist anzunehmen, daß „unter dem Unternehmen, während dessen Vorbereitung die Zinsen bezahlt werden sollen, das Gesellschaftsunternehmen im Sinne des § 182 Abs. 2, die Basis der Gründung, zu verstehen ist. Es muß allerdings zugegeben werden, daß das Gesetz in zahlreichen Fällen keinen Rückschluß auf die Auslegung des Ausdruckes „Gesellschaftsvertrag" in diesem oder jenem Sinne zuläßt. Daß aber in § 215 Abs. 2 nichts anderes als der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag gemeint ist, beweist deutlich der durch die Entstehungsgeschichte klargelegte Zweck des § 215 Abs. 2. Die Bauzinsen sind, wie erwähnt, aus Billigkeitsgründen zugelassen worden. Immerhin glaubte man, trotzdem die Gefahr nahe lag, durch ihre Zulassung nicht an dem Grundsatz zu rütteln, daß durch ihre Auszahlung das Grundkapital nicht erhalten werde, da ihre Ausgabe als wertsteigernder Faktor zu den Anlagekonten hinzutreten könne. Wenn die Motive (zum Entwurf A S. 244, Entwurf B S. 226) ausdrücklich sagen, daß die Bauzinsen nach ihrer Berechtigung und ihrem Nutzen zu prüfen, Pflicht der für die Prüfung des Gründungshergangs bestellten Organe bzw. der Aktionäre selbst sei, so geht daraus hervor, daß bei diesen Erwägungen es lediglich auf die Gründung der Aktiengesellschaft abgestellt war. Wollte man aber dem Grundgedanken der Motive zuwider die Ausdehnung des Zeitraumes oder die Neueinführung des Bauzinsenversprechens in einem späteren Statut zulassen, so würde die Gefahr, die immerhin mit der Ausschüttung von Bauzinsen verbunden ist, zur Wahrheit werden. Die Aktionäre hätten es in der Hand, durch Beschluß und Vertragsänderung die Vorbereitungszeit zu verlängern und so allmählich eine sichere Minderung des Grundkapitals herbeizuführen. Es wäre dann auch die Tendenz des Gesetzes vollständig außer acht gelassen, wonach die Ausgleichung des in die Bilanzpassiva einzustellenden Grundkapitals nur durch vorhandene Werte zuzulassen ist. Werden die Bauzinsen erst in einem späteren Statut eingeführt, so wird es zum mindesten zweifelhaft, ob ihnen dann noch eine produktive Eigenschaft beigelegt werden kann. Die Bauzinsen sollen dazu dienen, zur Übernahme von Aktien zwecks Herstellung eines Unternehmens anzulocken. Sind aber die Aktien ohne Zusicherung von Bauzinsen übernommen, so kann eben das Unternehmen ohne ihre Entrichtung gebaut werden. Aktienzinsen in einem späteren Statut noch einzuführen, hieße die vom Gesetzgeber mit der Zulassung von Bauzinsen verknüpfte Absicht verkennen und das Grundkapital ohne Grund mindern.

Damit hängt zusammen, daß die Gesellschaftsgläubiger und mitunter auch die Aktionäre in eine ungewollte unangenehme Lage kommen. Ist in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag das Bauzinsenversprechen enthalten, so wird diese Bestimmung wohl selten einen Schaden oder Überraschungen für die Gesellschaftsgläubiger herbeiführen. Sie schenkten der Gesellschaft Kredit, obwohl sie wußten oder durch vorherige Einsichtnahme des Statuts wissen konnten, daß das ihnen zu erhaltende Grundkapital mit der Beschränkung der auszuzahlenden Bauzinsen zu verstehen sei. Wird aber nun auf Grund eines späteren Beschlusses der Gesellschaftsvertrag dahin abgeändert, daß der Zeitraum für den Anspruch auf Bauzinsen verlängert oder in ihm erst Bauzinsen eingeführt werden, so bringt man dadurch Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag, bei deren Kenntnis der Gesellschaftsgläubiger der Gesellschaft vielleicht niemals Kredit geschenkt haben würde, und die seine Lage als Gläubiger nur verschlechtern können.

Selbst das Interesse der Aktionäre läßt sich für unsere Interpretation anrufen.

Zahlreiche Aktionäre, die ohne Zusicherung von Bauzinsen Aktien übernommen haben, würden sich durchaus nicht damit einverstanden erklären, wenn nun im späteren Beschluß Bauzinsen eingeführt würden. Im Interesse der Erhaltung des Grundkapitals, der Kreditwürdigkeit des Unternehmens und der beschleunigten Vorbereitung würden sie auf das gerne verzichten, was man ihnen durch den sie überstimmenden Beschluß gegen ihren Willen aufdrängen wollte.

Was wir von der Bauzinsenbestimmung im allgemeinen gesagt haben, gilt auch von der Höhe der Zinsen im speziellen. Auch die Zinsen können nicht durch Gesellschaftsbeschluß erhöht werden.

Auch die Entscheidung des obersten Landgerichts München vom 4. 6. 1890 sprach sich dahin aus, daß eine Verzinsung der Aktienkapitaleinlagen nicht in einer der rechtlichen Entstehung der Aktiengesellschaft nachfolgenden Generalversammlung, sondern nur in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage bedungen werden könne.

Während bezüglich der zwei ersten von uns aufgeworfenen Fragen in der Literatur bis auf eine geringe Ausnahme Einstimmigkeit herrscht, finden wir hinsichtlich der dritten Frage, ob bei Kapitalerhöhung Bauzinsen zuzulassen sind, gewichtige und zahlreiche Führer sowohl hüben wie drüben.

Wir wiesen bereits eingangs unserer Darstellung darauf hin, daß auch die Praxis an einer Beantwortung dieser Frage in hohem Maße interessiert ist.

Die letzte grundlegende Entscheidung über diesen strittigen Punkt ist, soviel wir sehen, in dem Beschluß des Kammergerichts vom 19. 2. 1900 ergangen. Das Amtsgericht hatte die Eintragung des den Gesellschaftsvertrag abändernden Beschlusses, der bei Kapitalserhöhung Bauzinsen einführte, abgelehnt. Das Landgericht wies die Beschwerde zurück. Auch der weiteren Beschwerde wurde vom Kammergericht der Erfolg versagt.

Gegen diesen Beschluß wendet sich Keyßner (in Band 51 S. 239 ff. der Zeitschrift für das ges. HR.). Er glaubt, es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn auch bei einer Kapitalerhöhung Bauzinsen zugelassen würden. Die Rechtsverhältnisse bei der Kapitalerhöhung entwickelten sich genau ebenmäßig wie bei der Gesellschaftsgründung.

Wir wollen jedoch hoffen, daß das Reichsgericht, veranlaßt durch den Widerspruch der Deutschen Bank, die Kontroverse endgültig beseitigt und zwar, entgegengesetzt dem Wunsche Keyßners und seiner Anhänger, im Sinne des zitierten Kammergerichtsbeschlusses. Denn gegen die Ansicht Keyßners sprechen in der Tat noch schwerwiegendere Gründe als diejenigen, die gegen die Verlängerung des Zeitraumes und die Neueinführung von Bauzinsen in einem späteren Statut angeführt werden konnten. An der gesetzlichen Unzulässigkeit des Bauzinsenversprechens bei Kapitalerhöhung haben die alten Aktionäre wie Gesellschaftsgläubiger ein gleich hohes Interesse. Soll das Grundkapital erhöht werden, so genügt nach § 275 HGB. eine Majorität von drei Viertel des vertretenen Grundkapitals, event. sogar noch weniger nach § 278 HGB. Daß aber eine solche Mehrheit über Rechte nichtvertretener oder andersstimmender Aktionäre oder der Gesellschaftsgläubiger verfügen und auf diese Weise sie beeinträchtigen kann, ist unmöglich der Wille des Gesetzgebers. Mit Recht bemerkt die zitierte Entscheidung in ihrer Begründung (cf. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts von Mugdan und Falkmann, Bd. I, 1900, S. 360 ff.), daß offenbar die bei einer Grundkapitalerhöhung getroffene Bestimmung, wonach die im übrigen den alten Aktien gleichgestellten neuen Aktien mit Bauzinsen ausgestattet werden, die bisherigen Aktionäre erheblich schädigen könne. Denn wenn die Aktiengesellschaft in dem betreffenden Vorbereitungszeitraum nicht einen Reingewinn erziele, aus welchem den alten Aktionären eine den Bauzinsen entsprechende Dividende bezahlt werden könne, so erhielten die neuen Aktionäre in den Bauzinsen ein Erträgnis ihrer Einlage, das den alten Aktionären vorenthalten bleibe. Ebenso könne aber die Gewährung von Bauzinsen für die neuen Aktien den alten Gesellschaftsgläubigern zum Schaden gereichen. Richtig sei zwar, daß die alten Gesellschaftsgläubiger ein Recht auf Kapitalzuwachs überhaupt nicht hätten; aber die weitere Folgerung, daß sie alsdann auch den Zuwachs mit seiner Belastung durch die Bauzinsen hinnehmen müßten, sei unzutreffend. Danach sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß im Falle von Verlusten auch das schon zur Zeit der Kapitalerhöhung vorhandene Gesellschaftsvermögen angegriffen werden müsse, um die Bauzinsen zu tilgen. Ohne Zweifel hätten aber die älteren Gläubiger ein erhebliches Interesse daran, daß ihnen nicht auf diese Weise das zu ihrer Sicherung dienende, dem bisherigen Grundkapital entsprechende Vermögen durch Austeilungen an die Aktionäre entzogen werde.

Abgesehen von diesen mehr wirtschaftlichen Erwägungen verbieten Gründe rechtlicher Natur die Zulassung von Bauzinsen bei Kapitalerhöhungen. Ein Beschluß, der zugleich mit der Kapitalerhöhung Bauzinsen einführte, würde notwendigerweise eine Änderung des Gesellschaftsvertrages nach sich ziehen müssen. Wir glauben aber im Laufe unserer Darstellung genügend gezeigt zu haben, daß das Bauzinsenversprechen nur im ersten Statut enthalten sein darf.

Aber auch selbst denjenigen, die bei ihrer Ansicht verharren, daß unter dem Gesellschaftsvertrag des § 215 Abs. 2 auch der abgeänderte zu verstehen sei, können wir entgegnen, daß das Bauzinsenversprechen bei Kapitalerhöhung immerhin, wenn auch aus einem anderen gesetzlichen Grunde, unzulässig ist. Das Gesetz gestattet die Ausbedingung von Bauzinsen nur für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, also

des von der Gesellschaft bei ihrer Gründung betriebenen, nicht aber eines solchen Unternehmens, welches die Gesellschaft später etwa mit einer Kapitalerhöhung hinzuerwirbt.

Merkwürdigerweise treten auch solche Schriftsteller für die Zulässigkeit des Bauzinsenversprechens im Falle der Kapitalerhöhung ein, die streng an dem Gebote festhalten, daß das Bauzinsenversprechen nur in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag enthalten sein dürfe. Sie helfen sich dann mit der Behauptung, die Kapitalerhöhung stehe einer Neugründung gleich, so daß das Bauzinsen verheißende Statut doch ein ursprüngliches und nicht ein abgeändertes sei, so v. Völderndorff (in der Gesetzgebung des deutschen Reiches, I. Teil, Bd. 4, 1885 zu Art. 217, II, Anm. 25), oder die Gleichheit des Grundes mit dem ersten Statut gestatte ihre Einstellung, so Keyßner (in Bd. 51, S. 240 der gen. Zeitschrift).

Was zunächst die Behauptung v. Völderndorffs betrifft, so kann von einer Neugründung keine Rede sein. Daß die neu emittierten Aktien von neuen Aktionären übernommen werden, heißt noch nicht eine neue Gesellschaft entstehen lassen. Das neue Unternehmen wird von dem alten gegründet; es steht mit ihm in Zusammenhang, mag dieser auch zuweilen ein loser sein; ja es wird sogar meist das Bestreben der Verwaltung sein, die Unterschiede zwischen Mutter- und Tochtergründung zu verwischen, um in einem großen Ganzen aufzugehen. Weil eben die alte und die neue Anlage ein Ganzes bilden wollen und sollen, erheben sich auch schon aus diesem Grunde erhebliche Bedenken, für die neuen Aktien Bauzinsen zuzulassen. Denn stattet man das neue Kapital mit Bauzinsen aus, so würde man ja die Bauzinsensumme dem neuen Anlagekapital hinzurechnen und so für zwei Anlagen, die im Grunde genommen doch nur eine sind, verschiedene Bewertungsgrundsätze aufstellen müssen.

Auch der Behauptung Keyßners, daß wegen Gleichartigkeit des Grundes Bauzinsen bei Kapitalerhöhung zuzulassen seien, ist nicht beizutreten. Während zum Entstehen einer Aktiengesellschaft oft die Zusicherung von Bauzinsen notwendig war, kann hiervon im Falle einer Kapitalerhöhung keine Rede sein. Dort wäre ohne das Bauzinsenversprechen die Gesellschaft nicht ins Leben getreten; die Billigkeit und die zur Gründung der Gesellschaft gebotene Notwendigkeit erforderten es, den Aktionären, die trotz der Gewißheit, eine Zeit lang keine Dividenden zu erhalten, ein Unternehmen mit ins Leben rufen halfen, eine Entschädigung in Gestalt von Bauzinsen zu gewähren. Bei Kapitalerhöhung besteht aber eine Gesellschaft schon. Muß sie ihr Grundkapital vergrößern, so kann von einer Notwendigkeit, neue Aktien auszugeben, nicht gesprochen werden; die Gesellschaft mag zwecks Aufnahme eines Darlehns Obligationen ausgeben; gelingt ihr dies nicht, so mag sie ihre Aktionäre zur Übernahme neuer Aktien angehen, die doch wohl das größte Interesse an dem Fortbestand der Gesellschaft haben und sich das Opfer bringen werden, auf Bauzinsen zu verzichten. Lehnen diese das Anerbieten ab, so werden auch wohl außenstehende Kapitalisten ihre Schlüsse daraus ziehen und nicht im Hinblick auf Bauzinsen ihre Aktieneinlage riskieren.

Der Zweck, das erhöhte Grundkapital mit Bauzinsen auszustatten, ist wirtschaftlich offenbar der, die Zinslasten der neuen Aktien für eine Reihe von Jahren nicht aus dem Reingewinn zu decken, sondern sie als Aktivum den Baukosten des erweiterten Unternehmens hinzuzurechnen. Aber um dieses wirtschaftlichen Erfolges wegen kann das Prinzip nicht umgestoßen werden, das der Gesetzgeber mit der Einführung der Bauzinsen verfolgte.

Ein Ersatz für die Bauzinsen läßt sich immerhin schaffen. Werfen die neuen Anlagen in dem Augenblick, wo das Kapital dafür aufgewendet wird, noch nicht dieselbe Rente ab, wie die alten, so kann man, wenn man den neuen Aktien nicht gleich ein volles oder halbes Dividendenrecht geben will, sich auch ohne Bauzinsen behelfen, indem man entweder dem neuen Kapital nach Lage der Umstände eine Dividende bis zu einem geringen Prozentsatz zusagt, oder indem man die neuen Aktien, wenn die alten z. B. bedeutend über pari stehen, al pari ausgibt, so daß die Herabsetzung des Kurses ein genügendes Äquivalent für die Entbehrung von Zinsen bietet. Stehen die Aktien des alten Unternehmens kaum über pari und werfen sie nur eine geringe Dividende ab, so mag der Gedanke nahe liegen, die zur Kapitalerhöhung erforderlichen Gelder mit Bauzinsen auszustatten. Aber wenn die alten Aktionäre beherzigten, daß die Neubauten nicht von einer neuen Gesellschaft, sondern von der alten vorgenommen werden, und daß sie im Hinblick auf den künftigen Genuß des neuen Unternehmens sich eine zeitlang durch Verzicht auf eine höhere Dividende ein Opfer bringen müssen, und wenn die neuen Aktionäre berücksichtigen, daß ihnen die erprobten Einrichtungen des alten Unternehmens ohne weiteres zu statten kommen, so wird beiden das unerbittliche gesetzliche Verbot, bei Kapitalerhöhung Bauzinsen zuzulassen, weniger hart erscheinen.

Zusammenfassend wiederholen wir: Nur das ursprüngliche Statut darf das Bauzinsenversprechen enthalten. Zeitlich nach der Festlegung des ersten Statuts darf also weder die Zeitdauer der Berechtigung verlängert, noch auch eine neue Bauzinsenberechtigung eingeführt werden, sei es durch Zulassung in einem späteren Statut, sei es bei Kapitalerhöhung.

Bisher sprachen wir nur davon, wie sich ein Generalversammlungsbeschluß bzw. eine Statutenänderung zu der Einführung weiterer oder neuer Bauzinsenansprüche verhält; ebenso wichtig und interessant ist aber auch die Beantwortung der Frage, ob der Generalversammlung ein Recht zusteht, Bauzinsenansprüche zu mindern oder gar aufzuheben, und wie es mit dem Anspruch

des Aktionärs im Falle des Konkurses der Gesellschaft steht.

Eine Entscheidung läßt sich nur treffen, wenn wir festgestellt haben, welcher Art das Bauzinsenrecht ist.

Ist es ein Mitglieds-, Sonder- oder Gläubigerrecht?

Mitgliedsrechte sind Rechte, die dem Aktionär nur als Mitglied des Vereins zustehen, z. B. das Recht auf Stimmabgabe in der Generalversammlung.

Daß das Recht auf Bauzinsen kein solches Mitgliedschaftsrecht allgemeiner Art ist, wird wohl keiner bestreiten; denn ein Mitgliedschaftsrecht steht dem Aktionär zu, weil er Aktionär ist; das Bauzinsenrecht beruht zwar auch auf der Mitgliedschaft des Aktionärs, ist aber im übrigen im Gegensatz zum Mitgliedschaftsrecht durchaus nicht charakteristisch für den Aktionär. Hinsichtlich seiner Mitgliedschaftsrechte hat sich der Aktionär durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages den verfassungsmäßig zustande gekommenen Beschlüssen der Gesellschaft unterworfen. Die Zusicherung von Bauzinsen ist aber im allgemeinen für den Aktionär von erheblichem Wert; sie diente für ihn als Anlockungsmittel; darum darf ihm dieses Mittel auch nicht durch gewöhnlichen Mehrheitsbeschluß entzogen werden, wie dies bei den Mitgliedschaftsrechten der Fall ist.

Die Ansichten über den Begriff der Sonderrechte gehen auseinander.

Generell wird man sagen können, daß sie sich von den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten insofern unterscheiden, als sie vertraglich zugestandene Einzelrechte und nicht bloß das Ergebnis der Mitgliedschaft für den Aktionär sind, z. B. das bestimmten Gründern vorbehaltene Gewinnvorrecht. Wenn letztere auch nur mit Zustimmung der einzelnen Aktionäre von der Generalversammlung abgeändert werden können, so ist dieses Vorrecht doch niemals so stark, daß es Gesellschaftsgrundsätzen überhaupt nicht mehr untersteht. Nach § 275 Abs. 3 in Verb. mit § 274 kann z. B. ein Generalversammlungsbeschluß, wenn drei Viertel der Bevorrechtigten ihre Zustimmung erteilen, die Rechte aller Bevorzugten schmälern oder entziehen, ohne daß jeder einzelne gehört zu werden braucht.

Unter Gläubigerrechten sind dagegen Rechte zu verstehen, die dem Aktionär so zustehen, als ob er gar nicht Vereinsmitglied wäre. Zu ihnen gehören nicht bloß Rechte, die dem Aktionär unabhängig von seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied zugefallen sind, z. B. Kaufpreisforderung für gelieferte Waren, sondern auch Ansprüche, die aus seiner Mitgliedschaft entsprungen, aber davon losgelöst sind, wie der Anspruch auf festgesetzte Dividende.

Es ist in der Tat schwierig, das Bauzinsenrecht richtig zu subsumieren. Sehen wir in dem Bauzinsenrecht ein Sonderrecht, wenn auch ausgeprägtester Art, so kann ein Generalversammlungsbeschluß bei Zustimmung aller Erschienenen jenes Recht schmälern oder aufheben. Dann unterläge das Bauzinsenrecht den Wirkungen der durch die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgten Unterordnung noch insofern, als ein derartiger Beschluß auch das Recht der nicht erschienenen Aktionäre umfassen würde. U. E. ist aber das Bauzinsenrecht nicht ein spezialisiertes, den Charakter eines Mitgliedschaftsrechts tragendes Sonderrecht, sondern ein vollständig vom Mitgliedschaftsrecht gelöstes Gläubigerrecht, welches mit der Gesellschaft nichts mehr zu tun hat. Schon deshalb ist eine Scheidung zwischen Mitgliedschafts- und Gläubigerrecht unbedingt notwendig, weil das den Aktionären gegen einen Generalversammlungsbeschluß zustehende Anfechtungsrecht des § 271 HGB. nur auf solche Fälle zu beschränken ist, in denen der Beschluß Mitgliedsrechte der Aktionäre mit Einschluß der Gattungs- und Sonderrechte verletzt. Dagegen gilt das Anfechtungsrecht nicht, wenn der Beschluß Rechte von Nichtaktionären oder Gläubigerrechte von Aktionären verletzt. Daß eine solche Scheidung auch für die Praxis nicht ganz unwesentlich ist, geht aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (VIII./19307) hervor, wonach dieses Gericht den Anspruch auf Bauzinsen hinsichtlich der Besteuerung als Ausfluß der Mitgliedschaft des Aktionärs ansieht. Würde das Oberverwaltungsgericht die Bauzinsenansprüche als Gläubigerrechte betrachten, dann könnte keine Besteuerung erfolgen.

Das Sonderrecht aber als den Übergriff des Gläubigerrechts aufzufassen — wie es gelegentlich in der Literatur geschieht —, halten wir im Interesse der Klarstellung dieser etwas komplizierten Begriffe nicht für angängig.

Wir stellen uns vor die Alternative: entweder ein mit der Gesellschaft verbundenes Sonderrecht oder ein von ihr unabhängiges Gläubigerrecht.

Wenn wir uns für die letzte der beiden Möglichkeiten entscheiden, so tun wir dies nicht, weil wir uns auf die bekannte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 22, Nr. 6, S. 20) stützen; auch halten uns von unserer Stellungnahme nicht die angeblichen Schwierigkeiten zurück, die die Behandlung des Bauzinsenanspruches im Konkurs der Aktiengesellschaft bietet.

Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Tatbestand war der, daß ein Statutenparagraph den Aktionären für die Dauer der Bauzeit 5 % Bauzinsen versprach und ein Generalversammlungsbeschluß die Zahlung der seit einiger Zeit rückständigen Bauzinsen auf den zu erwartenden Reinertrag des Unternehmens verwies. Das Reichsoberhandelsgericht erklärte diesen Majoritätsbeschluß für ungültig, indem es ausführte, daß die Aktiengesellschaft vertragsmäßige Schuldnerin der während der Bauzeit zu zahlenden Zinsen sei; der Beschluß der Schuldnerin, diese Zinsen vorläufig nicht zahlen zu wollen, könne dem Forderungsberechtigten nicht entgegenstehen.

Damit wird aber in keiner Weise gesagt, ob die Gesellschaft auch Schuldnerin der künftig fällig

werdenden Bauzinsen sei. Da das Reichsoberhandelsgericht sich nur mit der Frage zu befassen hatte, ob ein Generalversammlungsbeschluß in den Anspruch auf verfallene Bauzinsen eingreifen könne, so muß angenommen werden, daß diese Entscheidung ausdrücklich nur ein Gläubigerrecht bezüglich der fälligen Bauzinsen statuieren wollte, auf Grund dessen der Aktionär sich einen Eingriff der Generalversammlung nicht gefallen zu lassen brauchte.

Wir sind der Ansicht, daß der Anspruch sowohl auf künftige wie fällige Bauzinsen ein Gläubigerrecht ist, also weder der Minderung noch der Aufhebung der Generalversammlung unterliegt. Die Aktiengesellschaft verspricht dem Aktionär wie einem Dritten nach Art eines verzinslichen Darlehns Zinsen bis zu einem gewissen Zeitpunkt. Sie gibt dem Aktionär das Versprechen nicht, weil er Aktionär ist; denn sonst würde sie dadurch zu seinen Mitgliedschaftsrechten nur ein neues hinzufügen. Zwar werden die Bauzinsen dem Aktionär versprochen in seiner Eigenschaft als Aktionär. — Es wird noch zu zeigen sein, daß diese Aktionäreigenschaft auch bezüglich des Bauzinsenversprechens gewisse Wirkungen auslöst. — Daß aber dieser Anspruch sich sogleich wieder auf die festgestellte Dividende aus einem Mitgliedschaftsrecht zu einem Drittrecht erhebt, läßt sich am besten erkennen, wenn wir die Interessen verfolgen, die sowohl Aktionär wie Aktiengesellschaft mit den Bauzinsen bezwecken. Das einzige Interesse, das den Aktionär mit der Aktiengesellschaft verknüpft, ist die Aussicht auf Dividende. Solange die Gesellschaft noch im Vorbereitungsstadium keine Dividende abwirft, ist das Zugehörigkeitsgefühl des Aktionärs zur Gesellschaft ein sehr lockeres; er fühlt sich kaum als Aktionär. Wenn ihm nun während dieser Zeit Zinsen versprochen werden, so nimmt er dieses Versprechen nicht an wie von einem mit ihm eng verwachsenen Institut, sondern wie von einem Dritten, der ihm für den Kapitalgenuß Zinsen verspricht. Was die festgestellten Dividenden für ihn nach Betriebseröffnung sind, das ist für ihn vor der Betriebseröffnung das Bauzinsenversprechen, nämlich ein unantastbarer, von der Gesellschaft unabhängiger Gläubigeranspruch.

Auch die Aktiengesellschaft selbst kann in dem Aktionär hinsichtlich des Bauzinsenversprechens lediglich einen Gesellschaftsgläubiger sehen. Zur Errichtung des von ihr geplanten Unternehmens bedarf sie einer größeren Geldsumme. Will sie aber hierfür kein Darlehn aufnehmen und Zinsen ausgeben, und kann sie ihre Aktien nicht anders an den Mann bringen, als daß sie diese mit Bauzinsen ausstattet, so ist für sie der aktienübernehmende Aktionär nichts anderes als der auf Zinsen Anspruch erhebende Darlehnsgläubiger. Ein Grund, den einen als Gläubiger zu betrachten, den anderen nicht, ist nicht zu finden. Beide, sowohl der Darlehnsgläubiger wie der Aktionär, verschaffen ihr das erforderliche Geld, beiden hat sie das Zinsversprechen gegeben.

Nur wird sich die Aktiengesellschaft, die einem Aktionär für eine bestimmte Zeit Zinsen verspricht, vor allem in einem Punkte besser stehen, als wenn sie einem Darlehnsgläubiger Zinsen zusagt. § 215 Abs. 2 bestimmt, daß mit Beendigung der Vorbereitung auch die Auszahlung der Bauzinsen ihr Ende findet. Hier zeigt sich eben die Wirkung, daß einem Mitglied der Gesellschaft und nicht einem Dritten das Bauzinsenversprechen gegeben worden ist; hier kommt die Ursprünglichkeit des Bauzinsenrechts als eines Mitgliedschaftsrechts und Abhängigkeit von dem Willen der Gesamtheit zum Ausdruck. Nimmt die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb vor Ablauf des im Statut festgesetzten Zeitraums auf, sei es, daß die Vorbereitungsarbeiten nach dem normalen Lauf der Dinge ihr Ende genommen, sei es, daß sie absichtlich den Gang der Vorbereitungsarbeiten beschleunigt hat, so hört der Zinslauf und somit auch der Anspruch auf Bauzinsen auf.

Während nun die Mehrzahl der Schriftsteller die Konstruktion eines Gläubigerrechts bezüglich des ganzen Bauzinsenversprechens, also der fälligen wie der künftigen Forderung zuläßt, schränken einige diese Ansicht auf die „fälligen" Bauzinsen ein. Die erste Gruppe kommt zu dem Resultat, daß der Anspruch auch auf künftige Bauzinsen im Konkurs der Gesellschaft als Konkursforderung geltend gemacht werden könne, indem dann im Konkurs die einzelnen befristeten Raten fällig würden.

Wenn die andere Gruppe nur ein Gläubigerrecht bezüglich der fälligen Zinsen anerkennt, so tut sie dies aus einem äußeren Grunde: Die Bauzinsenberechtigten sollen im Konkurs der Gesellschaft ihren Anspruch wegen künftiger Bauzinsen nicht geltend machen können.

Uns kann jedoch diese Konstruktion: bezüglich der fälligen Bauzinsen ein Gläubigerrecht, bezüglich der nicht fälligen ein Mitgliedschafts- bzw. Sonderrecht, das im Konkurs nicht geltend gemacht werden kann, nicht befriedigen. Auf der anderen Seite können wir uns jedoch auch nicht mit der Ansicht derjenigen einverstanden erklären, die aus der konsequenten Folgerung des Bauzinsenrechts als eines Gläubigerrechts den Bauzinsenberechtigten bezüglich der noch nicht fälligen Bauzinsen eine Konkursgläubigerstellung einräumen.

Wir glauben unsere Ansicht, daß das Bauzinsenrecht ein Gläubigerrecht und somit ganz unabhängig von der Gesellschaft ist, nicht aufgeben und doch nicht den Schluß der ersten Gruppe hinsichtlich des Konkurses mitziehen zu müssen.

Daß die Zubilligung einer Konkursforderung für noch nicht fällige Bauzinzen zu Unbilligkeiten führt, liegt auf der Hand. Wenn auch die Gesellschaft nach sorgfältigen Voranschlägen eine Summe auswirft, die für Bauzinsen ausgeschüttet werden und ihre Deckung im Bau finden soll, so ist es doch sehr leicht möglich, daß die Vorbereitungsarbeiten früher als berechnet abgeschlossen werden und somit die Zinsentrichtung aufhört. Fällt nun eine

Gesellschaft während der Vorbereitungszeit in Konkurs, so steht in keiner Weise fest, ob die Herstellungsarbeiten sich bis zu dem im Statut angegebenen Längstzeitpunkt ausgedehnt hätten, oder ob nicht die Vorbereitungsarbeiten überhaupt in nächster Zeit, z. B. mangels lohnender Aussicht, hätten aufgegeben werden müssen. Hier dem Aktionär während der ganzen Zeit bis zu dem Längstzeitpunkt einen Anspruch zuzubilligen, würde eine ungerechte Bevorzugung gegenüber den Gläubigern sein. Der Konkurs würde dem Aktionär unter Umständen mehr einbringen, als wenn die Gesellschaft nicht Fallit gemacht hätte. Es wäre auch dann die Absicht des Gesetzgebers, daß die Bauzinsen durch ihre produktive Verwendung ihre Rechtfertigung finden sollen, völlig unbeachtet geblieben.

Auch die französische Jurisprudenz stellt einen solchen Bauzinsenanspruch im Falle des Konkurses der Gesellschaft hinter die sonstigen Gläubigeransprüche: „... si la société est déclarée en faillite on mise en liquidation judiciaire, les actionaires ne peuvent réclamer les intérêts de leurs mises au préjudice des créanciers sociaux" (vgl. hierzu Lyon-Caën, Traité de droit commercial 1900, Bd. 2, Nr. 556).

Wir glauben aber auch aus der Vorschrift des § 215 Abs. 2 entnehmen zu können, daß der Anspruch der Aktionäre auf Zahlung von Bauzinsen mit Ausbruch des Konkurses sein Ende findet. Das Gesetz läßt die Ausschüttung nur so lange zu, als die Vorbereitungsarbeiten dauern. Wird demnach die Vorbereitung auch ohne Betriebsanfang wegen voraussichtlicher Unrentabilität aufgegeben, so endigt auch der Anspruch auf weiter fällig werdende Bauzinsen, weil dann eben von einer die endgültige Zeit des Betriebsanfanges vorbereitenden Zeit keine Rede mehr sein kann. Dem Falle, daß die Vorbereitungsarbeiten freiwillig aufgegeben werden, ist aber unbedingt derjenige gleichzustellen, bei dem die Vorbereitungen unfreiwillig durch den Konkurs eingestellt werden. Daß der Aktionär, obgleich er auch wegen künftiger Bauzinsen ein Forderungsrecht hat, doch im Konkurs leer ausgeht, kommt daher, daß eben nach Aufgabe der Vorbereitung die gesetzlichen Voraussetzungen für seinen Anspruch weggefallen sind. Würden aber die Vorbereitungen von der Konkursverwaltung zu Ende geführt, so müßten die Bauzinsen an die Aktionäre weiter bezahlt werden, weil die Konkursverwaltung durch die Fortsetzung stillschweigend in den zwischen der Gesellschaft und den Aktionären geschlossenen Bauzinsenvertrag eingetreten wäre.

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß sich das Recht des Aktionärs sowohl bezüglich der fälligen als auch wegen der künftigen Bauzinsen als ein von der Gesellschaft unabhängiges Gläubigerrecht — auch die Höhe des Zinsfußes hat als ein wohlerworbenes Recht der Aktionäre zu gelten — charakterisiert, das wegen seiner Abstammung von einem Mitgliedschaftsrecht mancherlei Beschränkung erleidet.

Zum Schluß seien in Kürze noch einige Fragen gestreift, die ebenfalls für die Bauzinsenbestimmung von Bedeutung sind.

Ob § 217 HGB. mit seinem zweiten Halbsatz:

> Was ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnanteil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet,

auch für die Bauzinsen in Anspruch genommen werden darf, ist sehr bestritten. Dagegen spricht vor allem der Wortlaut der Protokolle zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch (S. 336). Es war zwar auf der Nürnberger Konferenz beantragt, die Worte in Art. 218 „Zinsen und" zu streichen, nachdem einmal beschlossen war, daß bestimmte Zinsversprechen nicht mehr zulässig sein sollten. Da man jedoch der Meinung war, daß hiermit nicht die Zulässigkeit von bestimmten Zinsversprechen wieder eingeführt würde, sondern daß mit diesen Worten nur diejenigen Dividenden und Dividendenanteile gemeint seien, welche hin und wieder mit dem Namen „Zinsen" bezeichnet würden, so ließ man es bei der früheren Fassung.

Für die Ansicht jedoch, daß unter den Zinsen des § 217 die Bauzinsen gemeint sind, spricht überzeugend die räumliche Nähe des § 217 zu § 215. Sowohl in § 217 wie in § 215 findet sich das Wort „Zinsen". Es ist nun doch kaum anzunehmen, daß das Gesetz in zwei aufeinander folgenden Paragraphen ohne sichtlichen Grund unter zwei gleichen Ausdrücken verschiedene Begriffe hat prägen wollen[1]).

Auch läßt sich aus dem Prinzip der §§ 213, 215 und 217 unsere Auffassung erklären. Der Aktionär hat nur Anspruch auf die ihm zustehende Dividende, ausnahmsweise auch nach § 215 Abs. 2 auf Bauzinsen, niemals aber auf sonstige Zinsen. Diese Bestimmungen wollen verhindern, daß das Grundkapital ohne Grund den Gläubigern entzogen wird. Innerhalb des Rahmens dieser Paragraphen besteht also nur die Möglichkeit, das Grundkapital durch unmotivierte Auszahlungen von Dividenden und Bauzinsen zu mindern. Die Gefahr liegt ebenso nahe bei den Bauzinsen wie bei den Dividenden. Es kann demnach trotz der zitierten Protokolle nur die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, das bezüglich der Dividenden im § 217 statuierte Prinzip auch auf die Bauzinsen auszudehnen.

Von den Bestimmungen des § 217 ist noch hinsichtlich der Bauzinsen von besonderem Interesse die Frage, ob ein Aktionär, der im Widerspruch zum Gesetz zu lange Bauzinsen empfängt, für gutgläubig zu halten ist. Man könnte darüber geteilter Meinung sein. Nehmen wir an, das Statut enthalte die Bestimmung, daß bis zum 1. 1. 1912 Bauzinsen versprochen werden. Am 1. 7. 1911 sind aber die Vorbereitungen beendet, so daß mit diesem Tage die Auszahlung von Bauzinsen gesetzlich aufhören muß. Soll man nun einem in Leipzig wohnenden Aktionär, der andere Dinge zu tun hat,

[1]) Vgl. hierzu Riesser, die Neuerungen im Aktienrecht, 1899, S. 100.

zumuten, daß er sich jeden Tag nach dem Stande der Vorbereitungen in Bonn erkundigt! Wenn er ohne Kenntnis von dem Anfang des Betriebs nach dem 1. Juli Bauzinsen empfängt, so müssen wir ihn unbedingt für gutgläubig halten und die Bestimmung des § 217 Abs. 1 Satz 2 zu seinen Gunsten ansprechen.

Was endlich die Frage betrifft, ob auch der Inhaber eines Dividendenscheines einen Anspruch auf Auszahlung von Bauzinsen hat, so glauben wir nicht, ihm dieses Recht zubilligen zu können. Wenn auch das Bauzinsenrecht ein von dem Mitgliedschaftsrecht losgelöstes Gläubigerrecht ist, so setzt es in Ermangelung besonderer Bestimmungen doch einen Aktionär als Gläubiger voraus. Sonst müßte es event. auch analog den Dividendenscheinen Bauzinsenscheine geben. Die auf feste Zinsen gerichtete Forderung ist ein Anspruch, der auf ein von den Dividenden gänzlich verschiedenes Objekt geht. Auch läßt sich, wie das ROHG. Bd. 17, Nr. 80, S. 359 mit Recht ausführt, die Behauptung nicht stützen, als gehe der Bauzinsenanspruch mit den Dividendenscheinen als Akzessorium auf deren jetzigen Inhaber über.

Es dürfte aber wohl nichts dagegen einzuwenden sein, daß der Scheininhaber die Zinsenforderung aus dem Rechte des Aktionärs — nicht aber aus eigenem Rechte — geltend macht.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Das Wechselinkasso.

Wo immer es sich um die Anlage einer Buchhaltung handelt, wird es in erster Linie erforderlich sein, Maßnahmen zur Kontrolle zu treffen. Der erfahrene Organisator wird nicht nur trachten, die Buchungen übersichtlich und einfach anzulegen, er wird vom ersten Momente an darauf bedacht sein, ein Netz zu schaffen, durch dessen Maschen kein Irrtum, aber auch kein Delikt durchschlüpfen kann. In dem Folgenden will ich versuchen, die Einrichtung des Inkassogeschäftes zu skizzieren.

Wenn der Einzugswechsel am Schalter präsentiert wird, wird zunächst nach vorgenommener Prüfung des Papiers eine auf den Überbringer lautende Quittung darüber ausgestellt, die zu Kontrollzwecken kopiert werden muß. Wird die Abrechnung nicht an der Kassa, sondern durch Gutschrift auf Konto gewünscht, so entfällt der auf den Überbringer lautende Passus in der Quittung. — Der Wechsel wird sodann mit der laufenden Nummer versehen und in das bei dem Schalter zu führende Evidenzbuch eingetragen, das dem später behandelten Depotbuche entspricht. Sodann stellt der Kassierer oder einer der ihm zugewiesenen Beamten den Wechsel auf das Eingangsbordereau. Dieses enthält die Wechselnummer, den Namen des Einreichers, den Betrag, die Skadenz und den Zahlungsort. Ebenso ist bezüglich der laufenden Nummer und der Eintragung in das Bordereau bei Posteingängen zu verfahren, deren Übernahme mit der nötigen Sorgfalt erfolgen muß. Für Kontokorrentkundschaften werden besondere Obligobogen geführt, in welche die eingereichten Wechsel mit allen Merkmalen eingetragen werden. Als Ergänzung dazu sind die Akzeptantentafeln gedacht, auf welchen alle Wechsel, die auf einen und denselben Bezogenen lauten, gesammelt werden. Ferner werden sämtliche Wechsel in Verfallzeitbücher eingetragen, die aus den Eingangsbordereaus zu führen sind. In der Buchhaltung werden die zum Inkasso übernommenen Wechsel aus den Eingangsbordereaus in das personell zu führende Depotbuch eingetragen, das eine wörtliche Abschrift aller bezüglichen Bordereaus darzustellen hat. Gelangt der Wechsel am Sitze des Instituts selbst zum Einzuge, so wird er mittels eines nach den Skadenzbüchern zu überprüfenden Verzeichnisses der Hauptkasse übergeben, auswärts zahlbare Wechsel werden rechtzeitig zur Einziehung ausgesandt. In beiden Fällen wird der Wechsel unter Anführuug der bereits aus dem Eingangsbordereau bekannten Daten und der Inkassostelle auf das Ausgangsbordereau gesetzt, das gleichfalls im Depotbuche und im Skadenzbuche verbucht wird. Für die auswärts zahlbaren Wechsel führt man außerdem ein personelles Inkassantenbuch, welches sämtliche Daten des Ausgangsbordereaus enthält, soweit sich dieses auf auswärts zahlbare Wechsel bezieht. — Findet nun der Wechsel Eingang, so wird die Partei auf einem transitorischen Konto, dem Inkassokonto, das aus der Prima-Nota geführt wird, erkannt und bei der Auszahlung oder Gutschrift des Betrages auf demselben Konto belastet. Die Auszahlung an der Kasse erfolgt an Hand des Evidenzbuches gegen Einziehung der Quittung, die Gutschrift auf Konto im Korrespondenzwege. Die hierüber gepflogene Korrespondenz, bzw. der Kassabeleg dient zur endlichen Erledigung des Wechsels im Depotbuche, nachdem er schon vorher im Inkassobuche gelöscht wurde. — Retourwechsel werden als Eingang von der Inkassostelle und als Ausgang an die Partei durch die Bordereaus geführt und nach diesen Aufzeichnungen in den Büchern gelöscht. — Zur Kontrolle aller Eintragungen ist die Prima-Nota heranzuziehen. Über die im Portefeuille vorhandenen Wechselbestände sind Standbücher zu führen, aus welchen der tägliche Vorrat hervorgeht. Die Kontrolle des Ein- und Ausganges besteht darin, daß die Posten auf den Bordereaus mit den Quittungskopien, den Briefkopien, den rückgelösten Quittungen und Postrezepissen verglichen werden.

Dies alles sind natürlich nur knappe Umrisse. Es geht aber daraus hervor, daß bei aller Einfachheit der Manipulation die Gliederung so reichhaltig ist, daß ein Fehler nicht unentdeckt bleiben kann. Die einzelnen Bestandteile des Apparats greifen derart ineinander ein, daß die damit verbundenen Arbeiten, welche in verschiedenen Händen ruhen, einander gegenseitig kontrollieren.

Zum besseren Verständnisse des Vorhergehenden will ich folgende nähere Erläuterungen geben:

Wichtiges Erfordernis ist, daß alle genannten von der Wechselabteilung ausgefertigten Belege am Abend einem vertrauenswürdigen Kontrollbeamten unter strengem Verschluss übergeben werden. Die erwähnten Quittungskopien, deren Originale einem gebundenen, mit laufenden Nummern versehenen Juxtenbuche zu entnehmen sind, sind in der Kontrollabteilung am nächsten Tage mit dem Eingangsbordereau zu vergleichen, die rückgelösten Bons mit der Kopie im Kopierbuch. Die per Post angelangten Wechsel sind brieflich zu bestätigen; der Kontrollbeamte vergleicht sodann am nächsten Tage das Eingangsbordereau mit den Briefkopien. Desgleichen werden die Kopien der Briefe über die zum Einzuge ausgesandten Wechsel mit dem Ausgangsbordereau verglichen, ebenso die Kopien der Briefe über die der Partei zurückgestellten Wechsel und das Verzeichnis der am Sitze des Instituts zahlbaren Papiere. Die Wechsel, welche am Verfalltage unbezahlt bleiben, sind genau zu verzeichnen, und deren Erledigung durch nachträglichen Eingang oder Rückstellung an die Partei in dem Restantenbuche zu bemerken. Dieses bezieht sich natürlich nur auf Platzwechsel und ist aus den Wechselein- und Ausgangsbordereaus sowie aus den Inkassolisten zu führen. Die mit dem Einzuge betraute eigene Kasse gilt als Inkassostelle, dieser übergebene Wechsel sind vom Bestand abzuschreiben, von der Kasse an die Wechselabteilung zurückgestellte Wechsel dem Bestand zuzurechnen, beides im Wege der Eingangs- und Ausgangsbordereaus. Die Verfallzeitbücher weisen die jeweils unter einem Datum fälligen Wechsel auf und enthalten das Datum des Einganges, die

Wechselnummer, den Namen des Einreichers, Betrag des Wechsels, Zahlungsort, Datum des Ausganges und die Bezeichnung der Inkassostelle. Sie dienen zur Kontrolle der Wechselaufnahme, die alle vierzehn Tage zu besorgen ist. Das personelle Depotbuch enthält außer den vorgenannten Daten den Verfalltag des Wechsels und Kolonnen für das Datum der Verrechnung des Wechsels mit der Inkassostelle und mit dem Kommittenten. Jeder im Depotbuche als verrechnet erscheinende Wechsel muß unter demselben Datum in der täglichen Prima-Nota vorkommen; es ist daher über diese Wechsel ein Verzeichnis anzulegen, das mit der Prima-Nota verglichen werden muß.

Über die Erfahrungen mit dieser Organisation wäre zu bemerken, daß bei diesem System kein Fehler längere Zeit unentdeckt bleibt, indem ein Buch das andere kontrolliert. Das Skadenzbuch sorgt dafür, daß alle Wechsel rechtzeitig einkassiert werden. Ist eine Post längere Zeit im Inkassantenbuche offen, so genügt ein Vergleich mit dem Depotbuche und dem Inkassokonto um den wirklichen Sachverhalt festzustellen und umgekehrt: Ist ein Wechsel im Depotbuche länger als möglich offen, so gibt das Inkassantenbuch und das Inkassokonto den nötigen Aufschluß. Die bei allen Instituten übliche spezielle Eingangsanzeige, die jedem Wechsel angeheftet wird, befördert noch die rasche Erledigung. Es ist in den langen Jahren meiner Praxis noch nicht vorgekommen, daß man über das Schicksal eines Wechsels im ungewissen gewesen wäre oder nicht hätte sofort feststellen können, welche Phasen derselbe durchlaufen hat. Der Apparat funktioniert so vorzüglich, daß sich niemals ein Mangel ergeben hat. L. Taussig, Prag.

Über die Verrechnung von Provisionen an Reisende und Vertreter in der Maschinen-Industrie.

Dieser wichtige, im kaufmännischen Leben tief einschneidende Vorgang wird heutzutage oft noch nicht in der richtigen Art und Weise bearbeitet, und doch ist gerade die Provisionsberechnung ein Faktor, mit dem man zu rechnen hat.

In vielen Fabriken der Maschinenbranche ist es Sitte, den Reisenden und Vertretern ihre vertraglich festgesetzte Provision von dem Betrage zu gewähren, der bei dem Verkauf erzielt worden ist, ohne aber darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Preis sich inkl. Frachten und Montage usw. versteht, ob etwa beim Verkauf eine alte Maschine mit in Zahlung genommen werden muß, wie es in dieser Branche des öfteren der Fall ist, wobei selbstverständlich ein bestimmter Betrag in Anrechnung gebracht wird, oder ob der Verkauf ab Fabrik und exkl. Montage zu verstehen ist. Ist der Verkauf zu ersteren Bedingungen zustande gekommen, so ist es doch nur recht und billig, wenn die hierdurch entstehenden Unkosten, die doch zu Lasten des Lieferanten gehen, auch bei der Berechnung der Provision von dem erzielten Kaufpreise gekürzt werden; denn sie gehen doch von dem Verdienst ab, den der Lieferant hat; im umgekehrten Falle würde man also auch noch die Provision auf die entstehenden Unkosten zahlen, ein Vorgang, der doch jeder kaufmännischen Usance widerspräche. Doch ist gerade dieser Vorgang schon öfters Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen gewesen. Ebenso ist man berechtigt, den Betrag, den man für eine alte Maschine in Anrechnung bringt, von der provisionspflichtigen Summe zu kürzen. Speziell die letztere Handhabung ist von Gerichten in vielen Fällen verschieden ausgelegt worden. Teilweise wurde es anerkannt, daß auf alte Maschinen, die der Fabrikant zu einem bestimmten Preise in Zahlung nimmt, um ins Geschäft zu kommen, eine Provision nicht zu vergüten ist, teilweise aber hat sich das Gericht auf den Standpunkt gestellt, daß solche alten Apparate doch noch einen gewissen Wert besäßen und daher auch wieder verkauft werden könnten; der Lieferant also bei der Annahme eines alten Apparates keinen direkten Schaden erleide. Hierzu bemerke ich als alter Fachmann auf diesem Gebiet, daß sich der Vorgang doch ganz anders darstellt, als wie das Gericht oft angenommen hat. — Wollen wir uns den Vorgang einmal an einem Beispiel klar machen; vorausschicken möchte ich jedoch, daß die von mir angeführten Zahlen nur ganz imaginäre sind.

Der Lieferant einer Dampfmaschine hat den Auftrag durch seinen Vertreter auf eine neue Maschine für eine Firma erhalten, mit der er bisher noch nicht in Geschäftsverbindung gestanden hatte; der Kaufpreis ist laut Prospekt M 4000.— bei Franko-Lieferung und außerdem trägt der Lieferant noch die Kosten der Montage der neuen Maschine, ferner mußte er nach Angabe seines Vertreters noch eine alte Dampfmaschine mit M 500.— franko in Zahlung nehmen. Der Fabrikant hat, um sich das Geschäft nicht entgehen zu lassen, in diese Bedingungen eingewilligt und dem Auftraggeber seine Order laut Bestellung bestätigt, obgleich ihm nunmehr nur noch ein ganz geringer Nutzen verbleibt; denn der Betrag, den er für die alte Maschine gutschreiben muß, stellt genau genommen nichts weiter als einen größeren Nachlaß dar, den er dem Auftraggeber gewährt, da der für die alte Maschine gezahlte Preis den tatsächlichen Wert derselben ganz bedeutend übersteigt. Es kann wohl vereinzelt einmal vorkommen, daß eine in Zahlung genommene alte Maschine, falls sie sich in noch einigermaßen gutem Zustand befindet, und die Aufarbeitungskosten sich nicht zu hoch stellen, wieder weiter verkauft wird, und zwar mit einem geringen Aufschlag; dies sind jedoch Ausnahmefälle, und in meiner langen Tätigkeit in der Maschinenbranche sind diese Fälle eben nur Ausnahmefälle geblieben. Die meisten dieser in Zahlung genommenen alten Maschinen wandern zur Einschmelzung, und haben daher nur Materialwert, welcher jedoch oft nur ganz minimal ist.

Wenn also sich das Gericht oft auf den Standpunkt gestellt hat, daß auf solche Beträge Provision zu zahlen sei, so beweist dies, daß es oft gar nicht mit solchen, im kaufmännischen Leben vorkommenden Streitfragen vertraut ist, und auch die von dem Gericht als Sachverständige Hinzugezogenen haben oft Urteile abgegeben, die sich nicht immer mit den sonst im kaufmännischen Leben herrschenden Ansichten decken.

Wer meine oben angegebenen Vorschläge bei der Provisionsverrechnung in Anwendung bringt, kann sicher sein, im Laufe des Jahres einen nicht unerheblichen Betrag zu ersparen.

Auf Unkosten, die bei dem Verkauf entstanden sind, dürfen niemals Provisionen gezahlt werden, dies muß sich jeder vernünftige Geschäftsmann sagen. Es empfiehlt sich daher beim Abschließen von Verträgen mit Reisenden und Vertretern, diese Klausel in dem Vertrage mit anzuführen; im übrigen kenne ich eine große Anzahl von Reisenden und auswärtigen Vertretern, die sich aus Billigkeitsgründen mit diesem Modus vollständig einverstanden erklärten.

Hinzufügen möchte ich jedoch, daß die Provision auf den vollen Prospektpreis zu zahlen ist, wenn diesem bei dem Verkauf ohne Wissen des Käufers die Kosten für Frachten, Montagen usw. hinzukalkuliert worden sind; denn in diesem Falle bleibt ja für den Lieferanten nach Abzug der Unkosten immer noch der Preis, den er eigentlich erzielen mußte.

Wie aber verbucht man diese Provisionsmethode klar und deutlich! Ich will versuchen, in Kürze den Buchungsvorgang zu schildern und beziehe mich dabei auf mein nachfolgendes Schema.

Man legt sich zu diesem Zwecke ein Provisionsbuch in der unten angegebenen Form an; hier trägt man am Ende einer jeden Woche aus den Kommissionsbüchern, in denen ja auch der Verkäufer ersichtlich sein soll, die einzelnen Verkäufe, für die Provisionen zu vergüten sind, ein, und zwar haben jeder Vertreter und Reisende ihre eignen Konten. Man schreibt also z. B. Vertreter X. aus Berlin Kom.-Nr. 820 eine Dampfmaschine an Schulz & Co. in Halle a./S,, Preis M 4000.—, montage- und frachtfrei zu liefern, außerdem muß gemäß Vereinbarung eine alte Maschine mit M 500.— franko Fabrik, in Zahlung genommen werden. Diese im Orderzettel stehenden Notizen werden nunmehr kurz auf die einzelnen Spalten im Provisionsbuche verteilt, wie aus der Aufstellung ersichtlich ist. Am Ende eines jeden Monats aber werden die auf den hinausgegangenen Sendungen ruhenden Frachten aus den Frachtenbüchern herausgesucht und die für die Verrechnung in Frage kommenden Beträge in dem Provisionsbuch vermerkt. Es kommen aber auch Fälle vor, daß der franko zu liefernde Apparat unfrankiert zum

Provisions-Konto von Vertreter Haus Berlin.

Datum der Bestellung	Kom.-Nr.	Auftraggeber	Auftrag	Abzüge M	Abzüge Pf	Betrag des Verkaufs M	Betrag des Verkaufs Pf	%-Satz	Provision M	Provision Pf	Bemerkungen
6./5. 09	*820*	*Schulze & Co., Halle a./S.*	*1 Dampfmaschine nach Angabe inkl.*			*4000*	*—*				
			Montage	*84*	*20*						
			Fracht	*112*	*70*						
			i/ Zahlung 1 alte Maschine	*500*	*—*	*696*	*90*				
						3303	*10*	*10%*	*330*	*31*	*Faktura bez. 16./10. 09*
8./10. 09	*910*	*Fr. Bauer, Leipzig*	*1 Pumpe ab Fabrik zu liefern exkl. Montage*			*850*	*—*	*10%*	*85*	*—*	*„ offen*
								M	*415*	*31*	*abgerechnet p. 31./12. 09*
											Pr.-Nota Fol. 10.

Versand gelangt ist, in diesem Falle wird ja der Empfänger der Sendung bei Begleichung seiner Rechnung den für Fracht verlegten Betrag kürzen. In einem solchen Falle ist eben der Frachtenbetrag später in dem Provisionsbuch bei dem betreffenden Vertreter oder Reisenden nachzutragen. In der gleichen Weise trägt man ebenfalls monatlich die Montagekosten laut den vorliegenden Abrechnungen der Monteure in das Provisionsbuch nach den einzelnen Verkäufen ein und vermerkt gleichzeitig bei den Verkäufen, bei welchen alte Apparate in Zahlung genommen worden sind, die diesbezüglichen Beträge bei der betreffenden Position.

Auf diese Weise hat man immer am Ende eines jeden Monats seine Provisionsverrechnungen à jour und braucht, wie im allgemeinen üblich, am Schlusse eines jeden Quartals nur die Provisionsauszüge auszuschreiben und sie Reisenden und Vertretern zur Gutschrift und gegenseitigen Kontrolle zu übersenden. Bemerken will ich nur noch kurz, daß Provisionsbeträge stets erst dann auszuzahlen sind, wenn die Rechnungen vom Empfänger beglichen sind; auch hierüber sind die Gerichte schon verschiedentlich angerufen worden; sie haben sich aber in der Mehrzahl der Fälle auf den oben angegebenen Standpunkt gestellt, selbstverständlich ist Voraussetzung, daß nicht etwa beim Verkauf dem Verkäufer gegenüber andere Bedingungen stipuliert worden sind, in welchem Falle selbstverständlich nur diese Geltung haben. Im übrigen haftet ja der Verkäufer in der Höhe seiner Provision für den Eingang der Beträge, und sollte später wirklich eine Lieferung infolge Konkurses nicht bezahlt werden, so wäre eben die seinerzeit hierfür gutgebrachte Provision wieder zu belasten. M. Rhode.

Zentral-Reserve-Archiv von Bank-, Börse- und kaufmännischen Nachschlagewerken aller Art.

Ich habe soeben der Effekten-Abrechnungsstelle der Wiener Banken einen Vorschlag zur Errichtung eines Zentral-Reserve-Archives von Bank-, Börse- und kaufmännischen Nachschlagewerken aller Art unterbreitet, dessen Durchführung hauptsächlich eine bedeutende Entlastung der Archive der Banken und Wechselstuben, deren Überfüllung und daher Unübersichtlichkeit eine Kalamität zu werden droht, erzielen wird.

Nach dem bisherigen System waren die Kreditinstitute gezwungen, eine große Anzahl von Nachschlagewerken jahrzehntelang in ihren Gewölben aufzubewahren, wollten sie nicht Gefahr laufen, in einem später eintretenden Bedarfsfalle sich an die betreffende Emissionsstelle mit Zeitverlust und Kostenaufwand wenden zu müssen.

Dies führte zu einer bedeutenden Überbürdung der einzelnen Archive (manche Institute haben für jede Abteilung ein eigenes und besitzen infolgedessen 3—4 Exemplare von 20—30 Jahrgängen einzelner Werke) und zwar sowohl in bezug auf die Manipulation als auf den kostbaren, dadurch in Beschlag genommenen Raum, mit dem ohnehin vielfach nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Trotzdem fehlt oft gerade das gesuchte Exemplar. Um nun diesen Schwierigkeiten abzuhelfen, wäre ein allen Kreditinstituten zugängliches Zentral-Reserve-Archiv zu errichten, das alle in folgende Gruppen gehörigen Werke seit deren Gründung bis zu einem bestimmten Intervall von der Gegenwart (z. B. 1—3 Jahre, je nach deren Aktualitätsdauer) umfassen sollte.

1. Tägliche Kursblätter (in- und ausländische Börsen, auch über Exotica),
2. Verlosungs-Anzeigen (Gewinn- und Amortisations-Ziehungen, wie im „Merkur" usw.),
3. Alle Anzeigen und Zeitungsberichte über Protokollierungen, Konkurse, Liquidationen, Insolvenzen usw.,
4. Jahresberichte über Bankgeschäfte, Handels- und Industrie-Unternehmungen (in- und ausländische),
5. Jährliche Sammelwerke (Kompass usw.) und Kontoverzeichnisse (Postsparkasse usw.),
6. Reichsgesetzblätter, Scheckverordnungen, Stempelgesetze, Verordnungen der Börsekammer usw.,
7. Adreßbücher für Handel, Industrie und Gewerbe (Österr. Zentralkataster usw.),
8. Informationsbücher (Skiner usw.),
9. Statistik über Zinsfußveränderungen aller Notenbanken, Börsenarrangements, Bank-Holidays usw.

Die Banken könnten dann mit Beruhigung alle diese Hilfsbücher kuze Zeit nach dem Erlöschen deren Aktualität (also je nach deren Inhalt 1—3 Jahre nach Emission) abstoßen, resp. diesem Institut abtreten.

Der Bibliothekar dieses Archives würde teils selbst die gewünschten Auskünfte erteilen, teils die verlangten Bücher, die in mehreren Exemplaren vorhanden sein müßten, dem anfragenden Kreditinstitut zur Verfügung stellen. Der Grundstock sowie die Nachschaffung der alten Werke würde nichts kosten, denn jeder Interessent müßte sich verpflichten, bestimmte auf ihn entfallende Bände aus seinem Bestande jeweils beizusteuern. Die Kosten der Verwaltung des Zentral-Reserve-Archives und die Lokalmiete würden durch kleine Jahresbeiträge der Kreditinstitute gedeckt werden.

An Stelle der bisher in Summe bei allen Interessenten geführten 40—50 Exemplare so manches Jahrganges dieser Behelfe wären dann nur mehr 2—3 Exemplare im Zentral-Reserve-Archive von nöten. — An Stelle von 20 Bankarchiven gäbe es gewissermaßen nur mehr eines. Eine große Raum- und Kostenersparnis.

Dieses Institut könnte allmählich zur Fachbücherei auch der Börsekammer, der Handels- und Gewerbekammer, des Gremiums der Kaufmannschaft usw. ausgestaltet werden.

Richard Schigut, Wien.

Rundschau.

Ausstellungen.

Ein Ausstellungsarchiv. Auf mehrfache Anregung aus Interessentenkreisen hat sich die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" entschlossen, die bei ihr auf diesem Gebiete bereits bestehenden Sammlungen zu einem Internationalen Ausstellungsarchiv auszubauen. Dieses soll die Ausstellungs-Architektur und -Literatur, Aussteller-Propaganda usw. kurz alle ausstellungstechnischen Dokumente umfassen, daneben vor allem auch das wichtige Gebiet der Ausstellungsreklame (Plakate, Verschlußmarken, sonstige graphische Publikationen für Ausstellungen), um Leistungen und Ergebnissen, die bei Organisation der einzelnen Ausstellungen gewonnen werden, bleibende Dauer zu geben. Die Ständige Ausstellungskommission bittet, einschlägiges Material ihrer Geschäftsstelle (Berlin NW. 40, Roonstraße 1) zu überweisen, und hält das Archiv Interessenten zur Verfügung.

Leipziger Messe. Das Verzeichnis der auf den Leipziger Messen verkehrenden Einkäufer ist erschienen, und zwar sowohl für die Michaelismesse 1910, wie für die Ostermesse 1911. Das Werkchen ist im Einvernehmen mit dem Rate der Stadt Leipzig vom Meßausschuß der Leipziger Handelskammer herausgegeben und mit einem Stadtplan (innere Stadt) versehen.

Bankwesen.

Niederdeutsche Bank, Dortmund. Das Unternehmen, das aus der Westfälischen Bankkommandite Ohm, Hernekamp & Co. hervorgegangen ist, ist in Konkurs geraten. Direktor Ohm ist verhaftet.

Zur Diskontierung offener Buchforderungen wurde in Wien von der Allgemeinen Depositenbank eine Gesellschaft unter der Firma Österreichische Handels- und Kredit-G. m. b. H. gegründet.

Ein Depositengesetz — in Amerika. Am 1. September tritt in dem nordamerikanischen Staate New-York eine Art Depositengesetz in Kraft, das jedoch nicht allen Banken und Bankiers gegenüber zur Anwendung kommt, sondern nur auf die kleinen Bankfirmen zugeschnitten ist, die oft nicht die geringste Gewähr für die Sicherheit der Depositen bieten können. Dieses Gesetz bestimmt, daß keine Person oder Firma (mit Ausnahme der in § 29 d aufgeführten) direkt oder indirekt sich mit dem Geschäfte der Entgegennahme von Depositen zur Aufbewahrung oder zur Übermittelung an andere in Städten erster Klasse befassen darf, wenn sie nicht dazu vorher vom Comptroller des Staates New York eine Lizenz erhalten hat. Der größte Teil, wenn nicht sämtliche Börsenfirmen werden indessen den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterliegen. Die unter das Gesetz fallenden Firmen werden periodischen Revisionen hinsichtlich ihres Vermögensstandes durch das Bureau des Staatscomptroller unterworfen sein und von Zeit zu Zeit über ihren Status zu berichten haben. Der vorerwähnte § 29 d besagt, daß die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden sollen auf 1. Gesellschaften oder Bankiers, die unter den Vorschriften des Bankgesetzes arbeiten; 2. Hotelinhaber, die Geld von Gästen zur Aufbewahrung entgegennehmen; 3. Expreß- oder Telegraphengesellschaften, die Geld zur Beförderung entgegennehmen; 4. Personen oder Gesellschaften, bei denen der Durchschnitt der ihnen überlassenen Depositenbeträge 500 Doll. und darüber beträgt, worüber auf Verlangen des Comptroller eine eidesstattliche Erklärung abzugeben ist; 5. Personen oder Gesellschaften, die eine vom Comproller akzeptierte Garantie von 100000 Doll., wenn das betreffende Geschäft in einer Stadt mit 1000000 Einwohnern und darüber domiziliert ist, sonst von 50000 Doll. hinterlegen. Gemäß Absatz 4 des § 29 d werden, wie die New Yorker Handelszeitung berichtet, wohl fast alle Wallstreet-Bank- und Maklerfirmen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, einige der zur Consolidated Stock Exchange gehörige Firmen vielleicht ausgenommen, deren durchschnittliche Depositenbeträge unter das Minimum von 500 Doll. fallen mögen. Diese können sich von der Kontrolle durch Stellung einer Garantie von 100000 Doll. frei machen.

Börsenwesen.

Getreidezeitgeschäft in Mannheim. Das im vorigen Jahre vom Bundesrat genehmigte handelsrechtliche Lieferungsgeschäft für Getreide ist Ende Juli an der Mannheimer Börse eröffnet worden.

Buchhaltung.

Die Einführung einer einheitlichen internationalen Buchhaltungsmethode wird zurzeit in Brüssel von einer zu diesem Zwecke gebildeten Vereinigung, der Association internationale de comptabilité, angestrebt. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist im Brüsseler Institut de bibliographie eingerichtet worden, wo sich gleichzeitig ein „office central de documentation en matière de comptabilité" (Zentralbureau zur Dokumentation im Buchhaltungswesen) befinden wird. Dieser Versuch ist eine Folge der auf dem kürzlichen Weltkongreß der internationalen Vereinigungen ausgedrückten Wünsche, die der Société académique de comptabilité de Belgique in Brüssel mitgeteilt wurden. Eine internationale Vereinigung des neuen Verbandes ist am 22. August in Brüssel abgehalten worden.

Entscheidungen.

Ein interessantes Reichsgerichtsurteil über die Begrenzung des Warenzeichenschutzes ist vor kurzem gefällt worden. Dem zur Entscheidung gebrachten Rechtsstreit liegt folgender Tatbestand zugrunde: Die amerikanische Firma Mc. Cormick Harvesting Machine Co., eine der bedeutendsten Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen, vertreibt solche Maschinen unter den geschützten Marken „Mc. Cormick" und „Dasy". Eine andere amerikanische Firma fertigt lediglich Ersatzteile dieser bekannten Maschinen an und vertreibt diese in Deutschland durch einen gewissen L. in Berlin. Die Mc. Cormick Harvesting Machine Co. hat deshalb gegen den L. Klage erhoben, die Kundgebung zu unterlassen, daß er Mc. Cormick- und Dasy-Ersatzteile liefere; ebenso ist die Klage wegen unberechtigter Fabrikation dieser Ersatzteile erhoben worden. Die Klägerin behauptete, daß in ihr Warenzeichenrecht eingegriffen werde und daß sie auch durch den Gebrauch ihres Warenzeichens seitens einer anderen Firma geschädigt würde, wenn die Ersatzteile dieser Firma nicht leistungsfähig genug seien und das Publikum in den Glauben versetzt werde, die Mc. Cormick-Maschinen taugen nichts. Der Beklagte berief sich darauf, daß es sich um eine Beschaffenheitsbezeichnung handle, die nach § 13 des Reichsgesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen statthaft sei. Landgericht und Kammergericht zu Berlin wiesen die Klägerin ab. Das Kammergericht erklärte, daß von einer Verletzung des Warenzeichens der Klägerin keine Rede sein könne. Die Benennung im Preisverzeichnis und die Abbildungen ließen deutlich erkennen, daß es sich nur um Herstellung von Ersatzteilen, nämlich von Gras- und Getreidemessern handle, die die beklagte Firma als Spezialität betreibe. Auch sei auf jeder Seite des Kataloges ein deutlicher Hinweis auf die betreffende Firma, so daß eine Verwechselung überhaupt nicht möglich sei. Die Käufer wußten also ganz genau, daß sie nicht Messer aus der Mc. Cormick Fabrik bekommen, sondern von der Firma, die die Herstellung solcher Ersatzteile schon seit Jahren als Spezialität betreibe. Gegen das Urteil des Kammergerichts Berlin hatte die Klägerin Revision beim Reichsgericht eingelegt. Der II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes erkannte jedoch auf Zurückweisung der Revision, da in dem vorliegenden Falle durch die Herstellung von

Ersatzteilen und die Benennung der Marke, für die die Ersatzteile bestimmt sind, eine Verletzung des Warenzeichenrechts keinesfalls vorliege. Der Beklagte bringe klar und deutlich den Unterschied zwischen beiden Fabriken und Fabrikaten zum Ausdruck, besonders geschehe dies noch dadurch, daß die betreffenden Messer die Firmenbezeichnung der Herstellerin tragen. (Akt. Z. II. 512/09.)

Export — Import.

Eröffnung eines japanischen Hafens. Durch kaiserliche Verordnung vom 30. Mai d. J. ist die Eröffnung des Hafens von Nemuro, Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks im Hokkaido vom 1. Juni d. J. ab verfügt worden. Die Eröffnung beschränkt sich auf den Handel mit Seeerzeugnissen. Nemuro ist der östlichste Hafen von Hokkaido und auch der östlichste Hafen von ganz Japan.

Eine neue Exportorganisation in der Elektrizitäts-Industrie. Mit 500000 M Stammkapital ist unter der Firma Siemens China Electrical Engineering Company G. m. b. H. in Berlin eine Organisation gegründet worden, die dem Vertriebe von Artikeln der Fabrikation der Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H., der Siemens & Halske A.-G. in Berlin, der offenen Handelsgesellschaft Gebr. Siemens & Co. zu Lichtenberg, sowie der Firma S. Siemens Brothers & Co. Lim. in London und der Firma Siemens Brothers Dynamoworks Lim. in London bezwecken. Geschäftsführer der neuen China-Gesellschaft ist Direktor Karl Friedrich von Siemens.

Vorsicht bei Konnossementen[1]*!* Die Zahlungseinstellung des russischen Getreideexporteurs S. Radbill in Odessa, der Konnossemente gefälscht hat, lenkt von neuem die Aufmerksamkeit weitester Handelskreise auf den Verkehr mit Seedokumenten. Ist es doch nicht das erste Mal, daß ausländische und namentlich russische Ausfuhrhändler, um sich Geld zu verschaffen, gefälschte Seefrachtbriefe ausstellen und den deutschen Importeuren zur Zahlung präsentieren lassen. Denn im Welthandel ist es allgemein üblich, daß die Seefrachtbriefe sofort bei Vorzeigung genau wie bei Akzepten „honoriert" werden, das heißt der Wert der ganzen Sendung wird bei Auslieferung des Konnossements entweder in bar oder gegen ein Bankakzept reguliert, und zwar zu einer Zeit, in der sich die Sendung meist noch unterwegs befindet. Der Empfänger ist also verpflichtet, die Bezahlung der Konnossemente vorher vorzunehmen, ehe die Ware in seinem Besitz ist; ja sogar vielfach zu einer Zeit, in der die Ware sich noch im Abladehafen befindet. Um sich nun einigermaßen vor Täuschungen zu schützen, bezeichneten wir es schon jüngst als unbedingt notwendig, daß der Käufer die Auslieferung aller Konnossemente verlangt, damit nicht mit dem Duplikat oder Triplikat Mißbrauch getrieben werden kann. Der Empfänger hat das Recht, die Auslieferung sämtlicher Konnossemente zu verlangen; er muß von diesem Recht unbedingt Gebrauch machen und jede Sendung zurückweisen, bei der ihm nicht sämtliche Konnossemente ausgeliefert werden. Auch ist es notwendig, daß der Empfänger genau auf das Datum achtet, damit ihm nicht veraltete und längst erledigte Konnossemente vorgelegt werden. Ein Schutz gegen eventuelle Fälschungen der Unterschrift des Kapitäns ist nur schwer herbeizuführen. Will der Empfänger in dieser Hinsicht sicher gehen und vor Schaden bewahrt bleiben, so gibt es nur zwei Wege: entweder er läßt sich die Richtigkeit der Unterschrift des Kapitäns durch den deutschen Konsul des Abladehafens bestätigen, oder aber, und das ist der beste Weg, er verlangt bei Abschluß des Kontraktes die Garantie einer erstklassigen Bank für die richtige Erfüllung der Lieferungsverpflichtungen des Verkäufers. Abgesehen von den Fälschungen, denen der Empfänger der Konnossemente durch den Ablader ausgesetzt sein kann, hat der Empfänger noch zu berücksichtigen, daß er faßt alle Risiken der Reise selbst zu tragen hat, weil durch die äußerst ungünstige Festsetzung der Konnossementbedingungen die Reedereien fast jede Verantwortung ablehnen. Die Kapitäne setzen meistens unter das Konnossement den Vermerk: „Inhalt, Maß, Gewicht und Qualität unbekannt." Damit lehnt der Kapitän die Bescheinigung darüber ab, daß er die Ware in gutem Zustande empfangen hat. Im Falle eines Prozesses ist daher der Empfänger gezwungen, nachzuweisen, daß das Schiff die Güter tatsächlich in gutem Zustande erhalten hat.

Dem B. T. wird hierzu noch geschrieben: Es muß der Käufer im eigenen Interesse immer bei diesen Geschäften darauf sehen, daß er es mit einem guten und reellen Ablader zu tun hat, wo er sicher ist, daß berechtigte Reklamationen Gehör und Erledigung finden. Es kommt hierbei häufig mehr auf die Reellität an, als auf gute pekuniäre Lage des Verkäufers, da es vorgekommen ist, daß überseeische vermögende Firmen bei Differenzen Ausflüchte aller Art machten, um sich der Bezahlung von Differenzen, die durch vereinbartes deutsches Schiedsgericht anerkannt wurden, zu entziehen. Aus meiner Praxis weiß ich, daß es gang und gäbe ist, im Ostseeverkehr und auch im Nordseeverkehr, vielfach auch im Flußverkehr im Inlande, daß die Konnossemente nur gestempelt werden, statt daß diese Urkunden eine rechtsverbindliche Unterschrift des Frachtführers tragen. Vielfach ist auch schon dadurch ein Betrug verübt worden, daß Sackzahl oder Gewicht im Konnossement, nachdem dieses rechtsverbindlich gezeichnet war, verändert und so Bezahlung für ein weit größeres Quantum verlangt und geleistet wurde, als tatsächlich zur Ablieferung kam. Hiergegen könnte man sich wohl etwas schützen, denn es wird an jedem Ort, wo derartige Verladungen vorkommen, glaubwürdige Personen geben, seien es vereidigte Wäger usw., die das Gewicht feststellen und deren amtlich beglaubigtes Attest beigefügt werden müßte. Hierdurch würde auch manche Differenz, die durch Untergewicht entsteht, vermieden oder herabgemindert werden können. Auch müßte dahin gestrebt werden, daß die Banken, die vom Verlader die Dokumente übernehmen, eine Verantwortung für die Echtheit der Dokumente leisten. Es würde hierdurch unbedingt den zweifelhaften Elementen die Gelegenheit zu unlauteren Manipulationen weniger leicht gegeben. Bei einem einheitlichen Vorgehen aller Importeure würde man sich an diese Usancen auch leicht gewöhnen. Zum Selbstschutz wäre es vielleicht angebracht, bei den maßgebenden Handelskammern über unzuverlässige Exporteure sogenannte „schwarze Listen" aufzustellen. Diese Listen der verschiedenen Hauptplätze müßten dann in gegenseitigem Austausch geführt werden, damit eine wirksame Kontrolle möglich ist.

Nach einer Meldung des „Standard" hat ein einflußreiches Komitee europäischer Bankiers maßgebenden Bankiers der Vereinigten Staaten telegraphisch den Entschluß übermittelt, daß zukünftig besondere Garantien für die Echtheit der den Baumwollrechnungen beigegebenen Konnossemente gefordert werden würden. Bei Nichterfüllung der Garantieerfordernisse würden die Konnossementspapiere nicht akzeptiert werden.

Baumwolleladescheine. Aus New York wird dem B. T. geschrieben. In hiesigen Bankkreisen ist man nicht geneigt, den Vorschlag des Ausschusses Londoner Bankiers gutzuheißen, nach dem vom kommenden November ab amerikanische Baumwolleladescheine nur dann noch drüben diskontiert werden sollen, wenn sie von einem diesseitigen Finanzinstitute garantiert sind. In unseren Bankkreisen neigt man dem Plane zu, daß jene Scheine als Vorbedingung für ihre Diskontierung die Garantie einer unserer Bürgschaftsgesellschaften aufweisen sollten. Es sind auch mit den Leitern dieser Gesellschaften bereits diesbezügliche Unterhandlungen gepflogen worden, und es sollen sich diese Leiter nach Einsichtnahme in die betreffenden Verhältnisse unseres Baumwollgebietes im Prinzip mit einem derartigen Versicherungsplane einverstanden erklärt haben. Wie es heißt, werden demnächst auch der Präsident der National Surety Co., Joyce, und der Vizepräsident Gardin von der hiesigen National City Bank als Vertreter unserer Bankwelt nach Europa reisen, um mit dortigen Bankiers einen Modus auf Grund der Versicherung durch diesseitige Bürgschaftsgesellschaften zu vereinbaren. Allerdings hat es hier noch seine Schwierigkeiten mit dem von unseren Bankiers skizzierten Plan. Zu diesen soll auch die Ausstellung eines sogenannten „Validationzertifikats" gehören, das, dem Ladeschein angeschlossen, von dem Generalfrachtagenten der betreffenden Bahn ausgestellt ist und bescheinigt, daß der Aussteller des Ladescheines der autorisierte Lokalagent des Frachtführers ist, daß die in dem Ladeschein genannte Ware tatsächlich zur Ablieferung an den Fracht-

[1]) Vergleiche auch Artikel in heutiger Nummer.

führer resp. jenen Lokalagenten gelangte, daß der „Ladeschein eine gesetzlich gültige Obligation des Frachtführers für den Transport genannter Ware bildet", und daß die betreffende Eisenbahngesellschaft „sich verpflichtet, daß kein Teil der beschriebenen Ware zur Ablieferung gelangt, es sei denn gegen Rückgabe dieses Validationszertifikats mitsamt dem genannten Ladeschein". In einer Konferenz, die zwischen Bankrepräsentanten und Vertretern von sieben südlichen Bahnen hier abgehalten wurde, sollen nun die letzteren erklärt haben, daß ihre Gesellschaften bereit seien, mit den Banken behufs Sicherstellung der Diskonteure von Baumwolleladescheinen Hand in Hand zu gehen, daß sie jedoch nicht willens seien, alle die Verpflichtungen einzugehen, die in jenem Validationszertifikat angeführt sind. Der Wortlaut dieses Zertifikates dürfte deshalb noch eine Modifikation erfahren. Im allgemeinen dürfte es aber bei den Grundzügen des von hiesigen Bankiers ausgearbeiteten Planes bleiben, sofern sich die europäischen Bankiers damit einverstanden erklären.

Die Verluste der Deutschen Nationalbank aus Konnossementsfälschungen. Die Mitteilung der Direktion der Deutschen Nationalbank in Bremen über den Halbjahrsabschluß hat folgenden Wortlaut: „Der Halbjahresabschluß unserer Bank zeigt bei Zunahme der Umsätze ein höheres Erträgnis auf Zinsen und Provisionskonto. Trotz der guten Entwicklung, die unsere Bank genommen hat, können wir für das laufende Jahr unseren Aktionären nur eine geringe Dividende in Aussicht stellen, da wir erhebliche Verluste durch Beleihung gefälschter Baumwoll-Konossemente erleiden. Dieser Verlust wird 2 Millionen Mark nicht übersteigen; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Verlust herabgemindert wird je nach dem Ausfall der Verhandlungen und Prozesse, die in Amerika geführt werden. Immerhin dürften diese Verhandlungen und Prozesse sich noch derart lange hinziehen, daß wir am Jahresschluß gewungen sein werden, unser Engagement abzuschreiben. Selbst in diesem ungünstigen Falle werden wir noch in der Lage sein, eine mäßige Dividende zu verteilen. An der in Konkurs geratenen Niederdeutschen Bank sind wir weder direkt noch indirekt beteiligt."

Zu den Fälschungen von Baumwollkonnossementen. Fast alle Baumwolle transportierenden amerikanischen Eisenbahnen haben beschlossen, vom 1. September ab den Baumwollekonnossementen Zertifikate beizugeben, die den Empfang der Baumwolle seitens der Eisenbahnen garantieren.

Inkasso durch Vertreter. (Russische Gerichtsentscheidung.) Das Friedensrichterkollegium in Rostow a. Don entschied kürzlich:

„Während bisher die russische Judikatur auf dem Standpunkte stand, daß Agenten oder Vertreter zum Inkasso einer besonderen Vollmacht bedürfen, weil anderenfalls der ausländische Exporteur von dem Empfänger der Ware die volle Kaufsumme einklagen kann, auch wenn der mit der Vertretung betraute Agent oder Reisende der Ware einen Teil der Kaufsumme erhalten hat, soll nun der Exporteur verpflichtet sein, solche Zahlungen anzuerkennen, gleichgültig, ob der Vertreter zum Inkasso ermächtigt war oder nicht und ob die Einzahlungen dem Exporteur abgeführt wurden oder nicht.

„Obgleich dieser Entscheidung einer Berufungsinstanz nicht die Bedeutung einer Senatsentscheidung zukommt, so habe sie doch schon durch die publizistischen Besprechungen einen starken Eindruck in den interessierten Kreisen gemacht und die Situation der Exporteure gegenüber mindestens den hiesigen Vertretern erschwert. Wie das Konsulat weiter berichtet, ist der dortige Platz durchaus nicht frei von Agenten, welche die seitens der Kundschaft ihnen gemachten Zahlungen als Betriebskapital behandeln und erst abführen, wenn ihr Geldbedarf durch neue Eingänge gedeckt ist.

„Die Exporteure könnten sich nach Ansicht des Konsulates unter Umständen dadurch schützen, daß sie auf den Fakturen in russischer Sprache ausdrücklich bemerken, daß Zahlungen weder an den Agenten noch an den Reisenden noch an sonst einen Vertreter, sondern nur an den Exporteur (Fabrik) geleistet werden dürfen. Dies dürfte jedoch nur in manchen Fällen praktisch anwendbar sein. In anderen Fällen würde es dem Interesse des Publikums entsprechen, wenn sie ihre Vertreter direkt anweisen würden, mit der Konsularbehörde in ständigem Kontakt zu stehen; die Vertreter würden dann bestrebt sein, Differenzen zu vermeiden."

Exp.-Rev.

Fremdes Kapital im Inlande.

Britische Warenhersteller in Deutschland. Die englische Biskuitfabrik Peak. Frean & Co. beabsichtigt eine Zweigfabrik in einer norddeutschen Stadt zu eröffnen. Ein Vertreter der Firma zieht zurzeit Erkundigungen über die Lohnverhältnisse usw. ein, und die Einrichtung der Zweigfabrik soll bald in Angriff genommen werden. Erst unlängst eröffneten die Marmeladehersteller Messrs. Keiller, Dundee eine Zweigfabrik in Angermünde, und die unionistische Presse, die dies doch mit Freude als guten Grund für den Schutzzoll hätte ausbeuten können, ereifert sich und sagt, daß die Gründung von Zweigfabriken dieser Firma ein ausgesprochenes Zurückziehen von Geld aus England sei, das die Arbeitsgelegenheit für den heimischen Arbeiter verringere, vergißt aber natürlich hinzuzufügen, daß infolge des neuen englischen Patentgesetzes auch eine Anzahl deutscher Firmen Zweiganstalten in England eröffnen und somit Kapital und Löhne dem Inselreiche zuführen.

Eine neue amerikanische Niederlassung in Deutschland. Die amerikanische Indian Refining Company, Augusta (Maine U. S. A.) hat eine Zweigniederlassung in Hamburg errichtet. Das Grundkapital der Gesellschaft setzt sich zusammen aus 3 Mill. Dollars Vorzugsaktien und $4^1/_2$ Mill. Dollars Stammaktien von je 100 Doll. Nennwert. Den Vorstand bilden William M. Barnum, New York, William Cooper Procter, Charles L. Harrison, Richmond Levering und B. W. Dudley.

Geldverkehr und Währung.

Vorsichtsmaßregeln für den amerikanischen Geldmarkt. Wie das Schatzamt bekanntgibt, hat am 29. August eine Versammlung der Bankiers von New York stattgefunden, um eine Vereinigung zur Regelung der Umlaufsmittel nach den von Mac Veagh befürworteten Grundsätzen zu schaffen. Mac Veagh hat am 17. August in Dublin (New-Hampshire) vorgeschlagen, eine Vereinigung zu schaffen, um in Zeiten von Geldmangel im Herbst während der Periode des Umsatzes der Ernte Ersatznoten auszugeben. Wie es heißt, sollen in kurzer Zeit auch in Chicago und Boston derartige Vereinigungen geschaffen werden.

Der Mangel an Elastizität, an dem das Notenwesen in der Union leidet, hat am amerikanischen Geldmarkte wiederholt die Situation bedenklich verschärft und auch auf die Geldmärkte der alten Welt empfindlich zurückgewirkt. Die schwerste Geldkrisis herrschte in den Vereinigten Staaten im letzten Viertel des Jahres 1907. Der Mangel an Umlaufsmittel war trotz der forcierten Goldzufuhren aus Europa damals so groß, daß geraume Zeit hindurch für bares Geld Prämien bis zu 4 % gefordert und gewährt wurden. Um die Geldnot zu lindern, schritten damals die Clearinghouse-Mitglieder in einer Anzahl großer Städte der Union zur Ausgabe von Clearinghouse-Zertifikaten. Eine ähnliche Einrichtung dürfte nach der obigen Meldung jetzt als Vorbeugemittel ins Auge gefaßt sein.

Zur Einführung der Silberwährung in China. Die auf Grund des Kaiserlichen Edikts vom 5. Oktober 1908 in Aussicht genommene Einführung der Silberwährung auf der Grundlage einer großen Silbermünze von 1 Tael Schatzhausgewicht ist nicht zur Durchführung gekommen. Ein neues am 25. Mai d. Js. ergangenes Kaiserliches Münzedikt macht nunmehr, ohne auf das frühere Edikt Bezug zu nehmen, den Dollar unter der Bezeichnung „Yüan" zur Einheitsmünze.

Nach dem neuen Münzgesetze soll es Silber-, Nickel- und Kupfermünzen geben, erstere zu 1 Dollar, 50, 25 und 10 Cent; in Nickel sollen 5 Cent-Stücke ausgeprägt werden, doch erst in späterer Zeit, da z. Z. noch Erhebungen über das bergmännische Vorkommen des Nickels und die Art der Prägung dieses Metalls im Gange sind; in Kupfer sollen 2 und 1 Cent-Stücke und Stücke zu 5 und 1 Käsch geprägt werden, letztere vorläufig ebenfalls noch nicht, weil diese Münzen leicht mit den alten kupfernen 10 Käsch geltenden Geldstücken verwechselt werden könnten. Silberne Scheidemünze braucht nur bis zum Betrage von 5 Dollar, solche

in Nickel und Kupfer nur bis 50 Cent angenommen werden. Ein Anhang zu dem eigentlichen Münzgesetze regelt das Verfahren während der Übergangszeit vom jetzigen Zustand bis zu der Zeit, wo die neuen Münzen in ausschließlichem Gebrauche sein werden. Der neuen Währung liegt das Dezimalsystem zugrunde. Hauptmünzanstalt soll die Münze in Tientsin sein. Daneben bleiben nur die Münzen in Hankau, Kanton, Tschengtu und Jünanfu als Zweigmünzanstalten in Abhängigkeit von der Tientsiner Hauptmünze bestehen; auch die Münze in Mukden soll mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Mandschurei zunächst noch als eine Zweiganstalt der Tientsiner Hauptmünze eingerichtet werden, bis zu einem späteren Zeitpunkt über ihr Weiterbestehen als solche oder über ihre Aufhebung Entscheidung getroffen wird. Alle übrigen Prägestätten in den Provinzen sollen abgeschafft werden.

Handelsförderung.

Gründung einer russisch-türkischen Handelskammer. Die Gründung einer russisch-türkischen Handelskammer wird vom Kongreß der Montanindustriellen des Südens Rußlands in ernste Erwägung gezogen. Der Kongreß hat bereits an verschiedene Börsenkomitees und andere Handelsorganisationen in dieser Sache Anfragen gerichtet. Der Sitz der neuen Handelskammer soll sich übrigens nicht in Rußland, sondern in Konstantinopel befinden.

(St. Petersburger Herold.)

Hochschulnachrichten.

Handelshochschule Leipzig. Vom 2.—12. Aug. d. J. unternahm eine Anzahl Studierender der Leipziger Hochschule unter Führung des Professors Robert Stern eine Fernfahrt nach Amsterdam, Rotterdam und London zum Studium der Großhandelsversteigerungen.

Akademie Frankfurt a. M. In dem mit Juli schließenden Sommer-Semester hat sich die definitive Zahl der ordentlichen Studierenden der Akademie (Besucher), die sich im Sommer-Semester des vorigen Jahres auf 300 belief, auf 345, das ist um 15 % gehoben. Zu ihnen treten 232 Hospitanten und 237 Hörer, so daß die Gesamtfrequenz 814 beträgt. Von den 577 ordentlichen Studierenden und Hospitanten sind 201, das ist fast 37 %, akademisch vorgebildet. Dem Berufe nach gliedern sich die Teilnehmer an den Vorlesungen in 216 Kaufleute, 65 Industrielle, Ingenieure, Architekten, Chemiker usw., 42 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte, 11 mittlere Verwaltungsbeamte, 203 Lehrer und Lehrerinnen, darunter 32 akademisch gebildete, 21 Studierende der neueren Sprachen, 24 Studierende der Mathematik und Naturwissenschaften, 19 Ärzte und andern gelehrten Berufen Angehörige, 54 Personen aus sonstigen Berufen und 159 Personen ohne Beruf, darunter 148 Frauen. Die Gesamtzahl der an den Vorlesungen teilnehmenden Frauen beträgt 213; das ist 26 % der Gesamtfrequenz; unter ihnen sind 32 als ordentliche Studierende immatrikuliert.

— Fritz Schmidt von der Dortmunder Handelsschule ist als Assistent und Dozent für Handelswissenschaften an die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften berufen.

— Dr. Hans Cornelius, außerordentlicher Professor in München, hat einen Ruf auf den neuerrichteten zweiten Lehrstuhl der Philosophie an der Akademie in Frankfurt a. M. erhalten und angenommen.

Handelshochschule München. Als Dozent für Handelswissenschaften an die Handelshochschule ist weiter Dr. Wilhelm Prion berufen worden.

Handelshochschule Mannheim. Das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule Mannheim für das Wintersemester 1910/11 ist erschienen und kann vom Sekretariat der Handelshochschule (A. 4. 1) unentgeltlich bezogen werden. Der Unterrichtsplan zerfällt in Handelswissenschaften (Buchführung, Kaufmännische Arithmetik, Politische Arithmetik, Handelsbetriebslehre, Handelsgeschichte), Volkswirtschaftslehre, Versicherungswesen, Genossenschaftswesen, Rechtswissenschaft, Naturwissenschaften, Geographie, Technik und Warenkunde, Sprachen, Stenographie, Allgemeine wissenschaftliche Ausbildung.

An den Samstagen werden unter Führung der Herren Geheimer Hofrat Professor Dr. Gothein und Diplom-Ingenieur Dr. Mertens „volkswirtschaftliche Exkursionen“ — Besichtigungen von Fabriken, Gewerbebetrieben, landwirtschaftliche Ausflüge usw. abgehalten werden.

Ein Hauptgewicht bei Aufstellung des Unterrichtsprogramms wurde auf den Seminarbetrieb gelegt, der in gesonderten Räumlichkeiten des Hauses A. 3. No. 6 abgehalten wird. Es sind vorgesehen: ein Handelswissenschaftliches Seminar, ein Buchhaltungs-Seminar, ein Handelspädagogisches Seminar (zur Ausbildung von Handelslehrern) 6 Stunden für Praktische Übungen, zwei Volkswirtschaftliche Seminare, ein versicherungswissenschaftliches Praktikum, praktische Übungen zum BGB., ein juristisches Seminar und verschiedene fremdsprachliche Seminare.

Auch sollen im Wintersemester 1910/11 erstmals einige „gewerbliche Einzelvorträge“ abgehalten werden, wozu führende Persönlichkeiten der Mannheim-Ludwigshafener Großkaufmannschaft ihre Unterstützung zugesagt haben.

Näheres hierüber wird später bekannt gegeben werden.

Das Wintersemester beginnt am 24. Oktober 1910. Anmeldungen werden vom 3. Oktober ab vom Sekretariat der Handelshochschule und der Quästur der Universität Heidelberg entgegengenommen.

Wegen Auskunftserteilung wende man sich an den Studiendirektor der Handelshochschule Mannheim, Professor Dr. Behrend (A. 4. 1.).

Industrie.

Hochofenwerk am Niederrhein. Laut „Kölnischer Volkszeitung“ ist die Errichtung eines neuen Hochofenwerkes am Niederrhein geplant. Das Werk soll ausschließlich Qualitätsroheisen und Ferrolegierungen erblasen und vom Kohlensyndikat völlig unabhängig sein. Kokskohlen befänden sich in der Nähe, könnten aber auch auf dem Rhein aus dem Ausland bezogen werden.

Gründung einer Petroleum-Aktiengesellschaft in Salonik. Zuverlässigen Nachrichten zufolge ist die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von $1^1/_2$ Mill. Francs im Werke, zu dem Zweck, den Import von ungarischem Petroleum von Fiume nach Salonik mittels Tankdampfers, die Lagerung des Petroleums in Zisternen und den tunlichst rationellen Versand nach dem Innern Mazedoniens zu betreiben. Die Kapitalien sollen aus Österreich-Ungarn stammen, und die bekannte, in Mazedonien stark interessierte Tabakgroßhandlung M. L. Herzog & Co. an dem Unternehmen in erster Linie beteiligt sein. Ein Monopol wird von der Gesellschaft, die hier zunächst eine 80 Tonnen fassende Zisterne bauen will, nicht erstrebt. Das Unternehmen wird hier allgemein als sehr aussichtsreich bezeichnet.

Deutsch-Luxemburg-Dordmunder Union. Die Tagespresse berichtet von einer geplanten Verschmelzung der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerksgesellschaft mit der Dortmunder Union und swar soll die Deutsch-Luxemburgische Bergwerksgesellschaft die Dortmunder Union in sich aufnehmen. Über die Basis, auf der die Verschmelzung stattfinden soll, liegen authentische Nachrichten noch nicht vor. Es verlautet jedoch, daß für zwei Aktien der Dortmunder Union eine Aktie der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerksgesellschaft gewährt werden soll. Der letzte Kurs der Aktien beider Unternehmungen stellte sich an der heutigen Börse wie folgt: Deutsch-Luxemburg 204,25 %, Dortmunder Union 95,75 %.

Bösezentralen und A. E. G. In der Tagespresse wurde schon früher geschrieben, daß die A. E. G. für das von ihr bei Eberswalde errichtete Märkische Elektrizitätswerk auf die vier pommerschen Elektrizitätszentralen der Bösegesellschaft in Greifenhagen, Gollnow, Altdamm und Kammin reflektiert und bereits seit ca. 7 Monaten Ankaufsverhandlungen hinsichtlich dieser Werke führt. Die A. E. G. scheint auch im Prinzip zum Ankauf dieser Zentralen entschlossen zu sein. Wenn die Verhandlungen bisher noch nicht zum Abschluß gelangt sind, so dürfte dies hauptsächlich an den zurzeit ziemlich verwirrten Finanz- und Verwaltungsverhält-

nissen der Bösegesellschaft liegen, die der A. E. G. eine gewisse Vorsicht geraten erscheinen lassen. Wie wir hören, hat die A. E. G. gerade im Hinblick auf diese Verhältnisse verschiedene juristische Gutachten, insbesondere ein solches von Justizrat Veit Simon eingefordert. Was die Angliederung der genannten Zentralen an das Netz des Märkischen Elektrizitätswerkes anlangt, so springt in die Augen, daß die vier pommerschen Elektrizitätsanlagen der Bösegesellschaft eine wertvolle Arrondierung für den Versorgungsbereich des Märkischen Elektrizitätswerkes sein würden. Dabei würde diese große märkische Überlandzentrale zum Zwecke einer rationelleren Produktion die vier Zentralen als solche allmählich stillegen und die Krafterzeugung in ihrem Hauptwerk konzentrieren, Die Gebäude der vier Zentralen dürften indes als Zweiganstalten erhalten bleiben. Das Hauptinteresse an dem Erwerb würde für das Märkische Elektrizitätswerk in der Übernahme der Konzessionen und der Kundschaft der Bösezentralen liegen. Wie wir noch hören, werden die Verhandlungen auf der Basis geführt, daß die A. E. G. bzw. ihre Tochtergesellschaft die Anteile der zu erwerbenden Gesellschaften m. b. H. zu pari übernimmt. Dabei will die A. E. G. indessen den Vorbehalt machen, daß die Maschinenanlagen der vier Zentralen von der Bösegesellschaft zurückgenommen werden, sobald das Märkische Elektrizitätswerk seinerseits die Stromherstellung übernimmt und die Maschinen der Zentralen demnach überflüssig werden. Von den Zentralen erbrachten im Jahre 1909 die G. m. b. H. in Gollnow eine Verzinsung von 6%, die in Altdamm eine solche von $7\frac{1}{2}$%, die in Greitenhagen eine solche von 6% und die in Kammin eine solche von 4%. Insgesamt stellte sich das Ergebnis der vier Zentralen auf etwa 250000 M.

Konzentration in der Elektrizitätsindustrie. Über die Anlehnung des Felten und Guilleaume-Lahmeyerkonzerns an den Konzern der A. E. G. meldet die „FrankfurterZeitung“: Der Verwaltungsrat der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich und der Aufsichtsrat der Elektrizitätsgesellschaft vormals Lahmeyer in Frankfurt a. M. haben sich darüber verständigt, daß den Aktionären der Lahmeyergesellschaft eine Offerte unterbreitet werden soll, derzufolge für je vier Lahmeyeraktien à 1000 Mark je drei Aktien à 1000 Franks der Bank für elektrische Unternehmungen im Umtausch gewährt werden sollen. Bei einem Kursstand von 200% exklusive Dividende für die Aktien der genannten Elektrobank berechnet sich der Verwertungspreis für die Lahmeyeraktien auf rund 120.40.

Wenn eine Annäherung der beiden Elektrizitätskonzerne zur Durchführung gelangen sollte, so würde damit wieder einmal eine der wenigen selbständigen Elektrizitätsunternehmungen Deutschlands in den Machtbereich der überragenden A. E. G. geflüchtet sein. Der Felten-Guilleaume-Lahmeyerkonzern hat sich während der letzten Jahre gegen die übermächtige Konkurrenz nicht sonderlich gut behaupten können: seine Gesellschaften waren mehrfach genötigt, ihr Dividendenniveau zn ermäßigen. Die Einrichtung, die neuerdings auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen zweiter Größe, die schweizerische, aber stark nach Deutschland gravitierende Brown, Boveri & Co. Akt.-Ges. erleben mußte, scheint die Annäherung des Lahmeyerkonzerns an den A. E. G.-Konzern beschleunigt zu haben.

Interessenvertretung.

Die politische Organisation der österreichischen Industrie. Der österreichische Hansabund für Industrie, Handel, Gewerbe und Angestellte dürfte bald zur Tatsache werden. Er wird zwar vermutlich nicht „Hansabund“ heißen, aber er wird es hoffentlich sein. Die Organisationsbestrebungen haben in letzter Zeit festere Gestalt angenommen und in einer Reihe von Beratungen ist der Wille der Vertreter der großen Wirtschaftsgruppen zu gemeinsamer Tätigkeit zum Ausdruck gebracht worden. Die Industrie ist entschlossen, Handel und Gewerbe sind bereit. Es ist zu hoffen, daß der Geburtstag des Bundes bald gefeiert werden kann, denn die günstige Stimmung muß benutzt werden, und wenn es nicht bald geschehen wird, so wird es damit für lange Zeit vorüber sein.

Kapital im Auslande.

Die wirtschaftliche Erschließung des belgischen Kongo. Die letzten Monate haben bereits die Gründung mehrerer Gesellschaften zur wirtschaftlichen Erschließung des belgischen Kongo gebracht. Am erwähnenswertesten ist die Gründung der Société de recherches minières au Bas-Katanga mit einem Kapital von 2 Mill. Fr. seitens Brüsseler Banken und die der Compagnie géologique et minière des ingénieurs et industriels belges mit dem Sitz in Lüttich und einem Kapital von 2340000 Fr. seitens belgischer Großindustrieller und Ingenieure. Wie bereits telegraphisch berichtet wurde, ist am 1. August die Compagnie commerciale et agricole d'alimentation du Bas-Congo mit dem Sitz in Brüssel und einem Aktienkapital von 1000000 Fr. gegründet worden. Als Hauptzeichner des Kapitals (2000 Aktien à 500 Fr.) werden die Compagnie du chemin de fer du Congo, die Compagnie du Congo pour le commerce et l'industrie, die Banque d'Outremer, die Soc. An. Citas, die Compagnie des produits du Congo und eine Gruppe französischer Kolonialgesellschaften auftreten. Zweck der neuen Gesellschaft ist der Betrieb eines modernen Hotels in Thysville sowie der Bau und Betrieb zwei weiterer, mehrstöckiger Hotels an den Ausgangspunkten der Kongobahn in Matadi und Kinshassa. In den genannten drei Orten sollen zudem Faktoreien und Schlächtereien angelegt werden. Ferner will die Gesellschaft Viehzucht betreiben, wozu ihr die Compagnie des produits du Congo ein längs der Eisenbahn gelegenes Gelände in der Ausdehnung von 10000 Hektar zur Verfügung stellen wird. Im Verwaltungsrat der neuen Gesellschaft sitzen die belgischen Finanziers Oberst Thys, Baron Coffin usw.

Kartelle, Syndikate und Trusts.

Schlechter Geschäftsgang trotz oder wegen des Kartells. In der Zementindustrie herrschen schlechte Zeiten, Beweis ist eine Submission seitens der Königl. Eisenbahnbetriebsinspektion in Minden. Die höchste Offerte ging auf M 2.—, die niedrigste auf M 1.50 für 100 kg. Nach Mitteilungen aus der Zementindustrie liegt auch die höchste noch unter Selbstkostenpreis. Dieser Zustand ist hervorgerufen durch Neugründungen infolge der hohen Syndikatspreise ohne sonstige Rücksicht auf die Rentabilität.

Auch in der Tapetenindustrie ist die Lage schwierig. Hier ist Ursache das Expansionsbedürfnis des Trusts, der sogen. „Tiag“, die durch fortgesetzte Produktionserweiterung ihre Stellung zu festigen hofft.

Das Kalisyndikat in Berlin. Die Übersiedelung des Kalisyndikats nach Berlin ist für den Herbst in Aussicht genommen. Das Kalisyndikat hat sich große Bureauräume in der Dessauer Straße in der Nähe der Gebäude der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft gesichert.

Gründung eines amerikanischen Baumwolltrusts. Unter der Firma International Cotton Mills Corporation wurde mit einem Aktienkapital von 80 Mill. Doll. ein Baumwolltrust gegründet, der den Kontrollerwerb zahlreicher Textilwerke in Amerika und Kanada bezweckt.

Verkaufskontor syndikatsfreier Zechen G. m. b. H. in Dortmund. Unter dieser Firma ist der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ zufolge in das Handelsregister von Dortmund ein Unternehmen eingetragen worden, als dessen Gegenstand die Verwertung der in den Betrieben der Gesellschaft gewonnenen Produkte, insbesondere der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts bezeichnet sind. Das Stammkapital beträgt 300000 M. Als Geschäftsführer werden aufgeführt: Generaldirektor Bergassessor Heinrich Janssen in Kappenberg und Generaldirektor Eugen Wiskott in Bork. Ein syndikatfreies Syndikat.

Verteilungsstelle der Kaliindustrie. Im „Reichsanzeiger“ ist bekannt gemacht, daß der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Engel auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 zum Vorsitzenden der Verwaltungsstelle der Kaliindustrie ernannt worden ist.

Wahlen zur Verteilungsstelle der Kaliindustrie. Die kürzlich unter Leitung des staatlichen Vorsitzenden Geheimrats Engel abgehaltenen Wahlen der Kaliwerke zur Verteilungs-

stelle für den Kaliabsatz ergaben auf Grund einer Verständigung zwischen den verschiedenen Gruppen folgendes Resultat: Zu ordentlichen Mitgliedern wurden die Herren Bergrat Kost (Thüringische Werke), Bergrat Gröbler (Salzdelfurth), Direktor Kain (Deutsche Kaliwerke) und Kommerzienrat Besserer (Neustaßfurt) gewählt. Zu ersten Stellvertretern Bergassessor Bär (Glückauf), Dr. Fait (Ludwig II.), Korte (Burbach), Marckhoff (Wintershall). Zu zweiten Stellvertretern Vogelsang (Mansfeld), Wittgen (Karlsfund), Rathke (Alexandershall), Mehl (Roßleben).

Die außersyndikatlichen Feuerversicherungsgesellschaften beabsichtigen sich anscheinend immer mehr von den Syndikatsgesellschaften zu emanzipieren. Wie verlautet, plant die Gesellschaft für Versicherungsvermittelung G.m.b.H. in Köln, die bereits die Rheinische und die Düsseldorfer Feuerversicherungsgesellschaft ins Leben gerufen hat, nunmehr auch eine Rückversicherungsgesellschaft zu gründen. Die Kapitalbeschaffung soll seitens der Gesellschaft für Versicherungsvermittlung bereits in die Wege geleitet sein. Der Gründungsausschuß hat dem Herrn Robert Gerling, dem Direktor der vorgenannten Vermittlungsgesellschaft, die Leitung übertragen. Die Motive zu dieser Gründung dürften darin zu suchen sein, daß die Rückversicherungsgesellschaften in sehr enger Fühlung mit dem Syndikate der Feuerversicherungsgesellschaften stehen — schwebten doch sogar schon einmal Verhandlungen über eine Angliederung der Rückversicherungsgesellschaften an das Syndikat — und die außersyndikatlichen Gesellschafter im Notfall auch für eine nicht vom Syndikat beeinflußte Rückdeckung Sorge tragen wollen.

Das unerbittliche Kohlensyndikat. Zur Frage der Kokspreiserhöhung erfährt die „Kölnische Zeitung", daß eine Anzahl von Hüttenwerken des lothringisch-luxemburgischen Bezirks, die auf den Bezug von Koks vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat angewiesen sind, an das Syndikat im Laufe der vergangenen Woche eine Vorstellung gerichtet habe, in der ausgeführt wird, daß die Meldung, wonach eine Erhöhung der Kokspreise um 1.50 M vom 1. Oktober d. J. ab eintreten soll, die Hüttenwerke auf das lebhafteste befremdet und beunruhigt habe. Um nun weitere Erörterungen in der Frage der Kokspreiserhöhung in der Öffentlichkeit zu vermeiden, hätten daher die Werke den Vermittelungsvorschlag gemacht, eine Preiserhöhung erst mit Gültigkeit vom 1. Januar 1911 ab eintreten zu lassen. Dieser Termin sei mit Rücksicht auf die bereits getätigten Verkäufe nicht so überaus verlustbringend, wie der ab 1. Oktober beschlossene. Ferner hätten die Werke bei ihrer Vorstellung dringend gebeten, die Preiserhöhung auf eine Mark für die Tonne zu beschränken. Wenn die Hüttenwerke sich mit einer derartigen Preiserhöhung einverstanden erklärten, so geschehe das in der Absicht, ein gedeihliches und von öffentlichen Streitigkeiten freies Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Die heutige Marktlage an sich biete leider auch zu einer Preiserhöhung um nur eine Mark für die Tonne keinerlei Veranlassung. Hierauf habe nun das Kohlensyndikat erwidert, daß der Antrag auf eine Nachprüfung der Kokspreise als aussichtslos bezeichnet werden müsse und auch keine weitere Berücksichtigung finden könne.

Kalihändler und Kalisyndikat. Auf Einladung der am 29. Juli von einigen Firmen errichteten „Düngerhandel" G. m. b. H. fand im August in Berlin eine zahlreich besuchte Versammlung von Vertretern mittlerer und kleinerer Düngehändler statt. Von den Einberufern war darauf hingewiesen worden, daß durch das Reichskaligesetz ein Zusammenschluß auch der Händler in gleicher Weise wie der landwirtschaftlichen Vereinigungen erlaubt sei. Nach eingehender Debatte wurden von ungefähr 100 Firmen, deren Vertreter anwesend waren, Geschäftsanteile der „Düngerhandel" G. m. b. H. erworben. Ungefähr 100 andere Firmen hatten schriftlich Anteile gezeichnet. Weitere Beteiligungen sind in Aussicht gestellt. Ebenso steht, wie mitgeteilt wurde, in bestimmter Aussicht, daß der Düngerfabrikantenverein und ein Teil der ganz großen Händler, die jetzt als „Kalikontor" G. m. b. H. bereits vereinigt sind, sich der „Düngerhandel" G. m. b. H. anschließen werden. Diese G. m. b. H. nimmt satzungsmäßig Düngerhändler auf, die mindestens 100 Waggon Kainit pro Jahr beziehen. In der Versammlung wurde zum Ausdruck gebracht, daß die neue Vereinigung sich bemühen will, zum „Kalisyndikat" gute Beziehungen zu unterhalten. Das Stammkapital der durch das Ergebnis der im August stattgefundenen Versammlung auf eine breite Basis gestellten „Düngerhandel" G. m. b. H. soll vorläufig 500000 M mit 25 % Einzahlung betragen.

Roheisenverband, G.m.b.H., in Essen. Unter dieser Firma ist nunmehr die Syndikatsgründung deutscher Hochofenwerke handelsgerichtlich eingetragen worden. Als Zweck des Unternehmens wird der An- und Verkauf von Eisen sowie alle zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßnahmen angegeben. — Mit den Buderusschen Eisenwerken in Wetzlar und dem Hessen-Nassauischen Hüttenverein soll eine Verständigung erzielt worden sein und deren Beitritt erfolgen. Das Gesellschaftskapital beträgt 1 Million Mark. — Wie weiter gemeldet wird, ruhen die Verhandlungen mit den Siegerländer Werken einstweilen. Die größten Schwierigkeiten bestehen mit dem Geisweider Eisenwerk, das grundsätzlich den Beitritt zum Syndikat ablehnt. Man nimmt indessen im Siegerlande an, daß es möglicherweise dem Einflusse des dem Unternehmen nahestehenden A. Schaaffhausenschen Bankverein gelingen wird, den prinzipiellen Widerstand zu beseitigen. Man weist darauf hin, daß der A. Schaaffhausensche Bankverein auch den Anstoß zu der Wiederaufnahme der erfolgreich verlaufenen Verhandlungen mit den gemischten Werken gegeben hat.

Die Ausfuhrvergütung für Stabeisen, die von der Stabeisenkonvention beschlossen worden ist, soll mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten und 6 M pro Tonne betragen. Zu ihrer Bestreitung wird von den Mitgliedern eine Abgabe von 1,50 M für jede zum Verkauf gelangte Tonne Stabeisen erhoben. Nicht beigetreten ist der Vereinbarung der Eisenhüttenaktienverein Dürklingen. Dieses luxemburgische Eisenwerk ist im deutschen Stahlwerksverband zurzeit allerdings nur mit einer kleinen Beteiligungsziffer für Stabeisen vertreten, nämlich mit nur 26000 Tonnen bei einer Gesamtbeteiligungsziffer sämtlicher Stahlwerksverbandsmitglieder von 3464766 Tonnen Stabeisen. Es ist ihm aber gelegentlich der Erneuerung des Stahlwerksverbands im Jahre 1907 vom April kommenden Jahres ab eine Erhöhung dieser Beteiligungsziffer um 30000 Tonnen auf 56000 Tonnen zugestanden worden, wobei es gleichzeitig seine recht erhebliche Beteiligungsziffer in Halbzeug, die bis dahin 133377 Tonnen beträgt, um 30000 verkürzt erhält.

Mißglückte Sammlung in der rumänischen Petroleumindustrie. In der letzten Zeit waren Bestrebungen im Gange, die größten rumänischen Petroleumunternehmungen zu einem großen Komplex zusammenzufassen, der namentlich die Absatzverhältnisse einheitlich regeln sollte. Diese Bestrebungen, die besonders von der Königlich Niederländischen Petroleumgesellschaft verfolgt wurden, haben aber nur zu einem Teilerfolge geführt. Vor einiger Zeit hörte man, daß die „Astra" (Regatul Roman), der die deutschen Petroleuminteressen der Gruppe Internationale Bohrgesellschaft—Schaffhausenscher Bankverein und ferner größere französische Petroleuminteressen umfaßte, an ein englisch-holländisches Konsortium, hinter der die Königlich Niederländische Petroleumges. bzw. die Shell Transportges. standen, verkauft worden sei. Um den Kreis zu schließen, war nun noch ein Übereinkommen zwischen der durch die Aufnahme der Astra verstärkten „Königlich Holländischen Gesellschaft" und der größten deutschen Gesellschaft, der von der Deutschen Bank beherrschten Steaua Romana erforderlich. Die diesbezüglichen Verhandlungen haben indes zu keinem Ergebnis geführt. Von der für die Steaua Romana maßgebenden Seite wird mitgeteilt:

> „Die Verhandlungen zwischen der Steaua Romana Akt.-Ges. für Petroleumindustrie, Bukarest und der Königlich Niederländischen Petroleumgesellschaft über eine Interessengemeinschaft für den Export rumänischer Petroleumprodukte sind an der Führungsfrage gescheitert."

Es wollte sich demnach anscheinend keiner der großen Konzerne in der Exportfrage — und diese ist für die rumänische Petroleumindustrie bei dem kleinen Umfang ihres heimischen Absatzgebietes natürlich die Hauptsache — dem andern unterordnen. Ob nicht in absehbarer Zeit doch noch

auf einer anderen, vielleicht gleichgeordneten Basis eine Verständigung zwischen den beiden Gesellschaften zustandekommt, bleibt abzuwarten. Desgleichen fragt es sich, ob nun eine der beiden Gruppen einen noch engeren als den jetzt schon bestehenden Anschluß an die Standard Oil Comp. suchen oder ob im Gegenteil die Divergenz zwischen den beiden Gruppen ein völliges Aufgehen der rumänischen Gesamtpetroleumindustrie in der amerikanischen Interessensphäre verhindern oder doch hinausschieben wird.

Das Ende eines Versicherungskartells. Die internen Verhältnisse in den Unfall- und Haftpflichttarifvereinigungen haben noch vor dem vertragsmäßigen Ablauf zu einer Auflösung dieses Syndikates geführt. Das am 1. Januar 1905 mit vierjähriger Vertragsdauer gegründete und am 1. Oktober vorigen Jahres bis zum Ablauf dieses Jahres verlängerte Kartell erwies sich in seinen inneren Verhältnissen als viel zu wenig gefestigt, um mit den Außenseitern, deren Zahl sich im Herbst vorigen Jahres von 6 auf 14 Gesellschaften erhöht hatte, fertig zu werden. Der Versuch, die außerhalb des Kartells befindlichen Gesellschaften zu bekämpfen, wurde gleichwohl von den im Verbande verbliebenen 21 Gesellschaften unternommen. Wie wir der Zeitschrift „Die Versicherungspraxis" entnehmen, gestatteten die Tarifvereinigungen ihren Mitgliedern, die Außenseiterprämien zu unterbieten und richteten, um eine Kontrolle auszuüben, am 1. Januar d. J. zu diesem Zwecke eine Stelle ein, bei der alle Versicherungen, deren Prämien unter 50 % des Tarifes blieben, angemeldet werden mußten. Für eine derartige Machtprobe erwies sich aber das Unfall- und Haftpflichtversicherungskartell um so mehr als zu schwach, als auch im Inneren keine Einigkeit zwischen den älteren und den jüngeren Gesellschaften herrschte. Insbesondere waren die alten Gesellschaften mit großem Besitzstande in der Lage, ihre bestehenden Begünstigungsverträge fortzusetzen, während der Abschluß neuer Begünstigungsverträge nach den Satzungen der Vereinigungen nicht statthaft war. Hierdurch wurden die jungen Gesellschaften, die das Haftpflichtversicherungsgeschäft erst vor kurzem aufgenommen und Verbindungen mit großen Industrievereinigungen noch nicht angeknüpft hatten, erheblich benachteiligt. Da zur Zeit der Geltung des Kartells ca. 1300 solcher Begünstigungsverträge liefen, so waren die Gesellschaften, die derartige Verträge abgeschlossen hatten, in der Lage, eine große Anzahl von Policen auf Grund von Sonderprämien abzuschließen, während die übrigen Syndikatsgesellschaften die hohen Tarifprämien innehalten mußten. Die Auflösung der Unfall- und Haftpflichttarifvereinigungen dürfte von wesentlichen Folgen auf das Prämienniveau nicht begleitet sein, da die schon zur Zeit des Bestehens des Kartells vorhandene große Zahl von außenstehenden Gesellschaften die Bedeutung des Kartells wesentlich beeinträchtigt hat.

Kaufmännisches Bildungswesen.

Neunter internationaler Kongreß für kaufmännisches Bildungswesen in Wien vom 11. bis 16. September 1910. Die wichtigsten Teile der Tagesordnung:

Montag, 12. September.

Vormittags 9 Uhr: Sitzung des Kongresses (sämtliche Sitzungen finden im kleinen Musikvereinssaale, I., Dumbagasse 3, statt). Verhandlungsgegenstände:

1. Durch welche Mittel kann das Verständnis für fremde Länder geweckt und entwickelt werden? Referenten: Dr. Stegemann, Geheimer Regierungsrat in Braunschweig; Robert Stern, Professor an der Handelshochschule in Leipzig.

2. Über die kommerzielle Ausbildung der Lehrer der Fremdsprachen an Handelsschulen. Referenten: Jakob Stadler, Professor an der höheren Handelsschule in Lausanne; Johann Sauer, Professor an der k. k. Handelsakademie und Lektor an der technischen Hochschule in Brünn.

3. Die Berücksichtigung der technischen Fächer an den höheren Handelsschulen. Referenten: G. de Leener, Professor an der Ecole de Commerce und der Ecole polytechnique in Brüssel; Karl Dolejš, k. k. Schulrat, Inspektor für den kommerziellen Unterricht in Brünn.

4. Die ethische Erziehung der Handelsschüler. Referenten: A. Katoh, Direktor der höheren Handelsschule in Osaka; Dr. Johann Režábek, k. k. Regierungsrat und Direktor der böhmischen Handelsakademie in Prag.

Nachmittags 3½ Uhr: Fortsetzung der Sitzung mit folgenden Verhandlungsgegenständen:

5. Über die physische Erziehung der Handelsschüler. Referenten: Van Caenegem, Kanonikus, Direktor der École supérieure commerciale et consulaire in Mons; Dr. Robert Flatt, Rektor der Oberen Realschule in Basel.

Dienstag, 13. September.

Vormittags 9 Uhr: Sitzung mit folgenden Verhandlungsgegenständen:

6. Die Stellung der politischen Ökonomie an den Handelshochschulen und an den höheren Handelslehranstalten. Referenten: Dr. Albin Bráf, Sr. Majestät wirkl. Geheimer Rat, Minister a. D. und Universitätsprofessor in Prag; Dr. Ferdinand Deschamps, Professor am Institut supérieur de Commerce in Antwerpen.

7. Die Stellung der Handelswissenschaften an den Handelshochschulen. Referenten: Comm. Heinrich Castelnuovo, Direktor der Scuola superiore di Commercio in Venedig; Josef Leitner, Professor an der Handelshochschule in Berlin.

8. Die staatliche Aufsicht der öffentlichen und privaten Handelsschulen. Referenten: J. Polaczek, Direktor des Handelsgymnasiums in Christiania; Klemens Ottel, k. k. Landesschulinspektor in Wien.

Nachmittags 3½ Uhr Fortsetzung der Sitzung:

9. Die Sammelstellen zum Austausch von Lehrmitteln für den Unterricht in der Warenkunde. Referent: Dr. Karl Hassack, Direktor der k. k. Handelsakademie in Graz.

Donnerstag, 15. September.

Vormittags 9 Uhr: Sitzung des Kongresses mit den folgenden Verhandlungsgegenständen:

10. Die Handelsschule als Berufs- und als moderne Bildungsschule. Referenten: Dr. Raimund Rossi, Direktor der höheren Handelsschule in Bellinzona; Dr. Béla Schack, Generalinspektor der ungarischen Handelsschulen in Budapest.

11. Die Einführung der Absolventen von Handelslehranstalten in die kaufmännische Praxis. Referenten: M. Renouard, ehemaliger Präsident der Association des anciens élèves des l'Ecole supérieure de Commerce in Paris; Josef Vinzl, kaiserl. Rat, Rat der n.-ö. Handels- u. Gewerbekammer, Großkaufmann in Wien.

12. Die fachliche Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge. Referenten: Dr. J. Knörck, Direktor der kaufmännischen Fortbildungsschule der Ältesten der Kaufmannschaft, Berlin; Mr. Brouard, Präsident der Société mutuelle de Prévoyance des Employers de Commerce in Havre.

Nachmittags 4 Uhr: Generalversammlung der Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens im kleinen Musikvereinssaale (I., Dumbagasse 3).

Freitag, 16. September.

Vormittags 9 Uhr: Sitzung mit folgenden Verhandlungsgegenständen:

13. Der Projektionsapparat und seine Hilfseinrichtungen im Dienste der Handelsschulen. Referenten: Pierre Pagnon, Vorsitzender des Verwaltungsrates der École supérieure de Commerce in Lyon; Dr. Karl Hassack, Direktor der. k. k. Handelsakademie in Graz.

14. Die Frau in der kommerziellen Praxis und ihre fachliche Vorbildung. Referenten: Kornel Spitzer, kaiserl. Rat, Rat der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, Großkaufmann in Wien; Fräulein J. Domino, Lehrerin an den Cours commerciaux de la Ville et de la Chambre de Commerce in Paris.

15. Die Ergebnisse der bisherigen internationalen Wirtschaftskurse. Referent: A. Junod, Generalinspektor der schweizerischen Handelsschulen, Präsident der Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Bildungswesens.

Sodann Schluß des Kongresses.

Kolonien.

Ein kaufmännischer Beirat für die Kolonialverwaltung! Wie wir schon im letzten Hefte als Gerücht berichteten, hat sich der neue Staatssekretär im Reichskolonialamt v. Lindequist entschlossen, im Reichskolonialamt eine ständige Kommission zur Unterstützung der Kolonialverwaltung in wirtschaftlichen Fragen zu schaffen. Dieses Gerücht hat sich inzwischen bewahrheitet.

Postwesen.

Deutsch-chinesischer Postpaketvertrag. Der neue Tarif sieht vor: erstens einen Postpaketaustausch in beiden Richtungen mit allen Orten mit Postanstalten in China, und zwar bis zum Gewicht von zehn Kilo mit der Einschränkung, daß das Gewicht von Paketen nach Orten mit chinesischen Postanstalten, die nicht an der Eisenbahn oder einer Dampferanlegestelle liegen, auf drei Kilo beschränkt werden kann, wenn die chinesische Behörde dies wünscht. Die Vorausbezahlung kann künftig auch nach Orten mit chinesischen Postanstalten stattfinden, sofern diese Orte an der Eisenbahn oder einer Dampferanlegestelle liegen, dagegen werden die Weiterbeförderungskosten nach wie vor vom Empfänger eingezogen. Ferner ist künftig auch nach Orten mit chinesischen Postanstalten eine Wertangabe gestattet, deren Höchstgrenze voraussichtlich 1000 Francs (800 Mark) betragen wird. Schließlich wird bei Verlust oder Beschädigung von Postpaketen für die ganze Beförderungsstrecke nach den allgemeinen Grundsätzen, die im Weltpostverein bestehen, Gewähr geleistet.

Schiffahrt.

Die neue Verbindung Hamburg—Kopenhagen. Repräsentanten der Handelskammer zu Lübeck, an ihrer Spitze der Handelskammerpräsident Konsul Dimpker, Sekretär Dr. jur. Wallroth und Kaufmann Eschenburg, unternahmen kürzlich eine Reise nach Dänemark, um die Voraussetzungen für die geplante neue Reiseverbindung Kopenhagen—Hamburg via Roedby—Fehmarn—Lübeck näher zu studieren. Man wird, wenn der Plan der neuen Reiseverbindung verwirklicht wird, den Weg von Kopenhagen nach Lübeck in $4^1/_2$—5 Stunden, von Kopenhagen nach Hamburg in $5^1/_2$—6 Stunden zurücklegen können. Die Vorzüge der neuen Verbindung gegenüber der bisherigen über Warnemünde—Gedser ergeben sich also ohne weiteres.

Die Lübecker Herren haben im Anschluß daran eine längere Unterredung mit dem neuen dänischen Handels- und Verkehrsminister gehabt, der sich dahin aussprach, daß er große Sympathien für die Sache habe und sich für den Plan der neuen Schnellverbindung verwenden werde.

Telegraphischer Verkehr.

Britische Telefunkenstationen im Stillen Ozean. Die Bundesregierung hat die Vorschläge der im Dezember in Melbourne abgehaltenen radio-telegraphischen Konferenz wegen Verbindung der britischen Besitzungen im Stillen Ozean durch Errichtung drahtloser Stationen angenommen. Diese Vorschläge gingen dahin, Hauptstationen mit 100 Seemeilen Radius in Sidney (Commonwealth), Doubtlessbay (Neuseeland), Suva (Fidschi-Inseln) und Ocean Island; ferner Nebenstationen mit 500 Seemeilen Radius in Tulagi (Salomon-Inseln) und in Vila (Neuhebriden) zu errichten und außerdem Vortmoresby (Neuguinea) mit Thursday Island, im höchsten Norden Australiens gelegen und durch Befestigungen geschützt, zu verbinden. Die Kosten in ungefährer Höhe von 42000 Pfund Sterling sollen gemeinsam von England, Australien und Neuseeland und den Fidschi-Inseln getragen werden. Zur Anwendung gelangt das Telefunkensystem. Die Vergebung des Auftrags für den Bau von Nebenstationen wird zunächst vorgenommen.

Verschiedenes.

Über den heutigen Stand des Esperanto macht die Juli-Nummer des „La Esperantisto“ folgende interessante Angaben: Auch in dem eben verflossenen Halbjahr machte Esperanto sehr erfreuliche Fortschritte, so daß die Zahl der Esperanto-Vereine bereits das zweite Tausend überschritten hat. Besonders war in Rußland, Italien, den Balkanstaaten und Nordamerika ein besonderes Steigen der Esperanto-Bewegung zu registrieren, während dieselbe in Frankreich und England mit der gleichen Energie wie bisher fortschreitet. In Deutschland bestehen zurzeit schon gegen 260 Esperanto-Vereine und gegen 115 Esperanto-Auskunftsstellen, von denen die des V. D. E. in Leipzig, Bayersche Str. 15 angewiesen ist, gegen Einsendung von 15 Pf. in Briefmarken ein Esperanto-Lehrbuch mit aufklärenden Schriften portofrei zu versenden.

Zollwesen.

Zollbehandlung von Kaffee- und Bandmustern in Italien. In den Mailänder Zeitungen wird letzhin darüber Klage geführt, daß die Zollbehörde „Mustersendungen ohne Wert“ in rohem Kaffee und in Bändern unnachsichtlich mit Zoll und mit Zollstrafe belegt, wenn die für ihren zollfreien Eingang vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten sind. Solche Zollfreiheit ist für rohen Kaffee nur bei Sendungen bis 100 g und für Bänder und Streifen lediglich dann zugestanden, wenn die einzelnen Musterabschnitte nicht mehr als 20 cm Länge aufweisen und die ganze Sendung nicht mehr als 100 g wiegt.

Zollstreitverfahren in Italien. Eine amtliche Unterstützung von Zollbeschwerden in Italien durch die deutschen Behörden kann nur stattfinden, wenn ein förmliches Zollstreitverfahren aus Anlaß eines Einzelfalls eingeleitet worden ist. Voraussetzung für die amtliche Unterstützung ist jedoch die sachliche Begründung der Beschwerde selbst.

Für das förmliche Zollstreitverfahren ist zur Zeit (Juli 1910) das italienische Gesetz vom 13. November 1887 maßgebend.

Der Zollstreit muß erhoben werden, bevor die Ware in den freien Verkehr Italiens übergegangen ist; der Zoll ist unter Protest zu hinterlegen.

Bücherbesprechungen.

Neue Literatur über Bank- und Börsenwesen.

1. *Bernhard Brockhage, Zur Entwicklung des preußisch-deutschen Kapitalexportes.* I. Teil: *Der Berliner Markt für ausländische Staatspapiere 1816 bis um 1840.* gr. 8°. 217 S. Duncker & Humblot, Leipzig 1910. Geh. M 6.—.
2. *Edgar Jaffé, Das englische Bankwesen.* 2. durchgesehene und erweiterte Auflage. gr. 8°. 370 S. Duncker & Humblot, Leipzig 1910. Geh. M 7.20.
3. *W. Prion, Die Preisbildung an der Wertpapierbörse, insbesondere auf dem Industrieaktienmarkt der Berliner Börse.* gr. 8°. 216 S. Dunker & Humblot, Leipzig 1910. Geh. M 7.—.
4. *Handbuch Börsen-Werte, Jahrgang 1910/11.* 17. Jahrgang. gr. 8°. 2800 S. Finanzverlag G. m. b. H., Berlin 1910. 2 Bände. Geb. M 12.—.
5. *Salings Bilanz- und Rentabilitäts-Tabellen.* 4°. 222 S. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G. Berlin 1910. Geb. M 5.—.
6. *Heinrich Brosius, Lehrbuch der Bankbuchhaltung zum Selbststudium wie zum Schulgebrauch.* 2. verbesserte Auflage. gr. 8°. 250 S. Carl Ernst Poeschel, Leipzig 1910. Geb. M 6.—.

Aus der in den letzten Monaten erschienenen zahlreichen Literatur über Bank- und Börsenwesen, soweit sie noch nicht in den letzten Heften dieser Zeitschrift besprochen ist, ragen die vorgenannten sechs Arbeiten hervor. Die ersten drei sind rein wissenschaftlicher Natur.

Brockhage, Bankbeamter von Beruf, hat in dieser Dissertationsarbeit mit immensen Fleiß großes Material verarbeitet. Der Ausbau der Berliner Börse zum eigentlichen modernen Kapital- und Effektenmarkt erfolgte erst nach der napoleonischen Kriegszeit. Die Entwicklung weist aber gegenüber Amsterdam, London, Paris, Wien und New York einen wesentlich verschiedenen Charakter auf. Während diese Börsen erst in vorgeschrittenem Entwicklungsstadium sich dem Verkehr in ausländischen Werten zuwenden, gesellt sich in Berlin sofort zu dem inländischen das ausländische Staatspapier, und während jenes mehr zurücktritt, rückt dieses mehr und mehr in den Vordergrund des Interesses.

Professor Jaffé, der lange Jahre in der kaufmännischen Praxis gestanden hat, gibt in seinem trefflichen, jetzt in

2. Auflage vorliegendem Werk in großen Zügen ein Gesamtbild der englischen Kreditorganisation. Das Buch wird nach wie vor an erster Stelle von denen zur Hand genommen werden, die sich eingehende Kenntnis über das englische Bankwesen verschaffen wollen.

Dr. Prion, Beamter der Reichsbank, dem wir schon ein gutes Buch über das Wechseldiskontgeschäft verdanken, versucht in der vorliegenden Arbeit die Preisbildung an der Effektenbörse darzulegen. Die an der Preisbildung beteiligten Faktoren sondert er in 3 Gruppen: persönliche, börsentechnische und wirtschaftliche Faktoren. Die Arbeit zeugt von guter Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse.

Ein bewährtes Nachschlagewerk ist das von H. Arends und Curt Mossner herausgegebene Handbuch Börsenwerte. Es enthält Angaben über die deutschen Börsen, die Staats- und Kommunalanleihen, Banken, Eisenbahnen, Industrieges. usw. Die Originalbilanzen der sämtlichen Gesellschaften werden in bilanzmäßiger Form zum Ausdruck gebracht. Bei den Aktienges. sind die Namen der Aufsichtsräte, die Zahlstellen, die Dividenden, Kurse usw. angegeben. Hervorgehoben sei der äußerst billige Preis: 12 M für das elegant gebundene zweibändige Werk.

Eine gute Ergänzung hierzu bilden die vom Verlag für Börsen- und Finanzliteratur zum ersten Mal herausgegebenen Bilanz- und Rentabilitäts-Tabellen, die eine Zusammenstellung sämtlicher an der Berliner Börse gehandelten Werte und deren Rentabilität innerhalb der drei letzten Jahre geben. Die Darstellung ist sehr übersichtlich.

Das Lehrbuch der Bankbuchhaltung, das Brosius, einen Beamten der Rheinischen Kreditbank zum Verfasser hat, ist schon bei seinem ersten Erscheinen mit großen Beifall aufgenommen und als eins der besten Werke der Buchhaltungsliteratur bezeichnet worden. In der Neuauflage ist nun auch der Theorie der Buchhaltung größere Beachtung geschenkt worden. Das Buch wird jedem, der sich auf diesem Spezialgebiete orientieren will, ausgezeichnete Dienste leisten.

Obst.

Literatur-Übersicht.

August 1910.

A. BÜCHER.

Bankwesen — Adreßbuch der deutschen Bankfirmen. Leipzig, Th. Weber. M 8.—. — *Buchwald,* Technik des Bankbetriebes. 6. Aufl. Berlin, Springer. M 6. — *Chenaux-Repond,* Wie prüft der Kapitalist den Rechnungsauszug seiner Bank. Stuttgart, Muth. M 1.—. — *Ders.,* Kaufmann und Bank im Kontokorrentverkehr. Stuttgart, Muth. M 1.—.

Bilanz — *Salings* Bilanz- und Rentabilitäts-Tabellen. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanz-Literatur. M 5.—.

Buchhaltung — *Apfelstedt,* Die kaufmännische einfache, doppelte und amerikanische Buchhaltung. Leipzig, Heichen. M 1.20. — Moderne Abrechnungsmethoden. Über den Selbstschutz im Buchhaltungswesen. Berlin, Internat. Treuhand-Vereinigung. M 3.50.

Druckerei — *Beyer,* Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Setzmaschine im Buchdruckgewerbe. Karlsruhe, Braun. M 3.50.

Fachpresse — *Meißner,* Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fachpresse. Heidelberg, J. F. Meißner. M 1.50.

Getreidezölle — *Brentano,* Die deutschen Getreidezölle. Stuttgart, Cotta. M 3.50.

Handel — *Eisenhart,* Deutschland im Kampf um den Welthandel. Naumburg, Domrich.

Handelswissenschaft — *Schlössing,* Der Kaufmann auf der Höhe der Zeit. 27. Aufl. Berlin, Jakobsthal & Co. M 6.—.

Italienisch — *Dannheisser* u. *Sauer,* Italienische kaufmännische Korrespondenz — Grammatik. 2. Aufl. Heidelberg, Groos. M 4.—.

Kali — *Silberberg,* Gesetz über den Absatz von Kalisalzen. Halle, Knapp. M 5.40.

Kartelle — *Silberberg,* Handbuch des deutschen Kartellrechts. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M 8.—.

Kohle und Eisen in den letzten 10 Jahren und früher. Essen, Baedeker. M 2.40.

Kreditwesen — *Weyermann,* Zur Geschichte des Immobiliar-Kreditwesens in Preußen. Karlsruhe, Braun. M 4.80.

Notenbanken — *Schortmann,* Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung. Stuttgart, Enke, M 4.—. — *Schumann,* Die Privatnotenbanken. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M 2.40.

Versand — *Stärtzenbach,* Das Versandgeschäft. Leipzig, Fritzsche & Schmidt. M 4.—.

Wirtschaftsgeographie — *Osbahr,* Wirtschaftsgeographie u. Wirtschaftskunde. 3. Aufl. Bielefeld, Velhagen & Klasing. M 2.50.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Anleihen — *Lansburgh,* Der landesübliche Zins und die Staatsanleihen. Bank. Nr. 8.

Ausstellung — *Kollmann,* Von der Brüsseler Weltausstellung. Frankf. Ztg. v. 17., 19., 26. VI.; 14., 29. VII.; 7. VIII.

Australien — *Kreuzkam,* Wirtschaftsverhältnisse des Commonwealth of Australia. Conrads Jahrb. Juli.

Bankwesen — *Franz,* Die deutschen Banken im Jahre 1909. Dtsch. Ökonomist. Nr. 1439 ff. — *Lie,* Bankreform und Zentralbankproblem in Amerika. Conrads Jahrb. Aug.-H. — *Opderbecke,* Die Grund- und Hauptbücher einer westdeutschen Aktien-Bank. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 11. — *Schulte,* Vom Bankwesen Großbritanniens. Schmollers Jahrb. H. 3.

Börse — *Dove,* Die neuen Bundesratsbestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren. Bankarchiv. Nr. 21.

Depositen — *Ortel,* Die Regelung des Depositengesetzes. Nord u. Süd. Sept.-H.

Eisenindustrie — *Kreuzkam,* Die Aussichten für ein deutsches Roheisensyndikat. Kartell-Rundsch. Juli. — *Schumacher,* Die Westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung. Schmollers Jahrb. H. 3 ff.

Fabrikorganisation — *Lüttke,* Organisation der Massenfabrikation. Archiv, Halbmonatshefte. Nr. 1 ff.

Geld — *Bendixen,* Weltgeld. Holdheims Monatsschr. f. Handelsr. Nr. 8. — *Heyn,* Nochmals vom Geldwert. Bankarchiv. Nr. 22. — *Wolf,* Zur Frage eines Weltgeldes. Der Tag v. 23. 8. 10.

Gold — *Weil,* Goldschutzzollpolitik. Zukunft. Nr. 46.

Hypothekarkredit — *Schürling,* Die Organisation des Hypothekarkredits in Dänemark. Bankarchiv. Nr. 21.

Kali — *Pinner,* Nach dem Kaligesetz. Bank. Nr. 8.

Kartell — *Goldstein,* Der gegenwärtige Stand der Kartellbewegung in Rußland. Conrads Jahrb. August.

Kohlensyndikat. Zukunft. Nr. 44.

Kommunalbank — *Seidel,* Die deutsche Kommunalbank. Grenzboten. Nr. 32.

Leinenindustrie — *Potthoff,* Die Ravensberger Leinenindustrie und ihre Tochtergewerbe. Schmollers Jahrb. H. 3.

Portugal — *Marvaud,* La Situation économique du Portugal. Journ des Économ. August.

Petroleum — *Schultze,* Die Petroleumgewinnung in den Vereinigten Staaten. Conrads Jahrb. Juli.

Postscheck — *Heyn,* Statistik des Postscheckverkehrs. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 15.

Reichsbank — *Dittmer,* Der Reichsbank-Ausweis. Welt d. Kfm. Aug.-H.

Scheck — *Raudnitz,* Das Scheckrecht in den europäischen Staaten. Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht. Bd. 37, 3.

Schiffahrt — *Lenz,* Nordd. Lloyd und Hamburg-Amerika-Linie in den Jahren der letzten Krise 1907—09. Conrads Jahrb. Aug.-H.

Spekulation — *Voigt,* Die wirtschaftliche Spekulation. Ztschr. f. Sozialw. Nr. 8.

Diesem Hefte liegen Prospekte der Firmen *J. C. B. Mohr* in *Tübingen, Carl Ernst Poeschel* in *Leipzig,* sowie *Otto Regel* in *Leipzig* bei, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 7 LEIPZIG · OKTOBER 1910 3. JAHRG.

Monatsübersicht.

Siehe Rundschau.

Am 10. Oktober findet die feierliche Eröffnung der Handelshochschule München statt.

Die Standard Oil Co hat die Deutschen Benzin- und Ölwerke A.-G. gekauft.

Die Frage der amerikanischen Baumwoll-Ladescheine ist zur Zufriedenheit der europäischen Banken und Bankiers gelöst.

Unser neues Preisausschreiben siehe unter „Aus der Praxis".

Mittel und Wege zur Besserung des Kursstandes der deutschen Reichs- und Staatsanleihen.

Von Dr. Georg Obst.

3½prozentige Anleihen des Deutschen Reichs und seiner Bundesstaaten notieren zurzeit 92,30%, 3prozentige Anleihen 83,30%. Die 3½ prozentigen Staatsanleihen haben heute den gleichen Kurs, wie noch 6 Jahre vorher die 3prozentigen, die im Jahre 1895 sogar einmal den Paristand überschritten hatten.

Zahlreiche Vorschläge sind gemacht, viele Mittel von interessierten Kreisen angewendet worden, um den Stand der heimischen Staatsanleihen auf ein dem Ansehen des Deutschen Reiches entsprechendes Niveau zu bringen.

Eingehende Behandlung fand diese Frage u. a. auch in der Denkschrift zur Begründung des Gesetzes betreffs Änderungen im Reichsfinanzwesen. Die Verfasser stellten eine Untersuchung über den Ausbau des Marktes für öffentliche Schuldtitel im Vergleich zu anderen großen Staatsgebilden an und erörterten dabei auch die Maßregeln, die für Unterbringung der Anleihen in England, Frankreich, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend sind.

In England bewirken die Sparkassen ihre Anlagen ausschließlich durch die Staatsschuldenkommission in britischen Staatsanleihen. Desgleichen legen auch in Frankreich und in Italien die Sparkassen fast die gesamten Einlagen in Staatspapieren an. In den Vereinigten Staaten von Amerika dienen die Staatsanleihen (United States Bonds) als Unterlage für die Notenemission. Die zur Notenausgabe berechtigten Nationalbanken müssen einen der Emissionshöhe entsprechenden Betrag von United States Bonds beim Kontrolleur der Umlaufsmittel deponieren[1]). Sehr erhebliche Bestände von Staatspapieren pflegen in England und in Frankreich auch die Versicherungsgesellschaften zu halten.

In Deutschland liegen die Verhältnisse wesentlich anders: Die gesamten deutschen Sparkassen haben von ihrem Vermögen nur rund 2¼% in Reichsanleihen und 6½% in Anleihen der deutschen Bundesstaaten angelegt. Im Besitze der deutschen Sparkassen befinden sich nur etwa 8½% der vorhandenen Reichsanleihen und 8% der vorhandenen Anleihen der deutschen Bundesstaaten. Vom Gesamtvermögen sämtlicher Träger der Invalidenversicherung waren im Jahre 1907 knapp 3% in Reichs- und 10,5% in Bundesstaats-Anleihen angelegt. Insgesamt absorbierten diese Anlagen je 1% der vorhandenen Reichs- und Bundesstaats-Anleihen.

[1]) S. darüber meine Arbeit: Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika". Leipzig 1903.

Von den um Auskunft ersuchten 158 deutschen Aktienbanken antworteten 27 Institute überhaupt nicht, während 5, hauptsächlich Großbanken, eine Antwort ablehnten. Die Auskunft erteilenden Banken hatten in ihrem Besitz 1 % der vorhandenen Reichs- und $^2/_3$ % der vorhandenen Bundesstaats-Anleihen.

Es lag nahe, nach auswärtigen Vorbildern, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften durch ein zu schaffendes Gesetz zu zwingen, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Gelder in deutschen Staatsanleihen anzulegen. Im preußischen Landtag war für einen diesbezüglichen Plan des damaligen preußischen Finanzministers von Rheinhaben eine Mehrheit nicht vorhanden. Dagegen hat die Reichsregierung in ihrem Entwurf zu einem neuen Versicherungsgesetz bestimmten Kassen die Anlage eines Teiles ihrer Gelder in Staatsanleihen zur Pflicht gemacht, und nach dem preußischen Gesetz vom 25. Juli 1910 müssen die öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten in Preußen mindestens 25 % ihrer Fonds in Anleihen des Reichs oder der deutschen Bundesstaaten anlegen.

Neue Absatzgebiete sind auf diese Weise geschaffen. Populärer werden unsere heimischen Anleihen dadurch aber nicht werden. Die Worte „Konsols" und „Reichsanleihe" sind dem kleinen Sparer heute weit weniger vertraut als das Wort „Pfandbrief". Hier müssen Reich und Bundesstaaten den Hebel ansetzen. Geschickte Reklame und großzügige Propaganda, die heute kein Kaufmann missen kann, dürfen auch sie nicht ganz verschmähen.

Die Anschläge an Bahnhöfen und Postschaltern, die in kurzen, markanten Worten auf die Vorteile der Eintragungen in das Reichs- bzw. Staatsschuldbuch hinweisen, sind ein guter Anfang, verbürgen aber ohne weitere, Hand in Hand damit gehende Maßregeln keinen vollen Erfolg. Die Vermittler, d. h. die Banken und Bankiers, müssen am Absatz durch Gewährung einer kleinen Bonifikation interessiert werden. Ohne diese Absatzbonifikation wäre es nie und nimmer möglich gewesen, 10 Milliarden Mark Hypothekenbankpfandbriefe, die Unsumme von Industrieobligationen, Provinzial-, Stadtanleihen usw. zu plazieren.

Eine kleine Bonifikation wird ja freilich bei der ersten Unterbringung der Staatsanleihen auch gewährt. Aber das ganze System der Plazierung ist einer Verbesserung fähig: Meist wird die Anleihe vom sog. Preußen-Konsortium übernommen. Die Zahl der Zeichnungsstellen ist verhältnismäßig gering. Gewaltige Überzeichnungen, die in der Konkurrenz der Banken ihre Ursachen haben, machen eine zweckmäßige Repartierung und Plazierung meist unmöglich. Die Frage, wie viel muß ich zeichnen, um so und so viel Mark zu erhalten, kann naturgemäß von keiner Zeichenstelle annähernd richtig beantwortet werden. Auf gut Glück wird der 5, 10, 20 oder mehrfache Betrag der gewünschten Summe gezeichnet. Resultat: fabelhafte Überzeichnung des aufgelegten Betrages, minimale Zuteilung an die Zeichner. Von diesen sind die einen, die zu wenig erhalten haben, verärgert; andere, die mehr zugeteilt erhielten, als sie gewollt haben und bezahlen können, veräußern die Effekten sofort wieder. Das Konsortium ist trotz vielfacher Überzeichnung genötigt, täglich größere Beträge an der Börse aufzunehmen, um einen Kursrückgang, der weitere Verkäufe zur Folge haben würde, zu verhüten.

Von dieser üblichen Begebungsart mit ihren lächerlichen Scheinerfolgen ist in der letzten Zeit erfreulicherweise mehrfach abgewichen worden. Erinnert sei vor allem an die vom 14. Januar 1908 zur Zeichnung aufgelegten Preußischen Konsols (Staffelanleihe). Nicht nur die dem Konsortium angehörenden Großbanken, sondern gleichmäßig die ganze Bankwelt ist zur Mitwirkung bei Unterbringung der Anleihe berufen worden. Der zur Emission gelangende Betrag war nicht angegeben; 181 Millionen Mark wurden damals vom Publikum aufgenommen.

Wenn die letzten Anleihen einen schlechten Erfolg hatten, wenn Banken und Bankiers große Posten Staatsanleihen in ihren Beständen haben, wenn Kapitalisten und Sparer große Kursverluste an den denkbar sichersten Anlagen erleiden, während in gleicher Zeit andere gute Anlagewerte, wie z. B. die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, Kursbesserungen aufweisen, so liegt dies zum großen Teil daran, daß Reich und Staat für Regulierung des Marktes ihrer Anleihen nicht genug Sorgen tragen.

Um der Preußischen Staatsbank, der Kgl. Seehandlung, die Möglichkeit zu geben, auf dem Anleihenmarkt in größerem Stile zu intervenieren, hat man ihr Kapital im Jahre 1904 fast verdreifacht[1]). Doch stellte es sich bald heraus, daß ihre Mittel auch jetzt noch weit zu gering waren, um es ihr zu ermöglichen, mit Erfolg einzugreifen. Die Summen, um die es sich handelt, sind so groß, daß ich mir auch von dem Vorschlage, den Bankdirektor von Gwinner in seiner bekannten Herrenhausrede am 27. Mai d. J. gemacht hat, die 40—50 Millionen Mark Anleihen, die jedes Jahr getilgt werden müssen, nicht rein rechnerisch zu amortisieren, sondern durch die Seehandlung effektiv an der Börse anzukaufen, andauernden Erfolg nicht verspreche.

Ein Mittel, das der Seehandlung zur Hebung des Anleihekurses in die Hand gegeben ist, courtage- und provionsfreie Abgabe der Staatsanleihen, hat meines Erachtens die gerade entgegengesetzte Wirkung ausgeübt. Große Kassen, die bisher mit Aktienbanken oder Privatbankiers arbeiteten, werden von diesem Angebot natürlich Gebrauch machen, bzw. von ihrer bisherigen Bankverbindung gleiche Kulanz fordern. Banken sind nun aber keine Wohltätigkeitsanstalten. Wenn sie auch oft, wenn es gilt, Not zu lindern, helfend einspringen, so dürfen sie doch andererseits nicht andauernd „pour le roi de Prusse" arbeiten. Um ihre Kundschaft nicht

[1]) S. den Aufsatz: „Die Kgl. Seehandlnng". Von Geh. Oberfinanzrat P. Krech im „Buch des Kaufmanns". 3. Aufl. Leipzig 1909.

zu verlieren, werden sie den Kassen Provinzial- und Stadtobligationen ebenfalls courtage- und provisionsfrei offerieren und deren Vorzüge (niedrigerer Kurs, Verlosungschance) gegenüber den Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten hervorheben.

Mein Vorschlag geht nun dahin: Courtage- (und provisions-) freie Abgabe der inländischen Staats- und Reichsanleihen durch die Seehandlung, bzw. Reichsbank, soll in Zukunft nur noch an Banken und eingetragene Bankiers erfolgen. Dadurch werden diese auch wieder ein größeres Interesse an der Unterbringung der Anleihen haben.

Gestärkt kann dieses Interesse noch werden durch Gewährung einer Einlösungsprovision für Kupons, wie sie vielfach von Hypothekenbanken, Kommunen usw. bereits gezahlt wird. Beträgt diese Provision auch nur 1 per Mille, so ist sie doch nicht nur eine Vergütung für die aufgewendete Mühe und den Zinsverlust, sondern bietet auch einen Anreiz, möglichst viel Kupons einzureichen, was wieder dazu führt, größere Posten Anleihen in der Kundschaft unterzubringen.

Die Eintragungen in den Schuldbüchern haben, namentlich in den letzten Monaten, eine erfreuliche Steigerung erfahren. Dies ist in der Hauptsache den vereinfachten Bestimmungen, insbesondere auch der Möglichkeit, Buchschulden gegen Bareinzahlung, ohne Einreichung von Stücken, eintragen zu lassen, im Verein mit der Propaganda durch Anschläge und redaktionelle Hinweise in den Tageszeitungen zu danken. Auf den Kurs der Anleihen können diese Eintragungen natürlich nur dann einen Einfluß haben, wenn von der Seehandlung, bezw. der Reichsbank, ein entsprechender Betrag von Konsols bezw. Reichsanleihen aus dem Markt genommen wird. Eine Provision seitens des Emittenten für das die Eintragung vermittelnde Bankhaus ist, wie schon erwähnt, wohl angebracht.

Auch dem Käufer muß ein gewisser Anreiz zum Erwerb der heimischen Staatsanleihen gegeben sein. Stärker als bisher muß auf die gute Fundierung der Anleihen hingewiesen werden. Mehr kaufmännischer Geist muß in unsere Staatsverwaltungen und Staatsunternehmungen einziehen. Die Bemängelungen Gwinners hinsichtlich Aufstellung des Eisenbahnetats sind vollkommen berechtigt. Der Staatskredit muß leiden, wenn man den Etat mit einem Defizit abschließt, während tatsächlich ein Überschuß vorhanden ist, der nur dadurch nicht sichtbar wird, daß man Neuanlagen als Betriebsausgaben gebucht hat.

Auch das Ausland muß m. E. mehr, als es bisher geschehen ist, auf die ausgezeichnete Fundierung unserer Anleihen aufmerksam gemacht werden. Japan macht für seine Anleihen im Auslande Propaganda durch sein äußerst instruktives, alljährlich in englischer und in deutscher Sprache erscheinendes Jahrbuch, das an die Presse und an Interessenten kostenfrei versandt wird. Warum sollen wir nicht auch einmal etwas von Japan lernen, das doch so viele unserer europäischen Einrichtungen nach dort verpflanzt hat?

Eine Verlosungschance, oder gar die Auszahlung einiger Stücke über pari, nach dem Muster unserer Prämienanleihen, würde naturgemäß einen großen Anreiz bieten. Aus technischen Gründen — die Eintragungen in die Schuldbücher dürfen nicht schlechter behandelt werden — ist dies nicht möglich, und die Verlosungskontrolle ist, besonders für den kleinen Mann, keine Annehmlichkeit.

Hat das Publikum keine Gewinnchance, so soll es auch kein Risiko tragen und eine Herabsetzung des Zinsfußes für lange Zeit nicht zu befürchten brauchen.

Der niedrige Kurs unserer Anleihen ist zum großen Teil bedingt durch die alljährlich erfolgende Vermehrung der Anleihen. Soll der Anleihemarkt gesunden, so muß man ihm auch eine gewisse Schonung auferlegen. Mankiewitz, ein Kollege von v. Gwinner, der das Börsenressort hat, trat in einem Aufsatz in den „Grenzboten" (Oktober 1908) für vermehrte Ausgabe kurzfälliger Schatzwechsel ein, die nicht an die Reichsbank, sondern an die Meistbietenden zu begeben wären. Hierbei sei bemerkt, daß die Reichsbank, trotzdem sie die Anleihen zum Banksatz diskontiert — einen Privatsatz gibt es bekanntlich seit 1896 bei ihr nicht mehr — die billigste Diskontstelle fürs Reich ist, da sie von dem gezahlten Diskont am Jahresschluß wieder 75% zurückerhält[1]).

Für eine Aktiengesellschaft ist ein Kursrückgang der erworbenen Effekten oft von noch schwerwiegenderer Bedeutung wie für den Privaten. § 261 des Handelsgesetzbuches enthält bindende Vorschriften über die Bewertung der Effekten:

> „Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden."

Um den Staatspapieren eine Vorzugsstellung vor anderen Werten einzuräumen, ist Ludwig Delbrück, Inhaber der Firma Delbrück, Leo & Co., in der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 16. Juni d. J. dafür eingetreten, den Aktiengesellschaften zu gestatten, die Anleihen des Deutschen Reichs und seiner Bundesstaaten zum Anschaffungspreise einzustellen, falls dieser höher als der Kurs am Bilanztage ist. Es ist dies sicherlich auch eins der vielen Mittel zur Hebung des Kurses unserer Staatsanleihen. Wer die Bilanz aber als eine Momentphotographie des Unternehmens auffaßt, wird Bedenken gegen diese Maßregel hegen.

Eine weitere, neuerdings wieder mehrfach erhobene Forderung lautet: Bei Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten soll ein Vorzugszinsfuß im Lombardverkehr der Reichsbank[2]) ge-

[1]) S. meine Schrift „Banken und Bankpolitik". Leipzig 1909. S. 60ff. und 275ff.

[2]) S. meine Schrift: „Bank- u. Münzgesetz". Leipzig 1910.

währt werden. Ein solcher, um ½ % ermäßigter Zinsfuß hat bekanntlich in den Jahren 1884—1897 bestanden. „Er war", schreibt der frühere Reichsbankpräsident Exzellenz Koch[1]), „nachdem er seine Schuldigkeit, die Reichs- und Staatsschuldverschreibungen zu einer Art Standard-Papier der wohlhabenden Klassen zu erheben, getan hatte, auf die Dauer nicht haltbar."

Neuerdings[2]) wendet sich Exzellen Koch wieder gegen dies erstrebte Lombardprivileg, dessen Folgen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Reichsbank unabsehbar wären. Der Reichsbankverwaltung würde dadurch das Mittel, durch Erhöhung des Zinsfußes den übermäßigen Kreditbedarf einzuschränken, mehr und mehr aus der Hand genommen, und dieser bankpolitische Gesichtspunkt wiege schwerer als die erleichterte Geldentnahme, die früher zu Zeiten des Vorzugszinsfußes dem Publikum zuteil werden konnte.

Wenn Exzellenz Koch dann weiter schreibt: „Was das Publikum zum Ankauf gewisser Papiere bestimmt, wird immer hauptsächlich der Zinsfuß bleiben; dieser richtet sich aber nach anderen Umständen als nach der Möglichkeit, zu geeigneter Zeit ein Lombarddarlehen unter besseren Bedingungen zu erlangen", so möchte ich dem nicht uneingeschränkt beipflichten. Ich glaube doch, daß der Geschäftsmann, vor allem aber der Bankier, in den heimischen Staatspapieren einen Vorteil erblicken wird, wenn ihm deren Besitz günstigere Lombardbedingungen gewährt. Sicherlich wird dadurch der Lombardverkehr der Reichsbank zeitweise einen sehr erheblichen Umfang annehmen. Daß dadurch die Politik der Reichsbank gestört werden kann, sei zugegeben.

Der Kursrückgang der deutschen Reichs- und Staatsanleihen ist nicht allein durch die allgemeinen Zinsverhältnisse bedingt — s. den instruktiven Aufsatz von Alfred Lansburgh, Der landesübliche Zins und die Staatsanleihen[3]) — sondern es liegen noch andere Ursachen vor, die sich nicht mit der Steigerung des landesüblichen Zinssatzes erklären lassen. Wir wollen uns nicht damit trösten, daß auch die englischen Konsols einen etwa gleichen Kursrückgang erlitten haben und dürfen andererseits auch nicht mit Frankreich, dessen Verhältnisse ganz anders liegen, Vergleiche anstellen.

Zeigt doch übrigens gerade die französiche Rente, welch enger Konnex zwischen der Kursentwickelung der Staatsanleihen und dem wirtschaftlichen Aufschwunge eines Landes besteht. Während die Einfuhr und Ausfuhr im Generalhandel Deutschlands sich von 1897—1907 um 8,1 Milliarde M, in England um 8,5 Millarde M steigerte, hat sich der französische Generalhandel im gleichen Zeitraume nur um 4,1 Milliarde M gehoben. Von nicht geringem Einfluß auf den Stand der französischen Rente ist naturgemäß auch der Bankdiskont, der in Frankreich seit 1901 sich fast konstant auf 3 % gehalten hat[1]).

Daß inländische Staatsanleihen, und auch andere festverzinsliche Wertpapiere, bei aufsteigender Konjunktur fallen — das Publikum legt sein Geld dann mehr in industriellen Werten an bezw. überläßt es seiner Bank zu hohen Zinssätzen — und bei sinkender Konjunktur zu steigen pflegen, ist eine bekannte Tatsache. In den Vereinigten Staaten von Amerika freilich liegen die Verhältnisse umgekehrt: Da die United States Bonds als Notendeckung dienen, wird gerade in geldknappen Zeiten größere Nachfrage nach ihnen bestehen und eine Kurssteigerung derselben zur Folge haben.

Rekapitulieren wir noch einmal: Die verteuerte Lebenshaltung veranlaßt Sparer und Kapitalisten, zu höher verzinslichen Effekten zu greifen, und auch von dem früher vielfach geltenden Prinzip, einen gewissen Prozentsatz des Vermögens in deutschen Reichs- und Staatsanleihen anzulegen, ist immer mehr und mehr abgewichen worden. Für die fehlenden Käuferschichten muß ein Ersatz und für den Erwerb von Reichs- und Staatsanleihen ein Anreiz geschaffen werden.

Zur Hebung des Anleihekurses können Reich und Staat in hohem Maße beitragen, indem sie den Markt nach Möglichkeit mit neuen Anleihen verschonen, wenn Emissionen aber nötig sind, einen geeigneten Zeitpunkt hierfür auswählen. Zwischen der Regierung und den Banken muß, event. durch das zu schaffende Bankenamt, ein dauernder Konnex bestehen, der auch verhüten soll, daß unsere heimischen Märkte mit ausländischen Effekten überschwemmt werden, wenn Reich und Staat größere Anforderungen an den Kapitalmarkt stellen. Aber auch die Kommunen sollen im Schuldenmachen, besonders wenn es sich um unproduktive Anlagen handelt, nicht im gleichen Tempo, wie im letzten Jahrzehnt, fortfahren. Banken und Bankiers müssen durch angemessene Provisionen und Ausschalten des direkten, provisionsfreien Handels der Staatsinstitute mit Privaten mehr als bisher an der zweckmäßigen Unterbringung der Anleihen interessiert werden.

Zur Popularisierung unserer Anleihen können Reich und Staat durch rege Propaganda und aufklärende Aufsätze und Schriften mehr als bisher beitragen. Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten müssen eben von jedermann als eine besondere Gattung von Wertpapieren angesehen werden, deren Besitz event. auch gewisse Rechte, wie z. B. Berechnung niedriger Lombardzinsen oder andere Bilanzierung (s. oben), verleiht.

Ein für alle Verhältnisse und für alle Zeiten gültiges Mittel gibt es nicht. Die leitenden Persönlichkeiten werden aber stets in der Lage sein, geeignete Maßregeln zu treffen, wenn sie die starren Fesseln des Büraukratismus abstreifen und bei sich einziehen lassen kaufmännischen Geist.

[1]) S. Heft 4 des 2. Jahrganges dieser Zeitschrift.
[2]) S. „Bankarchiv" Nr. 23, IX. Jahrgang.
[3]) 8. Heft der „Bank", Berlin 1910.

[1]) S. meine Arbeit: „Banken und Bankpolitik". Leipzig 1909, S. 170 ff.

Reederei-Betrieb und Buchführung[1]).

Von Prokurist C. Dunkelberg, Duisburg.

Eine rheinische Großreederei übernimmt den ganzen Transport von Massengütern (Kohlen usw.), indem sie die Kähne dazu stellt und beladet und diese mittels Dampfers an den Bestimmungsort der Ware schleppt; sie übernimmt auch das Schleppen von Kähnen allein oder sie vermietet ihre Kähne.

Dies geschieht in lang- oder kurzfristigen Verträgen oder täglich in Einzelfällen.

Für das Schleppen erhält sie Schlepplohn, für die Vermietung von Kähnen Fracht. Die Preisberechnung für ganze Transporte zerfällt in Fracht und Schlepplohn (mit Nebenspesen für Einladen, Versicherung usw.).

Sie teilt ihr Geschäft danach ein in:

A. Verwaltung,
B. Dampferbetrieb,
C. Kahnbetrieb.

Die Gesamtbuchführung ist so eingerichtet, daß sie sich leicht Betriebsveränderungen oder Erweiterungen anschließen läßt, rasche Fertigstellung von Monats- und Jahresabschlüssen gestattet und in ihrem Zusammenhange eine fortlaufende Betriebsstatistik ermöglicht. Sie hat sich in dieser Hinsicht seit Jahren bewährt, in deren Verlauf Umfang und Schiffspark des Unternehmens sich verdoppelt haben. Letzterer umfaßt jetzt 12 Schleppdampfer und nahezu 50 eiserne Kähne im Werte von etwa 4 Millionen Mark. Unter den der Buchführung gestellten Aufgaben ist besonders hervorzuheben die der Eigenart des rheinischen Schleppbetriebes angepaßte Ermittlung der Betriebseinnahmen für die einzelnen Dampfer.

In der Buchführung spiegelt sich die Organisation des Geschäfts folgendermaßen wider.

A. Verwaltung.

Die Verwaltungsbuchführung ist nach dem doppelten amerikanischen System eingerichtet und zerfällt in

I. die Grundbücher:

1. das Zahlungsbuch, vom Kassierer geführt, stellt den Teil eines amerikanischen Journals dar, enthält daher in doppelter Buchung alle Ein- und Ausgänge des Kassa-, Reichsbank-, Postscheck- und Wechsel-Kontos nach dem Muster in Beilage 1.

2. das Journal übernimmt alle übrigen Buchungen, sowie am Schlusse jeden Monats auch den Übertrag der Umsatzsummen jeden Kontos aus dem Zahlungsbuch, so daß sich im Journal die Gesamtbuchführung konzentriert. Das Journal enthält folgende Konten:

Kassa-Konto
Reichsbank-Konto
Postscheck-Konto
Wechsel-Konto
Kontokorrent-Konto
Material-Konto
Mobilien-Konto
Handlungskosten-Konto
Steuern-Konto
Interessen-Konto
Dampferanlage-Konto
Dampferbetriebs-Konto
Reederei-Konto
Kohlen-Konto
Dampferversicherungs- und Rücklage-Konto
Kahnanlage-Konto
Eigenes Kahnbetriebs-Konto
Fremdes Kahnbetriebs-Konto
Speditions-Konto
Kahnversicherungs- und Rücklage-Konto
Transportversicherungs- und Rücklage-Konto.

Um den Umfang des Journals zu beschränken, sind die meisten Rubriken mit zwei Konten besetzt, von denen das am wenigsten benutzte in roter Tinte geführt wird.

Das Zahlungsbuch könnte auch wegfallen und seine Buchungen könnten unmittelbar im Journal erledigt werden. Die hier vorgenommene Teilung läßt jedoch die gleichzeitige Führung und Bearbeitung beider Bücher in verschiedenen Räumen und durch verschiedene Beamte zu.

Beide Grundbücher werden monatlich abgeschlossen. In jedem wird die Kontrollprobe auf die dem Monatsabschluß folgende Seite eingetragen.

II. das Hauptbuch (der Sachkonten). Dessen Eintragungen erfolgen aus dem Journal, und zwar werden aus diesem sämtliche Monatsabschlußsummen der einzelnen Konten übertragen. Die Konten im Hauptbuch erhalten somit im Soll und Haben monatlich nur eine Eintragung. Das Hauptbuch enthält außer den im Journal befindlichen Konten noch die Kapital-Konten und die Gewinnanteil-Konten der Gesellschafter.

III. das Kontokorrentbuch. Dieses enthält sämtliche Personenkonten und empfängt seine Buchungen direkt aus dem Zahlungsbuch und dem Journal. Es wird das „Lose-Blätter-System" bevorzugt, weil es eine Gruppierung der Konten ermöglicht. Es liegen z. B. diejenigen der eigenen Schiffer und Kapitäne zusammen, wodurch der Übersichtlichkeit der monatlichen Debitoren- und Kreditorenauszüge vorgearbeitet wird.

IV. das Bilanzbuch mit dem Gewinn- und Verlust-Konto und dem Bilanz-Konto. Jeder Jahresabschluß wird in ein neues Bilanzbuch eingetragen, damit nicht mehr Bilanzen als unbedingt nötig vorgelegt zu werden brauchen, falls gelegentlich Behörden oder Banken Einblick zu gewähren sein sollte.

V. die Nebenbücher.

1. für das Zahlungsbuch, enthaltend Beläge und Nachweise:

a) Sammelmappe für die numerierten Beläge.
b) Reichsbank-Konto-Gegenbuch,

[1]) Die Arbeit stammt aus unserm Wettbewerb 1909.

Eingang. Beilage 1. Zahlungen

Belag Nr.	Tag		Konto-korrent-Seite	Verschiedene Konten Haben	Reichsbank-Konto Soll	Postscheck-Konto Wechsel-Konto Soll	Kassa-Konto Soll	Skonto-, Porto-Konto Soll
						*)		**)

*) Das wenig benutzte Wechsel-Konto wird mit roter Tinte geführt.
**) Dieses zum Ausgleich kleiner Abzüge dienende Konto kann beim Monatsabschluß mit seiner Summe auf Handlungskosten-Konto übertragen werden.

c) Sammelmappe für die Postscheckbeläge,
d) Wechselkopierbuch,
e) Separatbuch für Gehälter, Gratifikationen usw.
f) Seperatbuch für kleine Handlungskosten.

2. für das Hauptbuch:

a) Spezialisierungsbuch des Dampferanlage-Kontos und des Kahnanlage-Kontos; es enthält in Gestalt von Konten für jeden einzelnen eigenen Dampfer oder Kahn den Nachweis über ihren Anschaffungspreis, über Ab- und Zugänge, Abschreibungen und Buchwert.
b) Spezialisierungsbuch des Dampferbetriebs-Kontos und Eigenen Kahnbetriebs-Kontos; es enthält die Zerlegung der Einnahmen und der Ausgaben nach Kategorien für jedes einzelne Fahrzeug.

Diese für Übersicht, Statistik, Kontrolle und Abschluß wichtigen Spezialisierungsbücher (siehe Abschnitt D.) empfangen ihre Eintragungen direkt aus Zahlungsbuch und Journal unter Zuhilfenahme der die Einzelheiten enthaltenden Beläge. Während die Anlage- und Betriebs-Konten in Journal und Hauptbuch nur summarisch geführt werden, erfahren sie hier ihre detaillierte Bearbeitung. Dadurch wird vermieden, daß im Journal Konten für jeden einzelnen Betriebskörper oder für Löhne, Reparaturen usw. geführt werden müssen. Aber wie dem Journal, so können auch diesen Büchern neue Betriebszweige eingereiht werden, z. B. wie es demnächst geschehen wird, ein Schwimmkrananlage-Konto und ein Schwimmkranbetriebs-Konto.

Formularmuster des Spezialisierungsbuchs für das Dampferbetriebs-Konto siehe Beilage 2.

Beilage 2.

Einnahmen. Dampfer Nr..... Ausgaben.

Monat	Zahlungsbuch oder Journal-Seite	Summa	Berg-schleppen	Tal-schleppen	Monat	Zahlungsbuch oder Journal-Seite	Summa	Material	Reparaturen	Mannschafts-löhne	Kohlen	Versicherung	Verschiedenes

B. Dampferbetrieb.

Betriebseinnahmen. (Ausführung des Schleppgeschäfts.)

Sobald der Reederei auf Grund der Verträge oder täglichen Abschlüsse Kähne zum Schleppen — schriftlich oder telefonisch — angemeldet werden, sind sie im Schleppnotizbuch mit dem Namen des Auftraggebers, des Kahnes und seines Schiffers, mit Abfahrts- und Bestimmungsort sowie mit dem vereinbarten Schlepplohnsatz vorzumerken.

Die zum Abschleppen bereitliegenden Kähne werden auf die von ihrer letzten Reise nach dem Betriebsort zurückgekehrten Dampfer verteilt und zwar je nach deren Schleppleistungsfähigkeit. Wie nach Möglichkeit dafür zu sorgen ist, daß die zur Verfügung stehenden Dampfer bei ihrer Ankunft schon einen geeigneten Schleppzug vorfinden, so ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Kähne prompt befördert werden. Dieser Umstand hat die am Ausgangspunkt der rheinischen Schleppschifffahrt (nämlich „an der Ruhr" = alle in der Nähe der Ruhrmündung befindlichen Rheinhäfen) miteinander konkurrierenden Reedereien veranlaßt, unter sich das friedliche Prinzip des „Austausches" von Schleppgut einzuführen. Sie bieten einander täglich telefonisch ihre überzähligen Kähne oder ihre überzählige Schleppkraft an. Auf diesem Wege ist es fast immer möglich, sowohl die Kähne als auch die Dampfer mit vollen Schleppzügen rechtzeitig zu befördern.

Auch die durch Austausch erlangten Aufträge, für welche meist der im freien Markt „an der

1909. Beilage 1. Ausgang.

Belag Nr.	Tag		Konto-korrent-Seite	Verschiedene Konten Soll	Reichsbank-Konto Haben	Postscheck-Konto Wechsel-Konto Haben	Kassa-Konto Haben	Skonto-, Porto-Konto Haben
						*)		**)

Ruhr" geltende Tagesschlepplohn vereinbart wird, sind zu notieren. Sie werden wie alle übrigen Schleppgeschäfte behandelt.

Vor der Abreise erhält jeder Kapitän über den seinem Dampfer zugewiesenen Schleppzug ein Verzeichnis, den Schleppschein.

Auf Grund des Schleppnotizbuches, sowie der ausführlichen Schleppberichte der Kapitäne und der an den Rheinstationen befindlichen Vertreter gelangen sämtliche Schleppausführungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge zur Eintragung in das Berg-Schleppbuch (für Fahrten rheinaufwärts: Ruhr-Mannheim-Oberrhein) oder in das Tal-Schleppbuch (für Fahrten rheinabwärts: Oberrhein-Mannheim-Ruhr).

Diese Bücher ergeben ein leicht übersehbares Bild von der eigentümlich gestalteten Ausführung der Schleppaufträge, wie das Schema der Schleppbuchführung in Beilage 3 es zeigt:

Außer der schon erwähnten Beteiligung fremder Reedereien an dem Schleppen der Kähne fällt besonders auf, daß die Dampfer nur streckenweise tätig sind und ihre Anhangkähne nicht immer bis zum Bestimmungsort „durchbefördern". Der Grund liegt darin, daß eine Reederei ihre Schleppkraft derartig auf dem Strome verteilt, wie es der praktischen Ausnützung der verschiedenen Dampfertypen (z. B. Rad- oder Schraubendampfer mit verschiedenem Tiefgang und verschiedener Schleppleistungsfähigkeit) mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand, die Beschaffenheit der Stromstrecken, Lage des Bestimmungsortes der Kähne usw. am förderlichsten ist. Daher erfolgt der Austausch unter den Reedereien oft auch nur streckenweise. Die Schlepp-Reisen der einzelnen Kähne wickeln sich also außerordentlich verschiedenartig ab.

An Beispiel Nr. 1 in unserem Schema der Schleppbuchführung ist bemerkenswert, daß allein für fremde Schleppschiffe M 800.—, also ebensoviel ausgegeben wurde, wie die ganze Einnahme beträgt und daß, sofern man dem eigenen Dampfer für seine Leistung eine Vergütung zuerkennt, ein direkter Verlust an dem Geschäft zu entstehen scheint.

Selbst in einem derartigen Fall braucht indessen vom geschäftlichen Standpunkt aus nicht immer ein Nachteil erblickt zu werden, weil zunächst die anderweitige praktische Verwertung der eigenen Betriebskraft der Anlaß war, den Kahn einer anderen Reederei zu übergeben. Überdies kann dafür gelegentlich ein anderer Kahn eingetauscht werden. Wir haben es hier nicht mit einem einfachen Warengeschäft zu tun, das zu bestimmten Preisen einkauft und wieder verkauft, wobei das Warenkonto Bruttogewinn oder -verlust ausweist. Im Schleppgeschäft haben wir einen gemischten Kraftbetrieb vor uns, in welchem sich bei der Ausführung von Schleppaufträgen die Leistungen nicht nur verschiedener eigener, sondern auch fremder Dampfer mischen, und wobei es weder Zweck hat noch möglich ist, für jeden einzelnen Fall den tatsächlichen Gewinn oder Verlust auszurechnen. Die Ausnutzung großer Schleppbetriebskräfte hängt eben nicht vom Einzelfall ab, sondern ist im Hinblick auf das Ganze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu leiten.

Sobald nach Monatsschluß die Schleppeinnahmen und Schleppausgaben in den Schleppbüchern ausgerechnet worden sind, werden diese in der im vorstehenden Schema angegebenen Weise abgeschlossen. Die nach ihrer zeitlichen Reihenfolge in den Schleppbüchern zerstreuten Schleppausführungen werden für jeden Kunden auf Monatsrechnung gesammelt. Diese werden der Abteilung A (Verwaltung) übergeben, die sie in allen Teilen prüft und im Journal buchen läßt. Dort werden die Kunden zugunsten des Reederei-Kontos mit der Rechnungssumme belastet.

Wie aber das Reederei-Konto auf diesem Wege alle Einnahmen aus Schleppausführungen erhält, so hat es auch alle Schleppausgaben zu tragen, und zwar sowohl die für die eigenen Dampfer als auch diejenigen an fremde Reedereien. Den letzteren wird der Betrag ihrer monatlich erscheinenden Schlepprechnung im Journal gutgeschrieben, während für die Leistungen der eigenen Dampfer das Dampferbetriebs-Konto zu erkennen ist.

Zu diesem Zwecke werden in den Schleppbüchern (Spalte X) die Beträge für die Einzelleistungen jeden Dampfers ausgerechnet. Hierfür sind wieder die Tagessätze des freien Marktes zur Richtschnur zu nehmen. Die Beträge werden auf der dem Monatsabschluß folgenden Seite für jeden einzelnen Dampfer zusammengestellt. Die Gesamtsumme muß derjenigen von Spalte X gleich sein. Das Reederei-Konto wird dann zugunsten jeden einzelnen Dampfers für seine Monatsleistung über Dampferbetriebs-Konto belastet.

Zur Kontrolle werden auch die Kundschaftsrechnungen untereinandergeschrieben und ihre Gesamtsumme mit derjenigen von Spalte VI verglichen.

Beilage 3.

Schema der Schleppbuchführung (Bergschleppbuch).

Rubriken für Zeitangaben und Buchungsvermerke sind weggelassen.

Beispiel Nr.	I Unser Schleppkunde	II übertrug uns den Kahn	III zum Schleppen von	III zum Schleppen bis	IV Ladung Ztr.	V vereinbarter Satz Pf	VI Betrag unserer Rechnung M	VI Betrag unserer Rechnung Pf	VII der Kahn wurde in folgenden Teilstrecken geschleppt	VIII durch Dampfer	IX der fremden Reederei laut Vereinbarung gutzuschreibender Teilsatz Pf	IX Betrag M	IX Betrag Pf	X dem Betriebskonto eigener Dampfer gutzuschreibender Tagesteilsatz Pf	X Betrag M	X Betrag Pf
1.	*A. Richter*	*Anna*	*Ruhrort*	*Mannheim*	*20 000*	*4*	*800*	—	*Ruhr-St. Goar*	*der Reederei Duisburg*	*3*	*600*	—			
									St. Goar-Mainz	*eigener Dampfer Nr. VII*				*2*	*400*	—
									Mainz-Mannheim	*der Reederei Mainz*	*1*	*200*	—			
2.	*Schulze & Co.*	*Berta*	„	„	*30 000*	*5*	*1500*	—	*Ruhr-St. Goar*	*eigener Dampfer No. V*				*2 1/2*	*750*	—
									St. Goar-Mainz	*eigener Dampfer No. III*				*1 1/2*	*450*	—
									Mainz-Mannheim	*der Reederei Köln*	*1/2*	*150*	—			
3.	*B. Müller*	*Cäcilie*	„	„	*15 000*	*5*	*750*	—	*Ruhr-Mannheim*	*der Reederei Mannheim*	*4 1/2*	*675*	—			
				Summa unserer Rechnungen:			*3050*	—	gutzuschreiben den fremden Reedereien:			*1625*	—			
										den eigenen Dampfern:					*1600*	—
				(dem *Reederei-Konto* gutzuschreiben, siehe Beilage Nr. 4.)					(dem *Reederei-Konto* zu belasten, siehe Beilage Nr. 4.)							

Die sich aus Vorstehendem ergebenden Buchungen im Journal zeigt das Schema in Beilage 4.

Beilage 4.

Schema der Buchungen im Journal.

Buchungssatz	Schleppbuch Beispiel Nr.		Soll	Haben
I.		*Unsere Schlepplohnforderungen* (Beilage Nr. 3, Rubrik VI)		
	1.	Per A. Richter	800.—	
	2.	Per Schulze & Co . . .	1500.—	
	3.	Per B. Müller	750.—	
		An Reederei-Konto		3050.—
II.		*Schlepplohnrechnungen der fremden Reedereien* (Beil. Nr. 3, Rubrik IX)		
		Per Reederei-Konto	1625.—	
	1.	An Reederei Duisburg .		600.—
	1.	An Reederei Mainz . .		200.—
	2.	An Reederei Köln . . .		150.—
	3.	An Reederei Mannheim		675.—
III.		*Leistung der eigenen Dampfer* (Beilage Nr. 3, Rubrik X)		
		Per Reederei-Konto	1600.—	
		An Dampfbetriebs-Konto		
	1.	für Dampfer Nr. VII		400.—
	2.	„ Dampfer Nr. V .		750.—
	2.	„ Dampfer Nr. III.		450.—

Am Jahresschluß ergibt sich auf dem Reederei-Konto ein Gewinn- oder Verlustsaldo, je nachdem es in der Lage war, aus seinen zu Vertragssätzen berechneten Einnahmen die Ausgaben zu Tagessätzen an fremde Reedereien und eigene Dampfer zu bestreiten. Einen etwaigen Verlustsaldo haben die eigenen Dampfer (auf Dampferbetriebs-Konto) auf sich zu nehmen, indem sie daran beteiligt werden im Verhältnis der Jahresschleppeinnahme, wie sie einem jeden Dampfer ursprünglich (auf Dampfbetriebs-Konto) gutgeschrieben und sowohl in den Schleppbüchern als auch in dem Spezialisierungsbuch des Dampferbetriebs-Kontos für jeden einzelnen Dampfer festgestellt wurde.

Nach demselben Maßstabe käme jedem Dampfer ein etwaiger Überschuß des Reederei-Kontos zugute. Am Jahresschluß wird somit der Saldo des Reederei-Kontos zu Lasten oder zugunsten des Dampferbetriebs-Kontos ausgeglichen. Die zu Tagessätzen gebuchten scheinbaren Einnahmen der Dampfer werden also auf die zutreffende Höhe berichtigt, mittels des Saldos des Reederei-Kontos. Nur auf diesem Wege ist es angesichts der Mannigfaltigkeit der Schleppausführungen möglich, die Betriebseinnahmen jeden einzelnen Dampfers buchhalterisch zu erfassen.

Wie sich diese Berechnungen im Einzelnen vollziehen, ist in Abschnitt D (Abschlüsse und Statistik) behandelt.

Betriebsausgaben.

Diese bestehen in Kohlenverbrauch, Materialverbrauch, Reparaturen, Mannschaftslöhnen, Fahrtkosten sonstiger Art, Versicherungsprämien.

Für Kohlenverbrauch, Materialverbrauch und Versicherungen werden ihrer Wichtigkeit wegen besondere Konten schon in Journal und Hauptbuch geführt; nebenher auch noch ein Kohlenbuch, Materiallagerbuch und Versicherungsbuch, auf Grund deren spezialisierender Eintragungen die auf jedes einzelne Fahrzeug entfallenden Beträge festgestellt werden. Die Materialeinkäufe, die Materialabgabe an die Kapitäne usw. erfolgen in gleicher kontrollierter Weise wie in anderen Betrieben, desgleichen ihre Verbuchungen.

Im Kohlenbuch wird der Kohlenverbrauch jedes einzelnen Dampfers mit Rücksicht auf seine Leistungen in Fahrstunden und Tonnenkilometern nachgeprüft.

Das Lohnbuch entspricht den Vorschriften der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft.

Bei allen Ausgabe-Buchungen wird im Journal der betreffende Dampfer namhaft gemacht. Das Spezialisierungsbuch des Dampferbetriebs-Kontos weist danach diese Ausgaben für jeden einzelnen Dampfer aus.

C. Kahnbetrieb.

Betriebseinnahmen.

Deren Feststellung ist wesentlich einfacher wie im Dampferbetrieb.

Es ist Vorsorge zu treffen, das jeder Kahn, sobald er leer an seinen Betriebsort zurückkehrt, seine Ladung nach Möglichkeit wieder bereit findet. Handelt es sich z. B. um Kohlen, so hat der Expedient der Reederei sich darum zu bemühen, daß die Zechen die vorgesehenen Kohlenmengen schon nach dem Hafen absenden, während der Kahn sich noch auf der Heimfahrt befindet, damit er in kurzer Frist beladen werden kann. Davon und weiterhin vom raschen Schleppen und Ausladen hängt die Rentabilität der Kähne ab.

Im Ladungsbuch wird jeder Kahn mit der Art seiner Verwendung und Ladung zunächst vorgemerkt. Danach haben Expedient und Lademeister die Beladung zu veranlassen.

Ist die Beladung beendet, so erfolgt die Eintragung in das Kahnrechnungsbuch, welches Auftraggeber und Empfänger, Lademengen und Bestimmungsort, Frachtbeträge und sonstige Vermerke namhaft macht. Auf dieser Grundlage werden die Kundschaftsrechnungen ausgefertigt, die zur Prüfung und Verbuchung in die Abteilung A (Verwaltung) gelangen. Der Kunde wird belastet zugunsten des im Journal summarisch geführten Eigenen Kahnbetriebs-Kontos oder, wenn fremde Kähne zur Verladung angenommen waren, des Fremden-Kahnbetriebs-Kontos.

Die mit diesem Geschäftszweig verbundenen Spesen für Einladen und dergl., sowie die für den Kunden etwa zu leistenden Auslagen für Bahnfrachten usw. werden über Speditions-Konto gebucht; d. h. die Frachtforderungen der Eisenbahn werden diesem Konto belastet, und es wird dafür wieder erkannt, sobald darüber dem Kunden Rechnung erteilt wird.

Die Kontrolle darüber, daß jede Reise eines Kahnes der Kundschaft weiterberechnet worden ist, wird durch Addieren der Rechnungssummen und Vergleichen mit der Summe im Kahnrechnungsbuch monatlich vorgenommen.

Außerdem muß jeder Ausgabenabrechnung des Kahnführers (Schiffers) eine an die Kundschaft weiterberechnete Kahnreise gegenüberstehen.

Betriebsausgaben.

Deren Verbuchung wird in ähnlicher Weise wie im Dampferbetrieb gehandhabt. Der Verbrauch von Material, Reparaturen, Löhne usw. werden dem Eigenen Kahnbetriebs-Konto unter Bezeichnung des Kahnes belastet. Auch an dieser Stelle sei das Spezialisierungsbuch des Eigenen Kahnbetriebs-Kontos genannt, das demjenigen des Dampferbetriebs entspricht und Einnahmen und Ausgaben jeden eigenen Kahns nach Kategorien wiedergibt.

Die Nebenbücher für Kahnmaterial, Löhne, Eisenbahnfrachten usw. werden in üblicher Weise geführt.

D. Abschlüsse und Statistik.

Die vorbeschriebene Buchführungseinrichtung ermöglicht es, sowohl der Verwaltung als auch den Gesellschaftern eine fortlaufende Übersicht über Geschäftsgang und Verwertung der Betriebskörper durch pünktliche Ausfertigung von

monatlichen Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung

zu geben. Im Hauptbuch, in das, wie erwähnt, monatlich nur einmal auf jedes Konto die Übertragungen aus dem Journal erfolgen, werden die einzelnen Konten aufaddiert und die Salden in das auf Blätter vorgedruckte Schema der Monatsbilanz und des monatlichen Gewinn- und Verlust-Kontos eingetragen. Auch die vorgesehenen Rücklagen und Abschreibungen werden ratierlich für die abgelaufen Monate (mit roter Tinte) berücksichtigt. Soweit Lieferantenrechnungen oder sonstige in den abzuschließenden Zeitabschnitt gehörige Buchungsunterlagen noch nicht zur Hand sind, werden sie schätzungsweise (rot) eingesetzt. Alle schwarz geschriebenen Ziffern müssen mit den Büchern (insbesondere dem Hauptbuch) im Einklang stehen, so daß sofort unterschieden werden kann, inwieweit die Monatsbilanzen auf definitiv verbuchten Posten beruhen.

Nach diesen zugleich der Kontrolle dienenden monatlichen Vorarbeiten erfordert die Fertigstellung der Jahresbilanz auch nur kurze Zeit. Ihr werden beigefügt die Betriebsstatistik, Selbstkosten- und Rentabilitätsberechnung.

Auch diese werden schnell herbeigeführt durch die während des Jahres fortlaufend geführten und mehrfach erwähnten Spezialisierungsbücher der Betriebs-Konten.

Aus diesen werden für jeden Dampfer und jeden Kahn Einnahmen und Ausgaben tabellarisch zusammengestellt. Danach ist man in der Lage zu beurteilen, wie ein jeder Betriebskörper gearbeitet hat, ob beispielsweise sein Materialverbrauch, seine Instandhaltungskosten zu hoch waren u. v. a. m.

Im Dampferbetrieb ist es notwendig, wie es bereits im Abschnitt B. besprochen wurde, den Saldo des Reederei-Kontos über Dampferbetriebs-Konto auszugleichen. Zur Veranschaulichung dieses Vorganges sei hier das Schema des Kontenabschlusses abgedruckt, wie es sich aus den früher mitgeteilten Buchungen ergibt (siehe Beilage 5).

Beilage 5. *Schema des Kontenabschlusses.*

	Soll	Haben
I. *Reederei-Konto*		
laut Beilage Nr. 4, I		3050.—
„ „ „ 4, II	1625.—	
„ „ „ 4, III.	1600.—	
Verlustsaldo, dem Dampferbetriebs-Konto zu belasten		175.—
	3225.—	3225.—
II. *Dampferbetriebs-Konto*		
(unter Außerachtlassung aller Betriebsausgaben)		
die zu Tagessätzen berechneten Einnahmen		
laut Beilage Nr. 4, III:		
für Dampfer Nr. VII		400.—
„ „ Nr. V.		750.—
„ „ Nr. III		450.—
Verlustsaldo des Reederei-Kontos . .	175.—	
Gewinnsaldo (= *wirkl. Gesamteinnahme*) aus den Schleppleistungen der eigenen Dampfer	1425.—	
	1600.—	1600.—

In der Praxis, wo sich im Soll des Dampferbetriebs-Kontos die Betriebsausgaben, im Haben die Betriebseinnahmen befinden, wird der Verlustsaldo des Reederei-Kontos von den Einnahmen abgezogen, ein etwaiger Gewinnsaldo des Reederei-Kontos den Einnahmen hinzugesetzt.

Hiernach schließt das Reederei-Konto mit einem Verlust von M 175.— ab. Nachdem das Dampferbetriebs-Konto damit belastet worden ist, verbleibt nach unserem Beispiel eine wirkliche Gesamtschleppeinnahme von M 1425.—. Diese verteilt man auf die einzelnen Dampfer auf folgende Weise:

Ermittlung der auf die einzelnen Dampfer entfallenden wirklichen Einnahmen.

I. Laut Dampferbetriebs-Kontos haben, zu Tagessätzen berechnet und verbucht, eingenommen

alle Dampfer

Laut Spezialisierungsbuch des Dampferbetriebs-Kontos entfallen davon auf die einzelnen

Dampfer Nr. VII.		*Nr. V.*		*Nr. III.*
M 1600.— =	M 400.—	+ M 750.—	+	M 450.—
= 100 % =	25 %	+ 47 %	+	28 %

II. Umgerechnet aus der wirklichen Gesamteinnahme von M 1425.— entfallen auf die einzelnen Dampfer somit:

M 1425.— = M 356.— + M 670.— + M 399.—

Rechnet eine Reederei nun, wie es in unserem Falle geschieht, die Schleppleistungen der Dampfer auch noch in Tonnenkilometern aus, so ist sie in der Lage, die Selbstkosten für das Schleppen eines Tonnenkilometers zu ermitteln und damit natürlich auch die Selbstkosten für das Schleppen des als Norm geltenden Schleppzentners von der Ruhr nach Mannheim (= 360 km, 1 Schleppzentner Ruhr-Mannheim = 18 Tonnenkilometer).

Auf diesem Wege erhält man jährlich eine Betriebsziffer (Betriebskoeffizient), die nach einigen Jahren interressante Vergleiche über die Bewegung der Selbstkosten gewährt. Selbstverständlich lassen sich dann auch die Einnahmen und der Reingewinn für den Normalzentner berechnen und zahlreiche andere wichtige Feststellungen damit verbinden, wie es die mit willkürlich gewählten Bespielen belebten Tabellen der Beilage 6 zeigen.

Beilage 6.

Dampferbetrieb.

I. *Gesamteinnahmen.*	*1905*	*1906* usw.
1. Bergschleppen	M 850000.— = 85%	
2. Talschleppen	„ 150000.— = 15%	
zusammen	M 1000000.— = 100%	

II. *Gesamtausgaben.*	*1905*	*1906* usw.
1. Abschreibung	M . . . . . = 10%	
2. Kohlen	„ . . . . . = 45%	
3. Versicherung	„ . . . . . = 5%	
4. Reparatur	„ . . . . . = 10%	
5. Material	„ . . . . . = 10%	
6. Löhne	„ . . . . . = 15%	
7. Sonstiges	„ . . . . . = 5%	
Betriebskosten	M . . . . . = 100% = 97%	
Verwaltungskosten (anteilige Handl.-kosten usw.)	„ . . . . . =	3%
insgesamt	M . . . . . =	100%

III. *Betriebsergebnisse.*	*1905*	*1906* usw.
1. Gesamteinnahmen	M . . .	
2. Gesamtausgaben	„ . . .	
3. Reingewinn	M . . .	
4. Kapitalverzinsung	. . %	
5. Erzielter Durchschnittssatz f. d. Schleppzentner Ruhr-Mannh. = 18 tkm		5 Pf
6. Selbstkosten	„ „ „	4 Pf
7. Reingewinn	„ „ „	1 Pf

IV. *Gesamtleistungen und Kohlenverbrauch.*

	1905	*1906* usw.
1. Fahrtage sämtl. Dampfer	2500	
2. Tonnenkilometer	360000000	
3. Zentner Ruhr-Mannheim (= 18 tkm)	20000000	
4. Kohlenverbrauch in M	450000.—	
5. „ in t	30000	
6. Kohlenpreis per t M	15.—	

7. Mit 1 t Kohlen wurden geschleppt zu Berg 30 Ztr.

V. *Einzelleistungen.*	*Dampfer I*	*II*	*III* usw.
Leistungsfähigkeit normal Ruhr-Mannheim in Zentnern	60000		
in tkm	1080000		
1. geleistete tkm 1905:	40000000		
1906:	39000000		
1907:	41000000		
usw.			
2. Fahrtage in 1905:	353		
1906:	336		
usw.			
3. Normalreisen Ruhr-Mannheim 1905:	37		
1906:	36		
usw.			
4. Kohlenverbrauch i. d. Feuerstunde Soll	12 Ztr.		
verbraucht in 1905:	12½ „		
1906:	12 „		
usw.			
5. Kohlengesamtverbrauch in 1905:	69000 Ztr.		
usw.			
6. Leistung mit 1 t Kohlen in 1905:	13000 tkm		
usw.			

VI. *Einzeleinnahmen.*	*Dampfer I*	*II*	*III* usw.
1905			
zu Berg	M . . .	. . .	
zu Tal	„ . . .	. . .	
zusammen	M . . .	M . . .	
in % der Gesamteinnahme	15%	20%	usw.

VII. *Einzelausgaben.*	*Dampfer I*	*II*	*III* usw.
1905			
1. Kohlen	M . . .		
2. Reparatur	„ . . .		
3. Material	„ . . .		
4. Löhne	„ . . .		
5. Sonstiges	„ . . .		
6. Versicherung	„ . . .		
	M . . .		
Gesamtausgaben in %	14%	21%	usw.
Gesamteinnahme in % wie oben gegenübergestellt	15%	20%	usw.

Die Ergebnisse des Kahnbetriebs werden in ähnlicher Weise zergliedert.

Die Vorzüge der geschilderten Gesamtbuchführung bestehen einerseits in ihrer Anpassungsfähigkeit an den besonderen Geschäftszweck, andererseits darin, daß sie die innere Kontrolle in hohem Maße ausgebildet hat. Dieser wie auch der Revision dienen nicht allein die genauen Monatsabschlüsse, sondern vor allem auch die Spezialisierungs- und Nebenbücher, die monatlich abgeschlossen, fortlaufende Vergleiche und Nachprüfungen gestatten, erleichtert durch die bei jedem Buchungsposten sorgfältig registrierten Beläge und Verweisungen. Von der Regel Abweichendes wirkt sogleich augenfällig, es kann ihm daher bei Zeiten und ohne Schwierigkeiten auf den Grund gegangen werden. Dieser Zusammenhang aller Bücher schafft in den Jahresabschlüssen mit ihren statistischen Beilagen ein übersichtliches Abbild der ganzen Geschäftsorganisation und ihrer Erfolge.

Organisation des Verkaufsbüros einer Maschinenfabrik unter besonderer Berücksichtigung moderner statistischer Einrichtungen[1]).

Von Prokurist H. aus dem Bruch, Köln.

Die wachsende Überproduktion in allen Industrieen hat zur Folge gehabt, daß heute der Käufer nicht mehr das Produkt sucht, sondern das Produkt den Käufer. Da nun die Ware nicht selbst die Wege finden kann, auf denen sie ihr Ziel, den Käufer, erreicht, so wird der Vermittler immer wichtiger, der ihr die richtigen Wege weist, der Kaufmann. Man darf deshalb wohl sagen, daß heute die Schwierigkeit nicht so sehr in der Herstellung der Ware liegt, als vielmehr darin, sie an den Mann zu bringen. (Dr. Wygodzinski, Wandlungen im deutschen Wirtschaftsleben.)

Die richtige Organisation des Verkaufsbüros einer Fabrik ist daher von fundamentaler Bedeutung für die Lebensfähigkeit eines Unternehmens. Im nachstehenden soll nun in kurzen Strichen die Organisation eines Verkaufsbüros wiedergegeben werden, wie sie bereits bei verschiedenen ersten Firmen besteht und die besten Resultate gezeitigt hat.

Die Organisation des Verkaufes kann man in zwei Hauptabschnitte zerlegen, der Innen- oder Büro-Organisation und der Außen- oder Vertreter-Organisation. Zunächst die

Innenorganisation.

Um diese am besten zu verstehen, beginnen wir mit dem Anfang der Bürozeit. Soeben hat der Bote die eingegangene Post vom Postamte abgeholt, pünktlich um 8 Uhr liegt sie auf dem Posttische. Hier wird sie von einem Prokuristen oder älteren Korrespondenten, der mit allen Einzelheiten des Geschäfts vertraut ist, in Empfang genommen, Briefe, die den Vermerk „vertraulich" oder „persönlich" tragen, werden aussortiert, während die übrigen von einem Lehrling oder jüngeren Angestellten geöffnet und mit dem Eingangsdatum versehen werden. Die geöffneten Briefe werden von dem Postbeamten gelesen, von diesem mit dem Vermerk der Abteilung, die sie angehen, versehen, und gleich nach Abteilungen in Mappen sortiert. Neben dem Beamten sitzt eine Stenotypistin, der er nach dem Lesen eines jeden Briefes kurz den Inhalt mit einigen treffenden Worten in die Maschine diktiert. Z. B. wenn die Firma Meyer & Co. in Erfurt einen langen Brief schreibt, in welchem sie sich über die mangelhafte Ausführung einer Maschine beklagt, wie folgt:

Meyer & Co.-Erfurt: bemängeln Ausführung und Montage gelieferten 60 PS Motors — Lager laufen heiß — Kolben klopft — Generator verschlackt — erwarten umgehend Monteur.

Dieser Postauszug wird mit so vielen Durchschlägen gemacht, als maßgebende Herren ihn bekommen sollen. Durch ihn werden die vielfach noch üblichen Morgenkonferenzen überflüssig, jeder Abteilungsleiter kann sich gleich seiner Abteilung widmen. Die Post kommt früher zu den Korrespondenten, da die Briefe, sobald sie in den Postauszug aufgenommen sind, den einzelnen Abteilungen übergeben werden. Die Direktoren, Prokuristen, Abteilungsleiter etc. erhalten je ein Exemplar des Postauszuges, aus dem sie sich über den ganzen Gang des Geschäftes informieren können. Interessiert sie der eine oder andere Brief näher, so kann er ja noch immer im Original eingesehen werden.

Die morgens eingelaufene Flut von Briefen aller Art hat sich so in eine große Anzahl einzelner Flußläufe geteilt, von denen uns, da wir uns hier speziell mit der Verkaufsorganisation befassen wollen, nur zwei näher interessieren können, d. h. die eingehenden Anfragen und Aufträge. Beide sind vom Postverteilungsbeamten dem Verkaufsbüro zugewiesen worden.

An der Spitze des Verkaufsbüros steht ein Prokurist oder ein selbständiger Abteilungsleiter. Von den ihm unterstellten Korrespondenten bearbeitet jeder einen besonderen Bezirk, z. B. der eine Süddeutschland, der andere Norddeutschland, der dritte das gesamte Ausland. Bei dieser Einteilung lernt der Korrespondent die Kundschaft und die Vertreter eines Bezirks genau kennen, merkt sich ihre Eigenheiten und bearbeitet jeden individuell.

Sobald der Korrespondent die Post aus seinem Bezirk erhalten hat, notiert er sich in einem Buche (Brief-Journal) nach Schema Nr. 1, Datum, Absender und den kurzen Inhalt der Briefe. Ist in einem oder anderen Briefe eine technische Frage zu erledigen, so unterstreicht der Korrespondent die fragliche Stelle, versieht sie mit dem Zeichen T. B. und schickt den Brief zum Technischen Büro, nachdem er im Brief-Journal sich eine entsprechende Notiz gemacht hat. Die Korrespondenz, deren Inhalt klar ist und glatt erledigt werden kann, wird alsdann sofort der Stenotypistin diktiert, welche mit dem Korrespondenten zusammen arbeitet. Die Niederschrift schwieriger, besonders technischer Korrespondenzen übernimmt der Korrespondent selbst.

Schema 1.

Eing.-Datum	Brief-Datum	Name u. Wohnort	Kurzer Inhalt	Notizen

Von der eingegangenen Post interessieren uns zunächst die Anfragen, die, wenn eben möglich, noch am gleichen Tage erledigt werden. Vor Ausarbeitung des Angebots erkundigt sich der Korrespondent nach der finanziellen Lage des Kunden. Er erfährt dies durch Nachsehen der Karte im Kundenarchiv, einer Einrichtung, von der wir später noch sprechen werden. Je nach der über den Kunden erhaltenen Auskunft werden die Zahlungsbedingungen gestellt.

[1]) Aus dem Wettbewerb 1909.

Die Angebote werden auf vorgedruckten Formularen ausgefertigt, der Vordruck ist so abgefaßt, daß der Korrespondent die wesentlichen Bestandteile eines Angebots „Lieferzeit, Zahlungsbedingungen, Lieferungsbedingungen" nicht vergessen kann (siehe Schema Nr. 2).

Schema 2.

MAYER & SCHMIDT, BRESLAU
MASCHINENFABRIK

BRESLAU, den.....

.....

.....

Unter höflicher Bezugnahme auf die beiliegenden Lieferungsbedingungen beehren wir uns, Ihnen umstehend

Kostenanschlag Nr.

über.....

zu überreichen.

Zahlungsbedingungen:.....

.....

Lieferzeit: ca. .....

Hoffend, mit Ihrem werten Auftrag beehrt zu werden, zeichnen wir

hochachtungsvoll
MAYER & SCHMIDT

Von dem Angebote erhält der zuständige Vertreter bezw. Reisende Durchschlagskopie, selbst in den Fällen, wo dieser das Angebot zur persönlichen Weitergabe erhält.

Zur weiteren Verfolgung der gemachten Angebote besitzt jeder Korrespondent eine Offertkartei. Diese besteht aus einem Pultkasten, in den hinein Notizkarten nach Schema Nr. 3 hineingestellt werden. Die Art der Verfolgung des Geschäftes ergibt sich aus dem Vordruck der Karte. Auf der Karte wird zunächst vermerkt: die genaue Adresse des Kunden, der angebotene Gegenstand, der Preis, Provisionen, die evtl. abzugeben sind etc., die über den Kunden vorliegenden Auskünfte. Sobald der Reisende den Kunden besucht hat, wird kurz das Ergebnis des Besuchs auf der Karte vermerkt, ob und aus welchem Grunde das Angebot abgelehnt, ob die Entscheidung auf einen späteren Termin verschoben worden ist u. a. m. Ist dies der Fall, so wird durch entsprechendes Aufsetzen zweier Reiter die nochmalige Bearbeitung für einen späteren Termin vorgemerkt.

Jede Karte reicht für 8 Geschäfte. Eine Karte, auf welcher sämtliche 8 Rubriken ausgefüllt sind, gibt einen genauen Überblick über den Geschäftsverkehr mit dem betreffenden Kunden. Man ersieht daraus, welche Preise dem Kunden gemacht sind, aus welchen Gründen der eine oder andere Auftrag entgangen ist, ob es überhaupt Zweck hat, dem betreffenden Kunden Offerte zu machen u. a. m. Nehmen wir nun an, das Angebot habe zu einem Auftrage geführt und der Kunde habe einen Bestellbrief gesandt. Dieser ist zusammen mit der übrigen Post zu dem Bezirkskorrespondenten gelangt. Von diesem wird er auf die Preise, Bedingungen, Einhaltbarkeit der Lieferzeit etc. geprüft und, wenn diese Punkte in Ordnung gehen, bestätigt. Die Bestätigung wird mit verschiedenen Durchschlägen geschrieben, einer davon wandert in die Registratur und wird unter dem Namen des Kunden abgelegt, der zweite auf besonders festem Papier wird in ein Buch nach dem losen Blättersystem aufbewahrt. Dies bildet das Kommissionsbuch. Das Blatt bekommt eine laufende Nummer. Das Kommissionsbuch besitzt ein Register, in welches der Name und Wohnort des Bestellers, sowie die Kommissionsnummer eingetragen werden. Auf diese Weise wird vermieden, daß der Kommissionsbuchhalter noch einmal handschriftlich den Auftrag in das Kommissionsbuch abzuschreiben hat. Außerdem werden Fehler vermieden, da eine genaue, von dem maßgebenden Herrn durchgesehene und genehmigte Kopie ins Kommissionsbuch hineinkommt. Man kann dieses System, das vor allem in Amerika in ausgedehntester Weise angewendet wird, noch beliebig weiter ausdehnen, indem man für die Kommissionsbücher des Betriebes, des Technischen Büros usw. derartige Durchschläge verwendet. Mit der *Elliot-Fischer Schreibmaschine* ist eine sehr große Anzahl von Durchschlagskopien erreichbar. Man spart so Zeit und vermeidet Fehler.

Auf vorstehend beschriebene Weise gelangt der Auftrag in den Betrieb, die Maschine wird gebaut, versandt, berechnet und nachkalkuliert. Dies alles soll uns hier nicht beschäftigen, da es mehr Funktionen des internen Verwaltungs- bezw. Fabrikationsbetriebes sind, die den Verkaufsbeamten weniger interessieren. Der Auftrag gewinnt erst wieder Interesse für ihn, sobald er vollständig ausgeführt und berechnet ist, da auf früheren Geschäften bei normalen Verhältnissen spätere aufgebaut werden. Ist der Kunde mit der ihm gelieferten Maschine zufrieden, so wird er mit ziemlicher Sicherheit die zweite bei derselben Fabrik kaufen. Ferner kann die Anlage als Referenz benutzt werden. Es ist deshalb für den Verkauf eine gute Übersicht der gelieferten Artikel und ein ständiges Infühlungbleiben mit dem Abnehmer eine unbedingte Notwendigkeit.

Um nun genau darüber unterrichtet zu sein, welche Artikel der Kunde bezogen hat, wie hoch seine Bezüge gewesen sind, welcher Rabatt ihm seinerzeit eingeräumt worden ist, erhält jeder Kunde in einem Buche, der sogenannten Verkaufsstatistik (siehe Schema 4), ein Konto eingeräumt. Auf diesem werden nun notiert: das Rechnungsdatum, die Art des berechneten Gegenstandes, der eingeräumte Rabatt, die Zahlungsbedingungen, der Fakturenbetrag.

Dieses Buch, das anhand der Rechnungskopien auf dem Laufenden gehalten wird, gibt in gedrängter Übersicht den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden wieder. Es ist nicht nur ein nicht zu unterschätzendes Nachschlagebuch bei allen Fragen, wo auf alte Lieferungen zurückgegriffen werden muß, sondern ermöglicht es auch,

Schema 3.

Rückseite genau wie Vorderseite.

I II III IV V VI VII VIII XI X XI XII	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

FIRMA: in

Bemerkungen:

Wurde angeboten am:				
Vertreter:				
Versprochene Provisionen:				
Antwort des Kunden:				
Bericht des Vertreters:				
Wann Entscheidung:				
Angemahnt am:				
Ergebnis:				

Karte des Kundenarchivs.

Firma: ..... *Land*: .....

..... *Ort*: .....

Branche: .....

Fabrikationsspezialitäten: .....

.....

Arbeiterzahl: ..... *Kapital*: .....

Maßgebende Persönlichkeiten: .....

.....

Auskünfte: .....

.....

.....

Bemerkungen allgem. Natur: .....

.....

Vorderseite.

Erhaltene Reklameschriften:

Jahres-Bezüge:

Besucht am:

Bemerkungen allgem. Natur:

Rückseite.

den Umsatz genau zu überwachen. Die Konten der Verkaufsstatistik werden in gewissen Zwischenräumen von einem geeigneten Beamten durchgesehen. Wird dabei gefunden, daß der Kunde in dem einen oder anderen Artikel zu beziehen nachgelassen hat, so wird sofort der Reisevertreter ent-

Schema 4.

Rechn.-Datum	Gelieferter Gegenstand	Rabatt	Zahlungsbedingungen	Betrag M	Pf

sprechend unterrichtet und auch gleichzeitig in entsprechender Weise schriftlich an den Kunden herangetreten. Auf diese Weise wird eine ständige Fühlung mit der Kundschaft aufrecht erhalten. Man erfährt sofort, weshalb der Kunde in seinen Bezügen nachgelassen hat und kann vorliegenden Übelständen abhelfen, oder dem Kunden vielleicht nach der einen oder andern Richtung mehr entgegenkommen.

Ist irgend ein Zwist ernster Natur mit einem Kunden vorgekommen, oder liegt sonst irgend ein Grund vor, aus dem ein Kunde seinen Bezügen ein Ende gemacht hat, so wird dies auch an einer Stelle notiert, die in der Hauptsache dazu bestimmt ist, den Verkäufer über die Absatzmöglichkeiten zu unterrichten. Es ist dies das Kundenarchiv. Das moderne Kundenarchiv ist auch in Form einer Kartei angelegt. Es besteht aus einem Kartenschrank mit einer mehr oder weniger großen Anzahl von Fächern. In diese werden nun hintereinander zunächst nach den Städten und dann nach den Namen, alphabetisch geordnet, Karten gestellt, deren jede über einen Kunden oder eine Firma, die als Kunden in Betracht kommen, Auskunft gibt. Betrachten wir uns zunächst die Vorderseite der nachstehend abgebildeten Karte. Wir finden darauf angegeben die genaue Firma des Kunden, den Wohnort, den Geschäftszweig, seine Fabrikationsspezialitäten, das Aktien- oder Stammkapital, die

ungefähre Arbeiterzahl, die maßgebenden Leiter des Unternehmens, die über die Firma erhaltenen Auskünfte. Bei richtiger Bewertung dieser Angaben über eine Firma kann man ganz genau sagen, ob sie als Kundin in Betracht kommt oder nicht, an wen man sich zu wenden hat, ob es Zweck hat, sich bei der Firma um Lieferungen zu bewerben — bei schlechter Auskunft natürlich nicht — u. s. v. a. m.

Gibt die Vorderseite Auskunft über die Absatzmöglichkeiten, so zeigt die Rückseite an, was bis jetzt zur Hebung des Umsatzes gegenüber der betr. Firma geschehen ist und mit welchem Erfolge. So findet man zunächst die wichtigeren Kataloge verzeichnet, die die Firma bekommen hat, die Anzahl der von dem Reisenden gemachten Besuche und wann diese Besuche ausgeführt worden sind, der mit der Firma jährlich erzielte Umsatz und noch Bemerkungen allgemeinre Natur, z. B. „Firma kauft wegen im Januar 1909 gehabter Differenzen nicht mehr" — „Einkäufer ist uns nicht gewogen" — „kaufen nur billige Ware" usw. Ein in dieser Weise geführtes Kundenarchiv ist von unschätzbarem Werte, und zwar:

1. als ständige Auskunftei.

Auf den Karten werden stets die von den Auskunfteien oder von anderer Seite über den betreffenden Kunden erhaltenen Auskünfte notiert, und zwar nur mit kurzen Stichworten, wie: gut — kein Kredit — mittlerer Kredit bei festen Abmachungen usw. Bei Aktiengesellschaften wird auch das in den Zeitungen veröffentlichte Jahres-Ergebnis kurz notiert, wie: 1905: 10% Div. — 1906: keine Div. — usw.

2. zur Information neuer Beamter.

Wie bereits vorstehend erwähnt, werden auf der Karte nicht nur die Auskünfte über die finanzielle Lage des Kunden, sondern auch Auskünfte allgemeiner Natur vermerkt, z. B. ob Differenzen stattgefunden, weswegen, ob der Kunde Chikaneur u. a. m., ferner findet der Beamte, welcher sich informieren will, Angaben über die Größe (Arbeiterzahl und Kapital) die Fabrikationsspezialitäten, die maßgebenden Herren, alles Angaben, die für ihn von größter Bedeutung sind.

3. zur Unterstüzung der Reklame.

Soll ein Katalog oder eine andere Reklameschrift an die Kundschaft versandt werden, so wird das Kundenarchiv durchgesehen und es werden aus ihm die in Betracht kommenden Firmen ausgesucht. Wertvolle Fingerzeige bieten bei der Auswahl der Firmen die Angaben über die Arbeiterzahl und Fabrikationsspezialitäten sowie die allgemeinen Auskünfte. Die Reklame gelangt auf solche Weise nur an die Firmen, bei denen man ganz sicher ist, daß sie Interesse für den Gegenstand der Reklame haben. Es werden hierdurch viel unnütze Ausgaben vermieden und ein zumeist sicherer Erfolg erzielt.

4. als Reisenden-Kontrolle.

Nach den Reiseberichten werden die von dem Reisenden bei dem Kunden ausgeführten Besuche auf den Karten notiert, indem nur das Datum des Besuches vermerkt wird. Jedes Datum bedeutet also einen Besuch. Will ich mich vergewissern, wann und wie oft der Kunde von dem Reisenden besucht worden ist, so brauche ich nur die Rückseite der betr. Karte anzusehen.

Außenorganisation.

Den persönlichen Verkehr zwischen der Verkaufsabteilung und dem Kunden vermitteln die Reisevertreter. Dies sind entweder Beamte mit festem Gehalt oder vertraglich verpflichtete Provisions-Vertreter. Welche Art der Vertretung die beste ist, ist eine viel umstrittene und oft schwer zu entscheidende Frage. Sie richtet sich ganz nach dem Charakter und der Größe des Geschäftes. Die Einrichtung, die ich im nachstehenden beschreibe, betrifft fest als Beamte angestellte Vertreter, ich lasse also die Organisation der Provisionsvertreter vollständig unberücksichtigt.

Die Vertreter des Hauses, dessen Einrichtung ich schildere, sind entweder Ingenieure oder technisch gebildete Kaufleute. Jeder von ihnen bearbeitet einen bestimmten Bezirk, der genau einem der von dem Korrespondenten bearbeiteten Bezirke entspricht. Die Hauptaufgabe der Vertreter besteht in der Verfolgung der in ihrem Bezirke schwebenden Geschäfte; bei gleicher Gelegenheit sollen sie aber auch die andere in Betracht kommende Kundschaft besuchen, was sich sehr gut mit einander verbinden läßt, da die Reisebezirke in entsprechender Weise und nicht zu groß gewählt sind. Jeder Reisende besitzt von seinem Bezirke ein genaues Kundenverzeichnis, indem nicht nur diejenigen Firmen aufgeführt sind, welche bereits gekauft haben, sondern auch solche, von denen man annehmen kann, daß sie Bedarf in den fraglichen Artikeln haben. Zur weiteren Unterstützung werden dem Reisenden kleine Bücher mitgegeben, siehe Schema 5, in denen jeder Kunde der

Schema 5.

Bemerkungen:

Rechn.-Datum	Gelieferter Gegenstand	Rabatt	Zahlungsbedingungen	Betrag M	Pf

bereits etwas bezogen hat, sein Konto besitzt, genau wie in den im Absatz I beschriebenen Verkaufsstatistiken. Sie bilden nur eine Abschrift von diesen, in denen der Reisende auf dem Konto des betr. Kunden genau die Artikel findet, die er gekauft hat, unter Angabe des gewährten Rabattes und des Preises. Diese Bücher bieten vor allem dem neu in den Bezirk kommenden Reisenden eine ganz wesentliche Unterstützung, aber auch dem in dem Bezirk bekannten Reisenden. Er ersieht daraus die Bezüge des Kunden, sieht, ob sie der Menge nach zunehmen oder abnehmen; er sieht, welche Artikel der Kunde kauft und welche nicht. In die Rubrik „Bemerkungen" unter der Kontenüberschrift werden die Namen der maßgebenden Herren vermerkt und bestimmte Notizen gemacht; liegen z. B. Differenzen mit dem Kunden vor oder empfiehlt es sich, aus gewissen Gründen ihn nicht zu besuchen, so wird es in dieser Rubrik notiert. Über jeden Besuch, den der Reisende macht, hat er Bericht zu erstatten. Dies geschieht auf besonderen Bogen, die zu einem Buche zusammengebunden sind. In diesem Buche ist jedes erste und zweite Blatt perforiert, das dritte

fest. Jeder Bericht wird nämlich vermittelst Kohlenpapiers durchgeschrieben. Das Original und die erste Kopie, welche perforiert sind, werden aus dem Buche herausgenommen und der Firma eingesandt, das dritte Blatt, d. i. die zweite Kopie, verbleibt dem Reisenden als Beleg. Diese doppelte Einsendung der Berichte dient hauptsächlich Registraturzwecken, da das Original des Berichtes in der Mappe des Vertreters, die Kopie in der des Kunden, den der Bericht betrifft, abgelegt werden. Bevor der Bericht abgelegt wird, wird auf der Archiv-Karte des im Bericht behandelten Kunden das Datum des Besuchstages in der dafür vorgesehenen Rubrik vermerkt. Die genaue Berichterstattung, sowie die fortlaufenden Notierungen der Besuche auf den Karten des Kundenarchivs geben eine gute Übersicht über die persönliche Bearbeitung der Kundschaft. Man ist in der Lage, sofort einzugreifen, sobald man meint, daß in der persönlichen Bearbeitung eines Kunden etwas versäumt wird.

Eine Verkaufsorganisation aber, die Gewähr bietet, daß die Abnehmer sowohl vom Büro aus, als auch von dem Vertreter richtig bearbeitet werden, wird der Erfolg nicht fehlen.

Der Güterverkehr auf den englischen Bahnen.

Von Wilhelm Rehmer, London.

Praktischc Beobachtung lehrt, daß in kontinentalen Exporteurkreisen vielfach eine genauere Kenntnis des englischen Eisenbahnfrachtwesens mangelt und daß auch Spediteure nicht immer gut unterrichtet sind. Man denkt gewöhnlich nicht daran, daß es auf dem Inselreich anders sein könne, als in Deutschland oder andern Ländern des Festlandes; daher viele Reklamationen, die man hier, in England, einfach nicht versteht, wenn sie nicht jemand in die Hände kommen, der seinerseits etwas über kontinentale Verhältnisse weiß und so den Schlüssel findet. Dort, auf dem Kontinent, üben die enge Nachbarschaft und die Berner Konvention ihren gleichmachenden Einfluß auf; das Vereinigte Königreich ist indessen der Berner Konvention nicht beigetreten, — erklärlicherweise. Die insulare Lage Großbritanniens bedingt sein Fernbleiben von einer internationalen Eisenbahnpolitik, wie sie auf dem Festlande möglich ist. Das britische Eisenbahnwesen hat sich unbeeinflußt vom Auslande entwickelt und besitzt mehr Eigenart, als irgend ein kontinentales System. Der Zweck dieses Aufsatzes ist, die Unterschiede gegenüber den festländischen Gepflogenheiten in der Güterabfertigung, Beförderung und im Tarifwesen, als für den Handel besonders wichtige Seiten, klar zu machen.

Die **Tarifierung** des Verkehrs ist in England eine vom Kontinentalsystem grundverschiedene. Man weiß hier nichts von Eilgut und Frachtgut, von Stückgut und Wagenladungen. Als Grundlage für die Tarife dient die vom Railway Clearing House aufgestellte *„General Railway Classification of Goods"*. Das Clearing House ist die Zentralstelle der britischen und irischen Eisenbahnen. Die Klassifikation ist ein Warenverzeichnis von etwa 10000 Positionen, eher einige Tausend mehr als weniger. Die Beilage 1 gibt ein Bruchstück dieser Klassifikation wieder.

Beilage 1. *General Railway Classifikation of Goods, 1910.*

	Class		Class
Cream Separators	3 ym	Crucibles, Plumbago, old broken up for grinding into Moulders' Black or Dust	B
Greosot (from Coal Tar) —		†Crucibles, Plumbago or Clay, packed	2 y
In Owner's Tank Waggons which must be fully loaded		†Crucibles, Plumbago or Clay not packed,	2
E. o. p. h. (Except otherwise herein provided)	A	†Crucibles, e. o. h. p.	3 y
	B	Cryolite	1
Creosot Salt (crude Naphtaline)		Crystal, Rock	3
In Owner's Tank Waggons, which must be fully loaded, 8 ton loads, Station to Station, exclusive of loading and unloading, Owner's risk, tank waggons free both ways		Crystallised Fruit (including Candied peel) In boxes, cases, or casks	2
		E. o. h. p.	4
		Crystals, Soda	C ‖
	B	Crystals, Tin, in casks or kegs	2
In bags or in bulk, in Owner's Waggons, 6 ton truck loads, Station to Station, exclusive of loading and un loading, Owner's risk	B plus 20 %	Curtisite (see Special Classific.)	

y: wenn auf Eigentümers Gefahr reisend, ermäßigte Raten nach Klasse y des „Owner's Risk"-Tarifes.

m: „Machinery List", d. h. wenn besondere Raten für „Machinery" bestehen, so ist dieser Artikel inbegriffen.

†: wenn nicht genügend verpackt, nur auf Eigentümers Gefahr angenommen.

‖: „Alkali List", siehe „Machinery List".

Wie man sieht, sind vielen Positionen Buchstaben (A, B, C) oder Nummern (1—5) beigesetzt; diese bezeichnen die Frachtklasse: A ist die niedrigste, 5 die höchste.

Die Ergänzung zu dieser Klassifikation besteht im Stations-Ratenbuch; in Beilage 2 geben wir einen Ausschnitt aus *Grays Ratenbuch für London,* das die Frachtsätze zwischen London und 3000 andern Städten und Ortschaften enthält. Die Raten sind nicht für die Meile angegeben, sondern es sind feste Preise für die Tonne von einem gewissen Ort zum andern. Natürlich hat zur Berechnung dieser Preise die Entfernung als Basis gedient, doch ist damit nicht gesagt, daß sie in genauer Proportion zur Distanz stehen. Es können nach einem einige Meilen weiter entfernten Ort gleiche oder sogar etwas billigere Preise ausgesetzt sein, als nach einem andern, näher (aber in anderer Richtung) liegenden. Die Art und Bedeutung des Verkehrs und manche andere, für den Außenstehenden meist gar nicht erkennbare Gründe spielen

mit. Ein häufiger Fall ist, daß zwei Städte durch zwei oder mehr Bahnen miteinander verbunden sind (London—Bristol 4 Bahnen), die in der Regel gleiche Sätze einhalten, obwohl die Schienenstrecke verschieden ist; für eine oder einige der Vorstationen an der längern Strecke gelten dann manchmal dieselben Sätze, wie für den Knotenpunkt.

Beilage 2. *Auszug aus Gray's Rates Book for London.*

Refer to	Between London and	Cl. B	Cl. C	Cl. 1	Cl. 2	Cl. 3	Cl. 4	Cl. 5
1a	Bandon (28)							
10a	Banff (22)							
1a	Bangor	14/8	22/5	34/9	45/5	53/1	64/1	75/8
10a	Bannockburn (12)							
3a	Banks	—	22/5	34/1	39/4	44/7	57/6	72/7
7b	Banstead	2/5	3/1	4/3	5/11	7/5	8/3	10/1
g		2/4	—	—	—	—	—	—

Referenzen: Die Nummern in der Referenzkolonne bezeichnen die Station in London, wo die Ware aufgeliefert werden muß.

Die Buchstaben geben an, wie sich die Raten verstehen: a die allgemeine Klassifikation ist anzuwenden, und die Raten der Kl. 1—5 schließen Rollgeld an beiden Enden ein; b die Raten sind nur von Station zu Station; g von den beiden Preisen in der B-Kolonne ist der eine für 4 Tonnen-Ladungen, der zweite für 6 Tonnen oder größere Ladungen.

Die eingeklammerten Ziffern verweisen auf andere Stationen mit gleichen Raten laut Fußnoten im Ratenbuch.

Die Raten der Klassen A (nicht hier aufgeführt) und B verstehen sich für eine Menge von mindestens 4 Tonnen. Für weniger als 4, doch mehr als 2 Tonnen werden die etwas ermäßigten Sätze der folgenden Klasse (B resp. C), für weniger als 2 Tonnen diejenigen der zweitnächsten Klasse (C resp. 1), ebenfalls mit einer Reduktion, angewendet. Keinesfalls wird aber für eine solche Sendung mehr belastet, als für eine von 4 Tonnen.

Die Quoten der Klassen 1 bis 5 verstehen sich für Sendungen jedes Quantums über 3 cwt. (für Sendungen unter 3 cwt. besteht ein Spezialtarif) und schließen im allgemeinen das Rollgeld für Abholen und Abliefern ein. In England besorgen nämlich die Bahnen das Rollfuhrgeschäft, soweit es mit ihrem Betriebe zusammenhängt, größtenteils selbst und halten zu diesem Zwecke gewaltige Fuhrparke; doch steht es den Versendern und Empfängern frei, die Zu- und Abfuhr durch einen privaten Fuhrhalter oder mit eigenem Fuhrwerk zu besorgen und einen entsprechenden Rabatt von der Bahn zu verlangen. Die Regel, daß die Preise der Klassen 1—5 das Rollgeld einschließen, ist indessen eine mit vielen Ausnahmen: u. a. berechnen die Bahnen des Südens Abholen und Zuführen stets besonders; ferner wird ein Zuschlag erhoben, wenn die Sätze der Kl. 1 für Waren der Kl. C angewendet werden (wegen geringen Gewichts, s. oben); nicht selten ist nur der Fuhrlohn an einem Ende in der Rate eingeschlossen. Über das Warum dieser Ausnahmen gibt hie und da die Natur der Ware Auskunft; in den meisten Fällen bestehen aber lokale Gründe, die gewöhnlich nur der Bahn selbst bekannt sind. Daß Extraspesen für Mehrarbeit erhoben werden, wenn eine Sendung aus verschiedenen Partien zusammengestellt oder am Bestimmungsort geteilt werden muß, versteht sich von selbst, ebenso, daß ein besonderes oder erhöhtes Rollgeld verlangt wird, wenn das Gut aus einem außerhalb eines gewissen Umkreises liegenden Distrikt abzuholen oder nach einem solchen zu liefern ist. — Für Stücke über drei Tonnen oder Güter, die einen besonders gebauten Wagen erfordern, übernimmt die Bahn die Fuhre nur auf Grund besonderer Vereinbarung oder überhaupt nicht. — Wenn Ware an einem Privatgeleise aufgeliefert wird, auf einen besonderen Eisenbahnwagen geladen werden muß, oder einen Sicherheitswagen verlangt, so wird ein Minimalgewicht von 1 bis 4 Tonnen, je nach der Klasse der Ware, angerechnet. Endlich werden für Gegenstände, deren Gewicht 10 Tonnen für das Stück übersteigt, die Sätze um $^1/_5$, bei einem Gewicht von über 15 Tonnen um $^1/_3$ erhöht.

Neben diesem Generaltarif bestehen verschiedene Spezialtarife und eine Menge Ausnahmesätze. Die beiden wichtigsten Ausnahmetarife sind die für kleine Sendungen und für Transport auf Eigentümers Gefahr. Weit besser als eine Beschreibung, können die Beilagen 3 und 4 einen Begriff von der Anlage dieser beiden Tarife geben.

Beilage 3. *Auszug aus dem Tarife für kleine Sendungen.*

Weight not exceeding	Rate pr. Ton. Up to 3/4	3/5 to 3/9	3/10 to 4/2	4/3 to 4/7	usw.
cwt. q. lbs.					
0 1 0	—/6	—/6	—/6	—/6	
0 1 14	—/6	—/6	—/6	—/6	
0 2 0	—/6	—/7	—/7	—/7	
0 2 14	—/7	—/7	—/7	—/7	
usw. usw.					
1 0 0	—/7	—/7	—/7	—/7	
usw. usw.					
3 0 0	—/11	1/—	1/—	1/—	usw.

Beilage 4. *Auszug aus dem „Owner's Risk"-Tarif.*

Klassensatz per Tonne nicht über	Reduzierte Raten Artikel bez. x	Artikel bez. y	Artikel bez. z
5/—	4/7	4/2	4/2
5/10	5/5	5/—	4/7
6/8	5/10	5/10	5/5
usw.			
10/—	9/2	8/4	7/11
usw.			
20/—	17/11	17/1	15/10
25/—	22/6	21/3	20/—

Der Tarif für kleine Sendungen gibt für bestimmte Quantitäten bis zu 3 cwt. feste Preise, die auf den Raten des Generaltarifes basiert sind, aber nicht in genauem Verhältnis zu jenen stehen, sondern etwas höher sind; es ist also ein Minimal-

tarif. Ein Beispiel wird die Anwendung verdeutlichen:

1 Kiste Papierdüten von London nach Elstree, Gewicht 3 q 14 lbs.
(1. Klasse) (11/4)

In der mit „11/4 to 11/8 per Ton" überschriebenen Kolonne ist auf der Zeile für 0. 3. 14 Gewicht der Preis mit *10 d* angegeben. — Soviel kostet also die Sendung im ganzen.

Die Skala der „Owner's risk"-Raten ist in gleicher Weise auf den Generaltarif gegründet. — Die Artikel, die zum Versand auf Eigentümers Gefahr angenommen werden und in diesem Fall die reduzierten Raten geniessen, sind in der Klassifikation mit den bezüglichen Buchstaben: x, y und z bezeichnet. Die Ermäßigung beträgt 10—20%, je nach dem die x, y oder z Rate angewendet werden kann. Bei Versand auf Eigentümers Gefahr haftet die Bahn außer für absichtlich zugefügten Schaden für gar nichts. Der Eigentümer tut also gut, die Ware zu versichern. Manche Waren werden unter Umständen oder überhaupt von der Bahn nur zur Beförderung auf Eigentümers Gefahr angenommen. Solche Güter zahlen gewöhnlich eine Klassenrate oder einen Ausnahmesatz, d. h. die besprochene Skala findet keine Anwendung.

Ein weiterer Spezialtarif von Bedeutung ist derjenige für gefährliche Güter (explosive oder entzündbare Waren). Für solche wird meist die 5. Klasse mit 20 oder 50% Zuschlag berechnet, und mit ganz wenigen Ausnahmen nimmt sie die Bahn nur zum Transport auf die Gefahr des Eigentümers an.

Andere Spezialtarife bestehen für landwirtschaftliche Maschinen, Bauholz, Fahrzeuge, fremdes Rollmaterial, retourniertes oder zum Füllen gesandtes Packmaterial (Fässer, Kisten usw.). Diese Tarife sind entweder Meilen- oder Zonentarife.

Der Ausnahmesätze für einzelne Artikel oder Warengruppen auf bestimmten Strecken gibt es unzählige. Eine Besprechung würde hier zu weit führen. Die Anwendung mancher dieser Sätze ist eine bedingte. Für einige Waren-Gruppen hat das Railway Clearing-House Definitionen, d. h. Listen der unter eine Bezeichnung fallenden Waren aufgestellt, z. B. Maschinenteile, Eisenwaren, Spezereien, Schnittwaren usw.; doch steht es den einzelnen Bahnen frei, den einen oder anderen Artikel auszunehmen und ihn entweder mit der allgemeinen Klassen-Rate zu belasten oder einen besonderen Satz dafür zu quotieren. Erwähnt sei noch, daß in Gray's Ratenbuch auch die Sätze für die Klasse A unter den Ausnahmesätzen aufgeführt sind. Die Klasse A umfasst nur Massengüter in Wagenladungen, die keine hohe Fracht vertragen. Sie kommt nicht auf allen Stationen in Betracht, und daher sind auch nicht überall Raten aufgestellt. Wo für Klasse A quotiert wird, bestehen meist zwei Preise; ein niedriger mit höherem Minimum für Benützung größerer Wagen, ein erhöhter mit geringerem Minimum für kleinere Wagen, oder einer für Verladung in Bahnwagen und einer für Privatwagen. Sind die Preise in letzterem Sinne zu verstehen, so sind sie gezeichnet „C. W." (Company's waggon) und „O. W." (Owner's waggon).

Neben diesen Transporttarifen ist auch eines Versicherungstarifes zu gedenken. Die Bahn ist nämlich, wie die Frachtführer im allgemeinen, durch Gesetz (Carriers Act) von jeder Verantwortlichkeit für gewisse hochwertige Güter enthoben, wenn der Wert nicht genannt ist, aber einen gewissen kleinen Betrag (£ 10.—) überschreitet. Wird der Wert genannt — absichtlich oder nur nebenbei —, so erhebt die Bahn eine Versicherungsprämie, die je nach der Versicherungsklasse des Gutes (es bestehen deren 4) und der Reise zwischen $^1/_2$‰ und 2% schwankt; in solchen Fällen werden aber für den Transport nur „Owner's Risk"-Sätze berechnet. Der Versender hat also die Wahl, solche Güter bei der Bahn zu versichern oder bei einer Versicherungsgesellschaft, muß sich in diesem Fall aber hüten, dem Bahnangestellten oder Agenten gegenüber den Wert auch nur mündlich zu erwähnen. Tut er es, so ist die Bahn eben verantwortlich, ihm oder der Versicherungsgesellschaft gegenüber, und erhebt die Prämie.

Soviel über Tarife.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die englischen Bahnen ein weit größeres Interesse an richtiger Deklaration haben, als die Bahnen des Festlandes. Es kommt ihnen aber doch nicht in den Sinn, jede Sendung, jedes Collo zu kontrollieren. Man weiß die Zeit zu schätzen und hat den ganzen Eisenbahnbetrieb geschäftsmäßig, summarisch und billig eingerichtet. Natürlich benutzen nun manche die Gelegenheit, über das Erlaubte hinauszugehen, d. h. nicht nur die nach der Klassifikation zulässige günstigste Deklaration zu wählen, sondern einfach falsch zu deklarieren. Die Bahnen, die alle in Privatbesitz sind und sich gegenseitig Konkurrenz machen, haben früher gewöhnlich beide Augen zugedrückt, um den Verkehr zu bekommen und zu behalten, so daß der Unfug schließlich Maße annahm, die die Bahnen um riesige Summen brachten. Sie schlossen sich endlich zusammen und gründeten das Railway Clearing House, das neben anderen Aufgaben auch die hat, über die strikte Beobachtung der Deklarationsvorschriften zu wachen. Zu diesem Zweck sind Inspektoren angestellt, die das ganze Netz bereisen, sich nach Belieben die Colli öffnen lassen und bei unrichtiger Deklaration oder sonstigen Anständen, wie ungenügende Verpackung usw. die Ware anhalten. Bevor dann die richtige Fracht bezahlt oder garantiert, eventuell auch die „Owner's Risk"-Note unterschrieben ist, wird die Weiterbeförderung nicht vorgenommen. Der Eigentümer hat nur die Wahl, das Gut aufzugeben oder zu zahlen. Mitunter hat dieses unlautere Gebaren für die Betreffenden auch noch schlimmere materielle und moralische Folgen. Das Mittel hat im ganzen die gewünschte Wirkung gehabt; die dieser Praxis oblagen finden jetzt meist die Aussicht auf Gelingen der Betrügereien das Risiko nicht mehr wert.

Weitere Abweichungen von kontinentalen Ge-

bräuchen zeigen sich in der Güter-**Abfertigung** und **Beförderung.**

Frachtbriefe, wie man sie auf dem Kontinente kennt, gibt es in England nicht. Der Absender hat eine sogenannte *„Consignement-Note"* auszustellen, die alles enthält, was die Bahn wissen muß: Namen und Adressen des Absenders und des Empfängers, Zeichen, Nummern, Art und Zahl der Colli, Bezeichnung der Ware, Gewicht, Nachnahmen, Frankaturvermerk, ob auf Bahn's oder Eigentümers Gefahr reisend, und wenn die Ware nicht gleichzeitig mit der „Consignment-Note" übergeben wird, die Zeit, wann sie zum Abholen bereit ist. Die Bahn gibt gedruckte Formulare für solche „Consignment-Notes" aus; es können aber auch anstandslos eigene, in der Form abweichende Formulare benützt werden. Auch die Formulare der verschiedenen Bahnen sind keineswegs alle nach dem gleichen Schema ausgearbeitet. Reist das Gut auf Eigentümers Gefahr, so hat der Absender noch eine besondere *„Owner's Risk-Note"* zu unterschreiben. Er kann aber auch einen Generalvertrag mit der Bahn schließen, daß alle seine Waren auf seine eigene Gefahr transportiert werden sollen. Die Bahn bescheinigt den Empfang der Ware. Die „Consignment-Note" wird nicht wie der Frachtbrief dem Adressaten ausgehändigt. Sofern die Bahn sich selbst mit der Zufuhr befaßt, wird das Gut ohne weiteres angerollt. Der Empfänger erhält einen *Fuhrzettel* und hat auf einem Doppel desselben den Empfang zu bescheinigen. Muß oder will die Bahn die Hauslieferung nicht besorgen, so erhält der Adressat von der Ankunftsstation einen *Avis,* die Ware sei eingetroffen, und hat für Abholen innerhalb angemessener Frist (2 Tage) zu sorgen.

Mit Nebenspesen hat man im allgemeinen nicht zu rechnen. Rollgeld, Laden und Abladen sind in der Mehrzahl der Sätze eingeschlossen, wo nicht, ist dies aus der Klassifikation oder dem Ratenbuch zu ersehen. Für außergewöhnliche Arbeitsleistungen, wie etwa bei Stücken von mehr als drei Tonnen Gewicht oder ungewöhnlichen Maßen, oder wenn die Ware weit weg von der Station abzuholen oder abzuliefern ist, werden natürlich Extragebühren verlangt. Mit dem Nachwiegen verliert man auf den englischen Bahnen nicht viel Zeit: es werden nur Stichproben gemacht und das kaum allzu oft. Wird es indessen von irgend einer Seite verlangt, vielleicht um Verluste festzustellen, so geschieht es nicht gratis. Die Taxe wird in solchen Fällen besonders vereinbart. Nachnahmeprovision und Deckenmiete werden nicht erhoben; mit Stempelgebühren ist der Verkehr auch nicht belastet. Lagergeld kann entstehen, wenn die Ware aus irgend einem Grunde mehr als einige Tage auf einer Station liegen bleibt (Fehler der Bahn natürlich ausgenommen).

Was nun die Güter-Beförderung anbelangt, so ist schon eingangs des Abschnittes über die Tarife gesagt worden, daß in England nicht zwischen Eil- und Frachtgut unterschieden wird. Wohl aber besteht eine Art Schnellzugsgut (Good by Passengertrain). Als solches werden jedoch in der Regel nur Gepäck und kleine Sendungen (Pakete, Lebensmittel, Zeitungen) angenommen. Beförderung größerer Sendungen muß von Fall zu Fall abgemacht werden.

Der gewöhnliche Güterdienst ist ein sehr prompter. Man darf je nach der Entfernung mit einer Lieferfrist von 1—3 Tagen rechnen. Allerdings kann es etwa vorkommen, daß ein Wagen auf einer Station behufs Zuladens losgehängt wird, und die darauf befindlichen Sendungen erleiden dann einen Tag Verzögerung. Die Bahn kann aber dafür nicht haftbar gemacht werden, da sie nur durch besondere Vereinbarung die Pflicht auf sich nimmt, innerhalb bestimmter Frist oder auf einen bestimmten Zeitpunkt zu liefern. Kraft Gesetzes haftet sie bloß für „unangemessene Verzögerung" (unreasonable delay) und zwar nur für materiellen Schaden. Mit ganz wenigen Ausnahmen ist es der Bahn ein leichtes, die Verzögerung als durch den ordentlichen Betrieb verursacht, d. h. als „reasonable" hinzustellen.

Über die Haftpflicht der englischen Bahnen ließe sich noch manches sagen, da sie sich in vielen Fällen nicht mit dem auf dem Kontinente Gültigen deckt. Man müßte indessen zu weit ausgreifen, um diesen Gegenstand noch im Rahmen dieses Aufsatzes, der nur über technische Verschiedenheiten Aufschluß geben will, behandeln zu können.

Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre.

Von Fritz Schmidt, Frankfurt a. M.

II.

Geschäft auf Verladung zu einem bestimmten Termin.

Von den Lieferungsgeschäften ist das unter der Bedingung „Verladung zu einem bestimmten Termin" abgeschlossene für den Verkäufer am günstigsten, denn er erfüllt seine Verpflichtung in dem Augenblick, wo er dem Kapitän gegen Zeichnung der Konnossemente die Ware übergibt. Für den Käufer ist damit noch keineswegs die Sicherheit einer baldigen Expedition gewährleistet, denn in den Konnossementen ist meist ausbedungen, daß es dem Schiffer freisteht, die Ware auf einen späteren Dampfer zu verladen, wenn er keinen Raum dafür findet. So konnte es vorkommen, daß Sendungen, die während der Erntezeit zurückgestellt waren, erst nach Ablauf der Export-Hochflut wieder zum Vorschein kamen. Damit ist dem Importeur natürlich nicht gedient, denn er hat die Baumwolle meist schon weiter verkauft und die Haftbarmachung überseeischer Expedienten ist auch mit Schwierigkeiten verbunden.

Er könnte sich helfen, wenn er unter der Bedingung „Abfahrt" oder noch besser „Ankunft" für einen bestimmten Termin kaufte. Die Neigung der Amerikaner zu solchen Verkäufen ist nicht groß und das macht gerade den Importeur zum Mittler zwischen Übersee und Fabrikant, indem er das

Risiko der verzögerten Ankunft trägt und es durch sorgfältige Auswahl seiner Geschäftsfreunde mindert.

Die Abschlüsse auf „Verladung" sind die weitaus häufigsten. Sie werden in Le Havre zum Teil ohne Vermittlung eines Maklers direkt zwischen dem Agenten des amerikanischen Exporteurs und dem europäischen Importeur abgeschlossen (Anlage 6 u. 7).

Anlage 6.

RENE PESLE
COURTIER EN COTONS
AGENT
37, Quai d'Orléans
HAVRE

TÉLÉPHONE N° 289

Havre, le 13 Mars 1906

Messieurs Pesle & C°
HV

J'ai l'honneur de vous confirmer la vente que je vous ai faite ce jour pour compte de:

M The Texas Cotton Comp^ny L^td

savoir

100 Balles Coton

Classement: Good Middling 28/29 m/m

Prix: Soixante dix francs les 50 kilos

Embarquement: Novembre

~~Livraison:~~

Rendu, Conditions du Havre.

Arbitrables au Havre, en cas de contestation.

Remboursement approximatif à 60 jours de vue sur Crédit Havrais

sous déduction de la commission de Banque de 1/4 o/o, le règlement définitif devant être établi la fin de la livraison.

Veuillez agréer, Messieurs, mes sincères salutations.

René Pesle

Anlage 7.

RENE PESLE
COURTIER EN COTONS
AGENT
Quai d'Orléans, 37 — HAVRE

TÉLÉPHONE N° 289

Havre, le 10 Novembre 1906
à M. Pesle & C°

APPLICATION

Contrat du 13 Mars 1906 de M. M. Texas Cotton Comp^ny L^td

AGYD 100 b/

avisées comme devant être chargées par steamer "Manchester Engineer" sous réserves des clauses du Connaissement donnant au Capitaine le droit de charger sur d'autres steamers.

Remboursement à 60 jours de vue sur Crédit Havrais

pour F. 26.118.10

Prière de réserver bon accueil à cette traite.

Die Texas Cotton Co. verkauft am 13. März 1906 100 Ballen Baumwolle Good Middling, 28/29, mm Faserlänge, Verschiffung im November des Jahres zu den Bedingungen von Le Havre. Der Verkäufer ist dem Käufer gegenüber verpflichtet, über den Fortschritt der Verladung zu berichten. Im Normalfalle, d. h. wenn die Verschiffung rechtzeitig erfolgt, besteht die Anzeige in der vorstehenden „Applikation", die von einer Tratte und dem Konnossement begleitet ist. Die Tratte wird auf einen Betrag, der etwas unter dem wirklichen erst später feststellbaren Fakturenbetrage liegt, hier Frs 26118,10, gezogen. Sie wird seitens des Bankhauses der kaufenden Firma, auf das sie gewöhnlich trassiert ist, unter Zurückbehaltung des Konnossements akzeptiert, und der Käufer hat jetzt das Eintreffen der Ware abzuwarten, kann sie aber auch inzwischen auf „Ankunft" weiterverkaufen.

Das Empfangen und Wiegen der Ware wird beim Lokogeschäft meist durch eigene Angestellte des Käufers und Verkäufers besorgt; andererseits besteht eine Gesellschaft, die Société Anonyme des Receveurs de Coton du Havre, welche diese Arbeit bei Entladung von Schiffen übernimmt, weil bei dem mehrere Tage in Anspruch nehmenden Löschen eines größeren Dampfers die verschiedenen Partien durchaus nicht hintereinander ausgeladen werden. Es müßte also wegen 50 Ballen jedes Haus seine Angestellten während der ganzen Dauer des Löschens am Hafen warten lassen.

Über dieses Verwiegen seitens der Gesellschaft hat das Syndicat des Cotons am 14. September 1897 die folgenden Vorschriften erlassen:

Art. 1. Die Verwiegung der von Übersee in Le Havre ankommenden Baumwolle wird durch die Société Anonyme des Receveurs de Coton besorgt. Die Vergütung dafür beträgt: $7\frac{1}{2}$ Centimes für den Ballen indischer und 10 Centimes für jeden anderen Ballen Baumwolle. Für nordamerikanische Baumwolle, die auf Postdampfern ankommt, ermäßigt sich die Vergütung auf $7\frac{1}{2}$ Centimes und für indische, die über England ging, auf 5 Centimes.

Art. 2. Gegen diese Vergütung verpflichtet sich die erwähnte Gesellschaft, den Besitzern spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Entladung jeder Partie die genauen Gewichtsverzeichnisse ihrer Baumwollballen einzuhändigen. Diese Verzeichnisse müssen neben dem genauen Gewicht jedes Ballens enthalten: Angaben über die Anzahl der Reifen und Gewichtsabgänge, sowie über die Ballen, welchen ein Teil des Inhalts fehlt. Um die gute Ausführung dieser Arbeit zu garantieren, muß die Gesellschaft bei jeder Wage in einem Büro, das nicht das des Konsignatärs sein darf, genügend Personal haben, um das Gewicht zu konstatieren und die Gewichtsverzeichnisse anzufertigen. Um den Empfängern der Ware die Expedition zu erleichtern, muß die Gesellschaft ihnen am Ende jeden Tages, wenn sie es verlangen, die Zahl der gewogenen und expedierten Ballen mitteilen.

Art. 3. Die genannte Gesellschaft verpflichtet sich ferner, bis zur Beendigung der Abnahme der Ware für dieselbe zu haften, doch ist Haftung für Feuersgefahr nicht eingeschlossen.

Art. 4. Jeder Wagenführer, der geladen hat, muß sich im Büro der Gesellschaft zur Kontrolle melden und einen Bon aus einem seinem Prinzipal gehörigen Heft abliefern.

Art. 5. Dieser Bon, der von gleicher Farbe und von gleichem Inhalt für alle Wagenführer sein muß, enthält eine laufende Nummer, den Namen des Schiffes, von dem die Ware stammt, die Zahl der Ballen, die sich auf dem Wagen befinden, den Namen des Eigentümers, den Namen des Wagenführers, die Nummer des Wagens und seine Bestimmung.

Art. 6. Der Angestellte der Gesellschaft, welcher diese Bons annimmt, muß morgens mit Beginn der Arbeit auf seinem Posten sein und dort bis abends 7 Uhr bleiben. Gegen den Bon des Wagenführers gibt er einen anderen von verschiedener Farbe, welcher aus einem von der Gesellschaft geführten Heft stammt und in Tinte ausgeschrieben die Zahl der auf dem Wagen befindlichen Ballen, sowie den Namen des Schiffes enthält. Auf diesem Bon ist ferner anzugeben: Der Name des Besitzers der Ware, des Wagenführers, die Nummer des Wagens, seine Bestimmung und die Nummer des Bons, den der Wagenführer abgegeben hat.

Art. 7. Der Wagenführer, welcher eins der für die Beförderung der Baumwolle bestimmten Tore passiert, muß

den empfangenen Bon dem dort stationierten Angestellten der Gesellschaft übergeben. Jeden Abend werden diese Bons zum Büro des Ingenieurs der Handelskammer geschafft unter Beifügung eines Verzeichnisses für jedes einzelne Tor mit genauer Angabe der Zahl der Bons und der Zahl der Ballen für jedes Schiff.

Art. 8. Entläd ein Schiff außerhalb der umzäunten Lagerhäuser, so wird nur ein Bon entsprechend Art. 5 hergestellt und dem überwachenden Angestellten der Gesellschaft übergeben. In gleicher Weise haben die Personen zu verfahren, welche mit oder ohne Wagenbenutzung die Verladung der Baumwolle in Schleppkähne oder andere Schiffe besorgen. Das gleiche Verfahren gilt bei direkter Verladung der Ware in Eisenbahnwaggons. Um der Gesellschaft die Kontrolle zu erleichtern, müssen die Besitzer der Ware ihr eine genaue Liste der durch Schleppkahn, andere Schiffe oder Eisenbahnwaggon weiter zu befördernden Ballen geben.

Art. 9. Die Wagenführer dürfen Baumwolle vom Bassin Bellot nur durch die Tore Nr. 1, 2, 3 und 4 entfernen. Der dort stationierte Angestellte der Gesellschaft hat die Zahl der geladenen Ballen mit dem auf dem Bon genannten zu vergleichen. Bestehen Differenzen, so hat er das auf dem Bon zu vermerken und ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 10. Wird durch verzögerte Abnahme der Baumwolle seitens der Eigentümer die Entladung der Schiffe und die Lieferung der Waren gehemmt, so hat die Gesellschaft das Recht, um die Fortsetzung der Arbeit zu ermöglichen, 24 Stunden nach entsprechender schriftlicher Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Eigentümers die Fortschaffung der Waren vorzunehmen.

Art. 11. Die Eigentümer der Waren haben nach Beendigung der Verwiegung drei Tage Zeit, um ihre Ware abzunehmen.

Art. 12. Die Gesellschaft hat den Eigentümern Tag und Stunde der Beendigung des Abnahmetermins mitzuteilen. Nach Ablauf des Termins hat die Gesellschaft die Waren vorzugsweise nach der Compagnie Havraise des Magasins Généraux oder nach den Docks Entrepôts du Havre mittels Wagen oder Eisenbahn zu schaffen. Ist das unmöglich, so muß sie die nicht abgeholten Ballen auf Kosten und Gefahr der säumigen Eigentümer auf dem Baumwollquai aufstapeln. Die in den Lagerhäusern deponierten Waren werden dort nur ausgeliefert gegen eine Quittung des ursprünglich benannten Eigentümers, der vorher die Kosten zu begleichen hat. Für die auf dem Quai selbst aufgestapelten Waren haftet die Gesellschaft gegen entsprechende Vergütung ihrer Unkosten.

Art. 13. Die Gesellschaft unterhält zur Wahrnehmung der Interessen der Kaufleute gegenüber den Konsignatären und Spediteuren einen fähigen Quai-Aufsichtsbeamten, der jede Verfehlung gegen die bestehenden Usanzen zu melden hat.

Art. 14. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Oktober 1897 in Kraft. Wünsche, die eine Änderung betreffen, sind vor dem 1. Juli jeden Jahres anzubringen.

Anlage 8.

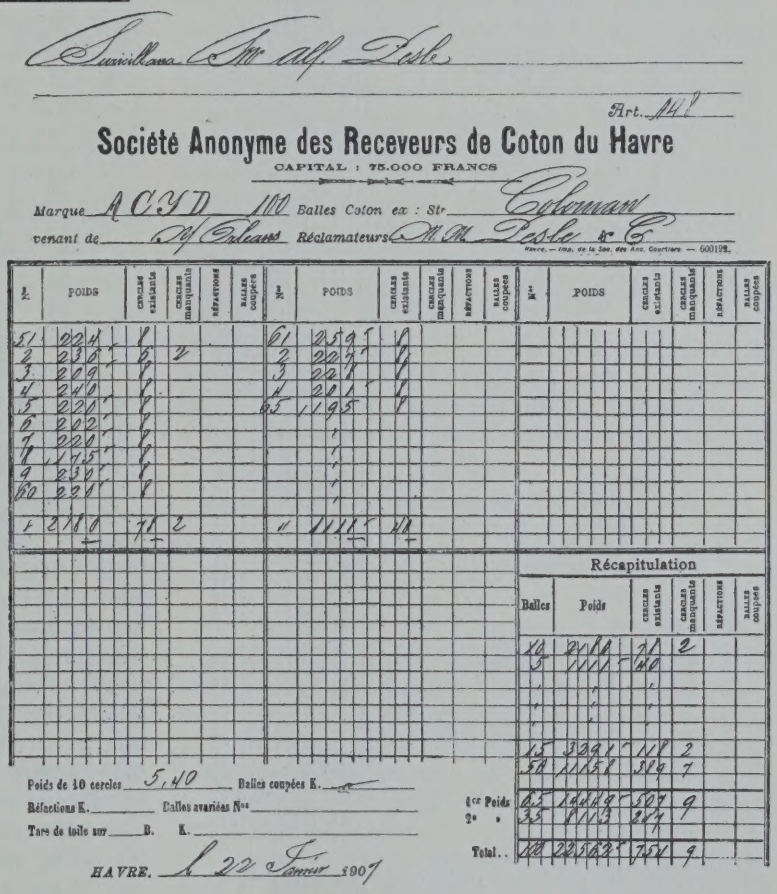

Nachfolgend ein solches Gewichtsverzeichnis (Anlage 8).

Nach Eintreffen des Dampfers und nach genauer Prüfung der Ware wird zwischen dem Agenten des amerikanischen Hauses und dem Käufer in folgender Form abgerechnet (Anlage 9).

Die Tara ist gleich der beim Lokokauf 5 %. Auch in diesem Falle darf die Umhüllung nicht mehr als $3\,^{9}/_{16}$ kg wiegen, wenn nicht ein Gewichtsabzug gemacht werden soll. Für alle Lieferungsverträge sind Durchschnittsgewichte vorgeschrieben, von denen nach oben und unten um höchstens 5 % abgewichen werden darf, weil sonst die Lieferanten bei bedeutenden Preisschwankungen das Gewicht der Ballen immer zu ihren Gunsten regulieren würden.

100 Ballen	atlantischer	Baumwolle	sollen wiegen	20700 kg
100 „	Golf-	„	„ „	21500 „ (ausschl. Texas)
100 „	Texas-	„	„	wiegen 22600 kg

Alle über die erlaubte Abweichung hinausgehenden Gewichtsunterschiede werden nach dem Tageskurse des letzten Lieferungstages geregelt.

Die Bankkommission von $^{1}/_{4}$ % für das Akzeptieren der Tratte, sowie die Fracht und sonstige Verschiffungsunkosten hat der Lieferant zu tragen. Bezahlt sie der Empfänger, so werden sie von der Faktura gekürzt. Die Bezahlung des verbleibenden Saldos erfolgt umgehend am letzten Lieferungstage, an dem die Faktura fällig wird.

Das Verfahren bei der Klassierung von effektiver Ware ist von dem bei Börsentermingeschäften angewandten verschieden. Es ist eine Angelegenheit der Parteien und ihrer beiderseitigen Makler. Nach Ankunft der Ware werden jeder Partie von 50 Ballen 10—12 Muster in Gegenwart von Käufer und Verkäufer oder ihrer Vertreter entnommen und die beiden Makler besorgen dann in ihrem oder in dem Musterzimmer eines der Parteien die

Klassierung. Als Standard gelten allgemein die Typen von Liverpool[1]), nach deren bezogenen Originalen sich jeder Makler Duplikate anfertigt, die ihm als Basis seiner Arbitragen dienen. Können sich die beiden Makler nicht einigen, so ziehen sie einen dritten, unparteiischen, hinzu und dann

Anlage 9.

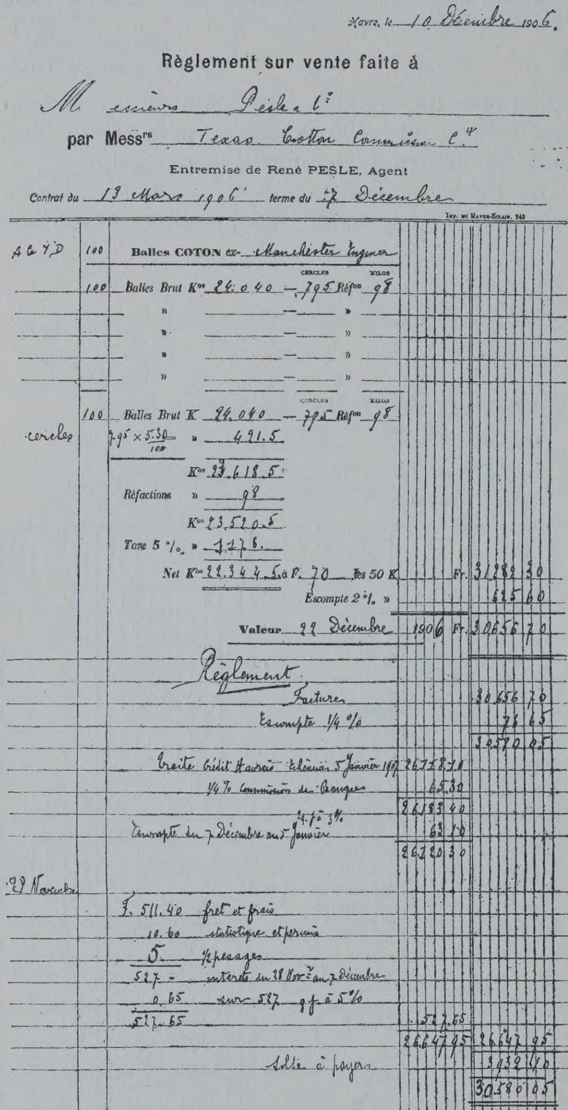
Havre, le 10 Décembre 1906.
Règlement sur vente faite à
Messieurs Pesle & Cie
par Mess^rs Texas Cotton Commission C^o
Entremise de René PESLE, Agent
Contrat du 13 Mars 1906 terme du 7 Décembre
A G T D 100 Balles COTON ex Manchester Engineer
100 Balles Brut K^os 24.040 — 795 Réf^ons 98
cercles 100 Balles Brut K 24.040 — 795 Réf^ons 98
7.95 × 5.30 / 100 » 421.5
K^os 23.618.5
Réfactions » 98
K^os 23.520.5
Tare 5 % » 1176
Net K^os 22.344.5 à F. 70 les 50 K Fr. 31282 30
Escompte 2 % » 625 60
Valeur 22 Décembre 1906 Fr. 30656 70
Règlement
Facture 30656 70
Escompte 1/4 % 76 65
30580 05
Traite Crédit Havrais échéance 5 Janvier 1907 26158 70
1/4 % Commission de Banque 65 30
26185 40
Escompte du 7 Décembre au 5 Janvier 29 j. à 3 % 63 10
26120 30
29 Novembre
F. 511.40 fret et frais
10.60 statistique et permis
5. ½ pesages
527 – intérêts du 28 Nov. au 7 Décembre
0.65 sur 527 9 j. à 5 %
527.65 527 65
26647 95 26647 95
Solde à payer 3932 10
30580 05

entscheidet die einfache Mehrheit. Sie erteilen eine Bescheinigung folgenden Inhalts (Anlage 10).

Ist eine der Parteien mit der Entscheidung nicht zufrieden, so beantragt sie eine Gegenarbitrage und Käufer und Verkäufer ernennen von neuem je einen Makler, die sich ihrerseits wieder einen Dritten zugesellen können.

Bei den Lokokäufen ist 6% das Maximum der erlaubten minderwertigen Ballen. Auch bei Lieferungskäufen müssen die festgestellten Mängel innerhalb dieser Grenze bewertet nach dem Tageskurse vergütet werden. Bewegt sich die Zahl der minderwertigen Ballen zwischen 6 und 12% der Gesamtlieferung, so werden die 6% übersteigenden Ballen dem Lieferanten zum Tageskurse zur Verfügung gestellt (refacturé = reguliert in Bremen). Sind dagegen über 12% minderwertige Ballen geliefert, so werden dem Lieferanten alle derartigen Ballen zum Tageskurse zurückgegeben.

Ist die gelieferte Ware eine ganze Klasse unter der vereinbarten Qualität ausgefallen, so kann der Käufer dieselbe dem Lieferanten zum Tageskurse unter Aufschlag von Fr. 1,50 für 50 kg zurückgeben, ohne dadurch seine Ansprüche auf Schadenersatz zu beeinträchtigen. Kommt der Lieferant seinen übernommenen Pflichten in bezug auf Verladung, Verzollung oder Abfahrt nicht nach, hat er z. B. bei Verkauf auf sofortige Verschiffung schon vor dem Datum des Verkaufskontraktes oder später als 14 Tage nach demselben, oder bei Verkauf von „verladener" oder „verladen werdender" Ware 14 Tage vor oder 14 Tage danach verladen; hat er innerhalb vier Wochen nach dem für die Verschiffung, Zollerklärung oder Abfahrt festgesetzten Termin noch nicht den Namen des Schiffes, die Marken, Klassierung usw. dem Käufer angezeigt; hat er sich geweigert, diesem ihm bekannte die Ladung betreffende Einzelheiten mitzuteilen, so hat er in den ersten beiden Fällen bei Verzögerung von weniger als neun Tagen Fr. 1,50 für 50 kg und bei neun und mehr Tagen Fr. 2,50 für 50 kg zu zahlen; bei verfrühter Erfüllung hat er bei weniger als neun Tagen Fr. 0,50 für 50 kg und bei mehr als acht Tagen Fr. 1,50 für 50 kg zu zahlen, ohne daß der Empfänger seiner Schadensersatzansprüche verlustig geht. In den letzten beiden Fällen kann sich der Käufer zu Lasten des Verkäufers zum Tageskurse eindecken und behält daneben noch einen Anspruch auf Fr. 2,50 für 50 kg, die ihn für seine Auslagen entschädigen sollen. In den Verkäufen auf „Verladung" gilt als Termin derselben das Datum der Zeichnung des Konnossements, vorausgesetzt, daß das betreffende Schiff sich zu der fraglichen Zeit im Hafen befand. Nach Abnahme der Ware sind Reklamationen ausgeschlossen, doch kann, wenn die Ware von geringerer

Anlage 10.

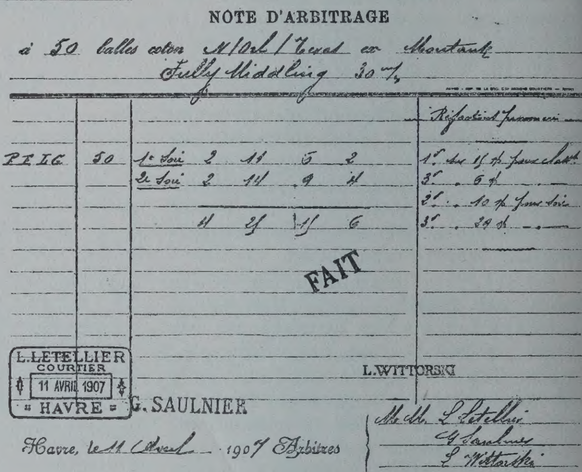
NOTE D'ARBITRAGE
à 50 balles coton N/Orl./Texas ex Montauk
Fully Middling 30 %
P F I G 50
1^e Sorte 2 11 5 2
2^e Sorte 2 11 9 4
4 2 1 6
FAIT
L. LETELLIER COURTIER 11 AVRIL 1907 HAVRE
G. SAULNIER
L. WITTORSKI
Havre, le 11 Avril 1907 Arbitres
MM. L. Letellier, G. Saulnier, J. Witterkke

[1]) Im Gegensatz zu den Angaben Oppels im 1. Jahrg., Heft 5, S. 161.

als der ausbedungenen Qualität ist, innerhalb acht Tagen nach der Abnahme eine offizielle Klassierung derselben nachgesucht werden.

Deutsch-dänische Handelsbeziehungen.

Von Dr. Kreuzkam.

Seit einiger Zeit ist die Vieheinfuhr aus Dänemark ins Stocken geraten, weil sich in den See-Quarantäne-Anstalten in Kiel, Flensburg, Apenrade, Hamburg-Bahrenfeld bei der gesetzlich vorgeschriebenen Tuberkulinprobe ein sehr ungünstiges Verhältnis zwischen gesunden und verdächtigen Tieren ergeben hat. In sachverständigen Kreisen gehen die Ansichten darüber, ob die Tuberkulinprobe theoretisch oder praktisch eine brauchbare Grundlage dafür abgebe, ob das geimpfte Vieh tatsächlich gesund oder tuberkulös ist, trotz der langjährigen Erfahrungen, die man mit der Einrichtung gemacht hat, noch immer auseinander. Vor Jahren war es fast ausschließlich die Maul- und Klauenseuche, vor deren Einschleppung man den deutschen Viehbestand schützen wollte; seitdem hat Dänemark in der Bekämpfung dieser Seuche wesentliche Fortschritte gemacht und namentlich mit der Gepflogenheit der Seuchenverheimlichung endgültig gebrochen. Heute ist es die Tuberkulose, vor deren Einbruch man den deutschen Viehbestand bewahren will; es muß eingeräumt werden, daß diese Krankheit unter unserem Vieh sehr weit verbreitet ist. Daß das dänische Vieh von Tuberkulose nicht frei ist, haben die Schlachtungen des durch die Quarantäneanstalten nach Deutschland eingeführten dänischen Schlachtviehes ergeben: die Tiere werden mit Tuberkulin geimpft und nur die, welche nicht reagieren, werden weiter versandt. Hinterher hat es sich aber gezeigt, daß Vieh, welches nicht reagierte, sich bei der Schlachtung doch als tuberkulös erwies. Man hat den Dänen den Vorwurf gemacht, daß sie ihr Vieh vor dem Versande einer starken Impfung unterzogen hätten, wodurch angeblich erreicht worden ist, daß es bei einer späteren Impfung nicht reagiert habe. Ob dem so ist, darüber werden die eingeleiteten Verhandlungen hoffentlich die wünschenswerte Aufklärung schaffen, wenn es auch — wie gesagt — Gelehrte genug gibt, die von der Tuberkulinprobe, als sicherem Erkennungszeichen der Tuberkulose, nichts wissen wollen. Würde die Sache von dänischer Seite so gehandhabt, wie es dargestellt wird, so wäre das natürlich nicht zu billigen, und in einem etwaigen veterinär-polizeilichen oder handelsvertraglichen Abkommen müßte eine Vorschrift aufgenommen werden, die das untersagt.

Auf dänischer Seite wird bekanntlich hartnäckig darauf bestanden, daß ein Handelsvertrag mit Deutschland nur zustande kommen könne, wenn von deutscher Seite den Dänen Entgegenkommen in der Einfuhr von Vieh und Erzeugnissen der Viehhaltung gewährt werde. Mit einem Vertrage solchen Inhaltes glaubte die deutsche Regierung nicht an den Reichstag herantreten zu sollen, sondern auf eine Fortsetzung der Verhandlungen mit Dänemark, die ohne Zugeständnisse Deutschlands auf dem Gebiete des Seuchenschutzes und der landwirtschaftlichen Zölle keinen Erfolg versprachen, verzichten zu müssen. Wie erinnerlich, erklärte bei der letzten Beratung über die Zulassung lebender Schweine aus Dänemark, der Staatssekretär des Innern im Reichstage, daß die Aufhebung der bestehenden Einfuhrverbote aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht erfolgen könne; dafür könnten Schweine in geschlachtetem Zustande eingeführt werden und von dieser Einfuhr-Erlaubnis sei in weitem Umfange Gebrauch gemacht worden.

Die Erzielung einer Verständigung zwischen Deutschland und Dänemark über eine Ersetzung des geltenden, i. J. 1818 mit Preußen abgeschlossenen Vertrages und der später mit einigen anderen deutschen Staaten vereinbarten Abkommen durch einen Tarifvertrag, würde zweifellos beiden Ländern von Nutzen sein. Dänemark liefert dem deutschen Zollgebiete fast ausschließlich Erzeugnisse seiner Landwirtschaft und bezieht von ihm namentlich Wollgewebe, Roggen, Maschinen, Stabeisen, Ölkuchen, Zucker, Fahrräder und Fahrradteile, Hafer, Weizen, Mehl, Papier, Papierwaren usw. Wenn man den starken Rückgang in Betracht zieht, den der Wert der deutschen Ein- und Ausfuhr in den letzten Jahren erfahren hat, so ergibt die Entwicklung des deutsch-dänischen Handels kein ungünstiges Bild; der deutsche Spezialhandel mit Dänemark gestaltete sich nämlich folgendermaßen in Millionen M:

	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
1908	120,9	200,6	1902	74,0	130,5
1907	123,1	207,1	1901	67,5	117,5
1906	128,2	197,3	1900	69,7	124,1
1905	121,7	176,3	1899	74,0	124,1
1904	94,3	153,4	1898	65,1	111,4
1903	76,4	146,0			

Hiernach hat sich in dieser Zeit die Einfuhr fast verdoppelt, die Ausfuhr dagegen etwas weniger zugenommen. Die Einfuhr aus Dänemark ist von 1901—1906 fortgesetzt gestiegen und seitdem gesunken; sie rangiert mit nahezu 121 Millionen M. vor Rumänien und jetzt auch vor Spanien, steht aber immer noch hinter Belgien (262,1 Millionen M.), der Schweiz (177,2 Millionen M) und Schweden (145,1 Millionen M) zurück. Die deutsche Ausfuhr ist dem Werte nach erheblich bedeutender; auch sie ist von 1901 bis 1907 ununterbrochen emporgegangen, dann aber ebenfalls gesunken. In der Ausfuhrstatistik steht Dänemark zwar vor Schweden (174,1 Millionen M), dagegen hinter Belgien (322,8 Millionen M.) und der Schweiz (401,1 Millionen M).

Im einzelnen besteht die Einfuhr aus Dänemark, wie bereits bemerkt, fast durchweg aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen: auf die Einfuhr von Pferden und Vieh entfallen allein nicht weniger als 49,8 Millionen M., davon 17,8 auf Pferde, 14,4 auf Jungvieh, 12,5 auf Kühe und 3,4 auf Stiere; ferner 11,2 Millionen M auf frischen Rahm, 8,9 Milli-

onen M auf frische oder gesalzene Milchbutter, 8 Millionen M. auf frische Seefische, lebende Süßwasserfische, Hummern und Langusten 6,8 Millionen M auf frisches Fleisch. Die Steigerung der Rahm- und Milcheinfuhr (von 12,7 auf 13,5 Millionen M) steht einem gleichzeitigen Rückgange der Buttereinfuhr (von 8,9 statt 11,1 Millionen M) gegenüber. Dänemark führte 1908 120376 Rinder i. W. von 27084000 Kr. und 1259 Kälber aus; davon gingen 116259 Rinder und 1252 Kälber nach Deutschland, wo die Rheingegend der bedeutendste Verbraucher ist. Die gesamte Ausfuhr Dänemarks an lebendem und geschlachtetem Vieh hatte einen Wert von rund 33 Millionen M, auf die deutsche Einfuhr entfielen davon rund 30 Millionen M. An der Ausfuhr nach Dänemark steht wiederum Getreide mit 21,7 Millionen M (10 Roggen, 6,9 Hafer, 4,8 Weizen) obenan; es folgen Wollgewebe mit 12,9, Ölkuchen, Ölkuchenmehl mit 5,8, Mehl und dann Zucker mit je 5,2 Millionen M und zahlreiche Industrieerzeugnisse mit geringeren Wertzahlen: u. a. führten die Mühlenindustrie, die chemisch-technische Industrie und die Steinindustrie je für etwa $1^1/_2$ Millionen Kr. aus, die Gruppe Öl, Talg, Seife für rund 2 Millionen Kr., die Tabakindustrie für 6—700000 Kr., die Gährungsindustrie für annähernd 1 Million Kr., die Tonwarenindustrie desgleichen, die Metallindustrie für etwa 3 Millionen Kr.; die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Gußeisenwaren und Maschinen und unter letzteren sind namentlich landwirtschaftliche wie Meiereimaschinen hevorzuheben; von Bedeutung ist noch der Wert der ausgeführten Schiffe, der in den letzten Jahren zwischen 2 und 3 Millionen Kr. schwankte, — ein Betrag, der weit unter dem Durchschnitt früherer Jahre blieb. Weniger in die Wagschale fällt die Ausfuhr der Glasindustrie, der Lederindustrie, der Konfektions- und Modewaren usw.

Am 1. Januar 1908 ist in Dänemark ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Während sonst fast alle Staaten bei der Aufstellung neuer Zolltarife das Bestreben an den Tag gelegt haben, ihre Zölle zum Schutze der heimischen Industrie bzw. der Landwirtschaft möglichst hoch hinaufzuschrauben, ist Dänemark diesem Beispiele nicht gefolgt. Der neue dänische Zolltarif trägt im Gegensatz hierzu vielmehr das ausgesprochene Kennzeichen einer freihändlerischen Reform; wenn auch einige wenige Erzeugnisse, die man der Hauptsache nach als Luxusgegenstände bezeichnen könnte, Zollerhöhungen aufweisen, so sind doch auf der anderen Seite zahlreiche Zollermäßigungen und auch Zollbefreiungen eingetreten. Besonders bemerkenswert ist die bekannte Tatsache, daß Dänemark, trotzdem es selbst über eine ausgebreitete Landwirtschaft verfügt, keine Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse legt. In Dänemark mißt eben die Landwirtschaft den größten Wert der Ausfuhr bei, insbesondere auch nach Deutschland; der deutsche Markt wird ihr von Jahr zu Jahr unentbehrlicher, wie die Einfuhr dänischer Erzeugnisse nach Deutschland beweist.

Dänische Erzeugnisse werden in Deutschland auf Grund eines Bundesratsbeschlusses in Anlehnung an die in den oben erwähnten Verträgen enthaltene Zusicherung, und deutsche Erzeugnisse in Dänemark als solche eines meistbegünstigten Landes behandelt. Wenn nun auch schon in früheren Jahren zwischen Deutschland und Dänemark Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages geschwebt haben, so haben diese Bestrebungen doch erst neuerdings eine greifbare Form angenommen, was vielleicht als eine Folge der Einführung des neuen dänischen Zolltarifs bezeichnet werden kann. Dänemark hatte zuletzt im Dezember 1908 Delegierte nach Berlin gesandt, die über die Bedingungen, unter denen ein Handelsvertrag mit Deutschland abzuschließen wäre, verhandeln sollte. Diese Verhandlungen waren auf einen toten Punkt gelangt, da die dänischen Kommissare wieder nach ihrer Heimat abreisten, ohne daß es gelungen wäre, sich über einige wichtige Punkte zu einigen. Jedoch ist zwischen den Bevollmächtigten der deutschen und dänischen Regierung, dem früheren Staatssekretär von Schön und dem Minister v. Hegermann-Lindencrone, die nachstehende Vereinbarung zustande gekommen:

Artikel 1. „Der Schutz der Muster und Modelle in dem Gebiete jedes der vertragschließenden Teile soll unabhängig davon gewährt werden, ob die Ausführung oder Nachbildung des Musters oder der Modelle in dem Gebiete des einen oder des anderen Teiles erfolgt. Demgemäß soll auch die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Teiles hergestellten Ware in das Gebiet des anderen Teiles in dem letzteren den Verlust des auf Grund eines Musters oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben." — Artikel 2. „Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert werden, und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Berlin erfolgen. Das Übereinkommen tritt am 30. Tage nach der Auswechslung der Ratifikation in Kraft und bleibt bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung von seiten eines der vertragsschließenden Teile in Wirksamkeit."

Auf der Grundlage dieser Abmachungen wird sich sicherlich bald ein lebhafter Verkehr von und nach Dänemark entwickeln. Der Vertrag schließt sich auch bezüglich des Musterschutzes den von Deutschland bisher mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen an, so daß man jetzt den in Dänemark geschützten Gegenstand dort aus- und einführen darf, während man ihn bisher nur von dort ausführen aber nicht dorthin einführen durfte.

Die dänische Regierung hat kürzlich im Landsthing einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach vom 1. Oktober 1910 ab die schon jetzt sehr hohe Abgabe für ausländische Handlungsreisende auf den Betrag von 100 Kr. für 30 Tage erhöht werden soll. Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer um 15 Tage sind 60 Kr. nachzuzahlen. Da die meisten der in Dänemark verkehrenden Handlungsreisenden Deutsche sind, so wird vorzugsweise der deutsche Handel durch diese Erhöhung getroffen werden. Der Entwurf hält auch an der gänzlich veralteten Bestimmung fest, daß nur die sogenannten Kaufstädte von ausländischen Handlungsreisenden besucht werden dürfen. Durch diese Beschränkung werden gleichfalls viele deutsche

Firmen schwer benachteiligt, denn die für sie in Betracht kommende Kundschaft ist gerade auch in den kleineren Orten zu suchen: mit diesen Abnehmern lassen sich aber keine Geschäfte abschliessen, weil ein persönliches Angebot nicht möglich ist. Die deutschen Handelsvertretungen sind bereits bei der Regierung dahin vorstellig geworden, daß ein lebhaftes Interesse in der ganzen deutschen Industrie, die mit Dänemark Handelsbeziehungen unterhält, dafür besteht, daß die erwähnten rückständigen Bestimmungen in Wegfall kommen.

Mithin werden aus verschiedenen Anlässen Verhandlungen zwischen der deutschen und der dänischen Regierung zu führen sein, und es ist zu wünschen, daß durch Geben und Nehmen geeignete Grundlagen für die Förderung des gegenseitigen Güteraustausches geschaffen und dauernde freundschaftliche handelspolitische Verhältnisse hergestellt werden. Wenn sich freilich Dänemark weigern sollte, Äquivalente für den ferneren Mitgenuß des deutschen Vertragstarifs zu bieten und die geforderten berechtigten Zugeständnisse zu machen, so kann leicht der Fall eintreten, daß es von einem bestimmten Zeitpunkte ab auf die Meistbegünstigung in Deutschland wird verzichten müssen. Was das für die dänische Landwirtschaft und andere Erwerbszweige bedeuten würde, ist durch die angeführten Ziffern zur Genüge gekennzeichnet worden.

Das österreichische Anlehen vom Jahre 1763.

Von Emil Edlen von Gunz, Wien.

In meinem Aufsatze: „Zur Geschichte des Effektenwesens“ [1]) habe ich mitgeteilt, daß man im Jahre 1672 das Effektenwesen wohl in Amsterdam, nicht aber in Wien und Kopenhagen kannte. Diese Sachlage änderte sich unglaublich rasch.

1756—1760 wurden in Österreich zur Deckung des großen Defizits, ständische Obligationen ausgegeben. Sie waren noch den alten Verhältnissen entsprechend verfaßt, waren geschrieben, lauteten auf Namen, und die Zinsenbehebung geschah gegen geschriebene Quittung. Im Jahre 1761 tritt in Österreich die moderne Obligation unvermittelt, in hohem Grade ausgebildet, das erste Mal auf. Am 30. Juni d. J. erschien das: „Ständische Credit Papier Notifikations Patent“ und am 1. August, als Ergänzung, die: „Ständischer Kreditpapier Patents-Bestätigung.“

Infolge dieser Patente wurden 18 Millionen Gulden 6% Obligationen ausgegeben.

St.	240000	à fl.	25	Rheinländisch	mit ganzjährigem Kupon per 1. Juli
„	10000	„ „	100		
St.	16000	à fl.	250	Rheinländisch	mit halbjährigem Kupon per 1. Januar und 1. Juli
„	8000	„ „	500		
„	3000	„ „	1000		

Die Stücke à fl. 25 und fl. 100 heißen Zahlungs-, die auf fl. 250, 500 und 1000 Darlehens-Obligationen.

Zahlungs-Obligationen sind jene, deren Kapital und fällige Kupons bei geldlichen Leistungen „in allen Contributions- und Cameralkassen“ statt barer Münze angenommen werden müssen. Ihre Tilgung soll bis zum 1. Juli 1766 erfolgt sein.

Die Darlehens-Obligationen werden den Besitzern jener Obligationen, die ab 1756 ausgestellt wurden, zum Umtausch angetragen. Auswärtigen Gläubigern vermittelt dieses Geschäft das Großhandlungshaus Fries. Die fälligen Kupons der Darlehens-Obligationen werden bei Zahlungen bei den vorher genannten Kassen statt baren Geldes angenommen. Das Kapital kann, nachdem die Obligationen zwei volle Jahre gelaufen sind, beiderseitig gekündigt werden.

Die Obligationen dieser Anleihe sind die ersten gedruckten. Sie sind indossierbar. Der Text, bzw. Mantel und der Kuponbogen — ein Talon ist noch nicht vorhanden — sind noch eins. Diese Obligationen sind in Österreich die ersten im modernen Sinne.

Um diese Anleihe und die später nachfolgenden rasch an Mann zu bringen, wurde mit Patent vom 14. August 1761 die Errichtung der Wiener Börse als Staatsinstitut veranlaßt.

Mit Patent vom 30. April, 3. und 8. Mai 1762 wurden fl. 3000000 Darlehens- in fl. 3000000 Zahlungs-Obligationen konvertiert.

Am 15. Juni 1762 erschien das Patent, das die Bancozettel-Ausfertigung zur Folge hatte. Diese Bancozettel waren in Österreich das erste Papiergeld [1]).

Mit Patent vom 26. Januar 1763 wird ein neues Anlehen genehmigt. Am 31. Januar 1763 erscheint: „Ständischer neuer Zahlungs-Obligations-Bestätigung“. Diese Bestätigung spricht u. a. „von den fürwaltenden sehr beträchtlichen Staatserfordernissen“.

Es wurden in Summe fl. 21900000 ausgegeben:

St.	30000	à fl.	15	ausgestellt vom 15. Februar 1763 Kupon ganzjährig per 1. Februar
„	11500	„ „	30	
„	25000	„ „	60	
„	12500	„ „	120	
St.	30000	à fl.	15	ausgestellt vom 1. August 1763 Kupon ganzjährig per 1. August
„	11500	„ „	30	
„	25000	„ „	60	
„	12000	„ „	120	

Das Anlehen wurde mit 5% verzinst und diente zum Teil zur Rücklösung der 6% Obligationen vom Jahre 1761.

Dieses Mal heißen die Obligationen nicht nur ständische Zahlungs-, sondern auch Ausschnitts-Obligationen.

Auf die Verfälschung solcher Papiere ist die unausbleibliche Todesstrafe, gleichwie ein falscher Münzer, ohne einige anzuhoffende Gnade oder Nachsicht, zu gewärtigen. Für die Angabe von Nachahmern und Verfälschern ist eine Belohnnng von fl. 10000 gesetzt.

Das Patent vom 27. Januar 1764 zeigt an, daß fl. 14000000 6% Obligationen, das Patent vom

[1]) S. Heft 3, 2. Jahrgang dieser Zeitschrift.

[1]) S. Heft 2, 3. Jahrgang dieser Zeitschrift.

A.

Schuld-Brief, von denen gewährleistenden Böhmisch- und Oesterreichischen Ständen, mehlt fünf Interessen-Scheinen.

Wappen der Oesterreichischen Länder.

15. fl.

Wappen der Böhmischen Länder.

N°.

Gegenwärtige,

den 1. Febr. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmisch- und Oesterreichischen Erblande ausgestellte Obligation

von

Fünfzehen Gulden,

Wird in allen Hungarisch-Böhmisch- und Oesterreichischen Contributions-Cameral- wie auch in denen Banco-Cassen, blos dem alhier angesetzten Capital nach, ohne Anrechnung des Interesse, oder Werth des Tages, zur Hälfte derer Zahlungen, mit Zulegung der andern Hälfte in baarem Gelde angenommen, anmehl von obigem ersten Febr. 1763. anzufangen, jährlich mit 5. pr. Cento verzinset;

vermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und zwar alles vom 26. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung

NOMINE DEPUTATIONIS

---

1. Febr. 1768.

N°. den 1. Febr. 1768. **Fünf und vierzig Kr.**

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stände der Böhmisch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Standisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar 1763.

(45. kr.)

---

1. Febr. 1767.

N°. den 1. Febr. 1767. **Fünf und vierzig Kr.**

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stände der Böhmisch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar 1763.

(45. kr.)

---

1. Febr. 1766.

N°. den 1. Febr. 1766. **Fünf und vierzig Kr.**

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stände der Böhmisch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

(45. kr.)

---

1. Febr. 1765.

N°. den 1. Febr. 1765. **Fünf und vierzig Kr.**

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stände der Böhmisch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

(45. kr.)

Febr. 1764.

N°. den 1. Febr. 1764. **Fünf und vierzig Kr.**

Vereinigtes Wappen der gewährleistenden Stände.

Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stände der Böhmisch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen der Hungarischen, Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

(45. kr.)

25. April 1766, daß fl. 18902095 5% und 6% Obligationen verbrannt wurden.

Das Patent vom 26. September 1766 kündigt das Kapital aller noch im Verkehr befindlichen 5% Obligationen. Diese Anleihe hatte zum Teil die erste Konversion alter Obligationen in moderne und eine solche von 6 auf 5% zur Folge. Besonders bemerkenswert bei der Anleihe von 1763 ist das Fallen der Stückelungsbeträge.

Das nächste dritte Anlehen in moderner Form wurde infolge der Patente vom 15. und 16. Mai 1767 ausgegeben. Die Obligationen dieser 4% Anleihe wurden dem Wunsche des Beziehenden entsprechend entweder auf Namen oder auf den Überbringer ausgestellt. Die Stückelung dieses Anlehens ist schon ganz der Jetztzeit entsprechend. Die Beträge der Obligationen sind zu fl. 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000 und zu 10000 festgesetzt. Die Kupons sind halbjährig fällig.

Diese Anleihe ist die zweite und zugleich auch die erste große Konversions-Anleihe in Österreich. Viele alte, in der Manipulation sehr schwerfällige Anleihen gingen in diese neue auf.

Auf S. 258 ist ein Abdruck eines Mantels und Kuponbogens einer Obligation aus dem Jahre 1763 gegeben.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Drei Vorschläge für das (österr.) Postwesen.

Der erste Vorschlag bezweckt eine bedeutende Vereinfachung des Recommand.-Dienstes, der zweite die Überwälzung einer Kartierungsarbeit auf das Publikum und der letzte eine raschere und billigere Beförderung der Bahnpost:

ad. I. An Stelle des umständlichen und zeitraubenden Schalterverkehrs und der unbeliebten Briefautomaten könnte ein neues postalisches Wertzeichen, ein Recommandationsumschlag, eingeführt werden, das in allen Postwertzeichen-Verschleißstellen [à 40 (resp. 55) Heller, d. i. 25 Heller für Recommandation, 10 Heller (resp. 25 Heller) für Porto, 2 Heller für den Umschlag und 3 Heller für die Beförderung des Empfangscheins] erhältlich wäre.

Siehe Skizze der Rückseite des Umschlags.

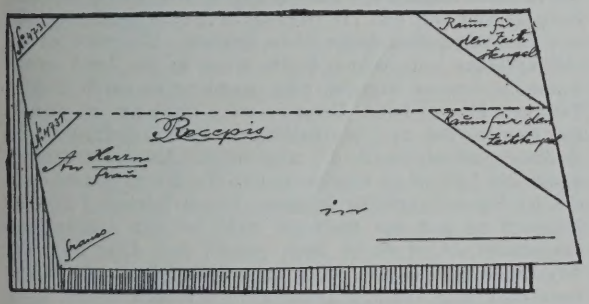

Die Außenseite des Verschlusses würde in beiden durch die Perforierung getrennten Teilen die gleiche Nummer und den gleichen Raum für den Zeitstempel des Postamtes haben. Der Vordruck des unteren Teiles der Kuvertklappe wäre vom Absender selbst mit seiner eigenen Adresse auszufüllen. Gummiert ist nur der obere Teil der Kuvertklappe gedacht, so daß beim Verschließen der untere Teil, das Recepis, nicht angeklebt wird. Der mit beiden Adressen (vorne der des Empfängers, rückwärts der des Absenders) versehene und geschlossene Briefumschlag wäre einfach in einen der neu zu schaffenden — durch schwarze Farbe kenntlichen — Recommandations-Briefkästen an einer Straßenecke zu werfen. Nach Aushebung hätte der Postbeamte nur auf die beiden Hälften des Verschlusses in die rechte Ecke seinen Stempel zu drücken, wie bisher seine Vormerkung zu führen, dann das Recepis abzutrennen und als frankierte Drucksache gewissenhaft zurück befördern zu lassen.

Ein Vorteil läge darin, daß dem Postbeamten die „eingeschriebenen" Briefe in ganzen Partien zur Abfertigung zukommen und nicht, wie bisher, einzelweise am Schalter überreicht würden.

Ferner würde dem Postärar aus der im Kuvertpreis einbegriffenen Gebühr von 3 Heller für die Rückbeförderung der Einschreibebestätigung eine neue Bruttoeinnahme erwachsen.

Hauptsächlich aber würde für das Publikum der Ankauf und das Aufkleben der Marken, der Weg zum oft weit entfernten Postamt und das zeitraubende Warten am Schalter entfallen.

Durch diese Einführung würde sich eine allmähliche, automatische Spaltung der „eingeschriebenen" Briefe nach wichtigen Mitteilungen und Wertsendungen vollziehen. Für erstere Kategorie würde vom Publikum diese Neuerung vermutlich gerne benützt werden; für letztere würde nach wie vor der alte Modus gewählt werden, wonach man die Bestätigung direkt aus den Händen des Postbeamten empfängt.

ad. 2. Die Straßenbriefkasten, auch die oben erwähnten für eingeschriebene Briefe könnten mit 3 Einwurfsöffnungen versehen werden, die mit „Ort", „Inland" und „Ausland" zu bezeichnen wären. Dadurch würde ein Teil der Kartierungsarbeit auf das Publikum überwälzt.

ad. 3. Mein, der österr. Postverwaltung gemachter Vorschlag, zur Beschleunigung der Abfertigung der Bahnpost auch die nach den Bahnhöfen verkehrenden städtischen Straßenbahnwagen in Wien mit rückwärts angehängten Briefkästen auszustatten, ist gleichzeitig von anderer Seite in die Öffentlichkeit gekommen.

Als offizielles Bedenken wurde aber dagegen erhoben, daß nur wenige direkte Tramverbindungen zwischen der inneren Stadt und den Bahnhöfen existieren. Nun besteht aber eine Trambahnlinie, die durch die volkreichsten Bezirke führt und nicht weniger als fünf Bahnhöfe berührt. Außerdem wird es doch nur eine Frage der Zeit sein, im Interesse des reisenden Publikums mehrere direkte Verbindungen zwischen dem Zentrum und den Bahnhöfen einzurichten.

Einem andern Bedenken, daß speziell die nur von Omnibussen durchquerte City davon keinen Vorteil hätte, wäre dadurch zu begegnen, daß auch die im städtischen Betriebe stehenden Omnibusse mit Briefkästen auszustatten wären.

Das Publikum würde auf diese Weise einen Teil der Kartierungsarbeit übernehmen und zur rascheren Abfertigung der Bahnpost selbst beitragen. Das Postärar aber würde (sobald sich diese Neuerung eingebürgert hätte) einen Teil der Postwagen, die den Expeditionsdienst zu den Bahnhöfen versehen, ersparen können.

Richard Schigut.

Das Auskunftswesen.

Es ist unzweifelhaft, daß sich alles, was mit dem Begriff Auskunft zusammenhängt, nicht gerade des besten Ansehens in den Kreisen erfreut, welche der Institute, die sich mit der gewerblichen Auskunftserteilung befassen, am dringendsten bedürfen. Man fragt sich da wohl mit Recht, worauf das zurückzuführen ist. Der heutige Handel hat durch die Vervollkommnung und den Ausbau der Verkehrsmittel nicht nur an räumlicher Ausdehnung gewonnen, d. h. große Entfernungen, die die Waren bis zu ihrem Bestimmungsorte zurückzulegen haben, bilden kaum ein Hindernis, wie ehedem, sondern er stellt auch an die Schnelligkeit, mit

der die meisten Aufträge zu erledigen sind, die höchsten Anforderungen. So müssen auch notwendigerweise alle dem Handel dienenden Einrichtungen, zu denen das Auskunftswesen gehört, nicht nur exakt, sondern auch äußerst schnell arbeiten, selbst im Verkehr mit solchen Ländern wie Rußland, möglicherweise auch mit fernen außereuropäischen Ländern, in denen die großen Entfernungen noch nicht einen genügenden Ausbau der Verkehrsmittel gestatteten, oder wo die Kultur noch eine Aufgabe in ihrer Verbreitung findet. Ein gut organisiertes Auskunftsinstitut — vornehmlich rechnen hierzu alle Großauskunfteien — wird nun imstande sein, solchen Wünschen, unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nachzukommen. Die Kosten sind natürlich recht hohe, besonders wenn die Effektuierung der Order keine Verzögerung gestattet und telegraphische Anfrage bei dem Ortsvertreter der Auskunftei nötig wird. Vielfach haben nun aber solche Orte, in denen der Angefragte wohnt, weder Post-, Bahn- noch Telephonverbindung und die Erledigung solcher Anfragen erfordert eine größere Zeit dadurch, daß der Vertreter, an einem anderen Orte wohnend, erst wieder Rückfrage bei anderen, die Angefragten kennenden Firmen halten muß. In solchen Fällen beansprucht der Vertreter naturgemäß höhere Gebühren, wenn er nicht überhaupt oft eine, die auf jede Anfrage entfallende Abonnementsgebühr übersteigende Forderung stellt. Eine renommierte Auskunftei wird nun meistenteils keinen Aufschlag von ihren Abonnenten verlangen. Sollte dies doch geschehen, so wird der Kunde in den meisten Fällen recht ungehalten darüber sein.

Betrachtet man aber selbst einen einfachen Fall, wenn etwa die Anfrage auf einen deutschen Ort lautet, so muß man auch zugeben, daß, wenn die Verhältnisse ganz normal liegen und die Anfrage prompt erledigt wird, der Verdienst bei einem Wert von durchschnittlich M 1.50 bis 1.80 pro Abonnementszettel recht gering ist. Oft überhaupt, bei Berücksichtigung der Portospesen, gar keiner herauskommt, weil sich die Ausgabe eines „Vorberichtes", und möglicherweise außer dem „Hauptbericht" noch eines „Ergänzungsberichtes" notwendig macht. Denkt man dann noch an die Bestreitung der üblichen Geschäftsspesen, wird man begreifen, welcher Massen es bedarf, um den Betrieb einer Auskunftei rentabel zu gestalten.

Damit aber nicht genug, werden noch oft Ergänzungsberichte, die möglicherweise oder vielmehr meistenteils vollkommen neue Recherchen erfordern (denn bei bekannt werdenden Veränderungen werden von den meisten Auskunfteien aus eigener Initiative Ergänzungen versandt), verlangt.

Ferner tritt noch oft die Stellung von Fragen auf, deren Beantwortung mit dem Bericht über die Kreditfähigkeit einer Person oder Firma in gar keinem oder doch nur sehr losem Zusammenhang steht. Auch diese bedingen möglicherweise besondere Nachforschungen, mindestens aber einen Zeitverlust. Ganz abgesehen von den oft gewünschten Aufklärungen in kriminellen oder internen Familienangelegenheiten.

Es steht außer Zweifel, daß die letzterwähnten Punkte mit dem eigentlichen Zweck der Kreditauskunft nichts gemein haben. Werden nun in solchen Fällen Zuschlagshonorare verlangt, oder die Erteilung der gewünschten Auskunft abgelehnt, dann hat die Auskunftei immer mit einer Verstimmung des Abonnenten zu rechnen und die Furcht vor der starken Konkurrenz läßt oft keine Wahl.

Im allgemeinen wird die Auskunft, trotz ihrer hohen Bedeutung, als etwas Nebensächliches, Wohlfeiles angesehen, für das nicht gern ein hoher Betrag angelegt wird. Nun leuchtet es zwar ein, daß für ein höheres Honorar auch entsprechend mehr geboten werden kann. Aber man beruft sich dann wohl immer auf das „ohne Obligo", unter welchem die Auskünfte nur gegeben werden.

Nun kann ja an und für sich für ein Geschäft, das sich auf der Höhe von mehreren hundert Mark hält, eine Auskunft für M 1.50 als ausreichend angesehen werden, handelt es sich aber um Objekte von M 50000.— bis 100000.— und noch größere Summen, dann dürfte in einem geordneten Geschäftsbetrieb eine gleiche Auskunft keine hinreichende Basis bieten. Allerdings nehmen manche Auskunfteien prinzipiell keine Stellung zu der Gewährung eines Kredites, sondern überlassen die Entscheidung dem Auskunftnehmer; doch ist damit die Sache selbst nicht abgetan, und zum Schluß hält man bei Verlusten die Auskunftei für den schuldigen Teil.

Selbstverständlich kommen Fehler oder Irrtümer im Auskunftswesen ebenso wie auf allen andern Gebieten vor. Diese rühren aber in den meisten Fällen von der Massenarbeit her, zu der die Auskunftei und ihre Organe bei den geringen Honorarsätzen gezwungen sind. Höhere Leistungen setzen hier, wie überall im Wirtschaftsleben, entsprechende Äquivalente voraus.

Es wird nun immer gesagt, das Auskunftswesen, bzw. die Auskunftsmittel bedürfen noch des Ausbaues. Gewiß. Das ist zweifellos. Doch denkt wohl niemand daran, daß dies zunächst von der Honorierung abhängt. Es ist eine unleugbare Tatsache, daß Firmen, in deren Geschäftsbetriebe Hunderttausende relativ genommen eine geringe Rolle spielen, bei dem Auskunftshonorar um Pfennige handeln. Der in solchen Fällen in der Hin- und Herkorrespondenz angelegte Wert übersteigt oft das Streitobjekt. Man möchte, oder besser, man muß zu dem Schluß kommen, daß die Auskunft als etwas angesehen wird, das man gegen geringes Entgelt gut genug bekommt.

Darauf läßt sich wohl auch im großen ganzen die schlechte Meinung, die man vom Auskunftswesen im allgemeinen hegt, zurückführen. Es wird zu billig gearbeitet! Abgesehen von Vorkommnissen, die das Eindringen von unlauteren Elementen in die Branche verursachen. Sicher würde in dieser Beziehung wenigstens die verschärfte Anwendung der für die Genehmigung von Gewerbebetrieben zur Erteilung von Auskünften maßgebenden Bestimmungen seitens der Behörde Gutes wirken.

Hieran seien nun noch Betrachtungen geknüpft, die mit der Erweiterung der Auskunftsmittel im Zusammenhange stehen.

Dahin gehören in erster Linie die in noch viel höherm Maße als bisher ausnutzbaren öffentlichen Auskunftsstellen, wie die Handelskammern und Konsulate. Die Auskunftserteilung durch letztere wäre allerdings noch besser zu organisieren. Generalkonsulate sollten einen Beamten halten, der sich nur mit dem Studium der Landesfirmen beschäftigt und so dem Handel des Landes, welches er vertritt, eine gute Stütze durch Abgabe von Ratschlägen bietet. Man sprach eine Zeitlang viel von den Handelsattachés, Kaufleuten, die den Gesandtschaften beigegeben werden. Sicherlich ist ein solcher Mann am rechten Platz, wenn er das Land genau kennt, in dem er tätig ist, oder wenn er es durch längere Tätigkeit kennen lernt. Denn er wäre nicht nur im stande, die Firmen, die den internationalen Handel betreiben, zu studieren, sondern auch die allgemeinen Absatzverhältnisse, sowie die Lücken zu erblicken, die die Waren seines Landes im Handel ausfüllen können. Dieser letztere Punkt ist übrigens so gut wie noch gar nicht bei den Auskunfteien ausgebildet. Und es ist doch gewiß, daß diese Seite der Auskunftserteilung eine Forderung der Zeit ist, welcher über kurz oder lang Genüge getan werden muß.

Als Auskunftsmittel kommen noch die bedeutenden Handelszeitungen in Betracht, welche über die erschienenen Artikel und Bekanntmachungen selbst ein Archiv führen und über die bei ihnen bekannt gewordenen Veränderungen im Status von Firmen oder über solche zweifelhafter Bonität Auskünfte geben.

Sehr schwer sind richtige Auskünfte über koloniale Firmen zu erhalten, besonders bei Neugründungen. Werden Referenzen aufgegeben (da kommt man wieder auf den Beginn der Auskunftsentwicklung zurück), dann ist man nicht immersicher, objektive Mitteilungen zu erhalten. Anderseits ist die Organisation hier noch zurückgeblieben. Die Gewährsleute sind größtenteils nur mit der Höhe des Honorars an der Richtigkeit der Auskunft interessiert. Denn Rom ist weit. — Fest salarierte Vertreter sind unzweifelhaft vorzuziehen.

Oft ist nun die Frage zu treffen: „Hat N. den Offenbarungseid geleistet?" Eine glatte Antwort gibt es darauf nicht. Denn es wird und kann nur das betreffende Register, des zum Wohnsitze des N. gehörigen Amtsgerichts eingesehen werden, während in einem anderen Amtsgerichtsbezirk der Eid geleistet worden sein kann. Eine einigermaßen zutreffende Auskunft könnte also nur erteilt werden, wenn die Register aller Amtsgerichte, in deren Bezirk N. seinen Wohnsitz hatte, eingesehen werden. Doch das kostet Geld!

Eine ähnliche, oft auftauchende Frage ist die, wie hoch ein Grundstück belastet ist, sei es um festzustellen, ob es noch eine weitere Belastung verträgt, oder um die absolute Bonität des Besitzers zu erfahren. Ganz davon abgesehen, daß nicht einmal in allen deutschen Staaten die Einsicht des Grundbuchs, selbst gegen eine Gebühr, gestattet ist, können ja Manipulationen mit den Werten des Grundstücks vorgenommen worden sein, die gar nicht vermerkt oder eintragungsbedürftig sind. Ebenso ist es mit der Prüfung der Kreditfähigkeit von Hypotheninhabern. Die Hypothek kann verpfändet oder auf ähnliche Weise verwertet worden sein.

Am Schlusse dürfte wohl noch einiger tatsächlicher Mängel, die aber zum Teil nur ein Ausfluß der geringen Auskunftshonorare sind, Erwähnung getan werden. Hierzu gehört in erster Linie die immer noch bei den meisten Auskunfteien bestehende Einrichtung der Stückhonorierung der von den Rechercheuren gelieferten Berichte. Diese müßten nur fest besoldet sein und nicht zur Massenarbeit veranlaßt direkt werden. Desgleichen läßt auch die Qualität der sogenannten Redakteure, denen die Zusammenstellung des Tatsachenmaterials in übersichtlicher Weise obliegt, viel zu wünschen übrig. Ein solcher Redakteur müßte nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auch juristisch vorgebildet sein, oder doch wenigstens die Grundlagen dieser Wissenschaften beherrschen. Es hängt oft von diesen Organen das Sein oder Nichtsein von Firmen ab, ist ihnen also eine Macht in die Hände gelegt, die ihnen schon wegen der oft mangelnden Objektivität gar nicht zustehen dürfte. Bei der großen Wichtigkeit, die die Auskunft im Handel einnimmt, ist ein energisches, wenn auch nicht rigoroses Vorgehen, und ein Ersatz unbefähigter Elemente durchaus in der Ordnung, selbst auf die Gefahr hin, daß kleineren Unternehmungen die Erfüllung solcher Forderungen schwer oder gar unmöglich würde.

Als fernerer Mangel ist das Fehlen jeglicher Kontrolle über die von einer Firma überhaupt in Anspruch genommenen Kredite anzusehen, so daß, wenn die Auskünfte günstig lauten, ein ganz unkontrollierbar hoher Kredit bezogen werden kann. Besonders scharf trat dieses Moment bei den vor kurzer Zeit stattgefundenen Fallimenten in der Holzbranche zutage.

Anfragen auf außerdeutsche Länder sollten nur solchen Auskunfteien zur Erledigung übergeben werden, welche in dem betreffenden Lande durch eine eigene Niederlassung vertreten sind. Denn bei den oft unsicheren Verkehrsverhältnissen, wie z. B. in Rußland, sind, wenn die Bearbeitung der Anfragen von Deutschland aus erfolgt, Verzögerungen unvermeidlich, ganz abgesehen von etwaigen Sprachhindernissen und von dem mangelnden Vertrautsein mit den Verhältnissen eines Landes. Natürlich wird dieser Grundsatz nicht immer durchführbar sein. So z. B. im Verkehr mit außereuropäischen Ländern. Manche Auskunfteien haben sich für solche Fälle sehr zweckmäßig mit anderen Auskunftsinstituten in dem betreffenden Lande verbunden.

Als ein großer Nachteil ist schließlich noch die Tatsache anzusehen, daß im Falle eine Adressenermittlung durch ein Meldeamt notwendig wird, die Gebühren dafür oft nicht nur auf 25 Pf., sondern sogar auf 50 und 60 Pf. sich belaufen.

Alle diese Momente sind für die zweckmäßige Ausgestaltung des Auskunftswesens von hoher Bedeutung. Eine solche wäre aber zur Unmöglichkeit gemacht, wenn sich nicht alle Auskunfteien entschließen würden, ihre Abonnementsgebühren zu erhöhen, bzw. wenn in den Handels- und jenen Kreisen, für welche die Benutzung der Auskunftsinstitute unerläßlich ist, nicht die Ansicht durchdringen würde, daß nur bei entsprechender Honorierung das Möglichste geleistet werden kann. W. O. Oheim.

Beschädigung unverpackter Waren.

Unverpackte oder mangelhaft verpackte Waren werden häufig auf dem Eisenbahntransport beschädigt. Um nun ein klares Bild darüber zu gewinnen, ob die Eisenbahn ersatzpflichtig gemacht werden kann oder nicht, ist es erforderlich, genau zu prüfen, ob die Beschädigung eine Folge der gewöhnlichen Transportgefahren sein kann (als welche z. B. die gewöhnlichen rüttelnden Transportbewegungen, leichte Stöße beim Rangieren, Witterungseinflüsse usw. gelten), ferner, falls eine Verpackung der Ware nötig gewesen wäre, ob der Schaden entstanden sein kann infolge des Mangels einer Verpackung, in allen diesen Fällen würde die Bahn nicht haften, oder aber, ob die Ursache der Beschädigung in einer Fahrlässigkeit oder in einem groben Verschulden der Eisenbahn erblickt werden muß. So wird z. B. beim Bruch eines schweren und kompakten Gußstückes immer eine ordnungswidrige Behandlung des Gutes und damit ein Verschulden der Bahn anzunehmen sein, wenn die letztere auch ein solches zunächst nicht anerkennt. Es empfiehlt sich, in derartigen Fällen durch einen oder mehrere Sachverständige ein schriftliches Gutachten ausarbeiten zu lassen und dieses nebst Frachtbrief und Rechnung der Bahn vorzulegen. Zweckmäßig ist es manchmal, mit einer gerichtlichen Klage zu drohen, wie denn unter Umständen auch die wirkliche Durchführung einer solchen angebracht ist. Sache des Klägers ist es dann, durch Zeugen und Sachverständige den Beweis zu führen, daß bei ordnungsmäßiger Behandlung des Gutes der Schaden hätte vermieden werden können. R.

Über die Berechnung von Überpreisen.

In vielen Geschäften ist die Vereinbarung getroffen, daß die Vertreter, und speziell die ausländischen, die Überpreise, die sie erzielt haben, für eigene Rechnung gutgeschrieben bekommen, außer der ihnen vertraglich von dem eigentlichen festgesetzten Prospektpreise zukommenden Provision. Diese Art der Überpreise kann jedoch nur in Ländern mit fremder Währung vorkommen, wo die betreffenden Interessenten nicht so genau über die Preise der verlangten Waren orientiert sind, während in Deutschland jeder Geschäftsfreund doch sofort in der Lage ist, festzustellen, ob der von ihm gezahlte Preis den augenblicklichen Verhältnissen entspricht.

Nehmen wir an, daß ein russischer Vertreter eine Maschine, die laut Prospektpreis vom Lieferanten mit M 4300.— ab Fabrik verkauft wird, zum Preise von Rbl. 2500.— in Rußland anderweitig verkauft hat, so kann die Provisions-Verrechnung wie folgt vorgenommen werden, dabei ist vorausgesetzt, daß die ihm vertraglich zustehende Provision 10% beträgt:

1 Apparat verkauft mit Rbl. 2500.— ab Fabrik	M 5375.— (Kurs 215)
Prospektpreis für den Apparat beträgt	„ 4300.—
verbleibt ein Überpreis von	M 1075.—
Er erhält außer seiner 10%igen Provision auf dem Prospektpreis von M 4300.—	M 430.—
noch den oben bereits erwähnten erzielten Überpreis von	„ 1075.—
gutgeschrieben, zus.	M 1505.—

Ist aber der Apparat franko verzollt verkauft, so würde sich die Abrechnung wie folgt stellen:

1 Apparat verkauft mit Rbl. 2500.— franko, verzollt	M 5375.—
der Prospektpreis für den Apparat beträgt	„ 4300.—
Es verbleibt ein Überpreis von	M 1075.—
Hiervon gehen ab für Zoll, Fracht und Spesen (Zahlen sind ganz imaginär)	„ 650.20
verbleiben	M 424.80
Der Vertreter erhält demnach 10% seiner vertraglich festgelegten Provision auf M 4300.— gleich	M 430.—
außerdem den restierenden Überpreis von	„ 424.30
zus.	M 854.30

Man sieht also, daß ein tüchtiger Vertreter in Rußland, wenn er es versteht, Überpreise zu erzielen, neben seiner Provision recht schöne Beträge verdienen kann; nur muß man nicht ganz übersehen, daß er von dem sogenannten

Überpreise sehr oft viele Spesen, wie Reise-, Reklame-, Insertions-Spesen usw. zu verauslagen hat und auch manchmal Provisionen weiter zahlen muß; jedoch wird ihm immer noch von dem Überpreise ein ganz respektabler Verdienst bleiben außer seiner feststehenden Provision.

Man müßte daher annehmen, daß auch im umgekehrten Falle, wenn einmal bei einem Geschäft ein niedrigerer Preis erzielt worden ist, als wie der eigentliche Verkaufspreis sein sollte, der Vertreter entsprechend an dem Unterpreis zu seinen Lasten teilnehmen müßte[1]). Hierfür sind diese jedoch nicht zu haben, und das ist meiner Meinung nach eine falsche Anschauung; zum mindesten müßte in diesem Falle der Vertreter auf einige Prozente seiner feststehenden Provision verzichten, denn der Leidtragende bei einem solchen Geschäfte ist doch stets der Lieferant, der oft nicht nur auf seinen Verdienst ganz verzichtet, sondern bei manchen Geschäften sogar zusetzt, um endlich einmal mit einer ihm bisher fernstehenden, aber bekannten Firma in Verbindung zu kommen, während der Vertreter dagegen auf alle Fälle darauf besteht, die auf dieses Geschäft erzielte volle Provision zu erhalten. Hier müßte unbedingt ein Ausgleich geschaffen werden zum Besten des Lieferanten, aber auch nicht zum Schaden des Vertreters. Vielleicht ließe sich hier ein Mittelweg finden, indem z. B. bei Abschluß eines Geschäfts,

bei welchem der Verkaufspreis	M 3000.— ist,
der erzielte Preis jedoch	„ 2800.— beträgt,
der Vertreter die ihm vertraglich feststehende Provision (wir wollen 10% annehmen) auf den Prospektpreis von M 3000.—	„ 300.—
bekommt, er dagegen die Hälfte der Preisdifferenz, welche in diesem Falle	„ 100.—
ausmacht, trägt, so daß er auf den Auftrag insgesamt eine Provision von	„ 200.—

erhält. Auf diese Weise würde dem Lieferanten wenigstens ein Teilbetrag des Unterpreises wieder zugute kommen.

Es wäre mir sehr angenehm, hierüber die Meinung der verehrlichen Leser zu hören. M. Rhode.

Karten-Kontokorrent und Inventur.

Die Erörterung der Frage anzuregen, hatte ein Leser unserer Zeitschrift die Freundlichkeit. Es gibt in Deutschland bereits eine Reihe von Firmen mit zahlreichen Kunden, die das Kontokorrentbuch durch das Karten-Kontokorrent ersetzt haben. Manche dieser Firmen wären nun geneigt, den Gedanken des Karten-Kontokorrent auch auf die Inventur zu übertragen. Sie wollen die Herstellung der Inventur dadurch vereinfachen, daß sie in die Inventur statt des Namens der Schuldner und Gläubiger mit Wertangabe nur die Kartennummer und den Betrag einstellen. Geht das, d. h. ist es gesetzlich zulässig?

Ich habe nicht das geringste Bedenken. Es folgt sowohl aus HGB. § 39 wie aus HGB. § 38.

§ 39 des Gesetzes schreibt vor: Der Kaufmann hat in der Inventur seine Vermögensgegenstände (Grundstücke, Schulden, Forderungen usw.) genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben. Der Nachdruck liegt auf „genau". Das Wort will sagen: Der Kaufmann darf die Art der Vermögensgegenstände nicht nur gruppenweise und ihre Menge (Stückzahl usw.) nicht nur schätzungsweise angeben, sondern die Inventur muß die Vermögensgegenstände einzeln aufzählen und von jedem Art und eventuell Menge „verzeichnen". Bei Schulden und Forderungen genügt zum genauen Verzeichnen von Art und Menge Angabe, welche Art von Schuld bzw. Forderung gemeint ist, und Angabe ihrer Höhe, sofern diese von dem ausgesetzten Wertbetrag abweicht, was der Fall ist, wenn sie in der Inventur abweichend von ihrer Betragshöhe bewertet werden, also wenn Schulden über ihrem Nennbetrage, Forderungen unter ihrem Nominalwerte angesetzt werden. Zur genauen Verzeichnung der Schulden und Forderungen gehört nicht notwendig Angabe des Schuldners und Gläubigers. Die Inventur soll ein Verzeichnis von Vermögensgegenständen, nicht von Personen, ein Vermögensverzeichnis, nicht ein Schuldner- und Gläubigerverzeichnis sein. Erforderlich ist, daß angegeben wird, welcher Art die Schuld bzw. Forderung ist (laufende, Bank-, Hypotheken-Schuld usw.) und ob die Forderung gut ist. Dazu gehört aber nicht Angabe des Schuldners, sondern richtige Wertbemessuug. Die Art der Schuld bzw. Forderung ist genau angegeben mit der Kartennummer. Man weiß dann, es liegt eine Kontokorrent-Schuld bzw. Forderung vor.

Das Gleiche folgt aber auch aus HGB. § 38. Hiernach dient die Buchführung, also auch die Führung des Inventurbuches dazu, 1. die Vermögenslage des Kaufmanns ersichtlich zu machen und zwar 2. nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Ersichtlich zu machen hat der Kaufmann somit nicht seine Schuldner- und Gläubigerschaft, sondern seinen Vermögensstand.

Ordnungsmäßig hat ferner der Kaufmann seine Bücher zu führen, also geordnet, so, daß man sich leicht darin zurecht findet, leicht seine Vermögenslage daraus ersehen kann. Geordnet angegeben sind Schulden und Forderungen auch, wenn sie im Inventur mit Kontokorrent-Nummern angegeben sind. Dann weiß man gleich, was für ein Vermögensgegenstand vorliegt und wo das nähere zu finden ist.

Zu diesen besonderen Gründen kommt noch ein allgemeiner. Der Jurist hat das Handelsgesetzbuch den Bedürfnissen des Handels entsprechend auszulegen. Ein Bedürfnis des Handels ist möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges. Vereinfachung führt zu Beschleunigung und Beschleunigung zu Zeit- und Kostenersparnis. Der geplante Inventurmodus dient der Vereinfachung. Dem Bedürfnis kommt unsere Auslegung entgegen. Frei, nicht gefesselt soll der Kaufmann sein!

Nicht spricht gegen die Zulässigkeit, daß es bisher kaum einem Kaufmann, der noch das Kontokorrentbuch beibehalten hat, eingefallen ist, lediglich die Seite des Kontokorrentbuches und den Betrag ins Inventurbuch zu übertragen. Denn es gilt keineswegs der Satz: was der Kaufmann noch nicht ausfindig gemacht hat, ist rechtlich unerlaubt. Steht auf der betreffenden Seite des Kontokorrentbuches nur ein Schuldner, ein Gläubiger, so genügt völlig die Angabe „Kontokorrent-Debitoren": 1. S. 318, 2. S. 319 usw., „Kontokorrent-Kreditoren": 1. S. 828, 2. S. 829 usw.

Prof. Dr. Rehm.

[1]) Nach meiner Meinung ist bei der Beurteilung der Frage, wer solche Überpreise zu bekommen hat, auch zu beachten, daß zwar der Vertreter sie verdient hat, daß aber durch solche Preise auch die Absatzfähigkeit der Ware leiden, also dem Lieferanten ein mittelbarer Nachteil entstehen kann.

Es ist hier von Interesse, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, das tatsächlich als der Vermittler des gesamten Absatzes seiner Mitglieder angesehen werden muß, solche Überpreise für sich behält, wenn es sie im bestrittenen Gebiete erzielt hat, weil es in diesem Falle als ein Verdienst des Syndikats angesehen werden muß, daß sie erzielt worden sind. Im andern Falle (also im unbestrittenen Gebiet) erhält die liefernde Firma (Mitglied des Syndikats) den ganzen Betrag.

Das unbestrittene Gebiet spielt zwar außerhalb der syndizierten Branchen nicht dieselbe Rolle wie dort. Doch verdient dieser Gesichtspunkt auch für freie Geschäftszweige Beachtung. N.

Rundschau.

Ausstellungen.

Sonderausstellung für Rettungswesen, München 1910. Das Königlich Bayrische Arbeiter-Museum veranstaltet mit Genehmigung des K. B. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern aus Anlaß des im Oktober in München stattfindenden IX. Deutschen Samaritertages im Einvernehmen mit dem Münchener Ortsausschuß der Deutschen Gesellschaft für Samariter- und Rettungswesen eine „Sonder-Ausstellung für Rettungswesen". Wie die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" mitteilt, wird die Ausstellung vom 25. September bis 23. Oktober d. J. im eigenen Museumsgebäude in München stattfinden; sie soll sich mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum auf

eine Reihe anschaulicher Einzel-Darstellungen aus verschiedenen Zweigen des vorbauenden wie des ausübenden Rettungswesens und Hilfeleistungsdienstes beschränken. Große Objekte, wie Rettungswagen, Verbandszelte usw. können wegen der Platzverhältnisse nicht aufgestellt werden, doch sind in diesem Falle Modelle, ev. auch Zeichnungen oder Photographien erwünscht. Platzmiete wird nicht erhoben. Die Aussteller haben jedoch die Kosten des Hin- und Rücktransports sowie etwaige besondere Aufstellungskosten zu tragen. Anmeldungen sind baldmöglichst an das Königliche Arbeiter-Museum, München 22 zu richten.

Feuersicherheit auf der Turiner Ausstellung 1911. Für die Feuersicherheit auf der „Internationalen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung Turin 1911" leisten von vornherein die während der früheren Turiner Ausstellungen der Jahre 1884, 1898 und 1902 gemachten Erfahrungen gewisse Gewähr. Wie der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" von zuständiger Seite mitgeteilt wird, ist die Ausstellung mit einem engen Netz von Hydranten überzogen und die Wachtätigkeit der städtischen Feuerwehrleute ist schon jetzt eine sehr sorgsame und unausgesetzte. Eine von der französischen Regierung unlängst entsandte Abordnung Sachverständiger hat nach Prüfung der getroffenen Maßnahmen erklärt, sie selbst vermöge besseres und zweckentsprechenderes zur Verhütung von Brandschäden nicht vorzuschlagen. Der „Deutschen Abteilung" kommt überdies wie in Brüssel auch hier ihre im wesentlichen isolierte Lage zu statten. Im übrigen wird man selbstverständlich die Lehren von Brüssel in jedem Betracht praktisch ausnutzen

Ausstellung Omsk 1911. Über die ursprünglich für 1910 geplante, dann auf 1911 verschobene „Erste Westsibirische Ausstellung für Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Handel in Omsk", deren lange Zeit zweifelhaftes Zustandekommen für den Sommer kommenden Jahres nunmehr gesichert erscheint, liegen der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" neuerliche Informationen vor, die speziell für die am sibirischen Markt bereits beteiligten Firmen von Interesse sein dürften; diese erfahren näheres an der Geschäftsstelle der Kommission (Berlin NW., Roonstraße 1).

Weltausstellungsprojekt Madrid 1913. Nach einem kürzlich von dem spanischen Verkehrsminister den Cortes vorgelegten Gesetzentwurfe sollen den Stadtverwaltungen von Bilbao und Sevilla für die dort im Jahre 1912 bzw. 1914 zu veranstaltenden Ausstellungen staatliche Subventionen von je 3 Millionen Peseten zugewendet werden. Dagegen bestimmt der Gesetzentwurf, daß sonstige staatliche Ausstellungs-Subventionen in den Jahren 1912—1915 nicht zu zahlen sind, mit anderen Worten: Madrid wird für die dort von einem Unternehmer-Syndikat geplante Weltausstellung 1913 auf staatliche Subvention nicht zu rechnen haben. Im übrigen ist das Madrider Weltausstellungsprojekt, wie der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" berichtet wird, seiner Verwirklichung in den letzten Monaten nicht wesentlich näher gerückt; es ist bis jetzt nur so weit gediehen, daß sich das Ausstellungskomitee — mit dem Alkalden (Bürgermeister) von Madrid an der Spitze — nunmehr definitiv konstituiert hat. Dem Vernehmen nach soll sich das Komitee bereits über das zu wählende Ausstellungsterrain geeinigt und einen an sich geeigneten und günstigen Platz nördlich der Stadt ins Auge gefaßt haben. Über die sonstigen Aussichten des Unternehmens wird sich Näheres erst nach Erscheinen des programmatischen Berichts sagen lassen, dessen Vorlage das Komitee innerhalb von zwei Monaten in Aussicht gestellt hat. Die weitere Entwickelung der Dinge wird man nach wie vor in aller Ruhe und mit der vorerst notwendigen Zurückhaltung abwarten dürfen.

Die „Permanente Ausstellung südafrikanischer Erzeugnisse", die im Juni v. J. in Pretoria eingerichtet wurde, um die Bevölkerung zum Gebrauch südafrikanischer Produkte anzuspornen und damit zur wirtschaftlichen Autonomie Britisch-Südafrikas beizutragen, ist vor kurzem nach nur einjährigem Bestehen geschlossen worden. Nach Mitteilung der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie", die seinerzeit auf diesen interessanten Versuch, das Land gewerblich auf sich selbst zu stellen, hinwies, hat man in kommerziellen Kreisen des Landes dieses Ende schon seit längerer Zeit vorausgesehen. Den Grund dafür erblickt man darin, daß Pretoria noch zu wenig entwickelt, auch nicht genügend Industrie-Zentrum ist, so daß nur ein beschränkter Kreis von Industriellen die Ausstellung besichtigten; infolgedessen hätten die beteiligten Firmen in den nur spärlich einlaufenden Orders keinen Ersatz für die teuren Platzmieten gefunden. — Nach dem Scheitern dieses Unternehmens wird die alljährlich im Frühjahr in Pretoria stattfindende, auch dem ausländischen Wettbewerb offenstehende Landwirtschaftliche Ausstellung, der — im Gegensatz zu zahlreichen kleineren Veranstaltungen in Britisch-Südafrika — eine über den lokalen Markt hinausgehende Bedeutung zukommt, die Aufmerksamkeit der dort interessierten deutschen Industrie künftig in erhöhtem Maße beanspruchen dürfen.

Auszeichnung.

Auch eine „Auszeichnung"! Wie man auf denkbar bequeme Weise und ohne auch nur einen Finger zu rühren, zu einer „Goldenen Medaille" kommen kann zeigt ein aus Paris datiertes Schreiben, das einer angesehenen süddeutschen Firma jüngst zugegangen ist und von dieser der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" zur Verfügung gestellt wurde. Von einer ihr bis dahin unbekannten Pariser Persönlichkeit wird darin der Firma eingeschrieben mitgeteilt, es sei ihr auf einer „Exposition Internationale Paris 1910" das „Diplom zur großen goldenen Medaille erster Klasse" zuerkannt worden. Diese freudige Botschaft kam der Firma umso überraschender, als sie überhaupt garnicht ausgestellt und auch von der Existenz einer solchen — übrigens völlig obskuren — Ausstellung bis dahin nichts gehört hatte. Was es indes mit dieser sonderbaren Auszeichnung für eine Bewandtnis hat, ergibt sich deutlich genug, wenn der so freigebige Briefschreiber mit den liebenswürdigsten Glückwünschen zugleich die Aufforderung verbindet, nach Empfang der — aus Sparsamkeitsgründen nur vergoldeten — Medaille und des Diploms, das überdies vom Ministerium des Äußern noch legalisiert werden solle, die entstandenen Kosten durch einen Check auf Paris zu begleichen! Ein adressiertes Kuvert ist für diesen guten Zweck schon beigefügt. Der famose Pariser Ausstellungsritter hat also seinen Köder so schmackhaft und bequem wie möglich gemacht, und es fehlen nur noch die Dummen, die darauf hereinfallen und die — auch so durchsichtigen Schwindelmanövern gegenüber — noch immer nicht alle werden wollen.

Bankwesen.

Gegen das Bucketshop-Unwesen. Der Frankfurter Zeitung wird aus Berlin geschrieben: „Im Kampfe gegen das Bucketshopwesen wird denjenigen Zeitungen, die ihm bisher Zeit und Raum opferten, endlich ein Bundesgenosse aus einem Stande entstehen, der, wenn er auch nicht von so direkten Schädigungen bedroht ist wie das Publikum, so doch seinen Namen fortgesetzt kompromittiert fühlen muß, und dessen meisten Mitgliedern bislang die Interessen der Allgemeinheit auf diesem Gebiete auffällig gleichgültig geblieben waren; der Bankierstand selbst beginnt sich zu rühren. Von einem Mitglied des Ausschusses des Zentralverbandes ist beim Vorstande angeregt worden, diese Abwehrarbeit vom Verband selbst organisieren zu lassen, und der Ausschuß hat kürzlich beschlossen, eine ständige Kommission für diesen Zweck zu bilden. Es werden ihr u. a. einige Berliner Herren angehören, wie Kommerzienrat Böhme und Geheimrat Hemptenmacher, ferner für Frankfurt Direktor Malz, für Hamburg Herr Max Warburg, für Breslau Herr Eichborn, und als Vorsitzender Kommerzienrat Staeckel; mit Zirkular hat der Verband aber auch allen anderen Mitgliedern, die sich für die Frage interessieren und Vorschläge machen können, die Mitarbeit und den Eintritt anheimgegeben. Die Kommission wird Ende September ihre erste Sitzung abhalten, um das Programm festzulegen. Es steht zu erwarten, daß man dieses möglichst weit faßt, daß man sich nicht nur auf die Verfolgung herankommender Beschwerden beschränkt, sondern auch auf die systematische Sammlung von weiterem Material bedacht bleibt, daß an Hand des durch sachverständige Personen gesichteten Materials etwas

für die öffentliche Aufklärung geschieht und daß, wo angängig, der Zentralverband als Interessentenvertreter im Klagewege gegen die Bucketshops vorgeht."

Mitteilungen, die dazu beitragen, dem Bucketshop-Unwesen zu steuern, wolle man an den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, bzw. an dessen verdienstvollen Vorsitzenden, Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Riesser (Berlin NW., Dorotheenstr.) senden.

Banken im Auslande.

Die Deutsch-Südamerikanische Bank, Berlin, macht durch Rundschreiben bekannt, daß ihre neue Filiale in Torreon unter dem Namen Deutsch-Südamerikanische Bank (Berlin), Sucursal en Terreon, am 1. September ihre Tätigkeit wieder beginnen wird. Zum Vorstand dieser Filiale sind die Herren Hugo Hahn, stellvertretender Direktor, und Max Moldenhauer, Prokurist, ernannt. Ferner ist Herrn Theodor Carstens für die Filiale in Mexiko Prokura erteilt worden. Alle von der hiesigen sowie der Filiale in Torreon ausgehenden Dokumente, Briefe usw., müssen, um rechtsgültig zu sein, von zwei der zur Zeichnung berechtigten Herren unterschrieben sein.

Baumwoll-Ladescheine.

Ladescheine amerikanischer Bahnen für Baumwolle. Der Präsident der Southern Ry. Co., Finley, hat eine Bekanntmachung erlassen, gemäß der den von Beamten seiner Bahn ausgestellten Ladescheinen der bezeichneten Art vom 1. September ab „Validationszertifikate" beigegeben werden. In diesen Zertifikaten bescheinigt ein besonderer „Validationsbeamter" der Bahn, daß „der Agent, der den Ladeschein unterzeichnet hat, der auf reguläre Weise ernannte Agent der Gesellschaft und als solcher ermächtigt ist, Ladescheine im Einklang mit den Vorschriften der Gesellschaft zu unterzeichnen, sowie daß die Unterschrift auf dem beigefügten Ladeschein ‚seine Unterschrift ist". Das Zertifikat ist dem Ladeschein, auf den es sich erstreckt, in einer Weise angefügt daß es nicht abgesondert werden kann, und außerdem wird auf dem Ladeschein außer dessen eigener Nummer auch die des betreffenden „Validationszertifikates" vermerkt sein. Zum Schluß heißt es in der Finleyschen Erklärung, daß die Agenten der Bahn instruiert werden würden, Ladescheine nur im Falle, daß die in Frage kommende Baumwolle in den Besitz der Southern Ry. Co. übergegangen ist, zu unterzeichnen. — Voraussichtlich werden die anderen „Baumwollebahnen" demnächst jenem Beispiele der Southern Ry. Co. Folge leisten. Es bleibt dann abzuwarten, ob die europäischen Diskonteure von Baumwolleladescheinen an ihrem neuerdings gestellten Verlangen einer amerikanischen Bankgarantie festhalten oder aber sich (bei einer eventuellen gleichzeitigen Garantie der Validationszertifikate durch Versicherungsgesellschaften) mit der neuen Maßregel für die Sicherstellung von Ladescheinen zufrieden geben werden.

Die Mißstände im amerikanischen Baumwollhandel beleuchtet der im Konkurse der Baumwollfirma Steel Miller & Co. erstattete offizielle Bericht. Es liegt darüber folgendes Telegramm vor:

Jackson (Mississippi), 8. September. Der Sachverständige des Konkursgerichts legt in seinem Bericht dar, daß das Kapital der im April insolvent gewordenen Baumwollfirma Steel Miller & Co. nur 10000 Dollars betragen habe. Die Passiven hätten das Vermögen um 3 Millionen Dollars überstiegen. Die Firma sei in das Baumwolljahr 1909 mit einem Baisseengagement von 16300 Ballen eingetreten, worüber, wie behauptet wird, gefälschte Konnossemente ausgegeben waren. Wenige Wochen später schuldete sie 25000 Ballen einer Firma in Havre. Das Geschäft wurde dann auf eine Berliner Firma übertragen, womit eine Ausdehnung auf 36000 Ballen verbunden war. Diese Baumwolle war, so wird behauptet, nicht vorhanden.

Die europäischen Bankiers beharren darauf — so schreibt die „New-Yorker Handelszeitung" —, vom 1. November nur solche auf sie unter Attachierung von „an Order" ausgestellten Verschiffungsdokumenten gezogene Baumwolltratten zu akzeptieren, für die durch deren Diskonteure die Garantie für die Echtheit der Unterschriften und für die Tatsache der effektiven Verladung der betreffenden Baumwolle geleistet wird. Die amerikanischen Nationalbanken haben sich bis jetzt geweigert, hierauf einzugehen. Jetzt ist nun die American Express Co. mit einem Zirkular hervorgetreten, in dem sie den europäischen Bankiers ein Formular eines eventuell von ihr für die durch ihre Hände gehenden Baumwollverschiffungen auszustellenden Garantiescheines vorlegt. Auch eine Anzahl Privatbankiers hat die Bereitwilligkeit erklärt, die verlangte Garantie zu gewähren, wie auch mehrere Trustkompagnien, die sich mit diesem Geschäfte befassen. Schließlich hat auch eine mit einem Kapital von 1000000 Doll. unter dem Namen „Cotton Discount Corporation" neu gegründete Gesellschaft alle vorhandenen Schwierigkeiten zu lösen sich erboten. Diese Gesellschaft will, gestützt auf eine Garantie der American Surety Co., die Garantie für jeden Lagerhausschein und für die richtige Lieferung der auf ihren Zertifikaten bezeichneten Baumwolle übernehmen.

Zur Verhütung der Fälschung von Baumwollkonnossementen hatten die europäischen Bankiers verlangt, daß vom 1. November dieses Jahres ab nur solche Konnossemente angenommen werden, bei denen die Garantie für die Echtheit der Unterschriften und für die Tatsache der effektiven Verladung der Baumwolle geleistet wird. Die New-Yorker Banken haben sich indes bis jetzt geweigert, diesem Verlangen nachzukommen; immerhin ist es ihnen gelungen, auf die amerikanischen Bahnen einen Druck auszuüben, dahingehend, daß diese seit 1. September bei der Beförderung von Baumwolle zur Ausfuhr den Konnossementen eine Beglaubigungsurkunde anheften. Durch diese wird der New-Yorker Handelszeitung" zufolge die Unterschrift des verantwortlichen Eisenbahnbeamten beglaubigt und bestätigt, daß dieser berechtigt ist, als hinreichend bevollmächtigter Vertreter der betreffenden Eisenbahngesellschaft die Urkunde auszufertigen. Diese Beglaubigungsurkunde hat bei allen Eisenbahngesellschaften den gleichen Wortlaut, nämlich folgenden:

To be attached to order notify bills of lading for export cotton issued by agents of this company.

Bill of Lading Signature Certificate No.....The..... Railroad Company hereby certifies:

That.....is its regulary appointed.....Agent at.....and as such is authorized to sign Bills of Lading in accordance with the regulations of this Company, and that the signature on the attached order notify bill of lading

No.....dated.....covering.....

Place of issue Date

Bales of Cotton marked.....is his signature.

....

(Date)

Diese Urkunden sind mit laufenden Nummern versehen; eine Abschrift ist noch am Tage ihrer Ausstellung von den letztere besorgenden Beamten an die Hauptbuchalterei der einzelnen Eisenbahngesellschaften einzusenden, zugleich damit eine Abschrift des Konnossements, die nicht weitergegeben werden darf. Nur ein weiterzugebendes Konnossement darf ausgestellt werden; auf ihm ist die eigene Nummer, aber auch die der Beglaubigungsurkunde zu vermerken. Das Konnossement und die angeheftete Beglaubigung sind von den Eisenbahnbeamten so abzustempeln, daß Trennung der beiden Schriftstüeke sofort in die Augen fällt. Den Eisenbahnbeamten ist streng zur Pflicht gemacht worden, niemals ein Konnossement zu zeichnen, ehe die Baumwolle nicht in den Händen der Eisenbahngesellschaft sich befindet. Doppelte oder gar dreifache Konnossemente werden nicht mehr ausgestellt werden, sondern immer nur ein solches, wohl aber so viele Abschriften, wie verlangt werden. Diese werden als „copy" bezeichnet und dürfen nicht weitergegeben werden.

Einfuhrscheine.

Deutsche Einfuhrscheine. Nach dem soeben herausgekommenen letzten Nachweise über die Einnahmen des Deutschen Reiches hat die Reichskasse in dem Erntejahre vom 1. August 1909 bis zum 20. Juli 1910 (so weit reicht die Statistik) nicht nur keinen Pfennig Zolleinnahmen auf Roggen und Hafer gehabt, sondern hat in Form der Einfuhrscheine noch

bar herauszahlen müssen: auf Roggen 27,8 und auf Hafer 2,8, auf beide Artikel zusammen über 30 Millionen M.

Elektrizitäts-Industrie.

Finanzielle Rüstung des Siemens-Schuckert Konzerns. Die Elektrische Licht- und Kraftanlagen-Akt.-Ges. in Berlin, die dem Siemens-Schuckert-Konzern nahesteht, wird, wie gemeldet wird, die Vollzahlung auf die Serie II ihrer Aktien (75% auf 15 Mill. M gleich 11¼ Mill. M), die bisher nur mit 25% eingezahlt waren, für den 30. September einberufen. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 30 Mill. M, auf die bisher 18750000 M eingezahlt waren. Alsdann soll auch laut „Frankf. Ztg." dieser bisher vom Börsenverkehr ausgeschlossene Teil des Aktienkapitals an der Börse eingeführt werden. Um aber zu verhindern, daß dadurch ein stärkerer Verkaufsandrang entsteht, sollen sich die Besitzer der vollzuzahlenden Aktien verpflichten, einer Verkaufsgemeinschaft beizutreten, die unter Führung der Deutschen Bank die börsenfähig gewordenen Aktien nur ganz allmählich unter Vermeidung eines stärkeren Kursdruckes in den Verkehr bringen wird. Der Grund für die Einberufung der Vollzahlung ist darin zu suchen, daß die liquiden Mittel für einige neue Geschäfte verstärkt werden sollen. In der Bilanz per 30. September 1909 erschienen Kassa und Bankguthaben mit 4514476 M. Ein Teil der flüssigen Mittel der Gesellschaft dürfte im abgelaufenen Jahre durch den Ankauf einer Anzahl von Zentralen der Elektrizitätsgesellschaft Helios i. Liqu. aufgezehrt worden sein. — Die Einberufung der noch ausstehenden Mittel seitens der Elektrischen Licht- und Kraft-Akt. Ges. deutet darauf hin, daß man sich angesichts der neuen Expansionsbestrebungen der A. E. G. auch im Siemens-Schuckert-Konzern finanziell zu rüsten beginnt.

Entscheidungen.

Unterlassenes Durchstreichen der Vollindossamente eines Wechsels. (Urteil des Reichsgerichts.) In dem nachstehenden, für die gesamte Handelswelt beachtlichen Rechtsstreite des Kaufmanns C. (Klägers) gegen Dr. B. (Beklagten) hat das Reichsgericht die Wechselklage des Ausstellers gegen den Akzeptanten abgewiesen, weil die Vollindossamente nicht durchstrichen waren. Aus der Prozeßgeschichte sei folgendes wiedergegeben:

Der Beklagte ist Akzeptant eines vom Kläger am 4. Oktober 1907 an eigene Order gezogenen, am 4. Januar 1908 fälligen Wechsels über 4000 M. Auf der Rückseite des Wechsels folgen auf das Blankoindossament des Klägers zwei Vollgiros, das zweite an die Reichsbankhauptstelle Köln, und endlich ein Quittungsverwerk der Reichsbank. Am Dienstag, den 7. Januar 1908, ließ der Kläger, der wieder in den Besitz des Wechsels gelangt war, Protest mangels Zahlung erheben, ohne die Vollindossamente zu durchstreichen. Er klagte im Wechselprozesse und erzielte vor dem Landgericht Köln und Oberlandesgericht Köln die Verurteilung des Beklagten. Dagegen erklärte der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts:

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts beruht auf einem Mißverständnis der Grundsätze, die das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung vertreten haben. Danach geht die Legitimation des Aussteller-Remittenten durch Indossierung des Wechsels verloren. Erwirbt er den rückläufig gewordenen Wechsel nach gehörig erhobenem Protest mangels Zahlung zurück, so bewirkt der Besitz des Wechsels und des Protestes, daß er auch ohne Durchstreichung und ohne Rückgiro legitimiert ist. In dem hier zu entscheidenden Fall ist der Sachverhalt indessen ein anderer. Der Wechsel ist im Auftrage des Klägers, nicht im Auftrage des letzten Inhabers, der Reichsbank, protestiert. Der Protest, der selber vom Unlegitimierten ausgegangen ist, kann legitimierende Kraft nicht ausüben. Die Legitimation, im eigenen Namen zu klagen, wird dem Kläger auch durch den Quittungsvermerk der Reichsbank nicht verschafft; nach BGB. § 370 könnte ihn der Vermerk höchstens als Bevollmächtigten der Reichsbank erscheinen lassen. Nach wie vor wird allein die Reichsbank als Wechselgläubigerin gehörig ausgewiesen. Durch die Quittung wird ihre Legitimation nicht gestört. Die Möglichkeit, daß der Kläger in sein ursprüngliches Wechselrecht wieder eintritt, ist mit dem Ablauf der durch den Akt vom 7. Januar 1908 nicht gewahrten Protestfrist verloren gegangen. Hat er an die Reichsbank gezahlt, so mag er sich deren Wechselrecht durch Nachindossament oder Zession übertragen lassen. An der Unbegründetheit der jetzigen Klage wird dadurch nichts geändert.

Das Reichsgericht hob deshalb das Urteil des Oberlandesgerichts auf und wies die Klage ab. Sämtliche Kosten hat der Kläger zu tragen.

Wann darf man Postsachen, ohne sich einer Portohinterziehung schuldig zu machen, zu einer Kollektivsendung vereinigen? Eine die gesamte Geschäfts- und Handelswelt interessierende Entscheidung hatte am 22. Juli 1910 der V. Strafsenat des Reichsgerichts zu treffen durch die Beurteilung der Frage, ob und wann die zu einer sog. Kollektivsendung vereinigte Sammlung mehrerer portopflichtiger Postsachen den Bestimmungen des Postgesetzes widerstreitet und strafbare Portohinterziehung bedeutet. Es ist ein vom Reichsgericht wiederholt anerkannter Rechtssatz, daß insoweit es sich lediglich um die auf zwei Personen begrenzte Korrespondenz handelt, dieselben durch das Postregal unbehindert sind, ihre Briefe, zu Sammelsendungen vereinigt, sei es in Briefform, sei es in Paketform, verschlossen mittels der Post einander zugehen zu lassen. Ein Anspruch der Post, daß ihr jeder derartige Brief gesondert zur Beförderung übergeben werde, besteht nicht. Zu besonderen Zweifeln geben nur die Fälle Anlaß, in denen unter Benutzung der Post zwei Korrespondenten einander zu Konvoluten vereinigte Postsachen zusenden, dieselben aber dazu bestimmt sind, nicht im Gewahrsam des ersten Adressaten zu bleiben, sondern unter gewissen Modalitäten demnächst weiter befördert zu werden. Der dem Reichsgericht erneut zur Beurteilung unterstellte Fall war folgender: Der Kaufmann R. in Köln, Inhaber eines Gold- und Silbergeschäftes, war oft gezwungen, die ihm zur Reparatur übergebenen Schmucksachen an auswärtige Fabrikanten zur Herstellung zu senden. Seit Mai 1899 pflegte er zum Zwecke der Portoersparnis solche reparaturbedürftige Gegenstände zu Sammelpaketen vereinigt etwa 6 mal im Monat an die Zweigniederlassung W. & R. in Pforzheim zu senden, die es gegen eine jährliche Vergütung von 600 M übernommen hatte, die Schmucksachen zur Veränderung und Instandsetzung an bestimmte je nach der Art der notwendigen Reparatur zuständige Fabrikanten weiterzugeben. In den meisten Fällen waren die Namen der Fabrikanten von der auftraggebenden Firma schon bestimmt, gleichwohl aber war die Firma W. & R. in Pforzheim in jedem einzelnen Falle zur Prüfung und ev. Änderung berechtigt. Solche Sammelpakete enthielten in der Regel einen Brief an die Firma mit dem ihr gewordenen Auftrage und etwa 40 verschlossene oder unverschlossene Papierbeutel, in denen Gold- und Silberwaren sich befanden. Die Beutel tragen die Aufschrift: „Nr. . . von R.; kostet . . .; Beutel sind in diesem Zustande zuzusenden." Nach beendeter Instandsetzung sammelte die Firma W. & R. die Gegenstände gleichfalls wieder und schickte sie ebenfalls zu Konvoluten vereinigt an die Firma R. nach Köln oder direkt an die Besitzer zurück. Bei Reklamation eines beschädigten Sammelpaketes war die Postbehörde auf das zwischen beiden Firmen geübte Verfahren aufmerksam geworden und hatte gegen beide Strafbescheide wegen Portohinterziehung in Höhe von 2888,80 M für die Zusendung und 5413 M für die Rücksendung erlassen auf Grund von §§ 1, 2, 27 des Reichspostgesetzes. Das Landgericht Köln hatte jedoch beide Bescheide aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen. Ein wesentliches Kriterium der Verletzung oder Nichtverletzung des Postmonopols bilde der Umstand, ob der erste Adressat einer solchen Gesamtsendung, bevor er die einzelnen Stücke weiter befördere, an den letzteren eine geschäftliche bez. rechtlich relevante Manipulation vornimmt, oder ob er ohne jede selbständige Gebarung an oder mit denselben lediglich wie ein Bote mechanisch die Weiterbeförderung der einzelnen Stücke an die Adressaten bewirkt. In ersterem Falle liege nur eine auf 2 Personen begrenzte Korrespondenz vor, wobei gleichgültig sei, ob der erste Adressat aus eigener Entschließung und Wahl demnächst Veranlassung finde, die Sachen weiter zu befördern. Im letzteren Falle sei der erste Adressat lediglich einem Boten gleichzustellen, einem

mechanischen Zwischenträger ohne eigenes materielles Interesse, dessen Tätigwerden dann unerlaubte Veranstaltung eines Nebenpostverkehrs bedeute. Die Firma W. & R. in Pforzheim habe sichtlich der Zustellung der Schmuckstücke an die zuständigen Lieferanten und der Prüfung der Kostenberechnung der ausgeführten Reparaturen eine eigene geschäftliche, rechtlich relevante Tätigkeit entfaltet. Das von beiden Firmen geübte Verfahren stelle sich demnach als eine lediglich auf 2 Personen begrenzte Korrespondenz dar und bedeute keine strafbare Portohinterziehung. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Reichsgericht das landgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache zum Zwecke einer noch notwendigen Feststellung an die Vorinstanz zurück. Die Ausführungen des Landgerichts stünden zwar voll und ganz auf dem Boden der Judikatur des Reichsgerichts, wonach das entscheidende Kriterium für Verletzung des Postreg. sei, ob der erste Adressat in Verfolgung eines eigenen materiellen Interesses mit den einzelnen Stücken vor ihrer Weiterbeförderung eine geschäftliche bez. rechtlich relevante Manipulation vornehme. Im vorliegenden Falle treffe dies aber hinsichtlich der Tätigkeit der Firma W. & R. nur für den Hintransport zu, ob auch für die Rücksendung der Gegenstände, sei ohne weitere Feststellungen der Vorinstanz nicht entscheidbar.

Mäklervertrag. Nicht selten geschieht es, daß ein Darlehnsgeber, an den ein von einer Gegenpartei beauftragter Mäkler herantritt, die Hingabe des Darlehns von besonderen Bedingungen zu seinen Gunsten abhängig macht. Es entsteht nun die Frage, ob dieser von der Gegenpartei beauftragte Mäkler auch von dem Darlehnsgeber Provision verlangen kann, wenn letzterer den Verkauf von Grundstücken als Gegenbedingung stellt und ein Geschäft auf dieser Basis zustande kommt. Das Reichsgericht verneint das prinzipielle Vorhandensein eines solchen Mäkleranspruches, indem es an Hand eines Rechtsstreits des Kaufmanns und Mäklers X. in Charlottenburg gegen den Grafen X. Kammerherrn v. G. in Kolonie Grunewald folgendes darlegt: „Das Berufungsgericht hält einen direkten Anspruch nur dann für gerechtfertigt, wenn der Beklagte den Kläger noch besonders beauftragt habe, für den Verkauf seiner Grundstücke tätig zu sein, und dafür zu sorgen, daß sein erster und eigentlicher Auftraggeber sie kaufe bezw. den Kaufpreis sich als Darlehen auf ein Darlehen anrechnen lasse. Den gegen diese Feststellung gerichteten Revisionsangriff hat das Reichsgericht nicht für begründet erachtet. Allerdings kann der Auftrag zur Vermittelung eines Vertrags, an einem gewerbsmässigen Makler stillschweigend, insbesondere auch dadurch erteilt werden, daß der Geschäftsherr sich die Dienste des Maklers gefallen läßt; dies setzt aber voraus, daß der Geschäftsherr erkannt hat oder wenigstens erkennen mußte, daß der Mäkler für ihn und nicht etwa für die Gegenpartei tätig sein und von ihm den Mäklerlohn beanspruchen will, daß der Geschäftsherr die Tätigkeit des Mäklers nur gegen eine von ihm zu zahlende Vergütigung erwarten konnte (Reichsgerichtsentscheidungen III. 275/04 vom 13. Januar 1905, Juristische Wochenschrift 1905 S. 138; Bolze Bd. 5 Nr. 583, Bd. 17 Nr. 379). Tritt der Mäkler ursprünglich als Beauftragter der Gegenpartei auf, so liegt regelmäßig in dem Gefallenlassen der Dienste durch den Darlehensgeber noch kein stillschweigender Abschluß eines Mäklervertrages. Daß hiervon nicht, wie der Revisionskläger meint, stets schon dann eine Ausnahme angenommen wird, wenn der Vertragsantragsempfänger den Antrag der Gegenseite, der ihm von einem von letzterer beauftragten Mäkler übermittelt wird, unter Einschränkungen oder Änderungen annimmt, die nach § 150 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen neuen Antrag darstellen, bedarf keiner näheren Ausführung; der Vorderrichter nimmt mit Recht an, daß das Zustandebringen des Geschäfts auf Grund dieses neuen Antrages die Aufgabe des Mäklers gemäß des ihm von der Gegenseite erteilten Auftrages ist. Ob im Einzelfalle die dargelegten Voraussetzungen des stillschweigenden Abschlusses eines Mäklervertrages vorliegen, ist Tatfrage. In dem vorliegenden Falle hat der Vorderrichter diese Frage ohne Rechtsirrtum verneint; er stellt auf Grund eines eingeholten Gutachtens der Handelskammer fest, daß sich ein Handelsbrauch, des Inhalts nicht gebildet habe, wonach bei den häufiger vorkommenden Hypothekendarlehnsverträgen mit Übernahme von Grundstücken an Zahlungsstatt auf die Darlehnsvaluta, der Darlehnsgeber und Grundstücksveräußerer dem vom Darlehnsnehmer beauftragten Mäkler provisionspflichtig sei und folgert daraus mit Recht, daß die Verkehrssitte von der Ansicht beherrscht werde, in solchen Fällen komme ein Mäklervertrag nicht schon dadurch zustande, daß der Mäkler seinen Auftraggeber zur Annahme der von dem Darlehnsgeber gestellten Bedingungen veranlasse und dadurch auch dem Interesse des letzteren diene."

Export — Import.

Exportmusterlager in Deutsch-Südwestafrika. Der Exportverein im Königreich Sachsen in Dresden plant, wie die Zeitschrift „Deutsche Industrie" mitteilt, die Errichtung eines Exportmusterlagers in Deutsch-Südwestafrika. Bei der fortschreitenden Entwicklung und zunehmenden Bedeutung unserer afrikanischen Besitzungen insbesondere in Deutsch-Südwestafrika hat der Exportverein sein Augenmerk auf diese Länderstriche gelenkt, die in Zukunft bestimmt sind, ein stetig wachsendes Absatzgebiet für unsere Industrieerzeugnisse zu werden. Zunächst ist die Errichtung eines Musterlagers in Okahandja in Aussicht genommen worden, selbstverständlich für den Fall, daß sich genügend Interessenten finden würden, die bereit wären, Muster ihrer Erzeugnisse dort zur Ausstellung zu bringen. Der Verein richtet an beteiligte Firmen die Bitte, soweit sie Interesse für den Plan haben, sich mit ihm wegen des weiteren Ausbaues der Angelegenheit in Verbindung zu setzen.

Französisches Kapital im Auslande.

Kürzlich wurden in einer Pariser Zeitung Bedenken gegen die zunehmende Festlegung französischen Kapitals im Auslande erhoben. Diesen Erwägungen treten nun in interessanten Ausführungen die Fachblätter der Finanzkreise Frankreichs entgegen. Sie weisen darauf hin, daß Frankreich der Bankier Europas genannt werden kann. Sein Reichtum entspringt der Fruchtbarkeit des Bodens, der Mannigfaltigkeit der Kulturen, die er gestattet, dann aber auch der Arbeit, der Fähigkeit und hauptsächlich dem Sparsamkeitsgeiste seiner Bewohner. Aus diesen Gründen wohnt seinem Wohlstand eine gesicherte Fähigkeit inne, die noch vermehrt wird durch die sich periodisch erneuernden Einnahmen, welche aus den Einkünften der Ersparnisse früherer Jahre herrühren. Der Überschuß des Ertrages über den eigenen Verbrauch gestattet aber Frankreich, der Bankier Europas zu sein.

Durch die vergebenen Kapitalien schwächt es sich jedoch nicht. Im Gegenteil, es bereichert sich an den ihnen entspringenden Einkünften, welche, da sie sich regelmäßig an den Fälligkeitsterminen wiederholen, ihm das ursprüngliche Vermögen aufs neue bilden; gleichzeitig aber bleibt es die Gläubigerin und Rentenempfängerin des Auslandes. Es ist daher ungerecht, wenn man an der Auswanderung des französischen Kapitals Anstoß nimmt; wenigstens soweit es die im Auslande bestätigten Anlagen betrifft. Sie sind eine durchaus kluge und nutzbringende Unterbringung des Überschusses. Man darf also den Finanzinstituten, die doch eigentlich nichts anderes sind als die Vermittler dieser wechselseitigen, unaufhörlichen Bewegung zwischen Kapital und Einkommen, keinen Vorwurf machen. Es wäre dies auch um so ungerechter, als die Bank von Frankreich und andere große Kreditinstitute seit 10 Jahren ein ununterbrochenes Anschwellen der Metallbestände (Gold und Silber) zu verzeichnen haben. Der Kassenbestand an Gold und Silber belief sich im Jahre 1898 auf 3 023 900 000 Frs. und stand Ende 1909 mit 4 428 500 000 Frs. da. Also innerhalb 11 Jahren eine Zunahme von 1 404 600 000 Frs. Diese Steigerung setzt sich aus einem geringeren Bestande an Silber im Betrage von 312 Millionen und einem Plus an Gold von ungefähr 1,700 Millionen zusammen.

Während der Kassenbestand an Gold von Deutschland, Österreich und Italien zusammen sich auf nur 3,294 Millionen beläuft, verfügt die Bank von Frankreich für sich allein über 3,535 Millionen Goldbestand.

Es ist dies ein ganz entschiedener Beweis für die beherrschende Stellung, die Frankreich sich auf dem Geldmarkte erobert hat. Und die im Jahre 1909 noch gesteigert und

befestigt wurde. Dadurch hat es unter der Vermittelung der Bank von Frankreich einen überwiegenden Einfluß auszuüben vermocht, dessen Wirkungen nicht nur dem französischen Handel und Industrie günstig waren, sondern auch den gesamten, universellen wirtschaftlichen Bewegungen zu gute kamen. Ein kleines Beispiel mag dieses näher erläutern:

London ist bekanntlich das Urbild der auf Goldbasis regulierenden Märkte. Paris hinwieder ist die Stütze des Lateinischen Münzbundes mit dem System der Doppelwährung, geschützt durch die Suspension der Silberausprägung, und dem Schuldner, in diesem Falle der Bank von Frankreich, in der Art der Bezahlung, ob Silber oder Gold, freie Hand gebend. Ende Juni vorigen Jahres ließen verschiedene Anzeichen eine Anspannung des Silberzinses befürchten. Diese Besorgnisse nahmen mit dem Herannahen des Oktobers feste Gestalt an. Da die Wiederaufnahme der industriellen Unternehmungen bereits sehr beträchtlich war, ferner die Verfalltermine für das Ende des Jahres sehr nahe standen, so tauchte verschiedentlich der Gedanke einer Diskonterhöhung auf, wie es noch kurz vorher in Krisenzeiten üblich gewesen. Jetzt aber trat in erfolgreicher Weise die Bank von Frankreich für die Aufrechterhaltung des Silberpreises an allen Plätzen ein. Sie schaffte eine gleichmäßige Grundlage, so daß es nicht erforderlich wurde, Gegenmaßregeln zu ergreifen. Der Zinsfuß brauchte nicht über 3% erhöht zu werden, was die genannte Bank ja auch unbedingt im Interesse der nationalen Industrie, der Ackerbauwirtschaft und des Handels bezweckt hatte. Sie erreichte ihr Ziel, indem sie den erforderlichen Bruchteil aus ihrem Metallbestand in Umlauf setzte und zwar in ganz normaler Form, ohne sich zu schwächen. Sie diskontierte englische Papiere mit Nutzen für sich selbst und gab, eine bisher wohl einzig dastehende Tatsache, der Bank von England die Möglichkeit, über einen genügenden Goldvorrat zur Befriedigung der gestellten Anforderungen zu verfügen. Alles dieses aber, ohne daß sie gezwungen wurde, den Diskont zu erhöhen.

Dank seiner Politik auf dem Geldmarkte ist es also Frankreich gelungen, England den Rang abzulaufen. Der Burenkrieg beschleunigte noch diese Verschiebung, die bereits vorher eingesetzt hatte.

Es sollen jetzt die französischen Kapitalisten mit 15 Milliarden in Rußland engagiert sein, andere Staaten weisen geringere, aber doch noch ansehnliche Zahlen auf und sogar in der kleinen Schweiz sind 3 1/2 Milliarden Frs. von Frankreichs Geldleuten angelegt.

Fremdes Kapital im Inlande.

Ein neues Kaliwerk im Oberelsaß, an dem anscheinend französisches Kapital Interesse genommen hat, ist kürzlich unter Führung der Kreise, die in der Verwaltung des bisher einzigen elsässischen Kaliwerkes, der Gewerkschaft Amélie, maßgebend sind, gegründet worden. Der Name des neuen Unternehmens ist Kaliwerke Sankt Therese Akt.-Ges., der Sitz Mülhausen i. E. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5 600 000 M. Die Mitgründerin, die Gewerkschaft „Gute Hoffnung" in Niederbrück, die anscheinend die Bohrungen ausgeführt hat, hat in die Gesellschaft eingelegt: Sieben unter dem Namen „Therese" I, II, III, IV, V, VI, VII verliehene Steinsalzbergwerkskonzessionen von einem Flächeninhalt von 13 999 999 Quadratmetern, die sich auf die Gebiete der Gemeinden Regisheim, Meienheim, Oberenzen und Ensisheim ausdehnen; die Rechte aus fünf anerkannten Steinsalzmutungen, gelegen in den Gemeinden Rädersheim und Battenheim, und die Rechte aus einer Steinkohlenmutung, gelegen in der Gemeinde Folpersweiler i. Loth. Die Sacheinlage geschah zum Schätzungswert von 3 000 000 M. Als Gegenwert gelten die von der Sacheinlegerin übernommenen 3000 Aktien der Gesellschaft im Nennwert von je 1000 M als voll eingezahlt. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren Joseph Vogt (Grubenvorstand der Gewerkschaft Amélie) in Niederbruck, Charles Baudry in Sennheim, Louis Mercier, Bergwerksdirektor in Mazingarbe, Jean Buffet (Präsident des Verwaltungsrats der Société Nancéienne de Credit Industriel et de Dépôts) in Nancy und Lucien Bailly, Bergingenieur in Nancy.

Gläubigerschutz.

Vorsicht bei Geschäften mit Hausierern. Aus Anlaß des Konkurses Dahlmann-Tieffenthal, eines Hausierers, der es verstanden hat, 80 000 M Schulden anzuhäufen, schreibt der Gläubigerschutzverband-Berlin: „Wir benutzen die Gelegenheit, unsere Mitglieder immer wieder vor der Kreditgewährung an dergleichen Hausierer zu warnen. Diese sog. „Großhausierer" beschäftigen 10, 20, ja teilweise bis 50 Leute: schlagen ihr Hauptquartier an irgendeinem Platze Deutschlands auf und überschwemmen nun die Gegend mit niedrigen Angeboten. Sie gehen hierbei von Tür zu Tür und setzen zweifelsohne eine Menge Ware ab. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die „Chefs", die häufig nicht einmal in der Lage sind, ihren Namen richtig zu schreiben und von kaufmännischer Buchführung vielfach keine Ahnung haben, seitens ihrer Angestellten oft betrogen werden. Aber selbst bei regulärem Geschäftsbetriebe kann der erzielte Verdienst in keinem Verhältnis zu den Kosten stehen, denn im allgemeinen verkaufen die Leute nur mit geringem Nutzen, allerdings gegen bar und sollten deshalb auch in der Lage sein, ihre Wareneinkäufe gegen bar zu besorgen. Selbstverständlich gibt es unter den Groß-Hausierern durchaus rechtschaffene Leute, aber es ist nicht zu leugnen, daß diese Art des Geschäftsbetriebes für den Kreditgeber außerordentlich große Gefahren bietet. Der Großhausierer hat sein Hauptquartier heute in Memel, morgen in Metz; von da aus verlegt er es vielleicht nach Hamburg und einige Wochen später an den Bodensee. Die Leute sind, wenn man sie sucht, nie aufzufinden und kommen höchstens zur Kirchweih oder zu Weihnachten nach Hause. Der Kreditgeber ist deshalb nicht einmal in der Lage, eine Klage zustellen zu lassen, und wenn die Zustellung wirklich gelingt, stellt es sich sehr häufig heraus, daß das Geschäft nunmehr nicht mehr auf den Namen des ursprünglichen Bestellers, sondern auf den Namen eines früheren Angestellten geht, der nunmehr „Prinzipal" geworden, während der frühere Chef jetzt Angestellter ist. In den meisten Fällen werden die ersten Einkäufe prompt gegen bar erledigt, dann kurzer Kredit verlangt, das Ziel pünktlich innegehalten. Sobald der Kreditgeber vertrauensselig geworden, erfolgt die Hingabe von Wechseln, die dann sehr häufig keine Einlösung finden und der Kreditgeber verzichtet schließlich auf gerichtliche Schritte, weil er seinen Schuldner überhaupt nicht wiederfindet. Als Kreditgeber finden wir nicht etwa nur kleine Kaufleute, sondern sehr bedeutende Grossisten und Fabrikanten, die unseres Erachtens nicht allein das Risiko nicht genügend berücksichtigen, sondern auch durch die Kreditgewährung den Hausierern die Möglichkeit geben, das reguläre Geschäft in jener Gegend geradezu lahm zu legen. Wir halten es für unsere Pflicht, darauf hinzuweisen."

Eine wichtige konkursgerichtliche Verfügung. Vom Gläubigerschutzverband der Textilindustrie wird dem B. T. geschrieben: Nach den Bestimmungen der Paragraphen 102 bis 107 der Konkursordnung kann das Gericht, ehe es einem Konkursantrag Folge gibt, über Zahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners sowie über das Vorhandensein einer zur Kostendeckung genügenden Masse Ermittelungen anstellen. Bei diesen Ermittelungen ist der Beauftragte des Gerichts, meist der in Aussicht genommene Konkursverwalter, mehr oder minder auf die Angaben des Gemeinschuldners angewiesen. Die Gemeinschuldner haben nun sehr häufig ein Interesse daran, die Eröffnung des Konkursverfahrens unter allen Umständen zu verhindern, damit nicht der Konkursverwalter und die Gläubiger Einblick in die Geschäftsbücher und in die Verhältnisse nehmen können. In der Regel wird der Gemeinschuldner in solchen Fällen den vorhandenen Massebestand möglichst gering angeben und diesem eine so hohe Summe von Vorrechtsforderungen und Masseschulden gegenüberstellen, daß das Gericht die Konkurseröffnung an die Leistung eines großen Kostenvorschusses zu knüpfen pflegt. Der Vorstand unseres Verbandes vertrat die Ansicht, daß auf alle Fälle auch dem Antragsteller Gelegenheit gegeben sein sollte, bei diesen Ermittelungen mitzuwirken, da der Antragsteller im allgemeinen mit den Verhältnissen des Schuldners besser vertraut ist, und verborgene Vermögensschwindel desselben eher aufdecken kann wie selbst Fachleute, die dem Gemeinschuldner bis hieran völlig fremd gegenüberstanden. Der Präsident des Kammergerichts hat die Berechtigung dieser Ansicht anerkannt und an den Amtsgerichtspräsidenten und an die Präsidenten der

Landgerichte II und III zu Berlin eine Verfügung erlassen, in der es unter anderem heißt:

„Es wird dem Gläubiger, der die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt hat, Gelegenheit zur Mitwirkung bei den Ermittelungen zu geben sein. Der Gläubiger wird allerdings bisweilen geneigt sein, den Wert der Masse günstiger zu beurteilen, als der Wirklichkeit entspricht. Die dadurch bedingte Möglichkeit von Weiterungen darf aber nicht Veranlassung geben, von seiner Zuziehung abzusehen, denn er wird häufig in der Lage sein, zur Aufklärung beizutragen, namentlich auch unbekannte Vermögensstücke nachsuweisen. Seine Zuziehung wird auch nicht von einem Antrag abhängig zu machen oder dem Ermessen des mit den Ermittelungen beauftragten Sachverständigen anheimzugeben, sondern von Amts wegen anzuordnen sein. Das Gericht wird die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen, insbesondere auch in Ansehung des Betrages der veranschlagten Kosten sorgfältig nachzuprüfen und vor einer Abweisung des Eröffnungsantrages wegen Mangels an Masse für die Regel dem Gläubiger Gelegenheit zur Äußerung und selbst dann zur Leistung des erforderlichen Vorschusses zu geben haben, wenn er anscheinend für seine Person hierzu nicht imstande ist, denn es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß es ihm in Verbindung mit anderen Gläubigern oder mit Hilfe eines Gläubigerschutzverbandes gelingt, den notwendigen Geldbetrag zu beschaffen."

Diese Verfügung ist für unser ganzes Konkurswesen von ungeheurer Wichtigkeit und weittragendster Bedeutung. Den Antragstellern ist daher zu empfehlen, ehe sie ihren Antrag bei Gericht einreichen, das nötige Material zu beschaffen und in dem Konkursantrage gleich den Wunsch auszusprechen, bei den Ermittelungen über den Stand der Masse zugezogen zu werden, bei dieser Gelegenheit dem in Aussicht genommenen Konkursverwalter oder sonstigen Sachverständigen dasjenige zur Kenntnis zu bringen, was für die Beurteilung der Vermögenslage des Gemeinschuldners von Wichtigkeit ist.

Hochschulnachrichten.

Vorlesungen über Kolonialwesen an der Frankfurter Akademie. Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. veranstaltet auch im kommenden Wintersemester eine Reihe von Vorlesungen und Übungen zum Studium des Kolonialwesens und der Kolonialpolitik. Außer verschiedenen allgemeinen Vorlesungen aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Geschichte, Geographie und der Naturwissenschaften und zahlreichen sprachlichen Übungen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Holländisch, Russisch, Türkisch, Arabisch) dienen diesem Zwecke besonders die Vorlesungen und Übungen von Dr. Franz über Kolonialwesen und Kolonialpolitik und die Geschichte des Weltverkehrs, die von Professor Arndt veranstalteten Besprechungen wichtigerer Fragen der äußeren Wirtschafts- und Machtpolitik, insbesondere der Kolonialpolitik, die Vorträge von Professor Deckert über Meereskunde und von Professor Kraus über Asien, ferner die Vorlesungen von Hofrat Dr. Hagen über die geistige Kultur der Naturvölker, von Professor Schwally über die arabische Weltherrschaft unter den Califen und von Dr. Bruck über die wichtigsten Handelsgewächse, ihre Kultur, Verbreitung und Bedeutung im Welthandel.

Von der Akademie in Frankfurt a. M. Für die vertretungsweise Abhaltung mathematischer Vorlesungen und Übungen an der Akademie (Funktionentheorie, Differential- und Integralrechnung) ist, zur Ergänzung der Lehrtätigkeit des Herrn Professor Dr. Brendel, für das am 25. Oktober beginnende Wintersemester der ordentliche Professor an der Universität zu Klausenburg Dr. Schlesinger gewonnen worden.

Handelshochschule München. Die neugegründete Handelshochschule München wird voraussichtlich am 4. Oktober feierlich eröffnet; die Vorlesungen beginnen am 24. Oktober. Das Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1910/11 ist soeben erschienen und wird vom Sekretariat der Handelshochschule München an Interessenten gegen Einsendung der Adresse verschickt. Es gibt in 10 Abschnitten Auskunft über Zulassungsbedingungen, Immatrikulation, Gebührenordnung, Kuratorium und Lehrkörper, Prüfungsordnung, Krankenversicherung usw. Die Vorlesungen und Übungen im Wintersemester 1910 sind in einem Vorlesungsverzeichnis und in einer Stundenübersicht zusammengestellt und nach einzelnen Fächern geordnet. An der Handelshochschule selbst, an der — außer Technologie — alle für den Studiengang notwendigen Fächer gelesen werden, dozieren 6 hauptamtliche und 4 nebenamtliche Dozenten, ferner haben eine Anzahl hervorragender Fachleute Lehraufträge übernommen. Außerdem ist den Studierenden der Besuch einer Anzahl Vorlesungen ihres Fachstudiums sowohl, wie auch Vorlesungen allgemeiner Natur an der Universität und an der Technischen Hochschule München ermöglicht, so daß der Lehrplan eine sehr wertvolle und bedeutende Erweiterung erfährt.

Hochschulwesen.

Der internationale Kongreß für kaufmännisches Bildungswesen in Wien und das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule München.

Der Leser wird über diese Zusammenstellung fürs erste erstaunt sein. Doch besteht zwischen beiden ein inniger Zusammenhang.

In Wien wurde nämlich auch über die Stellung der Handelswissenschaften im Lehrplane der Handelshochschulen verhandelt. Leitner vertrat die neue deutsche Richtung, die die Entwicklung der Handelswissenschaften zu einer Privatwirtschaftslehre des Handels betreibt. Diese Richtung, die man als die natürliche bezeichnen kann, als diejenige, die sich aus der Natur der Handelshochschule und ihrer Stellung zu den übrigen Hochschulen ergibt, ist in den letzten vier Jahren so siegreich gewesen, daß sie sich alle deutschen Handelshochschulen erobert hat. Sie ist der Träger der Handelshochschulentwicklung überhaupt.

Außerhalb Deutschlands hat man sich noch nicht überall zu dieser Erkenntnis durchgerungen. Noch letzthin konnte in Wien der Direktor der Handelshochschule Venedig (Castelnuvoo) Sätze vortragen, die darauf hinausliefen, daß die Handelskunde, die Warenkunde und die Lehre vom Musterkontor die Handelswissenschaft im engern Sinne ausmachten. Wer die Entwicklung bis heute mitgemacht hat, hat den Eindruck, daß hier, von begreiflichen Ungereimtheiten ganz abgesehen, Rüstzeug wieder hervorgeholt wird, das die Handelswissenschafter bereits abgelegt haben.

Daß dem so ist, beweist in erfreulicher Form das soeben erschienene Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule München, das erstens die Handelswissenschaften an die Spitze des Lehrplanes setzt und außerdem der Überschrift dieses Abschnittes in Klammern das Wort „Privatwirtschaftslehre" hinzufügt. Dieses Wort erscheint zwar noch mit einer gewissen Schüchternheit; aber es ist da und bezeichnet zur Genüge, in welcher Weise in München die Handelswissenschaften getrieben werden sollen. N.

Industrie.

Die erste deutsche Aktiengesellschaft in der Großkonfektion ist, wie die „Deutsche Konfektion" meldet, in Bildung begriffen. Wenn die schwebenden Verhandlungen zum Abschluß gelangen, soll das Aktienkapital auf 3 Mill. M festgesetzt werden. In England und Amerika existieren derartige Aktiengesellschaften schon seit längerer Zeit.

Kapital im Auslande.

Die Firma Thyssen in Frankreich. Dem B. T. wird geschrieben: „Wie bereits gemeldet, wurde vor einigen Wochen mit dem Sitz in Paris unter der Firma Société anonyme française des hauts-fourneaux de Caen eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufigen Kapital von 500 000 Frcs. gegründet, dessen Hauptzeichner der deutsche Industrielle Aug. Thyssen war. Zweck dieses Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines Hochofenwerks in der Normandie, wobei sich die Gründer auf den Besitz bereits erworbener Eisenerzvorkommen in der Umgebung und auf den Umstand stützten, daß die nötigen Brennstoffe, Kohlen und Koks, voraussichtlich billig bezogen werden konnten. Hierzu macht

nun die „Information" unter anderem folgende bemerkenswerte Ausführungen: „Als vor sechs Jahren August Thyssen die beiden französischen Erzbau-Konzessionen von Bantilly und Jouaville (in Ostfrankreich) gekauft hatte, gab es im Conseil général des mines eine große und teilweise mit etwas Bestürzung gemischte Überraschung. Aber man hat das mit der Zeit vergessen, bis später in der deutschen Presse die bevorstehende Gründung eines großen, von der Firma Thyssen geplanten Eisenwerks in Maizières bei Metz bestätigt wurde. In unmittelbarer Nähe ihrer Eisenerzminen auf dem bereits gekauften weiten Gelände angelegt, soll das neue Werk zunächst 4 Hochöfen umfassen, später aber bedeutend vergrößert werden und mit 10 Hochöfen und mehr ausgestattet werden. Dies war die erste Folge des deutschen Erzminekaufs in Frankreich: die Errichtung deutscher Hochöfen vor der französischen Grenze und dem zukunftsreichen Erzbecken von Briey. Aber August Thyssen machte dabei nicht Halt. Kaum hatte sich herausgestellt, daß auch die Normandie ein wertvolles Eisenerzgebiet werden könnte, so ließ er sich auch hier nieder, gründete zunächst die Société Minière et Métallurgique du Calvados und erwarb dann in dem kleinen Meerhafen von Dielette von Herrn Hersent sen. eine bereits im Betriebe befindliche Eisenerzmine. Diese besteht aus sechs parallel laufenden Erzadern, von denen eine bei Ebbe offen sichtbar lag. Die außergewöhnliche Mächtigkeit der Adern von teilweise 40 Metern gibt diesem Erzvorkommen eine große Bedeutung, und einige Schätzungen gehen sogar so weit, ihm 70 000 000 To. zuzumessen. Das Erz ist 15—16 pCt. kieselhaltig, aber reich und verhältnismäßig rein. Die Adern laufen aber auf das Meer zu, und es mußte die Notwendigkeit in betracht gezogen werden, unter dem Wasser den Betrieb vorzunehmen. Die zunehmenden Ausbeutungsschwierigkeiten waren es ja auch, die den bisherigen Besitzer zur Veräußerung der Anlagen veranlaßten. Mit Geschicklichkeit organisierte aber Herr Thyssen alsbald einen unterseeischen Betrieb und verbesserte den Hafen. In ein bis zwei Jahren erhielt die frühere kleine Erzmine ein ganz anderes Aussehen; Schiffsladungen dieser Erze sind jetzt nach der deutschen Nordsee abgegangen, und nunmehr wird bereits unter der Firma Société des hauts-fourneaux de Caen ein Hochofenwerk gegründet, in dem die Erze direkt verarbeitet werden. In Caen kann englischer und deutscher Koks so billig wie der französische Koks von den nordfranzösischen Eisenwerken bezogen werden, wenn nicht noch billiger, da die normannischen Erze nach Deutschland und Frankreich Rückfrachten ergeben. Herr Thyssen wird also bald Roheisen den Gießereien der Umgebung verkaufen können und dabei wohl auch Geschäfte machen."

Kartelle.

Das sogenannte „Schutzkartell" der führenden Elektrizitätsgesellschaften, das im Oktober dieses Jahres abläuft und ein gemeinsames Vorgehen bei Submissionen zum Zwecke hatte, dürfte, wie wir hören, nicht erneuert werden. Der Kartellvertrag, der von den Firmen zuerst geheimgehalten worden war und nach seinem Bekanntwerden zu scharfen Kritiken führte, ist späterhin nur noch selten zur Anwendung gebracht worden, zumal da nach seinem Bekanntwerden außer den am Kartell beteiligten Firmen fast stets noch andere zur Beteiligung an den Submissionen aufgefordert worden waren, wodurch die Zwecke des Kartellvertrages vereitelt wurden.

Organisation.

Auch in Japan organisieren sich die Ausstellungs-Interessenten. Nachdem bereits seit Jahren im japanischen Ministerium für Handel und Ackerbau eine besondere Sektion für Ausstellungen besteht, hat sich neuerdings in Tokio bei dem dortigen Verband der Gewerbetreibenden ein besonderer „Tokioer Verein zur Beschickung ausländischer Ausstellungen" (Gwaikoku Hakurankai Tokio Shuppin Kyokai) gebildet. Dieser aus privater Initiative entstandene, indes von der Regierung geforderte Verein hat, wie die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" mitteilt, satzungsgemäß die Aufgabe, in steter Verbindung mit den zuständigen Ministerien, der Stadtbehörde sowie dem Gouvernement von Tokio, „zwecks Entwickelung des Außenhandels zur Beschickung ausländischer Ausstellungen aufzufordern und den Ausstellern Erleichterungen zu verschaffen." In den Generalversammlungen wird der Charakter der einzelnen bevorstehenden Ausstellungen, die Geschmacksrichtung der Bewohner des betreffenden Landes usw. geprüft. Wird eine Ausstellung gutgeheißen und soll sie beschickt werden, so werden, um die Beteiligung durchzuführen, besondere Sektionen errichtet und außerordentliche Kommissare ernannt. — Handelt es sich auch vorläufig erst um eine im Entstehen begriffene, überdies auf Tokio beschränkte Vereinigung, so hat diese doch bereits rührig zu arbeiten begonnen und die Beschickung verschiedener zentral- und südamerikanischer Ausstellungen in die Hand genommen; gegenwärtig will sie — zwar ohne finanzielle Unterstützung der Regierung, aber im übrigen von dieser in jeder Weise gefördert — in Mexiko zur Centenarfeier eine japanische Ausstellung in die Wege leiten.

Postscheckformulare.

Einlieferungsbescheinigung über die durch Postscheck oder Überweisung erteilten Aufträge. Den Kontoinhabern können von den Postscheckämtern über die durch Postscheck oder Überweisung gegebenen Aufträge auf Wunsch Einlieferungbescheinigungen erteilt werden, aus denen der Name usw. des Zahlungempfängers ersichtlich ist. Zu den Einlieferungbescheinigungen sind besondere Formulare zu Lastschriftzetteln in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Einrichtung zu benutzen. Sie werden von der Postverwaltung in Blocks zu 100 Stück hergestellt und können seitens der Kontoinhaber zum Preise von 20 Pf. für den Block durch die Postscheckämter bezogen werden. Auch ist deren Herstellung durch die Privatindustrie zulässig. Solche Formulare müssen jedoch mit den amtlich hergestellten genau übereinstimmen.

Das Formular ist seitens des Kontoinhabers dem Vordruck entsprechend auszufüllen und bei der Einsendung des Schecks oder der Überweisung an das Postscheckamt beizufügen.

Reklame.

Der Wert der Zeitungsreklame. Interessant ist folgende statistische Mitteilung der „Finanzial News" über den Erfolg der Zeitungsreklame im Vergleich zu der Reklame mittels Drucksachen: Von einem Pariser Goldwarengeschäft wurden 20 000 Prospekte versandt, was einschließlich Marken, Kuverts und Adressen 2295 Frcs. kostete. Es liefen daraufhin 29 Anfragen bei ihm ein, welche zu einer Anzahl von Aufträgen führten mit einem Gesamtnettoverdienst von 495 Frcs. Nun gab die nämliche Firma 1700 Frcs. für Zeitungsannoncen aus und erhielt darauf 1100 Anfragen, welche zu 634 Bestellungen Anlaß gaben, und zwar mit einem Bruttogewinn von 5460 Frcs. und einem Nettogewinn von 3700 Frcs. Das Nettoergebnis belief sich somit auf 222 v. H. der Reklamespesen. — Der Wert des Zeitungsinserats gegenüber anderen Reklamearten ist hierdurch wohl unwiderleglich dargetan.

Steuer.

Talonsteuer. Wie verschiedentlich gemeldet wurde, hatte das Reichsschatzamt mit den Gesellschaften, die vor Inkrafttreten der Talonsteuer am 1. August 1909 vorzeitig noch Dividendenschein- und Zinsscheinbogen ausgegeben hatten, Verhandlungen eingeleitet, um diese Gesellschaften zur freiwilligen Entrichtung der ohne diese vorzeitig ausgegebenen Talonbogen von ihnen zu zahlenden Steuerbeträge beziehungsweise zu Anerkennung einer derartigen Zahlungsverpflichtung zu veranlassen. Wie die „Neue Politische Korrespondenz" mitteilt, sind die Verhandlungen jetzt nahezu erledigt. Der in betracht kommende Stempelbetrag von mehr als 9 Millionen Mark ist durch die Zustimmungserklärungen der beteiligten Gesellschaften zum größten Teile sichergestellt. Es stehen nur noch geringe Beträge aus, hinsichtlich deren die Verhandlungen noch schweben.

Versammlungen.

2.—4. Oktober: 20. Hauptversammlung des Bundes Deutscher Bodenreformer in Gotha. Aus der Tagesordnung: Die deutsche Bodenreform-Arbeit im Jahre 1909; Re-

ferent A. Damaschke. — Welche Rechtsformen gewähren eine soviale Verwendung des Gemeindegrundeigentums und welche Reformen sind auf diesem Gebiete zu erstreben? Referenten z. Wagner-Ulm, Stosberg-Lennep, Dr. Wilms-Posen, Schüttemeyer-Rheine. — Die Reichszuwachssteuer; Referenten: Professor Dr. Adolph Wagner-Berlin, Dr. Boldt-Dortmund, Victor-Bremen, v. Schwerin-Obersteinbach, Carl Marfels, Heinrich Freese-Niederschönhausen, Lehrer Flügel, Reichstagsabgeordneter Franz Behrens.

Versicherung.

Die privaten Versicherungsgesellschaften in 1909. Einen außerordentlich wichtigen Faktor unseres gesamten Volkswirtschaftslebens bildet das private Versicherungswesen, das bei uns in Deutschland besonders in Blüte steht. Kann man doch nicht mit Unrecht den Stand der Kultur eines Volkes nach der Entwickelung seines Versicherungswesens beurteilen. Zu dem Vertrauen, das die privaten Versicherungsgesellschaften bei uns in Deutschland genießen, trägt nicht in letzter Linie der Umstand bei, daß die Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften der Aufsicht einer eigens dazu eingesetzten Behörde, dem kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung unterstellt sind. Diese Behörde hat es mit seltenem Geschick verstanden, ohne alle Härten und ohne irgendwelche Überspannung der ihr zustehenden Machtbefugnisse ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit den Versicherungsgesellschaften zu erwirken und gleichzeitig dabei auch stets die Interessen der Versicherungsnehmer in angemessener Weise zu wahren. Als Beispiel sei nur auf die Umgestaltung und Neuregelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf Grund des am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag hingewiesen, bei der das Aufsichtsamt durch Anberaumung gemeinsamer Beratungen zwischen den Versicherungsträgern und Vertretern aus den Kreisen der Versicherungsgesellschaften die Aufstellung von Versicherungsbedingungen herbeigeführt hat, die den Interessen beider Parteien gerecht werden. Der jetzt zur Veröffentlichung gelangte Geschäftsbericht des kaiserlichen Aufsichtsamtes für das Jahr 1909 gibt einerseits einen Überblick über die gewaltige Ausdehnung, die das private Versicherungswesen bei uns in Deutschland genommen hat und enthält andererseits einige interessante Ausführungen über einige neuere Zweige auf dem Versicherungsgebiet.

Zahlungsverkehr.

Provisionen für eigene Schecks. Über die unter der Überschrift „Warum bei uns der Scheckverkehr nicht populär wird" veröffentlichten Ausführungen des Berliner Tageblatts ist eine ziemlich ausgedehnte Polemik entstanden, aus der wir die interessantesten Zuschriften nachstehend wiedergeben. Ein Magdeburger Kaufmann schreibt:

Ich empfing aus Wiesbaden einen Scheck über 56,90 M und habe, da meine Bankverbindung die Einziehungsspesen sehr hoch berechnet und sonst eine kostenfreie Zahlstelle in Magdeburg auf dem Scheck nicht vermerkt war, den Scheck an das bezogene Bankhaus mit dem Ersuchen gesandt, den Betrag auf mein Postscheckkonto einzuzahlen. Die bezogene Bank hat mir 0,30 M abgezogen und hat mir auf meine Frage, womit dieser Abzug begründet sei, keine Antwort gegeben. Nun habe ich diese 0,30 M eingeklagt, weil ich der Ansicht bin, daß ein Scheck nur in der Voraussetzung gegeben und genommen wird, daß die bezogene Bank volle Valuta zahlt. Ich bin auch mit dieser Klage durchgedrungen, hier die Entscheidungsgründe:

„Der Anspruch des Klägers stützt sich auf § 783 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Beklagte beansprucht eine Entschädigung für ihre Dienstleistungen gemäß § 354 des Handelsgesetzbuches. Bei der Entscheidung ist davon auszugehen, daß der Anspruch auf Entschädigung wegfällt, bei Diensten, welche nach Verkehrssitte nicht vergütet zu werden pflegen, es greifen alsdann die §§ 157, 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein und beseitigen den Anspruch auf Vergütung (cfr. Staub Handelsgesetzbuch. Anmerkung 6 zu § 354). Das Gericht weiß aus eigener Sachkunde, daß für die Auszahlung eines Schecks, wie sie im vorliegenden Falle verlangt und geleistet wurde, im Geschäftsverkehr die Berechnung einer Provision nicht üblich ist. Der Scheck war in Wiesbaden ausgestellt, hier also am raschesten — ohne briefliche Rückfrage — zahlbar, in Magdeburg, dem Wohnsitz der Klägerin, besteht keine kostenfreie Zahlstelle. Die Ausführungen der Beklagten über „Risiko", „Mehrarbeit" sind unrichtig schon deshalb, weil eine Zahlkarte übersandt wurde und die Zahlung per Post erfolgte, sie sind aber auch unerheblich, da gemäß § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Provisionsanspruch nicht begründet ist, und es braucht deshalb gar nicht untersucht zu werden, ob und inwieweit — falls ein solcher bestände, — § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches Platz greifen würde."

Der Widerspruch, den die Provisionsberechnung für die Überweisung oder Übersendung von Geldsummen als Valuta für Schecks seitens der bezogenen Banken in den Kreisen des Publikums gefunden hat, sowie die mangelnde Rechtsgrundlage derartiger Provisionsforderungen hat denn auch eine Anzahl von Banken (bei weitem nicht alle) veranlaßt, Provisionen für eigene Schecks nicht mehr zu berechnen. Seitens einer größeren Provinzbank wird mitgeteilt:

„Es ist nicht richtig, wenn Sie schreiben, es würde ganz allgemein eine derartige Provision dem betreffenden Scheckinhaber in Anrechnung gebracht. Daß es Banken gibt, die diese Provision in Abzug bringen, bezweifele ich nicht, aber ich weiß aus meinen Erfahrungen, daß viele Banken diese fallen gelassen haben, weil deren Berechnung auf vielseitigen Widerspruch stieß und als unkulant bezeichnet wurde. Wenn im Scheckverkehr zwischen Banken von der Bank, auf die der Scheck ausgestellt ist, der präsentierenden Bank die erwachsenen Portokosten vergütet werden, so ist das durchaus keine übertriebene Kulanz, denn die präsentierende Bank fordert doch nur die Auslagen zurück, die ihr durch die Versendung des Schecks an die bezogene Bank tatsächlich erwachsen sind. Diese Rückvergütung der Portoauslagen beruht wohl zweifellos in allen Fällen auf einer Abmachung zwischen den einzelnen, unter sich befreundeten Bankengruppen, die ihre Schecks wechselseitig bei sich zahlbar stellen und damit dem Publikum die Möglichkeit geben, einen Scheck kostenfrei an den verschiedensten Plätzen einzulösen, also auch dort, wo die bezogene Bank nicht domiziliert beziehungsweise durch eine Zweigniederlassung nicht vertreten ist. Den Vorteil hat eben da nur das Publikum, nicht die Bank".

Gegen eine derartige Rückvergütung der Portoauslagen im Scheckverkehr zwischen den Banken ist natürlich nichts einzuwenden. Gerade sie zeigt, daß die Banken sich im Grunde ihres Herzens verpflichtet fühlen, eigene Schecks völlig kostenfrei einzulösen. Es sollte nur durch den Gegensatz in der Behandlung der Banken und des Publikums gezeigt werden, wie wenig kulant jene Banken zu Werke gehen, die sich vom Publikum Provisionen für die Überweisung der Geldbeträge aus ihren eigenen Schecks vergüten lassen. Zum Schluß noch die Zuschrift einer Genossenschaftsbank, in der behauptet wird, daß nicht alle Banken sich einander bevorzugt behandeln. Es heißt in dieser Zuschrift:

„Diese Portovergütung besteht nur zwischen befreundeten Banken nach vorheriger Vereinbarung. Dagegen erhielten wir von einer Bank in Köln, die uns bei einem Scheck auf sie selbst ebenfalls 0,30 M min. Provision in Anrechnung brachte, auf unsere Reklamation den Bescheid, daß gemäß Vereinbarung der maßgebenden Banken auf eigene Schecks $^1/_4$ pro Mille Provision min. 0,30 M berechnet würde, sofern der Rembours durch Überweisung per Girokonto erfolge. Es geht also daraus hervor, daß auch Banken unter sich die Provisionen kürzen, sobald sie nicht miteinander in Geschäftsverbindung stehen."

Wechselprotest. Die Frankfurter Zeitung schreibt: „Die Novelle zur Wechselordnung vom 30. Mai 1908 schreibt vor, daß der Wechselprotest mangels Zahlung auf den Wechsel selbst oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen ist. In einem zur gerichtlichen Entscheidung gekommenen Falle hat der Gerichtsvollzieher diese Vorschrift nicht befolgt, sondern den Protest auf einem besonderen Papier aufgenommen, ohne dasselbe mit dem Wechsel selbst zu verbinden. Das Gericht hat diesen Protest in erster Instanz für ungültig erklärt. Dagegen hat das Oberlandesgericht Kiel ihn für gültig erachtet. Es hat sich auf eine

frühere Entscheidung des Reichsgerichts bezogen, in welcher betont worden ist, daß das Wort „muß" in der Wechselordnung nicht so zwingend ist, daß das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit des einen oder des anderen für den Protest vorgeschriebenen Erfordernisses unbedingt und in allen Fällen Nichtigkeit des Protestes zur Folge habe. Vielmehr sei in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob ein vorhandener Mangel so erheblich sei, daß er den Zweck und das Wesen des Protestes beeinträchtige. Das Oberlandesgericht Kiel führt dann aus, daß nach der Begründung der Novelle keine schärfere, sondern eher eine mildere Auslegung dieser Vorschriften erfolgen solle. Danach könne aber nicht angenommen werden, daß ein Wechselprotest nichtig sei, weil der Protest nicht unmittelbar mit dem Wechsel verbunden sei.

Zollwesen.

Beeinträchtigung des Exports durch die Zollverwaltung. In ihrem Jahresberichte für 1909 klagt die Barmer Handelskammer über die Beeinträchtigungen der Ausfuhrinteressen der Barmer Industrie durch Maßnahmen der deutschen Zollverwaltung. Sie schreibt:

„Bei der ganzen Lage des Artikels kann aber von großen Umsätzen in wollenen Litzen nicht die Rede sein. Nachdem fast alle europäischen Länder infolge ihres Schutzzolles als Absatzgebiete für unwiderbringlich verloren gelten müssen, beschränkt sich das Geschäft mehr und mehr auf den heimischen Markt. Die für die Herstellung von wollenen Litzen vorhandenen Riemendrehereien und Färbereien, die auf einen größeren Umschlag eingerichtet sind, können daher von Jahr zu Jahr weniger beschäftigt werden. Dazu kommt, daß das früher so bedeutende ostasiatische Geschäft für Barmen anscheinend auch verloren gehen soll. Im abgelaufenen Jahre sind von dort fast gar keine Aufträge hierher gekommen. Schon seit langem wurde das ostasiatische Geschäft der Barmer Industrie durch ihre österreichische Konkurrenz streitig gemacht, da diese nicht die großen staatlichen Lasten zu tragen, auch keinen Zoll auf Wollgarne zu zahlen hat. Seit drei Jahren hat nun die deutsche Zollverwaltung durch Anwendung eines anderen Verfahrens den Zoll auf die geringen, für das Exportgeschäft allein in Betracht kommenden Laid- Skotchgarne von 4 auf 10 M gebracht. Damit ist dem Barmer ostasiatischen Geschäft der letzte Stoß versetzt. Bleibt es bei dem erhöhten Zollsatz, so werden vor allem die großen Aufträge aus China nicht mehr wiederkehren. Es würde also für die Barmer Industrie ein neuer ungeheurer Schaden entstehen, und das wäre um so mehr zu bedauern, als der deutschen Kammgarnspinnerei aus der Zollerhöhung kein Nutzen erwächst, da sie ähnliche Garne doch nicht spinnen kann."

Bücherbesprechungen.

Handbuch 1909/10 sämtlicher Bergwerke und Hütten Deutschlands mit Nebenbetrieben. Verlag von H. A. Ludwig Degener. Leipzig, VI. Jahrgang, in Leinwand gebunden M 6.—.

Das Buch gibt eine übersichtlichs Zusammenstellung sämtlicher Braun- und Steinkohlen, Kali- und Salzbergwerke, sowie der Bergwerks- und Hüttenbetriebe Deutschlands und enthält in einem Anhang einen Bezugsquellennachweis der in diesen Betrieben benötigten Materialien und Betriebsgegenstände; es ist ein gutes Nachschlagebuch für alle an diesen Industrien Interessierten, die neue Kundenkreise als Abnehmer für ihre Waren suchen. Lewin.

Maschinen und Materialien im allgemeinen Fabrikbetriebe. Von Th. Buhl, Verlag Schauenburg in Lahr.

Die Absicht des Verfassers ist, den in Fabrikbetrieben tätigen Kaufleuten die Möglichkeit zu geben, sich rasch und ohne Rückfragen aus einem Handbuch über die wichtigsten technischen Einrichtungen, Bezeichnungen, Fachausdrücke, sowie über die Materialien zu informieren; auf technisch einwandfreie Unterlagen gestützt, ist dies dem Verfasser gelungen, wenn auch das Buch noch viele Lücken aufweist. So fehlen z. B. u. a. folgende wichtige Kapitel: Abwässer und -reinigung (Kläranlagen), Andrehvorrichtungen, Anschlußgleise, Apparate und Apparatebau, Appretur, Arbeiterschutzmittel, Aufbereitungsanlagen, das wichtigste Gebiet der Automaten, Automobile und Automobilindustrie usw. Durch entsprechende Erweiterung wird dieses Buch auch den beabsichtigten Zweck besser erreichen als bisher. Lewin.

Oberbach, Johannes, Handelsbetriebslehre. 44 S. B. G. Teubner Leipzig und Berlin 1910. Geb. in Leinw. M. 1.—.

Verf. gibt im I. Teile einen Abriß der Geschichte der Handelsbetriebslehre, der sich zum Teil an die Ausführungen von B. Zieger in dessen Artikel „Handelsschulen" in Reins Enzyklopädischem Handbuch der Pädagogik anlehnt. Auf Vollständigkeit erhebt der Verf. keinen Anspruch.

Der II. Teil befaßt sich mit dem Begriff der Handelsbetriebslehre. Nachdem die verschiedenen Versuche, eine Klärung des Begriffes zu bringen, dargestellt sind, definiert Verf. selbst Handelsbetriebslehre als „allgemeine Darstellung, wie heute auf Grund der bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse Handelsunternehmungen betrieben werden; wie sich dabei fortwährend Ansätze zur Weiterbildung und Vervollkommnung der gegenwärtigen Betriebsweise zeigen und entwickeln".

In einem III. Teile stellt der Verf. als Zweck und Ziel der Handelslehre hin, sie soll „einerseits den Unterricht in den anderen Lehrfächern nach Tunlichkeit vorbereiten (= propädeutische Aufgabe), anderseits soll sie die Hauptzüge aus denselben zu einem kräftig umrissenen Bilde des modernen Handelsbetriebes zusammenfügen (= Einordnung der Spezialkenntnisse)".

Ein IV. Teil zeigt, welche Stellung der Handelsbetriebslehre zu den anderen Disziplinen der Handelsschulen zukommt. Nachdem der Verf. die verschiedenen Ansichten darüber vorgetragen hat, kommt er selbst zu dem Ergebnis, daß Handelsbetriebslehre ein besonderes, selbständiges Fach sein muß. Leider unterläßt er es, „aus bestimmten Gründen", die man nicht erfährt, auf die Frage der Konzentration einzugehen, die gerade für die Stellung der Handelsbetriebslehre von ausschlagebender Bedeutung ist.

Der V. Teil bringt eine Stoffauswahl in Form eines Schemas. Man kann diese Auswahl als solche im allgemeinen gelten lassen; man kann auch dem Verf. beistimmen, wenn er sagt: Es ist das Allgemeine und Typische des modernen Handelsbetriebes darzustellen, indem man denselben von seinem Beginn an verfolgt, um mit der Auflösung zu schließen. Wenn aber das aufgestellte Schema auch für den Gang des Unterrichts maßgebend sein soll, so muß dem widersprochen werden. Es ist etwas Schönes um Systeme und Systematik, in den Handelsschulen von Anfang an systematisch zu sein ist zumeist vom Übel. Was sollen immer wieder die leidigen Grundbegriffe am Anfange, wo dem Schüler noch alle Anschauungen fehlen? Nur um das System zu retten? Verf. rechnet es sich besonders hoch an, S. 31, vom Gelde erst später als andere Leitfäden zu handeln, bringt aber im Anfange: Wahrscheinlichkeits- und Rentabilitätsrechnung, eigenes Kapital, Leihkapital, Kredit usw., Dinge also, die an der Stelle weit über den Horizont der Schüler hinausgehen. Wird das viel mehr werden als ein Jonglieren mit Worten? Wir kommen zu keinem Ziele, wenn wir nicht in den Mittelpunkt unseres gesamten handelswissenschaftlich-technischen Unterrichts typische Geschäftsgänge stellen, nicht die landläufigen Buchhaltungsgänge, sondern Geschäftsgänge, die dem Schüler das vor Augen führen, was den modernen Betrieb ausmacht. Die Aufstellung des Verf. kann auch unmöglich Rücksicht nehmen auf die übrigen Fächer, Rechnen, Korrespondenz und Buchhaltung.

Der VI. Teil, methodische Behandlung des Stoffes, kommt über allgemeine Ratschläge, wie: der Unterricht sei naturgemäß, anschaulich, klar usw., wie sie also die allgemeine Unterrichtslehre bietet, nicht hinaus. Hier hätte man wohl erwarten dürfen, daß der Verf. zeigte, wie er sich die praktische Durchführung seines Stoffplanes unter Rücksichtnahme auf die anderen Disziplinen denkt. Davon erfahren wir leider nichts.

Im VII. Teile werden Unterrichtsbehelfe aufgezählt. Über die kritischen Bemerkungen des Verf. bei den einzelnen Werken wird man vielfach anderer Meinung sein. Ich halte

Findeisen-Just und Jakobi noch immer für die brauchbarsten Bücher für unsere Zwecke. Daß man Adler „mit Vorteil verwenden" kann, dürfte nur jemand behaupten, der nicht nach dem Buche gearbeitet hat.

Mit einer Zusammenstellung der wichtigsten neuzeitlichen Literatur über die Methodik der Handelsbetriebslehre schließt die Darstellung ab.

Ich habe mich beim Studium der Schrift des Eindruckes nicht erwehren können, als solle unter allen Umständen eine Methodik geschaffen werden, und zwar schön systematisch im Sinne der alten Volksschulmethodik; ein besonderes Bändchen muß dann die Frage der Konzentration behandeln, wieder ein anderes Bändchen wird etwas anderes bringen usw., und so werden wird bald die schönste Zersplitterung haben, sehr zum Schaden der Handelsschule; denn jeder Verf. hält das gerade von ihm behandelte Gebiet als das wichtigste.

Derselbe, Sammlung von Ausschnitten aus Handelszeitungen. 18 S. B. G. Teubner. Leipzig und Berlin 1910. Geh. M. —.60.

An guten Anschauungsmitteln für den handelswissenschaftlichen Unterricht haben wir sicher keinen Überfluß. Eine Sammlung wie die von O. läßt sich mit Vorteil aber nur verwenden, wenn sie sich eng an die Geschäftsgänge anschließt, die dem Unterricht zugrunde liegen. Übrigens wird kein Lehrer um Originalausschnitte verlegen sein, wie er sie gerade braucht, und die kann er dann im Klassenzimmer aushängen.

Doerr, Alexander, Leitfaden der Handelsbetriebslehre. 112 S. B. G. Teubner. Leipzig und Berlin 1910. Kart. M 1.25.

Das Heftchen lehnt sich zum Teil an die Stoffauswahl von Oberbach an. Die einzelnen Kapitel sind ungleichmäßig behandelt, manche, z. B. der Betrieb des Bankgeschäfts, des Fabrikationsgeschäfts u. a. sind sogar dürftig ausgefallen, besonders aber der Anhang: Der Kaufmann als Staatsbürger.

Landenberger und Egerer, Kaufmännischer Briefverkehr. 86 S. I. Teil. Stuttgart, Holland und Josenhans. O. J.

Das Bändchen stellt eine Sammlung von Musterbeispielen und Aufgaben aus allen möglichen Branchen dar. Wie der Schüler ohne genauere Kenntnis dieser Branchen einen Nutzen daraus ziehen soll, müßte noch bewiesen werden. Er wird höchstens die Musterbriefe mechanisch kopieren. Ein Bedürfnis nach neuen Korrespondenzhilfsmitteln dürfte kaum vorliegen.

Leopold, Dr. O., Deutscher Briefsteller. 136 S. J. Bielefelds Verlag. Freiburg (Baden). Geb. M 1.50.

Das Büchelchen verfolgt nach Angabe des Verf. einen doppelten Zweck: Es will dem Deutsch lernenden Ausländer eine Anleitung in der deutschen Privat- und Handelskorrespondenz bieten und dem jungen Deutschen einen Leitfaden für den richtigen und modernen Gebrauch der verschiedenen Elemente der Korrespondenzlehre an die Hand geben. Dem ersten dürfte es zur Not dienen, dem zweiten kaum. Schröter.

Scholz, William Dr., Diplomingeneur, Die Stellung der Segelschiffahrt zur Weltwirtschaft und Technik. 295 S. Mit 13 Tafeln. Gustav Fischer, Jena 1910. M 16.—.

In Kiel ist seit kurzem an der Universität ein Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft unter Leitung des Professors der Volkswirtschaft Harms eingerichtet. Unter dem Titel „Probleme der Weltwirtschaft" gibt es größere Arbeiten heraus, geschrieben von bereits in der Praxis stehenden Verfassern. Die erste liegt hier vor. Sie stellt eine respektable Leistung dar. Die wirtschaftliche und technische Entwicklung während des 19. Jahrhunderts wird in vortrefflicher Disposition des Stoffes geschildert und ihr das Horoskop für die Zukunft gestellt. Die Prognose lautet günstig.

Rehm.

Literatur-Übersicht.

September 1910.

A. BÜCHER.

Bankwesen — *Obst,* Bankgesetz und Münzgesetz. Leipzig, Poeschel. M 2.50. — *Waldeck,* Die Pflichten des Bankiers nach dem Bankdepotgesetz. Dortmund, Ruhfus. M 0.75.

Börse — Handbuch Börsen-Werte, Jahresabschlüsse aller Banken, Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden. Berlin, Finanzverlag. M 12.—.

Börsengesetz — *Weißbart,* Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Berlin, Heymann. M 0.60.

Bremen — *Gehrke,* Bremens Warenhandel und seine Stellung in der Weltwirtschaft. Jena, Fischer. M 3.—.

Feuerversicherung — *Lübstorff,* Öffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Feuerversicherung. Jena, Fischer. M 16.—.

Geldherrschaft — *Bayer,* Geldherrschaft und Volkswirtschaft. Wien, Lehmann & Wentzel. M 1.—.

G.m.b.H. — *Steiner,* Das gesamte Buch- und Rechnungswesen der G.m.b.H. 2. Aufl. Dresden, C. Steiner. M 2.—.

Industrie — *Steinmann-Bucher,* Über Industriepolitik. Berlin, Elsner. M 0.80.

Notenbanken — *Schumann,* Die vier letzten Privatnotenbanken. Leipzig, Dietrich. M 0.25.

Petroleum — *Möller,* Die Versorgung der Welt mit Petroleum, Verlag für Fachliteratur. M 8. —.

Postscheck — *Mez,* Der internationale Postscheckverkehr. Tübingen, Mohr. M 1.20.

Seeschiffahrt — *Scholz,* Stellung der Segelschiffahrt zur Weltwirtschaft und Technik. Jena, Fischer. M 16.—.

Wettbewerb — *Feist,* Der Wettbewerb im Handelsstande. Leipzig, Wagner & Co. M 1.20

B. ZEITSCHRIFTEN.

Amerika — *Giesen,* Amerikanischer Raubbau. Plutus. Nr. 38.

Bilanz — *Furlan, Homburger, Reisch,* Die Bewertung der öffentlichen Anlehens-Titres in den Bilanzen der A.-G. Bankarchiv, Nr. 24.

Depositen — *Reusch,* Spareinlagen und Bankdepositen. Bankarchiv. Nr. 24.

Etat — *Strutz,* Etatsrezepte. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 17.

Hypothekenbank — *Eschwege,* Eine städtische Hypothekenbank. Bank. Nr. 9.

Konsumvereine — *E. Leder,* Die Konsumvereins-Entwickelungsmöglichkeiten. Österr. Volkswirt. Nr. 51.

Kontokorrent — *Gerstner,* Ebenfalls zur Kontokorrentrechnung. Handelsschullehr.-Ztg. Nr. 30ff.

Maschinen — *Glier,* Der Bedarf Südamerikas an Maschinen und das englische Kapital. Technik u. Wirtsch. H. 9.

Treuhandgesellschaft — *Buxbaum,* Revisionen und Treuhandgesellschaften. Bank. Nr. 9.

Unterrichtswesen s. Festausgabe d. Österr. Handelsschul-Ztg. Sept.-H.

Warenhäuser von *Lansburgh,* Bank. Nr. 9.

Zinn von *Carthaus.* Grenzboten. Nr. 37.

Diesem Hefte liegen Prospekte der Firmen *Zentraldruckerei, vorm. O. Mareis* in *Linz,* sowie *Carl Ernst Poeschel* in *Leipzig* bei, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

WIR BITTEN, die beigelegte Karte ausgefüllt an uns zurückzusenden.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE MANNHEIM

HEFT 8 LEIPZIG · NOVEMBER 1910 3. JAHRG.

Monatsübersicht.

Siehe Rundschau.

Exzellenz Richard Koch, der ehemalige Reichsbankpräsident, ist verstorben.

Anfang Oktober fand der 3. Kolonialkongreß in Berlin statt.

Neue Fusionen und Interessengemeinschaften: Hapag und Hansa. Man spricht auch von Krupp und Mannesmann u. a.

Eine Reihe von Handelskammern wendet sich gegen die Diskontierung von Buchforderungen; der Hansabund will sie fördern.

Die Standard Oil Co. ist wieder auf dem Kriegspfade.

Die Nordamerikaner machen wieder Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung von Textilprodukten.

Die Rundschau bringt eine Statistik über Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.

Über unser Preisausschreiben siehe erste Seite des Inseraten-Anhangs.

Richard Koch †.

Von Dr. Georg Obst.

Dem wirtschaftlichen Leben Deutschlands ist durch den Tod des Reichsbankpräsidenten Exzellenz Dr. Koch eine Persönlichkeit entrissen worden, der es beschieden war, an dem Ausbau des neuen Deutschen Reiches an führender Stelle mitzuwirken. Reich an Arbeit aber auch groß an Erfolgen war das Leben des Dahingeschiedenen, der trotz seiner Beamtenstellung im Kreise des Handels und der Industrie aufrichtige Verehrer und Anhänger gefunden hat.

Am 15. September 1834 zu Kottbus geboren, bezog Richard Eduard Koch im jugendlichen Alter von $16\frac{1}{2}$ Jahren die Universität Berlin. Nach $2\frac{1}{2}$ jährigem Studium wurde der Neunzehnjährige dem Kreisgericht Kottbus als Auskultator zugeteilt. Mit 23 Jahren bestand Koch das Assessorexamen, und knapp 27 Jahre alt wurde er Richter in Danzig. Hier wurde ihm Gelegenheit geboten, sich mit den Bedürfnissen des Kaufmannsstandes vertraut zu machen, und seine ersten, in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Abhandlungen aus dem Gebiete des Handels- und Konkursrechtes entstammen jener Zeit. Diesen Arbeiten hatte es Koch wohl in erster Linie zu verdanken, daß er als Schriftführer der zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund gebildeten Kommission beigeordnet wurde.

Im Oktober 1870 kam Koch als Hilfsarbeiter an die Preußische Bank, und im März 1871 wurde er zum Mitgliede des Direktoriums ernannt. Am 1. Januar 1876, bei Umwandelung der Preußischen Bank in die Deutsche Reichsbank, erfolgte seine Ernennung als Direktor und Justitiar. Als die Reichsbank eine von Niemandem geahnte Entwickelung genommen hatte, und im Jahre 1887 die Stelle eines Vizepräsidenten geschaffen werden sollte, erklärte der Präsident von Dechend, daß für diesen Posten sich keiner besser eigne als seine „rechte Hand", der Geheime Oberfinanzrat Dr. Koch.

Den Doktorgrad hatte ihm 1886 die Universität Heidelberg ehrenhalber verliehen — die Universitäten Straßburg i. E. und München erwiesen ihm gleiche Ehrungen — und zwar, wie es in dem Heidelberger Diplom heißt, „weil er es so ausgezeichnet verstanden hat, die Theorie mit der Praxis zu verknüpfen." Dies ist in der Tat das hohe Verdienst Kochs gewesen, daß er, der scharfsinnige Jurist und

Nationalökonom, einen weiten Blick für die Bedürfnisse des praktischen Lebens besessen hat.

Die Stellung als Präsident des Reichsbank-Direktoriums, in die er im Mai 1890, nach dem Tode Dechends, berufen wurde, ist eine höchst verantwortliche. Eine energische Persönlichkeit muß es sein, die den großen Apparat so regiert, daß er stets in allen seinen Teilen funktioniert. Die Organisation der Reichsbank ist zwar zum Teil von der alten Preußischen Bank übernommen worden, in der Hauptsache ist sie doch aber das Werk ihres zweiten Präsidenten, dessen Streben dahin ging, die geschäftlichen Einrichtungen der Reichsbank den wachsenden Bedürfnissen entsprechend auszugestalten.

Fast 18 Jahre hat Koch die oberste Leitung über die „Bank der Banken" gehabt und die Verantwortung für die Politik des Institutes getragen. Die Aufgabe war nicht leicht, und an Angriffen von allen Seiten hat es nicht gemangelt. Immer und immer wieder hat er übertriebenen agrarischen Forderungen gegenüber betont, daß die Landwirtschaft nicht in höherem Grade als Handel und Industrie hinsichtlich der Kreditgewährung bevorzugt werden könne, und daß er es unbedingt ablehnen müsse, das von ihm geleitete Institut einer politischen oder wirtschaftlichen Partei dienstbar zu machen.

Die Reichsbank hat, heißt es im § 12 des Bankgesetzes, die Aufgabe, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen". Diesen Pflichten nachzukommen, war Kochs eifriges Bemühen. Wenn unser deutsches Zahlungswesen auf der reinen Goldwährung aufgebaut ist, so ist dies nicht zum geringen Teil das Verdienst Kochs, der allen Angriffen der Bimetallisten zum Trotz das für richtig Befundene praktisch zu verwirklichen bestrebt war.

Die hohe Entwicklung des Giro-Fernverkehrs, um den uns alle Länder der Welt beneiden, uud auch beneiden können, ist in erster Linie das Werk des verstorbenen Reichsbankpräsidenten, der auch durch Wort und Schrift für eine Ausdehnung des Scheckverkehrs eingetreten ist und ein Abrechnungswesen nach dem Muster des Londoner Clearing-Haus geschaffen hat. Der Erlaß eines deutschen Scheckgesetzes ist wesentlich seiner Anregung und seiner Mitarbeit zu verdanken.

Das Haupt-Aktivgeschäft einer Zentralnotenbank ist das Diskontgeschäft. Die Möglichkeit, daß hierbei Kredit nicht nach rein geschäftlichen Grundsätzen, sondern nach politischen Gesichtspunkten bemessen werden könnte, liegt bei der reinen Staatsbank besonders nahe. Auch aus diesem Grunde hat Koch immer und immer wieder vor einer Verstaatlichung der Reichsbank gewarnt.

Aufrechterhaltung der deutschen Währung, sagte Koch, ist erste Aufgabe einer Zentralnotenbank, die Sorge für den Kreditbedarf des Landes kommt erst in zweiter Linie. Dementsprechend handhabte er die Diskontpolitik, und oft zog er die Diskontschraube schärfer an, als den Banken und den Handel lieb war.

Wenn Koch in der Jubiläumsschrift der Reichsbank, im Jahre 1900, die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß es ihr auch in der Folgezeit gelingen werde, „ihre großen Aufgaben zu erfüllen, dem deutschen Geldverkehr als Stütze und Rückhalt zu dienen und ihm über schwierige Zeiten hinauszuhelfen, die gesamte deutsche Volkswirtschaft in ihrem kraftvollen Aufblühen zu fördern und sie vor allen Gefahren, die aus einer Erschütterung des Geld- und Kreditwesens hervorgehen können, zu beschirmen" —, so ist dies nicht zum kleinen Teil dem Wirken des verstorbenen Präsidenten zu danken.

Welch gewaltigen Aufschwung das Institut, dem seine Lebensarbeit gewidmet war, unter seiner Leitung gewonnen hat, zeigen u. a. folgende Ziffern: In der Zeit von 1890 bis 1907 hat sich die Zahl der Reichsbankanstalten von 238 auf 478, die Zahl der Beamten, denen er stets ein gerechter und wohlwollender Chef war, von 1445 auf 3224 gemehrt. Der Jahresumsatz der Reichsbank ist in diesem Zeitraum von 99 auf 300 Milliarden M gestiegen, hat sich also verdreifacht.

Als Mitglied des Herrenhauses vertrat Koch öfters auch im Parlament seine Anschauungen und widerlegte in vornehmer, sachlicher, aber doch auch ganz energischer Weise die gegen ihn gerichteten Angriffe.

Kränklichkeit, der plötzliche Tod einer seiner Töchter und wohl auch die Befürchtung, daß ihm bei Erneuerung des Bankgesetzes arge Kämpfe im Parlament bevorstehen, veranlaßten die Reichsbank-Exzellenz Ende des Jahres 1907, die Demission einzureichen.

Als ich im Frühjahr 1908 Koch an der Riviera, in Sestri-Levante, traf, machte er einen abgespannten, müden Eindruck. Aber auch hier sollte er nicht ruhen. Der Arzt hatte ihm lange Spaziergänge verordnet, und die fürsorgende Gattin und Tochter ermahnten ihn öfters daran, wenn er in Gedanken versunken auf einer Bank an der Seepromenade saß und das Spiel der Wellen betrachtete. Im Gegensatz zu früher, als er noch im Amt war, ging er hier, im fremden Land, öfters aus sich heraus, kritisierte scharf Persönlichkeiten, mit denen er beruflich zusammengekommen war und betonte mir gegenüber mehrmals, wie glücklich er sei, daß er bei der demnächst stattfindenden Bank-Enquete nicht mehr mitzuwirken brauche. Naturgemäß kam bei unseren Unterhaltungen das Gespräch auch auf die Börsen-Enquete des Jahres 1892, in der er bekanntlich den Vorsitz geführt und dank seiner Sachkenntnis bewirkt hatte, daß noch größeres Unheil verhütet worden ist. Es war ein seltener Genuß, hierüber seine von größter Sachkenntnis zeugenden Ansichten kennen zu lernen.

Auch nach seiner Pensionierung hat Exzellenz Koch noch einige Male zur Feder gegriffen, um

für seine Ideen einzutreten: Insbesondere seien erwähnt seine Abhandlungen in der „Deutschen Revue" und in der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis": Das Juliheft 1908 brachte eine Abhandlung von ihm über „Der Kredit bei der Reichsbank", und im Aprilheft 1909 kritisierte er in einem längeren Aufsatz meine kurz vorher erschienene Arbeit, „Banken und Bankpolitik" und nahm dabei Gelegenheit, seine in einigen Punkten etwas abweichende Ansicht zu vertreten. —

Exzellenz Koch war ein Beamter von alten Schrot und Korn. Dem Staat, dem Reiche wollte er dienen. Nicht dem Agrariertum, nicht dem Willen des Großkapitals hat er sich gebeugt. Den ihm angebotenen Adelstitel hat er zurückgewiesen. Alle verlockenden Angebote, in ein Privatunternehmen einzutreten, lehnte er energisch ab. Dies alles charakterisiere seine Person. Seine Ehrlichkeit, seine Begabung und seinen Fleiß rühmen auch seine Gegner. Kochs Name wird mit der Geschichte der Deutschen Reichsbank und der Schöpfung des Deutschen Reichs dauernd verknüpft sein.

Die Zinseszinsen bei Abschreibungen und die Wirkung der Abschreibung.

Von Emil Schiff, Grunewald.

Während Sonderfachleute, die als Berater technischer Betriebe wirken, bereits angelegentlich bemüht sind, Verfahren der Abschreibung einzuführen, die der wirklichen Entwertung der Betriebsanlagen besser gerecht werden als die heutigen, zeigen neuere Veröffentlichungen rechtsgelehrter Schriftsteller, daß die alten Streitfragen wegen der Bewertung und Abschreibung noch immer nicht geklärt sind. Das gilt von der Frage, ob der Paragraph 40 des deutschen Handelsgesetzbuches den Ansatz der Betriebsanlagen und Betriebsgegenstände im Abschlusse zum Veräußerungswert oder zum Erwerbspreis abzüglich der notwendigen Abschreibung vorschreibt, obschon diese Frage in der Übung längst fast allgemein zu Gunsten des Erwerbspreisrestes entschieden ist. Es gilt ferner — wenn man voraussetzt, daß über die Irrigkeit des Verfahrens, die Abschreibung vom Buchwerte statt vom Neuwerte zu berechnen, kein Zweifel mehr besteht, — von der Frage, ob bei Abschreibungen oder Abschreibungskonten und Tilgungskonten die Zinseszins- und Tilgungsrechnung anzuwenden ist.

Auch Passow behandelt in seinem Buche „Die Bilanzen der privaten Unternehmungen" (Leipzig, 1910) diesen Zweifel; er bekundet hierbei Anschauungen, die mit der Zinseszins- und Tilgungsrechnung in grundsätzlichem Widerspruche stehen. Ich glaube daher, diese Ansichten nicht unwiderlegt lassen zu dürfen, obschon dieselbe Frage bereits in meiner Schrift „Wertminderungen an Betriebsanlagen" erörtert worden ist.

Passow sagt wörtlich: „In dieser Hinsicht ist besonders die Auffassung zu erwähnen, daß man gar nicht den Gesamtbetrag der Entwertung abzuschreiben brauche, sondern nur Beträge abzuziehen habe, die unter Hinzurechnung von Zinsen und Zinseszinsen am Schlusse der Gebrauchsperiode der Gesamtsumme der Entwertung entsprächen." Im Anschlusse hieran bespricht er eine nicht mehr geltende Verfügung des preußischen Finanzministers von 1892, nach der bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die zulässigen Abzüge für Abnutzung von Betriebsanlagen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen zu berechnen sein sollten. Beispielsweise sollten nach dieser Verfügung bei 4 v. H. Zinsen und 50 Nutzjahren 0,63 v. H., bei 100 Nutzjahren 0,08 v. H. des Bauwertes als Abschreibungssätze in Betracht kommen. Passow sagt dann weiter: „Wollte man nach der angegebenen Methode verfahren, so würde man bei einem Gebäude von 50 jähriger Gebrauchsdauer im Laufe der Zeit nicht den ganzen Bauwert, sondern nur $50 \times 0{,}63\,\% = 31{,}5\,\%$ also noch nicht einmal ein Drittel abschreiben. Bei einem Gebäude von 100 jähriger Gebrauchsdauer würden die sämtlichen Abschreibungen sogar nur 8 % des Bauwertes betragen." Endlich folgert er: „..... so hat die Anwendung der Zinseszinsrechnung doch stets den Erfolg, daß die Abschreibungen unzulässig niedrig bemessen werden, und daß der abzuschreibende Betrag niemals völlig abgeschrieben wird."

Im voraus sei eines klargestellt: die Anschauung der Behörde über die für den Steuerabzug zulässige Bemessung der Abschreibung war falsch, und auch ich habe sie in meinem Buche widerlegt. Sie ist aber in einem anderen Sinne falsch, als Passow meint. Die Steuerbehörde müßte nämlich auch bei Anwendung der Zinseszinsrechnung im Laufe der gesamten Nutzdauer den Abzug der gesamten Abschreibung, also den Mitabzug der Zinsen und Zinseszinsen, zulassen, denn es ist in bezug auf die Abzugsfähigkeit gleichgültig, ob der Steuerpflichtige die ganze Abschreibung als Abschreibung oder einen Teil als „Abschreibung", den Rest als „Zinsen und Zinseszinsen" bezeichnet; es handelt sich in beiden Fällen um eine Minderung seines Einkommens bei lediglich verschiedener Belastung der einzelnen Rechnungsjahre.

Passow setzt nun voraus, daß der preußische Finanzminister und andere Anhänger der Zinseszinsrechnung die Anwendung dieses Rechnungsverfahrens dahin auffaßten, daß nur der nach der Tilgungsformel berechnete Tilgungssatz als jährliche Abschreibung abzuziehen sei, daß also, wie er ausspricht, bei 50 jähriger Nutzdauer noch nicht einmal ein Drittel, bei 100 jähriger Gebrauchsdauer sogar nur 8 v. H. des Bauwertes abzuschreiben seien. Es ist jedoch ausgeschlossen, daß ein denkender Mensch in einer solchen Abschreibung den vollwertigen Ersatz dafür sieht, daß während 50 Jahren je 2 v. H. oder während 100 Jahren je 1 v. H. abgeschrieben würden. Die Anwendung

der Tilgungsrechnung setzt vielmehr selbstverständlich grundsätzlich voraus, daß dem gleichbleibenden Tilgungssatze die von den früheren Abschreibungen einschließlich ihrer jeweiligen Zinsen berechneten Zinsbeträge zugeschrieben werden. Mit anderen Worten: es kann sich bei diesem Verfahren, wenn es nicht widersinnig angewendet wird, immer nur um eine andere Verteilung der Abschreibung über die gesamte Nutzdauer, nicht um eine Änderung des insgesamt abzuschreibenden Betrages handeln. Wenn die Zufügung der Zinsen nicht stets besonders erwähnt wird, liegt das an der Selbstverständlichkeit der Sache, die dem Techniker besonders aus der Ertragsrechnung geläufig ist[1]). Was mein erwähntes Buch betrifft, so schließen durchgerechnete Beispiele jedes Mißverständnis darüber, was ich unter der Berücksichtigung von Zinsen bei Abschreibungen verstehe, aus[2]). Daß es eine richtige Anwendung der Tilgungsrechnung bei Abschreibungen gibt, ist Passow auch aus dem Buche von Berthold „Die Verwaltungspraxis bei Elektrizitätswerken und elektrischen Straßen- und Kleinbahnen" bekannt geworden; leider aber hält er sie für eine „modifizierte" Form der Zinseszinsrechnung, obwohl es sich um die hier einzig mögliche Anwendungsform handelt. Denn was Passow für eine Berücksichtigung der Zinsen bei Abschreibungen ausgibt — die Abschreibung des bloßen Tilgungssatzes —, ist eine vollkommene Nichtberücksichtigung der Zinsen und nichts weiter als die Anwendung von Abschreibungssätzen, die ohne Zufügung der Zinsen jeder Berechtigung entbehren. Aus diesem seinem Mißverständnisse heraus kommt Passow leider dazu, den Anhängern anderer Anschauungen einen Mangel an Wissen und Folgerichtigkeit zuzutrauen, von dem bei ihnen keine Rede ist. Auch der preußische Minister ist sich über das Wesen der Zinseszinsrechnung sicherlich klar gewesen und hat nicht gemeint, daß man statt 2 v. H. 0,63 v. H. und statt 1 v. H. 0,08 v. H. abschreiben solle; ihm dürfte nur vorgeschwebt haben, daß die Zinsen und Zinseszinsen, die von den Beträgen früherer Abschreibungen berechnet würden, dem Steuerzahler aus Beträgen, deren Abzug schon vordem zugelassen war, zuflößen und deshalb keine Minderung des Einkommens im Steuerjahre darstellten.

Wie Passow außerdem noch zu der Annahme kommt, daß bei Abschreibung irgend eines vom Bauwerte berechneten gleichbleibenden Satzes „der abzuschreibende Betrag niemals völlig abgeschrieben wird", ist unverständlich.

Aber auch die „modifizierte" Form der Berücksichtigung von Zinseszinsen verwirft Passow. Ehe wir indessen seine Begründung dieser Ablehnung prüfen, ist es zweckmäßig, zu untersuchen, worin die — rechnerisch richtige — Zinseszinsrechnung überhaupt sachlich begründet ist. Von Zinsen bei Abschreibungen kann berechtigter Weise nur gesprochen werden, wenn man annimmt, daß die Abschreibungen die Wirkung haben — es ist hier von der Wirkung, nicht von dem unmittelbaren Zwecke die Rede —, Ersatzvermögen anzusammeln; denn nur Vermögenswerte, nicht Abschreibungen — Größen mit negativem Vorzeichen — können Zinsen tragen. Passow bekämpft nun mit Nachdruck die Anschauung, daß die Abschreibungen die Ansammlung von Vermögen zur Folge haben könnten; für ihn müßte also jeder sachliche Grund für die Anwendung der Zinseszinsrechnung auf Abschreibungen fehlen, während er nur — zu Unrecht — die rechnerische Wirkung des Verfahrens bemängelt. In Wirklichkeit ist aber die von anderen und mir vertretene Ansicht, daß die Abschreibungen buchmäßig Ersatzvermögen bänden, durchaus haltbar. Die hierbei nötige Voraussetzung eines Passivpostens im Abschlusse, der dem Geschäftskapitale die Wage hält, ist von mir ausdrücklich ausgesprochen worden[1]); zudem behandle ich im wesentlichen Aktiengesellschaften[2]), bei denen ein solcher Passivansatz gesetzlicher Vorschrift entspricht. Wenn andere diese Voraussetzung stillschweigend machen sollten, weil sie den in der Industrie allgemein üblichen Abschluß nach der doppelten Buchführung im Sinne haben, kann auch das kaum mißverstanden werden. Daß die Anschauung von der Bindung von Ersatzvermögen aus dem Überschusse berechtigt ist, beweist ein einfaches Beispiel: Der Überschuß — nicht der Reingewinn — eines Betriebes sei nach Abzug aller Unkosten 50000 M, die notwendigen Abschreibungen mögen 20000 M betragen. Die Eröffnungsrechnung sei in vereinfachter Form folgende gewesen:

Aktiva			Passiva
Betriebsanlagen	200000 M	Kapitalkonto[3])	300000 M
sonstiges Vermögen	100000 M		— — —
	300000 M		300000 M

Der nächste Abschluß würde nunmehr vor erfolgter Abschreibung lauten (von anderen Posten eines Abschlusses, wie Schulden und Rücklagen, kann für unseren Zweck natürlich abgesehen werden):

Aktiva			Passiva
Betriebsanlagen	200000 M	Kapitalkonto	300000 M
sonstiges Vermögen	150000 M	Überschuß	50000 M
	350000 M		350000 M

Dieser — gebrauchsübliche — Zwischenabschluß soll hier lediglich den folgenden Sachverhalt beleuchten: Da die Entwertung der Betriebsanlagen keine Ausgabe ist wie Arbeitsstoff und Lohn und sich der Zeitwert der Anlagen auch aus

[1]) Wie falsch bei dieser das Ergebnis bei Nichtberücksichtigung der Zinsen werden würde, habe ich in „Wertminderungen", S. 68, dargelegt.

[2]) S. 65 u. S. 69; das eine Beispiel wird an anderer Stelle dieses Aufsatzes wiedergegeben.

[1]) S. 112/113

[2]) S. 3

[3]) Die Bezeichnung „Kapitalkonto", nicht „Kapital", ist absichtlich gewählt, denn Kapital wäre ein Aktivum, das auf die linke Seite gehörte, Kapitalkonto ist hingegen ein rechnungsmäßiges Passivum.

der Bestandaufnahme nicht unmittelbar ableiten läßt, erscheint ohne weiteres kein entsprechender Verlustposten in den Büchern und dem auf ihnen und der Bestandaufnahme beruhenden Jahresabschlusse. Um die Entwertung im regelmäßigen Rechnungsabschlusse — von Auflösungsabschlüssen ist hier nicht die Rede — erscheinen zu lassen, ist daher eine besondere Buchungsmaßnahme erforderlich: die Abschreibung oder, buchhalterisch ausgedrückt, eine Belastung des Gewinn- und Verlustkontos zugunsten der Anlagekonten. Ohne die Maßnahme der Abschreibung würde der buchmäßige Gewinn um den Betrag der Abschreibung zu hoch erscheinen, was falsch wäre. Die Abschreibung hat mithin die Wirkung, diesem Fehler vorzubeugen, also einen als Ausgleich der Entwertung berechneten Teil des Überschusses als Ersatz für verbrauchtes Vermögen zu binden. Der Überschuß enthält aber unter gewöhnlichen Umständen auch tatsächlich den Gegenwert der Entwertung. Denn jede ordnungsmäßige Errechnung eines Verkaufspreises und der im Abschlusse rechtmäßig ansetzbaren Herstellungskosten berücksichtigt die Kosten der Entwertung der Betriebsanlagen bei jedem Erzeugnisse zu einem angemessenen Anteile; der Gegenwert der Entwertung erscheint aber — zum Teil durch den Verkaufserlös, zum Teil durch den Ansatz der Bestände im Abschluß — im Überschusse. Der Ausnahmefall, daß der Wertansatz der Erzeugnisse im Abschluß und sogar die Verkaufspreise unter die ordnungsmäßig errechneten Herstellungskosten sinken, ändert nichts an der Richtigkeit dieser selbstverständlich auf den Regelfall berechneten Erklärung.

Nach Vornahme der notwendigen Abschreibung lautet der Abschluß:

Aktiva			Passiva
Betriebsanlagen	180000 M	Kapitalkonto	300000 M
sonstiges Vermögen	150000 M	Gewinn	30000 M
	330000 M		330000 M

Der Vergleich der beiden Abschlüsse zeigt, daß aus dem Überschusse von 50000 M ein Betrag von 20000 M durch die Abschreibung gesperrt worden ist. Diese 20000 M sind in dem „sonstigen Vermögen" enthalten.

Nach der Ausschüttung des Gewinnes von 30000 M, um die sich das sonstige Vermögen verringern muß, lautet der Abschluß:

Aktiva			Passiva
Betriebsanlagen	180000 M	Kapitalkonto	300000 M
sonstiges Vermögen	120000 M		— — —
	300000 M		300000 M

Denkt man sich diese Vorgänge für weitere 9 Jahre wiederholt, also auch sämtliche Gewinne bereits ausgeschüttet, so lautet der Abschluß:

Aktiva			Passiva
Betriebsanlagen	0 M	Kapitalkonto	300000 M
sonstiges Vermögen			
a) ursprünglich	100000 M		
b) neu angesammelt	200000 M		— — —
	300000 M		300000 M

Hieraus ist ersichtlich, daß durch die Abschreibungen Ersatzvermögen für die entwerteten Betriebsanlagen angesammelt worden ist, wohlgemerkt unter Voraussetzung einer Buchhaltung, die das Kapitalkonto als unveränderten Gegenposten führt. (Eine etwaige Veränderung des Kapitalkontos aus anderen Gründen berührt diese Beweisführung natürlich nicht). Auf diese Weise wird erreicht, daß erst nach Bindung des Ersatzvermögens für Entwertung rechnerisches Gleichgewicht und erst bei noch weiter vorhandenem Überschusse Gewinn ausgewiesen wird. Wenn also Passow von den Abschreibungen sagt, „die Ansammlung eines Ersatzkapitals haben sie also keineswegs zur Folge, mit Rückstellungen haben sie nichts gemein", so ist das unzutreffend; nur bindet die echte Rücklage Gewinn, die Abschreibung Vermögen. Für Passow, der den Abschluß unabhängig von der Buchführung erläutern will, mag diese Erklärungsweise nicht in Betracht kommen; dadurch verliert sie aber nicht an Berechtigung unter anderen Voraussetzungen, die durchaus der Wirklichkeit entsprechen, solange vom gewöhnlichen Jahresabschlusse die Rede ist.

Die Bindung von Ersatzvermögen anstelle der durch den Betrieb entwerteten Anlagen ist auch eines der selbstverständlichsten, weil notwendigsten Erfordernisse wirtschaftlicher Gebahrung. Sonst wäre nach Ablauf der Gebrauchszeit das für die Betriebsanlage aufgewendete Vermögen verbraucht, und das Geschäftskapital hätte eine entsprechende Einbuße erlitten; die Aktien einer Aktiengesellschaft hätten also entsprechend an Wert verloren. Selbstverständlich wird auch nur auf diese Weise in wirtschaftlich richtiger Weise der Ersatz verbrauchter Betriebsanlagen gesichert. Die Geldmittel für den Ersatz verbrauchter Anlagen oder Anlagenteile können freilich auch ohne Abschreibungen vorhanden sein; sie können auch trotz Abschreibungen fehlen, denn es ist keine Rede davon, daß die Abschreibungen nur flüssiges Vermögen bänden. Grundsätzlich gleichgültig ist, ob der Betrieb fortgesetzt werden soll, also Ersatzmittel für Betriebsanlagen geschaffen werden müssen, oder ob ein Betriebsgegenstand nach Ablauf seiner Gebrauchsdauer verbraucht sein darf. Ist es nicht nötig, Ersatz für verbrauchte Betriebsanlagen zu beschaffen, so soll doch das feste Vermögen nicht am Ende der Gebrauchsdauer als scheinbarer Gewinn aufgezehrt sein; es muß deshalb in anderer Form erhalten werden. Wenn Passow also denen, die in den Abschreibungen auch die Bindung von Mitteln zur Beschaffung von Ersatz sehen, entgegnet, daß manche Anlagen gar keines Ersatzes bedürften, weil sie nicht dauernd fortbetrieben werden sollten, so ist das kein grundsätzlicher Einwand. Auch wenn das feste Vermögen schon vor Ablauf der Nutzdauer allmählich aus dem Betriebe herausgezogen wird — was bei der Aktiengesellschaft nicht ohne weiteres zulässig ist —, so ist das ein wirtschaftlich gleichwertiger Vorgang, bedeutet also ebenfalls grundsätzlich nichts anderes.

Passow begründet nun seine Ablehnung der hier bewiesenen Anschauungen von der Wirkung der Abschreibungen damit, daß er sagt, Abschreibungen müßten auch dann vorgenommen werden, wenn kein Gewinn erzielt sei; er unterstellt zugleich den Vertretern der dargelegten Erklärungsweise, daß sie von der „falschen Voraussetzung" ausgingen, „als wenn Abschreibungen nur gemacht würden, wenn Gewinne erzielt werden..." Diese Annahme Passows beruht auf keinem zwingenden Schlusse, und es wird damit wiederum bei anderen grundlos eine falsche Anschauung vorausgesetzt. Zudem betont Passow gegenüber den vermeintlichen falschen Vorstellungen anderer auf knapp zweieinhalb Seiten etwa sechsmal, daß Abschreibungen unabhängig vom Geschäftsergebnisse erfolgen müßten; dadurch wird — mindestens bei weniger kundigen Lesern — der Eindruck erweckt, als ob jene anderen nicht nur die Vorstellung hätten, als ob Abschreibungen nur bei Erzielung von Gewinn gemacht würden, sondern auch nicht wüßten, daß sie auch bei mangelnden Gewinne gemacht werden müssen. Natürlich weiß aber jeder, der auch nur schwache Anfangskenntnisse des Gegenstandes hat, daß Abschreibungen auch bei Verlust gemacht werden müssen und gemacht werden. So kann kein Leser meines Buches nur entfernt im Zweifel sein, daß ich die gesetzlich und wirtschaftlich notwendigen Abschreibungen für unerläßlich halte, ganz gleichgültig, ob Gewinn erzielt ist oder nicht. Ähnliches gilt von den meisten Fachschriftstellern — wenn ich auch hier nur den toten Lomnitz, der ein ganz guter Logiker und überdies technisch-wirtschaftlicher Sachkenner war, mitvertreten möchte. Allerdings ist bei der Erklärung, Abschreibungen bänden Ersatzvermögen, die Voraussetzung gemacht, daß ein Betrieb wenigstens den Ersatz für die Entwertung der Betriebsanlagen abwerfe; damit braucht aber keineswegs die Vorstellung verbunden zu sein, daß anderenfalls keine Abschreibungen erfolgten oder zu erfolgen hätten. Denn wenn auch Vermögen nur gebunden werden kann, wenn es vorhanden ist — eine wahrhaft selbstverständliche Voraussetzung —, so hindert doch nichts, Abschreibungen vorzunehmen, auch wenn kein Überschuß vorhanden ist, denn Abschreibungen sind doch nur eine rechnerische Maßnahme. Lediglich können die Abschreibungen dann nicht die Wirkung — oder wenigstens unmittelbare Wirkung — haben, Ersatzvermögen zu binden, sondern können dann zunächst nur bewirken, daß ein ihnen entsprechender Verlust ausgewiesen wird. Mittelbar können sie freilich auch dann noch die gleiche Wirkung haben, weil nämlich aus dem etwaigen Überschusse späterer Jahre Gewinn erst ausgewiesen werden kann, nachdem Ersatzvermögen für die früheren Entwertungen gebildet ist. Zu allem anderen habe ich in meinem Buche bei Besprechung der Bindung von Ersatzvermögen durch die Abschreibungen und den Passivansatz des Kapitals sogar die ausdrückliche Einschränkung gemacht: „solange kein Unterabschluß vorliegt."

Die Folgerung Passows, andere gingen von der Vorstellung aus, Abschreibungen erfolgten nur, wenn „Gewinn" erzielt sei, ist um so willkürlicher, weil gar kein Gewinn, sondern nur ein nach Abzug der unmittelbaren Kosten verbleibender Betriebsüberschuß in Höhe der Abschreibungen vorausgesetzt ist, damit die Wirkung der Bindung von Ersatzvermögen eintritt.

Auch die von Passow bekämpfte Erklärung, durch die Abschreibung ginge Anlagevermögen in Betriebsvermögen über, ist durchaus berechtigt. Die regelmäßigen Wertminderungen an Betriebsanlagen stellen genau so sehr einen Teil der Herstellungskosten dar wie die Ausgaben für Arbeitsstoff oder Lohn. Die im Abschluß ansatzfähigen Herstellungskosten oder gar der Verkaufspreis eines Erzeugnisses enthalten demgemäß unter gewöhnlichen Umständen, wie schon aus anderem Anlasse dargelegt wurde, auch den Gegenwert für die Entwertung der Betriebsanlagen. Diese den Abschreibungen entsprechenden Beträge erscheinen im Abschlusse somit als Betriebsvermögen. Es ist daher auch berechtigt, die regelrecht notwendigen Abschreibungen wirtschaftlich nicht als Verlust anzusprechen, sondern als Herstellungskosten; denn wenn sie auch dem Gewinn- und Verlustkonto belastet werden, erscheinen sie doch durch den Verkauf der Erzeugnisse oder ihre Ansetzung im Abschlusse wieder unter den Aktiven. Daß unter außergewöhnlichen Umständen der Verkaufserlös und auch der Wertansatz der fertigen und unfertigen Erzeugnisse im Abschluß hinter den wirklichen Herstellungskosten zurückbleiben können, ändert an der Gültigkeit dieser Erklärung grundsätzlich nichts: dann ist eben durch unvorhergesehene Umstände Betriebsvermögen verloren gegangen.

Bei diesen Erklärungen handelt es sich dem technisch-wirtschaftlichen Praktiker nicht um ein Spiel mit Lehrmeinungen, sondern um den Wirklichkeitszweck, die richtige Errechnung der Herstellungskosten, der Selbstkosten und des Preises, die richtige Bewertung im Abschlusse und eine sachverständige Buchführung sicherzustellen und damit einen ordnungsmäßigen Wettbewerb und überhaupt eine ordentliche Geschäftsgebarung zu fördern. Auch sollte bei derartigen — nicht bei rechnerischen — Fragen nicht vergessen werden, daß es sich nicht um streng wissenschaftliche Tatsachen, sondern um Auffassungen und Erläuterungen handelt, sodaß die eine Erklärung nicht notwendig die andere ausschließt.

Erst nachdem die sachliche Berechtigung der Anwendung der Zinseszins- und Tilgungsrechnung auf die Abschreibungen bewiesen worden ist, kann der Einwand Passows der sich gegen ihre rechnungsmäßige Wirkung richtet, geprüft werden. Denn der erbrachte Beweis schließt den weiter zu erbringenden ein. Auch Passow erkennt natürlich an, daß bei Anwendung der wirklichen Zinseszins-

und Tilgungsrechnung — die er für eine „modifizierte Form" der Zinseszinsrechnung ansieht — während der Gebrauchsdauer der ganze abzuschreibende Betrag abgeschrieben wird; er behauptet jedoch: „die Abschreibungen für die letzten Jahre sind ganz ungeheuerlich höher als für die ersten." Diese Anschauung ist in meinem Buche mit folgendem Beispiele widerlegt:

„Ein Anlagenwert von 100000 M sei nach 20 Jahren erschöpft. Nach der einfachsten Überlegung wären jährlich 5000 M abzuschreiben, oder, was dasselbe ist, 5000 M Ersatzvermögen zu binden. Bei Berücksichtigung der Verzinsung, also Anwendung der Rentenrechnung, gilt die Formel

$$a = \frac{(K - k)\,e}{(1 + e)^n - 1}$$

in der a = Abschreibung, K = Anfangswert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten), k = Endwert (Rest- oder Altwert), also K — k = abzuschreibendem Gesamtbetrage, e = Zinsfuß (z. B. = $^5/_{100}$), n = Zahl der Nutzungsjahre (nicht Lebensdauer) ist[1]). Somit wäre im Beispiele die jährliche Kapitalrate der Abschreibung 3024,26 M, wozu jedesmal 5 v. H. Zinsen des bis dahin abgeschriebenen Gesamtbetrages treten würden.

Die Gesamtaufwendung während der ganzen Abschreibungszeit ist natürlich in beiden Fällen gleich, der Unterschied besteht nur in der Verteilung der Gesamtabschreibung über die Abschreibungszeit. In dem einen Falle wird das Ersatzvermögen zudem unter dem Titel „Kapital", in dem anderen werden nur jährlich 3024,26 M unter dem Titel Kapital, der Rest wird als Zinsen und Zinseszinsen aufgebracht, was sachlich bedeutungslos ist. In bezug auf die Verteilung der Abschreibung scheint es auf den ersten Blick, als ob bei der einfachen Abschreibung $a = \frac{K - k}{n}$, also im Beispiele bei Abschreibung von 5000 M, jedes Jahr gleichmäßig belastet würde. Bei Anwendung der Rentenrechnung würden im

1. Jahre 3024,26 M,
2. „ 3024,26 M, + 151,21 M Zinsen, also insges. 3175,47 M
3. „ 3024,26 M, + 309,98 „ „ „ „ 3334,24 M
4. „ 3024,26 M, + 476,69 „ „ „ „ 3500,95 M

u. s. f. abgeschrieben, scheinbar also die verschiedenen Jahre verschieden belastet werden. In Wirklichkeit ist es aber umgekehrt, da die durch die Abschreibungen gebundenen Aktiva, wie dargelegt worden ist, Zinsen tragen. Tatsächlich sind also im ersten Falle nicht jedes Jahr gleichmäßig 5000 M, sondern bei Annahme von 5 v. H. Zinsen

im 1. Jahre 5000 M
„ 2. „ 4750 M
„ 3. „ 4500 M
„ 4. „ 4250 M u. s. f.

aus dem Ertrage des betreffenden Jahres entnommen worden. Bei Anwendung der Rentenrechnung ist hingegen jedes Jahr gleichmäßig belastet, denn die Zinsen und Zinseszinsen entstammen dem aus den Erträgen früherer Jahre gebildeten Ersatzvermögen."

Selbstverständlich kann auch die Zinseszinsrechnung die volle Gleichmäßigkeit der Belastung der einzelnen Nutzungsjahre nur dann sicherstellen, wenn das dem Rechnungsjahre jeweils vorangegangene Jahr einen Mindestüberschuß in Höhe der Abschreibung geliefert hat. Verluste müssen eben — von außergewöhnlichen Zuschüssen abgesehen — stets etwaige spätere Erträge mindern. Andere Verfahren der Abschreibung bedeuten aber nicht einmal in dem Regelfalle, daß wenigstens die Abschreibungen verdient werden, eine gleichmäßige Belastung.

Eine Einwendung untergeordneten Ranges könnte gegen die Annahme eines bestimmten Zinsfußes erhoben werden, weil das durch die Abschreibungen gebundene Vermögen in der Regel im Betriebe mitarbeitet und demgemäß oft eine schwankende, mitunter auch gar keine Verzinsung abwirft. Dagegen ist — abgesehen davon, daß es sich bei Berechnung der Entwertung überhaupt nur um Näherungsverfahren handelt — zu erwidern, daß die Schwankungen um einen üblichen Rentenzinsfuß nicht eine Folge der Rückstellungen von Ersatzvermögen an sich, sondern ihrer Verwendung im Geschäftsbetriebe sind.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, daß die Frage der Anwendung der Zinseszinsrechnung bei Abschreibungen eine Bedeutung gewinnen kann, die weit über den Wert der Gleichmäßigkeit der Belastung der einzelnen Jahre hinausgeht. Das gilt von Verkäufen und Auseinandersetzungen auf Grund von Buchwerten; namentlich bei Konzessionsunternehmen kommt diese Möglichkeit, die ich an anderer Stelle eingehend erörtert habe, in Betracht[1]).

[1]) Vgl. Schiff, Konzessionen für Elektrizitätswerke Elektrot. Zeitschr., 1908, Heft 1, ferner Schiff, Prüfungen durch Sachverständige, Technik und Wirtschaft, 1908, Heft 9 (Fußnote aus dem Urdrucke).

Technische oder Fabrik-Statistik[2]).

Von C. M. Lewin, Zivilingenieur und Revisor, Berlin.

Die wissenschaftliche Ausbildung der Statistik war lange Zeit im Fabrikbetriebe etwas vernachlässigt worden, weil sie stark in Mißkredit gekommen war; wollte man irgend eine Tatsache zahlenmäßig beweisen, so stellte man eine Statistik auf, die das gewünschte Ergebnis zeigte. Hatte aber eine Gegenpartei die Aufmachung in die Hand bekommen, so fiel es ihr nicht schwer, durch eine andere Gruppierung der Zahlenwerte das Gegenteil dessen festzustellen, was man eben erfolgreich bewiesen zu haben glaubte. — Der von Talleyrand geprägte

[1]) Wertminderungen, S. 68 u. f.

[2]) Dieser Artikel ist eine Ergänzung des in Heft 4 von 1909 erschienenen Aufsatzes „Buchhaltung und Statistik" von Dr. Richard Baum, in welchem von kaufmännischer Statistik die Rede ist.

Satz: „Drei Lügen gibt es: die gemeine Lüge, die Notlüge und die statistische Lüge[1]“) enthielt so lange viel Wahres, als keine wissenschaftliche Erforschung der Grundzüge der Statistik, kein weiterer Ausbau derselben stattgefunden hat; heute gelten Talleyrands Worte nur in sehr beschränktem Umfange.

Das in statistischen Berichten vorkommende, meist aus den Geschäftsbüchern eines Unternehmens entnommene Zahlenmaterial — welchem wir beim Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse irgend eines Industriezweiges begegnen werden — zeigt oft deshalb kein klares Bild der beabsichtigten Darstellung, weil es sich nicht auf ein und dieselbe Vergleichseinheit, z. B. eine bestimmte Zeitperiode, genau fixierte Verbrauchseinheiten (schwankend z. B. infolge Steigens und Fallens der Materialpreise oder der Löhne in den verschiedenen in Betracht gezogenen Betriebsjahren) u. a. bezieht. So werden statistische Daten über Lohn- und Umsatzzahlen für Geschäftsperioden von 10—12 Monaten des einen Betriebsjahres solchen für 15 Monate eines anderen Betriebsjahres gegenübergestellt, wodurch wesentliche Verschiebungen in den Zahlen bedingt sind, so daß eine richtige Beurteilung der Verhältnisse erst eine entsprechende Aufteilung nötig machen würde, die eine Gleichwertigkeit des in Vergleich gestellten Zahlenmaterials herbeiführen würde.

Es empfiehlt sich daher, für alle statistischen Daten den gleichen Zeitwert zugrunde zu legen, damit alle zu Vergleichszwecken aufgestellten Zahlentabellen gestatten, aus den darin gegebenen Daten ein sicheres Urteil zu fällen.

Bei Zusammenstellungen von Zahlengruppen, z. B. Lohnaufwendungen betreffend, wird es daher oft nötig werden, die Lohnlisten so aufzuteilen, daß nicht der im Laufe eines Monats ausgezahlte Lohnbetrag in der vergleichenden Statistik zum Ausdruck kommt, sondern nur der für die faktisch gezählten *Arbeitstage* des betreffenden Monats verdiente Lohn. Es kommen sonst Monatslohnlisten mit 4 bis 5 Wochen-Lohnlisten, resp. zwei bis drei 14tägige Zahlungen umfassend, vor, die bei Monatsstatistiken eine größere Differenz ergeben; das würde bei Vergleichen auffallen und könnte leicht zu irrigen Schlüssen führen, wenn nicht ausdrücklich in einer erklärenden Textnotiz bemerkt ist, daß der auffällig größere Zahlenwert einzelner Kolonnen der Tabelle sich dadurch erklärt, daß eben in diesem Monat eine größere Lohnzahlung dadurch bedingt war, daß eine Lohnzahlung mehr in diesem Monat vorkam.

Ebenso muß für die Aufwendungen an Materialien genau der Kalendermonat eingehalten werden, bzw. bei schwankenden Materialpreisen auf diese Rücksicht genommen werden.

Wo die Durchführung der vorgenannten Teilung mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil die Organisation des Lohnbüros zu wünschen übrig läßt, oder mangels der dazu notwendigen Zeit nicht ausgeführt werden kann, muß man sich dadurch helfen, daß man die Lohnausgaben der pro Monat fällig gewordenen Zahlungen benützt und die Ausgabebücher der Materialien-Verwaltung dementsprechend mit den Lohnperioden übereinstimmend abschließt.

Wünscht man z. B. eine genaue Statistik über Durchschnittslöhne zu haben, so müßte man in den Lohnlisten eine Trennung der Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter von den gelernten oder Facharbeitern durchführen und auch die Lehrlinge ausscheiden; erst dann hätte man für eine bestimmte Arbeiterkategorie verläßliche Zahlenangaben.

Die so gewonnenen Zahlen haben dann gleichen Zeitwert und bieten, in Tabellen zusammengestellt, für vergleichende Gegenüberstellungen ein geeignetes gleichwertiges Material.

Betrachten wir z. B. die uns in Veröffentlichungen zugänglichen Zahlenwerte über Durchschnittslöhne eines bestimmten Betriebes und fragen wir, ob wir durch Gegenüberstellung derselben mit den uns bekannten Durchschnittslöhnen eines Konkurrenzunternehmens irgendwelchen Schluß ziehen können, so werden wir im allgemeinen diese Frage verneinen müssen; es sei denn, wir kennen die Art und Weise, auf welche die angegebenen Durchschnittswerte des fremden Betriebes ermittelt worden sind, und es sind uns die Betriebsverhältnisse dieses Werkes ebenso bekannt, wie die örtlichen und Lebensverhältnisse eines an einem bestimmten Ort gebundenen fremden Betriebes.

Im Jahresbericht der Handelskammer Essen finden wir z. B. die Durchschnittslöhne der in der Gußstahlfabrik Friedr. Krupp A.-G., Essen, beschäftigten Arbeiter, pro Kopf und Tag der Arbeiter berechnet, wie folgt dargestellt:

1902	M 4.52	1906	M 5.35
1903	„ 4.56	1907	„ 5.35
1904	„ 4.88	1908	„ 5.35
1905	„ 5.12	1909	„ 5.44

Die steigende Tendenz der Durchschnittslöhne zeigt uns nur, daß infolge Erhöhung der Lebensmittelpreise und der allgemeinen Haushaltungserfordernisse ein gesteigerter Lebensunterhalt auch mit Notwendigkeit eine Steigerung des Durchschnittslohnes im Gefolge hatte; würde man aus der Steigerung der Lohnzahlungen andere Schlüsse ziehen wollen, so wäre das, wie gesagt, ohne genaue Kenntnis der Betriebs- und örtlichen Verhältnisse sehr gewagt, denn mit dem wechselnden Standort eines Industriebetriebes ändern sich auch in gleichartigen Betriebsunternehmungen die Arbeitsverhältnisse und damit auch die Durchschnittsverdienste oft ganz gewaltig[1]).

[1]) Nach Ansicht der Redaktion hat dies mit der privatwirtschaftlichen Statistik, um die es sich hier vorwiegend handelt, wenig zu tun.

[1]) Es ist, wenn man von statistischem Material spricht, vielleicht zweckmäßig, wenn man dasselbe seiner Provenienz und seiner Bestimmung nach in verschiedene Gruppen gliedert; am zweckmäßigsten erscheint dabei wohl folgende Einteilung:

Betrachten wir nun irgend ein konkretes Beispiel einer statistischen Aufmachung, die dazu dienen soll, die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Industriebetriebes kritisch zu beleuchten; dabei nehmen wir der Einfachheit wegen zunächst an, es handle sich um eine Maschinenbauanstalt, die alljährlich annähernd die gleiche Güterart herstellt.

Greifen wir z. B. aus dem vorliegenden statistischen Material eines Werkes die in einigen aufeinanderfolgenden Jahren ausgewiesenen Zahlen des Kohlenverbrauchs heraus, die wir gewöhnlich ohne weitere Ermittelung einem besonders geführten Kohlenkonto werden entnehmen können, und stellen diese Verbrauchszahlen den alljährlich in denselben Jahren hergestellten Fabrikaten gegenüber und zwar zunächst dem Gewichte nach; ermitteln wir z. B., wie hoch in verschiedenen Jahren der Kohlenverbrauch pro 100 kg Fertigfabrikat gewesen ist, so geben diese Zahlenwerte einen Vergleichsmaßstab *für die Intensität der geleisteten Arbeit.* Dagegen würden wir ein verschobenes Bild erhalten, wenn wir statt des hergestellten Gewichtes den Umsatz dem Werte nach einstellen würden; denn infolge der in mehreren zu vergleichenden Jahren sehr verschiedenen Geschäfts- und Marktlage sind auch die Verkaufspreise so stark schwankend, daß der Wert des Jahresumsatzes, auf eine bestimmte Einheit bezogen, kein richtiges Bild ergeben könnte. — Ebenso wäre z. B. verfehlt, die auf einem besonderen Lohnkonto ersichtlichen, leicht zahlenmäßig erfaßbaren Löhne des ganzen Betriebes oder einzelner Abteilungen desselben zur Basis irgendwelcher wirtschaftlicher Schlüsse zu machen; denn zunächst würde, wenn man die Löhne in ein Verhältnis zu dem alljährlich hergestellten Gewicht der fertigen Fabrikate bringen wollte, diese so gewonnene Vergleichszahl deshalb kein richtiger Bewertungsmaßstab für die Intensität der geleisteten Arbeit sein, weil ja unter den Fertigfabrikaten viele von außerhalb bezogene Waren und Halbfabrikate inbegriffen erscheinen. Je nachdem nun diese Anteile in den zu vergleichenden Jahren einen starken oder schwachen Prozentsatz des gesamten Umsatzes ausmachen, desto mehr oder weniger werden diese Vergleichszahlen durch diese in fremden Betrieben hergestellten und dort bearbeiteten Teilarbeiten getrübt, und lassen daher die ersterwähnten Zahlenwerte irgendwelche weiteren Folgerungen nicht zu; auch dann nicht, wenn innerhalb der zu vergleichenden Zeitperiode keine allgemeinen Lohnerhöhungen stattgefunden haben und die Akkordvereinbarungen mit der Arbeiterschaft die gleichen geblieben sind. Denn würde auch hier noch eine Verschiebung eingetreten sein, so bieten Zahlen, die z. B. besagen, der Anteil der Maschinenbaulöhne an der hergestellten Produktionsmenge ist von $5\frac{1}{2}\%$ auf $7\frac{1}{4}\%$ gestiegen oder auf $4{,}8\%$ gefallen, gar keine Möglichkeit, kritische Vergleiche zu üben.

Ermitteln wir nun für einen in Betracht gezogenen Betrieb den Kohlenverbrauch pro 100 kg hergestelltes Fabrikat für drei aufeinanderfolgende Betriebsjahre.

Es wurden verbraucht an Kohlen laut Kohlenkonto:

1907	M 65688
1908	„ 75144
1909	„ 70899

Das in denselben Jahren im Fabrikbetriebe hergestellte Fabrikatgewicht betrug in kg:

1907	4806739
1908	4258024
1909	3621164

Der Kohlenverbrauch betrug daher pro 100 kg Produktion:

$$1907 \quad \frac{65688}{48067} = \text{M } 1.366$$

$$1908 \quad \frac{75144}{42580} = \text{„ } 1.764$$

$$1909 \quad \frac{70899}{36212} = \text{„ } 1.958$$

Nur wenn die Kohlenpreise für die drei in Betracht gezogenen Betriebsjahre die gleichen waren, dürfen diese Zahlenwerte ohne weiteres benützt werden; das wird aber nur in den seltensten Fällen vorkommen, und wir setzen hier voraus, daß die Schwankungen der Kohlenpreise einer Fabrik in X. in den drei Jahren, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, pro Zentner betragen haben:

1907	M 1.17
1908	„ 1.05
1909	„ 1.03

Will man daher den Kohlenverbrauch der drei Betriebsjahre zu irgendwelchem Schluß benützen, dann muß erst eine Umrechnung derart erfolgen, daß eine Gleichwertigkeit des betrachteten Zahlenmaterials eintritt; dies geschieht, wenn man die Kohlenverbrauchszahlen aller drei Jahre nach dem Zeitwert irgend eines Jahres umrechnet. Wir wollen die Umrechnung pro 1908 durchführen und erhalten dann folgende Zahlen für den Kohlenverbrauch:

1907	M 58951
1908	„ 75144
1909	„ 72276

Rechnen wir nun für diese Zahlenwerte den Kohlenverbrauch richtig aus, so erhalten wir:

$$\text{für } 1907 \quad \frac{58951}{48067} = \text{M } 1.23$$

$$\text{„ } 1908 \quad \frac{75144}{42580} = \text{„ } 1.76$$

$$\text{„ } 1909 \quad \frac{72276}{36211} = \text{„ } 1.99$$

A) Statistisches Material für Vergleichszwecke in ein und demselben Betriebe, aber für verschiedene Zeitperioden dienend;

B) „ „ für gleichartige Betriebe in verschiedenen Gegenden ein und desselben Staates;

C) „ „ für gleichartige Betriebe in anderen Ländern und Weltteilen gelegen, für vergleichende *wirtschaftliche Industriestudien* dienend.

Erst diese auf eine richtige Vergleichsbasis gestellten Verbrauchswerte geben uns gleichwertiges Zahlenmaterial, das einen Vergleich auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung zulassen dürfte; denn brennen in einem Betriebe Kessel- und Schmiedefeuer, so geschieht dies doch nur zu dem Behufe, die vorhandenen Maschinen- und Werkvorrichtungen anzutreiben und auszunützen; es sind deshalb die letztermittelten Zahlen, die angeben, wieviel Mark Kohlen zur Herstellung von 100 kg versendbaren Fabrikates erforderlich gewesen sind, der richtige Maßstab dafür, um zu beurteilen, in welchem Jahre am meisten Bearbeitung in der Fabrik erfolgt ist. In unserem Falle wäre dies im Jahre 1909 eingetreten, wo M 1.99 Kohlenverbrauch für je 100 kg Fertigfabrikat bedeutet, daß in diesem Jahre die Leistungsfähigkeit des Fabrikbetriebes eine gesteigerte war; viele Maschinenbestandteile z. B., die in früheren Jahren von außerhalb bezogen worden sind, dürften nunmehr im eigenen Betriebe hergestellt werden.

Würde in diesem von uns betrachteten Betriebe eine Statistik geführt werden, die ein klares Bild des Durchschnitts der gelernten Arbeiter mit Ausschluß der Lehrlinge gibt, dann würden wir aus dieser zweifellos auch erkennen, daß im Jahre 1909 tatsächlich eine Steigerung der Löhne und damit zugleich der Durchschnittsverdienste stattgefunden hat.

Mit der Erhöhung der Produktionsfähigkeit und der Produktion in kg steht aber das Geschäftsergebnis selbst noch in keinem direkten Zusammenhang; deshalb kann auch Vergleichszahlen, die besagen, daß pro Kopf und Arbeiter durchschnittlich M . . . Fertigfabrikat hergestellt worden sind, oder der Wert von 100 kg marktfähiger Fabrikate M... beträgt, kein besonderer Vergleichswert beigemessen werden.

Nehmen wir für den von uns betrachteten Betrieb an, es wäre aus den Verkaufsbüchern im Zusammenhang mit der Inventur möglich, den Gesamtwert der in den Jahren 1907, 1908 und 1909 hergestellten Fabrikate festzustellen; diese Werte betrügen für:

1907	M	4510000
1908	„	4160000
1909	„	3915000

Dann würde sich der Wert der marktfähigen Fabrikate pro 100 kg stellen:

$$\text{für 1907 auf } \frac{4510000}{48067} = \text{M } 93.82$$

$$\text{„ 1908 „ } \frac{4160000}{42580} = \text{„ } 97.70$$

$$\text{„ 1909 „ } \frac{3915000}{36211} = \text{„ } 108.11$$

Der Wert der erzeugten Gegenstände ist nun von Jahr zu Jahr gestiegen; ist also nicht eine Erhöhung der Rohmaterialpreise Ursache der Erhöhung der hergestellten, wie wir angenommen haben gleichartigen Waren, so würde man — die richtige Bewertung der anteiligen Inventurbestände vorausgesetzt — aus den vorangeführten Zahlenwerten zu dem Schluß gelangen, daß eine mit der vorangeführten besseren Ausnützung der Werkstätten im Zusammenhang stehende *Verbesserung des Wirtschaftsbetriebes* eingetreten ist. Es kann aber auch der Fall so liegen, daß durch eine Verbesserung der allgemeinen Marktlage möglich gewesen ist, eine Erhöhung der Verkaufspreise im letzten Jahre zu erzielen oder daß durch einen inzwischen erfolgten Zusammenschluß der Fabriken gleicher Branche zu irgend einer Interessengemeinschaft eine Erhöhung der Verkaufspreise eintreten konnte.

Man sieht also, wie schwer es ist, ohne Kenntnis der internen Verhältnisse eines Betriebes aus den in Geschäftsberichten enthaltenen oder aus irgendwie bekanntgewordenen Zahlen richtige Schlüsse auf die Wirtschaftlichkeit einer Betriebsführung, damit zugleich auch auf die wirtschaftliche Lage eines industriellen Unternehmens zu ziehen; zweitellos aber bieten Zahlenwerte wie die im obigen Beispiel ermittelten *für die Leitung eines Unternehmens* und die mit den Betriebsverhältnissen vertrauten Interessenten wertvolles Material für den weiteren Ausbau, für ein erfolgreiches Disponieren und Verwalten eines Fabrikbetriebes.

Bisher ist nun leider zu wenig Wert darauf gelegt worden, die Fabrikstatistik nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu betreiben und weiter auszubauen; und doch erkennt man aus den vorangeführten Beispielen, daß sie imstande ist, aus den ermittelten Zahlenwerten ein helles Licht über die technische und wirtschaftliche Vollkommenheit der Betriebszustände und der Betriebsführung in Fabrikbetrieben zu verbreiten. Würden wenigstens die zu Verbänden zusammengeschlossenen Industrien — wo also eine *mit Konkurrenzgründen* erklärte Rücksichtnahme auf die anderen Betriebe *nicht nötig ist* — eine genaue Statistik der Produktion und Konsumtion im Zusammenhang mit der Aufstellung technischer und wirtschaftlicher Leistungsziffern führen, so erhielte man Zahlen von hohem Werte, die z. B. bei der beabsichtigten Gründung neuer Betriebe genügendes Material liefern würden, um als richtiger Maßstab für die Beurteilung der Rentabilitätsfrage zu gelten. Millionen könnten auf diese Weise dem Nationalvermögen eines Volkes erhalten bleiben, die mangels einer entsprechenden Statistik fast nutzlos verschwendet werden.

Sehr richtig bemerkt Professor Kraft über diesen Punkt in seinem Werke: „Das System technischer Arbeit“:

„Die statistischen Daten rein technischer Gattung würden eine so feste Basis für die Gründung und den Aufbau neuer technischer Betriebe ergeben, daß dieser Aufbau mit der denkbar größten Sicherheit und der größten Schonung volkswirtschaftlicher Faktoren möglich, der Bestand und die Lebensfähigkeit derselben in ganz anderer Weise vorauszusehen wäre, als dies heute

der Fall ist, heute, wo diese Zahlen nicht bestehen und die wenigen bestehenden nur geringes Vertrauen beanspruchen können, da *kleinliche Auffassung* und *geistige Kurzsichtigkeit* die Wichtigkeit derselben nicht begreifen wollen".

Die zahlreich bestehenden Syndikate führen wohl eine Produktions- und Konsumtionsstatistik, die sie als Grundlage für die Verteilung der Fabrikate der angeschlossenen Unternehmen, sowie auch zur gleichmäßigen Verteilung der gemeinsam zu tragenden sozialen Lasten und anderer Abgaben benutzen; es wird aber allen diesen Statistiken mangels Ermittelung wertvoller technischer und wirtschaftlicher Leistungsziffern jeder höhere Wert fehlen.

Die in einzelnen Betrieben geführten statistischen Abteilungen — die in größeren Betrieben zu sogenannten Wirtschaftsarchiven vereint werden — mögen wohl wertvolles Material zutage fördern; über die Wissenschaftlichkeit der hier angewendeten Methoden und über die dort durch die durchgeführten Arbeiten gewonnenen Resultate kann man leider nichts Näheres sagen, weil jedwede Veröffentlichungen hierüber fehlen.

Nun ist die Lehre vom Fabrikbetriebe und von der Organisation industrieller Unternehmungen ein noch neues Feld, und der Ausbau dieser jungen, meist an den Handelshochschulen gepflegten Wissenschaft, wird in einigen Jahren wohl auch eine Vervollständigung des bisher zu wenig kultivierten Gebietes der Statistik ermöglichen; denn auch die kleineren Betriebe beginnen heute einzusehen, daß sie ohne entsprechende Organisation gegenüber den sich zu immer mächtigeren Riesenwerken zusammenschließenden Großbetrieben nur dann, wenn überhaupt, bestehen können, wenn sie durch entsprechende organisatorische Maßnahmen eine derartige Verbilligung des Betriebsprozesses erreichen, daß ihnen die Konkurrenz mit dem Großbetrieb möglich wird. — Die erste Erkenntnis, wo gespart werden kann, wo Betriebsverbesserungen anzubringen sind, wird nur dort möglich sein, wo durch eine richtig geführte Statistik festgestellt werden kann, was 100 kg oder die Tonne, bzw. eine sonstige Einheit der Fabrikate an Herstellungskosten erforderlich machen.

In zweiter Linie ist aber auch notwendig zu wissen, aus welchen Faktoren sich diese Herstellungskosten in ihren Details zusammensetzen und es muß festzustellen sein, welcher Anteil von den gesamten Herstellungskosten auf die Rohmaterialien, auf die Arbeitslöhne, bzw. auf die Generalunkosten entfällt, und dabei muß auch möglich sein, noch tiefer in dieses Zahlenmaterial eindringen zu können; so muß z. B. eine weitergehende Gliederung der Arbeitslöhne nach den einzelnen Werkstätten auf raschem Wege erhältlich sein oder eine Zusammenstellung der unter dem so variablen Titel: „Generalunkosten" verstandenen Aufwendungen und Ausgaben. — Erst dann wird eine Statistik befruchtend auf die Organisation eines Unternehmens einwirken können, wenn sie ihr zunächst die Quellen etwaiger fehlerhafter Organisations- oder Betriebs-Einrichtungen aufdecken hilft, zugleich aber auch Mittel und Wege angibt, wie diesen Fehlern und Mängeln abzuhelfen möglich sein würde.

Nur dann, wenn durch systematische Gegenüberstellungen gewonnener gleichwertiger statistischer Zahlen jahrelange Erfahrungen vorliegen, wird der Wert der Fabrikstatistik, der hier nur andeutungsweise geschildert werden konnte, in seiner vollen Bedeutung klar zur Erkenntnis aller Industrieller kommen; manche unnütze Ausgabe für Reklame, viel zwecklose Versendung von Katalogen und Druckschriften würde erspart, manches bisher vernachlässigte Gebiet der Organisation dafür aber besser dotiert werden können, und die Statistik, die man bisher nur mehr für ein Luxusgebiet hielt, wird jenen reiche Zinsen bringen, die heute schon erkennen, welcher Machtfaktor in einer sorgsamen, richtig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen geführten Statistik steckt und die demgemäß Gelder investieren, die eine verläßliche *Fabrikstatistik* schaffen helfen. Und dann wird auch die Zeit gekommen sein, wo die Allgemeinheit erkennt, daß praktischer Nutzen aus einer Quelle fließt, der man heute noch vielfach mit gutem Recht wenig Vertrauen entgegenbringt.

Sicherheiten und Blankokredite im Bankverkehr.

Vom Bankbevollmächtigten F. Fuhrmann, Magdeburg.

Wohl die größte und schärfste Aufmerksamkeit haben die verantwortlichen Leiter unserer Banken den Sicherheiten zuzuwenden, die ihren Instituten seitens der Kunden für Kredite zu bestellen sind. Es genügt nicht, daß Sicherheiten als solche überhaupt vorhanden sind; sie sollen auch so beschaffen und der Bank so übereignet, bzw. verpfändet sein, daß sie in schwierigen Zeiten, resp. wenn eine schnelle Abwickelung des Kontos im Interesse der Bank geboten erscheint, möglichst bald realisiert werden können. Wohin eine Bank, die leichtfertig Kredite gewährt und der es an solch einwandfreien, leicht greifbaren Sicherheiten fehlt, kommen kann, haben die verschiedenen Vorkommnisse der letzten Jahre gezeigt. Es sei nur an die Bonner Bank, an die Ronsdorfer Bank, die Niederdeutsche Bank, die Lünener Bank usw. erinnert.

Als Sicherheiten kommen hauptsächlich in Betracht: Bürgschaften, Hypotheken, Effekten, Lebensversicherungspolicen, Waren und Warenforderungen, Sparkassenbücher, Erbansprüche.

Die Bürgschaften werden in verschiedenen Arten gegeben; erste Voraussetzung ist, daß der Bürge unter allen Umständen als durchaus zahlungsfähig bekannt ist, bzw. sich entsprechend aus-

weisen kann. Eventuell ist die Bürgschaft seitens des Bürgen durch börsengängige gute Papiere sicherzustellen. Die Bürgschaft kann auf eine bestimmte Summe lauten; sie kann aber auch in Form einer Ausfallbürgschaft sich auf alle Forderungen, die aus dem Rechnungsverhältnis der Bank mit dem Kunden sich ergeben, zu dessen Gunsten sie geleistet wurde, erstrecken und soll in allen Fällen auf die Erben und Rechtsnachfolger des Bürgen unanfechtbar übergehen.

Hypotheken kommen bei den größeren Banken wohl nur als erststellige für Sicherheiten in Betracht; zweitstellige Hypotheken sind, da bei ihnen fast stets mit der Möglichkeit des Ausfalles gerechnet werden muß, von den Banken nur dann zu akzeptieren, wenn die geringe Höhe der ersten Hypothek bei entsprechender Höhe der Taxe dies gestattet, wenn sie durch Bürgschaften oder Effekten sichergestellt werden oder aber, wenn eine als durchaus zahlungsfähig bekannte Persönlichkeit die Ausbietungsgarantie für diese zweite Hypothek übernimmt für den Fall, daß das Grundstück zur Subhastation kommt.

Als Objekte für Hypothekeneintragungen kommen nur Grundstücke und Häuser in guter Lage in Betracht. Die Häuser sollen in durchaus gutem baulichen Zustande sein und voraussichtlich mindestens ein gutes Mietserträgnis liefern. Hypotheken auf Fabriken und Fabrikgrundstücke, sowie auf solche Immobilien, die vor der Stadt oder gar auf dem platten Lande liegen, sind stets äußerst vorsichtig zu bewerten, da die Veräußerung solcher Objekte häufig großen Schwierigkeiten begegnet. Jedenfalls muß, bevor eine solche Hypothek seitens der Bank akzeptiert wird, Größe, Wert und Belastung des Grundstücks von allen Seiten beleuchtet werden.

Bevor die Hypothek überhaupt als Sicherheit seitens der Bank angenommen wird, hat selbstverständlich eine Besichtigung und Abschätzung der Immobilien durch einen gerichtlich vereidigten Taxator oder durch eine sonst in jeder Beziehung als vertrauenswürdig und sachverständig bekannten Person zu erfolgen; der Bank sind die Auszüge aus dem Grundbuche nebst den nötigen Anlagen zur Kenntnisnahme einzureichen. Daß die einzutragende Hypothek sich stets in einem angemessenen Verhältnis zur Taxe befinden muß, bedarf wohl nicht erst der Erwähnung. Gerichtlich nicht eingetragene sogenannte Briefhypotheken sind entschieden abzulehnen.

Die als Sicherheiten dienenden Effekten sollen stets aus guten börsengängigen Papieren bestehen, die, wenn ihr Kurs sich unter 175% bewegt, gewöhnlich mit 85 bis 90% beliehen werden. Stellt sich der Kurs auf über 175%, so werden die Papiere dem Risiko entsprechend mit 75 bis 80% zu bevorschussen sein. Papiere, die aus nicht an der Börse gehandelten Effekten bestehen, sind stets mit großer Vorsicht zu bewerten, da sie meist nur schwer zu verkaufen sind und mit der Gefahr eines Verlustes gerechnet werden muß. Shares und Kuxen werden nur in Ausnahmefällen als Sicherheit angenommen werden können, da die Kursschwankungen zu groß sind und das Risiko häufig unbegrenzt ist. Daß die Banken sich die zur Sicherheit hereingegebenen Effekten durch entsprechende Erklärungen ihrer Kunden regelrecht als Faustpfand überantworten lassen, ist ja selbstverständlich.

Lebensversicherungen kommen für eine Sicherheit erst dann in Frage, wenn sie schon so lange bestehen, daß ihr Rückkaufswert den gewährten Kredit deckt. Die Policen sind durch notarielle Verpfändung den Banken als Sicherheit zu bestellen; außerdem ist die Lebensversicherungsgesellschaft von der Verpfändung in Kenntnis zu setzen, um allen Eventualitäten beim Tode des Versicherten vorzubeugen.

Sehr beliebt ist diese Art der Sicherheitsbestellung bei den Banken aber nicht, da schon häufig der Fall eingetreten ist, daß bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden die Banken die Prämien haben weiter zahlen müssen, um die Police, deren Rückkaufswert zu niedrig war, nicht verfallen zu lassen.

Mehr gebräuchlich ist die Verpfändung von Waren und Warenforderungen, obgleich auch hier ein ziemliches Risiko besteht. Wenn Waren verpfändet werden, so sind solche jedenfalls unter den Verschluß der Bank zu legen; nur unter Aufsicht eines von der Bank damit betrauten Beamten dürfen Versendungen erfolgen. Die Fakturen, die seitens der Bank auszustellen sind, müssen den deutlichen Vermerk tragen, daß die Zahlung der Beträge nur an die Bank erfolgen darf. Das Gleiche gilt von verpfändeten Warenforderungen. Sache der Bank ist es, sich durch Schaffung wirksamer Kontrollen von dem tatsächlichen Eingang der Beträge innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist auf dem Laufenden zu erhalten. Bei der Verpfändung von Waren wird stets darauf zu achten sein, daß der zu gewährende Kredit nur 80—85% des Wertes der Waren beträgt; die restierenden 15—20% werden als Marge betrachtet.

Sparkassenbücher brauchen nicht unbedingt notariell verpfändet zu werden. Oft wird eine schriftliche Erklärung des Kunden, laut welcher er das Sparbuch als Faustpfand der Bank übereignet, sowie eine entsprechende Benachrichtigung der Sparkasse genügen. Die Guthaben auf Sparkassenbücher können stets mit 90—95% beliehen werden; die restlichen 5—10% sind für Zinsen und Provisionen zu rechnen.

Die Verpfändung von Erbansprüchen erfolgt fast immer nur von solchen Kunden, die schon länger mit einer Bank arbeiten und nicht in der Lage sind, für ihren überschrittenen Kredit andere Sicherheiten zu bestellen. Jedenfalls muß der Bank durch Vorlage des Testaments oder einer notariell beglaubigten Abschrift desselben, des Erbscheines und anderer Papiere das Recht auf die Erbschaft unzweifelhaft nachgewiesen werden. Die Verpfändung kann nur notariell erfolgen; auch sind die anderen Erben von der Verpfändung in Kenntnis

zu setzen, damit eine unbefugte Auszahlung verhindert wird. Die Höhe des auf eine zu verpfändende Erbschaft zu gewährenden Kredits soll 75% nicht übersteigen.

Blankokredite können nur solchen Firmen gewährt werden, deren Inhaber in ihrer persönlichen und privaten Vermögensverhältnissen als durchaus sicher und gut bekannt sind, und die sich durch Vorlage ihrer letzten Bilanzen so ausweisen, daß bei Gewährung von ungedeckten Krediten für die Bank nicht das geringste zu befürchten ist. Häufig wird eine Bank, namentlich wenn es sich um neue Verbindungen handelt, die eingereichten Bilanzen durch einen ihrer Revisionsbeamten nach vorheriger Verständigung mit den Geschäftsbüchern der Firma vergleichen lassen, um ihre Richtigkeit und Übereinstimmung unzweifelhaft festzustellen. Um ferner stets eine ständige Übersicht über die Vermögenslage der Firmen, denen Blankokredite gewährt sind, zu behalten, fordern alle Banken jährlich von diesen Firmen eine Abschrift ihrer Bilanz nebst Gewinn- und Verlutstkonto. Daß die Banken von diesen Bilanzabschriften nur für sich diskreten Gebrauch machen, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Die Technik des deutschen Abrechnungsverfahrens.

Von Dr. Paul Gerstner, Berlin.

Während Clearing-Häuser in England, den Vereinigten Staaten und in einigen anderen Ländern schon lange bestanden, schloß die Deutsche Reichsbank erst seit 1883 mit verschiedenen größeren Bankfirmen an einigen Hauptplätzen Verträge ab, die den Abrechnungsverkehr regeln sollten. 1885 bestanden 10 Abrechnungs-Plätze mit 112 Teilnehmern, 1910 20 Plätze mit 222 Teilnehmern. Diese Plätze sind — die Zahl ihrer Teilnehmer ist in Klammern beigefügt —: Berlin (19), Braunschweig (7), Bremen (10), Breslau (15), Chemnitz (9), Dortmund (8), Dresden (13), Düsseldorf (9), Elberfeld (5), Essen (6), Frankfurt a. M. (22), Hamburg (6), Hannover (11), Karlsruhe (7), Köln (10), Leipzig (17), Mannheim (11), München (12), Nürnberg (12), Stuttgart (13). Die Summe der eingelieferten Beträge ist von 12554 Mill. M im Jahre 1885 auf 51427 Mill. M im Jahre 1909 gestiegen.

In der Hauptsache sollen im Abrechnungsverkehr Schecks, Wechsel, Anweisungen — daneben an einzelnen Plätzen auch Effekten, Kupons und sonstige Zahlungen zur Verrechnung kommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Schecks, Anweisungen und Wechsel (Akzepte und Domizile) auf die übrigen Mitglieder nicht direkt, sondern durch die Abrechnungsstelle einzuziehen und hiervon nur in einzelnen dringenden Fällen abzuweichen. Eine Verpflichtung zur Einlieferung von Wertpapieren besteht nicht, wohl aber eine solche zur Abnahme eingelieferter Wertpapiere. Ferner sollen die Mitglieder Schecks auf die übrigen Teilnehmer der Abrechnungsstelle nicht nur von ihren Kunden, sondern auch von anderen am Orte ansässigsn Bankhäusern annehmen, um die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren provisionsfrei zu besorgen. Hierbei ist zu beachten, daß die Einlieferung eines Papieres in die Abrechnungsstelle als gehörige Präsentation, die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts gilt.

Die Mitglieder vom Abrechnungsverkehr können sich durch einen Angestellten bei den täglichen Abrechnungen vertreten lassen. Zu diesem Zwecke müssen sie (vgl. Formular A.) einen Beamten zu allen im Abrechnungsverfahren vorkommenden Rechtshandlungen bevollmächtigen, insbesondere zur Präsentation der zur Abrechnung bestimmten Papiere, zum Empfang solcher Papiere, zur Er-

Formular A.

Vollmacht.

D*ie* Endesunterzeichnete .... bevollmächtigt .... hiermit ....

Herrn Karl Scharfenberger

.....

.....

.....

.....

.....

zur Vornahme aller im Abrechnungsverfahren nach Maßgabe der Verhandlungen vom 4. Mai 1908 und der Geschäftsordnung für die Abrechnungs-Stelle vorkommenden Rechtshandlungen, insbesondere der Präsentation der zur Abrechnung bestimmten Papiere, dem Empfang solcher Papiere, der Erklärung über dieselben, der Rückgabe und Rücknahme beanstandeter Papiere, der Feststellung des Tages-Saldos und der Ausstellung der erforderlichen Überweisungen zugunsten oder zu Lasten .....*unseres*..... Giroguthabens bei der Reichsbank. Die erforderlichen Unterschriften wird der Bevollmächtigte unter .....*unser*.....em Firmenstempel und Beisetzung seines Namens mit dem Zusatze „i. V." (in Vollmacht) abgeben. Diese Vollmacht erlischt nur durch schriftlichen, seitens d*er*... Machtgeber*in* oder deren Rechtsnachfolger*in* an die Reichsbank-Hauptstelle in Mannheim zu richtenden Widerruf.

Mannheim, den *1*ten *April 1909*

Unterschrift des Bevollmächtigten:	Unterschrift des Machtgebers:
Scharfenberger	*Süddeutsche Bank*
	ppa. Heitzler Benjamin

Daß die Herr*en* .....*Heitzler und Benjamin*..... als Machtgeber und Herr .....*Karl Scharfenberger*..... als Bevollmächtigter vorstehende Namensunterschriften eigenhändig geleistet haben, wird unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt.

Mannheim, den *1*ten *April 1909*

SS. *R. Weingab*
Notar

klärung über dieselben, zur Rückgabe und Rücknahme beanstandeter Papiere und der Feststellung des Tagessaldos und der Ausstellung der erforderlichen Überweisung zu Gunsten oder zu Lasten des Giroguthabens der betreffenden Bank bei der Reichsbankhauptstelle.

Voraussetzung für den Abrechnungsverkehr ist, daß die Mitglieder der Abrechnungsstelle sämtlich ein Girokonto bei der Reichsbank haben. Denn der Abrechnungsverkehr der Reichsbank ist eng mit dem Giroverkehr verknüpft, läßt sich ohne ihn gar nicht denken, ja bildet mit ihm eigentlich erst ein organisches Gefüge.

Der Abrechnungsverkehr in Mannheim gestaltet sich nun folgendermaßen:

Jeden Tag kommen die Vertreter der beteiligten Banken zweimal (an anderen Plätzen auch drei- und mehrmal) um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags im Reichsbankgebäude zusammen.

Sie bringen, meist schon geordnet, die in die Abrechnung einzuliefernden Papiere mit, haben dieselben für jede Bank, die Empfängerin wird, auf dem Formular B zusammengestellt und auf ihrem Abrechnungs- (Saldierungs-) blatt (vgl. Formular D) auf der linken Seite, der der Einlieferungen (hat geliefert), eingetragen.

Wie aus unserem Beispiel hervorgeht, hat nach Formular B/1 die Reichsbankhauptstelle:

1 Scheck auf die Badische Bank von		M 500.—
„ „ „ „ „ „ „		„ 600.—
1 Domizilwechsel „ „ „	per 8./6.	„ 520.21
also Papiere im Werte von		M 1620.21

eingereicht.

Der Vertreter der Reichsbankhauptstelle gibt nun seine Einlieferungen an die einzelnen Bankvertreter ab und erhält dafür von jedem ein Empfangsbekenntnis. In unserem Falle (Formular C/1) bescheinigt der Vertreter der Badischen Bank Abrechnungspapiere im Werte von 1620.21 M von der Reichsbankhauptstelle empfangen zu haben.

Die Einlieferungen werden nun nicht addiert, da in der Nachmittagssitzung eine zweite Einlieferung erfolgen kann. Dies zeigen z. B. die Buchungen bei der Rhein. Kreditbank, der Südd. Bank usw. deutlich. (Vgl. Formular D.)

Gleichzeitig mit den Einlieferungen empfangen die Mitglieder aber auch Abrechnungspapiere, welche nun auf Formular D., dem Abrechnungsblatt auf der Empfangsseite (unter: hat empfangen), eingetragen werden. Für den Empfang wird quittiert. (Vgl. Formular B/2 und C/2.) Hierbei ist zu beachten, daß die Reichsbank auf ihrem Abrechnungsblatt die Schecks von den übrigen Papieren trennt und in die äußere Spalte setzt. So empfängt bei unserem Beispiel (Formular B/2) die Reichsbankhauptstelle von der Süddeutschen Bank 900 M in einem Scheck und 2600 M in sonstigen Papieren.

Nach der ersten Einlieferung, die nur wenig Minuten beansprucht, begeben sich die Vertreter in ihre Banken zurück und prüfen die empfangenen Papiere. Sollten sich Beanstandungen ergeben, z. B. bei einem Scheck die Einlösung mangels genügenden Guthabens usw. unmöglich sein, dann werden diese Papiere am Nachmittage bei der zweiten Einlieferung zurückgegeben und wie Einlieferungen von der zurückgebenden Bank auf dem Abrechnungsblatt eingetragen.

Wir nehmen an, daß von den seitens der Südd. Bank an die Reichsbankhauptstelle eingereichten Papieren von 3500 M (Formular B/2) der Wechsel von 1200 M aus irgend einem Grunde beanstandet und nachmittags zurückgeliefert wird. Die Reichsbankhauptstelle trägt ihn, wie auf Formular D. angedeutet, wie eine zweite Lieferung ein und die Südd. Bank wie eine zweite Empfangnahme. Sie stellt dem entsprechend auf dem roten Formular F. ein Rückempfangsbekenntnis aus.

Zum Schluß saldieren die Teilnehmer einzeln ihre Abrechnungsblätter, indem sie feststellen, ob ihre Bank mehr eingeliefert oder mehr empfangen hat an Werten der Abrechnungspapiere.

In unserem Beispiele hat die Reichsbankhauptstelle (vgl. Formular D.) Abrechnungspapiere im Werte von:

	M 372379.48	eingeliefert
und empfangen	„ 387980.07.	Sie hat demnach
	M 15600.59	zuviel empfangen

aus der Abrechnung und schuldet daher noch einen Saldo von 15600.89 M.

An wen schuldet nun die Reichsbankhauptstelle, diesen Betrag? Nun, an die Gesamtheit der Teilnehmer, wie sie im Begriff der Abrechnungsstelle als solcher zum Ausdruck kommt.

Denn die Einlieferungen kommen durch die Abrechnungsstelle zur Kompensation. Buchhalterisch konzentriert sich dieselbe im sog. „Konto der Abrechnungsstelle", das für die Debitorensaldi erkannt und für die Kreditorensaldi belastet wird, zum Schlusse aber sich ausgleichen muß.

Über die jeweilig auf den Abrechnungsblättern sich ergebenden Saldi stellen nun die Vertreter nur im Abrechnungsverkehr gebräuchliche Überweisungsschecks aus. So gebraucht die Reichsbankhauptstelle (als Mitglied) einen grünen Scheck, den Debitorenscheck (Formular G.), durch welchen sie die Reichsbank (als solche) beauftragt, dem Konto der Abrechnungsstelle 15600.59 M (Saldo) zu Lasten des Girokontos der Reichsbankhauptstelle zuzuschreiben. Um das Gegenbild zu zeigen, nehmen wir den Fall, daß die Badische Bank für 8703.89 M (vgl. Formular E.) mehr Abrechnungspapiere eingeliefert hat, als sie empfangen hat. Sie ist also Kreditor und ihr Vertreter stellt einen gelben Scheck (Formular H.) aus, in welchem er die Reichsbank beauftragt, dem Konto der Abrechnungsstelle 8703.89 M zugunsten des Girokontos der Badischen Bank zu belasten.

Die Teilnehmer an der Abrechnung geben diese grünen und gelben Schecks dem leitenden Reichsbankbeamten ab, der sie nachprüft und nach Richtigbefund gegenzeichnet.

Formular B/1.

Abrechnungs-Stelle MANNHEIM. Eingänge.

Reichsbankhauptstelle

an

Badische Bank

den *6ten* *Juni* 1910

	Gattung	Betrag			
1	*Scheck*			*500*	—
2	„			*600*	—
3	*Domizil per 8/6*			*520*	*21*
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
	Übertrag		*1*	*620*	*21*

Formular B/2.

Abrechnungs-Stelle MANNHEIM Eingänge.

Süddeutsche Bank

an

Reichsbankhauptstelle

den *6ten* *Juni* 1910

	Gattung	Betrag			
1	*Wechsel*		*1*	*200*	—
2	*Kupons*			*400*	—
3	*Scheck*			*900*	—
4	*Devise*		*1*	*000*	—
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
	Übertrag		*3*	*500*	—

Abrechnungs-Stelle Mannheim. Formular C/1.

Empfangsbekenntnis.

Von der **Reichsbankhauptstelle**

Abrechnungs-Papiere im Betrage von M *Sechszehnhundertzwanzig 21 Pf.* empfangen zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Mannheim, den *6ten* *Juni* 1910

Badische Bank
i. V. Wolff.

Abrechnungs-Stelle Mannheim. Formular C/2.

Empfangsbekenntnis.

Von der **Süddeutschen Bank**

Abrechnungs-Papiere im Betrage von M *Dreitausendfünfhundert* empfangen zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Mannheim, den *6ten* *Juni* 1910

Reichsbankhauptstelle
i. V. Scharfenberger

Formular D.

Abrechnungsstelle **Mannheim,** den ..... *6ten* ..... *Juni* ..... *1910* .....

Reichsbankhauptstelle.

Stückzahl	Hat geliefert				an:	Hat empfangen					
3	1	620	21		Badische Bank						
2	26	799	35		Filiale der Dresdner Bank in Mannheim	4	797	45	5	200	—
3	70	360	01		H. L. Hohenemser & Söhne . . .						
1		102	31								
					Königl. Filialbank, Ludwigshafen						
					Mannheimer Bank A.-G.				28	133	—
									19	000	—
5		655	57		Pfälzische Bank					170	—
					Reichsbankhauptstelle						
8	232	748	44		Rheinische Kreditbank	26	679	62	115	000	—
3	2	408	45						59	800	—
2	35	000	—								
1	(1	200)		(Rücklieferung)	Süddeutsche Bank.	2	600	—		900	—
1		52	10								
1	1	209	60		Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft A.-G.	80	000	—	45	700	—
1		104	82								
2	1	318	62		Bank für Handel und Industrie Filiale Mannheim						
32	372	379	48			114	077	07	273	903	—
	387	980	07						114	077	07
	15	600	59						387	980	07

Abrechnungs-Stelle Mannheim.

Formular F (rot)

Rückempfangsbekenntnis.

Von der **Reichsbankhauptstelle**

Rückgänge im Betrage von M *Eintausendzweihundert* empfangen zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Mannheim, den *6ten* ..... *Juni* ..... *1910* ....

Süddeutsche Bank

i. V. Müller

Abrechnungs-Stelle Mannheim.

Formular G (grün)

№ *273*

M *15600.59*

Mannheim, den *6ten* ..... *Juni* ..... *1910* ....

Die Reichsbank wolle dem Konto der **Abrechnungs-Stelle in Mannheim**

Mark *Fünfzehntausendsechshundert und 59 Pf.*

zu Lasten des Giro-Kontos von ..... *Reichsbankhauptstelle* .....

gutschreiben.

Richtig

Reichsbankhauptstelle

Der Vorsteher der Abrechnungs-Stelle

Murold

i. V. Murold

Abrechnungs-Stelle Mannheim. **Formular H (gelb)**

№ 275 № 8703.89

Mannheim, den 6ten *Juni* 1910

Die Reichsbank wolle dem

Konto der **Abrechnungs-Stelle in Mannheim**

Mark *Achttausendsiebenhundertunddrei und 89 Pf.*

zu Lasten des Giro-Kontos von *Badische Bank*

belasten.

Richtig *Badische Bank*

Der Vorsteher der Abrechnungs-Stelle *i. V. Reinforth*

Murold

Auf Grund dieser Überweisungsschecks trägt nun der Reichsbankbeamte die Debitorensaldi und Kreditorensaldi in das Bilanzbuch der Abrechnungsstelle ein und zwar die Debitoren links und die Kreditoren rechts. (Vgl. Formular E.)

Wie aus der Natur der Kompensation erklärlich, müssen sich diese Soll- und Habenbeträge nun vollkommen ausgleichen. Ehe dieser Ausgleich nicht konstatiert ist, werden die Teilnehmer nicht entlassen. In unserem Beispiel (Formular E.) gleichen sich die Saldi mit 397 664.66 aus und ist damit das Abrechnungsverfahren für heute erledigt. Rücklieferungen aus der zweiten Ausstellung werden am anderen Morgen erledigt.

Nun werden die Vertreter der Banken entlassen und der Reichsbankbeamte, der die Abrechnung leitete, begibt sich mit den grünen und gelben Überweisungsschecks zur Giroabteilung der Reichsbankhauptstelle, woselbst die entsprechenden Buchungen sofort ausgeführt werden.

Formular E. Abrechnungsstelle **Mannheim,** den 6ten *Juni* 1910

Bilanz aus dem **Bilanzbuch** der **Abrechnungsstelle** bei der **Reichsbankhauptstelle** in **Mannheim.**

Debitor:							Kreditor:					
					Badische Bank				8	703	89
					Filiale der Dresdner Bank in Mannheim				7	756	48
49	411	95			H. L. Hohenemser & Söhne						
36	614	55			Königl. Filialbank, Ludwigshafen						
					Mannheimer Bank A.-G.				47	050	49
148	971	99			Pfälzische Bank						
15	600	59			Reichsbankhauptstelle						
83	433	51			Rheinische Kreditbank						
43	555	80			Süddeutsche Bank						
					Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft A.-G.				334	153	80
20	076	27			Bank für Handel und Industrie Filiale Mannheim						
397	664	66							397	664	66

Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre.

Von Fritz Schmidt, Frankfurt a. M.

III.

Geschäft auf „Entladung" zwischen Importeur und Fabrikant.

Geschäfte, wie sie II behandelt, werden zu den gleichen Bedingungen auch zwischen ansässigen Kaufleuten abgeschlossen, indem der Empfänger einer schwimmenden Sendung diese durch Vermittlung eines Maklers weiterverkauft. Nachfolgend ein Beispiel (Anlage 11):

Anlage 11.

Contrat B
11 Juillet 1905

COTON

Livrable
Conditions du Havre

COPIE

N° 508

M Etienne Dennis

Vendu à M Pesle & Cº

par l'entremise de Mutel Courtier, aux conditions ordinaires de la Place. (Voir d'autre-part).

100 Balles coton Texas
achat Texas Cotton Commission Cº
(classement), Good Middling 28/29 m/m

au prix de soixante treize centimes & demi
le demi kilogramme

MARQUES

AGYD
100 b.

A prendre sur le quai sur poids de débarquement du steamer "Manchester Engineer" dans le port.

Terme à partir de la fin de la livraison.

Les vendeurs devront livrer un poids net moyen pour 100 balles, de:
Kºs 20.700 pour les Cotons de l'Atlantique
21.500 » du Golfe (Texas excepté)
22.600 » du Texas
avec franchise de 5 0/0 en plus ou en moins.
Toute différence éventuelle au-dessus ou au-dessous de la franchise sera réglée sur la base du cours du jour de la fin de la livraison.

Havre, le 7 Decembre 1906.

Es handelt sich hier um Ware, die aus einem Verschiffungskauf herrührend inzwischen anlangte, die aber noch nicht Lokoware wurde, weil sie noch auszuladen ist. Die einzige Abweichung von den Bedingungen des vorhergehenden Falles ist der Lieferungsvermerk. Die Abrechnung ist deshalb auch bis auf diesen Punkt mit der des Falles II gleich und ihre Darstellung erübrigt sich hier.

IV.

Geschäft auf „Lieferung innerhalb eines bestimmten Monats."

Die Kaufverträge auf Lieferung i n n e r h a l b e i n e s b e s t i m m t e n M o n a t s weisen einige Spezialklauseln auf. (Anlage 12.)

Anlage 12.

Contrat D
9 Février 1905.

COTON

Livraisons sur Mois

COPIE

N° 508

M Etienne Dennis

Vendu à M Pesle & Cº

par l'entremise de Mutel Courtier, aux conditions ordinaires de la place.

100 balles coton Texas
achat Texas Cotton Commission Cº

COTON Good Middling 28/29 m/m

MARQUES

livraison Décembre 1907
à F. 70.– (soixante dix francs)
les 50 kilos

Les vendeurs devront livrer un poids net moyen pour 100 balles, de:
Kºs 20.700 pour les Cotons de l'Atlantique
21.500 » du Golfe (Texas excepté)
22 600 » du Texas
avec franchise de 5 0/0 en plus ou en moins.
Toute différence éventuelle au-dessus ou au-dessous de la franchise sera réglée sur la base du cours du jour de la fin de la livraison.

Havre, le 6 Novembre 1907

Die Lieferung kann vom ersten bis zum letzten Tage des vereinbarten Monats erfolgen, doch muß der Verkäufer den Käufer spätestens 24 Stunden vorher unterrichten, daß er liefern will. Der letzte zulässige Andienungstermin ist 48 Stunden vor Ablauf des Liefermonats. Hat der Verkäufer nicht angedient, so kann der Käufer eine Mahnung erlassen, und nach Empfang derselben darf der Verkäufer innerhalb des folgenden halben Tages dem Käufer rechtsgültig andienen. Jede Andienung oder Mahnung soll die Stunde der Ablieferung und Empfangsbescheinigung enthalten. (Anlage 13 und 14.)

Anlage 13.

TÉLÉPHONE Nº 873

MEMORANDUM

PESLE & C^IE
37, Quai d'Orléans – HAVRE

Havre le 24 Nbre 1909

à Mr Sté d'Imp. & de Comm.
Ey

A valoir sur notre marché du 21 Novembre Vente 100 b.
Coton Good middl. 28/29 veuillez prendre note que nous vous livrerons au débarquement du steamer "Manhattan" arrivé dans notre port.
OSDF 50 b. Good middl. 28/29
PAYB 100. – " – " –

Sincères Salutations
Oste Aîr.

Remis à 9 heures 10 du matin.

5604

Der Verkäufer darf Baumwolle aus einem beliebigen auch europäischen Hafen liefern, wenn er nachweisen kann, daß die Herkunft der Ware den

Anlage 14.

MEMORANDUM

PESLE & Cie
37, Quai d'Orléans - HAVRE

Monsieur XXXXXXXXX
E/V.

Havre, le 29 Avril 9.

Nous avons l'honneur de vous mettre en demeure, par la présente de nous appeler en livraison des 50 cinquante balles coton Good Middling 28/29 que vous nous avez vendues livraison Avril par votre marché du 16 Décembre dernier.

Sincères salutations

Remis à 10 heures 15 du matin

Récépissé au porteur s. v. p.

Bedingungen des Kontraktes entspricht. Im Falle von Streik, selbst wenn er nicht allgemein ist, und bei jedem anderen unvorhergesehenen Ereignis, das die Verkäufer nicht beeinflussen können, welches nicht den Charakter der „force majeure" trägt, jedoch mindestens $^1/_3$ der im Hafen und in den Lagerhäusern befindlichen Baumwolle der freien Verfügung entrückt, verlängert sich der Lieferungstermin bis 8 Tage nach Beseitigung des Hinderungsgrundes.

Die Lieferung kann auf einmal oder in Partieen von mindestens 50 Ballen oder deren Vielfachen nach Wunsch des Käufers erfolgen. Der Verkäufer hat im Falle jede Partie gesondert anzudienen. Der Kaufbetrag jeder Partie wird am letzten Lieferungstage derselben fällig. Die Abrechnung differiert von der in Fall II gegebenen nur insofern, als anstelle einer Valuta deren mehrere treten.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Frage.

Aus Leserkreisen wird bei uns angefragt: „Auf welche Art kann eine Übersee-Filiale bezüglich des Inkassos und der Verkäufe kontrolliert werden?" Wir bitten unsere geschätzten Mitarbeiter und Leser, uns hierüber ihre Ansichten mitzuteilen.

Einrichtung zur Bonitäts- oder Kreditwertung der Kunden und Registratur der Kreditauskünfte.

Um auf Grund der eingeholten Kreditauskünfte eine kurze, scharfumrissene Bonitätswertung jedes Abnehmers festzustellen und dieselbe behufs Überwachung der eingeräumten Kredithöhe und der vereinbarten Zahlungsbedingungen im Geschäftsbetriebe leicht benützbar zu machen, ferner um vorhandene Kreditauskünfte rasch auszuheben, ist die im nachfolgenden erläuterte Einrichtung geschaffen.

Diese besteht:

A) aus einer Kunden-Bonitäts- oder Kreditwertungs-Tabelle,
B) aus Firmenverzeichnis und Informationsliste, als Umschlagmappe für die Kreditauskünfte eines jeden Ortes,
C) aus Sammelkartons mit Deckel und umklappbarer linker Seitenwand,
D) aus einem Fächerschrank.

Erläuterung:

Zu *A*): Wir fügen eine Abschrift der Bonitäts- oder Kreditwertungstabelle bei, aus welcher Zweck und Anwendung ersichtlich ist: bemerken wollen wir hierzu nur, daß jede eingehende Auskunft mit einer Stampiglie:

Wertungs-Nummer	Kredithöhe
.....	.....

und Einzeichnung der Wertungsklasse und Kredithöhe versehen wird. Diese Einzeichnung wird auch am Kopfe des betreffenden Kontos im Salda-Konti zum Zwecke der Überwachung ersichtlich gemacht.

Zu *B*): Für jeden Ort wird eine der beiliegenden Firmenverzeichnis- und Informationsliste angelegt, in welche sämtliche Abnehmer dieses Ortes, ihre Preisklasse, der Tag ihrer ersten Anfrage, weiters die Daten der vorhandenen Auskünfte, sowie die Bonitäts- und Kreditwertung eingetragen werden.

In dieser Liste werden ferner sämtliche Auskünfte im Original, alphabetisch nach Firmen geordnet, eingelegt.

Die am Kopfe der Liste angebrachte Informationsmappen-Nummer ermöglicht rasche Einteilung ausgehobener Mappen.

Zu *C*): Sämtliche der vorstehend beschriebenen Listen eines Landes werden, alphabetisch nach Ortsnamen geordnet in Sammelkartons gelegt, deren Stirnseite Nummer und

Kunden-Bonitäts- und Kreditwertungs-Tabelle.

Wertungs-Nummer	Erklärung.
1	Primissima, für jeden Bedarf gut, Kassa-Käufer.
2	Prima, solid, Kassa-Käufer, doch kleineren Umfanges.
3	Prima, solid, hat größeren Bedarf, zahlt in offener Rechnung per 4 Monate pünktlich.
4	Gut, solid, mittlerer Bedarf, zahlt in offener Rechnung per 4 Monate pünktlich.
5	Gut, solid, auch für größere Kredite vertrauenswürdig, akzeptiert.
6	Gut für mittlere Beträge, akzeptiert.
7	Gut für mittlere Beträge, auf erste Anfrage und Lieferung Akzept- oder Kassa-Regulierung bedungen.
8	Gut für kleinere Beträge, streng gegen Akzept oder Kassa, zahlt sonst schleppend.
9	Gut für größere Beträge in offener Rechnung, muß jedoch stets gemahnt werden, zahlt dann prompt.
10	Gut für mittlere Beträge, Mahnung bei Verfall notwendig, zahlt dann in ca. 5 Monaten.
11	Gut für größere Beträge, bei Verfall sind selbe stets direkt auf 8 Tage Aviso mit Anweisung einzuziehen.
12	Gut für mittlere Beträge, bei Verfall stets auf 8 Tage Aviso mit Anweisung einziehen.
13	Gut, mittlerer Bedarf, bei Verfall stets kurz zu mahnen und nach weiteren 12—15 Tagen mit Anweisung per 8 Tage einzuziehen.
14	Zwangskassa vereinbaren, dann gut für mittlere Beträge, 14 Tage nach Empfang der Ware zahlbar, ev. einzumahnen und mit Anweisung einzuziehen.
15	Zwangskasse vereinbaren, dann gut für kleinere Beträge, 14 Tage nach Empfang der Ware zahlbar, ev. einzumahnen und mit Anweisung einzuziehen.
16	Nur Nachnahme, schwache Verhältnisse.
17	Nur gegen à conto und Nachnahme.

Informations-Mappen — Nr. *6.*

FIRMENVERZEICHNIS UND INFORMATIONSLISTE

über *Marburg a./Dr.*

Firma	Zirkul. Datum oder erste Anfrage			Informationsdaten									Preis-Klasse			Wertg. Nummer und Kredithöhe	
																	K
	15.	*1.*	*96*	*18.*	*1.*	*96*	*9.*	*12.*	*99*				*II*	*a*		*4*	*1200.—*
Urban & Co.																	
usw. usw.																	

Namen des betreffenden Landes trägt. Wenn erforderlich, werden Unterabteilungen geschaffen, wie z. B.:

1 Böhmen A—K 1 Böhmen L—Z.

Zu *D*): Je einer dieser Sammelkartons erhält ein Fach des Informationsschrankes.

Die im vorstehenden beschriebene Einrichtung hat sich außerordentlich gut bewährt. Der Salda-Kontist ist durch die am Kopfe eines jeden Debitoren-Kontos angemerkte Wertungsklasse und Kredithöhe leicht in der Lage, die Erschöpfung des eingeräumten Kredits festzustellen und die Ausführung weiterer Bestellungen durch Eintragung in ein bei der Bestellungsübernahmsstelle aufliegendes Verzeichnis zu verhindern, sowie die Einhaltung der vereinbarten oder festgelegten Zahlungsbedingungen zu überwachen.

Wenn notwendig, hebt die Kreditbewertungsstelle sämtliche vorhandenen Auskünfte über eine Firma auf Grund der vorstehend erläuterten Registratur in wenigen Augenblicken behufs weiteren Veranlassungen aus.

J. Weigend-Graz.

Aus der Praxis der Reklame.

Die kleine Serienanzeige.

Gewöhnlich verbindet man mit dem Begriffe intensive Zeitungsreklame den Gedanken an enorme Kosten. Der Großinserent hielt es noch vor wenigen Jahren einfach für unmöglich, mit 5—10 M für die Annonce irgendwelche nachhaltigen Wirkungen zu erzielen.

Erst jetzt wenden sich einige wenige Firmen der so vernachlässigten kleinen Anzeige zu.

Allerdings, ein einziges kleines Inserat würde einfach in der Menge der anderen verschwinden. Diese Anzeigen müssen serienweise auf dem Kampfplatze erscheinen, in gleichmäßigen Zeitabständen, immer am gleichen Platze, mit wechselnder, charakteristischer Zeichnung und wenigem Texte, alle in gleicher Größe.

So erschienen die *Steinkunstanzeigen* (Abb. 1—4) immer rechts unten in der Ecke einer mit Text durchschossenen Inseratenseite einer wissenschaftlichen Monatszeitschrift. Das Gemeinsame dieser Anzeigen ist der kurze, gleiche Text mit den gutgewählten und gut eingeordneten Schlagworten:

STEINKUNST
Wandschmuck,

während die Zeichnungen in ihren orginellen Formen für Abwechselung sorgen.

Die Anzeigen der *Färberei Adler* (Abb. 5—7) zeigen alle im Bilde das Wahrzeichen dieser Firma, den Adler, in geschickter Zusammenstellung mit dem Texte. Bemerkenswert ist der wechselnde, immer auf ein Spezialgebiet der Färberei hinweisende, in Satzform abgefaßte Wortlaut der Anzeige.

Bei Abb. 6 ist besonders gut die Angabe des Fernrufes und der Lieferzeit, da sich Schwarzfärben hauptsächlich bei Todesfällen nötig macht und es dabei dem Auftraggeber auf kürzeste Lieferzeit bei möglichst wenig Lauferei ankommt.

Die zwei Trauerkonfektionsanzeigen (Abb. 8 und 9) erscheinen regelmäßig — einander abwechselnd — unter den Familiennachrichten der Leipziger Lokalblätter. Bei Abb. 8 hat die Anordnung von Urne und Kranz fast etwas Monumentales an sich, worunter der Text ein wenig leidet. Bei der in gefälligerem Charakter gezeichneten zweiten Annonce (Abb. 9) ist dies vermieden. Auf beiden Anzeigen ist die Telephonnummer angegeben — und zwar aus demselben Grunde wie bei der Anzeige der Abbildung 5.

allein in bürgl. Hause. Off. erb. Kleinzschocher, Planitzstr. 9, I.

Haushalt. Näheres bei Bauer Gautzsch, Ritterstraße 1.

Ideal-Schreibmaschine Osterwald
Leipzig • Hainstr 5.

Abb. 11.

Abb. 1.

Abb. 2.

Abb. 3.

Abb. 8.

Abb. 4.

Abb. 9.

Abb. 5.

Abb. 6.

Abb. 7.

Ladent., Kast.-Regal, Warenschr., Pulte, Möb. Thomasiusstr. 16, H. l.

17j. Mädch. f. z. 1./11. Stell. i. klein. Hsh. Z. erfr. Matthäikirchh. 28, IV.

Kontor-Möbel
Osterwald
Leipzig · Hainstr 5.

Abb. 10.

Abb. 12.

Zeitungsrand

Ebenso originell in Schrift und Anordnung wie in der Platzvorschrift sind die Osterwald-Anzeigen (Abb. 10 und 11). Das Gemeinsame ist hier der Schriftcharakter und die Anordnung in der Ellipse, das Wechselnde ist der Text. Vorzüglich ist die Platzvorschrift. Wie Abb. 11 zeigt, wird hier der weiße, natürlich nicht mit zu bezahlende Zeitungsrand mit zur Wirkung des Inserates benutzt, das dadurch fast noch einmal so groß erscheint, als es in Wirklichkeit ist.

Das Gegenbeispiel (Abb. 12) zeigt endlich, wie eine kleine Anzeige nicht sein soll. Trotz der guten Zeichnung (Figur wie Schrift) wirkt das Ganze unübersichtlich. Es sind viel zu viel Worte auf den kleinen Raum zusammengepreßt, so daß eins das andere erdrückt und sich kein Mensch die Mühe machen wird, den Text zu entziffern.

Überhaupt muß bei den kleinen Anzeigen auf deutliche, klare Wirkung geachtet werden. Die Zeichnung sei möglichst einfach, entweder in Schwarz-Weiß-Manier (Abb. 4), in fester Federzeichnung (Abb. 1), im Silhouttencharakter (Abb. 5 und 7) oder in ähnlicher, einfacher Technik. Nur das Notwendigste sei dargestellt, alles Beiwerk und alle Details seien verpönt. —

Die Musteranzeigen Abb. 1—11 zeigen alle, wie man für dasselbe Geld mit kleinen Anzeigen, die in gleichmäßigen Abständen am gleichen Platze erscheinen, eine nachdrücklichere Reklamewirkung erzielen kann, als wie mit einer einzigen großen Anzeige. Rudolf Seyffert.

Rundschau.

Ausstellungen.

Veröffentlichung: In der Plenarsitzung der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" vom 12. Oktober sprach sich der Vorstand einstimmig für die Notwendigkeit aus: auch weiterhin die Deutsche Industrie vor der Beschickung unnützer Ausstellungen zu bewahren, vor allem aber Stellung zu nehmen gegen die sich neuerdings häufenden Weltaustellungs-Projekte im Auslande.

Die dritte Bureau-Ausstellung, die bekanntlich in der Zeit vom 25. Februar bis 5. März 1911 zu Berlin in den Ausstellungshallen am Zoologischen Garten stattfindet, wird, wie schon jetzt vorauszusehen ist, die so äußerst erfolgreich verlaufene zweite Bureau-Ausstellung des Jahres 1908 noch bei weitem übertreffen. Während diese zweite Bureau-Ausstellung, die zum ersten Male die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Branche der deutschen Öffentlichkeit in wirkungsvollem Bilde vorführte, insgesamt nur 2400 Quadratmeter besetzte Fläche aufwies, sind für die dritte bereits jetzt, fünf Monate vor Ausstellungs-Eröffnung, über 1600 qm Fläche gemeldet. Die diesen 1600 qm gleichkommende Zahl bei der zweiten Bureau-Ausstellung wäre 909 qm. Dem Umfange der Anmeldungen entspricht die Bedeutung der Firmen, die auf der Ausstellung vertreten sein werden, und die wohl geeignet sind, in allen Gruppen ein vollständiges, der ganzen Branche zur Ehre gereichendes Bild der Bureaubedarfs-Industrie und ihrer mannigfachen Verzweigung zu geben.

Bankwesen.

Über den Fortgang des Kampfes gegen die Bucketshops wird vom Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes geschrieben: „Zufolge unseres an etwa tausend deutsche Zeitungen versandten und von der Presse mit dankenswerter Bereitwilligkeit abgedruckten Berichts über die zur Bekämpfung der Bucketshops von uns getroffenen Maßnahmen ist uns eine Fülle von Zuschriften zugegangen, die beweisen, daß bereits die Veröffentlichung dieses Berichts außerordentlich segensreich gewirkt hat. In einer Reihe von Fällen sind die Beteiligten noch rechtzeitig von der Eingehung bedenklicher Geschäftsverbindungen abgehalten worden, in nicht minder häufigen Fällen konnten solche Verbindungen vor Eintritt eines erheblichen Schadens abgebrochen werden. Das bei uns eingegangene Beschwerdematerial, welches unter anderem Geschäfte betrifft, die mit den in der Presse bereits mehrfach genannten Berliner Firmen Martin Farago, Funk und Steig, J. Grünitz & Co., A. Neckel & Co., A. v. Krause & Co. sowie der Dresdener Firma Eduard Rocksch jr. abgeschlossen worden sind, ist in unserem Archiv niedergelegt; wir erteilen auf Grund desselben den Interessenten Auskünfte, soweit sich dies mit unserer Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Einsendern vereinbaren läßt. Gegen einen Berliner „Bankier", der mit dem verhafteten Sattler (in Firma Mercur) in enger Verbindung stand, haben wir auf Grund des uns unterbreiteten Materials Strafanzeige erstattet, unter Hervorhebung der für die strafrechtliche Beurteilung dieses und ähnlicher Fälle u. E. wesentlichen Gesichtspunkte. Wenngleich nach dem uns bisher zugegangenen Material die Kunden der hier in Betracht kommenden Geschäftsleute überwiegend den vermögenderen Bevölkerungsschichten anzugehören scheinen, so ist doch auch dies schwer bedauerlich, weil es zeigt, in welchem Maße vielfach sonst hochgebildete Personen in keineswegs besonders komplizierten Fragen geschäftlicher und finanzieller Natur der Einsicht und des Urteils ermangeln. Der Vorstand unseres Verbandes hat dem preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe über die bisher getroffenen Maßnahmen ausführlich berichtet und ihm bestimmte Vorschläge über ein Zusammenarbeiten der Behörden mit der vom Zentralverbande zur Bekämpfung der Bucketshops begründeten Zentralstelle unterbreitet."

„Ein finanzielles Ereignis." Unter dem Titel: „Ein finanzielles Ereignis" kündigen, wie schon kurz gemeldet, die türkischen Blätter die Gründung einer rein türkischen Bank an, der Türkischen Bank für die Begünstigung des Handels und der Industrie" mit einem Aktienkapital von 550000 Pfund, eingeteilt in ebensoviel Aktien zu 1 Pfund. Das Kapital soll ausschließlich von Ottomanen aufgebracht werden und die Leitung in ottomanischen Händen liegen. Sie soll alle Geschäfte betreiben, die Handel und Industrie zu fördern geeignet sind, dem Staat Anleihen vermitteln, den Sparsinn der Bevölkerung durch Annahme von Spareinlagen fördern, kurz, sie soll den türkischen Staat und die türkische Volkswirtschaft aus dem „finanziellen Joch" des Auslandes erlösen. Sie soll die zukünftige Staatsbank sein und die Ottomanbank nach Ablauf ihrer Konzession ersetzen, die „außer ihrem Namen nichts Ottomanisches an sich habe."

Schutz gegen Veruntreuungen im Bankverkehr. Das B.T. schreibt: In Köln fand eine Sitzung der Vertreter von Kölner Banken und Bankiers statt, in der über Maßregeln gegen Betrügereien im Bankverkehr beraten wurde. Veranlassung hierzu hatten die letzten Vorkommnisse beim A. Schaaffhausenschen Bankverein gegeben. Dort waren bekanntlich am 1. Oktober d. J. durch Quittung der Gasmotorenfabrik Deutz mit gefälschten Unterschriften 45000 M erhoben worden, nachdem hiervon am Tage zuvor dem Bankverein von der Gasmotorenfabrik durch einen Brief mit gefälschten Unterschriften Mitteilung gemacht worden war, mit der gleichzeitig 50000 M verschiedene gefälschte Wechsel zur Gutschrift übersandt wurden. Um solche Betrügereien für die Folge möglichst zu verhüten, sind die Kölner Banken übereingekommen, Barauszahlungen vom 1. Januar n. J. ab nur noch gegen Schecks, aus Scheckbüchern der Bank zu leisten, und nicht mehr wie bisher, sich mit Legitimation des Boten und Prüfung der Unterschriften zu begnügen. Maßnahmen, die nicht immer, wie der vorliegende Fall beweist, als ausreichend betrachtet werden können.

Berliner Banken und Bankiers pflegen schon seit langem darauf zu bestehen, daß Barabhebungen, die nicht durch den Kunden selbst erfolgen, durch Schecks bewirkt werden. Infolge der auf dem Scheckbuchdeckel abgedruckten Bedingungen sind die Banken vor Verlusten, die durch mißbräuchliche Benutzung der Scheckformulare entstehen, geschützt.

Entscheidungen.

Die stillschweigend erteilte Handlungsvollmacht. Einen eigenartigen Einwand brachte der Bauunternehmer Cl. in F., als er von dem Holzhändler K. in F. auf Zahlung von käuflich geliefertem Holz und anderen Baumaterialien verklagt wurde. Von den 3059 M, die eingeklagt waren, erkannte er nur 57,44 M an, während er wegen des Restes behauptete, die dabei in Frage kommenden Posten seien von

seinem Sohne gekauft und diesem geliefert worden, der neben seiner Tätigkeit im väterlichen Baugeschäft mehrere Bauten auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausgeführt habe. Richtig war nun jedenfalls, daß die Bestellungen vom Sohne ausgegangen waren. Das Landgericht Flensburg und das Oberlandesgericht Kiel nahmen jedoch an, daß der Sohn hierbei als Bevollmächtigter seines Vaters, des Beklagten, gehandelt habe und verurteilten diesen dementsprechend. Cl. legte nun Revision ein, worauf der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts ausführte:

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Sohn des Beklagten habe Vollmacht in weitestem Umfange gehabt, stützt sich auf die festgestellten Tatsachen, daß der Beklagte seit langer Zeit regelmäßig für sein Baugeschäft Materialien von dem Kläger bezog, daß er seinen Sohn ständig in jeder Beziehung als seinen Vertreter für sein Geschäft auftreten, insbesondere auch bei dem Kläger Bestellungen aller Art machen ließ, ohne dem jemals zu widersprechen, daß er vielmehr diese ihm bekannte Tätigkeit seines Sohnes geschehen, dessen Anordnungen gelten ließ und die von demselben in seiner Vertretung eingegangenen geschäftlichen Verbindlichkeiten, insbesondere auch dem Kläger gegenüber, erfüllte. Aus diesen Tatsachen konnte das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung gemäß § 167 des BGB. die Erteilung einer Vollmacht von dem oben erwähnten Umfange durch schlüssige Handlungen entnehmen und zwar eine Erteilung der Vollmacht nicht nur gegenüber dem Sohne, sondern auch gegenüber dem Kläger. Nun ist zwar festgestellt, daß der Sohn des Beklagten seit dem Jahre 1905 in eigenem Namen und für eigene Rechnung Bauten übernahm, so im Jahre 1905 den Bau eines Bahnhofs und im Jahre 1906 den Bau der Villa Petersen. Aber es ist auch festgestellt, daß trotzdem der Sohn in diesen Jahren ein getrenntes Geschäft nicht errichtete, daß er weiter bei dem Beklagten tätig blieb, die Hölzer für seine Bauten auf dessen Platz bearbeitete, Arbeiter des Vaters und auf dessen Bauhof lagernde Materialien für seine Bauten verwendete, andererseits bei seinen Bauten übrig bleibendes Holz zu dem Beklagten schaffen ließ, daß auch der Beklagte sich gelegentlich um die Bauten des Sohnes bekümmerte, auch das dafür erforderliche Geld zahlte, und daß bei einer geschäftlichen Trennung in solchen Fällen eine öffentliche Anzeige oder eine Mitteilung an die Geschäftsfreunde allgemein üblich, hier aber nicht erfolgt ist. Endlich ist festgestellt, daß der Beklagte die Rechnung des Klägers für das Jahr 1905 bis auf den kleinen Betrag von 210,50 M bezahlte, obwohl er wußte, daß in dieser Rechnung die großen Lieferungen des Klägers für den Bahnhofsbau seines Sohnes steckten und obwohl er daraus ersehen hatte, daß der Kläger für die Bauten des Sohnes kein getrenntes Konto führte und die sämtlichen Lieferungen dafür auch ihm belastete. Die aus diesen Tatsachen gezogenen Folgerungen des Berufungsgerichts, daß die dem Sohne erteilte Vollmacht auch auf dessen Anschaffungen bei dem Kläger für die eigenen Bauten in den Jahren 1905 und 1906 zu beziehen sei und daß der Beklagte, wenn er dies nicht wollte, den Kläger darauf hätte hinweisen müssen, er komme für die Bauten seines Sohnes nicht auf, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Denn nach § 170 wie nach § 171 des BGB. blieb die durch schlüssige Handlungen gegenüber dem Kläger dem Sohne erteilte Vertretungsmacht bestehen, bis dem Kläger gegenüber der Widerruf der Vollmacht oder die Anzeige ihres Erlöschens, sei es ausdrücklich, sei es durch schlüssige Handlungen, erfolgte.

Sonach mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Sind dem Handlungsgehilfen Verträge über Konkurrenzgeschäfte erlaubt, die erst nach Lösung des Dienstverhältnisses erfüllt werden sollen? Reichsgerichtsurteil v. 7. Okt. 1910. Der Prinzipal eines Handlungsgehilfen ist bekanntlich gegen jede Konkurrenz seines Angestellten während der Dauer des Dienstverhältnisses durch § 60 des Handelsgesetzbuches geschützt, der dem Handlungsgehilfen verbietet, ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen. Bei Verstoß des Handlungsgehilfen gegen diese Bestimmung steht dem Prinzipale neben einem Unterlassungsausspruche sowohl ein Schadenersatzanspruch als auch ein Eintrittsrecht in diese Geschäfte oder ein Herausgabeanspruch auf die bezogene Vergütung zu. Die Konkurrenz des Handlungsgehilfen nach gelöstem Dienstverhältnisse wird in der Regel durch die Bestimmungen der sog. Konkurrenzklausel begrenzt. Welche rechtlichen Ansprüche aber stehen dem Prinzipale dann zu, wenn ein Handlungsgehilfe, ohne eine Konkurrenzklausel vertraglich eingegangen zu sein, während des noch bestehenden aber gekündigten Dienstverhältnisses Verträge abgeschlossen hat, deren Erfüllung zwar erst nach beendetem Dienstverhältnisse erfolgen soll, immerhin aber zum Zwecke der Gründung eines Konkurrenzgeschäftes geschieht? — Der Angestellte B. einer Speditionsfirma A.-G. in W. hatte bereits vor seiner Kündigung mit verschiedenen Firmen Verträge abgeschlossen und sich verpflichtet, diese durch das von ihm nach Lösung seines Dienstverhältnisses neu zu begründende Speditionsgeschäft billiger auszuführen. B. war deshalb von der Speditionsfirma auf Schadenersatz verklagt worden und auf Herausgabe der Erträge, die er durch Ausführung der noch während seines Dienstverhältnisses abgeschlossenen, wenn auch erst nach der Lösung des Dienstverhältnisses erfüllten Speditionsaufträge erzielt habe. Das Landgericht Breslau hatte die Klage abgewiesen, weil der der Firma erwachsene Schaden mit der dem § 60 HGB. widerstreitenden Tätigkeit des B. nicht in ursächlichem Zusammenhange stehe. Denn es sei festgestellt, daß die Firmen ihre Speditionsaufträge B. lediglich mit Rücksicht auf sein billigeres Angebot übertragen hätten. Grundsätzlich hatte jedoch das Landgericht einen Verstoß gegen § 60 HGB. darin erblickt, daß B. noch als Angestellter seiner Prinzipalin Verträge für eine Zeit abgeschlossen habe, wo das Dienstverhältnis nicht mehr bestehen würde. In der Berufungsinstanz hatte die Klägerin ihren Klageanspruch dahin erweitert, B. zum Ersatze allen Schadens zu verurteilen, den die Klägerin ohne die hinter ihrem Rücken eingegangenen Speditionsverträge nicht erlitten haben würde, und ihm aufgegeben, zwecks Feststellung dieses Schadens Auskunft zu erteilen. Das Oberlandesgericht gab diesem Klageanspruche statt. Dem Handlungsgehilfen sei unstreitig nach § 60 HGB. während seines Dienstverhältnisses der Abschluß solcher Verträge verboten, deren Erfüllung, auch wenn sie erst später erfolgen sollte, eine Konkurrenz bedeute. Denn Erfüllung solcher Speditionsverträge bedeute für die Klägerin einen entgangenen Gewinn, den sie ohne die Verträge nicht erlitten haben würde. Die Verträge seien schon mit ihrem Abschlusse entstanden, ganz gleichgültig, ob sie erst später erfüllt werden sollen. Maßgebend für die Frage, ob ein Verstoß gegen § 60 vorliege, sei deshalb nicht die Zeit der Erfüllung, sondern die des Abschlusses, dieser aber falle in die Dauer des noch bestandenen Dienstverhältnisses. Es sei unstreitig, daß die Klägerin alles aufgeboten hätte, den Abschluß solcher Verträge zu verhindern, wenn ihr derselbe bekannt gewesen sei. In der Revision behauptet B., er habe der Prinzipalin keinerlei Konkurrenz während der Dauer seines Dienstverhältnisses gemacht, denn die Verträge seien erst nach seinem Ausscheiden erfüllt worden. Nach dieser Zeit aber hätte ihn keinerlei Konkurrenzverbot gehindert, Geschäfte auszuführen, auch wenn sie in den Handelszweig der Prinzipalin fielen. Das Reichsgericht wies jedoch die Revision zurück und stellte sich auf den vom Berufungsgericht vertretenen Standpunkt, daß der Abschluß von Verträgen über Konkurrenzgeschäfte, auch wenn sie erst nach beendetem Dienstverhältnis erfüllt werden sollten, einen Verstoß gegen § 60 HGB. bedeute, der den Prinzipal zum Ersatze des ihm dadurch entgangenen Gewinns berechtige.

Unpünktliche Zahlung bei Sukzessivlieferungsvertrag. Bei einem Sukzessivlieferungsvertrage ist es besonders nötig, daß jeder Vertragsteil seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Zahlt der Käufer nicht an den vereinbarten Terminen, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Teil nicht liefert, denn der Verkäufer kann sich schließlich darauf berufen, daß er die Ware bis zur erfolgten Zahlung der früheren Lieferung zurückhalte. Solange aber ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers besteht, kann er nicht in Lieferungsverzug kommen und damit verliert der Käufer

alle die Rechte, die ihm sonst der Verzug schafft. Dies mußte die Käuferin in folgendem Falle erfahren:

Die Firma K. & Co. in Berlin hatte von der Dampfmühle B. in Kiew 70 Waggons Mehl gekauft. Zur Beilegung von Streitigkeiten aus ihrer Geschäftsverbindung vereinbarten die Parteien am 9. Juli 1906, daß die Firma K. & Co. das in Berlin für Rechnung der Mühle lagernde Mehl bis spätestens 1. Oktober 1906 abzunehmen und zu bezahlen, ferner die der Mühle noch abzunehmenden 50 Waggons Mehl bis zum April 1907 sukzessive abzufordern habe und daß die Mühle berechtigt sein solle, das Quantum „zu annullieren", das die Firma K. & Co. von genanntem Quantum bis dahin nicht abgenommen habe. Von diesen 50 Waggons verlangte nun die Firma K. & Co. am 2. Oktober 1906 zunächst 1—2 Waggons unter gleichzeitiger Übersendung von 7000 Rubel für die bis dahin erfolgten Lieferungen, sodaß noch über 7800 Rubel rückständig blieben. Die Mühle antwortete, sie habe gegenwärtig keine Vorräte. Darauf forderte einige Wochen später die Firma K. & Co. 3—4 Waggons und erhielt von der Mühle die Antwort, daß das Mehl geschickt würde, wenn die Firma die Preise und Lieferungsbedingungen der Mühle annehme. Gleichzeitig erinnert die Mühle an Einsendung des rückständigen Geldes. Die Firma ließ wieder einen Monat verstreichen und forderte dann unter der erforderlichen Fristsetzung und Androhung Lieferung. Da nicht geliefert wurde, klagte die Firma auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Das Landgericht Berlin verurteilte die Mühle. Dagegen wies das Kammergericht Berlin die Klage ab. Die Revision war erfolglos. Der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts führte aus:

In Auslegung des Abkommens der Parteien hat das Berufungsgericht festgestellt, die Klägerin K. & Co. sei verpflichtet gewesen, den aus den früheren Lieferungen der Beklagten zustehenden Restbetrag bis zum 1. Oktober 1906 zu bezahlen. Es hat sodann als unstreitige Tatsache festgestellt, daß die Klägerin das nicht getan, sondern erst am 2. Oktober 1906 7000 Rubel und den Rest überhaupt nicht gezahlt habe. Der Einwand der Klägerin, sie habe am 1. Oktober 1906 das ganze Guthaben der Beklagten deshalb nicht begleichen können, weil sie die erforderlichen Abrechnungen von den Speichern nicht rechtzeitig erhalten habe, ist rechtlich einwandfrei zurückgewiesen mit der Erwägung, die Klägerin habe gemäß § 347 des Handelsgesetzbuchs die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vertreten gehabt, aber nicht dargetan, daß es ihr bei Anwendung gehöriger Sorgfalt unmöglich gewesen sei, sich rechtzeitig die Unterlagen für eine zur bestimmten Zeit zu leistende Zahlung zu beschaffen. Wenn nun bei dieser Sachlage das Berufungsgericht angenommen hat, die Klägerin sei mit ihrer Zahlungspflicht in Verzug geraten und die Beklagte habe in Ausübung des ihr nach § 273 des BGB. zustehenden Zurückbehaltungsrechts die Lieferung der später von der Klägerin abgerufenen Ware von der vorherigen vollen Zahlung ihrer fälligen Forderung abhängig gemacht, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Eine weitere Stütze findet diese Rechtsauffassung in § 320 des BGB. (Berechtigung, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern). Daher hat das Berufungsgericht die mit der Klage gemäß § 326 des BGB. geltend gemachte Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung bei dem Mangel eines Verzuges der Beklagten als der ersten Voraussetzung des § 326 des BGB. mit Recht für unbegründet erachtet.

Auf die übrige Prozeßgeschichte braucht nicht weiter eingegangen zu werden.

Die Haftung der Banken für eine erteilte Kreditauskunft. Urteil des Reichsgerichts. Jeder Handwerker, jeder Kaufmann ist heutzutage in zahlreichen Fällen leider gezwungen, seinen Kunden Kredit einzuräumen, wenn er Geschäfte machen will. Dagegen ist ja auch nichts einzuwenden, wenn bei der Kreditgewährung mit der nötigen Vorsicht vorgegangen wird. Wie soll sich aber der Kreditgeber über die Solvenz des einzelnen Kunden genauer instruieren? Darf er sich auf eine Auskunft verlassen, die ihm die Bank gibt, mit der auch der betreffende Kunde arbeitet, und haftet die Bank für Schaden, der dem Auskunft Heischenden aus einer unrichtigen Auskunft erwächst? Es bedarf keines Hinweises, daß diese Fragen von eminenter Bedeutung für das gesamte Geschäftsleben sind, und es ist deshalb aufs Lebhafteste zu begrüßen, daß sich das Reichsgericht hierzu ausführlich geäußert hat.

Der Malermeister R. hatte im Jahre 1907 für den Makler X. in N. Malerarbeiten für dessen Neubauten geliefert. Ein dafür von X. erhaltenes Wechselakzept über 1000 M diskontierte er bei der H.-Bank in N. Bei dieser Gelegenheit befragte er deren Direktor K. nach den Verhältnissen des X., indem er bemerkte, er habe über diesen mehrfach Ungünstiges gehört. Direktor K. erwiderte, daß er den X. für einen Mann von etwa 200000 M Vermögen halte, und warnte R. nur, sich nicht von X. faule Hypotheken als Bezahlung aufhängen zu lassen, was dieser den Handwerkern gegenüber gern versuche. Im Vertrauen auf die Richtigkeit der erhaltenen Auskunft nahm R. die vorher bereits eingestellten Arbeiten wieder auf und lieferte in den Monaten Juni bis August 1907 noch für etwa 7000—8000 M Maler- und Stuckaturarbeiten. Im September 1907 bereits stellte X. seine Zahlungen ein; der eröffnete Konkurs wurde mangels Masse wieder eingestellt. R. machte nun sowohl die Bank, wie den Direktor K. für seinen Schaden verantwortlich. Seine Klage wurde vom Landgericht und vom Oberlandesgericht Kiel abgewiesen. Seine Revision hatte jedoch Erfolg. Von den bemerkenswerten Ausführungen des 6. Zivilsenats seien folgende wiedergegeben:

Zwar war den Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht eine Vertragshaftung der Beklagten für den aus der erteilten Auskunft dem Kläger erwachsenen Schaden verneint, durchweg beizutreten. Es ist anerkannten Rechtes, daß der Bankkaufmann für einen Rat oder eine Auskunft vertraglich haftet, die er fahrlässig falsch einem Kunden hinsichtlich der Anlegung von Kapitalien und Ankauf von Wertpapieren in Verbindung mit einem Kauf- oder Kommissionsgeschäft über Wertpapiere erteilt. Die Raterteilung ist hier eine Nebenleistung des Kauf- oder Kommissionsvertrages, den der Kunde mit ihm abschließt. Um eine solche Raterteilung handelt es sich aber im gegebenen Falle nicht. Rat über die Güte von Wertpapieren zu erteilen, gehört zu den gewerblichen Pflichten des Bankkaufmannes; ein Auskunftsbureau ist das Bankhaus aber nicht. Einen rechtsgeschäftlich verpflichtenden Auftrag enthält eine Anfrage um Auskunft, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht; eine Auskunft ist keine Geschäftsbesorgung. Eine vertragliche Haftung des Bankkaufmannes für einen erteilten Rat oder eine erteilte Auskunft kann auch abgesehen von dem Abschluß eines Einzelgeschäfts, mit dem die Rat- oder Auskunftserteilung in innerer Verbindung steht, auf der Grundlage einer dauernden Geschäftsverbindung entstehen, die ein verpflichtendes Vertrauensverhältnis herstellt. Das Berufungsgericht hat im gegebenen Falle ein solches Recht verneint. Der Kläger hat lediglich bei der beklagten Bank zwei Jahre früher ein Darlehn von 1000 M aufgenommen, das noch nicht zurückgezahlt ist, und den Wechsel diskontieren lassen. Damit ist ein solches Vertrauensverhältnis, das eine Beratungspflicht der Bank mit sich brachte, nicht begründet worden. Die Behauptung des Klägers, er habe „etwaige Wechsel" „in der Regel" bei der beklagten Bank diskontiert, läßt auf eine regere und regelmäßige Geschäftsverbindung nicht schließen. Dazu kommt, daß mit der in dieser Weise behaupteten Geschäftsverbindung die hier in Rede stehende Auskunft in einem inneren Zusammenhange nicht steht. Auch für die Vertragshaftung aus einer Geschäftsverbindung gilt aber, daß ein Bankhaus mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindung Rat und Auskunft zu erteilen hat über Kapitalanlagen in Wertpapieren, sowie über die geschäftlichen Dinge, in denen sich die besondere Geschäftsverbindung bewegt, und in diesen Fällen alsdann auch für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Auskunftserteilung einzustehen hat, daß aber dieser Satz nicht ohne weiteres auf Auskünfte anderer Art erstreckt werden kann. Der Kläger hat Beweis dafür angeboten, die Bank habe bis zum April 1907 anstandslos Wechsel des X. selbst über größere Beträge diskontiert dann aber plötzlich die weitere Unterschrift eines kreditwürdigen Schuldners verlangt und selbst den geringsten ungedeckten Kredit zu kurzfristiger Rückzahlung abgelehnt, während sie sonst nach ihrem Geschäftsgebrauche ihren

zahlungsfähigen Kunden einen erheblichen ungedeckten Kredit zu gewähren pflegte. Werden aber diese Gegensätze festgestellt, dann wird wohl ein Mißtrauen der Bank in die Sicherheit des X. gefolgert werden können. Dann würde die von Direktor K. erteilte Auskunft nicht dessen Überzeugung entsprochen haben und sowohl er, wie die Bank, deren Vertreter er ist, nach § 826 BGB. (wegen Verstoßes wider die guten Sitten) schadenersatzpflichtig werden können.

Um deswillen wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung zurückverwiesen.

Export — Import.

Winke für den Export nach Japan. Im Laufe dieses Monats soll in Nagoya, der Hauptstadt des Bezirks Aichi (Provinz Owari) in Japan ein neu errichtetes Handelsmuseum, das den Namen: „The Aichiken Commercial Museum in Nagoya" Monzencho, Nakaku führen wird, der Öffentlichkeit zur Benutzung übergeben werden. Das von den Bezirksbehörden begründete Aichiken Commercial Museum in Nagoya, das zu den größten Handelsmuseen in Japan zählen dürfte, stellt sich, wie uns das japanische Konsulat in Berlin mitteilt, den deutschen Fabrikanten und Kaufleuten bereitwilligst zur Verfügung, Interessenten auf dem Korrespondenzwege kaufmännische Anfragen zu beantworten und gewünschte Auskünfte über dort einschlägige Verhältnisse zu erteilen. Andererseits würde das Handelsmuseum den deutschen Interessenten, die bereits Beziehungen in Japan unterhalten oder die beabsichtigen, dieses Land in den Bereich ihrer Tätigkeit aufzunehmen, für Zusendung von Katalogen, Prospekten, Drucksachen, Warenproben usw. verbunden sein, da es hierdurch in die Lage versetzt werden würde, bei Nachfragen, die in jedem Einzelfall auf den verschiedenen Gebieten in betracht kommenden deutschen Firmen namhaft zu machen.

Die Vereinigten Staaten als Konkurrent Deutschlands. Ein Leser der Export-Revue in New York nimmt in einem ausführlichen Schreiben Veranlassung, auf das schon des öfteren behandelte Thema der Tätigkeit amerikanischer Konsuln und Handels-Agenten in Deutschland einzugehen. Er schreibt hierzu:

„Ich kann sagen, daß ich zurzeit meine besten Informationen über Deutschlands Handel und Industrie den amerikanischen Konsulatsberichten entnehme, und beim Lesen derselben ist mir schon oft der Gedanke gekommen, daß es empfehlenswert wäre, wenn man diesen Herren gegenüber drüben etwas auf der Hut ist".

Man kann es den Amerikanern ja nicht verdenken, wenn sie sich über ihre deutsche Konkurrenten eingehend zu informieren suchen. Ja, das Verfahren der amerikanischen Konsuln könnte in mancher Hinsicht für die deutschen Konsuln im Auslande vorbildlich sein. Aber andererseits können die Amerikaner es unseren Industriellen und Kaufleuten nicht verdenken, wenn sie ihre Geschäftsgeheimnisse nicht jedem amerikanischen Handelsagenten preisgeben wollen. Ein amerikanischer Fabrikant würde ebensowenig einem deutschen Konsul auf dessen Erkundigungen Auskunft geben.

Ganz besonders scheint es nicht nur die amerikanische Handelswelt, sondern auch die Regierung der Union zu interessieren, daß auf Grund der letzten Statistiken die amerikanische Ausfuhr von Rohprodukten in stetigem Abnehmen begriffen ist. In einem Artikel, der mit dem charakteristischen Satze:

„Die Ausfuhr von Fabrikaten muß die Ausfuhr von Produkten ersetzen"

überschrieben ist, behandelt das New-Yorker „Journal of Commerce" die amerikanischen Anstrengungen zur Hebung der amerikanischen Ausfuhr von fertigen Fabrikaten. Gerade dieser Punkt muß den deutschen Exporthandel auf das lebhafteste interessieren, weil wir mehr und mehr im Auslande auf die Konkurrenz der Nordamerikaner stoßen.

Zur Frage der Fälschung von Konnossementen. Amerikanische und europäische Bankiers haben in einer Konferenz entschieden, daß in der Konnossementenkontroverse die einzig mögliche Lösung die Schaffung einer „Garantiegesellschaft mit angemessenem Kapital zur Garantierung der Echtheit der Konnossemente sei. Die Kosten für die Garantierung der Echtheit der Konnossemente würden pro Baumwollballen sechs oder sieben Cents betragen.

Fusionen.

Der „Frankf. Ztg." zufolge sollen zwischen der Friedr. Krupp A.-G. in Essen und der Mannesmann-Röhrenwerke A.-G. in Düsseldorf Verhandlungen stattfinden, die den Übergang der Mannesmannwerke an Krupp bezwecken.

Fusion Berg- und Metallbank — Metallurgische Gesellschaft. Die Berg- und Metallbank und die Metallurgische Gesellschaft beabsichtigen, sich zu fusionieren. Das darüber ausgegebene Communiqué besagt, daß die jüngst gegründete Schweizerische Gesellschaft für Metallwerte in Basel, an die die Berg- und Metallbank verschiedene Werte aus ihrem Portefeuille abließ, einen wesentlichen Teil der Aufgaben der Berg- und Metallbank übernommen habe. Die Metallurgische Gesellschaft habe in Düsseldorf in der Nähe der Niederrheinischen Hütten, an denen sie interessiert sei, zu deren Verwaltung und Überwachung eine dauernde Organisation geschaffen und dadurch eine weitgehende Vereinfachung ihres Geschäftsbetriebes erreicht. Im Hinblick auf diese Maßnahmen und die Tatsache, daß sich die Berg- und Metallbank naturgemäß schon wegen ihrer finanziellen Aufgaben auf industriellem Gebiet vielfach mit der Metallurgischen Gesellschaft begegnete und sich damit für beide Teile manche Doppelarbeit verknüpfte, sei schon seit einiger Zeit eine Vereinheitlichung des Geschäftsbetriebes der beiden Gesellschaften angestrebt. Eine Kapitalserhöhung der Berg- und Metallbank aus diesem Anlaß sei nicht erforderlich. Zu den oben erwähnten Vorteilen sollen auch noch erhebliche Ersparnisse an Generalien kommen. Das bisherige Kapital der Bank beträgt 40 Millionen M.

Niederrheinische Hütte. Die schon erwähnte Absicht der Hütte, sich durch Angliederung einer Kohlenzeche auch hinsichtlich des Koks- und Kohlenverbrauches unabhängig zu machen, scheint jetzt energisch verfolgt zu werden. Nachdem schon früher Verhandlungen wegen Angliederung der Bergbaugesellschaft „Concordia" geschwebt haben, soll die Niederrheinische Hütte jetzt auch auf die Gewerkschaft „Friedrich der Große" reflektieren. Wenigstens sind die Kuxe dieser Gewerkschaft daraufhin in den letzten acht Tagen um rund 4000 M im Kurse gestiegen; sie wurden an der gestrigen Essener Börse bis 27 000 M bezahlt. Weitergehende Gerüchte, die wissen wollen, daß aus der Niederrheinischen Hütte „Concordia" mit „Friedrich der Große" und dem Stahlwerk Hoesch ein neuer großer Montankonzern gebildet werden solle, beruhen wohl nur auf recht phantastischen Kombinationen. — Die Kurssteigerungen zweier anderer Kuxe von Kohlenzechen „Königin Elisabeth" und „Graf Schwerin" beruhen auf der bevorstehenden Erhöhung der Ausbeuten dieser Gewerkschaften. Wie ich höre, wird die „Königin Elisabeth" schon für das verflossene dritte Quartal 300 statt bisher 200 M Ausbeute pro Kux verteilen, während „Graf Schwerin" die bisherige Ausbeute von 100 M vierteljährlich wahrscheinlich auch schon für das dritte Quartal auf 200 M erhöhen wird. B. T.

Handelsbücher.

Hamburger Handelsbücher. Zu unserer Kritik der Hamburger Handelb. in der Julinummer sind uns verschiedene Zuschriften zugegangen, die Einwendungen machen. Im folgenden der Brief des Reklamesachverständigen Karl Bott, Hamburg: „In der Nummer 4 Ihrer geschätzten Zeitschrift finde ich die Besprechung der beiden Bücher von Kurt Büsch, über deren Inhalt ich nicht wenig erstaunt bin. Ich selbst kenne die Bücher genau und habe namentlich das Buch über die Reklame sorgfältig geprüft, denn ich suchte nach einem guten, nicht zu umfangreichen Werke über dieses Gebiet, das sich besonders auch in Unterrichtskursen verwenden läßt. Ich überzeugte mich davon, daß das Buch von Büsch „Von der Reklame des Kaufmanns" für den gedachten Zweck sehr brauchbar ist. Von all den kleineren Werken über Reklame, die bisher erschienen sind, halte ich das Buch von Büsch für das weitaus beste, und ich lasse es deshalb auch in den von mir geleiteten Reklamekursen stets verwenden. Über das Buch „Vom Verkaufen" kann ich ebenfalls nur ein

günstiges Urteil fällen. Die Ratschläge, die der Verfasser darin erteilt, werden dem angehenden Verkäufer sehr willkommen sein. Ich möchte aber auch besonders auf die anschauliche Darstellungsform hinweisen, die die beiden Bücher auszeichnet. Wer die trockene Art, mit der handelswissenschaftliche Themen nur allzuoft behandelt werden, kennt, wird sich über die interessante Darstellungsform, die der Verfasser gefunden hat, aufrichtig freuen.

Das Urteil, das der Herr Verfasser jener Besprechung sich über die beiden Bände gebildet hat, kann also nicht als die allgemeine Ansicht derer, die das Buch kennen, betrachtet werden. Von den Fachleuten, mit denen ich in nähere Berührung komme, wird es, wie ich mich bereits überzeugen konnte, ebenfalls nicht geteilt."

Handelswissenschaftliche Vorlesungen.

Die Fachschule des Vereins der Bankbeamten in Berlin hat dieser Tage wieder ihre Vorlesungen und Unterrichtskurse begonnen. Seit vielen Jahren erfreut sie sich in Bankbeamten- wie überhaupt in Privatbeamtenkreisen größter Wertschätzung und Zuspruches; wurden doch allein im vergangenen Jahre 1650 Hörerkarten ausgegeben. Von den 28 Vorlesungen und Unterrichtskursen seien nur erwähnt: Dr. Georg Obst: „Kapitalanlage und Vermögensverwaltung" und „Wechsel-, Scheck- und Zahlungsverkehr", Redakteur Otto Jöhlinger: „Das heimische Kapital und die Schutzgebiete", Dr. Johannes Croner: „Bürgerkunde", Fondsmakler Cohn: „Prämien-, Stellagen- und Nochgeschäfte".

Hochschulnachrichten.

Berlin. Dr. Georg Obst, Dozent an der Berliner Handelshochschule, hat von einer großen Provinzialbank den Antrag erhalten, in ihr Direktorium einzutreten.

Mannheim. Der Dozent an der Leipziger Hochschule und Mitherausgeber unserer Zeitschrift, Dr. H. Nicklisch, ist als hauptamtlicher Dozent für Handelswissenschaften an die Handels-Hochschule Mannheim berufen worden.

München. Prof. Dr. Schott hat den an ihn ergangenen Ruf der Münchener Handelshochschule abgelehnt. Ebenso auch Prof. Dr. Hanisch, der bereits im Vorlesungsverzeichnis der Münchner Handelshochschule als Dozent verzeichnet steht.

Rede, gehalten von Herrn Schulrat Dr. Kerschensteiner, anläßlich der Eröffnung der Handelshochschule München am 4. Oktober 1910.

Euere Königliche Hoheit! Hochansehnliche Versammlung!

Die Bewegung zugunsten der Errichtung wissenschaftlicher Hochschulen für technische und wirtschaftliche Berufe geht in Deutschland auf etwa 80 Jahre zurück. Sie läuft parallel mit der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands. Unsere deutschen Universitäten, die alten Sitze geistiger Kultur, waren nicht geneigt, den technischen Wissenschaften Lehrstühle einzuräumen. Technische wie wirtschaftliche Berufe mußten zunächst ihre eigenen Stätten für wissenschaftliche Vertiefung suchen. So entstanden die technischen Hochschulen, die landwirtschaftlichen Hochschulen, die tierärztlichen Hochschulen, die Forsthochschulen, die Bergakademien. Inzwischen ist für viele dieser Hochschulen ein Wandel der Anschauung eingetreten. Die bedeutenderen unter diesen Schulen werden als ebenbürtige Schwestern der Universitäten anerkannt, nicht bloß, weil die Möglichkeit exakter wissenschaftlicher Behandlung der in Frage stehenden Wissensgebiete außer Zweifel steht, sondern vielleicht auch, weil einzelne der neuen Hochschulen, vor allem die technischen Hochschulen, an ihre ordentlichen Studierenden die gleichen Anforderungen in bezug auf geistige Vorbildung stellen, wie die Universitäten. Ja, es ist eine Bewegung zu verzeichnen, welche, wie das an verschiedenen amerikanischen Staatsuniversitäten der Fall ist, einer Eingliederung der technischen Wissenschaften in die alten Universitäten das Wort redet, wie denn auch erst in allerjüngster Zeit die bayerische Forsthochschule bereits in den Organismus der Universitäten eingefügt worden ist.

Es ist nicht der Platz, die Möglichkeit, Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit dieser Eingliederung hier zu erörtern. Nur in bezug auf die Notwendigkeit möchte ich mir eine Bemerkung nicht versagen, auf die ich später wieder Bezug nehmen muß. Der Endzweck aller geistigen Schulung darf nicht die berufliche Bildung sein. Der Endzweck ist der ganze Mensch als lebendige Kraft im Arbeitskreise der Staatsgemeinschaft, der er angehört. Ich habe es oft genug ausgesprochen, was mich nicht nur mein Nachdenken, sondern auch mein eigenes Leben gelehrt hat, daß der normale Weg zu diesem Ziele durch die berufliche Bildung hindurchgeht mit ihrem wissenschaftlichen Ernste, mit ihrer allseitigen Gründlichkeit, mit ihrem Zwange, in die Tiefe zu graben, mit ihrem unerschöpflichen, fast automatisch sich auslösenden Anreizen zum Forschen. Aber unsere technischen Schulen, auch die wissenschaftlichen technischen Hochschulen, werden im allgemeinen nur dann zu diesem Ziele führen, wenn ihre Organisationen und die Pläne ihrer Studien daraufhin angelegt sind, wenn sie über den engen Gesichtskreis der bloßen Berufsbildung den weiten Gesichtskreis der Bildung für die Menschengemeinschaft im Auge behalten. So lange und so weit unsere technischen und wirtschaftlichen Schulen dieser Forderung nachzukommen trachten, ist keine innere Notwendigkeit gegeben zu einer Vereinigung mit den alten Universitäten, die, wenigstens in ihrer Anlage, wenn auch vielleicht nicht in der Ausnützung durch die Studierenden, das uralte Ziel einer philosophischen Durchbildung des ganzen Menschen im Auge haben.

Nun hat die neueste Zeit zu den alten technischen und wirtschaftlichen Hochschulen in Deutschland und in den deutschen Sprachgebieten unserer Nachbarländer eine neue Gattung gebracht, die Handelshochschulen. Vor zwölf Jahren erfolgte auf Anregung des österreichischen Handelsministers die Gründung der Exportakademie in Wien behufs stärkerer Förderung des österreichischen Exportes. Im gleichen Jahre wurde die Handelshochschule in Leipzig eröffnet auf Anregung des Kongresses des deutschen Verbandes für kaufmännisches Unterrichtswesen unter der Initiative der Professoren Dr. Ehrenberg-Göttingen, Dr. Raydt-Leipzig und des Regierungsrates Stegemann und wieder im gleichen Jahre wurde die allerdings kürzlich wieder aufgehobene Handelshochschule zu Aachen eingerichtet im Anschlusse an die dortige technische Hochschule. Wenige Jahre später folgten die Handelshochschulen Köln, Frankfurt a. M., Berlin, Zürich, Mannheim.

Schon im Jahre nach der Eröffnung der drei ersten Hochschulen, im Jahre 1899, regte der Handelsverein München an, Gelegenheiten für kaufmännisch-wissenschaftliche Bildung für die Münchener Handelswelt zu schaffen. Im Laufe der beiden nächsten Jahre verdichtete sich die Anregung immer mehr zu dem Gedanken der Gründung einer besonderen Handelshochschule. Dr. Reinhold Schultz wurde vom Münchener Handelsverein und der Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern eingeladen, über die Frage der Handelshochschule zu sprechen. Der Vortrag fand am 28. Januar 1903 im neuen Haus für Handel und Gewerbe statt. Dadurch wurde nicht nur der Gedanke der Errichtung einer solchen Anstalt in weite Kreise getragen, der Vortrag führte auch unmittelbar zu einer Eingabe der beiden kaufmännischen Korporationen an den Magistrat der Stadt München mit der Bitte, eine Kommission zu bestellen, welche die Gründung einer Handelshochschule in die Wege leiten soll. Die Eingabe wurde vom Kollegium der Herren Gemeindebevollmächtigten sympathisch aufgenommen und das Ansuchen besonders durch Herrn Gemeindebevollmächtigten Fritz Wörz warm unterstützt. Die Folge war, daß auch ich mich mit der Angelegenheit eingehend zu beschäftigen hatte. Meine Studien legte ich im Oktober 1904 in einem längeren Referate den beiden städtischen Kollegien und den beiden kaufmännischen Verbänden vor. Ich gestehe offen, daß meine Stellungnahme zunächst eine zurückhaltende war und daß meine Erhebungen und Studien mich in dieser Zurückhaltung nur bestärkten. Ich entwickelte in meinem Referate die Gründe für und gegen die Errichtung einer selbständigen Handelshochschule in objektiver Weise und gab zum Schlusse der Meinung Ausdruck, daß man, wie in Aachen, eine Angliederung der Handelshochschule an die technische Hochschule anstreben solle. Damals waren auch bedeutende Kaufleute

in München von der Notwendigkeit einer selbständigen Hochschule für diese Zwecke nicht überzeugt.

Eine Sitzung der Vorbereitungskommission vom 22. März 1906, an der auch die Vertreter der K. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und des K. Hauses und des Äußern, sowie Vertreter der Universität und der technischen Hochschule teilnahmen, führte insofern zu einem negativen Ergebnis, als einerseits die Möglichkeit der Angliederung an die technische Hochschule durchaus verneint wurde und andererseits die Mittel zu einer selbständigen Handelshochschule um diese Zeit nicht sicher gestellt waren. Man darf vielleicht auch sagen, das negative Ergebnis war eine Folge der Neuheit der ganzen Frage. Die Anschauungen über den Zweck und den Wert dieser neuen Gattung von Hochschulen waren, wenigstens in den hier maßgebenden Kreisen, die Kaufleute nicht ausgeschlossen, noch viel zu wenig geklärt.

Die Analogie mit den übrigen technischen und wirtschaftlichen Hochschulen versagt hier gerade in dem wichtigsten Punkte. Dem Maschinen-Ingenieur, dem Architekten, dem Landwirte, dem Tierarzte, auch dem Forstmann kann die Hochschule in den Laboratorien, Werkstätten, Zeichensälen, Versuchsgärten, Versuchsfeldern, Tierspitälern, Waldkulturen und verschiedenen anderen Einrichtungen, wenn auch einen unvollkommenen, so doch einen immerhin brauchbaren Ersatz für die Praxis des Lebens bieten. Gewisse Haupteigenschaften des Technikers, Landwirtes, Tierarztes usw. lassen sich dort erwerben. Nicht so an einer Handelshochschule. Für die Entwicklung von Wagemut, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beweglichkeit, Nüchternheit, Umsicht, Weitblick, Ehrlichkeit, diesen Grundeigenschaften des Kaufmannes und vor allem für die komplizierte Eigenschaft des „Disponenten" gibt es keine Schuleinrichtung analog den Laboratorien und Versuchsfeldern. Die sogenannten „Musterkontore", die man dafür ansprechen möchte, können nicht in Parallele gezogen werden; ganz abgesehen davon, daß auch sie nicht die berührten Eigenschaften entwickeln können.

Es bedurfte einiger Jahre, um diese Analogien in die Ferne zu rücken und Klarheit darüber zu gewinnen, was eine Handelshochschule kann und was sie nicht kann. Sie kann nicht Kaufleute erziehen, etwa wie eine Maschinenbauschule mittlere Techniker, eine technische Hochschule Ingenieure, eine tierärztliche Hochschule Tierärzte erziehen kann. Je klarer wir uns dies vor Augen halten, desto eher werden wir zu dem wahren Zwecke der Handelshochschulen gelangen. Der rechte Kaufmann wächst nur, ganz abgesehen von der notwendigen angeborenen Begabung, im Strome des kaufmännischen Lebens, der kleine Kaufmann und erst recht der große Kaufmann. Aber in den Strom des Lebens zieht zunächst die Erwerbslust, der Grundinstinkt aller kaufmännischen Tätigkeit; ein zweifellos berechtigter Instinkt, ohne welchen ein rechter Kaufmann nicht zu denken ist. Alle Unternehmungen, in denen der Zug dieses Instinktes ausgeschaltet ist, wie in den meisten städtischen und staatlichen Unternehmungen, leiden naturgemäß durch den Mangel an Kraft und Initiative, ja oft auch an Umsicht und Weitsicht.

Nun lehrt aber eine einfache psychologische Überlegung, daß alle egoistischen Instinkte die natürliche Neigung haben, in Selbstsucht auszuarten, soferne es nicht der Erziehung gelingt, sie rechtzeitig mit anders gerichteten Instinkten zu assoziieren. Die Durchführung dieser Assoziation ist neben der Einführung in die Grundlagen der kaufmännischen Wissenschaften die vornehmste Aufgabe der Handelshochschulen. Mit anderen Worten: die Aufgabe der Handelshochschulen muß nicht bloß darin gesucht werden, das praktische Erfahrungswissen des Studierenden wissenschaftlich durchzuarbeiten und so weit als möglich zu komplettieren, sondern auch darin, den Blick des einzelnen hinauszuführen über den engen Horizont seines persönlichen Erwerbstriebes in den weiten Horizont des wirtschaftlichen Zweckes und der nationalen Bedeutung des Handels. Die Erweiterung des Blickes hat zwar nicht unmittelbar die Umbiegung des Charakters zur Folge. Aber diese Umbiegung ist beim erwachsenen Menschen auch nicht möglich ohne diese Erweiterung des Vorstellungskreises. Ja, sie ist sogar erst dann möglich, wenn diese Erweiterung des Vorstellungskreises auf streng wissenschaftliche Basis gestellt ist. Denn nur die wissenschaftlich fundierte Überzeugung löst dauernd starke Willensimpulse aus. Zur wissenschaftlichen Fundierung des hier einschlägigen Wissensgebietes bedarf es aber bei einem anders vorgebildeten Schülermaterial mit ausgebildeten beruflichen Interessen anderer Unterrichtsorganisationen und Wege, als die bestehenden Hochschulen haben, die sich ja selbst wieder auf die besondere Eigenart der Vorbildung und Interessen ihrer Schüler stützen müssen. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird jeder Dozent einen um so größeren Erfolg seiner Tätigkeit erwarten dürfen, je besser er seine Vorlesungen dem Bildungsstande und dem Interessenkreise seiner Hörer anpassen kann. Denn unsere Interessen sind die Werkzeuge, mit denen wir die geistige Nahrung ergreifen, unser Bildungsstand ist das Organ, mit dem wir sie assimilieren. So erkennen wir die Berechtigung und den Hauptzweck der Handelshochschulen, sowie den wesentlichen Weg, den sie zu gehen haben. Wie viele andere Zwecke noch mit ihnen verbunden werden können und voraussichtlich auch mit ihnen verbunden werden, will ich hier nicht weiter ausführen.

Die bereits erwähnte Sitzung vom 22. März 1906 hatte diese Klärung zwar nicht gebracht; wohl aber eine andere. Sollte Gemeinde und Staat subsidär eingreifen, so mußten vor allem die beiden Hauptanreger und Interessenten eine ausreichende finanzielle Basis schaffen. Dies geschah denn auch am 14. Juni 1907, an welchem Tage die beiden Verbände den städtischen Kollegien unter Darlegung ihrer Gründe für die Notwendigkeit der Errichtung einer Handelshochschule die Erklärung abgaben, daß jeder von beiden vom Jahre 1908 ab für den Unterhalt einer selbständigen Handelshochschule jährlich 20000 M zur Verfügung stellen wird. Mit der Erklärung war die Bitte verbunden, daß auch der Magistrat vom gleichen Zeitpunkt an jährlich 40000 M zu dem gleichen Zwecke in seinen Etat einstellen möge.

Nach einem zweiten eingehenden Referate, das ich ausarbeitete, führten dann die weiteren Verhandlungen rasch zu einem erfreulichen Ergebnisse. Am 3. und 16. Januar 1908 beschlossen die beiden städtischen Kollegien, zunächst ebenso wie jeder der beiden kaufmännischen Verbände, welche als die öffentlichen Träger der neuen Handelshochschule zu gelten hatten, gleichfalls einen jährlichen Zuschuß von 20000 M für den Unterhalt der Handelshochschule zu leisten, ein Beschluß, der späterhin darin noch eine wichtige Ergänzung erhielt, daß die Stadtgemeinde sich bereit erklärte, für ein allenfalls sich einstellendes Defizit zu gleichen Teilen mit jedem der beiden kaufmännischen Verbände aufzukommen. Damit war die Hochschule dauernd finanziert. Am 13. Juli 1909 genehmigte das K. Staatsministerium d. I. für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Errichtung der Handelshochschule, nachdem bereits im April 1909 die Räume des Palais Grafenreuth in der Ludwigstraße gemietet und für Vorlesungszwecke adoptiert waren. Von da ab konnte Professor Dr. Bonn, der vom 1. Januar 1910 als Leiter der Handelshochschule durch das Kuratorium berufen worden war, die schwierige Aufgabe in die Hand nehmen, geeignete Dozenten für den Lehrkörper der Hochschule dem Kuratorium in Vorschlag zu bringen.

Heute ist die Organisation glücklich vollendet. Die potentielle Energie, die im Laufe der vergangenen Jahre aufgespeichert wurde, ist im Begriffe, in eine kinetische umgewandelt zu werden. Welcher Qualität die Arbeit sein wird, die aus ihr hervorgehen wird, hängt nicht bloß davon ab, wie die Herren Dozenten, die wir aus den besten Kräften auszusuchen bemüht waren, ihre Aufgabe erfassen und nicht bloß davon, welche finanziellen Hilfsquellen zur Verfügung stehen, sondern vor allem auch davon, welche geistigen und moralischen Qualitäten die Studierenden besitzen, welche die neue Handelshochschule besuchen. Es muß die Sorge des Dozentenkollegiums wie des Kuratoriums sein, ein sorgfältiges Augenmerk auf die Qualität derjenigen zu richten, die als ordentliche Studierende Aufnahme suchen und niemand zuzulassen, der nicht die satzungsmäßigen Aufnahmebestimmungen erfüllt hat, die Erfüllung gemessen nach dem Maßstab unserer deutschen Mittelschulen. Es kann nicht unser Ehrgeiz sein, die bestehenden deutschen Handelshochschulen mit den Karten der Statistik zu übertrumpfen. Es muß unser Ehrgeiz sein, daß die besten Köpfe, die sich dem Großhandel zuwenden, es als eine Auszeichnung betrachten, ein oder

mehrere Semester an unserer Handelshochschule eine arbeitsreiche Zeit hingebracht zu haben. Nur dann werden sich die Opfer lohnen, die hier gebracht werden, nur dann wird nicht bloß die Stadt München, sondern auch unser geliebtes engeres und weiteres Vaterland Nutzen aus dieser Institution ziehen, nur dann wird es der Münchener Handelshochschule gelingen, im Laufe der Zeiten als ebenbürtige Schwester in den Kreis der anderen Hochschulen der Stadt einzutreten.

Industrie.

Die Not der reinen Hochofenwerke, die in der jetzt beendeten syndikatslosen Periode besonders groß war, schildert der Geschäftsbericht der Köln-Müsener Bergwerks-Akt.-Ges. in beweglichen Worten. Es heißt darin:

„Für die ‚reinen' Hochofenwerke, zu denen unser Werk ebenfalls zu rechnen ist, gehört das vergangene Geschäftsjahr wohl zu den ungünstigsten seit vielen, vielen Jahren. Auf der einen Seite wurden die Rohstoffe, wie Brennstoffe und Eisenstein, durch festgegliederte Verbände verkauft, während auf der anderen Seite Roheisen einem schrankenlosen Wettbewerbe auf dem offenen Markte unterworfen war. Der im Durchschnitte erzielte Verkaufspreis ging soweit herab, daß von Verdienst bei den meisten Werken wohl keine Rede mehr sein konnte. Die größeren ‚gemischten' Werke in Rheinland und Westfalen verkauften das hergestellte Roheisen zu jedem Preise, nur um die Hochöfen zur Verwertung der Hochofengase im Feuer zu behalten. Besserung der Roheisenpreise trat zwar ein, konnte jedoch auf die Preisgestaltung für das laufende Geschäftsjahr Wirkung nicht mehr ausüben. Die dem Siegerlande von dem neuen Roheisenverband vorgeschriebenen Bedingungen konnte dieses nicht erfüllen. Daher ist bis heute eine Einigung noch nicht erzielt worden."

Kapital im Auslande.

Siemens-Schuckert-Werke. Die Gesellschaft A. S. Rjukan Salpeterwerk in Norwegen hat den Betrieb, der für die Ausnutzung der Energie des Rjukanwasserfalles zur Stickstoffgewinnung eingerichtet wurde, übernommen und läßt jetzt die notwendigen Anlagen herstellen. Deutsches Kapital und deutsche Industrie sind bei dem Unternehmen in überwiegendem Maße beteiligt. Als eine der Kapitalskräfte kommt die Badische Anilin- und Sodafabrik in Frage: auch die Elektrotechnischen Anlagen werden zum größten Teil von deutschen Firmen hergestellt. Die Lieferung für die umfangreiche Schaltanlage ist, wie wie hören, neuerdings den Siemens-Schuckert Werken in Auftrag gegeben worden; sie dient zur Verteilung der Energie, die im Betrage von 150000 Kilovoltampère, also rund 200000 Pferdestärken, von der Primärstation am Rjukanwasserfall auf ca. 5 km Entfernung nach der Salpeterfabrik übertragen wird. Die Übertragung geschieht durch Drehstrom von 10000 Volt, und zwar mit 10 Doppelfreileitungen, insgesamt also 60 Drähten. Die Ofenanlage, durch die der Stickstoff aus der atmosphärischen Luft ausgeschieden wird, besteht aus 10 Ofenreihen mit zusammen 110 Öfen; jede Reihe kann mit dem zugehörigen Kraftbetrieb auf eine der Doppelfernleitungen geschaltet werden. Die ganze Schaltanlage, die etwa einen Kostenaufwand von einer Viertelmillion beansprucht, ist in einem besonderen Gebäude untergebracht.

Kolonien.

Kolonialkongreß. Anfang Oktober fand der dritte deutsche Kolonialkongreß statt. Schinkel-Hamburg trat für die Unterstützung des kolonialen Außenhandels durch die deutschen Exporteure und Importeure ein. Geheimrat Dr. Stuhlmann, der frühere stellvertretende Gouverneur von Ostafrika gab einen Überblick über die Entwicklung der Pflanzungen der Europäer in den deutschen Kolonien. Moritz Schanz-Chemnitz beklagte sich über die mangelnde Unterstützung der Baumwollplantagen durch die Regierung. Professor Rathgen sprach über das Verhältnis des Mutterlandes zu den Kolonien, besonders über die Frage der Zollbehandlung der Kolonien, Dr. Sandmann über Kautschukgewinnung, Dr. Schacht über die Kapitalbeschaffung für koloniale Unternehmungen, Rechtsanwalt Hahn über das Bergrecht in Südwestafrika und Professor Scheibe über geologische Fragen.

Weder der Präsident noch der Unterstaatssekretär Dr. Böhmer erwähnten Bernhard Dernburg.

Konkurrenz.

Die Konkurrenten Deutschlands in Italien. Unsere westlichen Nachbarn verfolgen schon seit längerer Zeit mit Argusaugen unser Vordringen auf handelspolitischem Gebiete in Italien. Sie bieten alles auf, um das an uns verloren gegangene Gebiet wieder zu erobern und benützen hierzu jede passende — und öfters auch unpassende — Gelegenheit, um den Italienern ihre aufrichtige Freundschaft zu versichern.

Besonders schwer im Magen liegt den Franzosen, daß Italien nach dem Norden hin, mit der Schweiz, Österreich und direkt mit Süddeutschland verschiedene vorzügliche Eisenbahnlinien hat (Brenner, St. Gotthard und Simplon), während Frankreich nur mittels einer eingleisigen Linie über den Moncenisio mit Oberitalien verbunden ist.

Diesem Übelstand soll jetzt aber und zwar baldigst abgeholfen werden.

Der Senator von Savojen und Vizepräsident im französischen Senat, Mr. Perrier, und der savojardische Abgeordnete Mr. Deleglise, haben neuerdings ein Schreiben an den französischen Minister des Auswärtigen gerichtet, in welchem sie beantragen, anläßlich der Eisenbahnkonferenz in Rom die Aufmerksamkeit auf die Verdoppelung der Moncenisio-Bahn auf der italienischen Seite, zu lenken.

Laut dieses Schreibens soll die Verbesserung dieser Linie in dem Bau eines zweiten großen Tunnels bestehen, welch letzterer wiederum einen doppelten Vorteil hätte und zwar erstens: die Reise Turin—Paris um ca. 17 km abzukürzen und zweitens: den höchsten Punkt dieser Linie um 330 Meter niedriger als den der ersten zu legen.

Das Projekt verlangt von Frankreich einen Barzuschuß von 15 Millionen Franken. Die Forderung eines solch niedrigen Beitrags von seiten der französischen Regierung dürfte den Plan nicht scheitern lassen, da man hofft, durch den Ausbau der Moncenisio-Bahn mit Vorteil die Konkurrenz des Simplons und der anderen projektierten schweizer Bahnen — im Anschluß an das Mailänder Netz — bekämpfen zu können und für das deutsche Vordringen in Italien auf handelspolitischem Gebiete ein starkes Gegengewicht gefunden zu haben. Exp.-Rev.

Kreditwesen.

Diskontierung von Buchforderungen. Die Handelskammer Chemnitz hat sich gegen die Diskontierung von Buchforderungen ausgesprochen. Andere sind ihr gefolgt. So äußert die Handelskammer Augsburg:

„Rechtlich unterscheidet sich die Diskontierung von Buchforderungen von dem über Warenlieferung gegebenen Wechsel insofern, als der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben wird und für jeden Dritten, zumal für die diskontierende Bank, eine selbständige, nach Höhe und Fälligkeitstermin klargestellte, Einwänden aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft nicht ausgesetzte und prozessual leicht zu realisierende Forderung bildet. Bei der Diskontierung von Buchforderungen bleiben dagegen alle Einwendungen aus dem unterliegenden Rechtsverhältnis (Mängel der Lieferung, Verzug, Garantieleistungen, Stundungszusagen usw.) auch gegen den Dritten, so auch gegen den Diskonteur, bestehen. Damit die Forderungsabtretung gegen den Schuldner rechtlich wirksam wird, ist dessen Benachrichtigung von der Abtretung erforderlich (BGB. § 409 und § 1274). Wirtschaftliche Erwägungen zwingen aber im Buchdiskontgeschäft dazu, daß als Regel von dieser Benachrichtigung abgesehen werden soll. Damit bleibt, als Gegensatz zur Wechselbegebung, die Aufrechnung des Schuldners mit Forderungen, die ihm seinerseits an dem Buchgläubiger zustehen, auch nach der Diskontierung der Forderung möglich. Ebenso kann mangels der Benachrichtigung die schon diskontierte Forderung immer noch Objekt einer gegen den Buchgläubiger gerichteten Pfändung oder Beschlagnahme sein. Die volkswirtschaftliche Wertung des neuen Kreditzweiges wird davon abhängen, ob er gegenüber den bisherigen Kreditformen, also gegenüber dem Blanko- und dem Wechselkredit innere Vorzüge aufzuweisen hat, die ihn befähigen, an Stelle oder neben diesen Kreditformen besondere Aufgaben zu erfüllen. Es wird nun auch bei reiflicher Prüfung schwer halten, solche Vorzüge nach-

zuweisen, wenn man die Entwicklung und den heutigen Zustand des deutschen Kreditsystems ins Auge faßt. Es mag richtig sein, daß in besonders gelagerten Wirtschaftsverhältnissen, wie sie etwa in Österreich gegeben sind, die Diskontierung von Buchforderungen bereits ein gutes Mittel zur Verflüssigung der vorhandenen Kapitalien, zu rascherem und befruchtendem Umsatz der Werte, zur Stärkung des Betriebsfonds der gewerblichen und kommerziellen Unternehmungen bildet. Für Deutschland liegt die Frage aber doch so: Paßt die neue Kreditform in unsere fortgeschrittenen Zahlungssitten, in unser bereits hochentwickeltes Kreditsystem? Bietet sie den schon üblichen Kreditformen gegenüber Vorzüge? Die Frage ist zu verneinen."

„Für Deutschland besteht ein Bedürfnis, die Diskontierung von Buchforderungen zu propagieren, in keiner Weise. Dieser Kreditzweig bringt keine Verbesserung unserer Kreditorganisation".

Noch schärfer äußert sich die Handelskammer Reutlingen, die die Ansicht vertritt, daß die Diskontierung und Beleihung von Buchforderungen so sehr den bisherigen Grundsätzen von kaufmännischer Ehrlichkeit und Solidität im Warenhandel widerspricht, daß nur eine allgemeine entschiedene Stellungnahme aller soliden Kreise von Industrie, Handel und Gewerbe gegen diese Neuerung empfohlen werden kann. Würde sie dennoch allgemeinere Ausdehnung gewinnen, so müßte unbedingt und sofort gesetzliches Eingreifen verlangt werden durch Einführung der Registerpflicht für alle Arten Verschreibungen, Beleihungen und Verpfändungen von Buchforderungen, um zu vermeiden, daß Täuschungen hervorgerufen und eine Mehrzahl von Kreditgebern zugunsten einzelner benachteiligt wird. — Die Handelskammer Bonn erblickt in der systematischen Diskontierung von Buchforderungen wohl auch eine Schädigung der Gläubigerschaft, warnt aber vor gesetzlichen Eingriffen und proponiert nach österreichischem Muster Schaffung einer sogenannten „Evidenzzentrale für Diskontierung offener Buchforderungen". Die Handelskammer zu Lennep sieht in der neuen Kreditform nur ein Mittel, „um die Banken sicherzustellen und weite Kreise der Industrie und des Gewerbes noch immer mehr in die Abhängigkeit der Banken zu bringen. Gera glaubt, daß die neue Kreditart eine teilweise Schädigung des Lieferanten im Gefolge haben werde, während Liegnitz keinen Grund sieht, der Entwicklung der neuen Geschäftsart entgegenzutreten.

Der Hansabund beabsichtigt die Diskontierung von Buchforderungen durch Schaffung einer diesbezüglichen Organisation zu fördern [1]).

Petroleum.

Den Kampf gegen die Standard Oil Co. hat nun auch die Asiatic Petroleum Company Ltd. aufgenommen. Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1903 von der Shell Transport und Trading Co., der Königlich Niederländischen Gesellschaft sowie von den mit dieser kartellierten holländisch-indischen Petroleumgesellschaften mit einem Kapital von 2 Mill. Pfd. Sterl. gegründet, um eine einheitliche Organisation des Absatzes aller dieser Gesellschaften in Asien zu schaffen. Um diese Aufgabe wirksamer durchführen zu können, hatte die Asiatic Petroleum Co. mit der Standard Oil Co. ein Abkommen getroffen, laut dem der Trust der „Asiatic" den ostasiatischen Markt als Domäne zuerkannte, während die „Asiatic" sich verpflichtete, der Standard Oil Co. in anderen Ländern nicht ins Gehege zu kommen. Nun ist das Abkommen zwischen den beiden Gesellschaften gekündigt worden und damit beginnt der Kampf, den die Standard Oil Co. ihren Gepflogenheiten gemäß mit Preisherabsetzungen eröffnen wird. Vorläufig ist noch nicht bekannt geworden, von wem und aus welchem Grunde das Abkommen gelöst wurde. Erst, wenn man dies weiß, wird man ermessen können, ob dieser Kampf im fernen Osten auf den europäischen beziehungsweise auf den deutschen Petroleummarkt von Einfluß sein wird. Sollte aber das Ringen um den asiatischen Markt längere Zeit dauern, so werden die Amerikaner möglicherweise in Europa bezw. in Deutschland an Terrain verlieren; denn einerseits werden sich die Österreicher nicht die gute Gelegenheit entgehen lassen, um die Amerikaner auf dem deutschen Markt um so schärfer anzugreifen, und andererseits darf angenommen werden, daß der oben erwähnte holländische Konzern seine Tochtergesellschaft nicht im Stich lassen wird. Dabei sei daran erinnert, daß der holländische Konzern vor einigen Monaten größere Beteiligungen an rumänischen Petroleumgesellschaften an sich brachte.

Die Standard Oil Co. und die österreichische Petroleumindustrie. Der Kampf, den der Petroleumtrust mit einer Preisherabsetzung heraufbeschworen, dürfte die österreichische Petroleumindustrie vermutlich weniger berühren als die russische Petroleumindustrie und insbesondere den englisch-holländischen Petroleumkonzern. Denn die Preise sind in den Ländern, in denen die Österreicher mit dem Petroleumtrust bisher konkurrierten, namentlich in Österreich. Deutschland und in der Schweiz, bereits so niedrig, daß weitere Preisherabsetzungen kaum möglich scheinen. Hinzu kommt, daß die Verhandlungen zur Komplettierung des österreichischen Blocks der Raffinerien sich ihrem Ende nähern. Zwar haben die Triester und Floridsdorfer Mineralölraffinerien wiederholt erklärt, daß ihnen der Anschluß an den Block unmöglich sei, sie haben aber, wie aus Wien verlautet, ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die Ziele des Blocks nicht zu vereiteln und in ihren Preisfestsetzungen mit den übrigen Raffinerien konform vorzugehen. Auch der Streit mit der „Limanova" dürfte seinem Ende zuneigen. Der Raffinerieblock ist gewillt, der „Limanova" für den Inlandsabsatz eine Quote von 30 % zuzubilligen, wobei ihre Kapazität auf 7000 Zisternen Rohöl angenommen werden soll. Der Block verlangt dafür, jährlich ca. 600000 Doppelzentner Petroleum nach Frankreich exportieren zu können. Wenn alle diese Verhandlungen erfolgreich beendigt sein werden, wird die österreichische Petroleumindustrie nach Ansicht Wiener Interessentenkreise so gefestigt dastehen, daß die Österreichische Vacuum Oil Company vor die Wahl gestellt sein wird, sich mit dem Raffinerieblock schließlich zu verständigen, oder den Betrieb unter wesentlichen Erschwerungen zu führen. Auf den deutschen Petroleummarkt wird der endgültige Zusammenschluß der österreichischen Petroleumindustrie einen so großen Einfluß freilich nicht ausüben, doch ist anzunehmen, daß sich die Amerikaner, während sie den schweren Kampf gegen den englisch-holländischen Konzern und die russische Petroleumindustrie führen, wie in Österreich auch in Deutschland ziemlich ruhig verhalten und keine neuen Kämpfe provozieren werden.

Die Standard Oil Co. auf dem Kriegspfad. Die Entdeckung immer neuer Petroleumfundstellen und im Zusammenhang damit eine gewaltige Mehrproduktion hat, die Standard Oil Co. dazu veranlaßt, den Kampf gegen die bereits bestehenden und gegen die erst ins Leben tretenden Gesellschaften aufzunehmen. Die erste Etappe war die schon mitgeteilte Auflösung des Abkommens mit der Asiatic Petroleum Cy., die zweite sind Preisherabsetzungen, die es den Gegnern unmöglich machen sollen, mit dem kapitalkräftigen Trust länger zu konkurrieren. So hat die englische Tochtergesellschaft der Standard Oil Co., die Anglo-American Oil Cy., wie gemeldet wird, bereits die Petroleumdetailpreise auf $3^1/_2$ d und darunter pro Gallone reduziert. Auch der Preis für Automobilbenzin, der früher $1^1/_4$ sh. pro Gallone betrug, ist auf $9^1/_2$ d herabgesetzt worden. Der Angriff der Standard Oil Co. richtet sich hauptsächlich gegen den englisch-holländischen Konzern, der aus der Shell Transport and Trading Co. und aus der Königlichen Niederländischen Petroleum-Gesellschaft besteht. Als Produktionsgesellschaft für diese beiden Unternehmungen wurde im Jahre 1907 mit 80 Mill. Holl. Fl. die Bataafsche Petroleum Matschapy gegründet. Den Vertrieb von deren Produktion übernahm die Asiatic Protroleum Cy., die bis zur Kündigung des betreffenden Abkommens mit dem Trust den ganzen ostasiatischen Markt beherrschte; aber nicht nur der ostasiatische Markt sowie England und ein Teil seiner Kolonien gehören zur Interessensphäre des englisch-holländischen Konzerns, sondern auch jener Teil der rumänischen Petroleumindustrie, der in der „Astra Ro-

[1]) Es ist nicht zu verkennen, daß die Diskontierung von Buchforderungen so schwere Schädigungen der Gläubiger im Gefolge haben kann, daß ihr Wert als fraglich erscheint.

mana" zusammengefügt ist. Gegen den englisch-holländischen Konzern, als den größten Konkurrenten der „Standard Oil", wird sich also der Hauptangriff des Trustes richten. — In zweiter Linie sieht sich der Trust durch die russische Petroleumindustrie bedroht, die im letzten Jahre durch große Petroleumfunde bedeutend gestärkt wurde. B. T.

Neue Petroleumquellen in Oklahoma. Bei Beggs im Staate Oklahoma ist in Ländereien der Tinker Oil Company in einer Tiefe von mehr als 3000 amerikanischen Fuß (zu 0,3047 Meter) am 22. August 1910 ein Petroleumvorkommen angebohrt worden, daß einen täglichen Ertrag von etwa 3000 Faß (zu 151,41 Liter) in Aussicht stellt. Dies ist der bisher tiefste Fund im Staate.

Schiffahrt.

Ein Schutz- und Trutzbündnis in der deutschen Schiffahrt. Die Hamburg-Amerika-Linie hat mit der Deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa ein bemerkenswertes Abkommen getroffen. Aus Hamburg wird gemeldet:

„Zwischen der Hamburg-Amerika-Linie und der Deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa" ist eine Interessengemeinschaft geschlossen worden, nach der die „Hansa" sich vom 1. Januar 1911 ab an der Frachtdampferlinie der Hamburg-Amerika-Linie zwischen Europa und Ostasien beteiligt, während die Hamburg-Amerika-Linie eine Beteiligung an dem Frachtdampferdienst der „Hansa" zwischen Europa und Indien erhält. Die Leitung des gemeinsamen Geschäfts für den Verkehr nach Ostasien untersteht der Hamburg-Amerika-Linie, während die Leitung des gemeinsamen Geschäfts für den Verkehr mit Indien der „Hansa" untersteht".

Dazu wird in der Tagespresse geschrieben:

Das Communiqué gibt kaum eine richtige Vorstellung von der großen Bedeutung dieses Vertragsabschlusses. Man muß beachten, daß die Hansalinie, die bekanntlich für eine der bestkonsolidierten deutschen Schiffahrtsgesellschaften gilt, bisher zu keiner der anderen großen Linien in ein engeres Vertragsverhältnis getreten war. Daß es sich bei dem jetzigen Abschluß dagegen um die Anbahnung eines intimeren Verhältnisses handelt, geht schon aus der Zweiseitigkeit des Vertrages hervor, der auf der einen Seite der Hamburg-Amerika-Linie einen Anteil am indischen Geschäft gewährt, auf der anderen die Hansa in die ostasiatische Linie der Hamburg-Amerika-Linie einbezieht. Es entsteht auf diese Weise zwischen den beiden Gesellschaften für den Verkehr nach Asien eine Art Schutz- und Trutzbündnis, was der Stellung der deutschen Flagge in diesem Verkehr nur zum Vorteil gereichen kann. Das ist im Interesse unserer nationalen Schiffahrt sehr zu begrüßen. Dieses Bündnis ist nicht ohne Vorgänger, die Hamburg-Amerika-Linie hat bekanntlich ähnliche Beteiligungsverträge mit der Deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft „Kosmos" und der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Verkehr mit Südamerika. Mit der Hansalinie hatte die Hamburg-Amerika-Linie laut Mitteilung in früheren Jahresberichten bisher einen Vertrag, der ihr Fahrten von Kalkutta nach Hamburg, aber keinerlei weitere Beteiligung am indischen Verkehr, vor allem nicht in der Richtung von Europa nach Indien gestattete. Offenbar handelt es sich bei dem neuen Vertrage, über dessen Einzelbestimmungen Näheres in dem Communiqué nicht mitgeteilt wird, um eine wesentliche Vergrößerung dieser Beteiligung und ihre Ausdehnung auf den Verkehr von Europa nach Indien. Daß es den Leitungen der beiden Gesellschaften gelungen ist, diesen neuen Vertrag auf dem Wege friedlicher Vereinbarung zustande zu bringen, ist ebenfalls vom nationalen Standpunkt aus sehr erfreulich, zumal da das Verhältnis zwischen Hamburg und Bremen, wie man sich erinnern wird, nicht immer ungetrübt freundlich gewesen ist. Die „Hansa" hat übrigens ihr Geschäft zum ganz überwiegenden Teile aus Hamburg, von wo sie ihre Dampfer regelmäßig expediert, gespeist, in Hamburg und nicht in Bremen ist der von Jahr zu Jahr wachsende deutsche Handel mit Indien seßhaft. Insofern ist die Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der Hamburg-Amerika-Linie ein naheliegender Vorgang und eine naturgemäße Ausgestaltung der asiatischen Linien der Gesellschaft, die bisher nur den Persischen Golf und Ostasien umfaßten.

Statistik.

Aktien-Gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Am 30. September 1909 waren 5222 (31. Dezember 1906 5060) tätige Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von 14737,3 (13848,6) Millionen M, davon 98 (108) Kommanditgesellschaften mit 600,9 (577,5) Millionen M, in den deutschen Handelsregistern eingetragen. Außerdem wurden 288 (268) in Liquidation befindliche Aktiengesellschaften gezählt, die bei Liquidationsbeginn 356,4 (346,7) Millionen M an Nominalkapital nachwiesen und 80 (75) in Konkurs geratene Gesellschaften mit 47,2 (62,5) Millionen M Nominalkapital. Ordnet man die 5222 Gesellschaften nach der Höhe des nominellen Aktienkapitals, so entfallen auf die Kapitalgruppen:

bis	5000	M		21	Gesellschaften
über	5000	„ bis	25000 M	99	„
„	25000	„ „	50000 „	129	„
„	50000	„ „	75000 „	96	„
„	75000	„ „	100000 „	152	„
„	100000	„ „	250000 „	526	„
„	250000	„ „	500000 „	712	„
„	500000	„ „	1 Mill. „	1084	„
„	1	bis 2	Millionen „	1085	„
„	2	„ 3	„ „	472	„
„	3	„ 5	„ „	349	„
„	5	„ 7	„ „	139	„
„	7	„ 10	„ „	129	„
„	10	„ 20	„ „	124	„
„	20	„ 30	„ „	47	„
„	30	„ 50	„ „	28	„
„	50	„ 100	„ „	5	„

Über ein Aktienkapital von 100 Millionen M und darüber verfügten am Tage der Bestandsaufnahme 13 Gesellschaften. Inzwischen ist eine Gesellschaft, nämlich die Deutsch-Luxemburgische Bergwerksgesellschaft hinzugekommen, so daß folgende 14 Aktiengesellschaften ein Aktienkapital (ohne Berücksichtigung von Reserven und Obligationen) von 100 Millionen M und darüber haben:

Deutsche Bank	200	Mill. M
Dresdner Bank	200	„ „
Friedrich Krupp	180	„ „
Diskontogesellschaft	170	„ „
Darmstädter Bank	160	„ „
Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft	156	„ „
A. Schaaffhausenscher Bankverein	145	„ „
Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft	130	„ „
Hamburg-Amerika-Linie	125	„ „
Norddeutscher Lloyd	125	„ „
Berliner Handelsgesellschaft	110	„ „
Große Berliner Straßenbahn	100,08	„ „
Phönix	100	„ „
Deutsch-Luxemburgische Bergwerksges.	100	„ „

Die Zahl der von der Reichsstatistik erfaßten Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrug am 30. September 1909 16508 tätige Unternehmen mit einem Stammkapital von 3538,5 Millionen M. Fast die Hälfte dieser Gesellschaften — 8130 — war unter Einbringung von Sacheinlagen zustande gekommen; der Wert der Sacheinlagen belief sich nach der Statistik auf 1500,3 Millionen M, stellt mithin 42.40 v. H. des gesamten Stammkapitals dar. Was die Teilung nach der Höhe des Stammkapitals anlangt, so entfallen auf die

Kapitalgrößenklassen:

	20000	M		3479	Gesellschaften
über	20000	„ bis	50000 M	4263	„
„	50000	„ „	75000 „	1472	„
„	75000	„ „	100000 „	1790	„
„	100000	„ „	250000 „	2682	„
„	250000	„ „	500000 „	1648	„
„	500000	„ „	1 Mill. „	710	„
„	1	bis 2	Millionen „	306	„
„	2	„ 3	„ „	74	„
„	3	„ 5	„ „	49	„
„	5	„ 7	„ „	13	„
„	7	„ 10	„ „	4	„

über	10	bis 20	Millionen	M	12	Gesellschaften
„	20	„ 30	„	„	2	„
„	30	„ 50	„	„	3	„
„	50	„ 100	„	„	1	„

Rund 21 v. Hundert aller tätigen Gesellschaften m.b.H. wiesen nur den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag von 20000 M auf. Die eine Gesellschaft, die mehr als 50 Millionen M Kapital hat, ist die G.m.b.H. Siemens-Schuckert-Werke (Stammkapital 90 Millionen M).

Ein Vergleich der Statistik der Aktiengesellschaften mit der der G.m.b.H. ergibt, daß zwar der Zahl nach die Gesellschaften m.b.H. dominteren, daß sie jedoch an ihrer Bedeutung — am Kapital gemessen — weit hinter den Aktiengesellschaften zurückstehen. Die Bedeutung der Gesellschaften m.b.G. liegt im wesentlichen im Klein- und Mittelbetriebe. Gänzlich gesetzlich gesperrt sind ihnen der Betrieb von Hypothekenbanken im Sinne des Hypothekenbankgesetzes und die Ausübung des Versicherungsgewerbes, soweit Lebens-, Feuer-, Hagel- und Rückversicherung in Frage stehen. Ein ungünstiges Licht auf die Institution der G.m.b.H. wirft die hohe Zahl der in Liquidation befindlichen Gesellschaften. Mehr als 10 v. H. aller Gesellschaften m.b.H. befanden sich in Liquidation — 1970 Unternehmen mit 305,2 Millionen M Stammkapital — und insgesamt 509 Gesellschaften mit 72,1 Millionen M standen im Konkurse. Das sind erheblich höhere Zahlen, als sie für Aktiengesellschaften vorliegen.

Staats- und kommunales Schuldenwesen.

Steigende Benutzung des Reichsschuldbuches. Amtlich wird bekannt gemacht, daß am 30. September d. J. im Reichsschuldbuche 15704 Konten im Gesamtbetrage von 965967900 M eingetragen waren. Wie sich die Eintragungen in das Reichsschuldbuch bisher gestaltet haben, zeigt folgende Tabelle. Es waren eingetragen:

am	31.	März	1893	84067400 M
„	31.	„	1895	186137200 „
„	31.	„	1900	304508000 „
„	31.	„	1905	407258300 „
„	31.	„	1906	567833200 „
„	31.	„	1907	604607000 „
„	31.	„	1908	631065100 „
„	31.	„	1909	686381400 „
„	31.	„	1910	848568300 „
„	30.	Juni	1910	910979900 „
„	30.	Sept.	1910	965967900 „

Die neueste Zahl zeigt wieder eine recht erfreuliche Steigerung und beweist die wachsende Popularität dieser Institution.

Im preußischen Staatsschuldbuch waren, wie offiziös gemeldet wird, Ende September d. J. vorhanden 52271 Konten, d. h. es hat gegen Ende Juni eine Zunahme der Konten um 1204, gegen Ende März dieses Jahres um 2589 stattgefunden. Der Betrag der eingetragenen Buchschuld, der Ende März d. J. die Summe von rund 2460 Mill. M erreicht hatte und bis Ende Juni auf 2507 Mill. M gestiegen war, hat sich seitdem weiter vermehrt und stellte sich Ende September d. J. auf 2526 Mill. M. Die Zunahme der eingetragenen Bankschuld hat mithin im ersten Vierteljahr 47 Mill. M, im zweiten 55 Mill. M, in der ersten Hälfte des laufenden Rechnungsjahres also 102 Mill. M betragen. Auch der Anteil der Schuldbucheintragungen an der gesamten Staatsschuld ist wiederum gestiegen. Die Eintragungen in das Staatsschuldbuch, die Ende März d. J. 27,6% der gesamten Schuld des preußischen Staates ausmachten, repräsentieren jetzt 28,8% dieser Schuldsumme.

Steuern.

Steuerflucht. In neuerer Zeit haben verschiedene Gesellschaften, die bisher ihren Sitz in Bayern hatten, den Plan gefaßt, wegen der hohen Steuern, die dieser Bundesstaat erhebt, ein anderes Domizil zu wählen. Zu diesen Gesellschaften zählt der bekannte Unternehmer Kathreiners Malzkaffeefabriken G.m.b.H. in München. Diese Firma teilt unter anderem folgendes mit:

Die Nachteile, die in steuerlicher Hinsicht der Gesellschaft erwachsen, sind nach zuverlässig angestellten Berechnungen sehr bedeutend. Die auf die Gesellschaft einschließlich der Gesellschafter in Zukunft entfallenden Steuern würden fast dreimal so hoch sein, als die Gesamtsteuern, die die Gesellschaft bisher zu zahlen hatte, und zwar hauptsächlich deshalb, weil in Zukunft in Bayern der Gewinn aus einer G.m.b.H. einmal von der Gesellschaft selbst und dann nochmals von den einzelnen Gesellschaftern nach Maßgabe des auf sie entfallenden Gewinnanteiles zu versteuern ist, während bei den meisten anderen Bundesstaaten und insbesondere in Preußen die Gesellschafter ganz oder teilweise für ihr Einkommen aus einer G.m.b.H. befreit bleiben, also nicht der Doppelbesteuerung unterworfen sind. Die Gesellschaftsversammlung hat aus diesen Gründen vor kurzem den Beschluß fassen müssen, die Geschäftsleitung der Gesellschaft im Laufe des nächsten Jahres nach einem günstiger gelegenen Ort zu verlegen; es werden aber zurzeit noch Erwägungen darüber angestellt, ob es nicht möglich ist, eine Niederlassung der Gesellschaft in München beizubehalten.

Währung.

Goldreserven. Nach einer Aufstellung des „New-Yorker Journal of Commerce" hat sich der Goldvorrat der europäischen Zentralbanken, der dem New-Yorker Clearinghousverbande angehörigen Banken und des Schatzamtes der Vereinigten Staaten in der Dekade 1900—1910 folgendermaßen gestaltet:

Bank von	1910 Doll.	1900 Doll.
England	199609815	166776995
Frankreich	678426000	449627440
Deutschland	195059750	144350000
Rußland	714040000	394490000
Österreich-Ungarn	276890000	188495000
Spanien	81565000	68445000
Italien	193855000	77330000
Niederlande	46615000	24345000
Belgien	26330000	14175000
Schweden	12240000	—
Schweiz	30815000	—
Norwegen	9870000	—
	2465315565	1528034435
New-Yorker Clearing-house-Banken	371528000	244136500
Ver. Staaten-Schatzamt	1078629033	423179258
	3915472598	2195350193

Es ist danach eine Zunahme um 1720 Mill. Doll. zu verzeichnen, d. i. nahezu die Hälfte des in der gleichen Zeit produzierten Goldes (3567 Doll.)

Zoll.

Über neue Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung von Textilprodukten in der Union wird der Export-Revue geschrieben:

„Der nordamerikanische Zollfiskus verlangt neuerdings von dem europäischen Textilexporteur, daß er die Fabrikmarke des Webstuhls, auf dem die Waren hergestellt werden, und den Wert der Maschinerie angibt. Begründet wird diese unglaubliche Forderung mit der Behauptung, daß der Zolltarif der Vereinigten Staaten auf einer ad valorem Basis aufgebaut wurde, man also das Recht habe, zu erfahren, wie hoch sich die Herstellungskosten der Importwaren am Produktionsplatze belaufen."

Es stellt sich immer mehr heraus, daß die Amerikaner die europäische Textilindustrie vom amerikanischen Markte ausschließen wollen. Deshalb greift man zu derartigen Mitteln. Man will nichts weiter, als mit Hülfe der Muster der europäischen Textilindustriellen, die diese anfertigen lassen, in Amerika die gleichen Genres an Geweben herstellen, um dann durch Preisunterbietung die ausländische Textilindustrie vom amerikanischen Markt auszuschließen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Preuß, Hugo, Professor des öffentlichen Rechts an der Handelshochschule Berlin, Zur preußischen Verwaltungsreform. 1910, Berlin u. Leipzig, Teubner, 3 M. 116 S.

Die Studie ist eine Denkschrift verfaßt im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Wenn für irgend jemand, dann ist die Reform für den Kaufmann von Interesse. Denn Handel und Industrie leiden doch am meisten unter der Langsamkeit der Verwaltung.

Die Abhandlung zerfällt in zwei Teile, in einen historisch-kritischen und einen positiv-reformatorischen. Ich unterschreibe die Grundgedanken durchaus. Keine Beschleunigung 1. ohne Verminderung der Verwaltungstufen, 2. ohne räumliche Dezentralisation und 3. ohne materielle Konzentration. Daher erstens Beseitigung der Regierungsbezirke. Dezentralisation ist aber zweitens nur möglich durch Übertragung der Außenverwaltung von Provinz, Kreis und Gemeinde ausschließlich an Selbstverwaltungskörper. Denn keine gute Verwaltung ohne Volkskontrolle. Solange das Parlament die Kontrolle hat, muß die Außenverwaltung vom Minister abhängig sein. Unterstellt man die Verwaltung der Kontrolle von höheren und niederen Gemeindevertretungen (Provinzial-Landtag usw.), dann kann sie auch vom Minister unabhängiger gemacht werden. Drittens materielle Konzentration d. h. was sachlich zusammengehört, soll in der Hand einer Behörde liegen: also in einer Hand Polizei und Pflege, Technisches und Finanzielles usw. Das Vierte ist dann, daß die Selbstverwaltungsorgane so zusammengesetzt werden müssen, wie es der Tatsache entspricht, daß der Staat von heute vorwiegend Industriestaat ist. Rehm.

M. Strauß, Rechtsanwalt in Worms, Zivilprozeßrecht, Ein Leitfaden für Laien, Studierende und Juristen. Teubner, Leipzig 1910, 1,25 M.

Das Buch ist sorgfältig und zuverlässig gearbeitet. Rehm.

Adolf Damaschke, Geschichte der Nationalökonomie. 4. erweiterte Aufl. Gustav Fischer, Jena 1910. Geb. M 5.—.

Eine populäre Geschichte der Nationalökonomie wollte Adolf Damaschke schreiben, und diese Aufgabe hat er gut gelöst. Klare, gemeinverständliche Darstellung schafft dem Buch einen weiten Leserkreis. Wenn die Bodenreform einen verhältnismäßig breiten Raum einnimmt, so hat dies seinen Grund nicht nur darin, daß der Verfasser erster Vorsitzender des „Bundes Deutscher Bodenreformer" ist, sondern auch in der Bedeutung, die diese Bewegung gerade in der Gegenwart besitzt. Obst.

W. Cristians, Das Rechnen im Bankgeschäft. 5. Aufl. Staude & Spener. Berlin 1910. Geb. M 6.—.

Das Buch behandelt im 1. Teil das elementare Geschäftsrechnen, im 2. Teil die mathematischen Anleiheberechnungen: Amortisationsdauer, Konvertierung, Berechnung des Tilgungsfußes, Kurswert der Anleihen, sowie die Berechnung der Lotterie- und Prämienanleihen. Den Schluß des Werkes bilden einige interessante Tabellen. Obst.

Literatur-Übersicht.

Oktober 1910.

A. BÜCHER.

Aktiengesellschaft — *Warschauer,* Die monographische Darstellung der Aktiengesellschaften. Berlin, Vahlen. M 1.—.

Bankwesen — *Chenaux-Repond,* Kaufmann und Bank im Konto-Korrentverkehr. Stuttgart, Muth. M 1.—.

Bankwesen — *Obst,* Geld-, Bank- und Börsenwesen. 6. Aufl. Leipzig, Poeschel. M 4.80.

Buchführung *Klapdor,* Die kameralistische Buchführung. Düsseldorf, Schwann. M 1.50.

— *Leichter,* Die doppelte italienische Buchführung. Berlin, Silva-Verlag. M 3.—.

Fabrikbetrieb — *Stern,* Die kaufmännische Organisation im Fabrikbetriebe. Leipzig, Weber. M 4.50.

Gasindustrie — *Schnabel-Kühn,* Die Steinkohlengasindustrie in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft. München, Oldenbourg. M 4.—.

Geld — *Helfferich,* Das Geld. 2. Aufl. Leipzig, Hirschfeld. M 17.50.

Getreide — *Jöhlinger,* Die Praxis des Getreidegeschäfts an der Berliner Börse. Berlin, Springer. M 7.—.

Giro — *Riedel,* Der Giro- und Scheckverkehr bei den Sparkassen. Berlin, Guttentag. M 2.—.

Handlungsgehilfe — *Weigert,* Die Handlungsgehilfenfrage. Berlin, Rothschild. M 7.20.

Handelshochschule — *Grünberg,* Kritische Darstellung der bestehenden Handelshochschulen. Leipzig, Poeschel. M 1.—.

Interessengemeinschaft — *Marquardt,* Die Interessengemeinschaften. Berlin, Springer. M 2.—.

Inventur — *Grull,* Die Inventur im Fabrikbetriebe. Berlin, Springer. M 6.—.

Postscheck — *Heyn,* Reform des Postscheckverkehrs. Berlin, Simion. M 2.—.

Rechnen — *Christians,* Das Rechnen im Bankgeschäft. 5. Aufl. Berlin, Haude & Spener. M 6.—.

Reklame — *Sander,* Die Organisation der Reklame. Leipzig. M 6.—.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Detailhandel — *Schär,* Konsumverein und Warenhaus. Archiv f. Sozialwissenschaft. H. 2.

Deutschland — *Dix,* Deutschlands wirtschaftliche Zukunft in Krieg und Frieden. Conrads Jahrbücher. Oktober-H.

Fleischeinfuhr — *P. Hoffmann,* Die Fleischeinfuhr aus Argentinien. Östr. Volkswirtsch. Nr. 2.

Giro — *Wittekind,* Das Giro - Effekten - Depot der Bank des Berliner Kassenvereins. Leipzig. Ztschr. f. Handelsr. Nr. 10.

Holzhandel — *Schreinert,* Die Technik des Holzhandels in Österreich-Ungarn. Östr. Handelssch.-Ztg. H. 10.

Kali — *Trautvetter,* Die neuen Reichsabgaben des Kaligesetzes. Ztschr. f. Zollwesen. Nr. 5.

— *Wachler,* Die Kaliindustrie unter dem Gesetz vom 25./5. 10. Preuß. Jahrb. Oktob.-H.

Kredit — *Crüger,* Diskontierung von Buchforderungen und der Mittelstand. Deutsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 19.

— *Eichhorn,* Liquidität der Kreditgenossenschaften. Conrads Jahrb. Oktob.-H.

— *Müffelmann,* Bekämpfung des Borgunwesens. Conrads Jahrb. Oktob.-H.

Löhnung — *Liétard,* Technik der Lohnverrechnung und der Lohnauszahlung im Minettebecken. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 1.

Postsparkasse — *Schmelzle,* Zur Postsparkassenfrage in Bayern. Annalen d. D. R. Nr. 9.

Reichsbank — *Koch,* Die Reichsbank und die Privatbanken. Deutsche Revue. Oktob.-H.

Sparkasse — *Seidel,* Das Sparkassenwesen im Kgr. Sachsen. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. H. 4.

Staatsanleihen — *Werner,* Mündelsichere Staatsanleihen. Jurist.-Ztg. Nr. 19.

Wollenweberei — *Werner,* Organisation einer Wollenweberei. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 1.

Diesem Hefte liegt ein Prospekt der Firma *L. C. Hirschfeld* in *Leipzig* bei, den wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE MANNHEIM

HEFT 9 | LEIPZIG · DEZEMBER 1910 | 3. JAHRG.

Monatsübersicht.

Siehe Rundschau.

Volkswirtschaft, Privatwirtschaft und hohe Politik hängen eng zusammen; das haben die türkischen Anleihe-Verhandlungen wieder recht anschaulich gezeigt.

Der Vorentwurf zum internationalen Wechselrecht, das Ergebnis der Konferenz, die im verflossenen Sommer im Haag stattfand, ist veröffentlicht. Er weicht in manchen Punkten von der W.-O. ab, wenngleich sie im wesentlichen die Grundlage gebildet hat.

Änderungen in der privatwirtschaftlichen Organisation des Versicherungswesens haben stattgefunden: Fusion; Feuerversicherungskartell und Außenseiter; Interessenvertretung.

England erstrebt zur Förderung seines Handels eine national-englische Handelsmarke.

Wieder ein Verband gegen die Diskontierung von Buchforderungen.

Siehe unser Preisausschreiben.

Reserven und finanzielle Sicherheit.

Von Dr. H. Nicklisch, Mannheim.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

Von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsbetrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet.

. . . . . .

§ 262 HGB.

Was der Gesetzgeber das Grundkapital der Aktiengesellschaft nennt, wird im gewöhnlichen Leben als Aktienkapital bezeichnet. Zu diesem ist der Reservefonds ins Verhältnis gesetzt, um zu zeigen, in welchem Umfange Aktiengesellschaften gezwungen sein sollen, durch Ansammlung von Garantiemitteln aus dem Reingewinne ihre finanzielle Sicherheit zu gewährleisten: bis der Reservefonds ein Zehntel des Aktienkapitals beträgt.

Dieser Inhalt des § 262 HGB. zeigt, daß der Gesetzgeber von dem Gedanken ausgegangen ist, der Grad der finanziellen Sicherheit, der einer A. G. durch Reserven gegeben ist, ließe sich dadurch ausdrücken, daß diese zum Aktienkapital ins Verhältnis gesetzt werden. Ist diese Ansicht richtig?

Der Reservefonds (Reservekonto) soll zur Deckung aus der Bilanz sich ergebender Verluste dienen, sagt der Wortlaut des Gesetzes. Er soll eine Sicherstellung des Unternehmens gegen die Wirkung möglicher Verluste sein.

Die Sicherheit, die Reserven dem Unternehmen bieten, kann deshalb nur dadurch ausgedrückt werden, daß sie den möglichen Verlusten gegenübergestellt werden, daß sie zu dem Betrage der möglichen Verluste ins Verhältnis gesetzt werden.

Wie aber ist dieser zu ermitteln? Eine brauchbare direkte Ermittelung einer solchen Summe ist ausgeschlossen. Man könnte die Vermögensbestandteile durchgehen, bei jedem feststellen, wie groß der Betrag ist, der an ihm möglicherweise verloren gehen kann, und die so erlangten Beträge zusammenzählen. Das wäre eine Schätzung der möglichen Verluste, die zutreffend oder irrig sein kann. Welchem dieser beiden Pole sie sich jeweils am meisten nähert, kann niemand mit Bestimmtheit sagen. Zu Feststellungen, deren Ergebnisse zu Vergleichen benutzt werden sollen, wie die Verhältniszahlen, die den Grad der finanziellen Sicherheit eines Unternehmens ausdrücken, können Größen, die ihrem inneren Werte nach so schwankend sind, nicht verwandt werden.

Es muß ein andrer Weg gegangen werden. Die folgenden Erwägungen zeigen ihn.

Das Risiko der Unternehmung, in dem die möglichen Verluste begründet liegen, wird dadurch eingegangen, daß das Kapital im Geschäft angelegt[1]) wird. Erst wenn ein Betrag des zur Verfügung stehenden Kapitals bar in die Geschäftskasse eingelegt wird, ist dieser allen Möglichkeiten ausgesetzt, die mit dem Dasein ungetreuer Kassenbeamten im Geschäft verknüpft sind. Wird ein andrer Teil des Kapitals zunächst auf ein Bankkonto eingezahlt, so erwächst insofern ein Risiko, als selbst die beste Bank nicht absolut sicher ist. Kaufe ich Effekten, so entsteht die Möglichkeit der Kursverluste. Die Waren, die ich auf Lager habe oder die sich für meine Rechnung und Gefahr unterwegs befinden, schließen mögliche Verluste in sich. Wenn ich im Laufe des Geschäfts Wechsel hereinnehme, so gehe ich das Risiko ein, den Betrag oder einen Teil desselben durch Zahlungsunfähigkeit der Wechselverpflichteten zu verlieren. Selbst wenn der Unternehmer einen Teil seines Kapitals dazu verwendet, ein Geschäftsgrundstück zu erwerben, muß er die Möglichkeit späterer Verluste mit in Kauf nehmen.

Bei der Anlage der zur Verfügung stehenden Geldmittel als Geschäftsvermögen und bei den Veränderungen in der Zusammensetzung dieses Vermögens im Laufe des Geschäftsbetriebes wird das Risiko eingegangen, muß die Gefahr möglicher Verluste mit übernommen werden. Mit je mehr Mitteln ein Unternehmen ausgerüstet ist, desto mehr muß es anlegen, desto mehr Risiko muß es eingehen. Die Höhe des Geschäftsrisikos richtet sich somit nach der Größe des Wertbetrages, der im Geschäftsvermögen angelegt ist. Setzt man bei verschiedenen Geschäften die sonst unter gleichen Verhältnissen[2]) arbeiten, verschieden großes Kapital voraus, so wird man die möglichen Verluste bei der Unternehmung verhältnismäßig höher einschätzen müssen, die das größere Kapital hat.

Man kann sogar sagen, daß das Risiko bei immer größer werdendem Kapitale die Tendenz hat, mehr zu wachsen als letzteres. Denn je größer die Summen sind, desto schwieriger ist es von einer gewissen Grenze ab, sie ohne eine mehr als verhältnismäßige Vermehrung des Risikos gleich rentabel wie kleinere anzulegen. Das ist durch Zahlenmaterial aus den Betrieben unsrer Großbanken leicht zu beweisen.

Wenn es richtig ist, daß das Risiko zur Größe des Kapitals, das im Geschäftsvermögen angelegt ist, in einem direkten Verhältnisse steht, so kann der Grad der durch Reserven gewährten Sicherheit zahlenmäßig dadurch ausgedrückt werden, daß sie zum Kapital ins Verhältnis gesetzt werden, aber nicht zum Aktienkapital (bei A. G.) oder einer andern Teilgröße der Kapitalseite der Bilanz, sondern zum Gesamtkapital.

Dem Aktienkapital entspricht bei der Einzelunternehmung das Kapital des Kapitalkontos der Buchhaltung. Es ist ein Teil des eignen Kapitals der Unternehmung. Werden diesem die Reserven hinzugefügt, so ergibt sich der Gesamtbetrag des eignen Kapitals.

Außer diesem arbeitet in Unternehmungen in der Regel noch fremdes.

Im Geschäftsvermögen ist nicht nur das eigne, sondern das gesamte Kapital (eignes und fremdes) angelegt. Von der Größe des ersteren sind Schlüsse auf die Größe des Gesamtvermögens, der gesamten Anlagen, auf die Größe des Risikos, das diese Anlagen in sich schließen, nicht möglich. Es ist unrichtig zu sagen: Je größer das eigene Kapital, desto größer der Gesamtbetrag der Anlagen, desto größer das Risiko des Unternehmens. Im Vermögen ist ja auch fremdes Kapital investiert; für das Geschäft besteht auch Risiko, das durch die Beschäftigung fremden Kapitals im Unternehmen entstanden ist; der Unternehmer kann Verluste auch an Vermögensteilen erleiden, in denen fremdes Kapital angelegt ist.

Zur Größe des eignen Kapitals steht das Risiko privatwirtschaftlicher Unternehmungen in keinem Verhältnisse, viel weniger noch zu einem Teile desselben, zum Aktienkapitale (bei A. G.) oder dem Kapitale des Kapitalkontos der Einzelunternehmungen. Deshalb kann auch der Grad der finanziellen Sicherheit, der durch Reserven gegeben ist, nicht durch eine Zahl ausgedrückt werden, die angibt, in welchem Verhältnisse sie zum Aktienkapital, zum Grundkapital einer Aktiengesellschaft, stehen. Das HGB. wird deshalb nicht den wirtschaftlichen Tatsachen gerecht, wenn es die Höhe des gesetzlichen Reservefonds bei der A. G. im Verhältnis zum Grundkapital bestimmt; sie muß im Verhältnis zum Gesamtkapital bestimmt werden, wenn diese Bestimmung wirtschaftliche Bedeutung haben soll.

Nach diesen Darlegungen bleibt noch zu erwägen, ob nicht das Verhältnis zwischen Reserven und Aktienkapital dazu dienen kann, die Sicherheit auszudrücken, die das fremde Kapital im Unternehmen genießt.

Besonders die Bankaktiengesellschaften legen Wert darauf, daß dies Verhältnis, sofern es vorteilhaft für sie ist, im großen Publikum bekannt wird. Sie wollen mit dieser Praxis offenbar den Gedanken zum Ausdrucke bringen, daß die Sicherheit des fremden Kapitals, das im Unternehmen arbeitet, desto größer ist, je günstiger sich dieses Verhältnis macht. Und es ist für eine Bank heute von bedeutender Werbekraft, wenn in der Öffentlichkeit bekannt ist, daß ihre Reserven 50% des Aktienkapitals betragen.

Auf den ersten Blick ist aber festzustellen, daß das Verhältnis der Reserven zum Aktienkapital über

[1]) Der Begriff des Anlegens von Kapital ist hier im weitesten Sinne angewandt. In der bekannten Unterscheidung von Anlage- und Betriebskapital ist er in einem engeren Sinne gebraucht; Anlagekapital ist der Teil des Kapitals, der im Gegensatz zum Betriebskapitale für längere Zeit angelegt ist.

[2]) Soweit sie von der Größe des Vermögens unabhängig sind.

die Sicherheit des fremden Kapitals nichts zu sagen vermag, weil letzteres dabei ganz ausgeschaltet ist. Dieses Verhältnis steht zu den fremden Mitteln des Geschäfts in keiner unmittelbaren Beziehung.

Die Garantie für das fremde bildet nicht das Aktienkapital allein, sondern die Summe dieses und der Reserven, der Betrag des eignen Kapitals.

Jenes Verhältnis gibt nur an, inwieweit ein Teil dieser Garantie, das Aktienkapital, durch einen andern Teil derselben, die Reserven, sichergestellt ist.

Zwei Bankunternehmungen bieten in ihren Bilanzen folgende Zahlen:

	Akt. Kap.	Reserven	fremd. Kap.
Bank A	30 000 000	15 000 000	10 000 000
„ B	30 000 000	15 000 000	100 000 000

Beide Banken können ihren Spareinlegern sagen: Unsere Reserven betragen 50% des Aktienkapitals. Da alle Welt weiß, daß das Gesetz die Aktiengesellschaft nur bis zu 10% ihres Grundkapitals zu Rücklagen zwingt, macht das auf das Publikum großen Eindruck. Der Eindruck auf Personen, die die Größe der Summen des fremden Kapitals nicht kennen, muß bei beiden Unternehmungen derselbe sein. Der Unterschied in den Geldmitteln wird aber äußerlich durch die Größe des Geschäftsumfanges in die Erscheinung treten: denn es stehen sich zwei Unternehmungen gegenüber, von denen die eine 55, die andre dagegen 145 Millionen Gesamtkapital hat.

Durch die Verschiedenheit der Größe der Unternehmungen, die dem Publikum nicht verborgen bleiben kann, wird sein Urteil nun beeinflußt; aber nicht dahin, daß bei der Bank B, obwohl ihre Reserven gleichfalls 50% des Aktienkapitals betragen, das fremde Kapital weniger sicher sei, sondern in umgekehrter Richtung. Das Vertrauen des Publikums wächst mit der Größe der Unternehmungen. Wie aber verhält es sich mit der Sicherheit der fremden Mittel in den Banken A und B in Wirklichkeit?

Bei A beträgt das eigene Kapital, das zunächst das gesamte Risiko zu tragen hat, das Viereinhalbfache des fremden, das sind 450%; bei B sind nur 45% der fremden durch eigene Mittel gedeckt. Das Unternehmen A ist für die Einlagen des Publikums 100mal so sicher wie B. Das Verhältnis von Aktienkapital und Reserven ließ das nicht ahnen. Und das Publikum handelte entsprechend. Der § 262 HGB. hat einen großen Teil der Schuld an der Urteilslosigkeit des täglichen Lebens in dieser Frage.

1. Der Grad der finanziellen Sicherheit eines Unternehmens wird, soweit sie durch Reserven gegeben ist, ausgedrückt durch das Verhältnis der Summe dieser zur Summe des Gesamtkapitals.

2. Der zahlenmäßige Ausdruck für den Grad der Sicherheit des fremden Kapitals im Unternehmen ergibt sich durch die Berechnung des Verhältnisses des eignen (Kapital und Reserven) zum fremden.

Der erste dieser beiden Sätze, die das Ergebnis meiner bisherigen Ausführungen sind, ist etwas einzuschränken. Die Größe des Risikos ist in den verschiedenen Vermögensbeständen eines Unternehmens verschieden. Während es bei dem einen durchschnittlich 10% beträgt, beträgt es bei einem andern 5, bei einem dritten vielleicht 15% usw. Aktien stellen mehr Risiko dar als Konsols, Wechsel, auf denen wir Aussteller sind, mehr als solche, die wir durch Indossament erhalten. Das Risiko, das im Warenbestande enthalten ist, mag in seinem Verhältnis zum Werte des Bestandes ein andres sein, als das im Wechselbestande, im Effektenbestande, im Bestande der Sorten und Kupons usw. Man kann in diesem Sinne von einer verschiedenen Dichte des Risikos in den einzelnen Vermögensbeständen sprechen.

Diese ist abhängig von der Art des Vermögensteiles, um den es sich handelt, von der Art seiner Verwendung im Betriebe, von der Güte der Geschäfts-Organisation und den Fähigkeiten des Leiters und seines Personals.

Sie kann naturgemäß in einem Ausdrucke für die finanzielle Sicherheit, der bis auf eine Zahl verdichtet ist, nicht erkennbar gemacht werden.

Das ändert aber nichts an meinen bisherigen Ausführungen.

Das Revisionswesen in Ungarn.

Von Lengyel Samu, Budapest.

I. Gesetzliche Revisionsinstitutionen.

Die Revision der Vermögensverwaltung und Geschäftsführung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Handelsgesellschaften (Aktiengesellschaften und Genossenschaften) obliegt in Ungarn dem von der Generalversammlung der Gesellschaft gewählten Aufsichtsrate und dem kompetenten königl. Gerichtshofe. Buchsachverständige im Sinne der englischen Accountants existieren in Ungarn derzeit noch nicht, ebensowenig besteht eine gesetzliche Verfügung, daß die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften im Allgemeinen, oder auch nur einzelne Unternehmungskategorien ihre Buchungen und Geschäftsgebarung von einem unabhängigen Revisor prüfen zu lassen hätten.

Das ungarische Handelsgesetz, in dessen Rahmen das Aktien- und Genossenschafts-Recht kodifiziert ist, ist im großen und ganzen nach dem alten deutschen und österreichischen Handelsgesetzbuche verfaßt. Während jedoch Deutschland und Österreich inzwischen die Revision der Geschäftsgebarung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch unabhängige Buchsachverständige, geregelt haben; während in Deutschland und Österreich behufs Überwachung und Kontrolle jener Unternehmungen, welche ihre Tätigkeit auf breite Schichten der Bevölkerung ausdehnen und deren finanzielle Lage ein eminentes wirtschaftliches Interesse bildet, wie Versicherungsgesellschaften, Hypothekenbanken, usw., staatliche Aufsichtsorgane aufgestellt haben, ist in Ungarn die Kontrolle sämtlicher zur öffentlichen Rechnungslegung verhaltenen Gesellschaften, ohne Ausnahme, dem Aufsichtsrate, bzw. dem Gerichtshofe überlassen.

Wie bewähren sich nun diese beiden Aufsichtsfaktoren in der Praxis?

Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan.

Der § 195 des HGB. lautet:

„Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich zu diesem Behufe von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher, Papiere und Kassen derselben jederzeit untersuchen."

„Der Aufsichtsrat hat die Jahresrechnungen und die Bilanz, sowie auch die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung alljährlich Bericht zu erstatten. In Ermangelung des diesbezüglichen Berichtes kann die Generalversammlung über die Verwendung des Reingewinnes rechtsgültig nicht beschließen.

„Sobald dem Aufsichtsrate in seiner amtlichen Wirksamkeit gesetz- oder statutenwidrige Handlungen, oder gegen das Interesse der Gesellschaft verstoßende Versäumnisse oder Mißbräuche zur Kenntnis gelangen, ist er verpflichtet, die Generalversammlung sobald als möglich einzuberufen."

Laut § 194 HGB. muß der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche das erstemal höchstens auf ein Jahr, weiterhin aber höchstens auf drei Jahre gewählt werden können. Im Sinne einer Entscheidung der königl. Tafel dürfen nur Aktionäre der Gesellschaft Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

Die Kontrolle über die Geschäftsgebarung der Gesellschaft übt der Aufsichtsrat als solcher, nicht aber dessen einzelne Mitglieder aus, da — wie aus dem Texte des Gesetzes hervorgeht — die Überwachung der Geschäftsführung nur dem Aufsichtsrate als Korporation zusteht. Der Aufsichtsrat ist nach den geltenden Vorschriften nicht berechtigt, ein oder mehrere seiner Mitglieder mit der speziellen Überwachung einzelner Geschäftszweige der Gesellschaft zu betrauen oder, unabhängige Buchrevisoren zur Durchführung der Überwachung zu bestellen.

Bezüglich der Bestellung von Buchsachverständigen verfügt § 175 HGB. folgendes:

„Ein Aktionär, oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals darstellen, sind berechtigt, bei Vorstreckung der Kosten und Deponierung der Aktien, vom zuständigen Gerichtshofe zu verlangen, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft durch Sachverständige geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung ihnen mitgeteilt werde. Die deponierten Aktien sind bis zur Beendigung der Untersuchung vom Gerichte zurückzubehalten."

In den abgelaufenen fünfunddreißig Jahren seit Einführung des geltenden Handelsgesetzes ist jedoch kaum ein Fall vorgekommen, daß Aktionäre einer Gesellschaft von dem ihnen in diesem Paragraphe zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hätten, was darauf zurückzuführen ist, daß die Kosten in allen Fällen von den gesuchstellenden Aktionären zu tragen sind, andererseits aber auch das Verfahren ein viel zu umständliches ist und die Intervention eines Advokaten bedingt, weshalb die Aktionäre selbst in Fällen konkreten Verdachtes darauf verzichten, die Exmittierung von Buchsachverständigen vom Gerichte zu verlangen.

Laut § 200 HGB. haften die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates solidarisch für die richtige Aufstellung der in der Generalversammlung vorgelegten Bilanz. Es scheint jedoch, daß das Bewußtsein dieser Haftung bei den Herren Aufsichtsräten nicht allzusehr entwickelt ist, da jene traurigen Erfahrungen, welche bezüglich des Umfanges und der Intensivität der vom Aufsichtsrate ausgeübten Revision sowohl bei uns, als auch in anderen Ländern, wo die Institution des Aufsichtsrates mit einem ähnlichen Wirkungskreise besteht, gemacht wurden, zweifellos beweisen, daß der Aufsichtsrat im Allgemeinen weder als ernster Revisionsfaktor tätig sein kann, noch will.

Der Gerichtshof als Kontrollorgan.

Den Wirkungskreis des Gerichtshofes bezüglich der Beaufsichtigung der zur öffentlichen Rechnungslegung verhaltenen Handelsgesellschaften bestimmen die §§ 198 und 457 HGB. Hiernach ist „die Direktion verhalten, ein Exemplar der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz in Urschrift dem zuständigen Gerichtshofe unverzüglich vorzulegen", bzw. „die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Bilanz dem zuständigen Gerichtshofe zur Kundmachung jährlich vorzulegen."

Der Wortlaut des Gesetzes und der s. z. Motivenbericht zu demselben, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Gerichtshöfe bloß zur Überprüfung der formellen Richtigkeit der ihnen vorgelegten Schlußrechnungen berechtigt sind, was schon aus der Tatsache hervorgeht, daß das Gesetz keine Verfügungen enthält, wer die Überprüfung der materiellen Richtigkeit der Schlußrechnungen vornehmen soll und auch keine Institutionen hiefür geschaffen wurden.

Der Wirkungskreis des Gerichtshofes beschränkt sich auf die Evidenzhaltung und polizeilich-administrative Überwachung der Gesellschaften, d. h. auf die Überprüfung der Einhaltung vorgeschriebenen Formalitäten bei der Gründung und Protokollierung der Gesellschaften, der Generalversammlungsprotokolle bezüglich ihrer Gesetz- und Statutenmäßigkeit. Ferner obliegt dem Gerichtshof die Aufsicht darüber, ob die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz den Anforderungen des § 199 HGB. formell entspricht. Mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der zur öffentlichen Rechnungslegung verhaltenen Gesellschaften bereits eine beträchtliche ist (es bestehen derzeit in Ungarn ca. 9000 Aktiengesellschaften und Genossenschaften) und diese Zahl noch im stetigen Wachsen begriffen ist, ist dem registerführenden Richter selbst die regelmäßige und erfolgreiche Durchführung der formellen Kontrolle kaum möglich. Die Über-

prüfung der Bilanzen auf ihre materielle Richtigkeit wäre auch dann illusorisch, wenn derselben keine rechtliche Hindernisse im Wege stünden, weil dem Richter jede Fachbildung und jede Praxis in dieser Hinsicht fehlt.

Wie wir sehen, entsprechen die beiden gesetzlichen Aufsichtsorgane der Aktiengesellschaften den zu stellenden Forderungen nicht in dem Maße, daß die Aktionäre und das Publikum die Wahrung ihrer Interessen auch weiter diesen Organen ruhig überlassen könnten.

II. Autonome Revisionsinstitutionen.

Angesichts der Ohnmächtigkeit der gesetzlichen Aufsichtsbehörden der Handelsgesellschaften ist es ganz natürlich, daß das Publikum besonders nach einem Zusammenbruche oder dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit von Banken oder Sparkassen, die Reform der Beaufsichtigung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Handelsgesellschaften, namentlich aber der Geldinstitute verlangt. Die sogenannte Sparkassenreform beschäftigt bereits seit drei Jahrzehnten die Presse, die Handels- und Gewerbekammern, die Landes-Juristentage, die interessierten Unternehmungen und das Parlament selbst, ohne bisher zu einem konkreten Resultate geführt zu haben. Die betreffenden Aktionen wurden aber stets nur gelegentlich und planlos unternommen und blieben deshalb ohne Erfolg. Die öffentliche Meinung, die Presse, Juristen und Politiker beschäftigten sich mit dem Probleme nur in den stürmischen Tagen eines größeren Krachs und ließen die Sache wieder fallen, sobald der unmittelbare Anlaß die Öffentlichkeit nicht mehr beschäftigte. Man könnte fast sagen, daß diese wichtige Frage lediglich bei den Geldinstituten nicht von der Tagesordnung verschwindet, welche eine Reform der Kontrolle beabsichtigen. Eine verläßlichere Revision liegt in erster Linie im eminenten Interesse der Geldinstitute selbst, welche das Bedürfnis haben, das Vertrauen des Publikums zu erwerben, zu erhalten und zu steigern. Dies kann mit Erfolg nur durch Errichtung einer autonomen Institution erfolgen, welche durch sachverständige Revision der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der der Institution angehörenden Anstalten, den Interessenten eine höhere Sicherheit biete.

Derzeit bestehen in Ungarn vier solche Institutionen, welche die fakultative oder obligatorische Revision der dem Verbande angehörenden Geldinstitute in ihren Wirkungskreis aufgenommen haben, und zwar: der „Landesverein der ungarischen Geldinstitute“ (Pénzintézetek Országos Egyesülése), der „Verband der Geldinstitute in Ungarn“ (Magyarországi Pénzintézetek Országos Szövetsége), die „Solidaritatea, Verband von Geldinstituten als Genossenschaft“ (Solidaritatea, Pénzintézetek Szövetsége mint szövetkezet) und der „Revisionsverband von Provinz-Kreditanstalten als Genossenschaft (Vidéki Hitelintézetek Felülvizsgálati Szövetsége mint szövetkezet).

Der „Landesverein der ungarischen Geldinstitute“ und der „Verband der Geldinstitute in Ungarn“ sind zwar die beiden größten und hervorragendsten Verbände dieser Art in Ungarn, ihre auf dem Gebiete der Revision erzielten Erfolge können jedoch kaum in Betracht gezogen werden. Beide Verbände haben die regelmäßige Revision der Verwaltung und der Bilanzen der den Verbänden angehörenden Anstalten statutenmäßig in ihr Programm aufgenommen, die Revision ist jedoch eine fakultative und wird nur auf direkten Wunsch der Direktion der betreffenden Anstalt, durchgeführt. Der Erfolg ist natürlich ein kläglicher, weil gerade jene Anstalten sich der Revision entziehen, welche ihrer am dringendsten bedürfen würden. Der „Verband“ hat auch eine Revisionsordnung ausgearbeitet, Erfolge kann er aber noch kaum aufweisen. Der „Landesverein“ ist eine so junge Institution, daß wir von ihm Erfolge noch gar nicht erwarten können.

Anders steht es mit der „Solidaritatea“ und mit dem „Revisionsverband von Provinz-Kreditanstalten“. Die „Solidaritatea“ bildet den Verband der ungarländischen rumänischen Geldinstitute, der „Revisionsverband“ aber jenen der sächsischen Geldinstitute. Beide Verbände haben die Revision bei den dem Verbande angehörenden Anstalten obligatorisch gemacht und können auf dem Gebiete der Revision bereits auf Erfolge hinweisen, weshalb ich mich mit diesen zwei Verbänden etwas ausführlicher befassen werde.

Revisionsverband der ungarländischen rumänischen Geldinstitute.

Die zweite, im Jahre 1901 in Nagyszeben abgehaltene Konferenz der Direktoren der rumänischen Geldinstitute in Ungarn, hat bereits den Entschluß gefaßt, eine Revisionskorporation zu schaffen. Das von der Konferenz entsandte Komitee ernannte hierauf sechs Revisoren aus dem Kreise der Sachverständigen der führenden rumänischen Banken. Diese Revisoren bildeten eine separate Korporation, welche sowohl mit dem Verbande der Geldinstitute, als auch mit den einzelnen Anstalten in einem nur sehr lockeren Verhältnisse stand. Die Revision war eine fakultative und erstreckte sich je nach der Bestimmung der Direktion der betreffenden Anstalt, entweder auf die ganze Geschäftsführung, oder auf einzelne Geschäftszweige, oder aber nur auf die Schlußrechnungen. Diese Revisoren wirkten bis zum Jahre 1907. In diesem Jahre wurde der Institution eine feste Basis gegeben und ein Revisionsverband in Form einer registrierten Handelsgenossenschaft unter dem Namen „Solidaritatea“ gebildet. Aus den Statuten der „Solidaritatea“ sollen hier folgende Bestimmungen angeführt werden:

Die Firma des Verbandes lautet: „Solidaritatea-Verband von Geldinstituten als Genossenschaft“ mit dem Sitze in Nagyszeben. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Entwickelung der verbündeten Anstalten in solider Richtung. Zu diesem Behufe:

a) werden bezüglich der Buchhaltung, Kontrolle und Verwaltung der Anstalten allgemeine, einheitliche Normen festgestellt;

b) wird die Buchhaltung und Verwaltung der verbündeten Anstalten durch hierzu bestellte sachverständige Revisoren von Zeit zu Zeit überprüft;

c) wird der Verband die allgemeinen Prinzipien der Konsolidierung und Entwickelung der Geldinstitute studieren und hat entsprechende Vorschläge zu machen;

d) wird der Verband zur Verbreitung der nationalökonomischen und finanziellen Wissenschaften eine Zeitschrift, eventuell auch andere Schriften herausgeben.

Mitglied des Verbandes kann jede handelsgerichtlich protokollierte Kreditanstalt (Aktiengesellschaft oder Genossenschaft) sein. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb zweier Jahre mindestens einmal der Revision durch die Verbandsrevisoren zu unterziehen. Die Direktion, der Aufsichtsrat und die Beamten der zu revidierenden Anstalt sind verpflichtet, dem Revisor alle Geschäftsbücher, Akten und Daten zur Verfügung zu stellen und ihm jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren sind verpflichtet, der Direktion und dem Aufsichtsrate der revidierten Anstalt einen Bericht über die Revision vorzulegen, welcher ihre Wahrnehmungen, Bemerkungen und Vorschläge zu enthalten hat. Ein Exemplar des Berichtes, oder ein Auszug desselben ist auch der Direktion des Verbandes einzusenden.

Dem Verbande gehören derzeit 115 ungarländische rumänische Geldinstitute an. Das offizielle Organ des Verbandes ist die im XII. Jahrgange stehende, in Nagyszeben erscheinende volkswirtschaftliche Wochenschrift: „Revista Economica". — Der Verband hat derzeit 12 Revisoren, welche im Jahre 1909 102 Revisionen durchgeführt haben.

Revisionsverband der ungarländischen sächsischen Geldinstitute.

Im Dezember 1903 haben die hierländischen sächsischen Geldinstitute einen Revisionsverband in der Form einer registrierten Handelsgenossenschaft, unter der Firma: „Revisionsverband von Provinz-Kreditanstalten als Genossenschaft", mit dem Sitze in Nagyszeben gegründet. Aus den Statuten des Verbandes führe ich folgende Bestimmungen an:

Zweck des Revisionsverbandes ist die Förderung gemeinsamer Interessen, insbesondere:

a) die Besorgung von Revisionen der Geschäftsgebarung der dem Verband angehörenden Kreditanstalten durch Fachleute;

b) die Erzielung eines gleichen Vorgehens in wichtigen, das Bankwesen, namentlich die Buchhaltung und Geschäfts-Kontrolle betreffenden Fragen.

Die Selbständigkeit der dem Verbande angehörenden Kreditanstalten in ihrer Geschäftsgebarung, in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im Verbande nicht berührt.

Durch die Revisionen sollen die Bucheintragungen und Aufschreibungen jeder dem Verband angehörenden Kreditanstalt innerhalb zweier Jahre mindestens einmal einer gründlichen Durchsicht unterzogen werden.

Die Revisionen werden in der Regel durch hierzu bestellte Fachleute des Verbandes vollzogen, es kann jedoch die Revision auch durch Beamte der dem Verbande angehörigen Kreditanstalten besorgt werden, insoweit die betreffende zu revidierende Anstalt hiermit einverstanden ist.

Die Beamten, die Direktion und der Aufsichtsrat der revidierten Kreditanstalt haben dem Verbandsrevisor bei der Revision Hilfe zu leisten, die Belege zu beschaffen und die gewünschten Aufklärungen zu erteilen.

Mitglieder des Verbandes können alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten, in das Firmaregister eines königlich-ungarischen Gerichtshofes eingetragenen Kreditanstalten sein, welche sich den Statuten des Verbandes unterwerfen und in den Revisionsverband aufgenommen werden.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet sich mindestens je einer Revision der Geschäftsgebarung durch die Verbandsrevisoren innerhalb zweier Jahre zu unterziehen.

Die Verbandsrevisoren haben den dem Verbande angehörigen Kreditanstalten hinsichtlich der Führung der Bücher und der ganzen Geschäftsgebarung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, die Kasse und die Bücher jeder Kreditanstalt zu kontrollieren und zu revidieren und hierüber dem Vorstand der revidierten Kreditanstalt und dem Verbandsdirektor Bericht zu erstatten, über die gemachten Wahrnehmungen jedoch Anderen gegenüber strengste Diskretion zu beobachten. Jede dem Verbande angehörige Kreditanstalt hat dem Revisor die Bilanz und die Rechnung des vorhergehenden Jahres binnen 30 Tagen nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Dem Revisionsverbande gehören derzeit 21 Anstalten, und zwar 20 Banken und 1 Versicherungsanstalt (die Trannssylvania allgemeine wechselseitige Versicherungsbank in Nagyszeben) an. Die Tätigkeit des Verbandes ist eine befriedigende.

Von den in Ungarn bestehenden nahezu 2000 Banken und Sparkassen haben sich daher nur 135 (115 der „Solidaritatea" und 20 dem Revisionsverbande) solchen Verbänden angeschlossen, bei denen die Revision obligatorisch ist. Zufolge meiner Informationen entsprechen diese beiden Verbände vollständig den an sie gestellten Erwartungen und hat besonders die „Solidaritatea" eine sehr günstige Wirkung auf die moralische und materielle Bekräftigung der ihr angehörenden Geldinstitute ausgeübt.

Die Revision der Genossenschaften in Ungarn.

In Ungarn bestehen zweierlei Genossenschaften, und zwar solche die auf Grund des G. A. XXXVII. v. J. 1875 (Handelsgesetz) als Handelsgesellschaften

und solche die auf Grund des G. A. XXIII. v. J. 1898 als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegründet wurden.

Die Kontrolle der auf Grund des Handelsgesetzes gegründeten Genossenschaften stimmt mit jener der Aktiengesellschaften vollständig überein, bis auf den einzigen Unterschied, daß § 175 des HGB., welcher — wie wir gesehen haben — über den Fall der gerichtlichen Exmittierung von Buchsachverständigen handelt, auf die Genossenschaften nicht anwendbar ist.

Die auf Grund des G. A. XXIII:1898 gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind wieder zweierlei. Solche die Mitglieder der durch dieses Gesetz ins Leben gerufenen Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft sind und solche, die nicht dem Verbande der Zentralgenossenschaft angehören. Die Kontrolle der der Zentralgenossenschaft nicht angehörenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften weicht von jener der Handelsgenossenschaften insoferne ab, daß bei den ersteren der Wirkungskreis des Aufsichtsrates ein viel weiterer ist, als bei den letzteren.

Die einschlägigen §§ 36-38 des G. A. XXIII:1898 enthalten bezüglich des Aufsichtsrates der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften folgende Bestimmungen:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen mit den Mitgliedern der Direktion weder in aufsteigender oder absteigender Linie, noch in Seitenverwandschaft ersten Grades stehen, noch aber verschwägert sein."

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sowohl korporativ, als auch einzeln an den Direktionssitzungen teilnehmen und von der Direktion wann immer Aufklärungen über die Geschäftsangelegenheiten verlangen."

„Die Aufsichtsratsmitglieder sind verhalten, die Bücher und die Kassa der Genossenschaft vierteljährlich wenigstens einmal zu überprüfen."

Die dem Verbande der Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft angehörenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen ebenfalls der Wirksamkeit dieses Gesetzes, außerdem stehen sie aber auch noch unter der Kontrolle der Zentralgenossenschaft.

Die Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft ist eine durch G. A. XXIII. v. J. 1898 von der Regierung ins Leben gerufene und unter Aufsicht der Regierung stehende Institution, deren Aufgabe die Organisierung und Beaufsichtigung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Erfüllung ihrer Kreditbedürfnisse ist.

Der Zentralgenossenschaft gehörten am Schlusse des Jahres 1909 zusammen 2206 Genossenschaften an, welche ihre Tätigkeit in 6521 Ortsgemeinden ausübten, deren Mitgliederzahl betrug 579,079. Die Zahl der Geschäftsanteile dieser 2206 Genossenschaften betrug 1,062,903 im Werte von K 52,126,900.— wovon K 34,451,740.— faktisch eingezahlt waren. Die Summe der Spareinlagen bei diesen Genossenschaften betrug K 74,546,370.— und jene der tatsächlich vorhandenen Reserven K 7,038,400.—.

Wie wir aus diesen Ziffern ersehen können, stehen wir hier einer ziemlich mächtigen Organisation gegenüber. Mit der Revision dieser 2206 Genossenschaften beschäftigen sich ca. 40 Revisoren, welche nicht nur die Richtigkeit der Eintragungen in den Büchern, die Vermögensverwaltung und Geschäftsgebarung der Genossenschaften überwachen, sondern auch die Aufgabe haben, im persönlichen Verkehre mit den einzelnen Genossenschaften auf die Durchführung der Verfügungen der Zentrale gemäß den Intentionen der Direktion derselben zu dringen.

Bezüglich der Revision stehen der Zentralgenossenschaft im Sinne des § 33 der Musterstatuten, ihren Mitgliedern gegenüber folgende Rechte zu:

Die Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft hat bezüglich der Geschäftsgebarung ihrer Mitglieder ein Kontroll- und Beaufsichtigungsrecht. Auf Grund dieses Rechtes kann die Zentralgenossenschaft:

1. an den Sitzungen der Direktion und des Aufsichtsrates der Genossenschaft durch ihren Vertreter teilnehmen und dort Vorschläge machen. Der Delegierte der Zentrale hat kein Stimmrecht;

2. die Bücher, Bestände, Unternehmungen, Werkstätten, Magazine, allerlei Akten und Kassen durch ihren Vertreter wann immer revidieren lassen, bezüglich der Führung und Verwaltung derselben Weisungen erteilen;

3. das Formular des bei Darlehensgewährungen zu benützenden Schuldscheines bestimmen;

4. die Einsendung der beabsichtigten Kundmachungen und Veröffentlichungen verlangen;

5. die Jahresrechnungen und die Bilanz der Genossenschaft, die Vorschläge bezüglich der Verteilung des Reingewinnes, den diesbezüglichen Bericht des Aufsichtsrates an die Generalversammlung und schließlich alle auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehenden Anträge überprüfen, ev. die Bilanz durch die Zentralorgane aufstellen lassen. Die Zentrale kann verlangen, daß ihr alle diese Dokumente 30 Tage vor der Generalversammlung unterbreitet werden. Allen, binnen 15 Tagen nach Empfang der Dokumente gemachten Bemerkungen und Bemängelungen hat die Direktion der Genossenschaft unbedingt Folge zu leisten, bzw. dieselben der Generalversammlung vorzulegen.

Die in Ungarn bestehenden Raiffeisenschen Genossenschaften haben vor 25 Jahren den „Verband Raiffeisenscher Genossenschaften als Genossenschaft" mit dem Sitze in Nagyszeben, in der Form einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Zweck des Verbandes ist: die Geschäftsgebarung der ihm als Mitglieder beigetretenen Raiffeisenschen Genossenschaften und Vereine zu überwachen, denselben durch Vermittlung der billigsten Bezugsquellen bei Anschaffung von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, sowie durch Eröffnung von Absatzquellen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse

behilflich zu sein, gemeinsame wirtschaftliche Interessen der Verbandsmitglieder zu besprechen und gemeinsam zu vertreten, überhaupt das wirtschaftliche Leben in den Genossenschaften zu fördern, usw.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, sich der Revision der Geschäftsgebarung durch die Verbandsorgane zu unterziehen.

Der Raiffeisensche Verband, welcher unter Patronanz der Hermannstädter allgemeinen Sparkasse arbeitet, entfaltet eine überaus ersprießliche Tätigkeit. Laut dem 23. Jahresberichte des Verbandes hatte derselbe am Schlusse des Berichtsjahres 1908/9 187 Mitglieder mit 13723 Genossenschaftsmitgliedern. (147 Spar- und Vorschußvereine, 37 Konsumvereine, 1 Kellerei-Verein und die 2 Zentralen.) — Außerdem gehören dem Verbande noch 3 Viehversicherungsvereine an.

Schließlich will ich noch bemerken, daß die der Konsumgenossenschafts-Zentrale „Hangya" in Budapest und der „Landeszentrale der christlichen Konsumgenossenschaften" in Budapest angehörenden Genossenschaften ebenfalls unter Kontrolle ihrer Zentralen stehen. Dem Verbande der Zentralgenossenschaft „Hangya" gehören ca. 800, jenem der Zentrale der christlichen Genossenschaften ca. 200 Genossenschaften an.

Sonstige Revisionsinstitutionen.

Der Vollständigkeit halber müssen noch die Ungarische Allgemeine Treuhandbank Aktiengesellschaft und die gerichtlich beeideten Buchsachverständigen erwähnt werden.

Die Ungarische Allgemeine Treuhandbank Aktiengesellschaft in Budapest, welche die erste und noch konkurrenzlos dastehende Treuhandgesellschaft in Ungarn ist, ist von einer mächtigen Finanzgruppe, nämlich von der Ungarischen Escompte und Wechslerbank, der Ungarischen allgemeinen Sparkasse und der Assicurazioni Generali in Triest, mit einem Aktienkapitale von K. 1000000 vor anderthalb Jahren gegründet worden. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf sämtliche Treuhandfunktionen, u. a. übernimmt sie die Kontrolle, Überprüfung und Revision der Buchhaltungen, Bilanzen, Geschäftsgebarungen industrieller, kaufmännischer, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe usw. Die Gesellschaft übernimmt auch die Einrichtung, Organisation und Reorganisation von Handels-, Fabriks- und landwirtschaftlichen Buchhaltungen, besorgt und überprüft Kostenüberschläge und Abrechnungen jeder Art.

Die beeideten gerichtlichen Buchsachverständigen werden vom Justizminister als gerichtliche Buchexperten ernannt und intervenieren in Klage-, Konkurs- und Strafangelegenheiten.

Im Unterrichtswesen wird die Revisionstechnik fast gleich gar nicht berücksichtigt.

Über die Bücherrevision sind folgende Werke in ungarischer Sprache erschienen:

1. Dr. Alexander Halász: A pénzintézeti betétek biztonsága. (Die Sicherheit der Spareinlagen.) Budapest, 1904.

2. Dr. Elemér Hantos: A pénzintézetek ellenörzése Magyarországon. (Die Kontrolle der Geldinstitute in Ungarn.) Budapest, 1905.

Beide Autoren bekennen sich als Anhänger der obligatorischen Revision durch unabhängige Organe.

3. Josef Bun: A pénzintézeti ellenörzés. (Die Bankkontrolle.) Budapest, 1903.

4. Alfred Kormos: Pénzintézetek állandó ellenörzése. (Ständige Kontrolle der Geldinstitute.) Budapest, 1908.

5. Benö Balassa: Takarékpénztárak ellenörzése, különös tekintettel a gyakorlati követelményekre. (Die Kontrolle der Sparkassen mit besonderer Rücksicht auf die Erfordernisse der Praxis.) Zalaegerszeg, 1907.

Die unter 3—5 genannten Werke befassen sich mit der inneren Kontrolle der Geldinstitute.

6. Ernö Pósa: Pénzintézetek ellenörzése. (Kontrolle der Geldinstitute.) Eine kurze Darstellung des Standes des Revisionswesens in den einzelnen Kulturländern.

Die ungarische Regierung hat sich der Frage der obligatorischen Revision gegenüber nicht passiv verhalten. Das bereits genannte Werk von Alexander Halász ist im Auftrage der Regierung verfaßt worden und die kompetente Sektion des Handelsministeriums hat sich mit der Frage bereits ebenfalls eingehend beschäftigt.

Die Juristen hatten schon zweimal Gelegenheit sich mit dieser Frage auf ihren Landeskonferenzen zu befassen. Auf dem nächsten ungarischen Juristentage ist die Frage der Revision und der Beaufsichtigung der zur öffentlichen Rechnungslegung verhaltenen Gesellschaften als Programmpunkt ebenfalls aufgenommen worden.

Zur Pflege des Revisionswesens in Theorie und Praxis soll eben jetzt in Ungarn ein Verband ins Leben gerufen werden, welcher das Interesse hierfür erhöhen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung entsprechender Einrichtungen in die Wege leiten soll.

Die statistische Abteilung im Fabrikbetrieb.

Von Dr. Albert Calmes, Professor an der Handelshochschule Mannheim.

1. Die Aufgaben der statistischen Abteilung.

Der Umstand, daß ein erheblicher Teil der Statistik in der privatwirtschaftlichen Unternehmung im Zusammenhang mit der Buchführung und der Kalkulation entsteht, gibt die Erklärung, weshalb die Statistik in vielen Unternehmungen nicht als ein besonderes Organ ins Leben gerufen wird, das als Statistisches Bureau oder als Statistische Abteilung nach außen hin erkennbar wäre, sondern mit anderen Teilen der Organisation und insbesondere mit der Buchführungs- oder mit der Kalkulationsabteilung verbunden wird. Bei Untersuchungen über die Organisation kaufmännischer oder industrieller Unternehmen ist daher nicht aus dem Fehlen der statistischen Abteilung im Organisations-

plan immer der Schluß zu ziehen, eine Statistik sei in dem betreffenden Unternehmen nicht vorhanden, vielmehr ist insbesondere die Möglichkeit einer Verbindung der Statistik mit den übrigen Organen der Rechnungsführung in Betracht zu ziehen.

Eine solche Verbindung bildet in kleineren und mittleren Betrieben die Regel. Mit dem Anwachsen des Unternehmens aber wird die Schaffung eines besonderen Organs für die Statistik immer notwendiger, indem ein wachsendes Bedürfnis sich nach solchen statistischen Zahlen einstellt, deren Beschaffung und Verarbeitung über den Rahmen des in der Buchführung und in der Kalkulation Gebotenen hinausgeht. Ein solches Bedürfnis liegt regelmäßig im Großbetrieb vor und führt zur Einrichtung einer Statistischen Abteilung, die auf verschiedene Art in die Organisation des Unternehmens eingegliedert werden kann.

Die Zentralisation der statistischen Arbeiten durch die Errichtung eines solchen Organs bietet mancherlei Vorteile:

1. Es werden Zeit und Arbeitskräfte gespart. Die Erfahrung zeigt, daß das zunehmende Bedürfnis nach statistischem Material, wenn diesem nicht rechtzeitig im Aufbau der Organisation Rechnung getragen wird, in Großbetrieben die einzelnen Abteilungen dazu führt, meist ohne das Wissen der Leitung Statistisches für ihren eigenen Bedarf zusammenzustellen. Daß hierdurch unverhältnismäßig viel Zeit und Arbeit — und nicht selten ziemlich nutzlos — aufgewendet wird, ist klar.

2. Die planmäßige Gewinnung und Verarbeitung des statistischen Materials durch ein geeignetes und geschultes Organ ist wertvoller, zuverlässiger und billiger als unzusammenhängende, je nach den zufällig auftretenden Bedürfnissen durch eine Vielheit von dazu mehr oder minder geeigneten Organen vorgenommene statistische Arbeiten. Wenn z. B. in einem Geschäft wegen schwebender Verhandlungen mit einer Absatzorganisation genaue statistische Daten über den bisherigen Absatz nach einer gewissen Richtung hin dringend benötigt werden, so wird sich die Leitung mangels einer Statistischen Abteilung, wo das Material zentralisiert vorliegen würde und nun bis auf die neuesten Daten zu ergänzen, eventuell auch entsprechend zusammenzustellen wäre, zu diesem Zwecke entweder an die Buchführung oder an das Verkaufsbureau wenden. Daß eine solche unerwartete Zuweisung umfangreicher Arbeiten, die nicht im laufenden Arbeitsplan dieser Bureaus vorgesehen sind, den Grundsätzen einer guten Organisation und eines geordneten Betriebs zuwiderläuft, bedarf kaum der Begründung, ganz abgesehen davon, daß die Zuverlässigkeit solcher eiligen, von ungeübten Kräften zusammengestellten Zahlen kaum sehr hoch eingeschätzt werden darf.

Die Tätigkeit der Statistischen Abteilung besteht im wesentlichen in der Zusammenfassung und Bearbeitung des Zahlenmaterials, sowie in der Verwertung durch eine vergleichende, kritische Untersuchung dieser Zahlen.

Die Gewinnung der statistischen Zahlen durch Beobachtungen und Ermittlungen kann nicht die Aufgabe der statistischen Abteilung sein, sondern sie muß von den einzelnen Gliedern des Unternehmens in direktem Zusammenhang mit den festzustellenden Tatsachen, Vorgängen und Ergebnissen geschehen. Die statistische Abteilung wird jedoch indirekt an diesen Feststellungen mit zu wirken haben, indem sie allen in Betracht kommenden Organen, insbesondere durch Formulare, die nötigen Anweisungen für eine zweckmäßige Feststellung erteilt. Durch diese Anleitung und diese Beaufsichtigung erstrecken sich die Fäden der statistischen Abteilung über alle Glieder des Unternehmens. Umgekehrt wird aber auch die Statistik in ihrem Plan, ihrer Arbeitsweise und ihrer Leistungsfähigkeit sehr von der vorliegenden Organisation abhängig.

Wir können daher die an anderer Stelle[1]) erwähnten Zusammenhänge zwischen der Organisation einerseits, der Buchhaltung und der Kalkulation andererseits auch auf das Verhältnis zwischen der Organisation und der Statistik ausdehnen und in ähnlicher Weise die Grundsätze aufstellen:

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Statistischen Abteilung setzen eine zweckentsprechende Organisation des ganzen Unternehmens voraus. Es ist speziell nicht möglich, eine umfassende und systematische Statistik in einem kaufmännischen oder industriellen Geschäft einzurichten ohne vorherige Kenntnis seiner Organisation.

2. Je besser die Organisation, desto einfacher, billiger, zuverlässiger und leistungsfähiger wird die Statistik, weil die Art der Beschaffung, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der ermittelten Zahlen in erster Linie von den ermittelnden Organen abhängig sind.

Die Zusammenfassung und die Bearbeitung des auf ihre Anweisungen hin gewonnenen statistischen Zahlenmaterials ist die weitere und die ausschließliche Aufgabe der Statistischen Abteilung.

Hieran schließt sich als letzte und wichtigste Funktion der statistischen Abteilung, durch die sie erst einen Nutzen gewährt, die Verwertung der statistischen Aufstellungen. Diese Verwertung oder Ausbeutung äußert sich nach verschiedenen Richtungen hin:

1. In der Ausübung einer allgemeinen Kontrolle, indem an den statistischen Zahlen erkennbare Mängel, Unstimmigkeiten und sonstige auffällige Erscheinungen auf ihren Grund untersucht werden.

> Kannst du Zahlen lesen,
> Erkennst du auch der Dinge Wesen!

2. In der Unterstützung der Direktion und auch der Leiter der einzelnen kaufmännischen und technischen Abteilungen in der Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Ressorts und in der Vornahme geschäftlicher Depositen durch die Schaffung von zahlenmäßigen Übersichten.

3. In dem Hinweis auf mögliche Verbesserungen

[1]) Vgl. Calmes, Fabrikbetrieb, Vorwort zur 1. und zur 2. Auflage.

in der Organisation, wodurch die Statistik für die Fortbildung der Organisation der Unternehmung fruchtbar gemacht wird.

4. Als ein Nebenzweck der Verwertung der statistischen Zahlen, der aber nicht minder wichtig ist, ist endlich die Kritik der Zuverlässigkeit des statistischen Planes, der Feststellungen der beobachtenden Organe und der Zusammenstellung und Bearbeitung dieser Zahlen durch die Statistische Abteilung selbst zu erwähnen, indem bei der Untersuchung auffälliger Zahlen oft festgestellt wird, daß die Ursache dieser Erscheinungen nicht in anormalen Tatsachen, sondern in fehlerhaften Beobachtungen oder Bearbeitungen, also in einem Kunstfehler der Statistik liegt, woraus des weiteren Anregungen zur Verbesserung der letzteren geschöpft werden können.

Die Verwertung des statistischen Zahlenmaterials soll möglichst erschöpfend sein, denn nur die Statistik hat einen Zweck, die nachher benutzt wird. Deshalb soll auch nichts erfragt bzw. statistisch festgestellt werden, was nicht verwertet wird — ein Fehler, der in der Praxis leicht begangen wird und am besten durch die Zentralisation der Statistik in einer statistischen Abteilung, wo insbesondere alle zu statistischen Zwecken benutzte Formulare daraufhin eingehend geprüft werden, vermieden wird.

Die Ausnutzung der statistischen Zahlen besteht im wesentlichen darin, daß Schlüsse über Ursachen und Wirkungen der durch den Vergleich der statistischen Ergebnisse festgestellten Zahlenschwankungen und Zahlenbewegungen gezogen werden.

Eine solche Verwertung durch den Vergleich ist natürlich nur zwischen gleichwertigen Zahlen statthaft. Hierbei ist wohl zwischen gleichartigen und gleichwertigen Zahlen zu unterscheiden, indem gleichartige Zahlen nicht immer als gleichwertige gelten können.

Eine Fabrik besteht z. B. aus 3 Werkstätten, die in einer Zeitperiode folgende Unkosten aufweisen:

Werkstatt	A	100000 M
„	B	150000 „
„	C	200000 „

Unter der wohl allgemein zutreffenden Voraussetzung, daß diese 3 Werkstätten nicht denselben Umfang, d. h. dieselbe Bedeutung haben, wäre es unrichtig, diese gleichartigen Zahlen als gleichwertige zu betrachten. Diese Ungleichwertigkeit kann z. B. beseitigt werden, indem man die Unkosten jeder Werkstatt in Verhältnis setzt zu den in ihr aufgewendeten produktiven Löhnen, mit anderen Worten indem man für jede Werkstatt berechnet, wie viel Unkosten etwa auf 100 M produktive Löhne entfallen.

Wenn also die produktiven Löhne betrugen:

in Werkstatt	A	80000 M
„ „	B	100000 „
„ „	C	180000 „

so lauten die Unkosten-Verhältniszahlen für die drei Werkstätten 125, 150 und $111\frac{1}{9}$ und nicht 100, 105 und 200.

Gegen dieses oberste Gesetz des statistischen Vergleichs wird oft gesündigt. Wer dieses nicht beachtet, kann die verschiedenartigsten Ansichten statistisch „beweisen".

Hiermit hängt auch zusammen, daß die Verrechnung und die kritische Prüfung der statistischen Zahlen eine gründliche Kenntnis der Verhältnisse des betreffenden Unternehmens erfordert. Ohne diese Kenntnis sind die meisten statistischen Daten wertlos und insbesondere auch für Dritte absolut nicht verwertbar.

Die Verwertung der statistischen Zahlen durch den Vergleich bedingt ferner eine gewisse Stabilität in der Organisation des Unternehmens, da nur solche Zahlen vergleichbar sind, die gleichwertig sind, und diese Gleichwertigkeit durch jede Änderung in der Organisation oder in der statistischen Methode, die den Zahlen einen neuen Inhalt gibt, erschüttert wird. Da durch Änderungen in der Organisation gesammeltes statistisches Material in mehr oder minder großem Umfange mit einem Schlag wertlos werden kann, was einer Verminderung der Produktivität der durch die Statistik verursachten Kosten gleichkommt, so empfiehlt es sich, vor der Errichtung einer Statistik eine eingehende Prüfung der Grundlagen der Organisation des Unternehmens vorzunehmen.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand, kann man sagen, daß die Statistik konservativ auf die Organisation und die Betriebsweise wirkt, weil ihr jede Änderung, die geeignet erscheint, ihr statistisches Material zu entwerten, naturgemäß zuwider ist. Allein es darf dieser Tendenz keine allzu große Bedeutung beigelegt werden, da mit wenigen Ausnahmen fast alle statistischen Zahlen täglich und wöchentlich gewonnen werden, so daß die Übergangsperiode, während welcher, infolge von organisatorischen Veränderungen, statistische Daten zum Vergleich fehlen, immerhin eine verhältnismäßig kurze bleibt.

Die Anforderungen einer Statistischen Abteilung an Personal und Kosten sind nicht nur in Anbetracht des Nutzens dieser Abteilung, sondern auch absolut sehr minimal, da ja nicht die Gewinnung des Materials, sondern bloß dessen Verarbeitung und Verwertung Sache dieser Abteilung ist. Aber auch die Gewinnung des statistischen Materials verursacht bei den hierfür tätigen Organen keine besonderen Kosten, da dieses Zahlenmaterial zu einem großen Teil, auch wenn keine statistische Verwertung stattfindet, für sonstige Zwecke, insbesondere für die Buchführung und die Kalkulation gewonnen werden muß. Die ganze in dieser Hinsicht durch die Statistik verursachte Mehrarbeit besteht des öfteren bloß in einer anderen Einteilung bzw. in einer Ergänzung bereits bestehender Formulare, Tabellen und Betriebsbücher.

Viele kaufmännische und industrielle Großbetriebe besitzen heute statistische Abteilungen in der einen oder in der anderen Form. Solche Abteilungen bestehen auch bei fast allen Großbanken, wo sie gewöhnlich als Bankarchive bezeichnet werden. Diese sind insofern umfassender als die statistischen Bureaus der sonstigen privatwirtschaft-

lichen Unternehmungen, als sie nicht nur den eigenen Betrieb statistisch verfolgen und kontrollieren, sondern auch die ganze Branche und die wirtschaftliche Konjunktur genau überwachen. Auch besitzen diese Bankarchive zuweilen einen Finanzdienst, wo alles erreichbare statistische Material über kreditbedürftige Staaten, Kommunen und Unternehmungen, Auskünfte, wirtschaftliche Berichte über das In- und Ausland, Zollstatistiken, Berichte wirtschaftlicher Verbände usw. gesammelt werden. Bei einigen Großbanken gibt das Bankarchiv auf Grund des gesammelten Materials über Interna und Externa periodische Berichte zum eigenen Gebrauch heraus, durch die die leitenden Persönlichkeiten über die interessantesten Vorfälle sowohl im eigenen Geschäft als auch bei der Kundschaft und der Konkurrenz Nachricht erhalten.

Eine ähnliche Einrichtung, um das leitende Personal in weitverzweigten Großbetrieben über die wichtigsten Begebenheiten in allen Zweigen des Unternehmens fortlaufend zu unterrichten, besteht bei einzelnen großindustriellen Konzernen in Form von Monatsberichten, die in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren vervielfältigt und in Umlauf gesetzt werden. Da diese Monatsberichte außer allgemeinen Nachrichten, wie angeknüpften Geschäftsverbindungen, Beteiligungen, Personaländerungen und dgl., zu einem großen Teil aus statistischen Zusammenstellungen über das eigene Unternehmen bestehen, so liegt es nahe, deren Anfertigung der Statistischen Abteilung zu übertragen.

Die Errichtung von Statistischen Abteilungen in den privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Handels und der Industrie wird heute noch allgemein als ein Luxus betrachtet, für den nur sehr große Unternehmungen, die wegen ihrer Bedeutung, ihres Weltrufes oder ihrer Monopolstellung größere Repräsentationspflichten haben, Mittel auswerfen können. Diese Auffassung ist eine irrige. Die Tatsache, daß solche Statistische Bureaus heutzutage nur in Großbetrieben anzutreffen sind, beweist, daß das Bedürfnis nach einem solchen Organ dort am meisten empfunden wurde, und es ist gewiß nur eine Frage der Zeit, bis alle Unternehmungen den praktischen Nutzen der Statistik einsehen und die dafür aufgewendeten Mittel nicht als eine Luxus-, sondern als eine produktive Ausgabe, wie dies schon allgemein für die Kosten der Kalkulation der Fall ist, ansehen werden.

2. *Die Eingliederung der Statistischen Abteilung in die Organisation.*

Um den Platz zu bestimmen, der der Statistischen Abteilung am zweckmäßigsten innerhalb der Verwaltung eines Großbetriebes angewiesen werden kann, ist es vorher notwendig, den Organisationsplan eines solchen Unternehmens — und zwar am besten eines Industriebetriebes — in den Grundzügen zu entwerfen.

Wenn es auch kein auf alle privatwirtschaftlichen Unternehmungen anwendbares, kein allgemein giltiges Organisationsschema gibt, und nicht einmal für alle Betriebe eines bestimmten Geschäftszweiges ein solcher Plan aufgestellt werden kann, so gibt es doch in der Organisation, wenn von allen Besonderheiten möglichst abgesehen wird, öfters wiederkehrende, gemeinsame Züge, die als etwas normales theoretisch festgehalten werden können.

Zunächst ist davon auszugehen, daß jede Fabrik organisatorisch aus einer kaufmännischen und einer technischen (Fabrikations-) Abteilung besteht und daß dieser Gliederung die Teilung der Verwaltung in eine kaufmännische und in eine technische Verwaltung entspricht.

Die technische Verwaltung beginnt und endigt mit der Fabrikationstätigkeit. Was vorher geschieht — Finanzierung, Offerten, Reklame, Vorkalkulation, Einkauf, Materialverwaltung — und was nach der Fabrikation erfolgt — Lohnverrechnung, Kalkulation, Lagerung, Verkauf — gehört zum Bereich der kaufmännischen Verwaltung. Folgendes Organisationsschema zeigt, wie die kaufmännische und die technische Abteilung unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse gegliedert werden können (vgl. S. 316).

Welchen Platz soll nun die Statistik innerhalb eines solchen Organisationsplanes einnehmen? Es kommen hierfür mehrere Möglichkeiten in Betracht.

1. Die Eingliederung als besonderes Bureau, neben der Buchhaltung und der Kalkulation, in das Ressort der Rechnungsführung. Für diese Einrichtung sprechen zahlreiche Gründe, insbesondere der Zusammenhang zwischen diesen drei Teilen der Rechnungsführung in der privatwirtschaftlichen Unternehmung.

2. Die Angliederung als besonderes Bureau an die Direktion. Für diese, im vorstehenden Organisationsplan angenommene Verbindung sprechen folgende Erwägungen:

a) Die Statistik dient der Übersicht und der Kontrolle und ist daher in erster Linie ein Hilfsmittel der Leitung des Geschäfts.

b) Das von der Statistik bearbeitete Zahlenmaterial und besonders ihre Ergebnisse sind zum Teil vertraulicher Art. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die statistischen Zusammstellungen auf einem kleinen Raum die besten Übersichten geben, welche, wenn nicht besondere Vorkehrungen — wie die Benutzung von Geheimbezeichnungen, von Schlüsseln für den Maßstab der graphischen Kurven — getroffen werden, von jedermann leicht verstanden werden können, was für die Aufstellungen der Buchhaltung viel weniger der Fall ist, während die Kalkulationen weniger Übersichten als Einzelbilder enthalten.

c) Da die Direktion diejenige Stelle ist, welche Organisationsfragen zu lösen hat, so steht ihr in manchem Großbetrieb für diese spezielle Aufgabe ein Organisationsfachmann zur Seite, der entweder als selbständige Arbeitskraft tätig ist oder zugleich Vorsteher des Direktionssekretariats ist, d. h. jenes Bureaus, das unmittelbar als Stütze der Direktion für die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere für vertrauliche Korrespondenzen, Personalangelegenheiten und dgl. dient. Da, wie wir oben sahen, die Statistische Abteilung sehr von der Or-

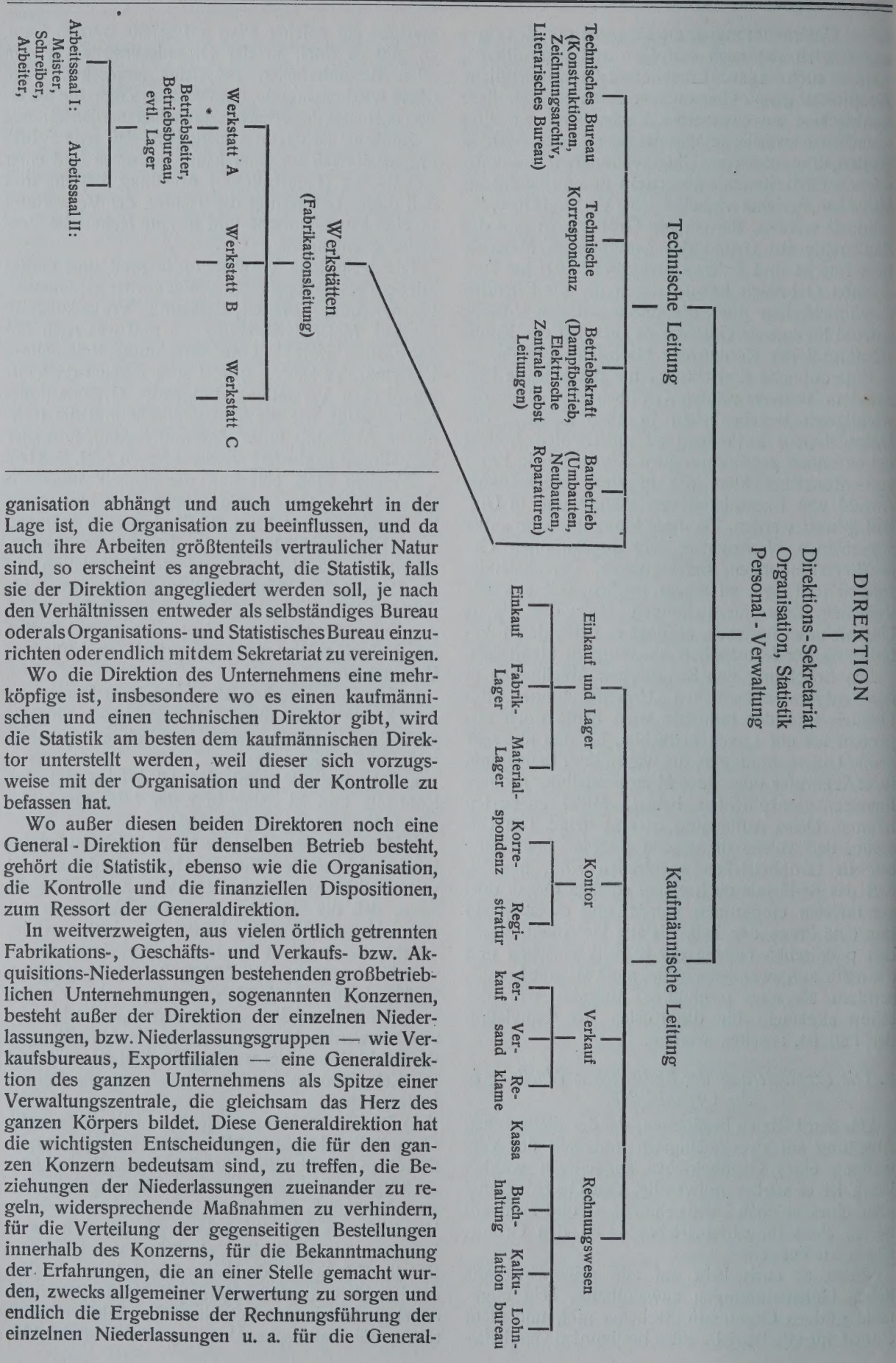

ganisation abhängt und auch umgekehrt in der Lage ist, die Organisation zu beeinflussen, und da auch ihre Arbeiten größtenteils vertraulicher Natur sind, so erscheint es angebracht, die Statistik, falls sie der Direktion angegliedert werden soll, je nach den Verhältnissen entweder als selbständiges Bureau oder als Organisations- und Statistisches Bureau einzurichten oder endlich mit dem Sekretariat zu vereinigen.

Wo die Direktion des Unternehmens eine mehrköpfige ist, insbesondere wo es einen kaufmännischen und einen technischen Direktor gibt, wird die Statistik am besten dem kaufmännischen Direktor unterstellt werden, weil dieser sich vorzugsweise mit der Organisation und der Kontrolle zu befassen hat.

Wo außer diesen beiden Direktoren noch eine General-Direktion für denselben Betrieb besteht, gehört die Statistik, ebenso wie die Organisation, die Kontrolle und die finanziellen Dispositionen, zum Ressort der Generaldirektion.

In weitverzweigten, aus vielen örtlich getrennten Fabrikations-, Geschäfts- und Verkaufs- bzw. Akquisitions-Niederlassungen bestehenden großbetrieblichen Unternehmungen, sogenannten Konzernen, besteht außer der Direktion der einzelnen Niederlassungen, bzw. Niederlassungsgruppen — wie Verkaufsbureaus, Exportfilialen — eine Generaldirektion des ganzen Unternehmens als Spitze einer Verwaltungszentrale, die gleichsam das Herz des ganzen Körpers bildet. Diese Generaldirektion hat die wichtigsten Entscheidungen, die für den ganzen Konzern bedeutsam sind, zu treffen, die Beziehungen der Niederlassungen zueinander zu regeln, widersprechende Maßnahmen zu verhindern, für die Verteilung der gegenseitigen Bestellungen innerhalb des Konzerns, für die Bekanntmachung der Erfahrungen, die an einer Stelle gemacht wurden, zwecks allgemeiner Verwertung zu sorgen und endlich die Ergebnisse der Rechnungsführung der einzelnen Niederlassungen u. a. für die General-

bilanz und die General-Gewinn- und Verlustrechnung zu konzentrieren. So wird denn auch diese Zentral-Verwaltung, außer den bei den einzelnen Niederlassungen etwa bestehenden statistischen Bureaus, ihrerseits ebenfalls eine General-Statistik aufweisen. Zu den Aufgaben dieser Zentral-Statistik gehören:

a) Die Beaufsichtigung und die Erteilung möglichst einheitlicher Direktiven an die Statistischen Bureaus der einzelnen Niederlassungen, damit deren Ergebnisse möglichst zusammengefaßt bzw. verglichen werden können.

b) Die Vornahme solcher statistischen Arbeiten, die weniger die einzelne Niederlassung als den Konzern interessieren. Dies bedeutet eine Entlastung der Einzelstatistiken von solchen Arbeiten, die nur einmal oder am besten von einer einzigen Stelle zu machen sind, wie die Statistik der Konjunktur, der Beziehungen zu den Kartellen, die Absatzstatistik gemeinsamer Erzeugnisse usw.

3. Außer den bereits erwähnten zwei Möglichkeiten der Eingliederung der Statistik in die Organisation, die beide in der Praxis vorkommen, gibt es für die Fabrikbetriebe noch eine dritte Möglichkeit: die Eingliederung der Statistik in die sogenannte Betriebsbuchhalterei.

3. Die Statistische Abteilung und die Betriebsbuchführung.

Die Statistik und die Betriebsbuchführung werden oft mehr oder weniger miteinander verwechselt. Wer den Versuch unternimmt festzustellen, was unter dem neuerdings in der Praxis beliebt gewordenen Ausdruck „Betriebsbuchführung" zu verstehen ist, wird bald die Entdeckung machen, daß man darunter sehr verschiedenartige Einrichtungen versteht.

Man pflegt die Buchführung in den industriellen Unternehmungen einzuteilen in die gesetzlich vorgeschriebene, kaufmännische, Geschäftsbuchführung — auch Hauptbuchführung genannt — und in die Betriebsbuchführung, die sich ausschließlich mit den Fabrikationsvorgängen befaßt und sich weniger streng an die herkömmliche buchhalterische Form hält als die das ganze Unternehmen umfassende Geschäftsbuchführung. Diese Einteilung ist im Grunde genommen nur die Übertragung der bereits früher erwähnten Gliederung der Fabrik in eine kaufmännische und in eine technische Abteilung bzw. Verwaltung auf das Gebiet der Rechnungsführung.

Diese Einteilung ist eine sehr naturgemäße, sofern man unter Betriebsbuchführung auch tatsächlich eine Buchführung versteht. Dies ist aber nicht immer der Fall, vielmehr zeigt die Erfahrung, daß man als Betriebsbuchführung vielfach auch eine Zusammenfassung rechnerischer Arbeiten bezeichnet, die teilweise zur Buchführung gehören, wie die Führung von Hilfsbüchern und Konten über die internen Betriebsvorgänge — die Betriebsbuchhaltung im eigentlichen Sinn — zum größten Teil aber kalkulatorischer und statistischer Art sind[1]).

Der Grund für diese begriffliche Zusammenfassung dürfte wohl in dem Bestreben zu suchen sein, alle rechnerischen Arbeiten, seien sie buchhalterischer, kalkulatorischer oder statistischer Art, sofern sie im Betrieb oder im Anschluß an den Betrieb von den dort tätigen Organen besorgt werden, mit einem Ausdruck zu bezeichnen[2]).

Von manchen wird sogar die Kalkulation kurzweg als Betriebsbuchführung, bzw. als technische Buchführung bezeichnet[3]).

Die Bezeichnung kalkulatorischer und statistischer Arbeiten als Betriebsbuchführung halte ich unter Hinweis auf den spezifischen Charakter der Buchführung als Vermögensrechnung für irreführend.

Die Betriebsbuchführung ist keine Kalkulation und keine Statistik, sondern ein Teil der Buchführung, d. h. der Vermögensrechnung, der aus Gründen der Zweckmäßigkeit aus der Geschäftsbuchführung ausscheidet. Die sich über die internen Betriebsvorgänge erstreckende Betriebsbuchführung bleibt organisch, wenn auch in mehr oder minder enger Form mit der Geschäfts- oder Hauptbuchführung als deren Grundlage bzw. Ergänzung verbunden.

Da es, wie an anderer Stelle dargelegt wurde[4]), besonders in den Fabriken mit Massenproduktion möglich ist, die Kalkulation so innig mit der Buchhaltung zu verbinden, daß die Kalkulation

---

[1]) So schreibt z. B. F. Greineder, Betriebsbuchführung für Gaswerksbetriebe, München 1910, S. 6: „So verschiedenartig die Methoden der Betriebsbuchführung im einzelnen sind, so lassen sich doch im wesentlichen zwei Hauptgruppen unterscheiden:

1. Betriebsbuchführungen mit dem Hauptzweck der zwangsläufigen Selbstkostenvermittelung für Kalkulationszwecke,
2. Betriebsbuchführungen mit dem Hauptzweck der laufenden Betriebs- und kurzfristigen Erfolgskontrolle".

[2]) Eine andere Erklärung für die Entstehung der Betriebsbuchhaltung im uneigentlichen Sinne gibt Greineder (a. a. O. S. 5):

„Bei industriellen Unternehmen kann jedoch die sorgfältigste kaufmännische Buchführung den weitgehenden Anforderungen der Technik an klare Übersicht nicht genügen; die starren Formen der kaufmännischen Buchführung sind nicht geeignet, die Wirtschaftskontrolle der erzeugenden Betriebe in ausreichendem Maße zu übernehmen. Hierzu bedarf es der freieren Formen einer technischen Buchführung, die allein in der Lage ist, Aufwand und Leistung in ihrem gegenseitigen Zusammenhang und in der notwendigen detaillierten Form zu erfassen".

Der Verfasser scheint mir hier einen richtigen Gedanken zu scharf formuliert zu haben.

Die kaufmännische Buchführung ist wohl in der Lage, „die Wirtschaftskontrolle der erzeugenden Betriebe in ausreichendem Maße zu übernehmen", sofern natürlich diese Kontrolle auf dem Wege der Rechnungsführung über das Vermögen, einschließlich Gewinn und Verlust, stattfindet. Es wäre unzweckmäßig, diese Kontrolle, sofern sie in der Kalkulation und in der Statistik liegt, noch in die Buchführung hineinbringen zu wollen. Das sind Dinge, die nicht zur Buchführung gehören, und deren Bezeichnung als Betriebsbuchführung deshalb unrichtig ist.

[3]) So u. a. neuerdings von Binz und Schrey, Selbstkostenberechnung und technische Buchführung in Waggonfabriken, Leipzig 1910. S. 47.

[4]) Vgl. Calmes, Fabrikbuchhaltung, dritter Teil.

innerhalb der Konten der Buchhaltung stattfindet, so kann auf diese Weise allerdings die Kalkulation, die dann eben eine buchhalterische ist, ganz oder teilweise in die Betriebsbuchhaltung hineinkommen. Sonst aber gehören Kalkulation und Statistik nicht zur Betriebsbuchführung.

Man kann drei typische Arten der Betriebsbuchführung im eigentlichen Sinne, bzw. der Verbindung zwischen Geschäfts- und Betriebsbuchführung unterscheiden:

1. Die Betriebsbuchhaltung umfaßt diejenigen Hilfsbücher der Hauptbuchhaltung, die im Betrieb geführt werden und die die Grundlage bilden für die zusammenfassenden Betriebsbuchungen innerhalb der Geschäftsbuchhaltung. Diese Betriebsbuchhaltung besteht im wesentlichen aus den Material-, den Lohn- und Fabrikationsbüchern, welche die detaillierten Zahlen über die einzelnen Betriebsvorgänge sammeln, nach den Konten gruppieren bzw. verteilen und hierdurch summarische Zahlen bilden, die als das Ergebnis der Betriebsbuchführung in die Geschäftsbuchführung übernommen werden.

Das wesentliche dieser Art der Betriebsbuchführung ist, daß die Eintragungen in die Betriebsbücher zwar im Hinblick auf die Verwendung der Zahlen in der Geschäfts-Buchführung, jedoch nicht nach dem System der doppelten Buchführung stattfinden.

2. Eine zweite Art der Betriebsbuchführung entsteht, wenn diese nicht bloß aus lose zusammenhängenden Hilfsbüchern der Geschäftsbuchführung besteht, sondern wenn die Eintragungen innerhalb der Betriebsbuchführung durch eine Anlehnung an die Grundsätze der doppelten Verbuchung systematisch miteinander verknüpft werden.

Auch hier steht die Geschäftsbuchführung, die sowohl das Geschäft als auch den Betrieb umfaßt, im Mittelpunkt der Fabrikbuchführung, und da letzterer nur summarisch erfaßt wird, dient die Betriebsbuchführung, ähnlich wie vorhin, zur Ergänzung der Geschäftsbuchführung. Der Unterschied mit der zuerst erwähnten Art der Betriebsbuchhaltung besteht nun darin, daß zwischen der Geschäfts- und der Betriebsbuchhaltung ungefähr dasselbe Verhältnis herrscht wie zwischen einem Kollektiv-Konto und den entsprechenden Einzel-Konten. Sowohl die Geschäfts- als die Betriebsbuchhaltung funktionieren selbständig und verzeichnen die Geschäfts- respektive Betriebsvorgänge nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung, aber das Kontensystem der Betriebsbuchaltung ist nicht vollständig. Wo also bei der doppelten Verbuchung eines Betriebsvorfalles in der Betriebsbuchhaltung das Gegen-Konto im Kontensystem der Betriebsbuchhaltung nicht vorhanden ist, wird ein Konto der Geschäftsbuchhaltung, die ja ein geschlossenes Kontensystem besitzt, angerufen.

Eine ausführliche Darstellung der Einzelheiten dieses Systems in seiner Anwendung auf einen Eisenhüttenbetrieb habe ich an anderer Stelle gegeben[1]).

[1]) Vgl. Calmes, Die Buchhaltung und das Selbstkostenwesen einer Eisenhütte (Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 3. Jahrgang, Nr. 5).

3. Durch den Ausbau und die Vervollständigung der Betriebsbuchführung entsteht eine weitere Art, wo die Betriebsbuchführung nicht mehr als Ergänzung der Geschäftsbuchführung dient, sondern wo sie zu einer selbständigen Buchführung über den Betrieb wird, derart daß sich die Geschäftsbuchführung nur noch mit dem Geschäft und nicht mehr mit dem Betrieb befaßt.

Beide Buchhaltungen erhalten also getrennte Arbeitsfelder, funktionieren vollkommen selbständig, haben jede ein vollständiges Kontensystem und werden überhaupt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, während die Betriebsbuchhaltung des zweiten Typus nur ein unvollständiges Kontensystem aufweist.

Da aber beide Buchhaltungen dasselbe Unternehmen betreffen und für die Beurteilung des Ganzen, z. B. bei Gelegenheit der Jahresschlußbilanz, notwendigerweise vereinigt werden müssen, muß eine Verbindung zwischen der Geschäfts- und der Betriebsbuchhaltung hergestellt werden. Diese Verbindung wird, analog wie bei der Buchführung zweier Etablissements derselben Firma, durch ein gemeinsames Konto erreicht, indem in das Kontensystem der Geschäftsbuchhaltung ein Konto für den Betrieb und in das Kontensystem der Betriebsbuchhaltung ein Konto für das Geschäft einbezogen wird. Beide Konten verhalten sich zueinander wie die Konten zweier Geschäftsfreunde im Kontokorrentverkehr, d. h. sie weisen genau dieselben Posten auf unter Vertauschung von Soll und Haben.

Diese Verbindung der Statistischen Abteilung mit der Betriebsbuchhalterei ist, wie aus den vorigen Darlegungen hervorgeht, eine besonders häufige in denjenigen industriellen Unternehmungen, die keine besondere Statistische Abteilung aufweisen. Maßgebend dürfte wohl hierbei die Absicht sein, besonders eine Betriebsstatistik zu beschaffen, wobei die Verbindung mit der womöglich auch die Kalkulation umfassenden Betriebsbuchführung eine naheliegende ist. So wird über die Statistik in der Maschinenfabrik L. Loewe & Co. A. G., Berlin berichtet[1]): „Die Zentrale für die statistischen Arbeiten ist die Betriebsbuchhalterei, welche die Unterlagen teils aus der Buchführung entnimmt, teils von den Lohnbureaus zugestellt erhält." Bemerkt sei noch, daß hier die Kalkulationen von den Lohnbureaus der einzelnen Fabrikabteilungen besorgt werden.

Im allgemeinen dürfte beim Vorhandensein einer besonderen Statistischen Abteilung ihre Vereinigung mit der Betriebsbuchhalterei nicht empfehlenswert sein, schon deshalb nicht, weil die Betriebsbuchhaltung sich nur mit den internen Fabrikationsvorgängen befaßt, während die Betriebsstatistik, wenn auch ein großer und bedeutungsvoller Teil der Statistik, eben nur die eine Aufgabe der statistischen

[1]) J. Lilienthal, Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung der Firma L. Loewe & Co. A.-G. Seite 192.

Abteilung ist. Im allgemeinen wird es wohl richtiger sein, die Statistische Abteilung an eine Stelle zu bringen, wo sie eine höhere Übersicht über das Ganze erhält, als sie der Betriebsbuchhaltung zusteht.

Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts[1])

Von Paul Buttke, Frankfurt a. M.

I.

Nachstehende Arbeit behandelt tägliche Vorgänge im Verkehr mit der fertigen Ware, ohne Berücksichtigung der Herstellung derselben, und einige buchhalterische Eigentümlichkeiten. Die Ausführungen stammen aus der Praxis der Lebens- und Genußmittelbranche. Im Interesse der Anwendbarkeit ist jedoch manches, was einen mehr speziellen Charakter trägt, sowie allgemein Bekanntes fortgelassen oder abgeändert worden.

Durch die vielen in genannter Branche vorkommenden Arten und Eigenschaften der Waren, wie die scharfen Absatz- und schnellen Konsumtionsbedingungen und die hieraus resultierenden geringen Nutzungen werden für Arbeitsteilung und Kontrollmaßnahmen erschwerende Umstände geschaffen. Man muß oft mit einem Kompromiß zwischen Theoretisch-Genauem und Praktisch-Genügendem vorlieb nehmen, und die Möglichkeit eines Schadens gegen die durch sichernde Anordnungen entstehenden Unkosten abwägen. Reform und Ausbau, Theorie und Praxis müssen zusammen wirken.

Je nach der vorhandenen Arbeitsmenge kommen Tätigkeiten in Betracht als Einkäufer, Warenempfänger, Warenkontrolleur, Magazinier, Rechnungskontrolleur, Kalkulator, Verkäufer, Expedient, Packer, Fakturist (Vorrechner), Rechnungsschreiber, Nachrechner, Strazzenführer, Kontokorrentist usw. Diese Funktionen können noch weiter geteilt, spezialisiert oder auch zusammengefaßt werden.

Der ganze Geschäftsbetrieb wird zweckmäßig in einige Ressorts eingeteilt: z. B. Expedition, Buchhalterei und Kasse, Einkauf, Verkauf usw. Zur Entlastung der Geschäftsleitung vermeidet man eine zu verzweigte Ressortteilung und überläßt den Ressortchefs die Verteilung der einzelnen Arbeiten innerhalb des Ressorts. Den einzelnen Personen werden Arbeitspläne und Direktiven erteilt, die von Zeit zu Zeit korrigiert werden müssen.

Die Registratur ist möglichst als ein Ganzes zu behandeln. Solche auch nach Materien zu gliedern oder den Ressorts zuzuteilen, hat, abgesehen von einigen speziellen Fällen (Auskünfte, ein- und ausgehende Rechnungen, Klagesachen) viele Nachteile.

Verteilung der Briefpost.

Die Sortierung der eingehenden Post, die zunächst mit dem Eingangsstempel versehen wird, erleichtert ein Gefachgestell. Betrifft der Inhalt eines Schreibens mehrere Abteilungen, so erhält dasselbe einen Stempelabdruck, wie Muster 1, sofern nicht

Muster 1.

Leitstempel für Briefe.

Exp. A :		
„ K :		
„ W :		
„ D.O.:		
Einkauf :		
Kalkul. :		
Kasse :		
Korresp.:		
Buchh. :		

(für eingehende Rechnungen Muster 2) ein anderer Stempelabdruck als Leitvermerk dient. Die Führung eines Briefjournals pflegt man der Umständlichkeit wegen zu unterlassen. Betrifft der Inhalt des Schreibens nur eine Abteilung, so ist der Stempel entbehrlich und genügt einfache Weitergabe. Ist zu einer Sache eine Besprechung notwendig, so wird dem Vordruck ein anderes Zeichen (Strich, Kreuz) vorgesetzt. Hinter den Vordruck kommt das Erledigungsdatum, und das Namenszeichen des betr. Angestellten.

Muster 2.

Leitstempel für eingegangene Rechnungen.

Gebucht Fol.:			Nr.
Tratte Nr.:			Verfallb.:
Versichert:			
Nachgerechn.:			
Kalkuliert:			
Abschlüsse:			
Statistik:			
Lagerbuch:			
Sach-Kontrolle:	Beleg:	Datum:	Name:

Nachdem die Ressortchefs die Arbeit an die einzelnen Personen verteilt haben, sichtet jede der letzteren wiederum ihre Post in die Arbeitsmappen (Vorsortierer) und nimmt dann die so geschaffenen Teile einzeln zur Bearbeitung vor. Meistenteils beantwortet jede Abteilung ihre Sache ohne Berücksichtigung anderer Abteilungen; jedoch ist es zweckmäßig, daß sich diese untereinander verständigen, wenn mehrere Sachen denselben Briefempfänger betreffen, um sie zusammen zu beantworten. In solchen Fällen wird derjenige, der den größeren

[1]) Die Arbeit entstammt unserem Wettbewerb 1909.

Muster 3. Eingangs-Fakturen-Buch

Monat:

Datum der Buchung	Datum der Rechnung	Adressen (..... Konto Haben)		Buchung und Bemerkungen	Beleg Nr.	Fremde Währung und Kurs
				Transport:		

Teil zu erledigen hat, Anweisungen anderer Abteilungen erhalten oder anfordern.

Wenn man hier bei starkem Verkehr auch nicht immer vermeiden kann, daß am gleichen Tage an denselben Geschäftsfreund mehrere Briefe abgehen, so bietet die Einrichtung doch manche Vorteile gegenüber dem Verfahren, die Grundlagen für die Briefe aus den verschiedenen Ressorts prinzipiell an eine Korrespondenzabteilung zusammen zu ziehen.

Sehr oft können Dispositionen für die Briefschaften erst nach einer Untersuchung des Falles gemacht werden. In solchen Fällen legt der Angestellte das Material zu einer festzusetzenden Konferenzstunde vor.

Wareneingang.

Die eingehenden Rechnungen buchen wir sofort täglich, ohne Rücksicht auf Nachrechnen und Waren- usw. - Eingang. Differenzen kommen in nachträglicher Buchung zur Erledigung. Dadurch stimmen unsere Buchungen mit denen unseres Lieferanten überein, und wir haben gegenüber dem Verfahren, die Rechnungen erst bei vollständiger Erledigung zu buchen, den Vorteil, daß der Buchhalter nicht auf die übrigen Personen, die mit der Sache zu tun haben, zu warten braucht. Die Rechnung selbst bekommt den Stempelaufdruck nach Muster 2 und — mit Ausnahme der später zu behandelnden sogenannten „Directen Ordres" — eine Ordnungsnummer, welche auch in unserem Eingangs-Fakturenbuch — Muster 3 — eingetragen wird.

In diesem ist für jede Buchung nur eine Zeile bestimmt. Die Nummer hat den Zweck, später noch einmal nachprüfen zu können, ob alle Rechnungen ordnungsgemäß Erledigung fanden, und nicht etwa eine vor vollständiger Erledigung abhanden kam oder versehentlich abgelegt wurde. Erledigte Posten werden gestrichen, unerledigte, offen gebliebene, bedingen eine Untersuchung des Falles. Bei der Inventur bilden die Nummern eine wesentliche Hilfe zur Notierung der „Waren auf Weg". Mit der Numerierung beginnen wir am Anfang des Monats immer von vorn.

Beim Nachrechnen wird, falls sich hinsichtlich des Herlegungspreises oder der Konditionen gegen die schon vorhandene Kalkulationsnotiz etwas geändert hat, der Vordruck (kalkuliert) unterstrichen.

Im Fakturenbuch haben wir zwei Kolonnen für das Datum, eine für das Datum unseres Geschäftsfreundes, eine für unser eigenes Buchungsdatum — eine ähnliche Einrichtung, wie bei Bankgeschäften die Bezeichnung der Valuta. Es kommt dabei oft vor, daß (z. B. bei unpünktlicher Lieferung der Rechnung) im alten Monat ein Datum des neuen Monats erscheint, und umgekehrt. Um eine Datumrubrik zu ersparen, genügt es übrigens, das Buchungsdatum an jedem Tage in „rot" voranzusetzen.

Die Warenkontrolle wird am natürlichsten dadurch erledigt, daß man beim Auspacken die Waren mit der Originalrechnung vergleicht. Soll das Umherwandern der Rechnungen vermieden oder wenigstens eingeschränkt werden, so setzt der Auspacker auf die Begleitpapiere (Frachtbrief, Postabschnitt, Lieferschein) den Auskunfts- und Prüfungsvermerk. Ist ein solches Begleitformular nicht vorhanden, so muß ein besonderer Ankunftsschein geschrieben werden — Muster 4 —. Alle diese

Muster 4.

Ankunfts-Scheck:

Annahme-Stelle C Nr.:	Empfangen durch:
	Lieferant:
	Gegenstand:
Datum:	
	Gewichte:

den Eingang bezeugenden Schriftstücke wandern täglich wenigstens einmal zur „Eingangskontrolle". Dort werden sie mit den Rechnungen verglichen, die Rechnungen selbst werden mit den nötigen Notizen versehen, Differenzen werden reklamiert, fehlende Rechnungen angefordert.

Sollen die Bezugsquellen möglichst wenig Personen bekannt werden, so gehen auch die Frachtbriefe usw. nicht zu dem Auspacker, sondern direkt vom Portier, oder wenn ein Frachtbetrag zu zahlen war, vom Kassierer an obigen Eingangskontrollposten. Kommt ein solches Begleitformular oder Ankunftsschein in Verlust, so kann der Nach-

(bzw. Haben-Memorial).

..... 19....

Total-Kredit Betrag	Fol.	Folgende Konti Sollen:						
		..... Konto	..... Konto	..... Konto	..... Konto	..... Konto	..... Konto	Div. Konti

weis des richtigen Eingangs in Frage gestellt werden. Diesen Fällen wird dadurch abgeholfen, daß man alle eingehenden Waren, ohne Unterschied, einzeln notiert, und zwar empfiehlt sich dafür die Benutzung eines zum Durchschreiben eingerichteten Buches mit einfacher Liniatur ohne Kopf. Die herauszunehmenden Blätter sind mit einem gummierten Rand versehen, und werden in soviel zu nummerierende Streifen zerschnitten, als Sendungen eingingen, woraus folgt, daß ein Abschnitt groß, ein anderer klein ausfällt, je nach der Anzahl der auf ihm vermerkten Artikel, sogenannte Ankunfts- oder Auspack-Schecks. Diese Warenschecks gehen, wie oben bemerkt, ebenfalls zur „Eingangskontrolle". Dort kann ihre Behandlung verschieden sein. Sie werden entweder den betreffenden Rechnungen angeklebt, oder besser, sie kehren, nachdem sie ihren Zweck dort erfüllt haben, den Erledigungsvermerk, sowie den das Lagerbuch betreffenden Hinweis aufgenommen haben, an ihren Entstehungsort zurück, wo sie wieder dem Buche einverleibt werden. In letzterem Falle geben sie dem Warenempfänger oder Auspacker Aufschluß über die gänzliche Erledigung seiner Notizen. Er merkt, wenn ein Scheck nicht prompt zurückkehrt, daß hier etwas nicht in Ordnung ist, und recherchiert nach der Ursache.

Bei diesem Verfahren, das eine doppelte Kontrolle des Eingangs (einmal pauschal durch die Begleitpapiere, das andere Mal detailliert durch die Auspackschecks) ermöglicht, ergibt sich eine erhebliche Mehrarbeit. Deswegen findet man oft die Einrichtung, daß die Lieferanten angewiesen werden, stets zwei Rechnungen oder eine Rechnung und einen Lieferschein zu senden, die vor dem Auspacken der Waren angekommen sein müssen. Auch werden wohl Waren, für die nicht solch Papier vorliegt, gar nicht angenommen. Das eine Formular dient zur Buchung, das andere zur Warenkontrolle, Führung des Lagerbuches oder der Magazinkontrolle. Kopf der Rechnung (Firmenbezeichnung) und die Betragsrubriken können, wenn vorhanden, abgeschnitten werden — aus obigen, allerdings primitiven Gründen.

Erledigte Rechnungen werden alphabetisch und jahrgangsweise aufbewahrt.

Die von der Kundschaft zurückkommenden Waren werden, da hierfür eine Rechnung oder ein ähnliches Schriftstück meist nicht vorliegt, anders behandelt. Die Aufzeichnung bei Ankunft erfolgt in gleicher Weise auf einem Begleitpapier oder Retourenscheck (wie obiger Auspackscheck aus einem zur Durchschrift eingerichteten Buche geschnitten). Die Buchung wird jedoch erst nachträglich vorgenommen. Als verdorben oder unverkäuflich zurückkommende Waren verdienen besondere Beachtung. Der Annehmende muß etwaige Anstände auf den Scheck setzen, um den Buchhalter zu informieren.

Im Ortsverkehr werden Retourwaren oft durch eigene Gespanne von der Kundschaft abgeholt. Für diese Vorfälle sind den Gespannführern oder Boten kleine Retourenbücher in Taschenbuchgröße gegeben, für jeden mindestens zwei, die ausgewechselt werden, in welche die empfangenen Waren einzeln eingetragen werden. Diese Bücher sind auch zum Durchschreiben eingerichtet; das Original bekommt der Kunde, die Kopie bleibt im Buche. Bei Ankunft bescheinigt der Portier oder Auspacker die Richtigkeit der Eintragungen des Kutschers, nimmt diesem das Buch ab, um nachträgliche Änderungen unmöglich zu machen, und gibt es zur weiteren Erledigung an die Buchhalterei. Der Kutscher erhält inzwischen ein anderes Buch, das währenddessen erledigt wurde.

Umtausch von Waren ohne Buchung ist nicht zu gestatten. Was eingeht, wird gebucht, der ausgehende Ersatz wird wieder berechnet. Nur dadurch ist es möglich, den durch Ansichten der verschiedenen, bei diesen Vorfällen tätigen Personen entstehenden Fehlern vorzubeugen. Beispielsweise wird man bei verdorbenen Waren (in der Lebensmittelbranche nicht selten vorkommende Fälle) bestrebt sein, den Schaden, wenn angängig, wiederum dem Lieferanten zu belasten. Findet nun durch den Magazinier ein einfacher Umtausch oder eine Ersatzlieferung statt, ohne daß solche gebucht wird, so ist es dem Buchhalter unmöglich, diesen Schaden, den dann die Firma selbst erleidet, zu merken. Auch könnte der Buchhalter dem betreffenden Kunden für dieselbe Sache schon infolge einer schriftlichen Reklamation einen Betrag gutgeschrieben haben, was wiederum der Magazinier nicht wissen kann. Der Kunde würde in solchem Falle also doppelt Ersatz bekommen.

Gehen Waren nicht im Geschäft selbst ein, sondern an anderer Stelle (Lagerhäuser, Niederlagen), so wird der Ankunftsvermerk durch die Lagerbucheintragung ersetzt. Werden die Waren an diesen Stellen nicht einzeln geprüft, so kann die Einzel-

kontrolle aufgeschoben werden bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware das auswärtige Lager verläßt. Man muß aber beachten, daß man im Falle einer Beanstandung seiner Regreßrechte an den Lieferanten nach längerer Pause verlustig gehen kann. Das Unterlassen der Einzelkontrolle oder deren Ersatz durch Feststellung des Bruttogewichtes birgt auch schon insofern Gefahren, als bei Beraubungen das ursprüngliche Gewicht durch Ballast (Steine) wieder hergestellt werden kann, trotz Klammern und Plomben.

Selbst Witterungsverhältnisse verändern das Gewicht. Selbst schon aus dem Grunde, daß am Lager auch Beraubungen vorkommen können, darf die Einzelkontrolle nicht unterbleiben.

Das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen mit besonderer Berücksichtigung des amtsgerichtlichen Verfahrens.

Von Rudolf Lorentz.

Literaturnachweis:

1. Sydow & Busch, Zivilprozeßordnung, 12. Aufl., 1910.
2. M. Strauß, Zivilprozeßrecht.
3. Dr. C. Ney, Das deutsche Wechselrecht.
4. Staub & Stranz, Wechselordnung, 6. Aufl.

Bei der großen Bedeutung und Verbreitung des Wechsels entspricht es einem dringenden Verkehrsbedürfnis, Klagen, die aus dem Wechselverkehr entstehen, möglichst rasch erledigen zu können.

Die Zivilprozeßordnung (Z. P. O.) gibt hierzu die Möglichkeit; nach ihr kann man bei Klagen aus dem Wechsel in einem besonderen, beschleunigten gerichtlichen Verfahren, im sogenannten Urkunden- und Wechselprozeß (§§ 592 ff., Z. P. O.) klagen. Obligatorisch ist jedoch die Klage im Wechselprozeß nicht: es bleibt dem Wechselgläubiger unbenommen, seine Ansprüche, statt im Wechselprozeß im ordentlichen Verfahren oder endlich im sogenannten Mahnverfahren geltend zu machen. Der Wechselprozeß und das Mahnverfahren stellen sich gegenüber dem ordentlichen Verfahren als wesentliche Beschleunigung des Klageverfahrens dar. In folgenden Ausführungen soll in kurzen Zügen der Gang der beiden Verfahren dargestellt werden:

I. Der Wechselprozeß.

Man kann im Wechselprozeß unter Voraussetzung eines der Wechselordnung entsprechenden und ordnungsmäßig protestierten — Ausnahme Art. 44, W. O. — Wechsels klagen:

1. wegen Ansprüchen auf Zahlung der Wechsel-, bzw. Regreßsumme. Die Klage kann sich richten gegen Akzeptanten, Aussteller, Indossanten und Wechselbürgen (gemäß §§ 23, 50 ff., 81, 96 und 98 der W. O.);

2. wegen Ansprüchen auf Sicherheitsleistung und zwar: mangels Annahme des Wechsels durch den Bezogenen und wegen Unsicherheit des Akzeptanten. Diese Klage richtet sich gegen Aussteller und Indossanten gemäß §§ 26 und 29 der W. O.

Gegenüber dem ordentlichen Verfahren bietet der Wechselprozeß einige Eigentümlichkeiten:

a) die Klageschrift muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde (604 Z. P. O.). Fehlt diese Erklärung, die später in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden kann, so kann die Klage nur im ordentlichen Verfahren geführt werden;

b) die Klage kann sowohl beim Gericht des Zahlungsortes, wie bei demjenigen Gericht angestrengt werden, an dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand, der durch seinen Wohnsitz bestimmt wird, hat. (§ 603 Z. P. O.) Die Klage kann aber auch in einem der sogenannten besonderen Gerichtsstände der §§ 20—23, 28, 30 und 31 der Z. P. O. also z. B. auch beim Gericht des Ortes, an dem der Beklagte eine gewerbliche Niederlassung hat, erhoben werden;

c) werden mehrere Wechselverpflichtete z. B. Aussteller und Akzeptant oder mehrere Indossanten gemeinschaftlich in einer Klage verklagt (§ 59 ff. Z. P. O.), so kann die Klage sowohl beim Gericht des Zahlungsortes wie bei jedem Gericht angestrengt werden, an dem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 603 Z. P. O.);

d) die Beschleunigung des Wechselprozesses zeigt sich besonders in der Verkürzung der sogenannten Einlassungsfrist, d. h. der Frist, die zwischen der Zustellung der Klage und dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung liegt (§ 604 Z. P. O.); ferner in der Unmöglichkeit des Beklagten, durch Widerklagen und prozeßhindernde Einreden den Gang der Verhandlung zu verzögern (§ 594 Z. P. O.), sowie auch darin, daß für den Beweis einer Tatsache die — mitunter recht langwierige — Zeugenvernehmung unzulässig ist. Denn es müssen;

e) sämtliche zur Begründung des Klageanspruches erforderlichen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig und unbestritten sind, durch Urkunden vollständig bewiesen werden (§ 592 Z. P. O.). Dabei gilt als Urkunde alles — gleichviel ob Schriftstück oder sonstiger Gegenstand — wenn es nur den Richter instand setzt, daraus den vollen Beweis zu entnehmen.

Bezüglich des Klageverfahrens unterscheidet man das Verfahren erster Instanz und das Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz.

A. Das Verfahren erster Instanz.

Das Verfahren erster Instanz zerfällt in die Klageanstellung und in die mündliche Verhandlung.

1. Die Klageanstellung: Die erste Frage, die sich der Kläger zu beantworten hat, ist die Frage nach dem Gericht, bei dem die Klage anzubringen ist. Bei allen Klagesachen erster Instanz sind ausschließlich zuständig das Amtsgericht oder das Landgericht und zwar im allgemeinen:

das Amtsgericht für Streitsachen bis M 600.— Wechsel-, bzw. Regreßsumme,

das Landgericht für solche, deren Streitobjekt M 600.— übersteigen.

Nächst dieser sachlichen Zuständigkeit ist der Ortsname des zuständigen Gerichts, die sogenannte örtliche Zuständigkeit festzustellen, mit anderen Worten, die Frage zu beantworten, wo, bei welchem Amts-, bzw. Landgericht ist der Beklagte zu verklagen? Zu welchem Gerichtsbezirk gehört also der Ort, der, wie bereits erwähnt, für die Erhebung der Klage in Betracht kommt? Den Namen dieses Gerichts kann man u. a. aus Ritters geographischem Lexikon oder dem Leuchsschen Adreßbuch ersehen, in denen die Gemeinden mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Amtsgericht, bzw. zum Landgerichtsbezirk angegeben sind. Nach Erledigung dieser Vorfragen wird die Klageanstellung eröffnet durch Einreichung der Klageschrift an das zuständige Gericht.

Ist das Amtsgericht zuständig, so kann der Kläger die Klageschrift schriftlich dem Gericht selbst einreichen oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringen (§ 496 Z. P. O.) und den Prozeß auch selbst führen. Daneben kann er aber auch mit der Einreichung der Klageschrift und der Prozeßführung einen Prozeßbevollmächtigten, das ist jede prozeßfähige Person, betrauen. Im landgerichtlichen Verfahren muß der Kläger sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 79 und 80 Z. P. O.). Die Namen der in Frage kommenden Rechtsanwälte findet man in dem bereits genannten Leuchsschen Adreßbuch, sowie in einer dem Abonnementsheft der Auskunftei Bürgel beigefügten Anlage, oder man erkundigt sich direkt bei einer Auskunftei danach.

Die Klageschrift an das Amtsgericht muß enthalten:

Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die Angabe des Streitgegenstandes, des Klagegrundes und den Antrag auf Verurteilung des Gegners (§ 253 Z. P. O.). Die zum Beweise der behaupteten Tatsachen dienenden Urkunden (Wechsel, Protesturkunden, Rückwechselrechnungen usw.) müssen in Ur- oder Abschrift direkt beigefügt sein, können aber auch in einem sogenannten „vorbereitenden Schriftsatze" nachgeholt werden (§ 593 Z. P. O.). Alle dem Gericht einzureichenden Schriftsätze sollen in soviel Abschriften eingereicht werden als Gegner, d. h. Personen da sind, denen die Klage zugestellt werden muß (§ 496 Z. P. O.). Bedient man sich eines Prozeßbevollmächtigten, dann übergibt man diesem sämtliche Urkunden nebst einer schriftlichen Prozeßvollmacht (§ 80 Z. P. O.), mit dem Ersuchen, auf Grund dieser Schriftstücke gegen den Schuldner im Wechselprozeß vorzugehen.

Mit der Einreichung der Klageschrift hört im amtsgerichtlichen Verfahren der Parteibetrieb auf; an seine Stelle tritt bis zur Erlassung des Urteils der Amtsbetrieb. Demgemäß setzt das Gericht den Termin zur mündlichen Verhandlung fest, läßt die Klage dem Beklagten zustellen und die Parteien laden. Mit der Zustellung der Klageschrift an den Gegner gilt die Klage als erhoben (§ 253 Z. P. O.), die Streitsache wird dadurch, wie der gesetzliche Ausdruck lautet, rechtshängig (§ 263 Z. P. O.), d. h. es treten damit gewisse Rechtswirkungen ein. Diese gerichtlichen Maßnahmen leiten von der Klageanstellung hinüber zur mündlichen Verhandlung.

2. Die mündliche Verhandlung: Nach einem Hauptgrundsatz der Z. P. O. wird im allgemeinen jeder Rechtsstreit vor dem Gericht in mündlicher Verhandlung geführt. Dabei können folgende Fälle praktisch werden:

1. Beide Parteien sind im Verhandlungstermin erschienen:

a) der Beklagte erkennt den Anspruch des Klägers bedingungslos als berechtigt an. In diesem Falle wird er auf Antrag des Klägers sofort seiner Anerkenntnis gemäß verurteilt und gleichzeitig das Urteil ohne Antrag von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt (§§ 307 und 708 Z. P. O.). Zu diesem Zweck wird dem Urteil die Zwangsvollstreckungsklausel beigefügt: „Vorstehende Ausfertigung wird dem ... (Bezeichnung des Klägers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt" (§ 725 Z. P. O.) und diese Ausfertigung vom Kläger dem Beklagten zugestellt. Darauf hin kann, obwohl das Urteil noch keine Rechtskraft erlangt hat, da es innerhalb der gesetzlichen Fristen mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, trotzdem sofort die Zwangsvollstreckung stattfinden. Wird das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil rechtzeitig angefochten, so kann das Gericht auf Antrag jederzeit die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen lassen (§§ 719 und 707 Z. P. O.);

b) dem Beklagten gelingt der Beweis, daß der Anspruch des Klägers an sich unbegründet ist; in diesem Falle wird der Kläger mit seinem Anspruch endgiltig abgewiesen (§ 597 Z. P. O.);

c) ist dagegen der Anspruch an sich begründet, kann aber der Kläger einen ihm — etwa infolge einer Einrede des Beklagten — obliegenden Beweis nicht gehörig oder vollständig führen, oder machen sich im Verlaufe der Verhandlung Bedenken gegen den gewählten Wechselprozeß geltend, so kann er sich vor der Abweisung seiner Klage dadurch schützen, daß er vor Schluß der mündlichen Verhandlung die bestimmte Erklärung abgibt, er stehe vorbehaltlos vom Wechselprozeß ab. Der Rechtsstreit bleibt dann im ordentlichen Verfahren anhängig (§ 596 Z. P. O.). Ist aber ein Urteil ergangen und die Klage darin wegen Unstatthaftigkeit, wie der gesetzliche Ausdruck lautet, abgewiesen worden, so kann der Kläger unter Beseitigung der Mängel die Klage im Wechselprozeß oder im ordentlichen Verfahren von neuem erheben (§ 597,2 Z. P. O.);

d) Widerspricht der Beklagte dem Anspruch des Klägers mit untauglichen oder ungenügenden Mitteln und wird deswegen abgewiesen und dem Klageantrag gemäß verurteilt, so ist in das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil von Amtswegen „der Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte"

aufzunehmen (§ 590 Z. P. O.). Dadurch ist es dem Beklagten möglich, diese seine Rechte, mit denen er im Wechselprozeß abgewiesen wurde, im ordentlichen Prozesse geltend zu machen. Erweist sich in diesem Prozeß der Anspruch des Klägers als unbegründet, so wird das frühere Wechselurteil aufgehoben und damit die Abweisung der Klage erzielt. Stellt sich dagegen der Anspruch als begründet heraus, so wird in der neuen Entscheidung das alte, im Wechselprozeß ergangene Urteil unter Beseitigung des erwähnten Vorbehaltes aufrecht erhalten.

2. Erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren so lange bis eine der Parteien die Ansetzung eines neuen Termins beantragt (§ 251 Z. P. O.).

3. Erscheint der Kläger, gleichviel aus welchem Grunde, im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann der erschienene Beklagte ein sogenanntes Versäumnisurteil gegen ihn beantragen (§ 330 Z. P. O.). Entspricht das Gericht dem Antrag, so ergeht das Versäumnisurteil dahin, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen ist. Das gleiche Urteil erfolgt auf Antrag des erschienenen Klägers für den Fall, daß der Beklagte zum Termin nicht erschienen ist, und der Anspruch des Klägers als begründet erscheint (§ 331 Z. P. O.). Dieses Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist von Amtswegen (§ 708, 4 Z. P. O.) mit der Wirkung der Zwangsvollstreckung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Zustellung des Versäumnisurteils erfolgt im amtsgerichtlichen Verfahren nur auf Betreiben der Parteien durch einen Gerichtsvollzieher; doch gilt im Interesse einer Beschleunigung der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils auch als Antrag auf dessen Zustellung an den Beklagten durch Vermittlung des Gerichtsschreibers. Falls also nichts Gegenteiliges erklärt wird, besorgt für die Partei der Gerichtsschreiber die Zustellung (§ 508,1 Z. P. O.).

Um zu verhüten, daß das Versäumnisurteil rechtskräftig wird, kann die Partei, gegen die es ergangen ist, binnen einer Woche (im Landgerichtsprozeß zwei Wochen) von der Zustellung des Urteils an beim Prozeßgericht Einspruch einlegen und zwar ohne Unterschied, ob das Versäumnis verschuldet war oder nicht (§§ 338 und 339 Z. P. O.). Diese Einlegung geschieht durch eine dem Gericht einzureichende Einspruchsschrift (§ 340 Z. P. O.). Unterbleibt der Einspruch, so wird das ergangene Versäumnisurteil rechtskräftig, da ein weiteres oder anderes Rechtsmittel gegen ein Versäumnisurteil nicht zulässig ist (§ 513,1 Z. P. O.).

B. Das Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz.

Die Rechtsmittel gegen ergangene Urteile einer Instanz sind im Wechselprozeß im allgemeinen die gleichen wie im ordentlichen Verfahren.

Gegen Urteile der Amtsgerichte ergeht — unter Innehaltung einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Urteils an — die Berufung an das übergeordnete Landgericht und zwar, falls bei diesem eine Kammer für Handelssachen besteht, an diese (§ 71 und 101 Gerichtsverfassungsgesetz). Gegen die Entscheidung des Landgerichts als Berufungsinstanz gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

Gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts findet unter Innehaltung der gleichen Frist Berufung beim Oberlandesgericht statt (§ 123 Gerichtsverfassungsgesetz). Gegen die Entscheidungen dieses Gerichts ist im allgemeinen nur Revision an das Reichsgericht unter der Voraussetzung möglich, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 2500 M übersteigt, und ein Revisionsgrund vorliegt (§ 546 ff Z. P. O.).

II. Das Mahnverfahren.

Wie bereits erwähnt, kann der Wechselgläubiger seine Forderung statt im Wechselprozeß auch im Mahnverfahren geltend machen (§§ 688 ff Z. P. O.). Im allgemeinen wird man aber dort, wo die Voraussetzungen des Wechselprozesses gegeben sind, auch im Wechselprozeß klagen; denn das Mahnverfahren hat für den Gläubiger den Nachteil, daß der Schuldner durch Erhebung des Widerspruchs Zeit gewinnt und den Gläubiger schließlich doch noch zur Beschreitung des ordentlichen Klageweges nötigen kann.

In der Regel wird darum nur der Aussteller eines nicht akzeptierten Wechsels gegen den Bezogenen, der im Wechselprozeß ja nicht verklagt werden kann, im Mahnverfahren vorgehen. Der Gläubiger kann in diesem Fall natürlich nicht aus der — nichtbestehenden — Wechselschuld klagen, sondern muß auf die zugrundeliegende Forderung — etwa eine Geldforderung aus Warenlieferung — zurückgehen. Gegenüber dem ordentlichen Prozeß gelangt der Gläubiger beim Mahnverfahren verhältnismäßig rasch und billig zu einem vollstreckbaren Titel, auf Grund dessen er die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Das Verfahren wird eingeleitet durch ein vom Gläubiger beim zuständigen Amtsgericht einzureichendes Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls an den Schuldner (§ 788 Z. P. O.). Zahlungsbefehle werden, wie hoch auch der Streitwert sei, nur von Amtsgerichten erlassen und zwar ist jeweils das Amtsgericht zuständig, das für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage zuständig wäre (§ 689 Z. P. O.). Auf das Gesuch hin, daß die im § 690 Z. P. O. bezeichneten Angaben enthalten muß, wird vom Gericht — vorausgesetzt, daß das Gesuch nach Form und Inhalt ordnungsmäßig und begründet ist — gegen den Schuldner ein dem Gesuch entsprechender Zahlungsbefehl erlassen (§ 688 Z. P. O.). Dieser wird, da auch im Mahnverfahren der Amtsbetrieb besteht, dem Schuldner von Amtswegen zugestellt (§ 693 Z. P. O.) und enthält den Befehl an diesen, binnen einer Woche vom Tage der Zustellung an, den Gläubiger wegen seines Anspruchs — einschl. etwaiger Zinsen und entstandener Gerichtskosten — bei Vermeidung der

sofortigen Zwangsvollstreckung zu befriedigen, oder, falls er Einwendungen gegen den Anspruch habe, beim Gericht Widerspruch zu erheben (§ 692 Z. P. O.). Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein (§ 693 Z. P. O.). Die Zustellung an den Schuldner, wie auch dessen etwaiger Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl werden dem Gläubiger von Amtswegen mitgeteilt. Oft genügt die Zustellung, um den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen; denn unterläßt er die geschuldete Zahlung, dann droht das eigentliche Verfahren mit weiteren Gerichtskosten.

Das Verfahren.

Das Verfahren gestaltet sich verschieden, je nachdem Widerspruch erhoben wurde oder nicht.

1. Der Schuldner erhebt schriftlich oder mündlich beim Prozeßgericht rechtzeitig, d. h. solange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist, Widerspruch (§ 694 Z. P. O.). Die Folge davon ist, daß der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert; die Wirkungen der Rechtshängigkeit dagegen bleiben bestehen. Dementsprechend gilt die Klage infolge des Widerspruchs als anhängig und zwar bei dem Amtsgericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, beim Amtsgericht auch dann, wenn das Landgericht zuständig wäre (§ 696 Z. P. O.). In diesem Fall kann jedoch jede Partei vor der Verhandlung zur Hauptsache die Verweisung an das zuständige Landgericht beantragen (§ 697 Z. P. O.).

Um die Verhandlung in Gang zu bringen, beantragt der Kläger, sobald er von der Erhebung des Widerspruchs benachrichtigt ist oder aber schon in seinem Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls (§ 696 Z. P. O.) beim Prozeßgericht die Festsetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung. In dieser setzt sich dann der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren fort; aber auch vom Schuldner kann der Antrag auf Festsetzung eines Termins und zwar schon gleichzeitig mit dem Widerspruch gestellt werden.

2. Erhebt der Schuldner keinen Widerspruch, oder wird dieser nicht rechtzeitig eingelegt, so ist der Zahlungsbefehl auf rechtzeitigen (§ 701 Z. P. O.) Antrag des Gläubigers an die Gerichtsschreiberei für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der Gerichtsschreiber setzt zu diesem Zweck auf den Zahlungsbefehl den Vollstreckungsbefehl, in dem auch die vom Gläubiger angegebenen bisherigen Kosten des Verfahrens aufzunehmen sind (§ 699 Z. P. O.). Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls an den Schuldner ist ähnlich geregelt, wie die oben erwähnte Zustellung des Versäumnisurteils. Falls also der Gläubiger nicht erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen, hat der Gerichtsschreiber die Zustellung zu vermitteln (§ 699 Z. P. O.).

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich (§ 700 Z. P. O.): Der Gläubiger kann auf Grund des Vollstreckungsbefehls die Zwangsvollstreckung betreiben, andererseits kann aber auch der Schuldner gegen den Befehl Einspruch einlegen und dadurch doch noch die mündliche Verhandlung herbeiführen.

Läßt sich der Gläubiger im Mahnverfahren vertreten, so übergibt er seinem Bevollmächtigten alle auf die Klagesache bezügl. Schriftstücke — wie etwa einen Buchauszug mit dem Saldo seiner Forderung, die gerichtliche Benachrichtigung über die Zustellung des Zahlungsbefehls und den erfolgten Widerspruch, Angabe der ihm erwachsenen Gerichtskosten — nebst einer schriftlichen Prozeßvollmacht mit dem Ersuchen, ihn in seiner Klagesache gegen X. zu vertreten.

Kontrollmittel für den Aufsichtsrat.

Von Alexander Klocke, Köln.

Es ist dem Aufsichtsrat vorgeschrieben, die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Außerdem hat er die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen. Alles das unter weitgehender persönlicher Haftung gegenüber der Gesellschaft.

Jedermann, der den verwickelten Betrieb großer Aktiengesellschaften kennt, weiß, daß die dem Aufsichtsrat gestellte Aufgabe sehr schwer ist. Es fehlt auch nicht an Stimmen, welche die Erfüllung dieser Pflichten als unmöglich bezeichnen. Nach jedem Zusammenbruch ertönen diese Stimmen lauter und tauchen alle möglichen Vorschläge zur Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Umwandelung des Verwaltungsrates auf. Was von diesen Vorschlägen beachtenswert, was zu verwerfen ist, soll hier nicht erörtert werden. Wir nehmen vielmehr den Aufsichtsrat, wie er ist, und wie er in vielen Unternehmen ohne Zweifel segensreich wirkt. Was wir zeigen wollen, ist lediglich, wie ihm seine Aufgabe in der Praxis ermöglicht und erleichtert werden kann.

Es sind drei Dinge, die für die Beaufsichtigung von besonderer Wichtigkeit sind:

I. Die Finanzen,
II. Aufträge und Lieferungen,
III. Bestand- und Erfolgrechnungen.

Über diese Punkte muß der Aufsichtsrat dauernd, durch monatlich anzufertigende Aufstellungen, unterrichtet werden.

Formular 1 stellt einen Finanzplan dar. Er gibt an, welche Verbindlichkeiten im Laufe des Monats zu tilgen sind und welche Posten eingehen sollen. Am Monatsschluß unerledigte Posten werden in den folgenden Monat übertragen. Gleichzeitig wird über das Ergebnis des abgelaufenen Monats ein Finanzen-Ausweis nach Formular 2 aufgestellt, der über den Geldstand des Unternehmens genauen

Formular 1. **Finanzplan für April 1910.**

	Verbindlichkeiten	Fällige Forderungen	Bezahlt	Eingegangen	Vorgetragen im Monat Mai: Verbindlichkeiten	Vorgetragen im Monat Mai: Forderungen
Vorträge aus März	25000 —	120000 —	25000 —	110000 —		10000 —
Fr. Krupp A.-G.		80000 —		80000 —		
Société a John Cockerill		55000 —		55000 —		
Schneider & Cie, Creusot		70000 —		70000 —		
Verein. Königs-Laurahütte		30000 —		30000 —		
Lfde. Debit. lt. Verfallkarthotek		270000 —		210000 —		60000 —
		625000 —		555000 —		
Ravenésche Eisenhandlungen	120000 —		120000 —			
Carl Später	70000 —		70000 —			
Sonstige Regulierungen	150000 —		135000 —		15000 —	
Löhne und Gehälter	170000 —		170000 —			
Verschiedenes	25000 —		20000 —		5000 —	
	560000 —	625000 —	540000 —	555000 —	20000 —	70000 —

Formular 2. **Finanzen-Ausweis**

für Ende des Monats April 1910.

		Mark	Mark
1.	*Eingänge*: veranschlagte:	625000 —	
	Davon sind eingegangen	555000 —	555000 —
	Vorzutragen sind mithin:	70000 —	
	Ferner sind eingegangen folgende, nicht vorgesehene Posten:		
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	Gesamteingänge im Monat: April		555000 —
2.	*Unsere Zahlungen*: veranschlagte:	560000 —	
	Davon wurden gezahlt	540000 —	540000 —
	Bleiben vorzutragen:	20000 —	
	Ferner wurden gezahlt die nicht vorgesehenen Posten:		
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	Gesamt-Zahlungen im Monat: April		540000 —
3.	Gesamt-Eingänge		555000 —
	„ -Zahlungen		540000 —
	Also Eingänge mehr		15000 —
	„ „ weniger		— —
4.	Am ersten disponibel:		368000 —
	Mehr der Eingänge		15000 —
	Weniger „ „		— —
	Am letzten disponibel:		383000 —

Formular 2a. **Finanzen-Ausweis**

für das Geschäftsjahr 1909.

1. Eingänge:	Monat:	Ausgänge:
M 601000.—	Januar	M 512000.—
„ 430000.—	Februar	„ 494000.—
„ 207000.—	März	„ 209000.—
„ 512000.—	April	„ 492000.—
„ 519000.—	Mai	„ 435000.—
„ 508000.—	Juni	„ 489000.—
„ 583000.—	Juli	„ 632000.—
„ 525000.—	August	„ 485000.—
„ 393000.—	September	„ 446000.—
„ 406000.—	Oktober	„ 420000.—
„ 622000.—	November	„ 317000.—
„ 523000.—	Dezember	„ 632000.—
M 5829000.—	Gesamt-Jahr 1909	M 5563000.—

2.	Gesamt-Eingänge:	M 5829000.—
	„ -Zahlungen:	„ 5563000.—
	also Eingänge mehr:	M 266000.—

3.	Am 1. Januar disponibel:	M 67000.—
	Plus Eingänge mehr:	„ 266000.—
	Am 31. Dzbr. disponibel:	M 333000.—

Aufschluß gibt. Am Schluß des Jahres wird außer der Monatsaufstellung noch ein Generalnachweis für das ganze Jahr angefertigt. Siehe Formular 2a.

Über die Aufträge und Lieferungen geben die Formulare 3 und 4 den erforderlichen Aufschluß. In Aufstellung 3 bedeutet der Vortrag am 1. Januar den Wert der im Vorjahre bereits erteilten, aber nicht mehr zur Ausführung gekommenen Bestellungen. Den Aufträgen stehen die Lieferungen in Formular 4 gegenüber. Ziehen wir den Gesamtwert der Lieferungen von dem Gesamtwert der Aufträge an demselben Zeitpunkt ab, so verbleibt der Auftragsbestand. Es betrug z. B. der Gesamteingang an Aufträgen im Jahre 1909:

Formular 3.

	Aufträge in Tonnen und Tausenden von Mark.																			
	Gießerei				Maschinenfabrik A				Maschinenfabrik M				Eisenhochbau				Total			
	1909		1910		1909		1910		1909		1910		1909		1910		1909		1910	
	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M
Vortrag	—	—	269	227	—	—	99	176	—	—	72	126	—	—	640	121	—	—	1080	650
Januar	260	704	287	115	22	18	88	70	153	184	67	80	75	15	113	23	510	321	555	288
Februar	67	27	193	77	68	54	190	152	116	139	242	290	114	23	141	28	365	243	766	547
März	132	53	156	62	110	88	43	34	52	62	133	160	123	25	97	19	417	228	429	275
April	213	75	206	82	57	46	—	—	87	104	93	112	85	17	87	17	442	252	386	211
Mai	47	19			88	70			276	331			255	51			666	471		
Juni	22	9			216	173			211	253			71	14			520	449		
Juli	194	78			196	157			46	55			111	22			547	312		
August	201	80			322	258			392	470			192	28			1107	836		
September	173	69			282	226			170	204			312	62			937	561		
Oktober	217	87			168	134			82	98			22	4			489	323		
November	337	135			386	309			122	146			52	10			897	600		
Dezember	152	61			293	234			236	283			172	34			853	612		
Total	2015	807			2208	1767			1943	2329			1584	305			7750	5208		
Total bis Ende April	*672*	*269*	*1111*	*563*	*257*	*206*	*420*	*432*	*408*	*489*	*607*	*768*	*397*	*80*	*1078*	*208*	*1734*	*1044*	*3216*	*1971*

Formular 4.

	Lieferungen in Tonnen und Tausenden von Mark.																			
	Gießerei				Maschinenfabrik A				Maschinenfabrik M				Eisenhochbau				Total			
	1909		1910		1909		1910		1909		1910		1909		1910		1909		1910	
	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M	t	‰ M
Januar	67	27	182	73	—	—	32	26	74	89	51	61	41	8	102	20	182	124	367	180
Februar	153	61	113	45	45	36	147	118	126	151	213	256	101	20	92	18	425	268	565	437
März	174	70	297	119	101	81	27	22	75	90	107	128	124	25	113	23	474	266	544	292
April	209	84	81	32	71	57	21	17	111	133	78	94	31	6	41	8	422	280	221	151
Mai	117	47			223	178			203	244			197	39			740	508		
Juni	63	25			272	218			227	272			113	23			675	538		
Juli	74	30			301	241			186	223			57	11			618	505		
August	127	51			196	157			273	328			183	37			779	573		
September	83	33			305	244			97	116			217	43			702	436		
Oktober	214	86			171	137			103	124			127	24			615	371		
November	271	108			97	78			72	86			102	20			542	292		
Dezember	97	38			105	84			217	260			77	15			496	397		
Total	1649	660			1887	1511			1764	2116			1370	271			6670	4558		
Total bis Ende April	*603*	*242*	*673*	*269*	*217*	*174*	*227*	*183*	*386*	*463*	*449*	*539*	*297*	*59*	*348*	*69*	*1503*	*938*	*1697*	*1060*

	7750000 kg	= 5208000 M
Der Wert der Gesamtlieferungen dagegen	6670000 „	= 4558000 „
so daß ein Auftragsbestand von	1080000 kg	= 650000 M

am 1. Januar 1910 verblieb, der in der Auftragsaufstellung als Vortrag erscheint. Dies ist indes theoretisch gesprochen. In der Praxis weichen sowohl die Gewichte wie die Beträge der Lieferungen von denen der Aufträge oft wesentlich ab. Der Auftragsbestand läßt sich infolgedessen durch die einfache Gegenüberstellung von Aufträgen und Lieferungen nicht genau bestimmen. Der Vortrag ins neue Jahr wird vielmehr durch eine Zusammenstellung der noch unerledigten Aufträge ermittelt und weicht alsdann gewöhnlich mehr oder weniger von dem Saldo der beiden Aufstellungen ab.

Die wichtigste Aufstellung (siehe Formular 5) betrifft die Bestand- und Erfolgskonten. Sie enthält zunächst die Debitoren und Kreditoren, und zwar nicht nur in der Höhe der gesamten Forderungen und Schulden, sondern spezialisiert nach der Art ihres Entstehens, derart, daß von Monat zu Monat Vergleiche angestellt werden können über die Zunahme oder Abnahme der reinen Lieferungsdebitoren und Warenschulden usw., sowie über die

Formular 5.

Debitoren in Tausender		Mark 1500	Kreditoren in Tausender		Mark 1710
davon Anzahlungen	150 „		davon Anzahlungen	375 „	
Forderungen an Banken	310 „	460	Guthaben der Bankiers	80 „	
Bleiben reine Debitoren		Mark 1040	Hypotheken	400 „	855
Vorräte auf Lager-Konto:		500	Bleiben reine Kreditoren		Mark 855
Kassa-Bestand		11			
Wechsel-Bestand		142			
Bestand an Wertpapieren		28			

Anlage-Werte in Tausenden von Mark.

	Grundstücke	Fabrik-Gebäude	Verwaltungs-Gebäude	Kraft-Maschinen	Werkzeug-Maschinen	Werkzeug-Utensilien	Modelle	Mobiliar	Licht- und Heizanlage	Eisenbahnanschluß	Patente	Fuhrwerk	Total
Bestand am 1. Januar	100	300	100	180	420	75	20	30	20	10	30	25	1310
Zugang	50	—	30	10	60	20	5	5	4	—	3	—	187
Stand	150	300	130	190	480	95	25	35	24	10	33	25	1497

General-Unkosten in Tausenden von Mark.

	Allgem. Unkosten	Reklame	Steuern u. Abgaben	Gehälter	Reisespesen	Patent-Unkosten	Reparaturen	Arbeiter-Versich.	Wohlf.-Einrichtg.	Welt-Ausstellg. Brüssel	Total	Monatlicher Durchschnitt
Bestand am 1. des Monats	20	10	5	50	15	6	12	4	3	3	128	43
Zugang	5	3	1	20	2	1	4	1	1	3	41	—
Ende d. Monats	25	13	6	70	17	7	16	5	4	6	169	42 1/4
im Vorjahre	23	10	5	60	23	8	15	4	4	—	152	38

Gewinn- und Verlust-Rechnung, annähernde Ergebnisse.

	in % vom Umsatz	Soll			in % vom Umsatz	Haben	
General-Unkosten-Konto	17 ca.	169 000	—	Gießerei	15 ca.	41 000	—
Noch nicht verbuchte Unkosten		11 000	—	Maschinenfabrik A	25 „	46 000	—
Reguläre Abschreibungen	2 „	20 000	—	„ M	27 1/2 „	148 000	—
				Eisenhochbau	14 „	10 000	—
				Zinsen- und Skonto-Konto		3 000	—
				Licenz-Konto		12 000	—
	19	200 000	—		21 1/2	229 000	—
im Vorjahre	18	189 000	—	im Vorjahre	23	249 000	—

Spannung zwischen beiden. An zweiter Stelle werden die Vorräte an Waren, sowie die Bestände an Geld und Geldeswert ausgewiesen. Alsdann folgen die Anlagenwerte mit den Zugängen seit der letzten Bilanz.

Daran schließen sich die Generalunkosten mit den monatlichen Zugängen, unter Gegenüberstellung der Beträge vom selben Monat des Vorjahres.

Die Krone des ganzen aber ist die monatliche Gewinn- und Verlustrechnung, die in annähernden Zahlen den Erfolg des Unternehmens von Monat zu Monat schildert.

Alles weitere zeigen die Formulare selbst. So einfach wie sie hier erscheinen, ist allerdings ihre Fertigstellung nicht. Die Einrichtungen, die dazu gehören, sind mannigfacher Art. So z. B. setzt die jederzeit mögliche Ermittelung der Lagervorräte ohne Inventuraufnahme eine Lagerbuchführung voraus, die jede Lieferung genau vereinnahmt und jedes Stück, das in die Fabrikation geht, zum Einkaufswert verausgabt.

Daß die Auszüge aus den Kontokorrentbüchern regelmäßig und pünktlich fertiggestellt sein müssen, versteht sich von selbst. Überhaupt muß das gesamte Buchführungswesen im Zeichen größter Gewissenhaftigkeit und Klarheit stehen. Rückstände darf es niemals geben.

Für die Ermittelung der monatlichen Gewinne ist zunächst eine genaue Selbstkostenberechnung

unerläßlich. Die Gießerei z. B. erhält ein Konto, auf dem das Rohmaterial, soweit es der direkten Verarbeitung dient, zugunsten des Lagerkontos zum Einkaufswert belastet wird. Die Kosten des fertigen Gusses, die sich zusammensetzen aus dem Einkaufspreis des Rohmaterials plus Löhne, Betriebskosten, Abnutzung usw., sind dagegen der Gießerei auf Grund eines besonderen Kalkulationsverfahrens zu kreditieren. Da andererseits die Löhne und sonstige Betriebskosten, sei es sofort oder am Jahresschluß, ebenfalls dem Gießereikonto zur Last geschrieben werden, so muß sich das Gießereikonto bei richtiger Kalkulation ausgleichen. Gewöhnlich wird es aber einen Überschuß aufweisen, etwa in Höhe der Abschreibungen und Verzinsung derjenigen Gebäude und Maschinen, welche dem betreffenden Fabrikationszweige dienen. Die Repartierung dieser Kosten ist nämlich meist nicht üblich, in vielen Fällen auch nicht möglich.

Zum Ausweise des Gewinnes dient ein weiteres Konto, das Gießerei-Verkaufskonto, welches die in der beschriebenen Weise ermittelten Werte im Soll aufnimmt, während die erzielten Rechnungsbeträge im Haben erscheinen.

Genau wie bei der Gießerei wird in den Maschinenfabriken sowie der Abteilung Eisenhochbau verfahren. Die verschiedenen Fabrikationszweige stehen aber auch unter sich wiederum in Verbindung, indem sie sowohl Lieferant wie Abnehmer für die übrigen sind. Sie betrachten sich in diesen Fällen als fremde Betriebe, nur daß sie einander alles zu Selbstkosten berechnen.

Wo auf Grund solcher Einrichtungen die Monatsberichte hergestellt werden, wird der Aufsichtsrat imstande sein, seiner Kontrollpflicht zu genügen. Ein plötzliches Anwachsen der Debitoren oder der Kreditoren wird ihm ebenso auffallen, wie ein Emporschnellen der Bestände an Effekten, Wechseln oder Waren. Die Zunahme der Unkosten, sowie ihr Verhältnis zum Umsatz und Bruttogewinn wird ihm stets vor Augen gehalten. Aus dem Zugang an Anlagewerten vermag er sich zu überzeugen, ob die Festlegung von Betriebsmitteln in den Grenzen der Beschlüsse bleibt. Er erkennt den Wert der eingegangenen und vorliegenden Aufträge, sowie der erfolgten Lieferungen und kann daraus Schlüsse für die Beschäftigung in nächster Zukunft ziehen. Auch die Liquidität des Unternehmens bleibt ihm nicht einen Monat verborgen. Mit einem Wort: die Monatsberichte bieten ihm, wenn auch in groben Zügen, ein Spiegelbild des Unternehmens; aus ihnen sieht er, wo seine Revisionen einzusetzen haben.

Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre.

Von Fritz Schmidt, Frankfurt a. M.

V.

Geschäft mit amerikanischem Gewicht als Basis; sogenannter „Livrable, Cif 6% Vertrag".

(Anlage 15).

Anlage 15.

Contrat C
24 Juin 1903

COPIE

N° 200

COTON

Livrable C.I.F. & 6 0/0

M. Peale & Co

Vendu à M. Dennis

par l'entremise de Martel Courtier,

aux conditions ordinaires de la Place. (Voir d'autre part).

100 Balles cotons

MARQUES

(classement) Good Middling 27/64 Brc

au prix de Soixante treize francs cinquante les 50 kilos C F & 6 %

Embarquement Décembre 1906

Les vendeurs devront livrer un poids brut moyen pour 100 balles de :
Kgs 22.000 pour les Cotons de l'Atlantique
23.000 » du Golfe (Texas excepté)
24.000 » du Texas,
avec franchise de 5 0/0 en plus ou en moins.
Toute différence éventuelle au-dessus ou au-dessous de la franchise sera réglée sur la base du cours du jour de la fin de la livraison.

Havre, le 20 Novembre 1906

Der vorstehende Kaufvertrag ist das Beispiel eines Abschlusses zum amerikanischen Gewicht mit 6% Tara, wie es besonders beim Import vorkommt. Die Normalgewichte für die gelieferten Ballen sind hier etwas erhöht auf:

22 000 kg für 100 Ballen atlantischer Baumwolle
23 000 „ „ „ „ Golf- „ (ausgen. Texas)
24 000 „ „ „ „ Texas- „

Als erlaubte Abweichung nach oben und unten ist auch hier 5% festgesetzt.

Das amerikanische Bruttogewicht wird bis auf 1% Franchise garantiert, und die Ballen müssen wie sie sind vor dem Musterziehen gewogen werden. Die Tara beträgt 6%. Jede einen Gewichtsverlust betreffende Reklamation muß innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Entladung des Dampfers gemacht werden. Das Gewicht fehlender Ballen wird nach dem Durchschnitt berechnet, und der Verkäufer hört auf, das ganze Gewicht zu garantieren, wenn infolge höherer Gewalt mehr als $^1/_4$ der Ballen fehlen. Für 100 Ballen ist das Maximalgewicht der Reifen 408 kg und die Umhüllung darf $3\,^9/_{16}\%$ des Gesamtgewichtes ausmachen. Übergewichte in Reifen und Umhüllung sind seitens des Verkäufers zu vergüten.

Die Versicherung ist vom Verkäufer zu tragen, und sie muß den Nettobetrag der Faktura zuzüglich 10% decken, sowie mindestens dem Bruttobetrage zuzüglich 5% gleich sein. Die Versicherung muß auch gegen etwaige Verluste vor der Verladung Sicherheit bieten.

Alle anderen Bedingungen sind mit denen der vorhergegebenen Verträge (II—IV) gleich. Auf der

nachstehenden Faktura wird ein derartiger Kauf abgerechnet (Anlage 16).

Anlage 16.

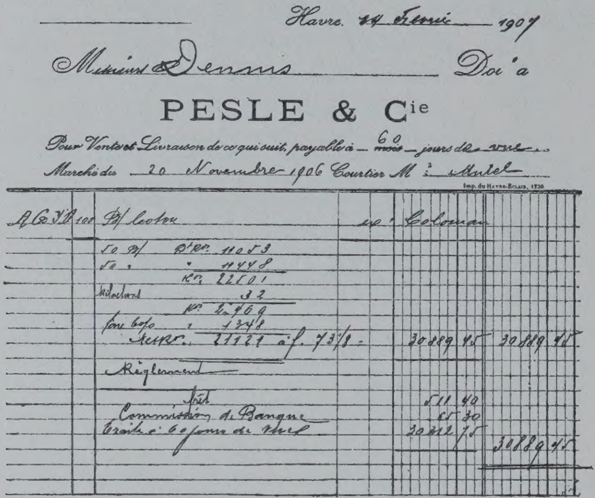
Havre, 24 Février 1907

Messieurs Dennis Doi' à

PESLE & Cie

Pour Vente et Livraison de ce qui suit, payable à 60 jours de vue

Marché du 20 Novembre 1906 Courtier M. Mulet

100 B/ Coton	Colonia		
50 B/ Nos 11053			
50 „ 11448			
Kg 22601			
32			
Kg 2469			
3340			
21121 à f. 73/1		30889 45	30889 45
Règlement			
Commission de Banque		511 40	
		65 30	
Traite à 60 jours de vue		30212 75	
			30889 45

Das Verhältnis der Detaillisten zur Unfall-Versicherung.

Von Julius Schubert-Bochum.

Seit geraumer Zeit finden lebhafte Erörterungen über das Verhältnis der Detaillisten zur Lagerei-Berufsgenossenschaft statt, deren Besprechung allmählich allgemeines Interesse gewinnt. Die dort sich zeitigenden Bestrebungen beweisen, daß auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung noch kein Stillstand möglich ist, daß vielmehr die sich weiter entwickelnden Verhältnisse zu Neuordnungen drängen: War in dem Unfall-Versicherungsgesetz von 1884/1885 von einer Versicherungspflicht des Handelsgewerbes überhaupt keine Rede, so fand mit der Abänderung des U.-V.-Gesetzes von 1900 eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf die mit einem Handelsgewerbe verbundenen Lagerei- und Fuhrwerksbetriebe statt.

Es wurde hierbei ausdrücklich begründet, daß diese Neubestimmungen auf das Handels- und Kleingewerbe wegen Mangels an Bedürfnis keine Anwendung finden sollten, vielmehr wurde diesen Gewerben eine Ausnahmestellung eingeräumt, und, klarer noch als dieses, die Versicherungspflicht der Handelsangestellten ausdrücklich verneint. Durch gelegentliches Vorkommen von Unfällen ergaben sich aber Ansprüche, die dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorgelegt wurden. Dieses erkannte aus der Häufigkeit und der Art der Unfälle die Notwendigkeit, auch den im Handelsgewerbe von einer Unfallgefahr Bedrohten die gesetzliche Unterstützung zu sichern.

Man begann nun damit, die größeren reinen Handelsgeschäfte, darunter auch Detailgeschäfte, als Lagerei-Betriebe und zu deren Aufnahme das Kataster der Lagerei-B. G. als zuständig zu erklären.

Der Mangel an irgendwelchem anderen Unterschlupf erklärt es nur, daß Handelsgeschäfte bei einer Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig gemacht wurden, die ursprünglich für einen ganz anderen Kreis von Berufen geschaffen worden war, war doch die Lagerei-B. G. 1886 als reine Speditions-B. G. gegründet worden. Den darin versicherungspflichtigen Spediteuren, die das Lagerei-Gewerbe betrieben, wurden dann auch die sonstigen Lagerei-Betriebe angegliedert, woraus sich die Umtaufe der Berufsgenossenschaft in „Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B. G." ergab.

Auf Veranlassung des Reichsversicherungsamts, damals noch unter dem Vorsitz von Dr. Bödiker, wurde dieser lange Name in die kurze Bezeichnung „Lagerei-B. G." umgeändert.

Seitens des Bundesrates waren durch Beschluß vom 15. April 1886, laufende Nr. 58,

	Gruppe XVII.	c)	Spedition,
	„ XVII.	e)	Bracker,
	„ XVII.	f)	Wäger, Stauer, Schaurer,
	„ XVII.	g)	Speicher- und Kellereibetrieb,
aus	„ XIX a 2		Güterpacker, Güterlader, Schaffer, sowie Güterbestätter, sofern diese als Bahnspediteure durch Übernahme der Frachtbriefe in den Frachtvertrag der Bahn treten,

bei dieser Berufsgenossenschaft für versicherungspflichtig erklärt worden. Der **Bundesrat** hat diesen Kreis nicht erweitert, vielmehr ist durch die fortschreitende Rechtsprechung des **Reichsversicherungsamts** (Entscheidung 7. Febr. 1903 und Rekursentscheidung 7. März 1903) die Hereinbeziehung der Handelsgeschäfte mit Lagerei-Betrieben erfolgt.

Die Rechtsprecher werden wohl nicht geahnt haben, daß diese Heranziehung so weite Ausdehnung nehmen würde.

Bestimmt das Gesetz als Grenze lediglich die handelsgesetzliche Eintragung, so hat das Reichsversicherungsamt innerhalb dieser Grenze noch als Norm festgesetzt: „Wer 100 Tage Lagereiarbeit verrichten läßt, ist versicherungspflichtig".

Auf dieser seitens der Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigten Basis wurden geradezu sämtliche handelsgerichtlich eingetragenen Detailfirmen, die überhaupt Angestellte haben, gleichgültig welcher Branche, versicherungspflichtig. Die Zahl dieser Firmen läßt sich nicht übersehen, einstweilen sind deren mehr als 36000 der Lagerei-B. G. einverleibt. Jedes Jahr werden etwa 4000 weitere Detailfirmen zwangsweise hinzugefügt, und zwar ortschaftenweise. Viele Orte mit sehr gut bekannten Namen sind noch nicht von der zwangsweisen Heranziehung der Detailfirmen berührt worden, trotzdem die Versicherungspflicht schon seit mehreren Jahren erklärt worden ist.

Es ist anzunehmen, daß diese langsame Einverleibung den Etat der Lagerei-B. G. noch eine ganze Reihe von Jahren um jährlich etwa 150000 Mark erleichtert, da jede Firma die Beiträge für 3 Jahre nachzahlen muß.

Bis jetzt haben wir nur vereinzelte Detailfirmen feststellen können, die freiwillig ihre Aufnahme be-

antragt haben, es herrscht vielmehr geradezu ein Widerwillen gegen die Verpflichtung zur Lagerei-B.G. Die stereotypen, allerdings irrtümlichen Einwendungen des Detaillisten sind:

1. Was habe ich mit der Lagerei zu tun.
2. Bei mir kommen keine Unfälle vor.
3. Ich bin bereits gegen alle Unfälle durch Haftpflichtversicherung gedeckt.

Selbst die ausführlichen Druckschriften der Lagerei-B. G. mit genauer Auseinandersetzung aller versicherungspflichtigen Verrichtungen hellen dem Durchschnitts-Detaillisten das Dunkel nicht; dazu kommt, daß er das Lohnnachweisungsverfahren mit Angabe jedes im Geschäftsjahr beschäftigten Angestellten als lästig empfindet und die komplizierte Umrechnung nicht versteht. Diese Umstände führen auch dahin, daß viele Firmen ihre Lohnnachweisungen falsch ausfüllen und wesentlich zu hohe Beiträge zahlen. Häufig werden die vollen Gehälter angegeben, während doch nur ein Bruchteil der Tätigkeit versichert ist.

Diejenigen Detaillisten, die sich mit der inneren Einrichtung der Lagerei-B. G. beschäftigt haben, nahmen Anstoß an dem Gefahrentarif und an der Schwierigkeit, genügenden Einfluß im Vorstand zu erlangen.

Der Gefahrentarif hatte gegenüber den statistischen Belastungsziffern eine Umänderung erfahren, wodurch das Verrechnungsverhältnis zum Schaden verschiedener Gruppen geändert wurde. Die Spediteure hatten bis 1906 die Gefahrenziffer 11, aus der Statistik 1886/1906 ergab sich aber die Belastung 20,25 pro 1000 Mark Löhne. Nun wurden sämtliche statistische Zahlen im Verhältnis 20,25 : 11 reduziert, alsdann aber die Ziffern mit Bruchstellen auf Ganze abgerundet, wodurch naturgemäß wieder falsche Verhältnisse herauskamen.

Hatte z. B. der Manufakturhandel statistisch das Verhältnis 1,1 : 20,25, so hatte dieses Gewerbe nach der Reduktion 0,6 und nach der Abrundung 1 : 11.

Es entsprach dies einer Mehrbelastung dieser Gruppe von 0,4 : 0,6 = 66 %, welche Differenz ihr jährlich eine Überzahlung von 37000 Mark verursacht.

Die Reklamationen hiergegen haben dazu geführt, daß das Reichsversicherungsamt als bestimmte Regel eingeführt hat, daß bei neuen Gefahrentarifen nur die statistische Belastungsziffer unter Abrundung der Dezimalstellen 0,1 und 0,2 auf 0, von 0,3 bis 0,7 auf 0,5 und 0,8 und 0,9 auf 1 als Gefahrenziffern eingesetzt werden dürfen. Die niedrigste Gefahrenziffer darf unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten erhöht werden.

Der Wunsch der immer mehr an Zahl zunehmenden Detaillisten, in entsprechender Anzahl am Vorstand teilzunehmen, erfährt wegen der Wahlschwierigkeiten allzu langsam Erfüllung, die große Anzahl kleiner Handelsbetriebe läßt sich allzuschwer vereinigen, um mit ihren vielen Einzelstimmen gegen die großen Betriebe des alten Stammes abstimmen zu können.

Die Mißstimmung der Detaillisten über die bezeichneten Verhältnisse wird nun dadurch erhöht, daß die Versicherung ihrer Angestellten eine gänzlich unvollkommene ist. Diese sind nämlich nur gegen die Unfälle, die sich bei Lagerei-Arbeiten ereignen, versichert. Verkaufs-, Reise- und Kassatätigkeit sind nicht versichert. Es existieren hierüber genaue Erläuterungen, die bei den Beteiligten mit Recht Kopfschütteln erregen.

So ist ein Verkäufer versichert beim Auspacken, Auszeichnen und Verlagern der Ware, kommt aber Kundschaft und verlangt das gerade verlagerte Stück, so ist ein dabei sich ereignender Sturz von der Leiter unversichert, wohl aber wieder, wenn der Verkäufer nach dem Fortgehen der Kundschaft das Lager wieder einräumt.

Packt ein Verkäufer ein verkauftes Messer im Beisein der Kundschaft ein und schneidet sich dabei, so ist er unversichert, weil er bei einer Verkaufshandlung ist, packt er es aber nach dem Fortgang der Kundschaft ein, um es ihr zuzusenden, ist er versichert, weil eine Beförderungsarbeit vorliegt. Dekorationsarbeiten, die leicht Unfälle verursachen, sind als zur Verkaufstätigkeit gehörig nicht versichert.

So pendeln die Handelsangestellten fortwährend zwischen dem versicherten und unversicherten Zustand hin und her.

Ferner hat sich der weitere Übelstand herausgestellt, daß die Grenze der handelsgerichtlichen Eintragung nicht mit der Abgrenzung der Unfallgefahr übereinstimmt, wie z. B. eine Konsumanstalt nicht versicherungspflichtig ist.

Die allseitigen Klagen über solche unhaltbaren Zustände haben nun die Regierung veranlaßt, in dem Entwurf einer „Reichsversicherungsordnung" Wandel zu schaffen, indem nach § 560 (Umfang der Unfallversicherung) Abs. 10:

> „Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern oder zur Behandlung und Handhabung der Ware, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Unfang des Kleinbetriebs hinausgeht, sowie unter der gleichen Voraussetzung Holzfällungsbetriebe"

der Versicherung unterliegen werden.

> „Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen."

Sind auch die Wünscbe der Handelsgewerbetreibenden nicht vollkommen erfüllt, da sie wegen der Eigenart ihrer Betriebe und des Ineinandergreifens der Arbeiten die gesamte Tätigkeit ihrer sämtlichen Angestellten versichert sehen möchten, so ist doch wenigstens für die gewerblichen Angestellten die Vollversicherung gesichert.

Dies hat nun zwei schwerwiegende Folgen:

1. daß die Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe sehr stark anschwillt,
2. daß die vollen Löhne angegeben werden müßten statt seither $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ oder $^1/_5$ der Verkäufergehälter.

Infolgedessen treten wieder die langjährigen Wünsche der Detaillisten auf Schaffung einer eigenen Berufsgenossenschaft auf.

Als Hauptträger dieser Forderung gelten der Detaillistenverband von Rheinland und Westfalen, die Vereinigung von kaufmännischen Gewerbe-Vereinen Bochum, denen sich andere große Verbände, z. B. der Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe, die Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe, der Verband deutscher Eisenwarenhändler, der Verband deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede, der Verband deutscher Zigarrenladen-Inhaber und viele andere angeschlossen haben.

Von den Handelskammern sind 40 für die Forderung, 8 abwartend und 4 ablehnend, auch die Detaillistenkammer in Hamburg verhält sich ablehnend. Die Handelskammern Bochum, Plauen, Saarbrücken u. a. haben sich in eingehenden Eingaben mit der Frage befaßt, und in jüngster Zeit regt die Handelskammer Bielefeld wiederum die Forderung durch eine Eingabe an den Bundesrat an, indem sie auf die ungünstigen Verhältnisse der Lagerei-B. G. gegenüber denjenigen der Bekleidungs-In. B. G. hinweist. Sie führt einen Fall auf, in dem ein und dasselbe Geschäft von den beiden Berufsgenossenschaften in Anspruch genommen wurde und von der

	Lagerei-B. G.	Bekleidungs-In. B. G.
1904 zu	M 53,90	M 11,70
1905 „	„ 59,90	„ 14,10
1906 „	„ 66,55	„ 14,—
	M 180.35	M 39,80

veranlagt wurde, und zwar bei ersterer mit Teilversicherung und bei letzterer mit Vollversicherung. Auch weist sie mit Recht auf das Unnatürliche hin, daß der Stauer des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie, Schiffstakler und Spediteure usw. mit den kleinen Detaillisten in einer Berufsgenossenschaft sind.

Diese Zusammenfassung verschiedenartiger Betriebe in einer Berufsgenossenschaft stimmt auch nicht mit der Gesetzesabsicht überein und wiederholt sich in keiner anderen Berufsgenossenschaft. Die Regel ist, daß die Berufe fest abgegrenzt werden.

Die drei Gruppen der Lagerei-B. G. sind auch jede für sich stark genug für eigene Berufsgenossenschaften, erweist doch eine amtlich angefertigte getrennte Statistik pro 1907 folgende Zahlen.

Es haben Anteil

	mit versicherten Personen		mit Löhnen	mit Unfallsummen
Hilfsgewerbe (Spediteure, Stauer, Schiffstakler, Speichereien usw.)	3079	48145	Mark 70900000	Mark 1800656
Engroshandel	30354	166822	179254000	1842586
Detailhandel	31338	131788	115848000	604077

Können schon die Betriebe des Hülfsgewerbes schlechterdings nicht mehr als Berufsgenossen des Handels bezeichnet werden, so ergaben sich auch zwischen Engros- und Detailhandel, die unter gleichen Gefahrenziffern verrechnet werden, noch bedeutende Unterschiede in der Unfallgefahr.

Es hatten

	entschädigte Unfälle	1 Unfall auf Versicherte	Entschädigung auf 1 Versicherten	Entschäd. auf 1000 M Löhne
Hilfsgewerbe	8588	5,6	M 37,50	M 25,38
Engroshandel	8371	20,0	„ 11,05	„ 10,29
Detailhandel	3081	42,8	„ 4,60	„ 5,21

Die letzte Position gibt die verschiedene Unfallbelastung, die durchschnittliche statistische Gefahrenziffer an.

Das Ungünstige der Zusammenrechnung tritt weiter hervor bei den Verwaltungskosten (alle Kosten außer Unfallsummen), wie sich dieselben auf die drei Gruppen verteilen. Es trugen

	Verwaltungskosten	Verhältnis zu Unfallsummen	Verwaltung für 1 Versicherten
Hilfsgewerbe	M 87482	4,85 %	M 1,82
Engroshandel	„ 437651	23,80 „	„ 2,62
Detailhandel	„ 403224	66,70 „	„ 3,05

Der Durchschnitt beim Gesamtetat betrug

Verwaltungskosten	M 928357	= 21,86 %
Unfallkosten	„ 4247319	

Auch diese Verschiedenheit, die hohen Verwaltungskosten, die sich bei den Hauptgruppen z. B. Manufaktur auf 158 %, Kolonialwaren auf 155 % und Kleineisen auf 96 % der Unfallkosten steigern, leitet zu dem Gedanken hin, in einer Detailberufsgenossenschaft ein günstigeres Verhältnis zu schaffen.

Dies würde auch ohne weiteres möglich sein, wenn nicht bei einer Neubildung die Ansammlung des Reservefonds bedeutende Opfer erforderte; sind doch für des 1. Jahr 300 %, 2. Jahr 200 %, 3. Jahr 150 %, 4. Jahr 100 % der neuentstandenen Unfälle dem Reservefonds zuzuführen.

Es würde demnach die Detailgruppe der Lagerei-B. G. in ihrem Bestande 1907 folgende Aufwendungen als eigene B. G. gehabt haben:

Unfallsummen	M	604077
Verwaltung, Untersuchungskosten, alter Reservefonds 21,86 % .	„	132053
	M	736130
und neuer Reservefonds auf erstmalige entschädigte Unfälle laut amtlicher Statistik M 149412 à 300 %	„	448236
	M	1184366
die Detailgruppe zahlte aber 1907 laut amtlicher Statistik an Beiträgen zusammen	„	1007300
so daß das 1. Jahr mit einem Mehr von	M	177066
abschließen würde.		

Ein höherer Satz als 21,86 % für Verwaltung usw. braucht nicht veranschlagt zu werden, da der Durchschnittssatz sämtlicher Berufsgenossenschaften seit ihrem Bestehen nur 17,7 % beträgt.

Im zweiten Jahre würde sich der Etat um M 149412 à 100 % .	M	149412	ermäßigen
und noch ein Mehr von . . .	„	27654	ergeben
das 3. Jahr ergibt wieder M 149412 à 50 % weniger	„	74706	
und demnach bereits eine Ersparnis von	„	47052	

Es ist hierbei anzunehmen, daß irgendwelche Etatverschlechterungen durch höhere Lohnsummen, wie auch die Praxis erweisen wird, ausgeglichen werden.

Bei dieser Aufstellung, die schon im 3. Jahr die Ersparnis erweist, ist aber nicht Rücksicht darauf genommen, daß eine Detail-B. G. erst ins Leben gerufen werden kann, wenn die Vollversicherung mit der neuen Reichsversicherungsordnung Gesetzeskraft erlangt hat. Abgesehen nun davon, daß ein enormes Anschwellen der versicherungspflichtigen offenen Verkaufsstellen eintreten wird (die Statistik des Deutschen Reiches weist in Band 261 1 072 612 offene Verkaufsstellen auf, wovon aber für die Versicherung nur etwa 350 000 in Betracht kommen werden), sind auch die vollen Löhne anzugeben. Wie hoch sich dieselben gegenüber den seither angegebenen Teillöhnen stellen, ist nicht mit Gewißheit zu übersehen. Aus der statistisch erwiesenen Tatsache, daß 1907 die Detailbetriebe durchschnittlich pro Versicherten M 878 Lohn angegeben haben, läßt sich schließen, daß die Lohnsumme etwa doppelt so hoch wird als seither.

Bleiben nun die Detaillisten in der Lagerei-B. G., so werden sie mit ihrer verdoppelten Lohnsumme an der Umlage teilnehmen, das Hilfsgewerbe aber nur mit seinen unveränderten Löhnen, weil es jetzt schon vollversichert ist. Die veränderte Lohnfläche ergibt, daß der Handel höhere, das Hilfsgewerbe niedrigere Gesamtbeiträge zahlen wird.

Diese stellen sich nach Verrechnung der neu hinzutretenden Unfälle und des angemessenen Aufschlages für Verwaltungsspesen

für Detail	auf M	5,35,	statt 1907	M	8,69
„ Engros	„ „	8,25,	„ 1907	„	12,72
„ Hilfsgewerbe	„ „	23,50,	„ 1907	„	26,63

d. h. ein Detaillist, der seither M 10 000 Löhne veranlagte, zahlte M 86,90, bei der Vollversicherung muß er M 20 000 veranlagen und M 107,— Beitrag zahlen. Dagegen ist das Hilfsgewerbe bereits vollversichert und zahlte 1907 für M 10 000 Löhne M 266,30, nach der Umänderung wird es nur M 235,— zahlen.

Es fragt sich nun, wie in einer Detail-B. G. die veränderten Verhältnisse zu veranschlagen sind.

Wenn 350 000 versicherungspflichtige offene Verkaufsstellen mit durchschnittlich 4 Angestellten angenommen werden, so kann auf eine Lohnsumme von mindestens 1500 Millionen Mark gerechnet werden.

Da nach der Statistik 1907 der Lagerei-B. G. M 115 848 000 Detaillöhne M 149 412 erstmalige Unfälle = M 1,29 pro 1000 verursachten, so würden 1500 Millionen à 1,29 %

M	1 935 000	erstmalige Unfälle ergeben,
ca. „	700 000	alte Unfälle würden von der Lagerei-B. G. zu übernehmen sein.
M	2 635 000	Gesamtunfälle
M	576 000	21,86 % Verwaltungsspesen und alter Reservefonds,
„	5 805 000	300 % v. M 1 935 000 neuer Reservefonds
M	9 016 000	= M 6,— pro M 1000 Löhne durchschnittlich,

im 2. Jahre sind nur 200 % zum Reservefonds abzuführen, gleich M 1 935 000 weniger. Der Etat stellt sich dann auf

„	7 081 000	= M 4,70 pro M 1000 Löhne durchschnittlich,

im 3. Jahre erfordert der Reservefonds 150 % gleich M 967 500 weniger, bleibt

M	6 113 500	umzulegen = M 4,10 pro M 1000 Löhne.

Hiernach dürfte trotz der hohen Reservefonds-Aufwendungen bereits das 2. Jahr eine Ersparnis ergeben; tatsächlich liegen aber die Verhältnisse so, daß die Veranlagung zu M 1,29 erstmalige Unfälle, die lediglich vorsichtshalber eingesetzt ist, in der Praxis sich als viel zu hoch erweisen wird. Der enorme Zuwachs an Betrieben und Löhnen erwächst im weitesten Maße aus den am wenigsten gefährlichen Betrieben, z. B.

Manufaktur	Kolonialwaren	Kleineisen
welche pro M 1000 Löhne nur		
M —,41	1,12	—,93
Buchhandlung	Möbel	Glaswaren
M —,40	—,69	—,80

erstmalige Unfälle ausweisen.

Auch kann nach § 742 der Reichsversicherungs-Ordnung das Reichsversicherungsamt Erleichterungen für die Ansammlung des Reservefonds bestimmen.

Es ist aber nicht angebracht, weitgehende Hoffnungen in dieser Richtung zu hegen, vielmehr ist mit voller Absicht bei vorstehenden Aufstellungen an jeder Stelle das Ungünstigste vorgesehen, was zu erwarten ist.

Sehr bemerkenswerte Ersparnisse werden in einer Detail-B. G. ermöglicht durch vereinfachte Lohnabrechnungen, genaue gerechte Gefahrenstaffelung, Vermeidung von Widersprüchen und vielem anderen.

Schließlich ist auch der ideelle Zweck einer Detail-B. G. nicht hoch genug zu veranschlagen: Sind jetzt die vielen Tausende von Detaillisten in Brancheverbänden, Ortsvereinen, Rabattvereinen etc. vereinigt, die sich unbewußt oft entgegenarbeiten, statt dem Erreichbaren gemeinsam zuzustreben, so bildet sich mit einer Detailberufsgenossenschaft zugleich ein Zentralpunkt, in dem die aus allen Branchen und allen Teilen Deutschlands zusammengestellten Vorstands- und Delegations-Körperschaften sich nach Erledigung ihrer berufsgenossenschaftlichen Angelegenheiten auch über andere Berufs- und Standes-Angelegenheiten aussprechen und zur erfolgversprechenden Bearbeitung wichtiger Fragen zusammenschließen können.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Aus der Praxis der Reklame.

Die Briefumschlagsreklame und der neue Poststempel.

Der Firmenaufdruck auf dem Briefumschlage, der in seiner ganzen Abfassung und seiner Ausstattung eine Reklame für

die Firma bilden sollte, hat einen althergebrachten Platz: er steht oben querüber oder, falls kürzer, oben in der linken Ecke. Und rechts klebt, wie von der Postverwaltung gewünscht, die Freimarke.

So war es bis zur Einführung des neuen Poststempels. Dieser entwertet mit acht Achterstrichlagen und zwei Ortsstempeln in einem 4 cm breiten Bande den oberen Teil des Briefumschlages.

Der Firmenaufdruck wird dabei oft bis zur Unleserlichkeit zerstrichen. Man beobachtet jetzt Versuche, sich diesem immer mehr sich einführenden Poststempel anzupassen.

Auf der Abbildung 1 ist der übliche — nicht etwa mustergültige! — Umschlagkopf 4 cm tiefer gerückt worden. Es

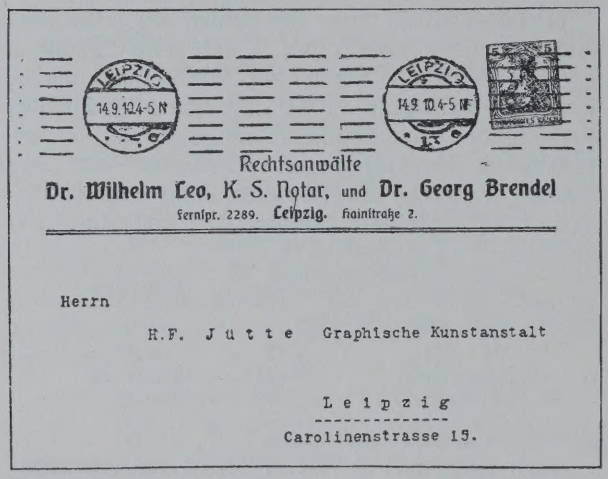

Abb. 1.

bleibt noch genügend Raum für die Adresse, ohne daß das Ganze gedrückt wirkt.

Die Leipziger Druckerei Leiner (Abbildung 2) hat ihr auf jedem Briefbogen, Stempel, Siegel, Lieferschein, auf jeder

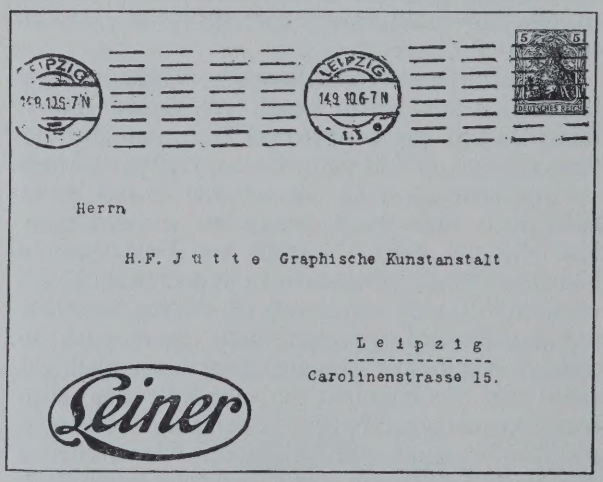

Abb. 2.

Postkarte, Rechnung usw. wiederkehrendes Firmenzeichen in die untere linke Ecke gesetzt. Es ist dies wohl die glücklichste Lösung. Der Firmendruck kommt dabei gut zur Geltung und nimmt wenig Platz weg.

Eine Reihe von Firmen benutzt die Rückseite zum Firmenaufdruck. Dazu ist dieser Platz zu wertvoll. Denn dorthin gehört eine auf jedem Tausend von Umschlägen wechselnde Reklame. Diese Rückseitenreklamen haben im allgemeinen inseratenähnliche Ausstattung.

Das oben Gesagte gilt zum Teil auch für die Postkarte, auf der die freigegebene linke Hälfte ganz besonders leidet. Gerade diese Vorderseitenhälfte ließ sich sehr gut zu einer

Abb. 3.

inseratenähnlichen Reklame ausnutzen, die jetzt der Stempel durchstreichen würde. Es ist daher angebracht, nur das untere linke Viertel der Postkartenvorderseite mit Reklametext zu bedrucken.

Die laufende Anzeige.

Es gibt weder gute noch schlechte Eigenschaften des Menschen, die nicht von der Reklame ausgenutzt würden.

So ist auch die Neugierde und der allgemeine Drang der Zeitungsleser, eine einmal angefangene Sache bis zum

Abb. 4.

Abschluß gebracht zu sehen, in den Dienst der Zeitungsannonce gestellt worden.

Die Abbildungen 3—7 erschienen in einer großen Tageszeitung in der Reihenfolge, wie sie hier numeriert sind; jeden Tag eine neue und alle stets links unten in der Ecke einer Seite. Nach dem letzten dieser Vorläufer erschien die Antwortanzeige (Abb. 8).

Diese Inserate zeigen einen kurzen, leicht aufzufassenden Text, der in der Wirkung noch durch nicht zu übertriebene Karikaturzeichnungen gehoben wird. Die Größe aller Inserate ist dieselbe, nur die Schlußanzeige macht naturgemäß eine Ausnahme. Die Zeichnungen — alle

Abb. 5.

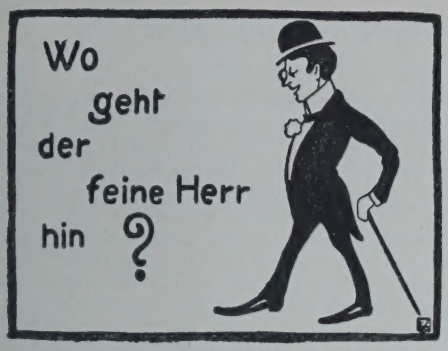

Abb. 6.

von demselben Künstler entworfen — sind sämtlich in gleicher Technik ausgeführt und haben stets denselben Platz inne. In der Schlußanzeige werden sie alle wiederholt. Die originell angeordnete, gezeichnete Schrift ist überall die gleiche, bis auf die Endanzeige; bei dieser wäre es ebenfalls geboten gewesen, dieselbe Schrift — wenn auch größer — anzuwenden.

Die tägliche Folge derartiger Anzeigen ist sicher die beste. Die laufende Anzeige erscheint dadurch auch wirklich als die Einheit, die sie bilden soll.

Bei einer derartigen Reklame ist etwas Vorsicht am Platze. Nicht jeder Konsumentenkreis und nicht jedes Blatt eignet sich für die laufende Anzeige.

Derartige Inserate haben jedoch eine ganz vorzügliche Wirkung in der Generalanzeigerpresse, in Volkszeitungen, kleinen und kleinsten Lokalblättern, in der Flachlandpresse und den niederen Beamtenzeitungen (Eisenbahnerzeitungen). Oder anders gesagt: Für die Einwirkung auf den kleinen Mann sind diese Anzeigen sehr gut geeignet. Typen der Leser, die getroffen werden sollen, zeigen die Abbildungen 3—7.

Es liegt aber kein Grund vor, anzunehmen, daß die laufende Anzeige, in geeignete Form gebracht, nicht auch sowohl zu einer vornehmen Einführungs- als auch Erinnerungsreklame benutzt werden könnte. Hierin liegt der Zukunftswert und die Bedeutung der laufenden Anzeige.

Rudolf Seyffert.

Die Behandlung von russischen Wechseln.

Das Risiko bei Wechseln auf Deutschland ist nicht so groß wie bei solchen, die auf das Ausland laufen; denn hier bin ich jederzeit in der Lage, bei einem Wechselprotest mich an meinen vorhergehenden Giranten zu halten, ev. den Klageweg zu beschreiten. Anders aber verhält es sich mit Rimessen auf das Ausland, und ich will hier speziell von Rußland sprechen. Bei Wechseln auf dieses Land muß man immer sehr vorsichtig sein, und man geht bei der Annahme von russischen Appoints ein gewisses Risiko ein; denn bei den politischen Zuständen in Rußland, die sich ja wohl jetzt ein wenig gebessert haben, ist es immer unbestimmt, was dort von einem Tage zum anderen sich ereignen kann. Da man nun aber bei russischen Lieferungen oftmals auf Wechsel mit langer Laufzeit angewiesen ist, könnte es leicht einmal vorkommen, daß beim Fälligwerden des seinerzeit übergebenen Wechsels die Bonität des Wechselverpflichteten infolge politischer Unruhen dermaßen ungünstig geworden ist, daß derselbe nicht mehr im stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ich habe es daher nie für ganz richtig gehalten, derartige russische Wechsel bei Empfang gleich dem Akzeptanten über Konto gutzuschreiben; denn wenn auch durch die auf dem laufenden Konto eines russischen Geschäftsfreundes erfolgte Kreditierung des Wechsels das Konto scheinbar ausgeglichen ist, so ist im Grunde genommen dasselbe immer noch so offen wie früher.

Ich habe daher für die Verbuchung von russischen Wechseln und Tratten auf Rußland einen Modus eingeführt, der mir gestattet, die mir zugesandten russischen Wechsel wohl zu buchen, aber so, daß auf dem Konto des Übersenders des Wechsels der Betrag trotzdem noch offen stehen bleibt. Außerdem verschafft mir meine Buchungsmethode den Vorzug, daß ich jederzeit in der Lage bin, feststellen zu können, wie viel Wechsel und Tratten ich im Laufe einer bestimmten Zeit von Rußland erhalten, resp. darauf gezogen habe und wie lange die einzelnen Rimessen laufen.

Ich führe zu diesem Zwecke ein sogenanntes russisches Wechsel-Inkasso-Konto. Auf dieses interimistische Konto verbuche ich sämtliche von Rußland eingehenden Wechsel, sowie meine direkten Tratten, die ich nach vorangegangenem Avis abgebe, und vermerke nur auf dem betreffenden Konto des Übersenders des Wechsels mit Bleistift ganz kurz das Datum des eingegangenen Wechsels, seinen Betrag und sein Fälligkeitsdatum.

Zum Beispiel: Ein Herr X aus Odessa sandte mir einen Wechsel per 30. Mai 1910 auf Odessa in Höhe von Rbl. 2000.—.

Die betreffende Buchung wird nunmehr folgendermaßen vorgenommen:

Per Wechsel-Konto
An Russisches Wechsel-Inkasso-Konto
Rimesse per 30. Mai 1910 auf Odessa,
(Akzept von Fabrikant X. aus Odessa).

Und auf dem Konto des X. aus Odessa wird, wie bereits angegeben, mit Bleistift der nötige Vermerk gemacht, so daß man beim Aufschlagen des betreffenden Kontos weiß, daß der Geschäftsfreund seine Faktura durch Wechsel reguliert hat. Ist nun nach einigen Monaten der Verfalltermin des Wechsels herangekommen, so wird derselbe trotzdem noch nicht dem Konto des Herrn X. gutgebracht, da ja noch die Möglichkeit vorliegt, daß der Wechsel mangels Zahlung mit Protest zurückkommt; ich habe daher zu diesem Zwecke für das europäische Rußland eine Zeit von 14 Tagen und für das asiatische Rußland eine solche von 4 Wochen nach dem Fälligkeitstage zur Gutschrift des Wechselbetrages mir vorgemerkt. Ich nahm an, daß nach Verlauf dieser Frist der Wechsel, falls er nicht eingelöst sein sollte, zurückgekommen sein muß, wenigstens in normalen Zeiten. Ist dies nicht der Fall, so nehme ich an, daß nunmehr der Wechsel eingelöst worden ist. Es ist alsdann folgende Buchung zu machen:

Per Russisches Wechsel-Inkasso-Konto
An Wl X. aus Odessa
Gutschrift für eingegangenen Betrag
des Akzeptes per 30. Mai 1910
Rbl. 2000.— M 4300.—

Mit dieser Buchung gleicht sich sowohl der Posten auf dem Inkasso-Konto aus, als auch der offene Posten auf dem Konto des Herrn X. aus Odessa. Nun kann es allerdings auch einmal vorkommen, daß wider Erwarten der Wechsel unbezahlt mit Protest zurückkommt, in diesem Falle wird eben die zu machende Buchung wie folgt lauten:

Per Russisches Wechsel-Inkasso-Konto
An Bank-Konto . . . Berlin
M. Z. protestierte Rimesse per 30./5. 1910
auf Wl. X. aus Odessa Rbl. 2000.— M 4300.—

und eine zweite Buchung wie folgt:

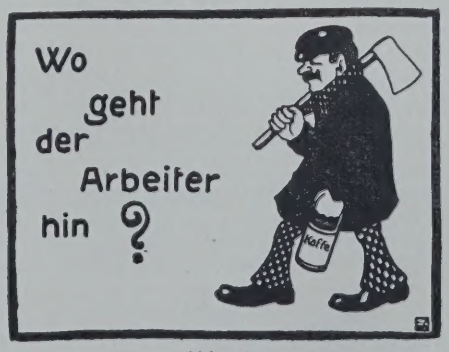

Abb. 7.

Per Wl. X. aus Odessa (Kontokorrent-Konto)
An Bank-Konto . . . Berlin
Protestspesen auf m. Z. zurückgekommenes Akzept
per 30./5. 1910 Rbl. 8.50 M 18.25

und Per Wl. X. aus Odessa
An Handl.-Unkosten-Konto
Unsere Spesen auf retourniertes Akzept
per 30./5. 1910 M 2.40

Man kann ja auch nunmehr noch auf dem Konto des betreffenden mit Bleistift den Vermerk machen, daß der frühere Wechsel oder sein Akzept an dem und dem m. Z. zurückgekommen ist, nötig ist dies aber nicht, da es sich aus der Buchung der Retourspesen ergibt.

Ich habe mit diesem Buchungsverfahren die besten Erfolge und vor allen Dingen stets eine Übersicht über meine sämtlichen russischen Rimessen, was für ein Geschäft, welches viel mit russischen Wechseln arbeiten muß, von großer Wichtigkeit ist. Jedenfalls kann ich diese Buchungsmethode nur bestens empfehlen und bin ich zu weiteren Aufklärungen gerne bereit. Rhode.

Kontokorrent-Bücher und Salden-Auszüge.

Die nachstehend vorgeführten Formulare sind so überaus einfach und überzeugend klar, daß ich hierzu nur noch wenige erläuternde Bemerkungen folgen lassen muß.

Das Kontokorrentbuch (I) zeigt nach jeder Eintragung aus den Grundbüchern sofort den zeitigen Saldo, welcher jederzeit auf seine absolute Richtigkeit nachgeprüft werden kann.

Nach dem Saldo folgt die Rubrik für die von dem Kunden gegebenen eigenen Akzepte; diese und der Saldo ergeben das Gesamt-Obligo, welches durch den am Kopfe vermerkten „Maximal-Kredit" reguliert werden muß.

Abb. 8.

Die Salden-Auszüge (II) werden aus dem Kontokorrent-Buch schnell und fehlerfrei angefertigt; die Schraffierungen bieten nach den gemachten Erfahrungen absolut kein Hindernis; ängstlichen Gemütern kann überdies empfohlen werden, sich beim Addieren ausgestanzter Karton- oder feiner Blechtafeln zu bedienen.

Da aus den Salden-Auszügen die über 6 Monate alten Forderungen und die laufenden Akzepte genau spezifiziert zu ersehen sind, ist jeder Angestellte, besonders die Mahn-Abteilung, in der Lage, die Bonität der Kunden zu beurteilen.

Für die Mahn-Abteilung werden noch besondere Auszüge auf Karten (III) gemacht, auf die am oberen Rande

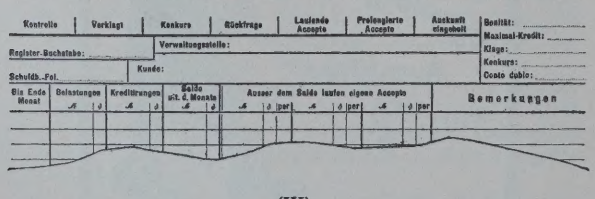

(III).

bei den in Betracht kommenden Notizen verschiedenfarbige Reiter gesteckt werden. Albert Gilow, Stettin.

Rundschau.

Ausstellungen.

An der in Brüssel zusammengetretenen Konferenz des Conseil Supérieur der Internationalen Fédération der Ständigen Ausstellungskomitees nahmen teil die Delegierten von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und Ungarn. Die Verhandlungen erstreckten sich auf die von der deutschen Reichsregierung angekündigte diplomatische Ausstellungskonferenz, auf die ihr seitens der Fédération zu unterbreitenden Vorlagen und auf das Programm der späterhin gleichfalls nach Berlin einzuberufenden Versammlung der Ständigen Ausstellungskomitees. Die Frage des Feuerschutzes der Ausstellungen wurde einer besonderen Kommission übertragen, zu der Sachverständige aus allen Ländern zugezogen werden sollen. Zu einem von dem Propagandakomitee der zweiten Weltausstellung Lüttich 1915/1918 ausgesprochenen Wunsche, das Projekt zu unterstützen, hat der Conseil Supérieur sich einstimmig ablehnend verhalten. Zu Ehren der Konferenz fanden verschiedene Festlichkeiten statt. Im Anschluß an die Tagung hielt der Präsident des belgischen Komitees, früherer Minister Francotte, im großen Festsaal der Ausstellung einen öffentlichen Vortrag über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der internationalen Regelung des Ausstellungswesens, wie sie in der Fédération angestrebt wird.

Prämierung deutscher Aussteller in Buenos-Aires. Nach einer telegraphischen Meldung des kaiserlichen Gesandten in Buenos-Aires haben, wie die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" mitteilt, deutsche Aussteller auf der Internationalen Eisenbahn- und Verkehrsmittel-Austellung erhalten: 72 große Preise, 34 Ehrendiplome, 38 goldene Medaillen, 17 silberne Medaillen, 5 bronzene Medaillen und 2 ehrenvolle Erwähnungen, auf der Internationalen Landwirtschaftlichen Ausstellung: 40 große Preise, 28 Ehrendiplome, 106 erste Preise, 26 zweite Preise, 3 dritte Preise und 5 ehrenvolle Erwähnungen.

„Festival of Empire" und „Imperial Exhibition", London 1911. Vom Mai bis Oktober nächsten Jahres findet im Krystallpalast in Sydenham bei London unter dem Protektorat der britischen Regierung der sogenannte „Festival of Empire" statt. Wie die „Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie" mitteilt, soll die Feier die Krönung König Georg V. zum Anlaß nehmen, um dem englischen Volke die Geschichte und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des vereinigten Königsreiches und der britischen Kolonien und Besitzungen in Form einer Schaustellung vorzuführen; sie ist als eine patriotische und der imperialistischen Idee dienende Veranstaltung gedacht. Das finanzielle Erträgnis soll gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. In Verbindung mit dieser Feier wird eine „Allbritische Ausstellung" („Imperial Exhibition") abgehalten werden, die die Erzeugnisse aller Industrie- und Gewerbszweige umfaßt.

Firma: Christoph Mühleisen Akt. Ges., Magdeburg.

Auskunftei № 375.
Bonität: A I.
Maximal-Credit: 10000 M.

Zahlungen:

Buchungs-Text								Debet (An)			Credit (Per)		Saldo per dato		Ausser dem Saldo laufende Accepte			Bemerkungen
Monat	Tag	Buch-Fol.	An:	Monat	Tag	Buch-Fol.	Per	M	Pf	Ziel	M	Pf	M	Pf	M	Pf	per	
1910 Januar	1	–	Saldo Vortrag					5000	–				5000	–				
	14	T.14	Waren (...)					2500	–	17/4			7500	–				
				1910 Januar	14	A.38	Accept p. 17. April				2500	–	5000	–	2500	–	17/4	
					16	K.15	Barsendung				3000	–	2000	–				
Februar	15	W.35	do (...)					2484	90	4 W.			4484	90				
	20	T.37	do (...)					1950	50				6435	40				
				Februar	25	K.75	do				2000	–	4435	40				
				März	2	K.81	do				5000	–	564	60				
März	10	W.94	do (...)					3456	95				2892	35				
	26	W.105	do (...)					1975	60				4867	95				
				April	15	K.97	do				4000	–	867	95				
April	20	T.56	do (...)					3600	–				4467	95				
					20	A.73	Accept p. 20. Juni				4000	–	467	95	4000	–	20/6	
							Uebertrag n. Seite 133	20967	95		20500	–	467	95	4000	–		

(I).

Verwaltungsstelle .... Blatt Nr ....

Salden-Auszug aus .... -Schuldbuch per ultimo .... 19 .... aufgestellt am ....

Bonitäts-Skala: A I Gut für grössere Beträge. II „ „ kleinere „ — B I Langsam, aber noch gut. II Kontrolle, kurz halten. — C I Kasse sofort nach Empfang der Ware. II Vorherige Kasse

Folio	Firma, resp. Name	Wohnort resp. Wohnung	Bonität	Debet (Kredit)		Saldo		Forderungen stammen aus:						früheren Monaten			Bis ult. obigen Mts. sind verbucht u. laufen noch Akzepte			Bemerkungen, insbesondere über inzwischen eingegangene Zahlungen, resp. prolongierte Akzepte.
				M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	in arab. Ziff.	M	Pf	per	M	Pf	

(II).

Warnung! In deutschen Gewerbekreisen wird zurzeit für ein Pariser Ausstellungsunternehmen geworben, das — abweichend von dem französischen Titel — als „Internationale Ausstellung für Gewerbe, Industrie, Hygiene, Nahrungsmittel, Getränke etc." bezeichnet wird und das in der Zeit vom 24. November bis 6. Dezember in einem sogenannten „Palais de la Charité" zu vorgeblich wohltätigen Zwecken stattfinden soll. Die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" muß von einer Beteiligung abraten. Die dort zur Ausgabe gelangenden „Auszeichnungen" sind ohne Wert, und ihr öffentlicher Gebrauch wäre daher in Deutschland unstatthaft bezw. strafbar.

Effektenverkehr.

Worte und — Taten. Es ist eine häufig beobachtete Erscheinung, daß bei größeren Kapitalserhöhungen von Aktienunternehmungen, namentlich wenn die neuen Aktien an eine bestimmte Persönlichkeit oder Familie als Abfindung für abgetretene Sachwerte, Rechte usw. gegeben werden, die Besitzer der alten Aktien über ihre Befürchtungen hinsichtlich der bevorstehenden, dem Aktienkurs meist nicht sonderlich zuträglichen Materialvermehrung durch die Erklärung hinweggetröstet werden, daß die neuen Aktien vorerst nicht in den Verkehr gebracht, sondern von dem Erwerber konserviert werden sollen. Eine derartige Erklärung wird manchmal abgegeben auf Grund ganz bestimmter vertraglicher Abmachungen mit den Beziehern der neuen Aktien, die entweder in Form einer offiziellen Sperrverpflichtung oder in einer nach außen hin weniger offenkundigen Form eingegangen werden. Manchmal liegt derartigen Erklärungen auch nur die zurzeit der Aktienübernahme von dem Erwerber bekundete unverbindliche Absicht zugrunde, die ihm übergebenen Aktien zu konservieren. Als im August dieses Jahres die Hohenlohenwerke die Ablösung der Rente des Fürsten Hohenlohe durch 32 Mill. M neue Aktien ankündigten, wurde zwar nicht in dem offiziellen Communique, aber doch offiziös erklärt, daß die neuen Aktien im Besitz des Fürsten verbleiben und nicht an den Markt kommen werden. Mit dieser Verlautbarung stimmt es nicht recht überein, daß bereits jetzt die Börsenzulassnng der neuen 32 Mill. M Hohenloheaktien beantragt wird.

Elektrizität.

Ein neuer Elektrizitätserzeuger. Unser Wirtschaftsleben wird beherrscht vom Prinzip des kleinsten Kraftaufwandes. Bei allem, was wir für die Aufrechterhaltung unseres Lebens und auch für die Befriedigung unserer geistigen und künstlerischen Bedürfnisse tun, wollen wir mit einem Minimum von Energieaufwand auskommen. Am reinsten kommt dieses Prinzip wohl in jenem Zweige unseres Wirtschaftslebens zum Ausdruck, den wir Technik nennen. Die Technik sucht dieses Prinzip so vollkommen wie möglich zu erfüllen, indem sie unablässig und mit stets wachsendem Erfolge darnach strebt, die Arbeit, die zur Herstellung von Maschinen, Werkzeugen, und anderen Dingen notwendig ist, auf ein Minimum herabzusetzen, ebenso die Arbeit, die in jeder Maschine infolge

ihrer Unvollkommenheit nutzlos verloren geht, z. B. und hauptsächlich durch Reibung. Verminderung der Herstellungskosten und Erhöhung des Wirkungsgrades oder größtmögliche Ökonomie, das sind in der Tat die beiden, dem Prinzip des kleinsten Aufwandes entsprechenden Haupttendenzen, welche die ganze technische Entwicklung beherrschen.

Einen beträchtlichen Schritt vorwärts in dieser Richtung bedeutet eine Maschine, die Ingenieur Otto Schulz in Charlottenburg konstruiert und in der Hauptsache bereits mit bestem Erfolg ausprobiert hat. Schulz hat eine Dampfturbine konstruiert, die unmittelbar Elektrizität erzeugt, oder auch, wenn man will, eine Dynamo, die zugleich Dampfmaschine ist und sich selber treibt. Die bisher zur Elektrizitätserzeugung dienenden Dynamomaschinen müssen bekanntlich noch mit einer besonderen antreibenden Kraftmaschine, neuerdings meist einer Dampfturbine, gekuppelt werden, so daß ein Elektrizitätserzeuger bisher immer aus zwei verschiedenen selbständigen Maschinen bestand, die meist in verschiedenen Werken unabhängig voneinander hergestellt und erst nachträglich zusammengebracht wurden. Aus diesen zwei Maschinen hat Schulz also eine einzige gemacht, und zwar indem er die Hauptelemente der einen Maschine zugleich als Hauptelemente der anderen verwendet. Insbesondere sind die Laufräder der Turbine — diejenigen Elemente, welche die Dampfkraft aufnehmen und weitergeben — zugleich als Dynamoanker, in welchen der elektrische Strom entsteht, ausgebildet worden und das die Laufräder umschließende, dampfdichte Gehäuse der Turbine ist zum Magnetsystem umgestaltet worden. Da diese Elemente bei den von Schulz verwendeten Turbinen- und Dynamotyp schon vorher große Ähnlichkeit miteinander hatten, so erscheint die vorgenommene Vereinheitlichung völlig organisch, ja fast selbstverständlich. Immerhin waren, um die Maschine betriebsfähig zu machen, doch eine ganze Anzahl nicht ganz einfache konstruktive Aufgaben zu lösen. Insbesondere erforderte die Abnahme des elektrischen Stromes vom Umfang der Laufrad-Anker die Konstruktion eines neuen Rollen-Stromabnehmers, wodurch das Problem recht elegant gelöst wurde, wie die praktischen Versuche zeigen.

Die Vorzüge der neuen Maschine liegen auf der Hand. Es sind — um kurz die wichtigsten zu nennen — eine außerordentliche Verminderung der Herstellungskosten — diese sind gegen früher um mehr als die Hälfte verringert — und eine beträchtliche Erhöhung des Wirkungsgrades, die darin besteht, daß die Verluste durch Reibung der Welle in den Lagern, der Räder in der Luft, die bisher zweimal — in der Turbine und der Dynamo — vorhanden waren, in der Elektroturbine nur einmal auftreten. Auch die Reibung der Stromabnehmer und die Dampfverluste sind verringert worden. Weitere Vorteile sind die Verminderung des Gewichts und Platzbedarfs um mehr als die Hälfte und die vollständige Zusammenlegung zweier bisher getrennter Fabrikationszweige.

Verwendbar ist die Elektroturbine überall anstelle der bisherigen Gleichstromdynamomaschine. Als neues Gebiet dürfte hinzukommen die Anwendung für elektrische Schnellbahnen, indem die äußerst leichte und sehr wenig Platz beanspruchende Elektroturbine ohne weiteres auf die Lokomotive gesetzt werden und die Betriebskraft für den Zug erzeugen kann. Man erlangt so den Hauptvorteil des elektrischen Betriebes, die größere Geschwindigkeit, ohne die so wertvolle jetzige Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Zuges aufgeben und Riesenkapitalien in ortsfesten Zentralen und Fernleitungen neu investieren zu müssen, wie das ja bei Einführung des bisher meist angestrebten Systems notwendig wäre. Außerdem würde der Betrieb mit turboelektrischen Lokomotiven auch erheblich billiger werden als der Betrieb mit ortsfesten Zentralen und Fernleitungen.

Elektrizitätsindustrie.

Preußische Minister gegen Elektrizitätsmonopole. Gegen die Monopolbestrebungen der elektrischen Großfirmen richtet sich ein bemerkenswerter Erlaß der Minister des Innern, für Handel und für Landwirtschaft an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin. Bekanntlich besteht jetzt eine lebhafte Tätigkeit, das Land mit elektrischen Überlandzentralen zu überziehen. Es sind aber dabei Erscheinungen aufgetreten, die zu Klagen Anlaß geben. Der Verband der elektrotechnischen Installationsfirmen und die Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken haben darauf hingewiesen, daß in den Stromlieferungsverträgen häufig entweder der Zentrale oder bestimmten begünstigten Firmen das ausschließliche Installationsrecht der Anschlußanlagen gewährleistet wird. Auch wird die Lieferung aller Materialien für die Anschlußanlagen, oft sogar einschließlich der Motoren vorbehalten. Der freie Wettbewerb wird ferner dadurch unmöglich gemacht, daß die Installationsfirmen vor ihrer Zulassung vertraglich verpflichtet werden, ihr Material von der Zentrale oder bestimmten Firmen zu beziehen. Häufig werden die Abnahmegebühren der Zentrale für die Installationen, die nicht von ihr, wie in dem Ministerialerlaß gesagt wird, ausgeführt sind, so hoch bemessen, daß andere Firmen einfach ausgeschlossen sind. Gewisse Überlandzentralen treiben Handel mit maschinellen Einrichtungen, besonders mit landwirtschaftlichen Maschinen, und zwar so, daß nur diese Maschinen an das Netz angeschlossen werden. Die Minister erkennen an, daß die Zentralen ein berechtigtes Interesse daran haben, daß auch die Leitungen, Schalter und Sicherungen zuverlässig ausgeführt werden. Es dürfen deshalb nur gut geschulte und erfahrene Installateure und technisch vorschriftsmäßige Materialien zugelassen werden. Dabei werde aber keineswegs das Installations- und Materialmonopol gerechtfertigt. Auch der Staat habe ein erhebliches Interesse daran, daß nicht Erwerbsstände aus dem Handwerker- und Mittelstand gegen die Monopole machtlos würden. Im Interesse des freien Wettbewerbs hätten die Behörden deshalb die Pflicht, derartigen Verträgen die Genehmigung zu versagen.

Entscheidungen.

Darf ein Gesellschafter einer G.m.b.H. bei seiner Wahl zum Geschäftsführer und bei Festsetzung seines Gehaltes mitstimmen? (Urteil des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1910). Die G. m. b. H. Minimax-Apparate Baugesellschaft in Berlin hatte einen Beschluß der Gesellschaft, durch den für einen zum Geschäftsführer bestellten Gesellschafter aus Köln ein Gehalt festgesetzt worden war, damit angefochten, daß der zum Geschäftsführer bestellte Gesellschafter nach § 47, Abs. 4 des Gesetzes betr. die Gesellschaften m. b. H. bei dieser Beschlußfassung sein eigenes Stimmrecht nicht hätte ausüben dürfen. Wenn auch die Wahl eines Gesellschafters zum Geschäftsführer möglicherweise als Gesellschaftsakt angesehen werden könne, so bedeute doch mindestens die Festsetzung seines Gehaltes die Vornahme eines mit dem Gesellschafter abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, bei dessen Beschlußfassung der betroffene Gesellschafter weder ein eigenes Stimmrecht habe noch auch ein solches für andere ausüben dürfe. Während das Landgericht der Klage stattgegeben hatte, hatte das Oberlandesgericht Köln als Berufungsinstanz ausgeführt, daß analog einer Entscheidung des Reichsgerichts, wonach der Aktionär in Betätigung des ihm nach der Satzung zustehenden Rechts zur Mitverwaltung der Gesellschaft durch Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung auch bei einem Beschlusse mitwirken könne, der sich auf seine eigene Wahl zum Mitgliede des Aufsichtsrates bezöge, auch dem Gesellschafter einer G. m. b. H. die Ausübung seines Stimmrechts bei seiner Bestellung zum Geschäftsführer nicht versagt werden dürfe. Denn hierbei handle es sich gleichfalls nicht um ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten im gewöhnlichen Sinne, sondern um ein Geschäft, wodurch ein Organ der Gesellschaft gebildet werden solle, also um einen reinen Gesellschaftsakt. Von diesem Akte aber dürfe man die Festsetzung eines Gehaltes für den als Geschäftsführer bestellten Gesellschafter nicht trennen, und es gäbe zu keinerlei Bedenken Anlaß, wenn der Gesellschafter als Geschäftsführer bei Festsetzung seines Gehaltes mitstimme, da die Festsetzung des Gehaltes nur die notwendige Folge des rechtsgültig gefaßten ersten Beschlusses bedeute und insbesondere kein zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter vorgenommenes Rechtsgeschäft sei. Zudem sei nach der Aussage von Zeugen auch schon früher ein Gehalt in der gleichen Abstimmung für den Geschäftsführer ausgeworfen worden, ohne daß von der Klägerin Einspruch erhoben worden sei. Die Revision der Klägerin beim Reichsgericht behauptete, daß die Bestellung eines Gesellschafters zum Geschäftsführer und die Festsetzung seines Gehaltes zwei grundverschiedene Akte seien und daß

insbesondere bei der Beschlußfassung über letzteren der geschäftsführende Gesellschafter sein Stimmrecht nicht ausüben dürfe. Das Reichsgericht wies jedoch die Revision zurück und bestätigte das Urteil des Oberlandesgerichts, das dem zum Geschäftsführer bestellten Gesellschafter sowohl bei seiner Wahl als auch bei Festsetzung seines Gehaltes die Ausübung seines Stimmrechts zugebilligt hatte.

Handelsbrauch im Grossoverkehr. (Urteil des Reichsgerichts vom 17. Juni 1910.) Eine für die beteiligten Fachkreise sehr belehrende Entscheidung brachte das Reichsgericht anläßlich folgenden Rechtsstreits:

Die Kohlengroßhandlung B. & K. in M. hatte von der Firma K. & Co. in Salzburg gekauft. Als dann einige Zeit später die Käuferin beim Gaswerk Salzburg 10 Tonnen Koks, lieferbar an Gebr. P. in Salzburg, Station Salzburg abrief, verweigerte das Werk und die Verkäuferin K. & Co. die Lieferung. Die Käuferin trat nunmehr, nachdem sie die erforderlichen Nachfristen gesetzt hatte, vom Vertrage zurück und forderte den Kaufpreis, soweit er bereits bezahlt war, zurück. Nach den Bestimmungen des Vertrags war der Käuferin der Vertrieb in gewissen Revieren des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats untersagt. Die Verkäuferin behauptete aber weiter, es bestehe für Abschlüsse im Großhandel ein Handelsgebrauch, daß der Käufer mit dem liefernden Gaswerk nicht durch Kleinverkauf am Platze selbst in Wettbewerb treten dürfe; dem entgegen habe die Käuferin die Gebr. P. lediglich deshalb als Versandadresse aufgegeben, weil sie die Gebr. P. beauftragt habe, den vom Gaswerk Salzburg zu liefernden Koks aus dem Waggon zu entladen und in Salzburg selbst im Kleinen zu verkaufen, also mit dem Gaswerk Salzburg in vertragswidrigen Wettbewerb zu treten; aus diesem Grund habe sie nicht zu liefern brauchen, sei also nicht in Verzug geraten.

Vom Landgericht Hannover wurde die beklagte Verkäuferin verurteilt, ihre Widerklage auf Zahlung des Restkaufpreises abgewiesen. Das Oberlandesgericht Celle bestätigte das Urteil. Anderer Meinung war jedoch das Reichsgericht, dessen 2. Zivilsenat erklärte:

Der behauptete Handelsbrauch ist vom Oberlandesgericht zu Unrecht nicht beachtet worden. Beide Teile sind Großhändler. Die Klägerin (Käuferin) wußte, daß die Beklagte (Verkäuferin) nicht selbst Koks fabriziert. Der Vertrag besagt ausdrücklich, daß das Gaswerk Salzburg den Koks liefert, und das Gaswerk Salzburg wie die Beklagte haben die Lieferung mit der Begründung abgelehnt, daß die Klägerin nach ihrem mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag, der den Handelsbrauch in sich schließe, im Kleinen in Salzburg verkaufen wolle, damit aber den Vertrag verletze. Man kann also nicht mit dem Berufungsrichter die Entscheidung darauf stellen, daß der behauptete Handelsbrauch die Klägerin nichts angehe und nur zwischen der Beklagten und dem Gaswerk von Bedeutung sei. Darüber, ob ein solcher Handelsbrauch besteht, hat der Berufungsrichter nichts festgestellt, weil er den angebotenen Beweis nicht erhoben hat. Besteht der Handelsbrauch und steht es fest, daß die Klägerin die Lieferung seitens der Beklagten verlangte, um mit dem Gaswerk Salzburg in vertragswidrigen Wettbewerb zu treten, um also diese Lieferung zu einer Vertragsverletzung zu verwenden, so kann die Beklagte dem Abruf entgegenhalten, daß die Klägerin von ihr die Leistung nicht so begehrt, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordert (§ 242 des BGB). Die Beklagte brauchte nicht zu liefern, wenn sie die berechtigte Besorgnis hegen durfte, daß die Lieferung in einer dem Vertrag zuwiderlaufenden Weise von der Klägerin werde verwendet werden und zwar in Schädigung der Beklagten, welche sich dem Gaswerk gegenüber dafür haftbar gemacht hatte, daß der Koks nicht zum Wettbewerb im Kleinverkauf in Salzburg verwendet werde. Alsdann wäre die Beklagte durch Nichtlieferung des Waggons nicht in Verzug gekommen, weil ihr ein berechtigter Entschuldigungsgrund zur Seite stände.

Die Sache wurde deshalb zur anderweiten Prüfung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Förderung von Handel und Industrie.

Die Errichtung eines deutschen Industriemuseums wird jetzt für Berlin vorbereitet. Das Museum soll ein Seitenstück zu dem Deutschen Museum werden, das in München entsteht. Über den Plan werden zurzeit Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden und den Vertretungen der Industrie gepflogen.

Eine national-englische Handelsschutzmarke. Nach einer kleinen Pause ist in England wieder die Idee der Schaffung einer All-England Handelsschutzmarke aufgenommen worden. Es handelt sich darum, in allen Ländern der Welt eine Schutzmarke eintragen zu lassen, welche dann nur von Fabrikanten solcher Güter benutzt werden darf, welche den Nachweis erbracht haben, daß sie ihre gänzliche Produktion in England herstellen. Die Idee einer solchen Schutzmarke ist so alt, wie der sogenannte Made in Germany Act und taucht in regelmäßigen Zwischenräumen immer wieder einmal in den Zeitungen auf. Diesmal hat die British Empire League, angeblich mit der Absicht, die betrügerische Bezeichnung von ausländischen Gütern als englische zu verhindern, die Sache aufgenommen. Es scheint jedoch, daß selber die Zeitschriften die Geduld verloren haben, und während einige sich gehörig für den Plan in das Zeug legen, bemerken andere ganz richtig, daß ein Fabrikant, der sich nicht scheut, seine Güter als englisch zu bezeichnen, auch wenn sie es nicht sind, auch keinen Anstoß daran nehmen wird, eine ganze Schutzmarke nachzumachen Allerdings würde in diesem Falle eine gerichtliche Bestrafung des Fälschers erfolgen können. Es ist übrigens bezeichnend, daß in dem vorliegenden Falle diesmal Deutschland aus dem Spiele gelassen wird. Leider besteht nämlich die Tatsache, daß die Fälschungen dieser Natur zum größten Teile dem verehrten Alliierten Frankreich zur Last fallen. Es ist nicht weniger als gerecht festzustellen, daß die Engländer, wenn sie sich in diesem Falle beklagen, sicher in ihrem Rechte sind.

Frachtenpolitik.

Frachtersparnisse im Handelsverkehr mit den Proviantämtern. Nach der Militärtransportordnung, die für alle Eisenbahnen Deutschlands Gültigkeit hat, werden alle diejenigen Frachtgüter zu den Sätzen des Militäramts befördert, die vor ihrer Aufgabe bereits in dem Besitz der Militärverwaltung waren oder in diesen übergegangen sind.

Hiernach dürfen zum Beispiel Getreide und Futtermittel, die an ein Proviantamt frei Magazin verkauft und zu liefern sind, ohne weiteres nicht zu den Sätzen des Militärtarifs befördert werden. Anders verhält es sich bei einem Verkauf ab Station: in diesem Falle ist die Beförderung als Militärgut zulässig, wenn die Ware auf der Verladestation abgenommen wird und dadurch in das Eigentum der Militärverwaltung übergegangen ist.

Um nun einerseits den Verkäufern von Getreide die wesentlich niedrigeren Frachtsätze des Militärtarifs zugute kommen zu lassen, andererseits Geschäfte zum Abschluß zu bringen, die sonst möglicherweise an den zu hohen Transportkosten scheitern würden, hat, wie wir erfahren, das preußische Kriegsministerium angeordnet, daß die Proviantämter frei Waggon Bahnhof Verladestelle ankaufen und Proviantamtsinspektoren zur Abnahme entsenden sollen, sofern es sich um die Lieferung von mindestens 10 To. handelt. Voraussetzung ist dabei, daß der Reichskasse durch die Entsendung von Beamten keine Mehrkosten erwachsen, Beamte abkömmlich sind und die abzunehmende Ware auf der Einladestation so bereitgestellt wird, daß eine Prüfung der Ware auf bedingungsmäßige Beschaffenheit und richtiges, gleichmäßiges Sackgewicht leicht und ohne großen Zeitverlust möglich ist.

Diese Bestimmung des Kriegsministeriums verschafft den Verkäufern von Getreide, namentlich den Getreidekaufleuten, nicht zu unterschätzende Frachtersparnisse; denn während sich z. B. die Fracht bei 50 km Entfernung für 15 To. nach Spezialtarif I des allgemeinen Gütertarifs auf 51,20 M beläuft, beträgt sie nach dem Militärtarif nur 29,25 M. Hierzu tritt eine weitere Ersparnis an Fracht für 750 kg Frachtgut, weil die Waggons nach dem Militärtarif mit 5% mehr beladen sein dürfen (also 15 To. Waggon mit 15,750 To.), ohne daß für das Übergewicht Fracht berechnet wird.

Da ein Proviantamtsbeamter an einem Tage bequem drei Waggons zu 15,750 To. Getreide abnehmen und expedieren kann, so würden für 47,250 To. nach dem Militärtarif 87,75 M Frachtkosten entstehen, während nach dem all-

gemeinen Gütertarif für nur 45 To. 157,50 M an Fracht zu zahlen sind. Auf diese erhebliche Frachtersparnis von 70 M bringt das ankaufende Proviantamt bei der Preisfestsetzung zwar die etwa entstehenden Reisekosten in Anrechnung, die dem Proviantamtsbeamten für die eventuelle Reise zur Abnahme zu zahlen sind, und die sich bei einer Entfernung von 50 km auf 15 M belaufen, aber es verbleibt dann zugunsten des Verkäufers immer noch eine Nettoersparnis von 70 — 15 = 55 M — ohne die Frachtersparnis für 2,250 To. Übergewicht — und die immer höher wird, je größer die Entfernung ist.

Befindet sich am Verladeorte ein Proviantamt, so hat dieses auf Ersuchen des ankaufenden Proviantamts die Abnahme und Absendung zu besorgen. In letzterem Falle werden daher auch noch 15 M Reisespesen zugunsten des Verkäufers erspart.

Für die Beförderung von Heu und Stroh bietet der Militärtarif keine Vorteile, weil die Spezialtarife hierfür niedriger sind als der Militärtarif.

Erwähnt sei schließlich noch, daß die bayerischen Staatsbahnen die Beförderung von Brotkorn und Hafer zu den Sätzen des Militärtarifs auch dann zulassen, wo es sich zwar um einen Verkauf frei Magazin handelt, die Ware aber vor der Aufgabe vorläufig, das heißt nur in bezug auf bedingungsmäßige Beschaffenheit durch einen Proviantamtsbeamten abgenommen worden ist.

Fusionen.

Fusion zweier Versicherungsgesellschaften. Die Prudentia-Vers.-A. G. in Berlin geht über auf die Arminia in München. Letztere besteht seit 1889 und hat bereits mehrere Gesellschaften in sich aufgenommen: so die Hannovera (1903), die Augusta-Berlin (1905). Die letzte Kapitalserhöhung erfolgte 1908.

Gold.

Transvaals Goldausbeute. Nach einer der Firma Hardy & Co. zugegangenen Depesche betrug die Goldausbeute der in den Transvaal Chamber of Mines vereinigten Minen im Oktober 1910 627445 Unzen im Werte von 2666216 Pfd. Sterl. gegen 621311 Unzen im Werte von 2639164 Pfd. Sterl., die der Außendistrikte 25072 Unzen im Werte von 109174 Pfd. Sterl. gegen 25588 Unzen im Werte von 108690 Pfd. Sterl. im September 1910. Ende des Monats waren in Goldminen 180103, in Kohlenbergwerken 8528 und in Diamantminen 8068, insgesamt 196699 Arbeiter beschäftigt. Den Wert der Goldausbeute in den einzelnen Monaten des laufenden und der vorangegangenen Jahre illustriert folgende Tabelle:

	1910 Lstrl.	1909 Lstrl.	1908 Lstrl.	1907 Lstrl.	1906 Lstrl.
Jan.	2564451	2612836	2380124	2283741	1820739
Feb.	2445088	2400892	2301971	2096444	1731664
März	2578877	2580498	2442022	2287391	1884815
April	2629535	2578804	2403500	2281110	1865785
Mai	2693785	2652699	2472143	2227838	1959062
Juni	2655602	2621818	2442320	2155976	2021813
Juli	2713083	2636965	2492608	2262813	2088004
Aug.	2757919	2597646	2496869	2357602	2162583
Sept.	2747873	2575760	2496112	2285424	2145575
Okt.	2774390	2558902	2624012	2351344	2296361
Nov.	—	2539146	2609688	2335406	2265625
Dez.	—	2569822	2806235	2478659	2336961
Sa.	26650603	30925798	29957610	27402738	24579987

Die Ausbeute des diesjährigen Oktobers ist demnach die größte Monatsausbeute dieses Jahres; sie überragt auch mit Ausnahme des Dezember 1908 die Ausbeuten der früheren Monate seit Januar 1906. Die Gesamtgoldausbeute der ersten 10 Monate überragt die Gesamtjahresausbeute des Jahres 1906 bereits um nahezu 2 Mill. Pfd. Sterl.

Hochschulnachrichten.

Berlin. Dr. Georg Obst legt mit Ende des Wintersemesters seine Lehrtätigkeit an der Handelshochschule Berlin, nieder und tritt bereits am 2. Januar 1911 in den Vorstand der Mitteldeutschen Privatbank A. G. ein, um die Leitung der Leipziger Niederlassung der Mitteldeutschen Privatbank, in die zu diesem Termin auch die Bankfirma Erttel, Freyberg & Co. aufgeht, zu übernehmen.

Cöln. Den Herbstprüfungen an der Handelshochschule Cöln hatten sich 55 Kandidaten unterzogen, und zwar 47 der kaufmännischen Diplom-Prüfung, 8 der Handelslehrer-Prüfung. 44 Kandidaten erhielten das Zeugnis über erfolgreich abgeschlossene Studien, davon 6 das Prädikat „Mit Auszeichnung", 24 „Gut" und 14 „Genügend". Bis jetzt haben 448 Kandidaten die Diplom- und 56 die Handelslehrer-Prüfung abgelegt.

Frankfurt a. M. Der ordentliche Professor an der Universität Czernowitz Dr. Matthias Friedwagner hat einen Ruf auf den Lehrstuhl für romanische Philologie an der Akademie in Frankfurt a. M. an Stelle des an die Universität Berlin berufenen Professor H. Morf erhalten und angenommen.

Mannheim. Dr. Paul Gerstner ist als wissenschaftlicher Direktionsassistent in die „Revision" Treuhand A. G. in Berlin berufen. Gleichzeitig gedenkt er sich an der Berliner Hochschule als Privatdozent zu habilitieren.

München. Im vorigen Hefte unserer Zeitschrift meldeten wir, daß Prof. Dr. Hanisch den Ruf an die Münchner Handelshochschule abgelehnt habe, trotzdem er bereits im Vorlesungsverzeichnis verzeichnet ist. Diese Meldung, die übrigens auch von andern Zeitschriften gebracht wurde, beruht auf einem Irrtum. Professor Dr. Hanisch tritt vom Sommersemester 1911 ab ins Dozentenkollegium der Handelshochschule München ein. Ebenso ist, wie uns die Verwaltung der Handelshochschule München schreibt, die wie von andern Blättern, so auch von uns gebrachte Mitteilung, daß Herr Professor Direktor Schott vom Statistischen Amt der Stadt Mannheim einen Ruf an die Münchner Handelshochschule abgelehnt hätte, insofern nicht richtig, als eine Berufung des genannten Herrn garnicht in Frage kam, da an der Münchner Handelshochschule kein selbständiger Lehrstuhl für Statistik existiert.

Handelshochschule München. Die Gesamtzahl der für das Wintersemester 1910/11 — das erste Semester der Handelshochschule München — Aufgenommenen beträgt 452. Davon sind 100 Studierende und 352 Hörer und Hospitanten. Von den Studierenden sind 92 Reichsdeutsche und 8 Ausländer. Ihrer Vorbildung nach haben 60 das Einjährig-Freiwillige Examen und eine kaufmännische Praxis abgelegt, 40 besitzen das Abiturium einer neunklassigen Mittelschule.

Interessenvertretung.

Zusammenschluß in der deutschen Privatversicherung. Eine gemeinsame Interessenvertretung ist seitens der einzelnen Verbände der privaten deutschen Versicherungsgesellschaften gegründet: ein Zentralausschuß der Verbände aller Versicherungszweige. Dieser gemeinsame Verband soll dazu dienen, alle Interessen einheitlich wahrzunehmen, die allen Versicherungszweigen gemeinsam sind, und das private Versicherungswesen in seiner Gesamtheit betreffen. Insbesondere soll dafür gesorgt werden, daß die private deutsche Versicherung sowohl in den Parlamenten der einzelnen Bundesstaaten als auch im Reichstage vertreten wird. Vorläufig soll der Verband sich auf die Versicherungsaktiengesellschaften erstrecken. Ein späterer Anschluß des Verbandes der Gegenseitigkeitsanstalten, sowie der Reichsversicherungsgesellschaften dürfte sehr wahrscheinlich sein.

Kapital im Auslande.

Ausländisches Kapital in Japan. Das jährlich erscheinende, halboffizielle „Japan Year Book" enthält in seiner letzten Ausgabe (1910) einige Einzelheiten über die in Japan eingeführten fremden Kapitalien. Das Buch berichtet über eine Periode von 12 oder 14 Monaten, endend mit dem Monat Mai 1909. Der Gesamtbetrag von 163 Millionen Yen (etwa 336.78 Mllionen Mark) verteilt sich hauptsächlich auf die folgenden Anleihen:

Innere Staatsanleihe, nach außerhalb verkauft	59329600 M
Aktien der National-Eisenbahn	37517500 „
Stadt-Anleihen	78880000 „
Obligationen von Privatgesellschaften	160579200 „
	336306300 M

Nähere Angaben über die Länder, welche die auf diese Weise in Japan eingeführten Kapitalien hergegeben haben, enthält das genannte Buch nicht. Aus verschiedenen Informationen aber, welche seiner Zeit die französische und englische Presse veröffentlicht haben, geht hervor, daß der größere Teil der inneren Staatsanleihe und der Eisenbahnaktien in England untergebracht worden ist; ebenso die Anleihen der Städte Osalza und Nagoya. Andererseits sind die für Rechnung von Privatunternehmungen erfolgten Emissionen teilweise von Frankreich und der Rest hauptsächlich von Geldleuten in England übernommen worden. Ganz gering nur sind deutsche und nordamerikanische Finanzkreise beteiligt.

Von den bemerkenswertesten Anleihen, welche in der Zeit bis zur Herausgabe des „Japan Year Book" abgeschlossen wurden, seien genannt:

Juli 1909: Anleihe der Stadt Kyoto im Betrage von 36 Millionen Mark, zur Ausgabe gelangt auf dem Pariser Markt; ferner die Anleihe der Stadt Yokohama in der Höhe von 14,4 Millionen Mark, ausgegeben auf dem Londoner Markte. Im Mai 1910 kam dann noch die große Konvertierungs-Anleihe von 580 Millionen Mark, wovon 360 Millionen in Paris, der Rest in London, Amsterdam, Bruxelles und Basel untergebracht wurden.

Es sind somit in der Zeit von 2 Jahren, endend ver gangenen Mai, 988 Millionen Mark von Europa Japan zur Verfügung gestellt worden, nur ganz gering sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika beteiligt. Frankreichs Beitrag beläuft sich wenigstens auf 400 Millionen Mark, also ungefähr die Hälfte der genannten Summe. Nebenbei bemerkt, enthält der angeführte Betrag nicht die verschiedenen Anleihen direkter oder indirekter Art, welche für Rechnung Japans während der letzten 12 Monate auf den europäischen Geldmärkten abgeschlossen wurden. Hierüber ist auch bisher noch nichts veröffentlicht worden; es dürfte sich wohl nicht um größere Summen handeln.

Kartelle.

Eine neue Rückversicherungsgesellschaft. Die außersydikatlichen neugegründeten Feuerversicherungsgesellschaften beabsichtigen, sich auch auf dem Gebiete der Rückversicherung eine unabhängige Stellung zu wahren. Wie wir Wallmanns Versicherungszeitschrift entnehmen, wird in Köln im Anschluß an die Rheinische Feuerversicherungsaktiengesellschaft in Köln und die Düsseldorfer Feuerversicherungsaktiengesellschaft in Düsseldorf die Gründung einer Rückversicherungsgesellschaft projektiert, die demnächst ins Leben treten wird. Das Aktienkapital ist mit 3—5 Mill. M in Aussicht genommen, worauf 25 % bar eingezahlt werden, außerdem 10 % für Gründungskosten usw.

Der enge Zusammenhang, in dem die Rückversicherungsgesellschaften zum Kartell der Feuerversicherungsgesellschaften stehen — war doch vor einiger Zeit sogar von einer Aufnahme der Rückversicherungsgesellschaften in das Feuerversicherungskartell die Rede — hat anscheinend die außersyndikatlichen Feuerversicherungsgesellschaften veranlaßt, für eine vom Syndikat unbeeinflußte Rückversicherung durch Gründung einer eigenen Rückversicherungsgesellschaft Sorge zu tragen.

Zu den Einigungsverhandlungen in der Zementindustrie wird aus Hannover telegraphisch gemeldet: Die Zementverbände Hannover, Unterelbe, Westfalen, Mitteldeutschland und Süddeutschland haben in sich und unter sich eine Einigung erzielt. Mit der Berliner Gruppe soll weiter verhandelt werden.

Eine Preiskonvention auf dem Diamantenmarkte ist zwischen der Debeersgesellschaft, der Premier-Mine und dem Antwerpner Händlersyndikat, das das Verkaufsmonopol für die deutschen Diamanten besitzt, abgeschlossen und zwar mit Bezug auf den sogen. „Boort", d. h. die Sorte, die ungeschliffen bleibt und in der Industrie verwendet wird.

Kohlen.

Große Kohlenlager sind im Distrikt Talcahuane (Chile) durch Bohrungen entdeckt worden. Man veranschlagt, daß dieselben eine Produktion von 150000000 Tons ergeben werden.

Kreditwesen.

Diskontierung der Buchforderungen. Auch der Verein deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner hat sich gegen sie erklärt. Die Handelskammer von Frankfurt a. M. verhält sich in einem Beschlusse, den sie kürzlich faßte, abwartend in dieser Frage.

Patentwesen.

Die englische Patentgesetzgebung. Vor dem englischen Patentgerichtshofe ist soeben ein interressanter, Deutschland betreffender Patentfall entschieden worden. Es handelt sich um die Klage der englischen Fiatgesellschaft gegen die Vertreter der deutschen Mercedeswerke in England. Es ist eine bedenkliche Tatsache, daß die Patente der deutschen Gesellschaft für eine große Zahl von Auslandpatenten Pate gestanden haben, und die deutsche Firma hat über diese mehr oder weniger bewußten Patentverletzungen besonders in England klagen müssen. Wie es scheint, haben die Mercedeswerke zunächst weiter keine Notiz von diesem Unwesen genommen. Während der letzten Jahre ist jedoch die Angelegenheit, in England wenigstens, durch die Gesetzwerdung des sogenannten Lloyd George Patent Aktes akut geworden. Dieses Gesetz schreibt bekanntlich vor, daß jedes in England patentierte Artikel in England bis zu einer gewissen Menge fabriziert werden muß. Dieses Gesetz ist nunmehr von der bereits oben erwähnten englischen Fiat-Gesellschaft zur Ursache einer Patentklage gegen die Vertreter der deutschen Mercedeswerke in England gemacht worden. Es war in der Klageschrift gesagt worden, daß die deutschen Mercedeswerke ihre grundlegenden Patente in England nicht in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Menge fabrizierten, und daß dieselben infolgedessen hinfällig seien. Wenn man bedenkt, daß eine große Zahl von fremdem Firmen in England die betreffenden Patente für ihre Waren fabrizierten, ohne eine gesetzliche Berechtigung hierfür zu haben, so erscheint die Klage an und für sich etwas aus der Luft gegriffen. Die Mercedeswerke wurden auf der einen Seite durch eine dauernde Verletzung ihrer Patentrechte geschädigt und sollten nunmehr auch noch ihre Rechte verlieren, weil sie angeblich ihr Patent nicht in der genügenden Menge in England fabrizierten. Die Vertreter der deutschen Firma ergriffen daher den einzig richtigen Weg, zunächst einmal allen denjenigen Firmen, welche das Patent unberechtigterweise ausnutzten, den Gebrauch desselben zu untersagen. Der Prozeß ist durch mehrere Instanzen gegangen und der Richter hat jedesmal zugunsten der deutschen Firma entschieden. Die soeben gefällte Endentscheidung schließt sich den Vor-Urteilen an. Besonders interessant für deutsche Exporteure nach England ist die richterliche Begründung dieses sehr verwickelten Falles. Der Richter führte aus, daß das Patentgesetz nur dann die Ungültigkeitserklärung eines Patentes zuließe, wenn dasselbe nicht in genügender Menge in England fabriziert werde. Die Beweisaufnahme habe nunmehr klar gezeigt, daß das betreffende Patent wohl in genügender Weise in England fabriziert worden sei, freilich nicht immer von der beklagten Gesellschaft. Diese letztere Tatsache könnte jedoch gegen die beklagte Firma nicht vorgebracht werden, als man unbedingt auch die widerrechtlichen Fabrikationen des betreffenden Patentes zu ihren Gunsten in Anrechnung bringen müsse. Daß diese Fabrikation widerrechtlich und außer der Kontrolle der deutschen Firma stattgefunden habe, könne als kein Verschulden der beklagten Firma betrachtet werden, und die Klage sei deswegen abzuweisen. Man kann mit dieser durchaus fairen Gerichtsentscheidung nur vollkommen einverstanden sein.

Petroleum.

Ein Erdölgebiet bei Hamburg? Unweit Hamburg, bei Neuengamme, ist man in der vorigen Woche bei einer Bohrung auf Trinkwasser in einer Tiefe von 280 m auf eine starke Erdgasquelle gestoßen, aus der das Gas unter einem Drucke von ca. 45 Atmosphären dem Bohrloch entströmt. Seit einigen Tagen steht die Gasquelle in Flammen, und die Menge des bisher verbrannten Gases wird auf ca. 1 Mill. Kubikmeter mit einem Werte von ca. 100000 M geschätzt. Wenn auch eine technisch mögliche Verwertbarkeit des Erdgases besonders zu Heizzwecken besteht, so beruht die wirtschaftliche Bedeutung der Gasquelle doch vielmehr darauf, daß das Vorkommen von Erdgas fast stets auf das Vorhandensein von Erdöl schließen läßt, eine Beobachtung, die sich in den hannoverschen Erdölgebieten von Wietze bei

Celle und in Häuingen bei Burgsdorf bestätigt hat. Da bisher jedoch bestimmte Anhaltspunkte für das Vorkommen von Erdöl nicht vorliegen, so dürfte vorerst ein allzu großer Optimismus nicht angebracht sein.

Die Verständigung in der österreichischen Petroleumindustrie macht langsam weitere Fortschritte. Nachdem in den letzten Tagen des Oktober nach langwierigen Verhandlungen die „Reaktivierung des Zentralverkaufsbureaus" perfekt geworden war, ist nun auch die Verständigung der österreichischen Regierung mit der der Petroleum-, Licht- und Kraft-G. m. b. H. gehörigen Raffinerie Limanova zustande gekommen. Diese, wie bekannt, unter französischem Einfluß stehende Raffinerie verpflichtet sich als Gegenkonzession dafür, daß die österreichische Regierung ihr die alten, eine Zeitlang suspendierten Vorrechte wieder einräumt, lediglich dazu, keine Beziehungen zu der Vacuum Oil Co., der Vertreterin der amerikanischen Interessen in Österreich, mehr zu unterhalten. Die Verständigung der „Limanova" mit dem Block der Raffinerien dagegen muß erst in die Wege geleitet werden, wenngleich sich die „Limanova" in ihrem Abkommen mit der Regierung dazu bereit erklärt hat, einer Verständigung mit den inländischen Raffinerien näher zu treten. Diese Verständigung wird sich sowohl auf den inländischen Absatz, wie auf den Export nach Frankreich zu beziehen haben. Die Jahresproduktion der „Limanova" wird vom Raffinerieblock auf 7000 Zisternen Rohöl geschätzt. Davon soll ihr, wie aus Wien verlautet, für das Inland die gleiche Quote wie den übrigen Raffinerien gleich 30 % der Gesamtproduktion überlassen werden. Für den Export nach Frankreich beanspruchen die österreichischen Raffinerien der gleichen Quelle zufolge eine jährliche Exportmenge von ca. 600000 D.-Ztr.

Post.

Der Ankunftsstempel, dessen Wiedereinführung erhofft wurde, ist von der Postverwaltung endgiltig fallen gelassen worden.

Postkreditbriefe. Die Handelskammer Halberstadt hat der Postverwaltung vorgeschlagen, Postkreditbriefe einzuführen. Man würde, wenn diese Einrichtung getroffen würde, vor seiner Reise bei einem Postamt einen Betrag einzahlen, erhielte dafür eine Postkreditkarte über diesen Betrag und könnte nun das Geld ratenweise bei allen Postämtern wieder abheben. Zur größeren Sicherheit könnte dem Einzahler neben der Kreditkarte eine Ausweiskarte ausgehändigt und angeordnet werden, daß nur nach Vorlegung beider seitens der Post gezahlt wird.

Automatische Frankiermaschine. Eine neue Maschine ist auf einem Londoner City-Postamt kürzlich eingeführt worden, die, wenn sie sich bewährt, wahrscheinlich auf allen vielbeschäftigten Postämtern angewandt werden wird. Es handelt sich um eine automatische Maschine zum Aufkleben von Briefmarken, die das Anfeuchten derselben überflüssig macht. Ein Penny wird in die Öffnung gesteckt und bewirkt, daß die Marken ausgeworfen, angefeuchtet und auf die Kuverts geklebt werden, und zwar können 2—3000 pro Stunde abgefertigt werden. Jede Maschine enthält 50000 Marken und nimmt nur gute Münzen auf, während fremde oder schlechte Geldstücke erfolglos wieder erscheinen.

Rechtsfragen.

Warenzeichen mit Bild oder Namen berühmter oder bekannter Persönlichkeiten, wie sie jetzt vielfach benützt werden, sind nicht zur beliebigen Verwendung frei, sondern bedürfen vielmehr der Erlaubnis der betreffenden Persönlichkeit. Das Reichsgericht hat in einer diesbezüglichen Entscheidung ausdrücklich erklärt, daß nur der Namensberechtigte über die Benutzung seines Namens verfügen könne, und es sein ausschließliches Interesse sei, seinen Namen als Warenzeichen benutzen zu lassen oder nicht. Ehe man sich also ein solches Warenzeichen eintragen läßt, ist es angebracht, will man späteren etwaigen Differenzen aus dem Wege gehen, erst die Zustimmung der betreffenden Persönlichkeit einzuholen.

Schiffahrt.

Errichtung eines neuen Handelshafens am Amur. Die russische Regierung hat den in Wladiwostok weilenden Chef der Amurexpedition, Gondotti, angewiesen, sofort die Errichtung eines Handelshafens in Nikolajew am Amur in Angriff zu nehmen, weil die Amurniederungen als Zufuhrstraße der Amurbahn von größter Bedeutung sind.

Steuern.

Steuern und Abgaben als Betriebskosten. Zu anderen Beispielen, die durch die Tagespresse gegangen sind, bietet der Geschäftsbericht der Schultheißbrauerei ein weiteres:

	Nettogewinn.	Abgaben und Steuern.
1909/10	2346312 M	5670324 M
1908/09	2312709 „	3115474 „
1907/08	2060374 „	3177712 „
1906/07	2470379 „	3265283 „
1905/06	2800875 „	1939450 „
1904/05	2511378 „	1554120 „
1903/04	2241163 „	1425251 „
1902/03	2069537 „	1284462 „
1901/02	1901805 „	1267982 „

Talonsteuer. Obwohl zwei Instanzen, das Landgericht Rostock und das Oberlandesgericht Rostock, dahin entschieden haben, daß die Talonsteuer von den Emittenten und nicht von den Besitzern der Schuldverschreibungen, Aktien etc. zu erheben ist, fahren doch einzelne Gesellschaften damit fort, die Besitzer ihrer Werte mit der Talonsteuer zu belasten. Eben hört man, daß die Porzellanfabrik Rauenstein Akt.-Ges., die zurzeit neue Dividendenscheinbogen ausgibt, die Talonsteuer von den Aktionären erhebt.

Volkswirtschaft, Privatwirtschaft und hohe Politik.

Die türkische Anleihe. Die Türkei hat ihre letzte Anleihe nicht mit der französischen Hochfinanz, sondern mit einer deutsch-französischen Gruppe abgeschlossen.

Die französische Regierung knüpfte an das Geschäft so schwere Bedingungen politischer Art, daß die Türkei verzichtete.

Um ihrer türkischen wirtschaftlichen Interessen willen sprang die deutsche Bankwelt ein.

Daraus ergab sich ein gewisser Gegensatz zwischen Deutschland und Frankreich, wenigstens wurde die Angelegenheit bei den Franzosen zunächst so empfunden.

Daß die französische Regierung, nachdem die Verhandlungen Frankreichs über die Aufnahme der türkischen Anleihe zu keinem Resultat geführt haben, es nicht gern sieht, wenn auf indirektem Wege sich das französische Kapital doch an dem türkischen Vorschußgeschäft resp. an der türkischen Anleihe beteiligt, ist verständlich. Geradezu töricht aber wäre es, aus der Bereitwilligkeit der deutschen Banken die türkische Anleihe zu übernehmen, den Schluß zu ziehen, daß sich das Vorgehen der deutschen Bankwelt gegen Frankreich richte. Ebenso wie Frankreich in seinen Entschlüssen darüber, ob es in einem bestimmten Falle Geld leihen oder nicht leihen soll, unabhängig ist, ebenso wird auch die deutsche Bankwelt derartige Beschlüsse unabhängig von allen ausländischen Einflüssen treffen können. Soweit wir die Intentionen der deutschen Bankwelt kennen, ist diese eine eifrige Verfechterin guter Beziehungen zu Frankreich. Gleichwohl vertritt sie den Standpunkt, daß der größere Kapitalreichtum Frankreichs diesem Lande nicht das Recht gebe, sich in Geschäfte, die die deutsche Bankwelt macht, einzumischen.

Dieser Fall der türkischen Anleihe hat wieder sehr anschaulich gezeigt, wie eng hohe Politik, Volkswirtschaft und Privatwirtschaft zusammenhängen.

Wechselrecht.

Der Vorentwurf eines einheitlichen internationalen Wechselrechts. Vom 23.—25. Juni 1910 fand, wie wir früher berichteten — im Haag die internationale Wechselrechtskonferenz statt. Sie hat zu einem Vorentwurf geführt.

Zu diesem ist allgemein zu sagen: Amerika und England werden ihm aus Gründen, die auf die heimische Verfassung zurückgehen, nicht annehmen; sie werden nur einzelne Änderungen ihrer eigenen Gesetze zubilligen.

Im besonderen gilt folgendes: Es bildet die Grundlage des Vorentwurfs die deutsche W. O. Doch ist eine Reihe von Änderungen zu verzeichnen, Konzessionen, die den Franzosen und den Angelsachsen gemacht worden sind.

So bleiben unbedingt wesentlich für den Wechsel nur der Tag der Ausstellung, die Summe und der Verfalltag, sowie bei der Tratte der Name des Bezogenen.

Bestimmungen über Meß- und Marktwechsel sind den Landesgesetzen vorbehalten.

Wenn im Lande des Ausstellers und im Lande des Zahlungsortes verschiedener Kalender herrscht, soll entgegen deutschem Recht maßgebend sein der Kalender des Ausstellungsortes.

Eine Bedingung beim Giro soll als nicht geschrieben gelten.

Die Form des Inhaberwechsels soll geschaffen werden.

Die Annahme soll einfach sein (lediglich Unterschrift) oder das Wort angenommen enthalten.

Die Präsentationsfrist der Sichtwechsel soll auf 6 Monate gekürzt werden.

Eine Respektfrist, die Deutschland nicht kennt, soll eingeführt werden. Ihr Zeitraum soll der deutschen Protestfrist entsprechen.

Ohne Kosten, durch den Aussteller vorgeschrieben, soll als Protestverbot gelten. Ist es durch Indossanten auf dem Wechsel vermerkt, dann soll die Kosten nach wie vor der Wechselverpflichtete tragen.

Bücherbesprechungen.

Grünberg, M., Kritische Darstellung der Handelshochschulen in den Hauptkulturländern Europas. Carl Ernst Poeschel 1910.

Zu dieser Broschüre habe ich ein Vorwort geschrieben, in dem in den ersten Sätzen betont ist, daß sie veröffentlicht worden ist, um in der Debatte über die Entwicklung der Handelshochschulen auch den Studenten zu Worte kommen zu lassen.

Welches meine Stellung zu den Ansichten des Verfassers über die deutschen Handelshochschulen ist, habe ich in meinem kritischen Vorworte unzweideutig zum Ausdrucke gebracht. Daran anschließend möchte ich hier mit einigen Worten auch die Äußerungeu Grünbergs über das österreichische Handelshochschulwesen besprechen. Einige Vorzüge, die die Exportakademie in ihrer Organisation vor deutschen Hochschulen voraus hat, insbesondere vor der Leipziger, hat G. richtig erkannt und bei vergleichenden Betrachtungen, nicht eigentlich bei der Besprechung der Akademie selbst, auch besonders hervorgehoben.

Was er von der handelswissenschaftlichen Richtung der Exportakademie schreibt, berücksichtigt zu wenig das, was von ihren Lehrkräften bisher geleistet worden ist. Auch die Grundrichtung der Tätigkeit dieser Hochschule scheint mir schief dargestellt. Ich möchte lieber Professor Bachmann-Zürich zustimmen, der in einem Artikel der Schweizerischen Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen (1909 Nr. 5) sich so äußert: „ . . . freilich muß gleichzeitig betont werden, daß auch einige dieser Handelshochschulen wissenschaftliche Ziele verfolgen, so beispielsweise . . . in Österreich die Exportakademie . . . Insofern sie das tun, gehen sie auf die Zusammenhänge in der Handelsbetätigung aus, behandeln die letztere als Privatwirtschaft und nicht als Buchhaltung, Rechnen und Korrespondenz". Grünberg hat dieses Urteil, das er unbedingt hätte berücksichtigen müssen, außer acht gelassen, offenbar nicht gekannt. Er hätte außerdem an die Leistungen einer Reihe österreichischer Hochschullehrer denken sollen: an die Sonndorfers, Schmids, Hellauers, Heiderichs, Grunzels, Zieglers, Pollaks und Feitlers.

Die Zusammenfassung meines Urteils über Grünbergs Broschüre geht dahin: Er hat eigne Eindrücke wiedergegeben, aber mit jungendlichen Augen beobachtet. Die Entwicklung in Köln und Wien hat er nicht zutreffend dargestellt; die Hochschule Mannheim hat er nicht genügend berücksichtigt. Das Ganze ist auf Leipzig zugeschnitten, und über diese Hochschule sagt er sehr viel Beachtenswertes und manches Bedeutsame. Nicklisch.

S. Merzbacher, Rechtsanwalt u. Justizrat in Nürnberg, Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 4. Aufl. 1910. L. H. Beck, München. Geb. M 2.80.

Diese Handausgabe aus der Feder eines bewährten Kenners der Theorie und Praxis des Handelsgesellschaftswesens ist ein besonders zuverlässiger Führer. Sehr gut sind die beigegebenen Entwürfe von Gesellschaftsverträgen. Rehm.

Fr. Leitner, Professor an der Handelshochschule Berlin, *Das Bankgeschäft und seine Technik.* Zweite vermehrte und veränderte Aufl. Frankfurt a. M. Sauerländer 1910. Brosch. M 9.50, geb. M 11.—. VIII u. 669 S.

Die ganze Betriebs-, Verkehrs- und, soweit sie nicht in Buchhaltung besteht, Verrechnungstechnik wird hier in zuverlässigster Weise beschrieben. Gesetzliche Bestimmungen, Geschäftsbedingungen und Geschäftsgebräuche sind klar zu einem einheitlichen Ganzen verwoben. Rehm.

Otto Jöhlinger, Die Praxis des Getreidegeschäfts. Ein Hand- und Lehrbuch für den Getreidehandel. 8°. 386 S. Verlag von Julius Springer. Berlin 1910. Geh. M 7.—.

Die Darstellungen, die wir über den Getreidehandel besitzen, sind meist volkswirtschaftlicher Natur. Der Verfasser, Handelsredakteur des Berliner Tageblattes, der mehrere Jahre praktisch im Getreidehandel tätig gewesen ist, hat sich daher durch Herausgabe vorliegender Arbeit ein Verdienst erworben. Die vier Arten des Getreidegeschäftes: Das Lokogeschäft, das Importgeschäft, der Ausfuhrhandel und das Zeitgeschäft haben eingehende, sachkundige Darstellung gefunden, die es auch dem Laien ermöglicht, sich mit der Materie vertraut zu machen. Obst.

Karl Helfferich, Geld und Banken. I. Teil: Das Geld. gr. 8°. 600 S. Verlag von C. L. Hirschfeld. Leipzig, 2. Aufl. 1910. Geh. M 17.50.

Von dem Standard Werk Helfferichs über das Geld ist jetzt, nach 7 Jahren, eine zweite Auflage erschienen. Sie konnte nicht unbeeinflußt davon bleiben, daß der Verfasser als Vorstandsmitglied der Deutschen Bank in engere Berührung mit der Praxis des Geldverkehrs gekommen ist und infolgedessen seine Ansichten in einigen Punkten korrigiert hat. Helfferich, der ein energischer Vertreter der Lehre vom vollwertigen Gelde ist, sucht auch den Ausführungen der Anhänger des Chartalgeldes gerecht zu werden und kommt ihnen in weiterem Maße entgegen, als man es bei Helfferich — s. a. seine ausgezeichnete Abhandlung über das Geld im „Buch des Kaufmanns" — erwartet hätte. Obst.

Ed. Heilfron, Die Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen. kl. 8°. 476 S. Speyer & Peters. Berlin 1911.

Amtsgerichtsrat Professor Heilfron, der allen Juristen durch seine gemeinverständliche Darstellung des Rechts vorteilhaft bekannt ist, erscheint mit einer neuen Gabe: Die auf das Geld-, Bank-, Börsen- und Stempelwesen bezüglichen reichsrechtlichen Vorschriften sind zusammengestellt, und auch die wichtigsten preußischen Gesetze und Verwaltungsvorschriften sind aufgenommen worden. Das Buch wird Interessenten sicherlich gute Dienste leisten. Obst.

Georg Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten sowie für den akademischen Gebrauch. 6. vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8°. 362 S. 23.—27. Tausend. Carl Ernst Poeschel. Leipzig 1910. Geb. M 4.80.

Inhalt: Ursprung und Entwickelung des Geldes — Funktionen des Geldes — Das Münzsystem — Die Währungsfrage — Geldsurrogate — Geschichte des Bankwesens — Arten der Banken — Passivgeschäfte der Banken — Aktivgeschäfte der Banken — Die indifferenten Geschäfte der

Banken — Staatsinstitute — Organisation der großen ausländischen Notenbanken — Volkswirtschaftliche Bedeutung des Kredit- und Bankwesens — Geschichte der Börse — Arten der Börsen — Organisation der Börse — Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel — Arten der an der Börse gehandelten Wertpapiere — Der Börsenauftrag — Die Kurse — Arten der Börsengeschäfte — Arbitragen — Die wichtigsten ausländischen Börsen — Die wirtschaftliche Bedeutung der Börse — Literaturübersicht.

Literatur-Übersicht.

November 1910.

A. BÜCHER.

Aktiengesellschaft — *Die,* Geschäftsergebnisse der A. G., G. m. b. H. Bearb. i. Kais. Statist. Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M 1.—.

Aktienwesen — *Enzensberger,* Die Herabsetzung des Aktienkapitals und die Aktienzeichnung. Nürnberg, Sebald. M 1.80.

Anleihen — *Biermer,* Der Kursstand unserer Staatspapiere. Gießen, Roth. M 1.—.

Bankwesen — *Heilfron,* Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen. Berlin, Speyer & Peters. M 3.50.

— *Leitner,* Das Bankgeschäft und seine Technik. 2. Aufl. Frankfurt a. M., Sauerländer. M 11.—.

— *Meynen,* Das belgische Bankwesen. Berlin. Siemenroth. M 3.—.

— *Poensgen,* Die Landesbank der Rheinprovinz. Leipzig, Duncker & Humblot. M 3.—.

Braunkohlen — *Hamers,* Der Braunkohlenbergbau in der Kölner Bucht. Stuttgart. Enke. M 4.60.

Buchhaltung — *Bollmann,* Die Buchführung des Kaufmanns. Oldenburg, Bültmann & Gerriets. M 1.75.

— *Bolten,* Von der Buchhaltung des Kaufmanns. Hamburg, Lüdeking. M 3.80.

— *Daele,* Die moderne Fabrikbuchhaltung. 2. Aufl. Stuttgart, Muth. M 6.—.

Depositen — *Hartung,* Depositengelder in der Bankenquête. Berlin, Guttentag. M 3.—.

Depotgeschäfte — *Bansa,* Die Bankdepotgeschäfte des Effektenkommissionärs. Marburg, Elwert. M 1.20.

Diskontpolitik — von *Schwarz.* Leipzig, Duncker & Humblot. M 3.60.

Eisenindustrie — *Neumeister,* Die natürlichen Grundlagen für die Eisenindustrie in Deutschland und in den Ver. Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot. M 2.—

— *Schumacher,* Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung. Leipzig, Duncker & Humblot. M 2.40.

Fabrikbetrieb — *Daele,* Der moderne Fabrikbetrieb und seine Organisation. 2. Aufl. Stuttgart, Muth. M 6.—.

Geld — *Hoffmann,* Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters. Leipzig, Duncker & Humblot. M 5.50.

— *Singer,* Die Motive der indischen Geldreform. Straßburg, Trübner. M 2.—.

Holz — *Engel,* Österreich-Ungarns Holzhandel und Holzexport. Wien. Manz. M 1.—.

Hypothekenbank — *Budde,* Beiträge zum Reichs-Hypothekenbankgesetz. T. 3. Berlin, Vahlen. M 2.50.

Interessenvertretung — *Marquardt,* Die Interessengemeinschaften. Berlin, Springer. M 2.—.

Kohle — *Sonndorfer,* Der internationale Kohlenhandel. Wien, Hölder. M 3.40.

Kredit — *Herpel,* Die Organisation des Bodenkredits im Großhrzgt. Hessen. Gießen, Roth. M 1.50.

— *Jehle,* Die Diskontierung von Buchforderungen. Stuttgart, Kielmann. M —.40.

Kurszettel — *Martens,* Wie prüft man Kurszettel und Bilanzen? Wiesbaden, Abigt. M 1.—.

Scheck — *Geller,* Österreichisches Scheckgesetz. Wien, Perles. M 2.20.

Unterricht — *Dlabač* und *Gelcich,* Das kommerzielle Bildungswesen in Österreich. Wien, Hölder. M 10.80.

— *Roman,* Die deutschen gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen in den Ver. Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot. M 5.—.

Versandgeschäft — *Stärtzenbach,* Das Versandgeschäft. Berlin, Kommerzieller Verlag. M 3.50.

Warenhaus — *Hardtmuth,* Die Warenhausfrage und der niederösterr. Entwurf einer Warenhaussteuer. Wien, Manz. M 1.—.

— *Jantzen,* Die Geschichte der Sondersteuer auf Kleinhandelsgroßbetriebe in Sachsen. Leipzig, Roßberg. M 2.—.

Zahlungsmittel — *Franz,* Die Verfassung der staatlichen Zahlungsmittel Italiens seit 1861. Straßburg, Trübner. M 5.—.

Zollwesen — *Zollkompaß,* Bd. I. Rumänien. Hrsg. vom K. K. Handelsministerim. Wien, Manz. M 9.80.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Buchhaltung — Aufsätze von *Glück, Klocke, Wieske, Schatz,* Zeitschr. f. handelsw. Forschung. H. 2.

Chemische Industrie — *Benz,* Der gegenwärtige Stand der chemischen Großindustrie in Deutschland. Deutsche Wirtsch. Ztg. Nr. 21 ff.

Depositen — *Lexis,* Die Bankenquête und die Depositenfrage. Conrads Jahrbücher. Nov.-H.

Getreide — *Horowitz,* Das einseitige Getreideterminhandelsverbot. Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. usw. Bd. XIX, H. 4. 5.

Konsortialgeschäfte — *Adler,* Abwicklung von Banksyndikats- oder Konsortialgeschäften, Ztschr. f. handelsw. Forschg. H. 12.

Reichsbank — *Lansburgh,* Das Keinreservesystem. Bank. Nr. 10.

Reichsfinanzen — *Cohn,* Die Zukunft der Reichsfinanzen. Bankarchiv. Nr. 2.

Scheckstempel — *Dümeland,* Folgen des Scheck- und Quittungsstempels. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 12.

Schiffahrt — *Schultze,* Der Rückgang der Schiffahrt in den Ver. Staaten. Conrads Jahrb. Nov.-H.

Schutzzoll — *Wernicke,* Die Schutzzollfrage. Deutsche Wirtsch. Ztg. Nr. 21.

Staatsanleihen — *Zimmermann,* Die Bewegung in der Bewertung der Staatspapiere. Bankarchiv. Nr. 3 ff.

Währung — *Höfliger,* Die Rechnungswährungen der Banken. Deutsche Handelsschullehr.-Ztg. Nr. 42.

Wechselrecht — *Flotow,* Das Ergebnis der Haager Wechselrechtskonferenz. Bankarchiv. Nr. 4.

Zahlungsverkehr — *Friedrich,* Technik des Zahlungsverkehrs zwischen dem südamerik. Importeur und einem deutschen Exporteur. Ztschr. f. handelsw. Forschg. U. 12.

— *Lansburgh,* Kassa gegen Dokumente. Bank. Nr. 10.

Zahlungswesen — *Federn,* Die Frage der Barzahlungen. Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. usw. Bd. XIX. H. 4. 5.

Redaktionelle Mitteilungen:

Preisausschreiben. Die diesem Hefte beiliegende Abstimmungskarte bitten wir ausgefüllt uns zuzusenden.

Der in diesem Hefte veröffentlichte Aufsatz: „Kontrollmittel für den Aufsichtsrat" von Alexander Klocke in Köln, war ursprünglich für die Abteilung „Aus der Praxis" gedacht. Wir bitten deshalb, diesen Artikel bei der Beurteilung der Praxis-Aufsätze für die Preisverteilung zu berücksichtigen.

Diesem Hefte liegen Prospekte der Firmen *Hermann Gesenius - Halle, Internationale Treuhandvereinigung - Berlin, Julius Springer - Berlin, Ernst Wiegandt - Leipzig* bei, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DIR. D. MITTELDEUTSCH. PRIVAT-BANK LEIPZIG; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE MANNHEIM

HEFT 10 | LEIPZIG · JANUAR 1911 | 3. JAHRG.

Monatsübersicht.

Siehe Rundschau.

Engländer demonstrierten gegen den neuen japanischen Zolltarif.

Ein Beschluß amerikanischer Banken in der Frage der Baumwollkonnossemente.

Eine Exportvereinigung deutscher Maschinenfabriken für das ostasiatische Absatzgebiet ist gegründet worden.

In Belgien ist eine deutsche überseeische Bank ins Leben getreten.

Die Preußische Staatsbank hat neue Geschäftsbedingungen herausgegeben.

Die Z. f. H. u. H. bringt in diesem Heft zum ersten Male das Beiblatt „Der Kaufmann und das Leben".

Siehe unser laufendes Preisausschreiben.

Über das Wesen der Abschreibung und die Berücksichtigung der Zinseszinsrechnung bei Festsetzung der Abschreibungen.

Von Professor Dr. Richard Passow-Aachen.

Im Heft 8 dieser Zeitschrift, S. 275 ff., wendet Emil Schiff sich in längeren Ausführungen gegen die Darlegungen, die ich auf S. 162—168 meines Buches „Die Bilanzen der privaten Unternehmungen" (Leipzig 1910) über die in der Überschrift dieses Aufsatzes hervorgehobenen Punkte gegeben habe. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die dieses Problem besitzt, ist an sich ein möglichst reger Meinungsaustausch darüber besonders zu begrüßen. Allerdings ist es erwünscht, daß solche Auseinandersetzungen sich in den Formen loyaler wissenschaftlicher Polemik bewegen, daß die Äußerungen der Gegner, gegen die man sich wendet, richtig wiedergegeben werden, daß man die Dinge, über die man urteilt, vorher genau prüft und daß man endlich sich auf solche Argumente beschränkt, die mit den Elementarregeln der Logik nicht in Widerspruch stehen. Der Aufsatz von Schiff entspricht diesen Anforderungen leider in zahlreichen Punkten nicht. Bei der hervorgehobenen Bedeutung des Gegenstandes aber will ich von der Art seiner Polemik absehen und im folgenden kurz meine Auffassung über das zur Diskussion stehende Problem darlegen. Ich sehe dabei von den kleineren Unrichtigkeiten und Unklarheiten des Artikels ab und beschränke mich ganz auf die Hauptpunkte[1]).

Vorweg sei das Folgende bemerkt: Ein großer Teil der Literatur über Bilanzwesen krankt an dem Fehler, dem auch Schiff verfallen ist, daß man vorzugsweise die Bilanzen der Aktiengesellschaften im Auge hat und dann unbewußt gewisse Besonderheiten, die sich aus der Eigenart der Aktiengesellschaft ergeben, ohne weiteres auf alle Bilanzen überträgt. Das ist psychologisch leicht verständlich: das für die literarische Behandlung des Bilanzwesens grundlegende Buch von Simon behandelt nur die Aktiengesellschaften, die Bilanzen der Aktiengesellschaften sind am leich-

[1]) Es scheint bei Schiff so, als ob ich an den angegebenen Stellen meines Buches ihn angegriffen hätte und als ob er sich nun zur Wehr setzen müßte. Demgegenüber sei festgestellt, daß ich in dem fraglichen Teil meines Buches ihn überhaupt nicht erwähnt habe. Für meine Behauptung, daß in der Praxis und in der Literatur über das Wesen der Abschreibung vielfach falsche Anschauungen herrschen, sind die fortwährenden Versicherungen Schiffs, daß er in seinen Schriften dies oder jenes gesagt habe, natürlich belanglos.

testen zugänglich und unterliegen fast ausschließlich der öffentlichen Diskussion, auch in der Gesetzgebung, in den gerichtlichen Entscheidungen, in den Erörterungen über Besteuerungsfragen beschäftigt man sich vorzugsweise mit den Bilanzen der Aktiengesellschaften; aber alles das ändert natürlich nichts an dem Satze, daß man sich eines schweren Fehlers schuldig macht, wenn man stillschweigend unterstellt, daß Besonderheiten der Aktiengesellschaft auch für die große Zahl anderer Unternehmungen (auf jede Aktiengesellschaft kommen mehrere Dutzende anderer zur Bilanzziehung verpflichteter Betriebe) Geltung haben. Um dieser Gefahr zu entgehen, habe ich in meinem oben genannten Buche den — in diesem Umfange m.W. bisher noch nicht durchgeführten — Versuch gemacht, die allgemeinen Lehren über die Bilanz auf das schärfste zu sondern von den speziellen Angaben, die nur für einzelne Gruppen von Unternehmungen von Bedeutung sind. Nur wenn man sich diese Trennung zu eigen macht, ist man davor sicher, allgemeine und besondere Lehren miteinander zu verwechseln. Meine Ausführungen über das Wesen der Abschreibung, gegen die Schiff sich wendet, finden sich nun im allgemeinen Teil meines Buches, sie wollen eine generelle Erklärung der Abschreibung geben, wie sie für die Bilanzen aller Unternehmungen in Betracht kommt. Will man deshalb gegen jene Ausführungen polemisieren, so muß man sich ebenfalls auf den Boden der allgemeinen Bilanzlehre stellen. Sonst redet man über ein ganz anderes Thema und raubt dadurch seinen Darlegungen von vornherein jede Beweiskraft.

Nach dieser Vorbemerkung wende ich mich zu den einzelnen Einwendungen Schiffs. Was zunächst das Wesen der Abschreibung anlangt, so habe ich in meinem Buche ausgeführt, daß die Abschreibung eine rein rechnerische Maßnahme sei, und daß man nicht sagen dürfe: die Abschreibungen hätten den Zweck, dafür zu sorgen, daß am Ende der Gebrauchsdauer die nötigen Mittel für Ersatzanschaffungen zur Verfügung ständen. „Wenn man überhaupt Bilanzen in dem üblichen Sinne des Wortes aufstellen will, so muß man bei den zum dauernden Gebrauch bestimmten Gegenständen, soweit sie einer Entwertung unterliegen, immer Abschreibungen vornehmen. Andererseits bedeuten die Abschreibungen weiter nichts als die rechnerische Berücksichtigung der Entwertung. Die Ansammlung eines Ersatzkapitals haben sie also keineswegs zur Folge, mit Rückstellungen haben sie nichts gemein“ (S. 164). Das bestreitet nun Schiff. S. 278 sagt er zwar auch: „Abschreibungen sind nur eine rechnerische Maßnahme“; aber im übrigen behauptet er, die Abschreibungen hätten „die Wirkung, Ersatzvermögen anzusammeln“, „einen als Ausgleich der Entwertung berechneten Teil des Überschusses als Ersatz für verbrauchtes Vermögen zu binden“. Bei der Begründung dieser Behauptung gibt er selber zu, daß er folgende zwei Voraussetzungen mache:

1. „Allerdings ist bei der Erklärung, Abschreibungen bänden Ersatzvermögen, die Voraussetzung gemacht, daß ein Betrieb wenigstens den Ersatz für die Entwertung der Betriebsanlagen abwerfe“. (S. 278.) Weiterhin sagt er, „daß Vermögen nur gebunden werden kann, wenn es vorhanden ist“ und daß „ein nach Abzug der unmittelbaren Kosten verbleibender Betriebsüberschuß in Höhe der Abschreibungen vorausgesetzt ist, damit die Wirkung der Bindung von Ersatzvermögen eintritt“.

2. ist vorausgesetzt, daß es sich um Unternehmungen mit festem Grundkapital handelt [1]). Schiff sagt: „Die hierbei nötige Voraussetzung eines Passivpostens im Abschlusse, der dem Geschäftskapital die Wage hält, ist von mir ausdrücklich ausgesprochen worden; zudem behandle ich im wesentlichen Aktiengesellschaften [!!], bei denen ein solcher Passivansatz gesetzlicher Vorschrift entspricht“ (S. 276, ähnlich 277).

Während Schiff einerseits diese beiden besonderen Voraussetzungen macht, gibt er andererseits zu, daß Abschreibungen unter allen Umständen gemacht werden: „Natürlich weiß jeder, der auch nur schwache Anfangskenntnisse des Gegenstandes hat, daß Abschreibungen auch bei Verlust gemacht werden müssen und gemacht werden“. (S. 278). Daß Abschreibungen auch dann vorgenommen werden, wenn die zweite Voraussetzung — festes Grundkapital — nicht zutrifft, sagt er zwar nicht ausdrücklich, wird er ja aber wohl anerkennen.

Damit wäre dieser Punkt bereits erledigt. Was soll man von einer Beweisführung halten, die das Wesen einer Handlung mit zufälligen Begleiterscheinungen erklärt und gleichzeitig betont, die Vornahme jener Handlung sei selbstverständlich völlig unabhängig davon, ob die Begleiterscheinungen eintreten oder nicht! Mit solchem logischen Rüstzeug kann man keine allgemeine Erklärung der Abschreibung geben, mit solchen Argumenten [2]) vermag man nicht den Satz zu erschüttern, daß die Abschreibung eine rein rechnerische Maßnahme ist [3]).

Man darf aber — das sei noch angefügt — auch nicht behaupten, wenigstens bei den Aktiengesellschaften und verwandten Unternehmungen hätte die Abschreibung die Wirkung, Ersatzvermögen zu binden. Das Prinzip der Abschreibung ist bei der Aktiengesellschaft genau das gleiche wie

[1]) Daß diese Unternehmungen der Zahl nach eine sehr kleine Minorität unter den zur Bilanzziehung verpflichteten Betrieben bilden, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

[2]) Ganz Ähnliches gilt von der Ausführung Schiffs über den angeblich durch die Abschreibung bewirkten Übergang von Anlagevermögen in Betriebsvermögen.

[3]) Das Gleiche gilt von den weiteren Ausführungen, die Schiff in diesem Zusammenhange macht: „Die Bindung von Ersatzvermögen anstelle der durch den Betrieb entwerteten Anlagen ist auch eines der selbstverständlichsten, weil notwendigsten Erfordernisse wirtschaftlicher Gebarung“. (S. 277.) Auch wenn man diesen Satz als richtig anerkennt, besagt er doch gar nichts für die Behauptung, daß die Bindung solchen Ersatzvermögens die Wirkung der Abschreibung sei!

bei jeder anderen Unternehmung. Wenn und soweit bei der Aktiengesellschaft eine Bindung von Ersatzvermögen in Höhe der Abschreibungen eintritt, ist das nicht eine Wirkung der Abschreibungen, sondern eine Wirkung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bindung des „Grundkapitals" (und des gesetzlichen „Reservefonds"). Auch diese gesetzlichen Bestimmungen haben aber nicht stets die Bindung von Ersatzvermögen zur Folge. Damit das geschieht, müssen nämlich folgende Voraussetzungen gegeben sein: 1. es müssen solche weiteren Aktiva vorhanden sein, die als Ersatzvermögen gebunden werden könnten, 2. dürfen diese weiteren Aktiva nicht zu anderen Zwecken, z. B. zur Rückzahlung von Anleiheschulden, verwendet werden [1]) und 3. dürfen nicht ohnehin schon Aktiven in Höhe des Grundkapitals, des Reservefonds und der Schuldner gebunden sein.

Daß eine klare Vorstellung vom Wesen der Abschreibung nicht nur eine theoretische Notwendigkeit ist, sondern daß man ohne sie zu den größten praktischen Fehlern kommt, lehrt eine Betrachtung der Auffassungen, die bezüglich der Berücksichtigung der Zinseszinsrechnung bei Bemessung der Abschreibungen häufig vertreten werden. Ich habe mich in dieser Hinsicht in meinem Buche (S. 165 ff.) gegen folgende zwei Meinungen gewandt:

1. gegen die früher von den preußischen Steuerbehörden vertretene Ansicht, daß man gar nicht den Gesamtbetrag der Entwertung abzuschreiben brauche, sondern nur Beträge abzuziehen habe, die unter Hinzuziehung von Zinsen und Zinseszinsen am Schlusse der Gebrauchsperiode der Gesamtsumme der Entwertung entsprächen,

2. gegen die Ansicht, daß zwar der Gesamtbetrag der Entwertung abzuschreiben sei, aber unter Zugrundelegung der Zinseszinsrechnung, so daß zunächst relativ niedrige, allmählich immer mehr anwachsende Quoten in Abzug zu bringen seien.

Was die erstgenannte Auffassung anlangt, so hält auch Schiff sie für unrichtig. Er erklärt aber, daß die von mir erwähnte Zirkularverfügung des preußischen Finanzministers vom 3. Februar 1892 gar nicht jene Ansicht vertrete. Es sei „ausgeschlossen", daß ein denkender Mensch eine solche Abschreibung für ausreichend halte, auch der preussische Minister sei sich über das Wesen der Zinseszinsrechnung „sicherlich" klar gewesen und habe nicht gemeint, daß man sich mit so niedrigen Abschreibungsquoten begnügen dürfe. Hätte Schiff, bevor er ein Urteil abgab, sich die Materialien, auf die ich hingewiesen habe, angesehen, so hätte er erkannt, daß es sich in jener, auch von der Rechtsprechung gebilligten [2]) Zirkularverfügung genau um das handelt, was ich als ihren Inhalt angegeben habe. Da ich die Hauptausführungen der Verfügung bereits auf S. 166 meines Buches wiedergegeben habe, so will ich sie hier nicht noch einmal abdrucken. Ich möchte aber aus einer auch sonst sehr lesenswerten späteren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts [1]), durch die jene frühere Auffassung für ungesetzlich erklärt wurde, die folgenden Stellen anführen:

„Der wirtschaftliche Grund und die wirtschaftliche Bedeutung der Abschreibungen wegen Abnutzung von Bestandteilen des Stammvermögens liegen darin, daß am Schlusse der maßgebenden Wirtschaftsperiode aus der Roheinnahme derjenige Betrag, um welchen sich der Wert des Stammvermögens seit dem Beginn der Periode tatsächlich verringert hat, ausgesondert werden muß, bevor sich Reineinkommen ergeben kann; dieser Betrag ist nur scheinbar Einkommen, in Wirklichkeit aber Vermögensverlust. Hieraus folgt, daß sich der Betrag der Abschreibung wegen Abnutzung unter allen Umständen mit dem vollen [2]) Betrage der Wertsverminderung der abgenutzten Gegenstände decken muß. —

Daß die Zinseszinsrechnung bei Bemessung der Abnutzungsquote, wenn dieser die in dem vorstehenden dargelegte wirtschaftliche Bedeutung zukommt, außer Anwendung zu bleiben hat, bedarf kaum weiterer Ausführung. Die Anlegung der Zinseszinsrechnung soll gerade verhindern, daß der Steuerpflichtige den Betrag der innerhalb einer bestimmten Wirtschaftsperiode eingetretenen Verminderung des Gesamtwerts seines Stammvermögens am Schlusse dieser Periode in voller Höhe [3]) aus der Roheinnahme erstattet erhält, es soll ihm vielmehr dadurch nur der Betrag zugebilligt werden, welcher unter Hinzurechnung der bis dahin davon aufkommenden Zinsen und Zinseszinsen erst in dem Zeitpunkt, wo der bei der Abnutzung in Frage kommende Gegenstand völlig aufgezehrt oder unbrauchbar geworden ist, die Höhe der in der maßgebenden Wirtschaftsperiode eingetretenen Wertsverminderung des Stammvermögens erreicht. Das Ergebnis, zu welchem die Anwendung der Zinseszinsrechnung führt, ist demnach unvereinbar mit den wirtschaftlichen Begriffen des Einkommens und der wirtschaftlichen Bedeutung der durch die Verwendung von Bestandteilen des Stammvermögens zur Einkommenserzielung bedingten Wertsverminderung des letzteren als eines ihrer vollen Höhe nach das Reineinkommen mindernden Faktors.

Gegen die in der Verfügung vom 3. Februar 1892 vertretene Auffassung wird ferner mit Recht eingewendet, daß sie auf einer Fiktion beruhe. Denn sie setzt voraus, daß die Steuerpflichtigen regelmäßig oder wenigstens in der Mehrzahl die den Abschreibungen entsprechenden Beträge in der Form von Rücklagen, d. h. als von ihrem sonstigen Vermögen abgesonderte, lediglich der Ersatzbeschaffung gewidmete Fonds oder Konten aufsparen. Eine derartige Fonds- oder Kontenbildung findet aber im praktischen Leben nur bei größeren gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, Fideikommissen und dgl. statt, wo nach den besonderen Verhältnissen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Steht hiernach die Verfügung vom 3. Februar 1892 im Widerspruche sowohl mit allgemein wirtschaftlichen Grundsätzen, wie mit der Übung des praktischen Lebens, so muß die Anwendung der Zinseszinsrechnung bei Bemessung der nach § 9, I 5 des Einkommensteuergesetzes statthaften Abschreibung wegen Abnutzung von Gebäuden usw. für unzulässig erachtet werden, falls nicht die Vorschriften oder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine entgegengesetzte Absicht des Gesetzgebers mit Zuverlässigkeit erkennen lassen. Dies ist indessen nicht der Fall; im Gegenteil spricht beides gegen die Anwendbarkeit der Zinseszinsrechnung".

Das wird dann des näheren auseinandergesetzt und dabei heißt es z. B. einmal (S. 288):

[1]) Die gesetzliche Bindung gilt ja nur gegenüber den Aktionären, nicht gegenüber den Gläubigern!

[2]) Vgl. Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichtes in Staatssteuersachen. Bd. 2, S. 63.

[1]) Plenarentscheidung der vereinigten Steuersenate vom 27. November 1896 (Entscheidungen in Staatssteuersachen. Bd. 5, S. 270 ff.).

[2]) Im Original gesperrt.

[3]) Im Original gesperrt.

„Da die Ausgleichung wegen der Einbuße, welche die Vermögensteile im Laufe des Wirtschaftsjahres an ihrem Werte erlitten haben, bei Berechnung des Reineinkommens nach dem Jahresschlusse die Berücksichtigung der vollen[1]) Wertverminderung voraussetzt, so kann die Absicht des Gesetzentwurfes nicht dahin gegangen sein, daß der Betrag der dieserhalb zugelassenen Absetzung um den Diskont vermindert werden solle. —

Weiterhin heißt es:

Es ergibt sich demnach aus den Vorschriften der §§ 7 und 9 des Gesetzes in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte und mit allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen, daß nach der Absicht des Gesetzes die Wertsverminderung, welche einzelne Bestandteile des Stammvermögens erleiden, in ihrer vollen Höhe einen das Reineinkommen mindernden Faktor bildet und demgemäß behufs Ermittelung des Reineinkommens einer bestimmten Wirtschaftsperiode der volle Betrag der während der letzteren eingetretenen Wertsverminderung von der Roheinnahme dieser Periode in Abzug gebracht werden muß.

Mit diesem Rechtsgrundsatze ist weder die Auffassung der nach § 9, I 5 des Gesetzes zugelassenen Abschreibung wegen Abnutzung der Gebäude, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw. als einer Rücklage des Steuerpflichtigen lediglich zum Zweck der Beschaffung eines Ersatzstückes für den der Abnutzung unterliegenden Gegenstand nach eingetretener völliger Unbrauchbarkeit, noch die hieraus hergeleitete Folgerung, daß bei Bemessung der Höhe der Abnutzungsquote die Zinseszinsrechnung anzuwenden sei, vereinbar.

Die Verfügung vom 3. Februar 1892 steht daher, soweit sie das Gegenteil ausspricht, mit dem Gesetze nicht im Einklang. Hiernach ist die Anwendung der Zinseszinsrechnung bei Bemessung der im § 9, I 5 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Absetzungen wegen Abnutzung von Gebäuden usw. als gesetzlich unzulässig zu erachten“ [2]).

Diese Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes beweisen ebenso bündig, wie schon der Wortlaut der erwähnten Verfügung, daß die Steuerbehörde eben nicht den Abzug der Gesamtentwertung für richtig hielt, sondern nur den Abzug solcher Beträge, die unter Hinzurechnung von Zinsen und Zinseszinsen der Gesamtentwertung entsprechen. Diese Auffassung, deren Unrichtigkeit ja außer Zweifel ist, zeigt aber so recht, zu welchen praktischen Unzuträglichkeiten es führt, wenn man die Vornahme von Abschreibungen mit der Ansammlung von Ersatzvermögen verwechselt [3]).

Bei Anwendung der oben unter 2 skizzierten Ansicht [4]) wird der Fehler vermieden, daß überhaupt nur ein Teil der Gesamtentwertung bis zum Ende der Gebrauchsdauer abgeschrieben wird; aber hier ergibt sich der Nachteil, daß die Abschreibungsquoten von Jahr zu Jahr wechseln. Zu Anfang sind sie relativ niedrig, später wachsen sie immer mehr an, und diese Unterschiede werden desto stärker, je länger die Gebrauchsdauer ist und je höher der Zinsfuß ist, den man der Zinseszinsrechnung zugrunde legt. Faßt man also lediglich die Abschreibung ins Auge, so ergibt sich, daß die einzelnen Jahre mit einer verschieden hohen Abschreibungsquote belastet werden, und zwar die ersten mit einer niedrigeren, die späteren mit einer höheren. Gerade deshalb wird diese Methode ja in bestimmten Fällen von der Praxis angewendet. Schiff will nun diese Verschiedenheit der Abschreibungsquoten damit rechtfertigen, daß ja auch das als Wirkung der Abschreibungen aufgespeicherte Ersatzvermögen in den einzelnen Jahren gemäß seinem Anwachsen verschieden hohe Erträgnisse abwerfe, und daß diese beiden Ungleichmäßigkeiten sich gegenseitig ausglichen. Nach dem früher Gesagten braucht auf diese Begründung nicht näher eingegangen zu werden. Sie geht eben wieder von der falschen Annahme aus, daß die Abschreibung eine Bindung von Ersatzvermögen zur Folge habe. Mit einer solchen unzutreffenden Annahme kann man aber nicht eine allgemeine Rechtfertigung der Berücksichtigung der Zinsesrechnung bei Bemessung der Abschreibungen geben, und nur um eine solche allgemeine Rechtfertigung handelt es sich ja an der fraglichen Stelle meines Buches.

Damit sind die sämtlichen Einwendungen Schiffs widerlegt. Ich möchte zu dem letzten Punkt aber noch betonen, daß, wenn auch die Begründung Schiffs unzutreffend ist, sich doch manches andere, was er nicht angeführt hat und worauf auch ich in meinem Buche nicht eingegangen bin, zugunsten der Anwendung der Zinseszinsrechnung sagen ließe. Ich möchte mir deshalb vorbehalten, auf diese Frage in anderem Zusammenhange gelegentlich nochmals zurückzukommen.

[1]) Im Original gesperrt.

[2]) Infolge dieser Entscheidung wurde durch eine neue Verfügung vom 26. März 1897 (Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate Nr. 35, S. 9 ff.) den Behörden mitgeteilt, daß in Zukunft „der volle Betrag der Wertverminderung“ abzugsfähig sei.

[3]) Wenn ich gesagt habe, daß bei Anwendung dieser Methode der abzuschreibende Betrag niemals völlig abgeschrieben werde, so ist dabei natürlich zu ergänzen: bis zu dem Ende der Gebrauchsdauer des betreffenden Gegenstandes.

[4]) Schiff behauptet zweimal unter Verwendung von Anführungsstrichen, ich hätte dies „leider für eine ‚modifizierte‘ Form der Zinseszinsrechnung“ gehalten, während es doch die allein mögliche Form sei. Natürlich habe ich das nicht gesagt, sondern ich bin nach Schilderung der ersten Ansicht fortgefahren: „In einer modifizierten Form wird die Berücksichtigung der Zinseszinsen von Berthold empfohlen“. Eine Kritik jener Zitierweise ist wohl überflüssig.

Verrechnungen im internationalen Postverkehr[1]).

Von Erhard Hilmer, Berlin.

Hundert Jahre hat die Menschheit gebraucht, um die Post zu der heutigen kosmopolitischen Verkehrseinrichtung zu gestalten. 1811, als Klüber seine Schrift: „Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte“, veröffentlichte, bestanden in Deutschland nicht weniger als 30 selbständige Postinstitute, deren Einrichtungen und Verwaltungsgrundsätze sich wesentlich von einander unterschieden. Die Berechnung der Portogebühren wurde infolge der Zerstückelung der Beförderungsstrecken in eine Reihe von Transitstrecken und durch die Verschiedenheit der Mün-

[1]) S. a. den Aufsatz „Verrechnungen im internationalen Eisenbahnverkehr“ im Heft 6, 3. Jahrgang dieser Zeitschrift.

zen- und Maßsysteme zu einem schwierigen geographisch-arithmetischen Exempel.

Erst 1846 trat man in Deutschland dem Plane einer Einigung der damals noch bestehenden 16 verschiedenen Postgebiete näher. Nach langen Beratungen kam am 6. April 1850 der Abschluß eines Deutsch-Österreichischen Postvereinsvertrages zustande. Obwohl durch dieses Übereinkommen die Möglichkeit eines Postvertrages zwischen größeren Staaten bewiesen war, konnte doch an ein internationales Zusammengehen im weiteren Sinne noch nicht gedacht werden. Dazu waren die Tarifsätze der einzelnen Länder noch gar zu verschieden. Eine erhebliche Besserung der Verhältnisse wurde durch die Abtretung der Postgerechtsame des Fürsten v. Thurn und Taxis (1867) und durch die Gründung des Norddeutschen Bundes geschaffen. Dem neuerstandenen Deutschen Reiche und insbesondere seinem General-Postmeister Stephan war es vorbehalten, die Postverwaltungen zu einem allgemeinen Postverein zusammenzuschließen.

Am 15. September 1874 trat in Bern ein internationaler Postkongreß zusammen, als dessen Ergebnis am 9. Oktober 1874 der grundlegende Weltpostvertrag abgeschlossen wurde. Erneuert und erweitert wurde er durch die Beschlüsse der Postkonferenzen von Bern (1876), Paris (1880), Brüssel (1890) und der Weltkongresse von Paris (1878), Lissabon (1885), Wien (1891), Washington (1897) und Rom (1906).

Im Laufe der Zeit hat sich der Weltpostverein eine machtgebietende Stellung unter den Faktoren der Volkswirtschaft errungen. Ursprünglich auf die Beförderung von Personen, Briefen und Paketen beschränkt, hat die Post unter anderen neuen Dienstzweigen vor allem die Geldversendung in ihr Bereich gezogen. Diese ist mit der Zunahme der Geldwirtschaft eine der wichtigsten Aufgaben der Post geworden; und es ist erfreulich, mit welch feinem Verständnis für den Zahlungsverkehr diese Verwaltung hier vorgegangen ist, und mit welchem Eifer sie dem Ausbau des internationalen Zahlungsausgleiches obliegt. So bildet die Post heute für den größten Teil des Volkes die einzige Zahlungsvermittlerin. Dies Vertrauen und das unablässige Bemühen der Post, weitere Anerkennung zu finden, das in den verschiedenen Kongressen des Weltpostvereins zum Ausdruck kommt, weisen ihr eine hervorragende Stellung unter den internationalen Zahlungsvermittlern zu.

Die Grundlage für den internationalen Zahlungsverkehr der Post bildet der Weltpostvertrag vom 9. Oktober 1874 mit seinen durch die verschiedenen Postkonferenzen geschaffenen Erweiterungen. Weitere Regelungen sind hauptsächlich in einer Reihe besonderer Übereinkommen enthalten, die zwischen einzelnen Staaten besonders abgeschlossen sind zur einheitlichen Anordnung besonderer Dienstzweige. Auch internationale Verträge, die anscheinend nichts Postalisches enthalten, beeinflussen den Zahlungsverkehr der Post. Es sind dies z. B. zahlreiche Vereinbarungen oder Maßnahmen handelspolitischer Art (Ausfuhrverbote von Gold und Münzen). In Betracht kommen ferner Abkommen, die auf der 2. Haager Friedenskonferenz getroffen sind, so das „Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges", demzufolge Kriegsgefangenen Portofreiheit zu gewähren ist (also auch für Geldsendungen). Hierher gehört auch das Abkommen über Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege, das die Unverletzlichkeit aller auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen bestimmt.

Über die Ausführung der in obigen Verträgen und Abkommen enthaltenen Bestimmungen samt etwaiger Vollzugsordnungen wacht das Internationale Bureau des Weltpostvereins in Bern, wenngleich ihm eigentliche Machtbefugnisse nicht eingeräumt worden sind. Es ist hauptsächlich als Schriftführer und Zentralstelle des Weltpostvereins tätig. Die Kosten, die für die Unterhaltung dieses internationalen Bureaus entstehen, werden von allen Mitgliedern des Weltpostvereins gemeinsam getragen. Zu bemerken ist noch, daß dieser einen eigentlichen Vorstand und auch eine eigene Kassenverwaltung nicht besitzt. Indessen sind der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewisse formale, die Geschäftsleitung betreffende Befugnisse eingeräumt worden.

Der durch die Post vermittelte Zahlungsverkehr erstreckt sich namentlich auf folgende Gegenstände:

1. Wertbriefe, Wertkästchen und Wertpakete,
2. Postanweisungen,
3. Postnachnahmesendungen,
4. Postaufträge,
5. Postsparkassen-bzw.Postschecküberweisungen.

Die Verträge, die oben als maßgebend für den internationalen Zahlungsverkehr der Post bezeichnet worden sind, beziehen sich nun nicht ausschließlich auf den Zahlungsverkehr im engern Sinne. Sie umfassen vielmehr auch den Wertsendungsverkehr, der in Briefen und Paketen zur Erscheinung kommt. Der Inhalt dieser Sendungen setzt sich zum großen Teil aus Geld in Metall- und Papierform, sowie aus papierenen Geldsurrogaten zusammen. Somit hat der Wertversendungsverkehr an der Zahlungsvermittlung einen beträchtlichen Anteil. Zu berücksichtigen ist auch, daß ein erheblicher Teil der Wertsendungen äußerlich überhaupt nicht erkennbar ist, da viele ohne Wertangabe als gewöhnliche oder Einschreibebriefe verschickt werden.

Der internationale Postsparkassen- und Postscheckdienst steht noch in den ersten Anfängen und ist vom Weltpostverein noch nicht besonders geregelt worden. Die Abwicklung des internationalen Überweisungsverkehrs erfolgt zurzeit entweder

1. zwischen staatlichen Scheckämtern verschiedener Länder: so zwischen dem k. k. Postsparkassenamt in Wien, der königl. ungarischen Post-

sparkasse, dem deutschen Postscheckamt und der schweizerischen Postsparkasse;

zwischen Frankreich und Begien,

zwischen Frankreich und Italien,

zwischen Belgien und den Niederlanden, oder:

2. zwischen einem staatlichen Scheckamte und ausländischen Banken; so zwischen Österreich und der Banca Commerciale Italiana in Mailand, der Österreichischen Länderbank in London, der Société Générale in Paris und Brüssel.

Die Ausdehnung und Entwicklung des internationalen Postscheck- und Überweisungsverkehrs zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und der Schweiz zeigt sich in folgenden Zahlen:

Übertragung	im Febr. 1910	im Sept. 1910
aus Deutschland	M 473 846,72	M 588 417,29
nach Deutschland	„ 1593 249,20	„ 3388 553,34
Gesamtumsatz	M 2067 095,92	M 3976 970,63

Die Abrechnung im Weltpostverein erstreckt sich:

auf die Transitvergütungen,

auf die erhobenen Porto- und sonstigen Gebühren,

auf die im Postverkehr geleisteten Zahlungen.

Transit im postalischen Sinne heißt der Durchgang von Postsendungen eines Landes durch ein anderes Land, für das die Sendungen nicht bestimmt sind. Man spricht von einem Land- und einem Seetransit und unterscheidet weiter einen offenen und einen geschlossenen Transit. Im offenen Transit werden die Sendungen der transitleistenden Verwaltung einzeln überwiesen, bei geschlossenem Transit in geschlossenen Briefposten, die von ihr ungeöffnet weiter zu geben sind. Durch den Berner Vertrag ist für das gesamte Gebiet des Weltpostvereins unbedingte Freiheit des Transits garantiert worden. Auch Länder, die dem Weltpostverein nicht angehören, können ihre Sendungen frei durch Vereinsländer führen. In dieser unbedingten Verkehrsfreiheit, weniger in den billigen und einfachen Portosätzen, ist eigentlich der größte Erfolg des Weltpostvereins zu sehen, ist doch damit die frühere Unsicherheit in der Beförderung von Sendungen nach dem Auslande beseitigt worden. Mit dem Grundsatze der Transitfreiheit hat man auch die Unentgeltlichkeit des Transits verbinden wollen. Da aber einige Länder infolge ihrer geographischen Lage weit mehr Transitleistungen aufwenden als empfangen, so mußte man sich damit begnügen, die Transitvergütungen möglichst niedrig zu bemessen. Jedoch tritt nach wie vor das Bestreben zutage, die Landtransitkosten, ebenso wie alle Transitberechnungen, zu beseitigen, was eine erhebliche Vereinfachung und Verbilligung des Verkehrs bedeuten würde. Allerdings sind heute schon die Transitvergütungen als ziemlich mäßig zu bezeichnen. Sie sind verschieden, je nachdem es sich um Land- oder Seebeförderungen, offenen oder geschlossenen Transit handelt. Auch sind sie in ihrer Höhe nach der Länge der Beförderungsstrecke zonenmäßig abgestuft. Für Briefe in geschlossenen Transit bewegen sich die Gebühren zwischen 1.50 Fr. und 8 Fr. Die Transitkosten für Paketsendungen werden für jedes Stück einzeln von Land zu Land aufgestellt und betragen pro Sendung mindestens Fr. 0.50. Postanweisungen werden zu den postdienstlichen Papieren gerechnet und sind demgemäß (als einzige aller Sendungen) von jeglichen Land- und Seetransitkosten befreit. (Art. 4, 8 des Weltpostvertrages.) Die Abrechnung über die Transitgebühren erfolgt für die Briefsendungen jährlich, für Pakete im allgemeinen vierteljährlich, und zwar auf Grund einer Statistik, die wegen ihrer Umständlichkeit nur alle 6 Jahre aufgestellt wird und jedesmal einen Zeitraum von 28 Tagen umfaßt.

Zur Vereinfachung der Gebührenverrechnung hat man für die Briefsendungen angenommen, daß jeder Brief wieder beantwortet wird, daß also die Dienstleistungen der in Betracht kommenden Verwaltungen die gleichen sind und sich somit aufheben. Diese Voraussetzung kann zwar, wie Semmelroth nachweist, für die heutigen Verhältnisse nicht mehr als zutreffend bezeichnet werden, indessen ist ihre Beibehaltung vom Standpunkte der Vereinfachung der Abrechnung aus wohl nicht zu verwerfen. Es gilt also im wesentlichen für Briefsendungen der Grundsatz: jede Verwaltung behält unverkürzt die Portogebühren, die sie erhebt. Dieser Satz findet im Zahlungsverkehr Anwendung auf Wertbriefe, Nachnahmebriefe und Postaufträge, soweit das eigentliche Porto in Betracht kommt; ferner auf die Einzugsgebühren für Nachnahmebriefe und Postaufträge.

Eine Teilung der Gebühren unter die beteiligten Länder findet dagegen statt bei allen Postanweisungen, bei Wert- und Nachnahmepaketen, Wertkästchen sowie bei der für Pakete besonders zu entrichtenden Nachnahmegebühr und der Versicherungsgebühr für Wertbriefe.

Die Abrechnung über diese Gebühren wird nach zwei verschiedenen Grundsätzen vorgenommen:

a) Die Gebühren werden unter Aufgabe- und Bestimmungsland verteilt, unter Ausschluß der etwaigen Zwischenländer.

Dies Verfahren wird bei den Postanweisungsgebühren und der besonderen Nachnahmegebühr für Pakete angewandt. Die Abrechnung findet monatlich statt.

b. Die bei der Auflieferung erhobenen Gebühren werden zwischen dem Aufgabe-, dem Bestimmungslande und etwaigen Transitländern nach feststehenden Sätzen verteilt.

Diese Abrechnungsart findet auf alle übrigen oben genannten Gebühren Anwendung, und zwar werden diese teils fortlaufend ermittelt, teils auf Grund einer 28 Tage umfassenden Statistik jährlich zusammengestellt.

Wie aber werden nun die Gebührenanteile für die einzelnen Verwaltungen berechnet? Diesem Zwecke dienen die postalischen Dienstpapiere (Karten), mit denen die Sendungen von Verwaltung zu Verwaltung übergeben werden. In diese Karte tragen die Grenzpostanstalten die für jede Sendung einzeln berechneten Gebühren ein. Monatliche Zusammenstellungen erweisen dann Schuld und Forderung der beteiligten Verwaltungen. Die Aufstellung der

Rechnungen ist eine umfangreiche und mühselige Arbeit und mit erheblichen Kosten verknüpft. Da sich die Unkosten im deutsch-österreichischen Verkehr (Deutsche Reichspost, Bayern, Württemberg, Österreich) auf mehr als 600000 M im Jahre belaufen, haben diese Länder die gesamten Feststellungen fallen lassen und begleichen nunmehr ihre Zahlungen nach einem bestimmten Verhältnis, das durch jahrelange Beobachtung des Verkehres ermittelt wurde. Es wäre wünschenswert, auch im ganzen Weltpostverein diese Vereinfachung einzuführen. Die Möglichkeit einer solchen Neuerung scheint in der oben erwähnten Transitstatistik erbracht zu sein.

Von besonderer Bedeutung wegen der Höhe der Beträge ist die Verrechnung der im Postanweisungsverkehr erfolgenden Zahlungen. Nach der Weltpostvereinsstatistik von 1906 entfielen allein auf den Postanweisungsverkehr Deutschlands mit dem Auslande (ankommend und abgehend) 482 Millionen Fr. Angesichts dieser hohen Verrechnungsziffer ist man bestrebt gewesen, auch schon im Hinblick auf die sonst zu befürchtenden Zinsverluste, einen möglichst schnellen Ausgleich von Schuld und Forderung herbeizuführen. Säumigen Verwaltungen, die ihre Schuld innerhalb der festgesetzten Fristen nicht begleichen, werden 5 Proz. Verzugszinsen belastet.

Die Abrechnung vollzieht sich nun auf zweierlei Art: im Zentralabrechnungsverfahren und als Abrechnung von Land zu Land. Beiden Arten gemeinsam sind folgende Bestimmungen: Jede Verwaltung stellt am Ende des Monats für jede Verwaltung, mit der sie einen Verkehr unterhält, ein Verzeichnis auf über die für Rechnung der betreffenden Verwaltung ausgezahlten Postanweisungen. Diese Verzeichnisse haben sich die Postverwaltungen bis zum Ende des nächstfolgenden Monats, einschließlich der zugehörigen quittierten Postanweisungen, gegenseitig zur Prüfung zu übersenden. Hier beginnt nun die Trennung der beiden Abrechnungsarten.

Im Zentralabrechnungsverfahren haben sich die beteiligten Postverwaltungen ein Anerkenntnis ihrer Schuld zu übersenden. Auf Grund dieser Anerkenntnisse stellt jede Verwaltung monatlich eine Nachweisung sämtlicher Forderungen gegenüber anderen Verwaltungen auf. Das Internationale Bureau in Bern stellt die Nachweisungen nach eingehender Prüfung zu einer Hauptübersicht zusammen und verfährt in der Ausgleichung der einzelnen Forderungen wie die Bank des Berliner Kassenvereines. Die sich ergebenden Salden sollen spätetestens binnen vierzehn Tagen beglichen werden. Als Zahlungsmittel sind Wechsel zu verwenden, deren Valuta und Domizil zwischen den betreffenden Ländern vereinbart werden können. Beträge, die 500 Fr. nicht übersteigen, können auf die nächste Monatsrechnung übertragen werden. Nach dem geschilderten Verfahren werden nicht nur Postanweisungen, sondern auch alle Zahlungen der bisher besprochenen Gebührenanteile, sowie die im internationalen Telegraphendienst erhobenen Gebühren behandelt.

Die Zentralabrechnung, deren Entwurf von Deutschland angeregt wurde, ist seit dem Jahre 1891 in Anwendung. Die Teilnahme an dem Verfahren steht jeder Verwaltung frei, wenn sie sich mit den in Frage kommenden anderen Verwaltungen bezüglich ihrer Währung auseinandergesetzt hat. Es bleibt ihr auch überlassen, für welche Dienstzweige und Länder sie sich der Zentralabrechnung bedienen will. Gegenwärtig nehmen hieran 13 Länder teil: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Ägypten, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, die Niederlande, die Schweiz, Rumänien und Schweden. Die ausgeglichenen Summen beliefen sich 1903 auf 50,2, 1905 auf 53,6, 1908 auf 82,4 Mill. Fr. Zur Begleichung der Salden mußten Wechsel angeschafft werden 1903 für 26,9, 1905 für 26,2, 1908 für 48,8 Mill. Fr.

Betrachten wir nun die Abrechnung von Land zu Land. Nach Anfertigung des Verzeichnisses über die an fremde Länder ausgezahlten Postanweisungen wird von derjenigen Verwaltung, die der anderen gegenüber eine höhere Forderung hat, die Hauptrechnung aufgestellt. Sie muß spätestens bis zum Ende des zweitfolgenden Monats (im außereuropäischen Verkehr innerhalb 4 Monate) fertig sein. Der Ausgleich des sich ergebenden Saldos hat, sofern keine andere Vereinbarung besteht, in Goldgeld des Gläubigerlandes mit Wechseln auf Sicht oder kurze Frist zu erfolgen. Die Wechsel sind auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz des fordernden Landes zu ziehen. Hat eine Verwaltung ein ungedecktes Guthaben von mehr als 50000 Fr., so darf sie eine Abschlagszahlung von $^3/_4$ des Betrages vor Schluß der Rechnung beanspruchen. Dem Verlangen muß, wenn die erwähnten Verzugszinsen vermieden werden sollen, binnen 8 Tagen entsprochen werden. Die sich aus der Verrechnung der Transitgebühren ergebenden Saldi können, sofern sie M 1000 nicht übersteigen, auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden sind, so ist, nach Art. 6, 2 des Postanweisungsübereinkommens, die geringere Forderung in die Währung der höher lautenden umzuwandeln, und zwar zum Goldpari der beiden Länder. Gegen die Umwandlung zum Pariwerte erhebt Semmelroth berechtigte Bedenken: Da der Umrechnungssatz für einzuzahlende Postanweisungen vom Aufgabelande einseitig festgesetzt und sich immer über dem Goldpari halten wird, entsteht der Postverwaltung auf Kosten des Publikums ein recht beträchtlicher Gewinn. Dem Publikum wird er allerdings nicht bewußt, da der auf die einzelne Postanweisung entfallende Teilbetrag verhältnismäßig gering ist. Je höher also eine Verwaltung den Umrechnungssatz für die Einzahlungen setzt, umso größer wird ihr Kursgewinn. Dieser Versuchung haben Länder, die in der Ordnung ihrer inneren Verhältnisse weniger vorgeschritten sind, tatsächlich nicht widerstehen können.

So ist der Einzahlungssatz für Postanweisungen nach Deutschland:

in der Schweiz	123,50 Fr.	
gegen	124,50 „	in Serbien
und	125,— „	in Tunis.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, ist vorgeschlagen worden, den Umrechnungssatz alle Viertel- und Halbjahre nach dem Durchschnitt der Tageskurse in dem entsprechenden Zeitraume festzusetzen. Für die Abrechnung zwischen den beteiligten Staaten könnte sowohl der Tageskurs des Abrechnungstages als auch der obige Satz zugrunde gelegt werden. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kursen wird in der Regel nur ein geringer sein.

Die größte Bedeutung der beiden Verrechnungsarten hat zweifellos die Zentralverrechnung. Indes, so erheblich auch die Beträge sind, die in diesem Verfahren verrechnet werden, so müssen sie doch als verhältnismäßig gering angesprochen werden im Vergleich zum Gesamtbetrage der im Weltpostverein umgesetzten Summen. Im Jahre 1905 wurden nach der Weltpostvereinsstatistik allein im Postanweisungsdienst (Ein- und Abgang), mehr als 3,1 Milliarden Fr. umgesetzt. Die Gründe für die geringe Beteiligung der Länder an dem Zentral-Abrechnungsverfahren liegen teils in der Verschiedenheit der Währungan, teils in Etatsrücksichten und Schwierigkeiten der Rechnungslegung.

Eine günstigere Entwicklung des Abrechnungsverkehrs wird sicherlich einsetzen, wenn statt der Zahlungsausgleichungen durch Wechsel Giroübertragungen von Land zu Land eingeführt sein werden, mit dem Internationalen Bureau in Bern als Zentralstelle. Ein erster Anfang ist bereits mit dem Postüberweisungsvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und der Schweiz gemacht worden. Wie es heißt, sind Verhandlungen, die das gleiche Ziel erstreben, von deutscher Seite mit Belgien und den Niederlanden im Gange. Hoffen wir, daß schließlich aus dem ganzen Weltpostverein eine einzige große Verrechnungsstelle werde, zur Stärkung des Geldmarktes und zum Wohle der gesamten Volkswirtschaft. Denn wäre auch die Möglichkeit gegeben, an ein solches Clearingverfahren die Abrechnung der Staaten im Zoll- und Eisenbahnwesen anzugliedern; eine Entwicklungsphase, die zunächst noch im Nebelhaften liegt, die zu erreichen aber erstrebt werden muß.

Die Herstellung eines Kataloges.

Von Fritz Schmidt, Frankfurt a. M.

Unter den modernen Mitteln der kaufmännischen Propaganda ist der Katalog eins der wirksamsten, und man kann wohl auch sagen eins der teuersten. Das letztere wird besonders glaubhaft bei Durchsicht von Katalogen einiger Firmen, die sich durch die große Zahl der von ihnen geführten Artikel auszeichnen. So z. B. große Maschinenfabriken und besonders Grossogeschäfte jeglicher Art. Die Aufgabe der letzteren ist es ja, in dem von ihnen bearbeiteten Gebiete möglichst alles darin Existierende zu liefern, und ihre Kataloge müssen als die wirksamste Grundlage des Absatzes diese Vielseitigkeit wiederspiegeln.

Wenn man bedenkt, welche Summen von einzelnen Firmen auf die Herstellung der Kataloge verwendet werden (nicht selten 100000 M und mehr jährlich), so ist es erklärlich, daß sich eine ganz eigene Technik des Katalogisierens entwickelte. Es ist das umsomehr nötig, weil ja Lücken und Versehen in diesem wichtigen Vertriebsmittel jahrelange Unannehmlichkeiten im Gefolge haben, und aus dieser Erkenntnis heraus, haben auch größere Firmen, die regelmäßig Kataloge herausgeben, besondere Katalogabteilungen organisiert, die dauernd mit der Bearbeitung des neu erscheinenden Materials und mit der Vorbereitung von Neuauflagen beschäftigt sind. Dieses Vorgehen hat außerdem den Vorzug, daß immer einer oder einige mit solcher Arbeit vertrauter Leute im Betriebe vorhanden sind, was natürlich ganz wesentlich zur Vermeidung von Fehlern beiträgt.

Es soll nun in folgendem die Schaffung des Katalogs einer Lehrmittelgroßhandlung besprochen werden. Die Vielseitigkeit eines solchen Geschäfts macht die Anfertigung seines Katalogs durchaus nicht leicht und so sind denn zuerst die langwierigen Vorarbeiten zu erledigen. Da der Katalog vollständig neu zu schaffen ist, so muß aus denen der Konkurrenz und aller in Betracht kommenden Fabrikanten ausgezogen werden, was in den eigenen aufgenommen werden soll. Dazu sind natürlich sehr weitläufige Korrespondenzen notwendig. Nicht selten wird es schwer halten, den Fabrikanten eines von der Konkurrenz geführten Artikels zu ermitteln. Dann liegt die Versuchung nahe, einfach die Angaben des Konkurrenzkatalogs auf gut Glück abzudrucken; doch ist davon nur abzuraten, denn die Folgen sind meist wenig gute und die Aussicht, solche Adressen noch zu erlangen, ist gering.

Zunächst wird nicht bei allen Artikeln festzustellen sein, ob es ratsam ist, sie in den Katalog aufzunehmen; man muß vielmehr zuerst eine Sammlung allen Materials veranstalten, dessen man habhaft werden kann, um dann eine Auswahl zu treffen. Bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Artikel kann selbst ein Katalog von 500 Seiten und mehr nur die wichtigsten derselben enthalten. Er muß sich darauf beschränken, ein Verzeichnis der auf Lager befindlichen Artikel zu geben, und daraus folgt wieder, daß am besten die Gliederung des Katalogs auch für die Einteilung des Lagers und der Expedition zu benutzen ist. Die Aufzeichnungen über Artikel, welche schließlich nicht in den Katalog aufgenommen werden, sind sehr gut zu verwerten, indem sie bei entsprechender Anordnung ein Verzeichnis aller der Artikel bilden, welche zwar nicht im Katalog enthalten sind, die aber doch manchmal mit bestellt werden. Für die vorläufige Aufzeichnung der Artikel werden mit Vorteil lose Karten verwandt. Sie haben

die folgende Form, die auch später bei Ergänzungen des Materials für neue Auflagen beibehalten werden kann (Anlage 1).

Anlage 1.

Kielert, H., Eisenbahn- und Kontor-Wandkarte des Deutschen Reiches.

1:750000. 146:198 cm.

	Lagernummer	Detail	Engros
Unaufgezogen	*(IV 2070)*	*10.—*	*8.75*
Auf Leinwand m. Stäben	*(IV 2071)*	*20.—*	*17.25*

Lieferant: *Weber & Co., Berlin.* *Abt. IVa 3a 8*

Bedingungen: *3 Monat Ziel oder 2%*

Selbstkostenpreis: *1/6 Expl. nebst Berechnung des Aufzuges fürs Freiexemplar*

In den Fällen, wo eine ganze Serie von Artikeln, besonders Bildern, unter einem Hauptbegriff zusammengefaßt werden können, ist es ratsam, dieselben unter diesem auf einer Karte zu vereinigen, wo die einzelnen Nummern detailliert angegeben werden. Zu diesem Zweck ist es vorteilhaft, gebrochene Doppelkarten zu benutzen, oder man muß durch Klammern die Zusammenfassung ermöglichen, andererseits kann man von vornherein das Format der Anlage 1 so wählen, daß es auch für die höchste vorkommende Zahl von Details noch Raum bietet, aber das bedeutete wieder eine Platzvergeudung bei den nur wenig Raum beanspruchenden Aufzeichnungen.

Schon die Fülle des Materials sowie die Rücksicht auf den späteren Benutzer des Katalogs zwingt zu einer Gliederung des Stoffes, und da er gerade bei einem Lehrmittelgrossogeschäft außerordentlich verschieden ist, so wird als eine der ersten Vorarbeiten die systematische Gliederung des Inhalts notwendig. Im behandelten Falle wurden 17 Abteilungen gebildet, welche wieder in Unterabteilungen zerfielen, die sich dann in solche zweiten bis sechsten Grades spalteten. Es ergab sich das folgende Bild: (Anlage 2.)

Anlage 2.

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

Erste Abteilung.
A. Schulgeräte — B. Schulschmuck. Künstlerischer Wandschmuck für Schule und Haus.

Zweite Abteilung. Erster Unterricht.
A. Vorlagen — B. Erster Anschauungsunterricht — C. Lesen und Schreiben — D. Rechnen.

Dritte Abteilung. Religion.
A. Wandkarten — B. Anschauungsbilder

Vierte Abteilung. Geographie.
A. Erdkunde — B. Himmelskunde — C. Völkerkunde oder Ethnographie

Fünfte Abteilung. Geschichte.
A. Wandkarten — B. Anschauungsbilder

Sechste Abteilung. Literaturgeschichte und Sprachunterricht.
A. Deutsch — B. Englisch — C. Französisch

Siebente Abteilung. Naturbeschreibung.
A. Menschenkunde (Anthropologie), einschließlich Nahrungsmittelkunde und Gesundheitslehre — B. Zoologie — C. Botanik — D. Mineralogie, Geologie, Paläontologie

Achte Abteilung. Naturlehre.
A. Physik — B. Chemie — C. Technologie.

Neunte Abteilung. Mathematik.
A. Apparate zur Veranschaulichung der Münzen, Maße und Gewichte — B. Anschauungsbilder der Münzen, Maße und Gewichte — C. Stereometrie

Zehnte Abteilung. Zeichnen.
A. Zeichengeräte — B. Wandtafeln und Vorlagenwerke für den Zeichenunterricht

Elfte Abteilung. Turnen.

Zwölfte Abteilung. Gesang und Musik.
Instrumente und Utensilien.

Dreizehnte Abteilung. Weibliche Handarbeiten.
A. Apparate und Utensilien — B. Sammlungen — C. Wandtafeln — D. Anschauungsbilder

Vierzehnte Abteilung. Haushaltungs-Unterricht.
A. Plastische Modelle und Sammlungen — B. Anschauungsbilder

Fünfzehnte Abteilung. Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen.
A. Sammlungen — B. Kontor- und Verkehrskarten. (Karten zur Handels- und Verkehrsgeographie) — C. Anschauungsbilder — D. Lehrmittel für Sprachunterricht, Rechnen und Buchführung

Sechzehnte Abteilung. Gewerbliche Fortbildungsschulen.
A. Für alle Fachklassen — B. Für die verschiedenen Fachklassen

Siebzehnte Abteilung. Land- und Forstwirtschaft.
A. Anschauungsbilder — B. Zeichenvorlagen

In der vorstehend gedruckten Gliederung sind alle Unterabteilungen zweiten und höheren Grades weggelassen. Um jedoch zu veranschaulichen, wie weit die Gliederung entwickelt wurde, folgen hier die Unterabteilungen der vierten Abteilung Geographie. (Anlage 3.)

Dieser Teil des Katalogs ist derjenige, welcher die tiefgehendste Gliederung aufweist, denn es finden sich hier Unterabteilungen sechsten Grades, über deren Zweckmäßigkeit in manchen Fällen die Meinungen recht wohl geteilt sein können. Wären von jedem kleineren Staat Spezialkarten vorhanden, so müßten auch, wollte man konsequent sein, dafür besondere Rubriken eingerichtet werden.

Die einzelnen Abteilungen sind in Bezug auf ihren Inhalt so geordnet, daß mehrere vereinigt einen Spezialkatalog bilden. So besteht der Fachkatalog I aus den Abteilungen 1—3, Fachkatalog II aus den Abteilungen 4—6, Fachkatalog III aus Abteilung 7, Fachkatalog IV aus Abteilungen 8 und 9, Fachkatalog V aus Abteilungen 10—18 und schließlich enthält ein Fachkatalog VI die für Erziehung und Unterricht in Betracht kommenden Bücher. Bei allen Fachkatalogen sind, da sie in die Hände des Publikums kommen, nur die Detailpreise eingesetzt.

Anlage 3.

IV. Abteilung. Geographie.
A. Erdkunde
1. Globen
a. Relief-Erdgloben — b. Induktions- (Schiefer-) Globen — c. Glatte Globen
2. Reliefkarten
3a. Schul-Wandkarten
1. Erdkarten
2. Planigloben
3. Afrika
4. Amerika
5. Asien
6. Australien
7. Europa
8. Europäische Staaten und Provinzen
A. Alpenländer
B. Balkan-Halbinsel
C. Dänemark
D. Deutschland
E. Deutsche Einzelstaaten und Provinzen
1. Baden
2. Bayern
3. Braunschweig
4. Elsaß-Lothringen
5. Hessen
6. Deutsche Kolonien
7. Mecklenburg
8. Niedersachsen
9. Oldenburg
10. Preußen
a. Königreich Preußen — b. Provinz Brandenburg — c. Provinz Hannover — d. Provinz Hessen-Nassau — e. Provinz Ost- und Westpreußen — f. Provinz Pommern — g. Provinz Posen h. Rheinprovinz und Westfalen — i. Provinz Sachsen — k. Provinz Schlesien — l. Provinz Schleswig-Holstein — m. Provinz Westfalen
11. Sachsen (Königreich)
12. Thüringen
13. Württemberg
F. Frankreich
G. Großbritannien
H. Italien
I. Niederlande und Belgien
K. Österreich-Ungarn
L. Rußland
M. Schweiz
N. Skandinavien
O. Spanien und Portugal
P. Türkei und Griechenland
3b. Kontor- und Verkehrskarten
3c. Geographisches Zeichnen
4. Anschauungsbilder
5. Geographische Sammlungen
B. Himmelskunde
1. Globen, Tellurien und Planetarien
2. Himmelskarten und mathematische Geographie
C. Völkerkunde oder Ethnographie
1. Plastische Darstellungen
2. Anschauungsbilder und Karten

Ist die Sammlung des notwendigen Materials vollendet, so ist darüber zu entscheiden, was aufgenommen werden soll. Eine erleichterte Übersicht hat man, wenn man von vornherein auf jeder Karte die genaue Bezeichnung der Abteilung, wie auf Anlage 1 unten rechts geschehen, anbringt, und die Karten dann innerhalb der Abteilungen alphabetisch ordnet. Nachdem die Ausscheidung alles Entbehrlichen vorgenommen wurde, sind die verbleibenden Karten mit Lagernummern zu versehen, d. h. alle in eine Abteilung gehörigen alphabetisch geordneten Karten werden mit der römischen Abteilungszahl und einer Nummer bezeichnet, unter der dann die Artikel im Katalog und auch auf dem Lager zu finden sind. Da der Katalog gleichzeitig ein Lagerverzeichnis darstellt, so ist es mit vielen Vorteilen verbunden, eine kurze einheitliche Beziehungsweise für beide durchzuführen. Auch bei telegraphischen Bestellungen lassen sich solche Lagernummern mit Nutzen verwenden.

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten kann nunmehr die Drucklegung des Katalogs in Angriff genommen werden. Zu beachten ist dabei, daß es nötig sein wird, die gleichen Artikel in verschiedenen Abteilungen anzuführen, so z. B. Landkarten unter Religion, Geographie und Geschichte. Entweder man begnügt sich mit einer Verweisung, oder, was um die Trennung im Fachkataloge zu ermöglichen besser ist, man führt die Artikel in jeder Abteilung, für die sie in Betracht kommen, vollständig an, doch müssen sie immer die gleiche Lagernummer haben.

Von den in Anlage 1 enthaltenen Angaben sind einige nicht mit in den Katalog aufzunehmen, so der Selbstkostenpreis, der Lieferant, die Bezugsbedingungen und die genaue Abteilungsbezeichnung. Die letztere kommt ja schon durch die Stellung des betreffenden Artikels im Katalog zum Ausdruck. Man hat die Wahl, entweder neue Karten unter Weglassung des Überflüssigen zu schreiben oder, was eine wesentliche Ersparnis an Arbeitszeit bedeutet, dem Drucker die fertigen Karten in richtiger Ordnung zu übergeben, mit der Bedingung, daß nur das oberhalb des punktierten Striches Stehende zu drucken ist.

Es wurde schon angedeutet, daß die Frage der Illustration eine wichtige ist. Über die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Reproduktionsmethoden (Autotypie, Lithographie usw.) kann jeder Drucker Auskunft geben. Am gebräuchlichsten ist wohl der Druck von Klischees, und diese sind sehr oft von Fabrikanten der Artikel leihweise oder im Duplikat zu erhalten, müssen aber auch manchmal erst hergestellt werden. Jedenfalls ist möglichst bald festzustellen, welche Artikel bildlich wiedergegeben werden sollen, damit nicht unliebsame Verzögerungen entstehen. Ein Zeichen mit einem Farbstift kann die Karten hervorheben, zu denen ein Klischee gehört und während des Druckes ist auf diesen, wie auch im Katalog, die Verweisung auf die betreffende Seite, wo die Abbildung sich findet, anzubringen.

Die Aufbewahrung der Klischees erfolgt mit Vorteil in der Reihenfolge der Lagernummern. Man findet alle Geschichte betreffenden unter Abteilung V an der ihrer Lagernummer entsprechenden Stelle. Schränke oder flache Kästen dienen zur Aufbewahrung.

Der Drucker kann nunmehr seine Arbeit beginnen, nachdem der Preis, die Druckart, das Papierformat, der Einband und sonstige Einzelheiten mit ihm vereinbart wurden. Während der Druck

bogenweise fortschreitet, ist die Bearbeitung eines Sachregisters in Angriff zu nehmen. An Hand der vom Drucker zurückerhaltenen Karten oder auch der Korrekturbogen, macht man auf losen Zetteln kurze Bezeichnungen der einzelnen Objekte unter Hinzufügung der Seitenzahlen. Dabei ist zu beachten, daß in vielen Fällen dasselbe Objekt zweimal oder gar noch öfter zu verzeichnen sein wird. So wird z. B. die auf Anlage 1 angegebene Eisenbahn- und Kontorwandkarte des deutschen Reiches von Kielert unter Kielert, Eisenbahnkarte, Kontorwandkarte und unter Deutschland anzuführen sein. Das wird aber wieder erleichtert dadurch, daß viele der Artikel, welche für verschiedene Abteilungen in Betracht kommen, zweimal oder öfter im Katalog enthalten sind. Es ist keineswegs notwendig, in das Sachregister die vollen Titel aufzunehmen. Im Falle der Anlage 1 genügt z. B. Kielert, Karte von Deutschland S. 100, Eisenbahnkarte v. Deutschland S. 100, Kontorwandkarte S. 100, Deutschland, Wandkarte von Kielert S. 100.

Alle mit Seitenzahlen versehenen Zettel sind alphabetisch zu ordnen. Bei einer nachfolgenden Durchsicht wird es sich nicht selten ermöglichen lassen, mehrere der Karten zusammenzuziehen. Es werden z. B. mehrere Landkarten von Deutschland vorhanden sein und wenn dieselben auf gleichen oder aufeinanderfolgenden Seiten verzeichnet sind, genügt eine einmalige Angabe. Das folgende Beispiel veranschaulicht die endgültige Festlegung durch den Drucker.

Anlage 4.

	Seite
Denkmäler, Vaterländische, und Bauwerke Berlins	137
— der Kunst	141
Dennert und W., Modelle zur Nahrungsmittellehre	373
Destillierkolben	301
Deutscher Sprachunterricht	151
Deutsch-Französ. Krieg, Karte zum	127
Deutsche Geschichte, Bilder aus der	131
Deutsches Reich, Geologische Karte	243
— Reliefkarte von Schotte	73
— Schulwandkarten	87
— und Alpenländer, Typenrelief	73
Deutschlands Kolonien, Wandbilder	105, 381
— Schulwandkarten	94
— Historische Karten	127
Deutsch-Ost-Afrika, Karten von	94
Dezimalwage	258, 319
Diamantennachbildungen	235
Diercke, Karten von Afrika	79
— — Amerika	79
— — Asien	80
— — Australien	81
— — Brandenburg (Provinz)	95
— — Braunschweig	93
— — Deutschland	89
— — Europa	83
— — Palästina	57
— — Planigloben	77
— — Ostpreußen	95
— — Westpreußen	95
Dinges, Metrische Maße und Gewichte	56, 320

Wenn das vorbeschriebene Sachregister in den meisten Fällen eine genügende Übersicht bietet, so ist im speziellen Falle der Lehrmittel noch ein weiterer Punkt zu berücksichtigen, nämlich die außerordentlich große Zahl der Anschauungsbilder, die zwar nach Verfasser oder Gesamtinhalt (z. B. Botanische Bilder) schon im Sachregister stehen, von denen aber der Inhalt der einzelnen Tafeln oder Karten erst durch längeres Suchen zu finden ist. Es sind deshalb mit dem Fortschreiten des Druckes der einzelnen Bogen aus den Abschnitten der Anschauungsbilder Auszüge auf Zettel unter Angabe der Seitenzahl zu machen, und zwar für jede der Tafeln einen und mehrere dann, wenn eine Tafel verschiedenartige Bilder enthält oder unter mehreren Stichworten gesucht werden kann. Dabei ist auf jedem Zettel anzugeben, zu welcher Serie die einzelnen Bilder gehören und ebenso ist die Lagernummer der Serie mit anzuführen. Diese Zettel sind dann alphabetisch zu ordnen und dem Drucker zur Anfertigung des Stichwortregisters, welches die folgende Form annimmt, zu übermitteln.

Anlage 5.

B.

Babel s. Turmbau.
Babelsberg: V, 905. (Forests Wandb. z. Hohenzollerngesch.)
Bach, J. S., v. Seffner: V, 1070. (Porträt-Galerie 1.)
Bach im Winter v. Hoch: 1433. (Voigtländer, Farb. Künstler-Steinzeichn.
Bachantin v. Fiedler: I, 1130. (Kunstblätter, Zeitgenössische 36.)
— v. Volkmann: I, 1130. (Kunstblätter, Zeitgenössische 70.)
Bachstelze: VII. 2220. (Dybdahl, Anat. u. zool. Wandtaf. 33.)
— VII, 2260. (Engleder, Wandtaf. f. d. naturk. Unterr. 53.)
— VII, 2301. (Hartinger, Wandtaf. f. d. naturgesch. Unterr. 40.)
— VII, 2410. (Lutz, Wandtaf. z. Unterr. i. d. Naturgesch. 17.)
Bäcker: II, 611. (Handwerkerbilder 5.)
— II, 831. (Meinholds Bilder f. d. Anschauungsunterr. 20.)
Bad Elster: IV, 4192. (Meinholds Geograph. Wandb. 17.)
Badenser, Die, bei Ntuits. 18. 12. 70., v. C. Becker: I, 1009 u. V, 786. (Bilder v. Deutschlands Heer u. Flotte 8.)
Badestrand bei Scheveningen: IV, 4012. (Bos, Anschauungsbuch a. d. Niederlanden 15.
Badisches Landstädtchen v. Haueisen: I, 1451. (Voigtländer, Künstler-Steinzeichnungen 121.)
Badisches Wappen: V, 1142. (Schreibers Wappenbilder 4.)
Bahnhof v. Danilowatz: I, 1621. (Wandtafelwerk 3.)
Bahnhof: VI, 42. (Delmas Hilfsbilder f. d. Unterr. 12.)
Bajä, Bucht von: IV, 4100. (Hölzel, Geograph. Charakterb. 3.)
Bakterienkunde: VII, 391. (Frentzel, Wandtafel.)
Baldrian: VII, 3130. (Engleder, Wandtaf. f. d. naturk. Unterr. 13.)
—, Gebräuchlicher: VII, 3442. (Zippel u. B., Repräs. einheim. Pflanzenfam. 3.)
Baldur u. Nana: V, 1160. (Wandb. z. deutsch. Götterwelt II.)

Jetzt wäre also die Herstellung des Kataloges soweit vorgeschritten, daß man nach Einfügung der Lieferungsbedingungen, vielleicht auch einer erklärenden Einleitung und etwaiger sonstiger Anzeigen, für deren Ausarbeitung die jeweiligen Verhältnisse und die Kataloge der Konkurrenten die besten Anhaltspunkte geben, zur Fertigstellung des Kataloges durch Einbinden schreiten kann. Es wird ratsam sein, gleich bei Herstellung eines neuen Kataloges dafür zu sorgen, daß eine Anzahl Exemplare auf stärkerem als dem gewöhnlichen Papier gedruckt werden, um die Strapazen des täglichen Gebrauchs beim Fakturieren und anderen Arbeiten längere Zeit zu ertragen. Ebenso ist es wünschenswert, einige Exemplare vor dem Einbinden mit

weißen Bogen zu durchschießen, wodurch man später in der Lage ist, neue Artikel interimistisch handschriftlich nachzutragen und dadurch einige Kataloge immer auf dem Laufenden zu erhalten. Ein ausgedehntes Adressenmaterial muß schließlich dazu dienen, den Katalog allen denen zuzuführen, welche an seinem Inhalt wirklich interessiert sind.

Es ist eine wesentliche Ersparnis für die späteren Auflagen des Katalogs, wenn der Satz stehen bleibt. Zwar wird dem Drucker dafür eine Verzinsung des in den Typen festliegenden Materials gezahlt werden müssen, aber das ist, wenn die Neuauflage nicht allzulange auf sich warten läßt, doch noch billiger, als der jedesmalige neue Satz, vorausgesetzt natürlich, daß die Umwälzungen nicht zu weitgehende sind. Wird auf solche Weise eine Neuauflage vorgenommen, so bedarf es nur der Ausscheidung oder Änderung des Veralteten und der Hinzufügung des Neuen, um die Arbeit zu vollenden.

Soll die Vornahme der Neuauflagen auf ebenso solider Basis erfolgen wie die vorbeschriebene Herstellung des Katalogs, so bedarf es dazu dauernder und regelmäßiger Vorarbeiten. Zwar bedingt schon an und für sich das Interesse des Geschäfts die Beobachtung aller neuen Artikel, doch können gleichzeitig damit von vornherein die Vorarbeiten für den Katalog verbunden werden. Es genügt, wenn auf Formularen Nr. 1 die nötigen Aufzeichnungen gemacht werden, dieselben dienen dann gleichzeitig als Register der Neuigkeiten. Eine Schwierigkeit kann sich allerdings aus dem Einschieben neuer Artikel und aus der Weglassung alter entwickeln, die daß nämlich die Lagernummern (siehe Anlage 1) außer Ordnung geraten. Dem ist aber dadurch vorzubeugen, daß man von vornherein Zwischenräume läßt, welche es gestatten, eine größere Anzahl Einschiebungen vorzunehmen. Genügt dies nach mehrmaligen Neuauflagen trotzdem nicht mehr, so hätte man die Wahl, eine vollständige Neuordnung der Lagernummern vorzunehmen, oder die kleine Unordnung im Katalog bestehen zu lassen, um eine Umwälzung des Lagers zu ersparen.

Das Lager und auch die Expedition werden ganz nach dem Vorbilde des Katalogs gegliedert. Alle Artikel jeder Abteilung haben einen gesonderten Stand und sind wieder in sich ihren Lagernummern entsprechend geordnet. Jede Abteilung, oder, wenn ihr Umfang zu gering ist, mehrere Abteilungen vereint, haben einen besonderen Lageristen, der sich besonders ihnen zu widmen hat, ohne natürlich dadurch an Aushilfsarbeiten in anderen Abteilungen verhindert zu sein.

Ist es in vorstehendem nicht möglich gewesen, auch nur alle Fragen, welche bei der Bearbeitung dieses Spezialkatalogs in Frage kommen, zu berühren, so werden doch die wichtigsten derselben ihre Erledigung gefunden haben. Daß es ausdauernder, gewissenhafter und sorgfältiger Arbeit zur Vollbringung eines solchen Werkes bedarf und daß auch die Bildung wenigstens des leitenden Bearbeiters eine ziemlich gründliche sein sollte, ist einleuchtend, und da von der guten Anordnung des Stoffes, bei der engen Verbindung zwischen Lager und Katalog, auch die gesamte Arbeit des Geschäfts beeinflußt wird, so kann gar nicht genug Sorgfalt auf die Ausarbeitung des Kataloges verwandt werden.

Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts[1])

Von Paul Buttke, Frankfurt a. M.

II.

Warenausgang.

Bei der Organisation des Warenausganges ist eins der wichtigsten Schriftstücke der Kommissions- oder Ordre-Zettel. Auf ihm vereinigen sich Notizen über Besteller, Bestellung, Waren, Preise, Konditionen, Versandweg, Korrespondenzen und Buchhaltung — Muster 5 —.

Je nach der Eigenart des Geschäfts ist die Gruppierung dieser Notizen verschieden.

Hat man ein Interesse an einer auffallenden Unterscheidung gewisser Zettel; beispielsweise als Platzverkehr, auswärtiger Versand, Exportaufträge, so benutzt man verschiedenfarbige Formulare. Die Unterscheidung von Kunden, wie Private, Händler, Hotelkundschaft, durch Farben zu bewirken, ist beschwerlich.

Reicht der Platz auf den Zetteln nicht für die Aufzählung der Waren, so benutzt man als zweite Blätter Ordrezettelfortsetzungen, die eine einfachere Liniatur aufweisen, da auf ihnen die auf dem Hauptblatt stehenden Leit- und Erledigungsvermerke fehlen bleiben.

Gegenüber dem Fabrikationsbetrieb ist im allgemeinen eine mehrfache Ausfertigung der Zettel nicht erforderlich, wenn die Ausführung der Bestellung am gleichen Orte stattfindet. Anders aber, wenn der Zettel — bei Zweigniederlassungen — verschickt werden muß. Für mehrfache Ausfertigung dient das Durchschreibeverfahren, Unterscheidungen verschiedener Niederlassungen geschehen ebenfalls durch Farben oder durch die den Ordnungsnummern vorgesetzten Zeichen (Buchstaben).

Jeder Auftrag wird von der Originalbestellung (Postkarte, Brief, Postabschnitt) abgeschrieben, worauf die Originalbestellung, falls sie sonst keine unerledigte Mitteilung enthält, abgelegt wird. Je nachdem nun die schon erwähnte Nummerierung der Zettel 1. bei Ausfertigung der Zettel, 2. bei Ausführung der Bestellung stattfindet, wollen wir die Zettel nennen: 1. Kommissionszettel (C/Z), 2. Ordrezettel (O/Z).

Beide Arten haben Licht- und Schattenseiten, und können nebeneinander bestehen. Bei den C/Z ist die Führung eines Kommissionsbuches oder einer Kommissionsliste erforderlich, welche meist

[1]) Die Arbeit stammt aus unserem Wettbewerb.

Muster 5.

Orderzettel.

Exped. Nr.	*Lieferzeit:*	*Expediert am* ... *190*			
Besteller:		*Nr.*	*Emball.*	*Kilo*	*Wert*
Ort:			*Kiste*		
-Straße					
Magazin erh.:	*Bestellt durch:* ... *vom*				
Ausgerichtet:	*per Post, Bahnpost, Expreß*				
Abgelesen von:	*„ Frachtgut, Eilgut, Ausfuhrgut*				
Gepackt von:	*„ Boten, uns. Kutscher*				

Kontrolle	*Kilo*	*Gr.*	*Stück*	Warenbezeichnung	*Preis*	*Fabrikate*	*Div. Artikel*	*Bem.*
						Emballagen:		
						Frankatur:		
				usw. usw.				

Provision Fol.:	*Buchhaltung:*	*Statistik:*	*Korrespondenz-Notizen.*
% *von M* ...., ...	*Fakturiert am:* ... *von* ...		
% „ „ ...., ...	*Gebucht Fol.:* ... *Nachger.:* ...		
% „ „ ...., ...	*Trassiert per:* ...		
% „ „ ...., ...	*Konditionen:* ...		
% „ „ ...., ...			
M ...., ...	*Solvenz:* ...		

wegen der verschiedenen Versandtermine nicht auch für Buchhaltungszwecke dienen kann. Dagegen besteht bei ihnen der Vorteil, daß ein Zettel vor Ausführung nicht ungemerkt verloren gehen kann, wie bei den O/Z, deren Nummerngeleit erst bei der Ausführung beginnt. An und für sich entsteht zwar aus dem Abhandenkommen eines Zettels kein Schaden, jedoch kann bei Nichtlieferung seitens des Bestellers ein Anspruch geltend gemacht werden. Trotzdem gibt man oft bei dem der genannten Branche eigentümlichen schnellen Warenverkehr den O/Z den Vorzug und läßt es eventuell auf eine, bei guter Ordnung in der Praxis kaum vorkommende Reklamation des Bestellers ankommen. Bei Waren, die nicht beliebig lieferbar sind, wie bei den von Ernte, Fischfang abhängenden, oder eine gewisse Fabrikationszeit erfordernden Erzeugnissen wird für die Lieferbarkeit durch Statistiken (Vorverkäufe, Abschlüsse) gesorgt, die auch bei Anwendung der C/Z nicht zu entbehren sind. Die Nummerierung doppelt zu bewirken (die Bestellung als C/Z, die Ausführung als O/Z) ist unnötig.

Muß der eine oder andere Artikel bei Ausführung der Bestellung fehlen bleiben, so wird derselbe auf dem O/Z gestrichen, und, falls er nicht einer anderen passenden Bestellung desselben Kunden hinzugesetzt werden kann, dafür ein neuer O/Z ausgeschrieben. An die Stelle des Kontrollzeichens, in unserm Muster links neben den Kolonnen für die Quantitäten, tritt der Vermerk „O. V.", d. h. Ordre-Vortrag. Als C/Z müßte dieser neue Zettel auch eine neue Nummer bekommen, während als O/Z mehrere zu gleicher Zeit und in der glei-

chen Weise auszuführende Zettel unter einer Nummer zusammengefaßt werden können. Selbstverständlich können auf allen Zetteln, O/Z wie C/Z, Zusätze und Streichungen gemacht werden, so lange die Bestellung noch nicht ausgerichtet ist.

Wie schon ersichtlich, ist es notwendig, für jeden Besteller, jeden Liefertermin, jeden Versandweg (Bahn, Post usw.) einen besonderen Zettel zu nehmen, um Kollisionen zu vermeiden. Betrifft die Bestellung eines Kunden mehrere Expeditionen, so tragen die für jede Expedition besonders auszuschreibenden Zettel einen gegenseitigen Hinweis, wie „mit 1 Beipack von Exp. X", oder „als Beipack zu Exp. Y". Bei der Zettelausfertigung bedient man sich innerhalb des Betriebes abgekürzter Bezeichnungen.

Reisende wie Agenten können angewiesen werden, ihre Bestellungen für die Kundschaft gleich auf solchen Ordrezetteln mit angegebener Unterscheidung aufzunehmen. Erstere lassen meistens der Kundschaft eine Kaufbestätigung zurück, wofür man Notizbuchformat wählt. Um nun denselben nicht noch mal die Arbeit des Abschreibens zu verursachen (die Zeit auf der Reise muß bekanntlich teurer bezahlt werden, wie die einer Schreibhilfe im Kontor), ist es besser, wenn die zurückbehaltene Pauskopie an die Firma eingeschickt wird. Will der Reisende noch eine Kopie für sich zurück behalten (zum Nachschlagen oder für den Fall des Verlorengehens eines Exemplars), so nimmt er beim Durchschreiben eine zweite Kopie.

Will man das Abschreiben der Bestellung vom Originalbeleg vermeiden, so klebt man an die Originalbestellung, unten oder seitlich einen Ausführungszettel, der alles, was sonst auf dem O/Z steht, enthält, außer der Warenaufzählung — vgl. Muster 6 —. Die meist unübersichtliche Warenaufzählung bei solchen Originalbestellungen begünstigt indessen die Fehlerbildung und bedingt das Kopieren der dem Besteller zu erteilenden Rechnung, während, wenn die Bestellung von vornherein abgeschrieben wird, der O/Z gleichzeitig Rechnungskopie ist, und sich daher das Kopieren der Rechnung erübrigt.

Es gibt nun Geschäfte, die für gewisse Artikel spezielle Expeditionen eingerichtet haben, oder bei denen die Anzahl der Artikel begrenzt ist. Oft findet man dabei auch feststehende Preise, bei denen etwaige Preisunterschiede durch Rabattsätze korrigiert werden. Diese Firmen können es oft so einrichten, daß sich die Liniatur des O/Z mit der der Rechnung deckt. Sie sind dadurch in der Lage, die Rechnung auch von vornherein durchzuschreiben. An die Stelle der Erledigungsnotizen auf dem O/Z tritt bei der Rechnung Empfehlung und Reklame.

Ist es möglich, auch die Artikel vorzudrucken, so wird auch hier weitere Schreibarbeit erspart. Es sind allerhand Kombinationen möglich.

Der Lauf des O/Z ist im wesentlichen folgender: Ausschreiben, Kollationieren mit der Originalbestellung (Sind vor Ausführung noch Korrespondenzen, Bestätigungen, Abschlüsse, Preisfragen, zu erledigen, so wird, wenn es sich nicht um eine kurze auf den O/Z aufzunehmende Notiz handelt, der Originalbeleg einstweilen an den O/Z angesteckt. Versandweg wird unterstrichen), Kreditprüfung, Sortieren für sofort oder später, für div. Versandwege, Ausrichten, Vergleichen, Packen, Signieren, Verwiegung, Ausfüllung der Versand- und Zollformulare, Numerieren, Eintragen in die Versandlisten oder -Bücher. Ausrechnen, Rechnungschreiben, Nachrechnen, Ausfüllen der Listen (Beträge und Konditionen), Statistik, Lagerbücher, Provisionsarbeiten, Aufnehmen in die Sammelmappen, nach Orten, Namen und Daten geordnet. Jedes Rechnungsjahr beginnt eine neue Serie.

Muster 6.

Ausführungszettel.

Versand-Notizen:					
Exped.-Nr.:	Expediert den:				
Magazin erhalt.:	.....Nr.	Emball.	Brutto	Wert	
Ausgerichtet:					
Abgelesen:					
Gepackt:					
Privat:					
Wirt:					
Händler:					
Fakturist:					
Nachger.:					
Gebucht:					
Kopiert:	Per Post — Bahnpost — Expreß				
Vorausbezahlt:	Frachtgut — Eilfracht				
Nachnahme:	Kahn —				
Auf Rechnung:	Boten — Gespann				
Solvenz:	Konditionen:				
Provision Fol.:	Komm.-Reg.:			Korresp.-Notizen	
% v.	Kunden-Register:				
% „	Statist. Register:				
% „					

Größe 22 / 14 cm.

Bei jeder Station sind besondere Punkte zu beachten. Besondere Wünsche und Konditionen der Kunden finden Berücksichtigung beim Ausschreiben der Zettel, durch die Konditionsbücher (Lose-Blätter-System). Ähnliche „Wunschzettel" befinden sich auch bei der Expedition, hier indessen nur solche Notizen, die auf den Versand speziell Bezug haben.

Bei Postsendung bedient man sich für das Schreiben der Paket- und Aufklebeadressen, sowie der Zollformulare, ebenfalls des Durchschreibeverfahrens. Den Postsendungen werden auch gewöhn-

lich die Rechnungen beigelegt, weshalb sich hier das Kuvertschreiben erübrigt. Statt geschriebener Kuverts bedient man sich der durchsichtigen Pergamynkuverts. Für nicht beigepackte und daher besonders zu versendende Rechnungen begegnet man auch den jetzt von der Post zugelassenen sogenannten „Fensterumschlägen", bei denen ebenfalls die Adresse nicht geschrieben wird.

Bei Massenauflieferungen bei der Post bedient man sich der von der Post erhältlichen Einlieferungsbücher (Durchschreibeverfahren) und der ebenfalls von der Post gelieferten Aufklebenummern. Letztere sind wie die Signaturen der Bahnkolli in unserm O/Z-Schema aufzunehmen.

Der als Kontrollrubrik dienende Rand unseres O/Zettels ist gleichzeitig Heftrand.

Falls die Kreditprüfung (Nachnahme, Zielkondition, Vorauszahlung) sofort beim Ausschreiben der Bestellung vorgenommen wird, und der Auftrag erst später zur Ausführung gelangt, ist es notwendig, daß solche Terminszettel noch einmal der Buchhaltung zur Prüfung dieser Frage vorgelegt werden, da sich in der dazwischenliegenden Zeit manches geändert haben kann. Einen vermittelnden Standpunkt nehmen hier die sogenannten „Laufzettel" ein, die von jeder der wichtigeren Abteilungen des Betriebes ausgefertigt werden und ihren Rundlauf zwecks Information im ganzen Geschäft machen. An der Aufbewahrungsstelle für Terminszettel angelangt, geben sie dem betreffenden Angestellten die Aufgabe, eventuell von einem unsicheren Kunden vorliegende Zettel an die Buchhalterei zurück zu geben.

Im Ortsverkehr werden die Gespanne nach Wochentagen und Stadtteilen disponiert. Um außerhalb des Geschäfts eine rasche Abfertigung zu erzielen, verfährt man ähnlich wie bei dem Postverkehr. An Stelle der Postpaketadressen treten je nach den Bezirken verschiedenfarbig gewählte Adreßzettel — Muster 7 —, falls nicht die darauf befindlichen Notizen einfacher auf die Rechnungskuverts gesetzt werden können (vgl. vorstehende Notiz über transparente Kuverts). Die einzelnen Kolli sind durch aufgeklebte Nummernstreifen verschlossen.

Muster 7.

Adreßzettel.

Anbei: Paket ____ Korb ____ Flaschen ____

Nr.

Nachnahme:

Herr / Frau / Frl. .....

.....

Str. Nr. .....

Bestellvermerke:

Größe 16/11 cm.

Für den Handverkauf in Ladengeschäften ist diese Art der Ordrebehandlung zu umständlich. Man benutzt hier Ordre-Blocks nach folgendem Muster 8 — ebenfalls Durchschreibeverfahren —.

Das Original, durch zwei perforierte Linien in drei Teile zerlegt, dient dem Geschäft, während die Kopie dem Käufer gegeben wird. Letztere besteht aus andersfarbigem Papier, wie ersteres.

Von diesem dient der im Block bleibende obere Teil dem Verkäufer als Notiz, der zweite größere Teil dient als Kassenkontrolle, zum Nachrechnen und zur Provisionsabrechnung für den Verkäufer, der dritte Teil ist der Ausweis für den Kassierer. Dient solch Verkäuferzettel als Beleg für eine zu versendende Bestellung, so wird demselben obenerwähnter Ausführungszettel angeklebt. Vermerke über Versand oder Vorauszahlung tragen der Verkäuferzettel und die dem Käufer belassene Kopie.

Im Kontokorrentverkehr würde solch Posten auch durch eine Strazze oder Liste laufen müssen, wie er beim Versand eine Nummer zu erhalten hätte.

Um diesen Zetteln als C/Z die Nummernkontrolle zu geben, muß man später lieferbare Ordres zur Vermeidung von Vorträgen möglichst auszuschließen suchen. Die Numerierung geschieht durch einen Stempel, dessen Mechanismus je nach Bedarf dieselbe Nummer zwei oder dreimal wiedergibt und dann umschaltet.

Die bei der Privatkundschaft sehr beliebten Kontogegenbücher haben ihr Gegenstück in einem im Geschäft befindlichen Kontobuche. In dieses Kontobuch werden alle Artikel einzeln eingetragen, ohne daß die Posten durch eine Zusammenstellung gelaufen sind. Die Posten werden periodisch, etwa monatlich, addiert, und erst die Summe in eine Verkaufsliste eingetragen, welche als Vorbuch (Sollstrazze) für das eigentliche Konto dient. Die doppelte Buchungsform beginnt also hierbei nicht schon bei der Ausführung, sondern erst bei der Eintragung in die Liste. Liegt das Kontogegenbuch bei der Ausführung vor, so wird nach diesem expediert, und sind weitere Schriftstücke, O/Z oder Ausführungszettel, entbehrlich. Die Kommissionsnummer steht dann im Kontogegenbuch.

Das auf solche Weise errichtete eigentliche Konto kann, weil die Posten aus den Kontobüchern nur periodisch auf dasselbe gelangen, nie vollständig sein. Soll der Saldo bis auf den Tag festgestellt werden, so ist noch die letzte Eintragung des Kontobuches zu vergleichen.

Ein ähnliches Formular, wie das der Verkäuferzettel, ist der Bestellzettel in Kartenbriefform, der den Preislisten und Offerten beigelegt wird. Falls der Besteller dies Formular übersichtlich ausfüllt, wird es auch, wie der Verkäuferzettel, zur Effektuierung der Aufträge benutzt und nicht erst abgeschrieben vgl. Muster 9.

Wir wenden uns nun unserer Versandliste zu. Um zu vermeiden, daß sich die hierbei beschäftigten Personen untereinander hindern (an einem Buche kann zu derselben Zeit nur immer eine

Muster 8.

Verkäuferzettel.

FIRMENBEZEICHNUNG.

Datum: | Besteller: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

	Rückseite: Reklame!			

Verk.-Nr. *20* Kupon Nr. 49
Block-Nr. *813* Komm.-B. Nr. Fol.:

Es wird höflichst gebeten, die Ware bei Empfang mit obiger Nota zu vergleichen, da spätere Reklamationen nicht berücksichtigt werden können. FIRMENBEZEICHNUNG.

Notizen: M:
Kupon Nr. 49

Datum: | Besteller: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Verk.-Nr. *20* Kupon Nr. 49
Block-Nr. *813* Komm.-B. Nr. Fol.:

Datum:
Verk.-Nr. *20*
Block Nr. *813*
Betrag M:
Kupon Nr. 49

Größe 12/17 cm. Papierfarbe links: rosa, rechts: weiß.

Muster 9.

Bestellzettel in Kartenbriefform.

Datum: ..19..

Bestellung

An

FIRMENBEZEICHNUNG

von

Name: .....

Wohnort: ..... } Bitte recht deutlich

-Straße Nr. .....

Zu senden: Per Post — Frachtgut — Eilgut
(Gewünschtes bitte unterstreichen)

Quantum	Stück Kilo usw.	Artikel	Preis	

Komm.-Nr. ..... Fol. .....

Größe ca. 21/14 cm.
Umseitig vorgedruckte Adresse.

Person arbeiten) muß für Arbeitsmöglichkeiten gesorgt werden. Man benutzt vielfach auswechselbare Bücher (Montags-, Dienstags- usw. -Strazze oder für gerade und ungerade Tage usw.). Oft genügt auch diese Einteilung nicht, so daß dann nur das Lose-Blätter-System zu empfehlen ist. Die Einrichtung der Versandliste zeigt Muster 10.

Dieselbe ist so eingeteilt, daß links ein kleiner Heftrand bleibt, der gleichzeitig für die Numerierung der Posten benutzt wird. Da wir beide Seiten benutzen, muß darauf geachtet werden, daß die Betragsrubriken auf der Rückseite so weit vom Rand abbleiben, daß durch die Lochung die Zahlen nicht verletzt werden. An jedem Tag beginnen wir mit der Numerierung von vorn. Der Vordruck der Nummern weist nur die Einer auf, die Zehner werden nur bei jeder Null beigesetzt.

Kommt es nun vor, daß auf der Liste noch viel Platz übrig bleibt, so kann man auch Posten des nächstfolgenden Tages auf demselben Blatt verzeichnen. Man läßt dann soviel Linien frei, daß man wieder mit einer 1 anfangen kann.

Unser Muster zeigt Grundlagen für Buchhaltung und Statistik, nicht aber auch Versandnotizen. Wollte man diese auch noch mitaufnehmen, so würde man ein unhandliches Format bekommen. Deswegen richten wir ein zweites Parallelformular ein, dessen erste Kolonnen sich genau mit obiger Liniatur decken. Anstatt der Betragskolonnen finden die Versandkolonnen Aufnahme. Diese beiden Formulare werden übereinander gelegt, das Versand-

Muster 10.

Versandliste.

Expedition:..... Versand-Liste vom .....19..... Fol.....

Nr.	Namen	Adressen	Bemerkungen	Folgende Konti Sollen: Diverse Konti	Folgende Konti Sollen: Deb.-Konto	Fol.	Export: x-Waren	Export: y-Waren	Inland: x-Waren	Inland: y-Waren	Frankatur-Konto Haben
1											
2											
3											
4											

Muster 11.

Versandliste.

Expedition:..... Versand-Liste vom .....19..... Fol.....

Nr.	Namen	Adressen	Expediert per:	Inhalt Bemerkungen	Kolli-Nr.	Kolli-Bezeichnung	Brutto Ko.
1							
2							
3							
4							

Muster 12.

Versand-Zusammenstellung.

Expedition: *III.* Monat März 1909. Fol. *21.*

Tag	Anzahl der Komm.	Folgende Konti Sollen: Reklame-Konto	Unkost.-Konto	Waren-Konto	Kreditor.-Konto	Debitor.-Konto	Warenkonto Haben: Export: x-Waren	Export: y-Waren	Inland: x-Waren	Inland: y-Waren	Frankaturen-Konto Haben
1	113	5 40			1561 —	15932 90		11 90	1230 90	14682 —	8 10
2	146		1 —			10038 51			2674 47	7354 14	10 90
3	126		6 30		13600 —	11920 47	144 98	133 70		25248 09	
4	198			7 —		9652 05		1030 86	641 06	7984 13	3 —
5	180					18570 95	872 —	1211 55	1457 —	15010 25	20 15
6	176										
7											

formular oben, das Buchhaltungsformular unten. Dazwischen kommt ein Bogen Indigopapier, der aber nur über die in beiden Formularen gleichen Rubriken reicht. Durch Durchschreiben erhält man auch hier wieder ein doppeltes Resultat. Vgl. Muster 11. Die Anwendung ist bei solchen Fällen angebracht, bei denen nicht schon auf andere Art, z. B. durch Posteinlieferungsbücher, Versandnachweise entstehen.

Diese Tagesbogen bekommen während des Jahres eine fortlaufende Nummer, die dem Kontokorrentisten als Strazzenfolio dient. Aufbewahrung in Sammelmappen.

Das Versandformular dient nach Ausfüllung zum Schreiben der Kuverts für die Rechnungen, wenn solche, vgl. vorstehende Notiz über transparente und Fensterkuverts, nötig sind. Das Buchhaltungsformular kommt nach Ausfüllung der Beträge in die Buchhalterei. Die Summen und die Anzahl der täglich verschickten Kommissionen finden Aufnahme in einer Zusammenstellung — Muster 12 —, welche sowohl statistischen wie buchhalterischen Zwecken (als Vorbuch für das Monatsbuch), dient.

Die Betragskolonnen auf unserm Muster bilden selbsttätig eine Additionskontrolle: die Summen der die Warenbeträge empfangenden Konten sind gleich der Summe der Warenausgangskolonnen.

Gratismuster oder ähnliches werden zugunsten des Warenkontos in die Spalte „Diverse Conti" einem andern (Unkosten-)Konto belastet. Bei Anwendung eines Pauspapieres, das verwischbare Kopien liefert, kann man der Verwischbarkeit abhelfen, indem man mittels eines Wattebäuschchens etwas pulverisiertes Talkum aufträgt.

In der Buchhalterei sind auf den Listen zunächst die Buchfolien an Hand des Kundenregisters an-

Muster 13.

Kommissionsliste.

Für Bestellungs-Aufnahme — Expedition und Buchhaltung dienend.

Expedition: *Kassel.* Monat.....190.... Fol.....

Datum ab hier	Datum ab Fabrik	Nr.	Besteller	Bestellt durch	Warenbezeichnungen	Frankaturen-Konto Haben	Waren-Konto Haben	Debitoren-Konto Soll	Fol.	Bemerkungen

zusetzen. Dies besorgt zur Entlastung der Kontokorrentisten ein Schreiber, und zwar sofort mit Tinte. Das Ansetzen der Folien besagt also hier nicht die geschehene Übertragung, sondern erst ein dem Folio beigesetztes Zeichen.

Jeder Buchhalter nimmt nur die ihm gehörenden Posten aus der Liste, bis der letzte Buchhalter keine Posten mehr offen findet und am Schluß der Seite sein Namenszeichen als Beweis der vollständigen Übertragung des Bogens beisetzt.

Der Umstand, daß mehrere Buchhalter an der Liste arbeiten, bedingt eine Unterscheidung der Übertragungszeichen, sofern nicht ein nachträgliches Kollationieren stattfindet. Zu diesem Zweck kann man kleine kreisförmige Stempel anschaffen, die in der Mitte einen Unterscheidungsbuchstaben tragen. Als Farbe des Abdrucks empfiehlt sich rot, da die rote Farbe die Leserlichkeit der in schwarz eingesetzten Folien nicht hindert.

Für bestimmte, wenig Artikel umfassende Expeditionen, bei denen sich die Ausfertigung eines O/Z entbehrlich zeigt, verwenden wir diese Versandlisten, die erst bei oder nach Ausführung der Bestellungen entstehen, nicht, sondern in ähnlicher Unterscheidung wie bei den O/Z und C/Z, Listen, die wir Kommissionslisten nennen wollen, einerlei, ob solche in Buchform oder der Auswechselbarkeit wegen in Blattform geführt werden.

Sollen diese C/Listen gleichzeitig als Sollstrazze für die Kontokorrente dienen, so ist Bedingung, daß die Ausführung der Ordres zur Vermeidung von Vorträgen und Streichungen glatt von statten geht. Spätere Liefertermine kommen also nicht zum Eintrag. Sind Aufträge für spätere Lieferung zu notieren, so muß dies durch eine andere Nebeneinrichtung (Terminkalender, Permanente Ordres) geschehen. Die Einrichtung der C/Liste zeigt Muster 13. Eine wünschenswerte Unterscheidung bestimmter Aufträge kann man hier durch zweierlei Tinte bewirken.

Die Warenkolonnen dienen am Tagesschluß zur Lagerkontrolle, die Betragsrubrik plus Frankaturrubrik gibt die Additionskontrolle für die Debitorenrubrik.

Retourenausgang wird ähnlich behandelt, wie der reguläre Warenausgang, nur kann man dazu ein passenderes O/Z-Formular wählen (Muster 14), da es sich in der Hauptsache um Leeremballagen handelt.

Spedition für dritte Rechnung kann sowohl mit der Einrichtung der O/Z, wie der C/Listen geschehen. Bei Häufigkeit dieser Art Fälle ist ein einfacheres Formular zu empfehlen, weil keine

Muster 14.

Retourenausgang.

Nr.	Rücksendung von:	Expediert den:
An in.....		Per:

Sign.	Emballagen	Wert	Betrag

in Nr.	Inhalt	
		M

Avisiert:	Notizen:	Gebucht: Mem.: Fol.:

Größe 22/28 cm.

Waren-, sondern nur Spesenberechnung stattfindet.

Die Emballagen, die nicht ein Bestandteil der Ware selbst sind, sind bisher auch als Ware behandelt worden, in der Praxis findet man eine einheitliche Behandlung der Emballagen weder beim Eingang noch beim Ausgang. Hier wie dort wird die Emballage zum Teil besonders oder in Pro-

zent zur Ware berechnet, teils in den Preis der Ware eingeschlossen, teils — als Unkosten — gratis gegeben, auch besteht Berechnung und Gratislieferung nebeneinander. Repräsentiert der Emballagebetrag im Verhältnis zum Warenbetrag einen erheblichen Wert, so kann man ein Interesse an einem aus dem Warenkonto abgezweigten Emballagekonto haben, für welches in den Versandlisten eine besondere Spalte vorzusehen ist. Der dem Kunden zu belastende Betrag bildet sich also aus den Spalten Waren-, Emballage- und Frankaturenkonto. Unberechnet gelieferte Emballage ist dabei zugunsten des Emballagekontos einem anderen toten (Waren- oder Unkosten-)Konto zu belasten.

Eine ähnliche Schwierigkeit besteht bei der Verbuchung der Frankaturbeträge beim Warenausgang. Eine Ware ist franko, cif, fob zu liefern, bei der andern wird die Frankatur berechnet, wieder bei andern wird frankiert, der Frankaturbetrag aber nicht in Rechnung gestellt, oder auch unfrankiert geliefert und ein Frachtanteil an dem Rechnungsbetrag gekürzt. Hierfür kommt das Frankaturenkonto, vgl. unser Schema, in Frage. Nicht speziell weiter berechnete oder an der Rechnung gekürzte Frankaturbeträge sind in der Liste zugunsten des Frankaturenkontos einem anderen (Waren- oder Unkosten-)Konto zu belasten.

Bei genauer Handhabung dürfte dieses Frankaturenkonto keinen Bestand, also auch keinen Gewinn oder Verlust aufweisen, und müßten sich die Beträge des Buchhalters (aus eingegangenen Frankaturrechnungen) des Kassierers und Markenkassenführers (aus bezahlten Frankaturen) mit denen der Versandliste decken.

Bei Wareneingang bezahlte Frankaturen werden in Kassabuch oder Memorial verteilt und finden bei der Kalkulation Berücksichtigung.

Von dem regulären Warenausgang abweichend, werden die am Lager verdorben oder zerbrochen vorgefundenen Waren behandelt, auch die als Muster entnommenen Waren. Da solche nicht durch eine Versandliste laufen, führt der Magazinier hierüber Aufzeichnungen, die periodisch durch die Buchhalterei Erledigung finden.

Besteht zwischen der Zweikontenreihen- und der Einkontenreihentheorie ein sachlicher Unterschied?

Von Hermann Schmachtenberger, München.

Die bisher aufgestellten ernst zu nehmenden Theorien der systematischen Buchführung sind die Zweikontenreihen- und die Einkontenreihentheorie. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß sich die Vertreter der Verrechnungswissenschaft bisher noch nicht in der gemeinsamen Anerkennung einer und derselben Theorie zusammenfinden konnten, daß es ihnen noch nicht gelungen ist, zwischen den beiden Theorien wenigstens eine vermittelnde Brücke zu schlagen, die jeder Theoretiker ohne Bedenken betreten könnte [1]). Sollte nicht bei dem Streit der beiden Parteien die formelle Seite der Theorien über Gebühr in den Vordergrund geschoben worden sein, wodurch verabsäumt wurde, ihnen in materieller Hinsicht genügend auf den Grund zu gehen? Sollte nicht die Möglichkeit bestehen, daß beide Richtungen von ihrem Standpunkte aus Recht haben?

Die der Zweikontenreihentheorie zugrunde liegende einfache rechnerische Idee ist kurz folgende:

Der jeweilige Unterschied zwischen dem aktiven und passiven Vermögen entspricht dem jeweiligen Reinvermögen.

Die Grundgleichung dieser Theorie ist somit:

$$(+\,A) - (+\,P) = (+\,R).$$

Zu Erläuterung der Form dieser Gleichung sei folgendes bemerkt:

Eine Schuld im Sinne der Verrechnungswissenschaft besteht in der Verpflichtung zur Herausgabe positiver Werte aus eigenem Vermögen. Die richtige zahlenmäßige Darstellung einer bestehenden sowie einer neu entstehenden Schuld ist also, wenn man die Verpflichtung zur Herausgabe durch minus ausdrückt: $-(+\,P)$. Um den Gegensatz zwischen den Passiven einerseits und den Aktiven und dem Reinvermögen andererseits deutlich hervortreten zu lassen, bezeichnen wir letztere mit $(+\,A)$, bzw. $(+\,R)$.

Gibt man nun in der kontomäßigen Darstellung dieser Grundgleichung und der die Vermögensveränderungen veranschaulichenden Ergänzungsgleichungen den Sollseiten der aktiven Bestandkonten positive [Bestand und Zunahme: $+(+\,a)$], deren Habenseiten negative Bedeutung [Abnahme: $-(+\,a)$], so kann man den entsprechenden Seiten der passiven Bestandkonten die gleiche Bedeutung beilegen, wenn man auf den Sollseiten dieser Konten die Abnahme der Schulden [= Zunahme des Vermögens:

$$-(-(+\,p))^{2}],$$

auf den Habenseiten die bestehenden und neu hinzutretenden Schulden [= Abnahme des Vermögens: $-(+\,p)$] bucht.

Es ist wohl zu beachten, daß im Verrechnungswesen jeder Posten an sich positiv ist. Zu einem Rechnungsposten läßt man in der algebraischen Darstellung nun dann auch noch das Vorzeichen minus treten, wenn man ausdrücken will, daß der durch die positive Größe veranschaulichte aktive Vermögenswert ausgeschieden ist, oder eine

[1]) Vergl. den Aufsatz von Berliner „Zur Kontentheorie" in Heft 1, Jahrgang 3 dieser Zeitschrift. Der vom Verfasser hier gezeigte Weg ist m. E. nicht geeignet, eine Verständigung beider Richtungen anzubahnen. Wir werden auf Berliners Ausführungen in vorliegendem Aufsatze noch einige Male zurückkommen.

[2]) Schuld $= -(+\,p)$; Abnahme der Schuld:

$$= -[-(+\,p)];$$

kürzer: $+(+\,p)$.

Verpflichtung zu dessen Hingabe (Schuld!) besteht[1]).

Ist dies der Fall, so könnte man die algebraische Darstellung des Rechnungspostens auch einfacher gestalten. Statt —(+a) und —(+p) könnte man —a und —p schreiben. Diese vereinfachte Schreibweise wäre jedoch für die Überführung in die kontomäßige Darstellung weniger geeignet. Da die Theorie das praktisch geübte Buchungsverfahren wissenschaftlich begründen soll und ferner in der praktischen Verrechnung niemals negative Beträge an sich, sondern nur positive Beträge in die Bücher eingetragen werden, läßt man auch in der Theorie den ins Konto einzustellenden Betrag positiv, gibt jedoch der diesen Posten aufzunehmenden Seite negativen Sinn: Das Minus der algebraischen Darstellung wird in der kontomäßigen Behandlung durch den negativen Sinn der den Posten aufnehmenden Kontoseite ersetzt.

Es läge nun nahe, auch den Sollseiten der Reinvermögenskonten positive, den Habenseiten derselben negativen Sinn unterzulegen. Man hätte somit auf ersteren das anfängliche Reinvermögen und die Reinvermögensmehrungen, auf letzteren die -Minderungen zu verrechnen.

Auf Grund dieser Buchungsweise wäre somit der Sollsaldo der Bestandkonten gleich dem Sollsaldo der Reinvermögenskonten[2]).

Es wäre also eine selbsttätige Kontrolle sämtlicher Verrechnungen, eine Art Probebilanz vorhanden.

Wenn nun trotzdem die Zweikontentheorie den Seiten der Reinvermögenskonten nicht den gleichen rechnerischen Sinn wie denen der Bestandkonten beilegt, so muß sie durch triftige Gründe davon abgehalten werden. Wenn Schär[3]) behauptet, die Seiten der Kapitalkonten hätten deshalb entgegengesetzte Bedeutung von denen der Bestandkonten, weil eine Gleichung zwischen Soll und Haben herzustellen sei[4]), so ist dem entgegenzuhalten, daß nach den Grundgedanken der Zweikontentheorie nicht Soll und Haben der Konten, sondern die beiden Kontenreihen, oder — besser gesagt — deren Saldi einander gleichwertig wie die beiden Seiten einer Gleichung gegenübertreten sollen. Und dies ist doch zweifellos auch der Fall, wenn man den Sollseiten der Kapitalkonten positive, den Habenseiten negative Bedeutung gibt.

Die Gründe für den Umstand, daß bei Anwendung der Zweikontentheorie die Seiten der Kapitalkonten andere rechnerische Bedeutung als jene der Bestandkonten besitzen müssen, sind vielmehr folgende:

Das praktisch geübte Buchungsverfahren beruht auf dem Grundsatze, daß jeder Posten auf einem Konto auf der Sollseite, auf einem anderen jedoch auf der Habenseite verrechnet werden muß.

Während von den Tauschvorgängen nur die Bestandkonten berührt werden, treffen die Gewinn- und Verlustvorgänge beide Kontenreihen. Wollte man nun den Seiten der Kapitalkonten die gleiche Deutung wie den entsprechenden Seiten der Bestandkonten geben, so wären beispielsweise verdiente Zinsen auf der Sollseite des Kassakontos und der Sollseite des Zinsenkontos, bezahlte Unkosten auf der Habenseite des Kassakontos und der Habenseite des Unkostenkontos zu verrechnen sein. Ein Tauschvorgang dagegen würde auf entgegengesetzten Seiten zweier Bestandkonten zur Verrechnung kommen. Die Zweikontentheorie stünde somit mit dem praktisch geübten einheitlichen Verfahren nicht im Einklang. Auf diesem Verfahren beruht auch die Probebilanz: Summe aller Sollposten = Summe aller Habenposten.

Um nun die Übereinstimmung mit der praktischen Gepflogenheit zu erreichen, wendet die Zweikontentheorie den bekannten „technischen Kunstgriff" an: Sie gibt den Sollseiten der Kapitalkonten negative, den Habenseiten positive Bedeutung.

War vor dieser Vertauschung die Sollsumme der Kapitalkonten K_s, deren Habensumme K_h, die Sollsumme der Bestandkonten B_s, deren Habensumme B_h, so entsprach die theoretisch mögliche Probebilanz folgender Gleichung:

$$B_s - B_h = K_s - K_h;$$

hieraus folgt:

$$B_s + K_h = K_s + B_h.$$

Nach der Vertauschung der beiden Seiten der Kapitalkonten lautet diese Gleichung:

$$B_s + K_s = B_h + K_h;$$ d. h.:

Die Summe der Sollposten beider Kontenreihen entspricht der Summe der Habenposten derselben. In dieser Gleichung sind sämtliche Posten, ohne Berücksichtigung der rechnerischen Bedeutung der Kontenseiten, als positive Größen behandelt.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Anwendung des „Kunstgriffs" sowohl die Erklärung der Probebilanz als auch die Begründung des praktisch geübten konformen Buchungsverfahrens bezweckt. Mit dem Grundgedanken der Zweikontenreihentheorie steht er jedoch in keinerlei Zusammenhang.

Stichhaltige Gründe gegen die Zulässigkeit des Kunstgriffs vorzubringen, dürfte schwer fallen und es ist daher unangebracht, aus dessen Anwendung

[1]) Über die rechnerische Darstellung der Schuldentilgung vgl. Anmerkung 2) Seite 363.

[2]) Mathematisch ausgedrückt: Die algebraische Summe der Verrechnungen auf den Bestandkonten entspricht jener der Verrechnungen auf den Reinvermögenskonten. Hieraus geht klar hervor, daß auch eine andere als die zunächst angenommene Deutung der Seiten der Bestandkonten wie der Kapitalkonten möglich wäre.

[3]) Vergl. Heft 11, Jahrg. 2, Seite 375 und 376 dieser Zeitschrift.

[4]) Auf den wirklichen Grund, weshalb sich Soll und Haben der Konten gleichwertig gegenüber treten müssen, geht Schär nicht ein. Aus dem Grundgedanken der Zweikontentheorie kann er jedoch nicht abgeleitet werden.

auf die Unrichtigkeit der Zweikontenreihentheorie schließen zu wollen.

Die Einkontenreihentheorie nimmt von der äußeren Form der kaufmännischen Bilanz ihren Ausgang: Die Summe der aktiven Bestände stimmt mit der Summe aus den passiven Beständen und aus dem Reinvermögen überein.

Dieser Grundgedanke ist materiell der gleiche wie der der Zweikontenreihentheorie. Die Grundgleichung dieser Theorie lautet:

$$(+\,A) - (+\,P) = (+\,R).$$

Durch Formveränderung ergibt sich:

$$(+\,A) = (+\,P) + (+\,R).$$

Also auch die Schulden müßten in der kontomäßigen Darstellung dieser Gleichung auf Kontenseiten mit positiver Bedeutung eingetragen werden.

Wollte man allen Soll-Seiten einheitlich positiven Sinn unterlegen, so ließe sich die buchmäßige Darstellung dieser Gleichung nicht mit dem praktisch üblichen Verfahren in Einklang bringen: Zwischen den Summen der Soll- und Habenposten bestünde keine Gleichung.

Die Einkontenreihentheorie muß daher, will sie zum Ziel kommen, folgende Umgestaltung der Grundgleichung vornehmen:

$$(+\,A) - (+\,P) - (+\,R) = 0.$$

Also sowohl die Passiven als auch das Reinvermögen sind bei der kontomäßigen Darstellung dieser Gleichung als negative Posten zu verrechnen. Präziser ausgedrückt: Die Passiven und das Reinvermögen werden zwar als positive Größen in die Konten eingetragen, jedoch auf Seiten mit negativer Deutung.

Die Vertreter der Einkontenreihentheorie können sich somit ihre langatmigen, oft recht weit hergeholten diesbezüglichen Begründungen ersparen.

Die Darstellung des Reinvermögens als negativen Rechnungsposten beruht somit durchaus nicht auf einer Fiktion, sondern auf einer vollkommen einwandfreien rechnerischen Grundlage. Natürlich muß man sich hüten, das Reinvermögen als eine Schuld zu bezeichnen. Negativer Rechnungsposten ist ein rein rechnerischer, Schuld ein wirtschaftlicher Begriff. Jede Schuld wird als negativer Posten rechnerisch veranschaulicht, aber nicht jeder negative Rechnungsposten veranschaulicht eine Schuld.

Der Ansicht Schärs[1]), die Einkontentheorie sei keine Theorie, sondern nur eine Unterrichtsmethode, kann somit nicht beigetreten werden. Jedoch ist nicht zu übersehen, daß die Anhänger der Einkontentheorie bisher ermangelten, ihrer Theorie präzisen und wissenschaftlich vollkommen einwandfreien Ausdruck zu geben, wodurch derartigen absprechenden Urteilen Vorschub geleistet wurde.

Für die kontomäßige Darstellung obiger Gleichung kommt natürlich, da die rechte Seite Null ist, nur die linke Seite in Betracht[1]).

Bucht man die aktiven Bestände und deren Zunahme auf den Sollseiten der positiven Vermögenskonten, die Abnahme der aktiven Bestände auf den Habenseiten dieser Konten, so sind bei konformer Behandlung der übrigen Konten die Abnahme der Schulden auf den Sollseiten der negativen Vermögenskonten, die bestehenden und neu entstehenden Schulden auf den Habenseiten dieser Konten, ferner das anfängliche Reinvermögen und alle Reinvermögenszunahmen auf den Kapitalkonten - Haben, die Reinvermögensabnahmen im Gegensatz zu letztgenannten Buchungen auf Kapitalkonto - Soll zu verrechnen.

Wir sehen also, daß sich Gleichungen mit nur positiven und negativen Gliedern sehr wohl — innerhalb gewisser Grenzen natürlich — zur kontomäßigen Darstellung eignen. Berliner verneint diese Möglichkeit; doch dürfte sich u. E. seine Anschauung nicht aufrecht erhalten lassen.

Die den wirtschaftlichen Vorstellungen von aktiven und passiven Vermögenswerten sich anpassenden Sätze der Zweikontenreihentheorie über die Bedeutung und Entstehung positiver und negativer Rechnungsposten bedürfen für die Einkontenreihentheorie der Erweiterung. Hier kann ein negativer Rechnungsposten nicht nur einen passiven, sondern auch einen aktiven Vermögenswert veranschaulichen, der zu einem anderen aktiven Vermögenswert — mit rechnerisch positiver Darstellung — in rechnerischen Gegensatz gebracht werden soll. Ferner kann ein positiver Rechnungsposten nicht nur der rechnungsmäßige Ausdruck eines aktiven, sondern auch eines passiven Vermögenswertes sein, wenn negative Rechnungsposten mit wirtschaftlich aktiver Bedeutung dadurch eine Korrektur erfahren sollen.

Aus unseren Ausführungen geht hervor, daß die im Sinne der Einkontentheorie gebuchten Posten auf die gleichen Kontenseiten zu stehen kommen wie unter Anwendung der Grundsätze der Zweikontentheorie.

In Folgendem sollen die Wirtschaftsvorgänge, gegliedert in Tausch-, zusammengesetzte und Verlust- und Gewinnvorgänge nach den Grundsätzen beider Theorien durch Gleichungen sowohl in algebraischer, als auch in kontomäßiger Form vergleichend veranschaulicht werden. Die Bedeutung der gewählten allgemeinen Zahlen bedarf keiner Erläuterung. Für gleichgroße Rechnungsposten wurden verschiedene allgemeine Zahlen gewählt, um auszudrücken, daß sie Werte verschiedener Bestandkategorien oder verschiedener Untergruppen der gleichen Kategorie veranschaulichen sollen.

Das Eintragen der Rechnungsposten in die aktiven und passiven Bestandkonten erfolgt bei beiden Theorien nach gleichen Grundsätzen.

[1]) Vergl. Heft 2, Jahrgang 2, Seite 381.

[1]) Die Zweikontentheorie bringt bei der Buchung von Tauschvorgängen ebenfalls Gleichungen, deren rechte Seite Null ist, zur kontomäßigen Darstellung.

Algebraische Darstellung.

Zweikontenreihentheorie:		*Einkontenreihentheorie:*
$(+A) - (+P) = (+R);$	Grundgleichung:	$(+A) - (+P) - (+R) = 0;$
$+(+a_1) - (+a_2) = 0;$	Tauschvorgänge:	$+(+a_1) - (+a_2) = 0;$
$-[-(+p_1)] - (+p_2) = 0;$		$-[-(+p_1)] - (+p_2) = 0;$
$+(+a_3) - (+p_3) = 0;$		$+(+a_3) - (+p_3) = 0;$
$-[-(+p_4)] - (+a_4) = 0$		$-[-(+p_4)] - (+a_4) = 0;$
$+(+a_5) = +(+g_1);$	Gewinn- und Verlust-Vorgänge:	$+(+a_5) - (+g_1) = 0;$
$-(+a_6) = -(+v_1);$		$+(+v_1) - (+a_6) = 0;$
$+(+a_7) - (+a_8) = +(+g_2);$	Zusammengesetzte Vorgänge:	$+(+a_7) - (+a_8) - (+g_2) = 0;$
$+(+a_9) - (+a_{10}) = -(+v_2)$		$+(+a_9) - (+a_{10}) + (+v_2) = 0;$

Kontomäßige Darstellung.

Zweikontenreihentheorie:

Bestandkonten					Reinvermögens-Konten			
aktive		passive						
Soll = plus	Haben = minus	Soll = plus	Haben = minus		Soll = minus	Haben = plus		
Zunahme	Abnahme	Abnahme	Zunahme		Abnahme	Zunahme		
aktiver Bestände		passiver Bestände			des Reinvermögens			
A			P	=		R	Grundgleichung	= 0
a_1	a_2			=	—	—	Tauschvorgänge	= 0
		p_1	p_2	=	—	—		= 0
a_3			p_3	=	—	—		= 0
	a_4	p_4		=	—	—		= 0
a_5				=		g_1	Gewinn- und Verlust-Vorgänge	= 0
	a_6			=	v_1			= 0
a_7	a_8			=		g_2	Zusammengesetzte Vorgänge	= 0
a_9	a_{10}			=	v_2			= 0

Einkontenreihentheorie:

Aktive Bestandkonten		Konten der passiven Vermögensbestandteile u. des Reinvermögens					
		Passive Bestandkonten		Reinvermögens-Konten			
Soll = plus	Haben = minus	Soll = plus	Haben = minus	Soll = plus	Haben = minus		
Zugang	Abgang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang		
positiver Posten		negativer Posten		negativer Posten			
A			P		R	Grundgleichung	= 0
a_1	a_2					Tauschvorgänge	= 0
		p_1	p_2				= 0
a_3			p_3				= 0
	a_4	p_4					= 0
a_5					g_1	Gewinn- und Verlust-Vorgänge	= 0
	a_6			v_1			= 0
a_7	a_8				g_2	Zusammengesetzte Vorgänge	= 0
a_9	a_{10}			v_2			= 0

Die Begriffe Zunahme und Abnahme aktiver Bestände, Abnahme und Zunahme passiver Bestände decken sich mit den Begriffen Zugang und Abgang positiver Posten, bzw. Abgang und Zugang negativer Posten.

Das Reinvermögen und alle Gewinne, von der Einkontenreihentheorie als negative Rechnungsposten aufgefaßt, sind in die negative, die Habenseite der Reinvermögenskonten einzustellen, die Verluste erscheinen demgemäß, als Herabminderung negativer Rechnungsgrößen, auf der positiven, der Sollseite dieser Konten.

Die Zweikontenreihentheorie dagegen verbucht das Reinvermögen und die Gewinne als positive, die Verluste als negative Posten, sie muß daher den Habenseiten der Kapitalkonten positive und den Sollseiten dieser Konten negative Deutung geben.

Fassen wir unsere Ausführungen kurz zusammen: Beide Theorien stützen sich auf die gleiche rechnerische Grundidee und beide führen zum gleichen Ergebnis, zur Erklärung des Wesens der systematischen Buchführung. Wenn sie in den von ihnen aufgestellten Buchungsgrundsätzen nicht vollkommen übereinstimmen, so liegt der Grund darin, daß jede das praktisch geübte Verfahren mit einer anderen Form der Grundgleichung in Einklang zu bringen sucht. Wenn also auch die Abweichungen in den Grundsätzen beider Theorien auf einer materiell verschiedenen Auffassung des Reinvermögensbegriffs zu beruhen *scheinen*, so sind sie doch nur der Ausfluß der formellen Änderung des gleichen rechnerischen Grundgedankens.

Was die methodische Brauchbarkeit beider Theorien anbetrifft, so kann man wohl sagen, daß beiden Mängel anhaften. Bei der Zweikontentheorie muß sich der Buchende daran gewöhnen, den Seiten der Reinvermögenskonten anderen rechnerischen Sinn als denen der Bestandkonten beizulegen, während die Behandlung des Reinvermögens und der Gewinne als positive, der Verluste als negative Posten ihm vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als selbstverständlich erscheint.

Die Einkontentheorie unterstützt zwar das Buchungsverfahren durch einheitliche Deutung der Seiten sämtlicher Konten, dagegen wird es dem Buchenden nicht immer leicht fallen, in einem Verlust einen positiven, im Reinvermögen und in einem Gewinn einen negativen Rechnungsposten zu erblicken.

Zwei Neuerungen in einem Grofsbetriebe.

Von Leopold Katscher, Augsburg.

Der 1905 verstorbene Arbeiterfreund Ernst Abbe wandelte die weltberühmte optische Fabrik „Karl Zeiß", der er angehörte, nach Erlangung der alleinigen Besitzrechte in eine großartige, einzig dastehende Stiftung arbeiterrechtlicher Natur um[1]). Allmählich ist in den Stiftungsbetrieben auch die Gewinnbeteiligung und der Achtstundentag eingeführt worden. Mit letzterem hat man so interessante Erfahrungen gemacht, und die bei der ersteren maßgebenden Grundsätze weichen so sehr von den üblichen ab, daß ein näheres Eingehen auf die Art, wie die beiden Einrichtungen im Stiftungsbetrieb geübt werden, sowie auf deren praktische Ergebnisse lohnend sein muß. Mir stehen bei meinen Darlegungen, außer Briefen Abbes und seines Nachfolgers Dr. Siegfried Czapski, Prof. Felix Auerbachs Buch „Das Zeiß-Werk und die Karl Zeiß-Stiftung in Jena" (Jena 1908, 3. Auflage), Prof. Julius Pierstorffs kleinere Schrift „Die Zeiß-Stiftung" (Leipzig 1898), Abbes Vortrag „Über Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der Großindustrie" (Jena 1897) und seine Broschüre „Die Grundlagen der Lohnregelung in der optischen Werkstätte" (Jena 1902) zu Gebote — durchweg sehr interessante und lehrreiche Veröffentlichungen.

I.

Im Stiftungsstatut war der schon früher eingeführt gewesene neunstündige Arbeitstag als das zulässige Maximum bezeichnet worden. Am 1. April 1900 ging man weiter und führte versuchsweise den Achtstundentag ein. Diese Maßregel hat sich vollauf bewährt. Die Stundenleistung der Akkordarbeiter stieg nach Auerbach gegenüber dem Vorjahr um 16%, sodaß die Tagesleistung nicht $9 \times 100 = 900$, sondern $8 \times 116 = 928$ betrug, während der Stundenverdienst der Leute um je 7—12 Pf. zunahm. Dabei ersparte die Fabrik eine Stunde Betriebskraft, Beleuchtung usw., und das Personal hatte eine Stunde mehr zur Erholung. Diese Stunde war gewiß auch schon früher gefeiert worden, aber tropfenweise, jede Stunde ein paar Minuten und stets im aufreibenden Lärm der Arbeitsstelle und auf dem Sprunge, sofort wieder weiter zu arbeiten. Jetzt erst war diese vertrödelte Stunde zu einer wirklichen Erholungsstunde geworden. Auerbach schreibt:

„Bei den Zeitarbeiten lagen die Verhältnisse aus leicht ersichtlichen Gründen nicht ganz so günstig; aber auch für sie gilt im wesentlichen, daß die Neuerung dem Unternehmen zum mindesten keinen Schaden brachte. Infolgedessen ist dann am 1. April 1901 der achtstündige Arbeitstag endgültig eingeführt worden und zwar nicht, wie in einigen Berliner Betrieben, in ununterbrochener Folge, sondern, den Verhältnissen der Kleinstadt angepaßt, mit $1\frac{1}{2}$—2 stündiger Mittagspause, nämlich im Sommer 7—$\frac{1}{2}$12 und $\frac{1}{2}$2—5 Uhr, im Winter 8—12 und $\frac{1}{2}$2—$\frac{1}{2}$6 Uhr. Überstunden dürfen nur in ganz exzeptionellen Fällen eingeführt werden und müssen dann entsprechend honoriert werden. Übrigens darf niemand gegen seinen Willen zur Leistung von Überstunden verhalten werden. Anderseits darf die Arbeitszeit auch nur in ganz besonderen Fällen gekürzt werden, bzw. es muß, falls dies geschieht, der volle Zeitlohn gezahlt werden."

Auf eine Anfrage, die ich im Dezember 1904 an die Geschäftsleitung richtete, erhielt ich von Czapski die folgende, sehr interessante Antwort: „Über neue Ergebnisse des Achtstundentags ist es wohl kaum möglich, in exakter Weise zu berichten. Auch Abbe stützte sich in seinen Mitteilungen auf die Ergebnisse der Arbeitswochen unmittelbar vor und nach Einführung des Achtstundentages. Nur diese scheinen einen halbwegs genauen Vergleich zuzulassen. Später kommen wohl überall und kamen jedenfalls bei uns so viele neue Momente hinzu, daß ein genaues Urteil nicht mehr möglich ist. Ich kann daher nur im allgemeinen sagen, daß wir mit dem Ergebnis dauernd recht zufrieden sind. Eine indirekte Bestätigung für die Richtigkeit unserer Beurteilung des Achtstundentages sehen wir darin, daß Erhöhungen der Stundenzahl, wie sie zeitweise zur Bewältigung besonders starker Betriebsaufgaben eingeführt wurden, nur auf relativ kurze Zeit — 4—6 Wochen — wirklichen Erfolg hatte, d. h. zu einer entsprechenden Mehrleistung führte; nach Ablauf dieser Zeit wurde nicht merklich mehr gearbeitet als bei sonst flottem Arbeitsgang in 8 Stunden. Das ist ein Beleg dafür, daß im Menschen ein gewisses Arbeitsvermögen vorhanden ist, das er nur je nach der Einrichtung in 8, 9 oder 10 Stunden verausgabt. Bei noch längerer Arbeitszeit wird durch den Mangel an Erholung und Ruhe wahrscheinlich das Arbeitsvermögen selbst gemindert, bei kürzerer kann es nach unserer Meinung in den meisten Fällen nicht ganz zur Verausgabung kommen."

Übrigens erfolgte die Einführung des Achtstundentages nicht ohne Befragung der Arbeiter, ob sie sich getrauen würden, in 8 Stunden, die bisher auf 9 verteilte Arbeit zu bewältigen. Die überwiegende Mehrzahl bejahte die Frage. Nachher behaupteten sie freilich, sich anfangs allzusehr angestrengt zu haben, dann jedoch ins alte Tempo zurückgefallen zu sein, und viele sehnten sich nach dem Neunstundentag zurück; aber die Akkordisten bewiesen klar, „daß die Leute in der ersten Zeit mehr als früher, dann jedoch bei dem vorgeblichen alten Tempo in 8 Stunden so viel geleistet hatten wie früher in 9." So blieb es denn im allseitigen Interesse bei der neuen Einrichtung und Ende Januar 1910 schrieb mir die Geschäftsleitung: „Unsre neueren Erfahrungen mit dem Achtstundentag gipfeln darin, daß er sich nach wie vor in jeder Richtung bewährt."

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Die Bedeutung der Zeißstiftung" in der „Ztschr. f. Handelswiss. u. Handelspr." im Augustheft 1909.

II.

Es gibt oberflächliche Leute, die da glauben, daß der hervorstechendste Zug der Organisation der Zeißstiftung in der Gewinnbeteiligung bestehe. Das ist ein großer Irrtum, denn in Wirklichkeit spielt sie eine ziemlich nebensächliche Rolle. Abbe war überhaupt kein Anhänger dieser Lohnform; wenngleich er ihre Vorzüge nicht verkannte, hielt er nicht viel von ihr. Wenn er sie überhaupt einführte, so geschah dies, weil er ihrer für die Ausgestaltung seiner lohnrechtlichen Ideen bedurfte und sie in seiner Stiftung für besser angebracht erachtete als in den meisten anderen Betrieben. Wenn er trotz seiner grundsätzlichen Gegnerschaft von der Gewinnbeteiligung Gebrauch machte, so hatte er dabei andere Beweggründe als die übrigen Unternehmer und er gab ihr denn auch andere Formen und einen ganz besonderen Namen: „Lohn- und Gehalt-Nachzahlung." Etwas anderes war damit nicht beabsichtigt, denn die Angestellten waren in den Stiftungsbetrieben in eine moralische und pekuniäre Lage versetzt, welche die üblichen Motive der Einführung der Gewinnbeteiligung für überflüssig erscheinen ließen. Abbe sah in ihr lediglich eine bequeme Form der Nachzahlung. Das kam folgendermaßen:

Bei Schaffung seines Stiftungsstatuts führte Abbe die Gewinnbeteiligung nicht sofort ein, sondern „nahm die Möglichkeit der Einführung erst für den Fall in Aussicht, daß die gesamte Geschäftslage und der Stand des Reservefonds es gestatten würden." Für diesen Fall bestimmte das Statut, daß der Gewinnanteil für alle Angestellten ein relativ gleicher sei nach Maßgabe ihres Lohnes oder Gehaltes und daß jeder Angestellte anteilberechtigt sein solle — mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung, die durch diese Ausschließung gegen den Verdacht geschützt sein sollten, als könnten sie trachten, des eigenen Vorteils wegen die schwankenden Anteile der Geschäftsangehörigen auf Kosten der regelmäßigen Bezüge zu bestimmen. Tatsächlich erfolgte die Einführung der Anteilwirtschaft dennoch schon 1896. Als nämlich Abbe 1895 sich mit den Vorarbeiten für das Stiftungsstatut beschäftigte und vor der Aufgabe stand, die Grundsätze der Lohnregulierung, die sich in der optischen Werkstätte „Karl Zeiß" allmählich herausgebildet hatten, für alle Zukunft festzulegen, „wurde ich zu meiner Überraschung inne, daß ich, mir selbst ganz unbewußt, ein Anhänger der Gewinnbeteiligung geworden sei" — wenigstens im Hinblick auf die Zeißstiftung. Es erwies sich, „daß die Maximen für die Regelung der wirtschaftlichen Interessen des Personals, die bis dahin ohne rechtliche Verbindlichkeit, nur praktisch geübt, zur Geltung gekommen waren, durchaus nicht anders zu rechtsverbindlichen Vorschriften ausgestaltet werden konnten als dadurch, daß in Zukunft der Arbeitsvertrag des Personals zu einem gewissen Teil vom jeweiligen Reinertrag des Unternehmens in geordneter Form abhängig gemacht, also in einen Gewinnanteil verwandelt würde."

Hier spielte Abbe auf einen Satzungspunkt an, wonach der feste Zeitlohn — und ein solcher wird auch den Stück- und Akkordarbeitern als Mindestverdienst gewährleistet —, den ein Angestellter einmal bezogen und wenigstens ein Jahr lang fortbezogen hat, nicht mehr herabgesetzt werden darf — selbst dann nicht, falls infolge schlechter Geschäfte die Arbeit eingeschränkt wird. Gekündigt darf den meisten der Leute aber auch nur unter Gewährung einer „Abgangsentschädigung" werden, die sehr ins Geld geht, da sie, je nachdem, einen halbjährigen bis mehrjährigen Lohnbetrag ausmacht. Diese humanen Bestimmungen haben den Zweck, dem üblichen unstabilen Lohnsystem eine gewisse Stabilität zu verleihen und das Personal auch in schlechten Zeiten im Besitze eines auskömmlichen Verdienstes zu erhalten. Anderseits jedoch zwingen sie die Geschäftsleitung, in der Erhöhung der Löhne sehr vorsichtig zu sein, um dauernd schwere Schädigungen der Geschäftsinteressen für den Fall ungünstiger Zeiten zu verhüten. Damit nun angesichts dieser Vorsicht die Arbeiter in guten Zeiten nicht zu kurz kommen und jene satzungsgemäßen Vorteile aufrecht bleiben, schuf Abbe die „Lohn- und Gehalt-Nachzahlung" als „Korrektiv".

So beschloß denn die Geschäftsleitung schon anläßlich des Halbjahrhundertjubiläums des Zeißwerkes (1. Oktober 1896), der Arbeiter- und Beamtenschaft der optischen Werkstätte einen Jahreszuschlag von 8% der festen Bezüge als Gewinnanteil auszuzahlen (65232 M). Das Glaswerk folgte mit der Abänderung, daß den Tagelohnarbeitern wegen der großen Höhe der Akkordsätze bloß ein Wochenlohn bewilligt wurde. Es gelangten zur Auszahlung als Gewinnanteil: für 1897 5% (49635 M), 1898 9% (100167 M), 1899 10% (117078 M), [außerdem noch 6% der Löhne, 19634 M, als besondere Gratifikation an die über 24 Jahre alten Arbeiter mit mehr als 3 Dienstjahren], für 1900 10% (138000 M), für 1901 und 1903 je 5% der Löhne und Gehälter. Für 1902 erfolgte keine Verteilung und zwar nicht wegen schlechten Geschäftsganges, sondern infolge des Umstandes, daß die Akkordsätze übermäßig hoch waren, daß also ein Teil der Leute das Plus auf Kosten der übrigen erhalten hatte. Damals lief die falsche Nachricht um, die Gewinnbeteiligung sei abgeschafft worden. Auch konnte man in Scharfmacherblättern lesen, die Akkordlöhne seien herabgesetzt worden. Das war ebenfalls unrichtig. Es wurde lediglich eine Revision der Akkordsätze aller Abteilungen bewirkt „zu dem ausgesprochenen Zweck" — so schrieb mir Dr. Czapski — „unbillige Bevorzugungen einzelner Personen und Gruppen ebenso entschieden zu beseitigen wie unbillige Benachteiligungen. Wie wenig diese Regulierungen den Sinn einer allgemeinen Reduktion hatten, geht schon daraus hervor, daß als Endeffekt sich eine merkliche durchschnittliche Verdienststeigerung gegenüber dem Vorjahre herausgestellt hat." In den Jahren 1906 und 1907 stieg infolge glänzender Geschäftsergebnisse die Lohn- und Ge-

haltnachzahlung wieder auf je 10%, um 1908, 1909 und 1910 infolge Verdoppelung der Arbeiterzahl auf je 8% zurückzugehen.

Bezüglich der wichtigsten Einzelheiten des beobachteten Verfahrens gebe ich Pierstorff das Wort: „Bei der Einführung der Gewinnbeteiligung wurde in der optischen Werkstätte für die Berechnung des dem Personal zu gewährenden Anteils folgende Norm aufgestellt: Von dem ermittelten bilanzmäßigen Jahresgewinn, der den statutarischen Bestimmungen gemäß ohne Rücksicht auf die Höhe des Betriebskapitals in Prozenten der Lohn- und Gehaltssumme zu berechnen ist, werden die ersten 9% zum voraus für die Reservefonds in Abzug gebracht, und zwar 7% als anschlagmäßige Reserve für zukünftige Pensionsleistungen und 2% als Deckung für die zukünftig zu leistenden Abgangsentschädigungen. Sofern der verbleibende Nettogewinn, bezogen auf das Lohn- und Gehaltskonto, 20% nicht übersteigt, fällt er der Stiftung als Unternehmergewinn zu. Überschreitet aber der Gesamtgewinn die Höhe von 20% des Lohn- und Gehaltskontos, so wird die eine Hälfte dieses weiteren Überschusses in der oben angegebenen Weise unter die Beamten und Arbeiter verteilt. Der diesen auf solcher Grundlage zustehende Anspruch gilt als ein klagbarer, ohne daß zugleich dem Personal gegenüber eine Pflicht zur Rechnungslegung formell anerkannt worden wäre."

Die Ausschließung der Vorstandsmitglieder von der Gewinnbeteiligung begründet Abbe selbst mit den Worten: „...damit ihnen bei Feststellung der Gewinnquote das Ansehen völliger Uninteressiertheit gewahrt bleibe." Auerbach knüpft an diesen Punkt die nachstehenden interessanten, grundsätzlich wichtigen Ausführungen: „Die einzigen Personen, die von dem Empfange des Gewinnanteils ausgeschlossen sind, sind die Mitglieder der Geschäftsleitung, also diejenigen, welche bei einem in den üblichen wirtschaftlichen Formen auftretenden Unternehmen, z. B. bei den Aktiengesellschaften, oft gerade die Einzigen sind, welche Tantiemen erhalten. Das Motiv für diese Bestimmung, die auf den Außenstehenden gewiß zunächst fremdartig wirkt, ist in dem Umstande zu suchen, daß dem Vorstande die Festsetzung des Etats und der Bilanz obliegt, mit allen seinen Einzelheiten, als da sind: Zeitlöhne und Akkordlöhne, Reservestellung, Dotierung der verschiedenen Kassen, Verkaufspreise der Erzeugnisse usw. Der Vorstand hat es also in der Hand, den Reingewinn, der für die Gewinnbeteiligung maßgebend ist, innerhalb gewisser Grenzen heraufzuschrauben oder herabzudrücken, und er könnte auf den Gedanken verfallen, das erste zu tun, um einen großen Gewinnanteil festsetzen zu können, der dann zwar allen auf Gehalt gestellten, also auch den Vorstandsmitgliedern selbst, unverkürzt zu gute käme, den Lohnarbeitern aber eventuell nur mit seinem Überschuß über die Herabminderung der Lohnsätze, ein Überschuß, der unter Umständen sogar negativ ausfallen könnte. Dieser strengen Logik der Bestimmungen gegenüber erscheint der Einwand nicht unberechtigt, daß sie das Prinzip des ethischen Optimismus, auf dem im übrigen die ganze Organisation beruht, den Vorstandsmitgliedern gegenüber durchbricht. Ja, selbst die Logik könnte man mit dem Einwande angreifen, daß im Statut selbst Garantien enthalten sind für die Aufstellung der Bilanz, unabhängig von Erwägungen der oben angedeuteten Art."

Ich resümiere Abbes Absichten über die Gewinnbeteiligung bei der Zeißstiftung mit seinen eigenen Worten: „Der Gewinnanteil soll dem Arbeiter in guten Jahren durchaus nicht mehr zuwenden, als in solcher Zeit auch sonst ihm zukommen würde; Lohn plus Gewinnquote soll, der Absicht nach, nur dasselbe sein, was ohne die Einrichtung der Lohn allein ihm bringen müßte. Dennoch bedeutet die Einrichtung eine wichtige Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft — mittelbar durch dasjenige, was sie ermöglicht für schlechte Jahre, für Zeiten, wo von Gewinnquoten keine Rede ist. Denn sie ermöglicht, Normen der Lohnvereinbarung festzustellen, die den Arbeiter dagegen sichern, in schlechten Jahren seinen Arbeitsverdienst unter ein bestimmtes Niveau herabgedrückt zu sehen. Die Gewinnbeteiligung erscheint unter diesem Gesichtspunkt als unentbehrliches Ergänzungsglied eines strengeren Lohnsystems, welches darauf abzielt, den gewöhnlichen normalen Lohn auch in Zeiten ungünstiger Wirtschaftslage als Mindestverdienst zu gewährleisten — also dem vorbeugen kann, daß auf der Rückseite jeder Welle gehobener Wirtschaftstätigkeit eine große Zahl von Existenzen mit dem Herabsinken in das Proletariat bedroht sei."

Was Abbes Meinungen vom Wert oder Unwert der Gewinnbeteiligung im allgemeinen betrifft, so bringt er einige originelle Argumente in origineller Weise vor. Einzelne Punkte mag man ihm denn auch zugestehen, namentlich die Warnung vor Übertreibungen der Vorzüge dieser Lohnform. Nicht beistimmen kann ich ihm aber, wenn er z. B. glaubt, daß die Gewinnanteile häufig durch kleine Lohndrückereien herausgerechnet werden und daß, wenn „die Ruppsäcke unter den Unternehmern" sich der Einrichtung bedienen wollten — was bisher nicht der Fall sei — bei ihnen Lohn plus Gewinnanteil weniger ergeben würde als anderswo der Lohn allein, oder wenn er die Gedanken verwirft, sie sei ein soziales Element im wirtschaftlichen Leben, sie sei geeignet, die Klassengegensätze zu mildern, sie könne die Vergenossenschaftung der Betriebe fördern usw. Die so häufig gewesene Befürchtung, daß die Anteilberechtigten sich beim Ausbleiben von Anteilen oder bei Verteilung geringfügiger Anteile werden in die Geschäftsführung mengen und die Bücher usw. prüfen wollen, hegte auch Abbe 1897 (damals hielt er seinen Vortrag); „ich bin durchaus gewärtig, daß diese Konsequenz auch bei uns einmal kommen wird." Allein er täuschte sich da, gleich den anderen Gegnern des Systems. Merkwürdigerweise jedoch sah er in einer solchen „Dreinrederei und Kritik" nichts Schlimmes, sondern im Gegenteil den „einzigen Vorzug, den

man der Gewinnbeteiligung unter dem Gesichtspunkt einer Einrichtung sozialen Interesses wirklich zuzugestehen hätte." Seiner Ansicht nach „ist das eine sehr wohltätige Wirkung, vorzüglich geeignet, die Klassengegensätze zu mildern." (In der Regel herrscht die entgegengesetzte Ansicht vor, daß solche Einmischungen zu Reibungen, also zur Verschärfung des Klassenkampfes führen würden.) „Indem man über solche Angelegenheiten diskutiert, selbst wenn es nicht immer in den liebenswürdigsten Formen geschähe, muß jeder sich bemühen, den Standpunkt des anderen zu verstehen, muß lernen, auf die Idee des anderen einzugehen. Und das leitet auch die Vertretung gegnerischer Interessen in friedliche Wege . . . Wenn ich es erlebe, fürchten werde ich mich nicht davor." Da er dachte, die Leute würden erst in schlechten Zeiten sich auf die Hinterbeine stellen und nach dem Zusammenhang fragen, fügte er hinzu: „Gerade dann wird es gut sein, Auskunft und Erklärung geben zu müssen." Diese Argumentation hat viel für sich; jedenfalls erweist sie Abbe als vorurteilsfreien, schablonenwidrigen Denker, wie das ja übrigens sein ganzer originaler Stiftungsplan tut.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Frage: Angenommen, der Bank wird als Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsenterminge schäften vom Sicherheitsbesteller unter ausdrücklicher schriftlicher Verpfändungserklärung bares Geld übergeben. Kann nun dieses Geld dem Sicherheitsbesteller seitens der Bank auf einem Separat-Konto gutgeschrieben und ihm entsprechend verzinst werden, das Geld also ohne weiteres in die Betriebsmittel der Bank übergehen, oder muß das Geld im übergebenen Originale in den Tresors der Bank als sogenanntes „depositum regulare" aufbewahrt werden?

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, achte Auflage Nachtrag, betreffend die Börsentermingeschäfte, die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte und die Differenzgeschäfte nach dem Gesetz, betreffend Änderung des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 und nach dem BGB. §§ 762, 764, führt nämlich unter Anmerkung 36 folgendes aus:

> Wird Geld als Sicherheit verwendet, so gebietet es das Wesen der Sicherheitsleistung, die Hinterlegungscharakter hat, daß die Münzen, die Banknoten usw. im Stück aufbewahrt werden müssen. Es darf das Geld nicht im Geschäft verwendet und der Betrag dem Kunden nicht nur gutgeschrieben werden. Hieraus folgt die Unverzinslichkeit des Bardepots und zugleich die Unzweckmäßigkeit der Anlegung von Bardepots für beide Teile.

Antwort: Wohl wird in der juristischen Wissenschaft hie und da bezweifelt, ob an Geld ein eigentliches Pfandrecht hergestellt werden kann; allein die Zweifel können vor dem gesunden Menschenverstand nicht bestehen. Die Anschauung von Staub trifft völlig zu. Rehm.

Nochmals „Sicherheiten und Blankokredite im Bankverkehr" [1]).

Zu dem Aufsatze des Herrn Bankbevollmächtigten F. Fuhrmann, Magdeburg, in Heft 8 dieser Zeitschrift, Seite 283 ff.: „Sicherheiten und Blanko-Kredite im Bankverkehr", gestatte ich mir, folgendes mitzuteilen:

Es ist im Bankverkehr allgemein üblich, daß *Bürgschaften* stets für einen in laufender Rechnung gewährten und zu gewährenden Kredit unter Angabe eines Höchstbetrages, bis zu welchem sich der Bürge nur verpflichten will, übernommen werden. Daß ein Bürge sich für eine bestimmte Forderung verpflichtet, gehört hier zu den Seltenheiten und ist nur dann denkbar, wenn es sich um ein festes Darlehn handelt, ein Geschäft, welches mittlere und größere Banken nur ungern zu machen pflegen, da Konten, auf denen kein Umsatz stattfindet, für sie von geringem Interesse sind.

Eine Bürgschaft geht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mit dem Tode des Bürgen ohne weiteres auf dessen Erben über, und es bedarf daher nicht, wie der Verfasser anzunehmen scheint, einer besonderen Vereinbarung, gemäß welcher in allen Fällen die Erben für die Bürgschafts-Verpflichtung „unanfechtbar" weiter haften sollen. Es können freilich durch den Übergang der Bürgschaft auf die Erben Schwierigkeiten bei ihrer Geltendmachung (z. B. bei einer Mehrheit von Erben durch Verschleppung und Aufteilung des Nachlasses, durch Beschränkbarkeit der Haftung des Erben) entstehen, und es dürfte sich daher empfehlen, beim Ableben des Bürgen den Stand des Nachlasses sowie die Vermögenslage der Erben genau zu prüfen und das Kreditverhältnis stets neu zu regeln, indem man entweder die Übernahme einer Bürgschaft durch die Erben oder Bestellung anderer Sicherheiten verlangt.

Nicht zutreffend ist die Ansicht des Verfassers, daß bei größeren Banken wohl nur erststellige *Hypotheken als Sicherheiten* in Betracht kämen. Richtig ist vielmehr, daß in den meisten Fällen Hypotheken als Deckung gegeben werden, die nicht an erster Stelle eingetragen sind. Die als Pfand zu bestellenden Grundstücke sind in der Regel, falls sie bebaut sind, bereits zugunsten einer Hypothekenbank oder einer Sparkasse zur ersten Stelle belastet, teils aus dem Grunde, um die betreffenden Objekte leichter veräußern zu können, teils aber auch deshalb, weil die hier entliehenen Gelder viel niedriger zu verzinsen sind, als die bei einer Bank aufgenommenen Beträge.

Unverständlich erscheint der Satz: „Gerichtlich nicht eingetragene, sogenannte Briefhypotheken sind entschieden abzulehnen", da es nicht eingetragene Hypotheken überhaupt nicht gibt. Der Verfasser hat vermutlich damit sagen wollen, daß eine Bank sich Briefhypotheken nur dann als Sicherheit verpfänden lassen solle, wenn der Verpfänder auch mit der Eintragung der Verpfändung in das Grundbuch einverstanden sei, da Briefhypotheken, im Gegensatz zu Buchhypotheken, auch außerhalb des Grundbuchs durch einfache privatschriftliche Erklärung und Übergabe des Hypothekenbriefes verpfändet werden können. Dies entspricht aber durchaus nicht der von den Banken geübten Praxis, und die Banken, die bei Sicherstellung durch Brief-Hypotheken in allen Fällen auf Eintragung bestehen wollten, würden durch dieses Verlangen manchen Kunden verlieren; denn die Kreditnehmer stellen sehr häufig gerade die Bedingung, daß von der Eintragung Abstand genommen werde, weil sie die dadurch entstehenden notariellen und gerichtlichen Kosten nicht tragen wollen, und vielfach auch deshalb, weil sie zu vermeiden wünschen, daß der Eigentümer oder sonst jemand von der Verpfändung etwas erfährt.

Hinsichtlich der *Verpfändung von Waren* führt der Verfasser aus, daß diese jedenfalls unter den Verschluß der Bank gebracht werden müßten. Zunächst ist nicht ersichtlich, ob der Verfasser hiermit den Alleinbesitz der Bank oder deren Mitverschluß meint. Falls er mit dem Worte „Verschluß" nur den Alleinbesitz bezeichnen will, so ist seine Ausführung in dieser Beziehung nicht ganz zutreffend, da der Alleinbesitz nur eine Art der Verpfändungsmöglichkeit

[1]) Wir bringen diese Ausführungen, ohne uns jedoch mit ihnen in allen Punkten einverstanden zu erklären.

von beweglichen Sachen darstellt. Es genügt nämlich zu einer rechtsgültigen Verpfändung auch der bloße Mitverschluß, und die Waren können auch bei einem Dritten untergebracht werden mit der Bestimmung, daß die Herausgabe nur an den Eigentümer und die Bank gemeinschaftlich erfolgen kann (Treuhänder). Befinden sich die Sachen im Besitze eines Dritten, so können diese auch in der Weise verpfändet werden, daß der Eigentümer den mittelbaren Besitz und damit den Herausgabeanspruch auf die Bank überträgt und dem Dritten die Verpfändung anzeigt.

Ferner aber ist der Geschäftsgang nach Verpfändung der Ware nur selten so, wie ihn Verfasser beschreibt. Die Bank wird sich wegen der damit verbundenen Haftung hüten, als Verkäufer der Ware aufzutreten und die Fakturen auszustellen, ganz abgesehen davon, daß sie damit den ganzen anderweitigen Kredit ihres Kunden untergraben würde. Der Verlauf der Sache ist vielmehr fast ausnahmslos so, daß die Bank jeweils die von dem Kunden verkaufte Ware — entweder auf die bloße Mitteilung des Kunden von dem Verkauf oder nach Beibringen des Beweises — freigibt und dann sehen muß, daß der Kunde den auf die Forderung eingehenden Betrag an sie abführt, insoweit als die auf der Faktura stehende Angabe des Bankkontos oder gar der Vermerk, daß Zahlung an die Bank zu erfolgen habe, nicht beachtet wird. Das Übliche ist hier die Abtretung der entstandenen Warenforderungen an die Bank, damit sie wenigstens theoretisch eine Sicherheit hat. Das immer nötige Unterlassen der Anzeige an den Käufer — sie würde die Kunden verjagen — macht die Sicherheit aber praktisch zu einer problematischen. Überhaupt ist der Kredit gegen Waren das schwierigste Gebiet, das eine Bank bei der Gewährung gesicherter Kredite betritt, und kann nicht in ein paar Sätzen ausreichend behandelt werden. Jedenfalls ist dem Verfasser gegenüber hier noch darauf hinzuweisen, daß es eine Verpfändung von Waren nur in den seltensten Fällen gibt, vielmehr nach Lage der Sache meist nur die Sicherungsübereignung gewählt werden kann, auf die näher einzugehen hier zu weit führen würde.

„Das Gleiche gilt *von verpfändeten Warenforderungen*". Es ist nicht ersichtlich, was für diese als „Gleiches" gelten soll. Nicht zu übersehen ist aber, daß eine Verpfändung von Warenforderungen wegen der dabei erforderlichen Benachrichtigung der Käufer untunlich und durch die Sicherheitsabtretung zu ersetzen ist.

Daß *Rechte aus Lebensversicherungen* nur in notarieller Form den Banken verpfändet werden könnten, findet in den gesetzlichen Bestimmungen keinen Anhalt. Auch wird von den Versicherungsgesellschaften, von geringen Ausnahmen abgesehen, eine solche Forderung in ihren Versicherungsbedingungen nicht aufgestellt (vgl. z. B. Germania, Stettin, Concordia, Köln, Victoria, Berlin, Alte Leipziger, Alte Stuttgarter, Karlsruher und Iduna, Halle u. a). Es genügt vielmehr einfache formlose Erklärung und Anzeige des Verpfänders — nicht der Bank — an die Versicherungsgesellschaft.

Die notarielle *Verpfändung eines Sparkassenguthabens* ist nicht erforderlich und auch nicht gebräuchlich; hier gilt dasselbe, was zu der Verpfändung von Lebensversicherungsforderungen gesagt ist. Übrigens ist bei einer Sicherstellung durch Sparkassenforderungen der Verpfändung die Zession unter Übergabe des Buches vorzuziehen, da hierbei eine Anzeige an die Sparkasse nicht nötig ist und die Sparkasse bekanntlich nur gegen Aushändigung des Buches zahlt. Wenn auch bei der Verpfändung von Sparkassen- und Lebensversicherungs-Forderungen eine formlose Erklärung genügt, so lassen sich doch die Banken der Ordnung halber als Beweisurkunde eine schriftliche Verpfändungserklärung geben.

Das inbetreff der *Vorschüsse gegen Effekten* Gesagte kann generell nicht als zutreffend bezeichnet werden. Bezüglich der Marge wird sehr häufig das entgegengesetzte Prinzip verfolgt, indem bei hochstehenden Papieren mit einer geringeren Marge gerechnet wird. Dieses Vorgehen dürfte auch, natürlich unter Berücksichtigung der Qualität der Papiere, berechtigter erscheinen. Wird z. B. ein Papier, welches pari notiert, mit 75% bevorschußt, so ist die Marge bei einem Rückgang von 25% absorbiert; wird dagegen ein Papier mit einem Kursstande von 300% mit 75% bevorschußt, so ist das Vorschuß-Konto erst bei einem Kursrückgange von 75% ohne Einschuß. Ausbeute-Kuxe und shares gutfundierter Gesellschaften werden von Banken gerne als Deckung genommen [1]).

Von einer besonderen Verpfändungs-Erklärung bei Sicherstellung durch Wertpapiere wird im allgemeinen, schon zwecks Ersparung des zu der Verpfändungs-Urkunde zu verwendenden Stempels, abgesehen, da sämtliche Banken in den Geschäftsbedingungen, deren Kenntnisnahme von den Kunden in einem besonderen Schreiben bestätigt zu werden pflegt, den Passus vorsehen, daß die in den Besitz der Bank gelangenden Wertpapiere usw. dieser als Pfand zur Sicherheit ihrer Forderungen dienen sollen.

Der Kunde kann sich durch *Vorlegung eines Testaments* keineswegs unzweifelhaft als Erbe des darin benannten Erblassers legitimieren; die Bank ist nur dann geschützt, wenn sich der Kunde ihr gegenüber durch Erbschein als Erbe ausweist. Dr. Falkenstein.

Billing.

Die Bedeutung der Schreibmaschine nicht nur für die Korrespondenz, sondern vor allen Dingen für die Verwendung bei dem Ausfüllen bestimmter Formulare wächst täglich. Noch vor wenigen Jahren war es als Ausnahme zu betrachten, wenn Fakturen mit der Schreibmaschine geschrieben wurden. Die Schwierigkeit, genau in den vorgeschriebenen Rubriken zu schreiben und vor allen Dingen Zahlen nach ihrem Stellenwerte richtig untereinander zu bringen, war zu groß. Heute werden die Fakturen gleichzeitig mit der Buchung in das Fakturenausgangsbuch hergestellt, die größten Formulare werden mit Hilfe der Schreibmaschine gefertigt und bei dem Interesse für diese neuen Tätigkeiten der Schreibmaschine lohnt es sich, einmal einen Überblick über die ganze Praxis der Schreibmaschine auf diesem Gebiete zu versuchen; der Amerikaner nannte dieses Neuland der Schreibmaschinenverwendung und seine ganze Organisation „Billing".

Unter diesem Namen tauchte dann vor wenigen Jahren das System auch bei uns auf. Billing will nicht einzelne unabhängige Teile der Arbeiten eines Geschäftes verrichten, sondern es soll möglichst der ganze Betrieb durch die Verwendung der Schreibmaschine schneller und vor allen Dingen sicherer geführt werden. Die Hauptarbeiten des Billing lassen sich leicht in 3 verschiedene Gruppen gliedern, in

1. Bestellwesen,
2. Fakturierungswesen,
3. System der Monats-Auszüge.

Bei der jetzigen Methode des Erledigens der eingehenden Bestellungen wird zumeist die Bestellung des Kunden in ein Kommissionsbuch eingetragen, für das Lager werden Laufzettel ausgeschrieben, die nachher in die Expedition wandern, vielleicht erhält der Kunde auch noch eine Bestätigung seiner Bestellung. Beim Billing ersparen wir uns die vielen verschiedenen Abschriften usw., indem wir alle Arbeiten, die mit der Erledigung des Auftrages zusammenhängen, auf einmal schreiben. Abbildung 1 zeigt uns das Muster eines Formulares, wie es für dieses Verfahren in Betracht kommt. Der Führer der Bestellabteilung diktiert nach der Bestellung des Kunden den Auftrag. Die Hilfskraft schreibt jeden Teil der Bestellung in eines der großen Mittelfächer des Formulares. Die Aufgabe des Diktierenden ist es, daß er auch gleich die Nr. des Lagers angibt, in dem die Ware lagert. Das Original dieser Abschrift des Auftrages mit *P. B.* gezeichnet, geht an das Preisbureau, das die Preise und ihre Ausrechnung ausfüllt. Der mit *St.* gezeichnete Durchschlag wandert in die Statistik, während die beiden letzten Durchschläge, sie sind unliniert und nur so groß, als dies die Abbildung 1 zeigt, an die einzelnen Lager gehen. Bis jetzt wurde meist für jedes Einzellager ein Durchschlag der ganzen Bestellung hergestellt. Im Laufe der Zeit sind aber viele Geschäfte dazu übergegangen, nur zwei Durchschläge für die ganzen Lager herzustellen, beide Durchschläge sind wagerecht perforiert, so daß nach dem Auseinanderreißen jede einzelne Ware auf einem einzelnen Streifen Papier zu stehen

[1]) Eine generelle Behandlung ist nicht möglich. Die Banken prüfen von Fall zu Fall. Kuxe und shares werden nur in Ausnahmefällen als Sicherheit angenommen. Die Red.

kommt, auf dem außerdem nur die Nr. des Lagers und der Kommission steht. Ist die Bestellung geschrieben, so werden die Blätter auseinander genommen, das erste geht zum Ausfüllen in das Preisbureau, das zweite wandert in die Statistik, das dritte und vierte geht an die Leitung des Gesamtlagers. Dort werden die Durchschläge in die einzelnen Streifen geteilt und jedes Lager bekommt dann nur die Auf-

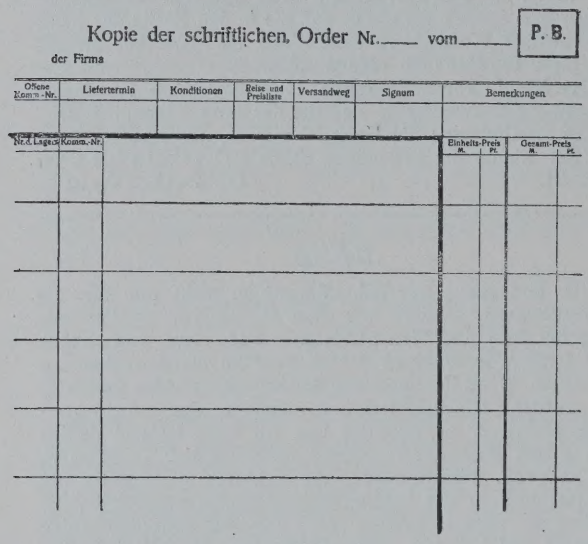
Kopie der schriftlichen Order Nr.____ vom____ P. B.
der Firma

Offene Komm.-Nr.	Liefertermin	Konditionen	Reise und Preisliste	Versandweg	Signum	Bemerkungen

Nr. d. Lag.	Komm.-Nr.		Einheits-Preis M.	Pf.	Gesamt-Preis M.	Pf.

Abb. 1[1]).

zerlegte Fakturen-Ausgangsbuch dar. Gewöhnlich ist dieses Ausgangs-Buch liniert wie es die Abbildung 2 zeigt. Da aber die modernen Schreibmaschinen auch mit außerordentlich breitem Wagen geliefert werden können, ist es leicht möglich, daß man dieses Ausgangs-Buch nach Art der amerikanischen Journale führt, die einzelne Sendung also gleich skontriert wird (Abb. 3). Das für den Kunden bestimmte Fakturen-Formular reicht nur bis zur Rubrik „Total" des Schemas (Abb. 2). Vom Doppelstriche ab rechts wird alles ohne Durchschlag, also als Original in das Buch geschrieben.

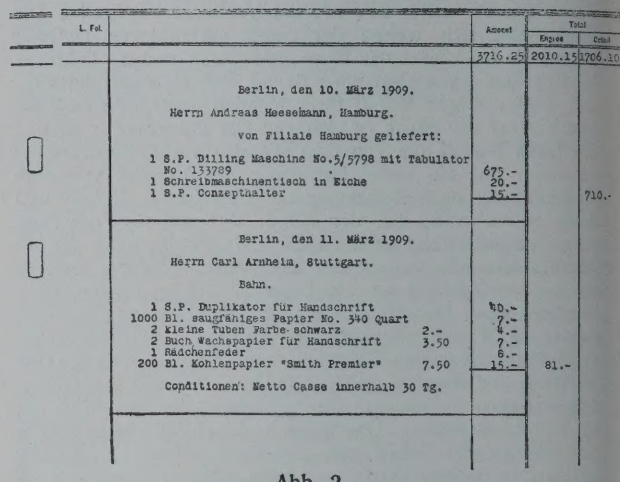

L. Fol.		Amount	Total Engros	Total Detail
		3716.25	2010.15	1706.10
	Berlin, den 10. März 1909.			
	Herrn Andreas Heesemann, Hamburg.			
	von Filiale Hamburg geliefert:			
	1 S.P. Billing Maschine No.5/5798 mit Tabulator No. 133789	675.-		
	1 Schreibmaschinentisch in Eiche	20.-		
	1 S.P. Conzepthalter	15.-		710.-
	Berlin, den 11. März 1909.			
	Herrn Carl Arnheim, Stuttgart.			
	Bahn.			
	1 S.P. Duplikator für Handschrift	40.-		
	1000 Bl. saugfähiges Papier No. 340 Quart	7.-		
	2 kleine Tuben Farbe schwarz 2.-	4.-		
	2 Buch Wachspapier für Handschrift 3.50	7.-		
	1 Radchenfeder	8.-		
	200 Bl. Kohlenpapier "Smith Premier" 7.50	15.-	81.-	
	Conditionen: Netto Casse innerhalb 30 Tg.			

Abb. 2.

träge, die es in seinem Lager hat. Da jeder dieser Einzelzettel links die Kommissionsnummer trägt, und das Lager nach dem Aussetzen alle Waren mit dem Laufzettel an die Expedition gibt, kann diese die einzelnen Sendungen schnell und sicher zusammenstellen. Inzwischen ist auch der Zettel des Preisbureaus von der Kontrollabteilung an die Expedition abgeliefert und mit Hilfe des Zettels wird dann die Sendung kollationiert.

Der mit den Preisen versehene Zettel des Preisbureaus kommt in die Fakturier-Abteilung. Der Fakturist kann seine

Die Übertragung des Fakturen-Ausgangsbuches auf die Konto-Korrente für den Monats- oder Vierteljahrs-Auszug stellt den dritten Teil des Systems dar. Die Übertragungen sollen täglich geschehen. Da das Ausgangsbuch aus losen Blättern besteht, ist das Übertragen ohne Schwierigkeit selbst bei Gebrauch nur eines Fakturenbuches möglich, wir halten dadurch unsere Konto-Korrente immer vollständig à jour. Der große Vorteil beim Billingwesen ist nun, daß die Eintragungen, obwohl sie nach und nach geschehen, automatisch genau untereinander kommen. Mit Hilfe einer Anlage-

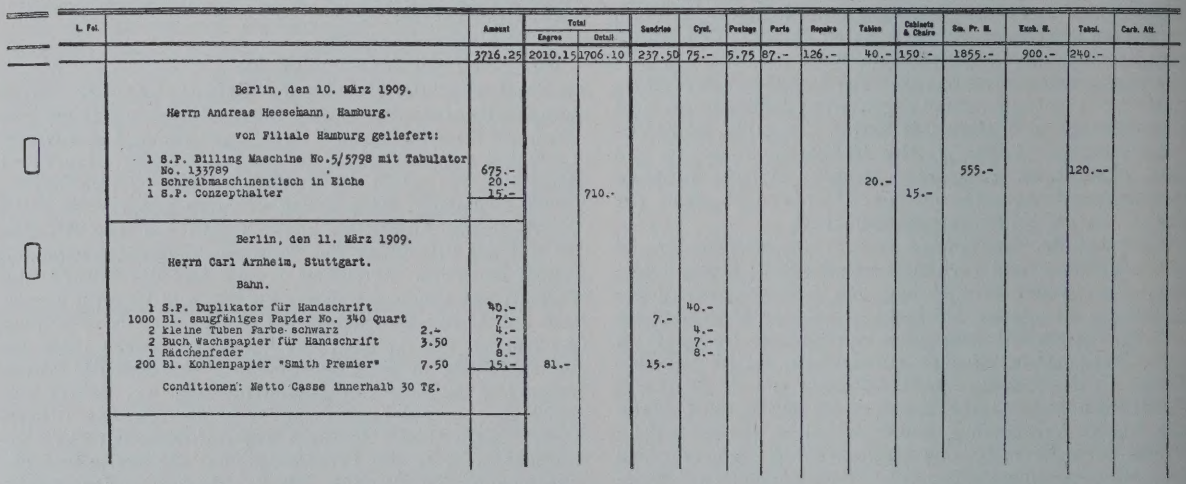

L. Fol.		Amount	Total Engros	Total Detail	Sundries	Cyel.	Postage	Parts	Repairs	Tables	Cabinets & Chairs	Sm. Pr. M.	Exch. M.	Tabul.	Carb. Att.
		3716.25	2010.15	1706.10	237.50	75.-	5.75	87.-	126.-	40.-	150.-	1855.-	900.-	240.-	
	Berlin, den 10. März 1909.														
	Herrn Andreas Heesemann, Hamburg.														
	von Filiale Hamburg geliefert:														
	1 S.P. Billing Maschine No.5/5798 mit Tabulator No. 133789	675.-										555.-			
	1 Schreibmaschinentisch in Eiche	20.-								20.-					
	1 S.P. Conzepthalter	15.-		710.-							15.-			120.-	
	Berlin, den 11. März 1909.														
	Herrn Carl Arnheim, Stuttgart.														
	Bahn.														
	1 S.P. Duplikator für Handschrift	40.-				40.-									
	1000 Bl. saugfähiges Papier No. 340 Quart	7.-			7.-										
	2 kleine Tuben Farbe schwarz 2.-	4.-				4.-									
	2 Buch Wachspapier für Handschrift 3.50	7.-				7.-									
	1 Radchenfeder	8.-				8.-									
	200 Bl. Kohlenpapier "Smith Premier" 7.50	15.-	81.-		15.-										
	Conditionen: Netto Casse innerhalb 30 Tg.														

Abb. 3.

Faktur und die Preise genau nach dem vorliegenden Zettel ausfüllen. Ich sagte bereits im Anfange, daß beim Billingsystem die Fakturen gleichzeitig ausgeschrieben und gebucht werden. Die Hauptvorteile sind Arbeitsersparnis, da das Übertragen oder Belasten der Faktur fortfällt, und die Sicherheit, daß jede Faktur eingetragen wird. Der Durchschlag der Faktur stellt die Eintragung in das in lose Blätter

Vorrichtung an der Schreibmaschine wird das Konto-Korrent bei jedem Neueintrag stets wieder in die Stellung der ersten Anlage zurückgebracht. Außerdem aber, und das ist der zweite Vorteil, stellen wir gleichzeitig einen Durchschlag des Konto-Korrentes her, der dem Originale angeknickt ist und erst dann losgelöst wird, wenn wir am Schlusse des Monats das Konto aufgerechnet haben. Die heutigen zweifarbig schreibenden Maschinen gestatten außerdem eine sehr gute Übersicht auch großer Auszüge, da alle Gutschriften rot, die Belastungen dagegen schwarz geschrieben werden. (Abbildung 4).

[1]) Originalgröße des Formulars: 20 : 22 cm. Der starke Rand zeigt im Verhältnis die Größe der Durchschläge 2 und 3.

Lieferungen für Oktober 1910.

Herrn Franz Bernhard,
Hier, Gr. Heerstr. 37. I.

Datum	Waren	Beträge	Tägl. Gesamtbetrag	Gutschriften
	Saldo der letzten Rechnung		35.40	
3.	1 Franssen, Jörn Uhl geb.	5.00		
	1 Notizbuch (Leder)	1.50	6.50	
8.	10 Schreibhefte	-.90		
	1 Hopf & P., Lesebuch f. Sexta	2.40	3.30	
14.	Gutschrift f. ein zurückgegebenes Hauff Märchen			1.00
20.	1 Davidis, Kochbuch	4.00		
	3 Enck, Spruchbuch -.80	2.40	6.40	
22.	Ihre Zahlung			40.00
			51.60	
	abzüglich		41.80	
	Unser Guthaben		9.80	

Abb. 4 [1]).

Wir können mit Hilfe der Einrichtung des täglichen Übertragens vom Fakturen-Ausgangsbuche auf die Konten den Kunden am Schlusse des Monats sofort seinen Auszug senden, ob dieser Auszug nun spezifiziert ist, oder ob wir nur die Summe der Einzelsendungen angeben, ist im Prinzip wenig wichtig. Die Hauptsache ist, daß auch bei diesem Verfahren durch die doppelte, dabei gleichzeitige Herstellung von Konto-Auszug und Konto-Korrentbuchung Fehler wie früher beim Abschreiben ausgeschlossen sind; es ist derselbe Fall wie beim Fakturieren, wo Fehler bei der Eintragung vermieden werden, weil die Belastung nur die Kopie der Faktur ist. Eine besondere Einrichtung bei erstklassigen Schreibmaschinen gestattet außerdem die Kontrolle, ob tatsächlich alle Buchungen aus dem Fakturenbuche auf die Konten übertragen sind. Die Summe jeder Übertragung wird von einem Kohlenstreifen automatisch registriert. Wenn wir am Schlusse des Monats die Summe der Ausgänge im Fakturenbuche und die Summe unseres Streifens addieren, müssen die Ergebnisse beider Additionen übereinstimmen. Geschäfte mit großem Fakturen-Ausgange werden diese Kontrolle täglich am Schluß der Übertragungen machen, um Fehler leichter richtig zu stellen.

Waren die bis jetzt dargestellten 3 Arbeitsgebiete des Billing vielleicht zuerst nur die einzigen Tätigkeiten des ganzen Systems, so hat es sich im Laufe der Praxis herausgestellt, daß wir die Fortschritte der Maschinen-Industrie in noch viel weiterem Maße der Organisation des Geschäftes nutzbar machen können. Ich möchte im Folgenden noch ein paar Beispiele aus verschiedenen Geschäften geben, die vielleicht am besten zeigen, in welcher Weise man sich die Schreibmaschine heute zunutze machen kann. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Herstellung eines Schriftstückes und dessen Niederschrift in ein Geschäftsbuch haben in technischen Bureaus dazu geführt, daß die Aufträge für die Werkstätten und die Notierung dieses Auftrages in die Arbeitsbücher gleichzeitig hergestellt werden. Dabei werden die Aufträge mehrfach geschrieben und zwar so, daß die Mitteilungen an die verschiedenen Werkstätten, die gleichzeitig an der Herstellung eines Stückes arbeiten, alle auf einmal ausgeschrieben werden. Der Hergang ist der folgende: das technische Bureau fertigt von dem Auftrage erstens einen Durchschlag an die Oberleitung der Werkstätten an; damit der Obermeister nicht wieder für jede Werkstatt einen Arbeitszettel zu schreiben hat, sind der zweite bis vorletzte Durchschlag für die Werkstätten bestimmt. Die einzelnen Formulare sind nicht gleichartig liniert, sondern sie erhalten nur für den Gegenstand auf allen den gleichen Vordruck, während die Rubriken rechts für den Obermeister ganz andere sind, wie für die einzelnen Werkstätten. Wenn auf dem für die Oberleitung bestimmten Durchschlage die Notierungen der Weitergabe der Arbeit an die Unterabteilungen und die Ablieferung an die Montage ausgefüllt werden muß, so hat der einzelne Meister an dieser Stelle die Aufzeichnungen über die aufgewandten Mengen von Material und Zeit zu vermerken, damit bei der Rückgabe aller Scheine nach der Erledigung des Auftrages das technische Bureau seine Berechnungen für den Preis und für die Nachprüfung der Kalkulation machen kann. In dem Kommissionsbuche, dem letzten Durchschlage, wird auf der rechten Seite dann die Notierung über die erfolgte Ablieferung und über den Versand erfolgen. Abbildung 5 zeigt den Vordruck, wie ihn der Obermeister erhält.

Auftragzettel für Obermeister.

Gegenstand:	Zu liefern bis:	Weitergegeben	Von den Werkstätten zurück	Einzelteile zur Montage	Fertig zur Ablieferung
Werkstatt I liefert:					
Werkstatt II liefert:					
Werkstatt III liefert:					
Für die Montage:					

Abb. 5.

Ein besonderes Feld für die Schreibmaschine, das nicht ganz zum Billing gehört, bildet die Herstellung großer Formulare. Die Abbildung 6 zeigt eine Lohnliste, die mit Hilfe der Schreibmaschine hergestellt ist. Dabei werden zwei Durchschläge hergestellt, die für die Praxis außerordentlich wertvoll sind. Das Ausfüllen der ganzen Lohnliste geschieht an Hand der einzelnen von den Meistern ausgefüllten Lohnbücher bis zur Kolonne: Anzahl. Die Ausrechnung des Verdienstes und der Abzüge für die Kassen und Bezüge des Arbeiters usw. dagegen geschehen im Lohnbureau. Das von der Maschine geschriebene Original bleibt zum Einheften für das Lohnbuch. Den ersten Durchschlag erhält die Statistik, während der zweite Durchschlag wieder wie bei dem Bestellwesen vertikal perforiert ist. Beim Trennen der Perforierungen, die mit dem wagerechten Striche unter den Zahlen für jeden Arbeiter korrespondieren, erhalten wir also die Ziffern für jeden Arbeiter einzeln. Dieser Streifen wird um einen Lohnbeutel gelegt, der halb so lang ist als die ganze Liniatur des Lohnbuches und auf seiner Vorder- und Rückseite genau mit der gleichen Liniatur bedruckt ist wie

Lohnliste Nr.....

für die Lohnwoche vom..... bis.....

	No.	NAME	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Sonntag	Montag	Dienstag	Accord	Anzahl Lohn-Std.	Anzahl Über-Std.	Anzahl Sonntags-Zuschlag	Lohnsatz Stunden	Lohnsatz Über-Std.	Lohnsatz Sonntags-Zuschlag	Verdienst M.	Verdienst Pf.	Krankenkasse M.	Krankenkasse Pf.	Invalid. Vers. M.	Invalid. Vers. Pf.	Abzüge Margarine M.	Abzüge Margarine Pf.	Abzüge Fett M.	Abzüge Fett Pf.	Abzüge Seife M.	Abzüge Seife Pf.	Abzüge M.	Abzüge Pf.	Strafe M.	Strafe Pf.	Auszahlung M.	Auszahlung Pf.
1	123	Richter, Hans	9	8	8	8	8	8	8	4	10	48		60			32	90		60		24			1	10							30	96
2	165	Pfeil, H.	9	9	9½	8½	9	9	9½			54½		60			32	70		60		24	1	35							1	00	29	51
3	645	Neumann, R.	8	8	8	8	7½	5½	11			48	2	55	70		27	80		60		24											* 26	96
4																																		
5																																		

Abb. 6.

[1]) Die unterstrichenen Partien sind im Original in Rotdruck geschrieben.

Vorder- und Rückseite eines Lohnbeutels.

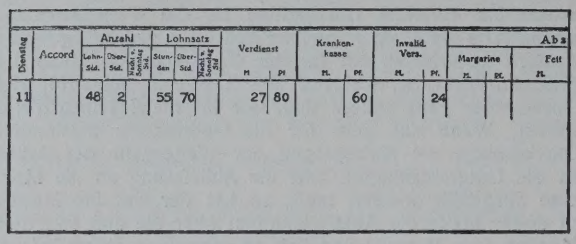

Dienstag	Accord	Anzahl Lohn-Std.	Anzahl Über-Std.	Anzahl Sonn- u. Feiertag-Std.	Lohnsatz Stern-dan	Lohnsatz Über-Std.	Lohnsatz Sonn- u. Feiertag-Std.	Verdienst M	Verdienst Pf.	Kranken-kasse Pf.	Invalid. Vers. Pf.	Abz Margarine Pf.	Abz Fett Pf.
11		48	2		55	70		27	80	60	24		

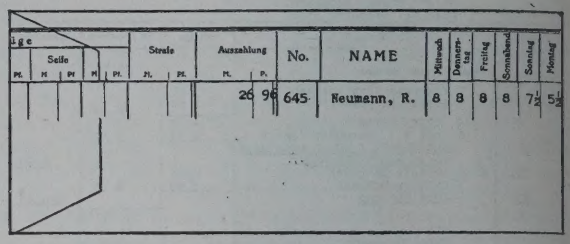

Lge Seite M	Lge Seite Pf.	Strafe Pf.	Auszahlung M	Auszahlung Pf.	No.	NAME	Mittwoch	Donners-tag	Freitag	Sonnabend	Sonntag	Montag
			26	96	645	Neumann, R.	8	8	8	8	7½	5½

Abb. 7.

(Abbildung 7) das Buch selbst. Hat die Kasse in den Lohnbeutel das Geld hineingetan, wird der Lohnbeutel durch den perforierten Streifen so geschlossen, daß die einzelnen Ziffern genau unter den betreffenden Vordruck kommen. Auf diese Weise ist es ganz ausgeschlossen, daß Veruntreuungen bei der Lohnzahlung vorkommen. War es früher immerhin möglich, daß der Meister der Fabrikleitung gegenüber einen höheren Lohn angab als er den Arbeitern auszahlte, so hat der Arbeiter heute die Kontrolle, daß er genau die von der Lohnbuchführung angewiesene Summe erhält. Gerade bei diesem System der Führung von Lohnlisten möchte ich nun auf eine weitere Eigenart der heutigen Schreibmaschinen-Industrie aufmerksam machen. Durch die Verbindung einer Schreibmaschine mit einem System von Rechenmaschinen ist es möglich, daß die einzelnen Kolonnen des Lohnbuches selbsttätig addiert werden (bis heute ist nur eine Maschine, die Fisher-Elliot in der Lage, dieses auszuführen[1]). Die Vorteile, die in der wechselseitigen Kontrolle der einzelnen Kolonnen liegen — so muß z. B. die Summe der sämtlichen Rubriken für die Abzüge und die Summe der Auszahlungen genau die Gesamtsumme des Verdienstes ergeben, sind ganz enorm. Daß durch ein solches Verfahren der ganze Betrieb in der Lohnbuchführung nicht nur um mehr als die Hälfte der Arbeit verringert wird, ist klar — dazu kommt aber, daß auch die Möglichkeit der Anbringung weiterer Kontrollen gegeben ist, und das ist in vielen Betrieben ein viel größerer Vorteil als jede Arbeitsersparnis. Überhaupt ist die Verbindung von Schreib- und Rechenmaschine ein Ideal, das ich in einem anderen Artikel näher ausführen möchte. Für heute wollte ich nur das Nötigste erwähnen, soweit es zu meinem Thema gehört.

Bei Detail-Geschäften stellt es sich mit der Einführung des Billingsystems oft heraus, daß es nicht möglich ist, besonders große Vorteile von dem System der Fakturierung zu erhalten. Da auch im Laden Belastungen stattfinden müssen, wenn der Kunde auf Kredit kauft, wurde dabei die Arbeitsersparnis bei der Fakturierung aufgehoben, da man nicht gleichzeitig fakturieren und buchen konnte. In diesen Geschäften wird mit großem Vorteile nur das Billing-System für die Monatsauszüge verwandt, während die Fakturen in Durchschreibebüchern hergestellt werden. Der Kunde bekommt das Original, während der foliierte Durchschlag fest in dem Buche bleibt und dann auch wieder täglich auf die Konto-Korrente übertragen wird. Auch hier ist natürlich das bereits erklärte Kontrollsystem möglich. Die Summe der Fakturenbücher, von denen jeder Angestellte, der mit Belastungen zu tun hat, 2 Exemplare erhält, muß gleich der Summe der Übertragungen sein.

Einwendungen gegen das System sind theoretisch sehr oft und sehr viel gemacht. Man rügte z. B. das System der losen Blätter für die Führung eines Grundbuches, des Fakturen-Ausgangsbuches. Nun haben aber die Aussagen und die Urteile der Gerichte gerade in der letzten Zeit bewiesen, daß das Lose-Blätter-System in seiner heutigen Gestalt vollkommen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ein zweiter Einwurf war, die Herstellung der Fakturen mit der Schreibmaschine würde bedeutend längerer Zeit in Anspruch nehmen, als früher. Auch hier hat die Praxis ein anderes Ergebnis gelehrt. Wenn jetzt das Fakturieren durch 2 Personen geschieht, die erste prüft den Auftrag und die Ware, diktiert dann der Hilfskraft, diese schreibt die Faktur, werden die Fakturen schneller oder mindestens gleichschnell als früher fertiggestellt. Natürlich ist es Voraussetzung, daß die schreibende Kraft auch die Waren einigermaßen kennt, damit sie technische Ausdrücke usw. sofort versteht. Im anderen Falle sind Fehler möglich, die ungerechterweise dem System vorgeworfen werden, während die Schuld an der Person lag.

Grundbedingung und ein Hauptvorzug bei der Einführung des Billingswesens bleibt es, daß nicht nur die Verwendung der Schreibmaschine die Neuerung ist, sondern daß damit ein neuer Geist in das ganze Geschäft zieht. Die erste Einrichtung erfordert nicht nur die Anschaffung der Hilfsmittel, Schreibmaschinen und Formulare, sondern vor allen Dingen eine gründliche Prüfung sämtlicher Arbeiten des Geschäftes und die Prüfung aller Möglichkeiten, diese Arbeiten in das neue System einzuschalten. Ist man sich darüber klar, welche Arbeiten mit Vorteil von den Maschinen geleistet werden können — es gibt auch Arbeiten, die zwar die Maschinen leisten, die aber keine Ersparnis an Zeit und Sicherheit bedeuten — so ist das nächst wichtigste die Herstellung der richtigen Formulare und Liniaturen für das System. Es ist selbstverständlich, daß z. B. die Rechnungsliniatur genau mit der des Fakturenbuches übereinstimmen muß. Hier ist reifliche Überlegung vor der Anfertigung von größter Bedeutung. Schwieriger als die Anfertigung der Fakturen sind natürlich die Vorlagen für die Formulare bei verschiedenen Durchschlägen. Mißerfolge bedeuten auch hierbei keinen Mangel der Einrichtung, sondern mangelhafte Erfahrung. Ich gebe vollkommen zu, daß die erste Einrichtung des Billingsystems ziemlich schwer ist, will man alle Vorteile aus der Sache ziehen. In der Praxis wird es sich daher sehr oft ergeben, daß sich große Vorteile erst im Laufe der Zeit herausstellen. Wer sich aber entschlossen hat, sein Geschäft mit Hilfe des Systems umzugestalten, wird auf jeden Fall zu einem Anhänger. Der Vorteil des Billingswesens, daß nicht nur Großbetriebe, sondern auch mittlere Geschäfte Nutzen und Vorteil daraus ziehen können, wird den Siegeszug des Systems gewiß fördern. Daß wir bei der Einführung des Billing denselben Erfolg wie bei der Schreibmaschine selbst finden werden, ist allerdings nicht gewiß, daß er ihm aber nicht gar so viel nachstehen wird, wäre im Interesse der Vereinfachung unserer Arbeitsmethoden im Handel nur zu wünschen. Rudolf Rother.

[1]) Dazu ist neuerdings die „Wahlmaschine" getreten, d. h. Remington-Schreibmaschine, ausgerüstet mit einer Rechenmaschine nach System Wahl. Der Vertrieb erfolgt durch Glogowski. Die Maschine soll vor der Fisher-Elliot manches voraus haben. Red.

Aus der Praxis der Reklame.

Die korrespondierende Anzeige.

Walter Dill Scott regt in seinem Werke „The Theory of Advertising" eine Untersuchung über den Insertionswert der rechten und der linken Seite einer Zeitung an.

Eine Bevorzugung der einzelnen Seiten durch den Zeitungsleser findet statt, das weist uns das Experiment nach. Die darin gewonnenen Erfahrungen sind jedoch noch zu klein, um feststellen zu können, welche — die rechte oder die linke — Inseratenseite am meisten beachtet wird.

Eine Inseratenart, die diese Frage ausschaltet, ist die korrespondierende Anzeige.

Abb. 1. (1/2 d. n. Gr.).

Sie nimmt zwei gegenüberliegende Seiten eines Bogens in Anspruch.

Die Abbildungen 1, 2 und 3, 4 erschienen in einer großen Tageszeitung, immer inmitten einer Seite der kleinen Anzeigen, jede auf einer Seite für sich, beide auf demselben Bogen und in gleicher Höhe.

Betrachtet nun ein Zeitungsleser beim raschen Durchblättern die rechten Inseratenseiten, so fällt ihm die originell gezeichnete Ury-Anzeige (Abb. 2) mit der rufenden Frau auf. Das Rufen kommt dem Leser überflüssig, unnatürlich vor, es hat keine innere Berechtigung. Unwillkürlich sucht er es sich zu erklären, verfolgt die Rufrichtung und erblickt so auf der linken Seite den Mann (Abb. 1), der dort den Ruf seiner Gattin: „95 Pf.-Tage, Ury" aufnimmt. Der Gedankengang des Lesers, der hier analysiert worden ist, spielt sich zwar mehr oder weniger unwillkürlich und in dem Bruchteile einer Sekunde ab. Aber er verhilft dem Inserate zu einer besonderen Wirkung.

Ähnliche Überlegungen wären ausgelöst worden, wenn der Leser beim Durchblättern der Zeitung nur die linken Seiten beachtet hätte, wobei ihm der horchende Mann (Abb. 1) aufgefallen wäre. Die erzielte Wirkung ist dabei die gleiche: Statt der einfachen Inseratenwirkung wird durch die korrespondierende Anzeige eine nachhaltige, eine mehr als doppelte erzielt.

Die Abbildungen 3 und 4 zeigen, wie ein Saisonräumungsverkauf in ganz ähnlicher Weise inseriert ist. Die Benutzung solcher Inserate zur Anzeige von Sonderverkaufstagen gibt, wenn sie nach gleichen Grundsätzen aufgebaut sind, dieser Reklame etwas Einheitliches, was sicher nicht ohne Einfluß auf den Leser ist. —

Sehr bemerkenswert sind die kurzen Inseratentexte, die vom Leser rasch und leicht aufgefaßt werden. Es ist heutzutage überflüssig, auf die günstigen Kaufgelegenheiten noch besonders aufmerksam zu machen. Darüber klärt schon die Konkurrenz, die für ihre Gelegenheitstage Reklame macht, die Leser mehr als genügend auf. Mit ihrem Gelde.

Außergewöhnliches bieten die Inserate (Abb. 1—4) auch in den Zeichnungen (Erich Gruner, Leipzig). Diese originellen Bilder sind mit gesundem, frischen Humor ausgeführt und geben treffende Typen der 95 Pf.-Tag-Käufer, ohne irgend eine Bevölkerungsklasse zu verletzen. Dabei bilden Zeichnung und Schrift — letztere ebenfalls vom Künstler gezeichnet — ein Ganzes, das auch künstlerisch in jeder Hinsicht befriedigt.

Es ist bei der sicheren Wirkung der korrespondierenden Anzeigen und bei ihrer verhältnismäßigen Billigkeit zu erwarten, daß sie noch vielmehr als bisher angewandt werden.

Rudolf Seyffert.

Abb. 3. (1/2 d. n. Gr.).

Rundschau.

Ausstellungen.

Wie es auf „internationalen" Winkel-Ausstellungen aussieht. Was die auf Medaillenfang berechneten sogenannten „internationalen" Ausstellungen tatsächlich sind und was für ein Sammelsurium heterogenster Dinge sie bisweilen beherbergen, darüber wird der „Ständigen Ausstellungs-Kommission für die Deutsche Industrie" anläßlich einer solchen unlängst in London unter hochtrabendem Namen stattgehabten Veranstaltung berichtet: Auf den inmitten des Ausstellungsraumes befindlichen Holzgestellen waren teils leere, teils gefüllte Wein-, Bier- und Likörflaschen zur Schau gestellt; um die Gestelle herum gruppierten sich in Glaskästen oder auf kleinen Tischen Gegenstände verschiedenster Art wie Tabakpfeifen, Flanellunterkleider, Herrenhüte, Handschuhe, Blechgeschirr, Propeller für Luftfahrzeuge, Desinfektionsmittel, Margarinefässer, Früchte, Billardtische, Schokolade, Schuhe, Winden, Ketten und Herrenkleidungsstücke usw. — Erfreulicherweise haben sich deutsche Firmen an dieser Londoner Winkel-Ausstellung, vor der die Ständige Ausstellungskommission seinerzeit gewarnt hatte, anscheinend nicht beteiligt.

Abb. 2. (1/2 d. n. Gr.).

Die deutsche Industrie in Britisch-Indien. Die in den Monaten Dezember/Februar in Allahabad (Britisch-Indien) von den Vereinigten Provinzen veranstaltete „Ackerbau- und Industrie-Ausstellung", deren Deutsche Abteilung mit Unterstützung der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" organisiert ist, erfreut sich weitgehender Beachtung. Eine Reihe der ersten deutschen Industriefirmen beschickt die Ausstellung; die Teilnahme ist eine so lebhafte, daß für „Landwirtschaftliche Maschinen" und „Ingenieurwesen" eigene deutsche Hallen errichtet worden sind. Der deutsche Kronprinz wird sich auf seiner Ostasien-Reise in der Zeit vom 30. Januar bis 2. Februar in Allahabad aufhalten und während dieser Zeit die Ausstellung und die deutsche Abteilung besuchen, an deren Spitze als Präsident das Vorstandsmitglied der Ständigen Ausstellungskommision, Generaldirektor Dr. Berliner (Siemens-Schuckertwerke) steht, während mit der Wahrnehmung der deutschen Interessen in Allahabad selbst der Handelssachverständige beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Kalkutta, Gösling, betraut ist.

Erlaß gegen die amtliche Beglaubigung zweifelhafter Ausstellungs-Auszeichnungen. Der Reichskanzler hat an sämtliche Kaiserliche Missionen und Konsulate einen Runderlaß gerichtet, in dem es heißt:

„Wie hier namentlich durch Mitteilungen der Ständigen Ausstellungs-Kommission für die Deutsche Industrie bekannt geworden ist, lassen Ausstellungs-Agenten, Medaillenhändler usw. nicht selten Urkunden, die über die Verleihung von Auszeichnungen aus Anlaß von Ausstellungen zweifelhaften Charakters ausgestellt sind, amtlich beglaubigen. Es soll hierdurch der Anschein erweckt werden, als ob der Inhalt der Urkunden amtlich anerkannt worden sei. Derartige Beglaubigungen sind geeignet, über den wahren

Abb. 4. (1/2 d. n. Gr.).

Charakter der Ausstellungen und den Wert der verschiedenen Auszeichnungen Täuschungen zu erwecken und den unlauteren Wettbewerb zu fördern. Dies gibt mir Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es unbedenklich und angezeigt ist, Anträge auf Legalisierung abzulehnen, wenn der Inhalt des zur Beglaubigung vorgelegten Schriftstückes geeignet ist, eine Täuschung des Publikums herbeizuführen, also unlauteren Zwecken zu dienen".

Warnung. Von fragwürdiger Seite wird zurzeit für eine — abgekürzt als „Erinea" bezeichnete — „Erste Internationale Erfindungen-Ausstellung auf der Weltausstellung Turin 1911" geworben. Die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" warnt vor einer Beteiligung.

Banken.

Neue Einrichtungen der Preußischen Staatsbank. Die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) hat ihre neuen Geschäftsbedingungen herausgegeben, die einige bemerkenswerte Änderungen enthalten. Da die Seehandlung die Pflege des Marktes der preußischen Staatsanleihen und deren Unterbringung als ihre Hauptaufgabe betrachtet, hat sie auch die Bedingungen für den Ankauf von Staatsanleihen besonders günstig gestellt. Der provisions- und courtagefreie Ankauf ist Banken und Bankiers zugestanden. Außerdem soll ihnen bei Käufen von preußischen Schuldbucheintragungen eine Bonifikation von 10 Pfg. gewährt werden. Mit Rücksicht auf das Staatsschuldbuchgesetz vom 27. Mai 1910 ist als weitere neue Bestimmung eingefügt, daß der Ankauf von Schuldbuchforderungen und auch die Vermittelung ihrer Eintragung frei von sämtlichen Kosten erfolgt.

Neu aufgenommen ist ferner der Gelddepositenverkehr mit fester Verzinsung. Die Seehandlung glaubt mit der Einrichtung dieses Verkehrs denen nützlich zu sein, die kleine oder größere Geldbeträge der Kursschwankungen wegen nicht gern in Wertpapieren anlegen wollen. Die Gelegenheit zur bankmäßigen Deponierung solcher Gelder war zwar schon bisher bei der Seehandlung gegeben, jedoch der Regel nach nur gegen eine Verzinsung, die je nach der Höhe des Reichsbankdiskontes schwankte und deshalb für viele Verhältnisse nicht paßte. Die Seehandlung bietet jetzt eine feste Verzinsung von 3 % für Gelder, die ihr auf ein halbes Jahr fest und dann mit monatlicher Kündigung belassen werden. Den Satz von 3 % bezeichnet die Seehandlung in einer Erläuterung, die sie zu ihren neuen Geschäftsbedingungen gibt, als nicht hoch. Immerhin, so führt die Seehandlung weiter aus, spricht der Vorteil der festen Verzinsung und der absolut sicheren Anlage mit, und es mag z. B. Vormündern, die Mündelkapital ohne die Gefahr der Kursschwankungen anlegen wollen, gedient sein.

Ihre Provisionssätze glaubt die Seehandlung, wie es weiter in den Erläuterungen zu den Geschäftsbedingungen heißt, im allgemeinen höher stellen zu können, als die Privatbanken sie normieren. Eine gewisse Berechtigung hierfür liege darin, daß die Seehandlung Staatsinstitut sei. Die Seehandlung habe es mit Rücksicht auf diese Sonderstellung vermieden, durch Festsetzung niedrigerer Bedingungen den Privatbanken ihre Stellung zu erschweren.

Zur Gründung einer deutschen überseeischen Bank in Belgien. Wenn von einer deutschen überseeischen Bank gesprochen werden kann, so rechtfertigt sich dieser Ausdruck durch die Tatsache, daß die bei weitem größte Mehrheit der Zeichner des neuen Unternehmens Deutsche sind. Das unter dem Namen Banque Hypothécaire Transatlantique gegründete Unternehmen will in überseeischen Ländern, speziell in Argentinien, durch Hypotheken und Grundstücksverschreibungen garantierte Kreditgeschäfte etc. betreiben. Das Kapital der neuen Bank beträgt 10 Mill. Fr., die von 30 Zeichnern übernommen wurden. Die Gründung des neuen Unternehmens erfolgt unter Führung der Deutschen Bank, Filiale Brüssel, die 3000 Aktien, und der Banque Centrale Anversoise, die 3350 Aktien übernahm. Auf sämtliche Kapitalsaktien à 500 Fr. Nominalbetrag sind 100 Fr. pro Stück eingezahlt worden. Im Verwaltungsrat der neuen Bank finden sich: Heinrich Th. Brauß, Antwerpen, Nathan Buchsweiler, Antwerpen, Viktor Fris, Präsident der Internationalen Bank in Brüssel, Heinrich Fuhrmann, Kaufmann, Antwerpen, Elkan Heinemann, Bankdirektor, Berlin, Paul Kreglinger, Bankdirektor, Antwerpen, Wilhelm v. Malinckrodt, Bankier, Antwerpen, Hermann v. Hauff, Direktor der Deutschen Bank in Brüssel und Fr. van Nierop, Direktor der Amsterdamschen Bank in Amsterdam. Außer den 20000 Kapitalsaktien à 500 Fr. wurden 20 000 Dividendenanteilscheine ohne Nennwertsbezeichnung geschaffen, die den Hauptübernehmern der Aktien zugeteilt werden. Der Verwaltungsrat wurde jetzt bereits ermächtigt, das Kapital im Bedürfnisfalle auf 20 Mill. Fr. zu erhöhen.

Konzentration im Bankwesen. In letzter Zeit hat sich in der Ausbreitung der Großbanken ein Zug nach dem Osten gezeigt. Die Dresdner Bank hat vor wenigen Wochen einen Fusionsvertrag mit der Oberschlesischen Bank in Beuthen abgeschlossen, wodurch sie deren Geschäftsstellen in Beuthen, Tarnowitz und Königshütte übernimmt. Sie hat im Jahre 1910 bereits die Breslauer Wechslerbank mit Zweigniederlassungen in Gleiwitz, Liegnitz und Bunzlau übernommen. — Während des Zusammenbruches der Vereinsbank zu Frankfurt a. O. eröffneten die Dresdner Bank dort und die Nationalbank für Deutschland in Fürstenwalde a. O. Niederlassungen.

Diskontierung der Buchforderungen. Während die Freude an der neuen Errungenschaft, der Diskontierung der Buchforderungen, selbst bei der Deutschen Bank, die sie bekanntlich in Deutschland einführte, zu schwinden scheint, betreten Institute andrer Art die Pfade der gewöhnlichen Reklame, um dieses Gebiet fruchtbar zu machen. Die Mitteldeutschen Treuhand A.-G., Berlin und Frankfurt a. M. empfehlen sich in Inseraten zur Diskontierung von Buchforderungen.

Entscheidungen.

Was darf durch Konkurrenzklausel verboten werden? Eine Kabelwerk-Aktiengesellschaft engagierte den Handlungsgehilfen Sillig mit einem jährlichen Gehalt von 2280 M, das bald auf 5100 M stieg und legte ihm beim Engagement die Verpflichtung auf, die er auch glatt übernahm: 30,000 M Konventionalstrafe zu zahlen, wenn er während zweier Jahre nach seinem eventuellen Austritt aus dem Dienste des Werks in ein Konkurrenzgeschäft auf dem Kontinent eintreten oder ihm irgendwie seine Dienste widmen würde. Dieser Betrag sollte auch dann fällig werden, wenn das Werk kündigen sollte. Nach einiger Zeit wurde dem Werk von zuverlässiger Seite mitgeteilt, der Angestellte habe geäußert, er wolle eine Fabrik für Kabel, also ein Konkurrenzunternehmen gründen. Darauf entließ das Werk den Angestellten. Dieser trat nach Jahresfrist in ein deutsches Konkurrenzgeschäft (in Hannover) ein. Das Werk hielt den Fall der Konkurrenzklausel für gegeben und wurde, da der Angestellte nicht freiwillig zahlte, klagbar und gewann den Prozeß in allen drei Instanzen.

Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht in Celle am 1. 4. 10., folgende Leitsätze aufgestellt.

1. Die Vereinbarung, daß die Konventionalstrafe auch fällig werden sollte, wenn das Werk dem Angestellten kündigt, ist zwar nichtig, da sie gegen § 75, 3 H. G. B. verstößt. Aber der übrige Teil des Vertrages bleibt giltig, da sicher anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne diese Klausel geschlossen worden wäre.

2. Eine Konkurrenzklausel wird nicht dadurch im vollen Umfange nichtig, daß die festgesetzten für solche Vereinbarungen zulässigen Grenzen in einzelnen Beziehungen im Vertrage überschritten sind. Hier seien diese Grenzen bezüglich des Orts (der ganze Kontinent!) überschritten; aber da der Angestellte in Hannover in ein Konkurrenzgeschäft getreten ist, habe dies keine Bedeutung.

3. Die Bestimmung, daß der Angestellte innerhalb zweier Jahre nicht in ein Konkurrenzunternehmen des Werkes eintreten soll, ist nicht ungültig. Denn der Angestellte war kaufmännisch vorgebildet, vor seinem Engagement in einer anderen (der Baumwoll-)Branche tätig gewesen, sei also nicht auf Anstellungen gerade bei Kabelwerken angewiesen. Das Werk habe auch ein berechtigtes Interesse, daß der Angestellte nicht in ein Kabelwerk eintrete, da er die Ge-

schäftsverbindungen, Rentabilitätsberechnungen, Bücher und Waren des Werkes kennen lernte und durch die Verwertung dieser Kenntnisse bei der Konkurrenz das Werk stark schädigen konnte.

4. Die Konventionalstrafe von 30,000 M bei monatlich nur 190 M Anfangsgehalt verstößt nicht gegen die guten Sitten. Denn der Angestellte wußte bei Eingehung des Vertrages genau, zu welcher Leistung er sich unter Umständen verpflichtete. Auch ist der Angestellte sichtlich schon auf rasche Gehaltserhöhung angestellt und für einen wichtigen Posten bestimmt gewesen. Das Konkurrenzverbot war für diese Verhältnisse bestimmt.

5. Das Werk hatte einen ausreichenden Anlaß, dem Angestellten zu kündigen. Ob die dem Werk von zuverlässiger Seite mitgeteilten Äußerungen des Angestellten, er wolle ein Konkurrenzwerk gründen, die wirkliche Absicht des Angestellten wiedergaben oder nicht, ist gleichgültig. Nach vernünftiger kaufmännischer Erwägung mußte das Werk verhindern, daß der Angestellte weitere Erfahrungen bei ihr sammelt.

Rechtzeitige Mängelanzeige. Das Reichsgericht (v. 25. Mai 1910) hat hierüber folgende Grundsätze aufgestellt: Es ist davon auszugehen, daß der Käufer keine Zeit verstreichen lassen darf, die bei objektiv ordnungsmäßigem Geschäftsgang als unmotivierter Verzug erscheint. Nicht der Geschäftsgang, wie er etwa bei dem Käufer erbracht ist, kann maßgebend sein, andrerseits hat er wegen der Untersuchung nicht ohne weiteres jede andere selbst dringende Geschäftstätigkeit einzustellen. Vielmehr ist die Zeit, zu der die Mängelanzeige nach § 377 H.-G.-B. zu erfolgen hat, nach der vernünftigen Abwägung der konkreten Umstände und unter Berücksichtigung des ordnungsmäßigem kaufmännischen Geschäftsganges zu bestimmen.

Schadenersatz wegen unterlassenen Abrufs und Abnahme. In den Handelskreisen herrscht vielfach Unklarheit darüber, ob der Käufer nach Ablauf des Abruf- und Abnahmetermins, selbst wenn eine geraume Zeit verstrichen ist, noch abrufen kann oder auf Verlangen des Verkäufers noch abrufen und abnehmen muß. Meist verlangt dies der Käufer, wenn inzwischen die Preise getiegen sind, dagegen der Verkäufer, wenn sie gefallen sind. Allgemein darf man wohl sagen, daß durch einfachen Zeitablauf der Kaufvertrag nicht ohne weiteres aufgehoben wird. Wenn jedoch eine lange Zeit verstrichen ist, ohne daß von einem Teil an das Bestehen des Vertrages erinnert worden ist, so würde es wider Treu und Glauben verstoßen, wenn plötzlich eine veränderte Konjunktur zum Nachteil des anderen Teiles ausgenutzt werden soll.

Hierzu ist folgende Entscheidung des Reichsgerichts von Belang.

Am 7. Januar und 2. März 1907 kaufte die Firma T. & G. in R. von den W.schen Werken in L. eine bestimmte Ware. Lieferung sollte jeweils auf Abruf und die Abnahme binnen vier Monaten seit dem Tag des Kaufbeschlusses erfolgen. Nachdem die Firma T. & G. rechtzeitig nur einen verschwindenden Teil (72,7 kg der fraglichen Ware) abgerufen hatte, setzten die W.schen Werke am 30. April 1908 eine zweiwöchige Frist zum Abruf und eine sechswöchige Frist zur Abnahme mit der Androhung, daß sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen würden. Nach fruchtlosem Ablauf der Fristen erhoben die Werke Klage, mit der sie den Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreise des Nichtgelieferten und dem niedrigeren Marktpreise am 10. Juni 1908 in Höhe von zusammen 13551,29 M nebst Zinsen verlangten.

Das Landgericht Berlin gab der Klage statt; das Kammergericht Berlin wies die Berufung zurück. Auch die Revision war erfolglos. Der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärte:

Das Berufungsgericht hat die Einwendungen der Beklagten auch insoweit nicht für begründet anerkannt, als der Klägerin ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Handeln vorgeworfen wird. Es hat tatsächlich festgestellt, daß die Klägerin in der Zeit vom August 1907 bis Januar 1908 der Beklagten wiederholt Mahnschreiben hat zugehen lassen, daß die Beklagte, die die Schreiben absichtlich nicht beantwortete, sich ihrer Erfüllungspflicht dauernd bewußt gewesen ist, daß im August 1907 — zu der Zeit, als die Beklagte nach Eintritt des Verzugs die Erfüllung verweigert haben will — noch kein Preissturz eingetreten war, daß eine endgültige Erfüllungsverweigerung damals seitens der Beklagten überhaupt nicht erklärt worden ist, daß die Klägerin die damalige Erklärung der Beklagten, den Vertrag nicht erfüllen zu wollen, ausdrücklich und unvorzüglich zurückgewiesen hat, und daß auch in dem früheren Geschäftsverkehre der Parteien mehrfach erhebliche Überschreitungen der Abnahmefristen vorgekommen sind. Nach diesen Feststellungen hat die Klägerin nicht etwa unredlicher Weise die Beklagte im ungewissen über ihre Absichten gelassen, und es liegen auch keine Umstände vor, die vom Standpunkt von Treu und Glauben aus dazu führen würden, daß die Klägerin schon im August 1907 die endgültigen Folgen aus dem vertragswidrigen Verhalten der Beklagten hätte ziehen müssen. Die Klägerin konnte deshalb, wie das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß annimmt, auch noch im April 1908 von dem nach der gesetzlichen Regel an keine bestimmte Zeitgrenze gebundenen Befugnissen des § 326 des BGB. Gebrauch machen.

Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen.

Exportförderung.

Technisch-kommerzielles Zentralbureau für Maschinenexport in Shanghai. Eine ganze Reihe deutscher Maschinenfirmen hat sich zusammengetan zu einer Exportvereinigung für Ostasien.

Dem Zentralbureau in Shanghai wird der in Ostasien erfahrene Ingenieur Georg Korndörfer vorstehen.

Es gehören zur Vereinigung folgende Firmen: Berlin-Anhaltische Maschinenbau A.-G., Sächsische Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann, die Mühlenbau-Anstalt Gebr. Seck in Dresden, die Maschinenfabrik Unruh & Liebig, Leipzig, Ernst Schieß, A.-G., Düsseldorf, und die Werkzeugmaschinenfabrik Reinecker in Chemnitz.

Konkurrenzfirmen sind in diesem neuen Konzern nicht vorhanden, es ist von jeder Branche nur eine zugelassen.

Export-Import.

Amerikanische Baumwoll-Konnossemente. Achtzehn der größten Banken haben beschlossen, die südlichen Eisenbahnlinien müßten sich streng an die Vorschriften halten, daß Baumwollenkonnossements nur rechtsgültig werden, wenn die Eisenbahnen die Baumwolle tatsächlich besitzen, sonst würden die Banken die Annahmen ablehnen.

Eine englische Südseefirma unter deutscher Flagge. Die alte Pflanzungs- und Handelsgesellschaft E. E. Forsayth auf Ratum im Südseearchipel ist von einem Konsortium angekauft, dem erste deutsche Südseefirmen angehören. Zur Fortführung soll eine Gesellschaft m. b. H. mit 3 Mill. M Kapital gegründet werden. Die Anteile verbleiben vorläufig im Besitz der Gründer. — Das Haus Forsayth gehört zu den bedeutendsten Handelshäusern des Bismarckarchipels und war bisher in englischem Besitz. Bereits vor einem Jahre war beabsichtigt, die Firma Forsayth in eine deutsche Aktiengesellschaft umzuwandeln, um den deutschen Einfluß in der Südsee zu stärken. Die Berliner Firma W. Mertens & Co. bemühte sich im vorigen Jahre vergebens, zu diesem Zwecke die Bismarck Archipel Akt.-Ges. zu gründen, die mit einem Kapital von 4 Mill. M arbeiten sollte, wovon 3,2 Mill. der Firma Forayth als Kaufpreis überlassen werden sollten. Nunmehr hat die Firma Forsayth ihre Forderungen beträchtlich herabgesetzt. Denn die neue Gesellschaft soll nur ein Kapital von 2 Mill. M besitzen, während Mertens den Wert der Besitzungen von Forsayth auf 4297050 M angegeben hatte!

Englische Demonstration gegen den neuen japanischen Zolltarif. In England hat sich ein Aktionskomitee gebildet, bestehend aus Vertretern sämtlicher großen Handelskammern, Banken und industriellen Verbände. Ihm schlossen sich eine Reihe prominenter Persönlichkeiten an. Das Komitee erschien im auswärtigen Amt und erklärte dem Minister, daß die englische Industrie den neuen japanischen Zolltarif für unvereinbar mit den engen Beziehungen halte, wie sie auf Grund des politischen Bündnisses zwischen beiden Ländern beständen.

Hochschulnachrichten.

Handelshochschule Berlin. Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Karl Duncker, Rektor der Handelshochschule Berlin, ist am 10. Dezember nach längerem Leiden gestorben.

Handelshochschule Köln. Der Studiendirektor der Handelshochschule Stockholm, Professor Walb, ist als Nachfolger für Professor Hanisch nach Köln berufen.

Studiennachrichten der Export-Akademie über das Studienjahr 1909/10. Aus den Studiennachrichten der Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseum über das zwölfte Studienjahr 1909/10 ergibt sich, daß die Akademie im abgelaufenen Studienjahre insgesamt 745 Hörer zählte, davon besuchten 236 Hörer die Allgemeine Abteilung, 101 Hörer die Exportakademie, 207 Hörer die Spezialkurse für das Bankgeschäft, 94 Hörer die kommerziellen Kurse für Juristen und 86 Hörer die allgemein zugänglichen Abendkurse, während 21 Hörer als Kandidaten für das Lehramt an Handelsakademien inskribiert waren. An der Exportakademie wirken außer dem Leiter Regierungsrat Schmid 4 ordentliche, 7 außerordentliche Professoren, 15 Dozenten und 3 Assistenten. Während des Studienjahres wurden 19 kleinere Exkursionen zur Besichtigung von Fabriksunternehmungen und eine Studienreise zur Besichtigung der Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen, sowie zum Studium des Verschiffungsgeschäftes nach den wichtigsten Häfen des adriatischen Meeres unternommen.

Hochschulkurse. Die akademischen Kurse für Handelswissenschaften und allgemeine Fortbildung in Essen, erfreuen sich, wie man uns aus Essen schreibt, nach wie vor einer großen Hörerzahl. Als erster hauptamtlicher Dozent ist nun nicht, wie man dem Namen der Kurse nach wohl vermutet hätte, ein Handelstechniker, sondern ein Nationalökonom berufen, und zwar Dr. Gerloff, der bisher in Tübingen Privatdozent war.

Interessenvertretung.

Gründung eines Verbandes deutscher Filialbetriebe. Vor einigen Monaten hatten die Berliner Filialbesitzer sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen unter dem Gesichtspunkte, Abwehrmaßregeln gegen die seitens der Behörden auf dem Gebiete der Besteuerung der Gewerbegesetzgebung umdrohenden Schäden der Filialbetriebe zu treffen. Zu gleicher Zeit mit der erwähnten Berliner Vereinigung hatte auch innerhalb ganz Deutschlands eine Bewegung eingesetzt, die die gleichen Ziele verfolgte. Diese beiden Vereinigungen sind nunmehr seitens des Regierungsrats Sommerguth, in Firma Loeser & Wolff, fusioniert worden unter dem Namen: Verband deutscher Filialbetriebe. Zwecke des Verbandes sind: 1. Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der deutschen Filialbetriebe in Handel und Gewerbe, insbesondere auf dem Gebiete der öffentlich rechtlichen Gesetzgebung und Verwaltung. 2. Auskunft- und Raterteilung auf diesen Gebieten an seine Mitglieder durch den Generalsekretär und den Syndikus ohne Haftpflicht des Verbandes. Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde Regierungsrat Sommerguth, in Firma Loeser & Wolff, gewählt, als Syndikus Rechtsanwalt Dr. Ludwig Pickard, als Generalsekretär Assessor Lantz.

Internationaler Wirtschaftskurs.

Wirtschaftskurs in London. Vom 24. Juli bis zum 12. August 1911 findet in London der 5. internationale Wirtschaftskurs statt. Die Schule für Volkswirtschaft und Staatswissenschaften der Universität London stellt ihre Räume zu diesem Zwecke zur Verfügung.

Während des Kurses finden eine Reihe von Besichtigungen statt: Hafen, kaufmännische und industrielle Unternehmungen, die Bank von England u. a.

Kartelle.

Das Kalisyndikat ist nach Berlin übergesiedelt und in das dortige Handelsregister eingetragen worden.

Der deutsche Zinkhüttenverband umfaßt jetzt alle bedeutenden deutschen Zinkproduzenten. Kürzlich ist ihm auch die Firma Georg von Giesches Erben, eine der größten schlesischen Zinkhütten beigetreten.

Feuerversicherungssyndikat und Outsider. Die Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, eine der bisher außerhalb des Feuerversicherungskartells stehenden neugegründeten Feuerversicherungsgesellschaften, ist nunmehr der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften beigetreten. Damit dürfte ein Zusammenschluß der außerhalb des Kartells stehenden Feuerversicherungsgesellschaften wieder in Frage gestellt worden sein, da bei der geringen Zahl der außersyndikatlichen Gesellschaften der Übertritt der Düsseldorfer Feuerversicherungsgesellschaft nicht ohne Bedeutung für den in Aussicht genommenen Gegenverband ist. Ob diese Gesellschaft gut daran getan hat, gleich in dem ersten Jahre ihres Bestehens dem Syndikat beizutreten, ist fraglich, da gerade die neugegründeten Gesellschaften vom Publikum aus dem Grunde bevorzugt wurden, weil sie dem Syndikat nicht angehörten. — Über den Wiedereintritt der Württembergischen Privatfeuerversicherung auf Gegenseitigkeit in das Syndikat ist eine Entscheidung vorläufig noch nicht erfolgt; anscheinend haben die Verhandlungen, die von seiten des Syndikats mit der Württembergischen Gesellschaft angebahnt wurden, zu einem Ergebnis bisher nicht geführt.

Petroleum.

Der Petroleumkampf in Ostasien ist anscheinend in ein neues Stadium getreten. Die Standard Oil Co. hat die Kontrolle über die einzige Konkurrentin des dort dominierenden holländisch-englischen Petroleumkonzerns (Königlich Niederländische Petroleumges. und „Shell" Transportges.), der Dortschen Petroleum Maatschappij, erworben. In den Verwaltungsrat sollen bereits einige Direktoren der Standard Oil Co. eingetreten sein.

Reklame.

Reklame durch Geldgeschenke. Eine originelle Idee hatte nach einer Mitteilung des Vereins deutscher Reklamefachleute ein amerikanischer Geschäftsmann, welcher verhindern wollte, daß seine Drucksachen unbeachtet dem Papierkorb überliefert würden. Er fügte deshalb jeder derselben ein funkelnagelneues Fünfzentstück bei und vermerkte auf dem Kuvert mit großen Buchstaben „Inliegend 5 Cents". Jeder Empfänger suchte natürlich nach der Münze und wenn er sie gefunden hatte, war er aufs höchste gespannt, was dieses unerwartete Geschenk zu bedeuten habe. Das Begleitschreiben klärte ihn hierüber auf, indem es mit den Worten begann: „Für 5 Cents Zeit werden Sie gebrauchen, wenn Sie dieses Rundschreiben lesen. Wir wollen Sie nicht berauben und bezahlen Sie für die Zeit mit einliegenden 5 Cents." Diese Reklame ist zwar etwas kostspielig; allein die bei uns übliche Versendung von Drucksachen, denen frankierte Postkarten für Bestellungen beigelegt sind, kommen auch nicht billig zu stehen. Ihren Zweck möchte jedenfalls die amerikanische Reklame nicht verfehlt haben. Das Zirkular hat sicher ein jeder gelesen und so mancher wird sich aufgemacht haben, um den sonderbaren Menschenfreund und sein Geschäft näher zu betrachten.

Eine eigenartige Reklame, gegen die aber wohl die Schule eintreten dürfte, teilt der Verein deutscher Reklamefachleute mit. Ein großstädtisches Warenhaus veranstaltet einen billigen Verkauf von Anzügen für Schüler und setzt für alle Knaben, denen aus seinem Warenlager ein Anzug besorgt ist, einen Wettbewerb aus. Die Jungen sollen für das Warenhaus einen Aufsatz über die letzt verlebten Ferien schreiben, und die zwanzig besten Aufsätze sollen prämiiert werden. Außerdem soll eine Veröffentlichung der Namen der Verfasser erfolgen.

Schiffahrt.

Eine Denkschrift zur Frage der Schiffahrtsabgaben haben die vereinigten Arbeitsausschüsse der Rhein-, Weser- und Elbe-Interessenten (Städte, Handelskammern, Wirtschaftliche Vereine) unter dem Namen „Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf des Gesetzes betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben" herausgegeben. Diese macht einleitend darauf aufmerksam, daß das dem Gesetzentwurf beiliegende Material so mangelhaft ist, daß es nicht entfernt zur Beurteilung seiner Natur

und Tragweite ausreicht. Sodann wird die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs Absatz für Absatz geprüft und auf zahlreiche Widersprüche und Unrichtigkeiten hingewiesen. Ebenso werden die einzelnen Artikel und Paragraphen des Gesetzentwurfs ausführlich besprochen und die Tragweite der einzelnen Bestimmungen beleuchtet. Die Denkschrift bietet jedem, der sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu befassen hat, eine Fülle von Material und dürfte auch den Reichstagsmitgliedern nicht unwillkommen sein.

Staatsschulden.

Die Schulden des Reiches. Dem Reichstag ist die alljährlich wiederkehrende Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze zugegangen. Danach beziffern sich zurzeit die bewilligten Anleihekredite im ganzen auf 4948585369 M, von denen bis zum 1. Oktober d. J. 4776248028 M im Nennbetrage von 4996633500 M realisiert waren. Es bleiben also noch verfügbar 172337341 M. Das gesamte Schuldkapital verteilt sich auf folgende Einzelposten:

4 prozentige	Schuldverschreibungen	752219000 M
3½ „	„	2020745000 „
3 „	„	1783669500 „
4 „	Schatzanweisungen	340000000 „
unverzinsliche	„	100000000 „
	zusammen	4996633500 M

Vereine.

Die Abteilung für Stellungsvermittlung des „Vereins für Handlungskommis von 1858" macht einige interessante Mitteilungen über die soziale Lage seiner stellungsuchenden Mitglieder.

Es wurden alle Angaben berücksichtigt, die bei der Einreichung der Bewerbung gemacht wurden über Alter, Familienstand, Schulbildung und etwaige Stellungslosigkeit, was bei den 24231 Bewerbern des Jahres 1909 die Aufarbeitung von rund 150000 Angaben erheischte.

Von der Gesamtzahl dieser Bewerber suchten 18195 oder 74,3% Stellung im Kontor als Buchhalter, Korrespondenten, Stenographen, Maschinenschreiber, Expedienten und sonstige Kontorangestellte, 6036 Bewerber oder 25,7% anderweitige Stellung. Gegenüber dem Vorjahre wurden verhältnismäßig in schwächerem Maße für Gehilfen bis zum 20. Jahre Stellungen vermittelt, wogegen die Zahl der Stellungsuchenden über 20 Jahre entsprechend gestiegen ist. Immerhin stehen noch nahezu 70% der Stellungsuchenden in einem Alter bis zu 25 Jahren und weitere 29% haben ein Alter zwischen 26—40 Jahren. Nach der Statistik des 58er Vereins ergibt sich eine gewisse Zunahme seiner Stellungsuchenden mit Volkschulbildung im Verhältnis zu den Stellungsuchenden mit höherer Vorbildung, darüber hinaus bei den Verkäufern, Lageristen, Reisenden usw. auch eine gewisse Abnahme der Zahl jener mit Mittelschulbildung. 22% der 58er Stellungsuchenden haben das Einjährigenzeugnis. Die Gehaltverhältnisse sind am besten aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich.

Gehaltsverhältnisse nach Klassen (o. Provis. u. Nebenbez.)	Es befanden sich in den Gehaltsklassen von Mark: bis 900	901 bis 1200	1201 bis 1500	1501 bis 1800	1801 bis 2100	2101 bis 2400	2401 bis 3000	über 3000	ohne Angaben
Kontorangestellte:	990	4537	3560	3138	1536	1142	982	557	1753
Verkäufer usw.:	262	2690	1447	893	309	184	124	40	87
Bewerber aller Art:	1252	7227	5007	4031	1845	1326	1106	597	1840
das sind im Verhältnis:	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Kontorangestellte:	5,4	24,9	19,6	17,3	8,4	6,3	5,4	3,1	8,6
Verkäufer:	4,3	44,6	24,0	14,8	5,1	3,1	2,0	0,7	1,4
Bewerber aller Art:	5,2	29,8	20,5	16,6	7,6	5,5	4,8	2,4	7,6
Zum Vergleich (Ergebnisse der Erhebung des D. H. V. — S. 41):									
Handlungsgehilfen aller Art:	% 6,7	% 20,9	% 20,5	% 18,9	% 12,4	% 8,2	% 8,0	% 4,3	% —

1960, d. h. 10,8% der stellungsuchenden Kontorangestellten aus dem 58er Verein waren verheiratet, 16235, d. h. 89,2% ledig. Von den Verkäufern usw. waren 426, also 7,1% verheiratet, 5610, d. h. 92,9% ledig.

Wertpapierhandel.

Eine Anpassung an die Usancen der Berliner Börse beabsichtigt der Verein zur Wahrung der Berufsinteressen der am Kuxenverkehr beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens. In seiner letzten Mitgliederversammlung beschloß der Verein, den Verkehrsausschuß mit Verhandlungen zu beauftragen, um die vorhandenen Unstimmigkeiten in der Zinsberechnung bei Aktien ohne Börsennotiz auszugleichen und in geeigneter Weise Maßregeln zu ergreifen, um den Verkehr in diesen Aktien den Bestimmungen der Berliner Börse anzupassen. Die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen lauten: „Die Stückzinsen werden bei Wertpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße, bei dividendentragenden Papieren mit 4% berechnet. Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei denen im Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien, die zur Konvertierung oder zur Zusammenlegung aufgerufen sind und keinen Dividendenanspruch haben, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften kann der Fortfall von Stückzinsen (der Handel franko Zinsen) festgesetzt werden."

Bücherbesprechungen.

Jahrbuch der deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben im Auftrage des deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig und deren Syndikus Dr. jur. Wendtland. 610 S. gr. 8°. Verlag C. L. Hirschfeld. Leipzig 1910. Preis geh. M 11.—.

Das zum zweiten Male erscheinende Jahrbuch bringt wieder eine Menge neues, mit Fleiß gesammeltes Material und wird Kaufleuten und Industriellen, die für allgemeine berufliche und wirtschaftliche Fragen Interesse haben, ein sehr brauchbares Nachschlagewerk sein. Obst.

Wörterbuch der Volkswirtschaft. Herausgegeben von Professor D. Ludwig Elster unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrter. Verlag Gustav Fischer. Jena 1910.

Von dem bekannten zweibändigen Wörterbuch der Volkswirtschaft erscheint jetzt die 3. völlig umgearbeitete Auflage, und zwar in Lieferungen à 10 Bogen. Wir werden später noch ausführlich auf dieses wertvolle Werk zurückkommen. Obst.

Einen ausführlichen Katalog über Werke aus dem Gebiete des Geld-, Bank- und Börsenwesens hat Alexander Duncker (Berlin W 8) kürzlich herausgebracht und sendet ihn Interessenten auf Verlangen kostenfrei zu.

Bibliographie der Buchhaltung. Die Export-Akademie hat soeben (1910) die erste Bibliographie der Buchhaltung unter dem Titel: „Zehn Jahre Buchhaltung", eine Bibliographie der während des letzten Dezenniums auf dem Gebiete der Buchhaltungswissenschaft in den Ländern deutscher Zunge erschienenen Schriften, von Max von Jarossy, Preis K 2.40 veröffentlicht. Das Werk ist aus den Arbeiten im Handelslehrerseminar der Export-Akademie hervorgegangen und umfaßt ein alphabetisches Verzeichnis der in den letzten 10 Jahren erschienenen Werke über kaufmännische Buchführung sowie ein Verzeichnis der Aufsätze über Buchhaltung in Fachzeitschriften, eine Zeitschriftenschau und eine systematische Übersicht in der Form eines Schlagwortregisters. Die Arbeit stellt den dankenswerten Versuch dar, auch für die Handelsfächer Bibliographien zu schaffen. Rehm.

Dr. Walter Laeisz, Technik und Wirtschaftlichkeit im Schifffahrtsbetriebe. Jena, Gustav Fischer 1910. Ungeb. M 3.—.

Die mit Liebe zur Sache und mit natürlichem Verständnis für die Dinge geschriebene Arbeit eines in der Blüte

seiner Jahre hingerafften Jünglings, die sich zur Aufgabe stellt, darzutun, welche technischen Konstruktionen im Schiffbauwesen sich wirtschaftlich bewährt haben. Rehm.

Literatur-Übersicht.

Dezember 1910.

A. BÜCHER.

Bankwesen — *Bansa,* Die Bankdepotgeschäfte des Effektenkommissionärs. Marburg, Elwert. M 1.20.
— *Hantsch,* Bankkontor. Wien, Stern. M 1.—.

Buchhaltung — Moderne Abrechnungsmethoden. Über den Selbstschutz im Buchhaltungswesen. 3. Aufl. Leipzig, F. E. Fischer. M 3.50.
— *Jarossy,* 10 Jahre Buchhaltung. Eine Bibliographie. Wien, Export-Akademie. M 2.40.
— *Leichter,* Die doppelte Buchführung. Berlin, Silva-Verlag. M 3.—.

Eisenindustrie — *Leber,* Die Frage der Selbstkostenberechnung von Gußstücken. Düsseldorf, Verlag Stahleisen. M 10.—.

Elektrizität — *Deutsch,* Die österreich. Siemens-Schuckert-Werke in Wien. Leipzig, Duncker & Humblot. M 1.40.

Frankreich — *Ermels,* Frankreichs koloniale Handelspolitik. Berlin, Trenkel. M 4.—.

Gaswerke — *Geitmann,* Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Gaswerke. München, Oldenburg. M 4.—.

Getreide — *Jurowsky,* Der russische Getreideexport. Stuttgart, Cotta. M 4.50.

Goldminen — *Africanus,* Goldminen als Kapitalanlage. Berlin, Verlag f. Börs.- u. Finanzliterat. M 2.50.

Handelskammer — Jahrbuch der deutschen Handelskammern. 2. Ausg. Leipzig, Hirschfeld. M 11.—.

Handelskorrespondenz — *Fiedler,* Der kaufmännische Briefverkehr. 2. Aufl. Wien, Manz. M 5.20.

Hotel — *Preuß,* Hotelbuchführung. Wien, Hölder. M 1.20.

Hypothekenbankgesetz von *Göppert.* 2. Aufl. von *Seidel.* Berlin, Guttentag. M 2.40.

Konsulatswesen — *Graßmann,* Deutsche Konsular-Berichterstattung. Berlin, Siemenroth. M 2.—.

Kurszettel — *Martens,* Wie prüft man Kurszettel und Bilanzen? Wiesbaden, Abigt. M 1.—.

Metalle — *Haenig,* Der Erz- und Metallmarkt. Stuttgart, Enke. M 10.80.

Petroleum — Handbuch für die internationale Petroleum-Industrie 1911. Berlin, Finanzverlag. M 10.—.

Reklame — *Friesenhahn,* Handbuch der Reklame. 2. Aufl. von *Schwering.* Stuttgart, Violet. M 4.—.

Schiffahrt — *Laeisz,* Technik und Wirtschaftlichkeit im Schiffahrtsbetriebe. Jena, Fischer. M 3.—.

Schweden — *Hollenbach,* Schweden, seine wirtschaftliche Entwickelung und sein Handel mit Deutschland. Berlin, Liebheit & Thiesen. M 1.20.

Stickerei — *Gentzsch,* Die sächsische Tamburgardinen-Stickerei. Altenburg, Bonde. M 2.—.

Trust — *Heymann,* Trustee und Trustee-Company im deutschen Rechtsverkehr. Weimar, Böhlau. M 2.40.

Zigarren — *Heyde,* Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwickelung in der Zigarren- und Zigaretten-Industrie. Stuttgart, Enke. M 7.60.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Aktiengesellschaft — *Kühnert,* Die Dividendenergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften 1908/09. Deutsche Wirtsch. Ztg. Nr. 23.

Bank von England — *Bonn,* Die Notenreserve der Bank von England. Bankarchiv. Nr. 5.

Buchführung — *Schapper,* Kaufmännische Buchführung und Staatseisenbahnen. Arch. f. Eisenbahnwesen. Nr. 6.
— *Werder,* Buchung des Skontos im Warenhandel. Schweiz. Ztschr. f. kfm. Bildgsw. Nr. 11.

Geld — *Lansburgh,* Vom Gelde. Bank. Nr. 11.

Kohle — *Silberberg,* Aus der deutschen Kohlenindustrie. Bank. Nr. 11.

Kontokorrent — *Hahn,* Die Behandlung des progressiven Zinsenkontokorrents bei jederzeitigem Abschluß. Handelsschullehr. Ztg. Nr. 45.

Kredit — *Büchi,* Diskontierung von Buchforderungen. Schweiz. Ztschr. f. kfm. Bildgsw. Nr. 11.

Maschinenbau — *Werner,* Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschineubau-Aktiengesellschaften i. J. 1909. Conrads Jahrb. Dezember-N.

Notenbanken — *Schumann,* Die deutschen Privatnotenbanken und ihre Zukunft. Annalen d. D. R. Nr. 10.

Postscheck — *Semmelroth,* Zur Frage des Postscheckverkehrs und des Effektenkontokorrents der Reichspost. Volkswirtsch. Blätter. Nr. 22.

Reichsbank — *Schmalenbach,* Der Reichsbank-Ausweis. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 3.

Reichszuwachssteuer — *O. Sch.,* Der Entwurf eines Reichszuwachssteuergesetzes. Bank-Archiv. Nr. 5.

Tabak — *Levy,* Der amerikanische Tabak-Trust. Kartell-Rundsch. H. 11.

Währung — *Ansiaux,* La solidarité monétaire internationale. Rev. écon. internat. 15. Okt.

Wechsel — *Meyer,* Der deutsche Handelstag und der Haager Vorentwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes. Bank. Nr. 11.

Wertpapiere — *Cohn,* Der Entwurf eines Züricherischen Gesetzes betr. den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren. Bankarchiv. Nr. 6.

ENGLISCHE u. AMERIKANISCHE LITERATUR.

Finanzwesen — *Meade, E. S.,* Corporation Finance. (Gemeinde-Finanzwesen). London, Appleton, 7 shilling 6 d.

Geldmarkt — *Bisschop, W. R.,* The Rise of the London Money Market. 1640—1826. (Die Entwicklung des Londoner Geldmarktes.) London, P. S. King. 5 shilling.

Geschäft — Business Prospects Year Book 1911. (Jahrbuch für die geschäftlichen Aussichten 1911.) London, Financial Times. 5 shilling.

Geschäftsorganisation — *Grebby, J. K.,* Modern Business Training and the Methods and Maschinery of Business. (Moderne kommerzielle Ausbildung und Geschäfts-Organisation.) London, Machdonald. 3 shilling 6 d.

Handel — *Powell, E. T.,* The Mechanism of the City: An Analytical Survey of the Business Activities of the City of London. (Die Organisation der City: Eine analytische Untersuchung der geschäftlichen Tätigkeit der Londoner City.) London, P. S. King & Son. 5 shilling 6 d.

Handel und Industrie — *Cunningham W.,* The Growth of English Industry and Commerce during the Early and Middle Ages. (Das Wachstum der englischen Industrie und des Handels im Altertum und Mittelalter.) London, Cambridge University Press, 12 shilling 6 d.

Kapitalsanlage — Investors Handy Book of Active Stocks and Shares. (Handbuch der Kapitalisten.) London, Stock Market Review, 1 shilling.

Kredit — *Barker, D. A.,* Cash and Credit. (Barzahlung und Kredit.) London, Cambridge University Press. 1 shilling.
— *Cunningham, A.,* British Credit in the last Napoleonic War. (Englischer Kredit während des letzten Napoleonischen Krieges.) London, Cambridge University Press. 2 shilling.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Leipzig, Seeburgstr. 57 zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich einmal im Umfang von mindestens 40 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 3.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbüros und den Verlag: Carl Ernst Poeschel, Leipzig, Seeburgstraße 57. 1/1 Seite M 100.—, 1/2 Seite M 55.—, 1/4 Seite M 30.—, 1/8 Seite M 16.—, 1/1 Umschlagseite M 120.—; Beilagen nach Übereinkunft.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

GUSTAV VON MEVISSEN
geb. 1815, gest. 1899

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DIR. D. MITTELDEUTSCH. PRIV.-BANK LEIPZIG; DR. H. NICKLISCH, ORD. DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE MANNHEIM

HEFT 11 LEIPZIG · FEBRUAR 1911 3. JAHRG.

Monatsübersicht.

Siehe Rundschau.

Präsident Taft hat sich in seiner Jahresbotschaft über die Frage der amerikanischen Baumwollkonnossemente geäußert.

Die Eisenversorgung Deutschlands hat unserer Industrie schon schwere Sorgen bereitet. Nunmehr sind in Süddeutschland große abbauwürdige Eisenerzlager entdeckt worden.

Rußland beruft eine Konferenz nach Petersburg für Beratungen über seinen Getreideexport.

Die erste Periode unseres laufenden Preisausschreibens ist abgeschlossen und die Zuteilung erfolgt. (Siehe besondere Bekanntmachung am Schluß des Heftes.)

(„Stimmt"). Praktische Winke für Geschäftsführer und Buchhalter.

Von A. von Albert, Wetter-Ruhr.

Einleitung.

Der Zeit des Jahresabschlusses sieht der Buchhalter immer mit gemischten Gefühlen entgegen. Die Inventur bringt ihm regelmäßig nicht nur eine ganze Reihe von Mehrarbeiten, sondern im Hintergrunde lauert noch ein tückischer Feind: „Der Fehlerteufel".

Die Unstimmigkeiten im (Sach-Konten-)Hauptbuche, in der Probe-Bilanz usw. lassen sich rasch beseitigen, weil das Fehlerfeld — selbst in Großbetrieben — ein eng begrenztes ist. Die weitaus häufigsten, hartnäckigsten und größten Differenzen ergeben sich hingegen zwischen dem Konto-Korrent-Konto (also dem Sammelkonto des Sach-Konten-Hauptbuches) und den Auszügen aus den Konto-Korrent-Büchern. Differenzen von Tausenden von Mark sind da nicht selten, wie jeder Praktiker bestätigen wird.

Entstehen können solche Differenzen auf mancherlei Art; besonders dadurch, daß ein oder auch mehrere Posten versehentlich gar nicht oder nicht richtig übertragen sind, oder aber beim Ausziehen der Salden ein Fehler unterlaufen ist.

Die Praxis hat gelehrt, daß derartige Fehler bei dem heute erforderlichen schnellen Arbeiten und dem großen Umfange der Geschäftsbeziehungen kaum zu vermeiden sind. Eine geradezu furchtbare Arbeit ist es, diese Differenzen zu suchen, und oft führt erst ein wiederholtes Kollationieren zur Aufdeckung derselben. Überdies bleibt durch dieses Fehlersuchen die laufende Arbeit zurück, weshalb sich die Nachwirkungen des Abschlusses lange Zeit bemerkbar machen.

Lehrreich in dieser Beziehung ist ein Rechtsstreit, den vor Jahren ein Bücherrevisor durchgefochten hat. In den Büchern einer Schriftgießerei befanden sich Differenzen von 22000 M, die der Revisor in 75 Arbeitstagen durch Kollationieren bis auf M 2,50 aufklärte. Diesen Rest buchte er über Unkosten-Konto aus, welche Eigenmächtigkeit sein Auftraggeber benutzte, ihm M 700,— von dem (M 900,— im ganzen betragenden) Honorar vorzuenthalten. Bezeichnend ist die Aufforderung des Gerichtes an den hinzugezogenen Sachverständigen, nachzuweisen, worin die Restdifferenz von M 2,50 ihren Grund gehabt habe! Die Antwort des Sachverständigen lautete, daß er dies vor Auffindung der Differenz nicht sagen könne und es zur Aufklärung dieses Punktes nötig sein würde, die ganze Arbeit des Revisors noch einmal zu machen, daß aber der hierzu erforderliche Zeitaufwand im voraus nicht angegeben werden könne. Das Berufungsgericht sah das Verhältnis des Revisors zu seiner

Auftraggeberin als Dienstvertrag, nicht als Werkvertrag an und verurteilte die Schriftgießerei zur Zahlung des Resthonorares und der Kosten.

Das im folgenden erläuterte Konto-Korrent-Kontroll-System „Stimmt" ist vom Verfasser vor einigen Jahren bei einer großen Unternehmung eingerichtet worden und hat sich vorzüglich bewährt. Der Verfasser kommt hiermit der von vielen Seiten gegebenen Anregung, sein System zu verbreiten, nach, und würde sich freuen, wenn recht fleißig davon Gebrauch gemacht würde, und somit dem Buchhalter viel Zeit und Ärger erspart bliebe.

Abgesehen davon, daß das Suchen nach Differenzen meistens viel mehr Zeit erfordert, hat „Stimmt" den Vorteil, daß die dafür aufzuwendende Arbeit laufend verrichtet wird und es gleichzeitig weitere praktische Einrichtungen ermöglicht. Die für „Stimmt" aufgewandte Arbeit kommt der Buchhaltung doppelt zu gute und man gewinnt dadurch in Wirklichkeit Zeit.

Diese Einrichtungen sind:

Ständiger Posten-Auszug. Eine Einrichtung, die stets volle Klarheit in allen, auch den umfangreichsten Personen-Konten ermöglicht.

Mahn- und Zahlung-System. Ein sicheres Mittel, um sich gegen Verlust von Forderungen und Zinsen zu schützen. — Viele Geschäfte opfern für ihr jetziges Mahnsystem allein mehr Zeit.

Praktisches Verzeichnis sämtlicher Geschäftsfreunde, was für jedes Geschäft von großem Nutzen ist.

Konto-Korrent-Kontrolle.

Die Kontrolle des Konto-Korrentbuches (in der einfachen Buchführung „Hauptbuch" genannt) kann nur erfolgen, indem man sich durch Vergleich der zu verbuchenden mit den gebuchten Beträgen überzeugt, daß die Buchungen richtig sind.

In vielen Geschäften geschieht dies durch Kollationieren.

Beim Abschluß stellt sich aber meistens heraus, daß sich trotzdem im Konto-Korrent ein Fehler befindet.

Eine nicht zu unterschätzende Kontrolle der Buchungen bildet die hier und da zu findende Führung von Gegenkonten. In diese werden alle Konto-Korrentbuchungen — natürlich von einem anderen Buchhalter — in abgekürzter Form nur mit Datum, Folio und Betrag noch einmal verbucht. Eine ähnliche Einrichtung sind die Gegenbücher im Giroverkehr mit der Reichsbank. Bei Banken führt jeder Korrespondent eine Kontrollstaffel für jeden ihm zur Bearbeitung überwiesenen Kunden, sodaß er nicht nur jederzeit über den Kontenstand unterrichtet ist, sondern auch die Buchhalterei kontrolliert.

Es ist dies wohl das sicherste Mittel, da sich ohne weiteres herausstellt, in welchem Konto der gemachte Fehler steckt, und derselbe ist daher schnell gefunden. Jedoch erfordert diese Methode für die meisten Geschäfte zuviel Zeit, und ist daher nicht allgemein durchführbar.

Das System „Stimmt" beruht auf der gleichen Basis, wie die Gegenbuchführung, übertrifft solche aber noch an Kontroll-Sicherheit, und erfordert bei weitem nicht die Arbeit. Gleichzeitig jedoch verschafft „Stimmt" dem Buchhalter die nicht zu unterschätzenden weiteren Einrichtungen — ständiger Posten-Auszug, Mahn- und Zahlung-System, praktisches Verzeichnis sämtlicher Geschäftsfreunde — deren Bedeutung noch ausgeführt werden soll.

Dieses System wird auf Karten mit besonderer Liniatur, wie sie die Abbildungen 1 und 2 veranschaulichen, geführt.

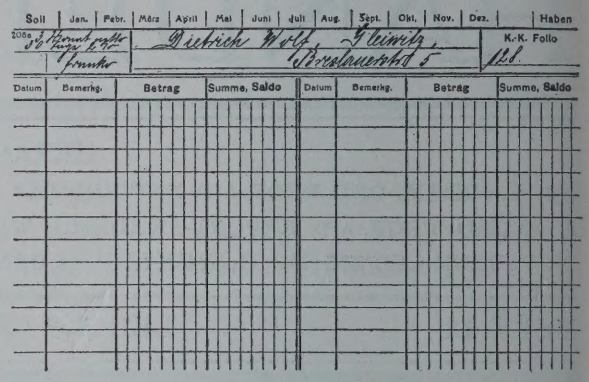

Abb. 1.

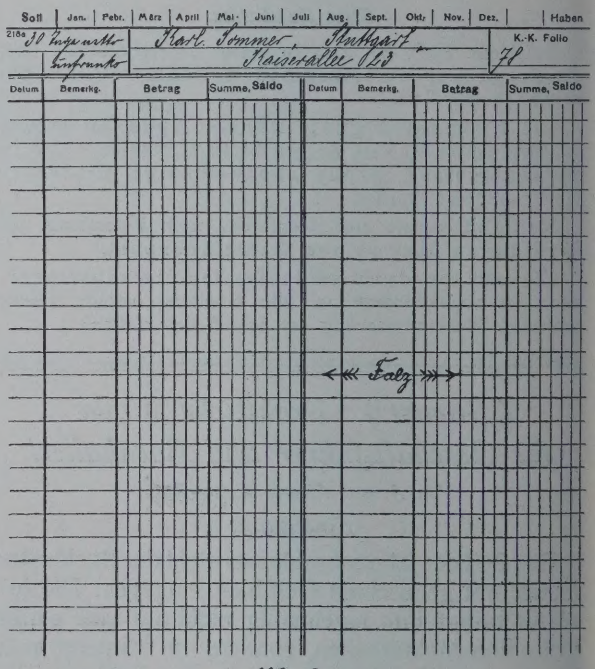

Abb. 2.

Diese Karten sind auf beiden Seiten zu benutzen. Jedoch befindet sich der Kopf der Karte, welcher die genaue Adresse des Geschäftsfreundes, das Konto-Korrent-Folio, die vereinbarten Bedingungen usw. aufweist, nur auf einer Seite. Die größeren sogen. Mappenkarten (Abb. 2) sind so gefalzt, daß der Kopf lesbar ist. Dieselben werden für solche Geschäftsfreunde benutzt, mit denen ein umfangreicheres Geschäft gemacht wird.

Die Karten werden in einem sogen. Karteikasten (siehe Abb. 3) mit Hülfe von Leitkarten (Alphabetkarten) eingeordnet.

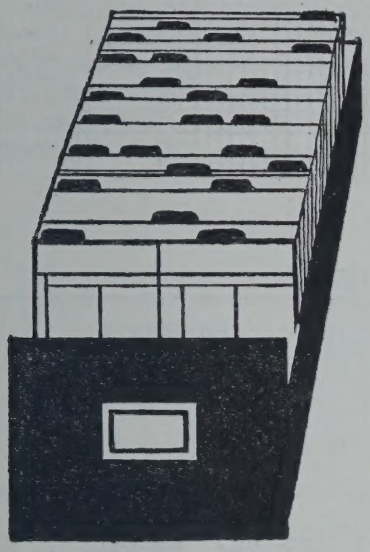

Abb. 3.

Beispiel:

Hinter der Leitkarte

Aa — Am liegen die Konto-Korrentkarten von:
Gustav Ahrens, Bremen,
Max Albrecht, Köln,
Altonaer Maschinenfabrik, Hamburg usw.

An — Az Aplerbecker Hütte, Aplerbeck,
Arndt & Troost, Frankfurt a. M.
Emil Arntz, Berlin,
August Asthöwer, Essen usw.

Ba — Baz J. Bährenz, Düsseldorf,
F. Bagel, Wesel,
Robert Basse, Stuttgart usw.

Be — Ber L. Bechem, Breslau,
Bergisch Märkische Bank, Elberfeld,
Bergmann-Elektrizitätswerk, Berlin usw.

Bes — Bi L. Besenbruch, Hagen,
Karl Bitter, Duisburg usw.

Bo — Bra Bochumer Verein, Bochum,
Franz Böhler, Leipzig,
Emil Böllert, Wanne,
F. Brand, Kassel usw.

Bre — Bz L. Breitenbach, Barmen,
Gustav Breuer, Düsseldorf,
T. Brühl, Dortmund,
G. Butz, Hagen usw.

Die Führung der Konto-Korrent-Karten hat in folgender Weise zu geschehen:

Die ins Konto-Korrent zu übertragenden Buchungen sind zuerst auf diesen Karten zu vermerken. Jedoch geschieht dies zum Unterschied von der Buchung im Konto-Korrent in der kürzesten Form, und aus Zweckmäßigkeit mittelst Bleistifts.

Es sind sämtliche momentan zu verbuchende Posten hintereinander zuerst auf die Karten zu übertragen. Weil die Karten im Kartei-Kasten vorzüglich geordnet sind, wird jede gesuchte Karte im Moment gefunden. Hierbei wird das Konto-Korrent-Folio, welches auf der Karte oben rechts vermerkt ist, ermittelt und im Grundbuche bei dem jeweils auf die Karte übertragenen Posten — mit Bleistift — notiert. Beim Übertragen ins Konto-Korrent bleibt einem also das Suchen nach dem Konto-Korrent-Folio erspart.

Die Buchungen im Konto-Korrent bestehen aus Gutschriften und Belastungen, und zwar stehen bei den Konten der Lieferanten, den Gutschriften für gelieferte Waren (Haben) die dagegen geleisteten Zahlungen (Soll) gegenüber bezw. bei den Konten der Kunden, den Belastungen für erhaltene Waren (Soll) die dafür geleisteten Zahlungen (Haben).

Jede Buchung wird also doppelt gemacht, erstmal wenn die Lieferung ausgeführt ist, dann wenn diese beglichen wird.

„Stimmt" erspart nun die zweite, ausgleichende Buchung, vielmehr werden die Posten, wenn sie beglichen werden, mit einem Rotstift *durchgestrichen.* Wird ein Posten nur teilweise beglichen, so wird der verbleibende Rest darüber geschrieben.

Beispiele:

Moritz Maier, Hannover, hat laut seiner Konto-Korrent-Karte (siehe Abb. 4) im Januar 2, Februar 1,

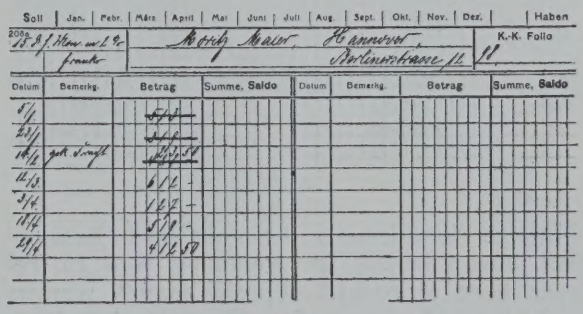

Abb. 4.

März 1, April 3 Posten bezogen. Davon sind die beiden Januar-Posten beglichen, was durch Durchstreichen mit einem Rotstift gekennzeichnet ist, und der Februar-Posten ist bis auf M 23,50, die Maier zu Unrecht für Fracht kürzte, bezahlt. Es wird also in einem solchen Falle der betreffende Betrag auf den verbleibenden Rest abgeändert. Abbildung 5 zeigt, wie das Konto im Konto-Korrent-Buch aussieht.

Moritz Maier, Hannover.

Januar	5.	An	Bleche	513	—	Februar	25.	Per	Giro-Überweisung	502	74
„	23.	„	„	319	—	„	„	„	Skonto	10	26
Februar	14.	„	„	428	—	April	2.	„	Giro-Überweisung	708	56
März	12.	„	„	612	—	„	„	„	Skonto	14	94
April	3.	„	„	127	—						
„	18.	„	„	519	—						
„	29.	„	„	412	50						

Abb. 5.

Hermann Schroeder, Leipzig (siehe Abb. 6) lieferte im Februar 3, April 1, Mai 2 Posten, und hat noch eine Maschine von M 42000,— in Auftrag. Die Februar-Posten sind bezahlt; ferner die Anzahlung von M 14000,— für die bestellte Maschine, und zwar, wie aus dem Konto (Abb. 7) ersichtlich, gleichzeitig. Die geleistete Anzahlung ist in diesem Falle die erste Buchung, muß daher auf der Karte notiert (belastet) werden. Wenn die Maschine berechnet wird, ist dieser Betrag durchzustreichen und der noch zu zahlende Rest der betreffenden Rechnung über M 42000,—, also M 28000 im Haben zu notieren.

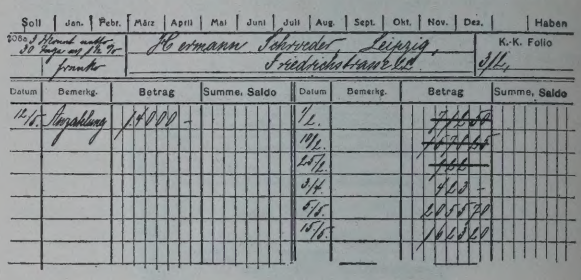

Abb. 6.

Hermann Schroeder, Leipzig.

Mai	12.	An Giro-Überweisung	17 212	75	Februar	1.	Per Stahlguß	712	50
					„	10.	„ „	1578	25
					„	25.	„ „	922	—
					April	3.	„ „	423	—
					Mai	5.	„ „	2055	70
					„	15.	„ „	1623	20

Abb. 7.

Felix Günther, Bremen, macht es sich zur Gewohnheit, bei der Regulierung seiner Bezüge die berechnete Emballage in Abzug zu bringen, ohne solche aber zu retournieren. Die Konto-Korrent-Karte (Abb. 8) zeigt den jedesmal verbleibenden Restbetrag genau an.

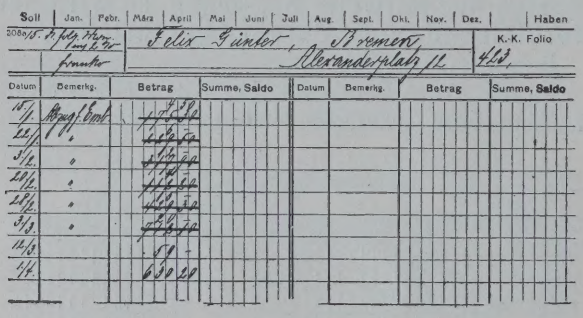

Abb. 8.

Infolge eines Irrtums, der unterlaufen kann, ist Max Jung, Elberfeld, die Rechnung vom 15. Februar über M 645,18 doppelt bezahlt worden. Gleich beim Übertragen dieses Postens auf die Karte wird der Buchhalter auf den gemachten Fehler aufmerksam gemacht, denn er findet den betreffenden Rechnungsbetrag, welcher mit dieser Zahlung ausgeglichen werden sollte, bereits durchstrichen. Es muß in diesem Falle der irrtümlich gezahlte Betrag belastet werden (siehe Abb. 9).

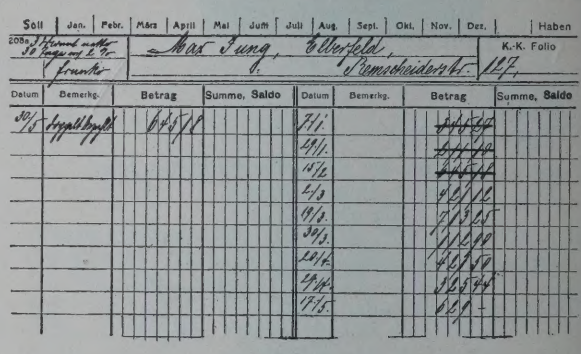

Abb. 9.

Bei den Restbeträgen ist in der Rubrik: „Bemerkungen" eine kurze (stenographische) Notiz zu machen, aus welcher der Sachverhalt hervorgeht (etwa: nicht bewilligter Abzug für Fracht, Skonto, Emballage usw. usw.), damit man zu jeder Zeit orientiert ist, ohne zuvor den betreffenden Briefwechsel durchsehen zu müssen.

Beim Aufstellen der Debitoren und Kreditoren zum Zwecke der Ermittelung des Konto-Korrent-Saldos wird in folgender Weise verfahren.

Die Konten werden nach dem Konto-Korrent-Buch der Reihe nach abgeschlossen.

Nachdem der Saldo des ersten Kontos festgestellt ist (siehe Abb. 10) — zuvor provisorisch —

August Schmitz, Essen-Ruhr.

Januar	15.	An Kasse	155	20	Januar	1.	Per Saldo-Vortrag	322	50
März	5.	„ „	167	30	„	5.	„ Waren	178	—
April	10.	„ „	178	—	Februar	13.	„ „	75	—
„	15.	„ Fracht	—	50	„	28.	„ „	193	—
Mai	25.	„ Kasse	268	—	März	17.	„ „	136	50
Juni	20.	„ „	136	50	April	4.	„ „	171	40
„	30.	„ Saldo	697	90	„	12.	„ „	188	—
					Mai	19.	„ „	212	90
					Juni	27.	„ „	126	10
			1603	40				1603	40
					Juli	1.	Per Saldo-Vortrag	697	90

Abb. 10.

wird die betreffende Karte zur Hand genommen, die Summe der nicht durchstrichenen Soll- und die der Haben-Posten werden ermittelt und ausgeworfen. Der Unterschied (Saldo) dieser beiden Summen ist dann mit dem sich nach dem Konto ergebenden Saldo zu vergleichen. Stimmen diese Saldi überein, so hat man die sichere Gewähr, daß der Saldo richtig ist, da er auf zwei gänzlich verschiedene Arten ermittelt wurde.

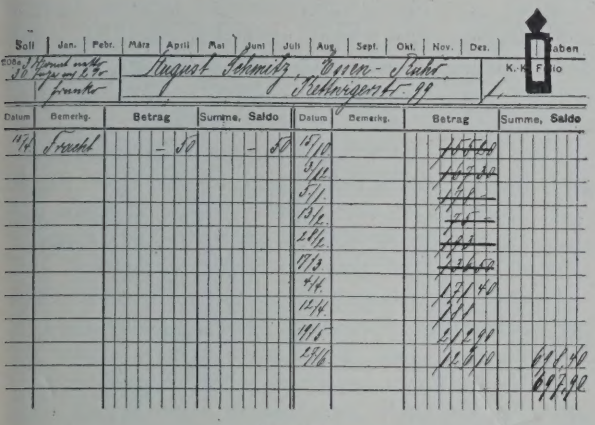

Abb. 11.

August Schmitz, Essen-Ruhr, sind nach seinem Konto (Abb. 10) für gelieferte Waren M 1603,40
gutgeschrieben. Belastet sind demselben „ 905,50
für geleistete Zahlungen und Frachtvorlage.

Der Saldo beträgt mithin M 697,90

Seine Karte (Abb. 11) weist nach, daß die letzten 4 Rechnungen im Gesamtbetrage von M 698,40
noch offen stehen, und die belastete Fracht von „ —,50
noch nicht verrechnet ist.

Der Saldo beträgt hiernach also ebenfalls M 697,90,

derselbe stimmt also ohne jeden Zweifel.

Noch ein Beispiel:

Das Konto von Fritz Winter, Halberstadt (siehe Abb. 12) steht belastet mit M 56875,90
und erkannt mit „ 30875,90

Der Soll-Saldo beträgt also M 26000,—

und zwar schuldet er noch, wie seine Karte (siehe Abb. 13) ausweist, das letzte Drittel der Rechnung vom 25. März M 8000,—
und zwei Drittel der Rechnung vom 30. Juni „ 18000,—

Der Saldo von M 26000,—

ist also richtig. Das Konto kann daher abgeschlossen werden, und auf der Karte werden die M 26000,— im Soll mit roter Tinte in der Rubrik „Saldo" vermerkt. Ferner wird auf „Soll" der Merkreiter gesetzt.

Diejenigen Karten, welche keinen offenen Posten aufweisen, deren Konten (im Konto-Korrent-Buch) demnach ausgeglichen sind, erhalten den Merkreiter bei dem freien Felde aufgesetzt (siehe Abb. 14).

Wenn alle Konten im Konto-Korrent-Buch abgeschlossen sind, müssen sämtliche Karten mit einem Merkreiter versehen sein. Hat man sich hiervon überzeugt, so ist kein Konto überschlagen, und es kann mit dem Aufstellen der Saldi begonnen werden. Dies geschieht ausschließlich nach den Karten.

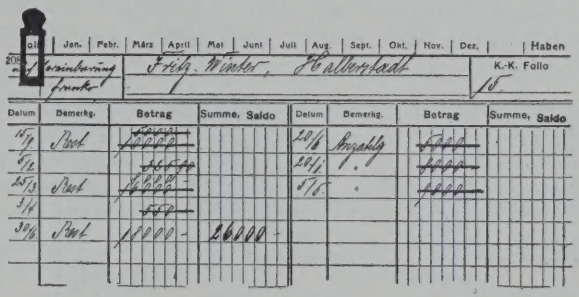

Abb. 13.

Fritz Winter, Halberstadt.

Januar	1.	An Saldo-Vortrag	5 325	90	Januar	20.	Per Überweisung	13 325	90
März	25.	„ 1 Laufkran	24 000	—	März	3.	„ „	8 000	—
April	3.	„ Reserveräder	550	—	Mai	5.	„ „	9 550	—
Juni	30.	„ 1 Gießkran	27 000	—	Juni	30.	„ Saldo	26 000	—
			56 875	90				56 875	90
Juli	1.	An Saldo-Vortrag	26 000	—					

Abb. 12.

Sollte sich eine Differenz zwischen den ermittelten Salden des Kontos und der betreffenden Karte ergeben, so muß diese zunächst aufgeklärt werden. Es wird dies durch Vergleich der gebuchten mit den zu verbuchenden Posten schnell geschehen sein.

Der richtige Saldo wird auf der Karte mit roter Tinte vermerkt, und die Karte dann mit einem sogenannten Merkreiter, welcher je nach Art des Saldos bei Soll oder Haben aufgesetzt wird, versehen.

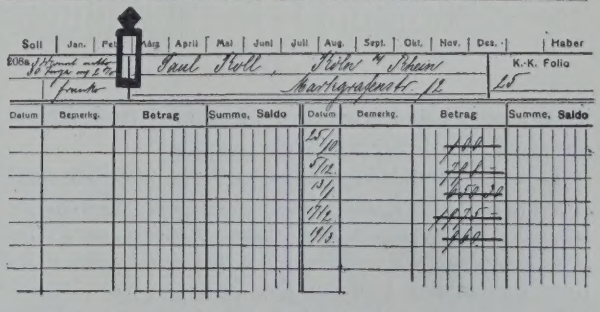

Abb. 14.

Zuerst wird das Verzeichnis der Debitoren, hinterher das der Kreditoren angefertigt.

Die Karten, welche den Merkreiter links auf „Soll" tragen, weisen einen Debet-Saldo auf. Diese werden also zunächst der Reihe nach — alphabethisch — aufgestellt. Nachdem der aufgezeichnete Betrag mit dem der Karte jedesmal nochmal verglichen ist, wird der Merkreiter von der Karte entfernt.

Auf gleiche Weise wird das Verzeichnis der Kreditoren fertiggestellt.

Ist dies geschehen, so dürfen nur noch die Karten ohne Saldo den Merkreiter tragen.

Durch obiges Verfahren ist es unmöglich, irrtümlich einen Soll-Saldo in dem Verzeichnis der Kreditoren oder einen Haben-Saldo in dem der Debitoren aufzuführen. Ebenso ist es ausgeschlossen, einen Saldo zu übersehen.

In folgender Weise hat die Einrichtung des Systems „Stimmt" zu erfolgen.

Jedem Geschäftsfreunde, welcher in dem in Gebrauch stehenden Konto-Korrent-Buche ein Konto hat, ist nach dem Register desselben eine Karte mit Adresse, Konto-Folio und den Geschäftsbedingungen auszustellen. Diese Karten werden in den Kasten nach dem Alphabet eingestellt.

Nun wird nach dem Konto-Korrent-Buch der Reihe nach der Saldo jedes Kontos festgestellt, die offenen Posten ausgezogen — deren Saldo mit ersterem übereinstimmen muß — und diese auf der betreffenden Karte notiert. Abbildung 15 zeigt das

festzustellen, welchen Betrag er nun noch schuldet. Jedoch zu ermitteln, für welche Posten er diesen Betrag schuldet, verursacht immerhin größere Mühe, und wie oft muß der Buchhalter sich immer wieder dieser Mühe unterziehen. Nur wenige Konten sind in dieser Beziehung ohne weiteres klar. Bei dem vorstehend empfohlenen Vorgang weiß man zu jeder Zeit, welche Posten noch nicht verrechnet sind.

Stößt man beim Ausziehen der offenen Posten auf Differenzen, so halte man sich vorläufig mit dem Aufdecken der Differenz nicht auf, sondern notiere diese als offenen Posten — mit der Bezeichnung: Differenz — auf die Karte.

Das Konto von Erich Simon, Halberstadt ergibt einen Haben-Saldo von M 5645,30. Sämtliche noch nicht verrechnete Posten ergeben dagegen einen Saldo von M 5638,70. Die Differenz von M 6,60 wird also im Haben eingesetzt.

Es muß danach gestrebt werden, die Karten bald gebrauchsfertig zu machen. Die festgestellten Differenzen fallen auf den Karten immer wieder ins Auge und können bei Gelegenheit aufgedeckt werden. Es ist auch zweckmäßig, die betreffenden Karten mit Hilfe der Merkreiter besonders zu kennzeichnen.

Ständiger Posten-Auszug.

Es ist heute wohl kein Geschäft in der Lage ohne besondere Mühe — zu jeder Zeit — von jedem Konto zu sagen, aus welchen Posten

Franz Schulze, Chemnitz.

Januar	1.	An	Saldo-Vortrag	1 480	—	Februar	15.	Per	Überweisung	6300	—
Februar	7.	„	1 Maschine	11 400	—	„	20.	„	Emballage	30	—
März	10.	„	1 Reserverad	334	—	April	10.	„	Überweisung	820	—
Oktober	13.	„	1 Maschine	15 600	—	Mai	15.	„	Emballage	30	—
„	20.	„	1 Ventil	563	—	Juni	20.	„	2 Schecks	334	—
November	5.	„	1 Motor	970	—	Oktober	20.	„	Überweisung	7800	—
„	15.	„	1 „	760	—	Dezember	10.	„	„	7000	—
Dezember	13.	„	1 Maschine	10 900	—	„	15.	„	„	1500	—
						„	„	„	Skonto	33	—

Abb. 15.

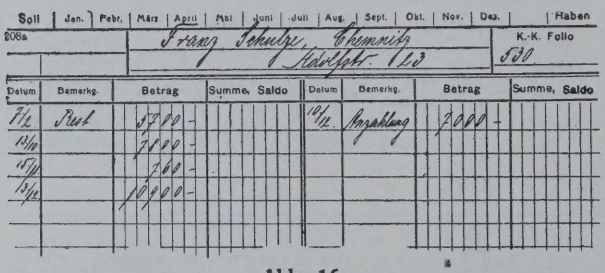

Abb. 16.

Konto von Franz Schulze, Chemnitz, und Abbildung 16 den Posten-Auszug desselben.

Dieses kleine Beispiel zeigt schon, wie klar dem Buchhalter das Konto jedes einzelnen Geschäftsfreundes vor Augen liegt. Das Konto des Franz Schulze, Chemnitz (Abb. 15) zeigt wohl genau die ihm gemachten Lieferungen und die von seiner Seite geleisteten Zahlungen an; auch ist schnell

sich der zu irgend einer Zeit ermittelte Saldo zusammensetzt. Dies ermöglicht nun „Stimmt", wie bereits ausgeführt, und dieser Vorzug ist außerordentlich wichtig, denn dadurch ist es weniger leicht möglich, daß von der einen oder anderen Seite der Geschäftsverbindung irgendwelche Beträge auszugleichen übersehen werden.

Ein Posten, der länger wie üblich unbeglichen bleibt, fällt unbedingt auf, und man kann für die Erledigung desselben Sorge tragen.

Jedem Praktiker wird es bekannt sein, daß sich auf dem Konto sehr leicht Beträge, besonders nicht anerkannte Abzüge, gewissermaßen verstecken. Dieser Übelstand wird durch unseren Vorgang gänzlich beseitigt.

Ein krasses Beispiel, wie sich Differenzen in ein Konto einschleichen können:

Fritz Müller, Breslau ist langjähriger Kunde und hat auch öfter Waren geliefert. Bei den Abrech-

nungen sind von ihm Abzüge gemacht, die nicht gutgeheißen, demzufolge auch nicht gutgebracht worden sind. Trotz einer diesbezüglichen Mitteilung an Müller ist ein Ausgleich nicht erfolgt, und im Laufe der Zeit sind die Differenzen vergessen worden. Ferner sind versehentlich verschiedene Rechnungen nicht verrechnet. Der mit großer Mühe aufgestellte Postenauszug setzt sich nun aus den in Abb. 17 aufgeführten Beträgen zusammen.

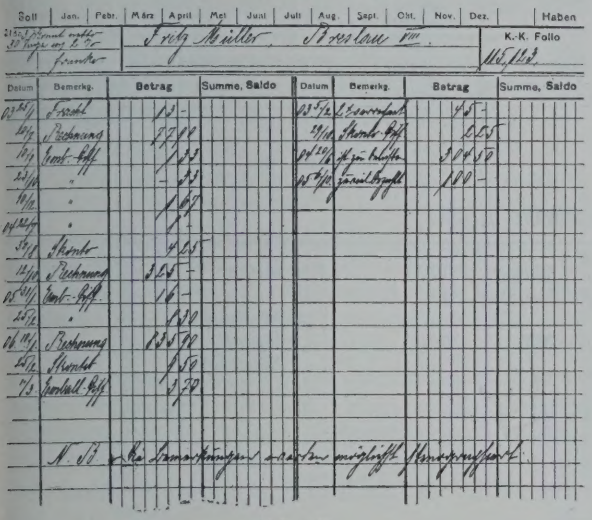

Abb. 17.

Wenn nun auch wohl ein derartiger Zustand in den Konten zu einer seltenen Ausnahme gehört, und jeder Buchhalter wohl stets bestrebt ist, Ordnung darin zu halten, so verursacht ihm diese Arbeit doch große Mühe und kostet ihm viel Zeit; wogegen „Stimmt" dieselbe laufend ohne besonderen Zeitaufwand verrichtet.

Das Konto-Korrentbuchführen ist dann auch kein mechanisches Übertragen mehr; es ist interessant, unwillkürlich jedes Konto, jeden einzelnen Posten ständig zu beobachten.

Robert Reinicke, Gelsenkirchen schuldete nach seinem Konto (Abb. 18) am 1. Januar M 5725,30. Inzwischen sind ihm weitere Lieferungen gemacht worden, auch leistete er wiederholt Zahlung. Um festzustellen, aus welchen Posten sich der sich nun ergebende Saldo zusammensetzt, müßte der Buchhalter einen guten Teil seiner Zeit aufwenden, besonders weil auch noch das alte, bereits abgelegte Konto-Korrentbuch in Betracht kommt. Wenn „Stimmt" eingerichtet ist, nimmt er nur die betreffende Karte (Abb. 19), welche im Moment ge-

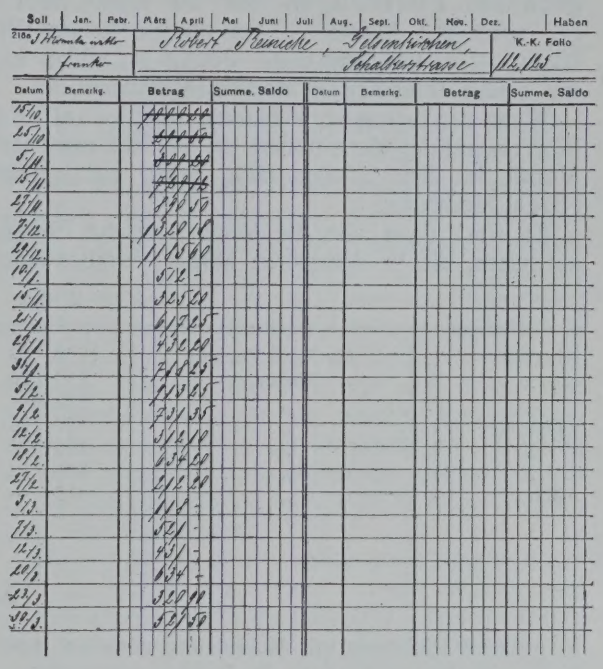

Abb. 19.

funden ist, zur Hand, und er findet darauf den Saldo genau nachgewiesen.

Karl Weber, Mühlheim a. Rh. scheint keine Ordnung in seiner Buchhaltung zu haben, denn er übersieht öfter, die eine oder andere Rechnung zu regulieren. Die Konto-Korrentkarte (Abb. 20) zeigt dies sehr auffallend an, wogegen in dem Konto (Abb. 21) nichts davon zu bemerken ist.

Mahn- und Zahlung-System.

Es ist in der heutigen Zeit außerordentlich wichtig, im Geschäft dafür zu sorgen, daß Zinsverluste vermieden werden.

Robert Reinicke, Gelsenkirchen.

Januar	1.	An Saldo-Vortrag	5725	30	Januar	17.	Per Überweisung	1000	20
„	10.	„ Stahlguß	512	—	Februar	18.	„ „	599	70
„	15.	„ „	325	20	März	17.	„ „	729	12
„	21.	„ „	617	25					
„	27.	„ „	432	20					
„	31.	„ „	718	25					
Februar	5.	„ „	913	25					
„	9.	„ „	731	35					
„	12.	„ „	312	10					
„	18.	„ „	634	20					
„	27.	„ „	212	20					
März	3.	„ „	118	—					
„	7.	„ „	521	—					
„	12.	„ „	431	—					
„	20.	„ „	634	—					
„	23.	„ „	320	90					
„	30.	„ „	521	50					

Abb. 18.

Aus diesem Grunde ist ein zuverlässiges Mahnsystem unerläßlich. Die vorgeschlagene Einrichtung kann in der denkbar einfachsten Weise gleichzeitig dazu benutzt werden, auf die fälligen Posten aufmerksam zu machen.

Sobald der Betrag einer Rechnung über ausgeführte Lieferungen auf der Karte notiert ist, wird der Monat — am oberen Rande der Karte —, in welchem dieser Betrag zu zahlen ist, mit einem schwarzen Merkreiter versehen.

Wenn der Betrag der Rechnung über erhaltene Waren auf der Karte notiert ist, versieht man den Monat, in dem solcher fällig wird, mit einem roten Merkreiter.

Es sind dann alle die Karten, welche Posten aufweisen, die in demselben Monat verfallen sind

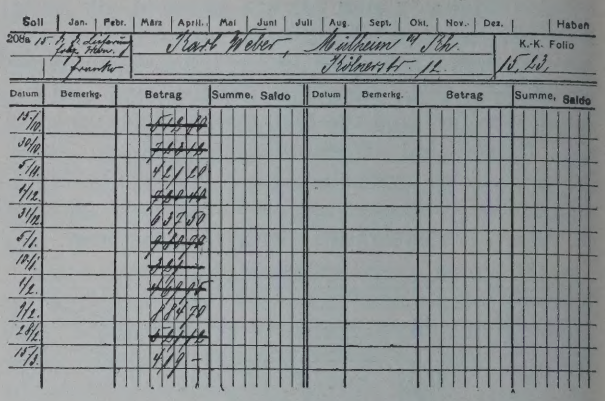

Abb. 20.

Karl Weber, Mülheim a. Rh.

Januar	1.	An Saldo-Vortrag	1779	10	Januar	17.	Per Kasse	720	40
„	5.	„ Waren	980	70	Februar	18.	„ „	401	70
„	10.	„ „	321	—	„	„	„ Wechsel	900	—
Februar	1.	„ „	469	95	März	25.	„ Kasse	96	07
„	9.	„ „	884	70	„	„	„ Wechsel	895	—
„	28.	„ „	521	12					
März	15.	„ „	419	—					

Abb. 21.

in gerader Richtung mit Merkreitern versehen, und zwar mit schwarzen, wenn die Beträge anzunehmen, mit roten, wenn sie zu bezahlen sind.

Selbst die Frage, wieviel Geldeingang in den nächsten Tagen erwartet werden darf, kann schnell beantwortet werden.

Praktisches Verzeichnis sämtlicher Geschäftsfreunde.

Die vorgeschlagene Einrichtung ersetzt das vollkommenste Register, welches die genauen Adressen sämtlicher Geschäftsfreunde enthält.

Versieht man die Karten noch mit den Geschäftsbedingungen und sonstig wissenswerten Bemerkungen, so hat man jedenfalls eine Einrichtung, die kein Geschäft, wenn sie einmal eingeführt wurde, wieder entbehren möchte.

Erst wenn das Konto-Korrentbuch abgelegt wird, fertigt man das sonst übliche Register dafür an, und zwar werden die Adressen in der Reihenfolge, wie sie im Karteikasten liegen, mit den Folien des alten Konto-Korrentbuches eingetragen.

Die Karten, deren Konten sich ausgleichen und wofür sobald kein Konto im neuen Konto-Korrentbuche eingerichtet zu werden braucht, können jetzt aus dem Kartenkasten entfernt werden. Auf den übrigen Karten wird das Folio des neuen Kontos neu vermerkt.

Ist eine Karte auf beiden Seiten voll beschrieben, so reiht man eine zweite, eventuell eine dritte ein, legt die erste aber erst dann ab, wenn darauf sämtliche Posten gestrichen sind.

Termingeschäfte in Kaffee in Rotterdam.

I.

Von G. J. van der Maaten, Arnheim (Holland).

Bevor wir zur Behandlung unseres Gegenstandes schreiten, möchten wir eine Beschreibung der Termingeschäfte im allgemeinen vorausschicken, für deren Zusammenstellung hauptsächlich das ausgezeichnete Werk des Herrn Prof. Dr. Rudolf Sonndorfer „Die Technik des Welthandels", 3. Aufl. von uns benutzt wurde[1]). Wir sind der Ansicht, daß eine Einleitung zu diesem, für den Handel so wichtigen Gegenstande, manchem nicht unwillkommen sein wird, und nehmen an, daß der mit dem Terminhandel bekannte Leser diese unsere Auseinandersetzung überschlagen und sogleich mit der Lektüre des zweiten Teiles dieser Abhandlung anfangen wird.

1. Termingeschäfte im allgemeinen.

Aus den Lieferungsgeschäften ist allmählich eine besondere Transaktionsart entstanden, welche man als „Termingeschäfte" bezeichnet.

Die Termingeschäfte unterscheiden sich von den Lieferungsgeschäften dadurch, daß sie durch Ausgleichung abgewickelt werden, was bei letzteren nicht der Fall ist. Sind also bei Lieferungsgeschäften die Waren vom Verkäufer effektiv zu übernehmen, so ist dies bei Termingeschäften nicht notwendig.

[1]) Diese Anlehnung des Verfassers an Sonndorfer ist etwas weitgehend. Der Verfasser hat auf dem Wunsche, diesen Teil vorauszuschicken, beharrt. Wir sind ihm nur mit Widerstreben und ausnahmsweise entgegengekommen. D. Red.

Unter Ausgleichung versteht man die Möglichkeit, einen Kauf durch einen gleichen Verkauf und umgekehrt einen Verkauf durch einen gleichen Kauf aufzuheben, so daß der Kontrahent nur den Preisunterschied zu empfangen oder zu entrichten hat.

Damit Ausgleichung bei Termingeschäften möglich sei, müssen die aus solchen Geschäften erfolgenden Rechte und Verpflichtungen übertragbar sein. Die Waren müssen demnach „fungibil" sein, d. h. sie müssen nicht als Artikel, deren Wert nur von besonderen charakteristischen Eigenschaften abhängig ist, sondern nur als Handelsartikel einer bestimmten Gattung oder einer bestimmten Marke nach Maß, Gewicht und Anzahl verhandelbar sein.

Diese Fungibilität wird dadurch erhalten, daß für Geschäfte in solchen Handelsartikeln bestimmte Quantitäten, welche verhandelbar sind, sowie gleiche Lieferungstermine uniform festgesetzt werden.

Auf diese Weise werden die Transaktionen auf Grund des Vertrages, abgesehen von den stets wechselnden Preisen, sämtlich gleichwertig. Bei Termingeschäften kann infolgedessen nur ein bestimmtes Quantum oder ein Vielfaches von demselben verhandelt werden. Ein solches fixiertes Minimalquantum heißt „Schluß" oder „Börsenschluß"[1]). Die Schlüsse betragen z. B. an der Budapester Waren- und Effektenbörse für Termingeschäfte in

a) Weizen, Hafer, Mais, 1000 q (Meterzentner);
b) Roggen, Gerste, Ölsaat 500 q;
c) Pflaumen und Pflaumenmus 100 q.

In Hamburg hat man als Schlüsse für die Termingeschäfte in Kaffee und Rüben-Rohzucker 500 Sack und für die ähnlichen Geschäfte in Kaffee in Rotterdam 500 Ballen angenommen.

Die Termine, in welchen die Waren geliefert werden müssen, sind gleichfalls usanzmäßig festgesetzt worden.

An den deutschen Börsen sind z. B. folgende Termine bekannt:

1. „Pro laufenden Monat", d. h. die Lieferung hat stattzufinden innerhalb einer Frist, gerechnet vom Tage des Abschlusses bis zum Ultimo des laufenden Monats.

2. „Einfache Termine" oder „Monatstermine", welche sich auf einen vollen Monat beziehen und „pro Januar", „pro Februar", „pro März" usw. lauten.

3. „Doppeltermine" oder „Zweimonatstermine", d. h. die Lieferung kann jeden Tag in zwei aufeinanderfolgenden Monaten stattfinden.

4. „Lange Termine", wenn die Waren meistens innerhalb sechs aufeinanderfolgender Monate geliefert werden können.

Namentlich in Paris kommen Geschäfte auf langen Termin vor, z. B. „pro Januar-April" (4 premiers mois), „pro Mai-August" (4 chauds mois), „pro September-Dezember (4 derniers mois) usw.

5. Termine mit bestimmten Namen, z. B. „Frühjahrstermin", „Herbsttermin", worunter an den einzelnen Börsen immer eine feste bestimmte Zeit verstanden wird.

Die Qualität ist für den nämlichen Artikel stets die nämliche und wird usanzmäßig bestimmt. Es ist dazu überall eine Minimalqualität festgesetzt, unter welcher eine Partie nicht geliefert werden darf.

Beispiele: Terminweizen muß, soll die Partie lieferbar sein, wenigstens wiegen:

in Budapest: 76 kg pro hl,
in Rotterdam: 75½ kg pro hl,
in London: 61 ℔ pro Bushel — ungefähr 76,1 kg pro hl.

Die verschiedenen Börsenordnungen enthalten sämtlich die Bestimmung, daß die verhandelte Ware effektiv geliefert und empfangen werden muß und der Kontrakt nur mit Zustimmung des Gegenkontrahenten einem Dritten übertragen werden kann, gerade wie bei Lieferungsgeschäften. In Anbetracht dessen aber, daß bei Termingeschäften das Interesse aller Kontrahenten mit sich bringt, daß die Geschäfte ausgeglichen werden können, werden die Kontrahenten auf ihr Recht, die Erfüllung der Verpflichtungen ausschließlich von demjenigen zu fordern, mit dem sie unmittelbar abgeschlossen, gern Verzicht leisten.

Obenerwähnte, in die Ordnungen aufgenommene Bestimmung ist denn auch nur da, um den Unterschied zwischen Lieferungs- und Termingeschäften (welch letztere oft nur Hazardspiel sind) zu maskieren[1]).

Wir können demnach Termingeschäfte folgendermaßen bezeichnen:

Termingeschäfte in Waren und Produkten sind solche, für die an den verschiedenen Börsen unter Beachtung der Platzusanzen für mehrere Artikel allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Kontraktabschlusses festgesetzt worden sind.

Käufer und Verkäufer bestimmen den Preis und dürfen diesen übertragbaren Kontrakt nach Wahl in ein Lieferungsgeschäft verändern oder in eine Transaktion, bei welcher nur die Preisdifferenzen berechnet werden.

Eine wichtige Rolle bei Termingeschäften spielt die „Kündigung" oder „Andienung", welche, ausgenommen bei Geschäften in Käufers Wahl, immer seitens des Verkäufers stattfinden muß.

Indem ein Termingeschäft auf einem zuvor fixierten Preis basiert, soll demgemäß das Geschäft auch spätestens bei dem Ablauf dieser Frist abgewickelt sein.

Hat also jemand pro September einen beliebigen Handelsartikel verkauft, so kann er vom 1. bis zum 30. September kündigen. Er hat aber darauf zu achten, daß von dem für die Kündigung geltenden Datum bis zu dem letzten Tage des Monats noch soviel Zeitraum liegen soll, daß den für den Handel in dem betreffenden Artikel festgesetzten Bestimmungen gemäß die Lieferung des ganzen Quantums noch vor Ablauf der Frist stattfinden kann.

[1]) In Hamburg gebraucht man für „Börsenschluß" bei Termingeschäften in Kaffee den Ausdruck „Loos".

[1]) Wir sind hier nicht der Meinung des Verf. D. Red.

Wenn z. B. A. in Budapest 3000 Zentner Weizen pro September verkauft hat, und er täglich nicht mehr als 500 Zentner liefern kann, so braucht er für die Lieferung 6 Tage. Spätestens am 23. September muß demnach A. dem Käufer den Weizen kündigen und als Kündigungsdatum den 24. bestimmen.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Kündigung weichen an den verschiedenen Börsen voneinander ab.

In Hamburg z. B. darf bei Termingeschäften in Kaffee der Verkäufer die Ware von den drei letzten Wochentagen des dem Lieferungsmonat vorangehenden Monats bis spätestens drei Tage vor dem letzten Wochentag des Lieferungsmonats, bis 11 Uhr morgens, kündigen.

Die Kündigung geschieht überall, wo Termingeschäfte abgeschlossen werden, mittels eines eignen offiziell festgesetzten Formulars, das in Deutschland „Kündigung" oder „Kündigungszettel", in Frankreich „filière", in England „declaration of tender", in New York „transferable order" und in Chicago „notice of delivery" genannt wird.

Das Kündigungsformular wird vom Verkäufer genau ausgefüllt nach den im Verkaufsvertrage vorkommenden Daten; er reicht dieses Schriftstück, wenn es Orte betrifft, wo die Liquidation der Termingeschäfte an der Börse selbst stattfindet, beim Börsensekretariat ein, um dasselbe zu Protokoll zu geben.

Ist dieses geschehen, so wird die Kündigung vom Verkäufer A. dem Käufer B., mit dem er unmittelbar kontrahiert hat, eingehändigt. Hat B. nun die Ware wieder an C. verkauft, so gibt er diesem das Schriftstück, nachdem er es mit seinem Giro versehen hat. C. indossiert die Kündigung und gibt sie an D. usw., bis schließlich das Formular in die Hände des letzten Käufers G. gekommen ist.

G. deponiert die Kündigung, jetzt von B., C., D., E. und F. unterschrieben, beim Börsensekretariat, dem es nun obliegt, sämtlichen Kontrahenten also A., B. usw. (bis einschließlich G.) die Mitteilung zukommen zu lassen, daß sie sich zu einer bestimmten Zeit im Liquidationsbureau der Börse einfinden sollen, um auf Grund der vorzulegenden Verträge die Saldi zu bestimmen, die jeder zu fordern oder zu bezahlen hat.

Man nimmt dabei den Preis, wofür A. die Ware an B. verkauft hat, als Basis der Abrechnung an und verfährt dann in folgender Weise. Der letzte Käufer (G.) bezahlt an A. oder erhält von demselben die Differenz zwischen dem Preis, wofür A. die Waren an B. verkauft hat und demjenigen, wofür G. die Waren von F. gekauft hat. Nun berechnen die übrigen Personen (B. bis einschließlich F.) die Differenzen, so daß dieselben ausfallen können, und nachher erhält G. als „letzter Mann" vom Sekretariat einen Liquidationsschein[1]). Die Abgabe desselben bedeutet, daß die Liquidation in Ordnung stattgefunden hat und daß sämtliche Kontrahenten befriedigt worden sind. Der Inhaber dieses Scheines (G.) hat das Recht, zugleich aber auch die Verpflichtung, die vom ursprünglichen Verkäufer (A.) gekündigte Ware an dem Tage und gegen Bezahlung des Preises, wie in der Kündigung erwähnt, in Empfang zu nehmen.

G. hat weiter die Verpflichtung, von der gekündigten Ware eine Probe zu nehmen, und falls die Qualität seiner Meinung nach den Bestimmungen des Kontraktes nicht entspricht, davon den mit der Behebung entstandener Streitigkeiten beauftragten Ausschuß (Börsenschiedsgericht) sogleich in Kenntnis zu setzen. Das Schiedsgericht bestimmt alsdann Qualität und Wert der Partie, welchem Ausspruch die Parteien sich zu unterwerfen haben. Um die Abwicklung der Termingeschäfte zu vereinfachen und die weitere Durchführung der Kompensation zu ermöglichen, hat man an mehreren Börsen, wo solche Gechäfte oft vorkommen, spezielle Liquidationsbureaus gegründet, die sich ausschließlich hiermit beschäftigen[1]).

Das erste „Clearinghouse" war das 1876 in *Liverpool* gegründete, bestimmt für die Abwicklung der Termingeschäfte in Baumwolle. Für die Abwicklung der Termingeschäfte wird ein sogenannter „Liquidationskurs" als Basis angenommen, von der Börsenverwaltung fixiert, der in der Regel den Durchschnittspreis des Kündigungstages angibt.

Zur Erläuterung folgendes Beispiel:

A. in Budapest hat in den Monaten April und Mai nacheinander 10 „Schlüsse" Roggen auf Mai-Lieferung zu verschiedenen Preisen gekauft, und 8 „Schlüsse", gleichfalls per Mai lieferbar, verkauft.

Wenn nun die Zeit da ist, wo die auf Mai-Lieferung geschlossenen Geschäfte abgewickelt werden, hat A., indem nun der Verkauf der 8 „Schlüsse" den Ankauf des nämlichen Quantums aufhebt, per Saldo nur 2 „Schlüsse" oder 1000 q Roggen zu empfangen und zu bezahlen.

Bei den übrigen Käufen und Verkäufen brauchen nur die Preisdifferenzen berechnet zu werden.

A. hat also im ganzen 10 Partien Roggen gekauft, während er nur 2 zu empfangen und zu bezahlen hat.

Ausgleich der Differenzen:

	C. vergütet an B.	10		
	„ „ „ D.	10		
	E. „ „ D.	5		
	F. „ „ E.	15		
	G. „ „ F.	17		
Resultat:	A. erhält		100	
	B. gewinnt		10	
	C. verliert			20
	D. gewinnt		15	
	E. gewinnt		10	
	F. gewinnt		2	
	G. bezahlt			117
			137	137,

was den tatsächlichen Verhältnissen genau entspricht.

[1]) A. hat an B. verkauft zu 100; B. an C. zu 110; C. an D. zu 90; D. an E. zu 105; E. an F. zu 115 und F. an G. zu 117.
A. liefert an G. zu 100.

[1]) Nicht zu verwechseln mit den nachher zu besprechenden „Liquidationskassen".

Obgleich A. nun im ganzen 18 direkte Transaktionen, jede auf einen Kontrakt basiert, abgeschlossen, und seine Rechte und Pflichten Dritten nicht übertragen hat, wird doch niemand behaupten wollen, daß es in der Absicht des Spekulanten gelegen habe, die 10 gekauften Partien oder 5000 q Roggen effektiv zu empfangen, und die 8 verkauften oder 4000 q effektiv zu liefern. Es liegt auf der Hand, daß in diesem Falle von A. die Termingeschäfte abgeschlossen wurden nur wegen des aus den Preisdifferenzen hervorgehenden Gewinns. Daß trotzdem A. am Ende Käufer von 1000 q Roggen geblieben ist, ändert an der Sache absolut nichts; das will nur sagen, daß er zwei „Schlüsse" zu wenig verkauft hat, oder nicht in der Lage gewesen ist, sie zu verkaufen.

Würden die Termingeschäfte in oben umschriebener Weise abgewickelt, so hätte der Spekulant niemals Gewißheit, daß diejenigen, mit denen er Kontrakte abgeschlossen, ihren Verpflichtungen ihm gegenüber gerecht werden können. Dies wäre ein großer Übelstand, denn eben bei Termingeschäften ist die Kreditfähigkeit der Kontrahenten von höchster Wichtigkeit. Für jeden, der Termingeschäfte macht, ist es also von höchstem Interesse, nur mit solchen Personen abzuschließen, von denen er bestimmt weiß, daß sie bereit und imstande sind, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Das ist denn auch der Grund gewesen, warum man nach einem Mittel gesucht hat, die Kreditfähigkeit aller Kontrahenten gleich zu machen, damit niemand zu befürchten brauchte, daß er durch das Unvermögen eines andern zu Verlust kommen könnte.

Die Lösung dieses Problems bestand darin, daß man den Liquidationsbureaus nicht nur auftrug, die Regelung und Abwicklung zu besorgen, sondern auch einem jeden, der Termingeschäfte macht, die richtige Erfüllung der dem Gegenkontrahenten obliegenden Verpflichtungen zu garantieren.

Die Liquidationskassen, wie sie gegenwärtig in den bedeutendsten Handelsplätzen vorkommen, verdanken ihre Entstehung folgendem Umstand:

Als im Jahre 1882 in *Hâvre* die Kaffeepreise ungefähr auf die Hälfte von 1877 gesunken waren, und infolgedessen sich dort ein Stock angesammelt hatte, hinreichend für den Konsum von Frankreich auf 14 Monate, gingen die Geschäftshäuser daran, die bisher gemachten Lieferungsgeschäfte zu modernisieren und die bestehenden Usanzen und Reglemente dementsprechend abzuändern.

Die Kaufleute in Hâvre begnügten sich aber nicht mit der Einführung der Termingeschäfte nach oben beschriebener Weise. Sie wollten zugleich diesen Geschäften eine solidere Basis geben, wodurch den Kapitalisten und Spekulanten jede mögliche Sicherheit geboten würde.

Man gründete da ein eigenes Institut, das sich nicht allein fortwährend über die Marktlage auf dem Laufenden halten, sondern auch dem Käufer sowie dem Verkäufer die regelmäßige Abwicklung ihrer Verträge garantieren sollte.

So entstand in Hâvre eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 4000000 Francs, die den Namen „Caisse de liquidation des affaires en marchandises" erhielt.

Heutzutage liquidiert das Clearinghouse in Hâvre nicht nur Termingeschäfte in Kaffee, sondern auch in Baumwolle, Indigo und Schmalz.

Im selben Jahre folgte *New York* dem Beispiel Hâvreser Kaufleute durch die Gründung einer ähnlichen Liquidationskasse.

Nacheinander kamen noch folgende Institute zustande:

im Juni 1887 die „Warenliquidationskasse" A.-G. in *Hamburg* mit einem Kapital von 3000000 M;

im April 1888 die A.-G. „Rotterdamsche Likwidatiekas" in *Rotterdam* mit einem Kapital von 2000000 Gulden[1]);

im Mai 1888 „The London Produce Clearinghouse" in *London*;

im Mai 1887 „Caisse de Liquidation des opérations sur marchandises" in *Paris*. Mit Ausnahme von Österreich-Ungarn und Rußland, wo man Liquidationskassen nicht kennt, entstanden sie in den bedeutendsten Handelsplätzen Europas. Um nun den Spekulanten die richtige Abwicklung der abgeschlossenen Termingeschäfte garantieren zu können, haben die Liquidationskassen, außer ihren Statuten, für jeden in ihren Bereich fallenden Handelsartikel ein besonderes Regulativ festgesetzt, nach dessen Bestimmungen diese Transaktionen abzuschließen und zu berechnen sind.

Sämtliche Reglemente fangen an mit der Umschreibung des Zwecks des Vereins und der Art seines Wirkungskreises.

Das „Reglement voor den Termynhandel in koffie" 1907, von der Aktiengesellschaft „Rotterdamsche Likwidatiekas" festgesetzt, lautet z. B. in Art. 1 (Absatz 1): „die Rotterdamsche Likwidatiekas besorgt und garantiert den nachfolgenden Bestimmungen gemäß, jedem Kontrahenten den richtigen Verlauf oder die Abwicklung der Termingeschäfte, welche von bei ihr zugelassenen Maklern für in Rotterdam etablierte Kaufleute, Firmen und Handelsunternehmungen, von denen ein oder mehrere Mitglieder zugleich Mitglied der Gesellschaft ‚Vereeniging voor den Goederenhandel' in Rotterdam, abgeschlossen und von ihr eingetragen worden sind."

Im „Regulativ für Termingeschäfte in Kaffee" vom 1. Januar 1897 der Waren-Lipuidationskasse A.-G. in Hamburg finden wir unter § 1:

„Die Gesellschaft garantiert beiden Kontrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Geschäfte, welche die bei ihr als Makler zugelassenen Personen ihr aufgegeben haben und welche sie in ihr Eingangsbuch eingetragen hat; sie übernimmt diese Garantie dadurch, daß sie sich jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahentin bezeichnet."

Aus den hier angeführten Bestimmungen geht hervor, daß Termingeschäfte nur durch Vermittlung der von der Liquidationskasse angestellten Makler abgeschlossen werden können.

[1]) Gegründet mittels Akte vom 14. April 1888, königlich genehmigt 2. April 1888. Nr. 8.

Als Einkaufs- und Verkaufskontrakte dürfen nur von der Liquidationskasse festgesetzte und bei ihr zu habende Formulare mit der Überschrift „Einkauf" oder „Verkauf" benutzt werden. Diese Formulare sind in zwei Hälften geteilt, wobei die Liquidationskasse als Gegenkontrahentin fungiert.

Sobald nun eine Transaktion zu stande gekommen, füllt der Makler die Kontrakte aus, welche von den kontrahierenden Parteien zu unterzeichnen sind.

Käufer und Verkäufer unterschreiben gleichfalls jenen Teil des Kontraktes, auf welchem die Liquidationskasse als Gegenkontrahentin fungiert, was sagen will, daß sie sich den Bestimmungen des Reglements unterwerfen.

Hierauf läßt der Makler die für die Liquidationskasse bestimmten Formularhälften diesem Institut zukommen, was zugleich die Bitte einschließt, die Kontrakte einzutragen[1]).

Es versteht sich, daß die Liquidationskasse, wo sie den Kontrahenten die richtige Abwicklung ihrer abgeschlossenen Geschäfte verbürgt, für sich selber auch eine Garantie fordert.

Dies ist denn auch der Grund, warum die bei der Liquidationskasse abzugebenden Kontrakte ein gewisser als Sicherung von den Kontrahenten einzuzahlender Betrag zu begleiten hat.

Diese Sicherung, „Einschuß" (Depot)[2]) genannt, darf sowohl in einem Barbetrag als in anderen Werten (Fonds usw.) bestehen. Die Barbeträge werden von der Liquidationskasse mäßig verzinst[3]).

Nachdem erst der Einschuß bezahlt worden, findet die Registrierung der Kontrakte statt, was dadurch geschieht, daß dieselben in die Bücher der Gesellschaft, mit einer Nummer versehen, eingeschrieben werden[4]).

Nach erfolgter Eintragung erhält jeder kontrahierende Teil für jeden Schluß einen „Liquidationsschein" (Engl. certificate of guarantee), welcher den bedungenen Preis, Lieferungszeit und Nummer der Eintragung, sowie die Erklärung der Liquidationskasse enthält, daß sie ihren Statuten gemäß die richtige Abwicklung verbürgt. Die Kontrahenten haben die Verpflichtung, daß bei der Liquidationskasse stets ein hinreichender Einschuß vorhanden sei, und müssen, sobald der Preis zu ihren Ungunsten sich ändert, die erforderlichen „Nachschüsse" leisten.

Die Liquidationskasse bestimmt für jeden einzelnen Fall, welcher Kontrahent und zu welchem Betrage derselbe zum Nachschuß verpflichtet ist.

In Rotterdam z. B. ist sofort nachzuschießen, sobald der Preis um $^1/_2$ Cent oder mehr pro $^1/_2$ kg, hinsichtlich des im eingetragenen Kontrakt erwähnten Preises sich verändert.

Zur Erläuterung nachfolgendes Beispiel: A. in Rotterdam kauft von B. am 1. März 500 Ballen Santos-Kaffee pro Mai-Lieferung zu 27 Cent (27 Cent pro $^1/_2$ kg).

A. und B. bezahlen nun je 2 Gulden pro Ballen, also 1000 Gulden Einschuß. Nehmen wir an, daß 500 Ballen Santos-Kaffee 29.400 kg oder 58.800 Pfund (Normalgewicht) wiegen und der Preis am 2. März auf 26 Cent fällt, so hat A., zu dessen Ungunsten der Preis verändert ist, auf das erste Ersuchen einen Betrag von mindestens 588 Gulden (oder rund 600 Gulden) nachzuschießen.

Stellt sich nun am 3. März der Preis der Mai-Lieferung auf 28 Cent, so ist es an B., einen Betrag von ungefähr 600 Gulden nachzuschießen.

Hingegen ist die Liquidationskasse verpflichtet, den bezahlten Nachschuß zurückzuerstatten, sobald der Preis zugunsten desjenigen Kontrahenten, der den Nachschuß geleistet, sich ändert. Im vorliegenden Fall würde also A. am 3. März einen Nachschuß vom vorigen Tage, in der Höhe von ungefähr 600 Gulden zurückerhalten.

Neben der Ausgleichung besorgt die Liquidationskasse auch die Abrechnung, auf welcher sie den Kontrahenten wegen der Einkäufe und nachteiligen Preisunterschiede belastet, während sie ihm die Verkäufe und vorteilhaften Preisunterschiede gutschreibt. Diese Abrechnungen werden aber nur dreimonatlich aufgestellt und den Interessenten zugeschickt.

Falls eine Partie gekündigt wird, übergibt die Liquidationskasse dem Käufer sofort die Kündigung und teilt ihm zugleich den Namen des Verkäufers mit, von dem die Kündigung ausgegangen.

Der Käufer gibt nun seinen Liquidationsschein bei der Liquidationskasse ab, während das Institut die Preisdifferenz mit dem Käufer und dem Verkäufer abrechnet, wobei wiederum der Liquidationspreis (d. h. der täglich von der Liquidationskasse für die Abrechnung festgesetzte Preis) als Basis dient. Mit den Liquidationskassen sind oft sogenannte „Abrechnungsstellen" verbunden, die den Zweck haben, die Abrechnung noch einfacher zu

---

[1]) Die von der Rotterdamer Liquidationskasse eingetragenen Kontrakte werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines für die „Kasse" bestimmt ist.

[2]) In Hamburg beträgt der Einschuß:

a) Bei Termingeschäften in Kaffee mindestens 3 M pro Sack
b) „ „ „ Zucker „ 1 „ „ „
c) „ „ „ Baumwolle „ 6 „ „ Ballen,

während in Rotterdam bei Termingeschäften in Kaffee ein Einschuß von wenigstens 2 Gulden gefordert wird. Der als Einschuß einzuzahlende Betrag variiert öfters und wird im Bureau durch Anschlagzettel offiziell bekannt gemacht. Auch ohne Angabe der Gründe steht es den Liquidationskassen in besonderen Fällen zu, von dem offiziell fixierten Betrag abzuweichen und einen höheren Betrag als Garantie zu fordern.

[3]) Die Waren-Liquidationskasse in Hamburg gibt für die in bar gezahlten Einschüsse eine Zinsvergütung, welche 1% weniger ist als der Wechseldiskont der Reichsbank, jedoch nimmer über 3% beträgt. Die Rotterdamer Liquidationskasse erteilt eine Zinsvergütung von $^1/_2$% unter dem Wechseldiskont der Niederländischen Bank, höchstens aber 3%. In London beträgt diese Vergütung nur 2%.

[4]) Die Registraturgebühren betragen:

In Hamburg für Termingeschäfte in Kaffee 16 M pro Kontrakt
„ „ „ „ „ Zucker 10 „ „ „
„ Rotterdam „ „ „ Kaffee — „ „
von 500 Ballen F. 2,50 für den Käufer sowohl als für den Verkäufer.

gestalten. Sie stellen den ursprünglichen Verkäufer unmittelbar dem wirklichen Käufer (dem „letzten Mann") gegenüber, wodurch das von Hand zu Hand gehen der Kündigungen ganz ausfällt.

Von diesen besonderen Abrechnungsstellen müssen die Kontrahenten Mitglieder sein, um die gebotenen Vorteile genießen zu können.

Die Abrechnungsstelle in Hamburg z. B. berechnet für ihre Bemühungen eine feste Gebühr über die verrechneten Kontrakte (d. h. Einkauf und Verkauf zusammen genommen), welche für Termingeschäfte in Zucker M 0,50 pro 500 Sack beträgt. Makler in Deutschland dürfen in der Branche, in der sie als Makler auftreten, für eigne Rechnung Geschäfte abschließen[1]).

Indem nun die Waren-Liquidationskasse in Hamburg einzig und allein Kontrakte einträgt von Personen und Firmen, welche in das „Börsenregister" eingeschrieben sind, so folgt daraus, daß ein Makler, der für eigne Rechnung Termingeschäfte abzuschließen wünscht, zuvor seinen Namen in das vom Gericht geführte Register eintragen lassen muß.

Von der Liquidationskasse in Hamburg erhalten die Makler, sogar wenn sie für eigne Rechnung Geschäfte machen, für jeden Kontrakt (Einkauf und Verkauf zusammen genommen) Courtage, welche sich auf $^1/_2$ % des Einkaufsbetrags ohne Dekort beläuft. Die Abrechnung mit den Maklern findet monatlich statt. Noch ist zu erwähnen, daß es den Maklern strengstens untersagt ist, ohne Vermittlung der Liquidationskasse, für eigne Rechnung abgeschlossene Termingeschäfte auszugleichen.

Das Regulativ für den „Termijnhandel in koffie" enthält die Bestimmung, daß nur Makler, die Mitglied der Gesellschaft „Vereeniging voor den Goederenhandel" in Rotterdam sind, von der Liquidationskasse zugelassen werden können.

Termingeschäfte werden hauptsächlich abgeschlossen:

In *Hamburg:* in Baumwolle, Kaffee, Spiritus und Zucker.

In *Rotterdam:* in Weizen, Mais, Kaffee, Baumwolle, Zucker, Gewürzen (Pfeffer, Gewürznelken, Muskatnuß, Muskatblüte), Korinthen und Zinn, welche Geschäfte sämtlich durch Vermittlung der Rotterdamer Liquidationskasse abgeschlossen werden müssen.

In *Amsterdam:* in Zucker, Kaffee, Gewürzen und Zinn.

In *Paris:* in Zucker (sucre blanc)[2]), Weizen, Roggen, Hafer, Weizenmehl (farines fleur de Paris), Spiritus, Raps- und Leinöl.

In *London:* in Weizen, Mais, Kaffee, Zucker, Baumwolle, Tee, Seide, aber nur durch Vermittlung des „London Produce Clearinghouse limited"[1]).

In *Hâfre:* in Kaffee, Indigo, Schmalz und Baumwolle.

In *Budapest:* in Getreide, Ölsamen, Pflaumen und Pflaumenmus.

In *Rußland* kommen nur Termingeschäfte in Zucker vor.

Bedeutende Terminmärkte sind weiter noch: *Chicago* und *New-York.* Letzterer Ort ist besonders bekannt wegen der enormen Termingeschäfte, welche dort in Roggen, Mais, Baumwolle und Kaffee geschlossen werden.

Die Geschäfte, welche außer den gewöhnlichen Ein- und Verkäufen an den Terminmärkten vorkommen, lassen sich nach ihrer Art folgendermaßen einteilen:

I. Prämiengeschäfte auf Nehmen,
II. Prämiengeschäfte auf Geben,
III. Doppelte Prämiengeschäfte,
IV. Stellagen,
V. Nochgeschäfte mit Nachforderung,
VI. Nochgeschäfte mit Nachlieferung.

Zur Erklärung obenstehender Spekulationsformen geben wir nachfolgend die für Prämien und Nochgeschäfte geltenden Bestimmungen.

I. Prämiengeschäfte auf Nehmen.

Der Käufer A. bezahlt gleich M 0,50 Prämie und erwirbt dadurch das Recht, von B. entweder 500 Sack pro Dezember zu M 12,50 (Prämientag 1. Dezember) zu fordern oder die Lieferung nicht stattfinden zu lassen.

II. Prämiengeschäfte auf Geben.

Der Verkäufer B. bezahlt gleich M 0,50 Prämie und hat nun das Recht, an A. entweder 500 Sack pro Dezember zu M 12,50 (Prämientag 1. Dezember) zu liefern oder von der Lieferung zurückzutreten.

III. Doppelte Prämiengeschäfte.

A. bezahlt gleich M 1.— Prämie und hat nun das Recht:

1. Von B. 500 Sack pro Dezember zu M 12,50 (Prämientag 1. Dezember) zu fordern,
2. diese Partie an B. zu dem nämlichen Preis zu liefern, oder
3. von Empfang oder Lieferung zurückzutreten.

An einigen Börsen kommen auch Prämiengeschäfte mit „dont" vor, wobei die Prämie nicht gleich, sondern erst später bezahlt wird. Wird die Ware vom Käufer gefordert, so nimmt er diese in Empfang gegen Bezahlung eines Betrags = Preis + Prämie; wird die Ware vom Verkäufer gekündigt, so liefert er dieselbe gegen Empfang eines Betrags = Preis — Prämie. Der Käufer, der die Empfangnahme der Ware verweigert, oder der Verkäufer, der von der Lieferung zurücktreten will,

[1]) Es ist dies die Folge des neuen Deutschen Handelsgesetzes, das im Gegensatz zu dem alten nur noch sogenannte „gewerbliche Privathandelsmakler" kennt. Die Privathandelsmakler betrachtet das deutsche Gesetz als gewöhnliche Kaufleute, die zwar unter besonderen Umständen von der Obrigkeit mit Taxation, öffentlichen Versteigerungen usw. beauftragt werden können, trotzdem nicht offizielle Persönlichkeiten sind.

[2]) Paris ist der größte Weltmarkt für Zucker.

[1]) Termingeschäfte werden in London nur gemacht am London Produce Clearinghouse und am Clearinghouse, welche Institute nicht nur Liquidationskassen sind, sondern auch als Börsen dienen.

bezahlt im Abandonnierungsfall die Prämie in der Form eines Reugelds (Dontprämie) nach Ablauf des Termins.

IV. Stellagen.

Bei einer Stellage hat A. die Wahl, entweder von B. ein bestimmtes Quantum Ware gegen Bezahlung eines Betrags = Preis + Doppelprämie zu fordern oder demselben das nämliche Quantum gegen Empfang einer Summe = Preis — Doppelprämie zu liefern.

A. ist hierbei jedoch verpflichtet, entweder die Ware zu empfangen oder zu liefern, eines von beiden muß er tun. Eine Abweichung von den Stellagen bilden solche Geschäfte, bei denen das Stellgeld gleich beim Abschluß des Geschäfts bezahlt wird. Der Prämiengeber muß auch bei diesen Geschäften die Ware empfangen oder liefern, und kann demnach keinesfalls die Prämie abandonnieren.

V. Nochgeschäfte mit Nachforderung.

A. kauft von B. 500 Sack pro Dezember zu M 12,85 unter der Bedingung, daß er am 1. Dezember noch einmal (eventuell mehrere Male) dasselbe Quantum gegen Bezahlung des nämlichen Preises von B. wird fordern können.

VI. Nochgeschäft mit Nachlieferung.

A. verkauft an B. 500 Sack pro Dezember zu M 12,15 unter der Bedingung, daß er am 1. Dezember noch einmal (eventuell mehrere Male) dasselbe Quantum zu dem nämlichen Preis an B. wird liefern können.

An den Warenbörsen kommen auch noch Prolongationen vor, jedoch nicht so häufig wie an den Effektenbörsen.

Nachstehend ein Beispiel:

A. in Bremen, der ultimo Februar 100 Ballen Baumwolle zu $29\,^{7}/_{8}$ Pf. von der Liquidationskasse zu übernehmen hat und seine Position nicht zu liquidieren wünscht, trifft mit B. die Vereinbarung, daß dieser an seiner Stelle die Partie übernimmt und bezahlt.

A. verpflichtet sich nun, 100 Ballen Baumwolle ultimo März von B. zurückzunehmen zu dem Kurs von 30 Pf.

Der Preisunterschied von $30—29\,^{7}/_{8} = {}^{1}/_{8}$ Pf. macht für B. eine Vergütung aus, welche „Report" heißt.

Report (Kurszuschlag) ist also der Betrag, um welchen der Preis (meistens der Liquidationskurs) erhöht wird. Deports (Kursabschläge) sind im Warenhandel auch denkbar, wenn Baissiers, die in blanko verkauft haben, ihre Position kontinuieren; es ist uns jedoch nicht bekannt, ob diese überhaupt, und bejahendenfalls, wo sie vorkommen.

Im Warenhandel werden auch Arbitragegeschäfte abgeschlossen, es wird aber hierbei, im Gegensatz zu ähnlichen Geschäften im Effektenhandel, wohl niemals zu einer Versendung der Ware von einem Ort nach dem andern kommen, weil meistens für denselben Monat gekauft und verkauft wird und die für den Transport benötigte Zeit mangelt.

Zur Erklärung nachstehendes Beispiel:

A. kauft von B. in Hamburg eine Partie Kaffee auf Mai-Lieferung und verkauft dasselbe Quantum, ebenso auf Mai-Lieferung an C. in Rotterdam.

B., der Verkäufer in Hamburg, muß bis spätestens drei Tage vor dem letzten Wochentage im Mai liefern; dasselbe gilt aber auch für B., den Verkäufer in Rotterdam. Müßte also der Kaffee wirklich geliefert werden, so würde die Zeit für den Versand nach Rotterdam fehlen, und demnach würde A. seine Verpflichtungen als Verkäufer nicht erfüllen können.

Ein Anderes wäre es, wenn B. sicher wüßte, daß die Lieferung in Hamburg Anfang Mai stattzufinden hätte, weil dann genügend Zeit wäre, den Kaffee nach Rotterdam zu verschiffen und an C. zu liefern.

Wir können also sagen, daß die Arbitragegeschäfte im Warenhandel ausschließlich auf Kursschwankungen an den verschiedenen Börsen und fast niemals auf Effektiv-Lieferungen basieren.

Trotzdem sorgen die Arbitrageure im Warenhandel, ähnlich wie ihre Kollegen in der Effektenbranche dafür, daß die Kurse an den verschiedenen Börsen nivelliert werden, so daß auch sie von großem Nutzen sind.

2. Termingeschäfte in Kaffee in Rotterdam.

Bis hierher sind Termingeschäfte im allgemeinen besprochen worden, jetzt wollen wir diejenigen in Kaffee in Rotterdam, dem bedeutendsten Terminmarkt für diesen Artikel in den Niederlanden, näher betrachten. Die Rotterdamer Liquidationskasse wickelt nicht nur Termingeschäfte in Santos, sondern auch in anderen Kaffees ab.

Da aber in Santos-Kaffee die meisten Geschäfte gemacht werden, wollen wir uns speziell mit dieser Art befassen.

Im Vorstehenden wurde schon gesagt, daß bei Termingeschäften Haupterfordernis ist, daß sämtliche Kontrakte, abgesehen von den immer schwankenden Preisen, ganz dieselben seien. Um dies zu erzielen, ist der sogenannte „Santos-Kontrakt" kreiert worden. Wer also ein Termingeschäft in Santos-Kaffe abschließt, kauft oder verkauft nur Santos und zwar wenigstens 500 Sack oder ein Vielfaches davon von einer bestimmten Sorte.

Nun versteht es sich, daß bei einem Artikel wie Kaffee, der nach Gewicht gehandelt wird (pro ${}^{1}/_{2}$ kg), auch ein Gewicht für 500 Ballen fixiert werden mußte, damit dieses nicht bald mehr, bald weniger betrüge. Sonst könnte sich der Fall ereignen, daß der Käufer viel mehr oder viel weniger Kaffee in Empfang zu nehmen hätte, als je in seiner Absicht gelegen. Es wurde darum bestimmt, daß 500 Ballen Santos-Kaffee ein Normalgewicht von 29400 kg haben sollten. Es dürfte aber eine solche Partie, um lieferbar zu sein, niemals mehr als 30500 kg und niemals weniger als 28500 kg wiegen. Hiermit war also Maximal- und Minimalgewicht einer Partie fixiert. Ein anderer, wichtiger, wo nicht der wichtigste Faktor, ist die Marke des Kaffees.

Für die Eintragung der Termingeschäfte in Santos wird ausschließlich der Santos-Vertrag über 500 Ballen Type „good" zugelassen, dadurch ist also auch die Marke für sämtliche Partien uniform ausgegeben.

Die Typen, in die Santos-Kaffee zerfällt, erfordern einige Erklärung. Wenn man Kaffee „auf Lieferung" und also nach Probe kauft, weiß man, was gekauft wurde; dies ist bei Termingeschäften jedoch nicht der Fall. Hat man nun seine Position nicht liquidiert und soll man z. B. eine Partie Kaffee empfangen, so ist es von größter Wichtigkeit, daß man gewiß oder wenigstens so gut wie gewiß ist, welche Sorte man geliefert bekommt.

Nun ist zwar Type „Good" als Basis angenommen worden, aber wie schwierig wäre es nicht, 500 Ballen Kaffee zu liefern, von denen sämtliche Ballen genau dieselbe Qualität enthalten müßten.

Werden doch bei Bezug einer Partie Kaffee aus dem Produktionsland sehr leicht Ballen dabei sein, welche eine bessere oder geringere Qualität enthalten. Wie könnte es anders sein. Weichen doch die Bohnen der nämlichen Kaffeestaude voneinander ab. Es werden darunter sein größere und kleinere, schwerere und leichtere, einige Bohnen etwas heller oder dunkler gefärbt als andere sein, einige gebrochen, andere wieder nicht, usw. Es werden zwar beim Pflücken die Kaffeebohnen möglichst sortiert und besonders verpackt; dennoch kann ein Unterschied bestehen zwischen dem Inhalt der einzelnen Ballen.

Um zu einer praktischen Lösung zu gelangen, hat man den Santos-Kaffee nach 6 verschiedenen Typen geordnet, von welchen jährlich neue Unterlagsmuster fixiert werden[1]).

Diese Typen sind:

Extra-Prime, Prime, Superior, Good, Regular und Minimum, bei denen Type „Good" als Basis angenommen wurde.

In aufsteigender Linie hat man die besseren Marken: Superior, Prime und Extra-Prime; in absteigender Linie stehen die Typen Regular und Minimum.

Um nun die Termingeschäfte praktisch zu ermöglichen, enthält das „Regulativ für den Terminhandel in Kaffee" die Bestimmung, daß 500 Ballen höchstens aus 30 verschiedenen Partien und niemals für mehr als die Hälfte aus Kaffee-Type Regular oder Minimum bestehen dürfen.

Solche Lieferungen, aus denen eine Partie bestehen darf, nennt man in den Niederlanden „filières"[1]).

Eine andere wichtige Sache ist, daß, obwohl die Partie aus verschiedenen Filières bestehen darf, der Wert von 500 Ballen doch mit dem des nämlichen Quantums Santos-Kaffee Type „Good" übereinstimmt.

Die Wertbestimmung geschieht nun folgenderweise:

Von jeder filière wird ein Muster genommen (vgl. Fußnote), das von den Maklern nach der Probe unter die Typen: Extra-Prime, Prime, Superior, Good, Regular oder Minimum gebracht wird.

Entsprechen sämtliche Muster dem Typ „Good" (was wohl sehr selten der Fall sein wird), so ist die Partie selbstverständlich lieferbar. Aber lieferbar ist sie auch noch, falls die Muster unter eines der übrigen Typen gebracht werden können, wenn der Durchschnittswert (abgesehen von einer Refaktie oder Vergütung) dem Wert einer nur aus „Good" bestehenden Partie gleich ist. Sind aber ein oder mehr Muster unter dem Typ Minimum, so ist die Partie nicht lieferbar.

Verhandelt wird, wie schon erwähnt, nur Type „Good", auf welche Marke denn auch der notierte Preis sich bezieht. Es ist aber unzulässig, den Käufer für die Typen „Regular" und „Minimum" den Preis für „Good" bezahlen zu lassen, ohne daß er vom Verkäufer eine Vergütung (Refaktie) erhielte.

Ebensowenig wäre es Recht, wenn sich bei der Partie eine bessere Marke befände, wofür der Verkäufer den Preis für „Good" empfangen und der Käufer nicht etwas mehr bezahlen würde. Man hatte also ein festes gegenseitiges Wertverhältnis der verschiedenen Typen anzunehmen. In Amsterdam und Rotterdam wurde dafür folgender Maßstab festgesetzt, nach welchem bestimmt wird, ob die Partie als „Good" lieferbar sei, ohne Refaktie, oder welche Vergütung (Refaktie) zuerkannt werden müsse.

Type	Extra-Prime	$2^1/_2$	Cent	pro	$^1/_2$	kg	über	„Good"
„	Prime	2	„	„	„	„	„	„
„	Superior	$1^1/_4$	„	„	„	„	„	„
„	Good		„	„	„	„	„	Pari
„	Regular	1	„	„	„	„	„	unter Good"
„	Minimum	$2^1/_2$	„	„	„	„	„	„

[1]) Das Regulativ für die Fixierung der Santostypen und die Anfrage zur Wertbestimmung des Santoskaffees enthält u. a. folgendes: Die Unterlagsmuster werden festgesetzt von der Amsterdamer Liquidationskasse nebst einem jährlich vom Vorstande des Vereins für den Warenhandel in Rotterdam im Einvernehmen mit der Direktion der Rotterdamer Liquidationskasse zu wählenden Typeausschuß (Art. 2). Sobald die Unterlagsmuster fixiert worden sind, erhalten sie zu ihrer Verfügung:

1. Der Verein für den Warenhandel 50 kg, der, soweit der Vorrat reicht, auf Anfrage gegen Zahlung Teile davon abgibt.

2. Der Ausschuß für die Wertbestimmung 5 kg, die er in Blechdosen aufbewahrt.

3. Die Rotterdamer Liquidationskasse 1 kg, das sie in mit dem Stempel des Typeausschusses versehenen Flaschen aufbewahrt (Art. 4). Diejenige Firma, die den Wert einiger Partien Kaffee bestimmen lassen will, sendet dazu Anfragen für Muster von $^1/_2$ kg für Partien Kaffee unter 50 Ballen und von 1 kg, für Partien von 50 bis 100 Ballen, und nach diesem Maßstabe, falls die Partien über 100 Ballen groß sind.

Die Rotterdamer Liquidationskasse wendet sich, gleich nach Empfang einer Anfrage um Muster an das Institut, wo der Kaffee lagert, und sorgt dafür, daß die Muster baldmöglichst in ihren Besitz gelangen. Sofort nach Empfang derselben teilt die Rotterdamer Liquidationskasse den ernannten Sachverständigen mit, daß sie ihre Arbeit anfangen können (Art. 5).

Die Sachverständigen behandeln täglich diejenigen Partien, deren Muster vor 12 Uhr mittags zu ihrer Verfügung sind und geben ihr Gutachten baldmöglichst der Rotterdamer Liquidationskammer ab (Art 6).

[1]) In Paris versteht man unter „filière" den ausgefüllten Kündigungsschein.

Es wurde weiter noch bestimmt, daß einer besseren Qualität als Extra-Prime bei der Berechnung des Wertes der Partie ein höherer Wert von höchstens 3 Cent pro kg (über „Good") zuerkannt werden soll; die Vergütung bei einer Partie von 500 Ballen dürfe aber niemals mehr als $2^1/_2$ Cent pro $^1/_2$ kg betragen.

Die Maximalvergütung für eine Filière Santos-Kaffee beträgt $2^1/_2$ Cent pro $^1/_2$ kg, die Maximalrefaktie $1^1/_2$ Cent pro $^1/_2$ kg. Partien mit einem niedereren Durchschnittswert als $1^1/_2$ Cent pro $^1/_2$ kg unter Type „Good" sind nicht lieferbar[1]).

Untersuchen wir jetzt, welche Kombinationen möglich sind:

Ohne irgend eine Refaktie oder Vergütung ist die Partie lieferbar, wenn sie nur Kaffee der Type „Good" enthält. Dies ist aber auch der Fall, wenn die eine Hälfte Type „Minimum" und die andere Hälfte Type „Extra-Prime" ist, weil dann, was Type „Minimum" weniger wert ist, als Type „Good" ganz vom Mehrwert „Extra-Prime" ausgeglichen wird.

Bei allen übrigen Zusammenstellungen der Partie, wo die Hälfte Type „Minimum" und der Rest die übrigen Marken enthält, ist selbstverständlich der Durchschnittswert niedriger als Type „Good" und wird also der Käufer eine Refaktie vom Verkäufer erhalten.

Diese Refaktien betragen bei:

$^1/_2$ Type Minimum und	$^1/_2$ Type Prime	$^1/_4$ Cent pro $^1/_2$ kg
„ „ „	„ „ „ Superior	$^5/_8$ „ „ „ „
„ „ „	„ „ „ Good	$1^1/_4$ „ „ „ „

Enthält die Partie zur einen Hälfte Type „Regular" und zur anderen Hälfte eine der Qualitäten „Superior", „Prime" oder „Extra-Prime", so ist der Käufer zu einer Vergütung verpflichtet, indem der Durchschnittswert höher ist als für „Good".

Diese Vergütung wird alsdann betragen bei:

$^1/_2$ Type Regular und	$^1/_2$ Type Superior	$^1/_8$ Cent pro $^1/_2$ kg
„ „ „	„ „ „ Prime	$^1/_2$ „ „ „ „
„ „ „	„ „ „ Extra-Prime	$^3/_4$ „ „ „ „

Nur wenn die Partie für die eine Hälfte „Regular" und für die andere Hälfte „Good" enthält, wird der Durchschnittswert niedriger als „Good" sein und der Käufer eine Refaktie von $^1/_2$ Cent pro $^1/_2$ kg erhalten.

Auch sind natürlich Kombinationen zwischen „Good" und den übrigen besseren Marken möglich, während die geringeren Qualitäten in allen Verhältnissen bis höchstens zur Hälfte der ganzen Partie vertreten sein können.

Eine Partie ist gleichfalls lieferbar, wenn sie nur Type „Extra-Prime" enthält; wird aber nur noch bessere Qualität als „Extra-Prime" geliefert, so ist der Käufer nicht verpflichtet, eine höhere als die Maximalvergütung von $2^1/_2$ Cent pro $^1/_2$ kg (also den Preis für „Extra-Prime") zu bezahlen.

Es versteht sich, daß dies nicht vorkommen wird, da der Verkäufer wohl niemals bessere Qualität, als streng genommen nötig ist oder als er vergütet bekommt, liefern wird.

[1]) In Hamburg muß eine Partie „good averge" Santos im Wert entsprechen einer Partie:

$^2/_6$ Superior, $^3/_6$ Good und $^1/_6$ Regular.

Andere Verhältnisse sind statthaft, jedoch darf eine Partie von 500 Sack niemals weniger als $^1/_6$ Superior und niemals mehr als $^2/_6$ Regular enthalten. Kaffee, welcher durchschnittlich mehr als $2^1/_2$ Pf. pro $^1/_2$ kg geringer fällt als die Typen, ist nicht lieferbar.

Die Maximalrefaktie beträgt $2^1/_2$ Pf. und die Maximalvergütung 4 Pf. pro $^1/_2$ kg.

Zugleich mit den übrigen Typen ist für Regular eine Minimaltype fixiert worden, unter welchem die in einer Partie „good average" Santos vorkommende Qualität Regular nicht sein darf.

Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts[1])

Von Paul Buttke, Frankfurt a. M.

III.

Direkte Ordres.

Den Bedürfnissen, den Wünschen der Kundschaft Rechnung tragend, der billigeren Bezugsweise wegen, errichtet man oft an auswärtigen Plätzen Niederlagen für bestimmte Waren, welche nicht notwendigerweise unter eigener Verwaltung zu stehen brauchen. Der Warenausgang vollzieht sich in ähnlicher Weise wie am eigenen Domizil, die Berechnung erfolgt an der Zentrale.

Wir nennen diese Aufträge „Direkte Ordres" (D. O.) und zwar, wenn eigene Lager in Frage kommen, uneigentliche. Die Bezeichnung kommt daher, daß man es mit direkter Lieferung, aber mit indirekter Berechnung zu tun hat. Wir können uns auch mit anderen Firmen in Verbindung setzen, deren Erzeugnisse für direkte Lieferung verkaufen, ohne dabei als Provisionsagent tätig zu sein, sondern auch als Proprehändler. Solche D. Os. nennen wir eigentliche. Wir nehmen hier nur die Bestellung und die Berechnung vor, oder auch nur letzteres, wenn etwa an dem betreffenden Platze die Bestellung auf andere Weise einging. Es vollzieht sich hier ein ähnlicher Vorgang der Besitzübertragung, wie im Giroverkehr.

Auch bei diesem Warenverkehr verwenden wir sowohl Ordrezettel, wie Versand- oder Kommissionslisten. Ist die Anzahl der Artikel begrenzt, so benutzen wir Listen nach folgendem Schema, die wir D. O.-Listen nennen wollen — Muster 15 —.

Diese Listen fertigen wir nach Bedarf zwei- oder dreifach an, auch im Durchschreibeverfahren. Zwei Formulare schicken wir an den Versender, eins behalten wir für den Fall des Verlorengehens zurück. Von den beiden verschickten Formularen behält eins der Versender, eins sendet er, mit den eventuell fehlenden Notizen ausgefüllt, als Rechnungsbeleg zurück. Hat der Versender nur ein Formular erhalten, so kann er dieses unter der Presse

[1]) Die Arbeit stammt aus unserem Wettbewerb.

Muster 15.

D. O.-Versandliste.

Eigene Firma den:	Versandliste Nr.	Versand-Firma Expediert den:

Nr.	Empfänger	Warenbezeichnung	Preise	Lief.-Konto Haben	Deb.-Konto Soll	Fol.	Bemerkungen

Größe 22 / 28 cm.

kopieren, da die Ausfüllung durch Kopierstift auf Kopierdruck geschah.

Von dem zurückerhaltenen dritten Formular erteilen wir dem ursprünglichen Besteller Rechnung, wenn solches noch nicht, entweder am Versendungsort, oder im voraus durch Mitsenden bei Beorderung, geschehen ist. Letzteres findet statt, wenn Preise und Mengen von vornherein festliegen, und sich die Expedition pünktlich vollzieht.

Die uns belasteten Summen der Listen haben wir (Behandlung der Liste als eingehende Rechnung) in unserem Eingangs-Fakturenbuch gebucht. Die Eingangskontrolle wird durch die Fakturenerteilung ersetzt. Irgendeine Warenreklamation findet erst statt, wenn der letzte Warenempfänger eine solche anbringt und die Weitergabe in umgekehrter Reihe zustande kommt, wie die Verrechnungsart.

Die Summen der von uns zu berechnenden Posten, jede Liste ein Betrag, gehen durch eine Zusammenstellung (D. O.-Strazze) wie bei unseren eigenen Versandabteilungen. Selbstverständlich müssen Aufträge, die an unsere Adresse auszuführen sind, von den an dritte Adressen gehenden Kommissionen getrennt werden; denn erstere sind dem Warenkonto zu belasten, letztere direkt dem Debitorenkonto. Das Folio für die Übertragung steht, wie bei den schon behandelten Listen, unmittelbar neben dem Betrage, zur Erleichterung der Übertragung.

Die Kommissionsnummer verliert hier an Wert, weil die Listennummer dasselbe Kontrollresultat einfacher erbringt. Die Nummer ist auch hier der Ersatz für das Buchfolio.

Damit man nun auch die Gewißheit hat, daß alle Listen vollständig erledigt wurden, kann man die Summen in die Zusammenstellung aufnehmen, nachdem Berechnung und Übertragung fertig sind. Fehlende Listen merkt man an der Nummer. Wird aber die Zusammenstellung vor Übertragung der Posten gemacht, so überzeugt sich der Kreditorenbuchführer periodisch, etwa bei Bezahlung des betreffenden Lieferanten, daß alle Listen vollständig vorhanden, fakturiert und übertragen sind.

Unter Umgehung des Eingangsfakturenbuches bietet sich hier auch die Möglichkeit, die Buchung der eingehenden Rechnung, mit den von uns berechneten Ausgangsposten zu vereinigen; wir haben dann eine Kombination von Faktureneingangsbuch und D. O.-Strazze nach Muster 16.

Eine Tagesaufstellung für die D. O.-Posten zu machen, wie bei unsern eigenen Versandabteilungen, ist etwas schwieriger. Will man die gleichen Versanddaten zusammenstellen, so muß man erst den Eingang der Listen von den verschieden weit entfernten und den verschieden prompt expedierenden Orten abwarten. Daß man in dieser Zusammenstellung die Posten teils summarisch (Summe der Listen), teils einzeln (aus den Orderzetteln) ein-

Muster 16.

Kombination: D. O.-Strazze (links) und Eingangs-Fakturen-Buch (rechts).

Monat März 1909.

Diverse Konti Sollen	Fol.	Debitoren-Konto Soll	Empfänger		Bemerkungen	Tag	Bemerkungen	Lieferanten		Kreditoren-Konto Haben	Fol.	Waren-Konto (D. O.) Haben
		120 —	diverse			2	Liste 30	NN	Berlin	108 —		12 —
		180 —	„			3	„ 31	„	„	162 —		18 —
Kredit.-Kto.			W	in X		6	Rechng.	XX	Hambg.	40 —		7 —
47 —												
		316 —	Z	„ O	netto!	7	„	„	„	1200 —		116 —
		400 —	O	„ P		7	„			— —		— —
		600 —	S	„ R		7	„			— —		— —
	[1]		[2]	[3]				[4]	[5]		[6]	

[1] [2] [3]) Diese Kolonnen sind, wenn nur Listen-Summen eingetragen werden, überflüssig.

[4] [5] [6]) Diese Kolonnen sind entbehrlich, wenn nur ein Lieferant in Frage kommt. Dann wird nicht der einzelne Rechnungsbetrag, sondern die Monatssumme auf dessen Konto übertragen.

trägt, wie es sich gerade ergibt, ist ohne Bedeutung.

Gehen diese D. O.-Posten über ein aus dem allgemeinen Warenkonto abgezweigtes besonderes (D. O.)-Konto, so kommt der Gewinnsaldo dieses Kontos viel reiner zum Vorschein, als bei dem allgemeinen Warenkonto, weil man es hier nie mit Beständen zu tun hat, auch die Betriebskosten eigentlich nur Briefporti, Formulare, Schreibarbeit und Provision sind.

Nötig ist es indessen nicht, ein besonderes Konto einzurichten, da man das Resultat auch dadurch bekommt, daß man den Unterschied zwischen Soll und Haben (aus genannten beiden Büchern oder deren Kombination, siehe oben) verwertet, entweder statistisch oder buchhälterisch.

Lagerbuchführung.

Dieser zwischen Wareneingang und Ausgang liegende Teil der inneren Organisation des Warenverkehrs findet sich in der Praxis nur lückenhaft ausgearbeitet vor, so wichtig derselbe erscheinen mag. Es hat das seinen Grund in den verschiedenen Eigenschaften der Waren, ihrer Behandlungsweise, ihrer Größe, welche mit dem Wert sehr variiert, in der Umständlichkeit, ferner darin, daß, wenn mehrere Personen an denselben Waren zu tun haben, ein einzelner nicht für etwaige Mankos verantwortlich gemacht werden, und daher der Geschäftsinhaber sich nicht der Einsicht verschließen kann, daß er notgedrungen mehr oder weniger auf die Ehrlichkeit seiner Leute angewiesen ist. Man hilft sich gegen Veruntreuungen etwas durch Kautionsstellung, Torkontrolle, und beschränkt die Lagerkontrolle auf solche Artikel, die einen größeren Wert repräsentieren, oder deren Skontrierung durch einen anderen Umstand, ein besonderes Interesse, geboten ist.

Diese Lageraufstellungen können in Buchform, besser jedoch in Blattform angelegt werden. Die vielen Arten der Waren machen es notwendig, daß manchmal für eine Ware, manchmal für eine Warengattung, manchmal auch für mehrere Waren zusammen ein Blatt angelegt wird. Man hat also innerhalb der ganzen Anlage keine einheitliche Liniatur.

In die Aufstellungen über Ein- und Ausgang auch die Betragsrubriken aufzunehmen, ist nicht zu empfehlen, einerseits der Umständlichkeit wegen, anderseits auch, weil dadurch die Nutzungen der einzelnen Artikel dem daran beschäftigten Personal mehr als wünschenswert offengelegt werden. Es genügt vielmehr die Feststellung der Nutzungen auf dem Wege der Kalkulation.

Ist eine Lagerkontrolle geboten, so genügt nicht die einmalige Aufzeichnung, sondern das Skontro muß zweifach, einmal im Magazin als Lagerbuch, einmal im Kontor als Lagergegenbuch geführt werden. Beide Einrichtungen (Muster 17) werden periodisch auf Übereinstimmung geprüft. Bei lebhaftem Verkehr kann man erwarten, daß Übereinstimmung nie vorhanden ist, abgesehen davon, daß das Lagergegenbuch gegen das Lagerbuch immer im Rückstande bleibt.

Im Lagerbuch bildet sich der Eingang aus den Warenschecks oder deren Ersatzmitteln, im Lagergegenbuch aus den Rechnungen und Buchhaltungsgrundlagen. Der Ausgang bildet sich aus den O|Z, bezw. Versandlisten.

Von der Kundschaft zur Verfügung gestellte, auswärts lagernde Ware wird behandelt wie die auswärtigen Lager. Eine im Lagerbuch notierte Ware muß selbstverständlich dem Kundenkonto gutgeschrieben worden sein.

Im Magazin werden die Lagerbuchblätter manchmal nicht an einer Stelle aufbewahrt, sondern zum Teil, z. B. bei Flaschenweinen, bei der Ware selbst: sogenannte „Gefachzettel". Dort unmittelbar an der Zu- und Abgangsstelle werden auch die Zu- und Abschreibungen vorgenommen durch Ausfüllung eines so genau wie möglich gehaltenen Vordruckes: Datum, Kommissions- oder Scheck-Nr. . . . Quantum.

Ist Eingang und Ausgang häufig, so muß man eine Soll- und eine Habenseite anlegen. Ist der Eingang weniger häufig (z. B. bei Gemüsekonserven nur im Herbst), der Ausgang indessen lebhaft, so kann man Soll und Haben auf derselben Seite verzeichnen, das Soll mit roter Tinte, das Haben mittels Stiftes.

Ist mit dem Versandgeschäft ein Ladengeschäft verbunden, das von ersterem räumlich getrennt ist, so erfolgt die Warenabgabe an das Detailgeschäft gegen Warenscheck. Abrechnung zu einem mittleren Verkaufspreise periodisch.

Alle an eine Übersicht zu stellenden Anforderungen werden durch die Lageraufstellung noch nicht erfüllt, es müssen vielmehr zu Dispositions-

Muster 17.

Lagerbuch.

Ware: Packung:

Eingang			Ausgang			Ausgang			Ausgang			Ausgang		
Dat.	Beleg	Quant.	Dat.	Beleg	Quant.	Dat.	Beleg	Quant.	Dat.	Beleg	Quant.	Dat.	Beleg	Quant.

zwecken periodisch Aufnahmen gemacht werden, täglich, wöchentlich, wie es die Eigenart des Artikels erheischt. Siehe Muster 18 und 19. In diesem Schema sind auch kommende Quantitäten berücksichtigt. Eine andere Einrichtung, die auch nicht durch das Lagerbuch ersetzt wird, ist das Schlußbuch. Muster 20. Die Schlußbuchnotizen werden jeweils auf den ausgehenden Rechnungen nach folgendem Muster 21 wiedergegeben.

Muster 18.

Einzelaufnahmen.

Ware:	Dat.	Quantum	
Vorrat am:			
Gekauft, auf Weg:			
total:			
Bedarf bis:			
Vorverkauft:			
Zu bestellen:			
Bestellt:			

Muster 19.

Kollektivaufnahmen.

Warenbezeichnung	Vorrat am.....	Gekauft. auf Weg	Total-Vorrat	Bedarf bis.....	Vorverkäufe		Zu bestellen	Bestellt	

Muster 20.

Schlußbuch.

Namen:	Abgenommen:				
Artikel:	Dat.	Quantum	Dat.	Quantum	
Quantum:					
Laut:					

Schließlich kommt noch als Ersatz für das Lagerbuch die Anlegung von Statistiken in Betracht, die den jeweiligen Wünschen in bezug auf Übersicht und einfacher Erledigung oft mehr gerecht wird, wie das Lagerbuch, nicht aber auch einer Lagerkontrolle dient. In solchen Statistiken läßt man Kleinigkeiten fort, und begnügt sich mit Aufführung der wichtigeren Momente.

Muster 21.

Stempel für ausgehende Rechnungen, Abschlüsse betreffend.

Abschluß-Kontrolle.

Abgeschlossen den:

Bestand am:

Heutige Abnahme:

Noch zu liefern:

Die Warenkalkulation.

Mit der Eingangskontrolle, dem Einkauf Hand in Hand geht die Warenkalkulation. Können diese drei Punkte einer Person übertragen werden, desto besser; notwendig ist es nicht. Für die Kalkulation gilt die bekannte Regel: Ankaufsätze, plus Bezugsspesen, plus Unkostenzuschlag, plus Gewinnaufschlag. Letztere beiden Ansätze werden oft zusammengefaßt. Bei allen Ansätzen sind besondere Punkte zu beachten, bei den Ankaufssätzen: Rabatt, Warenskonto, Umsatzprämien, Provisionen; bei den Bezugsspesen: Zoll, Fracht, Rolle, Versicherung, zu verteilen nach dem Wert, dem Gewicht, der Stückzahl und der Ausdehnung.

Die Unkosten rekrutieren sich im allgemeinen aus Warenzinsen, Lagerkosten, Behandlung, Reise- und Reklameunkosten, Agentenprovisionen und allgemeinen Verwaltungskosten.

Der Gewinnaufschlag hängt ab von der Eigenart der Ware, mehr oder minder leichten Verkäuflichkeit, Güte und besonders von Konkurrenzgeboten. Außer diesen Punkten sind noch die der betreffenden Ware anhaftenden Eigenschaften zu berücksichtigen, wie der Warenverlust, z. B. bei Wein das Verdunsten und Nachfüllen, bei geröstetem Kaffee das Austrocknen durch den Röstprozeß. Bei Seereisen gewinnt roher Kaffee an Gewicht; solche Gewichtszunahme kann natürlich nicht mitkalkuliert werden, da sie wieder verschwindet, wohl aber muß unterwegs entstehendes Manko berücksichtigt werden, wenn nicht ein Frachtführer usw. zur Verantwortung gezogen werden kann. Bei Fischkonserven, deren Haltbarkeit begrenzt ist, muß ein durch die Buchhaltung gewonnener Prozentsatz für sogen. Bombagen eingerechnet werden, sowie entstehender Bruch. Für letzteren besteht das Gegengewicht in einer Bruchversicherung, die bei ausgehenden Waren als Selbstversicherung gehandhabt wird.

Muster 22.

Kalkulations- und Preisbuch.

Warengruppe:

Datum der Kalk.	Datum der Rechn.	Genaue Warenbezeichnung Lieferant	Ankaufssätze: Preis p.	Rab. %	Waren-Sk. div.	netto pr.	Spesensätze: Fr.	Rolle	Zoll u. div.	Unkosten: Zuschlag %	Selbstkosten p.	Gewinnaufschlag	Verk.-Sätze p.	Bemerkungen über Bezugsweg. Skonto u. besondere Abmachungen

Der Delkredereaufschlag richtet sich nach dem zur Anwendung kommenden Ziel, der Handhabung des Inkassowesens, den allgemeinen Geldverhältnissen u. dergl.

Wenn man berücksichtigt, daß, wie in der Delikatessenbranche, oft in einer Sendung vielerlei Artikel vereinigt werden, so kommt man zu dem Schluß, daß die richtige Verteilung der Ansätze keineswegs leicht ist. Zu einer Kalkulation gehört manchmal der Raum von einer großen Buchseite, wodurch die Übersicht in einem Kalkulationsbuche, das gleichzeitig als Preisbuch dienen soll, leiden muß. Man kann deshalb wohl die Einrichtung empfehlen, die Kalkulationen auf besonderem Blatt, oder wenn der Raum genügt, auf der Rückseite der eingehenden Rechnungen, die meist leer ist, zu bewirken, das Resultat aber nach folgendem Muster 22 in das Kalkulationsbuch aufzunehmen, in welchem die Artikel von vornherein auf eine Anzahl von Seiten verteilt sind.

Ändern sich die Sätze, so wird, falls aus der alten Berechnung Waren nicht mehr vorhanden sind, die alte Notiz gestrichen. Das Verfahren, nur die Resultate in das Buch aufzunehmen, hat den Vorteil, daß man damit gleichzeitig eine übersichtliche Darstellung der Preisbewegungen der einzelnen Artikel für eine Reihe von Jahren erhält. Das Lose-Blätter-System ist für solches Buch natürlich auch anwendbar.

Buchhaltung.

Soweit nicht schon in den vorangegangenen Ausführungen Buchhaltungseinrichtungen Erwähnung fanden, sollen noch diejenigen Einrichtungen behandelt werden, die eine Eigenart darstellen. Die Grundidee für eine möglichst geringe Schreibarbeit ist die sogenannte amerikanische Form der Tabellen, welche dem Betrieb angepaßt wird. Es ist darauf zu achten, daß schon die Originalbuchungen so gruppiert werden, daß sowohl die Übertragungen aus ihnen auf die lebenden Konten gemacht werden können, wie auch unmittelbar aus ihnen das Sammeljournal entsteht. Der Auswechselbarkeit und Übersicht wegen sind jedoch einige Vorbücher für die Grundbücher („Handlanger") sehr zu empfehlen, wie wir das sehen werden. Die Provisionsabrechnungen haben ihre Grundlagen in den O/Z, in unserm Muster links unten. In solchen Fällen, in denen O/Z nicht zur Anwendung gelangen, rekrutieren sich die Posten aus den Kommissions- und Versandlisten, oder aus den Kundenkonten. Die Nota erfordert eine Spaltenzahl, wie Provisionssätze in Anwendung kommen, außerdem eine Spalte für das Fakturendatum, eine für den Namen des Kunden, eine für Abzüge und eine Totalrubrik als Additionskontrolle.

Berechnete Verpackung wird nicht als provisionspflichtig behandelt, ebensowenig auch das berechnete Porto der Sendungen. Ist indes Emballage und Frankatur nicht berechnet, so ist es nicht üblich, hierfür einen Betrag in Abzug zu bringen, sondern man setzt den vollen Rechnungsbetrag ein. Muster 23.

Für die Verrechnung selbst dienen Listen über Vertreterplätze, und eine Sammlung der Agentenkonditionen auf Grund der mit den Vertretern aufgestellten Verträge.

Ob Buch- oder Blattform, bestimmt sich nach folgenden Umständen: Bei gebundenen Büchern erhält man bei Benutzung des Durchschreibeverfahrens auf der einen Seite des Blattes die Urschrift, auf der anderen die Durchschrift. Bei losen Blättern (während der Bearbeitung in sogenannten Selbstbindern aufzubewahren) kann man dies durch

Muster 23.

Agenten-Provisions-Liste.

Agentur:

Dat.	Kunden	Wie bestellt	Abzüge Retouren	Rechn.-Beträge abzügl. Emball. u. Porto	% für	% für	% für	% für	% für	% für

Umwenden der Blätter vermeiden. Bei losen Blättern empfiehlt sich seiten- oder bogenweise zu addieren, und die Resultate der Seiten besonders zusammenzustellen, wodurch gegenüber gebundenen Büchern eine erhöhte Arbeitsmöglichkeit gegeben wird.

Damit der Agent eine ungefähre Übersicht und Kontrolle über die Rechnungen erhält, gehen die Rechnungen für die Kundschaft durch die Hände desselben. Von seiten der Postverwaltung ist dieser Umstand gebilligt worden, und kann daher eine Portohinterziehung nicht daraus konstruiert werden.

Haben wir selbst eine Provisionsvertretung bei anderen Firmen, und sind von uns wiederum Verrechnungen mit unseren Unteragenten zu machen, so ist die Provisionsarbeit für uns insofern einfacher, als wir dann nur die von den Firmen erhaltenen Aufzeichnungen zu prüfen und zu verteilen haben.

Die Schlußsummen der Provisionsnoten buchen wir im „Haben-Memorial", das eine ähnliche Liniatur aufweist, wie das schon besprochene Eingangsfakturenbuch, und daher mit diesem in einem Buche vereinigt werden kann.

Das Gegenstück zu dem Haben-Memorial ist das Soll-Memorial, mit ähnlicher Liniatur. Die Benennung dieser beiden Bücher entspringt aus der Beziehung der in ihnen gebuchten Posten zu den lebenden Konten. Es werden in ihnen alle diejenigen Posten aufgenommen, für die nicht ein besonderes Buch vorgesehen ist.

Alle solche Posten, bei denen ein lebendes Konto belastet wird und ein anderes lebendes erkannt, buchen wir in einem „Giro-Memorial" (ähnlich wie die kombinierte D. O.-Strazze). Der Name erklärt auch hier die Bestimmung. Vgl. Muster 24.

Eine Ausnahme bei der Verbuchung der Giroposten (sowohl Zahlungen, wie Waren und andere Übergänge), welche einzeln Aufnahme finden, machen diejenigen Posten, die in größerer Anzahl erscheinen, wie die eingehenden Postanweisungen, Zahlkarten, von uns gezogenen Tratten.

Für diese Posten legen wir separate Bücher (Postanweisungsstrazze, Zahlkartenstrazze, Trattenstrazze) an, aus denen wir direkt auf die Kundenkonti übertragen. Die Summen buchen wir täglich im Giromemorial.

In besagten Strazzen (ob Buch- oder Blattform, ist gleichgültig und richtet sich nach den näheren Umständen) haben wir Rubriken für Abzüge vorgesehen, welche bei Übertragung der Posten ausgefüllt werden. Die addierten Abzüge werden den Tagesnettosummen zugezählt und mitverbucht. Eine solche Buchung im Giromemorial ist z. B. in unserem Schema ersichtlich.

Die Nettosummen der vom Giropostamt an die Bank überwiesenen Postanweisungsbeträge können wir nach Aufgabe des Bankhauses sofort im Giromemorial aufnehmen, die dazugehörenden Abzüge, und die Habenposten für die Debitoren usw. -Konten aber erst am nächstfolgenden Tage, weil eben die Abzüge erst bei Übertragung der Posten eingesetzt und dann addiert werden können.

Kleine überschießende Pfennigbeträge, die wir nicht dem betreffenden Kundenkonto gutschreiben, werden in rot ausgesetzt, und statt zu addieren, subtrahiert.

Stimmt die vom Giropostamt an die Bank überwiesene Summe nicht mit der Summe der Postanweisungen überein, so wird die Differenz dem Giropostamt gutgeschrieben oder belastet. Wir tun dies, indem wir solche im Giromemorial rot aussetzen, monatlich addieren, und am Schluß des Monats übertragen. Bei diesem Verfahren wird die Additionskontrolle (Soll gleich Haben) nicht behindert, und wir benötigen keines Zwischenkontos für die regulären Posten zwischen Einzahler und Bank. Das Postscheckamt ist in diesem Falle auch als Bank anzusehen.

Die vom Bankier aufgegebenen eingehenden Girovergütungen buchen wir auch nach Aufgabe des Bankiers, die Abzüge setzen wir nachträglich bei Übertragung des Postens hinzu.

Die Einrichtung unseres Kassabuches zeigt Muster 25, die des Wechselbuches Muster 26. In beiden Büchern haben wir auch die Einrichtung der Additionskontrolle, der unmittelbaren Übertragung auf die lebenden Konti, einschließlich der Abzüge. Das Wechselbuch vereinigt in sich Wechselkopierbuch, Wechselskontro (Eingang, Ausgang) und Wechselstrazze. Schließlich gibt es auch noch einen Ausweis über die Wechselstempel. Selbstverwendete Stempel werden rot, auf den Wechseln vorhandene Stempel schwarz ausgesetzt. Die roten Zahlen korrespondieren mit der betreffenden Rubrik in der Markenkasse. Von uns gezogene Tratten laufen nicht über Wechselkonto (siehe oben: Trattenstrazze, Giromemorial).

Uns avisierte Tratten werden im Soll-Memorial zugunsten des Tratten-Kontos (ausgehende Inkassotratten gehen über kein Mittel-Konto) den betreffenden Lieferanten belastet. Jede Tratte erhält eine Nummer, die sich im Verfallbuch wiederholt. Etwaige Akzeptation wird im Verfallbuch vermerkt, auch alle sonstigen Notizen, die die Tratten betreffen, so daß also die Führung eines Trattenskontros entbehrlich ist. Ein Skontro ist aber übersichtlicher, wie das Soll-Memorial, in welchem auch zwischendurch andere Posten gebucht werden. Wir geben deswegen den Trattenbuchungen den ungefähren Raum für den Monat im voraus frei. Daß einmal der Raum nicht ausreicht, ein andermal zu groß ausfallen kann, muß man dabei in Kauf nehmen. Dies Verfahren der Einteilung der Seiten für die verschiedenen Kategorien der Buchungen auch für andere Fälle anzuwenden, empfiehlt sich daher nicht, und ist nur dann zu empfehlen, wenn man die betreffenden Geschäftsvorfälle absolut übersichtlich zusammen haben will, und sich die Anlage eines besonderen Buches der Geringfügigkeit wegen nicht lohnt.

Entgegen dem Verfahren in Bankgeschäften werden bei Wechseln und Tratten usw. Ausgang und

Muster 24. Giro-

Fol. Monat März

Folgende Konti Sollen										Valuta	Debitoren		Notizen und fremde Währung	Beleg
Skonto-Konto		Decort-Konto		Kreditor.-Konto		Fol.	Debitor.-Konto		Diverse Konti					
43	70	20	40	7860	15					1/3	Deutsche Vereinsbk.	Hier		Bf. 2/3
30	20			8714	10						Postscheckamt	„		123
							144	10			Lorenz Müller	Bremen		Bf. 2/3
									Waren-Kto.					
							43	—	2 20	2/5	Ernst Albert	Bremen	lt. Rechn. 15./2.09 falsch gesandt	Bf. LW 28/2

Muster 25. Kassa-

Fol. Monat .....

Tag	Beleg Nr.	Eingang	Notiz	Netto	Tages-summen	Abzüge		Folgende Konti Haben				
						Skonto	Porto	-Konto	-Konto	Debitoren-Konto	Fol.	Kreditor.-Konto

Muster 26. Wechsel-

Fol. Monat .....

Datum der Ausstellung	Aussteller	Bezogener	Ordre	Bemerkungen	Stempel

Eingang von fremden Valuten in der gleichen Höhe gebucht, Kursunterschiede, deren rechnungsmäßige Verwertung im Warengeschäft weniger wichtig ist, kommen in besonderer Buchung zum Ausdruck.

Ähnlich wie beim Giro-Memorial (Postanweisungen, Zahlkarten usw.) kann auch im Kassabuch die eine oder andere Seite mehr frequentiert werden, wie die gegenüberstehende. Der Platzausnutzung und Übersichtlichkeit wegen richtet man daher nach Bedarf auch Kassa-Nebenbücher oder -Vorbücher ein, deren Tagessummen in das Hauptkassabuch kommen, z. B. eine Eingangsstrazze für hiesige, auswärtige Kundenkonti, Komptantkasse, beim Ausgang eine Spezialkasse mit tabellenmäßiger Anordnung, für Frachtzahlungen auf Warenausgänge (Frankaturenkonto).

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Neue Grundlagen für Lohn-, Kalkulations- und Buchführungsarbeiten.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, die in Fabrik und Bureau vorkommende Lohn-, Kalkulations- und Buchführungsarbeit auf einfacher, Schreiberei ersparender Grundlage zu errichten nach dem Grundsatz, alle Aufzeichnungen an der Stelle zu einem Schlußergebnis zu führen, wo sie erstmalig auftreten.

Die folgenden Ausführungen sollen umfassen:

1. die Lohnbehandlung
   a) für die Lohnzahlung,
   b) für die Kalkulation;
2. die Kalkulation
   a) mit Bezug auf die Selbstkostenberechnung eigener Fabrikate,
   b) die Abrechnung größerer Montagen,
   c) die Beurteilung abgeschlossener
   d) und die Bewertung abzuschließender Geschäfte;
3. die doppelte Buchführung von einem neuen Gesichtspunkte aus betrachtet, getreu obigem Grundsatz, alle Arbeit an grundlegender Stelle zu einem Schlußbild zu bringen.

1. Die Lohnbehandlung.

Mit dem Eintritt eines Arbeiters in die Fabrik beginnt seine für das Unternehmen festzuhaltende Tätigkeit, deren erste Aufzeichnung wir für unsere Zwecke nutzbringend gestalten.

Zu diesem Behufe übergeben wir dem Arbeiter ein Heft, bestehend aus 7 Blättern für Arbeitstage und einem

Memorial.

1909 Fol.

Tag	Buchung	Kreditoren		Valuta	Folgende Konti Haben: Skonto-Konto	Decort-Konto	Kreditor.-Konto	Fol.	Debitor.-Konto	Diverse Konti
										Wechs.-Kto.
1	Giro v. Postamt	div. lt. P. A.-Strazze	Fol. 176				23 20	div.	7750 65	144 40
1	98 Zahlkarten	div. lt. Z. K.-Strazze	Fol. 20				400 10		8344 20	
1	Retourtr. p. 25./2.	Deutsche Vereinsbk.	Hier	25/2		60	143 50			
2	Übernommene Waren	Lorenz Müller	Bremen	15/2					45 20	

Buch.

19..... Fol.

Tag	Beleg Nr.	Ausgang	Notiz	Netto	Tagessummen	Abzüge: Skonto	Porto	Folgende Konti Sollen: -Konto	-Konto	Debitoren-Konto	Fol.	Kreditor.-Konto

Buch.

19..... Fol.

Eingangs- Dat.	Eingangs- Nr.	Kreditoren	Verfall	Fremde Währung u. Kurs	Wechsel-Konto Soll	Abzüge: Skonto	Porto	Folgende Konti Haben: Kreditor.-Konto	Fol.	Debitor.-Konto	Ausgang: Datum	An wen	Fol.

achten, für die Lohnabrechnung bestimmt, und als ferneren Zubehör zu diesem Heft eine Lohndüte.

Blatt 8 steht über die 7 Tagesblätter um soviel hinaus, daß es die Summe der Stunden aufnehmen kann, ferner enthält es den Vordruck für die Lohnabrechnung.

Auf Blatt 1—7 trägt der Arbeiter alle Vorgänge seiner Tätigkeit ein unter Angabe der näheren Bezeichnung, der Akkord- und Kommissions-Nummer usw. je nach Auftrag seines Meisters.

Blatt 8 ist um die Rubriken für die Wochentage und Gesamtarbeitsstunden länger; auf dem links daneben befindlichen Raume ist der Vordruck für die Lohnabrechnung untergebracht. Die ferner vorgesehene Lohndüte braucht nicht notwendig mit dem Heft verbunden zu sein, sie soll vielmehr, etwa aus durchscheinendem Papierstoff bestehend, bei der Abrechnung über Blatt 8 gelegt werden. Unter Verwendung eines Durchschreibeblattes werden sodann Lohnabrechnung und Lohndüte in einem Zuge geschrieben.

Mein Wochenheft (Schema 1) erledigt folgende Aufgaben ohne Nebenbücher:

1. die Aufzeichnung aller Arbeitsvorgänge einer Woche,
2. die fertige Lohnabrechnung,
3. mit letzterer zugleich in einer Arbeit die fertigbeschriebene Lohndüte,
4. die erforderlichen Unterlagen für die Kalkulationsabteilung, welcher sämtliche Wochenhefte nach Erledigung durch die Lohnabteilung zugehen.

Schema 1.

SL. Nr. 140. *Meier.* Woche v. 2./7.—9./7. 10.

Akk. 411 6 Stdn.
„ 390 4 „

Blatt 1. (Blatt 2—7 werden in gleicher Weise ausgefüllt.)

Gleich nachzählen.

SL. Nr. 140. *Meier.* Woche v. 2./7.—9./7. 10.

60 Tag- Stdn. à	0.50 M	30	—
4 Über- „ „	0.60 „	2	40
2 Nacht- „ „	1.— „	2	—
Akkord-Überschuß	13.90 „ 4.60 „ 2.30 „	21	10
Abzüge:			
Krankengeld		55	50
Invalidengeld			
Vorschuß			
Einliegend:			

	Tag-Stdn.	Über-Stdn.	Nacht-Stdn.
Mo.	10		
Di.	10	2	
Mi.	10	2	1
Do.	10		
Fr.	10		
So.	10		
Stg.			
Total	60	4	1

Blatt 8.

Das Wochenheft, allwöchentlich erneuert, in einem Pappumschlag vom Arbeiter aufbewahrt, beseitigt alle bisher erforderlichen Abschreibebücher und bedarf nur der Übertragung der Lohnbeträge in Kassa- und Arbeiter-Konto.

Um eine Lohnabrechnung aufstellen zu können, bedarf es in vielen Fällen noch einer zweiten Arbeit, das ist die Akkordverrechnung. Sehen wir uns diese etwas näher an und machen wir auch sie unserem weiteren Zwecke, der Verwendung für die Kalkulation, nutzbar, so dürfte ein bereits in praktischem Gebrauch befindliches Schema hierfür gute Dienste leisten (Schema 2).

Dieses Schema (2), auf Einzelbogen in Mappen geheftet, bietet den Vorzug, bei größeren Akkorden beliebig viele Bogen nachfügen zu können.

Das erste Merkzeichen dieser Akkordverrechnung ist die Gewerksbezeichnung, sagen wir SL. (Schlosser) Nr. . ., das zweite die Kommissions- und Akkord-Nummer, das dritte die Akkordbezeichnung selbst nebst Preis.

Die Art der Aufnahme der wöchentlichen Eintragungen aus dem Wochenheft ist aus dem Schema ersichtlich.

2. Die Kalkulation.

Die Grundlage einer Kalkulation sind der Materialauszug und die Feststellung des Fabriklohns.

Durch die Lohnabteilung gehen der Kalkulation das Wochenheft und die Akkordverrechnung (Schema 1 und 2) zu. Wir legen Wert darauf, daß im Wochenheft die Arbeiten bezeichnet werden mit:

Kommissions-Nr. oder mit Akkord-Nr.,

weil uns diese Unterscheidung sagen soll, ob es eine Arbeit ohne oder mit Akkordfestsetzung war und weil sie uns bei unsern Auszügen für die Kalkulation eine wesentliche Arbeitsersparnis bietet.

Diese Arbeitsersparnis besteht darin, daß beim Ausziehen der Löhne aus dem Wochenhefte nur die mit Kommissions-Nr. bezeichneten Stunden berücksichtigt werden, während wir alle mit Akkord-Nr. vermerkten Stunden in der Akkord-Verrechnung (Schema 2) finden.

Beginnen wir mit dem Ausziehen der Lohnstunden (Komm.-Nr.) und wählen zu diesem Zwecke wieder wie bei

Schema 2.

Akk. Nr..... 20 Wassertanks M 320.—.

	K. Nr.	Name	Woche vom .....bis	Stdn.	Lohnsatz	à Conto M	à Conto Pf.	Summa M	Summa Pf.	Überschuß M	Überschuß Pf.	%
Heftrand	411	*Meier*	2./7.— 9./7.	40	55	22	—					
			11./7.—18./7.	45	„	24	75					
			20./7.—27./7.	60	„	33	—					
			29./7.— 5./8.	40	„	22	—	101	75	19	50	
	409	*Anders*	2./7.— 9./7.	30	50	15	—					
			11./7.—18./7.	45	„	22	50					
			29./7.— 5./8.	60	„	30	—	67	50	13	90	
	407	*Ebers*	2./7.— 9./7.	40	45	18	—					
			11./7.—18./7.	60	„	27	—					
			20./7.—27./7.	50	„	22	50	67	50	13	90	
	406	*Gehlen*	2./7.— 9./7.	40	45	18	—					
			11./7.—18./7.	36	„	13	50	31	50	4	45	
								268	25	51	75	19,3
								= M 320.—.				

Es findet also hier die Eintragung aller auf einen Akkord geleisteten Stunden, nach Teilnehmern getrennt, statt, so lange eben der Akkord läuft; nach Fertigstellung desselben wird in Kolonne 7 die Summe der jedem Teilnehmer gezahlten à conto Beträge ausgeworfen und nun (am einfachsten mittels Rechenschiebers) die Verteilung des Akkord-Überschusses und dessen Zuschreibung zum Wochenheft vorgenommen.

Geben wir dem Schlosser das Zeichen SL.,
„ Schmiede S.,
„ Kupferschmiede Kp.,
„ Klempner Ke.,
„ Bleiarbeiter (Plomber) Pl.,
„ Maschinenbauer M.,
„ Kesselschmiede K.,
„ Tischler T.,
usw. usw.,

so können wir, vorausgesetzt, daß unsere Akkordabrechnungen in ebensoviele Mappen (fortlaufend numeriert) eingeheftet sind, schnell jede gewünschte Arbeit auffinden und verrechnen.

Alle erledigten Akkorde werden wie ein Konto abgeschlossen und der Kalkulationsabteilung übergeben, da mit der Zuschreibung der Akkordüberschüsse zum Wochenheft die Lohnabteilung auch ihr zweites Ziel erreicht hat.

Sind diese beiden Hauptunterlagen, die Lohn- und Akkord-Verrechnung verwertet, so bietet deren geschlossenes Zusammensein stets ein leicht zu benutzendes Nachschlagewerk für alle Fälle, namentlich wenn die Akkordsätze einer Kartothek einverleibt werden.

Schema 2 das lose einheftbare, für jedes Gewerk getrennt gehaltene Blatt, so bekommen wir folgende Aufstellung:

Schema 3.

SL. Woche vom 2./7.—9./7. 10.

Kommission: Nr. 490.		Kommission: Nr. 680.	
Arb. Nr. 390	40 Std. = M 24.—	Nr. 380.	10 Std. = 5.50
410	33 „ = „ 16.50	385.	4 „ = 1.84
409	24 „ = „ 10.80	387.	6 „ = 3.—
411	60 „ = „ 27.—		
	78.30		10.34
Betrieb.		Masch.-Rep.	
usw.			

Die Summe aller Löhne und Akkorde muß mit dem von der Lohnabteilung gezahlten Gesamtwochenbetrage übereinstimmen.

Sind sämtliche Lohnstunden für Kommissionen, Betriebsaufwand usw. ausgezogen, so findet eine Zusammenstellung aller Löhne nach Kommissionen statt unter Hinzufügung der Akkordlöhne und Überschüsse einer Woche, so daß die von jedem Gewerk verbrauchte gesamte Lohnsumme einer Woche festgestellt ist, zugleich auch diejenigen Lohnausgaben, welche Unkosten für das Gewerk bedeuten.

Das Zusammentragen der Löhne und Akkorde von Woche zu Woche für jede Kommission kann sodann auf Kommissionskonten, aber auch in einer Kartothek geschehen.

Ist die Lohnverarbeitung bis zur Verteilung auf die Kommissionen, die Unkostenkonten und Gewerke gediehen, so ist mit der Lohnzuschreibung zum Materialauszug die zweite

Aufgabe unserer Arbeit erledigt und wir können uns mit der Weiterbehandlung der Fertigfabrikate befassen.

Entweder geht das letztere mit einem Zuschlag von Unkosten und Gewinn in den Handel, oder aber es taucht in größerer Lieferung eines Werkes, das sich mit Montage befaßt, unter.

Mit letzterer wollen wir uns etwas weiter beschäftigen und uns nach einem Mittel umsehen, welches unser Fabrikat und noch manche andere Artikel auch ferner im Auge behält.

Es kommt hier neben der Versand- eine Montagekosten-Akte in Betracht, welche uns Auskunft darüber gibt

1. welche Teile von unserem Werke versandt,
2. „ „ „ anderen Werken geliefert sind und
3. welchen Aufwand an Frachten, Reisespesen, Montagelöhnen und Unkosten wir geleistet haben.

Und zwar soll die Montage-Akte am Schlusse jeder Woche alle bis dahin aufgewendeten Mittel in einer Summe nachweisen, während die Versand-Akte der später zu behandelnden Kontokorrent-Akte zugeführt wird.

Die Führung einer Montage-Akte ist in dem Falle einfach, wenn die Organisation des Hauses alle auf Montagearbeit anklingenden Drähte in eine Zentralstelle münden läßt.

Diese Organisation will also alle Arbeiten dem einen Ziel zuführen, den Wert jeder Ware und Leistung von dem Abgange aus der Fabrik bis zur Verarbeitung auf Montage in jeder Phase erkennbar zu machen, damit die Vorkalkulation sichere Werte auch für neue Objekte aufstellen kann, denn aus der Erfahrung ist leicht und sicher zu kalkulieren.

Ein Schema 5, welches in knapper Form die Werte ausgeführter Arbeiten übersichtlich erkennen läßt, folgt hierunter.

Legt man dieses Schema für jeden Zweig unserer Fabrikation, Fachwerkbau, Tankbau, Maschinenbau, Kessel-, Apparate- usw. Bau, gesondert an, so bietet es uns zugleich die Umsatzhöhe auf jedem Zweig und den Bruttoüberschuß oder, nach Abzug der General-Unkosten, den Nettoverdienst dar.

Die Werte unserer Lieferungen, von Zeit zu Zeit zusammengestellt, gestatten sodann, sichere Schlüsse über das Gesamt-Ergebnis unseres Umsatzes zu ziehen.

Nach demselben Schema stellen wir auch unsere neu abgeschlossenen Geschäfte zusammen mit dem Vorteil daraus, fortlaufend die Höhe sowohl unseres Umsatzes auf den einzelnen Zweigen, wie insgesamt erkennen zu können, und, was für die Tätigung weiterer Abschlüsse von Wichtigkeit ist, wir sehen aus unserer Zusammenstellung, in welcher Höhe bereits unsere Generalunkosten gedeckt sind,

Schema 4.

	Monat	Datum	Warenbezeichnung	kg	Einheitspreis	aus m. Fabrik	v. and. Werken	Montagelohn	Reisen	Unkosten	Fracht	auf Mont. gekaufte Material.	Wochen-Summe	Monats-Summe
Heftrand														

Schema 4 mag einen Anhalt für die Anlage einer Montage-Akte bieten. Sie wird im kaufmännischen Bureau geführt und dient als Kontrolle der von der Kalkulationsabteilung aufzumachenden Kostenzusammenstellung nach Positionen, die uns dann wieder einen Vergleich mit unserem Kostenvoranschlage gestattet, und eine brauchbare Unterlage für künftige Voranschläge an die Hand gibt.

Die Organisation, welche auf die Führung einer Montage-Akte hinzielt, soll im folgenden angedeutet werden:

Für die Behandlung aller ausgehenden Bestellungen und eingehenden Rechnungen usw. ist eine Zentralstelle gedacht, durch welche

1. alle Bestellungen irgendwelcher Art gehen und vorgemerkt werden:
   a) fortlaufend in einem gemeinsamen Bestellbuche,
   b) in der für jeden unserer Abnehmer angelegten Akte;
2. an welche alle Rechnungen irgendwelcher Art zuerst gelangen und von dieser, nach Prüfung und Richtigbefund und Eintragung in die Montage-Akte jedes Kunden, an hie Kontokorrent-Akte, von der weiter unten die Rede sein wird, weitergehen;
3. kommen alle auswärtige Montagen betreffenden Abrechnungen ebenfalls zuerst an die Zentralstelle zur Verbuchung in die Montage-Akte und danach an die Kontokorrent-Akte.

Es wird dadurch eine geordnete Kontrolle und Buchung aller Rechnungen usw. herbeigeführt; alle Rechnungen werden gewissermaßen seziert und sämtliche Einzelheiten derselben sofort durch die Leute der Abteilung den einzelnen Objekten (Abnehmer-Akten) zugeschrieben, sei es nun den letzteren oder solchen Sachkonten, welche Unkosten für uns bedeuten.

Auf jeder Rechnung wird eine Wiederholung aller Beträge in Gruppen nach Kommissionen oder Unkosten aufgemacht, welche der Kontokorrent-Akte als Richtschnur für ihre Buchungen dient und somit eine Übereinstimmung in der Anwendung der Sachkonti herbeiführt.

deren Erfordernis wir aus der Erfahrung vergangener Geschäftsjahre kennen.

Wir sind sodann bei Kenntnis unseres Status in bezug auf Generalia-Deckung zu beurteilen imstande, ob wir auch Geschäfte hereinnehmen dürfen, die nur unsere Unkosten decken, oder schon nicht mehr ganz decken, je nachdem solche Geschäfte unsere Unkosten erheblich vermehren oder deren prozentuale Verminderung herbeiführen.

Das oben angeführte Schema ermöglicht uns also, wie eingangs gesagt, die Beurteilung abgerechneter und die Bewertung neuer Objekte.

Die General-Unkosten werden durch die Bilanz festgestellt. Es herrschen vielleicht abweichende Meinungen darüber, was alles auf „Generalia" gebucht werden soll.

Während die Fabrikation gleichartiger Gegenstände das Zusammenwerfen der Fabrik- und Handlungsunkosten jeder Art gestattet, ist es bei Herstellung mannigfacher Spezialartikel nötig, beide getrennt zu halten und erstere den einzelnen Gewerken zuzuführen. Nachstehende Ausführungen beziehen sich zunächst auf im Jahresmittel festgestellte Unkosten. In diesen sind zusammengefaßt:

1. alle diejenigen Materialien wie: Öl, Fett, Farbe, Dichtungsmaterial usw., die zur Fertigstellung eines Fabrikates neben dem eigensten Material einherlaufen;
2. alle Gehälter, Geschäftsunkosten, Maschinen- und Werkzeugabschreibung, Reparaturen, Zinsen [1]).

Beträgt beispielsweise unser letztjähriger Jahresumsatz 4 000 000 M und die Gesamtsumme unserer Unkosten 13 % dieses Umsatzes, so müssen wir, um einen Nutzen von 8 % am Umsatz zu erreichen, einen Zuschlag von 21 + 5 % = 26 % auf netto, d. h. auf alle unsere Selbstkosten machen; das Bild würde sich, in Schema 5 vorgeführt, wie folgt ausnehmen:

[1]) Daß die verschiedene Höhe der Einzelposten in den verschiedenen Fabrikationszweigen zu verschiedenen Unkostenzuschlägen in den einzelnen Zweigen führen muß, wird hier wohl als bekannt vorausgesetzt. Die Red.

Schema 5.

Umsatz auf Apparate-Konto mit Montage. (Voranschläge.)

Ort	Selbstkosten	Generalunkosten (ang.) 20%	Selbstkost. inkl. Gen.-Unk.	Kostenanschlag	+ über die Selbstkosten inkl. Gen.-Unkosten	—	total +	% vom Umsatz
Ohlaub	3976	980	4956	4904		52		
Schoter	2610	720	3330	3594	264		212	
Kibra	78453	20275	98728	101377	2649		2861	
Berg	211000	9858	50858	49290		1568	1293	
Franzensburg	4500	1076	5576	5377		199	1094	
Gräfenheim	1000	274	1274	1370	96		1190	
Fraben	8735	2200	10935	14200	3265		4455	
Wittena	650	160	810	802		8	4447	
Porten	14800	3936	18736	19677	941		5388	
Gossen	2390	520	2910	2600		310	5078	
Osterau	3400	840	4240	4200		40	5038	
Okard	4951	1369	6320	6845	525		5563	
Heldra	2140	646	2786	3230	444		6007	
Kauken	18056	5000	23056	24970	1914		7921	
Bralen	6482	1400	7882	7000		882	7039	
Holmar	1190	343	1533	1715	182		7221	
Berkan	1750	422	2172	2110		162	7059	
Senta	2280	672	2972	3360	408		7467	
Schauden	1055	355	1410	1770	360		7827	
Neustadt	1700	520	2220	2592	372		8199	
Senften	3520	805	4325	4025		300	7899	
Basen	1600	400	2000	2000		—	—	
Ragun	4231	1176	5407	5875	468		8369	
Gerda	2794	841	3635	4000	365		8732	
	213263	54788	268051	276783			8732	= 3,12% Reinverdienst
					+ General		54788	
							63520	= 22,91%

Diese Aufstellung enthält *Aufträge* auf Apparate-Konto, sie ergibt 3,12% Reinverdienst bei 20% Generalia-Deckung. Die *Abrechnung* dieser *Aufträge* wird nach gleichem Schema geführt.

Selbstkost.	Generalia 13% v. Umsatz	Selbstkost. inkl. Generalia	Umsatz	Ergebnis +
3160000	520000	3680000	4000000	
			= 8%	320000
			+ Gen. 13%	520000
			zus.:	840000
			= 21%	

Es sind demnach im vergangenen Jahre am Gesamt-Umsatze von 4000000.—

= M 520000 + 320000 = 840000

Brutto-Überschuß verblieben, welche die Generalia mit 13% gedeckt und einen Netto-Verdienst von 8% ergeben haben.

Die auf den Umsatz festgestellten Generalia müssen wir, was ja selbstverständlich, demnach erhöhen, wenn wir den Zuschlag zu den Selbstkosten, bestehend aus Generalia und Verdienst, richtig berechnen wollen.

Der Mehrzuschlag auf Selbstkosten verschiebt sich nach unten oder oben je nach Höhe der erforderlichen Generalia und dem wünschenswerten Verdienst, und muß für jeden Fall besonders ermittelt werden.

3. Die doppelte Buchführung.

Die auf Vereinfachung und Übersichtlichkeit abzielenden Einrichtungen im kaufmännischen Leben haben u. a. auch die Brief-Akte, für jeden unserer Kunden gesondert, geschaffen, welche den ganzen Geschäftslauf mit ihm: Frage und Antwort, in einem, bzw. fortlaufenden Bänden uns enthüllen.

Diese Einrichtung legt den Gedanken nahe, auch die Buchführung auf eine gleiche Basis zu stellen, also wie die Brief-Akte auch eine Kontokorrent-Akte — für jeden unserer Abnehmer gesondert — zu errichten, welcher, mit Umgehung des Memorials, sämtliche Buchungen direkt einverleibt werden.

Die heutige Handhabung der Buchführung hier besonders zu erörtern, ist wohl unnötig; ich lasse vielmehr das Schema einer Kontokorrent-Akte, wie sie zur Aufnahme aller Buchungen geeignet erscheint, hier folgen. (Schema 6.)

Die Erläuterung ergibt sich aus dem Vordruck der Spaltenköpfe.

Beim Kontoabschluß kommen, wie bisher, nur Rubrik 3 und 5 in Betracht.

Die Markierstriche — über dem *-Zeichen bedeuten, wie bekannt, daß ein Konto bis dahin glatt ist.

Es kann, wie das Schema zeigt, Soll und Haben auf einer Seite geführt werden, selbstredend auch auf zwei Seiten.

Das Schema ist zur Einverleibung in eine Heftmappe gedacht und soll ein stets bereitstehendes Nachschlagewerk über alle mit einem Kunden vorgekommenen Handlungen in ihren Details bieten, die bisher in den Nebenbüchern erst als Posten formuliert wurden.

Die Kontokorrent-Akte dient sodann zur Erleichterung der Aufstellung von Monats-Bilanzen, weil die hierzu nötigen Zahlen in Pos. 3 und 5 bereits vorhanden sind, sie erleichtert die Journalführung (Sach-Konti), sie hat aber auch neben dem Zweck der detaillierten Zusammenfassung aller Buchungen an einer Stelle noch manche andere Vorteile:

„Fortfall einer besonderen Kontokorrent-Übertragung und damit zusammenhängender Übertragungsfehler;

Verteilung der Kontokorrent-Akte unter mehrere Buchhalter, wenn nötig, und dadurch Gruppenaufmachung in Monats-Bilanzen und leichtere Feststellung von Fehlern darin;

Die Kontokorrent-Akte ist jeden Tag à jour, weil ihr alle Buchungen direkt zugeführt werden;

Ermöglichung der Sachkontenführung (Hauptbuch) durch jeden Gruppenbuchhalter;

Austauschmöglichkeit der Akte zwecks Kontrolle und Monatsbilanz usw.

Schema 6.

H. Meier, Hamburg.

	Monat	Dat.	Inhalt der Buchungen						1 Einzelbetrag für Soll oder Haben	2 Soll-Summa von 1	3 *Soll* Monats-Summa	4 Haben-Summa von 1	5 *Haben* Monats-Summa
	Mai	4	*An Waren-Konto*										
			Konto 141				kg	à					
			81 Bleche	1410	1060	16 kg	1916	15141	29010				
			1 „	1235		3 mm	28	17188	481				
			Konto 425										
			80 Bleche	2015	1035	2 „	2470	15141	41486				
			4 „	4000	475	4 „	230	14163	3257				
			3 „	4110	300	4 „	130	14313	1861				
			Konto 421										
			13 Bleche	1920	910	2 „	410	15141	6208				
			1 „	1040		3 „	20	17188	344				
			16 „	1920	910	2 „	430	15141	22712				
			40 „	„	915	2 „	1070						
			1 „	1040		3 „	20	17188	344	105403			
Heftrand		10	*An Fracht-Konto*										
			Mehrfracht an Genvz. vom 4./5.							690			
			An Zinsen-Konto										
			Zinsverlust: %							310			
		11	*Per Kassa-Konto*									104303	
			Per Skonto-Konto									21—	
		15	*An Waren-Konto*										
			Spezifikat: Nach obigem Beispiel							1498			
			An Unkosten-Konto							764	256967		
			Per Akzept-Konto									1500—	
			Per Skonto-Konto									564	256967

Da alle Kassabuchungen nicht nur von der Kasse, sondern zugleich von der Buchhalterei vollzogen werden müssen, so finden Buchungen aus der Kasse nur zur Kontrolle statt.

Umfangreiche Versandtexte können in besonderen Blättern der Kontokorrent-Akte beigeheftet werden.

Die Angestellten, welche bisher mit der Führung der Nebenbücher beschäftigt waren, erhalten durch Zuweisung einer Gruppe aus der Kontokorrent-Akte eine wesentlich interessantere und selbständige Tätigkeit, insofern sie für alle Teile ihrer Buchungen voll verantwortlich sind und als Beweis ihres Könnens einwandfrei Monatsbilanzen zum Abschluß bringen müssen. R. Weda.

Ablieferungshindernisse.

„Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittlung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses sofort in Kenntnis zu setzen und seine Anweisung einzuholen. Wenn ein Antrag auf Benachrichtigung schon im Frachtbrief gestellt ist, so muß die Benachrichtigung an den Absender sofort auf telegraphischem Wege geschehen. Das Gut haftet für die Kosten der Benachrichtigung. Verweigert der Empfänger die Annahme des Gutes, so steht dem Absender das volle Verfügungsrecht auch dann zu, wenn er das Frachtbriefduplikat nicht vorweisen kann. In keinem Falle darf das Gut ohne ausdrückliches Einverständnis des Absenders zurückgesandt werden." (Art. 24 des Int. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr).

Da es, namentlich im Verkehr nach dem Auslande, sehr oft vorkommt, daß der Versender erst nach langer Zeit davon Kenntnis erhält, daß der Empfänger das Gut nicht abgenommen hat, wodurch dann viele Weitläufigkeiten und Kosten entstehen, so empfiehlt es sich in allen Fällen, in denen eventuell angenommen werden kann, daß der Empfänger die Sendung nicht sofort abnimmt, im Frachtbriefe folgenden Vermerk zu machen:

„Bei Ablieferungshindernissen erbitte sofortige telegraphische Nachricht".

Von besonderer Wichtigkeit kann eine derartige telegraphische Benachrichtigung bei Sendungen nach russischen Stationen sein, da sehr häufig nicht abgenommene Güter wegen Ablaufs der Rücksendefristen auf den russischen Bestimmungs- oder Grenzstationen zum großen Schaden der Absender verkauft werden, manchmal, ohne daß diese in der Lage waren, noch rechtzeitig anderweitige Verfügungen zu treffen.

Im innerdeutschen Verkehr kann der Absender im Frachtbrief auch vorschreiben, daß ihm das Gut bei Eintritt eines Ablieferungshindernisses ohne vorherige Benachrichtigung zurückgeschickt werde. C. Redtmann.

Frachten-Kontobuch.

Sehr viele und selbst größere Firmen führen entweder gar kein Frachtenkontobuch oder beschränken darin die Eintragungen auf das allernotwendigste Maß. Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß für jeden größeren Be-

trieb ein sorgfältig geführtes Frachtenkontobuch eine sehr nützliche und wertvolle Unterlage bildet. Ein solches Buch soll nicht ausschließlich zum Zwecke der Abstimmung mit dem Bahnkonto geführt werden, sondern es soll genauen Aufschluß über jede einzelne Sendung geben. Durch praktische Einteilung des Buches kann eine außerordentliche Übersichtlichkeit des gesamten Ein- und Ausganges der Güter gewonnen werden. Das oft sehr zeitraubende Heraussuchen von Frachtbriefen kann in den meisten Fällen unterbleiben, wenn das Frachtenkontobuch alle Angaben enthält, die auf die betreffenden Sendungen Bezug haben. (Häufig sind auch die Frachtbriefe in Verlust geraten, und es können dann die benötigten Daten manchmal nur mit vieler Mühe ermittelt werden.) — Ein zweckmäßig eingerichtetes Frachtenkontobuch bietet ohne weiteres alle erforderlichen Unterlagen für eine genaue Statistik des Güterverkehrs und erleichtert in hohem Maße die Verbuchung der Frachtkosten, bzw. ihre Verteilung auf die einzelnen Konten. Es muß ein dementsprechendes Buch folgende Angaben enthalten: 1. Laufende Nummer (hiernach sind die Frachtbelege zu ordnen); 2. Angabe, ob Frachtgut oder Eilgut; 3. Tag des Abgangs und Eingangs; 4. Versandstation bzw. Empfangsstation; 5. Versender bzw. Empfänger; 6. Wagennummer; 7. Bezeichnung der Sendung (Zahl und Art der Kolli, Inhalt, Gewicht); 8. Gesamtbetrag der Frachtkosten (Empfang und Versand); 9. Nachnahme usw.; 10. Frachtsatz für 100 kg; 11. Frachtbetrag; 12. Nebengebühren als: Anschluß, Krahngeld, Deckenmiete, Standgeld, Rollgeld usw ; 13. Frachtbriefstempel; 14. Spalten für die Verbuchung auf die verschiedenen Konten; 15. Bemerkungen (u. a. über erstattete Beträge). — Es empfiehlt sich, die Frankaturen auf besondere Seiten einzutragen oder dafür ein besonderes Buch anzulegen. C. Redtmann.

Bankmäßige Fremden-Orientierungs-Zentrale.

Eine Großbank beabsichtigt eine Fremden-Orientierungs-Stelle zu organisieren und ist zu diesem Behufe mit dem Verein für Stadtinteressen in X., dem Gemeinderat-Ausschuß zur Hebung des Fremdenverkehrs und mit dem ministeriellen Departement für Fremdenverkehr in Fühlung getreten.

Dieser großzügige Plan bezweckt die Konzentrierung und Organisation des Fremdengeschäftes in X. Die Fremden-Orientierungs-Stelle soll der Vermittlung zwischen den Reisenden und der ansässigen Geschäftswelt dienen, die Schwierigkeiten des fremdsprachigen Verkehres beheben und damit einem längst gefühlten Bedürfnis der Kaufmannschaft entsprechen.

Das Institut gedenkt ein internationales, mit Komfort ausgestattetes Fremdenbureau zu eröffnen, das in allen Weltsprachen sämtliche Auskünfte (Kreditinformationen ausgenommen) über Handel, Gewerbe und Industrie der Stadt unentgeltlich erteilt. Zu diesem Behufe würde sich die Bank mit einem Rundschreiben einstweilen nur an die großen Erzeuger und Händler aller Branchen mit der Einladung wenden, ihre Preislisten und illustrierten Kataloge im Fremden-Bureau aufzulegen. Die Fremden würden hier auf Wunsch von den Beamten der Bank, natürlich in völlig unparteiischer Weise über die Leistungsfähigkeit, die Adressen und die Spezialitäten der Firmen orientiert und auf die vorliegenden Preislisten verwiesen.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden würde eine Kasse zur Einlösung von Kreditbriefen und Travellerschecks, sowie zur Geldumwechslung im Fremdenbureau errichtet. Den Besuchern stünde ein Telephon zur Verfügung, mittelst dessen sie sich mit den ihren Ansprüchen zusagenden Firmen verständigen und eventuell deren Vertreter in das Bureau einladen könnten. Ferner würde der Fremde ein elegant und komfortabel eingerichtetes Schreib- und Lesezimmer vorfinden, wo er seine Korrespondenz erledigen und viele in- und ausländische Zeitungen lesen könnte. Das hier aufliegende Briefpapier soll als Kopf die Firma der Fremden-Orientierungs-Stelle tragen. Ansichtskarten mit dem Bilde des Bankpalais würden gratis aufliegen, ebenso kleine, künstlerisch ausgestattete Führer durch die Stadt, die sich durch Aufnahme von Annoncen völlig bezahlt machen dürften.

Das in- und ausländische Reise-Publikum soll auf das Bureau aufmerksam gemacht werden durch die Annoncierungen in den bedeutendsten Zeitungen, durch Hinterlegung von Reklamekarten in den Reisebureaus und Hotels der Großstädte und bei zahlreichen ausländischen Banken, durch Plakatierung auf den Bahnhöfen der nach der Stadt führenden Routen und auf den Bahnhöfen von X. selbst.

Das Bureau würde natürlich sein Interesse resp. seine Einladungen allmählich auf alle Industriellen, Gewerbetreibenden und Kaufleute der Stadt erstrecken.

[Wenn diese Institution einmal ganz ausgebaut sein wird, dann könnte außerdem alljährlich entsprechend den in der Registratur aufbewahrten Preislisten und illustrierten Katalogen des Vorjahres eine Statistik nach Fächern, Artikeln und Spezialitäten mit Illustrationen in Druck gelegt werden; eine große Arbeit zwar, die sich aber durch einen entsprechenden Buchverkaufspreis und Aufnahme von Annoncen bezahlt machen und seitens der Kaufmannschaft und der statistischen Abteilung des Handelministeriums große Würdigung finden würde.]

Die Fremden-Orientierungs-Stelle würde schließlich gewissermaßen als ein offener Markt, eine Art Börse fungieren, durch die Angebot und Nachfrage in jedem Fremdenartikel und Exportartikel geregelt würden.

Das neue Institut soll 5 Schalter umfassen: „Großhandel", „Detailhandel", „Industrie", „Gewerbe" und „Banktransaktionen" und dementsprechend 5 Beamte beschäftigen, von denen jeder zwei fremde Sprachen (aber natürlich jeder andere Sprachen) beherrschen müßte, so daß das Bureau Anfragen in allen Weltsprachen zu beantworten in der Lage wäre. Jeder Beamte soll in seinem Fach gründlich vorbereitet werden; er soll regelmäßig die Einläufe von Preislisten, Geschäftsberichten, Betriebsanzeigen usw., die seinen Schalter betreffen, registrieren und in Schränke ordnen, sich für alle Neuheiten auf seinem Gebiet interessieren, seine Korrespondenz mit den Verkäufern und Käufern besorgen und eine Statistik aller vorgekommenen Anfragen führen. Nachschlagewerke aller Art ständen zur Verfügung.

[Sollten Fremde aus der gebildeten Klasse auf Anfrage des Bureaus den Wunsch nach wissenschaftlich gebildeten Fremdenführern äußern, so würde man die Studentenvereine auffordern, diejenigen armen Studenten namhaft zu machen, die sich über die Ferien oder auch sonst dieser ehrenhaften und einträglichen Nebenbeschäftigung als wissenschaftliche Führer widmen wollen. Dies wäre eine Einrichtung, von der verwöhnte Fremde von Geschmack und Bildung gewiß eifrigen Gebrauch machen würden.]

Die Einrichtungs- und Propaganda-Kosten dieser Fremden-Orientierungs-Stelle müssen als große bezeichnet werden. Aber die Bank würde aus dieser ganz neuartigen Reklame begreiflicherweise vielfachen und sehr bedeutenden Nutzen ziehen. R. Schigut.

Rundschau.

Ausstellungen.

Beteiligung an der internationalen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung Turin 1911. Auf der „Internationalen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung Turin 1911" sind laut Mitteilung der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" von den Staaten, die bisher ihre Beteiligung angemeldet haben, nachstehende Raumflächen belegt worden:

Deutschland	28000	qm
Frankreich	23000	„
England	20000	„
Vereinigte Staaten von Amerika	13000	„
Brasilien	9000	„
Belgien	6000	„
Ungarn	5000	„
Schweiz	3750	„
Südamerikanische Republiken	2900	„

Japan	2350 qm
Österreich	2000 „
Rußland	2000 „
Argentinien	2000 „
Serbien	600 „
Persien	500 „
China	500 „
Siam	350 „

Insgesamt gibt die Ausstellungsleitung die bedeckte Fläche mit 300000 qm an. Als Eröffnungstermin ist der 29. April oder 1. Mai 1911 in Aussicht genommen.

Ausstellungs-Bilanz. Nach den Katastern der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" sind an gewerblichen Ausstellungen aller Art im Jahre 1910 bzw. an solchen Projekten für die kommenden Jahre bekannt geworden (S. E. & O.):

Jahr:	in Deutschland:	im Ausland:	Zusammen:
1910	299	378	677
1911	95	116	211
1912	34	31	65
1913	9	15	24
1914—20	15	22	37
Summa:	452	562	1014

Banken.

Personalunionen in der Berliner Haute Banque. Zwei altangesehene Berliner Privatbankfirmen, die Firma Delbrück Leo & Co. und die Firma Gebrüder Schickler, haben sich entschlossen, durch gegenseitige Personalunion innige Fühlung miteinander zu nehmen. Darüber wird offiziell folgendes Communiqué verbreitet:

„In die Firma Gebrüder Schickler sind neben Herrn Arthur Freiherrn v. Schickler und Frau Margarete Gräfin v. Pourtalès geborene Freiin v. Schickler, beide wohnhaft in Paris, und Herrn Wilhelm Keilich die Herren Ludwig Delbrück und Carl Joerger als Gesellschafter eingetreten, während Herr Albert Nauen nach fünfzigjähriger Tätigkeit aus Gesundheitsrücksichten aus der Firma ausgeschieden ist. Die Firma Delbrück Leo & Co. in die neben den bisherigen persönlich haftenden Gesellschaftern, den Herren Ludwig Delbrück und Carl Joerger, Herr Arthur Freiherr v. Schickler und Frau Margarethe Gräfin v. Pourtalès geborene Freiin v. Schickler, beide wohnhaft in Paris, als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten sind, wird fortan Delbrück Schickler & Co. firmieren. Die Kommanditbeteiligungen dieser Firma bleiben unverändert."

Während die Firma Delbrück Leo & Co. im Jahre 1855 gegründet wurde, sieht die Firma Gebrüder Schickler bereits auf ein sehr respektables Alter zurück. Sie ist aus der im Jahre 1712 gegründeten Firma Splittgerber & Damm hervorgegangen und im Jahre 1796 von den Schwiegersöhnen des Begründers, den Herren Gebrüder Schickler, übernommen worden, die das Geschäft unter diesem Namen weiterführten. Die Firma hat seinerseit auch unter anderem die Finanzangelegenheiten Friedrichs des Großen besorgt. Die Firma Gebrüder Schickler, die auch jetzt noch außer dem Bankgeschäft einen ausgedehnten Speichereibetrieb, verbunden mit dem Lombardgeschäft, unterhält, wird, wie sie uns mitteilt, auch in Zukunft in dem alten Hause Gertraudtenstraße 16/17 das Geschäft weiter fortführen.

Kommerz- und Diskontobank, S. Kaufmann & Co. Die von der Kommerz- und Diskontobank kommandierte Firma S. Kaufmann & Co., in die, wie wir seinerzeit bereits berichtet haben, das Direktionsmitglied der Kommerzbank Ernst Simon als persönlich haftender Gesellschafter übertritt, teilt nunmehr mit, daß die Kommerz- und Diskontobank ihre Kommanditbeteiligung bei der Firma von 2 Millionen Mark auf 4 Millionen Mark erhöht habe.

Die Bank für Handel und Industrie errichtet am 1. Januar 1911 unter Übernahme der seit 1865 bestehenden Bankfirma Martin Wiener eine Niederlassung in Wiesbaden. Inhaber der Firma Wiener waren zuletzt die Herren Wilhelm Cron und Hermann Becker. Von Berliner Großbanken haben in Wiesbaden bereits Niederlassungen die Deutsche Bank, die Direktion der Diskontogesellschaft, die Dresdner Bank und die Mitteldeutsche Kreditbank.

Detailhandel.

Das älteste Warenhaus der Welt, die Londoner Firma Waring and Gillow Ltd., die im Jahre 1695 gegründet wurde, befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten und beabsichtigt den Gläubigern einen Reorganisationsplan zu unterbreiten. Vom Gericht ist bereits ein Receiver ernannt worden.

Entscheidungen.

Unerlaubte Abbildung eines Fabrikgebäudes auf Reklamedrucksachen. Die Ausstellung einer Fabrikansicht im Schaufenster und der Inhalt eines Inserats haben die Firma L., Schuhges. m. b. H. in Nürnberg in Anklagezustand gebracht. Die Klage erfolgte auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und stützte sich auf die im Schaufenster der verklagten Schuhwaren - Firma ausgestellte Abbildung eines größeren Fabrikgebäudes mit der Bezeichnung „L.-Schuhfabrik" und dem Vermerk, daß diese Fabrik 1000 Arbeiter beschäftige und täglich etwa 2000 Paar Stiefeln fertigstelle. Ähnlich verhielt es sich mit der Anzeige. Der Verein zum Schutze für Handel und Gewerbe trat als Kläger auf und behauptete, daß die verklagte Firma gar nicht Besitzerin einer Schuhfabrik sei, sondern, daß es sich hier um die Schuhfabrik von H. & Co. in C. handle, mit welcher die Firma lediglich im Verhältnis eines größeren Abnehmers stehe. Die Verklagte entgegnete, daß sie mit der Firma H. & Co. eine wirtschaftliche Einheit bilde und allein zum Vertrieb der X-Marke berechtigt sei. Das Gericht entsprach aber der Klage und zwar aus folgenden Gründen: Die von der Verklagten behauptete wirtschaftliche Einheit zwischen Fabrik und Händler bestehe nicht. Die angeklagte Firma ist vielmehr die selbständige Zwischenhändlerin hinsichtlich der ihr von der Firma H. & Co. unter der Marke X gelieferten Stiefel. H. & Co. lieferten der Angeklagten auf feste Rechnung zu einem Preise, der nicht nur die Herstellungskosten, sondern auch einen Gewinn in sich schließe. Die verklagte Firma hinwiederum verkaufe unbestritten die Stiefel zu Preisen weiter, die sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag zur Deckung ihrer Spesen und zur Erzielung eines Gewinnes zusammensetzen.

Die erste Geschäftsanzeige der Angeklagten aber, in der sich diese als Besitzerin der abgebildeten Fabrik bezeichnet und angibt, etwa 1000 Angestellte zu beschäftigen und ungefähr täglich 2000 Paar Stiefel darin herzustellen, konnte das Publikum nur in dem Sinne auffassen, daß die Angeklagte Selbstproduzentin ihrer zum Verkauf angebotenen Ware sei und wegen der dadurch ermöglichten Ausschaltung des verteuernden Zwischenhandels den Kousumenten Fabrikpreise, also billigere Preise als ein Zwischenhändler gewähren könne. Demzufolge enthielt die erste Anzeige der Angeklagten unrichtige Angaben, die geeignet waren, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß, wie Tatsache, die Fabrikantin als Besitzerin der überwiegenden Menge der Geschäftsanteile der angeklagten Gesellschaft einen prozentualen Anteil am Zwischenhändlernutzen der Angeklagten genießt. Denn aus den erwähnten Umständen folgt lediglich, daß die Firma H. & Co. nicht allein den Fabrikationsgewinn, sondern auch noch den größten Teil des Detaillisten-Gewinns an den Stiefeln bezieht. Unter allen Umständen sind die Verkaufspreise der Angeklagten, die doch den Zwischenhändler-Nutzen mit enthielten, höher als die Fabrikpreise der Firma H. & Co.

Die Angeklagte hat daher durch ihre erste Geschäftsanzeige gegen § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gefehlt und mußte verurteilt werden, da sie das Publikum irregeführt hatte. P. H.

Vorzeitige Entlassung eines Handlungsgehilfen. Urteil des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1910. Zwei Fragen sind es, die in nachstehendem Streitfalle entschieden worden sind. Ist der Prinzipal zur vorzeitigen Kündigung des Handlungsgehilfen berechtigt, wenn das Geschäft aufgegeben wird, und ist er ferner stets befugt, den Handlungsgehilfen zu entlassen, der unberechtigterweise der Kasse Gelder entnimmt?

Der Kaufmann C. in E. war von dem Kaufmann H. in Berlin vom 1. Januar 1898 auf 15 Jahre als Prokurist in dessen Zweiggeschäft zu G., in dem Lotterie und

Bankgeschäft betrieben wurden, angestellt worden. Im Jahre 1906 wurde dieses Filialgeschäft aufgehoben, nachdem die Lotterieeinnahme weggefallen war. Am 6. Juli 1906 wurde der Prokurist C. entlassen. Er hatte im Jahre 1905 aus der Geschäftskasse eigenmächtig den Betrag von 2594,13 M entnommen zur Deckung seiner Ansprüche wegen Bezahlung von Schulden des Sohnes seines Prinzipals H. Auf Erstattung dieses Betrages verklagte ihn nunmehr H. Der beklagte Prokurist erhob Widerklage auf Bezahlung von Gehalt, bzw. Entschädigung wegen grundloser Entlassung, ursprünglich im Betrage von 20000 M, schließlich nur auf 9500 M.

Das Landgericht Eisenach wies die Widerklage des Prokuristen ab und verurteilte ihn (diese Entscheidung wurde allerdings von einem Eide des Klägers H. abhängig gemacht). Das Oberlandesgericht Jena wies jedoch die Klage ab und erklärte die Widerklage dem Grunde nach für gerechtfertigt, wegen der Höhe des Betrages die Sache ans Landgericht zurückverweisend. Die Revision des Klägers H. war erfolglos, denn der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts führte aus:

Der mit der Widerklage verfolgte Anspruch wird vom Berufungsgerichte schon aus dem Grunde des Dienstvertrages unmittelbar als gerechtfertigt angesehen. Dieser Vertrag ist vom „1. Januar 1898 ab für die Dauer von 15 Jahren" abgeschlossen worden. Der Berufungsrichter legt die Bestimmungen des Vertrages dahin aus, daß er, abgesehen von den Fällen des Todes des Klägers oder der völligen Aufgabe seines Lotterieeinnahmegeschäftes bis zum 1. Januar 1913 dauern solle — daß nämlich unter der „Auflösung des Geschäftes" nicht etwa die Auflösung der G.er Fillale, sondern die des ganzen Unternehmens des Klägers (der sein Hauptgeschäft in Berlin und Zweiggeschäfte in Hamburg, Straßburg sowie an anderen Orten hat) zu verstehen sei. Danach — folgert das Berufungsgericht weiter — sei der Kläger vor dem 1. Januar 1913 zu einer Kündigung des Vertrages überhaupt nicht berechtigt gewesen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorlag, der ihm nach §§ 70, 72 des HGB., § 626 BGB. das Recht gab, das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, den Beklagten am 6. Juli 1906 ohne weiteres zu entlassen. Das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes aber wird vom Berufungsgericht nicht anerkannt.

Es handelte sich um die Aufgabe der G.er Filiale und um die rechtswidrige Entnahme von Geld aus der Geschäftskasse, die als wichtige Entlassungsgründe von H. geltend gemacht wurden. Zu dem ersten Grunde erklärte das Reichsgericht:

Der Beklagte war, wenn auch speziell zum Prokuristen des G.er Zweiggeschäftes bestellt, doch als Handlungsgehilfe für das Gesamtgeschäft des Klägers angenommen worden. In einem solchen Falle liegt für den Prinzipal regelmäßig nicht schlechthin die Unmöglichkeit vor, von den Diensten des auf der einen Stelle nicht mehr verwendbaren Handlungsgehilfen fernerhin Gebrauch zu machen. Nicht einmal die Aufgabe des ganzen Geschäftes berechtigt unter allen Umständen den Prinzipal zur sofortigen Kündigung. Es kann hier auch nicht entscheidend darauf ankommen, daß die Auflösung des Zweiggeschäftes durch Umstände veranlaßt worden ist, die vom Geschäftsinhaber (subjektiv) nicht zu vertreten wären. Im übrigen aber ist es im wesentlichen eine, vom Richter unter Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheidende Tatfrage, ob ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung im Sinne von § 70, 72 des HGB. (oder zutreffendenfalles gemäß § 626 BGB., § 133 b der R.Gew.O.) gegeben sei, und es ist diese Entscheidung für die Regel der Nachprüfung des Revisionsgerichts unzugänglich.

Hinsichtlich des zweiten Punktes wird folgendes ausgeführt:

Eine widerrechtliche Geldentnahme aus der Geschäftskasse — erwägt der Berufungsrichter — sei an sich zweifellos ein Entlassungsgrund nach § 72, Abs. 1, Ziff. 1 des HGB. Im vorliegenden Falle sei jedoch die Entnahme der 2594,13 M in einem milderen Lichte zu betrachten mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte an den Sohn des Klägers (für den der Beklagte Schulden bezahlt hatte) eine bedeutende Forderung und einigen Grund zu der Annahme gehabt habe, der Kläger werde die eigenmächtige Deckung dieser Forderung genehmigen, indem er den entnommenen Betrag dem Tantiemenkonto seines Sohnes belastete oder aber den Betrag dem Beklagten gegen die angebotene Pfandsicherheit kreditierte. Unter diesen Umständen sei die widerrechtliche Geldentnahme als Entlassungsgrund nicht anzusehen. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die in § 72 des HGB. aufgeführten Beispiele nicht zwingend seien, und daß der Richter auch beim Vorliegen eines der hier aufgezählten Tatbestände („Untreue" usw.) aus besonderen Gründen die Berechtigung zur Aufhebung des Dienstvertrages verneinen könne. Mit Unrecht bezweifelt die Revision diese Befugnis des Richters. Zuzugeben ist ihr, daß beim Zutreffen des Tatbestandes, der an sich die Merkmale der in § 72, Abs. 1, Nr. 1 erwähnten Verfehlungen aufweist, der Richter nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen, bezüglich deren hier der Handlungsgehilfe beweispflichtig ist, von der Aufhebung des Verhältnisses absehen darf. Aber im vorliegenden Falle sind eben ganz besondere Umstände vom Berufungsgericht als erwiesen angenommen, die seiner Ansicht nach eine andere Beurteilung rechtfertigten.

Um deswillen wurde die Revision zurückgewiesen.

Zum Rechtsbegriffe „Handlungsagent". (Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1910.) Der Versicherungsagent M. der Baseler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden hatte bei ihm eingegangene Prämien in seinem Nutzen verwendet. Er war deshalb vom Landgericht Essen wegen Untreue gemäß § 266 St.G.B. bestraft worden, weil er als Bevollmächtigter über Gelder seiner Auftraggeberin absichtlich zu deren Nachteil verfügt hatte. Er legte Revision ein und bemängelte, er sei nicht „Bevollmächtigter", sondern nur „Vermittlungsagent" der Gesellschaft gewesen. Die Revision wurde vom 5. Strafsenat des Reichsgerichts verworfen. In seinem Urteile bringt das Reichsgericht bemerkenswerte Ausführungen, die allgemein interessieren werden:

Der Angeklagte ist als Agent der genannten Versicherungsgesellschaft Handlungsagent im Sinne des HGB. Für Handlungsagenten aber gilt jedenfalls die gesetzliche Regel, daß sie, wenn ihnen zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn die Ermächtigung erteilt ist, Bevollmächtigte, keine bloßen Boten u. dergl. sind. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang und einer Gegenüberstellung der hierfür in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften.

Nach besonderer gesetzlicher Bestimmung finden auf Handlungsbevollmächtigte, die im Sinne des § 55 HGB. als Handlungsreisende tätig sind, die Vorschriften des § 54 daselbst Anwendung. Die dort vorausgesetzte Ermächtigung ist ausdrücklich als Vollmacht (Handlungsvollmacht) zur Vornahme der ebenda erwähnten Geschäfte und Rechtshandlungen gekennzeichnet. Dies gilt für Handlungsreisende der erwähnten Art, gleichviel ob sie sich gegenüber dem Geschäftsherrn in einem Abhängigkeitsverhältnis als Handlungsgehilfen befinden oder ob sie im Sinne der § 1, Nr. 7, §§ 84, 87 HGB. als Handlungsagenten selbständige Kaufleute sind. Mit Bezug auf diese Reisenden ist unterschiedslos bestimmt, daß sie insbesondere als ermächtigt gelten, den Kaufspreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen. Danach ist vom Gesetze die Ermächtigung zur Einziehung der bezeichneten Geldbeträge ganz unzweideutig als Teil ihrer Handlungsvollmacht angesehen und behandelt, sodaß sich ihre hierauf bezügliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes als die eines Bevollmächtigten darstellt. Dieser Gesetzesvorschrift gegenüber steht die für Handlungsagenten gegebene Sonderbestimmung des § 86 HGBs. Danach sind Handlungsagenten „zur Annahme von Zahlungen für ihren Geschäftsherrn" nicht befugt, außer wenn ihnen „die Ermächtigung dazu besonders erteilt ist". Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob sie bloße Vermittelungsagenten oder auch Abschlußagenten sind, ob sie also, wie in dem letztbezeichneten Falle, Abschlußvollmacht und insoweit ohnehin schon die Stellung eines Bevollmächtigten haben, oder nicht. Damit ist unzweideutig zum Ausdrucke gebracht, daß den Handlungsagenten als sogenannten Platzagenten im Gegensatze zu den Handlungsreisenden die diesen zustehende Vollmacht zum Zahlungsempfange an sich fehlt, und daß sie nur haben sollen, wenn ihnen die erwähnte Ermächtigung besonders

erteilt ist. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz selbst die besonders erteilte Ermächtigung zum Zahlungsempfang als die den Agenten sonst fehlende Bevollmächtigung zur Annahme der Zahlungen betrachtet, die Handlungsagenten also unter Voraussetzung einer solchen Ermächtigung insoweit als Bevollmächtigte. Die Vorschriften des Gesetzes sind allerdings nicht zwingenden Rechtes, können vielmehr durch Abreden der Beteiligten geändert werden. Allein nach der geschilderten Sach- und Rechtslage wird sich doch immer nur bei besonderer Gestaltung der Verhältnisse als ausnahmsweise Willensmeinung der Beteiligten, insbesondere des Geschäftsherrn, annehmen lassen, daß der Agent bei Zahlungserhebung nur Bote, nicht Bevollmächtigter sein soll. Solche besondere Verhältnisse hat die Strafkammer hier nicht für nachgewiesen erachtet. Sie stellt vielmehr schlechthin fest, daß dem Angeklagten, „wenn auch innerhalb bestimmter vorgeschriebener Grenzen" neben seiner Tätigkeit als Vermittelungsagent aufgetragen war, „im Namen der Gesellschaft das Zahlungsgeschäft mit den Versicherten vorzunehmen".

Zahlung von Schmiergeldern an Angestellte. Urteil des) Reichsgerichts vom 20. Oktober 1910.) Weit verbreitet ist die Unsitte, Angestellten Geschenke zu versprechen und zu geben, um von den Firmen, bei denen sie tätig sind, irgend etwas zu erlangen. Wenn auch der Geber nicht immer unerlaubte Vorteile zugewendet haben will, sondern nur wünscht, daß seiner Angelegenheit besonders reges Interesse entgegengebracht wird, so ist eine Hingabe von Schmiergeldern stets verwerflich. Hierzu ist folgender Fall von großem Interesse.

Der Tischlermeister Sch. in Berlin hatte einer großen Aktiengesellschaft in Berlin Türen geliefert und forderte dafür 4280 M. Die Gesellschaft verweigerte die Zahlung, weil Sch. einem Angestellten der Gesellschaft, dem mit der Kontrolle der Arbeiten und Rechnungen der Lieferanten betrauten Bauführer X., in mindestens sechs Fällen Geld und geldwerte Geschenke gegeben hatte. Die Gesellschaft hatte sich nämlich vor der Hingabe der Arbeit an Sch. von diesem einen Revers ausstellen lassen, wonach er sich verpflichtete, für den Fall, daß er oder sein Vertreter oder Beauftragter irgend einem Angestellten der Gesellschaft direkt oder indirekt eine Zuwendung gewähre, für jeden Fall der Zuwiderhandlung an die Gesellschaft eine Vertragsstrafe von 1000 M zu zahlen. Für die nachgewiesene Gewährung von Geschenken in sechs Fällen forderte die Gesellschaft deshalb 6000 M Vertragsstrafe und setzte diese Summe der Forderung des Lieferanten aufrechnungsweise gegenüber. Auf die Klage Sch.s beantragte die Gesellschaft Klagabweisung und forderte im Wege der Widerklage Zahlung von 1720 M (die Differenz von M 6000 und 4280 M). Sch. machte jedoch geltend, die Zahlung einer Vertragsstrafe sei mündlich davon abhängig gemacht, daß durch die Geschenke ihm Vorteile oder der Gesellschaft Nachteile erwachsen würden. Die Gesellschaft bestritt dies.

Das Landgericht Berlin legte den Direktoren der Gesellschaft einen Eid darüber auf, daß eine solche Vereinbarung neben dem Reverse nicht getroffen worden sei. Je nach Leistung oder Nichtleistung des Eides sollte entweder die Widerklage oder die Klage Erfolg haben. Der Lieferant Sch. legte gegen das Urteil Berufung ein, die vom Kammergericht Berlin zurückgewiesen wurde. Das gleiche Schicksal hatte seine Revision. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärte:

Der Berechtigung des Angriffs der Revision stehen die vom Berufungsgerichte über den Zweck und die Bedeutung des in Frage kommenden Reverses getroffenen Feststellungen entgegen. Nach denselben wird es für das Gedeihen des großen wirtschaftlichen Unternehmens der Aktiengesellschaft für unerläßlich erachtet, daß ihre Angestellten zu den Lieferanten in einem völlig unabhängigen Verhältnisse stehen. Um das zu erreichen, sei — so führt das Berufungsurteil aus — mit Vorbedacht den von den Lieferanten auszustellenden Reversen eine allgemeine, sich nicht auf die Aufzählung bestimmter Voraussetzungen beschränkende Fassung gegeben. Klar und zweifelsfrei habe die Beklagte es ihren Lieferanten gegenüber zum Ausdrucke bringen wollen, daß sie unter allen Umständen die Integrität ihrer Beamten gewahrt wissen wolle und deshalb den Lieferanten verbiete, den Angestellten mit Rücksicht auf ihre Stellung zu der Beklagten Zuwendungen irgend welcher Art zu machen. Aus der allgemeinen Fassung des Reverses könne deshalb nicht die Rechtsunwirksamkeit des Strafversprechens gefolgert werden, vielmehr führe dieselbe nur dazu, daß im Wege der Auslegung festzustellen sei, ob im konkreten Falle eine Handlung unter das Verbot falle. Damit ist das von dem Tischlermeister Sch. vermißte Interesse der Beklagten an einem Verbote so allgemeiner Art, wie es der Revers enthält, in ausreichender Weise festgestellt. Ohne Rechtsirrtum erachtet das Berufungsgericht es weiter als mit dem vorerörterten Zwecke und auch mit dem Inhalte des Reverses für unvereinbar, daß unter die Strafvereinbarung nur Zuwendungen fallen, infolge deren der Beklagten tatsächlich Nachteile entstanden sind. Es wird erwogen, daß dem Bauführer X. die Zuwendungen gemacht sind in Rücksicht auf die ihm als Angestellten der Beklagten obliegende Aufgabe, die Arbeiten und Rechnungen der Lieferanten zu kontrollieren. Zuwendungen an einen hiermit beauftragten Angestellten schlössen — so führt der Berufungsrichter aus — für die Beklagte die Gefahr in sich, daß der Angestellte in Rücksicht auf die ihm zuteil gewordenen Zuwendungen seine Pflichten zugunsten des Zuwendenden vernachlässige. Wenn dem Kläger auch in erster Reihe daran gelegen haben möge, bald Geld zu bekommen, habe er doch auch das weitere Interesse gehabt, daß seine Rechnungen von X. nicht beanstandet würden. Gegen diese Ausführungen richtet sich der weitere Angriff der Revision. Es wird von ihr gerügt, daß die Prüfung, ob die Verwirkung der Strafe ein Verschulden voraussetze, unterlassen worden sei und daß auf die Anführungen des Klägers hierüber, welche im Wege des Fragerechts noch zu ergänzen gewesen wären, nicht eingegangen sei. Der Kläger habe unter Berufung auf das Zeugnis des X. behauptet, daß dieser mit Arbeiten überlastet gewesen und dadurch die Prüfung und Bezahlung der Rechnungen unberechtigterweise hinausgeschoben sei. Lediglich um die Beschleunigung der Prüfung der Rechnungen herbeizuführen, seien dem X. die Zuwendungen gemacht. Damit habe nicht der Kläger schuldhaft gehandelt, sondern die Beklagte treffe ein Verschulden, weil sie nicht für die rechtzeitige Prüfung der Rechnungen gesorgt habe. Auch dieser Angriff ist nicht begründet. Besteht, wie dies hier der Fall ist, die Verbindlichkeit in einem Unterlassen, dann ist die Strafe mit der Zuwiderhandlung verwirkt, ohne Rücksicht darauf, ob den Zuwiderhandlungen ein Verschulden trifft oder nicht. Wenn allein schon die Zuwiderhandlung gegen die Strafvereinbarung die Verwirkung der Strafe herbeiführt, brauchte nicht geprüft zu werden, ob die Beweggründe, welche den Kläger zu der Zuwiderhandlung veranlaßt haben, ein Verschulden desselben darstellen.

Die Revision wurde demzufolge zurückgewiesen.

Export—Import.

Internationale Konferenz für Getreidehandel in Rußland. Der Frankf. Ztg." wird geschrieben: Eine vom Verein rheinisch-westfälischer Importeure nach Duisburg einberufene Versammlung zur Vorbesprechung über die Petersburger internationale Getreidekonferenz fand am 13. d. M. hier statt, wobei der Niederrhein, Holland und Belgien vertreten waren. Aus Süddeutschland hatten Mannheim und Frankfurt a. M. Vertreter entsandt. Bezüglich des Hauptpunktes, der Weizenbesatzklausel im deutsch-niederländischen Getreidekontrakt, wurde beschlossen, anstatt der im Oktober in Berlin angenommenen Skala, für die von holländischer Seite vorgeschlagene zu stimmen. Diese weicht übrigens nur unwesentlich von der Berliner Skala ab. Die Vertreter Belgiens erklärten, daß sie prinzipiell gegen eine obligatorische Weizenbesatzklausel seien, sich aber doch an den Beratungen in Petersburg beteiligen würden. Das Datum für die Petersburger Konferenz ist noch nicht bekannt gegeben. Man nimmt aber an, daß es der 13. Februar sein werde.

Taft und die Baumwollkonnossemente. Aus Nordamerika schreibt man dem B. T.: Der Baumwolleladescheindisput, der sich an die Bankerotte zweier amerikanischer Baumwollefirmen anschloß, hat anscheinend auf Anregung hiesiger

Bankiers dem Präsidenten Taft Anlaß gegeben, in seine jüngste Jahresbotschaft die Empfehlung einzuflechten, daß die Eisenbahnen angehalten werden sollten, ihre Ladescheine zu garantieren, wofür sie eine gewisse Gebühr zu berechnen autorisiert werden sollten. Darob herrscht, wie aus dem Süden gemeldet wird, in dortigen Baumwollekreisen eine beträchtliche Aufregung, die jedoch grundlos sein dürfte. Denn abgesehen davon, daß bei der beschränkten Zeit, die dem Kongreß in dessen jetziger Tagung zur Verfügung steht, andere Geschäfte als die Bewilligungen von Geldern für öffentliche Zwecke schwerlich zur Erledigung kommen werden, haben der Präsident und seine Berater wohl übersehen, daß die zwischenstaatliche Verkehrskommission unlängst eine Verfügung erlassen hat (und zwar auf Grund des in der vorigen Kongreßtagung angenommenen „Handelsgerichtsgesetzes"), die im wesentlichen die gleiche Aufgabe erfüllt, wie sie die von Herrn Taft empfohlene Gesetzgebung bezweckt. Auf Grund jenes aus der vorigen Session des Kongresses stammenden Amendements zu dem zwischenstaatlichen Verkehrsgesetze macht sich jetzt laut der erwähnten Verfügung jeder Agent einer Eisenbahn, der einen Ladeschein ausstellt, ohne die betreffenden Güter in Empfang genommen zu haben, eines mit Geld oder Haftstrafe oder mit beidem zu ahndenden Vergehens schuldig. Im übrigen scheint jeder Disput jetzt mit einem Eingehen der europäischen Diskonteure auf die von unseren Bankiers behauptete Stellung beigelegt worden zu sein. Unsere Bankiers sind von jenen Diskonteuren benachrichtigt worden, daß sie sich auch nach Ablauf des Jahres ohne eine Garantie der amerikanischen Wechselkäufer zufrieden geben werden. Dabei werden aber die europäischen Bankiers für sich den Plan verfolgen, die von unseren Eisenbahnen ausgestellten Validitationszertifikate durch Versicherungsgesellschaften garantieren zu lassen. Die darauf abzielenden Verhandlungen zwischen europäischen Bankiers und amerikanischen Versicherungsgesellschaften, die sich mit Zahlung einer Prämie von 6 Cents pro Ballen einverstanden erklärt haben, sind jetzt im Gange.

Argentinische Orders für die Vereinigten Staaten. Aus New-York wird dem B. T. geschrieben: Die argentinische Regierung hat bei der American Car and Founday Co. und bei der Harlan and Hollingsworth Corp. 110, resp. 53 Eisenbahnwagen für insgesamt 2 Millionen Dollar in Auftrag gegeben. Wie weiter bekannt wird, haben sich um diese Orders auch englische Fabrikanten beworben, doch sei der Generalinspektor der argentinischen Eisenbahnen, Herr Dominiko nach einem Besuche der Vereinigten Staaten für die Berücksichtigung der diesseitigen Konkurrenz eingetreten. Es hat dies angesichts der weiteren Erklärung des argentinischen Generalinspektors besonders große Bedeutung, daß seine Regierung beabsichtigt, in den nächsten sechs Jahren nicht weniger als 600 Millionen Dollar für die Zwecke von Eisenbahnen und öffentlichen Arbeiten auszugeben.

Auch für die deutsche Industrie sind diese Angaben von nicht zu unterschätzendem Interesse. Haben doch gerade unsere Eisen- und Stahlwerke in Argentinien ihren besten Abnehmer für Eisenbahnmaterial am Weltmarkt. Um welche enormen Quantitäten es sich hierbei handelt, mag aus der Tatsache zu entnehmen sein, daß nach der in diesen Tagen zur Ausgabe gelangten amtlichen deutschen Statistik für die ersten elf Monate des laufenden Jahres Argentinien in dieser Zeit neben sehr bedeutenden Mengen sonstigen Eisenbahnmaterials allein 916044 Doppelzentner Eisenbahnschienen gegen 415089 Doppelzentner im Vorjahre aus Deutschland bezog.

Der *Hansabund* beabsichtigt, einen dauernden Exportausschuß zu bilden.

Beim Export nach England sei wiederholt davor gewarnt, daß die den Gütern aufgedruckten Handelsbezeichnungen unrichtige Angaben machen. Deutsche Fabrikanten führen sehr oft Aufträge für englische Firmen aus, bei denen solche Handelsbezeichnungen benutzt werden, ohne daß sie immer wissen, was die aufgedruckte Bezeichnung bedeutet. Vor einigen Tagen wurde ein Londoner Händler bestraft, weil er Portmonnaies mit dem Aufdruck „Pigskin" (Schweinsleder) verkaufte, obgleich dieselben nicht aus Schweinsleder waren. Der Fall ist deswegen interessant, weil zurzeit in England ein Gesetz in Vorbereitung ist, welches in einem solchen Falle nicht allein den Verkäufer, sondern auch den Fabrikanten unter Strafe stellen will. S.

Hochschulnachrichten.

Handelshochschule Mannheim. Herr Professor Dr. Charles Glauser an der Handelsakademie in Wien hat einen an ihn ergangenen Ruf als hauptamtlicher Dozent für Sprachwissenschaften an die Handelshochschule Mannheim angenommen.

Er wird seine Lehrtätigkeit in Mannheim mit Beginn des Sommersemesters 1911 aufnehmen.

Industrie.

Entdeckung großer Eisenerzlager in Deutschland. Aus München kommt folgende Nachricht:

Der Bedarf von Eisen in Industrie und Handwerk ist in Deutschland so ungeheuer gestiegen, daß trotz der erheblich vermehrten Produktion und Verarbeitung der Eisenerze etwa ein Drittel der ganzen deutschen Eisenerzerzeugung aus ausländischem Erz hergestellt werden muß. Schweden, Spanien, Algier, Griechenland, Indien, Rußland, Österreich u. a., in neuerer Zeit in insbesondere stark steigendem und hervorragendem Maße Frankreich, versorgen die deutsche Hochofenindustrie mit ihren Erzen und machen sie diesen Ländern tributpflichtig, und die neuerschlossenen Erzlager in Marokko ändern an dieser Situation nichts. Nicht ohne Unruhe hatte man wegen der Deckung des Eisenerzbedarfes die Bestrebungen verfolgt, die in einigen dieser Länder zutage treten, die Erzausfuhr durch gesetzliche oder tarifarische Maßnahmen einzuschränken, ganz abgesehen von der Besorgnis, daß im Falle kriegerischer Verwickelungen die Zufuhr zu Wasser und zu Lande sehr erschwert oder ganz unmöglich werden könnte. Diese unsicheren Verhältnisse können jetzt neben allen Sorgen für die Zukunft als geschwunden betrachtet werden, denn die in den letzten Jahren auf der fränkischen Alb erschürften Eisenerzlager haben nach den jetzt zu Ende geführten Feststellungen so gewaltige Braunerzlagerstätten ergeben, daß sie die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Die ersten Erzfunde wurden im Sommer 1906 in der Nähe des oberfränkischen Städtchens Hollfeld gemacht, denen allmählich immer größere Bedeutung beigemessen wurde. In letzter Zeit herrschte auf dem weiten Plateau des Fränkischen Jura von Kasendorf im Norden bis Hersbruck im Süden, von Auerbach - Kirchenthumbach im Osten bis Ebermannstadt im Westen eine fieberhafte Schürftätigkeit, an der sich die Maximilianshütte, das kgl. bayerische Staatsärar, die Gewerkschaft Wittelsbach, die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., die Bohr- und Schürfgesellschaft Mülheim (Thyssen) und andere mehr beteiligten. Der Erfolg war, daß fast das ganze, zwischen den genannten Orten liegende Gebiet, nämlich rund 100000 Hektar, als eisenerzführend festgestellt wurde. In diesem Gebiet liegt unter einer in der Regel wenig mächtigen Decke von losen Sanden und Tonen, der sogenannten Albüberdeckung, der im Mittel 2 bis $3\frac{1}{2}$ m mächtige Erzkörper auf dem Dolomitengrund flächenhaft ausgebreitet. Vielfach tritt das Erz sogar zutage. Es weist nach 500 amtlichen Fundesbesichtigungsanalysen 40—42% Eisen auf. Prof. Dr. Holzapfel-Straßburg i. Els., der das Revier im Oktober 1909 untersuchte und damals die durchschnittliche Mächtigkeit auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 m schätzte, hat unter Zugrundelegung von nur 1 m die Erzmenge auf 1700 Millionen Tonnen berechnet. Bei den Aufschlußarbeiten haben sich aber, wie schon erwähnt, erheblich größere Mächtigkeiten und damit wesentlich günstigere Gewinnungsverhältnisse ergeben. In diesen Mengen sind nicht eingeschlossen die an den Spaltenerzstrecken zu erwartenden Mengen, sowie die Erzmengen der Doggerflözze, die nachweislich das ganze Plateau des gedeckten Fränkischen Jura unterteufen. Die Flöze treten in schwankenden Mächtigkeiten von 0,8 bis 6 m auf, im Mittel etwa $1\frac{1}{2}$ m. Diese bedeutenden Erzmengen bilden, wenn sie auch einstweilen noch nicht verhüttet werden, doch eine außerordentliche Reserve. — Die neuen, im Herzen Deutschlands gelegenen gewaltigen Erzlager bieten also einen sicheren Rückhalt auf Generationen hinaus.

Kartelle.

Vor einem englischen Gerichtshofe ist soeben ein interessantes Urteil über die rechtliche Gültigkeit von Verkaufspreisabkommen getroffen worden. Eine Anzahl Händler hatte sich an einem Orte zusammengetan und unter sich den Preis für einen bestimmten Artikel geregelt. Einer der Unterzeichner des Abkommens verkaufte trotz alledem wieder zu dem billigeren Preise. Gegenüber der Klage der anderen Kontrahenten wandte er ein, daß das Abkommen seine Handelsfreiheit beeinflusse und deshalb nach dem englischen Gesetze ungültig sei. Der Richter stellte sich jedoch auf den entgegengesetzten Standpunkt und verurteilte den Beklagten zur Zahlung der geforderten Konventionalstrafe. Deutschen Fabrikanten dürfte diese Entscheidung sehr willkommen sein, da es sie in die Lage setzen wird, Preisunterbietungen in ihren Exportartikeln vorzubeugen. S.

Reklame.

Zugkräftige Reklame. Die Berliner Auskunftei des Harzer Verkehrsverbandes schreibt in ihrem jüngst erschienenen Jahresbericht: „Was nun das Verteilen der Hoffmannschen Broschüre ‚Eine Reise durch den Harz' anbetrifft, so war hier die Nachfrage eine kolossale. Einzig und allein angeregt durch die Plakatierung von je 500 Säulen für Groß-Berlin. An einem Tage in der Hauptsaison verausgabten wir nicht weniger denn ca. 400 Hoffmann, Harz. Diese Art der Reklame ist unserer Ansicht nach entschieden die wirksamste und verdient die größte Beachtung".

Statistik.

Deutschlands Außenhandel im Jahre 1910. Das Jahr 1910 hat im allgemeinen eine — wenn auch auf vielen Gebieten nur langsam — fortschreitende Besserung unseres gesamten Wirtschaftslebens mit sich gebracht, die sich auch in einer lebhafteren Betätigung des deutschen Außenhandels kundgibt. Die Ein- und Ausfuhrzahlen einiger wichtiger Waren stellten sich im Jahre 1910 im Vergleich mit dem Vorjahre wie folgt:

	Einfuhr in D.-Ztr.		Ausfuhr in D.-Ztr.	
	1910	1909	1910	1909
Baumwolle	4024282	4559226	464797	513559
Flachs	507343	496994	112393	120988
Hanf	357428	419609	76003	91520
Jute u. Jutewerg	1282164	1720492	58741	38462
Merinowolle im Schweiß	943349	906622	17047	14992
Kreuzzuchtwolle im Schweiß	788428	791043	14145	16832
Eisenerze	98168218	83665994	29526335	28250060
Steinkohlen	111955928	121986342	242576509	233507049
Braunkohlen	73977185	81664786	624405	398154
Erdöl, gerein.	9830249	9520256	3923	5369
Chilesalpeter	7499447	6654504	270945	280187
Roheisen	1363302	1342298	7868541	4710458
Rohluppen, Rohschien., Rohblöcke usw.	87315	76370	4943998	4748531
Träger	3904	1959	3821992	3015454
Eisenbahn-, Zahnrad-, Platt- (Flach)- Schien.	6959	2529	5150831	3646619
Eisenbahnschwell. aus Eisen	982	33	1145748	868226
Kupfer	1815510	1546728	76540	64950
Feing., leg. Gold	845,86	735,17	143,51	343,60
Deut. Goldmünz.	180,75	125,37	309,65	405,05
Fremde Goldm.	133,64	103,69	72,74	714,71

Verkehr.

Die deutsche Eisenbahnfrage. Der Stahlwerksverband steht nach Ausführungen, die er der Handelskammer Düsseldorf gemacht hat, einer absoluten Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens nicht günstig gegenüber; er fürchtet, daß diese zu einer allgemeinen Verschlechterung der Tarife führen könnte.

Vielmehr befürwortet er die weitere Ausgestaltung der zwischen den Bahnverwaltungen bestehenden Beziehungen auf föderativer Grundlage.

Die nächsten Stufen der Entwickelung sollten sein: der Bau der Güterwagen nach einheitlichen Normen, die Erweiterung des Geschäftskreises des Eisenbahn-Zentralamtes, die Schaffung eines deutschen General-Gütertarifes durch Übereinkommen, die einheitliche Gestaltung der Ausnahmetarife, die Schaffung eines deutschen Tarifamtes.

Hamburgs Seeverkehr. In Hamburg sind im Jahre 1910 angekommen: 17358 Seeschiffe mit 12657000 Registertons (im Vorjahr 17015 Schiffe mit 12184000 To.), abgegangen sind 17244 Schiffe mit 12757000 To. (17117 Schiffe mit 12339000 To.).

Warenbörsen.

Zur Teilnahme am börsenmäßigen Metallhandel, der sich demnächst in Berlin entwickeln soll, wurden in den Börsenräumen mehr als zwanzig Gesuche von hiesigen Mitgliedern der Metallbranche angeschlagen.

Wertpapierhandel.

Mündliche oder schriftliche Form bei dem Verkauf von Kuxen? Mit der Frage, ob beim Verkauf von Kuxen unter allen Umständen die schriftliche Form gewahrt werden müsse, hatte sich jüngst das Reichsgericht zu beschäftigen. Der in dem vorliegenden Rechtsstreite Beklagte übergab der Essener Kreditanstalt auf Grund eines Kaufvertrages 500 Kuxe für 100000 M mit der Verpflichtung, die Kuxe auf den Wunsch der Kreditanstalt wieder zurückzunehmen. Als die Kreditanstalt die Kuxe zur Rücknahme anbot und Auszahlung der 100000 M verlangte, bat der Beklagte, damit zu warten, da er kein Geld flüssig habe. Dies geschah wiederholt, bis die betreffende Gewerkschaft zusammenbrach. Nunmehr klagte die Essener Kreditanstalt auf Auszahlung der 100000 M. Der Beklagte bestritt seine Verpflichtung wegen Verletzung des § 105 des Allgemeinen Berggesetzes. Dort sei für die Übertragung von Kuxen die schriftliche Form vorgeschrieben. Da die von ihm zugestandene Verpflichtung nicht schriftlich übernommen worden sei, könne sich die Klägerin darauf nicht berufen. Landgericht M.-Gladbach und Oberlandesgericht Düsseldorf erkannten auf Verurteilung des Beklagten. Es sei unerheblich, ob die Kuxe durch mündlichen Vertrag gekauft worden sind; denn der mündliche Kauf sei keineswegs immer ungültig. Der Kauf von Kuxen stelle sich als abstraktes Rechtsgeschäft dar, und nur für das abstrakte Vollziehungsgeschäft sei die schriftliche Form vorgeschrieben. Der Verzicht auf die schriftliche Form müsse im vorliegenden Falle schon als stillschweigend erklärt angesehen werden. — Die vom Beklagten beim Reichsgericht eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Der I. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs wies die Revision zurück und bestätigte damit das Urteil des Oberlandesgerichts.

Bücherbesprechungen.

1. *Dr. Franz Erich Junge, Amerikanische Wirtschaftspolitik.* Ihre ökonomischen Grundlagen, ihre sozialen Wirkungen und ihre Lehren für die deutsche Volkswirtschaft. 8°. 301 S. Berlin 1910, Julius Springer.
2. *A. Norden, Die Berichterstattung über Welthandelsartikel.* 8°. 202 S. Preis geb. M 4.50. Leipzig 1910. G. A. Gloeckner, Handelshochschulbibliothek.
3. *Jahrbuch und Kalender für die gesamte Baumwollindustrie.* 32. Jahrgang, 1911. Vollständiges Nachschlagebuch für Fabrikant, Werkmeister, Spinner und Weber, sowie Kaufmann, Makler und Pflanzer. Begründet von W. H. Uhland, jetzt herausgegeben von Prof. M. Lehmann, Ingenieur, Krefeld. kl. 8°. 451 S. Preis geb. M 3.—. Leipzig 1911. A. H. Ludwig Degener.
4. *Dr. C. Täuber, Professor a. d. kantonalen Handelsschule in Zürich, Schweizerische Verkehrslehre.* Mit zahlreichen Formularen. 2. verbesserte Auflage. 8°. 232 S. Zürich 1910. Schultheß & Co.
5. *H. Thurn*, Oberpostpraktikant, *Die Seekabel unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Seekabeltelegraphie.* In technischer, handelswirtschaftlicher, verkehrspolitischer

und strategischer Beziehung dargestellt. Mit 1 Weltkabelkarte und 105 Abbildungen im Text. 8°. 288 S. Preis geb. M 9.—, geh. M 8.—. Leipzig 1909. S. Hirzel.

6. *Otto Mantzke, Die Verzollung im Post-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr.* Ein Handbuch für Kontore und kaufmännische Schulen. 8°. 259 S. und viele Formulare. Preis geb. M 7.—, geh. M 6.—. Berlin 1909. Georg Reimer.

7. *Eugen Einaigl, Handbuch der Exportpraxis.* Unterrichtsbuch für junge Kaufleute, die sich dem Exportfache zu widmen gedenken oder sich in diesem Berufszweige schon betätigen. Nachschlagebuch für Exportfirmen und Exportfabriken. 8°. 339 S. u. XVII, sowie 1 bildl. Darstellung. Preis M 5.20, geb. M 6.20. Wien und Leipzig 1910. Alfred Hölder.

Eine innere Zusammengehörigkeit dieser Bücher ist insofern gegeben, als es sich bei allen um Wirtschaftspolitik handelt. Im allgemeinsten Sinne behandelt Junge dies Thema, im speziellsten Einaigl. Jener bespricht die Wirtschaftspolitik eines Volkes und seines Staates in umfassender Weise, dieser diejenige von Einzelunternehmungen eines ganz bestimmten Geschäftszweiges, die Privatwirtschaftspolitik einer Branche.

Die Bücher, die zwischen beiden genannt sind, behandeln den wirtschaftlichen Verkehr, entweder umfassend wie Täuber, oder nur einzelne Verkehrsfragen wie Thurn und Mantzke, oder auch diese nur zum Teil wie Norden.

Im einzelnen ist über die angegebenen Werke noch folgendes zu sagen:

Junge ist beratender Ingenieur in New York und in dieser Stellung sowie durch Vorträge, die er drüben gehalten hat, mit den wirtschaftlichen Problemen der Vereinigten Staaten und der Bevölkerung in engste Berührung gekommen. Er spricht aus eigener Anschauung. Der Zweck des Buches ist, durch Vergleiche zwischen amerikanischen und deutschen Verhältnissen, das deutsche Volk in gewissem Umfange von dem Amerikanismus zu befreien, von der unbedingten Bewunderung alles Amerikanischen. Es deckt Schwächen der amerikanischen Wirtschaft auf, die den Möglichkeiten im „Lande der unbegrenzten Möglichkeiten" Grenzen ziehen und die es als notwendig erscheinen lassen, besseren einheimischen Verhältnissen mit weniger Vorurteil entgegenzutreten. Es kann sich nicht darum handeln, Amerikanisches nach Deutschland zu verpflanzen, sondern nur darum, das Tun und Treiben der Amerikaner wie anderer Völker mit scharfen Sinnen zu verfolgen, und die Ergebnisse unserer Beobachtung für die Entwicklung dessen, was uns Deutschen eigen ist, zu benutzen.

Der Verfasser behandelt zunächst die Grundlagen der amerikanischen Wirtschaft, dann amerikanische Bodenprobleme, weiterhin Arbeits-, schließlich Kapitalfragen. Man sieht, daß der Darstellung die Lehre von den drei Produktionsfaktoren: Natur, Arbeit und Kapital zugrunde gelegt ist. Der Hauptinhalt ist — soweit er sich in einen Satz zusammenfassen läßt —, daß Natur und Arbeit in rücksichtsloser Weise zugunsten einer verhältnismäßig kleinen Schicht, der Kapitalseigner, ausgebeutet werden, daß das Kapital die beiden übrigen Produktionsfaktoren beherrscht und — da es auch den Staat mit allen seinen Einrichtungen in der Gewalt hat — mit ihnen in rücksichtslosester Weise Raubbau treibt.

„Ich glaube an den Dollar", das ist augenblicklich der einzige Artikel des herrschenden amerikanischen Glaubensbekenntnisses, der in den Stadtbildern der amerikanischen Großstädte rein äußerlich dadurch zum Ausdruck gebracht ist, daß die sky-scrapers die Kirchen beträchtlich überragen.

Bei uns im guten alten Deutschland wird der Mensch gewertet nach dem Stande, nach seiner Bildung, nach seinen Leistungen, nach seinem Reichtum. In den Vereinigten Staaten wird der Mensch — sagt man — nur nach seinen Leistungen gewertet. Diese Ansicht ist es, die den Amerikanismus bei uns am meisten gefördert hat. Aber sie ist falsch. Es gibt Leistungen, die sich nicht in Geld ausdrücken lassen und gerade bei den höchsten Leistungen, den besten, ist das nicht möglich. Die Amerikaner werten den Menschen nicht nach seinen Leistungen, sondern nach seinen Leistungen im Gelderwerb, auf welchen Wegen die Dollars auch erworben sein mögen. Diese Art Wertung greift eben infolge des Amerikanismus bedauerlicherweise auch bei uns mehr und mehr um sich.

Das Jungesche Buch ist imstande, wesentlich zur Eindämmung solcher Strömungen beizutragen, und ich wünsche ihm in diesem Sinne einen ausgedehnten Leserkreis.

Ist das Buch auch vorwiegend für den Volkswirt geschrieben, so wird doch aus den Abschnitten über Arbeit (Teil III) und Kapital (Teil IV) auch der Privatwirtschafter manche Anregung entnehmen und manche Angabe verwenden können. —

Die Amerikaner sind groß in einer skrupellosen Ausnützung der Presse für geschäftliche Zwecke. Die amerikanische Berichterstattung ist deshalb mit besonderer Vorsicht zu genießen. Aber nicht nur die amerikanischen, sondern auch andere Berichte sind nur dann richtig zu lesen, wenn der Lesende weiß, wie sie zustande gekommen sind, welche und was für Einflüsse sich dabei haben zur Geltung bringen können usw., kurz: wenn er auf Grund der Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen den Zeilen zu lesen versteht. Außerdem enthalten die Berichte auch eine Reihe von technischen Ausdrücken und Abkürzungen, die dem Leser bekannt sein müssen, wenn er die Berichte verstehen will. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß

A. Norden, der Chefredakteur vom Handelsteil des Berliner Tageblatts, es unternommen hat, Kaufleute, Volkswirte, Juristen und Studierende in das Verständnis der Berichterstattung über Welthandelsartikel einzuführen. Das Buch beschäftigt sich mit den Nachrichten über Getreide, Zucker, Kaffee, Baumwolle und Wolle. Der Verfasser klärt seine Leser auf über den Zweck der Berichterstattung (Gegenüberstellung der „Produktion und Konsumtion"), über ihre Quellen, über Einflüsse, die sich geltend machen können und geltend gemacht haben, über die Urheber der Berichte, über die Kanäle, die sie der Presse zuführen, über die Form, die diese ihr gibt, über Besonderheiten in der Berichterstattung über die einzelnen Welthandelsartikel, über die Benützung durch den Handel, über die Wechselbeziehungen zwischen der Berichterstattung und der Börse.

Auf einige Kleinigkeiten sei noch aufmerksam gemacht. Auf S. 45 sagt der Verfasser, der Orderhafen für argentinische Getreideverschiffungen sei San Vincente d'Austria, eine kleine Antilleninsel. Das ist nicht zutreffend. Vielmehr handelt es sich da um St. Vincent auf den Kapverdischen Inseln, die auf dem geraden Wege von Argentinien nach Europa liegen, während die kleinen Antillen vollkommen außer Kurs gelegen sind. Es ist möglich, daß der argentinische Frachtbericht, wie er auf S. 47 wiedergegeben ist, dies Versehen herbeigeführt hat. Dort findet sich die Dampferfracht per t nach St. Vincent mit $^{12}/_{0}$ notiert, während die nach direkten Häfen nur $^{8}/_{0}$ beträgt. Diese Notierung, die dem Leser auffällt und die er sich nicht erklären kann, da St. Vincent auf dem Wege nach den direkten Häfen liegt, ist in den Ausführungen nicht erklärt. Es ist zur Erklärung dieses Unterschiedes zu berücksichtigen, daß nach St. Vincent for order nur ganze Dampferladungen gehen können, wofür die volle Fracht gefordert wird, während die Dampfer, die nach den direkten Häfen fahren, dahin oft Fracht suchen und zu billigen Raten aufnehmen müssen. Die Differenz ist größer, wenn, wie im letzten Jahr, die argentinische Ernte nur klein ist; aber bei großen Ernten ist sie gering, da immer Ware zu verschiffen ist.

Ferner ist mir bei der Berichterstattung über den Artikel Zucker aufgefallen, daß der Begriff der Abläufe nicht erklärt ist, obwohl es im Anschluß an den Begriff Melasse, die Ablauf ist, sehr leicht hätte geschehen können. Ohne diese Erklärung sind die Statistiken auf S. 114 u. 115 nicht in vollem Umfange verständlich. Man könnte sich vielleicht auch ohne weiteres auf grund einiger Kenntnisse der Zuckerfabrikation mit dem Begriff der Melasse helfen, aber die Statistik weist zu versteuernde und steuerfreie Abläufe auf, dieser Umstand besonders erschwert das Verständnis. Zur Aufklärung einige Bemerkungen. Melasse sind Zuckerabläufe, aber solche, die in Rohzuckerfabriken — weil es für sie nicht mehr rentabel ist — nicht weiter auf Zucker verarbeitet, sondern unverarbeitet verkauft werden. Der Verkauf kann an Melasseentzuckerungsanstalten (z. B. Rositz) erfolgen; deren Abläufe nennt man dann Restmelasse. Melasse ist immer Ablauf, aber der Ablauf (z. B. von Zucker I. Pro-

dukt usw.) nicht immer Melasse. Bis zu einem Zuckergehalt von 70% (Zucker in 100 Teilen Trockensubstanz) sind Abläufe steuerfrei, darüber hinaus sind sie, sofern sie in der Fabrik nicht weiter auf Zucker verarbeitet werden, zu versteuern.

Es bleibt nur noch zu wünschen, daß das Buch, das sehr vielen willkommen sein wird, bei der 2. Auflage auch auf andere Artikel ausgedehnt wird. —

Das Jahrbuch und Kalender für die gesamte Baumwollindustrie ist bekannt als Uhlands Jahrbuch und Kalender, seit 1911 herausgegeben von Professor M. Lehmann, Krefeld. Die Aufgabe dieses Buches ist die Berichterstattung über die Baumwollindustrie und für die Baumwollindustrie, soweit sie in einem Jahrbuche gebracht werden kann.

Aus dem Inhalte folgendes: I. Geschichtliches über die Baumwollindustrie. II. Kultur, Beschaffenheit, Ernte und Versand der Baumwolle. III. Handelssorten. IV. Statistisches. V. Der Baumwollhandel. VI. Verspinnen. VII. Zwirnen. VIII. Weberei. IX. Anlage von Spinnereien, Zwirnereien und Webereien. X. Transportanlagen. XI Numerierung der Baumwollgarne. Garnprüfungsapparate. XII. Vergleichs- und Gewichtstabellen für Baumwollgarne. XIII. Gewebekalkulation. XIV. Bezeichnungen von Baumwollgarnen und Geweben, zugleich Erläuterungen von Börsenberichten. XVII. Erklärungen für Abkürzungen. XVIII. Technische Bezeichnungen deutsch-französisch, englisch. XIX. Verzeichnis der Fachschulen. XX. Textilindustrie, Organisation usw.

Das Verzeichnis der Abkürzungen und der technischen Bezeichnungen ist sehr unvollständig und fällt von dem übrigen Inhalte sichtlich ab, besonders das der Abkürzungen. Der Text ist wertvoll nicht nur für Baumwollindustrie und Handel, sondern auch für den Handelswissenschafter, insbesondere als Quelle für Kalkulationsmaterial. —

Täuber behandelt ebenfalls den Nachrichtenverkehr; aber nicht den durch die Presse, sondern die Einrichtung der Post, des Telegraphen und Telephons als Hilfsmittel zur Abwicklung kaufmännischer Geschäfte. Daneben den Eisenbahn-, den Zoll-, den Wasser-, den Versicherungsverkehr und das Speditionsgewerbe.

Die Verkehrslehre des Verfassers ist zum Teil Handelslehre, zum Teil Handelskunde und zum Teil Handelstechnik; denn er gibt in jedem Abschnitte zunächst allgemeine Darlegungen, beschreibt dann die Einrichtungen, die dem Verkehr zur Verfügung stehen, bis zu den Kosten jeder Art, diese zu benützen, und gibt schließlich die Formulare, die vorgeschrieben sind, so ausgefüllt, wie sie seitens der Benützer (der Einzelwirtschaften) auszufüllen sind.

Soweit inländischer Verkehr in Frage kommt, sind es Schweizer Einrichtungen, die beschrieben werden. Die Darstellung des internationalen Verkehrs ist von allgemeinem Interesse.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken: Die deutschen Einrichtungen sind nicht immer zutreffend dargestellt. So sind die Wagen 4. Klasse in Deutschland nicht mehr ohne Sitzplätze. Auch sind auf den Seeschiffen die 3. Klasse und das Zwischendeck nicht dasselbe. Auf bestimmten Dampfern unserer großen Schiffahrtsgesellschaften gibt es eine 3. Klasse. Ein Vergleich der Einrichtung dieser (Kabinen) mit dem Zwischendeck ergibt die Richtigkeit meiner Behauptung.

Auch ist es nicht mehr zutreffend, daß die engl. Schiffahrt keine Subventionen beziehe (vgl. Cunard-Line); ebenso ist es unrichtig, daß die deutsche allgemein solche erhalte (die Hamburg-Amerika-Linie empfängt keine).

Ferner ist zu wenig berücksichtigt die Kabeltelegraphie, z. B. der Einfluß des Berner Verzeichnisses auf die Entwicklung der Codes; der Abschnitt über Konsulatsfakturen ist unzulänglich. Bei dem Stichwort Durchfracht ist der sogenannte kombinierte Tarif (Landseefracht) gar nicht erwähnt, der für die moderne Wirtschaft so außerordentlich wichtig ist. Der letzte amerikanische Baumwollskandal hat diese Art der Verfrachtung in den Vordergrund des handelswissenschaftlichen Interesses geschoben. Auch finde ich im ganzen Buche nichts über den Zollkredit; ich schließe daraus, daß es diese Einrichtung in der Schweiz nicht gibt.

Das Buch stellt nicht so sehr etwas Neues dar, als der Verfasser meint. In Deutschland gibt es eine Reihe von Formularsammlungen, denen die Bestimmungen über die Benützung der verschiedenen Verkehrsmittel vorausgeschickt sind. Ich betrachte das Buch als eine sehr verständige Weiterbildung solcher Sammlungen. Was ihm vom Charakter der Sammlungen noch anhaftet, wird es mehr und mehr verlieren, wenn der Text der Darstellung noch vertieft und mehr herrschend wird. Dann erst wird es auch seinen Namen „Verkehrslehre" voll und ganz verdienen. —

Thurn behandelt nur einen Verkehrszweig, den Seekabelverkehr. Er erörtert die Kabelherstellung, das Weltkabelnetz, die deutschen Seekabellinien, die Benutzung der Seekabel, ihre Bedeutung, Kabel und drahtlose Telegraphie, die Kabelschutzbestimmungen, das Kriegsrecht und die Seekabel.

Für den Kaufmann und die Handelswissenschaften ist von besonderem Interesse der Abschnitt über die Benützung der Kabel. In diesem ist u. a. mitgeteilt, wie an das Telegraphennetz nicht angeschlossene Länder mittelbar durch Telegramme zu erreichen sind. Ferner enthält er die Tarifsätze und die Bestimmungen der Telegraphenkonferenz zu Lissabon (1908). Daraus ist u. a. die Förderung des internationalen Nachrichtendienstes durch die Vorzugsbehandlung der Preßtelegramme zu ersehen.

Ferner ist das Buch in einzelnen Abschnitten eine Firmenkunde der bestehenden Kabelunternehmungen. Doch der technische und volkswirtschaftliche Inhalt überwiegt im Buche. Die beigegebene Karte ist mangelhaft. Die verschiedenen Netze hätten durch verschiedene Farben unterschieden werden sollen. Ich empfehle das Buch gern. —

Mantzke behandelt nicht einen Verkehrszweig, sondern einen Verkehrsabschnitt, die Verzollung im Post-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr. Das Buch ist im Leitnerschen Seminar der Handelshochschule Berlin entstanden und bietet ein ausgezeichnetes Formularmaterial. Die Formulare sind durchgehends ausgefüllt und veranschaulichen so die Zollvorgänge aufs beste.

Einaigl, ein Exportpraktiker, stellt einzelne Abschnitte etwas zu breit dar; andere sind dafür desto besser. Es sind eigene Erfahrungen, die er bietet, und wir sind ihm dafür zu Dank verpflichtet. Die einzelnen Arbeiten des Exporthandels, die er beschreibt, veranschaulicht er durch gute ausgefüllte Formulare. Er gibt ferner eine Reihe von Kalkulationsbeispielen für die verschiedensten Waren, sowie ein Verzeichnis der usanzegemäßen Verpackungs- und Aufmachungsart für ca. 100 verschiedene Warenarten. In einer anderen Aufstellung verzeichnet er die Währungen, in der die eingeborenen Händler zu kaufen pflegen. Ein Abschnitt behandelt die Frachtrabatte der Schiffahrtsgesellschaften, wenn auch unvollständig. Auch erläutert der Verfasser vier Codes von Richard F. Herzog, Wien. Das Buch wird abgeschlossen durch eine Zusammenstellung österreich-ungarischer Exportfabriken.

Nicklisch.

Literatur-Übersicht.

Januar 1911.

A. BÜCHER.

Anleihen — *Heymann,* Die deutschen Anleihen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M 5.40.

Bankwesen — *Kaufmann,* Das französische Bankwesen. Tübingen, Mohr. M 8.—.

Betriebstechnik — *Berliner,* Zwei Monate in einem Engros-Geschäft. 10. Aufl. Hannover, Hahn. M 1.—.

Börse — *Bernstein.* Das Börsengesetz in der vom 1. VI. 1908 an geltenden Fassung. Leipzig, Roßberg. M 6.—.

Buchhaltung — *Bender,* Die Buchhaltung im Bankgeschäft. Berlin, Jacobsthal & Co. M 3.—.

— *Gasteiner,* Lehrbuch der Buchhaltung. 2. Aufl. Wien, Pichler Wwe & Sohn. M 3.20.

England — *Mun,* Englands Schutz durch den Außenhandel. Wien, Tempsky. M 5.—.

Färberei — *Melzer,* Die Färberei als kaufmännischer Eigenbetrieb. Elberfeld, Martini & Grüttefien. M 2.—.

Kali — *Silberberg,* Kaliwerte und Kaligesetz. Berlin, Finanz-Verlag. M 1.50.

Verein — *Stiller,* Der Verein für Handlungs-Kommis von 1858. Jena, Fischer. M 6.—.

Wechsel — *Krawany,* Wechsel, Schecks und Anweisungen. 6. Aufl. Wien, Halm & Goldmann. M 8.50.

— *Land,* Das Wechselrecht mit dem Scheckrecht. Leipzig, National-Verlag. M 1.45.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Abzahlung — *Hein,* Warum brauchen wir ein Kredithaus-Gesetz. Recht. Nr. 24.
Banknoten — *Federn,* Die Kronen-Noten. Plutus. Nr. 1.
Eisenindustrie — Schwedens Bergbau und Eisenindustrie im Jahre 1909. Glückauf. Nr. 2.
Emission — Die deutschen Emissionen im Jahre 1910. Ökonomist. Nr. 1463.
Export — *Meerwarth,* Das Problem der sinkenden Exportquote. Bank. Nr. 12.
Handelskammer — *Schmidt,* Die wirtschaftliche Entwickwicklung der preußischen Handelskammern. Dtsche.Wirtsch. Ztg. Nr. 24.
Kartelle — *Nicklisch,* Syndikatspolitik. Plutus. Nr. 53.
Kredit — Diskontierung von Buchforderungen. Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 48.
Lagerhaus — *Hellauer,* Der Umschlags- und Lagerhausverkehr in Triest. Ztschr. f. handelsw. Forschg. H. 4.
Österreich — *Hertz,* Die Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Österreich. Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. Bd. 19, H. 6.
Prospekt — *Calmon,* Zur Lehre von der Prospekthaftung. Bank. Nr. 12.
Scheck — *Bürklin,* Der Scheck- und Quittungsstempel. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 4.
Schiffahrt — *Passow,* Das „Rabattsystem" der Verbände in der Seeschiffahrt. Ztschr. f. Sozialw. Nr. 1.
— *Pupke,* Zur gegenwärtigen Lage der deutschen Seeschiffahrt. Conrads Jahrb., Jan.-H.
Schiffshypothekenbanken von *Leo,* Bankarchiv. Nr. 7ff.
Staatsschulden — *Philippovich,* Österreichische Staatsschuldenpolitik. Bankarchiv. Nr. 7.
Wechsel — *Schuster,* Der Haager Weltwechselrechtsentwurf vom englischen Standpunkt. Bankarchiv. Nr. 8.
— *Simons,* Weltwechselrecht und Wechselordnung. Jurist.-Ztg. Nr. 23.

Redaktionelle Mitteilungen.

Diesem Hefte liegt ein Prospekt der *„Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesen"* bei, den wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

In der letzten Nummer, Seite 347, hat sich leider ein Druckfehler eingeschlichen: Spalte 1, Zeile 18 muß es statt „Schuldner" natürlich „Schulden" heißen.

ERGEBNIS DES LAUFENDEN PREISAUSSCHREIBENS

JULI BIS DEZEMBER 1910

Nach dem Urteil unsrer Leser wurde der ausgesetzte Preis in der Höhe von M 400.— Herrn MARTIN H. BLANCKE, konsultierendem Ingenieur für Fabrikation, Berlin, für den Aufsatz: „Abschreibung des Maschinenparkes" zuerkannt. — Auch von den übrigen Arbeiten erzielte eine Reihe eine hohe Punktzahl; die Aufsätze „Schigut, Zentralreservearchiv" und „Oheim, Das Auskunftswesen" waren nächst der Arbeit von Blancke die am höchsten bewerteten. — Wir bitten auch für das nächste Semester unsere Leser um ihr Interesse für unser Preisausschreiben.

REDAKTION UND VERLAG DER ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Leipzig, Seeburgstr. 57 zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich einmal im Umfang von mindestens 40 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 3.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbüros und den Verlag: Carl Ernst Poeschel, Leipzig, Seeburgstraße 57. 1/1 Seite M 100.—, 1/2 Seite M 55.—, 1/4 Seite M 30.—, 1/8 Seite M 16.—, 1/1 Umschlagseite M 120.—; Beilagen nach Übereinkunft

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

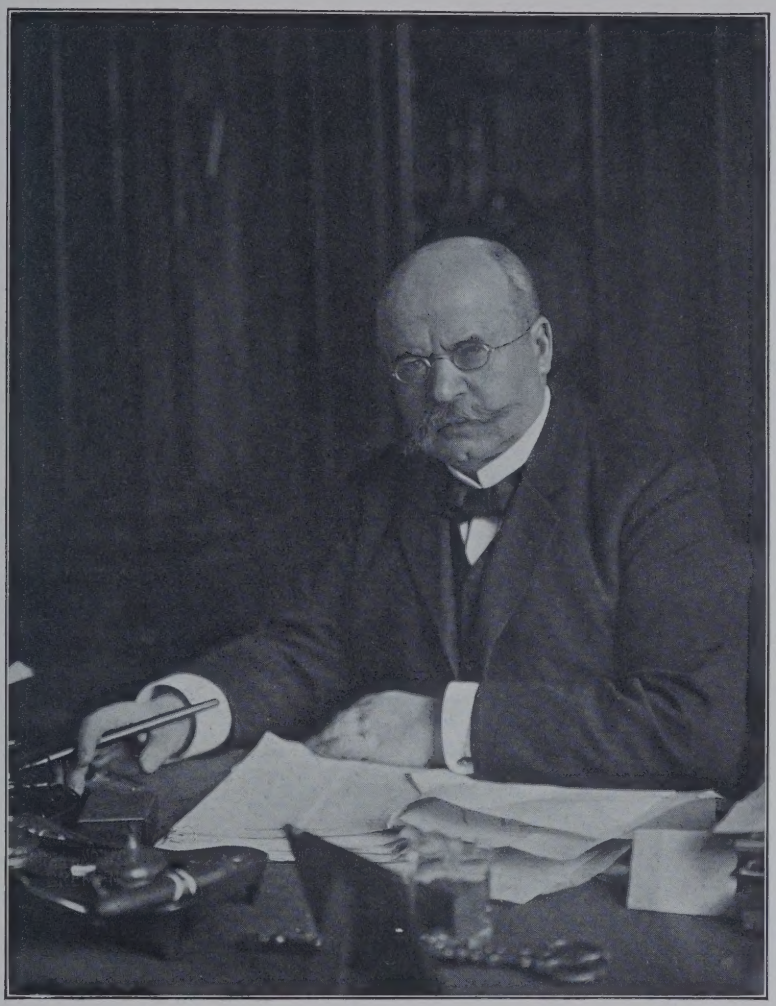

GENERALDIREKTOR DR. HEINRICH WIEGAND

geb. 17. August 1855, gest. 29. März 1909

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:

Dr. H. REHM, ord. Professor an der Universität Straßburg; Regierungsrat A. SCHMID, k. k. ord. Professor an der Export-Akademie Wien, Dr. GEORG OBST, Direktor der Mitteldeutschen Privat-Bank Leipzig; Dr. H. NICKLISCH, ord. Dozent an der Handelshochschule Mannheim

HEFT 12 | LEIPZIG · MÄRZ 1911 | 3. JAHRG.

Hebung des Kursstandes der deutschen Staatspapiere.[1])

Von Hans Würdemann, Berlin.

Die Ursachen des fast beständigen Sinkens unserer Staatspapiere sind mannigfacher Art. Sie liegen zum Teil in der gewaltigen, fast sprunghaften Entwicklung, zum Teil in der eigenartigen staatsrechtlichen Zusammensetzung des Deutschen Reiches begründet; z. T. auch in der auswärtigen Politik (Anlage von deutschem Kapital in auswärtigen Anleihen) und in finanz-politischen Maßnahmen der Regierung (falsche Steuergesetzgebung). Hier wollen wir gleich hervorheben, daß die von Alfred Neymark, dem Direktor der Pariser Statistischen Gesellschaft aufgestellten Grundsätze über den Kursstand der Staatspapiere für deutsche Verhältnisse nicht in Betracht kommen. Für Deutschland trifft es nicht zu, daß für die unterste Grenze der Kursbewegung der Staatspapiere bestimmend sind: innere Krisen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, in Handel und Industrie; für die oberste Grenze dagegen: gesicherter Friede nach außen und innen, gesunde fortschreitende Entwicklung sowie freundschaftliche und gleichmäßige Pflege der Wirtschaftsbeziehungen der einzelnen Staaten zueinander. Für die Beurteilung der deutschen Verhältnisse sind jedoch die Nebenursachen zu beachten, die nach ihm sind: 1. die Eigenart des Absatzes der Papiere (Emissionspolitik, Plazierungssystem); 2. die verschiedene Artung der Nationalpapiere (3, $3^1/_2$, $4\,\%$ige Anleihen, ewige und tilgbare Renten); 3. die Kundschaft auf dem Markte (der „kleine" Mann fehlt in Deutschland); 4. die Gewohnheiten des kaufenden Publikums (Spekulation; zu wenig Vertrauen des Volkes).

Der Vorschläge und Mittel zur Hebung des Kurses der deutschen Staatspapiere gibt es nun eine Menge. Wir erinnern nur an die in Preußen erlassene Vorschrift, wonach öffentliche Feuerversicherungssozietäten den vierten Teil ihres Vermögens in Staatspapieren anlegen müssen und an die Änderung des Gesetzes betr. das Reichs- bzw. Staatsschuldbuch. Jetzt kann jeder sogleich und überall in der einfachsten Weise ohne Umwandlung eine Buchschuld begründen, während früher derjenige, der eine Buchforderung an den Staat haben wollte, zunächst die Anleihen ankaufen und dann einliefern mußte. Weitere Erleichterungen sind hinsichtlich der Gebühren und der gerichtlichen bzw. notariellen Beglaubigung getroffen worden. Beträchtliche Mittel sind dem Staate auf diese Weise zur Verfügung gestellt worden und in erhöhtem Maße fällt ihm jetzt die bisher durchaus vernachlässigte Aufgabe der Kursregulierung zu. Erwähnt sei noch, daß in dem Entwurfe einer Reichsversicherungsordnung bestimmten Kassen die Anlage des vierten Teiles ihres Vermögens in Staatspapieren zur Pflicht gemacht wird und daß die gleiche Vorschrift in dem

[1]) Literatur: Denkschr. 4 (betr. Schuldenwesen) des Reichsschatzamtes; Stenogr. Ber. über d. Herrenhausverhandlungen (Jan., Juni 1910) u. Anl. dazu; Dr. Kimmich, Ursachen d. niederen Kursstandes d. Staatspapiere; Prof. Dr. M. Biermer, Kursstand unserer Staatspapiere; Bank-Arch. Nr. 15, 20 u. 24 vor. Jahrg.; Nr. 1, 3, 4, 7 des neuen Jahrg.; Dr. Georg Obst in dieser Zeitschrift; Dr. A. Weber im Berl. Aktionär; Prof. J. Wolf-Breslau in der „Tägl. Rundschau"; Landrat v. Dewitz im Tag; Voss. Ztg.; Jung-Liberale Bl.; Konjunktur; Berl. Börsen-Ztg.; Berl. Tagebl.; National-Ztg. usw.

kürzlich veröffentlichten Entwurfe einer Privatbeamtenversicherung enthalten ist.

Aus der Fülle der zur Hebung des Kursstandes unserer Staatspapiere gemachten Vorschläge können wir nur einige zur ausführlicheren Besprechung herausgreifen. Wir wenden unsere Aufmerksamkeit zunächst jenen Mitteln zu, die durch Heranziehung der Sparkassen, der Versicherungs- und anderer Aktiengesellschaften bezwecken, den Staatspapieren einen Kreis von Abnehmern gewissermaßen zu sichern. Man darf die Entscheidung über solche, wie alle anderen den Staat betreffenden Fragen nicht von einseitigen doktrinären Anschauungen abhängig machen. Wollte man beispielsweise vom freiheitlichen, manchesterlichen Standpunkte aus unsere Frage beantworten, so müßte man gegen gesetzliche Maßnahmen, die ja immerhin die Selbstverwaltung und die freie Bewegung der genannten Institute wesentlich einschränken werden, sein. Für uns soll es sich hier aber darum handeln, ob und wie weit sich in dieser Hinsicht die Interessen einzelner Zweige unserer Volkswirtschaft mit denen des Landes vereinigen lassen. Und da will es uns denn doch mit Ludwig Delbrück, dem Inhaber des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., scheinen, daß im Interesse der Liquidität der Sparkassen und der Versicherungsgesellschaften, gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die feststellen, wieviel von dem Vermögen dieser Institute in mündelsicheren, bzw. in Staatspapieren angelegt werden soll. England und Frankreich haben schon derartige Gesetze. Natürlich darf diese Entwicklung, wenn man sie zu verlangen für nötig hält, nicht plötzlich gefordert werden.

Delbrück trat im Herrenhause ganz energisch für eine gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens ein. Man muß nun wissen, daß die Bestände unserer deutschen Sparkassen 16 bis 17 Milliarden M betragen und daß hiervon etwa 60%, gleich $9\frac{1}{2}$ Milliarden M, welche Summe wieder fast der der fremden Gelder aller deutschen Aktienbanken gleichkommt, in Hypotheken, also höchst illiquide angelegt sind; man wird dann die Forderung Delbrücks als berechtigt anerkennen und zum mindesten verlangen, daß ein wesentlich höherer Bestandteil der bei ihnen erfolgten Einlagen in Staatspapieren angelegt wird. Denn jetzt haben sie nur $8\frac{3}{4}$% ihres Vermögens auf diese Weise untergebracht.

Delbrück machte im Herrenhause auch den Vorschlag, besonders die „nach Milliarden zählenden" Prämienreserven der Versicherungsgesellschaften mehr als bisher heranzuziehen. Nach Mitteilungen des damaligen preußischen Finanzministers v. Reinbaben in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. März 1910 haben die deutschen Alters- und Invaliditätsversicherungsgesellschaften ein Vermögen von 1,284 Milliarden M, wovon für 130 Millionen M in Staatspapieren angelegt waren. Die Gesamtaktiven der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften belaufen sich auf über 4 Milliarden M, davon sind 3,303 Milliarden M in Hypotheken und nur 103 Millionen M, d. h. 2,6% in Inhaberpapieren und davon wieder nur 73 Millionen M gleich 1,8% in Staatspapieren angelegt. Weitere Statistiken zeigen, daß die hypothekarische Anlage der Schadenversicherungsgesellschaften von 9 im Jahre 1890, auf 62% im Jahre 1910 gestiegen ist. Sämtliche Versicherungsgesellschaften zusammengenommen hatten ihr Vermögen im vorigen Jahre zu $81\frac{1}{2}$% in Hypotheken und nur zu $9\frac{1}{3}$% in Wertpapieren angelegt. Nach einer Statistik des eidgenössischen Versicherungsamtes hatten 1905 an Staatspapieren die französischen Versicherungsgesellschaften 54, die englischen Versicheruugsgesellschaften $13\frac{1}{3}$, die schweizerischen 10, die amerikanischen $7\frac{2}{3}$ und die deutschen nur $1\frac{1}{2}$% ihrer Kapitalien aufzuweisen.

Ein großes Bedenken steht allerdings der Heranziehung der Versicherungsgelder und Sparkasseneinlagen gegenüber: die Sparkassen und die Versicherungsgesellschaften erleiden durch einen etwaigen Kursrückgang der Staatspapiere starke buchmäßige Verluste. § 261 Abs. des 1 HGB. besagt nämlich ausdrücklich, daß „Wertpapiere höchstens zu dem Börsenpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden dürfen", d. h. also: Wertpapiere sollen nicht zum Nennwerte oder Anschaffungspreise, sondern immer zum augenblicklichen Kurswerte in die Bilanz eingesetzt werden (sofern dieser den Anschaffungswert nicht übersteigt). Das führt zu einer Schmälerung des „nachweisbaren und verteilbaren" Gewinnes. Tatsächlich hat aber die Gesellschaft, da sie ja ihre Reichsanleihen gar nicht verkauft hat und sich hüten wird, sie vor einer Wiederbelebung des Marktes in Anleihewerten zu veräußern, keinen Verlust erlitten. So kommt es dann zu Klagen wie die auf dem letzten Sparkassentage in Charlottenburg, auf dem in der Diskussion mehrfach betont wurde: „daß die Mehrzahl der Sparkassen infolge des Rückganges der Staatspapiere jetzt überhaupt keine Überschüsse mehr habe". Ganz naturgemäß führt solche Stimmung Institute von so hoher Bedeutung, wie die Sparkassen, die aus weiter oben dargelegten Gründen die ersten Abnehmer der Staatspapiere sein sollten, zu einer tiefen Abneigung gegen die öffentlichen Anleihepapiere. Delbrück hat daher im Herrenhause vorgeschlagen die außerordentliche Strenge dieses § zu mildern und ihn dahin abzuändern, daß fortan, wenn nicht der Nominal-, so doch jederzeit der Anschaffungswert der Staatspapiere in die Bilanz eingesetzt werden kann; doch nur unter der Bedingung, „daß auf der anderen Seite der Bilanz Reservefonds vorhanden sind, deren Mindesthöhe der Differenz zwischen dem Börsen- und dem Anschaffungspreis gleichkommt". Wir sind der Ansicht, daß die Bilanzvorschrift der „vorzeitigen Verlustnachweisung" fallen muß, wenn die Mißstimmung der in Betracht kommenden Kreise und ihre Abneigung gegen die Staatspapiere schwinden soll.

Delbrück ist übrigens unseres Wissens auch der einzige Fachmann, der lebhaft und nachdrücklichst im Parlament sowohl wie in der Literatur für eine größere Heranziehung der Banken eingetreten ist. Er schätzt, daß unsere deutschen Aktienbanken ein Arbeitskapital von 12 Milliarden M verwalten. In England haben nun die Banken 12% ihres gesamten Kapitals als Reserven in britischen Staatspapieren angelegt. Würden die deutschen Banken ebenso verfahren, so ergäbe das ungefähr $1\frac{1}{2}$ Milliarden M. Wieviel sich heute von den gesamten deutschen Staatspapieren im Besitze der Banken befinden, läßt sich nicht feststellen. Auf eine Rundfrage der Regierung hat nämlich ein großer Teil der Banken nicht geantwortet; nach den erhaltenen Antworten zu urteilen, sind nur $1\frac{2}{3}$% der vorhandenen Staatspapiere in ihrem Besitze. In Wirklichkeit wird der Prozentsatz aber doch wesentlich höher sein. Die Deutsche Bank hat z. B. von ihren Depositengeldern in Höhe von 1 Milliarde über 5% in Staatspapieren angelegt; immerhin bleibt sie damit noch mit mehr als 6% hinter den englischen Banken zurück.

Wie aber unsere Banken, die als Hauptgeldgeber an Handel, Gewerbe, Verkehr und Industrie hohe volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, bedarf auch unsere Industrie, die schon durch unsere großartige Sozialgesetzgebung stark belastet ist, besonderen Schutzes und besonderer Beachtung. In weiten Kreisen hält man es aber dennoch für unbedingt wünschenswert, daß die gesetzlich vorgeschriebenen „Reservefonds" der Aktiengesellschaften, die heute zum größten Teil ja nur buchmäßig vorhanden sind und tatsächlich im Betriebe mitarbeiten, wirklich in Staatsrenten bei der Reichsbank hinterlegt werden. Der Hauptverfechter dieser Idee ist der freikonservative Abgeordnete von Dewitz und neuerdings hat sich ihm der Breslauer Professor Wolf hinzugesellt. Mit noch größerem Eifer befürwortet die Berliner Börsenzeitung eine solche Maßnahme. Die Forderung, die Reserven der Aktiengesellschaften sollten bei der Reichsbank oder der Seehandlung hinterlegt werden, bezeichnet sie als zu weitgehend. Dabei hat sie aber unberücksichtigt gelassen, wie man sonst die Lombardierung der Reserven verhüten will. Man kann nun über die Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge streiten; muß sich aber doch klar werden, daß der § 262 des HGB. den wirtschaftlichen Tatsachen in keiner Weise gerecht wird. Vergleichen wir auf die Forderung[1]) hin, daß die Höhe des gesetzlichen Reservefonds im Verhältnis zum Gesamtkapital (Aktien- und fremdes Kapital) gesetzt werden soll, die Summe der eigenen und fremden Gelder von Groß- und Kleinbanken, so sehen wir sofort, daß die Großbanken unter einer derartigen Maßnahme am allerwenigsten zu leiden hätten.

In Frankreich und England hat man auch die Dotal- und Mündelgelder den Staatspapieren gesichert. In Deutschland bestehen derartige Vorschriften nicht. § 1806 des BGB. sagt zwar, daß der Vormund das Mündelgeld verzinslich anzulegen hat; im folgenden Paragraphen werden dann aber eine ganze Reihe von für die Anlage in Betracht kommenden (eben „mündelsicheren") Werten genannt. Zudem können nach Art. 212 des E. G. zum BGB. durch landesgesetzliche Vorschriften noch weitere Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Wir werden hier also vor die Frage gestellt, ob wir etwa den Begriff „mündelsicher" einschränken sollen. Wir könnten versucht werden, einer solchen Forderung um so eher zuzustimmen, wenn wir die Worte Wolfs lesen: „Es ist kein Zufall, daß in allen Ländern, wo der Begriff der mündelsicheren Anlage wesentlich enger als bei uns ist, die Staatsrente besser klassiert ist". In dieser Form wagen wir — der unabsehbaren Folgen wegen — den Vorschlag nicht zu stellen. Ein Anlaß zum Einschreiten besteht wenigstens bezüglich der Mündelgelder für den Staat nicht. Bezüglich der „Stiftungsgelder" — — doch! In unserer Zeit des Protektionismus liegt es sogar sehr nahe, daß der Staat bestimmt, worin die Kapitalien der größtenteils gemeinnützigen Stiftungen angelegt werden sollen. Der Staat hat die Pflicht darüber zu wachen und es ist richtig, wenn er sagt: „Meine Papiere sind die sichersten[1]) der Welt. Also tue ich Euch nur Gutes, wenn ich Euch dazu zwinge, 50% Eurer Gelder in meinen Renten anzulegen". Die Umwandlung der schon in anderen Werten angelegten Stiftungsgelder könnte ja ganz allmählich geschehen. Es handelt sich bei diesen Kapitalien, die so nach und nach den Staatspapieren zur Verfügung gestellt würden, sicherlich um nicht zu unterschätzende Beträge; man denke beispielsweise an die 5 Millionen M der Carnegie-Stiftung. Und würde sie vielleicht irgend eine Einbuße erlitten haben, wenn eine diesbezügliche Vorschrift bestanden hätte? Zudem ließen sich derartige Bestimmungen sehr wohl mit dem geltenden Rechte vereinigen. Es ist nicht zu leugnen, daß auch heute noch dem Staate ein Oberaufsichtsrecht über alle Stiftungen zusteht. Man sollte überhaupt den Begriff „Stiftungen" weiter fassen und ihn so festlegen, wie es die Motive zum BGB. vorgesehen hatten. Wäre es dann eine ungerechtfertigte Maßnahme, allen (privaten und öffentlichen) Stiftungen — d. h. im engeren (rechtsfähige Stiftung) und weiteren Sinne —, die doch zum größten Teile sozialen Zwecken dienen und deren Jahresaufwendungen im allgemeinen nicht den Betrag der ihnen aus ihrem Vermögen zufließenden Zinsen übersteigen die Anlage eines großen Prozentsatzes ihres Vermögens in Staatspapieren zur Pflicht zu machen?

Solche Maßnahmen, die bezwecken, durch Bevorzugung der Staatspapiere diesen einen größeren Abnehmerkreis zu sichern, bilden schon einen Übergang zu jenen Mitteln, die in indirekter

[1]) Siehe darüber den Aufsatz von Dr. Nicklisch in dieser Zeitschrift.

[1]) Bankier Delbrück im Herrenhause; Prof. Dr. Schär in der D. Wirtsch.-Ztg.

Weise eine Hebung des Kursstandes bewirken sollen. Eng verknüpft mit dem Vorschlage der Befestigung der Reichsbank ist z. B. der, bei Lombardierung von Staatspapieren bei der Reichsbank einen Vorzugszinsfuß (Ermäßigung um $^1/_2$ %) zu gewähren. Eine derartige Bevorrechtigung hat schon 1884 bis 1897 bestanden. Die Gründe, die der ehemalige Reichsbankpräsident Koch gegen sie anführte, werden heute vielfach nicht mehr anerkannt[1]). Der Gewährung eines Vorzugslombardzinsfußes steht u. A. nach nichts im Wege, wenn bei der Notendeckung der Reichsbank die Lombardanlage der Wechselanlage ebenso wie in England und in gewisser Beziehung auch in den Vereinigten Staaten gleichgestellt wird. Damit würde gleichzeitig ein Teil jener Wünsche der Reformer erfüllt, die auf eine Befestigung der Reichsbank hinabzielen; die die Reichsbank so organisieren wollen, daß sie bei Krisen ihre Zinssätze nicht ins „Unermessene" zu steigern braucht.

Auf indirektem Wege würde man weiter eine Hebung des Kurses der Staatspapiere dadurch herbeiführen, daß man der Konkurrenz die Geschäfte erschwert. Wenn wir von den Konkurrenten der Staatspapiere sprechen, denken wir an die 10 Milliarden M Hypothekenbankpfandbriefe, an die 3 Milliarden M Industrieobligationen und an die Kommunalobligationen. Auf diese 3 gewaltigen Konkurrenten kann der Staat nun wohl einen gewissen Druck ausüben. Es liegt am ganzen System, wenn wir in den Verwaltungen der Städte kaufmännischem Geiste ebensowenig begegnen, wie in den Verwaltungsgebieten des Reiches oder der großen Bundesstaaten, und so wenig das „vielgerühmte" Budgetrecht des Reichstages im Reiche, so wenig kann das gleiche Recht der Gemeindevertretungen an dem Zustande, daß auch in den Städten nur gar zu häufig recht unwirtschaftlich gewirtschaftet wird, etwas ändern, sondern wie dort so auch hier das Übel leicht noch vergrößern. In den Worten Wolfs: „Wir brauchen nur Schulhäuser, nicht Schulpaläste. Auch Gasanstalten, Wasserwerke, elektrische Zentralen ließen sich weit billiger errichten, wenn man nicht meinte, aus dem Vollen zu schöpfen. Man bringt es heute fertig, Prachtbauten von Brücken in ganz bescheidene Straßenzüge einzufügen, was obendrein allen Grundsätzen der Ästhetik Hohn spricht", steckt ein starker Kern Wahrheit. Nicht ganz ungerechtfertigt scheint uns die Forderung, die in Betracht kommenden Behörden der Bundesstaaten, ohne deren Genehmigung keine Kommune eine Anleihe ausgeben darf, sollten bei der Prüfung der Bedürfnisfrage etwas strenger verfahren. Unser Blick fällt auf England, wo schon seit langer Zeit der Staat selbst den Gemeinden Kredit gewährt und wo infolgedessen eine sehr genaue Prüfung der Anleihegesuche stattfindet. Außerdem hat die Regelung des Kommunalkredites in England den Vorzug der Einheitlichkeit vor den Verhältnissen in Deutschland, wo in dieser Beziehung wie überhaupt bei den deutschen Staatspapieren ein wüstes Durcheinander herrscht. Auch heute noch gelten die Worte Miquels von der „jämmerlichen und erbärmlichen Organisation des Kommunalkredites in Deutschland".

Bezüglich der Industrieobligationen liegen ebenfalls die Verhältnisse in anderen Staaten anders als in Deutschland. In Frankreich üben sie keine allzu große Konkurrenz auf die Staatsrenten aus. Nach einer 1901 herausgegebenen Statistik entfallen fast $^4/_5$ der von allen französischen Industriegesellschaften aufgenommenen Anleihen auf die Schuldverschreibungen der damals 6 großen Eisenbahngesellschaften (heute sind bereits einige verstaatlicht). Der Ausbau des Eisenbahnnetzes ist wie in anderen europäischen Ländern aber auch in Frankreich in der Hauptsache beendigt; neue Eisenbahnwerte werden also nur in geringer Anzahl auf dem Markte erscheinen. In England spielen die Eisenbahnobligationen zwar eine sehr wichtige Rolle. Tatsache ist, daß ihr Realzinsertrag in den vergangenen Jahrzehnten durchschnittlich um $^1/_2$ bis 1 % höher als der der englischen Konsols war. Die wirklichen Industrieobligationen kommen aber in England, wenn wir den häufiger in Fachzeitschriften laut gewordenen Stimmen trauen dürfen, nicht als Konkurrenten der Staatspapiere in Betracht. Bei uns in Deutschland liegen die Verhältnisse gerade umgekehrt. Bei uns gibt es wenig Eisenbahnen-, aber um so mehr andere Industrieobligationen, deren Nominal- und Realzins immer beträchtlich höher als der unserer Staatspapiere gewesen ist. Wie in Österreich (nur 300 Millionen M im Umlauf), bedarf auch in Deutschland die Ausgabe von industriellen Schuldverschreibungen der staatlichen Genehmigung (§ 795 BGB). Wie ist es aber möglich, daß trotzdem so viele Schuldverschreibungen bei uns bestehen? Die Antwort ist sehr einfach. Man hat aus den Inhaberpapieren Namenpapiere gemacht, die man zu den Order- oder auch zu den hinkenden Namenpapieren (oder unvollkommenen Inhaberpapieren) rechnen könnte; d. h. in dem Papiere ist zwar ein bestimmter Berechtigter, eben der Gläubiger genannt; er kann aber den Anspruch auf die darin versprochene Leistung (wie beim Wechsel, Aktien und den 7 im § 363 des HGB. genannten Papieren) auf einen anderen übertragen; oder: der Schuldner wird durch Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. (§ 208 BGB.) In Wirklichkeit sind also dadurch die Bestimmungen des BGB. umgangen und dem Staate ist die Kontrolle über die Ausgabe von Obligationen entzogen. Um nun die starke Konkurrenz, die die Industrieobligationen den Staatspapieren bereiten, einzuschränken, hat man zwar ernstlich nicht das Verbot der weiteren Ausgabe industrieller Obligationen, aber wohl die Schaffung einer Sachverständigenkommission gefordert, die über die Sicherheit bei Begebung neuer industrieller Anleihen entscheiden soll. Nur bei ganz günstigem Urteile dieser Kommission soll die in Betracht kommende Behörde (Finanzministerium oder Finanz-

[1]) Siehe den Aufsatz des Bankdirektor Dr. Georg Obst in dieser Zeitschrift.

minister) die Genehmigung zur Ausgabe der Obligationen erteilen. Weiter hat man vorgeschlagen, die schon früher gemachten Anleihen durch die gleiche Kommission einer nachträglichen Prüfung unterziehen zu lassen. Die dann beanstandeten Gesellschaften sollten gezwungen werden, in einem Zeitraume von 10 Jahren ihre Obligationen aus dem Verkehre zurückzuziehen. Schließlich hat man auch von einer Belastung durch eine Kuponsteuer gesprochen. — Unserer Ansicht nach kommt hier nur ein Mittel in Betracht. Man soll den Begriff „Schuldverschreibung auf den Inhaber" derart festlegen, daß jede Ausgabe ohne staatliche Genehmigung unmöglich ist. Gut wird es ja immerhin sein, wenn der Staat dann seine Entscheidung auf das Urteil einer Sachverständigenkommission gründen kann.

Weit mehr als Kommunal- und Industrieobligationen treten die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, die sich in einem Zeitraume von 10 Jahren fast verdoppelt haben und jetzt auf über 10 Milliarden M gestiegen sind, als Konkurrenten der staatlichen Anleihewerte auf[1]). Den Pfandbriefen wird der Staat direkt kaum den Konkurrenzkampf mit den Staatspapieren erschweren können. Die einzige Möglichkeit wäre, den Hypothekenbanken ein wenig schärfer auf die Finger zu sehen. Das Hypothekenbankgesetz gibt dem Staate große Machtbefugnisse in die Hand. § 7 bestimmt, daß die Hypothekenbanken nur bis zum 15 fachen Betrage des eingezahlten Grund-(Aktien-)Kapitals und des Reservefonds Pfandbriefe ausgeben dürfen. Nach § 1 Z. 3 ist aber eine Erhöhung des Aktienkapitals nur mit staatlicher Genehmigung möglich. Man meint nun, daß der Staat, wenn er das ihm zustehende Recht strenger ausübt und besonders die Bedürfnisfrage bei Anträgen auf Erhöhung des Aktienkapitals „kritischer" prüft, dadurch die Hypothekenbanken auch verhindern könne, allzu freigebig mit Provisionen umzugehen. Das ist allerdings ein Punkt, der der besonderen Beachtung wert ist. Durch hohe Provisionssätze ist das Eindringen der Pfandbriefe ins Volk ermöglicht worden.

Schon diese kurze Abhandlung genügt, um die schwierigen Verhältnisse deutlich hervortreten zu lassen. Zunächst sollte daher die Regierung einfachere Wege einschlagen, die jeder Kaufmann längst beschritten haben würde. Tatsächlich selbst (nicht nur durch Verwaltungsmaßnahmen) etwas für die Hebung des Kurses der Staatspapiere zu tun, zu den Mitteln der Selbsthülfe seine Zuflucht zu nehmen, hat die Regierung immer noch nicht gelernt. Den Hypothekenbanken könnte man absehen, wie die kleinen Leute, die dauernd ihre verfügbaren Gelder anlegen, für die Staatspapiere gewonnen werden. Weil wir hierbei nun dem Beispiele Frankreichs, das seinen Steuereinnehmern für Vermittelung von Ankäufen von Staatsrenten Vergütungen erstattet, nicht folgen können, muß man den Banken und Bankiers Provisionen in Aussicht stellen. Wir erinnern daran, wie die Hypothekenbanken ihre Pfandbriefe unterbringen, um um so mehr unserer Verwunderung über den Standpunkt einiger Herrenhausmitglieder und Professor Wolfs, die sich so energisch gegen die Erteilung von Provisionen wehren, Ausdruck geben zu können. Uns will scheinen, daß die in dieser Zeitschrift unlängst vertretene Ansicht des Bankdirektors Dr. Obst, die in weiteren Kreisen viel Beachtung gefunden hat, das richtigere trifft. Auch an der Emissionspolitik und dem Pazierungssystem ist viel auszusetzen. Wir dürfen zwar die Regierung nicht für alle in dieser Beziehung gemachten Fehler verantwortlich machen; aber durchaus berechtigt ist die Forderung, daß sie nicht bei Geldknappheit, unmittelbar vor Diskonterhöhung usw. mit großen Forderungen an den Markt herantritt. Künftig wird man von ihr und von den Bundesstaaten mehr Rücksichtnahme auf den Geldmarkt erwarten dürfen. Und von der Bankwelt mehr patriotisches Empfinden? Nein, wir haben durchaus keinen Grund, den einen Fall, wo gleichzeitig mit 3%iger Reichsanleihe und 3%igen preußischen Konsols dem deutschen anlagesuchenden Kapital eine 4%ige rumänische Anleihe vorgesetzt wurde, zu verallgemeinern. Wegen Gewinnaussichten übernehmen die Großbanken sicherlich nicht die Anleihen, denn die sind sehr gering. Soll man nun den Banken (dem sogen. Preußenkorsortium) höhere Zwischengewinne zugestehen, sie aber gleichzeitig zur Kursregulierung verpflichten? Oder soll der Staat durch Vermittlung seiner eigenen Institute die Anleihen unterbringen? Die Reichsbank ist zu schwerfällig und hat zu wenig Fühlung mit den hier vornehmlich in Betracht kommenden „kleinen" Kreisen. In Österreich hat man im vergangenen Jahre mit der Postsparkasse erfolgreiche Versuche gemacht. Diese hat innerhalb zehn Tagen, unter Ausschaltung der Rothschild-Gruppe, eine Anleihe untergebracht. Sie ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, möglichst viel Vermittler an der Unterbringung der Rente im Publikum zu interessieren und hat mit jeder Bank einen gesonderten Vertrag abgeschlossen und allen Effektenhändlern einen angemessenen Nutzen gesichert. Einen gleichen Erfolg erzielte die österreichische Postsparkasse einige Monate später bei der Unterbringung einer weit größeren Anleihe; so daß der Finanzminister von Bilenski im Herrenhause die sehr bezeichnenden Worte aussprechen konnte: „Die Bevölkerung hatte bisher keine Kenntnis, daß man Rente kaufen kann und soll."

Will die Regierung also schnell etwas zugunsten der Staatspapiere tun, so muß sie sich mehr

[1]) Überaus stark ist die Anlage des Privatkapitals in Privathypotheken. Sie wurde von Eberstadt vor einem Jahrzehnt auf über 40 Milliarden M geschätzt. Jedenfalls steht fest, daß die deutsche Hypothekenverschuldung die größte aller Länder, und daß der deutsche Hypothekar-Kredit der billigste ist. Den Privathypotheken werden jetzt aber, falls Versicherungsgesellschaften und Sparkassen einen Teil ihrer Gelder in Staatspapieren anlegen, viele Kapitalien entzogen. Die Boden- und Grundstücksspekulation, von der man sagt, daß sie sich des Hypothekar-Kredits in großem Maßstabe bedient habe, wird durch die Reichswertzuwachssteuer getroffen.

geschäftsmäßigen Grundsätzen zuwenden. Sie muß vor allem auch mehr Reklame machen; was Schatzsekretär Wermuth gelegentlich der Beratungen über den Etat in die Worte umkleidete: „Wir müssen versuchen, unsere Papiere beim Publikum beliebter zu machen."

Man hat nun gesagt, daß der Staat den kleinen Mann auf die günstigen Bedingungen für die Eintragung von Forderungen ins Staatsschuldbuch hinweisen solle. Wir sind aber überzeugt, daß die Briefträger, die solche Eintragungen ja vermitteln können, wenn man sie fragt, keine Ahnung von einer derartigen Einrichtung haben werden. Als wir vor einigen Wochen einen Schalterbeamten im Gebäude einer Oberpostdirektion nach den gedruckten Bedingungen für die Eintragung, deren Gratisauslieferung auf einem Plakate angezeigt war, fragten, bedurfte es erst mehrfacher Erläuterungen. Nach vielem Suchen konnte er schließlich ein Exemplar überreichen. Also: mehr kaufmännische Organisation von oben bis unten herab. Die Verhandlungen über den Marineetat in der Budgetkommission beweisen und auch die Äußerungen des Schatzsekretärs deuten darauf hin, daß in Zukunft kaufmännischer Geist leichter Eingang in die Staatsverwaltung findet. Das ist eine Forderung, von der zum großen Teile mit die Hebung des Kurses unserer Staatspapiere abhängen wird.

Mathematisch-technische Kapitel zur Bilanzaufstellung.

Von Dr. V. Furlan, Kehrsatz b. Bern.

Daß die Aufstellung der Bilanz eines Unternehmens in vielen Fällen mit großen Schwierigkeiten technischer Natur verknüpft ist, dürfte wohl kaum einem Widerspruche begegnen. Ein besonders geeignetes Beispiel hierfür ist das Lebensversicherungsgeschäft. Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, andere Fälle dieser Art durchzusprechen, denen bisher in der Literatur wenig oder gar keine Beachtung geschenkt worden ist.

I.

Einige Kommissionsgeschäfte.

a) Ein Kommissionshaus verkauft Fahrräder zu einem bestimmten Preise mit der Verpflichtung, dem Käufer den vollen Kaufpreis zu vergüten, falls es ihm gelingt, der Firma fünf weitere Kunden zuzuführen. Werden nur vier neue Kunden angeworben, so werden $^4/_5$ des Kaufpreises zurückgezahlt, ebenso $^3/_5$ bzw. $^2/_5$, $^1/_5$ wenn 3, bzw. 2, 1 neuer Kunde angeworben wird. Bei Barzahlung ohne Verpflichtung wird entsprechender Rabatt gewährt. Am Schlusse des Bilanzjahres ist eine Anzahl von Fahrrädern verkauft worden, und es entsteht die Frage, wie hoch die Verpflichtung zur Rückzahlung des Kaufbetrages in der Bilanz einzuschätzen sei.

b) Ein Kommissionär zahlt eine bestimmte Summe à fonds perdu. Gelingt es ihm, sieben weitere Kommissionäre zu finden, welche diese Summe unter denselben Bedingungen zahlen, so bekommt er von einer Schweizer Firma eine Uhr. Hat er nur sechs oder weniger Kommissionäre angeworben, so wird ihm bei eventuellem Ankauf der Uhr der von ihm und den von ihm angeworbenen Kommissionären erzielte Betrag vergütet.

c) Ein Pariser Haus schenkt jedem ein Korsett, dem es gelingt, sechs Dutzend Schleier abzusetzen.

d) Ein Konfektionshaus, welches seinen Absatz in Pelzwaren zu erweitern sucht, macht jeder Käuferin folgenden Vorschlag: es wolle den für den Ankauf bezahlten Betrag zurückerstatten, wenn es der Dame gelänge, weitere Verkäufe im Werte von mindestens dem Dreifachen des Kaufbetrages zu vermitteln.

Die unter a) bis d) angeführten Geschäftstypen pflegt man als Kommissionsgeschäfte à la boule de neige zu bezeichnen. Ihre Bedeutung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte erscheint mir bei ihrer geringen Verbreitung äußerst geringfügig. In dieser Hinsicht möchte ich auf eine kurze, im „Giornale degli Economisti" (Roma 1910) erschienene Abhandlung hinweisen: Considerazioni analitiche sulla „boule de neige" von L. Amoroso. Dagegen erscheint mir die Untersuchung dieses Geschäftsmodus vom Standpunkte der Privatökonomik sehr wichtig. Es wird sich im folgenden als Hauptresultat herausstellen: 1. daß sämtliche, privatwirtschaftlich interessante Fragen auf das eine Problem der Bilanzaufstellung hinauslaufen und 2. daß dieser Geschäftsmodus mit allen Versicherungsgeschäften das gemeinsam hat, daß zur Bilanzaufstellung die teilweise Kenntnis des Geschäftsverlaufes während der dem Zeitpunkte der Bilanz nachfolgenden Geschäftsperiode notwendig ist.

Gehen wir zunächst auf den Fall a) ein, der sich am einfachsten behandeln läßt und suchen wir uns folgende Frage zu beantworten: wie hoch beläuft sich der vom Unternehmer zu gewährende Rabatt, falls der Umstand, daß ja dadurch die weitere Ausdehnung des Geschäftes ungünstig beeinflußt wird, nicht in Berücksichtigung gezogen wird? Man kann in der Tat voraussetzen, daß diejenigen Käufer, welche auf das Recht der Rückvergütung verzichten und selbst als Kommissionäre nicht weiter in Betracht kommen wollen, eine belanglose Minderheit bilden werden. Sei mit a der Preis abzüglich Rabatt, mit r der Rabatt bezeichnet. Führt jeder Kunde fünf neue Kunden zu, so werden insgesamt Fahrräder verkauft worden sein:

Nach der 1^{ten} Operation: 1
„ „ 2^{ten} „ $1+5$
„ „ 3^{ten} „ $1+5+25$
„ „ 4^{ten} „ $1+5+25+125$
. . . . . .
„ „ n^{ten} „ $1+5+25+\ldots+5^{n-1}$

und diese letztere Summe ist gleich $^1/_4(5^n-1)$.

Nach n Operationen sind also im ganzen $^1/_4(5^n-1)$ Fahrräder geliefert worden; für diese ist aber nur der Betrag $(a+r)\,5^{n-1}$ einkassiert worden, da ja alle anderer Abnehmer ihren Betrag zurückerhalten haben. Hätte man dieselbe Anzahl von Fahrrädern ohne Rückzahlungsverpflichtung gegen Rabattgewährung verkauft, so hätte man im ganzen $^1/_4 a(5^n-1)$ erhalten. Unter den oben gemachten Voraussetzungen müssen diese beiden Beträge einander gleich sein, also:

$$(a+r)\,5^{n-1} = {}^1/_4\,a\,(5^n-1)$$

oder:

$$5^{n-1}r = a\,\{{}^1/_4\,5^{n-1} - {}^1/_4\}$$

und:

$$r = \frac{a}{4.5^{n-1}}\left\{5^{n-1}-1\right\}$$

$$r = \frac{a}{4}\left(1-\frac{1}{5^{n-1}}\right).$$

Wir erkennen somit, daß der Rabatt von der Anzahl der gemachten Operationen abhängt; er wird um so größer, je mehr diese Anzahl zunimmt. Für $n = 1$ erreicht er sein Minimum mit $r = 0$ und für $n = \infty$ sein Maximum mit $r = \frac{a}{4}$.

Die vorstehende Ableitung war von der Voraussetzung abhängig, daß die ersten n Operationen glatt verlaufen, d. h., daß jeder neu angeworbene Käufer auch seinerseits 5 neue anwirbt. Wie steht es nun mit dem Rabatt, wenn man die zugleich vorsichtigere und wahrscheinlichere Voraussetzung macht, daß bei der zweiten Operation i_2 Kunden wirklich 5 neue Käufer finden und den ganzen Kaufpreis zurückerhalten, k_2 Kunden nur 4 neue Käufer finden und $^4/_5$ des Kaufpreises erhalten, l_2 bzw. m_2, n_2, p_2 ihrerseits 3 bzw. 2, 1, 0 neue Käufer finden und $^3/_5$, bzw. $^2/_5$, $^1/_5$ oder nichts bekommen. Es nehmen die Größen i_2, k_2, l_2, m_2, n_2, p_2 Werte zwischen 0 und 5, die Grenzen mit eingeschlossen, ein und es ist:

$$i_2 + k_2 + l_2 + m_2 + n_2 + p_2 = 5.$$

Nach der dritten Operation werden also im ganzen Fahrräder in folgender Anzahl verkauft worden sein:

$$1 + 5 + 5i_2 + 4k_2 + 3l_2 + 2m_2 + n_2.$$

Dagegen sind rückvergütet worden:

$$(a+r)\,(1 + i_2 + {}^4/_5 k_2 + {}^3/_5 l_2 + {}^2/_5 m_2 + {}^1/_5 n_2).$$

Desgleichen nehmen wir an, daß bei der vierten Operation:

i_3	Kunden	5	neue	Kunden	anwerben
k_3	„	4	„	„	„
l_3	„	3	„	„	„
m_3	„	2	„	„	„
n_3	„	1	„	„	„
p_3	„	0	„	„	„

Es muß gelten:

$$i_3 + k_3 + l_3 + m_3 + n_3 + p_3 = 5i_2 + 4k_2 + 3l_2 + 2m_2 + n_2$$

und die Zahl der nach der vierten Operation abgesetzten Fahrräder beträgt:

$$1 + 5 + 5\,(i_2 + i_3) + 4\,(k_2 + k_3) + 3\,(l_2 + l_3) + 2\,(m_2 + m_3) + (n_2 + n_3).$$

Indem wir so fortfahren und ganz allgemein annehmen, daß bei der n^{ten} Operation:

i_{n-1}	Kunden	5	neue	Kunden	anwerben
k_{n-1}	„	4	„	„	„
l_{n-1}	„	3	„	„	„
m_{n-1}	„	2	„	„	„
n_{n-1}	„	1	„	„	„
p_{n-1}	„	0	„	„	„

wobei die Beziehung besteht:

$$i_{n-1} + k_{n-1} + l_{n-1} + m_{n-} + n_{n-1} + p_{n-1} = 5i_{n-2} + 4k_{n-2} + 3l_{n-2} + 2m_{n-2} + n_{n-2}$$

finden wir, daß nach der n^{ten} Operation insgesamt Fahrräder abgesetzt wurden in folgender Anzahl:

$$1 + 5 + \sum_{2}^{n-1}{}_{\varrho}\,(5i_\varrho + 4k_\varrho + 3l_\varrho + 2m_\varrho + n_\varrho) = S.$$

Dagegen sind rückvergütet worden:

$$(a+r)\,[1 + \sum_{2}^{n-1}{}_{\varrho}\,(i_\varrho + {}^4/_5 k_\varrho + {}^3/_5 l_\varrho + {}^2/_5 m_\varrho + n_\varrho)] = D,$$

so daß als Nettoeinnahme verbleibt:

$$S\,(a+r) - D.$$

Nimmt man an, daß das Geschäft nach n Operationen auch wirklich zu Ende ist, daß also mit anderen Worten:

$$i_n = 0,\ k_n = 0,\ l_n = 0,\ m_n = 0,\ n_n = 0,\ p_n = i_{n-1} + k_{n-1} + l_{n-1} + m_{n-1} + n_{n-1}$$

statt hat, dann ist offenbar:

$$a = \frac{S\,(a+r) - D}{S},$$

und folglich:

$$D = r.$$

Aus dieser Gleichung ergeben sich sowohl r, ausgedrückt durch a, als auch umgekehrt a, ausgedrückt durch r. Die nähere Betrachtung der erhaltenen Formel zeigt, daß auch in diesem allgemeinen Falle der Rabatt zwischen den Grenzen 0

und $\frac{a}{4}$ schwankt und im allgemeinen um so größer wird, eine je größere Ausdehnung wir dem Geschäftsgang prophezeien; jedenfalls hängt er ganz von dem weiteren Verlaufe des Geschäftes ab.

Damit ist aber zugleich die Frage entschieden, wie die Verpflichtung zur Rückvergütung in die Bilanz einzustellen sei. Sind z. B. während des Bilanzjahres im ganzen N Fahrräder verkauft und von diesen P rückvergütet worden, so muß der Betrag:

$$(N - P)\,r$$

auf die Passivseite der Bilanz aufgeschrieben werden.

Ähnlich erledigen sich die Fälle b) bis d), deren weitere Durcharbeitung dem Leser überlassen werden mag.

Termingeschäfte in Kaffee in Rotterdam.

Von E. J. van der Maaten, Arnheim (Holland).

II.

Oben wurde gesagt, daß die Termingeschäfte meistens Spekulationen auf die Preisdifferenzen bezwecken.

Dies ist aber nicht immer der Fall, denn auch solide Häuser machen Termingeschäfte. Das von einem Exporteur abgeschlossene Termingeschäft gibt folgendes Exempel:

Nehmen wir an, daß ein Geschäftshaus im Produktionsland Kaffee gekauft hat und z. B. 4000 Ballen unterwegs sind, so ist durchaus keine Gefahr dabei, so lange die Kaffeepreise fortwährend steigen; wird doch der Importeur stets in der Lage sein, die Partie mit größerem oder kleinerem Gewinn abzugeben.

Man bedenke aber, daß Kaffee zu solchen Artikeln gehört, deren Preis bedeutenden Schwankungen ausgesetzt ist.

Erwartet nun der Importeur, daß infolge eines beträchtlichen Angebots, oder sonstiger Umstände halber die Kaffeepreise in kurzem fallen werden, so wird er unruhig werden, denn es kann noch einen Monat dauern, bevor die Partie angekommen ist und zu seiner Verfügung steht.

Wird der Preis um 5 Cent niedriger, so verliert er ja die nicht unbedeutende Summe von ca. 24000 Gulden [1])!

Ist nun der Exporteur nicht gesonnen, diese Gefahr zu laufen, so wird er die Partie auf Termin und zwar wahrscheinlich für jenen Monat, in dem er aller Voraussicht nach den Kaffee zur Verfügung haben wird, verkaufen.

Auf diese Weise ist er nicht nur vor größeren Verlusten geschützt, sondern er kann von neuem ein bestimmtes Quantum aus dem Produktionsland beziehen und gleichfalls auf Termin verkaufen.

Und so kann der Importeur, wenn nur der Augenblick ihm dazu günstig erscheint, fortwährend Kaffee einführen.

Das hier umschriebene Verfahren wird hauptsächlich in Anwendung kommen, wenn der Artikel hoch ist und demnach ein Fallen eher in Aussicht steht als bei niedrigem Preise.

In den meisten Fällen wird der Importeur den Kaffee nicht liefern, sondern die Terminverkäufe „eindecken", d. h. den Terminmonat, für den er verkauft hat, wieder einkaufen und den auf diese Weise freigemachten Kaffee zu höherem Preise verkaufen, weil für Loko-Kaffee meistens mehr bezahlt wird als für den laufenden Terminmonat.

Letzteres ist Folge der Tatsache, daß der Konsument niemals wissen kann, ob eine auf Termin gekaufte Lieferung die für seinen Absatz erwünschten Marken enthält, indem die Partie noch lieferbar ist, wenn sich in derselben abweichende Qualitäten befinden bis zu einer Preisdifferenz von $1\frac{1}{2}$ Cent einschließlich.

Zwar wird der Vertragspreis um diesen Betrag vermindert, es kann aber in solchem Fall die Massenlieferung für einige Konsumenten viel weniger Wert haben.

Derjenige Konsument, der auf Muster kauft, weiß was er kauft und wird deswegen gern etwas mehr bezahlen [1]).

Auch können einige Lieferungen (Filières) von geringerer Qualität und dennoch lieferbar (also mit ungefähr voller Refaktie) einen nachteiligen Einfluß auf den laufenden Terminmonat ausüben.

Weil man nun in diesem Falle befürchtet, daß man, für den laufenden Monat kaufend, eine solche Filière geliefert bekommt, wird man nur dann kaufen, wenn der niedrige Kaffeepreis im Verhältnis zu der geringen Durchschnitts-Qualität steht, oder besser, wenn er dem niederen Verkaufswert der einzelnen Qualitäten entspricht, da es vorkommen kann, daß kurante Marken höhere Preise erzielen, hingegen die geringeren nur zu äußerst niedrigem Preise Käufer finden.

Indem das Bekanntwerden des Anschlags einer folgenden Ernte den Grund einer eventuellen Preisverminderung abgibt, leuchtet es ein, daß entferntere Termine den größten Rückschlag davon erfahren werden und der Importeur versuchen wird, entfernte Termine gegen seine Einfuhren zu ver-

[1]) Auf 500 Ballen macht ein Preisunterschied von 1 Cent schon einen Betrag von rund 600 Gulden (variierend zwischen 588 und 610 Gulden) aus.

[1]) Der Preisunterschied zwischen Loko- und Terminkaffee kann bisweilen sehr bedeutend sein. Am 19. März 1908 z. B. stand Santos „good average" in Rotterdam:

Loko: $22\frac{3}{4}$ Cent und Termin:

März	1908	$18\frac{7}{8}$ Cent		Oktober	1908	$19\frac{1}{4}$ Cent
April	„	$18\frac{7}{8}$ „		Novbr.	„	$19\frac{1}{4}$ „
Mai	„	$18\frac{7}{8}$ „		Dezbr.	„	$19\frac{1}{4}$ „
Juni	„	19 „		Januar	1909	$19\frac{3}{8}$ „
Juli	„	$19\frac{1}{8}$ „		Februar	„	$19\frac{3}{8}$ „
August	„	$19\frac{1}{8}$ „		März	„	$19\frac{1}{2}$ „
September	„	$19\frac{1}{8}$ „				

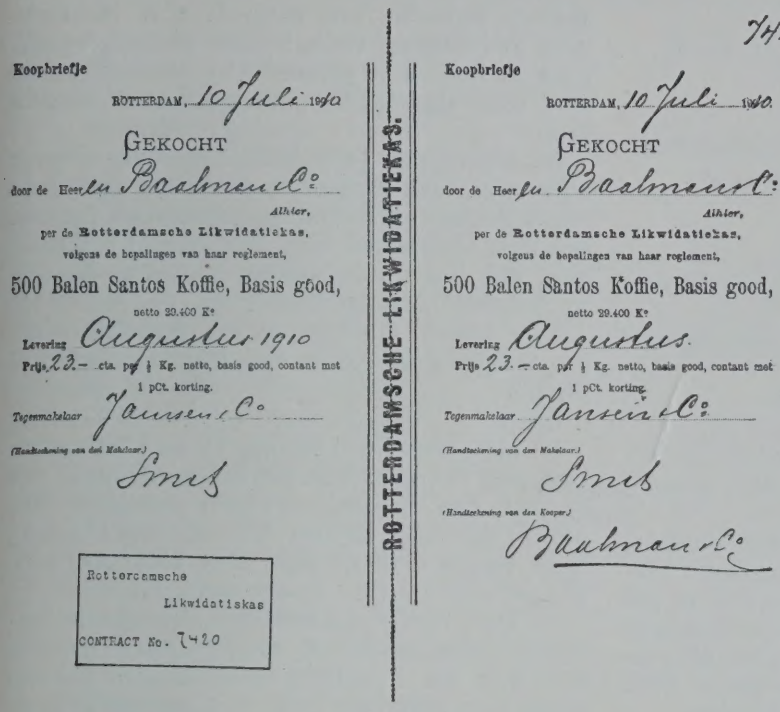
Koopbriefje

ROTTERDAM, 10 Juli 1910

GEKOCHT

door de Heeren Baalmen & Co

Alhier,

per de Rotterdamsche Likwidatiekas,

volgens de bepalingen van haar reglement,

500 Balen Santos Koffie, Basis good,

netto 29.400 K°

Levering Augustus 1910

Prijs 23.– cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant met 1 pCt. korting.

Tegenmakelaar Jansen & Co

(Handteekening van den Makelaar.)

Smit

Rotterdamsche Likwidatiskas

CONTRACT No. 7420

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

7420

Koopbriefje

ROTTERDAM, 10 Juli 1910.

GEKOCHT

door de Heeren Baalmen & Co

Alhier,

per de Rotterdamsche Likwidatiekas,

volgens de bepalingen van haar reglement,

500 Balen Santos Koffie, Basis good,

netto 29.400 K°

Levering Augustus

Prijs 23.– cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant met 1 pCt. korting.

Tegenmakelaar Jansen & Co

(Handteekening van den Makelaar.)

Smit

(Handteekening van den Koper.)

Baalmen & Co

Anlage 1.
Schlußkontrakt für den Käufer.

kaufen, um auf diese Weise von dem großen Preisabschlag, denen diese Termine ausgesetzt sind, profitieren zu können.

Allerdings ist es möglich, auf benachbarten Märkten Termingeschäfte gegen Einfuhren abzuschließen, das ist aber mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Einmal ist man während einiger Stunden im ungewissen, ob ein gegebener Auftrag ausgeführt ist oder nicht, und es ist von großer Bedeutung, daß der Importeur in einem gewissen Augenblick schnell zu Entschluß und Ausführung kommen kann.

Termingeschäfte auf ausländischen Märkten haben noch den unverkennbaren Nachteil, daß lokale Verhältnisse oft ihren Einfluß geltend machen.

Im Frühjahr 1892 hat es sich u. a. ereignet, daß der Kaffeemarkt in Hâvre dermaßen von einem Großspekulanten manipuliert wurde, daß Kaffee pro Mai dort um ungefähr 4 Cent über den gleichzeitigen Wert in Rotterdam verhandelt wurde.

Diejenigen, die damals gegen Einfuhren für diesen Monat verkauft hatten, konnten nur mit bedeutendem Verlust die abgeschlossenen Verkäufe eindecken und waren also gezwungen, ihren Kaffee zu liefern. Es zeigt sich daraus zur Genüge der große Vorzug eines eigenen Terminmarktes, damit man nicht von ausländischen Märkten abhängig ist.

Außer dem Importeur, der sich des Terminmarktes bedienen kann, um sich gegen große Verluste zu schützen, oder seine Verluste zu beschränken, kann auch der Kaffeepflanzer solches tun, um seine Ernte ganz oder teilweise auf Termin zu verkaufen.

Der Pflanzer wird sich nur dann dazu entschließen, wenn die Kaffeepreise hoch sind und er glaubt, die noch nicht eingebrachte Ernte erst um die Zeit zur Verfügung zu haben, wo er voraussichtlich diese Preise nicht mehr erzielen kann.

In diesem Falle wird er an den Terminmärkten, wo diese Preise am höchsten sind, für jene Monate, wo er den Kaffee wird liefern können, verkaufen und sich also für diesen Teil seiner Ernte die höchsten Preise sichern.

Wenn es dem Pflanzer erwünscht vorkommt, wird er zu einem geeigneten Zeitpunkt die Terminverkäufe eindecken und seinen Kaffee auf Abladung verkaufen.

Wie man bemerkt haben wird, schließen Händler und Pflanzer nicht immer Lieferungsgeschäfte ab, um sich gegen eventuelle Verluste zu decken, oder um einen höheren Preis für ihren Artikel zu erzielen, wie im vorigen Abschnitt

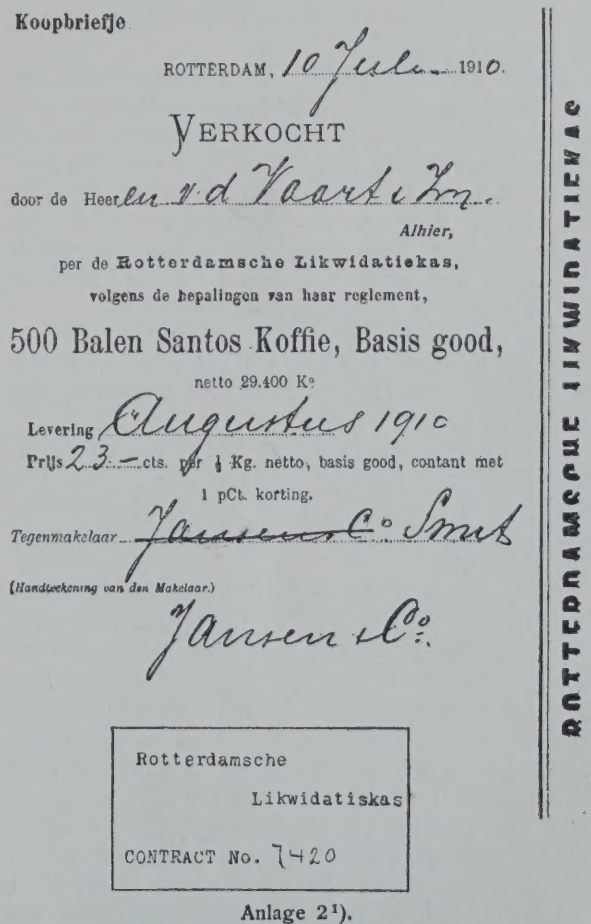
Koopbriefje

ROTTERDAM, 10 Juli 1910.

VERKOCHT

door de Heeren v. d. Vaart & Zn.

Alhier,

per de Rotterdamsche Likwidatiekas,

volgens de bepalingen van haar reglement,

500 Balen Santos Koffie, Basis good,

netto 29.400 K°

Levering Augustus 1910

Prijs 23.– cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant met 1 pCt. korting.

Tegenmakelaar Jansen & Co Smit

(Handteekening van den Makelaar.)

Jansen & Co

Rotterdamsche Likwidatiskas

CONTRACT No. 7420

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS

Anlage 2[1]).
Schlußkontrakt für den Verkäufer.

[1]) Die andere Hälfte ist abgetrennt. Die Unterschiede der beiden Seiten sind aus der vollständig wiedergegebenen Anlage 1 ersichtlich.

Contract No. 7420
Datum v/h. Koopbriefje 10 Juli 1910

INSCHRIJVINGSBEWIJS

voor de Heer en Baalman & Co als KOOPERS van

500 Balen Santos Koffie, Basis good.
(Netto 29.400 Kg.)

Levering Augustus 1910
Prijs 23 cts. per ½ Ko.

van welke zaak de *Rotterdamsche Likwidatiekas* overeenkomstig de bepalingen van haar reglement de geregelde afwikkeling waarborgt.

ROTTERDAM, den 13 Juli 1910.
ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

Anlage 3.
Liquidationsschein für den Käufer.
Anlage 4.
Liquidationsschein für den Verkäufer.
(Wie Anlage 3, nur gelb, während der für den Käufer grün ist.)

angegeben wurde. Dieses beruht auf dem Umstand, daß die Lieferungsgeschäfte nicht ausgeglichen werden können, was hingegen wohl der Fall ist mit Termingeschäften. Durch „Eindeckung" neutralisieren sie also ihre früher abgeschlossenen Geschäfte, damit sie wieder von neuem zu niedrigerem Preis kaufen, oder zu höherem verkaufen können.

Nachstehend wollen wir eine Beschreibung von den verschiedenen Termingeschäften geben, welche in Rotterdam gemacht werden.

Zuerst macht man dort Arbitragengeschäfte mit verschiedenen ausländischen Terminmärkten, wobei, wie schon erwähnt, es selten zu effektiven Ein- und Ausfuhren kommt. Diese Geschäfte basieren ausschließlich auf Fluktuation des Preises an den verschiedenen Märkten. Der Arbitrageur wird stets seine an einem Orte geschlossenen Einkäufe durch Verkäufe und seine Verkäufe an einem anderen durch Einkäufe auszugleichen versuchen.

Zur Erläuterung folgendes Beispiel:

A. in Rotterdam findet im März Santos-Kaffee Mai-Lieferung in Hamburg $34\frac{1}{4}$ Pf. und an eigener Börse $18\frac{7}{8}$ Cent notiert.

Die Hamburger Notierung $34\frac{1}{4}$ Pf. entspricht ungefähr einer Rotterdamer von $20\frac{1}{2}$ Cent. Die Preisdifferenz von $1\frac{5}{8}$ Cent pro $\frac{1}{2}$ kg führt nun dazu, in Rotterdam zu kaufen und in Hamburg zu verkaufen.

Im April steht Santos Mai-Lieferung in Hamburg 41 Pf. (einem Wert in Rotterdam von $24\frac{1}{2}$ Cent entsprechend) und in Rotterdam $24\frac{1}{2}$ Cent (also pari). Weil nun der Preisunterschied von $1\frac{5}{8}$ Cent verschwunden ist, wird A. die Partie in Hamburg wieder einkaufen und an eigener Börse verkaufen. A. wickelt nun beide Geschäfte ab; die Differenz von $1\frac{5}{8}$ Cent macht für ihn, nach Abzug der Spesen wegen Courtage, Kommission, Depeschen usw., einen Reingewinn aus. Bei solchen Arbitragegeschäften, wie sie oben beschrieben wurden, wird es niemals vorkommen, daß ein Arbitrageur in demselben Monat arbitrierend Kaffee ein- und ausführen kann. Dies wird nur dann möglich sein, wenn man in einem gewissen Monat an einem Orte kauft und im nächsten an einem anderen verkauft. Also wenn A. z. B. Mai-Lieferung in Hamburg verkauft hätte und April-Lieferung in Rotterdam gekauft. Der Preisunterschied muß dann aber auch die Versandkosten reichlich decken.

Im allgemeinen ist es auch bei Warenarbitrage notwendig, daß Einkauf und Verkauf immer im selben Augenblick stattfinden. Gewöhnlich hat man eine feste Offerte für Ein- oder Verkauf und sucht man mit einer hinreichenden Differenz dagegen zu verkaufen oder zu kaufen.

Eine andere Arbitrage ist die Spekulation auf das Steigen oder Fallen von Deport oder Report[1]).

Beispiel:

Im März steht Mai-Lieferung 19 und September-Lieferung $18\frac{3}{4}$, es ergibt sich also ein Deport von $\frac{1}{4}$ Cent. Der Spekulant erwartet, daß gegen Mai, wegen Nachfrage für den Konsum, Mai-Lieferung mehr steigen wird als September-Lieferung, m. a. W., daß der Deport größer werden wird.

Er kauft nun Mai-Lieferung und verkauft September-Lieferung mit $\frac{1}{4}$ Cent Deport. Bestätigt sich nun die Erwartung und ist der Deport einige Zeit später bis z. B. $\frac{3}{4}$ Cent gestiegen, so wird der Spekulant den Mai-Kontrakt verkaufen und den September-Kontrakt wieder einkaufen, so daß auf diese Weise beide Geschäfte abgewickelt werden.

Nach Abzug der Spesen für Courtage, welche bei dieser Art Geschäfte nur die Hälfte derjenigen der gewöhnlichen Terminkäufe und -Verkäufe be-

REKENING.

De Heeren Baalman & Co.
Alhier

Debet
aan de Rotterdamsche Likwidatiekas

wegens geleverde 500 Balen SANTOS KOFFIE.
Bruto 29.504½ Ko.
Tarra 2.50 Ko. Contr. No. 7420 per Augustus
Monsters 23½ „ 273½ Cert. 1886.
Netto 29.267 Ko.

Normaalgewicht: 29400 Ko. à 23 — cts. per ½ Ko.			f 13524 —
Af: Gewichtsverschil 133 „ 23¾ „ „ ½ „ vg. Art. 25 Regl.			„ 63 17
			f 13460 83
Bij: Kwaliteitsverschil 2⅜ cts. per ½ Ko.			„ 1390 18
Contant 1 %		f 14851	f 14851 01
Huur		„ 1.50	„ 206 01
			14545 —
Bij: Courtage ⅛ %		f 33 81	
Commissie à f 2.50 per 500 balen		„ 2 50	„ 36 31
Contractant Debet 18 Aug.			14581 31

S. E. & O.

Huur.
29 Juli-15 Augt.
Jm.

ROTTERDAM, 15 Aug. 1910
Rotterdamsche Likwidatiekas,

Anlage 5.
Rechnung für den Käufer.

[1]) Man spricht von Report in einem Artikel, wenn die folgenden Monate aufsteigend höher notieren; notieren sie hingegen abfallend niedriger, so spricht man von Deport.

trägt, bedeutet der größer gewordene Unterschied von $^1/_2$ Cent für ihn einen Reingewinn. Falls Mai-Lieferung $18\,^3/_4$, September-Lieferung 19 Cent standen, also mit $^1/_4$ Cent Report, wird der Spekulant, der erwartet, daß gegen Mai infolge größeren Angebots der Preis für Mai-Lieferung mehr heruntergehen wird als der für September-Lieferung, in umgekehrtem Sinne verfahren.

Er wird alsdann Mai-Lieferung verkaufen und September-Lieferung kaufen. Wird der Report nach einiger Zeit größer, z. B. $^3/_4$ Cent, so wird der Spekulant die Mai-Lieferung zurückkaufen und die September-Lieferung verkaufen. Der größer gewordene Unterschied von $^1/_2$ Cent ist nun wieder Gewinn.

Vorausgesetzt, daß Report oder Deport klein sind, ist das Risiko bei solchen Geschäften gering.

Wird auf Steigerung des Deports spekuliert und mißlingt die Operation, so kann man den Kaffee im Mai empfangen und pro September zu einem Preise von $^1/_4$ Cent weniger liefern, oder man kann seine Position kontinuieren, indem man den gekauften Kaffee von Mai bis September in Prolongation gibt.

Im zweiten Fall, wenn auf Steigerung des Reports spekuliert wird und die Operation mißlingt, wird der Spekulant den verkauften Kaffee vom Mai bis September in Prolongation nehmen [1]).

Der ganze Verlust würde dann in den oben angegebenen Beispielen höchstens $^1/_4$ Cent, vermehrt um Courtage und Zinsverlust (Geld- oder Warenmiete) vom Mai bis September betragen.

Schließlich wird in Rotterdam noch arbitriert auf die Preisdifferenz zwischen Java- und Santos-Kaffee.

Die Preisdifferenz zwischen diesen beiden Kaffees, bei der Gründung des Rotterdamer Terminmarktes nur $1\,^1/_2$ Cent, betrug im Juli 1892 für September-Lieferung 15 Cent [2]).

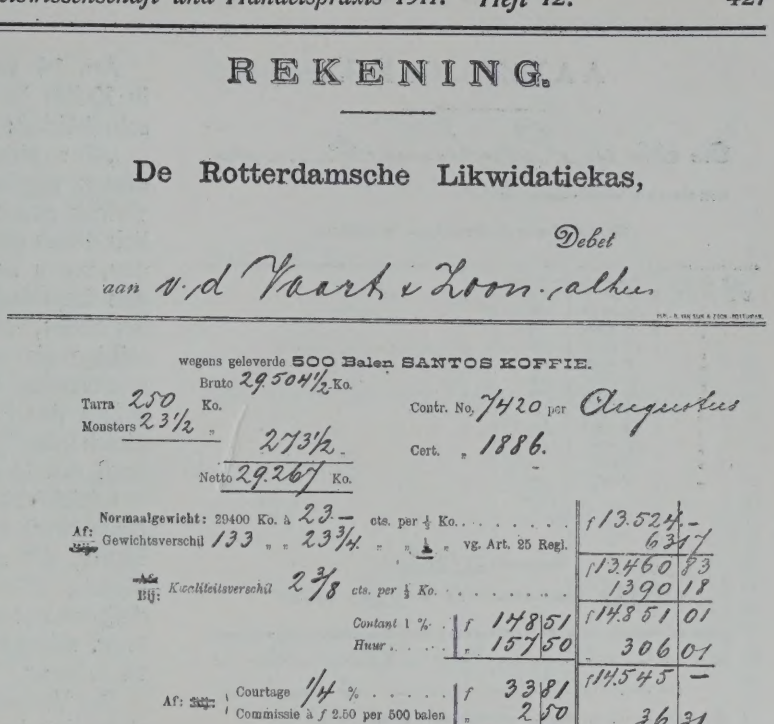

REKENING.

De Rotterdamsche Likwidatiekas,

Debet

aan v. d. Vaart & Zoon, Palhuis

wegens geleverde 500 Balen SANTOS KOFFIE.

Brutto 29504½ Ko.

Tarra 250 Ko.

Monsters 23½ „

273½

Netto 29267 Ko.

Contr. No. 7420 per Augustus

Cert. „ 1886.

Af: Normaalgewicht: 29400 Ko. à 23.— cts. per ½ Ko. . . . . f 13.524.—

Gewichtsverschil 133 „ „ 23¾ „ „ ½ „ vg. Art. 25 Regl. 6.17

f 13460 83

Bij: Kwaliteitsverschil 2⅜ cts. per ½ Ko. 1390 18

Contant 1 % . . f 148.51

Huur . . . . „ 157.50 306.01

f 14351 01

Af: Courtage ¼ % . . . . . f 33.81

Commissie à f 2.50 per 500 balen „ 2.50 36.31

f 14545 —

Contractant Credit per 19 Aug.t. f 14508 69

S. E. & O.

ROTTERDAM, 15. Augs 1910

v. d. Vaart & Zn

Huur

29 Jan.-10 - 15 Augs 10

½ m. à 4½ c. per last en per maand

Anlage 6.
Rechnung für den Verkäufer.

Der Grund der Zunahme dieser Differenz liegt in dem Umstande, daß Java-Kaffee viel knapper ist als Santos. Durch Krankheiten zurückgegangen, mußte in mehreren Gebieten Javas die Java-Kaffeestaude der stärkeren Liberia Platz machen. Wenn nun im April der Unterschied zwischen beiden Kaffees für Mai-Lieferung 14 Cent beträgt, und der Spekulant eine Zunahme dieses Unterschiedes erwartet, so wird er Java-Kaffee pro Mai kaufen und gleichfalls Santos pro Mai, 14 Cent niedriger, für denselben Monat verkaufen. Wird der Unterschied größer, z. B. 17 Cent, so wird er den Java-Kaffee pro Mai verkaufen und den Santos-Kaffee für denselben Monat zurückkaufen und also 3 Cent gewinnen, um welche der Java-Kaffee mehr als der Santos im Preise gestiegen ist.

Als Prämiengeschäfte sind in Rotterdam offiziell zugelassen:

1. Optie-inkoop (Prämiengeschäft auf Nehmen),
2. Optie-verkoop (Prämiengeschäft auf Geben),
3. Vrije-keus (Doppeltes Prämiengeschäft).

Da diese Geschäfte schon früher beschrieben worden sind, kann eine Auseinandersetzung hier unterbleiben. Nur seien hier noch einzelne Bemerkungen gemacht in bezug auf die Prämiengeschäfte am Rotterdamer Kaffee-Terminmarkt.

[1]) Man macht in Rotterdam einen Unterschied zwischen den Ausdrücken „prolongieren" und „reportieren". Art. 16 vom Regul. für den Terminhandel in Kaffee in Rotterdam besagt: Als Prolongationsgeschäft wird zugelassen das Überbringen eines schon eingetragenen Kontraktes nach einem späteren Monat und als Reportgeschäft die gleichzeitige Anbietung zur Eintragung eines Einkaufs- und Verkaufskontraktes von derselben Art für zwei verschiedene Monate auf den Namen desselben Kontrahenten. Der also prolongierende oder reportierende Kontrahent bezahlt wegen dieser Transaktionen nur die Hälfte der üblichen Courtage, also $^1/_8$ % Einkauf (Minimum 15 Gulden für den Kontrakt) und $^1/_8$ % Verkauf (Minimum 15 Gulden für den Kontrakt). Der Mitkontrahent eines Prolongationsgeschäftes bezahlt die übliche Courtage und die Transaktion wird übrigens als neuer Kontrakt behandelt. Die durch Prolongation verlassene Position muß sogleich liquidiert werden.

[2]) Am 19. März 1908 war die Preisdifferenz $13\,^3/_4$ Cent.

AANZEGGING.

Den Heeren Baalman & Co. Alhier.

wordt hiermede de levering aangezegd van

500 Balen Santos Koffie,

Merk.	Ceelnummer.	Aantal Balen.
B.V.R.	18314	50
"	18315	36
"	18316	50
"	18317	50
"	19.424	27
"	19.425	59
"	19.426	50
"	18.483	50
"	18.484	50
"	18.485	23
"	18.486	51
"	18487	4
		500

Bruto gewicht 29.504½ Ko.

~~Rafactie~~ / Vergoeding volgens Certificaat No. 1886 · 2⅜ ct. per ½ Ko.

volgens het Reglement van de **Rotterdamsche Likwidatiekas** valideerende tegen het ten uwen name openstaand Contract No. 7420 per Augustus 10

Naar gelang van uw besluit omtrent *ontvangst* of *weder-verkoop* ingevolge Art. 21, zien wij inzending van ééne der bijgaande verklaringen van U tegemoet.

ROTTERDAM 15 Aug 1910

Rotterdamsche Likwidatiekas.

Anlage 7.
Kündigungszettel für den Käufer.

Bei den Prämiengeschäften in Kaffee in den Niederlanden wird die Prämie stets im voraus bezahlt, ist also, wie bei den Dontgeschäften, nicht im Kurs einbegriffen.

Derjenige, der die Prämie bezahlt, heißt in Rotterdam „Optant", während derjenige, der sie empfängt, „Garant" genannt wird.

Die Prämien auf entfernten Termin sind, wie sich versteht, teurer als diejenigen auf kurzen Termin, weil bei jenen Preisfluktuation eher möglich ist als bei diesen.

Es ist klar, daß bei „Vrije-keus" (freier Wahl) die Prämien ungefähr doppelt so hoch sind als bei „Optie-inkoop" und „Optie-verkoop"[1]).

Art. 14 vom Regulativ für den Terminhandel in Kaffee in Rotterdam bestimmt noch über Nachschuß-Erlaß:

„Wer einen festen Kontrakt abschließt, gegen dessen ungünstige Kurse er durch einen Prämienvertrag gedeckt ist, kann von Nachschuß hinsichtlich dieses gewöhnlichen Kontraktes freigestellt werden, wenn er die auf beide Kontrakte sich beziehenden Liquidationsscheine bei der Liquidationskasse deponiert, indem er sich schriftlich verpflichtet, selbige bis auf den Kündigungstag für den Prämienvertrag bei ihr in Gewahrsam zu lassen. Insofern der Prämienvertrag nicht einen wenigstens gleich günstigen Preis als der feste Kontrakt verbürgt, muß der Unterschied vorher eingezahlt werden.

Gleichfalls kann vollständig oder teilweise vom Nachschuß freigestellt werden der Kontrahent-Verkäufer, der sämtliche nach Art. 19 bei der Kündigung erforderlichen Dokumente bei der Liquidationskasse deponiert, unter schriftlicher Verpflichtung, selbige zur Erfüllung des Kontraktes dienen zu lassen."

Der Vollständigkeit halber nachstehend eine Übersicht der im Regulativ für den Terminhandel in Kaffee vorkommenden wichtigsten Bestimmungen:

AANZEGGING.

Aan de **ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS**

wordt hiermede de levering aangezegd van:

500 **Balen Santos Koffie,**

waarvan de Specificatie hieronder, volgens het Reglement der **Rotterdamsche Likwidatiekas,** valideerende tegen het ten onzen name openstaand Contract N°. 7420 per Augustus 1910

Hierbij: inschrijvingsbewijs, ceëlen, rekening en arbitrage-certificaat N°. 1886.

ROTTERDAM, 15 Aug 1910
w. g. v. d. Vaart & Zn.

Ceëlnummer.	Aantal Balen.	Bruto Gewicht.	Afgeschr. Monsters.	Huur ingaande:	Ceëlnummer.	Aantal Balen.	Bruto Gewicht.	Afgeschr. Monsters.	Huur ingaande:
B.V.R. 18314	50	3003½	2	29 Jan. 10	Transport				
" 18315	36	2192	1	" " "					
" 18316	50	2980	3	" " "					
" 18317	50	2980	3	" " "					
" 19424	27	1617	2	" " "					
" 19425	59	3476	3	" " "					
" 19426	50	2930½	2	" " "					
" 18483	50	2997	1	" " "					
" 18484	50	2980½	1	" " "					
" 18485	23	1365½	1	" " "					
" 18486	51	2732	3	" " "					
" 18487	4	236½	1½	" " "					
Transporteeren	500	29.504½	23½		Te zamen				

voor het gemak zijn de huren alle op 1 datum genomen, op 29. Jan. 1910, hoewel die in de praktijk by verschillende ceelnummers als 18314 en 19424 natuurlyk verschillt

B.V.R. = Blaauwhoedenveen Rotterdam

Anlage 8. Kündigungszettel des Verkäufers.

[1]) Wir sagen absichtlich „ungefähr doppelt so hoch", weil es theoretisch wohl, in der Praxis aber nicht immer der Fall ist. Man bedenke, daß Prämien, Doppelprämien und Stellagespannungen abhängig sind von Frage und Angebot. Gibt es z. B. viel Frage nach „Prämien auf Nehmen" und großes Angebot von „Doppelprämien", so werden erstere verhältnismäßig teurer sein als letztere. Im Effektenhandel verschwinden solche Differenzen durch Arbitragen und Kombinationen von Kommissionären. Im Warenhandel hingegen bilden Prämiengeschäfte nur eine sehr kleine Minorität der Gesamtzahl der abgeschlossenen Termingeschäfte, so daß hier der Unterschied zwischen der halben „doppelten" und der „einfachen" Prämie größer sein und bleiben kann, weil darin kaum Arbitrage vorkommt. Spezielle „Prämienmakler", wie man sie im Effektenhandel findet, gibt es im Warenhandel durchaus nicht. Wiederum aus dem Grunde, daß Prämiengeschäfte hier verhältnismäßig wenig vorkommen.

Schon wurde mitgeteilt, daß außer dem Santos-Kontrakt auch noch andere von der Rotterdamer Liquidationskasse eingetragen werden. Dies ist nämlich der Fall mit amerikanischem Kaffee anderen Ursprungs als Santos, vorausgesetzt, daß die Qualität nicht geringer sei als Type **Superior Santos**, zumal was dürr und zerbrochen betrifft. Der andere amerikanische Kaffee soll nach dem Urteil der taxierenden Makler sein ungemischt, gesund oder gesund gemacht, gestürzt oder sortiert, verlesen oder unverlesen, in gesunden Säcken.

Ausgeschlossen sind aber: Rio-, Ceara-, Bahia-, Victoria-, Haiti- und Liberia-Kaffee. Andere Marken können aber auch zusammen geliefert werden. (Art. 5.)

Der Makler, der als Kontrahent für seinen Auftraggeber auftritt (also in eigenem Namen für Rechnung eines Dritten, gleich dem Kommissionär), macht natürlich sich selbst verbindlich. Makler, von Ortsbehörden angestellt, handeln im Namen und für Rechnung eines Dritten.

Sie müssen vom Landgericht (Arrondissementsrechtbank) vereidigt werden und dürfen nicht Handel treiben in der Branche oder den Branchen, worin sie Makler sind.

Auf dem Makler haften sämtliche Rechte und Verpflichtungen des Kontrahenten, unbeschadet der mit seinem Maklergewerbe verbundenen.

Falls er innerhalb 14 Tagen, nachdem die Transaktion zustande gekommen, unter Abgabe eines von einem in Rotterdam etablierten, dem ursprünglichen, übrigens gleichlautenden akzeptierten Kontrakts um Übertragung auf dessen Namen ersucht und die Direktion solches bewilligt, geht die vollständige Kontrahenten-Haftpflicht vom Makler auf den Auftraggeber über und wird als Beweis dafür der Liquidationsschein eingezogen und ein neuer auf den Namen des

Koopbriefje

ROTTERDAM, 10 Aug^{s} 1910.

GEKOCHT

door de Heer en Baalman & Co

Alhier,

per de **Rotterdamsche Likwidatiekas,**

volgens de bepalingen van haar reglement,

500 Balen Santos Koffie, Basis good,

netto 29.400 K°

Levering December 1910

Prijs 23½ cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant met 1 pCt. korting.

Tegenmakelaar Jansen & Co

(Handteekening van den Makelaar.)

Smit.

Rotterdamsche Likwidatiskas

CONTRACT No. 7653

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS

Anlage 9 [1]).
Schlußkontrakt für den Käufer.

Koopbriefje

ROTTERDAM, 10 Aug^{s} 1910

VERKOCHT

door de Heer en X X

Alhier,

per de **Rotterdamsche Likwidatiekas,**

volgens de bepalingen van haar reglement,

500 Balen Santos Koffie, Basis good,

netto 29.400 K°

Levering December 1910

Prijs 23½ cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant met 1 pCt. korting.

Tegenmakelaar Smit

(Handteekening van den Makelaar.)

Jansen & Co

Rotterdamsche Likwidatiskas

CONTRACT No. 7653

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS

Anlage 10 [1]).
Schlußkontrakt für den Verkäufer.

Anlage 11.
Liquidationsschein für den Käufer.
(Wie Anlage 3, nur trägt das Formular den Stempelaufdruck: „Verrekend").

Anlage 12.
Liquidationsschein für den Verkäufer.
(Wie Anlage 2 nur gelb — für den Verkäufer — und mit dem Stempelaufdruck: „Verrekend").

Auftraggebers ausgestellt, nach Erfüllung der im Regulativ umschriebenen Verpflichtungen (Einschuß usw.). Für jede örtliche Übertragung berechnet die Liquidationskasse dem Makler 2,50 Gulden pro Schluß von 500 Ballen.

Auch kann der Makler innerhalb 14 Tagen gegen Bezahlung von 10 Gulden, vorbehaltlich der Genehmigung auch von der Amsterdamer Liquidationskasse, gegen Einziehung des Liquidationsscheines den Kontrakt auf einen in Amsterdam etablierten Kollegen übertragen lassen. (Art. 3.)

Eintragbar sind auch Geschäfte, zwischen Rotterdam und Amsterdam abgeschlossen.

Wenn ein Makler, der einen Ein- oder einen Verkauf abgeschlossen, im Schlußkontrakt einen in Amsterdam etablierten Mitmakler namhaft macht, wird die Rotterdamer Hälfte des Kontraktes von der Rotterdamer Liquidationskasse und die Amsterdamer Hälfte von der Amsterdamer Liquidationskasse nach gegenseitiger Zustimmung eingetragen. (Art. 6, Alinea 5.)

Sobald die Eintragung stattgefunden, sendet die Rotterdamer Liquidationskasse baldmöglichst dem Makler ein mit ihrem Stempel und mit der Nummer des Vertrags versehenes Exemplar für den Käufer und den Verkäufer zurück, und fügt über je 500 Ballen für jeden Kontrahenten einen Schlußschein bei (siehe Anlagen 1, 2, 9, 10, 13 und 14), enthaltend:

[1]) Vergl. Bemerkung bei Anlage 2.

[1]) Vergl. Bemerkung bei Anlage 2.

Koopbriefje

ROTTERDAM, 13 Aug^{s} 1910.

GEKOCHT

door de Heer en Q. Q.

Alhier,

per de **Rotterdamsche Likwidatiekas,**

volgens de bepalingen van haar reglement,

500 Balen Santos Koffie, Basis good,

netto 29.400 K°

Levering December 1910

Prijs 23 3/4 cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant met 1 pCt. korting.

Tegenmakelaar Smit

(Handteekening van den Makelaar.)

Janssen & C°

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS

Rotterdamsche Likwidatiskas

CONTRACT No. 7698

Anlage 13[1]).
Schlußkontrakt für den Käufer.

1. Datum des Schlußkontraktes,
2. Nummer des Kontraktes,
3. Namen und Handlung des Kontrahenten,
4. Umschreibung der verhandelten Ware, Quantum,
5. Preis und
6. Lieferungstermin.

Im Liquidationsschein (siehe Anlagen 3, 4, 11, 12, 15 und 16) befindet sich die Klausel, daß die Liquidationskasse statutengemäß die regelmäßige Abwickelung des Geschäftes verbürgt.

Ein Liquidationsschein ist unübertragbar. (Art. 7.)

Die Direktion ist berechtigt, ohne Angabe der Gründe den Interessenten zeitweilig oder auf immer, auch Maklern die Geschäftseintragung zu verweigern und sie von weiteren Beziehungen der Liquidationskasse auszuschließen. Sie ist dazu einem Makler gegenüber verpflichtet, der nachweislich in irgend einer Form Courtage bezahlt hat, oder durch seine Vermittelung abgeschlossene Termingeschäfte der Liquidationskasse zur Eintragung nicht angeboten hat. (Art. 4.)

Die Liquidationskasse ernennt, vorbehaltlich sofortiger Ergänzung der innerhalb der Zeit entstandenen Vakanzen im Anfang jedes Jahres aus den von ihr zugelassenen Maklern einen Ausschuß von drei Mitgliedern nebst zwei Stellvertretern.

Der Ausschuß setzt täglich, außer an Tagen, wo der Markt von der Verwaltung des Vereins für den Warenhandel im Einvernehmen mit der Direktion der Rotterdamer Liquidationskasse für geschlossen erklärt wird, morgens 10 Uhr 15 Minuten und nachmittags 2 Uhr 5 Minuten die Kaffeenotierungen fest als Grundlage für das Verhältnis zwischen der Liquidationskasse und ihren Kontrahenten, ohne daß jemand gegen diese Notierungen Einspruch erheben oder deren Richtigkeit bestreiten könnte.

[1]) Vergl. Bemerkung bei Anlage 2.

Die Direktion der Liquidationskasse hat die Berechtigung, dabei gleichfalls gegenwärtig zu sein. (Art. 2.)

So oft die Notierung eine Preisveränderung von ½ Cent oder mehr pro ½ kg dem im eingeschriebenen Kontrakt erwähnten Preis gegenüber angibt, muß die Liquidationskasse von demjenigen der Kontrahenten, dessen Haftbarkeit hierdurch größer geworden — insoweit sein Kreditsaldo (abgesehen von den laufenden Zinsen) oder die von ihm hinterlegten Werte nicht auch diese Vergrößerung decken — Nachschuß eines jener Vergrößerung entsprechenden Betrags fordern, es sei in bar oder in sonstigen in Art. 9 erwähnten Werten.

Die dazu erforderliche schriftliche Aufforderung wird, falls die Direktion es für notwendig erachtet, gegen eine die Empfangzeit der Aufforderung erwähnende Bescheinigung abgegeben.

Der betreffende Kontrahent hat, falls die Aufforderung vor 12 Uhr mittags stattgefunden, spätestens nachmittags um 2 Uhr am selben Tage den Nachschuß zu leisten.

Hat die Aufforderung nach 12 Uhr mittags stattgefunden, so ist der Nachschuß bis spätestens 10 Uhr vormittags des folgenden Tages zu leisten. Es steht aber der Liquidationskasse zu, den sofortigen Nachschuß bei der Aufforderung zu verlangen, falls die Notierung eine Preisveränderung von 1½ Cent oder mehr pro ½ kg angibt.

Koopbriefje

ROTTERDAM, 13 Aug^{s} 1910.

VERKOCHT

door de Heer en Baalman & C°

Alhier,

per de **Rotterdamsche Likwidatiekas,**

volgens de bepalingen van haar reglement,

500 Balen Santos Koffie, Basis good,

netto 29.400 K°

Levering December 1910

Prijs 23 3/4 cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant met 1 pCt. korting.

Tegenmakelaar Janssen & C°

(Handteekening van den Makelaar.)

Smit

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS

Rotterdamsche Likwidatiskas

CONTRACT No. 7698

Anlage 14[1]).
Schlußkontrakt für den Verkäufer.

Anlage 15.
Liquidationsschein für den Käufer.
(Wie Anlage 3, deshalb fortgelassen.)

Anlage 16.
Liquidationsschein für den Verkäufer.
(Wie Anlage 3, nur gelb für den Verkäufer, deshalb fortgelassen.)

[1]) Vergl. Bemerkung bei Anlage 2.

Wenn die Notierung eine Preisveränderung von $^1/_2$ Cent oder mehr zugunsten eines Kontrahenten angibt, der vorerwähnten Bestimmungen gemäß Nachschuß geleistet hat, ist die Liquidationskasse berechtigt und auf Verlangen des Interessenten verpflichtet, demselben einen jener Preisveränderung entsprechenden Betrag zurückzuerstatten. Die „Kasse" (Liquidationskasse) teilt im Falle der Veränderung täglich morgens vor 10 Uhr jedem Mitglied den Stand von dessen Rechnung mit, wie derselbe am vorigen Tage nachmittags 3 Uhr war, die Zinsen ausgenommen. (Art. 13.)

Derjenige Kontrahent, der für den nämlichen Lieferungsmonat die nämliche Kontraktmarke gekauft und verkauft hat, hat das Recht, beide Geschäfte auszugleichen unter Abgabe der beiden betreffenden Liquidationsscheine. Die Abwickelung geschieht alsdann in folgender Weise:

Vom Tage der Abgabe der Liquidationsscheine an wird wegen der Einschüsse und geleisteter Nachschüsse Zins nicht mehr vergütet.

Der Rechnungssaldo für den Kontrahenten wird berechnet nach Abzug von 1% bar und der nach Art. 27 von ihm zu bezahlenden Courtagen wegen Einkaufs und Verkaufs.

Die Liquidationskasse berechnet über die von ihr zu bezahlenden Beträge einen Diskont von 6% jährlich, für die Zeit von der Abgabe der Liquidationsscheine an bis zu dem letzten Tage des Lieferungsmonats. (Art. 17.)

Bei sämtlichen Kündigungen und Lieferungen tritt die „Kasse" als Vermittlerin auf.

Kündigung und Lieferung von einem Verkäufer an die „Kasse" findet wochentags von 12 Uhr mittags im Bureau der „Kasse" statt. Kündigung seitens der „Kasse" an einen Käufer findet statt an einem Wochentage bis 3 Uhr nachmittags.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung der verkauften Ware der Liquidationskasse zu kündigen an einem der drei dem Lieferungsmonate vorhergehenden Wochentage, oder an einem Wochentage jenes Monats und muß spätestens drei Wochentage vor Ablauf desselben seine Verpflichtung in bezug auf Kündigung und Lieferung der Liquidationskasse gegenüber erfüllt haben.

Der Käufer ist berechtigt, an jedem Wochentage des Lieferungsmonats sofortige Lieferung der ihm gekündigten Ware zu verlangen, unter der Bedingung, daß er der Liquidationskasse vor 10 Uhr vormittags davon Mitteilung macht. Der Käufer, der Kündigung noch nicht erhalten, ist berechtigt, am letzten Wochentage des Lieferungsmonats von der Liquidationskasse Kündigung und Lieferung zu fordern. (Art. 18.)

Die Kündigung an die Liquidationskasse muß über das vollständige, im Kontrakt erwähnte Quantum laufen und muß enthalten:

1. Die Kontraktnummer, wogegen dasselbe validiert;
2. Marke und Liegeplatz des Kaffees, die eventuelle Vergütung oder Refaktie, Art oder Nummern der Lagerscheine und begleitet sein von:
1. dem Liquidationsschein,
2. dem Lagerschein nebst angegebenen detaillierten Gewichtsnoten,
3. Rechnung (siehe Anlagen 5 und 6),
4. dem nach den Vorschriften dieses Reglements von der Direktion der Rotterdamer oder Amsterdamer Liquidationskasse ausgestellten Zertifikat;
5. Auslieferungsschein für Muster von $^1/_2$ kg pro Lagerschein von höchstens 50 Ballen, von 1 kg pro Lagerschein von 51—100 Ballen und für größere Lagerscheine nach Verhältnis, oder, falls nicht über einen Monat alt und bei der Liquidationskasse in Gewahrsam geblieben, Muster in Natur von gleichem Gewicht. (Art. 19.)

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

Afrekening

voor de Heeren Baalman & Co. alhier

over 500 Balen KOFFIE. Levering per December 1910

Netto Gewicht 29,400 Kilogram.

Inkoop-Contract N° 7653 Verkoop-Contract N° 7698

DEBET.			CREDIT.	
f 13818	—		f 13965	—
138	18		139	65
f 13679	82		f 13825	35
f			f 145	53
3	43			
74	45			
67	65			
f 145	53			

Inkoopsprijs à 23½ Cts. per ½ K° Contant 1 pCt.

Verkoopsprijs à 23¾ Cts. per ½ K° Contant 1 pCt.

VERREKENING. 1/4 c.

Disconto van den 13 Aug. 1910 tot Uit° Decem. 1910

141 Dagen. 6 pCt. over f 145.53

f 34.54 Courtage 1/4 pCt over f 13.818 —

34.91 Courtage 1/4 pCt. over f 13.965 —

5 — Bijdrage (Art. 17 Regl.) 2 × f 2.50 per 500 Balen.

Saldo in het Credit uwer rekening geboekt.

S. E. & O.

ROTTERDAM, 13 Aug. 1910. ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

Anlage 17.
Abrechnung für die Herren Baalman & Co. zu Rotterdam, abgeschlossen am 13. August 1910.

Die Liquidationskasse kündigt sofort nach Empfang einer Kündigung (siehe Anlagen 7 und 8) einen von ihr anzuweisenden Käufer mit Angabe der Nummer des auf seinen Namen offenstehenden Kontrakts, wogegen die Kündigung validiert, und mit Erwähnung der Marke, des Liegeplatzes, der Lieferbarkeit, der Vergütung oder Refaktie des Gesamt-Bruttogewichtes des Kaffees und der Zahl und der Art der Lagerscheine.

Der Gekündigte muß mit der Kündigung einverstanden sein.

Die Bestimmung, ob die Qualität genügeud oder ob eine Vergütung oder Refaktie ganz oder teilweise zuzuerkennen sei, geschieht durch vier Makler, von denen die Amsterdamer Liquidationskasse zwei, die Rotterdamer Liquidationskasse einen und die Verwaltung des Vereins für den Warenhandel in Rotterdam einen ernennt. Diese Wertbestimmung basiert auf den von der Amsterdamer Liquidationskasse und dem Type-Ausschuß in Rotterdam (von der Verwaltung des Vereins für den Warenhandel im Einvernehmen mit der Direktion der Rotterdamer Liquidationskasse ernannt) jährlich festzusetzenden Typenmustern. Die alten Typen haben Rechtsgültigkeit, bis die neuen in Kraft treten.

Ergeben die Aussprüche in Amsterdam und in Rotterdam beide eine Refaktie von mehr als $1\,^1/_2$ Cent pro $^1/_2$ kg, so ist die Partie nicht lieferbar. Gibt es zwischen der in Amsterdam und in Rotterdam einer Lieferung zuerkannten Vergütung oder Refaktie einen Unterschied von höchstens $^1/_2$ Cent pro $^1/_2$ kg, so wird für das Zertifikat als Vergütung oder Refaktie der Durchschnittsbetrag zwischen dem Befund in Amsterdam und dem in Rotterdam angenommen. Ist die durchschnittliche Refaktie höher als $1\,^1/_2$ Cent, so ist der Kaffee nicht lieferbar.

Bei größerem Unterschied (ausgenommen den Alinea 2 dieses § besprochenen Falles) oder bei Meinungsunterschied hinsichtlich der Lieferbarkeit der ganzen Partie oder eines Teiles derselben, ernennen die Amsterdamer oder die Rotterdamer Liquidationskasse wechselweise in gegenseitigem Einvernehmen einen fünften Makler als letzten Sachverständigen, der alsdann baldigst selbständig den Wert der Partie fixiert und gleich den ersten Sachverständigen der Kasse ein Zertifikat seines Gutachtens abgibt. Über Lieferbarkeit eines Teiles oder der ganzen Partie entscheidet dann die Majorität; hingegen über Lieferbarkeit im Zusammenhang mit Refaktie einer ganzen Partie, die im übrigen nach ihrer Zusammenstellung den Erfordernissen entspricht, auch über eventuelle Vergütung der Refaktie entscheidet der Durch-

schnitt der zwei sich am nächsten stehenden Gutachten, oder falls die Differenzen gleich groß sind, das mittlere der drei. Geht die Durchschnittsziffer auf einen kleineren Bruchteil als $^1/_8$ Cent aus, so wird sie auf das nächstliegende volle Achtel abgerundet.

Bei „sonstigen amerikanischen Marken" urteilen die Sachverständigen, ob der Kaffee zu keiner der im Santos-Kontrakt ausgeschlossenen Marken gehört, und zumal ob sie hinsichtlich der Eigenschaften dürr und gebrochen nicht geringer als Type Superior Santos und demnach nach erwähntem Kontrakt lieferbar sei; jeder Ausgleich zwischen geringeren und besseren Qualitäten ist ausgeschlossen.

Im Falle des Zweifels hinsichtlich Art oder Ursprungs des Kaffees, haben die Sachverständigen das Recht, den Kaffee für nicht lieferbar zu erklären; es sei denn, daß der Antragsteller zur Genüge beweist, daß der Kaffee den Erfordernissen entspricht. Für jedes Zertifikat über 500 Ballen Santos oder anderen Kaffee vergütet der Antragsteller der „Kasse" und letztere den Maklern 25 Gulden. Die „Kasse" berechnet dem Antragsteller überdies 2 Gulden und 50 Cent pro 500 Ballen für Spesen wegen Musters und Depeschen. Für ein neues Zertifikat werden dem Antragsteller wiederum 25 Gulden und 2 Gulden 50 Cent Spesen berechnet. (Art. 23).

Die Lieferung geschieht nur mittels bei der „Nederlandsche Bank" verpfändbarer Lagerscheine über Kaffee, der wenigstens zum Tageskurs versichert ist. Als lieferbar werden, unter Beachtung der in diesem Regulativ erwähnten Erfordernisse, Amsterdamer oder Rotterdamer Lagerscheine aus erster Hand über Kaffee betrachtet, von Privatpersonen eingeführt, unmittelbar beim Aussteller der Lagerscheine gelagert, mit Erwähnung des Schiffes (der Schiffe), durch das die Anfuhr stattgefunden, des Ursprungs des Kaffees, der konstatierten Tara, der Aussage, daß der Kaffee gesund, entweder gestürzt oder sortiert sei; im letzteren Fall von wem, und bei anderen Marken als Santos, durch welchen Makler. (Art. 24.)

Die Rechnung (siehe Anlage 17) wird nach dem in den Lagerscheinen erwähnten Bruttogewicht aufgestellt, unter Abzug der abgeschriebenen Muster, mit Skonto für Tara:

wegen Fustage unter	0,50	kg	$^1/_2$	kg
von 0,50 bis	0,74	„	$^3/_4$	„
„ 0,75 „	0,99	„	1	„
„ 1 „	1,49	„	1 $^1/_2$	„
„ 1,50 „	1,99	„	2	„
„ 2 „	2,49	„	2 $^1/_2$	„

pro Ballen.

Der Preis wird pro $^1/_2$ kg kontraktgemäß berechnet, eventuell mit Hinzurechnung des Mehrwertes oder mit Kürzung der Refaktie. Eventueller Unterschied der gelieferten Ware hinsichtlich des Normalgewichts (24 900 kg) wird berechnet nach der letzten vor der Kündigung aufgestellten Nachmittags-Notierung des Lieferungsmonats für die betreffende Kontrakt-Marke. Die fälligen und die bis einschließlich des fünften Tages nach der Kündigung eintretenden Lagerhausmiete und Feuerassekuranz werden abgezogen. Wegen Barzahlung 1 % Skonto. Vom Lieferanten werden abgezogen und dem Empfänger werden berechnet die von jedem nach Art. 27 zu entrichtende Courtage und 2,50 Gulden pro 500 Ballen.

Die Liquidationskasse verabreicht dem Empfänger gegen Zahlung die Lagerscheine und das Zertifikat am dritten Wochentag nach der Kündigung oder um so viel eher, als der Empfänger es verlangt und bezahlt dem Lieferanten den ihm gebührenden Betrag spätestens am ersten Wochentag nach ihrer Abrechnung mit dem Empfänger. (Art. 25.)

Den Maklern vergütet die Liquidationskasse $^1/_4$ % Courtage wegen Einkaufs und $^1/_4$ % wegen Verkaufs (Minimum 30 Gulden für Einkauf und 30 Gulden für Verkauf), ausgenommen für Prolongations- und Reportgeschäfte, wofür die Courtage für den prolongierenden oder reportierenden Kontrahenten nur die Hälfte, also $^1/_8$ % (Minimum 15 Gulden) beträgt. Die Liquidationskasse berechnet den Kontrahenten diese Courtage ohne irgend einen Abzug. Die Abrechnung mit den Maklern wegen Courtage, unter Abzug von 10 % für die Liquidationskasse, findet dreimonatlich statt. Sie geschieht zum Kontrakt-Preis nach Normalgewicht und begreift jedesmal die neu eingetragenen Kontrakte in sich, auch die noch nicht abgewickelten. (Art. 27.)

Schließlich bestimmt Art. 28, daß für sämtliche im Verkehr zwischen der Liquidationskasse, den Maklern und den Kontrahenten erforderlichen Dokumente nicht andere Formulare verwendbar oder zulässig sind, als die von der Liquidationskasse festgesetzten, welche bei ihr gegen Bezahlung zu haben sind.

Geschäftsvorfälle, abgewickelt in den Anlagen 1—8.

Herren Baalmann & Co. kaufen am 10. Juli 500 Ballen Santos-Kaffee von der Firma v.d. Vaart & Zn. pro August.

Die Firma v. d. Vaart & Zn. liefert diese 500 Ballen am 15. August, indem diese Partie sofort weitergeliefert wird, an die Herren Baalmann & Co.

Die Valuta des Lieferers ist immer einen Tag später als die Valuta des Empfängers.

Es ist nicht notwendig, daß die Rotterdamer Liquidationskasse, wie in diesem Falle, die nämliche auf Kontrakt 7420 empfangene Partie (Nr. 1886) auch auf Kontrakt 7420 weiter liefert.

Die Liquidationskasse liefert, wie sie es für notwendig erachtet.

Geschäftsvorfälle, in den Anlagen 9—17 durchgeführt.

Herren Baalman & Co. kaufen von der Firma X.X. am 10. August 500 Ballen Santos-Kaffee pro Dezember zu 23 $^1/_2$ Cent.

Herren Baalman & Co. verkaufen der Firma Q.Q. am 13. August 500 Ballen Santos-Kaffee pro Dezember zu 23 $^3/_4$ Cent und berechnen diese Kontrakte am 13. August, wovon nachstehend Abrechnung (siehe Anlage 17).

NB. Die Schlußkontrakte werden in zwei Hälften erteilt, von welchen Käufer oder Verkäufer den gestempelten Teil bekommt, während die Liquidationskasse die andere Hälfte behält.

Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts[1])

Von Paul Buttke, Frankfurt a. M.

IV.

Der Kassenkontrolle in Ladengeschäften wurde schon Erwähnung getan. Für die übrigen Vorfälle hat der Kassierer darauf zu achten, daß er jede Buchung durch einen Beleg, eine Anweisung nachweist. Auf Frachtbriefen oder sonstigen Begleitpapieren für ankommende Waren wird die Anweisung durch den Ankunftsvermerk ersetzt, die Prüfung der Einzelheiten dieser Schriftstücke erfolgt nachträglich. Beim Fehlen solchen Beleges ist von einer anderen Person eine Anweisung zu schreiben. Fertigt sich der Kassierer selbst eine Anweisung aus, so muß sie von einer anderen Person gegengezeichnet werden. Muster 27.

Die Verbindung der offenen Buchhaltung mit der Geheimbuchhaltung bewirkt als transitorisches Konto das „Geheimkonto". Die in der offenen

[1]) Die Arbeit stammt aus unserem Wettbewerb.

Muster 27.

Kassen-Anweisung.

Kassen-Beleg.

Datum	Betreff und Konto	Eingang	Ausgang

Angewiesen:	Kontrolle:	Gebucht: Fol.: Nr.:

Buchhaltung dem Geheimkonto belasteten Posten müssen in der Geheimbuchhaltung diesem Konto zu Lasten des betreffenden Spezialkontos gutgebracht werden, so daß sich keine Bestände ergeben können.

Existiert eine Geheim-Kasse nicht, so erfolgt der Geldverkehr zwischen diesen beiden Buchhaltungen auch durch Vermittelung dieses Kontos, und zwar unter Benutzung von „Privatschecks". Es sind dies einfache Zettel, die, um Fälschungen aufzudecken, durchgeschrieben werden, in Blockform geheftet. Der im Block zurückbleibende Talon nimmt die Notizen über die Bestimmung des Betrages auf, welche nicht zur Kenntnis des Personals gelangt.

Für Masseneingänge in Ladengeschäften, besonders am Anfang des Monats durch die Buchkunden, ist die Belegung jedes Postens zu umständlich.

Hier benutzt man Parallelbücher, die von verschiedenen Personen geführt werden müssen, und sich gegenseitig kontrollieren. Solche werden auch tageweise ausgewechselt.

Das eine, oft auch „Unreine Kasse" genannt, wird manchmal als Zettelbuch geführt, allerdings etwas umständlich. Zettelgröße: 2×5 cm. Die durchzuschreibenden gummierten und perforierten Zettel nehmen eine kurze Notiz des Betreffs und den Betrag auf. Die Urschrift wird dem betreffenden bei der Zahlung vorliegenden Belege aufgeklebt, die Beträge der Durchschrift werden addiert.

Manchmal wird auch auf diesen Zettelchen der angezahlte Betrag vermerkt, während die Differenz zwischen diesem und der zu zahlenden Summe auf einem Ausgleichszettel vermerkt wird. Die „Reine Kasse" nimmt nur die Nettobeträge auf. Nicht zweckmäßig würde es sein, wenn die „Reine Kasse" nur eine Abschrift der „Unreinen Kasse" darstellte.

Anstatt der selbstgeschriebenen Zettel benutzt man auch wohl, allerdings bei weniger lebhaftem Verkehr, Wertmarken in Briefmarkengröße. Die Summe der verwendeten und entwerteten Marken (Pfennigbeträge werden übergangen) bildet die Kassenkontrolle für den Eingang. Die täglichen Kassenbestände werden möglichst festgestellt, bevor die Kassenbücher abgeschlossen sind. Die einzelnen Buchungen werden kontrolliert, und die Belege, mit einem Kassationsvermerk versehen, zum Nachrechnen usw. weiter gegeben. Der Kassierer erhält solche nicht mehr zurück.

Wird die Gehaltszahlung durch die Geschäftsleitung besorgt, die (summarische) Buchung jedoch in der offenen Buchhaltung, so erhält der Kassierer einen Buchungsbeleg wie Muster 28 und bucht die auf diesem stehenden Summen anstatt der verausgabten Nettosumme.

Warenbezüge des Personals, die nicht über dessen Konten laufen, werden in der Kasse zugunsten des Warenkontos vereinnahmt. Die zu kürzenden Beträge empfängt der die Gehaltszahlung besorgende Herr von einer anderen Person, ebenso wie die zu kürzenden Invaliditäts- und Krankenkassenbeträge, aus Gründen der Arbeits- und Zeitteilung. Kürzung von Warenbeträgen beruht auf Vereinbarung und kann gesetzlich nicht erzwungen werden. Immerhin würde es nicht ratsam sein, wenn sich das Personal solchen Anordnungen widersetzen würde.

Gehen die Beträge der Warenbezüge der Angestellten nicht über deren Konto, so benutzen wir wiederum, nur in anderer Bedeutung, die früher erwähnten Warenschecks, mittels Pausverfahrens hergestellt, welche, einer groß, einer klein, wie es sich aus der Anzahl der darauf vermerkten Artikel ergibt, aus einem Buche geschnitten werden. Die im Buch bleibenden Pauskopien ergeben die Summe, die dem Warenkonto gutzuschreiben ist, die herausgenommenen Schecks wer-

Muster 28.

Lohnabrechnung.

Lohnabrechnung vom: .....

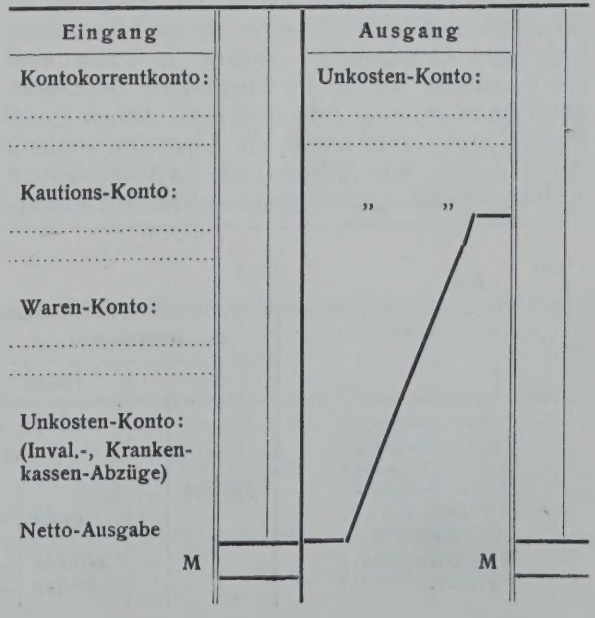

Muster 29.

Unkosten-Spezifikation.

Unkosten-Spezifikation. Monat ..... 19..... Fol.

Löhne	Invaliden-, Krankenk., Unfall-Versicherung	Bureau-Bedarf	Druck-Sachen	Reklame-Inserate	Reise-Spesen	Fuhrwerk Rolle, Fracht	Verpackung, Lager-Spesen	Brief-Porti Telephon usw.	Heizung Beleuchtung	Bank-Spesen			Diverses

den, am Gehalts- oder Lohnbetrag gekürzt, den Angestellten als Beleg und Quittung ausgehändigt.

Der Kassierer kann hier immer nur die Gesamtsumme buchen. Kommt es nun vor, daß Beträge für Warenbezüge gestundet werden sollen, so werden die Schecks an der Kasse als Bon behandelt. Dies Verfahren darf aber der Ordnung und Übersichtlichkeit wegen nur als Ausnahme vorkommen. Bei der Abrechnungsweise durch solche Warenschecks laufen die Beträge derselben nicht durch die Lohn- bzw. Gehaltsliste.

Die Lohn- usw. Bücher oder -Listen enthalten die bekannten Berechnungen, auf verschiedene Rubriken verteilt. Zweckmäßig ist es, die Liniatur für einen ganzen Monat auf einem Blatt zu machen, also 5 Wochenbeträge (bei Gehaltszahlung kommt nur ein Monatsbetrag in Frage). Man braucht dann die Namen jeden Monat nur einmal zu schreiben. Ferner ist eine sechste statistische Monatskolonne zu empfehlen.

Aus den Lohn- usw. Listen bilden sich Statistiken, und die für die Berufsgenossenschaften anzufertigenden Auszüge.

Sammeljournal und tote Buchhaltung.

Jeder Geschäftsleitung ist es darum zu tun, gewonnene Zahlen buchhalterisch und statistisch zu verwerten und eine Übersicht durch Schematisierung und Einteilung zu fördern. Je weiter man die Einteilung bis in die Einzelheiten durchsetzt, desto mehr Material bekommt man. Durch zuviel Material leidet aber wieder die Übersicht, weshalb durch Anlage von Neben- und Zwischenbüchern zeitweise Abstufungen vorgenommen werden müssen.

Aus den einzelnen Artikeln bildet sich der Gesamtauftrag des Kunden, aus mehreren Aufträgen die Versandliste, aus den Tageslisten die monatliche Zusammenstellung. Ähnlich wie beim Warenverkehr, werden auch die übrigen Geschäftsvorfälle gesammelt und gruppiert, so daß die Monatsziffern von jeder Kategorie von Geschäftsvorfällen im Monatsbuch, als Sammeljournal, jede Kategorie eine Zeile, monatlich eine Seite beanspruchen.

Die Monatssummen des Journals werden ins „offene Hauptbuch" übertragen, welches, weil es weder Anfangs- noch Schlußbestände aufweist, sondern nur die Zu- und Abgänge, als Handlanger des nicht zur Einsicht für das Personal bestimmten „Geheimhauptbuches" anzusehen ist.

Um nicht zu viel tote Konti und eine übergroße Journalseite zu bekommen, richtet man für gleichartige Objekte Sammelkonti ein, wie wir es schon beim Warenkonto, Kontokorrentkonto sahen. Ebensowenig, wie es aber genügen würde, zu sagen, „das Kontokorrentkonto schuldet so und soviel", ebensowenig genügt es z. B. auch nicht, zu sagen, „das Unkostenkonto dieses Monats beträgt so und soviel". Deshalb werden für die interessierten Konten Spezifikationen angefertigt, siehe für die Unkostenspezifikation Muster 29. Die sich ergebenden einzelnen Summen werden ebenfalls wieder in Monats- und Jahresbeträgen zusammengestellt.

Einer zu großen Journalseite kann man abhelfen, wenn man jede Rubrik für zwei Konten benutzt und dabei zweierlei Tinte verwendet.

Journalmuster 30. Die Einrichtung des offenen Hauptbuches ist ähnlich. Das Geheimhauptbuch

Muster 30. Monats-

Fol. Monat

	Warenkonto				Kassakonto				Wechselkonto			
	Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
Kassen - Eingänge			1 270	—	88 020	—					36 000	—
Kassen - Ausgänge	10 210	—					85 614	10				
Wechsel - Eingänge									54 300	—		
Haben - Memorial	280 000	—										
Soll - Memorial			1 560	—							12 000	—
Giro - Memorial											80 000	—
Warenexpedition X			240 700	—								
Warenexpedition Y			16 050	—								

Muster 31.

Aufnahmebeorderung.

Inventur am: um:	Herr:..... Arbeiter:.....
Raum:	Aufzunehmende Gruppen:
Nr. Stock	
„ „	
„ „	
„ „	
„ „	

Aufnahmelisten sind bei Herrn ..... anzufordern und sofort nach Aufnahme zurückzuliefern.

kann gleichzeitig das Abschlußbuch sein. Die Gruppierung der Posten geschieht in der bekannten Weise: 1. Reihe: Anfangsbestände, 2. Reihe: Zu- und Abgänge des Jahres, 3. Reihe: Schlußbestände, 4. Reihe: Gewinn- oder Verlustsaldi, 5. Reihe: Verteilung, 6. Reihe: Totaladdition Soll jedesmal gleich Haben.

Die Ziffern der dritten Reihe ergeben sich aus den Aufnahmen. Die gesetzliche Erlaubnis, ein Jahr um das andere die Bilanz ohne Inventur zu ziehen, findet keine Anwendung, da die Bewertung des Warenlagers als Hauptsache in Hinsicht auf die Schwierigkeit der Lagerbuchführung unmöglich ist, wenn eine Aufnahme nicht stattfindet.

Schon vor dem Zeitpunkt der Aufnahme wird das ganze Lager in diverse Teile geteilt, die je einem oder zwei Angestellten zur Aufnahme überwiesen werden. Die Beorderung der Angestellten geschieht durch Zettel wie Muster 31. Der Leiter der Aufnahmen macht sich Vermerke über Verteilung nach Muster 32 und achtet darauf, daß er die Aufnahmelisten pünktlich wieder zurückerhält. Zur Aufnahme werden alle disponiblen Personen eingeteilt mit Ausnahme der Buchhalter, die an diesem Zeitpunkt ohnehin genug zu tun haben. Ist es bei Einteilung des Lagers möglich, die Waren auf den diversen Listen von vornherein zu gruppieren, so erfolgt die Ausrechnung der Listen auf den Originalaufnahmen. Andernfalls müssen solche abgeschrieben werden. Auch aus dem Grunde, daß die Listen bei der Aufnahme stark an Sauberkeit einbüßen, pflegt man sie abzuschreiben. Die Gruppierung der Waren gibt eine gute Übersicht für Verkaufsdispositionen und die Grundlage für die Statistik. Oft erfährt man erst dann die Existenz von Lagerhütern.

Jede Liste wird separat addiert. Die Summen der Warengattungen werden beim Bilanzier zusammengestellt, wodurch dem Gros des Personals keine Einsicht in den Lagerwert gegeben wird.

Die „Waren auf Weg" nimmt der Posten „Eingangskontrolle" auf, unter Benutzung der offen gebliebenen Nummern im Eingangsfakturenbuch. Daß es dabei vorkommt, daß für eine Ware einmal der gebuchte Fakturenbetrag ohne die nicht gebuchten Fracht- usw. Vorlagen aufgenommen wird, ein andermal eine Frachtnota, die schon gebucht war, ohne die dazugehörige Ware, für die die Rechnung noch nicht gebucht war, liegt in der Natur der Sache und kann nicht beanstandet werden. Ähnliche Antizipationen finden sich auf anderen Konten ebenfalls.

Bei der Bearbeitung der Aufnahmelisten wird darauf geachtet, zu gleicher Zeit mehrere Personen daran arbeiten zu lassen. Die Arbeit wird geteilt in: Preise ansetzen, Preise kontrollieren, Vorrechnen, Nachrechnen, Voraddieren, Nachaddieren. Jeder, der mit seiner Funktion fertig ist, gibt die Listen sofort weiter, so daß das Resultat in kurzer Zeit fertig sein kann. Ist das Kalkulationsbuch für das Ansetzen der Preise nicht übersichtlich genug, so wird schon vor der Inventur ein Inventurpreis-

Muster 32.

Aufnahme-Zusammenstellung.

Aufnahme-Liste vom ..... 19.....

Raum	Gruppen	Liste Nr.	Aufgenommen durch	Bemerkung	Beträge

(Sammel-)Journal.

..... 19.....

Interessenkonto				Debitorenkonto				Kreditorenkonto				Unkostenkonto				usw.
Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		
560	50	—	27			32 500	—			18 810	23					
		1340	—	10 694	10			58 750	—			6300	—			
400	60					40 400	—			14 300	60					
1300	—					60 000	—			250 000	—	5000	—			usw.
		2540	—	6 000	—			10 200	—					100	—	
943	50	1560	10	25 300	—	270 300	—	425 010	—	99 393	40					
				230 200	—			10 500	—							
				14 950	—			1 000	—			100	—			

kourant oder deren zwei angefertigt. Man benutzt dabei die an die Kundschaft gesandten Preislisten, heftet zwischen die Seiten nach Bedarf leere Blätter für Notizzwecke ein, und schreibt die Inventurpreise in rot neben die Verkaufspreise.

Die Zusammenstellung der Buchauszüge erfolgt gleichfalls nur beim Bilanzier, wodurch das Personal auch keine Kenntnis der Ausstände und Geschäftsschulden bekommt. Wie bei den Warenaufnahmen, werden die Buchauszüge auch buch- oder blattweise addiert. Die Feststellung einer Dubiosen-Reserve erfolgt unabhängig von den wirklichen Buchbeständen, d. h. wohl auf demselben Blatt, aber in einer anderen Kolonne. Diese Ansätze können unter den buchmäßigen Zahlen bleiben, sie können diese aber auch übersteigen, z. B. wenn ein Kostenbetrag erst im neuen Jahr gezahlt wurde, aber als Verlust für das alte Jahr gilt.

Ein Antizipationskonto ist weniger zu empfehlen, als die Gewohnheit, die Antizipationen des neuen oder alten Jahres auf die betreffenden Konti zu setzen, wohin sie gehören, also Drucksachenvorräte als Bestände auf dem Unkostenkonto vorzutragen, vorausbezahlte oder rückständige Löhne, Mieten, Steuern usw., auf den betreffenden Spezialkonten usw.

Die Wertermittelung für Einrichtungsgegenstände richtet sich nach den bekannten gesetzlichen und Amortisationsregeln und braucht hier nicht näher behandelt zu werden.

Unerwähnt wollen wir nicht lassen, daß man für etwaige Nachträge im Journal eine dreizehnte Seite, im Hauptbuch eine dreizehnte Monatslinie lassen wird, wenn man sich gegen alle Möglichkeiten sichern will.

Hiermit dürften die speziellen Einrichtungen, um über den Rahmen unseres Themas nicht hinauszugehen, für Warenverkehr und dessen buchhälterische usw. Behandlung in der Hauptsache besprochen sein.

Mögen die Ausführungen das erfüllen, was sie bezwecken, nämlich Anregungen zu geben für Reform und Ausbau in der inneren Verwaltung, dadurch, daß Theorie und Praxis zusammenwirken.

Maßnahmen zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Banken.

Von Dr. Richard Müller, Berlin.

Während in früheren Jahren sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit sowie der Aufsichtsbehörde mehr auf den Geschäftsbetrieb der Privat-Bankiers richtete, sind heute durch den Zusammenbruch einiger Aktienbanken, namentlich neuerdings der Niederdeutschen Bank diese mehr in den Vordergrund des Interesses gerückt. Und gewiß sind alle Bestrebungen, die finanzielle Lage der Aktienbanken im Interesse der Sicherheit des mit ihnen arbeitenden Publikums klarzustellen, nur zu begrüßen, nicht nur vom Standpunkt der Allgemeinheit, sondern auch im Interesse der beteiligten Aktienbanken selbst, da sie geeignet sind, unreelle Machenschaften nach Möglichkeit zu verhindern und dadurch indirekt das Ansehen der soliden Unternehmungen zu stärken. Von diesem Gesichtspunkte aus ist gegen den kürzlich von der Zulassungsstelle zu Berlin auf Veranlassung der Regierung ausgeübten Druck wegen Erweiterung der Zwischenbilanzen, sowie gegen das ähnliche Verlangen der Reichsbank durchaus nichts einzuwenden. Freilich darf nicht verkannt werden, daß alle Bestrebungen, die Bilanzen der Aktiengesellschaften durchsichtiger zu machen, nur insoweit Berechtigung haben, als sie durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Publikums erfordert werden. Denn jede Offenlegung ihrer Verhältnisse bringt naturgemäß den kleineren, noch in der Entfaltung begriffenen Bankinstituten eine Erschwerung ihres ohnehin schon schwierigen Wettbewerbs gegen die mehr in sich gefestigten und in ihrem Werdegange so ziemlich fertigen größeren Banken, denen auf diese Weise ein tieferer Einblick in die Verhältnisse ihrer schwächeren Konkurrenz gewährt und damit ihre eigene Situation gestärkt wird.

So sehr man hiernach die im Interesse des Publikums notwendige oder wünschenswerte weitere Klärung der Verhältnisse der Aktienbanken gutheißen kann, muß es doch auf der anderen Seite eigentümlich berühren, daß man dabei die Privatbankiers vollständig unbeachtet läßt, deren Verhältnisse absolut undurchsichtig sind, da sie ja nicht einmal den für die Aktienbanken durch das HGB. vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen, wie Bilanzveröffentlichung, Reservefondstellung u. dergl. unterliegen. Schreitet man nun dazu, diese Maßnahmen für die Aktienbanken noch mehr zu verschärfen, ohne gleichzeitig ähnliche Bestimmungen für die Privatbankiers zu schaffen, so liegt ganz unzweifelhaft die Gefahr nahe, daß, je mehr die ersteren sich unter dem Zwange der wachsenden Kontrolle von nicht ganz sicheren Geschäften fernhalten, diese um so mehr den Privatbankiers anheimfallen werden, die durch keinerlei Beschränkungen an deren Annahme gehindert, solche Geschäfte um so lieber nehmen werden, als sie an ihnen, infolge der Abweisung durch die Aktienbanken und in Anbetracht des nicht erstklassigen Risikos besonders viel verdienen können.

Es besteht also schon jetzt durch die einseitige Beschränkung der Kontrollmaßnahmen auf die Aktienbanken eine Lücke, die durch jede neue Verschärfung dieser Vorschriften vergrößert wird und für die Privatbankiers, oder richtiger für deren Gläubiger um so gefährlicher ist, als die Privatbankiers an Kapitalkraft hinter den Aktienbanken mehr oder weniger zurückstehen, außerdem zur Ansammlung von Reserven nicht gezwungen sind, so daß sie einem durch irgendwelche Vorfälle unvermutet eintretenden Ansturm viel weniger gerüstet gegenüberstehen, als die Aktienbanken. Schon heute ist es dem Kundigen nicht verborgen, daß manche Privatbankiers Wechsel im Umlauf haben,

die offensichtlich ganz erheblich über ihre Kapitalkraft hinausgehen. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich die notwendige Folgerung, daß unsere verantwortlichen Behörden sich der Verpflichtung nicht mehr werden entziehen können, auch die Geschäftsführung der Privatbankiers einer geeigneten Beaufsichtigung zu unterwerfen; ganz besonders notwendig ist sie für solche Privatbankiers, die Filialbetriebe besitzen, vermittels der sie Depositen an sich ziehen.

Die Beaufsichtigung der Privatbankiers würde entweder derjenigen der Aktien-Banken nachzubilden oder nach Art der englischen accountants einzurichten sein, einer Art Bücherrevisoren, deren Prüfung sich bekanntlich die englischen Privat-Firmen seinerzeit nach dem Zusammenbruch einiger größeren Firmen, wie Baring Brothers usw. freiwillig unterzogen.

Nicht besser wie bei den Privatbankiers liegen übrigens die Verhältnisse bei den genossenschaftlich betriebenen Bankunternehmungen. Die mit diesen bis in die neueste Zeit hinein gemachten wenig erfreulichen Erfahrungen lassen keinen Zweifel, daß hier wirksame Kontrollmaßnahmen viel mehr am Platze sind, als vielleicht bei irgendwelchen anderen Betriebsformen des Bankgeschäfts.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Aus der Kartell-Praxis.

Das Niederlausitzer Brikett-Syndikat und seine Verkaufsbedingungen.

Das Syndikat (Niederlausitzer Brikett-Verkaufsgesellschaft m. b. H. zu Berlin) bezweckt den Ankauf und Vertrieb der in den Bergrevieren Ost- und West-Kottbus, Görlitz und Ost-Halle, östlich der Elbe, d. h. in dem eigentlichen Niederlausitzer Bergbaurevier hergestellten Braunkohlenbriketts seiner Mitglieder. Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung für Hausbrand-, Halbstein-, Würfel- und Nußbriketts gesondert die Richtpreise pro 10 tons frei Bahnwagen Übergabegeleis der einzelnen Stationen festgesetzt, auf Grund welcher durch das Syndikat der Abschluß mit den Gesellschaftern erfolgt. Für Qualitäts- und Frachtunterschiede sind folgende Spannungen festgesetzt:

bis zu 10% nach oben und unten für Salonbriketts, welche in das Berliner Absatzgebiet gehen,
„ „ 7½% nach oben und unten für Salonbriketts, welche in die übrigen Absatzgebiete gehen,
„ „ 7½% nach oben und 5% nach unten für Halbsteinbriketts und
„ „ 5% nach oben und unten für Würfel- und Nußbriketts.

Die Spannungen zwischen den Richtpreisen der einzelnen Formate dürfen im Maximum betragen:

M 15.— zwischen Salonbriketts und Halbsteinbriketts, sowie Würfelbriketts,
„ 10.— zwischen Salonbriketts und Nußbriketts.

Als Kaufpreis für die gelieferten Brikettmengen zahlt das Syndikat den Mitgliedern einen bis zu M 2.— pro 10 tons niedrigeren Preis als die Abschlußpreise mit den Mitgliedern betragen.

Für Verkauf und Lieferung hat das Syndikat 4 Formulare:

Formular	A	Absatzgebiet	I und II	Offerte
„	B	„	I	Abschluß
„	C	„	II	„
„	D			„

Die Formulare A bis C enthalten Preise für allgemeine wie für Waggon-Verkäufe in den betreffenden Absatzgebieten in Salon-Briketts (Sommer- und Winterpreise), Halbstein-, Würfel-, Nuß- und Semmelbriketts (Jahresdurchschnittspreise); Formular D wird nur für Verkäufe in Salonbriketts oder Industriebriketts oder in beiden Arten Briketts benutzt.

Absatzgebiet I umfaßt Groß-Berlin und entspricht, wenn nicht anders vereinbart, dem von dem Verbande der Berliner Kohlengroßhändler festgesetzten Umfange. Absatzgebiet II umfaßt sämtliche Gebiete, welche außerhalb dieses Bezirkes liegen. Der Monat September gilt, soweit nicht Durchschnittspreise vorgesehen sind, für Verkäufe nach dem Absatzgebiet I als Wintermonat, für Verkäufe nach dem Absatzgebiet II als Sommermonat.

Verkäufe an Vereinigungen mehrerer Händler sind unzulässig. Zu Händlerpreisen darf dagegen verkauft werden an eingetragene landwirtschaftliche Genossenschaften und eingetragene Konsumvereine, mit der Maßgabe, daß dieselben sich im Weiterverkauf nach allen Bestimmungen des Schlußbriefes richten. Dagegen sind Verkäufe von Salonbriketts an Privatleute, industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, sowie an Vereinigungen solcher, an Innungen und Vereine, ebenso auch an Brikett-Einkaufs-Genossenschaften, soweit sie ein sogenanntes Privatgeschäft betreiben, ferner an Warenhäuser, Kaufhäuser und ähnliche Betriebe, nur mit einem Aufschlage von M 5.— für 10 t auf den festgesetzten Händlerpreis zulässig, sofern nicht durch Ortspreise und Verkaufsbedingungen besondere Bestimmungen getroffen sind. Auf diese Preise können dann die im Lieferungsvertrage für bestimmte Mengen festgelegten Rabatte gewährt werden.

Verkäufe von Industriebriketts an Industrielle und Gewerbetreibende, an landwirtschaftliche Betriebe, ferner an Vereinigungen von Fabriken, Gewerbetreibenden und landwirtschaftlichen Betrieben, sowie Innungen können zu Händlerpreisen getätigt werden, wenn ein Jahresabschluß von wenigstens 100 t vorliegt, sofern nicht durch Ortspreise und Verkaufsbedingungen besondere Bestimmungen getroffen sind. Bei solchen Jahresabschlüssen von *300 t* und mehr können die Händlerrabatte gewährt werden; an vorerwähnte Vereinigungen jedoch nur dem einzelnen Abnehmer in der Höhe seines Bezuges. Einzelne Waggons können als Probeladungen zum Händlerpreise geliefert werden, wenn der Käufer für seine eigenen Betriebe nachweislich einen Jahresbedarf von mehr als 100 t hat. Bei einem Jahres-Bedarf und -Abschluß unter 100 bis 55 t muß mit einem Aufschlage von M 3.—, bei einem Jahresabschluß unter 55 t und einzelnen Ladungen mit einem Aufschlage von M 5.— für 10 t auf den Händler-Normalpreis verkauft werden. Abschlüsse in Industriebriketts sind im Konventionsbezirk Groß-Berlin bei einem Jahresbedarf bis zu 500 t den Bedingungen der Berliner Brikettkonvention unterworfen, während in der Provinz, mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, Abschlüsse bis zu 500 t nur zu den festgesetzten Rabattsätzen getätigt werden dürfen. Bei Verkäufen von mehr als 500 t bis ausschließlich 2000 t Jahresbedarf dürfen sowohl in Groß-Berlin, wie in der Provinz, mit Ausnahme des Königreich Sachsen, beliebige Rabatte, jedoch höchstens bis zu M 8.— für 10 t gewährt werden.

Für Lieferungen von Industriebriketts nach dem Königreich Sachsen wird zunächst auf die Normal-Preise eine Ermäßigung von M 3.— für 10 t gewährt; außerdem sind aber bei Abschlüssen in Industriebriketts im Königreich Sachsen besondere Rabatte vorgesehen, und zwar können bei Mindestabnahme von

300 t und mehr	M 2.—	für 10 t
500 „ „ „	„ 3.—	
750 „ „ „	„ 4.—	
1000 „ „ „	„ 6.—	
1500 „ „ „	„ 7.—	

Rabatt eingeräumt werden.

Alle Jahresmengen von 2000 t und mehr sind in sämtlichen Gebieten völlig frei und keiner Preisfestsetzung unterworfen.

Bei derartigen Abschlüssen ist der Abnehmer des Syndikats verpflichtet, dem Käufer die Bedingung aufzuerlegen, die gekauften Industriebriketts nur für eigene industrielle Zwecke zu verwenden.

Soweit seitens des Verbandes der Berliner Kohlengroßhändler für das Händlergeschäft, und soweit von der Brikettkonvention desselben Verbandes Preisfestsetzungen für Salon- und Industriebriketts erfolgen, sind dieselben, wie überhaupt die Bedingungen erwähnten Verbandes und der Brikettkonvention für den Käufer bindend.

Bei Bahn- und Wasserlieferungen nach Plätzen mit vom Syndikat anerkannten Händlervereinigungen ist der Abnehmer bezüglich des Detailgeschäftes für sich und seine Unterabnehmer verpflichtet, die von diesen Vereinigungen festgesetzten Verkaufspreise und Bedingungen, die dem Syndikat zur Genehmigung vorzulegen sind, innezuhalten und sich bei Verstößen dem von der Vereinigung vorgesehenen Schiedsgericht zu unterwerfen. Besonders sind auch die handeltreibenden Schiffer auf diese Preise und Bedingungen zu verpflichten.

Bei Verkäufen nach Provinzplätzen, die frachtlich für eine Marke günstiger liegen als für eine andere, so daß die vorgesehene Preisspannung zwischen beiden durch den Frachtunterschied verringert wird, ist es gestattet, den Frachtunterschied auf die frachtlich ungünstiger gestellte Marke nachzulassen. Jedoch darf die Frachtvergütung nur bis M 4.— für 10 t gewährt, aber nicht im Preise ausgedrückt werden, sondern ist besonders, unter Angabe der konkurrierenden Marke, darzulegen.

Ausgeschlossen von dieser Frachtvergünstigung sind die Marken:

Ilse, Anker aus Grube Clara, Matador, Monopol, Anhaltische Kohlenwerke, Victoria, Kaiser, Henckels Werke, Heye, Mariannensglück.

Frachtausgleiche dürfen jedoch nur bei den zu Händlerpreisen getätigten Abschlüssen gewährt werden.

Bei Brikettmarken, die von mehreren Stationen verladen werden, wird nach Möglichkeit von der jeweilig frachtgünstigsten versandt; jedoch darf die Verladung von der frachtgünstigsten Station nicht gewährleistet werden.

Bei Submissionen der Eisenbahn-Direktionen ist der Abnehmer an die Preisfestsetzungen und Bedingungen des Syndikats nicht gebunden.

a) Der Abnehmer ist verpflichtet, in dem normalen Absatzgebiet der Niederlausitz, welches im Westen durch die Bahn bzw. Luftlinien Bodenbach — Dresden — Hainsberg — Dresden—Cossebaude—Coswig—Neu Sörnewitz—Coswig—Riesa — Falkenberg — Treuenbrietzen — Belzig—Brandenburg —Rathenow—Friesack—Neustadt a. D.—Wusterhausen a. D. —Wittstock — Meyenburg — Lübz —Kleinen —Wismar—Kröpelin — Rostock einschließlich Warnemünde begrenzt wird, Briketts, welche westlich dieser Grenzlinien hergestellt werden, nicht zu verkaufen und muß diese Verpflichtung auch seinen Unterabnehmern auferlegen. Sämtliche Plätze westlich der vorbezeichneten Linie sowie ferner Riesa, Holzdorf Bz. Halle, Oehna und alle Orte von Treuenbrietzen bis Warnemünde, diese einbegriffen, gehören zum Ferngebiet der Niederlausitz, für welches das Syndikat vorstehende Preise um M 10.— für 10 t ermäßigt, für Industrie-Briketts nach dem Ferngebiet im Königreich Sachsen jedoch nur um M 7.— für 10 t, da hier bereits nach § 12 eine Ermäßigung von M 3.— für 10 t eintritt.

Bei Abschlüssen in diesem westlichen Ferngebiet können

bei 100 t	M 2.—	für 10 t
„ 200 „	„ 3.—	
„ 300 „	„ 5.—	
„ 500 „	„ 6.—	
„ 750 „	„ 7.—	
mehr als 750 „	„ 8.—	

als Höchstrabatt gewährt werden.

b) Für Verkäufe nach dem Gebiet, welches östlich der Linie Steegen—Tiegenhof—Dirschau—Konitz—Schneidemühl —Rogasen — Posen—Lissa—Fraustadt—Glogau—Raudten—Liegnitz—Bunzlau—Liegnitz—Goldberg—Hirschberg—Waldenburg—Glatz—Mittelwalde liegt, ermäßigt das Syndikat ebenfalls seine Preise um M 10.— für 10 t, jedoch mit der Maßgabe, daß sonst die gleichen Verkaufsbedingungen und Rabattsätze wie in dem Normalgebiet gültig sind. Im Gegensatz zu Absatz a dieses Paragraphen gehören sämtliche Plätze, welche an vorbezeichneter Linie gelegen sind, zum Ferngebiet.

c) Bei Verkäufen von Industriebriketts in beiden Ferngebieten herrscht bei Mengen von 500 t und mehr freier Wettbewerb, während bei geringeren Mengen nur die festgelegten Rabatte gewährt werden dürfen.

d) Bei Verkäufen nach dem Ausland ermäßigt das Syndikat ebenfalls seine Normalpreise um M 10.— für 10 t und herrscht für alle Formate völlig freier Wettbewerb.

Verstößt der Abnehmer oder einer seiner Unterabnehmer gegen die Preisfestsetzungen und Bedingungen des Syndikats, so hat er bzw. seine Unterabnehmer für jeden billiger verkauften oder angebotenen Wagen à 10 t eine Konventionalstrafe von M 20.—, welche aber mindestens M 100.— betragen soll, an das Syndikat zu zahlen.

Bei Abschlüssen dürfen Rabatte gegeben werden und zwar bei einem Quantum

von mindestens 600 t	M 1.—	für 10 t
„ „ 1200 „	„ 2.—	
„ „ 2000 „	„ 3.—	
„ „ 3000 „	„ 4.—	
„ „ 5000 „	„ 5.—	
„ „ 6000 „	„ 6.—	
„ „ 8000 „	„ 7.—	
„ „ 10000 „	„ 8.—	

Bei Abschlüssen von 600 t bis einschließlich 2990 t dürfen die Rabatte aber erst nach vollständiger Abnahme der geschlossenen Mengen gewährt werden, und sind die Mengen, welche in den verschiedenen Marken abgenommen werden, bei der Vergütung dieser Rabatte zusammenzurechnen. Bei Abschlüssen von 3000 t und mehr darf der Rabatt schon bei der Preisstellung berücksichtigt werden. Dem Käufer kann ferner auch beim Zukauf kleinerer Mengen derjenige Rabatt gewährt werden, der für seinen nachweisbaren Gesamtbedarf in Niederlausitzer Briketts in Frage kommt. Nur diejenigen Händler, welche einen Jahresabschluß von mindestens 5000 t haben, sind berechtigt, waggonweise an Wiederverkäufer abzugeben. Dr. R. Dohm, Berlin.

Aus der Praxis der Reklame.

Die Satzanzeige.

Die ursprüngliche, noch jetzt weitestverbreitete Form des Zeitungsinserates ist die Satzanzeige.

Ein Nachteil für den Inserenten ist dabei das Gebundensein an das in der jeweiligen Druckerei vorhandene Schriftenmaterial. Auch muß sich der Auftraggeber mehr oder weniger auf die Geschicklichkeit des Setzers verlassen, zumal wenn wegen zu später Inseratenaufgabe kein Bürstenabzug zur Korrektur gestellt werden kann.

Wie sich jedoch durch gute Druckvorschrift mit Typen, die in jeder Druckerei vorhanden sind, eine sehr originelle Wirkung erzielen läßt, das zeigt Abb. 1.

In dem Texte, der unter dem Schlagworte: „Das sind viele schöne Punkte“ steht, sind wirklich viele solcher „Punkte“ zu sehen und recht deutlich hebt sich der „Hauptpunkt“

360 M
400 M

hervor.

Diese Anzeige erschien in einem großen Berliner Blatte und machte sich auf einer mit normalen Inseraten bedeckten Seite sehr gut bemerkbar.

Abb. 1.

Durch ganz andere Mittel ist die Muster-Messe-Anzeige (Abb. 2) wirksam gestaltet.

Die ruhige, geschlossene und überaus klare Druckwirkung erregt die Aufmerksamkeit, der kurze, streng sachlich abgefaßte Text das Interesse des Lesers. — Der Kopf der Anzeige

Deutsche
Muster-Messe
in New-York

läßt sich mit einem Blicke übersehen. „Gewöhnliche Beobachter können unter günstigen Umständen ihre Aufmerksamkeit auf 4 Seh-Objekte auf einmal richten. 4 Buchstaben, 4 einfache Bilder, 4 geometrische Figuren oder 4 einfache Worte können wir auf einmal sehen." Walter Dill Scott: „The Theory of Advertising", Boston 1908.

Die 3. Abbildung (Handelskammeranzeige) zeigt endlich, wie durch geschickte Ausnutzung der punktierten Linie in Verbindung mit einer erstklassigen Schrift und einem guten Texte eine in Tageszeitungen angenehm auffallende, gefällig-vornehme Wirkung erzielt wird. Die Gliederung der Anzeige — Textanordnung wie Schriftgröße — ist mustergültig.

Rudolf Seyffert.

Abb. 2.

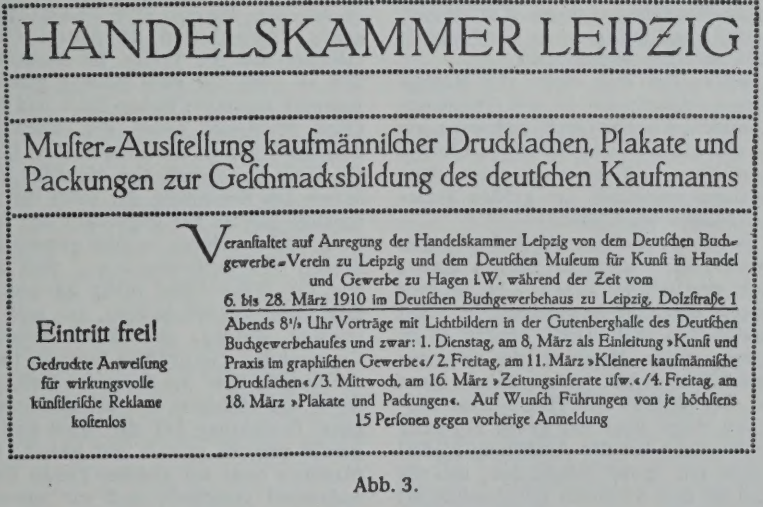

Abb. 3.

Aus der Kontor-Praxis.

Die kombinierte Rechen- und Schreibmaschine.

Es ist an dieser Stelle überflüssig, von der Bedeutung der Rechen- oder der Schreibmaschine allein zu reden. Wer im geschäftlichen Leben steht, weiß, daß beide Maschinen nicht zu entbehren sind, wenn es gilt, den Geschäftsbetrieb so zu betreiben, daß alle Vorteile der modernen Technik ausgenutzt werden. Wer heute noch Briefe mit der Hand schreibt, gilt als rückständig und es wird nicht lange dauern, dann werden auch die Geschäfte ohne Rechenmaschine nicht mehr als voll bezeichnet werden. Natürlich wird es immer Betriebe geben, welche die eine oder andere Maschine teilweise entbehren können, für Versandgeschäfte mit kleinen Beträgen wird die Rechenmaschine weniger gebraucht werden[1]), dafür tritt die Schreibmaschine um so stärker in ihr Recht bei der Erledigung der Korrespondenz; bei einer Sparkasse hingegen, die keine große Korrespondenz nötig hat, wird der Rechenmaschine um so mehr Arbeit zugedacht sein.

[1]) Dieser Schluß ist nicht zutreffend. Vgl. den Artikel Buchbinderkommissionäre von A. Schröter in Band I, S. 327 dieser Zeitschrift. Die Red.

Die fortschreitende Technik hat es verstanden, die beiden Maschinen zu der größten Vollkommenheit zu bilden. Wir haben heute Schreibmaschinen, die allen Ansprüchen, selbst beim Fakturieren, genügen, die beim Ausschreiben der Fakturen oder Lieferscheine selbständig in die Geschäftsbücher eintragen. Mein Artikel im Januarhefte dieses Blattes zeigte an verschiedenen Beispielen, wie weit hierbei schon die Technik im Verbande mit der rechten kaufmännischen Organisation gegangen ist. Eine weitere Vollendung der Schreibmaschine scheint heute nicht recht möglich; für mich ist das Billingwesen ein solch hoher Stand der Schreibmaschinentechnik, daß nach meiner Meinung hier schon die vollkommene Schreibmaschine besteht, denn all die Neuerungen, die uns der Markt noch bringen wird: selbstschreibende Maschinen usw. sind doch nur Erfindungen, die sich in der Praxis wegen der vielen zu erfüllenden Nebenbedingungen kaum den Weg bahnen werden. Doch nicht davon will ich sprechen, ich möchte an dieser Stelle nur noch einmal feststellen, daß unsere heutigen Schreibmaschinenmodelle so gut als vollkommen sind und nur noch geringe technische Verbesserungen in der Konstruktion einzelner Teile zulassen.

Das gleiche gilt wohl auch von den Rechenmaschinen. Wenn wir hier dem Ideale auch noch nicht so nahe gekommen sind, als es im Geschäftsleben zu wünschen wäre, leisten doch diese Maschinen schon sehr viel. Es ist hier nicht der Platz, um an einzelnen Maschinen zu kritisieren und ihre Leistungen festzustellen, es möge genügen, wenn ich sage, daß auch die moderne Rechenmaschine, die alle Arbeiten vom Addieren bis zum Dividieren sofort erledigt, ein recht vollkommenes Werkzeug ist, das in seiner letzten Gestalt uns das Resultat einer Rechnung nicht nur sichtbar, sondern auch schriftlich vorlegt; gerade die letzte Fähigkeit ist ein sehr großer Fortschritt und wir können ruhig diese Systeme der Maschine als nahezu vollkommen bezeichnen. Eine Weiterentwicklung wird große Überraschungen kaum mehr bringen können, es wird sich nur darum handeln, daß bei schwierigeren Rechnungen die Zeit für die Ausrechnung kürzer und die Behandlung der Maschine vereinfacht wird.

Wir haben also zwei vollkommene Maschinenarten, die in ihrer Entwicklung ungefähr auf einem toten Punkte angelangt sind. Aber da es der Techniker dabei nicht lassen wollte, verband er beide Maschinen und es entstand die kombinierte Maschine, die da zugleich Text schrieb und Zahlen rechnete. Der Gedanke selbst ist nicht neu und die ersten Maschinen, die verschiedenen Fisher-Typen, sind schon einige Jahre auf dem Markte. Jetzt ist in dem vergangenen Jahre noch die Remington-Maschine mit ihrem Wahl-Modell auf den Markt gekommen [1]), und das Interesse der Fachwelt an der Erfindung wächst natürlich immer mehr.

Die kombinierte Maschine hat erst durch das Billingwesen [2]) seine Berechtigung erlangt; das ist der Grundsatz, nach dem das Thema betrachtet werden muß, und wenn wir auch mit der Maschine sehr viele Arbeiten erledigen können, die nicht reine Billingarbeiten sind, so möchte ich diese Fälle nur als eine Ausnahme gegenüber der großen Mehrzahl der anderen Anwendungen bezeichnen.

Nicht zum Billing gehören vor allem die Aufstellungen von Tabellen jeder Art. Ich habe schon in meinem bereits erwähnten Artikel durch ein Beispiel gezeigt, in welcher Weise sich das Lohnsystem durch die Anwendung der kombinierten Maschine vereinfachen läßt. Doch braucht es zu solchen Tabellen eine sehr große Maschine, die entweder einen entsprechend breiten Wagen hat, um die Tabelle ganz aufzunehmen, oder, die nach der Art der Fisher-Elliot-Maschine konstruiert ist und dabei über das ganze Formular läuft. Die Vorteile der Maschine bei der Ausfüllung solcher Listen bestehen dann nicht nur in der Möglichkeit, daß alle Einzelkolonnen nach und bei dem Schreiben sofort aufaddiert sind, sondern es können außerdem von den Formularen beliebig viele Durchschläge gemacht werden, die dann wieder für die Lohnbeutel, für die Buchhaltung oder sonstige andere Abteilungen des Geschäftes verwandt werden. Am wichtigsten ist natürlich bei den Rechenschreibmaschinen, daß die Modelle mit verschiedenen Rechenapparaten ausgerüstet sein können, d. h. die Praxis erfordert Maschinen, die nicht nur eine Kolumne, sondern mehrere, gegebenenfalls bis zu fünfzehn addieren, damit eine Kolumne durch die andere kontrolliert werden kann. Wenn z. B. bei der Lohnliste erst der ganze Lohnbetrag addiert, dann der Lohn in den folgenden Rubriken auf die einzelnen Konten spezifiziert wird, so muß die Summe des Gesamtlohnes natürlich gleich der Summe der einzelnen Konten sein. Gleich der Lohntabelle können wir auch das ganze Buchführungswerk mit solchen Maschinen erledigen. Hierbei wird nicht immer die sonstige Schreibschnelligkeit zu erreichen sein, denn das Einrücken in die einzelnen Rubriken erfordert trotz der Tabulatoren immerhin eine gewisse Arbeit, die der Handschreiber nicht hat, im Prinzipe lassen sich selbst die größten Bücher mit der Maschine beschreiben, wenn die Maschine groß genug ist, die einzelnen Bogen fassen zu können.

Die vielen Vorteile der kombinierten Maschine beim Billingverfahren werden dem Leser meines ersten Artikels bald einleuchten. Wenn wir z. B. eine Faktur ausschreiben und dabei gleichzeitig in das Fakturenbuch eintragen, lassen wir die Rechenmaschine mitarbeiten, und es entsteht dadurch, wenn wir mit der Faktur fertig sind, schon das Endresultat der Faktur. Wir ersparen also das Rechnen nach dem Schreiben und das ist ein sehr großer Vorteil; denn gerade das Ausrechnen und Kontrollieren der Faktur nach dem Ausschreiben erfordert einen Aufenthalt, der dem Billingsystem schon manchen Anhänger abspenstig machte. Noch wichtiger ist die Rechenmaschine vielleicht beim Übertragen der einzelnen Posten des Fakturenbuches auf die Kontokorrente. Wenn wir dabei die Rechenmaschine verwenden, wird jeder Fehler der Übertragung gemerkt, denn da wir auch beim jedesmaligen Eintragen in das Kontokorrent die Rechenmaschine mitarbeiten lassen, so muß die Endsumme nach dem Übertragen gleich der Endsumme der Einträge in das Fakturenbuch sein. Das ist für die Praxis eine ganz außerordentliche Ersparnis, die der Buchhalter wohl verstehen wird, der am Ende seines Übertragens beim Vergleichen der Kontokorrentsumme und der Summe des Fakturenausgangsbuches eine Differenz hat und nicht weiß, woher der Fehler stammt.

Theoretisch ist also die kombinierte Maschine vollkommen auf der Höhe, und ich bin überzeugt, daß sehr viele Geschäfte sich in diesem Glauben die Maschine kauften und mit ihr dann doch nicht zufrieden waren. Warum? Weil Theorie und Praxis gerade auf diesem Gebiete leider noch größere Gegensätze als anderswo sind, denn gerade bei der Schreibrechenmaschine haben wir nicht allein mit der Maschine zu rechnen, sondern eine Hauptfrage ist immer das bedienende Personal und an diesem Punkte scheiterte schon manches Mal der Erfolg. Ich bemerkte schon am Anfange, daß es wohl nur zwei Modelle gibt, die für das System in Betracht kommen: Fisher-Elliot und Remington. Die Fisher-Elliot beschreibt außer den losen Blättern auch Bücher, doch sind mir in der Praxis selten Geschäfte vorgekommen, die diese Eigenschaft der Maschine vollkommen ausgenutzt hatten. Die Benutzung der losen Blätter auch für Lohn- und sonstige Bücher hat gegenüber den festgebundenen Büchern trotz der manchmal namhaft gemachten Nachteile, wie Möglichkeit des Verlierens usw., doch so viele Vorzüge, daß wir die Fisher-Elliot ruhig zu den gewöhnlichen Billingmaschinen rechnen können, nur muß dabei ihr Hauptvorteil erwähnt werden: sie können vermöge ihrer eigenartigen Konstruktion die größten Formate beschreiben, da bei ihnen der Wagen über das Formular läuft und nicht das Formular durch die Maschine wie bei sämtlichen anderen Maschinen. Diese Einrichtung hat aber auch ihre Nachteile, denn naturgemäß schreibt es sich viel besser, wenn die Tastatur der Maschine stets am gleichen Flecke bleibt, als wenn sie sich andauernd verschiebt und wir namentlich bei großen Formularen unsere Stellung beim Schreiben deshalb verändern müssen; ein weiterer Nachteil besteht dann in der unsichtbaren Schrift der Fisher-Elliot, es ist leider jedes Mal ein Anheben des Farbbandes nötig, um das Geschriebene zu sehen, und das ist gerade bei dem Beschreiben von Rubriken von Wichtigkeit. Diesen Fehlern stehen die großen Vorteile gegenüber: daß sich an der Fisher-Elliot-Maschine bis zu 15 Rechenapparate anbringen lassen, wir also die gleiche Zahl von Rubriken aufrechnen können. Dazu kommt, daß

[1]) Vergl. die Zuschrift am Ende dieses Teiles der Zeitschrift.
[2]) Über diesen Begriff siehe Januarheft dieser Zeitschrift.

die Maschine auch eine außerordentlich große Durchschlagskraft besitzt, die bei dem gleichzeitigen Schreiben von verschiedenen Formularen auf stärkerem Papiere von großer Bedeutung ist. Die Remington-Maschine ist eine Billingmaschine, die aus der gewöhnlichen Korrespondenzmaschine hervorgegangen ist. Infolgedessen hat sie die sichtbare Schrift, aber dafür als Nachteil die Beschränkung auf eine gewisse Wagenbreite. Bei einer Formularbreite von 60 cm dürfte sie bei ihrer größten Breite angekommen sein, wenigstens habe ich mit breiterem Wagen keine guten Erfahrungen gemacht. Als zweiter Nachteil kommt dazu, daß wir mit der Maschine das Beschreiben der großen Tabellen, den Hauptvorzug der Fisher-Elliot, nicht erreichen können, denn ich habe bis jetzt noch keine Remington-Maschine gesehen, die mehr als zwei Rechenapparate hatte.

Was nun die Bedienung der Maschinen selbst anbelangt, so läßt sich hier ein objektives Urteil nur schwer abgeben. Ich habe an beiden Maschinen geschrieben und kam immer wieder zu dem Resultate, daß nur ein ganz exakter Arbeiter an den Maschinen arbeiten sollte. Man braucht sich nur vorzustellen, welch ein Zeitverlust entsteht, wenn ich eine Zahl falsch schreibe oder aber, wenn ich durch Zufall statt der richtigen Buchstabentaste eine Ziffer auf der Maschine drücke, dieses vielleicht in der Eile der Arbeit nicht bemerke und erst am Schlusse der Arbeit meinen Fehler sehe. Andrerseits werde ich wieder ganz von den Maschinen überzeugt sein, wenn ich eine tüchtige Person an der Maschine habe, die alles richtig erledigt und dadurch mindestens eine Arbeitskraft spart. Aber das dürfen wir eben nicht vergessen, daß solche erstklassigen Kräfte nur wenig vorhanden sind und wir bis jetzt eher darauf rechnen müssen, daß uns die Maschine Mittel an die Hand gibt, um die Fehler leichter zu merken und richtig zu stellen. Auch hier gehen die Wege der beiden Modelle auseinander. Es würde zu weit führen, wenn ich die einzelnen Korrekturmethoden bei verschriebenen Zahlen auseinander setzen wollte, denn jede Methode hat ihre Vor- und Nachteile.

Ich möchte nur noch zum Schlusse bemerken, daß die Anschaffungskosten der Maschinen natürlich nicht unbedeutend sind. Eineinhalbtausend Mark verschlingt schon die einfache Maschine. Jeder weitere Rechenapparat kostet bei der Remington ungefähr 700 M, während er bei der Fisher-Elliot nur ein Drittel kostet, da an dieser Maschine die Hauptrechenarbeit für alle verschiedenen Register an einer Stelle geleistet wird, während bei der Remington jeder Apparat eine eigene Rechenmaschine ist. Ein endgültiges Urteil über den Wert der Erfindung läßt sich heute kaum fällen, Tatsache ist allerdings, daß für die Tabellenarbeit die Fisher-Elliot ein Ideal ist, das trotz der Nachteile ganz bedeutend an Arbeit spart und sehr viele Kontrollen schafft. Auch die Remington für die Ergänzung der Billingarbeit mit einer oder zwei zu addierenden Kolonnen hat ein großes Feld vor sich. Aber ich muß gestehen, daß ich mir schon manchmal gerade bei der Billingarbeit an Stelle der kombinierten Arbeit getrennte Maschinen gewünscht habe, denn wenn man die zusammengebauten Maschinen auch einzeln gebrauchen kann, so ist natürlich die einzelne Rechenarbeit mit der getrennten Maschine einfacher, und manchmal sehnt man sich nach der alten Rechenmaschine zurück. Ich glaube aber bestimmt, daß auch hier die Technik noch den rechten Weg finden wird, die einzelnen Nachteile der Maschinen derart auszugleichen, daß der Gebrauch der Schreibrechenmaschine genügend vereinfacht wird, um die Bedienung schon gewöhnlichen Arbeitskräften anvertrauen zu können. Besser wäre es vielleicht, wenn wir die Arbeitenden dazu erziehen könnten, daß sie auch die ein wenig komplizierte Maschine schnell und sicher bedienen können. Rudolf Rother.

Der Generalvertreter der Underwood-Standard-Schreib- und Fakturier-Maschinen schreibt uns:

Im Heft 10 (Januar 1911) lese ich einen Artikel über „Billing" und bemerke zu der Redaktionsnotiz, daß auch die Original-Underwood-Schreibmaschine einerseits mit einer Additions-Maschine, andererseits mit einer Rechen-Maschine kombiniert geliefert werden kann, so daß dadurch dem Original-Billing-Verfahren die weitestgehenden Perspektiven eröffnet werden. J. Müggli.

58

Rundschau.

Aktienwesen.

Die Generalversammlung im Dienste der Steuerbehörde? Eine etwas merkwürdig anmutende Praxis zur Taxierung der Ergänzungs- respektive Einkommensteuer wird den „Münchener Neuesten Nachrichten" zufolge von der bayrischen Steuerbehörde ausgeübt. Es wurden nämlich die Teilnehmer an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften auf Grund der in den Versammlungen aufgestellten und im Handelsregister zur Einsichtnahme ausliegenden Präsenzlisten vor das Rentamt zitiert, um über den Besitz der von ihnen in der Generalversammlung vertretenen Aktien eine Erklärung abzugeben. Ganz abgesehen davon, daß diese Maßnahme ein ganz ungeeignetes Mittel zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens bildet, da seitens der Teilnehmer von Generalversammlungen nicht nur eigene, sondern auch fremde Aktien vertreten werden, so bildet das Vorgehen des bayerischen Staatsfiskus auch einen ganz ungehörigen Eingriff in die Ausübung einer privaten Tätigkeit. Während in einsichtigen Kreisen überall das Bestreben vorherrscht, die Aktionäre nach Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Generalversammlungen heranzuziehen, wird durch diese Maßnahme eine große Anzahl von Aktionären direkt davon abgehalten, die Generalversammlung zu besuchen, so daß diese „Belästigung" des Publikums in volkswirtschaftlicher Hinsicht schwerwiegende Folgen haben kann.

Ausstellungen.

Ausstellung Riga 1911. Es wird zurzeit in Deutschland Propaganda gemacht für eine demnächst in Riga stattfindende „Handels- und Gewerbe-Ausstellung", in deren Spezial-Abteilung „Neueste Erfindungen" auch ausländischer Aussteller zugelassen werden. Die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" sieht sich veranlaßt, von einer Beteiligung abzuraten.

Ausstellung des Museo Social Barcelona 1911. (*Deutsche Beteiligung.*) Die Eröffnung des unter Mitwirkung der Provinzvertretung und Stadtverwaltung von Barcelona ins Leben gerufenen Museo Social ist am 22. d. M. in Gegenwart des spanischen Justizministers und zahlreicher offizieller Vertretungen erfolgt. Wie die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" in Verfolg früherer Informationen mitteilt, ist die Ausstellung als eine dauernde gedacht und zurzeit in vier mäßig großen Sälen eines ehemaligen Fabrikgebäudes angemessen untergebracht, von denen je einer dem Erziehungs- und Armenwesen, den Arbeiter- und Lohnverhältnissen, der gewerblichen Hygiene sowie der Unfallverhütung gewidmet ist. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf dem Gebiet des in Spanien bisher verhältnismäßig gering entwickelten Arbeiterschutzes, zu dessen weiterem Ausbau das Unternehmen anregen will. Die nach dem ursprünglichen Plan in Aussicht genommene Zuteilung ganzer Räume an die einzelnen bei der Ausstellung beteiligten Länder ist, abgesehen von einer kleinen belgischen Sonderabteilung, nicht erfolgt, würde auch bei der relativ geringen Ausdehnung des Ganzen schwer durchzuführen gewesen sein; im übrigen fällt die starke deutsche Beteiligung ins Auge, die insbesondere auf dem Gebiete der Hygiene und Unfallverhütung neben der spanischen in erster Reihe steht. Ausgestellt sind vorzugsweise graphische Darstellungen, Prospekte, Photographien, Modelle usw.

Permanente maritime Ausstellung in Triest. In Ausführung eines Beschlusses von Vertretern der Behörden und Interessenten hat sich kürzlich in Triest ein Exekutivkomitee für die Errichtung einer Permanenten maritimen Ausstellung konstituiert. Dem Komitee gehören angesehene Persönlichkeiten an, u. a. der Direktor der Handels- und Nautischen Akademie und der Direktor des Kleingewerbeförderungs-Instituts. Die Ausstellung soll keine bestimmte Dauer haben, sondern sich nach und nach in ein Handelsmuseum kleinen Stils umwandeln. Sie wird 5 Abteilungen erhalten: eine nautische, eine historische, eine ozeanographische, eine Abteilung für Fischerei und eine solche für Schiffskonstruktion. Die auszustellenden Gegenstände, wie Modelle alter und neuer Schiffe, kartographische Aufnahmen und Beschreibungen, aus denen die Entwickelung der ver-

schiedenen Häfen ersichtlich ist, alte und neue nautische und meteorologische Instrumente usw. sollen der Ausstellung teils kostenlos überlassen, teils käuflich von derselben erworben werden. Bisher sind dem Komitee von den „Assicurazzioni Generali", von der Triester Handels- und Gewerbekammer, vom Österreichischen Lloyd, von der Austro-Americana, vom Kleingewerbeförderungs-Institut für Triest und Istrien usw. Beträge zur Verfügung gestellt worden. Der Istrianer Landesausschuß und die Handels- und Gewerbekammer in Rovigno haben der Ausstellung ebenfalls finanzielle Unterstützung zugesichert. — Wie der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" von zuständiger Seite mitgeteilt wird, dürfte es sich auch für deutsche Firmen empfehlen, der Ausstellung Offerten und Preislisten für nautische und meteorologische Instrumente sowie für Fischereiartikel zugehen zu lassen.

Briefe und sonstige Zusendungen sind zu adressieren an das Komitee der maritimen Ausstellung, Triest. Handelskammer, in deren Räumen sich vorläufig das Bureau befindet.

Internationale Eisenbahn- und Verkehrsmittel-Ausstellung und Internationale Landwirtschaftliche Ausstellung Buenos-Aires 1910. Wie die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" bekannt gibt, wird zufolge Mitteilung des Deutschen Generalkommissars in Buenos-Aires wegen des dort herrschenden Streiks der Karrenführer die Rücksendung aller Ausstellungsgüter der Internationalen Eisenbahn- und Verkehrsmittel-Ausstellung und der Internationalen Landwirtschaftlichen Ausstellung voraussichtlich eine Verzögerung erleiden. Über die Dauer des Streiks liegen Angaben noch nicht vor.

Bankwesen.

Diskontierung von Buchforderungen. In Leipziger Innungsversammlungen ist die Frage der Diskontierung von Buchforderungen mehrfach im beifälligen Sinne erörtert worden. Demgegenüber erscheint ein Gutachten der Gewerbekammer zu Dresden bemerkenswert, das zu dieser Frage verlangt worden war, und das wie folgt lautet: „In der Diskontierung oder Beleihung von Buchforderungen kann für Handwerker, Kleinkaufleute und Gewerbetreibende ein besonderer Nutzen und eine Hebung dieser Stände nicht erblickt werden, man kann sich daher für eine Förderung dieser Bestrebungen nicht aussprechen. Sollte die Beleihung von Buchforderungen einen größeren Umfang als jetzt annehmen, so erscheint eine gesetzliche Regelung als notwendig."

Effektenwesen.

Zur Frage der Dividendenscheinabtrennung. Im Hinblick auf die vielfach zutage getretenen Unzuträglichkeiten bei dem bestehenden Modus der Dividendenscheinabtrennung am Schlusse des Geschäftsjahres ist, wie wir hören, aus Bankierskreisen an den Börsenvorstand der Auftrag gerichtet worden, die Abtrennung der Dividendenscheine möge künftighin erst nach der Generalversammlung der betreffenden Gesellschaften erfolgen. Man will damit vor allem den Mißständen steuern, die sich bei den Dividendenschätzungen herausgebildet haben und die bei der Art und Weise, wie diese Schätzungen zustande kommen, unvermeidlich erscheinen. Eine Kommission des Börsenvorstandes befaßt sich gegenwärtig mit der Materie.

Entscheidungen.

Arbeiter-Pensionsstiftung und Steuerpflicht. (Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1910.) Nach §§ 55, 12 des Reichserbschaftssteuergesetzes sind Schenkungen zu versteuern. Eine Ausnahme machen nur Schenkungen, die an Bedürftige zur Deckung ihres Unterhaltes erfolgen oder durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 56 des Gesetzes). Was ist nun unter diesen vom Gesetzgeber aufgestellten Ausnahmen zu verstehen? Hierüber spricht sich das Reichsgericht in höchst bemerkenswerter Weise aus. Es handelte sich um folgenden Streitfall:

Die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. hatte eine Stiftung zugunsten ihrer Arbeiter unter dem Namen „Arbeiter-Pensions-Stiftung" errichtet. Sie hatte der Stiftung als Stammkapital den Betrag von 100000 M überwiesen und verpflichtete sich, jährlich weitere 100000 M zu überweisen, bis genügend Kapital zur Erreichung des Stiftungszweckes vorhanden wäre. Aus den Zinsen sollten den Arbeitern bei eintretender Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität Zuschußrenten gewährt werden.

Nunmehr kam die Steuerbehörde und forderte 5000 M Schenkungssteuer, die von der Stiftung auch gezahlt werden mußte. Mit vorliegender Klage forderte die Stiftung von dem Badischen Fiskus Rückzahlung der 5000 M. Vom Landgericht und Oberlandesgericht Karlsruhe wurde die Klage der Stiftung abgewiesen. Auch die Revision war erfolglos. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärte:

Dem Berufungsrichter ist zunächst darin beizutreten, daß es sich hier nicht um eine Schenkung an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhaltes handelt; denn beschenkt sind nicht die Arbeiter, sondern die Stiftung, und diese ist nicht bedürftig. Was sodann die Frage anbelangt, ob durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht entsprochen wurde, so hat der anerkennende Senat bereits ausgesprochen, daß eine sittliche Pflicht, wie sie der § 56, Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes voraussetze, nicht schon aus der günstigen Vermögenslage des Arbeitgebers herzuleiten sei, daß es vielmehr noch des Vorhandenseins besonderer persönlicher Beziehungen bedürfe, wenn eine Schenkung zugunsten von Angestellten nicht bloß als Betätigung der allgemeinen Nächstenliebe, sondern als Ausfluß des Gebots einer sittlichen Pflicht angesehen werden solle. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Inwiefern ihn der Berufungsrichter verkannt haben sollte, ist aber nicht ersichtlich. Von besonderen persönlichen Beziehungen der Fabrik zu ihren ca. 8000 Angestellten und Arbeitern kann offenbar keine Rede sein, und dieses Erfordernis wird auch nicht dadurch ersetzt, daß statutenmäßig nur solche Arbeiter auf Unterstützung Anspruch haben, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Fabrik beschäftigt waren und hier erwerbsunfähig geworden sind. Noch weniger kann in dieser Beziehung in Betracht kommen, daß die Angestellten der Fabrik die Errichtung der Kasse selbst in Anregung gebracht haben. War eine sittliche Pflicht nicht schon an sich gegeben, so konnte sie auch nicht durch Petitionen der Angestellten begründet werden.

Es könnte sich deshalb noch fragen, ob durch die Zuwendung der 100000 M einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde. Allein wenn man auch die Höhe des hier zugewendeten Betrages nicht bedenklich findet, so fehlt es doch immer an den besonderen Umständen, die es rechtfertigen könnten, die fragliche Zuwendung als ein Gebot des Anstandes anzusehen.

Ein solches Gebot mag ausnahmsweise da anzuerkennen sein, wo es sich darum handelt, eine schon längere Zeit bestehende Unterstützungskasse der Angestellten zu kräftigen oder lebensfähig zu erhalten; im vorliegenden Falle wurde aber eine Unterstützungskasse erst neu geschaffen, und daß auch die zu diesem Zwecke gemachte Zuwendung ohne weiteres als durch die Rücksicht auf den Anstand geboten angesehen werden müßte, ist nicht zuzugeben. Der Umstand, daß sehr häufig von Arbeitgebern gleich hohe und noch höhere Schenkungen zu ähnlichen Zwecken gemacht werden, berechtigt jedenfalls noch nicht zu dem Schlusse, daß diejenigen, die nicht ein gleiches tun, obwohl sie dazu in der Lage wären, in der Achtung und Anerkennung der ihnen Gleichstehenden deshalb eine Einbuße erleiden müßten.

Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen. K.

Haftet der Geschäftsherr für gefälschte Wechsel, die sein Buchhalter unter dem Namen der Firma diskontieren läßt? (Urteil des Reichsgerichts vom 30./1. 1911.) Die Chemnitzer Filiale der Spar- und Kreditbank A.-G. in Mittweida hatte den Inhaber Sch. der Firma Oswald Fr. in Schönau um 3000 M verklagt als den Teilbetrag eines Schadens, den die Bank durch Diskontierung von 17 von dem Buchhalter Schm. der beklagten Firma gefälschten und ihr unter dem Namen der Firma angebotenen Wechseln erlitten hatte. Der unredliche Buchhalter war nach Entdeckung der Tat geflüchtet und hatte sich später im Walde entleibt. Zwischen der Bank und der Firma hatte bis zum Jahre 1902 Kontokorrentverkehr bestanden;

nachdem war eine Einigung dahin erfolgt, daß fortan die Diskontierung von Kundenwechseln Zug um Zug erfolgen solle und daß der Überbringer der Wechsel zum Empfange der Valuta für die Firma berechtigt sei. In den Jahren 1904 bis 1907 hatte die Bank zahlreiche von dem Buchhalter gefälschte Wechsel diskontiert, die jedoch durch spätere Fälschungen immer wieder gedeckt worden waren. Bei der Flucht des Buchhalters blieben aber 17 Wechsel im Gesamtbetrage von etwa 9000 M ungedeckt, für dessen Ersatz die Bank die Firma verantwortlich machte, unter deren Namen ihr die gefälschten Wechsel zur Diskontierung überbracht worden waren. Die Firma treffe ein Verschulden insofern, als sie sich vor Anstellung des Buchhalters nicht genügend von dessen Redlichkeit überzeugt habe. Sie sei überhaupt dem Buchhalter gegenüber zu vertrauensselig gewesen; der Girostempel der Firma habe dem Buchhalter ständig zur Verfügung gestanden, Fehlbeträge in der Ladenkasse sowie aufgefundene Schriftproben, in denen der Buchhalter sich in der Nachahmung der Firmenzeichnung geübt habe, hätten der Beklagten sagen müssen, daß ihr Angestellter kein so großes Vertrauen verdiene. Dem Einwande der Beklagten, die Bank habe ihren Verlust selbst verschuldet, weil sie die Wechsel ohne Begleitschreiben der Firma diskontiert habe, begegnete die Klägerin damit, der Buchhalter Schm. sei von seiner Firma ein für allemal zur Diskontierung ermächtigt gewesen, außerdem sei es üblich, daß eingeführte Kunden zur Diskontierung von Wechseln keine Begleitschreiben benötigten. Die Klage der Bank auf Ersatz des ihr durch die gefälschten Wechsel entstandenen Schadens ist jedoch in allen drei Instanzen abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht Dresden hatte als Berufungsgericht ausgeführt, die beklagte Firma könne nur dann als ersatzpflichtig in Anspruch genommen werden, wenn sie ein eigenes mitwirkendes Verschulden infolge unerlaubter Handlung träfe, wenn sie vertraglich der Bank verpflichtet sei oder wenn sie nach gesetzlichen Vorschriften für Verschulden ihres Angestellten einzutreten habe. Keiner dieser Gründe aber liege hier vor. Die Firma habe den Buchhalter keineswegs ein für allemal zur Diskontierung beauftragt, vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß jede Diskontierung Zug um Zug erfolgen solle. Die Geschäftsverbindung der Firma mit der Bank sei lediglich tatsächlicher Natur gewesen, ohne einen Teil vertraglich zu binden. Auch in den Fällen, wo der Buchhalter zur Diskontierung von Wechseln beauftragt worden sei, sei keine vertragliche Haftung der Firma für die Überschreitung seines Auftrages begründet worden. Eine Haftung der Firma nach § 278 BGB. sei um deswillen zu verneinen, weil der Buchhalter, beauftragt echte Wechsel zu diskontieren, nicht mehr in Erfüllung einer Verbindlichkeit handle, wenn er dabei gefälschte Wechsel gleichzeitig mit übergäbe. Ebensowenig habe der Buchhalter seine unredlichen Manipulationen in Ausführung einer Verrichtung begangen, zu der ihn die Firma bestellt gehabt habe. Auch bei Auswahl des Buchhalters habe die Beklagte nicht fahrlässig gehandelt, weil sie nicht ausdrücklich Erkundigungen über die Ehrlichkeit des Buchhalters eingezogen habe. Die Revision der Klägerin behauptete, die Beklagte hafte zum mindesten aus § 437 BGB. Die Diskontierung sei ein Wechselkauf, so daß der Verkäufer für den rechtlichen Bestand der in dem Wechsel verbrieften Forderung einzustehen habe. Das Reichsgericht wies jedoch die Revision zurück, so daß die Schadenansprüche der Bank endgültig abgewiesen sind. K.

Illoyales Verhalten des Käufers berechtigt den Verkäufer noch nicht zum Rücktritt vom Vertrage. (Urteil des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1910). Diesem Rechtssatze, der von dem Reichsgericht ausgesprochen wurde, wird in der Handelswelt weittragende Bedeutung zuerkannt werden müssen. Es handelt sich darum, ob ein reiner Kaufvertrag dadurch beeinflußt werden kann, daß die Parteien in persönliche Differenzen geraten, sich beleidigen u. dergl. Das Reichsgericht verneint dies. Aus der Prozeßgeschichte des Falles, welcher der Entscheidung zugrunde lag, sei folgendes hervorgehoben:

Kaufmann K. in Chicago hatte mit Kaufmann B. in Hamburg drei Verträge auf Lieferung von 200 Tonnen Waren nach Amefika geschlossen. Der Käufer beanstandete die ersten beiden Sendungen, verlangte Beibringung beschworener Affidavits und schrieb daraufhin überaus beleidigende Briefe an den Verkäufer und dessen Agenten in New York. Der Verkäufer stellte weitere Lieferung ein und wurde vom Käufer auf Schadenersatz in Höhe von 8152 Dollar verklagt. Das Landgericht Hamburg erkannte im wesentlichen nach dem Antrage, während das Oberlandesgericht Hamburg in der Hauptsache zur Abweisung der Klage gelangte. Es betonte: Große überseeisch Sukzessivlieferungsgeschäfte erfordeten ein besonderes Maß von Vertrauen in das loyale Handeln des anderen Teiles. Durch sein gegen Recht und Sitte gröblich verstoßendes Handeln habe der Kläger (Käufer) dieses Vertrauen zerstört, so daß sich der Beklagte (Verkäufer) nicht darauf einzulassen brauche, weitere Waren hinauszusenden.

Der Kläger wandte sich nunmehr an das Reichsgericht, dessen 2. Zivilsenat zu diesem Teil der Ausführungen des Oberlandesgerichts erklärte:

Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht nicht auf der Auslegung der Verträge, sondern auf der Anwendung eines Rechtssatzes, wonach der Beklagte wegen des illoyalen Verhaltens des Klägers und der dadurch herbeigeführten Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zur weiteren Erfüllung nicht mehr verpflichtet war. Ein solcher Rechtssatz ist dem auf die Erfüllungsverbindlichkeit des Beklagten anzuwendenden deutschen Rechte, soweit es positive Bestimmungen betrifft, bei Verträgen der vorliegenden Art unbekannt. Auch die allgemeinen Grundsätze, welche die Rechtsprechung im Anschluß an § 329 BGB. über den Rücktritt wegen positiver Vertragsverletzung entwickelt hat, treffen nach der Begründung des Urteils nicht zu, da die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses nicht sowohl auf eine erhebliche Verletzung der durch die einzelnen Kaufverträge für den Kläger begründeten Pflichten als vielmehr allgemein auf ein illoyales Verhalten des Klägers zurückgeführt ist; das Berufungsgericht hat denn auch diese Grundsätze nicht beigezogen. Aus dem Fehlen positiver gesetzlicher Vorschriften und sonstiger bestimmter Rechtsgrundsätze folgt allerdings noch nicht die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Bei der möglichen Vielgestaltigkeit der Verhältnisse ist vielmehr anzuerkennen, daß das Recht eines Verkäufers, endgültig die Vertragserfüllung zu verweigern, auch sonst aus irgendwelchen besonderen Gründen sich ergeben kann. Immer aber wird dabei festzuhalten sein, daß die Sicherheit des Verkehrs in erster Reihe die Aufrechterhaltung und Durchführung der rechtmäßig geschlossenen Verträge erfordert und daß Kaufgeschäfte, die ihrem Wesen nach nichts weiter als den Umsatz von Sachen gegen Geld bezwecken, regelmäßig nicht zu denjenigen Rechtsverhältnissen gehören, die ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten voraussetzen. Im vorliegenden Falle hat nun das Berufungsgericht hauptsächlich Gewicht gelegt auf die beleidigenden Briefe, die der Kläger an den Beklagten selbst und an dessen Agenten geschrieben hat. Diesem Umstande kommt jedoch die ihm beigemessene Bedeutung nicht zu. Das Moment der persönlichen Kränkung hat als solches wegen der Natur der Verträge als reiner Kaufgeschäfte auszuscheiden. In diesem Sinne ist zutreffend die Bemerkung des ersten Richters, daß Beleidigungen selbstverständlich den Beklagten von seinen Vertragspflichten nicht hätten befreien können.

Die Sache wurde deshalb an die Berufungsinstanz zurückverwiesen. K.

„Erheblicher" Anlaß zur Kündigung und Konkurrenzklausel. (Urteil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1911). Die von einem Angestellten eingegangene Konkurrenklausel soll nach dem Sinne und dem Zwecke des Gesetzes regelmäßig in den Fällen nicht Platz greifen, wo die Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch den Prinzipal erfolgt. Ausnahmsweise aber wird ein Konkurrenzverbot auch im Falle der Kündigung durch den Prinzipal wirksam, wenn, was der Prinzipal beweisen muß, für seine ausgesprochene Kündigung ein erheblicher, von ihm selbst nicht verschuldeter Anlaß vorliegt. Die Frage, ob ein Konkurrenzverbot auch im Falle der Kündigung durch den Prinzipal rechtsbeständig ist, ist demnach durch die Unterfrage zu entscheiden, ob der Prinzipal einen erheblichen Anlaß zur Kündigung hatte

und ob dieser nicht etwa von ihm selbst verschuldet gewesen ist. Ein Rechsstreit, der heute vor dem Reichsgerichte erledigt wurde, bringt weitere Anhalte dafür, was der Prinzipal als erheblichen Anlaß zur Kündigung geltend machen kann. Der Reisende S. war von der Mainzer Weinhandlung Gebhardt gegen Gehalt und Provision zunächst probeweise und vom 1. März 1899 an fest angestellt worden, und hatte sich für den Fall des Ausscheidens aus der Firma bei einer Konventionalstrafe von 3000 M verpflichtet, dann weder für sich noch für andere Firmen dieselben Kunden zu besuchen, die er in seiner Tätigkeit für die Mainzer Firma aufgesucht hatte. Dem Reisenden war aber später für den 1. April 1902 seitens der Firma gekündigt. Als er darnach für eine andere Handlung auch Kunden seiner alten Firma weiter besuchte, klagte dieselbe auf Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 3000 M. Der Beklagte wendete dem gegenüber ein, das Konkurrenzverbot sei, da die Firma selbst gekündigt habe, nach § 75 HGB, unwirksam. Hiergegen wiederum führte die Klägerin aus, sie habe berechtigten Anlaß zur Kündigung gehabt, denn der Beklagte habe ihr fingierte Aufträge überschrieben, die ihr durch Verweigerung der angeblich bestellten Waren und nutzlose Korrespondenzen Weiterungen verursacht hätten, er habe ihr durch mangelhafte Auskunft über die Bonität der Kunden finanzielle Ausfälle verursacht und überhaupt durch mangelhafte Reiseberichte zu ihrer Unzufriedenheit gearbeitet. Die Gegenausführungen des Beklagten bestanden in den Behauptungen, die Klägerin habe die behauptete, den Kündigungsanlaß bildende Schädigung selbst verschuldet, daß sie die ihr gewordenen Auftrage schlecht aufgeführt habe. Außerdem habe sie dadurch, daß sie ihn nach Kenntnis der angeblichen Verfehlungen noch weiter in ihren Diensten behalten habe, verziehen. Beide Instanzen, Landgericht Mainz und Oberlandesgericht Darmstadt geben der klagenden Firma Recht. Durch das Verhalten des Beklagten habe die Firma erheblichen Anlaß zur Kündigung gehabt, so daß das Konkurrenzverbot auch nach der seitens der Firma erfolgten Kündigung weiterhin bestehen bleibe. Die Überschreibung fingierter Aufträge habe die Firma infolge der dadurch entstandenen nutzlosen Korrespondenzen und Rückbeförderung verweigerter Waren unmittelbar geschädigt und ihr weiter durch Schmälerung ihres Ansehens bei den Kunden geschäftliche Nachteile gebracht. Durch mangelhafte Auskunft über die Bonität der Kunden habe der Beklagte seiner Firma Verluste verursacht, so daß seine weitere Tätigkeit ein direkter Verstoß gegen die Interessen der Firma gewesen wäre. Außerdem habe der Reisende in der letzten Zeit seiner Dienste zur gänzlichen Unzufriedenheit der Klägerin gearbeitet, so daß auch hieraus ein erheblicher Anlaß zur Kündigung gegeben sei. Dieser erhebliche Anlaß, für den die Firma den geschuldeten Beweis erbracht habe, brauche nicht ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung nach §§ 71 u. 72 BGB. gewesen sein, es genüge, daß es ein Grund sei, bei welchem der Firma bei vernünftiger kaufmännischer Erwägung die Fortdauer des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden könne. Daß diese Anlässe die Firma aber selbst nicht verschuldet habe, bedürfe keines Beweises. Die Revision des Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. Ihre Ausführungen richteten sich in der Hauptsache gegen das Tatsächliche des Urteils und vermöchten nicht die Annahme zu erschüttern, daß der Beklagte durch sein ganzes geschäftliches Verhalten der Firma erheblichen Anlaß zur Kündigung gegeben habe. Ein rechtlicher Verstoß aber sei in dem Urteile nirgends enthalten. K.

Die Übertragung des Generalvertriebs. (Urteil des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1910.) Eine beachtliche Vertragsauslegung bringt das Reichsgericht in folgendem Rechtsstreit, der um deswillen besonders interessant ist, weil Verträge nicht selten sind, durch die sich jemand den Generalvertrieb einer Ware übertragen läßt und sich gleichzeitig verpflichtet, ein bestimmtes Quantum innerhalb einer bestimmten Zeit abzunehmen. Einem solchen Vertrage kann der Generalvertreter die Einwendung entgegensetzen, daß die Ware unverkäuflich sei und daß er daher das vereinbarte Quantum nicht abzunehmen brauche. Eine bemerkenswerte Entscheidung!

Die Kaufleute N. und St. schlossen mit der Firma X. einen Vertrag, durch den diese Firma den Genannten den Generalvertrieb eines als patentiert bezeichneten „Kohlensparers" in den Stadt- und Landbezirken Duisburg, Ruhrort, Oberhausen, Moers, Homberg und Dinslaken übertrug, und durch den sich N. und St. verpflichteten, 50000 dieser Kohlensparer zum Preise von 1.30 M per Stück unter näher angegebenen Bedingungen innerhalb 12 Monaten abzunehmen. N. verweigerte die Abnahme und wurde deshalb verklagt. Er wurde vom Landgericht und vom Oberlandesgericht Hamm verurteilt.

Seine Revision hatte Erfolg, denn der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärte:

Von der Revision wird geltend gemacht, das Oberlandesgericht beurteile den Vertrag lediglich aus dem Gesichtspunkte des Kaufes und berücksichtige nicht, daß es sich wesentlich auch um den Zweck des Vertriebes durch St. und den beklagten N. gehandelt habe. Bei Berücksichtigung dieses Charakters des Vertrages hätten die Behauptungen des Beklagten über die Unverkäuflichkeit des Artikels wegen völliger Unbrauchbarkeit desselben nicht für unerheblich erachtet werden dürfen. Die letztere Aufstellung erscheint zutreffend. Das Oberlandesgericht führt bezüglich dieses Punktes aus, der Hauptgrund, weshalb der Beklagte den Vertrag nicht gelten lassen wolle, bestehe darin, daß der Artikel bei weitem nicht in dem Maße, wie gehofft, verkäuflich gewesen sein würde; die geringe Verkäuflichkeit könne aber jedenfalls bei einem Gegenstand der vorliegenden Art nicht als ein in Betracht zu ziehender Mangel betrachtet werden. Die Frage der Brauchbarkeit einer Ware im Sinne des § 459 BGB ist aber wesentlich nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Momenten zu bestimmen. Soweit solche Momente, insbesondere sachliche Mängel die Verwendbarkeit durch den Konsumenten für die Zwecke, für welche sie bestimmt ist, ausschließen, und daraus die Unverkäuflichkeit durch denjenigen, der den Vertrieb und den Weiterverkauf derselben übernommen hat, sich ergibt, müssen insoweit die Voraussetzung des § 459 des BGB. als gegeben erachtet werden, die Ware also mit einem Mangel behaftet angesehen werden. In dem vorliegenden Falle hatte der Beklagte unter Beweiserbieten behauptet, der Artikel habe sich in Wirklichkeit als untauglich und unbrauchbar erwiesen und sei deshalb unverkäuflich und wertlos gewesen. Durch den Umstand, daß der Beklagte ein Exemplar des Artikels gesehen hatte, wird die Erheblichkeit jener Behauptungen, denen nachzugehen war, nicht ausgeschlossen.

Das Reichsgericht hob deshalb das Urteil auf und verwies die Sache in die Berufungsinstanz zurück.

Handelshochschulnachrichten.

Berlin. Herr Dr. Gerstner ist mit einer Vorlesung: „Einführung in die Buchhaltung" betraut.

Städtische Handelshochschule Cöln. Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Sommer-Semester 1911 ist soeben erschienen. Es umfaßt im ganzen 154 verschiedene Vorlesungen und Übungen in wöchentlich 284 Stunden aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, der Rechtslehre, des Versicherungs- und Genossenschaftswesens, der Geographie und Warenkunde, der chemischen und mechanischen Technologie, der Handelstechnik (Kaufmännische Betriebslehre mit Einschluß der Buchführung und Verkehrstechnik) u. a. m. Bei der Aufstellung des Lehrplanes ist wiederum besonderer Wert auf die weitere Ausgestaltung der Übungen, die in Ergänzung der Vorlesungen seit den ersten Semestern eingeführt worden sind, gelegt worden. Die Übungen dienen dazu, Lehrer und Lernende einander geistig näher zu bringen. Sie geben die Möglichkeit, einzelne Wissensgebiete tiefer durchzuarbeiten, Fragen und Zweifel zu lösen. Besondere Aufmerksamkeit wird auch der pädagogisch-didaktischen Ausbildung der Handelslehrer und Handelslehrerinnen gewidmet. Die bezüglichen Vorlesungen und Übungen sind durch ein „Handelstechnisches Seminar für Handelslehrer" unter Professor Schmalenbach erweitert worden. Der Sprachunterricht erstreckt sich jetzt auf 14 verschiedene Sprachen, einschließlich der Deutschen Sprachkurse für Ausländer. Zahlreiche Vorlesungen aus dem Gebiete der allgemeinen Geisteswissenschaften, die fast alle öffentlich gehalten werden, geben nicht nur den Studierenden, sondern auch weitesten Kreisen Gelegen-

heit, die allgemeine Bildung wissenschaftlich zu erweitern und zu vertiefen. Die Vorlesungen und Übungen des Sommer-Semesters beginnen am 24. April.

Von der Akademie Frankfurt a. M. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Akademie für das am 25. April beginnende Sommer-Semester ist soeben erschienen. Es gibt Auskunft über die Zulassungsbedingungen, den Unterrichtsplan, die Studienhonorare usw. und kündigt, einschließlich der Seminarübungen und naturwissenschaftlichen Praktika, im ganzen 115 Vorlesungen an. Von diesen entfallen 19 auf die Gruppe Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie, 9 auf Rechtswissenschaft, 4 auf Versicherungswissenschaft und Statistik, 17 auf Handelswissenschaften, 40 auf Philosophie, Geschichte, Kunstgeschichte, Literaturgeschichte und neuere Sprachen, 26 auf Mathematik, Naturwissenschaften und Technik. Der Stundenplan weist eine Anzahl von Morgen-, Mittag- und Abendvorlesungen auf, mit denen die Akademie, wie bisher, nach Möglichkeit speziell den Bedürfnissen der Beamten, der kaufmännischen Angestellten, der Lehrer und anderer beruflich tätiger Personen Rechnung trägt.

Das Vorlesungs-Verzeichnis ist durch die Frankfurter Buchhandlungen zum Preise von 10 Pf. zu beziehen; unentgeltlich wird es von der Quästur der Akademie (Jordanstr. 17, Tel. Nr. II, 2214) zugesandt oder vom Portier verabfolgt.

Kartellwesen.

Das Kartellwesen 1910 in Deutschland behandelt der Herausgeber der „Kartell-Rundschau", Dr. S. Tschierschky im ersten Heft des 9. Jahrganges 1911 genannter Zeitschrift. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das abgelaufene Jahr für die Kartellierung der sogenannten leichten Industrieen keine sonderlichen Fortschritte gebracht hat. Die Schwierigkeiten, die ihrer so notwendigen Organisation widerstreben, liegen größtenteils tief begründet in ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung. Namentlich in der größten deutschen Textilindustrie, der Baumwollweberei, ist es bisher nicht gelungen, durch eine gesunde Organisation eine Aufbesserung der vielfach außerordentlich ungünstigen Verkaufsverhältnisse herbeizuführen. Andere Industrien für den breiten Massenkonsum, wie die Zündholzindustrie, sind trotz eines gut organisierten Syndikats durch die Ungunst der Absatzverhältnisse schon nach kurzer Zeit zur Wiederauflösung ihres Kartells gedrängt worden. Dagegen hat die Brauereiindustrie, die ebenfalls im Steuergesetz kontingentiert und hierdurch in ihrer Organisation sehr gefördert wurde, eine wesentliche Gesundung der Absatz- und Geschäftsverhältnisse durch umfassende Kartellierung erzielt. Außerdem hat sich der Staat auch durch das denkwürdige Gesetz über den Absatz von Kalisalzen als Kartellpolitiker betätigt. Diese Rolle ist für die Zukunft um so bedeutender anzuschlagen, als im verflossenen Jahre die Verhältnisse für das mächtige Essener Steinkohlen-Syndikat sich bereits recht schwierig gestalteten, dabei aber in diesem Montanzweige gleichfalls bedeutende fiskalische Interessen festgelegt sind. Man ist also mit Recht sehr gespannt, wie sich der Staat hier verhalten wird. Die „Kartell-Rundschau"[1]) verfolgt deshalb auch namentlich den Kampf zwischen den reinen und gemischten Werken sehr genau, sie veröffentlicht insbesondere auch das umfangreiche bibliographische Material an Werken und Aufsätzen über diese Frage im In- und Auslande in jedem Hefte in anerkannt unerreichter Vollständigkeit. Vermutlich fällt im Jahre 1911 bereits die Entscheidung, ob der „Amerikanismus" der „Trusts" siegen soll, oder die gesunde Grundlage unserer Kartellorganisation erhalten bleibt. Der im Umfange von mehr als 1000 Seiten vorliegende Jahrgang 8, 1910, der Kartell-Rundschau hat ebenfalls wiederum ein umfassendes Material zusammengetragen. Auch die Kartellrechtspraxis hat im Jahre 1910 einen recht erheblichen Aufschwung genommen, insofern eine wachsende Anzahl von interessanten Prozessen durch ordentliche Gerichte wie durch Schiedsgerichte zur Entscheidung gekommen sind, die die Rechtslage der Kartelle wesentlich zu klären beginnen. Die Kartell-Rundschau hat zur Pflege dieses wichtigen Gebietes eine besondere Abteilung „Aus der Kartellrechtspraxis" eingerichtet, in der die wichtigsten Prozesse veröffentlicht und kommentiert werden.

[1]) Die Zeitschrift ist zu beziehen direkt vom Herausgeber und Verleger Dr. S. Tschierschky, Düsseldorf zum Bezugspreis von 25 M für 12 Hefte jährlich.

Aus den deutsch-amerikanischen Kali-Akten. Der Vorsitzende des Kalisyndikats, Herr Geheimrat Kempner, hat eine längere aktenmäßige Darstellung versandt, in der er den Beweis dafür zu erbringen sucht, daß die amerikanischen Kaliabnehmer ihre privatrechtliche Verpflichtung zur Tragung der Überkontingentsabgaben des Kaligesetzes im Gegensatz zu der in Tageszeitungen geäußerten Ansicht ausdrücklich bestritten hätten, und daß ihnen infolgedessen die Aktivlegitimation zu einer Beschwerde gegen das Kaligesetz fehle. So heiße es besonders in der soeben hier eingetroffenen Darstellung des Komitees der amerikanischen Kalikäufer vom 20. Januar 1911, unterzeichnet Robert S. Bradley, Brewster, Dempwolff, Max Bowall, Mencure:

„Eine andere deutsche Behauptung geht dahin, daß die amerikanischen Käufer zugestimmt hätten: ‚any governmental charge (jede Regierungsauflage) zu zahlen', und daß diese Bedingung in die Kontrakte aufgenommen sei in Kenntnis der Käufer, daß eine Auflage oder Steuer dieser Art von der deutschen Regierung auf Kali gelegt würde. Diese Behauptung ist absolut ohne tatsächliche Begründung. Die angezogene Klausel lautet: „Jegliche Ausfuhr- oder Einfuhr-Abgabe oder andere Regierungsauflagen, die später während der Dauer dieses Vertrages in Wirksamkeit treten, sind ebenfalls von den Käufern zu zahlen." Dies war auf Anregung der Verkäufer eingefügt, um die übliche Verpflichtung der Käufer bei Einfuhr von Ware aus fremden Ländern zu decken. Es war beabsichtigt, jede Abgabe einzuschließen, die zur Einziehung auf die ganze Produktion oder den Export von Kali auferlegt werden würde, geradeso, wie sie sich in § 27 des Kaligesetzes findet, und gegen die Zahlung dieser Abgabe ist niemals von den Amerikanern Einwand erhoben. Die Frage einer Exportabgabe oder Strafgebühr auf die Überproduktion eines Bergwerks über eine regierungsseitig gewährte Beteiligung war damals niemals angeregt oder aufgeworfen, sei es direkt oder indirekt."

Herr Geheimrat Kempner bemerkt zu dieser Darstellung, daß zahlreiche Independents infolge der oben zum Ausdruck gebrachten Auffassung die Abnahme der außersyndikatlich angelieferten Kalimengen verweigert und daß die übrigen Abnehmer unter Protest gezahlt haben. Er fügt hinzu, daß er (als Vorsitzender des Kalisyndikats) den Amerikanern mündlich und schriftlich erklärt habe, die amerikanischen Käufer haben kein Recht eine Schädigung durch das Kaligesetz zu behaupten und die amerikanische Regierung habe kein Recht zur Einmischung, so lange die amerikanischen Käufer ihre Verpflichtung zur Zahlung der Überkontingentabgabe bestritten. Die gegenteilige amerikanische Auffassung über diesen Punkt kommt in einem von Herrn Geheimrat Kempner gleichfalls auszugsweise wiedergegebenen Schreiben des Herrn Davis, Bevollmächtigten der Washingtoner Regierung vom 1. Oktober 1910 zum Ausdruck, in dem wörtlich folgendes ausgeführt wird:

„Die Möglichkeit eines den amerikanischen Interessenten ungünstigen Schiedsspruchs (der ihnen die Überkontingentabgabe des neuen Kaligesetzes zur Last lege) ist eine Folge des Kaligesetzes. Eine solche Möglichkeit würde nicht bestehen, wenn das Gesetz nicht bestünde. So schafft in dieser Hinsicht das Gesetz ein Element des Zweifels, das möglicherweise Opfer von großer geldlicher Bedeutung zur Folge hat."

Zum Schluß weist Herr Geheimrat Kempner noch ausdrücklich darauf hin, daß die amerikanischen Käufer, wenn sie bei den Verträgen stehen blieben, nach seiner Ansicht verpflichtet seien, die Überabgabe zu zahlen und daß ein Schiedsgericht entgegen der von ihm für unrichtig gehaltenen Auffassung des Rechtsanwalts Werthauer in diesem Sinne erkennen müsse.

Zoll.

Fakturenbeglaubigung durch die deutschen Zollbehörden für die Ausfuhr nach Frankreich. Der neue französische Zolltarif hat für einige Artikel bekanntlich Wertzölle eingeführt. Für die auf diese Artikel bezüglichen Deklarationen verlangt nun die französische Zollverwaltung, daß sie entweder von dem zuständigen französischen Konsulat in Deutschland oder von der zuständigen deutschen Zollbehörde be-

glaubigt sind. Eine Unterlassung der Beglaubigung setzt den Exporteur, wofür bereits Fälle vorliegen, der Gefahr aus, daß die Sendung an der Grenze angehalten, der Wert der Ware von der französischen Zollbehörde eigenmächtig und höchst übertrieben festgesetzt, der Zoll dementsprechend viel zu hoch bemessen und überdies Zollstrafe wegen angeblicher Falschdeklaration erhoben wird.

Für die Beglaubigung durch das französische Konsulat werden nun nicht unerhebliche Gebühren gefordert. Auch gibt der deutsche Exporteur, wenn es sich vermeiden läßt, nicht gern Vertretern eines anderen Landes Einblick in seine Geschäftspapiere. Die deutschen Firmen ziehen daher im Prinzip Beglaubigung durch die deutsche Zollbehörde vor. Neuerdings wurden aber auch die zollbehördlichen Beglaubigungen — auf besonderem Formular, abgefaßt in der Form, wie sie bisher stets erfolgt und von den französischen Zollbehörden anerkannt waren, — vom Zollamt zu Paris nicht mehr anerkannt; dieses erklärte vielmehr, die Beglaubigung müsse, um Geltung zu haben, auf der Faktura selbst erfolgen. Dem zu entsprechen, erklärten sich aber die deutschen Zollbehörden außerstande, solange sie nicht eine besondere Anweisung der vorgesetzten Stelle hierzu erhalten hätten.

Der Deutsch-Französische Wirtschaftsverein ist daher vor einiger Zeit mit einem entsprechenden Antrag an den preußischen Finanzminister herangetreten. Dieser hat sich jetzt dankenswerterweise damit einverstanden erklärt, daß die Ursprungszeugnisse für die der Wertverzollung unterliegenden Exporte nach Frankreich auch auf die Fakturen selbst gesetzt werden, und die in Betracht kommenden Zollstellen ermächtigt, Bescheinigungen über die Übereinstimmung der Originalfakturen mit den Geschäftsbüchern auf Grund der an amtlicher Stelle zur Einsicht vorzulegenden Geschäftsbücher auszustellen.

Bücherbesprechungen.

1. *Marquardt, Dr. H., Die Interessengemeinschaften.* Eine Ergänzung zur Entwicklungsgeschichte der Zusammenschlußbewegung von Unternehmungen. 8°. 66 S. Berlin 1910, Julius Springer.
2. *Radvanyi, Dr. L., Die Kondition-Konventionen in der Textil-Branche.* Mit Einleitung versehen von Berthold Fürst de Maróth. 8°. 102 S. Budapest 1910, Károlyi György Kö-Es Könyonyomdája.
3. *Erban, Dr. Franz, Kartelle und Konventionen in der chemischen Industrie.* Abdruck aus der Appretur-Zeitung. kl. 8°. 54 S. Gera 1910, Verlag der Appretur-Zeitung.
4. *Silberberg, Dr. L., Kaliwerte und Kaligesetz.* 8°. 23 S. Berlin 1911, Verlag der Kuxen-Zeitung.

Von den Begriffen, die diese vier Bücher in den Vordergrund stellen, ist der der Interessengemeinschaft der umfassendste. Konventionen und Kartelle sind auch Interessengemeinschaften. —

Allerdings befinde ich mich da im Widerspruche mit Marquardt, der diesen Begriff viel enger definiert. Er bezeichnet als Interessengemeinschaft „eine dritte Stufe der Zentralisation", eine Verbindung von 2—3, selten mehr Unternehmungen mit direkter Gewinnverteilung unter ausdrücklicher Wahrung der Selbständigkeit. Ich kann beim besten Willen nicht einsehen, welches die unterscheidenden Merkmale sind, die den Verfasser hindern, diese Form des Zusammenschließens unter den Begriff des Kartells zu subsumieren, den er der 1. Stufe in der Konzentrationsbewegung eingliedert. Hätte er dem Kartellbegriffe mehr Sorgfalt gewidmet, würde er zu viel brauchbareren Resultaten gekommen sein. So aber bietet sein Gedankengang das Schauspiel einer Katze, die sich in den Schwanz beißt. Anfangs bestreitet er, daß Interessengemeinschaften in seinem Sinne Kartelle seien (S. 11 u. 12), und am Schlusse macht er „Vorschläge zur Bildung einer Interessengemeinschaft", die nichts mehr und nichts weniger enthalten als die Grundlagen der Kartellorganisation in gedrängtester Form, die nichts anderes darstellen, als einen letzten Extrakt aus den Verträgen, die im I. Band der Kartellenquête veröffentlicht sind. Die Interessengemeinschaften auf Grund des Aktienaustausches, die er vorher mit besprochen, läßt er bezeichnenderweise dabei wieder ganz aus dem Auge. Wenn der Verfasser heute diese Vorgänge in seiner Denkarbeit, wie sie das Buch enthält, nachprüft, wird er finden, daß ich recht hatte, wenn ich eingangs die Interessengemeinschaft als den weiteren, das Kartell als den engeren Begriff bezeichnete.

Der Verfasser läßt es trotz einer gewissen Schärfe des Ausdrucks an Klarheit des Denkens auch sonst fehlen. So spricht er an einer Stelle von Syndikat, Fusion und Trust, stellt also ein Organisationsmittel und zwei Organisationsformen in eine Reihe.

An der falschen Grundlegung für die Schrift ist aber noch ein anderer Denkfehler, der auf ungenügender Kenntnis wirtschaftlicher Dinge beruht, mit schuld. S. 32 sagt nämlich der Verfasser: „1895—1900 verdrängte eine dauernd zunehmende Konzentrationsbestrebung die bisherige Dezentralisation der Betriebe." Wer über Interessengemeinschaften schreiben will, sollte sich darüber klar sein, daß die neuzeitliche Privatwirtschaftsentwicklung nicht so gekennzeichnet werden kann: von der Dezentralisation der Betriebe zur Konzentration, sondern daß es sich um eine Konzentration des Kapitals und eine Dezentralisation der Betriebe handelt, die beide nebeneinander hergehen. Aus dieser Unklarheit erwächst dann dem Verfasser der Mangel an Unterscheidungsvermögen, der ihn nicht die Verschiedenheit der Organisationsprinzipien, die zu Kartellen und die zu Trusts führen, hat erkennen lassen. Tschierschkys Buch „Kartell und Trust" hat er zwar in der äußerst lückenhaften Literaturangabe mit genannt, offenbar aber nicht aufmerksam gelesen.

Auch sonst habe ich noch an vielem auszusetzen. Wegen Raummangels kann ich nur auf weniges noch hinweisen.

Die Gliederung der Kartelle ist unvollständig.

Die erste Interessengemeinschaft, auch im Sinne des Verfassers, ist wahrscheinlich nicht die zwischen der Württembergischen Bankanstalt und der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart von 1881, sondern die der Düsseldorfer Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Mittel- und Niederrhein und der Kölner Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Durch eine umfassende Kritik der bisher üblichen Gewinnverteilungsschlüssel hätte der Verfasser in der Tat eine Ergänzung zur bisherigen Literatur liefern können; doch zeigen die Bemerkungen, die er in dieser Richtung macht, daß seine wirtschaftlichen Einsichten einer solchen Aufgabe nicht gewachsen waren.

Im ganzen kann das Buch für die Weiterentwicklung der Kartelliteratur (einschließlich derjenigen über andere Interessengemeinschaften) viel mehr schädlich als nützlich wirken.

Mit wieviel mehr Verständnis für das wirtschaftliche Leben hat Radványi sein Buch geschrieben. Er ringt nicht nach wissenschaftlichen Lorbeeren; seine Arbeit ist eine Propagandaschrift, sehr geschickt zusammengestellt. Im Auftrage des Vereins Reisender Kaufleute Ungarns erstattet er Bericht über die Frage, ob, wie und mit welchem Nutzen, erziehlichen und materiellen, es möglich sein werde, den gesamten Textilhandel Österreich-Ungarns in der Form von Konditionskartellen zu organisieren. Er gewinnt dem ganzen Problem eine beinahe staatsmännische Seite ab.

In der Frage der Umgehung der Konvention seitens einzelner Mitglieder sieht er etwas zu rosig (S. 32); er schlägt aber trotzdem scharfe Kontrollmaßregeln vor (S. 80).

Daß die Kartelle (im engeren Sinne) mehr vor den Käufern verheimlicht würden als die Konditionskonventionen, ist nicht richtig; in Deutschland wenigstens liegen die Dinge gerade umgekehrt. Wie könnte es auch anders sein; jedes Kartell mit Preisvereinbarungen verrät sich schon durch die Preislisten seiner Mitglieder.

Für die Kartellwissenschaft bildet die Mitteilung des Textes der am 1. Juni 1910 bereits bestehenden Konventionen (15) in der österr.-ung. Textilbranche (S. 47—76) eine Bereicherung. Auch sonst bietet die Schrift allerlei Anregungen.

Auch bei Erban ist der Zweck der Schrift nicht rein wissenschaftlich. Das Ziel ihrer Agitation liegt aber ausschließlich in der anderen Richtung; sie wendet sich an die Konsumenten. Sein Schlußwort ist eine Aufforderung an die Verbraucher, sich den Vereinigungen in der chemischen Großindustrie gegenüber zu organisieren.

Erban schreibt aus eigener Erfahrung; er war Techniker und Kolorist der Höchster Farbwerke.

Er schildert den Handel in Farbstoffen bis zur Bildung der großen Interessengemeinschaften (Höchster und Cassella;

Badische Anilin- und Sodafabrik, Elberfelder Farben- und Berl. Akt.-Ges. f. Anilinfabrikation) im Jahre 1904 und weiterhin die Tätigkeit dieser Verbindungen sehr anschaulich. Seine Darlegungen ergeben nebenher einen Beitrag zur Geschichte der Entwicklung der Baisseklausel.

Silberberg läßt seinem Kommentar zum Kaligesetz die oben bezeichnete Schrift folgen, um zu zeigen, wie durch das Gesetz eine Reihe von Kursbildungsfaktoren für Kaliwerte stabilisiert worden ist. Er bespricht den Einfluß des Gesetzes auf die Absatzmengen der einzelnen Werke, auf die Preise und auf die Gestehungskosten. Dabei werden erläutert die Technik der Quotenermittlung, die Lösung der Ausgleichsfragen (Sortenausgleich, Frachtenausgleich usw.), und die Bedeutung der Verknüpfung allgemein wirtschaftlicher und sozialer Fragen (Konsumenten-Frachtentschädigung, Arbeiterfrage) mit privatwirtschaftlichen Dingen. Die Behandlung der Bestimmungen über die Sonderfabriken hätte ein wenig eingehender erfolgen dürfen.

Das Buch orientiert über die bezeichneten Fragen zuverlässig. Nicklisch.

Dr. Soergel, Rechtsprechung 1910. 11. Jahrgang 1911. M 9.—. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.)

Das Buch enthält die neueste Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht und zum Landesrecht Preußens, insgesamt zu 180 Gesetzen. Es ist nicht mit der Schere gearbeitet, sondern die Urteile sind verarbeitet. Das Buch stellt eine hohe geistige Leistung dar. Es ist eine Kunst, aus den Urteilen das Wesentliche plastisch und leicht verständlich herauszuholen. Rehm.

Dr. R. Fischer, Rechtsanwalt, *Das Sanierungsproblem.* (Leipzig, Dieterich) 1911. Ungeb. M 2.50.

Wie alle Schriften Fischers gewissenhaft und schöpferisch. Das Ergebnis lautet: soweit das HGB. nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist zwangsweise nur gestattet eine Rechtsverschiebung zwischen alten und neuen, nicht zwischen alten und anderen alten Aktien (HGB. § 185). Eine Ausnahme macht HGB. § 262 Ziff. 3, Statthaft also nur Zwang zur Zuzahlung, aber nicht zur Zusammenlegung. Rehm.

Fritz Schmelzer, Generaldirektor, *Das Staatsmonopol im Versicherungswesen.* (Kundmüller, Magdebg.) 1911. Preis M 1.50.

Der Verfasser, Direktor der Versicherungskassen des Deutschen Privat-Beamten-Vereins, also wohl Partei, behandelt die Frage doch unbefangen und durchgehends beifallswürdig. Rehm.

Manfred Berliner, Handelsschuldirektor in Hannover, *Buchhaltungs- und Bilanzenlehre.* M 8.—. (Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung). 1911.

Der Verfasser ist theoretisch veranlagt und praktisch erfahren. Das Buch ist daher gehaltvoll, echt wissenschaftlich. Es reicht weit über den Durchschnitt hinaus, fragt immer nach dem Warum und regt an. Es fördert die Lehre. Erfreulich ist, daß der Verfasser auch die Bewertungslehre aufgenommen hat und zur Literatur kritisch Stellung nimmt. Rehm.

Literatur-Übersicht.

Februar 1911.

A. BÜCHER.

Aktiengesellschaft — *Blum*, Die steuerliche Ausnützung der A.-G. in Deutschland. Stuttgart, Cotta. M 4.—.

Anleihen — *Wolf*, Vorschläge zur Hebung der Kurse der deutschen Staatsanleihen. Leipzig, Deichert. M —.90.

Ausverkaufswesen — *Menge*, Deutsches Ausverkaufswesen. Berlin, Rothschild. M 2.—.

Bankwesen — *Mehrens*, Entstehung und Entwicklung der großen französ. Kreditinstitute. Stuttgart, Cotta. M 8.—.
— *Plucer-Sarna*, Die Konzentration im schweizerischen Bankwesen. Zürich, Speidel. M 3.—.

Baumwolle — Die Baumwollnot. Jena, Fischer. M 7.—.

Betriebstechnik — *Woldt*, Der industrielle Großbetrieb. Stuttgart, Dietz. M —.75.

Braunkohle — *Krüger*, Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Nieder-Lausitz. Stuttgart, Enke. M. 6.—.

Buchhaltung — *Hörisch*, Buchhaltung für Detailgeschäfte. Dresden, Hörisch. M. 1.50.

Eisenindustrie — *Ziegler*, Die Tendenz der Entwicklung zum Großbetrieb in der Remscheider Kleineisenindustrie. Berlin, Reuschel. M 4.50.

Export — *Bauer*, Neue Maßnahmen zur Förderung unseres Außenhandels. Wien, Frick. M 1.—.

Feuerversicherung — *Wörner*, Das Feuerversicherungswesen im Königreich Sachsen. Leipzig, Wörner. M 3.—.

Finanzierung — *Fischer*, Das Sanierungsproblem. Leipzig, Dieterich. M. 2.40.

Getreide — *Brentano*, Die deutschen Getreidezölle. 2. Aufl. Stuttgart, Cotta. M. 6.50.
— *Roncador*, Wesen und Wirkung der Agrarzölle. Jena, Fischer. M. 6.50.

G. m. b. H. — *Bauer*, Auflösung und Liquidation der G. m. b. H. 2. Aufl. M 4.50. — *Ders*, Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei G. m. b. H. 4. Aufl. Leipzig, Verlag des Handelsgesellschafter. M 10.—.

Gold — *Haußmann*, Der Goldwahn. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M 8.—.

Handelsgeographie — *Friedrich*, Geographie des Welthandels und Weltverkehrs. Jena, Fischer. M 10.—.

Handelspolitik — *Fontana-Russo*, Grundzüge der Handelspolitik. Leipzig, Duncker & Humblot. M 10.—.

Japan — *Galli*, Die finanzielle und wirtschaftliche Lage Japans. Freiburg i. B. Bielefeld. M —.75.

Kartelle — *Kantorowicz*, Kartell-Probleme. Berlin, Heymann. M 2.—.

Kredit — *Eckstein*, Diskontierung von Buchforderungen. Berlin, Springer. M 2.—.
— *Geiger*, Die Kreditverhältnisse im deutschen Warengeschäft. 2. Aufl. Frankfurt a. M., Auffarth. M 1.—.
— *Trosien*, Der landwirtschaftliche Kredit und seine durchgreifende Verbesserung. Berlin, Springer. M 2.80.

Lombard — *Müllendorff*, Das Lombardgeschäft. Marburg, Elwert. M 2.—.

Maschinenindustrie — *Lincke*, Die schweizerische Maschinenindustrie und ihre Entwicklung in wirtschaftlicher Beziehung. Frauenfeld, Huber & Co. M 4.50.

Post — *Hammer*, Die deutsche Post als Vermittlerin von Warenverkehr. Leipzig, Hirschfeld. M 2.40.

Reklame — Die Form der Reklame. Frankfurt a. M., Buchholz. M 1.—.

Pensionsversicherung — Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Privatangestellte. Berlin, Heymann. M 1.20.

Schutzzoll — *Levy*, Die treibenden Kräfte der englischen Schutzzollbewegung. Berlin, Simion. M 1.—.

Sparkasse — *Stern*, Der Sparkassendienst. 4. Aufl. Wien, Weiß. M 10.—.

Textilindustrie — *Finkenwirth*, Die Gera-Greizer Textilindustrie. Crefeld, Handelskammer. M 2.50.

Überseebanken — *Otto*, Anleiheübernahme-, Gründungs- und Beteiligungsgeschäfte der deutschen Großbanken in Übersee. Berlin, Borussia. M 4.—.

Währung — *Fellner*, Die Währungsreform in Ungarn. Wien, Manz. M 5.20.

Wechsel — *Blaschke*, Kurzgefaßte Darstellung des österreichischen Wechselrechtes. Wien, Manz, M 1.70.

Zollwesen — Erteilung von Zolltarifauskünften. Berlin, Mittler & Sohn. M —.30.

B. ZEITSCHRIFTEN.

Anleihen — Hebung des Kursstandes unserer Reichs- und Staatsanleihen. Ökonom. Nr. 1468.
— *Elster*, Der Kursstand der deutschen Reichsanleihen und der preußischen Staatsanleihen. Conrads Jahrb. Febr.-Nr.
— *Kimmich*, Die französische Staatsrente. Bankarchiv. Nr. 10.

Aufsichtsrat — *Schmalenbach*, Überwachungspflicht des Aufsichtsrats. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 5.

Bankwesen — *Schmidt*, Das argentinische Bankwesen. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Nr. 1.
— *Steppan*, Der Privatbankier. Österr. Handelschulztg. Nr. 1.

Baugewerbe — *Poth*, Die baugewerbliche Produktion und Liegenschaftsverkehr in Freiburg i. B. Conrads Jahrbuch. Febr.-N.

Baumwolle — *Diepenhorst*, Das Konossement im amerikanischen Baumwollhandel. Österr. Handelsschulztg. Nr. 2.

Bilanz — Bilanzrevisionen in Aktiengesellschaften. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Nr. 1.

Depositenbank — *Schumann,* Zur Depositenbank - Frage. Annalen des D. R. Nr. 1.

Geld — *Bendixen,* Fünf Jahre Geldtheorie. Bankarchiv. Nr. 10. — *Stephinger,* Volkswirtschaftliche Theorie des Geldes. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Nr. 1.

Giro — *Brasloff,* Der Giroverkehr in der Naturalwirtschaft. Österr. Handelsschulztg. Nr. 2.

Hüttenwerk — *Rupp,* Selbstkostenpreis eines gemischten Hüttenwerks. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 5.

Interessengemeinschaft — *Voelcker,* Wirtschaftliche Bedeutung und Technik der Interessengemeinschaften. Bankarchiv. Nr. 9.

Kali — *Kreuzkam,* Kaliindustrie und Kalisyndikat. Kartell-Rundschau. Nr. 1.

Kredit — *Lansburgh,* Kreditversicherung. Bank. Nr. 1. — *Matschoß,* Zur Frage des langfristigen industriellen Kredites. Techn. u. Wirtsch Nr. 1.

Kupfer — *Fraenkel,* Der Kupferbergbau in den Vereinigten Staaten. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Nr. 1.

Salpeter — *Kochmann,* Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Salpeterproblems. Techn. u. Wirtsch. Nr. 1.

Wechsel — *Metzl,* Zur Kritik der Vorentwürfe eines Weltwechselrechts. Österr. Handelsschulztg. Nr. 2.

ENGLISCHE u. AMERIKANISCHE LITERATUR.

Allen's Commercial Organic Analysis. (Organische Analysen für den Handel.) Vol. 4., 4. Aufl., vollständig umgearbeitet. Roy. 8 vo. 474 S. Verlag: Churchill. 21 sh. netto.

British South African Commercial Industrial, Mining, Agricultural Import and Export Register (Colonial and Mercantile Register, 1911). (Britisch-südafrikanisches Handels-, Industrie-, Bergwerkswesen- und Landwirtschaftsimport- und Export-Register.) 4°. 412 S. Verlag: Low.

Butterworth's Workmen's Compensations Cases. (Arbeiter-Entschädigungs-Prozesse) von Richter Ruegg, K. C. und Douglas Knocker Crown 8 vo. S. XXIII—596. Verlag: Butterworth.

Calvert, Albert F., Nigeria and its Tin Fields. (Nigeria und seine Zinnlager.) Crown 8 vo. 276 S. Verlag: Stanford. 3 sh. 6 d.

Chemical Manufacturers' Directory of England, Wales and Scotland, with some of the Firms in Ireland, 1911. (Adreßbuch der chemischen Fabriken in England, Wales und Schottland, sowie einiger Firmen in Irland, 1911.) 8 vo. Verlag: Simpkin. 2 sh. 6 d netto.

Chemical Trade Directory of Great Britain and Irland. (Adreßbuch der chemischen Industrie in Groß - Britannien und Irland.) 4. Aufl. Roy. 8 vo. 454 S. Verlag: Davis.

Commercial Year Book of the Leicester Chamber of Commerce. (Handels-Jahrbuch der Leicester Handelskammer.) Herausgegeben von L. V. Wykes. Roy. 8 vo. 228 S. Verlag: Bemrose.

Department of Commerce and Labour. Bureau of Statistics. No. 4. Ser. 1910—11. Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States, October 1910. (Zusammenfassung des Handels und der Finanz der Vereinigten Staaten.) Folio. Verlag: Government Printing Office (Washington.)

Earnshaw, J. P., Voluntary Liquidations under the Companies (Consolidation) Acts. 1908 Being a Handbook for Liquidators. (Gesetz 1908 betreffs der freiwilligen Liquidationen von Handelsgesellschaften; Handbuch für Liquidatoren.) 12 mo. 140 S. Verlag: Jordan. 3 sh. 6 d netto.

Endle's Directory of Stamp Dealers of Great Britain. (Endles Adreßbuch der Freimarkenhändler in Groß - Britannien.) 12 mo. 40 S. Verlag: Endle. 6 d.

Gibson, A. H., Bank Rate: The Bankers' Vade Mecum. (Bank-Rate: Des Bankiers Vademecum.) Roy. 8 vo. 84 S. Verlag: Simpkin. 2 sh. 6 d netto.

Greenwood, W. J., Foreign Stock Exchange Praclice and Company Laws of all the Chief Countries of the World. (Ausländische Börsengebräuche und Gesetzgebung für Handelsgesellschaften aller hauptsächlichsten Länder der Welt.) Crown 8 vo. 304 S. Verlag: Simpkin. 5 sh. netto.

Heavingham, E., Discount Commission and Brokerage Tables. (Diskonto-, Kommissions- und Maklergebühren-Tabellen.) 32 mo. Verlag: J. Pitman. 1 sh. netto.

Hutchins, B. L., and A. Harrison. A History of Factory Legislation. (Eine Geschichte der Fabrik-Gesetzgebung.) 2. revidierte Auflage, mit einem neuen Kapitel. 8 vo. 314 S. Verlag: P. S. King. 6 sh. netto.

Mittelstaedt, O., Technical Calculations for Sugar Works. (Technische Berechnungen für Zuckerfabriken.) Crown 8 vo. Verlag: Chapman & Hall. 6 sh. 6 d netto.

New Pocket Englisch-French and French-English Dictionary of Business Words and Terms. (Neues Englisch-Französisches und Französisches - Englisches Taschenlexikon der Handels-Phraseologie.) Mit einer Liste der allgemein gebräuchlichen Abkürzungen. 12 mo. 540 S. Verlag: J. Pitman. 2 sh. 6 d netto.

O'Reilly, T. E., The Imperial Tariff for 1911. (Der Reichs-Tarif für 1911.) 12 mo. 314 S. Verlag: Eyre & Spottiswoode. 4 sh. 6 d.

Osborne, W. U., and Mark H. Judge. Trade Union and the Law. (Arbeiter-Genossenschaften und die Gesetzgebung.) Crown 8 vo. Verlag: P. S. King. 6 d netto.

Quanjers English-Dutch Pocket Dictionary. (Quanjers Englisch-Holländisches Taschenlexikon.) 32 mo. 202 S. Verlag: Dutan. Leder. 2 sh. netto.

Rhodes's Directory of Passenger Steamers, 1911. (Rhodes' Passagierdampfer-Adreßbuch.) Crown 8 vo. 398 S. Verlag: Philip. 2 sh. 6 d netto.

South African Companies Analysed. (Analyse südafrikanischer Gesellschaften.) 2. Serie. No. 7. 12 mo. 75 S. Verlag: Bureaux „South Africa". 1 sh. netto.

The Paper Mills Directory of England, Scotland and Ireland, and year Book of the Paper - Making Trade for 1911. (Adreßbuch der Papierfabriken in England, Schottland und Irland, und Jahrbuch der Papierindustrie für 1911.) 8 vo. Verlag: Simpkin. 2 sh. 6 d netto.

Thom's Official Directory of the United Kingdom of Great Britain and Ireland for the Year 1911. (Thoms offizielles Adreßbuch des vereinigten Königreichs von Groß-Britannien und Irland für das Jahr 1911.) 8 vo. Verlag: Simpkin. 21 sh.

Williams, T. C., A Treatise on the Law of Vendor and Purchaser. (Eine Abhandlung über die gesetzlichen Bestimmungen betreffs Kaufs und Verkaufs.) 2. Aufl. 2 Bände. Roy. 8 vo. Verlag: Sweet & M. 60 sh.

Willis, W. A., Workmen's Compensation Act. 1906. (Arbeiter-Entschädigungs-Gesetz 1906.) 11. Ausgabe. Crown 8 vo. Verlag: Butterworth. 5 sh. netto.

Redaktionelle Mitteilungen.

Preisausschreiben: Die diesem Hefte beiliegende Abstimmungskarte bitten wir ausgefüllt uns zuzusenden.

Dieser Nummer ist ein Prospekt der *G. Braunschen Hofbuchdruckerei und Verlag Karlsruhe* beigegeben betr. „Diehl-Mombert", Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie, auf den wir besonders aufmerksam machen.

Ferner liegen diesem Hefte Prospekte der Firmen *F. A. Brockhaus in Leipzig* über das „Neue Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache", *Julius Springer, Berlin,* sowie der *„Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens"* bei, auf die wir ebenfalls besonders hierdurch hinweisen.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Leipzig, Seeburgstr. 57 zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich einmal im Umfang von mindestens 40 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 3.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbüros und den Verlag: Carl Ernst Poeschel, Leipzig, Seeburgstraße 57. 1/1 Seite M 100.—, 1/2 Seite M 55.—, 1/4 Seite M 30.—, 1/8 Seite M 16.—, 1/1 Umschlagseite M 120.—; Beilagen nach Übereinkunft.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

DER KAUFMANN UND DAS LEBEN

BEIBLATT ZUR ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

Herausgeber: Arthur Schröter in Leipzig und Heinz Rühl in Kassel

NO. 1 JANUAR 1911

Politische Pflichten u. der deutsche Kaufmann

von P. Rühlmann, Leipzig

DIE Zeit bewußt zu durchleben, ist je und je das Bedürfnis ernster gerichteter Geister gewesen. Während man nun in Deutschland bislang diese Forderung nur erhob für die literarischen und ästhetischen Ausstrahlungen der Gegenwart, will eine junge Bewegung unserer Tage sie vor allem zu Ehren bringen auch für das Staatsleben. Politisierung der Gesellschaft, politische Bildung, das sind die Zauberworte der jüngsten Vergangenheit; der Ruf nach staatsbürgerlicher Erziehung wird zurzeit so häufig vernommen, er schallt so laut, fast gellend ans Ohr der Zeitgenossen, daß feiner organisierte Naturen sich vom Lärm dieser „Tagesphrase" abgestoßen fühlen. Die junge Bewegung ist in Gefahr, daß über der vielen Spreu die edlen Körner einfach übersehen werden, die zukunftsweisenden Gedanken ersticken unter dem tönenden Tagesgeschrei. Was ist nun der berechtigte Kern dieser Frage und wie berührt sie den deutschen Kaufmann?

Der innerste, zentralste Berechtigungsnachweis für diese Rufer nach politischer Bildung ist gegeben durch den Wandel in der Staatsauffassung, die Entwicklung vom *Polizeistaat* des 18. Jahrhunderts zum modernen *Volks-* und *Rechtsstaat*. Noch lebt nach Posadowskys bösem Wort heute unter uns fort ein gut Teil vom alten Polizeistaat mit seinem Grundsatz: Alles *fürs* Volk; nichts *durchs* Volk, vom Polizeistaat mit seinem Assessorismus, seiner Beamtenvergöttlichung, seinem Bureaukratismus und seiner Lehre vom beschränkten Untertanenverstand. Immermehr aber ist er im Laufe des 19. Jahrhunderts abgelöst worden durch den modernen *Volks-* und *Rechtsstaat* mit dem Wahlspruch: „Alles fürs Volk, alles *durchs* Volk." Er brachte den Gedanken der Selbstverwaltung, den Gedanken der Heranziehung des Laienelements zur Lösung oder Mitarbeit an der Lösung staatlicher Aufgaben. In allen Zweigen der Staatsgewalt sehen wir in weitem Umfang „Laien", also nicht berufsmäßig, nicht juristisch vorgebildete Männer aus dem Volke, Männer des allgemeinen Vertrauens mitraten und mittaten. In der *Gesetzgebung* stehen neben den Regierungen der Reichstag und die einzelstaatlichen Landtage, die hervorgehen aus mehr oder weniger stark demokratisierten Wahlen. In der *Verwaltung*, in der staatlichen, wie komunalen, greift immermehr die Selbstverwaltung im engeren Sinne Platz, man denke an Organe wie Kreis- und Bezirksausschüsse, Provinzialräte, an die großen Verwaltungskörper, die unsre Sozialgesetzgebung geschaffen hat. Vor allem gilt das von der *Rechtspflege:* in der Strafgerichtsbarkeit sind die Schöffen und Geschwornen Laienrichter, in der Zivilgerichtsbarkeit haben wir Laien, in den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, sowie in den Kammern für Handelssachen, in den Verwaltungsgerichten sitzen Laien, in den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung etc.

Durch alle diese Staatsorgane sind die politischen Rechte des einzelnen Staatsbürgers stark erweitert worden, und die allgemeine Tendenz unserer Gesetzgebung geht dahin, die Selbstverwaltungsrechte noch mehr als bisher auszubauen. Der Rechtsstaat, der Volksstaat, hat also die Mündigkeit seiner Glieder sehr deutlich ausgesprochen. Ist nun diese Mündigkeitserklärung zu Recht erfolgt? Beseelt jeden einzelnen Staatsbürger bei Ausübung dieser einzelnen Rechte das starke politische Verantwortlichkeitsgefühl, das die Gesetzgeber bewußt oder unbewußt voraussetzten? Jenes politische Pflichtgefühl, das immer bestrebt ist, persönliches oder Gruppen-, Klassen-, Standesinteresse hintanzustellen gegenüber dem großen, alles beherrschenden Staatsinteresse? Ist nicht vielleicht diese Mündigkeitserklärung zu früh, also ohne die nötigen Garantien für Schaffung starker politischer Pflicht-

gefühle erfolgt? Ein prüfender Blick auf unsere innerpolitischen Verhältnisse muß leider feststellen, daß nicht in gleichem Maße wie die politischen Rechte der Sinn für die politischen Pflichten gewachsen ist. Hier soll nun Bildung geschaffen werden, durch die politische Wandel und Erziehung. Wie dies geschehen soll und kann, wer Träger der politischen Erziehung sein soll, ob politische Parteien, freie Vereine, Schule, Heer, das sind Fragen, deren Sonderbeantwortung nicht in diesen Zusammenhang gehört.

Selbstverständlich ist durch diesen Wandel in der Staatsauffassung der Kaufmann und seine politische Stellung stark berührt. Der alte Polizei- und Ständestaat, etwa Friedrichs des Großen, sah im Kaufmann nur eine geldschaffende Kreatur und bürgerliche Kanaille, die sonst nur Gegenstand sorgfältiger Regierungsüberwachung blieb, also politisches Objekt, niemals aber selbsttätiges und mitregierendes Staatsorgan sein konnte. Wie gerade das Selbstverwaltungsprinzip dem Kaufmannsstande die heutige rechtliche Organisationsgrundlage gegeben hat, braucht nach der Aufzählung vorn nicht näher ausgeführt zu werden. Trotz der Tatsachen berührt dieser Wandel der Staatsauffassung den Kaufmann als solchen politisch nicht mehr als andere Stände, nur in seiner Eigenschaft als Staatsbürger hat sie ihm neben neuen Rechten neue Pflichten gebracht.

Diese politische Höherbewertung des Kaufmanns und somit eine erhöhte politische Pflichtenstellung schuf ein anderer Umbildungsprozeß: der Wandel des Reiches vom *Agrarstaat* Bismarcks zum *Handelsstaat* Wilhelms II. mit *Export* und *Expansion* als Lebensbedingung. Im alten Vierzigmillionen-Deutschland von 1870 mit seiner rein europäisch orientierten Politik war die Landwirtschaft der einzig maßgebende politische Faktor. Im Sechzigmillionenreich von heute mit seiner imperialistischen Politik, seiner Weltpolitik, ist siegreich neben, ja über die Landwirtschaft die Industrie, der Handel getreten, vor allem die Veredelungsindustrie, die leichte Industrie, sowie der Export, der Fernhandel. Es sind die bekannten Darlegungen, die Friedrich Naumann in seinen politischen Jugendtagen so hinreißend und lichtvoll dargestellt hat. Freilich nicht mit der Schnelligkeit, wie er gehofft, ist die Landwirtschaft verschwunden, ja, es fragt sich, ob seine Prophezeiungen von der neudeutschen Wirtschaftsgrundlage je eintreten werden. Eins ist aber sicher: das Reich ist mehr Handels- und Industriestaat als Agrarstaat, die Zukunft des Reiches liegt beim länder- und seebeherrschenden Kaufmann, Hanseatengeist brauchen wir.

Ist nun dieser so gewaltigen wirtschaftlichen Umbildung auch die entsprechende soziale, vor allem die politische Umschichtung des Reiches gefolgt? Diese Frage aufwerfen, heißt die zentralste Stelle der deutschen Zukunft berühren, heißt die Frage nach dem politischen Verantwortlichkeitsgefühl des deutschen Kaufmanns stellen.

Es liegt im Wesen und Beruf des Kaufmanns, namentlich des deutschen, von früh bis spät dem Geschäft nachzugehen. Das Geschäft absorbiert seine ganze Kraft, ja, im Alter fällt es dem deutschen Kaufmann schwer, rechtzeitig sich zu lösen aus der geschäftlichen Tretmühle. Der Tod in den Sielen ist gewollt oder ungewollt, für viele deutsche Kaufleute Ideal. Die kurze Erholung, die die Nerven naturnotwendig heischen, holt sich der deutsche Kaufmann in seinem meist behaglich und gediegen eingerichteten Heim oder in kleinen harmlosen Geselligkeitszirkeln. Die überaus schwierige Weltlage des deutschen Kaufmanns, der in die Konkurrenz auf Leben und Tod mit der alten Kaufmannsnation der weltbeherrschenden Engländer gepeitscht wurde, hat diesen Typ des Kaufmanns geschaffen. Diese kaufmännische Lebensauffassung ist es aber auch gewesen, die eben durch diese Einseitigkeiten die Weltstellung des modernen Deutschland gegründet hat, die die fast unbesiegbar scheinende englische Konkurrenz zu Boden gezwungen hat.

In diesem Tätigkeitsbereiche des deutschen Kaufmanns hat politische Arbeit, hat politisches Verantwortlichkeitsgefühl im engeren Sinne keine Stelle. Verantwortlich für die Solidität des Hauses? ja! des Staates? eine unbequeme Frage! Und doch ist eine Politisierung des deutschen Kaufmanns nicht nur eine nationale Pflicht, nein, auch ein Gebot höchster letzter Kaufmannsklugheit. Wohl fühlt man dies gegenwärtig immer mehr. Englands, vor allem auch der Union Beispiel liegt doch zu nahe zum Vergleich. Wie hat man's angegriffen? Man hat versucht, dem Kaufmanns*stande* sozial und vor allem politisch Ausdruck zu geben. Man hat kaufmännische Interessenverbände geschaffe getreu dem heute so beliebten Schlagwort: Politik ist Interessenvertretung. Erfolg mit dieser Art von Politik wird man wohl hier und da haben, der eigentliche politische Einfluß, das wirkliche Mitschaffen an der Zukunft des Reiches im höchsten, besten kaufmännischen Sinne ist dadurch aber noch nicht gegeben. Die einzige Garantie hierfür ist die Bildung einer kaufmännischen Aristokratie. Ist eine solche überhaupt als dauernde politische Erscheinung möglich? fragt der Schüler Wilhelm Roschers wohl. Daß sie möglich ist, zeigen Kaufmannsstaaten wie Venedig, wie Karthago. Sie gilt es für Deutschland zu schaffen. Dies ist die eigentliche politische Lebensfrage für den Kaufmannsstand. Hier berühren sich die politischen Pflichten des Staatsbürgers mit denen des Kaufmanns. Wohl gibt es Ansätze in Deutschland, namentlich der Westen kennt sie, doch eine soziale Schicht, ähnlich der agrarischen Aristokratie, ist noch nicht da. Und doch tut sie unserm gesamten öffentlichen Leben so bitter not. Wir brauchen im politischen Leben nicht junge, ehrgeizige Sekretäre von kaufmännischen Interessenverbänden, sondern Männer, in reifem Alter, finanziell unabhängig und geachtet da-

stehend, Männer mit weitem Blick, länder- und menschenkundig, keine Krämer, Geschäftsmacher und Brancheleute Männer, die gelernt haben, hinter den finanziellen und materiellen Vorgängen den schaffenden Menschengeist zu sehen und zu achten als das eigentliche Ursprüngliche, Männer, die sich nicht in erster Linie als Vertreter des Kaufmanns*standes* fühlen, sondern die auch Blick und Verständnis haben für die gesunde Autorität des Staates, als des Schützers *aller* lebendigen Volkskräfte, endlich solche, die auch gewillt sind, die Opfer an Zeit, Gemütsruhe und Nervenkräften zu bringen. Die Zukunft schenke uns recht viele solcher *senatores* und *consules*, die entschlossen sind, durch die Tat diese beiden altreichsstädtischen, tiefsinnigen kaufmännischen Titel zu Ehren zu bringen.

Ein königlicher Kaufmann

von Fritz Friedrich

DIE schöne und stolze Bezeichnung „ein königlicher Kaufmann" ist oft genug gemißbraucht worden: Skrupellosen Spekulanten, die es verstanden haben, durch alle erdenklichen Mittel zu fabelhaftem Reichtum zu gelangen, gebührt sie auch dann nicht, wenn sie von ihren Schätzen einen halbwegs würdigen Gebrauch gemacht haben. Es gehört zu den Pflichten des Historikers, in der Wahl solch inhaltsschwerer Worte Vorsicht walten zu lassen. Nicht, was er hat, macht den Mann, sondern, was er ist. „In der Gesinnung liegt das Leben und der Tod der Dinge", ist eines der unvergeßlichen Worte Ernst Moritz Arndts, das auch hier gilt. Ein königlicher Mensch muß etwas von königlicher Gesinnung an sich haben, er sei nun Kaufmann oder etwas anderes. In diesem Sinne gebührt der hohe Beiname etwa einem Lorenzo de'Medici; aber auch der deutsche Kaufmann, von dem wir die Leser dieser Zeitschrift unterhalten wollen, ist seiner nicht unwürdig.

An der Berühmtheit des göttlichen Magnifico fehlt Gustav Mevissen freilich viel, trotz der zweibändigen Quellenbiographie, die ihm einer der angesehensten deutschen Historiker, der Kölner Stadtarchivar Josef Hansen, vor fünf Jahren gewidmet hat*). Sie verdiente es, neben den trefflichen Biographien des alten Harkort von Berger, Hansemanns von Bergengrün, Ludolf Camphausens von Anna Caspary in den Kreisen gebildeter deutscher Kaufleute allgemein gekannt zu sein. Auch diejenigen Leser, die weniger das Menschlich-Charakteristische als das Typische und sozusagen Technische im Lebenslauf eines erfolgreichen Großkaufmanns fesselt, werden bei der Lektüre auf ihre Rechnung kommen.

An Erfolg im gemeinen Sinne des Wortes hat es Gustav Mevissen nicht gefehlt. Er beginnt als Teilhaber der väterlichen Zwirnfabrik in Dülken im Rheinland mit einem durchaus bescheidenen Vermögen; in seinem Alter vermag er Hunderttausende für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Den 29jährigen wählt man 1844 zum Präsidenten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, die in der Bahn von Köln nach Antwerpen soeben den unmittelbaren Anschluß des rheinischen Industriegebiets und damit des Zollvereins ans Weltmeer, unter Umgehung des verkehrhemmenden Holland, bewerkstelligt hat, und er bekleidet dieses, erst von ihm zur höchsten Bedeutung erhobene Amt volle 36 Jahre, bis zur Verstaatlichung der Bahn im Jahre 1880. Man wartete nur darauf, daß er das gesetzlich vorgeschriebene Lebensalter von 30 Jahren erreichte, um ihn (1846) in den rheinischen Provinziallandtag zu wählen. Von dort gelangte er 1847 in den Vereinigten Landtag, der Preußens Übergang zum Konstitutionalismus vorbereitete. Der Wahlkreis Siegen wählte ihn mit glänzender Majorität ins Frankfurter Parlament, während er in zwei anderen Wahlkreisen in der Minderheit blieb und zwei Kandidaturen für die preußische Nationalversammlung ausschlug. In Frankfurt war er bis zu der durch den Malmöer Waffenstillstand hervorgerufenen Krisis Unterstaatssekretär im Reichs-Handelsministerium; im September 1848 ward sein Eintritt als Finanzminister in ein preußisches Ministerium Beckerath erwogen, scheiterte aber wie dieses daran, daß Friedrich Wilhelm IV. das unzweideutig liberale Programm beider Männer ablehnte. Er nahm dann sowohl an der Gothaer Konferenz der Erbkaiserpartei (Ende Juni 1849) wie am Erfurter Unionsreichstag (März/April 1850) teil, und als er die politischen Hoffnungen, denen in den vorausgegangenen Jahren der beste Teil seiner Arbeit gegolten hatte, vorläufig begraben mußte, eröffnete sich ihm mit der (Ende 1848) ihm übertragenen Leitung des Schaaffhausenschen Bankvereins in Köln ein Feld wirtschaftlicher Betätigung von damals kaum zu ahnender Ausdehnung. Was er auf diesem Felde geleistet und geschaffen hat, bleibe besonderer Ausführung vorbehalten. 1856 trat er, 41jährig, als Präsident an die Spitze der Kölner Handelskammer, obwohl schon seine volkswirtschaftlichen Grundsätze mit denen der Mehrheit der Handelskammermitglieder nicht übereinstimmten, und als er dieses Amt 1860 infolge eines Konfliktes der Handelskammer mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft hatte niederlegen müssen, erlebte er die Genugtuung, daß ihn 1865 die ihm zur zweiten Heimat gewordene Stadt Köln zum Beisitzer wählte, lediglich um ihn zur Berufung ins Herrenhaus präsentieren zu können.

*) Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815—1899, von Joseph Hansen. 2 Bände (Text und Quellen), 869 u. 668 S. 8°, Berlin 1906, Georg Reimer. Alle tatsächlichen Angaben des Aufsatzes über Mevissen sind diesem Werke entnommen.

Volle 25 Jahre vertrat er dort die rheinische Handelsmetropole und zugleich seine jeder engen Parteischablone spottenden, stolzen und freien Überzeugungen; sein freiwilliges Ausscheiden aus Gesundheitsrücksichten (1891) beantwortete der Landesherr damit, daß er ihn aus königlichem Vertrauen auf Lebenszeit berief. Ohne jemals seine politischen Grundsätze verleugnet oder auch nur, wie sein ehemaliger Mitstreiter für das konstitutionelle Staatsrecht, der Elberfelder Bankier und später langjährige Staatsminister August von der Heydt, einer gründlichen Revision nach der konservativen Seite hin unterzogen zu haben*), genoß der „alte 48er" von Frankfurt, Gotha und Erfurt das nie wankende Vertrauen Wilhelms I., namentlich aber das der Königin und Kaiserin Augusta. Das Bild dieser hochsinnigen Frau ist in unserm Geiste verdunkelt durch den Berserkerhaß des Gewaltigen, der sein Werk durch sie gefährdet glaubte, und vielleicht auch durch gewisse unsympathische Einseitigkeiten ihres Alters; eine gerecht urteilende Geschichtschreibung wird zu erwägen haben, daß sie das Unrecht, Bismarcks Größe und Pläne zu verkennen und infolgedessen zu bekämpfen, mit dem ganzen Volke und dem ganzen Hofe teilte, während der Ruhm, durch die Nacht der tiefsten Reaktion hindurch ihre kleindeutsch-nationalen und konstitutionell-liberalen Überzeugungen bewahrt und bekannt zu haben, von allen fürstlichen Frauen des Zeitalters ihr allein, oder fast allein gebührt. Mevissen war ihr während ihres langen Aufenthalts im Rheinlande wert geworden, und wie vielen anderen Rheinländern**) bewahrte sie auch ihm, eingedenk der gemeinsamen Ideale aus jenen „Frühlingstagen des deutschen Liberalismus", die unauslöschlich in ihrem Herzen brannten, unwandelbare Treue bis zum Tode. Er aber dankte ihr in seiner Weise, indem er die Züge der Verewigten durch den Berliner Bildhauer Römer in Marmor meißeln ließ und die Büste ins Museum der Stadt Köln stiftete. Reiche Ehren sammelten sich auf dem Haupte des Alternden. Zu Titeln (Geheimer Kommerzienrat 1859) und zahlreichen Ordensauszeichnungen, heimischen und fremden, gesellte sich 1884 die Berufung in den preußischen Staatsrat und im gleichen Jahre die Verleihung des erblichen Adels, 1895 — eigentlich etwas spät — das Ehrenbürgerrecht der Stadt Köln. Den Mann, der nie eine höhere Schule durchgemacht, nie irgend ein Examen bestanden, aber sich durch private Studien eine politisch-historische, philosophische, nationalökonomische und literarisch-ästhetische Bildung angeeignet hatte, wie sie so vielseitig und so gründlich wenig Gelehrte von Fach besitzen, — ihn mußte es besonders freuen, als 1885 die juristische, 1893 die philosophische Fakultät der Universität Bonn durch Verleihung der Doktorwürde honoris causa ihn und zugleich sich selber ehrte. Fügen wir noch hinzu, daß er bei vollkommener geistiger Frische und nur in den letzten Jahren geminderter körperlicher Beweglichkeit ein Alter von 84 Jahren erreichte und sich eines überaus harmonischen Familienlebens erfreute, so dürfen wir wohl zusammenfassend wiederholen, daß Glück und Erfolg dieses Leben in einem ganz außergewöhnlichen Maße ausgezeichnet haben.

Indessen mag das Bedürfnis nach der Anerkennung der Mitmenschen noch so natürlich, das Gefühl der Genugtuung über solche Anerkennung noch so selbstverständlich sein — welcher Mann, der einige Ansprüche an sich stellt, möchte sich dabei beruhigen, wenn er sich nicht sagen dürfte, daß seine Werke ihren Wert in sich selbst tragen und daß, was er gewollt und geschaffen hat, gut ist, mag es nun gewürdigt oder verkannt werden? Wen müßte nicht höher als die Zustimmung der Zeitgenossen das Bewußtsein beglücken, eine schöpferische Tätigkeit auf irgend einem Gebiete vollbracht zu haben? Das vermag nicht nur der Künstler, der Poet, der Erzieher, der forschende und darstellende Gelehrte; auch dem Kaufmann ist solches Glück nicht versagt, und ob das, was er auf wirtschaftlichem Felde „schafft", ein bloßer Mechanismus zum Geldverdienen, oder ein Gebilde von volkswirtschaftlichem und sozialem Werte ist, hängt wesentlich von dem Geist und Gepräge ab, die ihm der Gründer verleiht. In dieser Hinsicht darf Mevissens Wirken als vorbildlich bezeichnet werden.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft ist zwar nicht seine Schöpfung; aber erst durch ihn kam jener große Zug in die Verwaltung, der sie bald an die Spitze aller deutschen Privatbahn-Gesellschaften führte. Niemals sah er seine Hauptaufgabe in der Herauswirtschaftung hoher Dividenden, daher sind die Aktien der „Rheinischen" niemals ein Spekulationspapier gewesen. Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte waren für ihn immer in erster und letzter Linie maßgebend. Während andere Gesellschaften, ängstlich bestrebt, sich ein Verkehrsgebiet möglichst sicher zu monopolisieren, der Verbindung ihres Netzes mit fremden Linien oft eher ab- als zugeneigt waren; während die Regierung, teils aus bürokratischer Unbeholfenheit, teils aus Besorgtheit vor den revolutionierenden Wirkungen eines Massenverkehrs der Güter, der Personen und der Gedanken, sich hartnäckig allem widersetzte, was zur Herstellung eines zusammenhängenden, großzügigen Schienennetzes hätte führen können, sah der Präsident der Rheinischen Eisenbahngesellschaft von vornherein gerade hierin das Ziel, auf das er hinarbeiten müsse. Frei von jeder kleinlichen Konkurrenzangst, teilte er nicht das fast allgemeine Vorurteil der Zeitgenossen, daß Eisenbahn und Schiffahrt auf derselben Strecke sich gegenseitig schädigen müßten; sein

*) Vgl. das höchst belehrende und interessante Buch von Alexander Bergengrün, Staatsminister August Freiherr von der Heydt, Leipzig 1908, S. Hirzel.

**) Man lese z. B. ihren wunderschönen Brief an Ludolf Camphausen vom 6. Nov. 1850 in dessen Biographie von Anna Caspary (Stuttgart 1892; S. 382 ff.).

nationalökonomisch geschärfter Blick erkannte, daß beide wesentlich verschiedenen Bedürfnissen genügen und recht wohl neben einander blühen können. Seine Stellung hat ihn nie gehindert, nach Kräften für den Ausbau der vaterländischen Wasserstraßen einzutreten. Schon im volkswirtschaftlichen Ausschuß zu Frankfurt arbeitete er für die Aufhebung der Rheinabgaben, und noch seine letzte parlamentarische Rede am 10. Juni 1886 galt der Notwendigkeit einer Wasserstraße Rhein-Weser-Elbe-Ostsee; es war neun Tage, ehe er langwierige Bemühungen durch die Genehmigung des Dortmund-Ems-Kanals belohnt sah. Weil er stets auf das Ganze blickte, konnte es ihm nicht in den Sinn kommen, daß solches Wirken ihm als Eisenbahn-Interessenten etwa nicht zustehen könne. Er fühlte sich ganz und gar, wenn das Wort erlaubt ist, als Vaterlands-, als Staats-Interessent.

Da die Regierung anfangs durch unannehmbare Bedingungen, welche das Aufbringen des erforderlichen Kapitals unmöglich machten, eine Erweiterung des Netzes der Gesellschaft verhinderte, so mußte Mevissen sich damit begnügen, auf der schon vorhandenen Linie Köln-Antwerpen den Verkehr durch geeignete Maßnahmen zu steigern. Solche waren z. B. eine Tarifreform, welche die übertriebene Bevorzugung ganzer Wagenladungen vor Stückgütern auf ein angemessenes Maß reduzierte, Einführung direkter Personenfahrkarten nach Belgien und Frankreich, einheitliche Regelung der Frachtkosten und der Güterabfertigung für internationale Transporte. Darüber hinaus greift die von ihm zuerst angeregte Gründung eines „Verbandes deutscher Eisenbahndirektionen" (Nov./Dez. 1847 in Hamburg), dessen Wirken die allernachhaltigsten Folgen für das deutsehe Verkehrswesen gehabt hat. Freilich Mevissens großer Gedanke, sämtliche Eisenbahnen Deutschlands dem Ausland gegenüber als einheitliches Netz zu betreiben, in dem sich der nationale Schwung jener letzten Jahre des vierten Jahrzehnts ebenso klar ausspricht wie in der Begeisterung für eine deutsche Flotte, scheiterte noch auf lange hinaus an dem bornierten Verkehrspartikularismus der preußischen Regierung. Erst Mitte der 50er Jahre gelang es, diese Hemmungen soweit zu überwinden, daß der Ausbau des rheinischen Netzes (Deutz-Gießen, Nimwegen-Köln-Bingen) ermöglicht ward. Auf technische Vervollkommnung war Mevissen stets bedacht: er bediente sich dabei mit Erfolg des Prämiensystems. Unter den Männern, die sich um die Anfänge des deutschen Eisenbahnwesens entschiedene Verdienste erworben haben, sollte neben Harkort und List der Praktiker Mevissen nicht ganz vergessen werden. Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß der spätere preußische Verkehrsminister Thielen (1891 bis 1902) unter ihm als Spezialdirektor der Rheinischen Eisenbahngesellschaft (von 1867 an) gearbeitet hat.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Bahnen rechnete es Mevissen, überall die noch schlummernden produktiven Kräfte zu wecken und mit einander in Beziehung zu bringen. Die gleiche Aufgabe schrieb er aber auch dem Großkapital an sich zu, und zu diesem Zwecke entfaltete er, seit er an der Spitze des Schaaffhausenschen Bankvereins stand, eine großartige Tätigkeit als Gründer wirtschaftlicher Unternehmungen und Institute, die von dem, was im landläufigen Sinne „gründen" heißt, freilich weit genug verschieden war. Wir müssen uns fast ganz auf eine bloße Aufzählung beschränken.

Im Schaaffhausenschen Bankverein führte er zum ersten Male in Deutschland die Vereinigung von Gründungs- und Depositenbank durch. Mit großer Wärme trat er für die Aktiengesellschaft als die Unternehmungsform der Zukunft ein, wobei zu bedenken ist, daß solche Gesellschaften damals noch konzessionspflichtig waren und ziemlich scharfer Kontrolle unterstanden. 1853 gelang nach fast zehnjährigen Bemühungen die Gründung der ersten, selbständigen deutschen Rückversicherungsgesellschaft in Köln, gleichzeitig die der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft und Rentenbank Konkordia; dagegen vereitelte der Widerstand der Regierung die Verwirklichung des Plans einer Kölner Feuerversicherungs-Gesellschaft, die mit sehr wertvollen sozialen Einrichtungen zum Wohle der Arbeiterbevölkerung verbunden werden sollte. Ähnliche Schwierigkeiten erwuchsen auf dem Gebiete des Bankwesens. Schon vor 48 hatte sich die Regierung, obschon die Königliche Bank nicht entfernt imstande war, dem Bedürfnis nach Zirkulationsmitteln zu genügen, stets geweigert, eine Privatbank mit dem Rechte der Notenausgabe zu konzessionieren. Sie verhielt sich aber ganz ebenso ablehnend gegen die Gründung einer Kreditbank auf Aktien, und hat noch 1856 die Entstehung des „Preußischen Kreditvereins" in Berlin, für den sich auch hohe preußische Adelsfamilien interessiert hatten, vereitelt. Infolge dieser Haltung waren die Kapitalisten, denen Mevissen nahestand, schon vorher notgedrungen ins „Ausland" gegangen und hatten 1852 die Darmstädter „Bank für Handel und Industrie", die noch jetzt blüht, mit einem Grundkapital von 25 Millionen Gulden ins Leben gerufen. Es war die erste moderne Aktien-Kreditbank in Deutschland. Mevissen hatte die Statuten ausgearbeitet und ward Präsident der Verwaltung mit dem Rechte durchgreifender Beaufsichtigung der Direktion. Seine ruhige, vorsichtige, aller Spekulation grundsätzlich abholde Leitung verhalf der Bank über die anfänglichen Schwierigkeiten hinweg zu hoher Blüte. Als Ergänzung dieses Instituts diente die mit dem Rechte der Notenausgabe ausgestattete „Bank für Süddeutschland" (1855), deren Verwaltungsrat Mevissen gleichfalls präsidierte. Nunmehr gab auch die preußische Regierung nach, konzessionierte am 10. Dezember 1855 die „Kölnische Privatbank" als Notenbank, wehrte aber nun auch nichtpreußische Banknoten von ihrem

Gebiete möglichst ab. Die letzte Bankgründung, an der Mevissen beteiligt war, war die der „Internationalen Bank in Luxemburg" (1856), der einzigen in Deutschland, die zugleich Kredit- und Notenbank war. Auch hier an die Spitze der Verwaltung gestellt, setzte Mevissen alle seine Grundsätze durch, besonders auch den, daß die Feststellung der Dividende der Verwaltung vorbehalten werden müsse.

Bei Unternehmungen rein industriellen Charakters waren die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, weniger erheblich. Als Zwirnfabrikant kam Mevissen eigentlich von der Textilindustrie her. Er gehörte zu den gründlichsten Kennern dieses vielverzweigten Gebietes der Volkswirtschaft, besonders dank den Geschäftsreisen, die er von 1836 an, anfangs jeden Sommer, nach England zu unternehmen pflegte. Zwei ganz entgegengesetzte Eindrücke waren es, die sich ihm dort immer wieder aufdrängten: das furchtbare Elend der englischen Arbeiterbevölkerung unter der Herrschaft der Manchesterschule, und die gewaltige Überlegenheit der maschinellen Technik. Jenes bewahrte ihn für sein ganzes Leben vor dem unsozialen Doktrinarismus der unbedingten Verehrer des freien Spiels der Kräfte*), dieses reizte ihn zu dem Versuche, die Erfahrungen Englands für die rheinische Industrie fruchtbar zu machen. Die alte niederrheinische Textilindustrie war der Provinz durch die Konkurrenz der englischen Maschinen entrissen worden. „Der einheimische Flachs wurde zum großen Teil nach dem Ausland verkauft, um dann, versponnen, wieder eingeführt zu werden". Selbst zu der neuen Betriebsform überzugehen, wie anderwärts in Deutschland, hatte bisher niemand unternommen. Mevissen tat es und eroberte der Provinz durch Begründung zweier mechanischer Flachsspinnereien in Düren (1852) und Dülken (1853) und einer mechanischen Baumwollspinnerei und -weberei in Köln (1853) einen verloren gegangenen Industriezweig, dem eine glänzende Zukunft bevorstand, zurück. Zuletzt endlich sei seiner hervorragenden Wirksamkeit im Bergwesen gedacht. Das für die preußische Eisenindustrie erforderliche Roheisen ward meist aus Belgien und England bezogen, besonders seit der Handelsvertrag des Zollvereins mit Belgien von 1844 den Import aus diesem Lande sehr erleichterte. Die Abteufung wertvoller Kohlenflöze in der Gegend von Essen, die Auffindung reicher Lager von Kohleneisenstein bei Dortmund, und die Beseitigung der Zollbegünstigung Belgiens (1852/3) haben zusammen eine Änderung dieses Zustandes herbeigeführt. An der kaufmännischen Seite dieser wirtschaftlichen Umwälzung war Mevissen hervorragend beteiligt, vor allem am Zustandekommen des „Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins", an dessen Spitze er mit K. Overweg als kaufmännischer Leiter trat. Es wurden sofort Hochöfen, Puddel- und Walzwerke zur ersten Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes angelegt, für deren Betrieb eigene Kohlengruben das Brennmaterial lieferten. 1863 erwarb der Hörder Verein als erstes deutsches Aktien-Unternehmen das Ausführungsrecht der Patente Bessemers und begann 1864 mit der Gußstahlfabrikation nach diesem Verfahren.

Fast ohne Ausnahmen sind alle Unternehmungen, die teils geradezu ihr Entstehen der Anregung Mevissen verdankten, teils unter seiner Mitwirkung zustande kamen, zu hoher Blüte gelangt und haben ihre Gründer überlebt. Mevissen selbst hat sich von der Mitte der 60er Jahre an und in rascherem Tempo 1875—1880 allmählich von allen zurückgezogen, um seinen Lebensabend idealeren Zwecken als Wirtschaftsfragen zu widmen. Aber auch diese hat er nie von dem Standpunkte des rein privatwirtschaftlichen Kapitalisteninteresses aus angesehen, vielmehr immer die Förderung des vaterländischen Wirtschaftslebens als eines Ganzen im Auge behalten. Am klarsten tritt das bei der Verstaatlichung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zutage. Mevissen war nach mancherlei Schwankungen zu der Überzeugung gelangt, das „gemischte System" des Eisenbahnbetriebs entspreche dem öffentliche Interesse am meisten. Vom reinen Staatsbahnsystem fürchtete er ein zu starkes Vorwalten fiskalischer Gesichtspunkte, ein ungesundes Anwachsen des Beamtenheeres und ein Wiederaufleben auf wirtschaftlichem Gebiete des Absolutismus, den man auf politischem mit vieler Mühe beseitigt hatte. Aber die Aktionäre der Bahn betrachteten die Angelegenheit lediglich vom finanziellen Standpunkt. Das Angebot der Regierung schien ihnen ein gutes Geschäft, und so ließen sie die eigene Direktion im Stich. Mit Recht sagt Mevissens Biograph: „Daß der Mann, der Jahrzehnte hindurch die Erhebung der kaufmännischen Assoziation über das Niveau der bloßen Erwerbsgesellschaft zu einem Organ planvoller Mitarbeit an den öffentlichen Interessen als leitenden Gedanken verfolgt hatte, vom Staate als dem Vertreter dieser Interessen im Bunde mit den Anhängern einer weniger geläuterten Auffassung kaufmännischen Wirkens verdrängt wurde, entbehrt nicht einer gewissen Tragik" (I, S. 801).*) Nicht viel anders liegen die Dinge auch bei der Entwicklung der Gesetzgebung über Aktiengesellschaften. Wenn er früher mit großer Wärme für diese Form der Unternehmung eintrat, so geschah es stets unter der Voraussetzung, daß die im Verhältnis zur Kommanditgesellschaft, geringere Verantwortlichkeit der Teilhaber ausgeglichen werde durch ein schärferes Aufsichtsrecht des Staates als obersten Hüters des gesamten Wirtschaftslebens. Die Aufhebung der Konzessionspflicht für Aktiengesell-

*) Vgl. hierüber, sowie über Mevissens hier ganz übergangene politische Gedanken und Taten des Verfs. Aufsatz „Aus den Frühlingstagen des deutschen Liberalismus" in den Preußischen Jahrbüchern 1906, Band 127.

*) Daß auch sehr wichtige öffentliche Interessen für das Staatsbahnsystem sprechen, soll damit natürlich nicht irgendwie bestritten werden.

schaften (1870) hielt er deshalb für eine schädliche Maßregel, und die Erfahrungen der Gründerjahre bewiesen, daß er mit der Befürchtung, die Haute-Finance werde nicht den richtigen Gebrauch von der neuen Freiheit zu machen wissen, nur zu recht hatte. Entschieden mißbilligte er auch das infolge der bekannten Laskerschen Enthüllungen ergangene Verbot der Teilnahme von Staatsbeamten an der Verwaltung industrieller Unternehmungen, da die Geschäftsmoral durch ihren Ausschluß nur leiden könne. Seine sehr eingehenden Darlegungen blieben jedoch an der entscheidenden Stelle ohne Beachtung. Ebenso erging es seinem höchst beachtenswerten Vorschlag, einen Unterschied zwischen Inhaberaktien und Namensaktien zu machen und nur den letzteren, bei deren Besitzern man ein ernsteres Interesse an dem Unterehmen voraussetzen könne, das Stimmrecht auf den Generalversammlungen zu gewähren. Er gedachte dadurch den Gesellschaften, aber auch der Allgemeinheit zu dienen; denn diese muß Wert darauf legen, daß die Spekulationswut eingeschränkt und die Stetigkeit des Wirtschaftslebens nicht durch frivol herbeigeführte Erschütterungen unterbrochen wird.

Ein Mann, der von den Rechten und Pflichten des Staates eine so hohe Auffassung hatte, konnte natürlich eine Ausschaltung des Staates aus dem Volkswirtschaftsprozeß nie gutheißen, d. h. konnte kein Manchestermann sein, auch wenn er nicht schon an sich zu weitblickend gewesen wäre, um an die Allgemeingültigkeit dieser oder jener nationalökonomischen Theorie zu glauben. Mevissen hat sich unabhängig von List sein „nationales System der politischen Ökonomie" geschaffen und der herrschenden Strömung zum Trotz diese seine Überzeugung nie preisgegeben*).

Seinem Staatsgefühl widersprach es auch, daß die liberale Partei, der er angehörte, es gerade in der Frage zu einer Kraftprobe mit der Regierung kommen ließ, die mit der Sicherheit des Staats nach außen am innigsten verquickt war. Er beklagte den Verfassungskonflikt aufs tiefste und schied sich mindestens in der Taktik entschlossen von seinen politischen Freunden, unter denen der heißblütige Historiker Sybel ihm auch persönlich aufs innigste verbunden war. Andererseits konnte er sich mit der schwächlichen Nachgiebigkeit der Regierung am Ende des Kulturkampfs nicht abfinden und blieb den Verhandlungen und Abstimmungen im Herrenhaus fern, „da ich, schrieb er, die Motive nicht kenne, die den Fürsten Bismarck bestimmen, Rom soweit entgegenzukommen".

Daß ein Mann wie Mevissen nie in „Geschäften" wirklich aufgehen konnte, versteht sich von selbst. Es kann kaum Wunder nehmen, daß er sie schließlich mit königlicher Lässigkeit von sich getan hat, wie man, nach seinem eigenen Vergleich, ein Kleid abstreift, das einem nicht mehr zusagt. Doch besteht wenigstens noch eine innere Verbindung zwischen dieser bisherigen Tätigkeit und einer Frage, die ihn bis zum Tode aufs lebhafteste beschäftigte: der Frage des kaufmännischen Bildungswesens. Schon in seiner Jugend hatten ihn die Lebensanschauungen mancher jungen Kaufleute, die er kennen lernte, ihre rohe Genußgier, ihre wucherische Gewinnsucht, mit Abscheu erfüllt, und vielleicht kein hervorragender Großkaufmann unserer Zeit hat sich mit solcher Schärfe wie er über die laxe und frivole Geschäftsmoral einer gewissen Hochfinanz ausgesprochen. Dem abzuhelfen, hielt er für erforderlich die Verbindung gründlicher Fachkenntnisse mit einer vertieften Universalbildung, „um bei den für die materiellen Interessen Schaffenden das Verständnis dafür zu erwecken, daß diese Schöpfungen im Reiche des Geistes wurzeln und daß nur das stete Bewußtsein dieses Zusammenhangs sie zu adeln, ihre Träger aber über die engen Schranken des täglichen Lebens emporzuheben vermag." Deshalb stellte er schon 1879 100000 M. von seinem Vermögen und 91500 M. von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zur Gründung einer Handelshochschule in Köln, unter eingehender Darlegung der zu schaffenden Organisation, zur Verfügung. Aber die Stadt blieb gleichgültig, die Regierung direkt unfreundlich; nur die Kaiserin bewies Interesse. Es dauerte über 10 Jahre, ehe die Sache auch nur wieder in Fluß kam; noch 1894 lehnte der rheinische Provinziallandtag jede unmittelbare Beteiligung ab, und Mevissen hat zwar noch die Begründung der Leipziger (1898), nicht aber die der Kölner Handelshochschule (1901) erlebt; er starb 1899, nachdem er (und seine Gattin) die Stiftung für die Anstalt auf eine Million M. erhöht hatten.

Auf ganz anderem Gebiete liegt die zweite große Stiftung des ausgezeichneten Mannes. Es ist die „Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde" (1881), die er besonders mit dem jungen Bonner Privatdozenten Karl Lamprecht organisierte und durch die er der Geschichtsforschung am Rhein unschätzbare Dienste leistete. Wenn man nicht mit Unrecht gesagt hat, die deutschen Großkapitalisten hätten lediglich für die Zwecke der Arbeiterfürsorge oder der öffentlichen Wohltätigkeit Mittel übrig, Kunst und Wissenschaft aber gleich ihren amerikanischen „Kollegen" zu fördern liege ihnen fern, so macht Mevissen eine rühmliche Ausnahme. Seiner Freigebigkeit ist es zu danken, daß fortgesetzt einige junge Historiker in Verbindung mit der Arbeit am Kölner Stadtarchiv sich auf die wissenschaftliche Laufbahn vorbereiten und sich bereits an dieser Stätte die Sporen verdienen können, ohne auf den pekuniären Ertrag ihrer Arbeit angewiesen zu sein. Wie Mevissen dazu kam, zum Ehrendoktor zweier Fakultäten promoviert zu werden, wird man nun unschwer verstehen.

*) „Ich halte es für einen Mangel, sagte er 1873, daß in allen produktiven Zweigen die Regierung der Bewegung folgen soll; sie soll sie selbst leiten und in die Hand nehmen, den Impuls dazu geben." Welch schneidend scharfe Kritik mancher Regierungen, die sich zu all und jedem guten Ding drängen und nötigen lassen, liegt in diesen schlichten Worten.

Es geht eine wundervolle Harmonie durch das Dasein dieses deutschen Kaufmanns Ihm war vergönnt, in einem Leben, das scheinbar mit nach außen gerichteter Tätigkeit völlig ausgefüllt war, nicht nur selbst den Idealen seiner Jugend treu zu bleiben und in Worten und Taten einen Adel der Gesinnnng zu bewähren, wie er nur auf den Höhen der Menschheit wohnt, sondern auch an dieser selbst, an dem endlichen Sieg des Guten und Vernünftigen, niemals irre zu werden. Ein überzeugter Schüler Hegels, rationalistische Verstandesklarheit mit großer Herzenswärme in seltener Ausgeglichenheit vereinigend, zwar nicht dem Dogma, wohl aber dem Gefühlsinhalt des Christentums stets innig zugewandt, in dem er den sicheren Wegweiser für sein soziales Empfinden fand, glaubte er zuversichtlich an den Segen, der jedem aufrichtigen Streben und jeder guten Tat, unbeschadet äußeren Erfolgs oder Mißerfolgs, anhaftet. Und so wollen wir diese Betrachtung schließen mit den männlich ernsten Worten, mit denen Mevissens Biograph längere Ausführungen über den Sinn des Lebens, die dieser einmal an seine Schwester schrieb, kurz und treffend zusammenfaßt (I S. 410): „Mögen auch die Taten des Individuums im Leben der Gattung verschwinden wie die Tropfen im Meere, so besitzt das Leben des einzelnen dennoch bleibenden Wert, wenn es sich die freie Empfänglichkeit des Gemüts für alles Edle und Erhabene dauernd bewahrt und seine Kraft nicht in der Vereinzelung, als geistloser Knecht der Materie, übt, sondern [sie] mit reiner Hingabe der Entwicklung des Ganzen, dem Dienst einer unendlichen Zukunft weiht."

Der Stand der Privatbeamtenversicherung

von Heinz Potthoff, M. d. R., Düsseldorf

DER Gedanke einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten hat einen Siegeszug erlebt. Noch nicht ein Jahrzehnt ist seit dem ersten Auftreten verflossen, und schon stehen wir unmittelbar vor der Verwirklichung der Wünsche. Ein so rasches Durchsetzen der Idee wäre wohl nicht möglich gewesen, wenn nicht die seit einem Menschenalter bestehende soziale Arbeiterversicherung (die etwa Dreiviertel der Privatangestellten mit umfaßt) den Boden geebnet und nicht die ältere österreichische Privatbeamtenbewegung ein praktisches Vorbild gegeben hätte. Aber auch nicht, wenn nicht die junge Schicht der Angestellten sich mit einer überwältigenden zahlenmäßigen Entwicklung dargestellt und mit anerkennenswerter Energie und Sachlichkeit den Kampf geführt hätte. Die Berufszählungen des Deutschen Reiches zeigen uns ein sprunghaftes Anwachsen der Angestellten: 1882: reichlich $^1/_2$ Million, 1895: reichlich 1 Million, 1907: rund 2 Millionen erwerbstätiger, mit den Angehörigen fast 4 Millionen Personen! Von diesen 2 Millionen sind etwa 600000 in mehr als 60 großen und kleinen Berufs- oder Fachverbänden organisiert, und die Pensionsbewegung hat zum ersten Male die verschiedenen Berufe und ihre Verbände zusammengeführt. Im Jahre 1901 hat die allgemeine Bewegung mit der Gründung eines „Hauptausschusses für die staatliche Pensionsversicherung" eingesetzt. In mehreren hundert Städten haben sich Ortsvereine oder Ausschüsse gebildet, die sich zu Landeszentralen vereinigt und dem Hauptausschuß angeschlossen haben. Von diesem hat sich später wegen Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der Versicherung eine „Freie Vereinigung für die soziale Versicherung" abgetrennt.

Im Reichstage hat seit 1902 der Gedanke der Privatbeamtenversorgung Zustimmung gefunden, und gegenwärtig sind alle Parteien dafür. Auch die Regierung stimmt ihm zu; drei Staatssekretäre haben seit 1904 die „Notwendigkeit und sittliche Berechtigung" der Forderung öffentlich anerkannt und durch zwei amtliche Denkschriften die Unterlagen geliefert. Gegenwärtig wird der Gesetzentwurf in den Ministerien und im Bundesrate erörtert. Es ist bestimmt zu erwarten, daß er in ganz kurzer Zeit dem Reichstage vorgelegt und von diesem noch in der laufenden letzten Session der Legislaturperiode verabschiedet wird. Da gegenwärtig auch der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung dem Reichstage vorliegt, der die bisherige soziale Versicherung in einem einheitlichen Gesetze zusammenfassen, aber auch erhebliche Änderungen daran vornehmen soll, da naturgemäß die Privatbeamtenversicherung in enger Beziehung zu dieser Reichsversicherungsordnung steht, so ist die Durchführung der Angestelltenversicherung zu dem frühesten Termin zu erwarten, der praktisch von vornherein dafür in Frage kommen konnte.

Die Pläne für die Versicherung haben, namentlich bei den Interessenten, mancherlei Wandlungen erfahren. Das erste Programm des Hauptausschusses wünschte eine Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpension nach dem Vorbilde der Versorgung öffentlicher Beamter und empfahl die Verwirklichung durch eine vom Bundesrate auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes zugelassene besondere Kasseneinrichtung. Dieser Weg erwies sich aber sofort als nicht vereinbar mit dem Invalidengesetze, und die Gleichstellung mit den Staatsbeamten mußte aufgegeben werden, als die erste amtliche Denkschrift, welche eine Statistik der wirtschaftlichen Lage der Privatangestellten bot, den Nachweis brachte, daß diese Versorgung Prämien in der Höhe von 14% bis 19% des Einkommens beanspruche. Man schraubte deswegen die Wünsche erheblich zurück und vertrat eine Versicherung, die mit Prämien von 10% des Gehaltes erreicht

werden könnte. Auch dieser Prämiensatz erscheint einem Teil der Angestellten viel zu hoch. Mehr noch als um die Höhe der Leistungen ist unter den Angestellten um die Form der Versicherung gekämpft worden. Hier hat sich unter dem Schlagworte: *Sonderkasse* oder *Ausbau des Invalidengesetzes* eine Meinungsverschiedenheit entwickelt, deren vielfach mißverstandener Kern folgender ist:

Die Freie Vereinigung wünscht keinerlei Unterscheidung zwischen den Privatangestellten und den übrigen Versicherten. Sie will das gesamte Invalidenversicherungsgesetz durch Erhöhung der Renten, Ermäßigung der Altersgrenze für die Altersrente auf 65 oder gar 60 Jahre, durch Berücksichtigung der sozialen Stellung bei der Zuweisung von Ersatzarbeit im Falle der Invalidität und durch Erhöhung des Erwerbsminimums auf die Hälfte dessen, was gesunde Personen verdienen, durch Gewährung von Renten an alle Witwen und Kinder, durch Aufbau höherer Lohnklassen und weitgehende Selbstverwaltung auf denjenigen Stand bringen, den die Angestellten für sich erstreben und der von Reichstag und Regierung für berechtigt erklärt ist. Zweifellos hat dieser Vorschlag von den verschiedensten Gesichtspunkten aus alles für sich. Man kann nichts gegen ihn einwenden als die Kostenfrage. Das Programm des Hauptausschusses für die Privatbeamtenversicherung verlangt ungefähr das Fünffache, das Programm der Freien Vereinigung wenigstens das Dreifache der bisherigen Leistungen, und damit auch der Beiträge des Invalidengesetzes. Ihre Durchführung würde eine Erhöhung der Beitragslast von mindestens 600 bis 700 Millionen Mark jährlich bedeuten. Von diesen würden vielleicht 100 Millionen auf das Reich, das übrige zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfallen. Der finanziellen Voraussetzungen wegen hat die Regierung die volle Durchführung der Privatbeamtenversorgung auf diesem Wege für unmöglich erklärt.

Mit derselben Entschiedenheit hat sie aber auch die Forderungen der Gegenpartei abgelehnt. Die Mehrheit des Hauptausschusses forderte eine Sonderkasse für die Angestellten nach österreichischem Muster und das Ausscheiden der Angestellten aus der allgemeinen „Arbeiterversicherung". In der zweiten amtlichen Denkschrift hat das Reichsamt des Innern mit vortrefflichen Gründen dieses Ausscheiden aus sozialen, technischen und finanziellen Rücksichten für unmöglich erklärt. Ein solches Ausscheiden würde auch für viele Gruppen der Angestellten schwere Schädigungen bringen, weil eine scharfe Grenze zwischen Arbeitern und Angestellten gar nicht zu ziehen ist, weil viele Angestellte (Betriebsbeamte und Werkmeister) aus dem Arbeiterstande hervorgehen, vorübergehend dahin zurückkehren, so daß ein Wechsel zwischen verschiedenen Versicherungseinrichtungen für sie höchst nachteilig wäre.

Die Reichsregierung hat deswegen einen Vermittlungsvorschlag gemacht, der die Verbindung der Privatbeamtenversicherung mit der allgemeinen Versicherung aufrecht erhält, indem er die bisherige Zwangsversicherung (und leider auch unter Vermeidung ihrer Ausdehnung auf die höher gelohnten Angestellten deren freiwillige Versicherung) bestehen läßt und dazu eine *ergänzende Zuschußkasse* schafft, der alle Privatangestellten zwangsweise angehören.

Die Leistungen der neuen Versicherung sind mit denjenigen der allgemeinen Invalidenversicherung zusammen zu rechnen. Sie sind wie die Beiträge für jede der 10 Gehaltsklassen einheitlich. Die *Invalidenrente* wird gewährt, wenn der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, durch eine seinen Kräften, Fähigkeiten und seiner sozialen Stellung angemessene Tätigkeit einen bestimmten Mindestverdienst zu erreichen. Und zwar erhält er aus der Zusatzkasse die Rente, wenn seine Erwerbsfähigkeit um die Hälfte, die allgemeine Invalidenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit um zwei Drittel gemindert ist. Jene beginnt nach zehnjähriger Wartezeit mit 20% des versicherten Einkommens und steigt jährlich um 1%, so daß sie nach 50 Jahren 60% des versicherten Einkommens erreicht. Die allgemeine Invalidenrente beginnt bereits nach vierjähriger Wartezeit (200 Beitragswochen) mit Summen, die 5% bis 36% des Einkommens ausmachen, steigt mit jeder Wochenmarke um einige Pfennige und erreicht nach 40 Jahren 13% bis 70% des versicherten Einkommens.

Die *Altersrente* beträgt im allgemeinen Invalidengesetze nach festen Sätzen 110 bis 230 Mark. Sie wird gewährt nach 1200 Beitragswochen, also nach rund 24 Jahren und nach der Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Altersrente der Angestelltenkasse dagegen wird schon nach der Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt und ist genau gleich mit der Invalidenrente, bedingt also auch nur eine zehnjährige Wartezeit.

Die *Witwenrente* macht in der Zusatzkasse stets zwei Fünftel des Anspruches aus, den der Versicherte gehabt hätte, wenn er im Augenblicke des Todes Invalide geworden wäre. Für jedes verwaiste Kind werden zwei Fünfundzwanzigstel, für jede Vollwaise zwei Fünfzehntel desselben Invalidenanspruches gezahlt. Es ist vorgesehen, schon nach fünfjähriger Wartezeit die halbe Hinterbliebenenfürsorge zu gewähren, obgleich dann ein Invalidenanspruch noch nicht erworben ist. Die allgemeine Rente für invalide Witwen und verwaiste Kinder nach der Reichsversicherungsordnung würde dazu kommen. Jene macht 30% bis 50%, diese 15% bis 25% des Invalidenrentenanspruches aus.

Der dazu notwendige Beitrag ist auf 8% des Gehaltes berechnet, von denen 4% der Unternehmer zahlen soll. Da der Beitrag aber für jede Gehaltsklasse einheitlich nach dem Mittelsatze berechnet ist, so schwankt in jeder Klasse der Beitrag zwischen 7% und 9½% des tatsäch-

lichen Einkommens der Versicherten. Ebensolche Schwankungen zeigen sich auch in den Lohnklassen der allgemeinen Versicherung, bei welcher der Beitrag $^1/_2$% bis 3% des Lohnes ausmacht; im ganzen beträgt also der Versicherungsbeitrag der Angestellten nach dem Vorschlage der Regierung 7% bis $12^1/_2$%.

Aber auch die Renten schwanken innerhalb jeder Gehaltsklasse nicht unerheblich. Wenn die Invalidenrente der Zusatzkasse nach 40 Jahren 50% des Durchschnittssatzes einer Klasse ausmacht, so kann sie für die untere Grenze 55% bis 60% und für die obere Grenze 45% ausmachen. Ebenso beträgt die allgemeine Invalidenrente in der untersten Lohnklasse 50% bis 70%, in der IV. Klasse 30% bis 40% des Einkommens.

Gegen diesen Plan werden nun in letzter Stunde mit steigender Schärfe von drei Seiten Einwendungen erhoben. Abgesehen davon, daß von manchen Fachmännern der Plan der ergänzenden Zuschusskasse mit seiner Sonderbehandlung der Angestellten aus sozialen und versicherungstechnischen Gründen verworfen und ein einheitlicher Ausbau des allgemeinen Gesetzes mit Beschränkung auf die Angestellten in geringer und mittlerer Gehaltslage empfohlen wird, ist neuerdings lebhaft Kritik an den Rechnungsgrundlagen der Regierungsvorschläge geübt worden.

Unter den Angestellten findet sich (im Gegensatz zu Österreich) eine Opposition gegen eine erheblich über das gegenwärtige Gesetz hinausgehende Versicherung nicht. Dagegen hält die in der Freien Vereinigung organisierte Minderheit an ihrem Widerspruch gegen die Sonderbehandlung und gegen die zu hohen Prämien fest und sucht möglichst durch die Reichsversicherungsordnung eine Erweiterung des allgemeinen Invalidengesetzes zu erreichen. Diese hat auf jeden Fall (auch bei Schaffung der ergänzenden Sonderkasse) eine große Bedeutung für die Angestellten, und es ist lebhaft zu bedauern, daß diese Bestrebungen von der Mehrheit und dem Hauptausschusse nicht nur nicht unterstützt, sondern direkt gehindert werden.

Die Arbeitgeber haben sich von Anfang an erfreulicherweise dem Plane der Privatbeamtenversicherung freundlich gegenübergestellt. Ja man kann sagen, daß die ersten Anregungen mit von Unternehmerorganisationen ausgegangen sind, und auch in der Folge haben Handelskammern und Fachverbände sich stets für die Versicherung ausgesprochen. Neuerdings aber werden in wachsendem Maße Einwendungen erhoben gegen den in der zweiten Denkschrift entwickelten Plan, der vielen Arbeitgebern als zu weitgehend erscheint. Man fürchtet die nicht unerhebliche Belastung, da die Gesamtprämien auf annähernd 200 Millonen jährlich geschätzt werden und es eine offene Frage ist, wie weit die Hälfte von den Angestellten getragen und wie weit die Arbeitgeberhälfte auf den Verbrauch und damit auf die gesamte Volkswirtschaft abgewälzt werden kann. Man ist daher für eine Ermässigung des Beitragssatzes und natürlich eine entsprechende Ermäßigung der Renten; gegen die Versicherung auch der hochbezahlten Angestellten, indem man für eine Gehaltsgrenze von 5000 Mark oder nur 3000 Mark sich ausspricht; und schließlich gegen die Sonderversicherung überhaupt, da man befürchtet, daß die Arbeiter alles aufbieten werden, diese Sonderversicherung zur allgemeinen zu machen. Der Vorschlag eines Ausbaus des allgemeinen Gesetzes entspringt bei einem Teil der Unternehmer zweifellos dem ehrlichen Wunsche, in zweckmäßiger Form und in bescheidenem Maße die Privatbeamtenversicherung durchzuführen. Bei anderen ist er aber ebenso zweifellos nur das kleinere Übel, während man am liebsten gar nichts zustande kommen ließe. Dieser Standpunkt ist auf der letzten Hauptversammlung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe ziemlich unverhüllt zum Ausdruck gekommen. Es ist ja auch verständlich, daß der kaufmännische Mittelstand, der selbst in bescheidenen Vermögensverhältnissen lebt und schwer um sein Dasein ringt, dessen Personal zur größeren Hälfte aus Handlungsgehilfen besteht, viel stärker von der neuen Einrichtung berührt wird als die Großindustrie, in der auf jeden Angestellten 10 bis 20 Arbeiter kommen. Ende September hat noch eine große Tagung in Berlin stattgefunden, in der 200 Vertreter von 50 kaufmännischen Fachverbänden mit 200 000 Mitgliedern sich für den Grundsatz der Angestelltenversicherung, aber nur in den eben angedeuteten bescheidenen Grenzen und gegen den Regierungsplan ausgesprochen haben. Im Anschluß daran ist ein „Zentralausschuß der Prinzipalverbände in Sachen der Pensionsversicherung der Privatangestellten" begründet worden, der von Hamburg aus augenscheinlich noch eine rege Propaganda ins Werk setzen will. Großen Erfolg dürfte diese aber nicht mehr haben. Dazu hat die Bewegung bei den Beteiligten, bei der Regierung und im Reichstage zu tiefe Wurzeln geschlagen. Fast alle Parteien der Volksvertretung haben sich in ziemlich weitgehendem Maße den Angestellten gegenüber verpflichtet, und da der Reichstag vor der Neuwahl steht, so wird niemand gerne die Millionenschar der Angestellten gegen sich aufbringen wollen. Deswegen darf man damit rechnen, daß nicht nur die Bundesratsvorlage kommen, sondern das Parlament auch sein möglichstes tun wird, sie noch zu verabschieden und zwar im wesentlichen auf den Grundlagen der zweiten Denkschrift.

Weltgeld

von Wilhelm Ostwald, Leipzig

DA das Geld ein Verkehrsmittel ist und unter diesen zu den wichtigsten gehört, so unterliegt es auch all den Gesetzen, welche für diese in Geltung sind. Durch die Anwendung dieser Gesetze kann man einerseits bestimmen, in welchem Punkte der Entwicklung wir uns gegenwärtig auf diesem Gebiete befinden, andererseits die Maßnahmen erkennen, welche zur Erlangung der nächsten Stufe erforderlich sein werden.

Zuächst sei daher die allgemeine Theorie der Verkehrsmittel gegeben. Die wenigen mathematischen Ausdrücke, die dabei zur Anwendung kommen, werden auch dem Ungewohnten schwerlich das Verständnis verschließen, da sie äußerst einfach sind und nur eingeführt werden, weil sich mitihrer Hilfe das Wesentliche so sehr viel kürzer sagen läßt.

Im Laufe der Entwicklungsgeschichte des Menschengeschlechtes macht sich mit naturgesetzlicher Notwendigkeit immer wieder die Tatsache geltend, *daß die Kreise, zwischen denen Verkehr besteht, mit zunehmender Kultur immer größer werden.* Während bei den primitivsten Rassen, etwa auf Ceylon, die mit einander in Verkehr stehenden Gruppen wenig über die Zusammengehörigen einer Familie hinausgehen, sind wir mit dem zwanzigsten Jahrhundert deutlich in die Phase eingetreten, wo sämtliche Mitglieder der Kulturwelt mehr oder weniger dringende gegenseitige Verkehrsbedürfnisse haben. Es ist demgemäß erforderlich gewesen, die Verkehrsmittel entsprechend den neuen Bedürfnissen auszugestalten, und hierbei macht sich immer wieder der folgende Umstand geltend, der zu einer allgemeinen Theorie des Weltverkehrs führt.

Die früheren kleinen Gruppen hatten natürlich ihre Verkehrsmittel nur innerhalb der einzelnen Gesellschaft ausgebildet, und soweit diese willkürlich waren, sind sie entsprechend unabhängig entstanden und verschieden geraten. Dies macht sich beispielsweise bei der *Sprache* geltend. Während der Kleinbauer auf seinem Dorfe kein Bedürfnis empfindet, seiner Muttersprache eine andere zuzufügen (soweit er in einem sprachlich einheitlichen Gebiete lebt) machen sich bereits beim Stadtbewohner mehr und mehr Notwendigkeiten geltend, auch andere Idiome zu beherrschen. Bei dem wissenschaftlichen Forscher, um gleich den äussersten Fall zu nehmen, dessen Arbeitsfeld, die Wissenschaft, sich über die ganze Kulturwelt erstreckt, sind dagegen heute Sprachkenntnisse eine dringende Notwendigkeit. Wenn er nicht wenigstens deutsch, englisch und französisch lesen kann, so ist er dazu verurteilt, dem Fortschritt seiner Wissenschaft nur unvollkommen und verspätet folgen zu können. Nicht weniger empfindet der Kaufmann die Existenz der unabhängig von einander ausgebildeten verschiedenen Sprachen, die ja von allen Verkehrsmitteln das wichtigste darstellen, als eine schwere Belästigung seiner Arbeit.

Seien nun n verschiedene Personen gegeben, die sich alle bezüglich eines bestimmten Verkehrsmittels unterscheiden, so ist die Anzahl der Vermittelungsnotwendigkeiten zwischen diesen durch das Produkt $n\,(n-1)$ ausgedrückt. Haben wir beispielsweise Angehörige von sechs verschiedenen Sprachen, welche alle das Bedürfnis haben, mit einander zu verkehren, so ist $n=6$, $n-1=5$ und $n\,(n-1)=30$. Das heißt, jedes Mitglied dieser Gruppe muß fünf andere Sprachen lernen, um mit jedem anderen sprechen zu können, und da sechs Mitglieder vorhanden sind, so müssen $5\times 6=30$ Bemühungen um die Erlernung einer fremden Sprache stattfinden. Man erkennt leicht, daß die Arbeit schnell mit der Anzahl zunimmt, da sie fast mit dem Quadrat der Teilnehmerzahl wächst; wenn statt $n-1$ die nur um 1 größere Zahl n dastände, so wäre das Produkt n^2.

Nun kann man zunächst diese Anzahl auf den Betrag n vermindern, wenn man sich auf irgend eine *gemeinsame* Sprache einigt, denn dann brauchte jedermann zu seiner Muttersprache nur diese eine zu lernen. Käme man schließlich überein, überhaupt nur diese eine Sprache zu lernen (wie dies ja innerhalb einer abgeschlossenen Sprachgruppe der Fall ist), so brauchte überhaupt keine neue Sprache gelernt zu werden.

Um sich zu überzeugen, daß die gleichen Überlegungen auch auf ganz andere Fälle Anwendung finden, betrachten wir den Fall der telephonischen Verbindung. Die nächstliegende Lösung des Problems, daß jeder Teilnehmer mit jedem anderen sprechen kann, besteht darin, daß man zwischen jedem Paar einen besonderen Leitungsdraht anbringt. Da in diesem Falle ein und derselbe Draht ebensowohl A mit B, wie B mit A verbindet, so ist nur die Hälfte der früher angegebenen Zahl der Verbindungen erforderlich, nämlich $\frac{1}{2}\,n\,(n-1)$. Ersetzt man dieses System, wie es ja auch in der Praxis für etwas größere Anlagen geschieht (kleine werden in solcher primitiven Weise eingerichtet), durch eines mit einer *Zentrale*, der Einführung einer gemeinsamen Sprache entsprechend, so braucht man nur n Drähte zur Zentrale zu leiten. Ersetzt man schließlich das gewöhnliche Telephon durch drahtlose Telephonie, so fallen alle Drähte fort.

Man erkennt an diesen Beispielen, die sich beliebig vermehren lassen, daß tatsächlich immer dasselbe Problem auftaucht, wenn es sich darum handelt, ein zunächst für kleinere Gruppen verschiedenartig entstandenes Verkehrsmittel für größere Gruppen brauchbar zu machen. Je größer die Gruppe ist, um so erheblicher wird der Aufwand, den der Anschluß jedes Einzelnen beansprucht; darum wehren sich die Gelehrten auch so entschlossen gegen jeden Versuch, die Anzahl der für die Wissenschaft international anerkannten Sprachen zu vermehren. Hat die Größe

der Gruppe ein bestimmtes Maß überschritten, so muß zunächst das System der Zentrale eintreten, und läßt sich dieses auch nicht mehr praktisch brauchen, so muß die vollkommene Vereinheitlichung ausgeführt werden, falls sie möglich ist.

Wie steht nun das Geld in dieser Beziehung da? Die Antwort ist nicht zweifelhaft: im ersten Stadium mit einigen, zum Teil gelungenen Versuchen, in das zweite überzutreten.

Durch die großen politischen Vereinigungen der letzten Jahrhhunderte sind bereits zahlreiche ganz kleine Gruppen verschwunden; es sei beispielsweise an die unerträgliche Mannigfaltigkeit des deutschen Geldes vor 1871 erinnert, welche durch die über das ganze deutsche Reich geltende Markwährung ersetzt worden ist. Ferner sind die süd- und westeuropäischen Länder sowie teilweise Südamerika durch die lateinische Münzunion mit der Francwährung geeinigt. Endlich besteht gemeinsames Geld in den drei skandinavischen Reichen.

Wir können also erwarten, daß sich eine Tendenz zeigen wird, die noch vorhandene Mannigfaltigkeit zu überwinden. Diese Tendenz wird in dem Maße wachsen, als der internationale Wertverkehr zunimmt. So kann es daher nicht wundernehmen, daß die in jüngster Zeit von mir wieder einmal gegebene Anregung einen ziemlich starken Widerhall gefunden hat.

Wie wird sich nun dieser Vorgang voraussichtlich vollziehen? Um hierüber eine begründete Anschauung zu gewinnen, betrachten wir den ganz analogen Fall der Einführung der internationalen Maße und Gewichte, sowie der entsprechenden elektrischen Einheiten*).

Zunächst wurde während der französischen Revolution, die mit allem Alten aufzuräumen sich bemühte, auf Grund der Arbeiten einer wissenschaftlichen Kommission in Frankreich das metrische System der Maße und Gewichte eingeführt, das sich durch den unmittelbaren Anschluß an unser dekadisches Zahlensystem empfahl, da es alle Reduktionsrechnungen auf eine bloße Zufügung oder Abstreichung von Nullen (bzw. eine Verstellung des Dezimalkommas) reduzierte. Doch fand keineswegs die Annahme seitens der anderen Länder statt; nur die Wissenschaft, deren Schwerpunkt in der unmittelbaren Folgezeit durchaus in Frankreich lag, begann alsbald sich dieses wertvollen Hilfsmittels zu bedienen, und seine allgemeine Einführung vollzog sich sehr schnell. Am längsten hielten die englischen Gelehrten an ihren heimischen Maßen fest, doch ist auch hier der Sieg des dekadischen Systems bereits längst entschieden. Als dann nach 1870 das deutsche Reich an seine Weltstellung zu denken hatte, zögerte es nicht, die (schon vor dem Kriege begonnenen) Verhandlungen über die Einführung dieses System zu beendigen. Viele von uns erinnern sich noch der Übergangszeit und wissen, wie gering in Summa die Schwierigkeiten waren. Jedenfalls waren sie bedeutend geringer, als die Pessimisten vorausgesagt hatten. Andere Länder taten den gleichen Schritt, teils früher, teils später, und gegenwärtig besteht kein Zweifel an dem endlichen Siege dieses einheitlichen Systems.

Ähnlich ging es bei der Einführung der elektrischen Einheiten vor sich. Bereits seit langer Zeit verfügte die Wissenschaft über das von Gauß und Weber geschaffene System der sogenannten absoluten (auf dem metrischen System beruhenden) elektrischen und magnetischen Einheiten. Aber erst als durch die rapide Entwicklung der Elektrotechnik zu Beginn der achtziger Jahre ein öffentliches Interesse an der Festlegung dieser Einheiten entstanden war, wurde der amtliche Apparat für seine Ausarbeitung und Einführung in Bewegung gesetzt. Demgemäß ist es auch vollkommen einheitlich über die ganze Welt.

Die Ursache dieses Erfolges liegt in der Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes, der uns auch als Führer für die Frage des Weltgeldes dienen soll. Indem nämlich die elektrischen Einheiten aus den metrischen so unmittelbar wie möglich, d. h. *unter Vermeidung jeder Willkürlichkeit* in den Zahlenbestimmungen abgeleitet worden waren, gelang es, von vornherein Diskussionen über die Wahl zwischen verschiedenen möglichen Willkürlichkeiten grundsätzlich auszuschließen. Ganz allgemein wird man also sagen müssen, daß auch ein *Weltgeld nur dann Aussicht auf Annahme finden kann, wenn jede Willkür bei seiner Definition vermieden wird.* In der Lage, diese Forderung zu erfüllen, befindet sich der Weltverkehr seit einer nicht allzu langen Zeit.

Es ist nämlich praktisch überall gegenwärtig die *Goldwährung* eingeführt, d. h. der Wert der verschiedenen Geldsysteme ist dadurch definiert, daß man angibt, wieviel *Gramm reines Gold* die entsprechende Münzeinheit (Mark, Krone, Franc, Dollar, Shilling usw.) enthalten soll. Da die Einführung irgend eines dieser vorhandenen Systeme, von denen keines eine runde Anzahl von Goldgrammen darstellt, als Welteinheit eine Willkür in sich schließen würde, so ist nicht etwa ein Anschluß an die lateinische Münzunion oder ein anderes vorhandenes System zu empfehlen, sondern eine willkürfreie Definition der Goldeinheit. Diese ist allein durch die Bestimmung gegeben: *die Einheit der Weltwährung ist ein Gramm reines Gold.*

In unserem Gelde beträgt dies etwa 2.79 Mark; die Einheit liegt also einigermaßen nahe an den verschiedenen vorhandenen; sie ist kleiner als der Dollar, aber größer als die anderen*).

*) Es ist bekannt, daß sich bezüglich der Maße und Gewichte England und die Vereinigten Staaten noch ausschließen. Da sie aber die elektrischen Maße angenommen haben, die gleichfalls auf dem metrischen System beruhen, so werden sie sich auf die Dauer dem Anschluß nicht versagen können. In den Vereinigten Staaten ist das metrische System bereits fakultativ eingeführt.

*) Ich bin inzwischen aufmerksam gemacht worden, daß diese Einheit bereits mehrmals von anderen vorgeschlagen worden ist, doch weiß ich nicht, ob jene Vorschläge von der obigen eindeutigen Begründung begleitet waren.

Bei der neueren Diskussion über diese Frage ist denn auch kein sachlicher Einwand gegen diese Definition beigebracht worden; wir werden also sagen dürfen, daß *wenn* das Weltgeld eingeführt werden wird, es *jedenfalls* mit dieser Einheit entstehen wird.

Nun ist aber noch eine sehr schwierige Frage zu beantworten, nämlich die nach der *Art der Einführung*. Ausgeschlossen erscheint, daß auf diesen bloßen Vorschlag hin, so zweifellos seine sachliche Begründung ist, nunmehr etwa die Regierungen eine diplomatische Verständigung zu diesem Zweck in die Wege leiten werden. Wir haben uns vielmehr wieder nach der *Wissenschaft* umzusehen, welche voraussichtlich auch hier die ersten Schritte tun wird. Irgend ein gescheuter Handelsstatistiker oder Nationalökonom, der internationale Fragen zu bearbeiten hat, wird dahinter kommen, daß seine Rechnungen enorm an Einfachheit und Übersichtlichkeit gewinnen, wenn er alle Werte durch die entsprechenden Faktoren auf Goldgramme (abgekürzt gg) reduziert; dadurch macht er sich nämlich ganz unabhängig von den Verschiedenheiten der Valuta und gewinnt ein klares und einheitliches Bild. Schließen sich andere Forscher in anderen Ländern diesem Vorgange an, so wird bald der Zustand entstehen, den ich oben bezüglich der Anwendung der Maßeinheiten in der Wissenschaft geschildert habe.

Wenn sich dergestalt die internationalen Händler, welche derartige Werke beständig benutzen müssen, von der Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Rechnungsweise überzeugt haben, so wird über kurz oder lang dasselbe Verfahren auch in den täglichen Handelsverkehr einzudringen beginnen. Für eine ziemlich schnelle Annahme ist hier schon eine weitgehende Vorbereitung vorhanden. Denn die internationalen Zahlungen geschehen bekanntlich fast ausschließlich durch Wechsel, und es ist einfacher, diese auf Goldgramme, als auf Landesmünze auszustellen. Denn der letzte Ausgleich der Bilanz erfolgt ja doch durch Barrengold *nach dem Gewichte*.

Erst nachdem dieser Zustand erreicht sein wird, kommt die letzte Phase, die Ausprägung von entsprechenden Münzen, in Frage. Mit diesem Problem sich bereits jetzt zu beschäftigen, erscheint allerdings noch verfrüht; mögen die notwendigen Vorstadien sich so schnell und zweckmäßig wie möglich abwickeln!

Goethe über den Weltverkehr

Mittwoch, den 21. Februar 1827

BEI Goethe zu Tische. Er sprach viel mit Bewunderung über Alexander von Humboldt, dessen Werk über Cuba und Columbien er zu lesen angefangen, und dessen Ansichten über das Project eines Durchstiches der Landenge von Panama für ihn ein ganz besonderes Interesse zu haben schienen. „Humboldt", sagte Goethe, hat mit großer Sachkenntniß noch andere Punkte angegeben, wo man mit Benutzung einiger in den Mexicanischen Meerbusen fließenden Ströme vielleicht noch vorteilhafter zum Ziele käme als bei Panama. Dies ist nun alles der Zukunft und einem großen Unternehmungsgeiste vorbehalten. So viel ist aber gewiß, gelänge ein Durchstich der Art, daß man mit Schiffen von jeder Ladung und jeder Größe durch solchen Kanal aus dem Mexicanischen Meerbusen in den Stillen Ocean fahren könnte, so würden daraus für die ganze civilisirte und nichtcivilisirte Menschheit ganz unberechenbare Resultate hervorgehen. Wundern sollte es mich aber, wenn die Vereinigten Staaten es sich sollten entgehen lassen, ein solches Werk in ihre Hände zu bekommen. Es ist vorauszusehen, daß dieser jugendliche Staat, bei seiner entschiedenen Tendenz nach Westen, in dreißig bis vierzig Jahren auch die großen Landstrecken jenseit der Felsengebirge in Besitz genommen und bevölkert haben wird. Es ist ferner vorauszusehen, daß an dieser ganzen Küste des Stillen Oceans, wo die Natur bereits die geräumigsten und sichersten Häfen gebildet hat, nach und nach sehr bedeutende Handelsstädte entstehen werden, zur Vermittelung eines großen Verkehrs zwischen China nebst Ostindien und den Vereinigten Staaten. In solchem Falle wäre es aber nicht blos wünschenswerth, sondern fast nothwendig, daß sowol Handels- als Kriegschiffe zwischen der nordamerikanischen westlichen und östlichen Küste eine raschere Verbindung unterhielten, als es bisher durch die langweilige, widerwärtige und kostspielige Fahrt um das Cap-Horn möglich gewesen. Ich wiederhole also: es ist für die Vereinigten Staaten durchaus unerläßlich, daß sie sich eine Durchfahrt aus dem Mexicanischen Meerbusen in den Stillen Ocean bewerkstelligen, und ich bin gewiß, daß sie es erreichen.

„Dieses möchte ich erleben; aber ich werde es nicht. Zweitens möchte ich erleben, eine Verbindung der Donau mit dem Rhein hergestellt zu sehen. Aber dieses Unternehmen ist gleichfalls so riesenhaft, daß ich an der Ausführung zweifle, zumal in Erwägung unserer deutschen Mittel. Und endlich drittens möchte ich die Engländer im Besitz eines Kanals von Suez sehen. Diese drei großen Dinge möchte ich erleben, und es wäre wol der Mühe werth, ihnen zu Liebe es noch einige fünfzig Jahre auszuhalten."

ECKERMANN,

Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens. Ausgabe von Düntzer. III. Teil, S. 83, 84. Leipzig, Brockhaus 1899.

Der Panamakanal

von Dr. Rudolf Reinhard

I. Geschichtlicher Überblick

DIE gewaltige Längenentwicklung Amerikas von den arktischen Regionen bis in die Nähe der antarktischen und die Zwischenlagerung seiner Ländermassen zwischen den alten Kulturstaaten Westeuropas und den wertvollsten Gebieten des asiatischen Kolosses an seiner Ostflanke hat von jeher den Gedanken, jene mächtige Länderkette an der Stelle ihrer stärksten Verjüngung im Bereiche der mittelamerikanischen Landbrücke zu durchstechen, dem Kulturmenschen geradezu aufgedrängt.

Das Projekt eines mittelamerikanischen interozeanischen Kanals ist daher fast ebenso alt wie die Entdeckung der dafür in Frage kommenden Gebiete durch die Spanier; und schon der Eroberer Mexikos, Ferdinand Cortez, hat, als sich alle Versuche, eine mittlere Durchfahrt zu finden, als vergeblich erwiesen, in einem ausführlichen Gutachten dem Gedanken Ausdruck gegeben, die von der Natur versagte Straße künstlich zu schaffen. Seit jener Zeit ist dieser Gedanke nie wieder völlig zur Ruhe gekommen, und selbst das despotische Gebot Philipp II., sich mit der Idee, die vermessen sei und eine Auflehnung gegen die göttliche Vorsehung bedeute, fürderhin nicht zu beschäftigen, konnte deren Erörterungen nicht ganz unterdrücken. Immerhin hat es, verbunden mit wirtschaftlichen und politischen Vorurteilen, dazu geführt, daß im 17. und 18. Jahrhundert nur vereinzelt Projekte eines mittelamerikanischen Durchstiches auftauchten. Erst Karl III. nahm die Frage am Ende des 18. Jahrhunderts wieder auf und bewirkte gleichzeitig die ersten genaueren Vermessungen. Vor allem aber ließen die kräftigen, weil wissenschaftlich begründeten Anregungen Alexanders von Humboldt zu Anfang des 19. Jahrhunderts das Kanalproblem mit aller Heftigkeit wieder aufleben. Nach der Selbstbefreiung des festländischen Mittelamerika von der spanischen Herrschaft beginnen neben den jungen Republiken auch fremde Mächte, Holland, Frankreich, die Union und England ihr Interesse dieser Frage zuzuwenden, und die beiden letzteren Staaten sichern sich bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch wichtige Verträge ihren Interessen und ihrem politischen Gewicht entsprechende Vorteile für den Fall eines zukünftigen Kanalbaues. Der volle Erfolg, den Ferdinand von Lesseps mit dem 1869 vollendeten Durchstich der Landenge von Suez erzielte, führte aber dazu, daß im Jahre 1882 eine französische Privatgesellschaft zur ersten tätigen Inangriffnahme des Riesenprojektes schritt.

Indessen diese „Lesseps-Compagnie" hatte die Schwierigkeiten des Unternehmens unterschätzt und die Vorarbeiten nicht mit der nötigen Gründlichkeit betrieben, sodaß sie im Januar 1889 mit dem berüchtigten Panamaskandal ein unrühmliches Ende nahm. Nachdem fast 5 Jahre die Arbeiten geruht hatten, wurden sie von einer neuen, ebenfalls französischen Panama-Gesellschaft wieder aufgenommen und langsam, aber mit anerkennenswerter Gründlichkeit und Besonnenheit weiter geführt. Nach der Wende des Jahrhunderts folgen dann die Ereignisse schnell auf einander, die zu dem heutigen Stand der Dinge führten. Im Jahre 1902 wurde vom Kongreß in Washington die Herstellung eines zentralamerikanischen Kanals zum Gesetz erhoben, am 3. Nov. 1903 erfolgte die unblutige und wenig rühmliche Revolution, durch die der nördliche Teil von Columbien sich loslöste und als Republik Panama sich eine Selbständigkeit erwarb, die nach schöner diplomatischer Ausdrucksweise „von den Vereinigten Staaten von Amerika garantiert(!)" wurde. Mit der neuen Republik schloß die Union bereits am 18. November den Panama-Kanal-Vertrag, und im April 1904 kaufte sie der „Compagnie Nouvelle" das ganze Unternehmen mit allen fertigen Arbeiten, Maschinen, Baumaterialien und Gerechtsamen für 40 Mill. Dollar ab.

Durch den wichtigen Vertrag vom 18. Nov., den man nach den dabei beteiligten Staatsmännern den „Hay-Bunau-Varilla-Vertrag" nennt, erwarb die Union die sogenannte „Kanalzone" einen sich quer durch den Isthmus erstreckenden Streifen von 16 km Breite, dessen Mittellinie die Route des im Bau begriffenen Kanals bildet, und innerhalb dessen die Vereinigten Staaten alle Hoheitsrechte besitzen. Aus den Einzelheiten dieses Vertrags sei, weil für das Verständnis der politischen Sachlage wichtig, nur noch hervorgehoben, daß der Union auch das Recht zusteht, zur Sicherheit des Kanals und der ihn passierenden Schiffe, der Eisenbahnen und Hilfsanlagen jederzeit und nach ihrem Belieben Polizei und Soldaten zu gebrauchen und Befestigungen (!) anzulegen.

Während man bei früheren Erörterungen des Kanalprojektes namentlich drei Stellen der mittelamerikanischen Landbrücke, die Engen von *Tehuantepec, Nicaragua* und *Panama* im Auge hatte, mehrte sich mit der zunehmenden Kenntnis der neuentdeckten Länder die Zahl der vorgeschlagenen Wege erheblich, und Alexander von Humboldt empfahl nicht weniger als 9 Linien zur genaueren Prüfung. Vor allem befürwortete er mehrere vom Golf von *Darien* nach Süden ziehende Routen. Genauere Untersuchungen durch nordamerikanische, französische und deutsche Reisende ergaben jedoch, daß schließlich doch nur zwei Wege in ernstlichen Wettbewerb mit einander treten konnten, die Nicaragua- und die Panama-Linie. Für ersteren traten vor allem die amerikanischen, für letzteren die europäischen Sachverständigen ein. Den Sieg der Panamalinie entschied schließlich die Kürze dieser Strecke und die energische Inangriffnahme seitens der Lesseps-Compagnie.

Die lang umstrittene Frage, ob der zukünftige Kanal als *Niveaukanal*, d. h. also in gleicher Höhe mit den beiderseitigen Meeresspiegeln oder als ein Überniveau-, d. h. *Schleusenkanal*, zu bauen sei, wurde schließlich zugunsten des letzteren entschieden, besonders weil ein solcher in viel kürzerer Zeit herzustellen war und dann auch, weil die großen Unterschiede zwischen den Gezeiten am Atlantischen und denen am Pazifischen Ausgang des Kanals in einem Niveaukanal störende, wenn nicht gefährliche Strömungen erzeugen würden.

II. Der Kanal und sein Bau

Verfolgen wir nun an der Hand der beigegebenen Karten und Profile den Verlauf des Kanals, wie er sich nach seiner Vollendung darstellen wird. Man ist im ersten Augenblick überrascht, den Atlantischen Ozean auf der Karte zur Linken, also im Westen, den Pazifischen Ozean im Osten zu sehen. Ein Blick auf die Übersichtskarte der Panamaenge erklärt aber diese Erscheinung. Der Isthmus, den der künftige Kanal *in nordwestlich-südöstlicher Richtung* quert, erstreckt sich in Gestalt eines liegenden S von der Halbinsel Honduras bis zum südamerikanischen Festland, und die beiden Endhäfen des Kanals, *Colon* und *Panama*, liegen so innerhalb dieser Doppelbiegung, daß die Fluten des Atlantischen Ozeans tatsächlich nord*westlich* von Colon, die der Südsee süd*östlich* von Panama sich ausbreiten.

Der Kanal beginnt im Tiefenwasser des Atlantischen Ozeans bei Colon, noch etwa 7 km von der Küste entfernt, und führt zunächst durch die von Colon sich nach Süden erstreckende *Limon-Bai*, dann von der Küste als 150 m breite Wasserstraße 4 km landeinwärts bis *Gatun;* hier trifft er auf das Tal des *Rio Chagres*. Ursprünglich war geplant, den Kanal im Tale dieses Flusses weiterzuführen. Diese Absicht hat man aber aufgeben müssen, weil der Wasserstand des Chagres, wie der aller tropischen Flüsse, außerordentlich starken Schwankungen unterworfen ist. Die in einer Sekunde bei Hochwasser abfließende Wassermenge erreicht den 300fachen Betrag von dem Sekundenabfluß bei niedrigstem Wasserstand. Da nach dem alten Projekt der Kanal den Fluß 78mal kreuzen sollte, mußten von den Hochfluten des Rio Chagres die schwersten Beschädigungen, wenn nicht geradezu eine Ersäufung der Kanalstrecke befürchtet werden. Um diese Gefahr zu beseitigen, hat man nach Verwerfung mancher anderen Projekte den Entschluß gefaßt, nach einem Vorschlag des Franzosen A. Sauterau die Fluten des Chagres durch einen bei Gatun zu errichtenden Damm abzufangen und in einem großen Binnensee aufzustauen.

Dieser *Gatun-Damm* ist seit etwa zwei Jahren im Bau; er besteht aus zwei in einem stumpfen Winkel sich treffenden Flügeln und hat eine Gesamtlänge von rund 2400 m. Infolge des gewaltigen Druckes, den er auszuhalten hat, wird er in der außerordentlichen Breite von 800 m (an der Basis) hergestellt und bei einer Gesamthöhe von 45 m nur ganz flache Böschungen erhalten. Nach seiner Fertigstellung wird der Damm als die gewaltigste Talsperre der Welt einen See von 424 qkm Fläche, d. h. ein künstliches Wasserbecken von der doppelten Größe des Lago Maggiore aufstauen. Dieser See, dessen Spiegel 26 m über dem mittleren Meeresniveau beider Ozeane liegt, wird neben der Regulierung der Chagresfluten gleichzeitig die Wasserspeisung der gesamten über Meeresniveau gelegenen Kanalstrecke bewirken.

Wie die Karte zeigt, wird das neue Wasserbecken von seiner breiten Fläche in der Nähe des Dammes zahlreiche schmale Zipfel in die Seitentäler des Rio Chagres erstrecken. Seine Ufergebiete werden im Schmucke tropisch-üppiger Vegetation Partien von hohem landschaftlichen Reiz bilden, die vielleicht nur noch durch die zahlreichen in der weiten Wasserfläche verteilten Inseln an Schönheit übertroffen werden.

Die nötigen Fahrtiefen des Sees können nicht überall durch die Aufstauung des Wassers allein bewirkt werden, es müssen vielmehr an manchen Stellen des künftigen Seebodens nicht unbedeutende Erdaushebungen vorgenommen werden. Auch sonstige Arbeiten machen sich nötig: Umsiedelung von im Seeterrain gelegenen Ortschaften, Uferbefestigungen und vor allem eine Verlegung der Panamabahn. Die Trasse der letzteren wird im Bereiche des Stausees im allgemeinen weiter nordöstlich verlegt werden, sie wird aber doch noch, wie die Karte zeigt, große Teile des Sees auf langen Brücken überschreiten müssen, die sicherlich den Reisenden überaus eigenartige An- und Ausblicke gewähren werden. Die Zeit der Aufstauung des Wassers bis zu der in Aussicht genommenen Höhe hat man auf zwei Jahre nach Vollendung des Dammes berechnet. Um bei besonders hohem Wasserstand des Chagressystems Überflutungen zu verhindern, ist in der Mitte des Gatun-Dammes ein kleines Schleusenwerk (spillway) zur Abführung überflüssigen Wassers hergestellt worden, das gleichzeitig die Kraft für alle Licht- und sonstigen elektrischen Anlagen längs des ganzen Kanals und in den beiden Städten Colon und Panama liefern wird.

Es ist selbstverständlich, daß die Zuverlässigkeit des Gatun-Dammes für das Gelingen des ganzen Panamawerkes von allergrößter Bedeutung ist. Die Folgen eines plötzlichen Weichens des Dammes, nachdem der Kanal einmal eröffnet ist, lassen sich kaum ausdenken. Indessen müssen die sorgfältigen Untersuchungen des Dammuntergrundes, die genaue Prüfung des verwendeten Materials, die Größe der Abmessungen und nicht zuletzt die zahlreichen Erfahrungen, die man in den letzten Jahren im Bau ähnlicher, wenn auch kleinerer Stauwerke erworben hat, alle Ängstlichkeit in bezug auf die Haltbarkeit der Gatun-Barre bannen.

In den See von Gatun gelangen die Schiffe mittels dreier gewaltiger *Schleusen*, die wie alle übrigen Schleusenwerke des Kanals eine Länge von 304 m, eine Breite von 33 und eine Wassertiefe von $12^1/_4$ m haben, also Abmessungen aufweisen, die auch für das jüngst in einer englischen Reederei vom Stapel gelassene größte Schiff der Welt, den „Olympic" noch genügen. Da die Schleusen paarweise nebeneinander laufen, können zu gleicher Zeit Schiffe von N nach S, und umgekehrt, also gleichzeitig in steigender und fallender Bewegung befördert werden. Außerdem besteht jede Schleuse aus einer größeren und einer kleineren Abteilung für den gleichzeitigen Transport von Schiffen mächtigeren und geringeren Umfangs.

Einmal in dem See schwimmend, werden die Schiffe ihre Fahrt zunächst in südlicher Richtung bis fast zur Mitte der ungeheuren Wasserfläche fortsetzen, dann etwa über dem Punkt, an dem sich heute der Chagres und der Trinidad vereinigen, nach SO drehen und diesen Kurs, abgesehen von kleinen durch Inseln verursachten Abweichungen, bis zum Austritt aus dem See bei *Obispo*, 38 km von Gatun entfernt, beibehalten.

Bei Obispo verläßt der Kanal den Rio Chagres und nähert sich, im allgemeinen weiter südöstlich verlaufend, der *Cordillere von Panama*. Obgleich die Cordillere hier nicht eine zusammenhängende Kette bildet, sondern durch eine Reihe regellos angeordneter Einzelerhebungen charakterisiert ist, erfordert der Kanalbau in diesem Gebiet natürlich die bedeutendsten Bodenaushebungen, die noch durch die außerordentliche Härte jungvulkanischen Gesteins auf große Strecken hin sehr erschwert wird. Der größte Einschnitt macht sich in der Nähe der Ortschaft *Culebra* nötig, wo der Kanal die Wasserscheide überschreitet und über 80 m tief eingesenkt werden muß. Nach dieser Stelle nennt man die ganze mehr oder minder tief auszuhebende Strecke zwischen Obispo und Paraiso den *„Culebra - Cut"*. Von den bis Mitte 1909 in der ganzen Kanallinie ausgeschachteten 115 Millionen cbm Erde und Fels kommen auf den Culebra-Cut allein etwa 76 Millionen. In diesem Abschnitt des Kanalbettes, an dem die Lesseps-Compagnie erlahmte, haben die Amerikaner in den letzten Jahren mit besonderer Energie gearbeitet. Nach den Berichten eines Reisenden, der die Kanalstrecke jüngst besuchte, stellt sich die Durchstechung des Höhenrückens von Culebra jetzt als ein riesenhafter keilförmiger Einschnitt dar, der am oberen Rande eine Breite von 1600 m zeigt. Die Wände steigen in gewaltigen Stufen hinab, auf denen in sechs Etagen übereinander Baueisenbahnen längs der Böschung hinlaufen. Maschinen mit 300 bis 400 Bohrern lockern das Erdreich, das von etwa 100 Dampfschaufeln ausgehoben und in die bereitstehenden Karren geladen wird. Das so verfrachtete Erdreich wird zum kleineren Teil zum Bau des Gatun-Dammes und der neuen Panamabahnstrecke, zum größeren zur Herstellung eines Wellenbrechers am Hafen von Panama verwendet.

Unmittelbar am östlichen Ausgang dieses Kanalabschnittes werden die Schiffe durch das Schleusenwerk von *Pedro Miquel* auf einen Wasserspiegel von 17 m über Meereshöhe gesenkt und, nachdem sie einen kleinen See in 1 km Fahrt durchmessen, durch das Doppelschleusenpaar von *Miraflores* wieder auf das Niveau des Südseespiegels hinabgeleitet. Von dem ursprünglichen Plan, diesem See eine größere Ausdehnung zu geben und die Schleusen bei La Boca zu setzen, hat man aus verschiedenen Gründen wieder abgesehen. Den Ozean selbst erreicht der Kanal nach 8 km Verlauf zwischen flachem Schwemmland bei *la Boca* (jetzt *Balboa*). Seine bereits von den Franzosen fertiggestellte untermeerische Fortsetzung bis zu der Insel *Flamenco* ist durch ausgelegte Bojen kenntlich gemacht.

Die gesamte Kanallänge wird von dem atlantischen bis zum pazifischen Tiefenwasser 80 km betragen, davon entfallen auf die 26 m über dem Meeresspiegel liegende Scheitelstrecke zwischen den Schleusen von Gatun und Pedro Miquel rund 50 km. Die Sohlenbreite des Kanals beträgt im Culebra-Cut 91,4 m (300 engl. Fuß) sonst überall 150 m, an den Kurven 300 m, seine Tiefe überall mindestens $12^1/_2$ m. Vierzig Dampfer können täglich in einer Richtung in 8—10 Stunden die ganze Kanalstrecke zurücklegen. Der Kanalbau schreitet, seitdem die Amerikaner ihn übernommen haben, mit Riesenschritten vorwärts und wird mit allen nur denkbaren Hilfsmitteln der modernen Technik ausgeführt. Nach den letzten mir zugänglichen Nachrichten aus dem November 1910 sind zwei Drittel der gesamten Erdausschachtungen vollendet, der Damm bei Gatun und die dazugehörigen Schleusen sind etwa zur Hälfte, die Schleusen im pazifischen Abschnitt etwa zu einem Drittel, einzelne Teile des Kanals am Boden des künftigen Gatunsees bereits vollständig fertiggestellt.

Wenn man auch den eine zeitlang gehegten Gedanken, den Durchstich schon im Jahre 1913 — gleichsam zur Feier der vierhundertjährigen Wiederkehr der ersten Überquerung der Landenge und der Entdeckung der Südsee durch Balboa — zu eröffnen, später wieder hat aufgeben müssen, so ist doch nach dem heutigen Stand der Arbeiten mit Sicherheit anzunehmen, daß das Werk mit allen notwendigen Nebenanlagen bis zum Frühjahr 1914 in der Hauptsache vollendet sein wird. Oberst Goethals, der Leiter des Baus, sieht indessen voraus, daß Schleusen und Maschinerien erst später ihre Prüfung überstanden haben und im Betrieb sein werden. Auf alle Fälle wird aber der Kanal am 1. Jan. 1915, also an dem seinerzeit vom Kongreß der Union festgesetzten Termin amtlich dem Verkehr übergeben werden können.

(Fortsetzung folgt.)

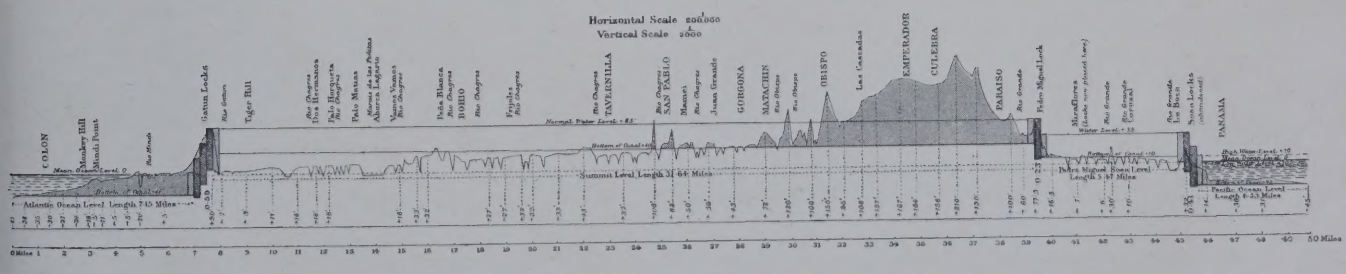

Mit Genehmigung der Kgl. geographischen Gesellschaft in London

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS.

DER KAUFMANN UND DAS LEBEN

BEIBLATT ZUR ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

Herausgeber: Arthur Schröter in Leipzig und Heinz Rühl in Kassel

NO. 2 FEBRUAR 1911

Generaldirektor Dr. Heinrich Wiegand

von Paul Neubaur.

Zu den führenden Männern der Gegenwart, welche zu einem guten Teil unserer Zeit ihr Gepräge aufgedrückt haben, gehörte der Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd in Bremen, Dr. Heinrich Wiegand, der seinem weit über den Rahmen des Norddeutschen Lloyd hinausreichenden, aber durch diese seine Stellung veranlaßten und gestützten Wirken am 29. März 1909 durch den Tod entrissen wurde.

17 Jahre lang hat er an der Spitze des Norddeutschen Lloyd gestanden, und mit beispielloser Energie, einem überaus weiten Blick und nie ermüdender Tatkraft hat er in dieser Zeit nur das eine Ziel gekannt, aber auch erreicht, den Norddeutschen Lloyd den großdeutschen Interessen entsprechend auszugestalten und ihm in der Entwicklung Bremens und den Beziehungen Bremens zum Hinterlande einen festen Rückhalt zu schaffen.

Heinrich Wiegand ist der Sohn eines kleinen bremischen Handelsgärtners. Geboren am 17. August 1855 erhielt er seine Schulbildung zuerst auf der Bürgerschule, der jetzigen altstädtischen Realschule in Bremen, die er bis zum Jahre 1870 besuchte. Nach bestandenem Abiturientenexamen wandte er sich im Jahre 1874 dem juristischen Studium zu, dem er an den Universitäten Erlangen, Bonn, Berlin und Straßburg bis zum Jahre 1877 oblag. In Erlangen war er Mitglied der Burschenschaft Bubenruthia. Als solches schrieb er die Geschichte der Erlanger Burschenschaft, die bald darauf im Druck erschien. 1878 legte Wiegand in Colmar im Elsaß das Referendarexamen ab und trat ebendaselbst als Referendar in den Staatsdienst mit der Absicht, später in den Reichseisenbahndienst überzugehen. Persönliche Verhältnisse veranlaßten ihn, 1879 nach Bremen zurückzukehren. In demselben Jahre machte er sein Staatsexamen in Lübeck und das Doktorexamen in Göttingen. Noch im Jahre 1879 ließ sich Wiegand als Rechtsanwalt in Bremen nieder. Seine Tätigkeit als Anwalt lag vornehmlich auf handelsrechtlichem und seerechtlichem Gebiete; sie verschaffte ihm sehr bald einen bedeutenden Ruf, welcher in weiten Kreisen Widerhall fand durch seine Führung des Rechtsstreites über die Kollision zwischen dem Norddeutschen Lloyddampfer „Hohenstaufen" und dem Kreuzer „Sophie". Diesen Rechtsstreit, der gewisse Grundfragen des Seerechts berührte, gewann Wiegand für den Norddeutschen Lloyd in zwei Instanzen, während das Reichsgericht später zugunsten des Fiskus entschied. Zur selben Zeit trat Wiegand von der eigentlichen Prozeßtätigkeit mehr und mehr zurück und widmete sich dem Beruf als Konsulent bei den größeren Gesellschaften, insbesondere bei den großen Schiffahrtsunternehmungen; so wurde er am 15. Februar 1889 Konsulent des Norddeutschen Lloyd.

Die Neigung zu der ein ungewöhnlich großes Tätigkeitsfeld bietenden Verkehrspolitik, insbesondere zum Seewesen, trat demnach schon während der Studienjahre Wiegands hervor. Sein Wirken als Anwalt und Konsulent führte ihn in die Betriebsverhältnisse selbst ein; die juristische Vorbildung, insbesondere auf handels- und seerechtlichem Gebiete, ließ ihn die Aufgaben erkennen, welche der deutschen Schiffahrt harrten; seine konsulative Tätigkeit endlich lehrte ihn, die Schwächen und Stärken der deutschen Schiffahrt, wie sie vor jetzt 15 Jahren sich darstellten, in ihrem Wesen beurteilen.

Seine Berufung zum Direktor des Norddeutschen Lloyd am 23. April 1893 bedeutete in der Geschichte der deutschen Handelsschiffahrt den Beginn eines neuen, für den Norddeutschen Lloyd und Bremen entscheidenden Abschnittes, welcher das Unternehmen aus dem Rahmen einer Erwerbsgesellschaft weit hinaus zu der Bedeutung eines ganz außerordentlich wichtigen na-

tional-politischen Faktors im deutschen Staatsleben, zu einem Schwergewicht in den internationalen Beziehungen aller Länder erhob.

Wenn irgendwo von der Bedeutung der Persönlichkeit die Rede sein kann, so tritt dies in der Geschichte des Norddeutschen Lloyd besonders hervor. Wir erinnern an die Ära H. H. Meier-Crüsemann und an diejenige Lohmanns. Mehr noch als zuzeiten jener haben die Geschäftsführung Dr. Wiegands und die Präsidentschaft Geo Plates der neuesten Epoche des Lloyd ganz allein die weit über den Rahmen eines Geschäftsunternehmens hinausgehende Bedeutung verliehen, die ihr heute zukommt.

Die Einzelheiten der neuesten Lloydgeschichte zeigen neben den großartigen schiffs- und maschinentechnischen Umwälzungen, neben dem ungeheuren Anwachsen der Lloydflotte und der Lloydbetriebe eine Beeinflussung aller Faktoren, welche für die Seeschiffahrt von Bedeutung sind.

Diese Beeinflussung muß erblickt werden in der gewaltigen Befruchtung des deutschen Schiffbaues und darüber hinaus des Weltschiffbaues, in der Entwicklung aller Hilfsindustrien für den Schiffbau und einer Förderung dieser Hilfsindustrien, die für viele Jahre hindurch dem Lloyd aus rein nationalen Gründen große Opfer auferlegte, die aber schließlich die völlige Unabhängigkeit des deutschen Schiffbaues im Bezuge von Rohmaterial aus dem Auslande zur Folge hatte. Sie muß ferner erblickt werden in der Ausgestaltung der Eisenbahnverbindungen Bremens zur Erleichterung der Zu- und Abfuhr der Güter und Personen, in der Sicherheit und Erleichterung der Weserschiffahrt, in der Wiederbelebung der alten Sammelstelle der Güter auf der Oberweser in Hannoverisch-Münden, in der Förderung der großen Kanalprojekte des Reichs, insbesondere des Mittellandkanals, zu welchem gerade Bremen eine wesentliche Anregung gegeben hat. Diese Beeinflussung erstreckt sich weiter auf die Ausgestaltung der Seeberufsgenossenschaft und im Zusammenhange damit auf die für die Wohlfahrt der dem Lloyd selbst angehörigen Seeleute gerichteten Bestrebungen. Die wachsenden Anforderungen an die für den Lloyd notwendigen Schiffmannschaften führten die Maßnahmen herbei, welche jetzt durch die Einrichtung der Schulschiffe, durch die verschärften Bedingungen für die Seemaschinisten einen Stamm von Seeleuten und Seemaschinisten herangezogen haben, der im Kriegs- und Friedensfalle in der deutschen Handelsmarine im Personal des Lloyd einen nicht hoch genug zu schätzenden Rückhalt darbietet.

Der Einfluß auf den deutschen Schiffbau und die deutschen Hilfsindustrien bedarf noch einer besonderen Erläuterung.

Bekanntlich verdankt der deutsche Schiffbau seine Erziehung den Aufträgen der deutschen Kriegsmarine. Die deutsche Handelsmarine hat außerordentlich lange Zeit gebraucht, ehe sie die Leistungen des deutschen Handelsschiffbaus anerkannte und ihre Aufträge von den englischen Werften den deutschen Werften zuwandte.

Die entscheidende Wendung im deutschen Handelsschiffbau tritt jedoch erst ein mit der Annahme des Dampfersubventionsgesetzes, mit der Übertragung der ersten Reichspostdampferbauten durch den Norddeutschen Lloyd an den Vulkan in Stettin.

Wohl war der Lloyd durch Reichsgesetz verpflichtet, die in die Reichspostdampferlinien neu einzustellenden Schiffe in Deutschland erbauen zu lassen; das besondere Verdienst jedoch, welches ihm hierbei zuzuschreiben ist, beruht darin, daß der Lloyd von vornherein über die vom Reich gestellten Forderungen weit hinausging und sowohl in Größe der Schiffe, wie in ihrer Maschinenstärke und in ihren Konstruktionsbedingungen Anforderungen stellte, welche die bisherigen Leistungen des deutschen Schiffbaues bei weitem übertrafen. Bis zu den Aufträgen des Lloyd für die Reichspostlinien waren überhaupt nur zwei größere Passagierdampfer in Deutschland erbaut worden, der eine beim Vulkan in Stettin, der andere bei der Reiherstiegwerft, beide mit einem Tonnengehalt von je 3500 Tonnen.

Die ersten für den Norddeutschen Lloyd bestellten Reichspostdampfer „Preußen", „Bayern" und „Sachsen" zeigten bereits einen Raumgehalt von je 4500 Tonnen und eine Maschinenstärke von je 4000 Pferdekräften; die drei kleineren für die Anschlußlinien bestimmten Dampfer zeigten einen Tonnengehalt von 1800 Tonnen bei einer Maschinenstärke von 1600 Pferdekräften, so daß mit einem Schlage eine einzige deutsche Werft einen Bauauftrag von 10 Millionen Mark erhielt, sechs Dampfer auf ihre Hellinge zu legen hatte und damit ein Probestück deutscher Leistungsfähigkeit liefern mußte. Danebenher gingen die Umbauten der anderen Lloyddampfer, welche wiederum in derselben Zeit einen Aufwand von mehr als drei Millionen erforderten.

Von diesem Jahre ab beginnt der Einfluß des Norddeutschen Lloyd auf die deutsche Schiffbau-Industrie, neben welcher bis zum Jahre 1893, aus früher erörterten Gründen, die englische Schiffbauindustrie noch einen erheblichen Anteil behält. Vom Jahre 1892 ab jedoch verschwindet, und zwar infolge der Initiative Wiegands, die englische Schiffbauindustrie aus der Lloydflotte entweder gänzlich oder erscheint nur noch dann, wenn die deutsche Schiffbauindustrie mit Aufträgen so überlastet sich zeigt, daß sie den Anforderungen des Lloyd für Schiffneubauten überhaupt nicht gerecht werden kann. Damit ist ein Erfolg erreicht, dessen Bedeutung man erst erkennen kann, wenn man die Ausdehnung in Betracht zieht, welche die deutschen Werften auf Grund der an sie ergangenen Aufträge während der letzten 20 Jahre, d. h. von dem Zeitpunkt an genommen haben, wo überhaupt zum erstenmal größere Bestellungen für

den deutschen Handelsschiffbau an deutsche Werften ergingen.

Die Befruchtung, welche dem deutschen Schiffbau durch die Aufträge des Norddeutschen Lloyd zuteil geworden ist, muß nach verschiedenen Richtungen hin charakterisiert werden. Es handelt sich dabei nicht sowohl um die bloßen Aufträge zur Erbauung neuer Schiffe, sondern ganz besonders um die Schaffung neuer Typen, welche, aus der langjährigen und vielseitigen Erfahrung des Lloyd hervorgegangen, ihrerseits den Ausgangspunkt für die Übernahme dieser Schiffsklassen seitens aller großen Reedereien, nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande gebildet haben, so daß also hier zum erstenmal der deutsche Schiffbau vorbildlich für das Ausland, und zwar gerade durch die vom Lloyd gegebenen Anregungen und Aufträge sich erweist.

Die Typen, welche hierbei in Frage kommen, sind im wesentlichen die Prinzenklasse des Lloyd, welche mit den Schiffen „Prinz Heinrich" und „Prinzregent Luitpold" im Jahre 1894 beginnend, im „Prinz Eitel Friedrich" und „Prinz Ludwig" gegenwärtig ihre letzte Ausbildung gefunden hat, ferner die Barbarossadampfer, deren weitere Ausgestaltung im „Großen Kurfürst" und gegenwärtig im „Washington" zu finden ist, endlich der Typ des modernen Schnelldampfers, beginnend mit „Kaiser Wilhelm dem Großen", der im „Kaiser Wilhelm II." und der „Kronprinzessin Cecilie" seine letzte Vollendung darstellt.

Einen wesentlichen Anteil an dem Einflusse des Lloyd auf die deutsche Schiffbauindustrie hat die Schleppversuchsstation des Norddeutschen Lloyd durch die wissenschaftliche Festlegung der vorteilhaftesten Schiffsformen und die Armaturenfabrik durch die Herstellung von bestimmten Ausrüstungs-Gegenständen, welche unter dem Sammelnamen Fittings bis in die Gegenwart hinein vom Ausland bezogen werden mußten oder wenigstens bezogen wurden. In England hatten die Fittingsfabriken mit ihrer großen Ausdehnung und Spezialisierung es sich seit vielen Jahren zur Aufgabe gemacht, die einzelnen Modelltypen ständig zu verbessern, und so lag es für die Schiffbauwerften nahe, sich dieses Vorteils zu bedienen, nach welchem jederzeit gleichmäßige Modelle von bekannter Qualität und Arbeitsart bezogen werden konnten. Die Wirksamkeit der Armaturenfabrik ist erst im Entstehen begriffen, aber ihre Einrichtung auf der Grundlage der neuesten technischen Errungenschaften, der Erwerb bestimmter Patente, wie der Dörrschen Türverschlüsse, des Claytonapparates, des Unterwassersignalapparates und anderer, scheint einen schnellen Einfluß auf den deutschen Schiffbau zu verbürgen.

Abgesehen von dem Anteil, welchen die einzelnen deutschen Werften an den Aufträgen des Lloyd genommen haben, und von der Wirkung, welche diese Aufträge wiederum für das Emporblühen der Werften gehabt haben, muß noch auf eine außerordentlich wichtige Maßnahme verwiesen werden, durch welche Wiegand und der Norddeutsche Lloyd sich ein weiteres Verdienst um die nationale Förderung des deutschen Schiffbaues erworben haben.

Die im Jahre 1879 durch das Zollgesetz bewilligte zollfreie Einfuhr von Schiffbaumaterialien und Utensilien hatte den Zweck, den deutschen Schiffbau nach jeder Richtung hin zu fördern und ihm durch die Zollbefreiung die Möglichkeit zu geben, die im Ausland besser und billiger hergestellten Schiffbaumaterialien zu beziehen, ohne daß durch Zollaufschläge diese Bezüge gänzlich in Frage gestellt werden konnten.

Die Maßnahme kam dem Schiffbau besonders insofern zugute, als die deutsche Eisen- und Stahlfabrikation der englischen an Güte überlegen war.

Diese Verhältnisse änderten sich jedoch bis gegen Ende der neunziger Jahre. Die englische Eisen- und Stahlindustrie vervollkommnete sich so, daß sie der deutschen in der Qualität ebenbürtig wurde; die außerordentlich erleichterten Produktionsbedingungen in England und besonders der Umstand, daß die für den Schiffbau als solche bestimmte Eisen- und Stahlproduktion in England einen ganz außerordentlichen Umfang besitzt und infolgedessen in der Lage ist, bei jeder Schwankung des Schiffbaues in England nach unten hin große Massen von Material auf den Markt zu werfen, brachten es mit sich, daß die Einfuhr englischer Schiffbaumaterialien, und zwar besonders von Eisen- und Stahlplatten außerordentlich in die Höhe ging und die deutsche Produktion zu bedrohen schien. Die Schiffbauwerften haben ein naheliegendes Interesse daran, im Konkurrenzkampf mit England sich bei gleicher Güte des billigeren Materials zu bedienen, einerlei, ob dasselbe deutscher oder englischer Herkunft ist.

Nun ist durch das Reichspostdampergesetz für die für die Reichslinien zu erbauenden Dampfer die grundlegende Bestimmung getroffen, daß dieselben aus deutschem Material erbaut werden müssen. Bei der außerordentlichen Zunahme des Tonnengehalts der deutschen Flotte und der Schiffszahl derselben bilden die für die Reichspostlinien zu erbauenden Schiffe aber nur einen verhältnismäßig kleinen Teil nicht nur der deutschen Gesamtflotte, sondern auch innerhalb der Flotte des Norddeutschen Lloyd selbst.

Um nun zu verhindern, daß die wichtigste Hilfsindustrie des Schiffbaues, die deutschen Eisen- und Stahlwerke, durch die Verwendung englischen Materials zu sehr in den Hintergrund gedrängt, oder daß mit Rücksicht auf den englischen Wettbewerb die Herstellung von Eisen- und Stahlplatten für den Schiffbau etwa ins Stocken geriete, schloß der Lloyd, und zwar in Verbindung mit der Hamburg-Amerikalinie im Jahre 1898 mit dem Verbande deutscher Grob-

blechwalzwerke einen Vertrag, wonach sich die Reedereien verpflichteten, zunächst während dreier Jahre, bei allen Neubauten, welche deutschen Werften übertragen wurden, das zum Schiffbau erforderliche Stahlmaterial, Bleche und Profilstahle den deutschen Walzwerken in Auftrag zu geben, und zwar mit einem Preisaufschlage von fünf Mark für die Tonne, gegenüber den Preisen, zu welchen die englischen Werften das betreffende Material in England beziehen konnten, zuzüglich der Seefracht nach dem deutschen Schiffsbauplatz.

Dieser Vertrag ist, was nicht bewiesen zu werden braucht, von einer außerordentlichen Bedeutung, und zwar in erster Linie mit Rücksicht auf den Lloyd, der seine Schiffsbauten ausschließlich in Deutschland herstellen läßt und in der ganzen Zeit von 1892 ab nur in den Jahren 1899 und 1900 einige Bauaufträge dem Auslande erteilen mußte, weil der deutsche Schiffbau nicht imstande war, wegen Überlastung mit Aufträgen, die dem Lloyd dringend notwendigen Schiffe noch mit zu übernehmen.

Mit Recht erkannte der Verband deutscher Grobblechwalzwerke an, daß der Lloyd durch die freiwillige Übernahme jener Verpflichtung einen Weg fand, die zu jener Zeit schwebende Frage der eventuellen Einführung eines Schutzzolles für Schiffbaumaterialien zu einer die Interessen beider Teile wahrenden Lösung geführt zu haben.

Der Vertrag ist für die gesamte Eisenindustrie von weitgehendster Bedeutung. Er ermöglichte ein Zusammenwirken des deutschen Schiffbaues mit deutschen Eisen- und Stahlwerken und erwies sich damit nicht nur für die beteiligten Kreise als nutzbringend, sondern er beansprucht den Wert einer nationalen Tat. Der Vertrag ist im Jahr 1901 verlängert worden. Bis zum Jahre 1903 war es gelungen, die deutsche Schiffbauindustrie vom Ausland so weit unabhängig zu machen, daß sie ihren Bedarf an Schiffsblechen und Profilstahl, einschließlich Stabeisen, nur noch mit 1,7 % bzw. 2,5 % im Ausland deckte, gegen 27,2 % bzw. 25,9 % im Jahre 1899.

In dieser Zusammenstellung sind in Kürze die Gebiete der außerordentlich vielseitigen und ersprießlichen Tätigkeit angedeutet, welche Dr. Wiegand in den letzten beiden Jahrzehnten entfaltet hat. Ein ungewöhnlich großes Auffassungsvermögen, die Fähigkeit, aus allen Anregungen, mochten sie von innen oder von außen herkommen, die Tat fest zu formen, eine ungemein schnelle Entschlußfähigkeit und ein rastloser Tätigkeitsdrang, das waren die Eigenschaften, auf denen die Wirksamkeit und die Erfolge Wiegands sich aufbauten, die neben dem Lloyd zu einem guten Teile auch Bremen von Nutzen gewesen sind und noch sein werden.

Die Heranziehung der Großindustrie nach Bremen hatte Dr. Wiegand sich zur besonderen Aufgabe gemacht; eine ganze Reihe industrieller Unternehmungen, welche an den Ufern der Weser in neuerer Zeit entstanden sind, verdanken zum Teil seiner Initiative und seiner Unterstützung ihre Entstehung. Wir nennen nur die Norddeutsche Maschinen- und Armaturenfabrik, die Metallwerke Unterweser, das im Entstehen begriffene Hochofenwerk „Norddeutsche Hütte" und andere.

Auf schiffbautechnischem Gebiete ist von dem Verstorbenen manche wertvolle Anregung ausgegangen, so namentlich in bezug auf die Prinzipien, nach denen die Schnelldampfer gebaut worden sind. Ferner sind zu erwähnen die Einführung und Verbesserung der selbsttätigen Schottenschließvorrichtungen (Lloyd-Stonesystem) und die Einführung der drahtlosen Telegraphie auf den Schnelldampfern. In Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Entwicklung der deutschen Schiffahrt und Förderung des deutschen Schiffbaues verlieh die technische Hochschule in Berlin Herrn Dr. Wiegand um die Zeit des fünfzigjährigen Geschäftsjubiläums des Norddeutschen Lloyd die akademische Würde eines Doktoringenieurs ehrenhalber.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit der fortschrittlichen Ausgestaltung der Schiffe stehen auch Wiegands Bestrebungen in bezug auf die innere Einrichtung der Schiffsräume nach modernen Gesichtspunkten.

Das bremische Kunstleben hat in ihm seit einer Reihe von Jahren einen sehr tätigen Förderer besessen, der unter anderm im Interesse unserer Kunsthalle den Galerieverein ins Leben rief und durch ihn unserem Kunstpalast manches wertvolle Kunstwerk zuführen half. Andererseits aber war sein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, auch dem modernen deutschen Kunstgewerbe die Wege zu ebnen, ihm auch an Bord der Schiffe Eingang zu verschaffen und so ihm auch die Wege übers Weltmeer zu weisen. Diese Bestrebungen sind von bestem Erfolge gewesen und haben unter andern auch Bremen zum Sitz eines Unternehmens gemacht, dessen Name (Vereinigte Werkstätten für Kunst im Handwerk) sich heutzutage des besten Klanges inner- und außerhalb Deutschlands erfreut.

In Anerkennung seines von hohen Idealen getragenen selten reichen Wirkens hat es dem Verstorbenen bei Lebzeiten nicht gefehlt, und es ist wohl nicht zu viel getan, wenn wir der Überzeugung Raum geben, daß auch an manchen Stellen in Zukunft noch die Saat aufgehen wird, die Dr. Wiegand weitschauend gelegt hat zum Wohle des Lloyd und auch zum Besten seiner Vaterstadt.

Die Bedeutung und die Stellung Wiegands haben ihm im Laufe der Jahre einen Namen geschaffen, der in aller Welt mit höchster Achtung genannt wird. Welche Wertschätzung er auch an höchsten Stellen genoß, beweisen am besten die wiederholten Versuche, ihn für hohe verantwortliche Posten im Reichsdienst zu gewinnen. Mehr als einmal wurde Dr. Wiegand

als Nachfolger von aus dem Amte geschiedenen Staatsmännern genannt; so war er, der dem Kolonialrat angehörte, vor einigen Jahren als Leiter des Kolonialamtes ausersehen. Er lehnte jedoch ab. Die „Köln. Ztg." gab damals, es war im Jahre 1905, die Gründe, die Dr. Wiegand zur Ablehnung veranlaßten, wie folgt an: „So sehr Dr. Wiegand für den hohen Beweis kaiserlichen Vertrauens, der in dem Angebot dieser Stellung lag, dankbar war, glaubte er doch den angebotenen Posten nicht übernehmen zu können. Ganz abgesehen davon, daß er es als ein ernstes Bedenken betrachtete, daß er die deutschen Kolonien nicht aus persönlicher Anschauung kennt, hielt er sich im Interesse des Norddeutschen Lloyd umsoweniger für berechtigt, seine jetzige Stellung zu verlassen als auch beim Lloyd große nationale Interessen in Frage kommen, und weil außerdem gerade jetzt beim Lloyd große weitschauende Unternehmungen in Angriff genommen sind, die es nahezu unmöglich machten, daß ihr eigentlicher Veranstalter jetzt von der Leitung des Lloyd zurücktritt."

Aber auch sonst erfreute sich der Verstorbene der höchsten Wertschätzung nicht nur derer, die mit ihm in freundschaftlichem Verkehr standen, sondern auch derer, die mit ihm geschäftlich zu verhandeln hatten, und nicht zuletzt auch bei seinen Untergebenen. Ein liebenswürdig verbindliches Wesen war ihm eigen, und ein scharf ausgeprägter Gerechtigkeitssinn begleitete ihn wie in seiner geschäftlichen Tätigkeit, so auch im privaten Leben.

Seine Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten betätigte er durch die weitere Ausgestaltung der Seemannskasse, die Gründung der Witwen- und Waisenkasse des Norddeutschen Lloyd, sowie endlich durch die in Erinnerung an seine verstorbene Gemahlin errichtete Elisabeth Wiegandstiftung.

Der Name Wiegand wird in der Geschichte des Norddeutschen Lloyd allezeit einen Ehrenplatz einnehmen, und auch diejenigen, welche die Geschichte Bremens zu schreiben berufen sind, werden seiner allezeit mit Achtung gedenken müssen. Der deutschen und speziell der bremischen Schiffahrt aber wird der Name Wiegand allezeit ein Markstein sein. Ihm gebührt in besonderem Maße der Ehrentitel eines getreuen Eckart für die deutsche Schiffahrt, der niemals deutsche Interessen und Grundsätze aus dem Auge verloren, der stets es als seine Ehrenpflicht betrachtete, das Prinzip der Solidität hochzuhalten, und der in manchen Einrichtungen und Schöpfungen den Norddeutschen Lloyd für die Schiffahrt, speziell Deutschlands, geradezu bahnbrechend gemacht hat.

Der Handel mit den Eingeborenen in unseren afrikanischen Kolonien

von Paul Rohrbach

WIR haben einen interessanten Bericht aus dem ersten oder zweiten Jahrhundert n. Chr. über den Handel, der damals vom römischen Reich aus nach der Ostküste von Afrika getrieben wurde: den sogenannten „Periplus des Roten Meeres". Unter dem Roten oder Erythräischen, d. h. dem südlichen Meere verstand man damals nicht das heutige Rote Meer, sondern den indischen Ozean und „Periplus" (wörtlich „Umfahrt") nannte man die zu Handels- und Seefahrtszwecken angefertigten Küstenbeschreibungen fremder Länder und Meere. Diejenige Provinz des römischen Reiches, die den Seehandel mit Ostafrika, Arabien und Indien besorgte, war Ägypten. Der Verfasser des Periplus zählt auf, was von dort nach Afrika gebracht wurde: Wollene und leinene Gewebe (Baumwolle war damals noch Luxusfaser), eiserne Geräte und Werkzeuge, Waffen, billiger Schmuck, Reis, Wein; der letztere vertrat die Stelle unseres im Altertum noch unbekannten Branntweins. Als Ausfuhrartikel aus Ostafrika werden genannt: Aromata, d. h. Weihrauch und verwandte Stoffe, Elfenbein, Schildpatt, Rhinozeroshorn, Sklaven.

Wenn wir von den aromatischen Stoffen absehen, die ein besonderer Bedarfsartikel des Altertums waren, so sehen wir also, daß vor beinahe zwei Jahrtausenden die Handelsartikel in Export und Import zwischen Afrika und der abendländischen Kulturwelt genau dieselben waren, wie noch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, d. h. bis zur Aufhebung des Sklavenhandels. All die Jahrhunderte hindurch waren das schwarze und das weiße Elfenbein die wertvollsten Waren, die Afrika der übrigen Welt zu bieten hatte.

Nachdem in England die Gegnerschaft gegen den Sklavenhandel zum Siege gekommen und der Sklavenexport aus Afrika infolgedessen erst eingeschränkt, dann völlig unterdrückt worden war, sank der Wert der afrikanischen Kolonien für die europäischen Nationen, die sie besaßen, so sehr, daß manche die Aufgabe dieser Besitzungen erwogen. Noch um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts schätzte man in England den wirtschaftlichen Wert *Westafrikas* (Ostafrika lag damals noch kaum innerhalb des Gesichtskreises der Europäer) so gering ein, daß man fortdauernd mit dem Gedanken umging, die Verwaltung und die Truppen von der Guineaküste zurückzuziehen. Teilweise begann man sogar, diesen Plan zu verwirklichen. Holland und Dänemark, die sich in früherer Zeit wegen des Profits beim Sklavenhandel um Erwerbungen in

derselben Gegend bemüht hatten, verkauften ihren so gut wie wertlos gewordenen Besitz an England, das sich seit den sechziger Jahren doch wieder zu einer etwas aktiveren Afrikapolitik entschloß. Der Wert des Gesamthandels zwischen dem tropischen Afrika und Europa blieb aber fortdauernd gering, wobei natürlich berücksichtigt werden muß, daß sowohl der Norden als auch der Süden des Erdteils, der Mittelmeerrand und das Ansiedlungsgebiet der Weißen nördlich vom Kap der Guten Hoffnung, kulturgeschichtlich und wirtschaftlich nicht eigentlich zu Afrika gehören.

Kein Land kann größere Werte importieren als es zu exportieren imstande ist, es sei denn, es zahlte von seinem Kapital. Zu diesem volkswirtschaftlichen Grundsatz tritt für Afrika noch das zweite Gesetz hinzu, daß die Handelsbewegung eines Landes oder Erdteils im Naturzustande entscheidend abhängig ist von seiner Aufgeschlossenheit durch Meereseinschnitte und schiffbare Flüsse. Afrika ist in einer wie in der anderen Beziehung ungünstig gestellt. Seine Küstengliederung ist sehr gering und seine großen Ströme sind schon in der Nähe ihrer Mündung durch Untiefen, Wasserstürze und ausgedehnte Kataraktenzonen für das Eindringen des Verkehrs gesperrt. Eine Ausnahme bis zu einem gewissen Grade macht nur der Niger, aber auch hier ist gerade das Mündungsgebiet schwierig zu befahren und außerdem wütete hier als ein Hindernis verderblicher Art, schlimmer als sonstwo in Afrika, das Heer der tropischen, die Europäer niedermähenden Krankheiten.

Dazu kommt, daß der bei weitem größere tropische Teil Afrikas gerade in seinen Küstengebieten so wenig wie möglich bevorzugt ist, während sich natürlicher Reichtum, höhere Kultur und stärkere Volksdichte tief in dem von Natur unzugänglichen Innern finden. Sollten also wirtschaftliche Werte aus dieser ungefügen und unaufgeschlossenen Landmasse gezogen werden, so mußten es entweder Waren von hoher Kostbarkeit und verhältnismäßig geringem Umfange sein, die einen schwierigen und teuren Transport auf weite Strecken hin verlohnten, oder die Ware mußte eigener Bewegung fähig sein, wie die zusammengeraubten, von den Händlern zur Küste hinabgetriebenen Sklavenmassen.

Zu den größten Kostbarkeiten, nach denen der menschliche Luxus verlangt, hat von jeher das Elfenbein gehört. Noch höher wurden Gold und Edelsteine gewertet, aber an beiden ist Afrika, mit Ausnahme des äußersten Südens, dessen Schätze erst in jüngster Zeit aufgefunden wurden, nicht reich. Etwas Goldhandel scheint schon im Mittelalter, vielleicht sogar im Altertum, aus Westafrika auf dem Karawanenwege durch die Sahara nach Norden gegangen zu sein, und seit die Portugiesen den Weg an der Westküste entlang fanden, ist er dort fortgesetzt betrieben worden, ohne sehr bedeutende Werte zu liefern. Südostafrika hat vielleicht zu den Goldländern des *frühen* Altertums gehört, denn trotz der Einwände, die gegen Karl Peters' Annahme gemacht worden sind, das goldene Ophir Salomos sei im mittleren Sambesigebiet zu suchen, ist es vorläufig doch noch nicht widerlegt, daß die dortigen weit ausgedehnten verlassenen Goldbergwerke mindestens zum Teil in eine sehr entfernte Vorzeit hinaufreichen. In historischer Zeit ist während des ganzen letzten Jahrtausends etwas Gold erst von den Arabern, dann von den Portugiesen über die Sofalaküste ausgeführt worden, aber das war verhältnismäßig nicht viel.

Der große Umschwung in der Bedeutung Afrikas für die Weltwirtschaft und den Welthandel, in dessen Anfängen wir heute eigentlich erst stehen, datiert, wenn man ein bestimmtes Ereignis fixieren will, von der Durchquerung des Kontinents durch Stanley in den siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts. Dabei wäre es allerdings ungerecht, wenn wir das ganze Verdienst auf Stanleys Konto allein schreiben wollten. Schon vor ihm und neben ihm haben andere Forschungsreisende mit Erfolg daran gearbeitet, das Innere des Kontinents zu entschleiern und uns darüber aufzuklären, um wieviel bevorzugter weite Strecken von *Innerafrika* gegenüber den Küstenländern sind. Stanley aber, das Verdienst bleibt ihm, war der erste, der klar und energisch das Programm der Aufschließung Afrikas durch große, von den Randgebieten ins Innere hineinzuführende Eisenbahnbauten verkündete. Das erste, was er verlangte, war die Umgehung der Kataraktenstrecke des unteren Kongo durch einen Schienenweg, die sogenannte Kongobahn, die unter großen Schwierigkeiten von 1889 bis 1898 verwirklicht wurde. Durch sie erhielt das gewaltige, schiffbare und von der Natur selbst zu einem Handelsstraßennetz erster Ordnung vorherbestimmte Kongosystem sozusagen eine künstliche Mündung in den Ozean. Es folgten die großen Bahnbauten der Engländer und Franzosen in West-, Süd- und Ostafrika: im Senegalgebiet, im Sudan, in den Nigerländern, in Rhodesia, die Ugandabahn in Britisch-Ostafrika und schließlich das allmähliche Vordringen der Kap—Kairobahn von Norden her. Wir Deutschen sind auch in dieser Beziehung zuletzt gekommen, aber endlich hat das Eisenbahnbauen in Afrika auch bei uns angefangen. Die große Dernburgsche Eisenbahnvorlage von 1908, die mit einem Male einen Kredit von 150 Millionen Mark flüssig machte, hat hier die Entscheidung gebracht.

Alle diese Bahnbauten verfolgen natürlich auch den militärisch-politischen Zweck, die Herrschaft des kolonisierenden Volkes über das unterworfene Kolonialgebiet zu sichern, und bei manchen Linien hat diese Erwägung zunächst den Ausschlag gegeben. Letzten Endes aber sind sie samt und sonders doch wirtschaftliche Aufschließungslinien. Die Güter, die Afrika für den Weltbedarf in sich birgt, sollen in Bewegung

gebracht und verwertet werden, und wo noch keine erzeugt werden, will man welche schaffen. Es sind Massengüter, um die es sich handelt, und um sie zu produzieren, ist viel Land, sind massenhafte Arbeitshände nötig. Einer der besten Kenner Afrikas, der frühere englische Gouverneur von Uganda, Johnston, der darnach Britisch-Njassaland verwaltete, hat mit Recht gesagt, der größte Reichtum Afrikas seien die Menschenmengen, die es enthalte, und die beste Wirtschaftspolitik auf afrikanischem Boden sei planmäßige Volksvermehrung. Je mehr Menschen, desto mehr Arbeiter, desto mehr Konsumenten. Was sie produzieren sollen, das sind in erster Linie *Rohstoffe für die Großindustrie der vorgeschrittenen Kulturländer;* was sie aufnehmen und verbrauchen sollen, sind die *Fabrikate der Kulturvölker.* Wo früher die Transporte unglücklicher Gefangener in der Sklavengabel gingen, wo früher das Elfenbein auf den Köpfen der Karawanenträger in monatelangem mühevollen Fußmarsch zur Küste hinabgeschleppt wurde, dort sollen in Zukunft beladene Eisenbahnzüge die Massenprodukte des angebauten afrikanischen Bodens transportieren: Baumwolle und andere Faserstoffe, Feldfrüchte, Kaffee, Fleisch und Fleischfabrikate, Holz und dergleichen mehr. Gerade Ostafrika bietet einen lehrreichen Boden für die Entwicklung dieser Verhältnisse dar. Bis zum Beginn der Bahnbauten war der Trägerverkehr das einzige Verbindungsmittel mit dem Innern. Ein Träger transportiert eine Nutzlast von höchstens 30 kg an einem Tage durchschnittlich 15 km weit. Es ist klar, daß über eine Strecke von einigen wenigen Tagemärschen hinaus die Transportkosten auf diese Weise so hoch werden, daß Massenprodukte nicht mehr bewegt werden können.

Afrika ist als Ganzes kein fruchtbares Land, aber es besitzt fruchtbare Gegenden, und das gilt in derselben Art wie für den ganzen Erdteil auch für die deutschen Kolonien. Am günstigsten gestellt ist Ostafrika. Zwar ist auch hier so wenig wie in Kamerun oder in Togo daran zu denken, daß annähernd die ganze vorhandene Bodenfläche angebaut oder sonst für Kulturzwecke nutzbar gemacht wird; dazu sind auf weiten Flächen die Trockenheit und die Sterilität des Bodens viel zu groß. Auch für Weidezwecke wird man die mit xerophytischem oder Trockenwald vom sogenannten Miombotypus erfüllten Gebiete lange nicht überall brauchen können. Wenn aber auch im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der Kolonie ein erheblich kleinerer Prozentsatz zur wirtschaftlichen Nutzung gelangen kann, als es im Mutterlande oder sonst in Europa der Fall ist, so machen die mehr oder weniger verwertbaren Striche zusammengenommen doch eine bedeutende Fläche aus. Trotzdem müssen wir vorsichtig sein mit unseren Erwartungen. Denken wir uns, daß ein Land wie Ostafrika in seinem heutigen Zustande und mit seiner Bevölkerung von Eingeborenen wie sie heute geartet sind, durch ein verkehrs- und handelswirtschaftlich rationell gelegtes Eisenbahnnetz erschlossen ist, so würden die Folgen für die Entwicklung des Handels doch zunächst noch lange nicht so sein, wie es der Unkundige vielleicht annehmen könnte. Das hängt mit der besonderen Veranlagung des Negers gegenüber der produktiven Arbeit zusammen, die von der unsrigen bedeutend abweicht. Handel kann nur dort entstehen, wo es Produkte gibt, die für den Güteraustausch in Betracht kommen. Der Neger aber ist von Natur nicht geneigt, mehr zu produzieren als er selber braucht. Zum Teil hängt das natürlich damit zusammen, daß bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen bisher die Möglichkeit eines Absatzes für eine eventuelle Mehrproduktion sehr gering gewesen ist. Wir sehen aber, daß auch dort, wo eine solche Möglichkeit besteht, die Lust an der Produktion über den eigenen Bedarf hinaus entweder nicht vorhanden oder die Bedürfnisse so gering sind, daß sie schon mit einem Mininum von Mehrarbeit befriedigt werden können. So lebt z. B. das Volk der Kavirondos, das nach seiner natürlichen Veranlagung im übrigen gelobt wird, in einer Landschaft am östlichen Ufer des Viktoriasees, die schon seit Jahren von der englischen Ugandabahn durchschnitten wird. Hier besteht durchaus günstige Gelegenheit, Arbeit und Verdienst zu finden und die vorhandenen mehr als primitiven Bedürfnisse etwas höher zu entwickeln. Das ist aber ganz und gar nicht der Fall, so wenig, daß die Kavirondos noch heutigestags in völliger Nacktheit, die selbst unter den wenig zivilisierten innerafrikanischen Stämmen eine Seltenheit ist, umherlaufen. Ähnliche Beispiele können aus anderen Teilen Afrikas noch in Menge beigebracht werden. Man hat auf die allgemein aufgestellte Behauptung, der Neger arbeite ungern, erwidert, daß in den und den Fällen der Beweis des Gegenteils durch die Tatsache fleißiger Negerarbeit, namentlich fleißiger Bodenkultur, geliefert werde. Viele von diesen Gegenbeweisen sind aber Scheinbeweise. Auf dem Makondeplateau z. B., im Süden von Deutsch-Ostafrika, arbeiten die Eingeborenen recht fleißig auf ihren Feldern, wie Weule erzählt, aber sie gehorchen der Not, denn der Boden ist wenig fruchtbar und gibt ohne starke und dauernde Durcharbeitung nichts her. Es handelt sich um ein Rückzugsgebiet für schwache Volkssplitter, die von stärkeren Stämmen aus fruchtbareren Gegenden verdrängt worden sind. Arbeiten sie nicht, so haben sie auch nichts zu essen. Nicht die absolute Menge der Arbeit, die der Neger aufwendet, darf als Maßstab genommen werden, sondern seine Bereitwilligkeit, über die Befriedigung seines Existenzminimums hinaus zu arbeiten. Dazu kommt, daß ein großer Teil der Feldarbeit, die von den Negern geleistet wird, erstens auf den Teil der Frauen entfällt, die zwangsweise damit belastet werden, und zweitens der Gewinnung von Korn, namentlich einer besonderen Hirseart, der Eleusine, dient,

das nicht gegessen, sondern in Form von berauschendem Pombe durch die Gurgel gejagt werden soll. Das ist ein Genuß, den der Neger über alles schätzt, aber die Arbeit, die er leistet, oder die er seine Frauen leisten läßt, um sich diesen Genuß zu verschaffen, ist wirtschaftlich nicht nur unproduktiv, sondern in hohem Grade schädlich. Wenn das Korn geerntet ist, so dauern die Pombegelage solange, bis der ganze Vorrat verbraucht ist, und während dieser Zeit ist mit den Leuten für andere Zwecke nichts anzufangen.

Ein anderes Beispiel, das oft und mit Recht angeführt worden ist, um die Schwierigkeiten der Arbeitsfrage bei den afrikanischen Negern zu illustrieren, ist die Bananenkultur. Jeder erfahrene praktische Afrikaner weiß, daß diejenigen Stämme, deren Nahrung hauptsächlich durch die Banane geliefert wird, namentlich wenn nebenher die Viehzucht mühelos Milch gibt, noch viel weniger zur Arbeit zu brauchen und noch weniger zu arbeiten geneigt sind als andere. Man hat gesagt, die Banane sei der größte Segen für den schwarzen Afrikaner, und in der Tat bildet sie für Millionen und Abermillionen die wichtigste Nahrungspflanze. Man hat aber mit noch größerem Rechte erwidert, sie sei kein Segen, sondern sie sei ein Fluch, weil sie dort, wo sie in Masse und mit einem sehr geringen Aufwand menschlicher Tätigkeit gedeiht, die Eingeborenen vor der Notwendigkeit ernsthafter Arbeit fast ganz bewahre. Nicht nur das ist der Fall, sondern es gibt auch kaum ein zweites Nahrungsgewächs, bei dem der Nahrungsertrag im Verhältnis zu der beanspruchten Bodenfläche ein so geringer ist. Ein und dasselbe Stück Land kann, wenn es z. B. mit Mais bepflanzt ist, sechsmal mehr an Nahrungswerten hervorbringen, als wenn Bananen darauf stehen, und es gibt Kenner, die da meinen, das Verhältnis wäre noch ungünstiger. Mais aber erfordert verhältnismäßig viel Arbeit, und Bananen erfordern nur ein Minimum. Wenn wir nun sehen, daß der Neger dort, wo er Bananen hat, sich freiwillig kaum dazu entschließt, auf rationellere aber schwierigere Kulturen überzugehen, so bemerken wir wiederum, wo das eigentliche Problem: die Produktion der innerafrikanischen Gebiete an Handelswerten zu erhöhen, seinen Sitz hat, und wir verstehen, woher in Afrika das so oft gebrauchte und fast ebenso oft mißverstandene Schlagwort vom *Arbeitszwange* stammt.

Nachdem der Sklavenhandel aufgehört hat und die Elfenbeinvorräte sich allmählich erschöpfen, muß sich die Entwicklung des Handels in den afrikanischen Negerländern so vollziehen, daß den Eingeborenen irgenwelche Werte oder Gebrauchsgegenstände angeboten werden, die sie mit dem Ertrag von Mehrarbeit über ihr eigenes Existenzminimum hinaus bezahlen können. Damit das Wirklichkeit wird, müssen drei Dinge zusammenwirken: 1. müssen die Leute die erforderliche Mehrarbeit leisten, 2. müssen Absatzwege vorhanden sein, auf denen Massentransporte billig vor sich gehen können, 3. muß die Verteilung der eingeführten Waren und die Ansaugung der den Gegenwert darstellenden Landesprodukte nach bestimmten Sammelplätzen organisiert werden. Schon der dritte Punkt bietet in Afrika besondere Schwierigkeiten dar. Man kann unschwer an den Hafenplätzen der Küste und an den wichtigeren Zentren des Verkehrs im Innern, entlang der Bahnlinien und natürlichen Wasserstraßen, Warenlager anlegen, aber diese sind immer nur für die nähere Nachbarschaft direkt zugänglich. Es ist ausgeschlossen, eine Kolonie wie Ostafrika schon jetzt mit einem so dichten Netz von modernen Verkehrswegen zu beziehen, daß jede kleine oder mittlere Landschaft von einem besonderen Schienenwege bedient wird. Fahrstraßen in Afrika zu bauen hat wenig Zweck, denn es ist kaum möglich, innerhalb der Tropen mit Zugtieren auf ihnen zu verkehren; die Tsetsefliege, an deren Stich Rinder, Pferde und Maultiere verenden, hindert es. Baut man die Wege, Brücken und Dämme aber so fest, daß sie den Gewittergüssen der Regenzeit auf alle Fälle widerstehen und Automobilverkehr ermöglichen, so sind die Kosten viel zu hoch, fast so hoch, daß dafür auch schon ein Bahngleis gelegt werden könnte. So teure Anlagen indes würden sich nicht bezahlt machen. Bei weitem zum größten Teil ist aber das Land zu dünn bevölkert, als daß ein europäischer Kaufmann, sei es auch nur ein Händler mit bescheidenen Ansprüchen, dadurch existieren könnte, daß er sich irgendwo im Innern abseits von der Bahn mit einem kleinen Kramladen hinsetzt und mit den Eingeborenen handelt. Der Weiße muß in einem tropischen Lande einigermaßen gut wohnen, er braucht Bedienung, er muß Aufwendungen für seine Gesundheit machen, er muß in der Regel nach einer gewissen Zeit immer wieder nach Europa zurückkehren, um sich von den schädlichen Einwirkungen der vorläufig noch unvermeidbaren Klimakrankheiten zu erholen, usw. Will er eine Familie haben, so wachsen die Kosten natürlich noch viel mehr. Der Neger selbst ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, in den allermeisten Fällen zu wenig zielbewußt, zu unerzogen und zu unintelligent, um Händler zu sein; kein weißer Lieferant könnte ihm Waren anvertrauen. Es bleibt also nur übrig, ein Zwischenhandelselement besonderer Art einzuschieben, und als solches bieten sich in Ostafrika mit großem Eifer die Inder an.

Über die Inderfrage bestehen Meinungsverschiedenheiten solange wir Ostafrika besitzen. Schon vor der deutschen Herrschaft gab es in Sansibar und anderen Küstenplätzen indische Kaufleute. Darunter waren einige bedeutende Firmen, außerdem eine Menge kleiner Händler. Deren Zahl hat sich ins Massenhafte vermehrt, seitdem das Land unter deutscher Herrschaft steht, die Verkehrsgelegenheiten ins Innere sich verbessert haben und normalerweise Sicherheit

für Leben und Eigentum auch im Innern besteht. Die indischen Großkaufleute an der Küste sind zum Teil dauernd im Lande ansässig geworden, aber die Masse der kleinen Händler kommt aus ihrer Heimat nur auf so lange Zeit hinüber, bis die Leute einige Tausend Rupien erworben haben, und damit gehen sie wieder aus dem Lande. Der Inder ist bedürfnislos, er kann bei einem Umsatz und bei einem Verdienst, so gering, daß kein Weißer dabei zu existieren imstande wäre, noch fortkommen und etwas zurücklegen. Wo er seine Haut nicht riskiert, dorthin dringt er vor, läßt sich nieder und handelt. Indische Händler sind heute schon bis in die entlegensten Teile von Ostafrika, bis nach Ruanda hingelangt, das im allgemeinen für den Handelsverkehr noch gesperrt ist. Der Inder verkauft billige Industrieerzeugnisse und er tauscht dafür Eingeborenen- und Landesprodukte ein. Auf den ersten Blick könnte es also scheinen, als ob es das klügste wäre, möglichst viele solcher indischen Händler nach Ostafrika kommen zu lassen und mit ihrer Hilfe den Ansauge- und Verteilungsapparat für Waren- und Produktenverkehr, von dem oben die Rede war, herzustellen. Trotzdem sind die Bedenken groß. Der kleinere Inder ist durchweg nicht nur ein geschickter, sondern ein in hohem Grade gerissener unsolider Geschäftsmann. Er übervorteilt die Eingebornen, er wuchert sie aus, und er wirkt daher in ökonomischer und namentlich in politischer Beziehung nicht nur nützlich, sondern auch schädlich, und nicht wenige Kenner meinen, daß hier der Schaden leicht den Nutzen aufheben könne. Außerdem aber fließen die Handelsgewinne, die der Inder macht, zum größten Teil aus dem Lande und gehen der Entwicklung seines Wirtschaftslebens verloren. Die großen deutschen Firmen an der Küste haben allerdings ein besonderes Interesse an den Indern; denn erstens beruht ihr Absatz ins Innere zum großen Teil auf der Tätigkeit dieser Händler und zweitens sind sie mit bedeutenden Krediten bei den Händlern selbst und bei den kleineren, gleichfalls indischen, Zwischenhändlern, bei denen jene einkaufen, engagiert. Wenn also von dieser Seite her die mit dem Überhandnehmen des Indertums verbundene Gefahr als unwesentlich dargestellt wird, so muß das mit Vorsicht aufgenommen werden.

Die Notwendigkeit, sich bis zu einem gewissen Grade des Inders zu bedienen, um den Handel Ostafrikas zu entwickeln, hängt direkt mit der geringen Menge der bisher durch die Eingeborenen produzierten Güter zusammen, und diese ist wiederum durch die geringe Neigung der Neger zur Arbeit und durch ihre geringen Arbeitsleistungen bedingt. Eine gewisse Besserung wird eintreten, sobald erst eine Anzahl Eisenbahnen das Innere des Landes durchziehen; denn trotz der prinzipiellen Arbeitsscheu der Eingeborenen wird das Verlangen, diese oder jene aus der Fremde eingeführte Ware zu besitzen, doch eine gewisse Wirkung ausüben. Auch das ewig Weibliche spielt dabei eine Rolle. An der Küste z. B. ist das Verlangen der Mädchen und Frauen nach Kleiderstoffen und Schmuck ein Hauptanreizmittel, um die jungen Leute zur Arbeit zu bringen. An der Küste sind die Frauen aber auch keine Arbeitstiere mehr wie fast durchweg im Innern, und ihr Einfluß auf die Männer ist daher größer. Eine wirklich *durchgreifende* Besserung der Verhältnisse ist ohne besondere Maßnahmen, allein durch die Wirkungen des erleichterten Verkehrs, *nicht zu erwarten.* Soll die Produktion des Landes und damit sein Handel *kräftig* gesteigert werden, so muß in irgendeiner Form der sogenannte *Arbeitszwang* hinzutreten.

Es gibt kaum ein zweites Thema in unserer Kolonialpolitik, von dem es notwendig ist, mit größerer Ruhe zu sprechen, als das eben genannte. Wie an einem Musterbeispiel zeigt sich hier der Schaden, der durch Schlagworte angerichtet zu werden pflegt, denn zu einem Schlagwort ist der Ausdruck „Arbeitszwang" leider geworden. In dieser Frage stehen sich die sogenannte „negrophile" und die sogenannte „nationale" Richtung gegenüber. Auch diese beiden Ausdrücke müssen mit Besonnenheit gebraucht werden. Wenn eine Politik, wie z. B. die des früheren Staatssekretärs der Kolonien, Dernburg, oder des Gouverneurs von Ostafrika, Freiherrn von Rechenberg, als negrophil bezeichnet wird, so ist es falsch, wenn man unter dieser Benennung zunächst etwas anderes sucht, als das Bestreben, eine gewisse Richtung in der Eingeborenenpolitik objektiv zu kennzeichnen. Man kann nicht statt negrophil einfach negerfreuudlich oder eingeborenenfreundlich sagen; denn in objektivem Sinne eingeborenenfreundlich muß selbstverständlich jede Kolonialpolitik sein, d. h. sie muß bestrebt sein, für das wahre Wohl der Eingeborenen zu sorgen. Es fragt sich nur, was man unter diesem wahren Wohle versteht, und in dieser Richtung soll das Wort negrophil besagen, daß der Charakter, die Leistungen und die Entwicklungsfähigkeit des Negers in bezug auf geistige und materielle Kultur in ausgesprochen günstiger Weise beurteilt werden. Zum Teil ist es nur eine natürliche Folge eines derartigen Urteils, wenn innerhalb der negrophilen Richtung unter unseren Kolonialpolitikern auch bei den wirtschaftlichen Nutzungsplänen bedeutend mehr mit dem Neger gerechnet wird, als mit der weißen deutschen Besiedlung und ihrer ökonomischen Vorherrschaft. An dieser Stelle setzt die Gegenpartei ein, wenn sie sich mit besonderer Betonung als „national" bezeichnet. Man ist auf dieser Seite davon überzeugt, daß der Neger seiner angeborenen Natur nach mit einer gewissen rassenhaften Inferiorität behaftet ist, und daß diese Inferiorität ihn bisher gehindert hat und auch in Zukunft hindern wird, ein ähnliches Entwicklungsziel zu erreichen wie die weiße Rasse, und man glaubt, daß hierin nicht nur die materielle, sondern auch die moralische Berechtigung für uns liegt, als die Herren in Afrika aufzutreten.

Es ist unmöglich, an dieser Stelle das Problem der niederen Rasse im allgemeinen und der Negerrasse im besonderen nach seiner ganzen Breite aufzurollen. Ich habe einiges hierüber in dem Einleitungsbande zu meiner Deutschen Kolonialwirtschaft (Kulturpolitische Grundsätze für die Rassen- und Missionsfragen, Berlin-Schöneberg 1909, Verlag der „Hilfe") ausgeführt und darf den Leser, der sich weiter für diese Dinge interessiert, hierauf verweisen. Nach der Meinung weitaus der meisten praktischen Kolonialpolitiker und Afrikaner kann an der Tatsache der Rasseninferiorität des Negers, d. h. an seiner geringeren natürlichen Begabung für wahre Kultur, die immer die moralische Selbstdisziplin und die sittliche Auffassung des Arbeitswertes einschließt, nicht wohl gezweifelt werden. Wir müssen uns aus diesem Grunde als Gegner der negrophilen und als Anhänger der nationalen Richtung in unserer Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft — im oben entwickelten Sinne jener beiden Ausdrücke — bekennen und folgerichtig daher auch den Arbeitszwang befürworten. Nur darf man unter Arbeitszwang nicht das verstehen, was den Verfechtern dieser Notwendigkeit von der Gegenseite fast regelmäßig zugeschrieben wird: Herzlosigkeit gegen die Eingeborenen, Gleichgültigkeit gegen ihre Menschenrechte und ihre sittliche Entwicklung und das Verlangen, sie zu Sklaven oder Heloten zu machen. Was den Negern unter allen Umständen zustehen muß, ist Freiheit des Arbeitsvertrages, wozu selbstverständlich auch Freizügigkeit, Kündigungsrecht unter Einhaltung der vereinbarten Kontraktfristen usw. gehört, und reeller Genuß des in freiem Wettbewerb zwischen Angebot und Nachfrage vereinbarten Lohnes. Ein Druck muß nur in der Richtung ausgeübt werden, daß die Leute überhaupt in verstärktem Maße Werte produzieren und über die bloße Befriedigung ihres heutigen primitiven Existenzminimums hinaus arbeiten. Unter vorgeschrittenen Kulturverhältnissen bedarf es einer solchen Nötigung nicht, weil bei uns die Verhältnisse selbst den Einzelnen dazu zwingen, alle seine Kräfte um seiner Existenz willen anzustrengen. Wir, d. h. die höheren Rassen, strengen unsere Kräfte aber nicht nur zur Befriedigung irgendeines Existenzminimums an, sondern zur dauernden Verbesserung der äußeren und inneren Voraussetzungen, unter denen wir persönlich an den vorhandenen Kulturgütern teilnehmen. Dieses innere, moralische, die Kultur zugleich schaffende und tragende Motiv unserer Arbeit ist es, das beim Neger fehlt. Außerdem sind seine äußeren Daseinsbedingungen meistens viel leichtere, als es bei dem rauheren Klima und der verhältnismäßigen Übervölkerung, die in den Wohngebieten der höheren Kulturrassen herrscht, der Fall sein kann. Keine Rasse, kein Volk, kein Mensch ist noch anders als durch Arbeit, körperliche wie geistige, zur Aneignung eines wachsenden höheren Kulturbesitzes erzogen worden. Auch wenn man noch so hohe Erwartungen in bezug auf die Entwicklungsfähigkeit der Negerrasse hegt, so wäre es doch nur eine pädagogische Notwendigkeit, die als möglich angenommene Entwicklung durch einen Druck in der Richtung verstärkter Arbeitsleistungen und erhöhten Arbeitsertrages auszuüben. Als das einfachste und wirksamste Mittel hierzu wird man die kräftige Heranziehung des Negers zur Steuerleistung ansehen müssen. Es ist auf keine Weise abzusehen, warum der Neger, im Verhältnis zum Werte seiner jährlichen Ernährungs- und sonstigen Bedürfnisse, weniger an Abgaben für öffentliche Zwecke leisten soll als wir es tun. Nehmen wir die gesamten direkten und indirekten Beitragsleistungen des Einzelnen für die Zwecke der Allgemeinheit im Durchschnitt auch nur zu einem Zehntel seines gesamten Bedarfes an, was sicher eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, so würde die Durchführung einer prinzipiell entsprechenden Steuerpflicht in unseren afrikanischen Kolonien in absehbarer Zeit eine so beträchtliche Steigerung der Landesproduktion herbeiführen, daß der Handel sichtbar emporblühen müßte. Natürlich sind die beiden notwendigen Voraussetzungen hierfür erstens ein genügendes Eisenbahnnetz, das aber keineswegs übertrieben dicht zu sein braucht und zweitens eine vollkommene militärische Sicherung des Landes. Ohne Absatzwege ist jede Vermehrung der Produktion zwecklos, und wenn die Verwaltung ihre verfügbaren Machtmittel nicht überall frei hindirigieren kann, wo es notwendig ist, kann die Steuerpflicht nicht durchgeführt werden.

Am ehesten wird unter unseren Kolonien mit starker Eingeborenenbevölkerung *Ostafrika* in diesen Zustand gelangen. Zwei große Stammlinien für sein zukünftiges Bahnsystem sind in der Entwicklung begriffen: die sogenannte Zentralbahn, von Daressalam nach Tabora, und die Kilimandscharobahn, deren Verlängerung durch das gesamte wirtschaftlich wertvolle Hochlandsgebiet im Nordosten nur eine Frage der nächsten Zukunft ist. Mit diesen beiden Linien allein kann man natürlich ein Land von nahezu der doppelten Größe Deutschlands nicht vollständig erschließen, aber man kann einen entscheidenden Anfang dazu machen, und wenn das geschehen ist, so folgt alles weitere von selbst nach. Bahnbau, Steuerpolitik, volkswirtschaftliche Prinzipien, nationale Bestrebungen, Rassenpsychologie — alle diese Faktoren gehören trotz ihrer verschiedenen und getrennten Wesensart zusammen, um in der gedankenmäßigen Auffassung wie in der wirtschaftlichen Praxis die richtige Gesamtgrundlage für die allgemeine kulturelle und handelsökonomische Entwicklung Afrikas zu schaffen. Einseitigkeiten dagegen sind immer vom Übel und führen, ganz gleich, ob sie einer Übertreibung des Autoritätsprinzips, ob der Philantropie oder dem „laissez aller" entspringen, gleichermaßen zu Fehlern und zu Verlusten. Das gilt auch für die Kolonialwirtschaft.

Der Kaufmann im Spiegel der neueren Dichtung

von Paul Bornstein, München.

I. Bis an die Schwelle der Neuzeit

WENN Freidank, der fahrende Ritter des 13. Jahrhunderts, in seinem Lehrgedicht „Die Bescheidenheit" erklärt, es gebe nur drei von Gott eingesetzte Stände, den des Bauern, des Ritters und des „Pfaffen", der Kaufmann aber sei ein Wucherer schlechthin, der ganze Stand eine Erfindung des Teufels, so entfernt er sich damit nicht vom Standpunkt derjenigen Macht, in der das geistige Leben des Mittelalters durchaus sich zusammendrängt: der Kirche. Im Bann eines Ideals der Askese und Weltverneinung verwarf die Kirche schon den Reichtum an sich. Um wieviel mehr mußte sie nicht einen Stand verwerfen, dessen Arbeit einzig auf den Erwerb abzielte! Kaum, daß sie den Handel zur Befriedigung notwendigster Lebensbedürfnisse gelten ließ. Was darüber hinausgeht, erschien als Wucher, der Kaufmann, als ein teuflischem Werk Ergebener. Natürlich konnte diese rein theoretische Bewertung — die Kirche selbst war zu klug, praktische Folgerungen aus ihr zu ziehen — das wachsende Ansehen des kaufmännischen Berufes zunächst nicht schmälern. Schon in der Erzählung „Der gute Gerhard" von dem Schweizer Rudolf von Ems (1220/1254) steht ein Kaufmann im Mittelpunkt der Handlung, dessen tapfere, schlichte Herzensgüte sich aus dem trüben Dunkel seiner Umgebung leuchtend heraushebt.

Im 13. Jahrhundert bereits darf man in Deutschland von einer Handelsaristokratie sprechen; das 14. und 15. sehen ein noch weit glänzenderes Aufblühen des Großhandels. Die Hansa steht auf der Höhe ihrer Macht: Kaufmannsgeschlechter leiten die Geschicke der mächtig emporstrebenden Handelsstädte im Reich, sind zugleich Träger künstlerischer Kultur und höfisch verfeinerter Lebensart. In Italien eine ähnliche Entwicklung: Florenz, die Medici. Mit Florenz konkurrierend, den levantinischen Handel immer stärker an sich ziehend und monopolisierend: Venedig. In ein Milieu höchsten kaufmännischen Glanzes stellt Shakespeare sein um die Wende des 16. Jahrhunderts erschienenes Kaufmannsstück. Eine alte Novellensammlung „Gesta Romanorum" lieferte ihm den Stoff. Hier ist es ein Ritter, der einem Kaufmann sein Fleisch gegen Geld verschreibt. Der Ritter als solcher ist ebenso edel, wie der Kaufmann als solcher unwürdig und gemein. Shakespeare selbst aber weiß bereits schärfer zu differenzieren. Er setzt Kaufmann gegen Kaufmann, Antonio gegen Shylock. Den ritterlich vornehmen, hochgesinnten Handelsherrn, dessen Galeonen stolz über alle Meere ziehen, und vor dem er mit seiner Zeit bewundernd sich beugt, gegen den verächtlichen Wucherer, den er mit seiner Zeit nur im Bilde des Juden sich vorstellen kann.

In Deutschland freilich waren um diese Zeit die Shylocks nicht mehr ausschließlich jüdisch. Mit dem 16. Jahrhundert geht das Geldgeschäft aus den Händen der Juden an einheimische Kapitalisten, besonders oberdeutsche Handelsherren, die Fugger, die Welser über. Die indischen Produkte, Gewürze vor allem, durch die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien in den Gesichtskreis des deutschen Volkes gerückt, werden zu Objekten wildester Spekulationen. Gleichzeitig schreitet das Großkapital zu Trustbildungen, zu Monopolen, zum Wucher. In dem Maße, wie in den Händen weniger Großkaufleute ungeheure Reichtümer zusammenfließen, verarmt das Rittertum. Und jetzt klafft der heute noch nicht völlig überbrückte Spalt zwischen Adel und Kaufmannsstand auf. Jetzt wird der deklassierte Adelige zum Wegelagerer, der die „Pfeffersäcke" auszuplündern sich berechtigt hält. Auch die öffentliche Meinung wendet sich in ihren bedeutendsten Vertretern mit Schärfe gegen das entartete Großkapital. In seinem 1524 erschienenen Buche „Von Kauffshandlung und Wucher" verwirft Martin Luther entschieden die wucherischen Preissteigerungen und die Ringe. Und Erasmus donnert: „Die Kaufleute sind die törichtste und schmutzigste Menschenklasse; sie treiben das verächtlichste aller Gewerbe und noch dazu auf die niedrigste Weise der Welt." Ganz ebenso oder doch sehr ähnlich beurteilen den Kaufmannsstand Geiler von Kaisersberg in seinen Predigten, Sebastian Brand in seinem „Narrenschiff" und Thomas Murner in seiner „Schelmenzunft".

Mit dem 17. Jahrhundert etwa beginnt, durch die geschilderten Umstände herbeigeführt, eine schwere wirtschaftliche Krise, die während des dreißigjährigen Krieges zur völligen Déroute ausartet. Das Ende des Krieges findet die Herrlichkeit der Städte zertrümmert, das Bürgertum in Würdelosigkeit versunken, den Handelsstand verrottet. Der Schwerpunkt des Einflusses liegt jetzt bei den Fürstenhöfen und der durch sie protegierten und privilegierten adeligen Gesellschaft, die geistig in völlige Abhängigkeit von Frankreich gerät. „In Deutschland wird Kaufmannschafttreiben dem Bürger-Stande überlassen und dem Adelstand vor nachteilig erachtet." Mit diesen unumwundenen Worten spricht Zedlers Universallexikon klar die Ansicht dieser verwelschten Gesellschaft aus.

Gleichzeitig aber, zu Beginn des 18. Jahrhunderts, schrieb der „Hamburgische Patriot": „Ein

*) Georg Steinhausen, „Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit". Jena 1899. Verlag E. Diederichs (In „Monographien zur deutschen Kulturgeschichte".) — Max Rudolf verfolgt eben jetzt in „Die Grenzboten" LXIX, No. 42 die „Stellung des Kaufmannsstandes in der älteren deutschen Literatur" bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts; die Arbeit konnte hier nicht mehr benutzt werden.

Handelsmann von Kredit und Ansehen, der in seinen Sachen aufrichtig ist und in allen Verrichtungen punktuel, hat zweifelsohne weit größere Ehre und besitzt viel mehr vom wahren Adel, als ein wilder, verschwenderischer Junker." Man sieht: mit Recht verweist Gustav Freytag in seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" auf Hamburg als auf die einzige Stadt Deutschlands, die in so traurigen Zeitläuften Bürgerkraft und Bürgerstolz sich erhalten. An der Waterkant einsetzend, breitet sich die Gesundung ins Binnenland aus. Neuerwachte Tatkraft regt sich auf der ganzen Linie. „Schon hat sich um 1750," sagt Freytag, „in den Familien der großen Kaufleute etwas von Weltbürgertum entwickelt, das mit Verachtung auf die beschränkenden Verhältnisse der Heimat herabsieht." Und wieder exemplifiziert er auf Hamburg, wieder mit Recht! Der hamburgische Kaufmann war Weltbürger, lange bevor er national denken lernte. Es liegt ungemein nahe, daß es hamburgische Erinnerungen waren, die in *Lessing* nachwirkten, als er im „weisen Nathan" einen kaufmännischen Weltbürger —

> Sein Saumtier treibt auf allen Straßen, zieht
> Durch alle Wüsten; seine Schiffe liegen
> In allen Häfen —

zum Träger seiner Toleranzphilosophie machte. Es ist das bezeichnend zugleich für Lessings realistischen Sinn: ihm ist der Kaufmann der Vertreter der Toleranz, denn er ist wie kein anderer der Mann der Erfahrung und besonnenen Überlegung.

Einsam ragt Lessings Reife in die gärende Zeit des Sturmes und Dranges. Jean Jacques Rousseau ist der Apostel all der genialisch fiebernden jungen Herzen. Nieder mit einer versumpften Kultur! Retour à la nature! So lautet die Botschaft, die er kündet, die mit ihm seine deutschen Jünger künden. Daß sie eine Verwerfung des Kaufmanns, dieses Geschöpfes und, im besten Sinne, Trägers der Kultur, bedeutet, liegt auf der Hand. In Wirklichkeit steht diese Zeit, welche doch die gesellschaftliche Emanzipation des dritten Standes vorbereitet, noch durchaus unter dem Banne der herrschenden aristokratischen Lebensformen und Gesittungen.

Den Blick auf Hellas gewendet, schufen die Klassiker ihr Lebensideal, das Ideal der Ausbildung aller Kräfte des Menschen zur harmonischen Ganzheit, einer Ausbildung indessen, die doch erst in der Beschäftigung mit der Kunst ihre letzte und schönste Krönung findet. Ein aristokratisch-künstlerisches Ideal, dem der Kaufmann — und besonders der damalige — keineswegs ganz zu genügen vermochte.

Schiller und Goethe freilich sind, schon rein menschlich, viel zu groß, als daß sie den Beruf des Kaufmanns eng und klein gesehen hätten. Dazu erkennen sie zu scharf gerade den Kulturträger in ihm. Schiller insonderheit betont an zwei überaus prägnanten Stellen mit bemerkenswerter Schärfe, daß erst der durch die Berufstätigkeit des Kaufmanns bewirkte Nationalwohlstand den fruchtbaren Boden abgibt, auf dem Wissenschaften und Künste gedeihen können. So heißt es im „*Spaziergang*":

„Fern auf der Rhede ruft der Pilot, es warten die Flotten,
„Die in der Fremdlinge Land tragen den heimischen [Fleiß;
„Andre ziehn frohlockend dort ein mit den Gaben [der Ferne,
„Hoch von dem ragenden Mast wehet der festliche [Kranz.
„Siehe, da wimmeln die Märkte, der Krahn von fröh- [lichem Leben,
„Seltsamer Sprachen Gewirr braust in das wun- [dernde Ohr.
„Auf den Stapel schüttet die Ernten der Erde der [Kaufmann,
„Was dem glühenden Strahl Afrika's Boden gebiert,
„Was Arabien kocht, was die äußerste Thule bereitet,
„Hoch mit erfreuendem Gut füllt Amalthea das Horn.
„Da gebieret das Glück dem Talente die göttlichen [Kinder,
„Von der Freiheit gesäugt, wachsen die Künste der Lust.

Und ganz ähnlich in „*Der Kaufmann*":

„Wohin segelt das Schiff? Es trägt sidonische Männer,
„Die von dem frierenden Nord bringen den Bern- [stein, das Zinn.
„Trag es gnädig, Neptun, und wiegt es schonend, ihre [Winde,
„In bewirtender Bucht rausch' ihm ein trinkbarer [Quell.
„*Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann. Güter zu [suchen*
„*Geht er, doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an.*"

Goethe, der Sohn der Handelsstadt, kennt hellen Blickes im Kaufmannsstande sich aus. Daß er ihn eigentlich liebe, wird sich freilich nicht behaupten lassen. Wir erinnern daran, wie er in „Hermann und Dorothea" im Bilde des reichen Fabrikanten und seines modernen Hauses die Anfänge eines eben einsetzenden Industrialismus kontrastiert mit der ruhigen und patriarchalisch altmodischen Erwerbstätigkeit der eingesessenen Bürger des kleinen Städtchens, die ihm zweifellos sympathischer ist als jene neue und unruhige Betriebsamkeit. Da finden sich denn Stellen, denen eine leise Abneigung wohl anzumerken ist. Z. B. heißt es vom Kaufherrn:

„Reich ist der Mann fürwahr! sein Handel und seine [Fabriken
„Machen ihn täglich reicher: *denn wo gewinnt nicht [der Kaufmann?*

und ferner:

„Aber wer tut dem Kaufmann es nach, der bei sei- [nem Vermögen
„Auch die Wege noch kennt, auf welchen das Beste [zu haben?"

Gleichwohl weiß auch Goethe, da er den Kaufmannssohn Wilhelm Meister mit seinem Freunde, dem Kaufmann Werner, über den gemeinschaftlichen Beruf sich unterhalten läßt, diesem höchst bedeutsame Worte in den Mund zu legen. „Ich wüßte nicht," sagte Werner, „wessen Geist ausgebreitet wäre, ausgebreiteter sein müßte, als der Geist eines echten Handelsmannes. . . . Besuche nur erst ein paar große Handelsstädte, ein paar Häfen, und du wirst gewiß mit fortgerissen werden! Wenn du siehst, wie viele Men-

schen beschäftigt sind, wenn du siehst, wo so manches herkommt, so wirst du es gewiß auch mit Vergnügen durch deine Hände gehen sehen. Die geringste Ware siehst du im Zusammenhange mit dem ganzen Handel, und eben darum hältst du nichts für gering, weil alles die Zirkulation vermehrt, von welcher dein Leben seine Nahrung zieht". Die Grenzen des Berufes freilich begrenzen auch Werners Blick. Eine erschreckliche Enge der Auffassung enthüllt sich, wo Werner über das Kaufmännische hinaus urteilt oder handelt. Unfruchtbare Liebhabereien nennt er z. B. die Beschäftigung mit der Kunst. „Das also," sagt er, „ist mein lustiges Glaubensbekenntnis: seine Geschäfte verrichtet, Geld geschafft, sich mit den Seinigen lustig gemacht und um die übrige Welt sich nicht mehr bekümmert, als insofern man sie nutzen kann." Aus den Sphären so engbrüstiger Lebensanschauung läßt Goethe seinen Wilhelm Meister nach den Höhen sittlicher Freiheit, allmenschlicher Ganzheit und über den Kaufmannsstand hinaus trachten. Wilhelm Meister wird Schauspieler, weil — nach Goethes Ansicht — nur die Bühne dem gebildeten und talentvollen Bürger die Möglichkeit eines Einklangs zwischen Schein und Sein zu verschaffen vermag.

Der Mangel an aristokratischer Lebenskultur, die außerberufliche Enge stoßen Goethe am Kaufmannsstand ab. Das sehr getreue Bild, das der Berliner Professor und Romanschreiber Johann Jakob Engel in seinem 1801 erschienenen Roman *„Herr Lorenz Stark"* vom binnenländischen Kaufmann um die Wende des 19. Jahrhunderts uns entwirft, macht den Standpunkt Goethes mindestens begreiflich. Herr Lorenz Stark, der große Kaufherr, ist ein Werner redivivus, nur mit stärkerer Betonung des Ehrenhaften, bürgerlich Respektablen; selbstbewußt, einfach, sparsam und vor allem fleißig. Aber auch eng, eigenwillig bis zum Starrsinn, solid bis zur Philistrosität. Sein Handelshaus begrenzt seinen Horizont; für des Lebens geistige Genüsse hat er durchaus keinen Sinn. Und nicht uninteressant ist, daß, ganz ähnlich wie Wilhelm Meister, auch der feiner geartete Sohn Starks aus der Enge angestammter Verhältnisse über des Vaters Stand hinaustrachtet. Selbst in diesem biederen Lobgesang auf bürgerliche Tüchtigkeit also sehen wir noch das durchschimmern, was ich soeben das aristokratische Lebensideal nannte.

Zu ihm bekennt sich, von der geregelten Tätigkeit des kaufmännischen Berufes abgestoßen, auch die künstlerische Ungebundenheit der Romantik. Der Philisterhaß dieser künstlerischen Lebemänner richtet sich, wie gegen das Bürgertum überhaupt, so naturgemäß auch gegen den Handelsstand. Mit welchem Hohn Heinrich Heine die Hamburger Kaufmannswelt überschüttet, ist allgemein bekannt. Und noch 1836 tritt Immermann in seinem Roman „Die Epigonen" — er schildert hier den wirtschaftlichen Kampf zwischen einem absterbenden Grafenhause und einem Großindustrellen neuen Schlages — mit seinen Sympathien unverkennbar auf die Seite der dekadenten Aristokratie. Während die größten politischen Umwälzungen sich vollziehen, während das Ringen nach deutscher Einheit und Verfassung anhebt, schauen bei der künstlerischen Darstellung des Kaufmannsstandes Dichter und Schriftsteller mit wenigstens einem Auge empor zu den gesellschaftlichen Höhen, gegen die sie doch politisch seit geraumer Zeit Sturm liefen.

Der Panamakanal

von Rudolf Reinhard, Leipzig

(Fortsetzung und Schluß)

III. Die Arbeiter und Beamten

Zu den technischen Schwierigkeiten, die die ungleichen Gezeitenhöhen an beiden Kanalenden, die Wasserstandserscheinungen des Rio Chagres und die morphologischen und geologischen Verhältnisse der Culebra-Zone verursachten, gesellte sich während des Baus noch eine solche klimatischer Natur. Das Kanalgebiet liegt innerhalb der eigentlichen Tropenzone, etwa zwischen 8°55′ und 9°20′ n. B., und ist in der Hauptsache urwaldbewachsenes Tieflandgebiet. Das echte tropische Niederungsklima erzeugte nun auch *typische Tropenkrankheiten* bei den Arbeitern. Namentlich forderten das Gelbe Fieber und die Malaria zahlreiche Opfer, und als im Jahre 1905 der gefürchtete „Yellow-Yack" epidemisch wurde, war die Demoralisation groß und die Herbeiziehung der nötigen Arbeiter schwierig. Doch das Gesundheitsamt von Washington ging nun mit scharfen Maßregeln vor. Die Stegomya- und Anophelesmücken, die Überträger jener Krankheiten, wurden mit Petroleum und Räucherung bekämpft. In der Stadt Panama, dem Hauptsitz des Gelben Fiebers, wurden alle Gebäude ausgeräuchert, die Straßen gepflastert und alle in der Stadt und deren Umgebung vorhandenen stagnierenden Wasser beseitigt. Auf der ganzen Kanalstrecke wurde durch neue Leitungen gutes Trinkwasser beschafft. Ferner sorgte die Kanalkommission für gute und doch billige Verpflegung der Arbeiter und Beamten, schuf gesunde und praktische Wohnungen, vorzügliche Krankenhäuser, Gasthöfe, Klubhäuser und Sportplätze. Die weißen Beamten wurden auf das strengste verpflichtet, alljährlich 6 Wochen nach Jamaika oder nach den Vereinigten Staaten auf Urlaub zu gehen, und dürfen nicht etwa einmal ein Jahr überspringen, um im nächsten eine Erholungszeit von drei Monaten zu genießen.

Durch diese Maßnahmen hat die amerikanische Regierung sich die Möglichkeit geschaffen, die Zahl der Arbeiter und Beamten ganz erheblich zu steigern. Von der „Nouvelle Compagnie" übernahm die Union den Kanalbau mit 1700 Arbeitern, Ende 1905 war die Zahl der Arbeiter und Be-

amten auf 12000, Ende 1906 auf 30000 gestiegen, und heute beträgt sie 44000. Die Hauptmasse, etwa 30000 Köpfe, sind farbige Eingeborene von den Westindischen Inseln, dazu kommen etwa 5000 europäische Arbeiter, meist Spanier, weniger Italiener. Nach Beseitigung des Gelben Fiebers sind die Europäer den farbigen Arbeitern gegenüber in gesundheitlicher Beziehung nicht mehr im Nachteil, denn gegen die Malaria sind auch jene nicht immun. Der Bauverwaltung gewähren aber die europäischen Arbeiter den großen Vorzug, daß sie gewohnt sind, Woche für Woche mit nur einmaliger Ruhe am Sonntag zu arbeiten, während die Westindier ihre Arbeit von Zeit zu Zeit durch längere Intervalle der Muße zu unterbrechen pflegen. Das ist für ein Unternehmen, dessen Fertigstellung in möglichst kurzer Zeit angestrebt wird, eine recht unangenehme Gewohnheit. Auch die gelbe Rasse ist in der Kanalzone durch viele Chinesen und Japaner vertreten. Bezeichnender Weise verdienen aber die ersteren ihren Unterhalt nicht als Erdarbeiter, sondern als Wäscher, Barbiere, Köche, kleine Kaufleute und Inhaber von Garküchen. Die Beamten und höheren Angestellten, mit Frauen und Kindern etwa 8000 Personen, sind weitaus in der Mehrzahl Amerikaner, daneben Engländer, Franzosen und Italiener.

IV. Die Bedeutung des Kanals.

Eine Erörterung über die *Bedeutung* des Panamakanals muß als wichtigste Tatsache den Umstand in den Vordergrund stellen, daß weitaus den größten Vorteil von der neuen Wasserstraße die Länder des amerikanischen Kontinentes, und insbesondere wieder die Besitzer des Kanals, die Vereinigten Staaten, haben werden, während sich für die europäischen Staaten keine oder nur sehr geringe Vergünstigungen ergeben werden. Der Panamakanal wird also in dieser Beziehung im geraden Gegensatz zu seinem älteren Bruder, dem Suezkanal, stehen, der vor allem den europäischen Ländern durch die Verkürzung der Wege nach Süd- und Ostasien, Australien und Ostafrika große Vorteile verschaffte, während er für die Union fast bedeutungslos blieb und auch heute nur von 20 bis 30 amerikanischen Schiffen jährlich durchfahren wird.

Den kulturell am reichsten entwickelten Gebieten von Amerika, den Neuenglandstaaten im NO. der Union, wird vor allem die gesamte Westflanke des amerikanischen Kontinents bedeutend näher gerückt werden. Die Entfernung von New York nach allen Häfen an der Westküste nördlich von Panama wird durch den Kanal, gegenüber der früheren Route um das Kap Hoorn, die ungeheure Verkürzung von rund 15000 km die von demselben Ort nach den im Süden der Kanalmündung gelegenen westamerikanischen Ortschaften im Durchschnitt eine solche von fast 9000 km erfahren. Die entsprechenden Abkürzungen für Liverpool betragen etwa 11000 und 4700 km, die für Hamburg 10400 und 4600 km. Für die anderen westeuropäischen Staaten ergeben sich natürlich ähnliche Zahlen. Während die westlichen Häfen Amerikas bis jetzt von der Ostseite der Vereinigten Staaten und der Westseite Europas in ungefähr gleicher Zeit zu erreichen sind, werden künftig die atlantischen Staaten der Union der pacifischen Küste Amerikas viel näher liegen als die europäischen Häfen, diesen dort also unter für sie viel günstigeren Verhältnissen Konkurrenz machen können. Somit wird der Panamakanal der europäischen Schiffahrt in diesen Gewässern mehr eine Schädigung als einen Vorteil bringen. Insbesondere gilt das auch für Deutschland, dessen größte Hamburger Schiffahrtsgesellschaften am Verkehr der amerikanischen Westküste fast in deren ganzer Ausdehnung beteiligt sind, und das sich vor allem auf einen scharfen Kampf um den Handel in den südamerikanischen Weststaaten gefaßt zu machen hat.

Nicht viel anders liegen die Verhältnisse im Verkehr mit Ostasien und Australien. Alle Häfen dieser Länder werden von Europa aus in kürzerer oder gleicher Zeit durch den Suezkanal erreicht werden. Der Panamakanal wird also in der europäischen Schiffahrt dorthin keine wesentlichen Änderungen herbeiführen. Dagegen wird der Seeweg von New York nach allen Häfen Ostasiens nördlich von Hongkong bedeutende Verkürzungen erfahren, desto größere natürlich, je weiter diese Häfen ostwärts liegen; z. B. beträgt die Abkürzung nach Shanghai fast 3000, nach Yokohama aber 6700 km. Dadurch werden aber die ostasiatischen Häfen, die wie die westamerikanischen Plätze bisher für New York und die großen europäischen Häfen gleich weit entfernt waren, künftig New York viel näher liegen als jenen. Endlich werden auch alle Gebiete im südlichen Stillen Ozean, die Häfen Ostaustraliens, Neuseelands und der ozeanischen Inseln dem Hafen von New York durch den Panamakanal so bedeutend genähert, daß sie viel schneller von dort als von den europäischen Häfen erreicht werden. Es wird also die Eröffnung des Panamakanals für Amerika mit einem Schlage die Bedingungen des Wettbewerbes im Weltverkehr und Welthandel in sehr großen und überaus wichtigen Gebieten der Erde gegenüber den europäischen Völkern ganz erheblich verbessern, und die neue Wasserstraße wird in dem großen wirtschaftlichen Ringkampf zwischen den Vereinigten Staaten und den Ländern des alternden Europas eine der ausschlaggebenden Waffen sein. Die Amerikaner werden alle Mittel anwenden, um die sich ihnen bietenden neuen Möglichkeiten voll auszunützen. Zu diesen Mitteln wird vor allem eine schnelle Vergrößerung ihrer Handelsflotte gehören.

Außer der Union werden natürlich auch alle anderen amerikanischen Staaten je nach ihrer Lage und ihren kommerziellen und produktiven Fähigkeiten mehr oder minder große Vorteile aus der neuen Verbindung zwischen der Ost- und Westküste des Kontinentes ziehen können. Unter den westpazifischen Ländern wird vor

allem Japan von der neuen Straße gewinnen. Sein Handel mit den Vereinigten Staaten wird sich voraussichtlich bedeutend steigern und ihm besonders die Rohstoffe für seine aufstrebende Industrie, Baumwolle, Eisen, Kohlen u. a. von dort künftig billiger zuführen. Den europäischen Ländern wird der neue Kanal im wesentlichen nur den Vorteil bringen, den ihre in der Südsee gelegenen Kolonien durch die allgemeine Belebung des pazifischen Handels erfahren werden. Nur England wird noch einen besonderen Gewinn davontragen, indem seine mittelamerikanische Besitzung Jamaika in eine überaus günstige Verkehrslage gerückt werden wird. Während Kingston, die Hauptstadt Jamaikas, heute im Hintergrunde einer Sackgasse der Schiffahrt liegt, wird es dann im europäisch-amerikanisch-ostasiatischen Verkehr eine Mittelpunktslage einnehmen.

Die oben gezogenen Entfernungsvergleiche bezogen sich für die Vereinigten Staaten auf New York; natürlich werden die Verkürzungen für die dem Kanal näher gelegenen Orte, z. B. für alle Golfhäfen, noch viel bedeutender sein. Deren Handel wird sich ganz außerordentlich vergrößern, wenn das Tor nach Westen geöffnet sein wird. Namentlich wird New Orleans vermittelst der Wasserstraßen des Mississippi, Ohio und Illinois ein Haupthafen für den pazifischen Handel werden. Die gesteigerte Verkehrsbedeutung jener Küstenplätze wird aber auf die Produktionstätigkeit der hinter jenen Küsten gelegenen Binnenländer und auf das ganze Mississippibecken entsprechend belebend wirken, einen Einfluß ausüben, den die Amerikaner als den „industrial aspect", als das *industrielle Gesicht* des Kanals bezeichnen.

Neben diesen nur kurz skizzierten kommerziellen und industriellen Vorteilen, wird aber die neue Straße den Amerikanern noch einen ganz gewaltigen Gewinn *strategischer* Art bringen. Es ist kein Zufall, daß die öffentliche Meinung sich entschieden für die Übernahme des Kanals durch den Staat erst aussprach, nachdem man im Jahre 1898 bange vier Wochen auf das Eintreffen des Kanonenbootes „Oregon" warten mußte, das zu Beginn der spanisch-amerikanischen Verwicklungen sich in den pazifischen Gewässern befand. Von diesem Zeitpunkt an vermochte die Agitation gegen einen Kanalbau, die vor allem von den um ihre transkontinentalen Linien besorgten Eisenbahngesellschaften ausging, nichts mehr auszurichten. Die strategischen Vorteile einer zentralamerikanischen Durchfahrt für die Union liegen so klar auf der Hand, daß sie keiner weiteren Beweise bedürfen. Statt zweier Flotten hat sie dann nur eine nötig und kann den Kanal nach Belieben für andere Flotten öffnen und schließen, unter der Voraussetzung, daß er unter ihrer Kontrolle und in ihrer Gewalt ist, und diese Voraussetzung ist durch den Hay-Bunau-Varilla-Vertrag tatsächlich gegeben und wird augenblicklich bereits von den Amerikanern verwirklicht. In diesen Tagen ging durch die Presse die Nachricht, daß Präsident Taft dem Washingtoner Kongreß eine Sonderbotschaft habe zugehen lassen, in der er die Befestigung des Kanals als dringend notwendig bezeichnet und eine erste Rate der hierzu nötigen Mittel noch in dieser Session fordert.

England hat zwar durch den bereits im Jahre 1850 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Clayton-Bulwer-Vertrag und noch einmal 1900 durch den Hay-Pauncefote-Vertrag Garantien für die absolute Neutralität des Kanals zu erreichen gesucht, und natürlich haben auch die übrigen Länder Europas und alle Schiffahrt treibenden Nationen der Welt ein vitales Interesse daran, daß die künftige Wasserstraße nicht der wirtschaftlichen und politischen Stärkung eines einzigen Staates diene; ob aber die Union im Ernstfalle die geforderte absolute Neutralität wahren wird, wird weniger von Verträgen als von dem guten Willen der Amerikaner und von den jeweiligen Machtverhältnissen der sich gegenüberstehenden Parteien abhängen. Die unmittelbare und zunächst in Erscheinung tretende politische Folge der neuen Verhältnisse wird eine erhebliche Steigerung des politischen Gewichts der Union im Pacifischen Ozean sein.

Wir sehen, in jeder Hinsicht wird den Amerikanern aus dem künftigen Kanal eminenter Nutzen erwachsen, und man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Tag der Eröffnung dieses Kanals für die Vereinigten Staaten der wichtigste seit dem Tage ihrer Unabhängigkeitserklärung sein wird. Die kühl rechnenden Yankees haben lange dem Kanalproblem gegenüber eine abwartende Haltung eingenommen, den richtigen Augenblick zum festen Zugreifen jedoch nicht vorübergehen lassen. Der allumfassende Geist unseres Altmeisters Goethe aber hat die tatsächlich eingetretene Entwicklung der Dinge mit verblüffender Sicherheit vorausgesehen und in dem in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift abgedruckten Gespräch mit Eckermann mit geradezu prophetischen Worten ausgesprochen.

V. Die Baukosten und neue Projekte.

So kurz unsere Erörterungen über die Bedeutung des Panamakanals gewesen sind, so werden sie doch genügt haben, um zu erklären, warum die Amerikaner jetzt den Kanalbau mit so großer Energie betreiben und warum sie auch keine Kosten scheuen, das Unternehmen durchzuführen. Lesseps erster Kostenanschlag vom Jahre 1875 belief sich auf 674 Millionen Mark, der vom Jahre 1885 bereits auf 690 Millionen Mark. Als die Union 1905 den Bau übernahm, wurde die Höhe der noch zu bewilligenden Summe auf nur 559 M berechnet. Im Laufe der letzten Baujahre hat man sich aber an viel größere Zahlen gewöhnt und mit Gesamtkosten in der ungefähren Höhe von $1^1/_2$ Milliarden Mark zu rechnen gelernt. Aber auch diese Zahl

hat noch, wie es der Bauleiter gelegentlich vorsichtig ausdrückte, „die Tendenz zu wachsen". Der Entschluß, den Kanal sofort zu befestigen, setzt natürlich weitere große Opfer voraus; auch scheint man in der Kostenberechnung für den Bau der großen Schleusenwerke zu niedrig gegriffen zu haben, so daß in allerneuester Zeit die enorme Summe von 2, ja $2^1/_2$ Milliarden Mark als endgültige Gesamtbausumme genannt wird. Dazu kommen aber noch die nicht unbedeutenden Erhaltungskosten und die jährlich an die neue Republik Panama für die Überlassung der Kanalzone zu zahlende Entschädigung von 1 Million Mark. Eine hinreichende Verzinsung eines solch riesenhaften Anlagekapitals wird, wenigstens in den nächsten Jahrzehnten, umsoweniger möglich sein, als die Gebühren für die Durchfahrt nicht in beliebiger Höhe festgesetzt werden können. Der Kongreß wird sich bei ihrer Bestimmung von der doppelten Erwägung müssen leiten lassen, daß einmal der neue Kanal in erster Linie dem amerikanischen Verkehr dienen wird, und daß weiter der europäisch-westpazifische Verkehr, dem künftig in der Suez- und der Panamaroute zwei ungefähr gleich lange Wege zur Verfügung stehen, nur dann z. T. auf den Panamakanal hingelenkt werden kann, wenn dessen Durchfahrtstarife die des Suezkanals zum mindesten nicht übersteigen. So drängen auch die Erörterungen über Baukosten und Rentabilität des Kanals zu dem Schluß, daß die Union zu so gewaltigen Opfern sich nur verstehen konnte, weil sie die eminente Wichtigkeit des neuen Wasserweges für die künftige Stärkung ihrer politischen Machtstellung wohl erkannt hat.

Noch ist der Kanal nicht vollendet, und schon tauchen neue Projekte auf — oder richtiger — werden alte wieder ans Tageslicht gebracht. Es regen sich von neuem die Stimmen, die einem Umbau zu einem *Niveaukanal* das Wort reden. Wiederum geschieht die Begründung dieser Forderung unter Hinweis auf die militärische Aufgabe der künftigen Wasserstraße. Man wirft dem Schleusenkanal vor, daß er in den Hebewerken von Gatun und Miraflores zwei leicht verwundbare Stellen besitze, die infolge ihrer Lage in der Nähe der beiderseitigen Küste leicht vom Meere aus beschossen werden können. Deren Beschädigung aber würde einerseits die Benutzbarkeit des Kanals schwer gefährden, andererseits überaus langwierige und kostspielige Wiederherstellungsarbeiten erfordern. Ein Niveaukanal gewähre bei Feindseligkeiten einen viel höheren Grad von Sicherheit.

Natürlich ist bei dem heutigen, weit fortgeschrittenen Stand der Bauarbeiten an eine Verwirklichung dieser Wünsche in absehbarer Zeit nicht zu denken, wohl aber mögen diese dazu beigetragen haben, daß die erst schüchtern und vereinzelt auftauchenden Befestigungspläne plötzlich mit auffallender Schnelligkeit das Stadium der Reife erlangten und zu bestimmten Beschlüssen führten. Man wird eben die beiden Achillesversen des Kanals durch starke Befestigungen nach Möglichkeit decken und auch den beiderseitigen Eingängen der Wasserstraße Fortifikationswerke geben, die eine größere Annäherung feindlicher Fahrzeuge zu verhindern imstande sind.

Ein anderes Projekt bezieht sich auf einen *zweiten mittelamerikanischen Durchstich.* Das neueste Heft einer englischen Zeitschrift bespricht die beabsichtigte Bildung einer südamerikanischen Allianz zwischen Argentinien, Brasilien und Chile, einer „ABC-Allianz", wie man sie schon genannt hat. Wenn diese Allianz, so meint man weiter, wirklich zustande komme, so wäre sie der erste Schritt zu dem schon vielfach erörterten Zusammenschluß der „Vereinigten Staaten von Südamerika". Ein solcher Staatenbund würde aber natürlich ein großes Interesse daran haben, über einen unabhängigen Großschiffahrtsweg zwischen seinen östlichen und westlichen Gliedern zu verfügen. Er würde vermutlich auch die finanzielle Kraft besitzen, einen solchen Weg sich zu schaffen und müßte dabei wohl auf die alten von Alexander von Humboldt empfohlenen Routen zurückkommen, die vom Dariengolf aus unter Benutzung des Atratoflusses den Stillen Ozean in südlicher Richtung erreichen.

Wenn auch zuzugeben ist, daß die bedeutende politische Stärkung, die die Union durch den Panamakanal erfahren wird, den südamerikanischen Staaten den Gedanken eines Zusammenschlusses mit immer größerer Notwendigkeit aufdrängen muß, so muß doch andrerseits bezweifelt werden, ob die politische Reife und die wirtschaftliche Entwicklung der Republiken Südamerikas bereits eine Höhe erreicht hat, die zu solch großzügigen Unternehmungen ausreicht. Überdies muß man annehmen, daß bei einer Entwicklung der Dinge, wie sie von gewisser Seite erwartet wird, Uncle Sam ein sehr gewichtiges Wort mitreden dürfte und im Notfall Mittel und Wege finden wird, unliebsame Konkurrenzunternehmen eines schwächeren Nachbars zu vereiteln.

Bücherbesprechungen

WINTERSTEIN, DR. FRANZ, Winke für junge Kaufleute, die im Auslande Stellung suchen. 4. Auflage. Hamburg, Paustian Gebrüder, Verlagsbuchhandlung 07, 8°. 67 S. Broschiert M 1.20

Für junge Kaufleute, die in England, Frankreich, Spanien (Barcelona), Rußland (Moskau), oder Italien (Mailand) Stellung suchen, enthält das Schriftchen manche beachtenswerte Winke.

KÄHLER, J., Ratschläge für stellungsuchende Kaufleute. München, Verlag Georg D. W. Callwey 07. 8°. 74 S., M 1.—

Das Heftchen kann jedem Kaufmann, der sich um eine Stelle bewerben will, empfohlen werden.

DERSELBE, Vorschläge zur Verbesserung des kaufmännischen Briefstils. Georg D. W. Callwey, München 1910. 3. Auflage, 8°. 74 S., M 1.—

Dem Büchlein ist weiteste Verbreitung zu wünschen. Schröter

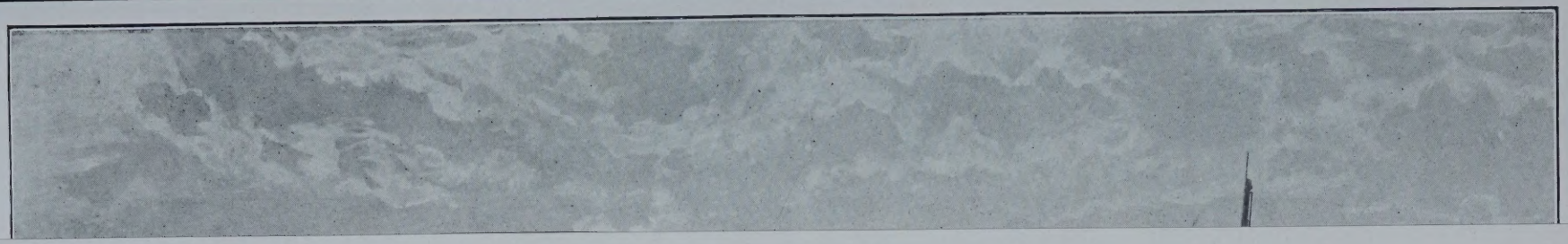

THE POOL, LONDON

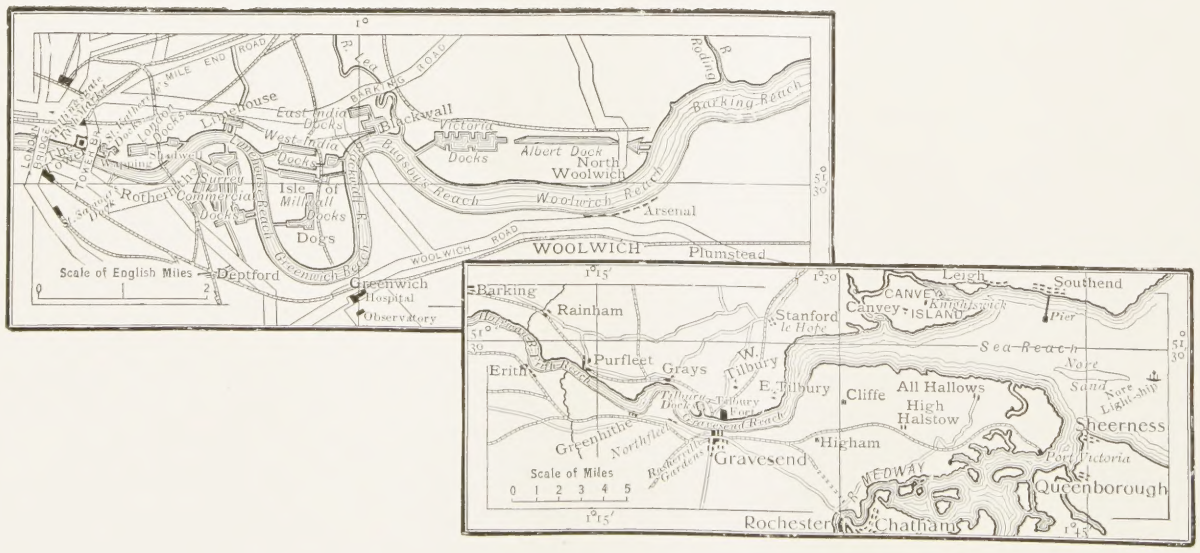

PLAN DES LONDONER HAFENS

DER KAUFMANN UND DAS LEBEN

BEIBLATT ZUR ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

Herausgeber: Arthur Schröter in Leipzig und Heinz Rühl in Kassel

NO. 3 MÄRZ 1911

Die Verwaltung des Londoner Hafens

von Hermann Büchel.

DIE Verwaltung der Seehäfen ist zu allen Zeiten als schwierige Aufgabe angesehen worden, besonders aber, seitdem der Weltverkehr und -Handel in den letzten Jahrzehnten sich so ungeheuer rasch und gewaltig verändert hat. Der Fortschritt der Technik im Schiffsbau und im Verkehr und Handel war so rasch, daß manche langsamen Verwaltungen ihre Häfen von dem großen Verkehr ausschalteten, nur weil notwendige Anordnungen und Bauten nicht zur rechten Zeit beschlossen und schnell genug ausgeführt wurden. Es handelt sich dabei oft um Entschlüsse von gewaltiger Tragweite, z. B. das Projekt der Erweiterung des Antwerpener Hafens — der Grande coupure —, die für den kleinen Bremer Staat so kühnen Arbeiten zur Regulierung der Unter- und Außenweser und anderes mehr.

Nicht selten werden die Arbeiten erschwert durch einen langen Zug von Aufsichtsinstanzen, durch zu geringe Befugnisse der eigentlichen Hafenbehörde. Man ist dem begegnet durch Gründung von mehr oder weniger autonomen Verwaltungsbehörden, z. B. des Consorzio des Hafens von Genua. In London hat man durch Schaffung eines mächtigen Zweckverbandes, des London Port Authority, für alle Zweige des gewaltigen Londoner Hafenbetriebs eine Einheitlichkeit geschaffen, die vor dem Erlaß des Gesetzes betr. den Hafen von London vom Jahre 1908 fehlte und die auch sonst in der Welt kaum ihresgleichen hat.

Der Hafen selbst ist verwaltungsrechtlich ein sehr ausgedehntes Gebiet; es umfaßt den Themsestrom von der neuen Wassermarke von Teddington, oberhalb Londons bei Richmond, bis zur Mündung, die bezeichnet wird durch eine Linie von einem Punkt an der Küste von Essex nach Warden Point auf der Scheppeyinsel, nicht weit von dem bekannten Hafen Queenborough, dazu noch ein großes Stück des schiffbaren Medwayflusses in Kent, der bei genannter Insel mündet.

Die Gesundheitspolizeibehörde für den ganzen Hafen — allein 70 englische Meilen Themsestrom — ist die City of London geblieben, die selbst nur von einem Ufer etwa 2 Meilen besitzt.

Für die Instandhaltung des Themsestromes bestand und besteht für die obere Themse mit eingeschränktem Wirkungskreise eine Art öffentlicher Wassergenossenschaft, das Thames Conservancy Board mit 28 Vertretern der anliegenden Grafschaften, der City, des Board of Trade und andere.

Das mit der Eigenschaft einer juristischen Person geschaffene Port of London Authority ist ein 30köpfiger Rat aus Vertretern der Mitglieder des Zweckverbandes, im eigentlichen Sinne aber auch die juristische Person selbst. Vertreten sind der Staat durch vom Board of Trade bestimmte Mitglieder, die Grafschaft von London, die City von London, das Trinityhouse, die Admiralität, dann 18 gewählte Interessenten aus dem Handelsstand, den Schiffsbauern usw. Die englischen Selbstverwaltungsbehörden wählen ihre Organe selbst; das gilt auch für die Londoner Hafenbehörde. Für die erste Zusammensetzung, deren Dienstzeit bis zum 1. April 1913 dauert, sind der Vorsitzende und die 18 Vertreter des Handelsstandes, sowie ein in der Dockverwaltung Erfahrener vom Board of Trade ernannt. Der Vorsitzende erhält ein Jahresgehalt von £ 4000, also mehr als 80000 M, was der jetzige Inhaber, Lord Devonport, aber nicht beziehen will. Auf das neue Authority wurden übertragen Rechte, Eigentum und Verpflichtung des Thames Conservancy Board innerhalb des Londoner Hafens. Dann ging alles Eigentum der London und India Docks Company, der Surrey Commercial Dock Company und der Millwall Company an das Authority über. Außerdem erwarb es eine Reihe neuer ihm durch Gesetz auferlegter Pflichten.

Durch das erwähnte Gesetz von 1908 wurde die Erlaubnis erteilt zur Aufnahme von Schulden in Höhe von £ 27547007. 11. 6; davon sind noch nicht ausgegeben £ 4956548. 15. 6.

Der Ankaufspreis der von dem Authority zu kaufenden Unternehmungen war durch Gesetz bestimmt — es handelt sich um Enteignung —, und es wurden als Kaufpreis ausgegeben

Port Stock A (3%) £ 9152152
„ „ B (4%) „ 13210707 £ 22362859

Die Shares usw. der oben erwähnten Dockgesellschaften wurden gegen Port Stock ausgetauscht und die Gesellschaften am 22. März 1910 aufgelöst. Gegen A Stock wurden auch ausgetauscht £ 100000 Schuldverschreibungen des Thames Conservancy Board. Die Direktoren der aufgelösten Dockgesellschaften erhielten zusammen eine Abfindung von £ 127600.

Die erste Zeit verging mit Organisationsarbeiten. Das Authority wählte nach englischer Praxis Ausschüsse, Komitees, die einen Verwaltungszweig, ein Department, leiten. Die Departments stehen unter Oberbeamten. Es sind eingerichtet: das Secretary and General Menagers Department, das Engineers-, das Docks and Warehouse-, das Strom- und Finanz Departement.

Als Oberingenieur wurde ein Oberingenieur der Hafenverwaltung von Kalkutta gewählt. Außer dem Strom-Department gibt es noch eine River-Survey-Division mit einem Kapitän vom hydrographischen Dienst der Flotte an der Spitze. Diese Abteilung soll u. a. eine ganz genaue Kartierung des Hafengebietes vornehmen.

Noch eingerichtet sollen werden ein Statistisches und ein Grundbesitz-Department.

Die Mitglieder des Authority versehen ihre Ämter meist unentgeltlich mit Ausnahme des Vorsitzenden des Authority (s. oben) und des Vorsitzenden des Dock- und Lagerhausausschusses.

Für £ 22590458.10 Stock mußte Emissionsstempel bezahlt werden £ 28113. 2. 6. Dazu kommt eine Besitzwechselsteuer ad valorem von £ 112000, sodaß also die Umwandlung allein an Steuern mehr als £ 140000 = 2870000 M kostete bei einem Kapital von 460000000 M.

Eine Befreiung vom Stempel wurde nachgesucht, aber nicht genehmigt.

Nach dem Gesetz ist das Kapital, der Stock, in 90 Jahren zurückzuzahlen und es ist für die Tilgung ein Sinking Fund zu bilden. Die Tilgung hat nach 10 Jahren zu beginnen. Als wichtigste Ausgaben für die nächste Zeit sind vorgesehen £ 735611 zur Verbesserung der Docks, die in einem unbefriedigenden Zustand übernommen wurden. Diese Ausgaben sollen durch die laufenden Einnahmen, nicht durch Kapitalaufnahme getilgt werden. Für die dringendsten Instandsetzungsarbeiten wurden zunächst £ 70000 bewilligt.

Der Hafenbetrieb brachte im ersten Jahr nach

Abzug von Löhnen usw.	£ 1026816 netto
dazu Zinsen vom Kapital	„ 2168
	£ 1028984

Die allgemeine Verwaltung kostete £ 134469
Zinsen für Stock „ 806821
Ausg. f. Bankdarl., Sinking Fund usw. £ 29765
£ 971055
Reingewinn £ 57929

Außer den Einnahmen aus dem eigentlichen Hafen- und Lagerhausbetrieb sind durch Gesetz Hafengebühren vorgesehen, für die durch Provisionalorder vom Board of Trade obere Grenzen festzusetzen sind. Eine Provisionalorder ist eine Verordnung, die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung von einer Behörde erlassen und Gesetz wird, wenn sie das Parlament nicht umstößt. Nach dem Gesetz, den Londoner Hafen betr. (1908), kann die Provisionalorder für die Hafengebühren im Londoner Hafen 1. Ausnahmen oder Vergünstigungen (Rabatte) gewähren; soll sie 2. Ausnahmen für nur zur Durchfuhr bestimmte Waren vorsehen; kann sie 3. das Verfahren der Gebührenerhebung bestimmen.

Die Höchstsätze sollen von dem Authority bis zum 30. Juni 1909 dem Board of Trade vorgeschlagen werden. Die unter 1. erwähnten Rabatte sollen nur sachlich, nicht persönlich begründet sein dürfen. Insbesondere sollen keine Abweichungen von den tarifmäßigen Sätzen etwa nur zu dem Zwecke gewährt werden, um Güter in den Authority Docks usw. zur Ent- oder Beladung zu bringen. Die Hafengebühr auf Waren soll nur soweit erhoben werden, als erforderlich ist, um die aus laufenden Mitteln zu deckenden Ausgaben zu bestreiten — das sind weitgehende Verbesserungen und Erweiterungen, Neubauten, Vertiefung und Verbreiterung und zum Teil Schaffung einer neuen Fahrrinne, Sinking Fund u. a. — und einen angemessenen Überschuß als Rücklage für unerwartete Fälle zu erbringen.

Die Gesamtsumme der eingenommenen Hafengebühren soll nicht über 2 Jahre lang den tausendsten Teil des Gesamtwertes der im Londoner Hafen aus- und eingeführten Güter (im Auslands-, nicht Küstenhandel) übersteigen. Ebenfalls soll nicht diese Gesamthafengebühr den dreitausendsten Teil der nicht in oder aus einem Authority-Lagerhaus geladenen Güter übertreffen. Wenn diese Grenze überschritten wird, soll die Gebühr herabgesetzt werden und das Authority sich unter Umständen an das Parlament um finanzielle Unterstützung wenden. Das Ziehen dieser genauen Grenzen, innerhalb derer dann das Authority nach Belieben schalten und walten kann, ist für die englische Regierungspraxis bezeichnend.

Das Authority machte eine wegen der gesetzlichen Bedingungen sehr schwierige Aufstellung, eine Schedule der von ihr vorzuschlagenden Höchstsätze und schickte sie an die Interessenten, z. B. die Londoner Handelskammern. Es wurden Deputationen empfangen, Einwände und Anschauungen gehört und endlich die endgiltige Schedule an das Board of Trade geschickt, das sie in einer vorläufigen Provisionalorder veröffentlichte, indem es für den Küstenhandel halb

so hohe Sätze annahm wie für den Überseehandel. Ein Vertreter des Board of Trade wurde mit einer öffentlichen Untersuchung beauftragt und hielt 13 öffentliche Sitzungen ab; hierbei wurde u. a. noch aufgenommen, daß die Ausfuhrhafengebühr die Hälfte der Einfuhrhafengebühr nicht überschreiten solle.

Eine andere Einnahme, die durch By-Law (Ortsstatut) bestimmt ist, fließt aus einer Einschreibgebühr für die zahlreichen Fahrzeuge, Barken, Leichter usw., die unter „Freiwasserbedingung" den Hafen befahren, d. h. für sie und die von ihnen aus- und eingeladenen Güter werden keine Dockgebühren bezahlt. Diese Quelle soll 13000 £ erbringen.

Es werden überdies Tonnengebühren erhoben von Schiffen, die den Hafen oder die Authoritydocks benutzen, ferner Gebühren für Abladen, Lagern, Behandeln und Ausliefern der Waren. Diese Gebühren sind zunächst übernommen und sollen einer Durchsicht unterzogen werden.

Arbeiten von größerer Ausdehnung sind vorbereitet, können aber, solange die Provisionalorder nicht vom Parlament bestätigt ist, nicht in Angriff genommen werden, weil es für die Ausgaben an der nötigen Deckung fehlt. Es wird von den Interessenten verlangt größere Tiefe und Breite des Fahrwassers und der Docks, bessere Gelegenheit zum Trockendocken, Verbesserung der Aus- und Einladevorrichtungen. Eine Anzahl kleinerer, dringender Arbeiten sind unternommen worden. Mächtige Bagger arbeiten an der Vertiefung der Victoria- und Albert-Docks. Mehrere starke Schlepper sind beschafft worden, um die Bewegung der Schiffe in den Docks zu beschleunigen. Besonderes Augenmerk mußte natürlich auf die Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne in der Themse gerichtet werden, weil die größten Schiffe London nicht mehr anlaufen oder wenigstens nicht mehr voll beladen werden können. Zur Untersuchung dieser Frage wurde 1901 eine Königl. Kommission bestimmt, die 1902 Bericht erstattete. 1908 bestimmte das Thames Conservancy Board einen Ausschuß von Ingenieuren für dieselbe Frage, der ziemlich zu denselben Schlüssen wie die Königl. Kommission kam, nämlich bis zu den Albert-Docks eine Fahrrinne bei Ebbe von 30 Fuß Tiefe und 1000 Fuß Breite zu gewinnen, (in und vor London noch 600 Fuß); weiter aufwärts bis an Greenland-Dock soll die Tiefe 20 Fuß, dann 15 Fuß betragen. Das Authority wird diese Pläne durchführen und hat Angebote für die notwendigen mächtigen Schaufelbagger und Schiffe eingefordert. Ein Bagger arbeitet schon seit 1907 an der Vertiefung des Strombettes, ein Saugbagger an der Durchbrechung der Yantlet-Sandbank.

In allen großen Häfen bildet die Organisation der Arbeit eine wichtige, oft sogar die schwierigste Frage. Das Authority hatte am 31. März 1910 über 11000 ständig beschäftigte Arbeiter. Da die Nachfrage nach Arbeit zu- und abnimmt, ist auch für Gelegenheitsarbeiter zu sorgen. Diese einfach von der Straße aufzugreifen und nach Belieben wieder aufs Pflaster zu werfen, wäre natürlich für eine öffentliche Behörde kaum angängig, wäre auch außerdem nicht ökonomisch. Es soll deshalb im Zusammenhang mit Schiffseigentümern und anderen Arbeitgebern ein System der Arbeitsaushilfe geschaffen werden.

Der Verkehr im Londoner Hafen nimmt trotz mancher Rückständigkeit rasch zu, was seinen wichtigsten Grund in der raschen Vermehrung der Abnehmer, der Bevölkerung der großen Siedelung von London hat. 1909/10 kamen an, verließen den Hafen und bezahlten Tonnengebühren Schiffe mit einem Gehalt von 28579648 t.

Davon ent- und beluden im Strom 14140551 Tonn.
in den Docks 14439097 „

Da die Statistik des Authority anders geführt wird als diejenige der früheren Gesellschaften, ist ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich. Eine erhebliche Steigerung ist aber sicher.

In den Docks des Authority wurden 2650795 Tons eingeführter Güter behandelt, 183135 Tons mehr als bei den ausgekauften Gesellschaften im Vorjahr. Dem Wert nach betrugen ohne Küstenhandel Ein- und Ausfuhr

1909	im Londoner Hafen	£	322614363
1908	„ „ „	„	304869133
1909	im Vereinigten Königr.	„	1094230123
1908	„ „ „	„	1049687008

Die Ausfuhr ist bedeutend niedriger: 640869 Tons (1909) mit einer Zunahme von 46388 Tons.

London ist also ein Einfuhrhafen.

Eingeführt werden fast alle denkbaren Güter, hauptsächlich aber Bauholz, Getreide, Wolle, gefrorenes Fleisch, Zucker, Tee, Weine, Spiritus, Tabak. Im letzten Jahre bis 31. März 1910 hat besonders die Einfuhr folgender Güter zugenommen: Bohnen (Soyabohnen aus der Mandschurei), Bauholz, Getreide. U. a. wurden eingeführt fast 300000 Tons gefrorenes Fleisch aus Australien und Argentinien, etwa die Hälfte wurde in den Authoritydocks ausgeladen. In deren Lagerhäusern findet auch die Lagerung des gesamten in London für den Welthandel vorhandenen Tabakvorrats statt, jetzt 17200 Tons. Die Wolleinfuhr nach London hat abgenommen zugunsten der Häfen in der Nähe der Textilindustrieplätze. Diese decken sich mehr in den Kolonien selbst und weniger an der Londoner Wollbörse ein.

Die Organisation des Londoner Hafen Authority ist ein Beispiel dafür, wie namentlich seit der fortschreitenden Demokratisierung Englands dessen staatsmännische Kunst dahinstrebt, für große umfassende Aufgaben Selbstverwaltungskörper mit zwar möglichst genau umgrenzten, aber innerhalb dieser Grenzen auch ganz selbständigen Befugnissen zu schaffen. Die Interessenten werden zu gewaltigen Zweckverbänden vereinigt, wie etwa das Joint Water Board — Wasserlondon — oder das Hafenauthority von London. Was an demselben Zweck beteiligt ist, wird in weitestem Umfange zusammengefaßt zur gleichen und gemeinschaftlichen Tragung der Lasten, aber

auch zur Arbeit unter eigener Verantwortung. Das Authority entscheidet in dem Bereich seiner Befugnisse endgiltig, und ihre oft weitgehenden Beschlüsse können von der Regierung und von Privaten nur bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Die mächtigsten Arbeiten können ohne Zustimmung irgendwelcher Instanz ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß zur Kostendeckung die Mittel vorhanden sind. In andern Ländern ist die Selbständigkeit der lokalen Hafenbehörden eng begrenzt; Verbesserungen oder Neubauten, auch wenn sie nur einige Tausende kosten, bedürfen der Genehmigung oder Begutachtung zahlreicher Instanzen. *Z.* B. besteht im Statut des mit einer gewissen Autonomie ausgestatteten Consorzio des Hafens von Genua die Bestimmung, daß nur Arbeiten unter 100000 £ ausgeführt werden können, ohne die ministerielle Genehmigung abzuwarten, wenn diese 3 Monate nach Einreichung des Projektes noch nicht eingetroffen ist. In Frankreich ist es eine immer wiederkehrende Klage der Schiffahrtsinteressenten, daß wichtige Arbeiten vom ersten Entwurf bis zur Genehmigung oft viele Jahre brauchen.

In Preußen würde der Themsestrom einem Oberpräsidenten oder dessen Strombaudirektor unterstehen; der Medwayfluß einem Regierungspräsidenten oder in dessen Auftrag vielleicht einer Wasserbauinspektion. In den Häfen, besonders im Londoner im engeren Sinne, würde eine lokale Hafenbehörde die Schiffahrts- und Hafenpolizei wahrnehmen. Arbeiten von irgend welcher Bedeutung und die notwendigen Kosten müßten natürlich durch Gesetz in jedem Falle bewilligt werden, während das Authority eine Art weitestgehender Blankovollmacht mit den notwendigen Mitteln auf unbeschränkte Zeit hat, die ihm allerdings bei Mißbrauch durch einen Akt der Gesetzgebung entzogen werden kann.

Bezeichnend für den historischen Sinn der Engländer ist übrigens auch das Wappen des Authority. Ein Siegel muß es nach englischem Recht als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine Corporation aggregate, haben. Eduard VII. hat „aus seiner fürstlichen Gunst und besonderen Gnade" dem Authority ein Wappen verliehen, in dem u. a. zwei Seelöwen vorkommen, haltend, wie es in der mittelalterlich heraldischen Sprache der Königl. Verordnung heißt, der Dexter (rechte) das Banner Eduards II., der Sinister (linke) dasjenige Eduards VII. Sechs Jahrhunderte sucht damit der König zu verbinden bei einem öffentlich rechtlichen Wesen, das in der Zeit der Allmacht des zentralisierten Staates bei größter Anpassung an Forderungen eines gewaltig entwickelten Wirtschaftslebens dennoch mit seiner weitgehenden Selbständigkeit an die autonomen Gebilde im mittelalterlichen Staate erinnert.

Der Kaufmann im Ausland

von Albrecht Wirth.

IN allen Berufen gibt es eine Stufenleiter, gibt es neben dem Durchschnitt, neben der Masse besonders wünschenswerte Stellungen, und gewissermaßen Lotteriegewinnste, die nicht einem jeden zufallen. Von den Regierungsbeamten werden nur wenige Minister, von den Offizieren nur wenige kommandierende Generäle, und unter hundert Schauspielern und Schriftstellern ist kaum einer, der es auf ein Jahreseinkommen von über zehntausend Mark bringt. Ähnlich ist der „königliche Kaufmann", der Magnat, wie man in Amerika sagt, eine Ausnahme. Eine sehr angenehme Stellung jedoch, die auch dem Durchschnitt erreichbar ist, wird vielen Kaufleuten im Auslande zuteil.

Vor allen Dingen ist damit eine gewisse Vielseitigkeit verknüpft. Für den Reiz der Neuheit, den überall das Leben im Auslande bietet, ist jedermann empfänglich. Die Gelegenheit zur Ausbildung wird verdoppelt, verdreifacht. Schon allein die Notwendigkeit, sich beständig einer fremden Sprache zu bedienen, „qui sait deux langues, est deux fois homme". Man muß den Nationalcharakter der Fremden studieren, um mit Erfolg Geschäfte treiben zu können; man muß die fremden Sitten und Gebräuche kennen lernen, überhaupt aber reizt die neue Umgebung zu erhöhter Tätigkeit. Der Ankömmling wird sich in der Gegend umsehen, wird die Berge besteigen und die Flüsse und Meere befahren. In Messina und in Pjatigorsk im Kaukasus gibt es einen deutschen Alpenklub. Im lateinischen Amerika gibt es verschiedene deutsche Touristenvereine. Gallerien und Konzerte werden vielleicht häufiger besucht als in der Heimat. Vor allem aber ist auch in der Berufsarbeit selbst eine größere Vielseitigkeit zu spüren. Zwar nicht im europäischen Auslande, aber wohl über der See. Da kommt ein Kaufmann sehr leicht darauf, einfach alles zu versuchen. In Marokko handelt er mit Ziegenhäuten und Eiern, mit Lampen und Teekesseln, mit Schlachtvieh, mit Gewehren und Tuchen, endlich beteiligt er sich an Grundstückspekulationen und macht Anleihegeschäfte mit Einheimischen. In China lernt er nicht nur Seide und Tee genau kennen, sondern muß sich auch auf Kampfer und Zucker verstehen; er rechnet mit Armeelieferungen und chartert wohl einmal, wenn die Konjunktur günstig scheint, ein ganzes Segelschiff. In Minengebieten, wie in Südafrika, Bolivia und Mexiko, gerät er leicht in Bergbauangelegenheiten, freilich auch in Börsengeschäfte hinein.

Was das überseeische Leben für den Kaufmann besonders angenehm macht, ist die höhere Achtung, die dort sein Stand genießt. Die Konkurrenz durch andere Berufe ist eben geringer. Selbst in einer Millionenstadt wie Neuyork be-

steht der vornehmste deutsche Klub fast lediglich aus Kaufleuten. In Marokko wird jeder Ausländer ohne weiteres mit Tascher, Kaufmann, angeredet, was für ehrenvoll gilt. Auch steigen über der See Kaufleute nicht selten in die Reihen der Regierenden auf, sie gelangen in den Gouvernementsrat, werden Konsuln, in Amerika Trustees einer Universität.

Freilich sind auch Nachteile mit dem Leben im Auslande verknüpft. Manch einer ißt dort vom süßen lotos, der die Heimkehr vergessen macht. Er bekommt einen solchen Geschmack an der Fremde, oder aber er verliert derart seine Willenskraft, daß er sich nicht mehr dazu aufraffen kann, die nunmehr gewohnte Umgebung mit der Heimat zu vertauschen. Sehr häufig trägt zu solcher Unentschlossenheit die Heirat mit einer Tochter des fremden Landes bei. Es geht noch an, wenn er eine Russin oder Spanierin ehelicht; sie finden sich zur Not auch in Deutschland zurecht. Mißlich wird es aber, wenn er durch eine Javanerin oder Chinesin oder Mulattin gefesselt ist. In den meisten Fällen trägt ein so Verheirateter Bedenken, dauernd in die Heimat zurückzukehren. Aber auch ohne ausländische Heirat geht nur zu oft einer, der lange draußen gelebt hat, seinem Vaterlande verloren.

Ein anderer Nachteil, wohl der häufigste von allen, ist der verschwenderische Lebenswandel. Aus bisheriger Enge, wo er von seinem Chef und seinen Kollegen einigermaßen überwacht wurde, kommt ein junger Mann plötzlich hinaus in die weite Welt und ist mehr oder weniger sich selbst überlassen. Außerhalb der Arbeitsstunden kann er durchaus seinen Neigungen leben, wie es ihm gefällt. Sehr natürlich, daß sein Beutel dies zunächst bemerkt. Der junge Mann läßt sich in einen teuren Club aufnehmen. Das geht häufig garnicht anders. Die ganze deutsche Kolonie der Stadt ist eben, wie zum Beispiel in Yokohama, Bombay und Madras in diesem Klub vereint. Nun besteht in Süd- und Ostasien noch eine besonders verhängnisvolle Einrichtung, nämlich die Notenwirtschaft. Man zahlt die Sache nicht gleich, ob das nun ein Schnaps, eine Flasche Champagner, ein Frackanzug oder ein Pferd ist, sondern man schreibt dafür einen Zettel, eine Note, die erst nach einiger Zeit zur Erfüllung präsentiert wird. Da man nicht gleich zu bezahlen braucht, so lebt man gern in den Tag hinein. Garnicht selten möchte ein junger Mann nach drei bis vier Jahren von Yokohama oder Hongkong weg, aber er hat durch sein Klubleben, durch Wetten am Totalisator, Ausgaben für Feste, für Geishas, usw., dermaßen bluten müssen, daß er mehrfach den Chef um Vorschuß angehen mußte, und dann noch mehrere Jahre dableiben muß, um den Vorschuß wieder abzuverdienen. Mancher kommt aber aus der Schraube ohne Ende garnicht mehr heraus.

In einigen Städten ist jedoch dagegen Vorsorge getroffen, daß einer zu kostspielig lebt. Die Aufnahme in manchen Klub wird nämlich von dem Nachweis einer bestimmten Einnahme abhängig gemacht. Um in einen Klub zu Kalkutta zu gelangen, sollen 500 Rupies (670 M) monatlich notwendig sein. Das ist ganz begreiflich. Aber die Folgen davon sind nicht sehr angenehm. Es kommt dadurch ein Riß in die deutsche Kolonie. Gerade die Vorteile, die ein junger Mann von dem Auslande erwartet, der Einblick in weitere Verhältnisse, der Umgang mit erfahrenen, geistig hochstehenden Männern sowie mit edlen Frauen im Sinne Schillers wird dadurch unmöglich gemacht. Nicht selten herrscht geradezu eine merkliche Animosität zwischen den einzelnen Klubs, wie in Konstantinopel zwischen Teutonia und Handwerkerverein. An manchen ausländischen Plätzen ist eine rühmliche Eintracht und Harmonie bei unseren Landsleuten wahrzunehmen; die Regel ist leider, daß der Nationalfehler der Uneinigkeit auch in der Fremde üppig fortwuchert.

Endlich muß sich einer, der in die Fremde geht, darüber klar werden, daß er zwar vielen neuen Anregungen entgegensieht, worunter das Reiten und die Jagd die köstlichsten sind, daß er sich aber auch häufig von der nährenden und erhöhenden Kultur der Heimat ganz abschneidet. Und dann noch eins! Man soll ja nicht glauben, daß man einen glänzenden Monatsgehalt beziehe oder durch unabhängige Arbeit goldene Berge findet. In Ostasien erhält ein junger Kaufmann selten mehr als 200 M. In Marokko wird er noch schlechter bezahlt. In der Beziehung steht er sich lange nicht so gut wie ein Elektriker oder Maschineningenieur.

Ich glaubte, die Nachteile des Auslandes nicht verschweigen zu dürfen. Das soll aber niemanden abhalten, frisch hinaus, sei es nach überseeischen Gebieten, sei es nach Südeuropa oder Rußland, zu gehen und dort sein Glück zu versuchen. Das Inland hat schließlich auch Nachteile. Draußen aber sind die Möglichkeiten größer und zahlreicher. Und wer wagt, gewinnt!

Der Kaufmann im Spiegel der neueren Dichtung

von Paul Bornstein, München

II. Bis zum Durchbruch der „Moderne“

ERST das Jahr 1848 führte mit der politischen Emanzipation des Bürgertums auch die literarische des deutschen Kaufmanns herauf. Freytags „Soll und Haben“ (1855) ist der große Markstein. Wo immer man vordem den Kaufmann literarisch behandelt hatte, es war von außen und von oben ge-

*) Samuel Lublinski „Literatur und Gesellschaft im neunzehnten Jahrhundert“. 2 Bde. Verlag Siegfried Cronbach. Berlin 1899.

schehen. Mit viel Philosophie und mit wenig Sachkenntnis. Gustav Freytag befolgte als erster den Grundsatz: „Wer den Kaufmann will verstehn, muß in Kaufmanns Lande gehn." Und er bringt zu diesem Gang einen Talisman mit, den keiner seiner Vorgänger, auch der größte nicht, besaß: *die Liebe*. Es zeigt sich, daß unter dem Schlage dieses Zauberstabes der anscheinend so tote und nüchterne Fels des Kaufmannslebens lebendige Quellen einer Poesie springen ließ, die keiner zu ahnen gewagt hätte. Wir alle haben diese Poesie empfunden. Sie liegt über den Speichern des Kolonialwarenhauses T. O. Schröter. Sie durchzieht das bunte Treiben in den Kontorstuben der Firma und in seiner gemütvollen Drolligkeit das private Zusammenleben der Kommis. Es ist die Poesie eines patriarchalisch-kaufmännischen Regimes, das Prinzipal und Angestellte als Glieder eines gemeinsamen Haushaltes am gleichen Tische gesellig vereint. Eine Poesie bürgerlicher Gemütlichkeit mit leisem Anhauch von Biedermeierei; aber auch eine Poesie bürgerlicher Tüchtigkeit. Noch ist äußerlich das kaufmännische Leben eng. Die ersten Schienenstränge sind eben gelegt, aber den Güterverkehr vermittelt noch der planüberspannte Frachtwagen. Einmal täglich kommt im günstigsten Falle die Post. Auf Binnenhandel und effektiven Warenvertrieb nach dem Osten ist denn auch die Firma T. O. Schröter durchaus gestellt. Noch laufen die kaufmännischen Beziehungen nicht rund um den Erdball, und von einem Unternehmertum im großen ist nicht die Rede. In gemächlichen Gleisen und bei alter Respektabilität geht der Handel seinen Gang. Aber der geistige Horizont des Kaufmanns ist gewaltig erweitert; er, der zur Mitregierung berufene Bürger, fängt jetzt an, national zu denken. Ihm kommt das Bewußtsein seiner eigenen Bedeutung für Volk und Staat, das Bewußtsein seiner Kulturmission. Und stolz auf sie, tritt er im Gefühl der Ebenwertigkeit den anderen Ständen, besonders aber der Aristokratie, gegenüber. Dem Freiherrn von Rothsattel, diesem Träger altadeliger Standesideale, kontrastiert Freytag die kraftvoll stolze Kaufmannsgestalt des Herrn T. O. Schröter. Verblendet durch chimärischen Gewinn, unsolider Hypothekenwirtschaft und vorzeitigem Industrialismus verfallen, gerät der Aristokrat bis hart an den Rand des Abgrundes. Und T. O. Schröter, der bürgerliche Kaufmann, ist es, der mit kalter Gelassenheit jenem das Todesurteil spricht. „Ihm fehlte", sagt Schröter, „was dem Leben jedes Menschen erst Wert gibt: ein besonnenes Urteil und eine stetige Arbeitskraft."

In der jüngeren Generation des Romans erst findet eine Annäherung der Stände, eine Überbrückung der Gegensätze statt. Anton Wohlfahrt, dem Nachfolger T. O. Schröters, blieb der Kampf Wilhelm Meisters von Anbeginn nicht erspart. Auf seiner ersten jugendlichen Wanderung schon lockt ihn das aristokratische Lebensideal im Bilde des Rothsattelschen Gutshofes; es führt ihn, den Bürgerlichen, in die adelige Tanzstunde, reißt ihn aus der ehrenvoll begonnenen kaufmännischen Laufbahn beinahe mit in das Unglück der Rothsattel hinein, spiegelt ihm die Ehe mit der jungen Aristokratin als höchstes Lebensglück vor. Aber Wohlfahrt verliert sich nicht, ihn schützt sein gesunder Sinn, sein Bürgerstolz. Das Pendant zu ihm ist der Herr von Fink. Er hat im Haushalt des Romans denn doch eine wichtigere Rolle zu spielen als die, mit seiner kavaliersmäßigen Großtuerei die Welt der Leserinnen zu entzücken. Freytag empfand den Beginn einer neuen Periode. Er wußte, daß in einer herannahenden Zeit überseeischer Verbindungen eine Firma wie T. O. Schröter nicht würde bestehen können. In der Gestalt Finks sucht er eine Brücke in die wirtschaftliche Zukunft zu schlagen. Fink, der geborene Aristokrat, sollte als gefestigter Charakter, als ein Organisator, ein Unternehmer größten Stiles, eine Vereinigung von bürgerlicher Solidität und höchstem Wagemut, aus Amerika nach Deutschland zurückkehren. Es ist bezeichnend, daß Freytag angesichts dieser Entwicklung die Kraft der Anschauung versagte, daß er sie klüglich hinter die Kulissen verlegte. Hier, wo überseeische Verhältnisse als entscheidend heranzuziehen waren, steht der bürgerliche Liberalismus von 1848 an den Grenzen seines Könnens. Die Männer der kaufmännischen Zukunft sehen wesentlich anders aus als die Programmfigur des Herrn von Fink.

Wie Freytag den Konflikt der Stände löst, ist bekannt. Er führt zunächst äußerlich eine reinliche Scheidung herbei. Der Kaufmann heiratet die Kaufmannstochter, der Baron die Baronin. Innerlich aber sind die Stände in Freundschaft einander näher getreten; beide haben Vorurteile und Einseitigkeiten abgelegt. In der höheren Einheit nationalen Fühlens führt der Dichter sie wieder zusammen. Auf dem von ihm übernommenen Gute seines Schwiegervaters gründet Fink die große Brennerei. Der Rauch, der ihren Schornsteinen sich entkräuselt, ist die wehende Standarte einer neuen Zeit. Herr T. O. Schröter selbst empfand es. *Über* die Tätigkeit des Kaufmanns stellt auch er die des Fabrikherrn. „Jede Tätigkeit, die neue Werte schafft", so sagt er einmal, „ist zuletzt Tätigkeit des Fabrikanten; sie gilt überall in der Welt als die aristokratische. Wir Kaufleute sind dazu da, diese Werte populär zu machen."

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an hat der Kaufmannsstand, und besonders der deutsche, einen tiefgreifenden Umschwung erfahren. Einen Aufschwung zugleich, so gewaltig, wie ihn die Kulturgeschichte von einem so kleinen Zeitraum sonst nicht zu verkünden weiß. Unerhörte Fortschritte der Technik geben den Anstoß. Sie führen eine neue Bewegungsepoche herauf. Eisenbahn und Dampfschiff, Telegraph und Telephon eröffnen, die größten Entfernungen wie im Spiel überbrückend, jetzt ein Zeitalter des Weltverkehrs, des Welthandels. Die Zolleinigung trug nicht wenig zu rapidem Aufblühen des binnenländischen Handels bei. Die Industrie entfaltet

sich, nachdem einmal die Folgen der durch die Maschine herbeigeführten Umwälzungen überwunden sind, in staunenswerter Weise. Mehr und mehr verliert Deutschland den Charakter des Ackerbaustaates. Inmitten des riesig gesteigerten Umsatzes gewinnt die Börse eine vorher nicht erreichte Bedeutung für den Handel als Stätte der Orientierung über Preisschwankungen im Welthandelsverkehr, als Stätte festester Konzentration von Angebot und Nachfrage, als Stätte des Ausgleichs im internationalen Geldverkehr. Es erfolgt nach blutigem Kriege die Einigung des Deutschen Reiches. Mit dem Milliardensegen Hand in Hand ging ein jäher und ungeheuerlicher Umschwung von Handel und Industrie. Hexengold, das den Nationalwohlstand nicht hob, wohl aber große Teile unseres Volkes bis ins Mark korrumpierte. Psychische und materielle Erregungen kamen zusammen, den Kaufmannsstand in gärenden Aufruhr zu versetzen. Bismarcks allgewaltiges Vorbild wirkte nachhaltig auch auf den Geschäftsmann. Mit ungeheuerer Verwegenheit, mit einem Wirklichkeitsverstande, der über die Möglichkeit jedes Irrtums schlechterdings erhaben schien, hatte er sich selbst und sein ganzes Volk auf eine Karte gesetzt, und — er hatte gewonnen. Machen wir es ihm nach! Seien wir hart, skrupellos, groß, ungeheuer, verwegen wie er! Über den gewaltigen Einfluß der Bismarckischen Realpolitik auf den Kaufmannsstand kann man Authentisches in *Spielhagens* Roman *„Sturmflut"* nachlesen. Von den Schranken freilich, die Bismarck sich selbst setzte, von der tiefen Selbstbescheidung dieser vulkanischen Natur hatten die Großspekulanten jener Tage keine Ahnung. So kam es, wie es kommen mußte: die Bismarcknachahmung dieser Leute lief auf nichts anderes hinaus als auf eine wüste und höchst unbismarckische Vergötterung der materiellen Seiten des Lebens. In seinem Buche *„Literatur und Gesellschaft im neunzehnten Jahrhundert"* schildert *S. Lublinski* die Zustände wie folgt: „Materieller Erwerb und Genuß im wildesten Stil wurden Selbstzweck des Lebens, und was von geistigen Zielen noch übrigblieb, war ganz allein die Sehnsucht nach einer sozialen Machtstellung des Einzelnen. So ein Großindustrieller wollte Geld verdienen, wahnsinnig viel Geld, im Handumdrehen Millionär werden, und dann auch noch der erste in seinem Zweige. Vielleicht ein Napoleon oder Bismarck der Berliner Strumpfindustrie oder ein Kanonen- oder Eisenbahnkönig." Nun, die Orgien dieser Art des Industrialismus und der Großspekulation führten zu dem kolossalen Zusammenbruch des Gründerjahres. Inzwischen hatte die wirtschaftliche Umwälzung auch schon die *soziale Frage* und die *Arbeiterbewegung* in den Vordergrund geschoben. Ein neues und gewaltiges Ferment im Geistes- und Kulturleben der Zeiten. Neben den dritten Stand war ein vierter getreten: das *Proletariat.*

Dies ist etwa die Summe der Eindrücke, welche die deutsche literarische Jugend der achtziger Jahre von ihrer Zeit im allgemeinen, vom Bürgertum und Kaufmannsstande im besonderen mit auf den Weg bekommen hatte. Daß diese Eindrücke sympathischer Natur waren, wird sich füglich nicht behaupten lassen. Verständlich ist zunächst, daß diese jungen Stürmer und Dränger angesichts der sie umgebenden Wirklichkeit das kaufmännische Ideal Freytags als nicht mehr zeitwahr empfanden. Gerade den *Gegensatz* zwischen dem Einst und Jetzt scharf zum Ausdruck zu bringen, war die Absicht, die *Konrad Alberti* verfolgte, als er mit seinem Roman *„Schröter & Co."* Freytags Schöpfung fortzusetzen sich vermaß. Das künstlerisch nicht eben hochstehende Buch wird in unserm Zusammenhang gleichwohl interessant, eben um der Gesichtspunkte willen, aus denen es entstand. Alberti will, so formuliert er selbst sein Vorhaben, „an einem besonders klaren Beispiel zeigen, wie die Verhältnisse im deutschen Kaufmannsstande sich im Laufe des letzten Generationswechsels geändert haben, wie der Großkaufmann mit gesellschaftlicher Notwendigkeit von der Bahn der nüchternen Arbeit in den Hohlweg der Spekulation gedrängt wird, wie er, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, diesen Wegwechsel nicht vermeiden kann, wie er infolgedessen dem Untergang oft nur um Haaresbreite entgeht." Dies zu illustrieren, läßt Alberti seinen Wohlfahrt, dessen Effektivgeschäft rapid zurückgeht, nach dem Tode Schröters die ehrwürdige Firma von Breslau nach Berlin verlegen, läßt ihn hier an die Börse gehen und den durch neue Veitel Itzigs im Jobbergewand Verführten in Schwindelspekulationen sich verstricken. Fink, inzwischen zum ausgepichten Agrarier geworden, muß den Freund aus diesen Schwulitäten heraushauen. Natürlich liegt hier eine barbarische Verrenkung des Charakters Antons zugunsten einer Tendenz vor; Freytags Wohlfahrt wäre eben *nicht* zur Börse gegangen. Aber selbst aus diesem künstlerisch verfehlten Buche spricht eines klar: die bezeichnende Abneigung gegen das allumstrickende Spekulantentum und seine Vertreter. Die junge Literatur steht nicht mehr, wie Freytag, auf dem Boden des Bürgertums, dessen wirtschaftliche und seelische Entwicklung sie abstoßen mußte. Das literarische Kulturideal hat sich verschoben. Es liegt jetzt — ich will einmal sagen: in der Richtung auf den vierten Stand und die soziale Frage. Die Poesie der sausenden Maschine, der Geist einer sozialen Romantik hat die Dichter in ihren Bann geschlagen. Ihre Sympathien gelten weit eher dem Arbeiter, als dem Kaufmannsstande, dem man sich gerade entgegengesetzt fühlt. Der Geist der Liebe ist, nicht ohne Schuld des Bürgertums, aus der literarischen Betrachtung des Kaufmanns verschwunden, mit ihm schwindet auf lange der Geist der Objektivität. An seine Stelle tritt eine scharfe soziale Kritik, die durch alle Schattierungen der Abneigung bis zu wildestem Haß pendelt. Selbst die Größten teilen diesen Haß, dessen Nachwirkungen unzweifelhaft noch heute zu spüren sind.

Mit besonderer Erbitterung wendet man sich

in Deutschland immer wieder gegen den wirtschaftlichen Parvenu, der meist im Bilde des Börsianers erscheint. Man hat da unwillkürlich ein Klischee geprägt, das mit drolliger Gleichheit stets und ständig wiederkehrt. Das ist der *Kommerzienrat.* Auf die Entdeckung eines sympathischen Kommerzienrats in der deutschen Dichtung der achtziger Jahre kann ein Preis ausgesetzt werden. Tritt irgendwo in den ersten Kapiteln eines modernen Romans ein Kommerzienrat auf, so ist zehn gegen eins zu wetten: zum Schluß verkracht er. Persönlich ist der Kommerzienrat meist ein halb lächerlicher, halb widerlicher Gesell. Protz, Kunstbarbar und Halsabschneider in eins. Maitressen hält er sich ebenso häufig, wie seine Gattin sich Liebhaber hält. Die Beispiele sind zahllos. Ich erinnere an die widerlich-protzenhafte Kommerzienratsfamilie im Vorderhause von Sudermanns „Ehre", an die von sittlicher Skepsis bis ins Mark zerfressene Börsensippschaft in „Sodoms Ende", an die Jobbertypen in Georg Hirschfelds „Agnes Jordan" und „Zu Hause". Bis in die letzten Jahre hinein noch reiht eine unerfreuliche Gestalt sich an die andere. Das ist kein Wunder. Den reellen Kaufmann muß man bei der Arbeit suchen, um ihn zu finden. Bis in die letzten Jahre aber sind die jählings einstürzenden Bankhäuser, die betrügerischen und heimlich entweichenden Bankiers aus den Spalten der Zeitungen, aus den Gerichtsverhandlungen nicht mehr verschwunden.

Die grelle Einseitigkeit dieses sozialkritischen Standpunktes liegt auf der Hand. Wo der Haß aus dem Herzen des Künstlers in die Augen tritt, da schafft er Karikaturen. Der Zwiespalt zwischen einem so niedrigen Niveau der Betrachtung des Kaufmannsstandes auch in der neuen Form seiner Entwicklung war auf die Dauer nicht zu verkennen. Man trug ohnedies ein zwiespältig Herz im Busen. Man fühlte sich der Bourgeoisie feindlich, man fühlte sozial; aber man fühlte auch individualistisch. Man hatte nun einmal den instinktiven Respekt vor der überragenden Persönlichkeit, ihrer selbstherrlichen Kraft und selbsteigenen Moral. Nietzsche wirkte. Gerade im Kaufmannsstande aber hatte die jüngste wirtschaftliche Entwicklung, ins gigantisch Weltumspannende gesteigert, dergleichen gewaltige Individualitäten in Menge emporgetrieben. Sie zogen magnetisch die Blicke auf sich; sie zwangen Stellung zu sich zu nehmen. Gewiß, man hielt es mit dem Arbeiter. Aber man konnte sich doch nicht verhehlen, daß der Mann, der Tausende von Arbeitern in industriellen Riesenbetrieben beschäftigt, sozusagen doch immer ein Kerl ist. Man braucht ihn nicht zu lieben — man mochte ihn brutal finden, ihn hassen, ihn im Lichte des rücksichtslosen Leuteschinders, als sozialen Schädling, als exzentrischen Auswuchs einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung ansehen: blieb doch immer die geniale Persönlichkeit, der man eine widerwillige Bewunderung, ein scheues Staunen nicht versagen konnte. Man sah: auch der Kaufmannsstand hatte seine Übermenschen, seine Kraftnaturen, die, aus eigener Autorität, jenseits von Gut und Böse sich stellend, dem Gelde nicht nur um des Geldes willen dienten, sondern weil es *Macht* und nochmals Macht verleiht. Herrscherseelen, und mehr noch — wie alle genialen Geister, von unverkennbar schöpferischer Phantasie. Und hier mußte man wohl oder übel sich mit ihnen verwandt fühlen. „Einen leibhaftigen *Dichter* der Million" nennt Zola seinen Saccard. „Du bist kein *Dichter*" sagt Ibsens John Gabriel Borkmann zu dem an sich verzweifelnden Foldal. „Er ist ein Sanguiniker, ein *Dichter,* wenn du willst, der in einer erträumten Welt lebt, vielleicht ein Genie, das dort Land erblickt, wo andere nichts zu sehen vermeinen", so urteilt über den Kaufmann Großhändler Tjälde in Björnsons Drama „Ein Fallissement".

Wir begreifen, wie bezeichnend dieser Standpunkt ist. T. O. Schröter war gewiß alles Gute; einen Dichter aber konnte man ihn nicht nennen. Hatte Gustav Freytag in *Liebe* die Poesie des kaufmännischen *Lebens* entdeckt, diese moderne Dichtung entdeckt aus dem *Haß* heraus die Poesie der kaufmännischen *Persönlichkeit,* der kaufmännischen Genialität. Und sie sucht ihr Wesen zu begreifen, ihre Psychologie zu ergründen. Freilich ist diese Poesie nicht mehr eine der kaufmännischen Gemütlichkeit, sondern eine der kaufmännischen Kolossivität. Sie ist massig und brutal wie das wirtschaftliche Leben unserer Tage. Sie ist nicht mehr spezifisch deutsch, sondern analog der wirtschaftlichen Entwicklung international. Vier Typen und Milieus, bezeichnend für diese moderne Entwicklung, treten mit Schärfe aus dem Gewirr der Darstellungen hervor: der *Großzwischenhändler* und das *Warenhaus,* der *Großspekulant* und die *Börse,* der *Großindustrielle* und die *Fabrik.* Und — aber erst in Ansätzen der *Großreeder* und die *Werft.*

Staatsbürger und Handelshochschulstudent

von Arthur Schröter)*

IN der Schlußbetrachtung seiner „Deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert" sagt Sombart:**) „Man möchte es fast für unmöglich halten, daß dasselbe Volk, in dem vor hundert Jahren, die Stein, Hardenberg, Schön und Thaer Gesetze machten, in dem in den 1820er und 1830er Jahren Männer wie Nebenius, Humboldt, List den Ton angeben, in dem vor einem halben Jahrhundert eine Versammlung wie die Männer in der Paulskirche die Geschicke der Nation berieten, in dem vor

*) Nach einem Vortrag, den ich in der Freien Studentenschaft der Handelshochschule Leipzig hielt.

**) Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903. S. 551.

einem Menschenalter noch ein Treitschke und ein Lassalle am politischen Himmel wetterleuchteten, in dessen Parlamente vor wenigen Jahrzehnten Männer wie Bennigsen, Lasker, Bamberger, Windhorst, Reichensberger mit einem Bismarck die Klingen kreuzten, daß dasselbe Volk einen solchen Tiefstand des politischen Lebens erreicht hat, wie ihn uns das ausgehende Jahrhundert erleben läßt." Sombart klagt dann weiter darüber, daß in der Politik eine große Verödung eingetreten sei, daß Bildung und Politik nur noch schwer vereinbare Begriffe geworden seien. Für ihn sei das aber nicht betrüblich; denn es erinnere ihn daran, daß „das teuerste Erbstück, das den Intellektuellen die Größten und Besten unsres Volkes hinterlassen haben, der *unpolitische* Sinn ist, der schon fast abhanden zu kommen schien." Solchen unpolitischen Sinn zu pflegen, dünkt Sombart des Schweißes der Edlen wert. „Wir wollen wieder mehr in Goethe leben", damit schließt er seine Betrachtung ab.

Mit diesen Ausführungen gab Sombart tatsächlich die Anschauungen weiter Kreise der Gebildeten um die Wende des 19. Jahrhunderts wieder. Ein tiefer Ekel gegen alles, was nach Politik aussah, hatte vielfach die Besten unsres Volkes ergriffen. Die in ihrem Berufe zu den ersten gehörten, zogen sich scheu von jeder Tätigkeit im öffentlichen Leben zurück.

Wer in der bestmöglichen Ausbildung des Einzelwesens das Ziel der Erziehung sieht, wird mit Sombart diese Entwicklung begrüßen; wer aber den Menschen auch als soziales, als politisches Wesen betrachtet, kann die Erscheinung nur bedauern.

Das neue Jahrhundert brachte uns einen Umschwung; der Ruf Lamprechts nach einer *Politisierung der Gesellschaft* verhallte nicht ungehört. Es ist in den letzten Jahren fleißig gearbeitet worden an der politischen Bildung unsres Volkes, die staatsbürgerliche Erziehung steht im Brennpunkte des öffentlichen Interesses, eine reiche Literatur ist angewachsen, besondere Zeitschriften und Kurse wollen der Politisierung weiter Kreise dienen, und auch die Handelshochschulen müssen Stellung nehmen zu dem Thema *Staatsbürger und Handelshochschulstudent.*

Die Angehörigen der Handels-Hochschulen suchen auf diesen vor allem eine gediegene Ausbildung für ihren späteren Lebensberuf. Daß sie hier für ihre künftige Berufstätigkeit außerordentlich viel gewinnen können, braucht nicht erst ausgeführt zu werden, und daß sie das, was sie gelernt haben, später wieder in die Praxis umsetzen werden, daß sie mit aller Kraft von früh bis spät sich ihren Geschäften widmen werden, das liegt im Wesen und Beruf des Kaufmanns, namentlich des deutschen.

Diese nervenanspannende Tätigkeit des deutschen Kaufmanns hat dem deutschen Handel seine achtunggebietende Stellung in der Welt erobert; sie hat den Kaufmann selbst aber vielfach einseitig gemacht. Sie hat ihn vergessen lassen, daß er nicht *nur* Kaufmann ist, daß er auch Glied eines Standes, Kind seines Volkes und daß er *Bürger* seines *Staates* ist.

Nun hat aber das neue deutsche Reich in den vierzig Jahren seines Bestehens eine gewaltige Entwicklung erlebt, aus einem vorwiegend agrarischen Staate ist ein ausgesprochener Industrie- und Handelsstaat geworden, dessen Zukunft auf dem Weltmarkte liegt. Und von einer Politik der Bevormundung kommen wir allmählich, wenn auch langsam, zu einer Politik der Selbstverwaltung. Selbstverwaltung aber — sei es im Staate, in der Gemeinde oder in einem andern Verbande — erfordert Männer, die bereit sind, persönliche Opfer zu bringen, Opfer an Zeit und Kraft. Und wo sollten solcher Männer mehr zu finden sein als im Kaufmannsstande, der kaum wie ein andrer Stand durch tausend Fäden mit Staat und Gemeinde verbunden ist? Wie steht es aber in Wirklichkeit? Haben wir Überfluß an Männern, die bereit oder auch nur befähigt sind, solche Opfer zu bringen? Man hört in unsern Tagen so oft den Ruf nach kaufmännischem Geist in der Verwaltung. Ist aber dieses Wort heute viel mehr geworden als ein bloßes Schlagwort, über dessen Inhalt man sich nicht recht klar ist?

Daß diese unerfreulichen Zustände heute noch bestehen und daß sie *nicht nur* im Kaufmannsstande zu finden sind, darf man den Betreffenden nicht so sehr zum Vorwurf machen als vielmehr dem Erziehungssystem, in das die meisten wohl noch gestellt waren. Bis vor nicht zu langer Zeit hielten die Schulen — Gymnasien wie Real- und Fortbildungsschulen — es kaum für ihre Aufgabe, ihren Schülern ein auch nur notdürftiges staatsbürgerliches Rüstzeug mit auf den Weg ins Leben zu geben. Eine Begriffsverwirrung sondergleichen in politischen Dingen griff Platz, die dem Kundigen nicht nur ein Lächeln abnötigen konnte, die ihn vielmehr herzlich betrüben mußte. Was hat nicht allein der Begriff „sozial" angerichtet auch unter denen, die sich zu den Gebildeten rechnen! Als ein Stadtverordnetenkollegium einer deutschen Stadt beabsichtigte, armen Schulkindern ein warmes Milchfrühstück auf städtische Kosten verabreichen zu lassen, widersprach dem einer der Stadtväter mit dem Hinweis, die Maßnahme sei sozialistisch. Bei der Beratung des Invalidenversicherungsgesetzes im Reichstag meinte ein Abgeordneter, wenn durch Gesetz den Versicherten aus Reichsmitteln Zuschüsse zur Rente gewährleistet würden — was ja durch das Gesetz tatsächlich erreicht ist — kämen wir mitten hinein in den sozialistischen Staat. Die Beispiele lassen sich mit Leichtigkeit vermehren. Nur eins für viele noch. Als ich vor einigen Wochen einem der politischen Vortragsabende der Freien deutschen Studentenschaft an der Universität Leipzig beiwohnte, legte ein Diskussionsredner in längeren Ausführungen seine Anschauungen über Wahl-

rechte dar, verwechselte nur leider fortgesetzt Pluralwahlrecht mit Proportionalsystem. Und das war kein „erstes Semester", sondern ein wohlpromovierter Dr. jur. oder phil.

Was lehren diese Beispiele? Daß jeder, der am öffentlichen Leben, sei es auch in bescheidenen Grenzen, teilnehmen will, über einen gewissen Fonds an staatsbürgerlichen Kenntnissen verfügen muß. Es ist nicht möglich, z. B. die Arbeiten der Reichstagskommission über die Reform des Strafprozesses, im besonderen die Frage einer Vermehrung oder Verminderung des Laienelementes bei der Rechtsprechung oder Berufung zu würdigen, wenn man über Schöffen- oder Schwurgerichte nicht unterrichtet ist. Leitartikel für oder gegen die Wertzuwachssteuer, für oder wider die Privatbeamtenversicherung muten uns wie ein Buch mit sieben Siegeln an, falls uns das Tatsachenverständnis fehlt.

Ganz abgesehen davon, daß es als ein Mangel an *allgemeiner* Bildung zu gelten hat, wenn man mit derartigen Dingen nicht vertraut ist, ist es im besondern für den Kaufmann beschämend, wenn er in staatsbürgerlichen Fragen so ganz versagt, da gerade sein Berufsleben sich zu einem großen Teile in der breitesten Öffentlichkeit abspielt. Der Kaufmann, sei er selbständig oder angestellt —, ist vielfach gezwungen, in Selbstverwaltungskörper einzutreten. Wir finden ihn in der Handelskammer und im Handelstag, im Eisenbahnrat und Handelsvertragsverein, in Kreis- und Bezirksausschüssen; er gehört den Verwaltungskörpern unsrer Sozialversicherung an — ein großes Arbeitsfeld wird ihm wieder in der Privatbeamtenversicherung erschlossen —, und er hat Sitz und Stimme in der Landesbrandversicherung; er wählt und wird gewählt zum Kaufmannsgericht und wird als Handelsrichter in die Kammern für Handelssachen berufen; er sitzt in den Schiedsgerichten mannigfacher Art, er treibt auch praktische Politik im Hansabund.

Um in allen diesen Verhältnissen seinen Platz auszufüllen, bedarf der Kaufmann mannigfaltiger Kenntnisse, die zum Teil etwas abseits seiner Berufsbildung im engeren Sinne liegen; sie sind teils geschichtlicher und geographischer, teils volkswirtschaftlicher und juristischer Natur.

Welche Begriffe hier etwa in Betracht kommen, mag eine kleine Zusammenstellung in Form von Stichworten zeigen.

1. Die Entstehung des deutschen Reiches

Überblick über die Geschichte des deutschen Volkes seit dem 30jährigen Kriege bis zum Ausgange des alten Reiches — der deutsche Bund — der deutsche Zollverein — 1848-49 — der norddeutsche Bund — Bismarck — 1864-1871 — das neue Reich.

2. Die Verfassung des Reiches

Grundzüge der Reichsverfassung — die Landesverfassungen der größeren Bundesstaaten — die Gemeindeverfassung.

3. Die deutsche Rechtspflege

Justiz und Verwaltung — Gesetz und Verordnung — Öffentliches Recht — Strafrecht — Privatrecht — Zivilprozeß — Strafprozeß.

4. Finanzen

Staatshaushalt — Etatgesetz — Reichs- und Staatsschulden — Steuern — Zölle.

5. Landesverteidigung

Wehr- und Dienstpflicht — Ersatz — Einteilung des Heeres — die Kriegsmarine — Ersatz — Gliederung — Militärgesetzgebung.

6. Deutsche Wirtschaftspflege

Das agrarische Deutschland — Deutschland als Industriestaat — der deutsche Handel und seine Einrichtungen — Verkehrswesen — soziale Frage und soziale Bewegung.

7. Deutschlands europäische Stellung

Zentrale Lage — politische Nachbarn — Dreibund (europäisches Gleichgewicht) — Folgen der Lage für den Charakter des deutschen Volkes und seiner Stämme — alldeutsche Idee.

8. Das „Größere" Deutschland

Anwachsen der Bevölkerung — Übergang vom Agrar- zum Industriestaat — Notwendigkeit von Absatzgebieten — Anteil Deutschlands an der Weltproduktion und am Welthandel — deutsches Kapital im Ausland — Stellung zu den andern Mächten — politische Vertretung im Auslande — die Deutschen im Auslande — Deutschlands Kolonien.

Damit habe ich das umrissen, was an staatsbürgerlich Wissenswertem für den Gebildeten im allgemeinen und für den Kaufmann im besonderen notwendig ist. Dieses Wissen zu vermitteln, sollte ebensogut Aufgabe der Handelshochschule sein, wie die Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf. Besonders sollten diejenigen das bedenken, die sich für das Handelslehramt vorbereiten, da sie später andern auf diesem Gebiete, ihren Schülern, Führer sein sollen.

Durch ihr Studium sind die Studierenden der Handelshochschule in der glücklichen Lage, sich staatsbürgerliche Kenntnisse in einem Maße zu erwerben, wie es wenigen in ihrem Alter vergönnt ist. Ich brauche nur an die volkswirtschaftlichen, juristischen und geographischen Studien zu erinnern, die zu einem Teile wenigstens das vermitteln, was man unter staatsbürgerlicher Bildung begreift.

Aber auch außer den sogenannten Pflichtvorlesungen bietet das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschulen reichen staatsbürgerlichen Bildungsstoff. Aus den Verzeichnissen des kommenden Sommer-Semesters der Handelshochschulen*) nenne ich folgende Vorlesungen:

1. In Berlin: Bürgerkunde; Völkerrecht; Verwaltungsrecht; Sozialversicherung; aus der Praxis der Genossenschaften; koloniale Probleme der Gegenwart; russische Agrarpolitik; Wohnungskultur und Städtebau u. a.;

2. In Frankfurt a. M.: Einführung in das Verwaltungsrecht; Völkerrecht; Grundzüge der deutschen Arbeiterversicherung; Sozialismus und Kommunismus; Besprechung und Bearbeitung ausgewählter sozialer Fragen; Übungen über Kinderfürsorge in Anstalten mit Besichtigungen; Besprechung wichtiger Fragen der äußern Wirtschafts- und Machtpolitik u. a.;

3. In Leipzig: Einführung in die Staats- und Rechtslehre; Einführung in die Wirtschafts- und Finanzkunde; Kolonialwirtschaft und Kolonialpolitik; ausgewählte Kapitel der Verwaltungslehre; Entwicklung der Reichsfinanzen und die Reichsfinanzreform; Völkerrecht; deutsches und sächsisches Verwaltungsrecht; allgemeine Geschichte im Zeitalter der nationalen Einheitskämpfe (1815—1871) u. a.;

*) Die von Köln und München konnte ich noch nicht einsehen.

4. In Mannheim: Staatsrecht; Verwaltungsrecht; Recht der Gewerbeordnung; Sozialpolitik; Probleme der sozialen Fürsorge verbunden mit Besichtigungen von Wohlfahrtseinrichtungen; volkswirtschaftliche Ausflüge; Deutschlands Kulturentwicklung vom Ausgang des 18. Jahrhunderts an, u. a.;

Es soll nun nicht gesagt sein, daß möglichst alle diese Vorlesungen in einem Semester gehört würden, sie können bequem auf die ganze Studienzeit verteilt werden, zumal viele von ihnen in jedem Semester oder doch in einem regelmäßigen Turnus wiederkehren.

Die Studierenden dürfen aber auch nicht mit falschen Erwartungen an die Vorlesungen herantreten. Sie sollen von der Hochschule nicht verlangen, daß sie ihnen fertige Rezepte für das staatsbürgerliche Leben mitgibt, daß sie ihnen etwa gar bestimmte politische Parteien oder politische Führer empfiehlt. Viele der Studierenden stehen noch in der Vorbereitung für ihren Beruf als Staatsbürger; welche Stellung zu bestimmten Fragen der Politik sie einzunehmen haben, das wird erst das Leben sie lehren. Heute sind auch die meisten von ihnen noch garnicht in der Lage, durch Abgabe des Stimmzettels an praktischer Politik teilzunehmen. Die Hochschule kann ihnen nur das Rüstzeug geben, mit dem sie an die politischen Probleme herantreten sollen; sie will sie nur befähigen, ohne Voreingenommenheit an der Lösung politischer Fragen mitzuwirken. Und diese Aufgabe vermag sie schon heute beinahe zu erfüllen.

Die Erfahrung lehrt immer wieder, daß viele Studierende nur *die* Studien treiben, die sie unbedingt zum Examen brauchen; was rechts und links der breiten Heerstraße liegt, findet kaum Beachtung, da es ja keine bessere Note erwirbt. Weil das so ist und leider auch noch eine Zeitlang so bleiben wird, sollte den Studierenden bei der Abschlußprüfung Gelegenheit gegeben werden, zu zeigen, wie sie sich auf ihre staatsbürgerliche Zukunft vorbereitet haben.

Dieser Tage ging durch die Zeitungen die Mitteilung, daß der Direktor der Oberrealschule in Hamm mit seinen Schülern die Stadtverordnetensitzungen besuchte, um sie praktisch in die Staatsbürgerkunde einzuführen. Er beabsichtigt, seine Schüler auch mit anderen Einrichtungen der städtischen Verwaltung bekannt zu machen, wie es die Gelegenheit gibt, mit dem Armenwesen, den Volksbureaus usw. In Berlin könne man auch daran denken, den Schülern höherer Lehranstalten zuweilen den Besuch der Reichstags- und Landtagsverhandlungen zu gestatten; denn mehr als jedes gesprochene Wort wirke die Berührung mit der Sache.

Was Schülern recht ist, sollte Studenten billig sein. Die Städte, in denen sich Handelshochschulen befinden, bieten den Studierenden reichlich Gelegenheit, nach dieser Seite hin mit dem praktischen Leben Fühlung zu nehmen. Sie können in Verhandlungen unserer Gerichte gehen, nach dem Amts- und Landgericht und zu Schwurgerichtsverhandlungen; sie können sich auch in der Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit umsehen, sich Grundbuchamt und Handelsregister zeigen, den Betrieb im Polizeiamt vorführen lassen. Sie sollten Börse und Handelskammer besuchen — die Sitzungen der Kammer sind meist öffentlich —, und sollten sich in industrielle Betriebe führen lassen. Gerade in diesen haben sie Gelegenheit, sich mit vielen Fragen der Sozialpolitik vertraut zu machen. Sie lernen die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze kennen, sie lernen vor allem die Lage der Arbeiterklasse begreifen. Sie kommen in Fühlung mit Kreisen, die ihnen oft so fern stehen und die sie doch verstehen müssen, wenn sie einmal, wie das manchem von ihnen beschieden sein wird, Führer unsrer Industrie werden wollen. Von Disraeli stammt das böse Wort von den zwei Nationen, in die das britische Volk gespalten sei, „zwischen denen kein Verkehr und keine Sympathie bestand, die einander in ihrem Wollen, Denken und Fühlen so wenig wie die Bewohner verschiedener Planeten verstanden, die durch eine verschiedene Erziehung gebildet und eine verschiedene Nahrung genährt wurden, die sich nach verschiedener Sitte richteten und über die nicht dieselben Gesetze geboten." Leider gilt dies Wort auch für deutsche Verhältnisse; auch unser Volk ist getrennt in zwei feindliche Heerlager. Diese Kluft zu überbrücken, muß eine der vornehmsten Aufgabe aller sein, die es mit der Gesundung unsres Staatslebens ernst meinen. Abschwächung der Klassengegensätze ist hier die Losung; wer daran mitarbeiten will — und die Studierenden der Handelshochschulen sind vor allem dazu berufen —, muß das Milieu kennen, in dem die Klassen leben, muß ihre Denkart verstehen, ihre Bestrebungen zu würdigen wissen, er muß im besondern ihr Vertrauen zu gewinnen suchen. Gewöhnen wir uns erst einmal, in jedem Arbeiter auch einen Gentleman zu sehen, dann werden unsere Bemühungen nicht ohne Erfolg sein.

An verschiedenen Universitäten hat die Studentenschaft Arbeiterbildungskurse organisiert; die Handelshochschulstudenten können ein Gleiches tun, sie werden ein reiches Feld für sozialpolitische Betätigung finden. — Sie können weiter Volksbureaus besuchen, in unsre Pfleg- und Armenhäuser und Asyle gehen, teilnehmen an den Versammlungen von Vereinen, die der Jugendfürsorge, dem Frauen- und Mutterschutz dienen wollen, — und sie stehen mitten drin in der sozialen Bewegung.

Einen Einblick in Teile der städtischen Verwaltung gewinnt man durch den Besuch der Stadtverordnetenversammlungen; wer Gelegenheit hat, sollte auch einer Landtags- oder Reichstagsverhandlung beiwohnen. Mindestens ist aber die Lektüre der Parlamentsberichte, wie überhaupt der politischen Zeitungen zu empfehlen, und zwar verschiedener Richtungen. Auch politische Versammlungen sollten die Studierenden gelegentlich besuchen, sei es aus Anlaß von Landtags-, Reichstags- oder Stadtverordneten-

wahlen, ebenso möchten sie an den politischen Vortrags- und Diskussionsabenden teilnehmen, wie sie hier und da von verschiedenen Parteien in Zwischenräumen veranstaltet werden.

An manchen Hochschulen haben die Freistudentenschaften besondere politische Vortragsabende organisiert, an denen bekannte Führer der verschiedenen Parteien vor den Studierenden ihr politisches Programm entwickeln. Diese Einrichtungen sind hier und da in der Presse angegriffen worden —, ich glaube mit Unrecht. Ich habe einigen der Vortragsabende in Leipzig beigewohnt und kann die Einrichtung und ihren weiteren Ausbau empfehlen. Gewiß kann man sich auch aus Büchern über die politischen Parteien unterrichten, in Einzelheiten sogar genauer, als dies ein auf einen Abend zugeschnittener Vortrag vermag. Und doch wirken solche Vorträge anders. Viele scheuen es, irgend ein Handbuch einer Partei, soweit wir solche besitzen, durchzustudieren: der Vortrag bringt auf mühelose, angenehme Weise das Wesentliche an die Hörer heran. In der Regel sind die Vortragenden ältere Parlamentarier, die im Brennpunkte des politischen Interesses stehen. Sie persönlich kennen zu lernen, ist für manchen reizvoll. Aber eins sollte man vor allem nicht vergessen: die Abende führen uns Männer der verschiedensten Parteirichtungen, also politische Gegner vor, Männer, die auch die politischen Gegner des einen und andern der Zuhörer sind. Darin sehe ich einen besonderen Vorteil. Ich streifte oben das Wort Disraelis von den zwei Nationen. Man könnte bei uns leider auch im politischen Leben von Nationen sprechen, die sich ferner stehen als fremde Völker, die sich befehden auf eine Art, die nicht immer vornehm ist. In unsern Tagen sehen wir namentlich einen tiefen, fast unversöhnlichen Gegensatz zwischen allem was Stadt und Land heißt, zwischen industriell und agrarisch. Da ist es besonders wertvoll, den Gegner kennen und ihn *achten* zu lernen. Es ist bei uns leider noch vielfach üblich, im politischen Gegner einen ausgemachten Bösewicht zu sehen, der bewußt das Böse will. Daher das Häßliche und Abstoßende unsrer politischen Kämpfe. Man suche den Gegner zu verstehen, auch wenn man ihn bekämpfen muß; man bedenke, daß er auch eine Überzeugung hat und achte sie; man nehme an, daß er des Vaterlandes Bestes will, solange man nicht vom Gegenteil überzeugt ist.. In diesem Sinne vermögen die politischen Vortragsabende Gutes zu stiften, und ich möchte sie unter den Einrichtungen der Studentenschaft zur Verbreitung politischer Bildung nicht missen. Wer da glaubt, der Bestand des deutschen Reiches sei in Frage gestellt, wenn Studenten auch einmal einen radikalen Politiker zu Worte kommen lassen, kann von der Macht des Reiches keine hohe Meinung haben.

Die Studenten pflegen untereinander regelmäßige Zusammenkünfte. Es lassen sich leicht zwanglose Abteilungen für politische Bildung einrichten, in denen sich die Studierenden gegenseitige kleine Referate über politische Tagesfragen halten mit anschließenden Diskussionen. Sie bereichern damit nicht nur ihr politisches Wissen, sie üben sich auch im Debattieren und bereiten sich dadurch auf ihre spätere politische Tätigkeit vor; denn an Verbänden irgendwelcher Art werden sie doch einmal teilnehmen müssen.

So würden sich diese Vereinigungen ausbauen zu Pflegstätten staatsbürgerlicher Bildung und gegenseitiger Erziehung. Die Exkursionen, die die Studierenden schon regelmäßig unternehmen, sollten sie auch ausdehnen auf Gebiete, die ich oben gekennzeichnet habe; denn wo dem einzelnen vielfach der Zutritt erschwert ist, findet die Korporation offne Türen. Und dann ist jede Vereinigung an sich schon ein kleiner Selbstverwaltungskörper, an dem sich üben läßt, was später das Leben verlangt.

Hauptsache bei allem ist aber, daß es auf das Wissen allein nicht ankommt; es muß sich zur *Gesinnung* verdichten. Das Gefühl politischer Verantwortlichkeit muß rege werden auch in den Studierenden unsrer Hochschulen. Wir brauchen Männer, die sich nicht bloß für ihren *Stand*, sondern für das Ganze des Staates, für seine Wohlfahrt verantwortlich fühlen. Möge die Studentenschaft der Handelshochschulen dafür sorgen, daß aus ihren Reihen solche Männer hervorgehen, die dann würdig sind des schönsten Titels, den ein Kaufmann haben kann, zu heißen ein *königlicher Kaufmann.*

1859

Von Fritz Friedrich

ES ist in der letzten Zeit in Verbindung mit den auf staatsbürgerliche Erziehung der Jugend gerichteten Bestrebungen besonders oft und nachdrücklich ausgesprochen worden, daß historische Bildung im deutschen Volke wenig verbreitet ist. Selbst bescheidene historische Kenntnisse sucht man in breiten Schichten der Bevölkerung vergebens. Sie scheinen für einen Luxus zu gelten, dessen man „fürs praktische Leben" entraten kann — eine Ansicht, die nur übersieht, daß niemand eine Erscheinung der Gegenwart, am allerwenigsten die wirtschaftlichen Kämpfe und Probleme, zu verstehen und sachgemäß zu beurteilen vermag, der ihr Werden nicht kennt.

Auch die Staatenwelt Europas nimmt man als etwas Gegebenes hin; wie wenige wissen, daß es erst seit 50 Jahren ein Königreich Italien gibt. Man kennt ein paar Kriegs- und vielleicht ein paar Revolutionsjahre, wenig mehr. Da der innere Zusammenhang der Ereignisse meist dem Gedächtnis entschwunden ist, kann sich ein lebhafteres Interesse nicht einstellen. Die folgenden Darlegungen möchten versuchen, ein solches zu

wecken, indem sie eine Art Querschnitt durch die Mitte des 19. Jahrhunderts legen und von da aus vor- und rückwärts schauen. Sie wählen dafür ein Jahr, das unsere Kinder zwar als Geburtsjahr des Deutschen Kaisers Wilhelm II. lernen, das aber nicht zu denen gehört, die, wie 1813, 1848, 1866, 1870, 1888 als besonders markant dem Volksbewußtsein gegenwärtig sind. Und doch ist das Jahr 1859 wie wenige andere geeignet, einen tieferen Einschnitt im historischen Gesamtverlauf zu bezeichnen; denn es schließt eine ungewöhnlich große Zahl von Ereignissen in sich, die, den allerverschiedensten Gebieten des Lebens angehörend, doch alle den Wechsel zweier Zeitepochen aufs deutlichste kennzeichnen. Vorgänge der politischen Geschichte kommen dabei vor allem in Betracht; zunächst aber seien einige bedeutsame Tatsachen der literarischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung kurz erwähnt.

Gleich zu Anfang des Jahres, am 20. Januar, verschied hochbetagt (74 Jahre alt) die letzte namhafte Vertreterin der deutschen Romantik, Bettina von Arnim. Erschien ihr Tod wie ein Symbol dafür, daß eine dem männlich-tatenfrohen Zug des Nationalcharakters abgewandte, die Wirklichkeit und ihre Kräfte gering achtende Richtung in unserer Literatur für lange keine Stätte mehr finden werde, so wies ein literarisches Ereignis des Auslandes in eine noch ziemlich ferne Zukunft. 1859 erschien in der aus langem Dornröschenschlaf wiedererweckten neuprovençalischen Sprache Frederi Mistrals Epos Mirèio. Dies wundervolle Werk, eine Perle der Weltliteratur*), war wohl auch romantisch, aber nur in dem Sinne, in dem es die Märchen und Legenden des Volkes sind. Denn es zog seine Lebenssäfte aus dem Boden heimischen Volkstums, dort, und dort allein wurzelte seine ganze Empfindungswelt. Es war, lange ehe dies Wort geprägt ward, echte Heimatkunst, und doch sprach es zu den fühlenden Herzen aller Nationen, weil sich in der fremdartig-phantastischen Hülle die goldene Klarheit reiner Menschlichkeit offenbarte. Es war eine volkstümliche und eine nationale Tat, und verkündete so in seiner Sprache, welchen Kräften vorzugsweise die nächste Zukunft gehören werde.

Betreten wir das Gebiet der Wissenschaft, so wiederholt sich in fast verblüffender Exaktheit der gleiche Vorgang: „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, doch neues Leben blüht aus den Ruinen." Mit dem 90jährigen Alexander von Humboldt sank am 6. Mai 1859 der Patriarch der europäischen Naturwissenschaft ins Grab, ein Mann, der, wie es nach ihm keinem mehr beschieden gewesen ist, als unbestrittener König dies ganze Riesengebiet beherrschte und eine reiche und fruchtbare Periode naturwissenschaftlicher Forschung in sich verkörperte. Aber diese Periode ging zu Ende, und Probleme tauchten empor, die ihn noch nicht beschäftigt hatten, von denen er kaum noch etwas ahnte, und an denen der Streit der Geister sich jahrzehntelang immer von neuem entfachen sollte. Dafür sind vor allem zwei tief einschneidende Ereignisse charakteristisch: im November 1859 veröffentlichte Charles Darwin, nachdem er im Jahre vorher schon einen kurzen Vorbericht gegeben hatte, sein epochemachendes Buch über die „Entstehung der Arten", und im gleichen Jahr Gustav Robert Kirchhoff seine Entdeckung der Spektralanalyse. Die angewandte Naturwissenschaft dagegen sollte einen ihrer Riesentriumphe in einem Werke feiern, das damals ein Franzose unternahm, um es in 10jähriger Arbeit zu Ende zu führen: Ferdinand von Lesseps begann 1859 den Bau des Suezkanals. Nicht ganz unwert, daneben genannt zu werden, wenn man die Folgen für die Weltwirtschaft in Betracht zieht, ist ein anderes, nur anscheinend geringfügiges Ereignis: der Amerikaner Drake erbohrte am 28. August 1859 bei Titusville in Pennsylvanien die erste amerikanische Petroleumquelle. Heute hat Amerika mit einer Jahresproduktion von 125 Mill. hl Petroleum fast alle Länder der Erde geschlagen, und etwa $^7/_8$ alles Petroleums, das wir verbrauchen, für 70—80 Mill. M jährlich, beziehen wir von dort.

Wechseln wir zum letzten Male den Schauplatz und betreten wir nun das im engern Sinne gern als das geschichtliche betrachtete Gebiet des staatlichen Lebens, so ist man versucht, 1859 geradezu ein Jahr des Sonnenaufgangs zu nennen. Und wieder — fast wirkt es wie ein gewollter Effekt — sinkt vor dem neuen jungen Lichte, das vom Horizonte her mächtig aufstrahlend emporquillt, ein altes Gestirn, das einst das Firmament beherrscht hatte, hinab ins Reich der Schatten. Am 11. Juni, gerade zwischen den Schlachten von Magenta und Solferino, wo über das Schicksal seines Kaiserstaates die Würfel fielen, verschied Fürst Clemens Metternich. Die politische Welt, die er vier Jahrzehnte lang am Gängelbande geleitet hatte — darüber konnte er sich trotz der zeitweise in Österreich wie in Preußen herrschenden rückläufigen Richtung nicht täuschen — war schon vor ihm vergangen, sein System *innerer* Politik war trotz aller künstlichen Belebungsversuche gerichtet, und eine gründliche Revision des äußeren Besitzstandes der europäischen Staaten, bei der Österreich keinesfalls zu den Gewinnern gehören konnte, stand vor der Tür. Der Nationalitätsgedanke, von ihm in kluger Einsicht des für *seinen,* den österreichischen Staat Nützlichen und Möglichen stets als der Todfeind seines Systems erkannt und bekämpft, hatte die Herrschaft in Europa gewonnen, zuerst nur in den Köpfen; nun aber, nachdem ihm der neue Schiedsrichter Europas in den Tuilerien, Napoleon III. seine mächtige Unterstützung lieh, schien dieser Gedanke die Staatenwelt der Mitte des Erdteils völlig umgestalten zu sollen.

Von den Staaten, für die 1859 zum Schicksalsjahr wurde, sei zuerst der uns fernst liegende

*) Es ist unübertrefflich schön verdeutscht von August Bertuch (Straßburg, Trübner). Mistral erhielt 1909 den Nobelpreis.

kurz erwähnt; es ist *Rumänien*. 1859 ist sein Geburtsjahr. Eigentlich hatte schon der Krimkrieg über die sogen. Donaufürstentümer, Moldau und Wallachei, entschieden, indem er sie den Russen entriß; aber erst 1859 wurden beide Fürstentümer dem türkischen Protektorat, jedoch unter von den Großmächten garantierten Bedingungen, wieder unterstellt und zu *einem* Staate vereinigt, der den Namen *Rumänien* erhielt und bald unter der Herrschaft eines hervorragend tüchtigen Hohenzollern die volle Unabhängigkeit gewinnen sollte.

Preußen erlebte den Anbruch des Jahres im Zeichen der „neuen Ära". Im Oktober 1858 war die unhaltbare Stellvertretung für den geisteskranken König Friedrich Wilhelm IV. durch die Regentschaft seines Bruders, des Prinzen von Preußen, ersetzt und das Ministerium Manteuffel entlassen worden. Alle, die unter der drückenden Gewaltherrschaft einer kleinen, aber allmächtigen Hofpartei, welche selbst vor der Beugung des Rechts nicht zurückschreckte, gelitten hatten, atmeten auf. Auf Jahre künstlichen und unfruchtbaren Stillstandes mußte doch nun wieder ein rüstig Vorwärtsschreiten folgen. Die sympathische, vornehme Gestalt des ernsten und charakterfesten Prinzen von Preußen schien dafür zu bürgen, daß dieser Fortschritt sich im ruhigen Gleichmaß gesetzmäßiger Entwicklung vollziehen werde, wie es deutscher Art gemäß ist, und nicht im Stile der unsteten Verfassungsexperimente, wie sie die romanischen Nationen zu ihrem eigenen Schaden angestellt hatten. Die Kaiserträume einer höher gestimmten, stolzer vertrauenden Zeit, damals allzu bitter enttäuscht von der brutalen Wirklichkeit, wagten sich schüchtern wieder ans Tageslicht. Denn eine leise Hoffnung durfte man auch in dieser Hinsicht auf den neuen Regenten Preußens setzen. War doch Prinz Wilhelm 1849 wenigstens anfangs für die Annahme der Kaiserkrone gewesen, die das Frankfurter Parlament seinem Bruder Friedrich Wilhelm IV. anbot; hatte er doch mit Empörung, ja mit Verzweiflung die Unterwerfung der preußischen Politik unter das österreichisch-russische Machtgebot, die Manteuffel 1850 in Olmütz vollzog, verurteilt und damit bewiesen, daß in ihm ein anderes, stolzeres Staatsgefühl lebte als in den damaligen Machthabern Preußens. Ob er freilich *nun* noch für einen Bruch mit Österreich werde zu haben sein, ob er den Mut eines großen Ehrgeizes für Preußen-Deutschland haben werde, das wußte niemand. Da ward von anderer Seite ein kühner Vorstoß gegen das Machtgebäude der österreichisch-ungarischen Monarchie gewagt und die verworrene Lage wesentlich geklärt.

Von den großen Kulturnationen war die deutsche nicht die einzige, die staatlicher Einigung entbehrte. Auch das italienische Volk war, nach vorübergehendem Zusammenschluß zu zwei Königreichen durch Napoleon, vom Wiener Kongreß wieder zu völliger Zersplitterung verurteilt worden, wenn auch nicht in 39, so doch immerhin in 7 Staatsgebilde. Diese umschlang nicht einmal ein so lockeres Band, wie es der Deutsche Bund darstellte; völlig unverknüpft standen sie nebeneinander, völlig selbständig, soweit sie es nicht für nützlich hielten, sich an das Ausland anzulehnen. Das sogen. Lombardo-venetianische Königreich stand ganz unter fremdem Szepter. Hier breitete der habsburgische Doppeladler die Schwingen, und sein Regiment ward von der italienischen Bevölkerung, auch wo es gelinde war, als Fremdherrschaft und Tyrannei empfunden. Aber auch die anderen regierenden Familien, zwei aus habsburgischem, zwei aus spanisch-bourbonischem Blut, waren nicht so mit Land und Volk verwachsen, daß sie hätten als einheimisch gelten können, und nur das Königreich Sardinien, das außer dieser Insel das westliche Oberitalien umfaßte, besaß ein nationales Herrschergeschlecht. Dazu kam noch der Kirchenstaat, der für jede Art von Einigung das zäheste Hindernis werden mußte und deshalb von vielen Italienern mit einem seltsamen Gemisch von Verehrung und Abneigung, von anderen, wie dem feurigen Republikaner Garibaldi, mit ingrimmigem Hasse betrachtet wurde. Unter diesen Umständen war die Einheit nur durch Beseitigung der fremden Dynastien zu erzielen, und das hieß Kampf mit Österreich, das diese schützte, weil es wie sie aus Italiens Zerrissenheit Nutzen zog, und das überdies als Beherrscher der Lombardei und Venetiens der gehaßteste Feind von allen war.

In diesem Kampfe war auch der Führer gegeben: es konnte nur das Königreich Sardinien sein. Aber Österreich war stark; es hatte 1848/49 den ersten Ansturm glänzend abgeschlagen auf den Schlachtfeldern von Custoza und Novara, wo sich Radetzky den späten Siegeslorbeer um die greise Schläfe wand.

Inzwischen aber hatte sich Österreich Rußlands Sympathien durch seine Stellungnahme im Krimkrieg verscherzt und sich dadurch völlig isoliert, während Sardinien dank seinem genialen Staatsmann Cavour seinen Anschluß an die Westmächte England und Frankreich vollzogen hatte. Mit letzterem zu festem Bündnis vereinigt, konnte es mit viel größerer Zuversicht als 1848 den Waffengang mit Österreich wagen. Auf den blutgetränkten Gefilden von Magenta und Solferino, am 6. und 24. Juni 1859, ist Italiens *Freiheit* erkämpft worden, allerdings mit Hilfe der Franzosen, die sogar unzweifelhaft das Beste dabei getan haben, sich aber auch durch die Abtretung Savoyens und Nizzas reichlich bezahlen ließen. Die *Einheit* ist dann in den folgenden Monaten durch das Volk Italiens selber herbeigeführt worden. So kann man 1859 auch als das Geburtsjahr des neuen Italien bezeichnen.

In Deutschland hatte man den Vorgängen in der Lombardei mit sehr gemischten Gefühlen zugeschaut. Es fehlte viel, daß die Erkenntnis von der tiefen innerlichen Verwandtschaft zwischen Italiens und Deutschlands Schicksal allgemein gewesen wäre. Die natürliche Sympathie mit der

um ihr staatliches Dasein und ihre politische Zukunft kämpfenden Nation jenseits der Alpen ward durch Empfindungen von ganz entgegengesetzter Art gehemmt und durchkreuzt. Besonders in Süddeutschland fühlte man sich mit Österreich, das man immer noch für einen schlechthin deutschen Staat ansah, durch so viele Beziehungen verknüpft, daß man dessen Herrschaft über Norditalien als eine deutsch-nationale Angelegenheit betrachtete und ihm aus diesem Grunde den Sieg wünschte. Verständlicher und auch der Sachlage angemessener war es, wenn die italienisch-französische Bundesgenossenschaft Argwohn einflößte. Vor Frankreichs traditioneller Ländergier, die sich auch bei dem Handelsgeschäft mit Sardinien wieder unverhüllt betätigen sollte, hegte man mit Recht Besorgnisse. Selbst ein Heinrich von Treitschke, damals junger Privatdozent in Leipzig, bekannte sich zu der Hoffnung, Deutschland werde unter Preußens Führung schlagen, zwar nicht, um Italien zu knechten, aber um eine europäische Vorherrschaft Frankreichs zu verhindern. Ja, war nicht Österreich wenigstens Frankreich gegenüber wirklich der Verteidiger deutschen Bodens, und war es nicht Bundespflicht, es in dieser gemeindeutschen Ehrenaufgabe zu unterstützen?

Der Prinzregent war nahe daran, demgemäß zu handeln; selbst die Mobilmachung des preußischen Heeres war bereits erfolgt. Und doch hätte Preußen sich damit nur für den Rivalen geopfert, wäre die Einigung Deutschlands unter preußischer Führung wieder in weitere Ferne gerückt worden. Denn Österreich, das sich außerstande zeigte, das versprochene zweite Heer aufzubringen, welches die Franzosen am Rheine bekämpfen sollte, war so wenig zum geringsten Entgegenkommen in der deutschen Frage bereit, daß es dem Prinzregenten von Preußen nicht einmal den dauernden Oberbefehl über die norddeutschen Bundestruppen zugestehen wollte, sondern es vorzog, sich zum Erstaunen der Mitwelt zu Villafranca übereilt mit dem Sieger von Solferino zu verständigen, um hinterher Preußen mit großer Bitterkeit der Verweigerung der Bundeshilfe anzuklagen. Preußen aber war so davor bewahrt geblieben, sein Schwert für die Interessen der rivalisierenden Macht, statt für seine eigenen zu ziehen, und konnte die ihm unmittelbar obliegenden Aufgaben schärfer ins Auge fassen.

Zur Förderung dieser Aufgaben ward am 15. und 16. September 1859 in Frankfurt a. M. der *Deutsche Nationalverein* gegründet. Obgleich er in beiden Hessen und Mecklenburg verboten, in Sachsen und Hannover verfolgt wurde und die preußische Regierung sich ablehnend verhielt, stieg seine Mitgliederzahl bald auf 20000. Seine Tätigkeit ist später viel verspottet und verlästert worden, weil seine Gründer, des richtigen Blicks für die harten Notwendigkeiten der auswärtigen Politik zumeist ermangelnd, sich dem naiven Glauben hingaben, das deutsche Reich lasse sich friedlich auf parlamentarischem Wege schaffen. Damit ist aber der Nationalverein noch lange nicht gerichtet. Um sein Wirken recht zu würdigen, muß man bedenken, daß man soeben ein Jahrzehnt bleierner Gedrücktheit und Hoffnungslosigkeit durchlebt hatte, wo jede Aussicht auf die Einigung Deutschlands geschwunden schien, wo dieser Gedanke in vielen Staaten streng verpönt war und die Strafe des Hochverrats denen drohte, die damit umgingen, etwas zu seiner Verwirklichung beizutragen. Das bloße Dasein des Nationalvereins kündete vernehmlich, daß diese Zeit vorbei war. Er hat den verdorrten Glauben der Verzagten und Verbitterten wieder belebt, er hat die Hoffnungen der deutschen Patrioten wieder frisch und kühn gemacht, er hat die Millionen gezwungen, sich immer und immer wieder mit der Frage nach Deutschlands zukünftiger Gestaltung zu befassen, so daß die Sehnsucht immer schärfer, immer glühender und leidenschaftlicher wurde, das zu erhalten, was den Italienern bereits zuteil geworden war oder doch unmittelbar bevorstand: ein Vaterland.

Einen großartigen und ergreifenden Ausdruck fand diese Sehnsucht des deutschen Volkes bei der Feier der 100. Wiederkehr von Schillers Geburtstag, am 10. November 1859. Wie faßte sich doch in Schillers Namen das tiefste und stärkste Begehren jener Generation wie in einer Parole zusammen! Nach der zarten und bisweilen etwas verschwommenen Weichheit der Romantiker, nach der unkünstlerischen Tendenzschriftstellerei des „Jungen Deutschland" kehrte die Nation zu dem Dichter zurück, der wie keiner vor noch nach ihm, auch Hebbel nicht, ihr „der Menschheit große Gegenstände" auf der Bühne so vorgeführt hatte, daß sie ihr zum innersten Herzen sprachen und sie Geist von ihrem Geist zu spüren glaubte. Nicht das führte sie zu ihm, was heute wieder, nach langer unverdienter Abkehr, den Namen Schiller zum Feldgeschrei mancher, und nicht der schlechtesten, werden läßt: der hinreißende Schwung seines tapferen Lebens, das Heldentum seines, der Gebrechlichkeit des gepeinigten Leibes zum Trotz geführten Kampfes um immer klarere wissenschaftliche Erkenntnis und um immer höhere, künstlerische und sittliche Vollendung. Nein, daß er unter den Klassikern der einzige *schlechthin patriotische* war, das gab ihm seine unvergleichliche Stellung. Ihm war der Patriotismus nicht, wie Lessing, eine „heroische Schwachheit" gewesen. Er hatte selbst politische Leidenschaft gefühlt und sie den Gestalten seiner Dichtung in die Herzen gehaucht. Ohne durch die Erfahrungen der napoleonischen Knechtung erschüttert und aus dem weltbürgerlichen Schlummer der Aufklärungszeit aufgerüttelt zu sein, hatte er das Wort gesprochen:

Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen,
Dort sind die starken Wurzeln deiner Kraft!

hatte er gemahnt:

Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
In keiner Not uns trennen und Gefahr!

Diese Worte hatte ihm sein Volk nicht vergessen. Den Schiller, der ihm diese Worte ins Gedächtnis geprägt, feierte es nun, als ob er ihm leibhaftig wiedergeboren sei. Und es war auch so! Etwas von seinem Geiste war auch lebendig in den Tausenden, die sich zu Festzügen ordneten und die sich an den Vorstellungen seiner Werke und an den Weihereden des Tages begeisterten. Selbst ein stiller Gelehrter wie der 74jährige Jakob Grimm flocht in die rein literarische Rede, die er in der Festsitzung der Berliner Akademie der Wissenschaften hielt, an einen alten Volksglauben anknüpfend, das Wort ein: „Ach könnte doch auch, wie mit jenen Blumen das Unheil entfloß, an hehren Festen alles fortgeläutet werden, was der Einheit unseres Volkes sich entgegenstemmt, deren es bedarf und die es begehrt."

Die geistige Disposition, welche die Einheit des Vaterlandes *wollte*, war also in weitesten Kreisen vorhanden, und es wäre durchaus verkehrt, diese Tatsache deshalb gering zu schätzen, weil sie allerdings ohne Zweifel nicht imstande war, die Einheit zu *schaffen*. Sie war aber die notwendige Voraussetzung für ihre Entstehung, eine Bedingung, ohne die das Werk des politischen Genies, dem jene schwierige Aufgabe zufiel, nicht zu denken ist. Denn wenn es vielleicht vermessen wäre zu behaupten, Bismarck habe ohne diese volkstümliche Grundlage und Stütze die deutsche Einheit nicht mit den Mitteln politischer und militärischer Gewalt schaffen *können* — hat er doch 1864 und 1866 bewiesen, wie Ungeheures er ohne und selbst gegen die Stimme fast des ganzen Volkes zu leisten imstande war — so ist doch soviel gewiß, daß ihm ohne dieses allgewaltige volkstümliche Verlangen nach der nationalen Einigung diese gar nicht als die Aufgabe erschienen wäre, die der Lösung durch ihn harrte. Denn ursprünglich bewegte sich sein politisches Denken in ganz anderen, in rein preußischen Bahnen; zum *deutschen* Staatsmann ist er erst geworden. Und ferner ist die *Art* der Einigung dadurch aufs wesentlichste bestimmt worden, daß auch sie einmal ein Problem, ja, daß sie *das* Problem gewesen ist, an dem sich viele Jahrzehnte alle denkenden Vaterlandsfreunde abgemüht haben; das haben wir undankbaren Nachfahren über der glücklich gelungenen Lösung allzu rasch und allzu gründlich vergessen. Keinen Augenblick konnte ein Bismarck daran denken, Deutschland dadurch zu schaffen, daß Preußens staatliches Dasein geopfert werde, eine Lösung, die um 1848 herum die gewichtigsten Fürsprecher hatte und in der Frankfurter Erbkaiserpartei stark vertreten war. Um so näher lag für den preußischen Staatsmann das Umgekehrte: Herstellung einer societas leonina, in der Preußen alles gewesen wäre und die anderen wenig mehr als nichts, also die von allen Süddeutschen wie der Übel ärgstes gefürchtete preußische Herrschaft über das nichtpreußische Deutschland; ihr meinte man eben nicht anders entgehen zu können als durch Herstellung des Einheitsstaates, dem alle, auch Preußen, sich zu opfern hätten. In der Tat hat Bismarck zu Erfurt am 15. April 1850 eine Gestaltung des Reichs empfohlen, die auf eine solche „Löwengesellschaft" hinausgekommen wäre. Wenn er später von dieser Lösung abgesehen hat und durch den genialen Gedanken, die Einzelstaaten selbst in ihrer Gesamtheit zu Trägern der Reichsgewalt zu machen, allen Faktoren, der Einheit, Preußen und den Mittel- und Kleinstaaten gerecht geworden ist, so fußt er dabei auf Anregungen, die schon vor ihm von andrer Seite, von Süd- und Norddeutschen, gegeben waren; er fußt auf der Gedankenarbeit des Volkes, so darf man wohl sagen, das im „Nationalverein" von 1859 eine neue, auf diese Zwecke zugeschnittene Organisation erhielt. Sie ist wie ein Symbol der Leidenschaft, mit der die Deutschen das wollten, was Bismarck schließlich geschaffen hat.

Das freilich verkannten die meisten auch noch 1859, daß die Frage, *wie* das neue Deutsche Reich beschaffen sein werde, nicht nur durch die grübelnde Gedankenarbeit von Verfassungsarchitekten beantwortet werden könne, sondern daß darin eine Machtfrage stecke, die das Schwert lösen mußte. Preußen aber schlagfertig zu machen — gleichviel zu welchem Kampfe — das war die Aufgabe, die Preußens neuer Regent am klarsten begriffen hatte und für die er sich sofort mit aller Energie seiner geschlossenen Persönlichkeit einsetzte. Daß gerade sie ihn in einen erbitterten Konflikt mit dem eigenen Volke stürzen werde, war damals nicht vorauszusehen. Noch im Verlauf des Jahres 1859 beendete er die Vorarbeiten für die große Reorganisation des preußischen Heeres, welche allein den Ausgang der drei Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71 ermöglicht hat. Am 3. Dezember 1859 setzte der Regent im Staatsministerium seinen Plan durch, am 5. ernannte er Albrecht von Roon zum Kriegsminister, damit dieser die Reform vor dem Lande vertrete, und am 12. Januar 1860 ward der Landtag mit einer Thronrede eröffnet, welche das Heeresgesetz feierlich ankündigte.

So ist denn wirklich das Jahr 1859, das Geburts- und erste Lebensjahr unseres Kaisers, von einem Reichtum des Inhalts, von einer Bedeutsamkeit für die Gestaltung gerade auch unserer staatlichen Geschicke, die nicht leicht übertrieben werden kann. Vergleichen wir es aber mit der Gegenwart, so müssen wir freilich sagen: alles, dessen wir uns heute erfreuen, war erst im Werden und Keimen; überall war die Hand ans Werk gelegt, aber niemand vermochte für die Vollendung zu bürgen, und dem jüngsten Hohenzollernsproß hätte wohl in seinem Geburtsjahre niemand mit Bestimmtheit zu künden gewagt, daß ihm beschieden sein werde, die deutsche Kaiserkrone zu tragen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107777309